

Das bürgerliche Recht

des

Deutschen Reichs und Preußens

von

Dr. Heinrich Dernburg,

Gehelmem Justizrat, Professor an der Universität Berlin,
Mitglied des Herrenhauses.

Vierter Band.

Vierte, unveränderte Auflage.

Halle a. S.

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1908.

Deutsches Familienrecht

von

Dr. Heinrich Dernburg,

Gehemem Justizrat, Professor an der Universität Berlin,
Mitglied des Herrenhauses.

Vierte, unveränderte Auflage.

Halle a. S.

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1908.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die neue Auflage gab mir zu wesentlichen Abänderungen des Textes wenig Veranlassung. Aber die Rechtsprechung, wie auch die Literatur, haben zu zahlreichen, neuen Erörterungen einzelner Fragen führen müssen, welche zum Teil für die gerichtliche Praxis von besonderer Wichtigkeit sind. Die Zusammenstellung der bis zu diesem Jahre veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen und deren Beurteilung ist das Verdienst meines Freundes, des Amtsgerichtsrats Dr. Leschinsky, dessen hier niedergelegten Auffassungen ich mich anschloß.

Die Register revidierte sorgfältig Referendar Kemelé.

Der Bearbeiter des Familienrechts, welchem es nicht bloß um Darlegung der Rechtsätze zu tun ist, die im Gesetzbuch aufgestellt sind, der auch den Zustand zu kennen sucht, welcher bezüglich der deutschen Familien hiernach rechtlich besteht, muß bedauern, wie wenig Sicheres hierüber feststeht. Wie groß ist die Zahl der Ehescheidungen in Deutschland? auf welche Gründe stützen sie sich? wie viel tatsächlich separierte Ehen finden sich? wie viel Eheverträge werden geschlossen? welchen Inhalts? bei welchen Klassen der Bevölkerung? wie häufig ist die Anwendung des § 1666? wie viele Fälle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht, Verschwendung kommen vor? Über diese und so viele andere Fragen sind wir im Dunkeln. Private Bemühungen, es aufzuhellen, sind verdienstlich, schwerlich werden sie allein zum Ziele führen. Was das Reichsjustizamt bietet, reicht nicht aus.

Wir legen immer noch zu viel Gewicht auf die Aufstellung und Auslegung gesetzlicher Regeln und zu wenig auf die Beobachtung des Zustandes des Lebens, welcher durch sie beherrscht wird.

Schwieriger als die Frage, wie sich das neue Recht gestaltet, ist, wie es in den einzelnen Landschaften Deutschlands sozial und wirt-

tschaftlich wirkt. So insbesondere auf dem Gebiete des ehelichen Güter- und Erbrechts. Hierüber gibt im Recht 1907 S. 419 Geheimrat Best in Darmstadt bemerkenswerte Mitteilungen. Im Großherzogtum Hessen bestand in verschiedenen Formen bis zum Inkrafttreten des B. G. B. Gütergemeinschaft als gesetzliches Güterrecht. Die geringe Zahl der Eheverträge zum Zweck der Erhaltung dieser Rechtsform bei den seit 1900 geschlossenen Ehen legt den Schluß nahe, daß sich die hessische Bevölkerung an den gesetzlichen Güterstand des B. G. B., an die ehemännliche Nutzung und Verwaltung gewöhnt habe. Diesen Schluß weist Best zurück, weil der tatsächliche Zustand sich nicht als Ergebnis zweckbewußten Handelns darstelle. Wie die amtlichen Erhebungen dartun, ist auf dem Lande wenigstens der Wechsel des ehelichen Güterrechts nicht in das Bewußtsein der Bevölkerung übergegangen. Ihr gilt das aus den wirtschaftlichen Bedürfnissen hervorgegangene alte Recht als in seinen Grundzügen so selbstverständlich, daß sie nicht daran denkt, daß es anders geworden sei. Erst wenn beim Tode eines Ehegatten die abweichenden Vorschriften des neuen Rechtes praktisch hervortreten, kommt der Wechsel des Rechtes den Beteiligten zum Bewußtsein. Denn es hat sich in fast allen Fällen gezeigt, daß die neuen Vorschriften mit der Rechtsanschauung der Bevölkerung nicht im Einklang stehen. Namentlich da, wo die Frau einen selbständigen Verdienst nicht gehabt hat, vielmehr wie bei Landwirten, Handwerkern und kleinen Kaufleuten im Geschäfte des Mannes tätig war, wurde es als schwere Unbilligkeit empfunden, daß der gesamte eheliche Zugewinn dem Vermögen des Mannes angefallen war. Die Witwen konnten es nicht verstehen, daß sie im Gewerbe des Mannes fremde Arbeitskräfte ersetzt und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage wesentlich beigetragen hatten, ohne dafür wie vordem durch einen Anteil an der Errungenschaft entschädigt zu werden. Die Nachteile der Rechtsänderung für die Witwen wurden dadurch verschärft, daß zugleich der güterrechtliche Nießbrauch am Gesamtnachlasse des Mannes weggefallen war, der bisher dem überlebenden Ehegatten den Fortbestand der seitherigen Lebensführung gewährleistet hatte. Die aus der Rechtsänderung entspringende Notwendigkeit wirtschaftlich vorzeitiger Herauszahlungen und Teilungen hatte wiederholt die ungünstige Veräußerung und die übermäßige Belastung von Grundbesitz, die Zerstückung bisher geschlossener Güter und das Heraustreten von Hofraiten aus Familien zur Folge, in denen sie sich von Generation zu Generation vererbt hatten. Abgesehen von diesen Nachteilen für die

unmittelbar Beteiligten wurde volkswirtschaftlich von vielen Seiten eine verminderte Rentabilität des zersplitterten Grundbesizes und ein ungünstiger Einfluß auf die Seßhaftigkeit des Bauernstandes befürchtet.

Derartige Mitteilungen, die auch Fingerzeige geben, um den Mißständen tunlichst zu begegnen, sind wissenschaftlich höchst verdienstlich. Sie sollten auch unsern Gesetzgebern und Staatsmännern zu denken geben!

Westend, 25. April 1907.

Heinrich Dernburg.

Vorwort zur ersten Auflage.

Bei der Ausarbeitung des Familienrechtes, welches ursprünglich nur eine skizzenhafte Darstellung erfahren sollte, erweiterte sich mein Plan, so daß das Familienrecht jetzt den vierten Band des Werkes ausschließlich einnimmt. Die Wichtigkeit gerade dieses Teiles des bürgerlichen Rechtes für die gesamte Nation trat mir lebendiger hervor und schien eine zwar gedrängte, doch eingehende Ausführung zu fordern. Die bisherige Literatur über das Familienrecht konnte sie nicht überflüssig machen. Wir besitzen zwar große und vortreffliche Kommentare hierüber. Doch der Anschluß an die einzelnen Paragraphen führt, wenn auch die Vorbemerkungen zu denselben zum Teil diesen Mangel ausgleichen, zu einer Zerstückelung des Stoffes, die einer Gesamtanschauung und dem Verständnis der leitenden Grundgedanken nicht förderlich ist. Die Übersichten des Familienrechtes, welche wir in den systematischen Darstellungen besitzen, sind bloß skizzierend, kurz, von Einseitigkeit nicht frei. Den Versuch, die Lücke auszufüllen, habe ich mit Hingebung gemacht. Nicht bloß mit dem Rüstzeug der juristischen Logik habe ich gearbeitet. Wer das deutsche Familienrecht behandelt, muß auch mit warmem Herzen an den Gegenstand herantreten.

Daß die Grundlage das Gesetz sein muß, versteht sich so sehr von selbst, daß die Hervorhebung fast überflüssig scheint. Doch hält diese Literatur und Rechtsprechung des Familienrechtes unseres Ermessens kaum genügend fest. Die Baumaterialien sind gerade bei diesem Teil des Gesetzbuches so aufgehäuft, daß sie leicht die Linien des Gesetzes

selbst verhüllen. Auf den Materialien aber errichten die Schriftsteller über Familienrecht nur zu oft ihre Systeme. Das ist gar schwankender Grund. So ist es beispielsweise in der Lehre von der Wieder-
verheiratung des zurückgebliebenen Ehegatten nach der Todeserklärung seines verschollenen Gatten. Ein anderes Beispiel gibt der Fall der gemeinschaftlichen Führung einer Vormundschaft durch mehrere Vormünder. „Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht“, bestimmt das Gesetz. Die Schriftsteller erklären, der Vormundschaftsrichter könne nur der einen der entgegenstehenden Meinungen beitreten, auch wenn er beide Ansichten als verfehlt ansehe. Sie lehren dies nach den Materialien. Wie oft aber liegt die Wahrheit in der Mitte der widerstreitenden Ansichten. Wie unzweckmäßig kann ein solcher Zwang gegenüber dem Richter sein. Läßt er sich aus dem Gesetz begründen? Keinenfalls. Das Gesetz jagt nicht, der Vormundschaftsrichter hat bei Meinungsverschiedenheit der einen der Ansichten den Vorzug zu geben. Es legt im Falle der Meinungsverschiedenheit schlankweg die Entscheidung in seine Hand.

Weit allgemeiner, von größter prinzipieller Tragweite ist, ob der Vormundschaftsrichter bloß über der äußeren Legalität der Handlungen des Vormundes zu wachen hat, oder ob er nicht minder dem Vormund in Zweckmäßigkeitsfragen, insbesondere auch, wenn es sich um die Person des Mündels handelt, Anweisungen zu geben hat, falls das Bedürfnis hierzu besonders hervortritt. Das verneinen fast alle — nach den Materialien. Aus dem Gesetz läßt sich die Verneinung, welche die Stellung des Vormundschaftsrichters verkümmert, dem Vormund eine sonst bei Amtsstellungen unbekannte Allmacht gibt, zur argen Schädigung des Mündels führen kann, nicht begründen. Hätte man stets bedacht, daß die Vormundschaft Verwaltung ist, für die Verwaltung die Zweckmäßigkeit das Maßgebende bildet, wäre man also auf die Grundidee der vormundschaftlichen Verwaltung zurückgegangen, statt auf die Meinungen der Verfasser der Materialien, man wäre zu solchen Ergebnissen nicht gelangt.

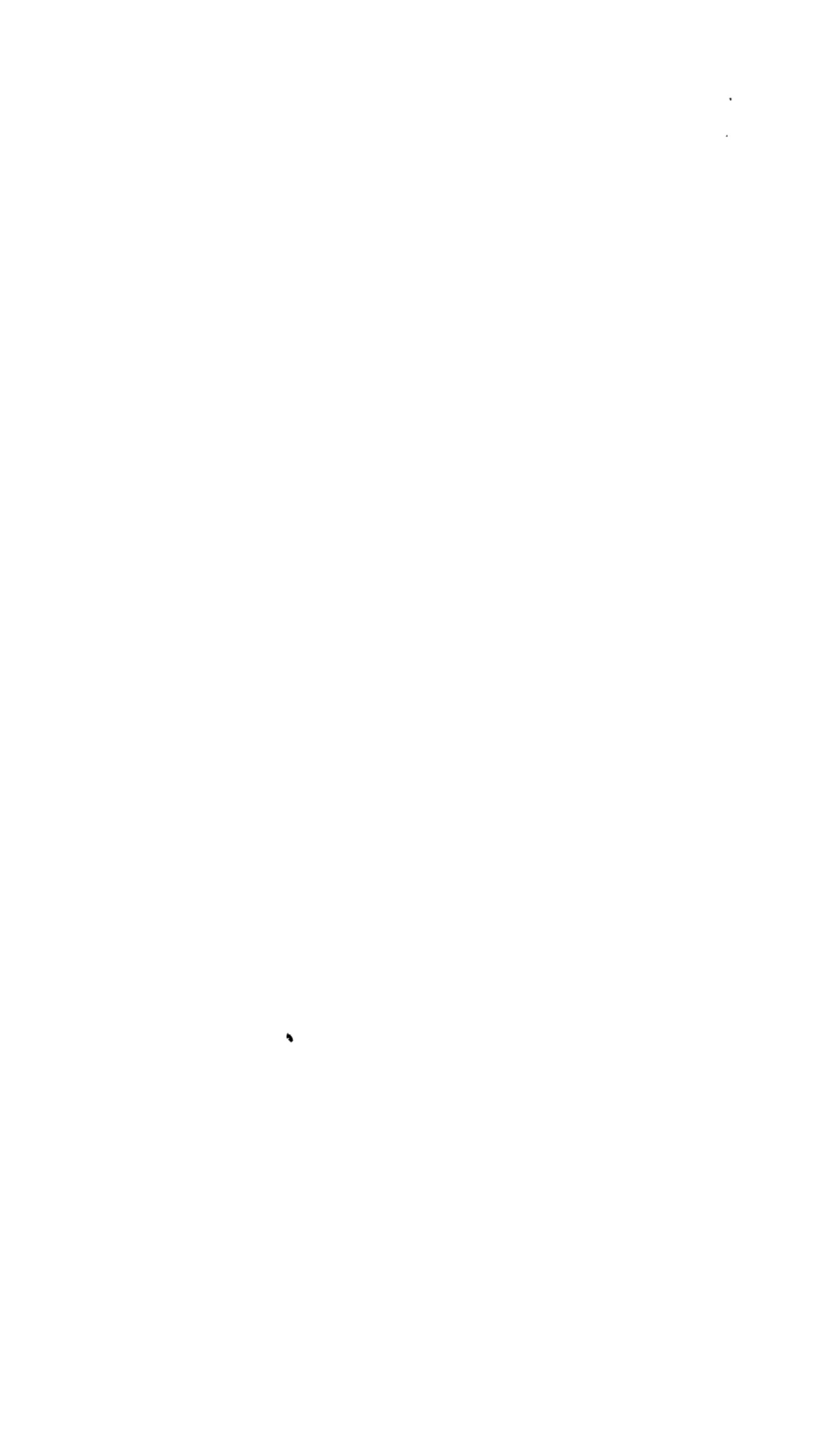
Daß bei der Anwendung und Auslegung des Eherechtes vor allem maßgebend sein muß, was „rechte eheliche Gesinnung der Ehegatten erheischt“, hat Plandl in der Beratung des Reichstages nachdrücklich ausgesprochen. Es ist dies ein Grundgedanke für die Behandlung des Eherechtes, durch dessen stetige Beachtung allein dasselbe, für das Wohl des Volkes förderlich, wahrhaft praktisch, und durchgeistigt wird. Diesem

Gedanken, soweit mit den positiven Bestimmungen des Gesetzes vereinbar ist, zu huldigen, war bei Abfassung dieses Werkes ein hauptsächlichliches Bestreben.

Im Familienrecht handelt es sich vor allem um den Schutz der Schwachen, insbesondere auch der Frauen. Hier hat das bürgerliche Gesetzbuch gegenüber dem alten Recht rühmliche Fortschritte gemacht, doch nicht ohne manche, wenig gerechtfertigte Ausnahmen. Nicht das ist die Aufgabe der Auslegung, diese Ausnahmen zu erweitern, die Frauenrechte ängstlich zu verkümmern, sondern ihnen, soweit es dem Gesetz gegenüber tunlich ist, freien Raum zu geben.

Westend, 15. Juni 1903.

Heinrich Dernburg.



Inhaltsverzeichnis.

Viertes Buch. Das Familienrecht.

(Die jeder Paragraphen-Überschrift angehängte Ziffer ist die Seitenzahl.)

§ 1. Begriff des Familienrechtes 1.

Erster Abschnitt. Das Eherecht.

Erster Titel. Die Grundzüge des Eherechtes.

§ 2. Die bürgerliche Ehe. Kirchliche Verpflichtungen 4. — § 3. Gestaltung des Eherechtes des B.G.B. im allgemeinen 7. — § 4. Die rechte eheliche Gesinnung, Treu und Glauben im Eherecht 10. — § 5. Prozeßverfahren in Ehesachen 13.

Zweiter Titel. Das Verlöbnißrecht.

§ 6. Grundlagen des Verlöbnißrechtes 21. — § 7. Eingehung und Endigung des Verlöbnißes 25. — § 8. Nichterfüllung des Verlöbnißes 28.

Dritter Titel. Die Eheschließung.

§ 9. I. Zur Geschichte der Eheschließung und ihrer Form 34.

II. Die Eheschließung nach B.G.B.

§ 10. Der Standesbeamte und seine Mitwirkung zur Eheschließung. Das Aufgebot 38. — § 11. Die wesentlichen Formen der Eheschließung 42. — § 12. Nebenächliche Formen des Eheschließungsaktes. Das Heiratsregister 45.

Vierter Titel. Die Ehehindernisse. Willensmängel.

§ 13. I. Die Ehehindernisse im allgemeinen 48.

II. Die einzelnen Ehehindernisse des B.G.B.

§ 14. Ehemündigkeit, Geschäftsfähigkeit der Verlobten, elterliche Einwilligung 49. — § 15. Hindernis des bestehenden Ehebandes 53. — § 16. Hindernis des Ehebruches 54. — § 17. Hindernis der Verwandtschaft und der Verchwägerung 56. — § 18. Ehehindernisse aus Zweckmäßigkeitsgründen 59.

§ 19. III. Willensmängel bei der Eheschließung 62.

Fünfter Titel. Ungültige Ehen.

§ 20. Nichtig und anfechtbare Ehen, Nichtehen 67. — § 21. Nichtige Ehen 69. — § 22. Die anfechtbare Ehe 74.

Sechster Titel. Die Auflösung der Ehe.

I. Tod. Todeserklärung.

§ 23. Auflösung der Ehe durch den Tod 77. — § 24. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung eines Gatten 78.

II. Die Ehescheidung.

§ 25. Zur Geschichte der Ehescheidung 81. — § 26. Die Gründe der Ehescheidung nach B. G. B. 84. — § 27. Das Einzelne des Rechtes der Ehescheidung 94. — § 28. Wirkungen der Scheidung 98. — § 29. Fortsetzung. Vermögensfolgen der Ehescheidung 100. — § 30. Befugniß des zur Scheidungsklage Berechtigten auf tatsächliche Trennung 104.

§ 31. IV. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Wiederherstellung derselben 107.

Siebener Titel. Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

§ 32. Persönliches Verhältniß der Gatten 110. — § 33. Pflichten und Rechte der Frau bezüglich des Hauswesens 116. — § 34. Geschäftsfähigkeit der Frau 121. — § 35. Gegenseitige Verpflichtungen der Ehegatten zum Unterhalt 125. — § 36. Vermutung gegen die Frau und für die Frau 128.

Achter Titel. Das gesetzliche eheliche Güterrecht.

Erstes Kapitel. Einleitung.

§ 37. Zur Entwicklung der deutschen ehelichen Güterrechte 132. — § 38. Das Nutzungsrecht des Mannes als gesetzliches Güterrecht des B. G. B. Überleitung des alten Rechtes 135.

Zweites Kapitel. Das Vorbehaltsgut beim gesetzlichen Güterstand.

§ 39. Das Recht des Vorbehaltsgutes 141. — § 40. Begründung des Vorbehaltsgutes 142.

Drittes Kapitel. Die Rechtsverhältnisse am eingebrachten Gut.

§ 41. Grundzüge des gesetzlichen Güterrechtes 148. — § 42. Besiznahme des eingebrachten Gutes 153. — § 43. Laufende Verwaltung. Verfügungen durch den Mann 156. — § 44. Die Nutznießung des Mannes und deren Lasten 161. — § 45. Pfandrechte des Mannes und gegen den Mann 166. — § 46. Rechtsstellung der Frau bezüglich ihres eingebrachten Gutes 168. — § 47. Sicherstellung des Eingebrachten der Frau 174. — § 48. Die Rechte der Gläubiger des Mannes und der Frau bezüglich des Frauengutes 176. — § 49. Ausgleichung zwischen dem eingebrachten und dem vorbehaltenen Gut 179. — § 50. Endigung des Rechtes des Mannes am Frauengut 181. — § 51. Klageansprüche nach Beendigung des Nutzungsrechtes des Mannes 184.

Viertes Kapitel. Die Gütertrennung.

§ 52. Die Fälle der Gütertrennung 187. — § 53. Die Rechtsverhältnisse im Falle der Gütertrennung 188.

Neunter Titel. Vertragsmäßiges eheliches Güterrecht.**Erstes Kapitel. Ehevertrag, Güterrechtsregister.**

§ 54. Vertragsfreiheit. Der Ehevertrag 190. — § 55. Güterrechtsregister 195.

Zweites Kapitel. Die allgemeine Gütergemeinschaft und ihre Fortsetzung.

§ 56. Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft. Gesamtgut und Einhandsgüter 201. — § 57. Umfang des Gesamtgutes. Rechtliche Natur 203. — § 58. Verwaltung des Gesamtgutes während der Ehe 205. — § 59. Gesamtgutsverbindlichkeiten 211. — § 60. Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft 213. — § 61. Fortgesetzte Gütergemeinschaft 217. — § 62. Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Auseinandersetzung 224. — § 63. Errungenschaftsgemeinschaft 227. — § 64. Fahrnisgemeinschaft 232.

Zweiter Abschnitt. Verwandtschaft und elterliche Gewalt.**Erster Titel. Verwandtschaft, Unterhaltspflicht der Verwandten.**

§ 65. Verwandtschaft und Verschwägerung 235. — § 66. Eheliche Abstammung 239. — § 67. Die Anfechtung der Vermutung der Ehelichkeit 242. — § 68. Rechtsstreitigkeiten zwischen Eltern und Kindern bezüglich der Ehelichkeit des Kindes 246. — § 69. Unterhaltspflicht der Verwandten. Voraussetzungen 248. — § 70. Umfang, Eigenart des Unterhaltsanspruches 254.

Zweiter Titel. Kindesverhältnis.

§ 71. Familienzugehörigkeit, Hausangehörigkeit 259. — § 72. Aussteuer und Ausstattung 261.

Dritter Titel. Die elterliche Gewalt.

§ 73. Wesen der elterlichen Gewalt. Geschichte 265.

Erstes Kapitel. Die Sorge für die Person des Kindes.

§ 74. Körperliche Pflege, Erziehung, Aufenthalt des Kindes 268. — § 75. Religiöse Erziehung des Kindes 274. — § 76. Zwangserziehung Jugendlicher. Fürsorgeerziehungsgesetz 277.

Zweites Kapitel. Die Sorge für das Vermögen des Kindes.

§ 77. Grundzüge des Rechtes des Vaters bezüglich des Kindesvermögens 282. — § 78. Die Verwaltung des Kindesgutes 284. — § 79. Nutznießung des Vaters 290. — § 80. Schulden des Kindes 295.

Drittes Kapitel. Beendigung und Ruhen der Gewalt.

§ 81. Beendigung der Gewalt 296. — § 82. Ruhen der Gewalt 298.

Viertes Kapitel. Die elterliche Gewalt der Mutter.

§ 83. Die elterliche Gewalt der Mutter im allgemeinen 300. — § 84. Der Beistand der Mutter 302.

Fünftes Kapitel. Die Kinder aus ungültigen Ehen.

§ 85. Rechtsstellung der Kinder aus ungültigen Ehen 305. — § 86. Die elterliche Gewalt gegenüber Kindern aus nichtigen Ehen 307.

**Vierter Titel. Rechtliche Folgen der außerehelichen Geschlechtsverbindung.
Legitimation Unehelicher.**

§ 87. Rechtsstellung der unehelichen Kinder im allgemeinen 310. — § 88. Rechte der unehelichen Kinder gegen ihren Vater. Geschichtliches 314. — § 89. Rechte gegen den außerehelichen Vater nach B.G.B. 318. — § 90. Ansprüche der Mutter gegen den Schwängerer 326. — § 91. Legitimation durch nachfolgende Ehe 329. — § 92. Ehelichkeitserklärung 333.

Fünfter Titel. Kindesannahme.

§ 93. Zur Geschichte der Adoption 337. — § 94. Der Akt der Kindesannahme 339. — § 95. Rechtsfolgen der Kindesannahme. Endigung 345.

Dritter Abschnitt. Die Vormundschaft.

Erster Titel. Die Grundlagen.

§ 96. Geschichte, Rechtsnatur der Vormundschaft 347. — § 97. Quellen des heutigen Vormundschaftsrechtes. Literatur 352. — § 98. Vormundschaft und Pflegschaft 355.

Zweiter Titel. Die Organe der Vormundschaft.

I. Die Obervormundschaft.

§ 99. Die Vormundschaftsgerichte 357. — § 100. Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes 358. — § 101. Beschwerde in Vormundschaftssachen. Beschwerdeinstanzen 361. — § 102. Der Familienrat 366. — § 103. Der Gemeinbewaisenrat 369.

II. Die Vormünder.

§ 104. Der Vormund 370. — § 105. Mitvormünder 373. — § 106. Der Gegenvormund 375. — § 107. Befreite Vormünder. Änderungen bei Zuwendungen 377.

Dritter Titel. Die Vormundschaft über Minderjährige.

§ 108. I. Die Fälle der Vormundschaft über Minderjährige 380.

II. Begründung der Vormundschaft über Minderjährige.

§ 109. Gesetzliche Vormundschaften 381. — § 110. Richterliche Bestellung des Vormundes 383. — § 111. Unfähigkeit, Untauglichkeit zur Vormundschaft 387. — § 112. Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft. Entschuldigungsgründe 391.

III. Die Führung der Geschäfte des Vormundes.

§ 113. Allgemeines über die vormundschaftliche Verwaltung 394. — § 114. Sorge für die Person des Mündels 396. — § 115. Die Sorge für das Vermögen des Mündels 397. — § 116. Anlegung der Mündelgelder 401. — § 117. Hinterlegung der Wertpapiere und der Kostbarkeiten des Mündels 407. — § 118. Genehmigungsvrechte zu Handlungen des Vormundes. Allgemeines 411. — § 119. Genehmigungsvrechte des Gegenvormundes 414. — § 120. Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht 418.

IV. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes.

§ 121. Die Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes im allgemeinen 426. — § 122. Die Fürsorgepflicht des Vormundschaftsgerichtes im einzelnen 430.

V. Beendigung der Vormundschaft über Minderjährige.

§ 123. Die Art der Beendigung 437. — § 124. Rechtsverhältnisse nach Beendigung der Vormundschaft 439.

Vierter Titel. Die Vormundschaft über Volljährige.

§ 125. Die regelmäßige Vormundschaft über Volljährige 442. — § 126. Vorläufige Vormundschaft 445.

Fünfter Titel. Die Pflegschaft.

§ 127. Die Fälle der Pflegschaft 448. — § 128. Die Rechtsgrundsätze der Pflegschaft 453.

Anhang.

Zusammenstellung der mündelsicheren Anlagen 455.

Sachregister 460.

Quellenregister 540.

Viertes Buch.

Das Familienrecht.¹

§ 1. Begriff des Familienrechtes.

I. Das vierte Buch des B. G. B., das Familienrecht, regelt erstens die bürgerliche Ehe, dann die Verwandtschaft, endlich die Vormundschaft. Damit sind sehr verschiedene Verhältnisse zusammengefaßt. Die Ehe wird durch Willensübereinstimmung begründet, die Verwandtschaft beruht auf natürlichen Vorgängen, die Vormundschaft ist derzeit eine staatliche Einrichtung.² Gleichwohl ist die Zusammenfassung gerechtfertigt. Gleichartig sind die geschichtlichen Ausgangspunkte. Auch die jetzige Volksauffassung betrachtet diese Gruppe von Rechtsverhältnissen als zusammengehörig. Allen gemeinsam ist, daß aus ihnen eine Abhängigkeit der Personen entspringt, die sich ebenso sehr von einer sachenrechtlichen Unterwerfung, wie von einer bestimmt bemessenen, nie die ganze Person erfassenden obligatorischen Verpflichtung unterscheidet.³

Die Familienrechte haben einen zwiefachen Inhalt. Sie sind reine Familienrechte, soweit sie eine persönliche Abhängigkeit begründen, und Familiengüterrechte, d. h. durch das Familienrecht bedingte Vermögensrechte. Das persönliche Familienrecht ist das grundlegende, das Familiengüterrecht schließt sich an dasselbe an und besteht um seiner willen.

1) Für das Familienrecht des B. G. B. ist grundlegend durch genaueste Darstellung der Kommentar von Bland, 4. Band 1906, 3. Aufl., Das Familienrecht. Zu vergleichen sind vornehmlich die Kommentare von Staudinger 4. Bd., bearbeitet von Engelmann, 2. Aufl. 1905, von Türcke, Medienführ-Winter Bd. 2 S. 548, von Arthur Schmidt 1900—1906, von Opet und von Blume 1902 bezw. Vormd. Recht 1904, das Formularbuch des Berliner Anwaltsvereins, Lieferung 4 1905, sowie die Lehrbücher.

2) Der Vormund vertritt den Vater, und seine Rechtsstellung ist bis zu einem gewissen Grade derjenigen eines Vaters ähnlich. Das B. G. B. verfährt aber derart, daß es mehrfach zur Regelung der Rechtsstellung des Vaters auf seine Vorschriften über die Rechte und Pflichten eines Vormundes verweist, z. B. §§ 1630, 1639 Abs. 2, 1642, 1643.

3) Bekker, Pandekten Bd. 1 S. 60 ff.

II. Das Familienrecht gehört dem Privatrecht zu. Denn es ist Angelegenheit des Einzelnen. Daher ist es verfehlt, das persönliche Familienrecht vom Privatrecht auszuschließen und diesem nur das Familiengüterrecht zuzuteilen.⁴

Richtig aber ist, daß die Gestaltung des Familienrechtes von besonderer Wichtigkeit für das Allgemeine und den Staat ist, daß es daher durch öffentliche Rechtsätze wesentlich mitbestimmt wird. Daher ist dem Familienrecht auch eine weitgehende Mitwirkung von Behörden eigentümlich.⁵ Bei der Eheschließung insbesondere hat der Standesbeamte und sein Heiratsregister Bedeutung; in Eheprozessen steht der Staatsanwaltschaft Mitwirkung zu; die Vormundschaftsbehörde hat nicht bloß im Falle der Vormundschaft im engeren Sinne tätig zu sein, auch gegen die Inhaber der elterlichen Gewalt hat sie unter Umständen einzugreifen und bei der Regelung des Güterrechtes der Ehegatten liegen ihr Aufgaben ob.⁶ Die persönliche Fürsorge für Kinder hat der Gemeindevorstand, landesrechtlich haben sie auch Waisenspflegerinnen zu überwachen. Das Güterrechtsregister endlich behufs Veröffentlichung vermögensrechtlicher Akte der Ehegatten, welches die Amtsgerichte zu führen haben, ist für das Familiengüterrecht von großer Bedeutung.

III. Populäre Modifikationen stellen das Familienrecht als das für die Bevölkerung wichtigste und verständlichste Recht an ihre Spitze.⁷ Im B. G. B. geht ihm der Allgemeine Teil, das Recht der Schuldverhältnisse und das Sachenrecht voraus. Es war hierbei namentlich die Meinung, daß auch die Normen des Allgemeinen Teiles für das Familienrecht Geltung haben. Doch kann dies nur in beschränkter Weise durchgeführt werden, denn die Vorschriften des Allgemeinen Teiles haben vorzugsweise die Vermögensrechte im Auge; den vermögensrechtlichen Verhältnissen sind sie angepaßt. Daher lassen sie sich vielfach

4) Dies tut Sohm, Institutionen § 19. Daher definiert er das Familienrecht als „die Wirkungen der familienrechtlichen Stellung des Einzelnen auf sein Vermögen“, fügt freilich hinzu: „es pflegt damit die Darstellung der Rechtsätze über die Familienverhältnisse selber verbunden zu werden“. Vgl. hiergegen O. Lehmann bei Stobbe, Deutsches P. R. Bd. 2 erster Halbband S. 34.

5) Vgl. O. Lehmann, Das bürgerliche Recht von Enneccerus und Lehmann, § 136.

6) §§ 1357, 1358, 1379, 1402.

7) Der code civil handelt livre I tit. 4 du mariage §§ 144 bis 228, tit. 5 du divorce §§ 229 bis 311, aber erst livre III tit. 5 §§ 1387 bis 1581 du contrat de mariage et des droits respectifs des époux. An das Eherecht schließt sich mit livre I tit. 7 la paternité et la filiation sowie la puissance paternelle an, es folgt tit. 10 la minorité, la tutelle. Der Borentwurf des schweizerischen Zivilgesetzbuches 1900 läßt dem ersten Teil, das Personenrecht, als zweiten Teil das Familienrecht, §§ 110 ff., folgen.

mit dem Wesen der Familienrechte nicht vereinigen. Nicht selten sind daher ausdrücklich z. B. für die Ehe besondere, vom Allgemeinen Teil abweichende Vorschriften getroffen, vgl. z. B. §§ 1323 ff.; oft aber ergeben innere Gründe die Unanwendbarkeit gewisser Vorschriften des Allgemeinen Teiles auf Familienverhältnisse, auf welche dieselben nicht passen und für welche sie daher der Gesetzgeber nicht bestimmt haben kann. Dagegen sind auf die Eheverträge über das eheliche Güterrecht, da es sich hierbei um Vermögensrechte handelt, die Vorschriften des Allgemeinen Teiles wohl schlechthin anzuwenden.

IV. Die Vorschriften des B. G. B. über Familienrecht betreffen in der Regel alle Deutschen, mögen sie ihren Wohnsitz im Auslande oder im Inlande haben. Es gilt dies namentlich für die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zueinander, E. G. zum B. G. B. Art. 14. Auch das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war, E. G. Art. 15. Doch bestehen erhebliche Abweichungen von dieser Regel.⁸

V. Durch das B. G. B. bleiben unberührt abweichende Bestimmungen der Hausverfassungen sowie der Landesgesetze für die Mitglieder der landesherrlichen und der ihnen gleichgestellten Familien, E. G. zum B. G. B. Art. 57. Dies gilt auch für ihr Familienrecht. Nicht minder sind in Ansehung der Familienverhältnisse und Familiengüter des hohen Adels und der ihnen landesgesetzlich vor dem Inkrafttreten des B. G. B. gleichgestellten Familien des landjässigen Adels, die Vorschriften der Landesgesetze und nach deren Maßgabe die Vorschriften der Hausverfassungen maßgebend geblieben^{9, 10}, E. G. Art. 58.

Insofern können auch unter der Herrschaft des B. G. B. morgantische Ehen eingegangen werden, bei welchen die Frau infolge ihrer Unebenbürtigkeit Namen und Stand des Mannes nicht teilt, auch nicht die Vermögensstellung einer ebenbürtigen Frau erhält, die aus der Ehe entstammenden Kinder der ärgeren Hand folgen, Namen und Stand ihres Vaters nicht erlangen und in dessen Stammgüter und

8) Vgl. oben Bd. 1 § 37 II, III, IV.

9) Vgl. Schücking in D. Jur. Ztg. 1903 S. 49: die Tragweite des Art. 58 E. G. z. B. G. B.

10) Nach Planck, Kommentar Bd. 6 S. 138 „dürften auszuschließen sein die Vorschriften über die Schließung und Scheidung der Ehe“. Hierfür beruft er sich auf die Vorgeschichte des Art. 58. Gegenüber dem Wortlaut desselben ist dies sehr zweifelhaft.

Familienfideikommissen nicht sukzedieren, was sich alles des näheren nach Hausgesetz und besonderen Verträgen regelt. Dagegen kennt das B. G. B. nicht mehr, wie seinerzeit das preussische Allgemeine Landrecht und andere Landesgesetze, den Abschluß einer Ehe zur linken Hand wegen Standesungleichheit durch Vertrag.¹¹

Erster Abschnitt.

Das Ehegesetz.¹

Erster Titel.

Die Grundzüge des Ehegesetzes.

§ 2. Die bürgerliche Ehe. Kirchliche Verpflichtungen.

I. Ältere und auswärtige Gesetzgebungen sprechen bei ihrer Regelung des Ehegesetzes von Ehe schlechthin. So auch noch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. Das B. G. B. gibt keine Vorschriften über die bürgerliche Ehe. Es war die Reichstagskommission, welche in dem ersten Abschnitt des vierten Buches, Familienrecht, die Überschrift „Ehe“ durch „bürgerliche Ehe“ ersetzte.²

Bürgerliche Ehe ist die rechtlich anerkannte mit dem beiderseitigen Ehemillen geschlossene lebenslängliche vollkommene Gemeinschaft von Mann und Frau. Dabei wird man zunächst an die nach B. G. B. § 1317 vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe zu denken haben.³ Zum Begriff der bürgerlichen Ehe gehört dies aber nicht. Denn die

11) Vgl. Dernburg, Preuß. P. R. Bd. 3 § 3.

1) Literatur über das Ehegesetz, insbesondere auch die Geschichte des Ehegesetzes, siehe bei Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht § 266 erste Anm. Das Zivilrecht des B. G. B. im Lichte des kanonischen Rechtes stellt dar Hollweck, Professor am bischöflichen Lyzeum zu Eichstädt 1900, vgl. hierüber die Rezension in der Münchener Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 44 S. 139; Wieruszowski, Handbuch des Ehegesetzes mit Ausschließung des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechtes, Teil I Allgemeine Wirkungen der Ehe, Teil II Abt. 1 und 2 1903/4; ferner Rocholl, Das Ehegesetz 1900, desgl. Hallbauer und Mannsfeld 1900. — Cosack, Lehrbuch Bd. 2 § 274, hat das Ehegesetz, wenn es auch wie stets scharfsinnig und belehrend ist, in wesentlichen Punkten verzeichnet. Eine vollständige Darstellung findet sich bei Endemann, Lehrbuch Bd. 2 Abt. 1 § 147. Siehe ferner Jastrow, Das Recht der Frau, nach B. G. B. dargestellt für Frauen 1897. Über das Ehegesetz der europäischen Staaten und ihrer Kolonien siehe Hahn bei Leake und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. 6.

2) Bericht der Reichstagskommission S. 78.

3) Daher nennt Cosack, B. R. Bd. 2 § 274 Ehe „die durch einen gesetzlichen genau geregelten Formalakt begründete Lebensgemeinschaft von Mann und Frau“.

Eingehung einer reichsrechtlich gültigen Ehe geschieht seitens eines Deutschen auch mittels Beobachtung der Vorschriften über Eheschließung des ausländischen Ortes, an dem sie geschlossen wird, E. G. zum B. G. B. Art. 11, 13 Abs. 3. Der Deutsche, welcher in Newyork gemäß des Rechtes dieses Staates durch formlose Willensübereinstimmung mit seiner Verlobten eine Ehe eingeht, der Deutsche, welcher in Wien gemäß österreichischem Recht vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen den Ehemillen erklärt, schließt eine deutsche bürgerliche Ehe ab, obgleich die Formvorschriften des B. G. B. § 1317 nicht gewahrt sind.

II. Die Ehe ist zwar eine privatrechtliche Institution; da in ihr aber auch die Grundlage der Organisation der bürgerlichen Gesellschaft liegt, hat ihre Ordnung zugleich hohes öffentliches Interesse; um desswillen ist dieselbe eine staatliche Sache. Vor allem hat sie auch religiöse Bedeutung, ganz besonders im Christentum, welchem die Ehe als göttliche Einrichtung gilt.

Für die katholische Kirche insbesondere ist die Ehe, wie sich im Mittelalter feststellte, eines der von Christus gestifteten Sakramente. Infolgedessen bestimmt sie, daß die Regelung des persönlichen Eherechtes allein Sache der Kirche, die geistliche Obrigkeit allein zur Entscheidung in persönlichen Ehestreitigkeiten zuständig sei. Das von der Kirche gebildete Eherecht fand seinen Abschluß in wichtigen Satzungen des Tridentiner Konzils vom 11. November 1563 in seiner sessio 24, „de sacramento matrimonii“. Glaubenssätze sind hiernach, daß die Ehe ein Sakrament bildet, nach göttlichem Gesetz monogamisch, wenn vollzogen, unauflöslich ist, daß die Ehesachen ausschließlich vor das kirchliche Gericht gehören. Gleichzeitig wurde die Erklärung des Ehemillens vor dem Pfarrer zur Eheschließungsform gemacht.

III. Die Reformatoren verwarfen die Lehre, daß die Ehe eines der Sakramente sei und unterstellten deren Ordnung der weltlichen Obrigkeit, ohne in Zweifel zu ziehen, daß die Ehe auf göttlicher Einsetzung beruhe und ihre oberste Rechtsnorm in der biblischen Offenbarung habe.⁴ Demgemäß urteilten in protestantischen Landen über Ehesachen die Konsistorien, halb weltliche, halb kirchliche Behörden, aus Juristen und Geistlichen zusammengesetzt. In den einzelnen protestantischen Staaten bildeten sich zwar besondere protestantische Eherechte; es entwickelte sich aber auch von der gemeinsamen Grundlage aus ein gemeines prote-

4) Richter-Dove-Kahl § 268 Anm. 3.

stantisches Eherecht als subsidiäre Rechtsnorm, für alle Nichtkatholiken anwendbar.⁵

IV. Der moderne Staat verweltlichte Recht und Gericht in Ehesachen. Ihn unterstützte die Aufklärungsepoche des 18. Jahrhunderts. Indem dieselbe das Eherecht als Vertragsverhältnis auffaßte, gab sie demselben eine neue weltliche Grundlage.

Es erfolgte die Übertragung der Entscheidung über persönliche Ehesachen an die weltlichen Gerichte, freilich nur bruchstückweise und allmählich. Für die Mark Brandenburg hob bereits Friedrich II. die Konsistorialgerichtsbarkeit in Ehesachen auf, und verwies dieselben an das Kammergericht durch das Edikt vom 10. Mai 1748. Im Anschluß hieran wurde die weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Protestanten in Preußen Regel. Sie erstreckte sich in mehreren Provinzen auch über die Katholiken, während sich in anderen, namentlich in Schlesien, Posen und Preußen die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen bis zur preussischen Verordnung vom 2. Januar 1849 erhielt.⁶ In Österreich verlieh bereits das Ehepatent vom 16. Februar 1783 den landesfürstlichen Gerichtsstellen die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Die meisten anderen deutschen Staaten folgten.⁷ Nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 und dem Ger. B. G. vom 27. Januar 1877 § 15 endlich ist die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit im ganzen Reich bei Ehe- und Verlöbnißsachen ohne bürgerliche Wirkung.

Das persönliche Eherecht selbst blieb bis in die neuere Zeit in Deutschland nach gemeinem Recht konfessionell gespalten. Dagegen schuf das N. L. R. auf Grund der Gedanken der Aufklärungszeit ein persönliches Eherecht für alle preussischen Untertanen ohne Unterschied der Konfession.

V. Gewaltfamer und radikaler riß die französische Revolution das Eherecht von der Kirche los. Nicht bloß ordnete der code civil das Eherecht ohne Rücksicht auf die Anforderungen der Kirche, auf Religion und Konfession der Beteiligten für alle Franzosen gleichmäßig. Nicht bloß wurde eine kirchliche Gerichtsbarkeit nicht mehr anerkannt; es wurde auch die Form der Eheschließung durch Eingehung der sog. Zivilehe verstaatlicht.

5) Vgl. N. G. Bd. 1 S. 326; Dernburg, Pand. Bd. 3 § 5 Anm. 5; N. G. Bd. 5 S. 177.

6) Dernburg, Preuß. P. R. Bd. 3 § 2 Anm. 8 ff.

7) Vgl. Richter=Dove=Nahl S. 756 Anm. 18.

Dem französischen Vorbild folgte Deutschland seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit steigender Entschiedenheit. Nachdem schon durch das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 die Zivilehe Reichsrecht geworden war, ordnete das B. G. B. unter Beibehaltung derselben das Ehegesetz für alle Deutschen ohne Unterschied der Konfession.

VI. Doch sollte ausgedrückt werden, daß das B. G. B. nur für das weltliche Recht Deutschlands Geltung habe. Daher spricht das Gesetz in seiner Überschrift von bürgerlicher Ehe. In dem achten Titel des Ehegesetzes ferner unter der Überschrift „kirchliche Verpflichtung“ bestimmt § 1588: Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.^{8. 9}

§ 3. Gestaltung des Ehegesetzes des B. G. B. im allgemeinen.

I. Für das Familienrecht der Nation ist ihre Eigenart von Wichtigkeit. Noch größere Bedeutung haben für dasselbe die allgemeinen Kulturverhältnisse und die Volksanschauungen der jeweiligen Epoche. Insbesondere ist das Ehegesetz der älteren Zeiten in Deutschland weit verschieden von dessen moderner Gestaltung.

Dereinst hatte der Mann die eheherrliche Vormundschaft. Mit der Eheschließung nahm der Mann die Frau und deren Habe in seine eheherrliche Gewalt¹; die Frau war ihm Gehorsam schuldig. Gehorsam konnte er auch eigenmächtig erzwingen, das Recht der Züchtigung der Frau gehörte zu seinen Befugnissen.² Die Frau war unmündig.

8) In beschränkterer Weise hatte bereits das Personenstandsgesetz in seinem auf persönliche Veranlassung Kaiser Wilhelms I. eingefügten § 82 bestimmt: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt“, der sog. Kaiserparagraph.

9) Schulte in D. Jur. Ztg. 1903 S. 242. Bürgerliches Recht und kirchliche Verpflichtungen. — Die von einem jüdischen Ehemanne vergleichsweise übernommene Verpflichtung, seiner jüdischen Ehefrau einen Scheidebrief auszustellen, ist nicht klagbar, da es sich um Erfüllung eines religiösen Ritus handelt. R. G. v. 7. März 1904, Jur. Wochenschr. 1904 S. 507.

1) Beseler, Deutsches P. R. B. 1 S. 552 und dort Angef. Brunner, Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte S. 191.

2) Gemeinrechtlich war dessen Bestehen freilich bestritten, obgleich es manche aus der Novelle 117, Kapitel 14 herleiteten. Vgl. Glück, Bd. 23 S. 383. In deutschen Partikularrechten dagegen, auch in späteren Statuten wurde dem Mann mäßige Züchtigung über seine Hausfrau gewährleistet. So war es in Hamburg, vgl. Beseler a. a. O. Bd. 1, § 122, Anm. 4 und dort Angef. Auch das bayerische Landrecht gewährte ein eheherrliches Züchtigungsrecht „mit Mäßigkeit“. Dem heutigen Recht ist dies Mittel, die Frau zu ihren Pflichten anzuhalten, vollständig fremd; vgl. auch § 1568 am Schluß.

Diese Auffassungen sind in den Vorstellungen des deutschen Volkes keineswegs ganz ausgestorben; sie bilden noch immer für einen erheblichen Teil desselben das Ideal eines richtigen Ehegesetzes. Demgegenüber steht aber das in der heutigen Epoche so mächtige Verlangen der Selbständigkeit des Individuums, vor allem auch der Gedanke der Gleichberechtigung der Frau mit ihrem Manne, welcher energische Vertreter hat und ständig neue Anhänger wirbt.

Beide sich entgegengesetzte Vorstellungen wirkten auf das Ehegesetz des B. G. B. ein. Infolgedessen ist dasselbe keineswegs aus einem Guß. Nicht wenige seiner Bestimmungen tragen vielmehr das Gepräge widerstreitender Richtungen, manche paralysieren sich geradezu.

II. Eine Vormundschaft des Mannes über seine Frau besteht nach B. G. B. nicht mehr; das B. G. B. gibt weder ein Mundium noch, wie einige meinen, ein Quasimundium des Mannes über die Frau. Hieran ändert nichts, daß nach § 1354 des B. G. B. dem Mann die Entscheidung in allen, das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zusteht, sofern sich die Entscheidung nicht als Mißbrauch darstellt. Dessen ungeachtet, ist die Frau selbständig, mündig, geschäftsfähig, also fähig, sich durch Verträge zu verpflichten, auch zu persönlichen Diensten, selbständige Erwerbsgeschäfte zu betreiben, selbständig prozeßfähig.³ Der Mann ist auch nicht in bescheidenem Umfang gesetzlicher Vertreter seiner Frau.⁴ Immerhin hat sich erhalten, daß in Ermangelung eines Ehevertrages zwischen den Gatten das Vermögen der Frau nach gesetzlichem Güterrecht in die Verwaltung und die Nutznießung des Mannes tritt. Auch dies wieder mit Beschränkungen, welche dieselben für ganze Stände, ja den größten Teil der Bevölkerung im wesentlichen ausschließen.

III. An der Festigkeit des Eheverhältnisses hat der Staat ein hohes Interesse. Die alte Ordnung der Eheverhältnisse gewährleistete sie energisch. Im jetzigen Rechte hat das Streben nach individueller

3) Vgl. Planck zu § 1354 Riff. 1. Cosack freilich Bd. 2 § 279 — ebenso Ruhlentbeck, Bd. 3 S. 50, Schilling in Kohlers Archiv, Bd. 19 S. 327 — schreibt dem Ehemann auch nach B. G. B. die eheherrliche Gewalt zu und erachtet auch heute den Mann als Vormund seiner Frau von Gesetzes wegen, die Frau aber als unmündig. Nichts stehe im Wege, meint Cosack, die familienrechtliche Stellung, welche der Mann nach B. G. B. einnimmt, auch jetzt noch Vormundschaft im weiteren Sinne oder eheherrliche Gewalt zu nennen. Man kann auch eine Mücke einen Elefanten nennen, doch die Mücke wird hierdurch kein Säugetier. Daß § 1354, auf welchen sich die Gegner berufen, keineswegs Vormundschaft oder eheherrliche Gewalt verleiht, ist später — im § 32 — näher darzutun.

4) Worte Cosacks a. a. O. § 279.

Selbständigkeit die Oberhand; die Festigkeit der Ehe ruht zurzeit vorzugsweise auf dem wirtschaftlichen Bedürfnis und Interesse, den ethischen religiösen Überzeugungen der Ehegatten und der Sitte.

Gemeinrechtlich bestand eine Klage auf eheliche Folge, wie man sie derzeit nennt, auf Herstellung des ehelichen Lebens behufs Erfüllung der persönlichen Pflichten der Gatten, so daß die Verurteilung auf Grund derselben gerichtlich vollstreckbar war. Hierzu dienten ursprünglich alle zur Vollstreckung von Verurteilungen bekannten Zwangsmittel; auch körperliche Vollstreckungsmaßregeln waren zulässig und häufig, namentlich gegen die abtrünnige Frau. Soweit ging man in Deutschland im 19. Jahrhundert nicht mehr leicht; die Vollstreckung solcher Urteile beschränkte sich jetzt meist auf Androhung von Geldstrafen gegen den Ungehorsamen.⁵

In Preußen wie in einigen anderen deutschen Staaten erkannte man dagegen eine Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft überhaupt nicht mehr an. Sie wurde von der preußischen Praxis verworfen, weil es dem Wesen der Ehe widerspreche, gegen die widerspenstige Ehefrau, welche die Rückkehr zu ihrem Manne verweigere, körperlichen Zwang anzuwenden, weil auch andere Zwangsmittel nicht beständen. Es könne „der Richter weder berechtigt noch verpflichtet sein, ein Urteil zu fällen, dessen Vollstreckung nicht zu ermöglichen sei“.⁶

Die Z. P. O. vom 30. Januar 1877 ließ in § 474 Abs. 2 Zwangsvollstreckung im Falle einer Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zu, als die Landesgesetze die Erzwingung solcher Urteile für zulässig erklärten. Die zeitige Z. P. O. aber kennt zwar eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens wie das B. G. B., aber sie versagt dem Urteil auf Grund desselben die Vollstreckbarkeit schlechthin, Z. P. O. § 888 Abs. 2. Dies sind schwer vereinbare Dissonanzen.

Man meint zwar, daß eine solche Verurteilung immerhin dazu geeignet sei, „einen moralischen Druck“ auf den verurteilten Ehegatten auszuüben.⁷ Doch damit täuscht man sich. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle kann eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, welche intime eheliche Verhältnisse in die Außenwelt vor die Gerichte

5) Vgl. Seuffert, Arch. Bd. 7 Nr. 133; Windscheid, Pand. Bd. 3 § 490 Anm. 2 und 3.

6) D. Trib. Bd. 58 Nr. 409; Rehbein, Entsch. des D. Trib. Bd. 4 S. 39.

7) So namentlich Pland an verschiedenen Orten. Weit richtiger urteilte unseres Ermessens das preußische Obertribunal.

zerzt, und selbstverständlich in der Regel zu langwierigen Streitigkeiten und schweren Kosten nötigt, den ehelichen Hader nur anfachen, und die Ehegatten erbittern.^{8, 9}

IV. Die Nullifizierung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens durch die Z. P. D. ist von größter Tragweite für die Würdigung der praktischen Bedeutung der einzelnen Bestimmungen des B. G. B. Beispielsweise kann der Mann, wenn sich die Frau durch Vertrag einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so daß hierdurch die ehelichen Interessen beeinträchtigt werden, den Vertrag nach § 1358 kündigen.¹⁰ Dies hat dem Dritten gegenüber Bedeutung. Dagegen fehlt es dem Mann an jedem wirksamen rechtlichen Mittel, seine Frau zu hindern, die von ihr übernommenen Verpflichtungen trotz des ehemännlichen Verbotes zu erfüllen.

Es bleibt einzig die Ehescheidung in Fällen, in welchen ihre Voraussetzungen gegeben sind.

§ 4. Die rechte eheliche Gesinnung, Treu und Glauben im Eherecht.

I. In den Verhandlungen des Reichstages erregte der jetzige § 1354 des B. G. B., wonach der Mann hinsichtlich der gemeinschaftlichen ehelichen Angelegenheiten die Entscheidung hat, wofern sie nicht einen Mißbrauch seines Rechtes bildet, lebhaften Widerspruch seitens der Befürworter der Frauenrechte. Man frug, was ist Mißbrauch?¹ Hierauf antwortete Blanck als Regierungsvertreter²: Um Mißbrauch

8) Eine juristische Bedeutung hat die Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nach B. G. B. nur dadurch, daß sie im § 1567 Ziff. 1 zu einer notwendigen Etappe für die Scheidungsklage wegen bösslicher Verlassung im Falle der sog. Quasidesertion gemacht wurde. Gleichwohl hat das Urteil auch in diesem Falle weder Rechtskraft noch Erzwingbarkeit. Der Weg, den das B. G. B. für die Quasidesertion bestimmt hat, ist überhaupt wenig zweckmäßig, er wird nach und nach veröden.

9) Nach Matthiaß, B. R. Bd. 2 §§ 84, 250 Anm. 2 „könnte noch nach Landesrecht polizeilicher Zwang zur Verfügung behufs Herstellung des ehelichen Lebens stehen“. Doch bemerkt Matthiaß dabel, daß derselbe nach den mecklenburgischen Ausführungsgesetzen zum B. G. B. aufgehoben sei. Auch Opet S. 93 findet, daß reichsgesetzliche Verbot zivilprozessualischen Zwanges schließe die landesgesetzliche Anordnung polizeilichen Zwanges zur Herstellung ehelicher Gemeinschaft nicht aus. Ein Landesgesetz wonach diese wichtige bürgerliche Rechtsstreitigkeit der vollstreckbaren Entscheidung der Polizei überwiesen wäre, besteht aber nicht. Sie verstieße gegen den Sinn des Reichsrechtes.

10) Vgl. unten § 34 III.

1) Vgl. jetzt: Eichhorn in Das Recht 1905 S. 331: „Der Mißbrauch im Familienrecht“. Weßel in Kohlers Archiv, Bd. 26 S. 54: Die Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft.

2) Stenographische Berichte der Beratung im Reichstag S. 198.

handelt es sich, sobald eine Entscheidung des Mannes mit der rechten ehelichen Gesinnung im Widerspruch steht. Damit, fuhr er fort, wird der Berechtigung der Frauen in weitem Maße Rechnung getragen. Sie sind hiernach nicht verpflichtet einer Entscheidung des Mannes zu folgen, von der man sagen muß: bei der rechten Liebe würde sie der Mann nicht treffen.

Eine vornehme Auslegung! Sie gibt unseres Ermessens die Leuchte, welche die zahlreichen Bestimmungen des B. G. B. von § 1297 bis § 1587 erhellt. In ihrem Licht entsprechen dieselben einem gesunden Eheleben. In diesem Sinne werden sie nicht tyrannische pedantische Ehemänner, verärgerte widerspenstige Frauen, eine hadernde Gesellschaft schaffen.

Um deutlich zu machen, was wir meinen, greifen wir eine Anzahl von Sätzen aus der Darstellung des Eherechtes von Cosack heraus.

Dort heißt es: „Der Mann kann sich beim gesetzlichen Güterstand den Besitz des Frauengutes sogar eigenmächtig verschaffen, selbst gegen den ausdrücklichen Widerspruch der Frau.“ In der Tat finden dies viele in § 1373 ausgesprochen, wonach der Mann „berechtigt ist, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen“.³ Ist diese Auslegung richtig? Man sucht in den Berichten der Kommissionen und Subkommissionen, was sie hierüber gedacht haben — ohne Erfolg. Innere Gründe müssen entscheiden! Mit der rechten ehelichen Gesinnung ist es unvereinbar, daß der Mann seiner Frau ihre Habe mit Gewalt eigenmächtig entreißt. Dies wäre eine seltsame Ouverture des ehelichen Zusammenlebens. Solchem Beginne wird ehelicher Frieden nicht leicht folgen. Der Mann wird die Frau zu überreden und zu überzeugen haben. Schlimmsten Falles wäre der Weg des Prozesses einem Handgemenge der Ehegatten vorzuziehen.

Jener Schriftsteller charakterisiert die Stellung des Mannes durch folgende Beispiele: „Eine Ehefrau bekommt von ihrem Vater zu Weihnachten ein Klavier geschenkt, alsbald nimmt der Mann das Klavier in Benutzung und verbietet der Frau wegen ihrer mangelhaften musikalischen Begabung jeden Mitgebrauch. Er ist vollkommen im Recht, es müßte denn sein, daß der Vater das Klavier der Tochter ausschließlich zum persönlichen Gebrauch geschenkt hat“, wodurch es Vorbehaltsgut wird. Jenes Verfahren des Mannes wäre brutal und es verstieße gegen die

3) Vgl. namentlich Dertmann, Das Besitzrecht des Ehemannes am eingebrachten Gute der Frau in Jherings Jahrb. Bd. 44 S. 207 ff. Siehe dort die Anhänger des Gewaltrechtes des Mannes und die Gegner S. 208.

eheliche Liebe. Das wäre keineswegs ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes. Denn eine solche verlangt nicht nur Beobachtung wirtschaftlicher Grundsätze, sie fordert vielmehr auch Berücksichtigung der Interessen der Eigentümerin, der Frau.⁴

Daher werden wir auch folgender Bemerkung nicht zustimmen: „Der Mann kann das Wohnhaus, welches die Frau ihm in die Ehe bringt, gegen den Widerspruch seiner Frau in eine Fabrik verwandeln, umbauen oder niederreißen; die Frau dagegen kann bei Widerspruch ihres Mannes nicht einmal die Gravierungen ihrer Silbersachen nach ihrem eigenen Geschmack bestimmen.“

Mit rechter ehelicher Gesinnung stimmt das alles nicht; zu jenen Verfügungen bedarf es der Zustimmung der Frau.

II. Nach § 242 ist der Schuldner verpflichtet, die ihm obliegende Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Das gilt für die Schuldverhältnisse, bei denen es sich oft um bloß individualistische Interessen handelt. Sollte nicht Entsprechendes bei einem Gemeinschaftsverhältnis wie die Ehe anzuwenden sein? Es entspricht dies gewiß dem Grundgedanken des B. G. B. Der Grundsatz, welcher ein Banner des Obligationenrechtes ist, muß auch auf der Warte des Familienrechtes, vor allem des Ehegesetzes aufgepflanzt sein. Wir dürfen im Sinne des Gesetzbuches den Satz aufstellen: Der Ehegatte ist verpflichtet, sich seinem Gatten gegenüber so zu verhalten, wie Treu und Glauben⁵ und die rechte eheliche Gesinnung es erfordern.

Auf diesem Wege kommen die Ehegatten dem Ideal der Ehe nahe, einer vollständigen lebenslänglichen Gemeinsamkeit von Personen verschiedenen Geschlechtes.⁶

4) Vgl. unten § 41 Ziff. I.

5) Ein Mißbrauch im Sinne des § 1353 Abs. B. G. B. liegt beispielsweise vor, wenn der Ehemann, der sich vor der Ehe zur Erziehung der Kinder in der Religion der Ehefrau verpflichtet hat, später entgegen dem Willen der Frau Erziehung in einer anderen Religion anordnet, zumal wenn die Ehefrau ohne jenes vorgängige Versprechen des Ehemannes die Ehe nicht abgeschlossen hätte. Daß nach dem Gesetz der Vater die Religionserziehung anordnen durfte, ändert hieran nichts, da auch die Ausübung eines Rechtes sittlichen Pflichten widersprechen kann. R. G. v. 23. Nov. 1905, Jur. Wochenschr. 1906 S. 21 n. 21.

6) So definiert der römische Jurist Modestinus: l. 1, D. de ritu nuptiarum 23, 2: nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio.

§ 5. Prozeßverfahren in Ehesachen.

I. Das Interesse des Staates an der gesunden Ordnung der Eheverhältnisse, insbesondere an der tunlichen Verhinderung frivoler und grundloser Ehescheidungen, führte dazu, das Verfahren in streitigen Ehesachen in besonderer Weise zu gestalten.¹

Vor allem geschah dies in Preußen unter König Friedrich Wilhelm IV., dessen Gewissen sich durch die zahlreichen leichtfertigen Ehescheidungen in seinen Landen bedrängt fühlte, mittels der Verordnung vom 28. Juni 1844. Diese Verordnung wurde später Grundlage der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich im sechsten Buche 1. Abschnitt über das Verfahren in Ehesachen. Durch die Zivilprozeßnovelle vom 17. Mai 1898 erhielt dieser Abschnitt eine neue Redaktion vorzugsweise zur Herbeiführung der Übereinstimmung mit dem B. G. B., aber auch zur schärferen Ausprägung der Besonderheiten des Eheprozesses.²

II. Ehesachen sind die das persönliche Eherecht betreffenden Rechtsstreitigkeiten. Dagegen nicht bloß vermögensrechtliche Streitigkeiten der Ehegatten miteinander, auch wenn das Eheverhältnis deren Grundlage ist. Demgemäß sind nach Z. P. O. § 606 Ehesachen:

1. Die Klagen auf Ehescheidung nach § 1565 bis § 1569, ferner gemäß § 1576; nicht minder die im § 1575 zugelassene Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Auch Klagen der in Deutschland wohnenden Ausländer auf beständige Trennung von Tisch und Bett gehören hierher, soweit solche Klagen bei deutschen Gerichten zulässig sind.^{3, 4}

1) Vgl. R. G. v. 21. Jan. 1904, Jur. Wochenschr. 1904 S. 147 n. 20.

2) Vgl. die Kommentare zur Z. P. O., Gaupp-Stein, Bd. 2 S. 195. — Petersen-Anger.

3) Diese Zulässigkeit ist anzunehmen, wenn der Heimatsstaat eines in Deutschland wohnenden Ausländers — z. B. Oesterreich für Katholiken — nicht Ehescheidung, sondern nur beständige Trennung von Tisch und Bett kennt. Es folgt dies aus Art. 17 Abs. 1 des E. G. zum B. G. B., wonach für die Scheidung der Ehe die Gesetze des Staates maßgebend sind, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört. Freilich bestehen sehr verschiedene Ansichten. Nach Fischer, Kommentar zu Art. 17 E. G. zum B. G. B. sind im Deutschen Reiche andere Klagen als die auf Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht zulässig, daher sollen z. B. katholische Oesterreicher in Deutschland gegebenen Falles auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu klagen haben. Nach Niemeyer, Internationales Privatrecht S. 154 aber ist dann, wenn das nach Art. 17 maßgebende ausländische Recht nur Trennung von Tisch und Bett kennt, jede Klage des in Deutschland wohnenden Ausländers abzuweisen, möge sie auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gerichtet sein. Denn die letztere sei potestativ bedingte Scheidung; das nach Art. 17 maßgebende Auslandsrecht, welches Trennung von Tisch und Bett vorschreibt, würde daher durch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht angewendet, sondern mißwendet werden. Dies ist richtig, aber es ist hiernach zu schließen, daß

2. Klagen auf Nichtigkeit und Anfechtung der Ehe, §§ 1329, 1341.

3. Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den angeblichen Ehegatten.⁵

4. Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens.

Nicht als Ehesachen werden behandelt Rechtsstreitigkeiten, bei welchen über Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe mit einem Dritten verhandelt wird, z. B. die in den Unfallversicherungsgesetzen vorgesehenen Klagen auf Entschädigung, wenn der klagenden angeblichen Witwe des infolge eines Unfalles Verstorbenen das Nichtbestehen ihrer Ehe mit dem Getöteten entgegengesetzt wird.

III. Für Ehesachen ist die richterliche Zuständigkeit besonders geordnet.

Sachlich zuständig ist nur die Zivilkammer des Landgerichtes, G. B. G. § 70; örtlich zuständig nach Z. P. O. § 606 ausschließlich das Landgericht, bei welchem der Ehemann oder der angebliche Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, Z. P. O. §§ 13 bis 16. Es gilt dies für die Klagen des Ehemannes gegen die Ehefrau nicht minder wie für die Klagen der Ehefrau gegen den Ehemann.

Dementsprechend ist hinsichtlich der Ehesachen eines im Ausland wohnhaften deutschen Ehemannes das ausländische Gericht das zuständige, trotzdem nach B. G. B. materiell das deutsche Recht maß-

Art. 17 Abs. 4 für den Fall, in welchem das anzuwendende ausländische Recht nur Trennung von Tisch und Bett kennt, nicht bestimmt sein kann. Eine Klage auf solche Trennung dem Ausländer, welcher in Deutschland seinen Gerichtsstand hat, zu versagen, würde eine inhumane Härte bilden, es würde weit über die Strenge des kanonischen Rechtes hinausführen. Die hier verteidigte Ansicht hat Gaupp-Stein a. a. O. S. 197. Vgl. bezüglich der Rechtsprechung insbesondere R. G. v. 30. April 1900, Sächs. Arch. Bd. 10 S. 318; R. G. v. 23. Okt. 1902, Jur. Wochenschr. 1903 Beilage 3 S. 19; R. G. v. 21. April 1902, daselbst 1902 Beilage 7 S. 233; D. L. G. Jena in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 18; Dresden daselbst Bd. 2 S. 413. Weitere Literatur zu Art. 17. Osthelder in Das Recht 1900 S. 58: Kann ein deutsches Gericht noch auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett erkennen? Erler in Das Recht 1900 S. 95. Franz in Ztschr. f. internat. Privat- u. Strafrecht Bd. 11 S. 345: Können deutsche Gerichte bei Ausländern auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen? Kahn in Jherings Jahrb. Bd. 43 S. 299, 387: Abhandlungen aus dem internationalen Privatrecht. Pappenheim in Ztschr. f. internat. Recht Bd. 15 Heft 1: Ungültigkeitserklärung einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit. Schwarz daselbst: Die Gültigkeit der von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehen in Österreich.

4) Zu vergleichen ist das internationale Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung und zur Regelung der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett v. 12. Juni 1902, Reichsgesetzbl. 1904 S. 221 und S. 234.

5) Über die Ehefeststellungsklage vgl. Hellwig, Rechtskraft S. 67 ff.

gebend sein soll. Jedoch eröffnet Z. P. O. § 606 Abs. 2 und Abs. 3 Deutschen, welche im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, unter gewissen Voraussetzungen die Klagemöglichkeit im Inlande.⁶

IV. Für das Verfahren in Ehesachen sind zwar im allgemeinen die Bestimmungen der Z. P. O. maßgebend. Aber die Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Ehe, welche den individuellen Willen der Parteien einschränkt, führt zu zahlreichen Abweichungen. Insbesondere ist die Verhandlungsmaxime, welche sonst die Z. P. O. beherrscht, bei Eheprozessen abgeschwächt. Sene Eigentümlichkeiten sind:

1. Die Staatsanwaltschaft ist in Ehesachen zur Mitwirkung befugt, § 607. Es ist dies jedoch nur fakultativ und wenig im Gebrauch.⁷ Die Stellung einer Partei hat in der Regel der Staatsanwalt nicht.

Bei der Ehenichtigkeitsklage aber kann der Staatsanwalt als Kläger auftreten, § 632, und den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständige Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, § 634, vergl. §§ 636 und 637.

Von der Nichtigkeitsklage abgesehen, amtiert der Staatsanwalt vorzugsweise als defensor matrimonii; zur Aufrechterhaltung der Ehe kann er neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

2. Auch das Gericht ist befugt, behufs Aufrechterhaltung der Ehe Tatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, zu berücksichtigen und von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anzuordnen, auch wenn ein Geständnis vorliegt, § 622 Abs. 1. Bei Nichtigkeitsklagen und Ehefeststellungsklagen ist dies auch zum Zwecke der Ermittlung, ob die Ehe nicht besteht, zulässig, § 623 Abs. 2.

Das Gericht kann ferner das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen; gegen den Ausgebliebenen ist wie gegen einen Zeugen zu verfahren, auf Haft darf nicht erkannt werden, § 619.

3. Der mündlichen Verhandlung über eine Scheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens soll ein richterlicher Sühneversuch vorhergehen⁸ und zwar vor dem Amtsgericht, bei welchem der Mann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

6) Das Einzelne ist der Erläuterung zur Z. P. O. zu überlassen; die gesetzliche Regelung ist verwickelt und unübersichtlich. Gaupp-Stein, Z. P. O. Bd. 2 S. 207.

7) Nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 §§ 4 ff. war die Mitwirkung des Staatsanwaltes in Ehesachen notwendig. Nach Z. P. O. ist sie nur fakultativ.

8) Nach der preuß. N. G. O. I, 40 § 24 mußte der Richter unter Hinzuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers oder eines anderen Predigers, nach Befinden auch der Eltern oder der nächsten Freunde die Sühne versuchen. Nach Anhang zu N. G. O. § 289 konnten die Gerichte den Kläger anweisen, sich wegen des Sühneversuches an

Der Sühneversuch erfordert persönliche Gegenwart der beiden Gatten. Der Beklagte kann aber nicht mehr, wie nach älterem Recht, zwangsweise zu demselben vorgeführt werden. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so gilt der Sühneversuch als mißlungen; erscheint der Kläger nicht, so verliert die Ladung zum Sühnetermin ihre Wirkung. Durch neue Ladung zum Sühnetermin kann er das Verfahren wieder aufnehmen, *B. P. O.* § 610.

Ein Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn ihm ein schwer zu beseitigendes, vom Kläger nicht verschuldetes Hindernis entgegensteht, oder seine Erfolglosigkeit bestimmt vorauszusehen ist. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Landgerichtes, *B. P. O.* § 611.

Vorbringen neuer Klaggründe sowie die Erhebung einer Widerklage erfordern keinen erneuten Sühneversuch, § 614 Abs. 2.

4. Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten ist der Ehestreit durch dessen gesetzlichen Vertreter zu führen. Doch ist derselbe zur Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt, zur Erhebung einer Scheidungs- oder Anfechtungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, § 612 Abs. 2.

Dagegen hat die Rücksicht auf die Wichtigkeit der Ehe für die Person des Gatten dazu geführt, den bloß beschränkt geschäftsfähigen Gatten in Ehesachen zur Prozeßführung ausschließlich zu legitimieren. Dies unbeschadet des Anfechtungsrechtes, welches der gesetzliche Vertreter nach *B. G. B.* § 1336 Abs. 2 hat, weil die Ehe ohne seine Einwilligung geschlossen war.

Der Bevollmächtigte des klagenden Ehegatten bedarf bei Ehesachen einer Spezialvollmacht für die angestellte Art der Klage. Das Gericht hat dies von Amts wegen zu berücksichtigen, § 613.⁹

den Geistlichen seiner Konfession zu wenden, so daß die Klage nur unter Beibringung des Attestes des Geistlichen über die fruchtlos versuchte Sühne eingeleitet werden konnte. Die preußische Verordnung vom 28. Juni 1844 § 10 ff. forderte schlechthin den Sühneversuch vor dem Geistlichen. Die ursprüngliche *Reichs-B. P. O.* § 571 wiedereum überwies die Bornahme des Sühneversuches dem Amtsrichter ausschließlich. Die damalige Reichstagskommission verwarf schwerlich zum Vorteil der Sache die Vorschläge, daß der Richter den Seelsorger der Parteien zuziehen solle oder doch könne. Hierbei ist es bei der Neuredaktion der *B. P. O.* § 609 verblieben, doch hat eine preuß. *Min. Verf.* vom 27. August 1879 den Amtsgerichten empfohlen, wenn eine der Parteien der evangelischen Kirche angehöre, dem evangelischen Pfarrer Nachricht zu geben. Ähnliches wurde in Sachsen und in Württemberg verordnet.

9) Nur der angreifende Teil, Kläger und Widerkläger, hat eine Vollmacht zur Prüfung vorzulegen, *R. G.* in *Sächs. Archiv* Bd. 10 S. 35. — Über die Vorlegung der Vollmacht des Armenanwaltes vgl. *R. G. Jur. Woch.* 1900 S. 471 n. 12. —

5. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Scheidungsklage und die Klage auf Anfechtung der Ehe können verbunden werden.¹⁰ Die Verbindung dieser Klagen mit Klagen andern Inhalts und eine Widerklage andern Inhalts ist unzulässig, § 615 Abs. 2.

Jede der in § 615 angeführten Klagen gilt als bestimmt und geeignet, den gesamten gleichzeitig vorhandenen, auf den Bestand der Ehe bezüglichen Streitstoff in sich aufzunehmen.¹¹ Es wird daher durch die Erhebung einer auf einen bestimmten Scheidungs- oder Trennungsgrund gestützten Klage das eheliche Verhältnis in seiner Totalität zum Gegenstande des Prozesses gemacht. Hieraus ergibt sich, daß in einer solchen Ehesache bis zum Schluß der mündlichen Verhandlungen andere als in der Klage vorgebrachte Klaggründe geltend gemacht werden können, § 614 Abs. 1. Ferner aber macht eine jener Eheklagen alle bezeichneten Ehestreitsachen rechtshängig. Hieraus folgt, daß nach B. G. B. § 1572 ein Scheidungsgrund, bezüglich dessen die Klagfrist zur Zeit der Klageerhebung noch nicht verstrichen war, im Laufe des Rechtsstreites geltend gemacht werden kann, obgleich zur Zeit seiner gerichtlichen Geltendmachung die Frist für seine Einklagung verstrichen war. Ja es wahrt die Zustellung einer Scheidungsklage auch die Frist für alle Anfechtungsgründe, welche in dem anhängig gewordenen Ehestreite geltend gemacht werden können.

Andererseits ist, wer mit der Scheidungsklage oder Anfechtungsklage abgewiesen wurde, nicht befugt, eine neue derartige Klage auf Tatsachen zu gründen, welche er in dem früheren Rechtsstreite geltend

D. L. G. Hamburg in *Hanseat. Gerichtsztg.* 1900 S. 202. — Eine Vollmacht zur Verteidigung gegen Unterhaltsansprüche genügt zur Erfüllung des § 613 B. P. O. nicht, *R. G.* vom 2. Juni 1904, *Jur. Woch.* 1904 S. 412 n. 23.

10) Die Verbindung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens und der Scheidungsklage kann begriffsmäßig nur eine eventuelle sein. Wird der Scheidungsklage die eventuelle Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens angefügt, so folgt aus der Hauptklage keineswegs, daß dem Verlangen auf Herstellung des ehelichen Lebens die ernstliche Absicht fehlt. Gewiß kann die Absicht des Klägers bestehen, die Ehe für den Fall fortzusetzen, daß der von ihm vorgebrachte Scheidungsgrund vom Gericht nicht anerkannt werde. *Vgl. R. G.* vom 22. November 1905, *Jur. Woch.* 1906 S. 22 n. 22; *R. G.* vom 16. Oktober 1905, daselbst 1905 S. 693 n. 17. — *Vgl. ferner Behr in Kohlers Archiv* Bd. 25 S. 54 über die Frage, ob bei Anhängigkeit einer Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft die Einrede der Rechtshängigkeit der später erhobenen Scheidungsklage entgegengesetzt werden könne.

11) *Motive* Bd. 4 S. 606; *R. G.* Bd. 19 S. 410, Bd. 31 S. 13; *D. L. G. Jena in Rechtspr. d. D. L. G.* Bd. 5 S. 394 und dort *Angef.* — § 614 B. P. O. gilt auch in der Berufungsinstanz. Auch in dieser Instanz ist die Erhebung einer Widerklage noch zulässig, *R. G. Jur. Woch.* 1901 S. 23 n. 13. *Sächs. Archiv* Bd. 11 S. 604.

gemacht hat oder geltend machen konnte.^{12,13,14} Entsprechendes gilt auch für Widerklagen, § 616 Z. P. O.

6. Die Vorschriften des ordentlichen Prozesses über die Wirkung eines Anerkenntnisses, unterlassener Erklärungen, Eideszuschreibung¹⁵, auch über Nichterscheinen einer Partei kommen in Ehesachen nicht zur Anwendung. Insbesondere ist ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten unzulässig. Erscheint der Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist ein neuer Termin auf Antrag des Klägers anzuberaumen, dann ist aber auch ohne den Beklagten zu verhandeln, §§ 617, 618 Z. P. O.

7. Die Aussetzung einer Scheidungsklage, welche auf einen relativen Scheidungsgrund — B. G. B. § 1568 — gestützt ist, ist von Amts wegen anzuordnen, wenn die Aussicht auf Ausöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint.¹⁶ Auch auf Antrag des Klägers hat Aussetzung des Verfahrens stattzufinden.¹⁷ Die Aussetzung ist im

12) Aus § 616 Z. P. O. ergibt sich, daß mit der rechtskräftig ausgesprochenen Abweisung einer Scheidungs- oder Anfechtungsklage nicht bloß die geltend gemachten Scheidungs- und Anfechtungsgründe, sondern jeder Anspruch auf Scheidung oder Anfechtung der Ehe, welcher in dem früheren Rechtsstreit von der einen oder der anderen Seite hätte geltend gemacht werden können, erledigt und verbraucht ist. Das wird auch auf die Rechtshängigkeit bezogen, R. G. vom 21. Januar 1904, Jur. Wochenschr. 1904 S. 147 n. 20.

13) Das Reichsgericht hat in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochen, daß eine für die Begründung der Ehescheidung ausreichende Tatsache, von welcher die klageberechtigte Partei annehmen könne, daß die Gegenpartei sie bestreiten würde, erst dann im Sinne des § 616 Z. P. O. „geltend gemacht werden konnte“, wenn Kläger in der Lage war, die Tatsache durch Angabe von Beweismitteln als richtig darzutun. Die Geltendmachung gilt als erfolgt, wenn die Tatsache auch nur einredeweise vorgebracht wurde, R. G. vom 14. April 1905, Jur. Wochenschr. 1905 S. 375 n. 20; R. G. Bd. 35 S. 353, Bd. 43 S. 424.

14) Ist in Ehesachen ein bedingtes Endurteil ergangen, so ist im Läuterungsverfahren das Vorbringen neuer Scheidungsgründe oder die Behauptung der Ausöhnung der Parteien unbeachtlich. Doch muß § 306 Z. P. O. betreffend den in der mündlichen Verhandlung erklärten Verzicht des Klägers auch für Ehesachen Anwendung finden, R. G. Bd. 42 S. 372, 44 S. 354; R. G. vom 30. März 1904, Jur. Wochenschr. 1904 S. 260 n. 8.

15) Zuschreibung von Eiden über die Tatsachen, welche die Ehescheidung, Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit begründen sollen, ist unzulässig, Leonhard, Die Eideszuschreibung in Familienprozessen 1890. — Vgl. auch R. G. vom 9. Mai 1904, Jur. Wochenschr. 1904 S. 391 n. 22.

16) Vgl. R. G. Bd. 30 S. 418; O. L. G. Braunschweig in Seufferts Archiv Bd. 54 n. 67. — Wie Wortlaut und Entstehungsgeschichte ersehen lassen, muß ein gewisser Anhalt dafür vorhanden sein, daß eine Ausöhnung nicht ausgeschlossen ist, R. G. in D. Jur. Ztg. 1900 S. 481. — Über Unzulässigkeit der Aussetzung der Klage und Fortsetzung des Verfahrens über die Widerklage vgl. O. L. G. Dresden in Sächs. Annalen Bd. 22 S. 343.

17) Doch nur der Erlaß des Scheidungsurteiles, nicht die sonstige Fortsetzung des Verfahrens wird durch den Antrag auf Aussetzung einstweilen gehindert. Der

Laufe des Rechtsstreites nur einmal, sie ist höchstens auf zwei Jahre zulässig. Diese Aussetzung ersetzt die zeitweilige Trennung der Ehegatten, welche nach früherem Rechte vom Gericht angeordnet werden konnte. Auch Aussetzung bezüglich der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens sieht § 621 vor.

8. Infolge des Todes eines der prozeßführenden Ehegatten vor der Rechtskraft des Urtheiles gilt der Prozeß in Ansehung der Hauptsache als erledigt, § 628.

9. Rechtskraft für und gegen alle schafft das rechtskräftige Scheidungsurteil, da dieses Urteil rechtsgestaltend ist.^{18.19} Ausdrücklich bestimmt § 629 die absolute Wirkung des Urtheiles auch über eine Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Ehefeststellungs-klage.²⁰

10. Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe zum Gegenstand²¹, so kann nach § 627 das Gericht auf Antrag eines Ehegatten für die Dauer des Rechtsstreites einstweilige Verfügungen nach seinem freien Ermessen treffen. Es kann

a) das Getrenntleben der Ehegatten gestatten und damit deren Verpflichtung zur häuslichen Gemeinschaft, B. G. B. § 1353, aufheben.^{22.23}

Kläger hat kein Recht, daß sofort über seinen Aussetzungsantrag eine Entscheidung getroffen wird, R. G. in Jur. Woch. 1900 S. 471 n. 11. — Steht die Abweisung der Klage in Frage, so kann die Aussetzung nicht angeordnet werden, R. G. in Jur. Woch. 1900 S. 623 n. 7, 1901 S. 306 n. 10; Sächs. Arch. Bd. 10 S. 764; D. L. G. Bamberg in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 1 S. 89. — Anderer Ansicht D. L. G. Celle in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 1 S. 399.

18) Vgl. über die Rechtskraft in Ehesachen Hellwig, Rechtskraft S. 63.

19) Ist auf Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt, so ist nach § 625 B. P. O. das Urteil von Amtswegen zuzustellen. Die Zustellung durch die Partei würde alsdann nicht genügen, um die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen. Bei Urteilen aber, die auf einen Eid erkennen und sowohl für den Fall der Leistung als auch für den Fall der Verweigerung des Eides die Scheidung aussprechen, und nur die Entscheidung über die Schuldfrage von dem Eide abhängig machen, genügt Zustellung auf Parteibetrieb, R. G. v. 29. Juni 1901 Bd. 48 S. 423; ferner R. G. v. 23. April 1906, Jur. Wochenschr. 1906 S. 391 n. 17. — Berufungsurteile allein über die Schuldfrage erlassen, sind von Amtswegen zuzustellen, R. G. vom 2. März 1905, Jur. Wochenschr. 1905 S. 234 n. 17; R. G. v. 17. März 1904, das. 1904 S. 235 n. 11.

20) Für den Fall der Doppelehe macht § 629 zugunsten des Dritten, welcher mit dem bigamischen Ehegatten in gültiger Ehe steht, eine Ausnahme. Wird also die wegen Bigamie erhobene Nichtigkeitsklage abgewiesen, weil mit dem angebliehen ersten Ehegatten eine Ehe nicht bestehe, so bleiben dessen Rechte unberührt.

21) Richtet sich die Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, so kann auf Grund des § 627 B. P. O. eine einstweilige Verfügung nicht ergehen, R. G. vom 18. September 1905 Jur. Woch. 1905 S. 645 n. 14.

22) Die allgemeinen Vorschriften über den Erlaß einstweiliger Verfügungen gelten auch für die Fälle des § 627 B. P. O., so daß eine Verfügung auf Gestatten des Getrenntlebens nur ergehen kann, falls die Verfügung zur Abwendung wesent-

Die Anweisung eines bestimmten Aufenthaltes an die Frau, wie sie nach code civil art. 268 geschehen kann, ist dem deutschen Rechte fremd.

b) Das Gericht kann die gegenseitige Unterhaltspflicht der beiden Ehegatten nach Vorschrift des B. G. B. § 1361 regeln.²⁴

c) Anordnungen wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder treffen, und

d) die Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnis der Ehegatten zueinander regeln.²⁵

Eine ausschließliche Zuständigkeit des Ehegerichtes enthält der § 627 bezüglich der in ihm verzeichneten einstweiligen Verfügungen nicht.²⁶

licher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint, R. G. in Seufferts Archiv Bd. 56 S. 212 n. 120; Jur. Woch. 1901 S. 576 n. 11; Entsch. d. R. G. Bd. 46 S. 382.

23) Für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung aus § 627 Z. P. O. ist nicht entscheidend, daß Antragsteller die Tatsachen, die das Getrenntleben an sich zu begründen vermögen, selbst verschuldet hat, R. G. vom 26. Juli 1906, Jur. Wochenschr. 1906 S. 601 n. 4.

24) Bei Regelung der Unterhaltungspflicht durch einstweilige Verfügung ist zu prüfen, ob der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den andern Ehegatten berechtigt, ihm den Pflichtteil zu entziehen, § 1611 Abs. 2 B. G. B. In solchem Falle ist nur der notdürftige Unterhalt zu gewähren. Ist aber durch einstweilige Verfügung der standesgemäße Unterhalt angeordnet, so hat der Ehemann, nachdem im Ehescheidungsprozesse die Schuld der Frau festgestellt ist, doch kein Recht, einen Teil der gezahlten Unterhaltungsgelder mit der Begründung zurückzuverlangen, daß die Ehefrau nur Anspruch auf notwendigen Unterhalt gehabt hätte. Die Vorschrift des § 945 Z. P. O., die bei einstweiligen Verfügungen im allgemeinen Schadensersatzansprüche wahrt, findet auf die nach § 627 Z. P. O. erlassene einstweilige Verfügung keine Anwendung. Absichtlich ist in Abs. 4 des § 627 der § 945 nicht in bezug genommen, R. G. vom 8. März 1906, Jur. Wochenschr. 1906 S. 307 n. 27.

25) Bei dem Ehegericht kann zugleich mit der einstweiligen Verfügung beantragt werden, den Gegner zur sofortigen Herausgabe des Kindes für die Dauer des Rechtsstreites zu verurteilen. Dies auf Grund der Z. P. O. §§ 627 Abs. 4, 938. Hat das Ehegericht einem Gatten für die Dauer des Rechtsstreites nur die Sorge für ein Kind zugestanden, so kann daraufhin keineswegs das „Vormundschaftsgericht“ die Herausgabe des Kindes behufs Durchführung der einstweiligen Verfügung vollstrecken lassen, L. G. Köln in Ztschr. f. deutschen Zivilprozeß Bd. 29 S. 510. Es bedarf vielmehr in diesem Falle erst einer auf die vorläufige Verfügung gestützten Klage beim Prozeßgericht und der Verurteilung zur Herausgabe des Kindes durch dasselbe Gericht, Zeitschrift für Z. P. O. Bd. 27 S. 510. — Verlangt ein Ehegatte, daß ihm die Sorge für die Person des Kindes während der Ehe übertragen werde, so darf bei Erlaß der einstweiligen Verfügung darauf Rücksicht genommen werden, daß nach Lage des Ehescheidungsprozesses voraussichtlich die Ehe geschieden und der Antragsgegner für allein schuldig erklärt werde, denn es erfordert das Wohl des Kindes, daß ein Wechsel in der Erziehung vermieden werde, R. G. vom 8. Juni 1905, Jur. Wochenschr. 1905 S. 437 n. 17.

26) Kam. Ger. in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 1 S. 153; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 244. Dagegen Goldmann, Festgabe für Wille S. 53.

Zweiter Titel.

Das Verlöbnißrecht.¹

§ 6. Grundlagen des Verlöbnißrechtes.

I. Die Ehe wird durch das Verlöbniß eingeleitet, d. h. das gegenseitige Versprechen der Eheschließung durch einen Mann und eine Frau.²

Das Verlöbniß begründet den Brautstand, eine eigenartige persönliche Beziehung der dereinstigen Gatten.³ Der Brautstand hat nach römischem und deutschem Recht erhebliche öffentliche und privatrechtliche Wirkungen im Gefolge.

Besonders berücksichtigt das Strafgesetzbuch das Verlöbniß. Nach dessen §§ 52, 54 ist eine Handlung nicht strafbar, zu welcher man durch eine seinen Verlobten schwer gefährdende Drohung genötigt, oder welche zur Rettung des Verlobten im Notstande begangen war; nach § 257 ist die Begünstigung des Verlobten, um ihn vor Strafe zu bewahren, straflos; § 213 erklärt den im Falle eines Totschlages durch Mißhandlung oder Beleidigung des Verlobten hervorgerufenen Affekt als mildernden Umstand. Bei nicht wenigen Vergehen eines Verlobten gegen einen Verlobten fordert ferner das Strafgesetzbuch zur Strafverfolgung den Antrag des Verletzten.⁴ Auch die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung berücksichtigen mehrfach das Verlöbniß. Der Verlobte hat namentlich in gewissen Angelegenheiten seines Verlobten ein Zeugnisverweigerungsrecht, und es darf von dessen Vereidigung Abstand genommen werden.⁵

1) Die Literatur des neuen Verlöbnißrechtes ist eine verdienstliche. Vgl. namentlich Stuß, Die Rechtsnatur des Verlöbnißes 1900; Heinrich Dittenberger, Das Verlöbnißrecht 1901. Beachtenswert ist auch Hans Zühlmann, Der Verlöbnißbruch im modernen Recht, mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Privatrechtes 1900. Mumm in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung 1900 S. 160 u. 175; Hellmann in D. Jur. Ztg. 1901 S. 217; Goldmann das. S. 431; Lau in Hanseat. Gerichtsztg. 1901 S. 301; Engel in Ztschr. Das Recht 1901 S. 301; Cramer, Das Verlöbniß 1902; Nathan, Die jur. Konstruktion des Verlöbnißes 1902; Dniestrzanski in Grünhuts Ztschr. Bd. 33 S. 87 Zur Lehre vom Eheverlöbniß.

2) Über Heiratsvermittlung vgl. oben Bd. 2 § 339 V.

3) Stuß definiert das Verlöbniß im Sinne von Brauttschaft oder Verlobtenverhältnis als die Verbindung von Mann und Frau zu beschränkter, dem Abschluß der Ehe zwischen ihnen vorbereitender Lebensgemeinschaft. Hiergegen polemisiert namentlich Dittenberger a. a. O. S. 57, vgl. auch daselbst S. 111.

4) St. G. B. §§ 247, 292, 303, 363.

5) Z. P. O. §§ 383, 384, 393, 408; St. P. O. §§ 51, 54, 57, 76. — Vgl. die in Anm. 1 angef. Lau und Engel.

Auch privatrechtlich wird in mehreren erbrechtlichen Beziehungen der Verlobte in derselben Weise wie ein Ehegatte behandelt. Während in der Regel, nur wer unbeschränkt geschäftsfähig ist, einen Erbvertrag schließen kann, ist der beschränkt geschäftsfähige Verlobte wie ein Ehegatte unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zu einem Erbvertrage befugt. Nach B. G. B. § 2275 Abs. 2 genügt ferner die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form zu einem mit dem Ehevertrag verbundenen Erbvertrag, wie zwischen Ehegatten so zwischen Verlobten, § 2276 Abs. 2; nicht minder ist die Aufhebung eines Erbvertrages durch Vertrag unter Verlobten wie unter Ehegatten erleichtert, § 2290; der Erbverzicht durch Vertrag und die Aufhebung des Erbverzichts ist für Verlobte wie für Ehegatten zulässig, §§ 2347, 2351, 2352.

II. Die hauptsächlichste Frage des Verlöbnißrechtes ist, ob und inwieweit das Verlöbniß eine rechtliche Verpflichtung zur Eheschließung erzeugt, und welche Wirkungen sich an den Bruch des Verlöbnißes knüpfen.

Hier steht die römische und die ältere deutsche Rechtsanschauung in schroffem Widerspruch.

Nach römischem Recht wurde aus dem Verlöbniß eine Klage auf Eheschließung wie auch auf Entschädigung verweigert, trotz ungerechtfertigten Rücktrittes.⁶ Die Ausbedingung einer Vertragsstrafe für den Fall eines Rücktrittes änderte hieran nichts; sie galt als gegen die guten Sitten und als nichtig, denn die Eingehung der Ehe sollte einen freien Willensakt bilden — *matrimonia libera esse debent*.⁷

Die deutsche Auffassung war seit Urzeiten eine andere. Ihr galt das Verlöbniß — *desponsatio* — als der Beginn des Eheschließungsaktes, so daß dasselbe zur Verwirklichung der Ehe — *traditio puellae* — rechtlich verpflichtete.⁸ Hiernach bildete sich das

6) Gleichwohl begründete das römische Verlöbniß bereits ein Familienband zwischen den Verlobten — eine *affinitas* l. 8 D. de cond. causa data causa non secuta 12, 4, die Pflicht zur Verlöbnißstreue l. 13 § 3 D. de adulteriis 48, 5; die Injurierung der Braut galt zugleich als solche des Bräutigams l. 15 § 24 D. de injur. 47, 10, sie begründete Eheverbote l. 12 § 2, l. 14 § 3 D. de ritu nupt. 23, 2, Scheurl, Eherecht S. 40.

7) l. 2 C. de inutilibus stipulationibus 8, 38 *libera matrimonia esse antiquitus placuit. ideoque pacta, ne liceret divertere, non valere, et stipulationes, quibus poenae irrogarentur ei, qui divortium fecisset, ratas non haberi constat.*

8) Vgl. Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatr. Bd. 4 § 269; Brunner, Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte S. 194 und dort S. 9 angef. Literatur.

ältere gemeine Recht⁹, nach welchem das Verlöbniß eine Klage auf Eheschließung begründete, so daß im Falle der Verurteilung die Trauung durch Zwangsvollstreckung erzwungen wurde.¹⁰ Nach jüngerem gemeinen Recht indessen sah man direkten Zwang zur Eheschließung nicht mehr als zulässig an, gewährte vielmehr gegen den Verlobten im Falle seiner Verurteilung nur noch Entschädigung. Ähnliches schrieb das A. L. R. vor. Nach vielen Landesrechten, insbesondere auch nach dem preussischen, stand übrigens eine Klage aus dem Verlöbniß nur offen, wenn besondere landesrechtliche Formen bei dessen Abschluß beobachtet waren, oder ein Aufgebot stattgefunden hatte.

Seit dem vorigen Jahrhundert fand die römische Idee, wonach Klagen zur Erzwingung einer Ehe verwerflich sind, bei den deutschen Juristen wachsenden Anklang. Demzufolge versagten unter anderem das badische Gesetz vom 9. Dezember 1875 und das Bremer Recht Klagen auf Schadensersatz wegen ungerechtfertigten Verlöbnißbruches. In der Volksanschauung wurde dagegen die uralte Ansicht von der rechtlichen Verbindungskraft des Verlöbnißes keineswegs ganz verdrängt.

III. Das Verlöbnißrecht des B. G. B. ist Ergebnis eines Kompromisses zwischen den widerstrebenden Auffassungen.

Schroff romanistisch war der Vorentwurf Blanck's, nach welchem das Verlöbniß weder Anspruch auf Vollziehung der Ehe, noch auf Entschädigung in Fällen einseitigen Rücktrittes begründen sollte. In den Verhandlungen der ersten Kommission folgte man aber der Auffassung von Blanck keineswegs unbedingt. Zwar erhielt sich in ihrem Entwurf der § 1227: „Durch das Verlöbniß wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe nicht begründet.“ Dennoch gewährte die Kommission für den Fall des ungerechtfertigten Rücktrittes eines Verlobten Anspruch auf Schadensersatz, allerdings nicht auf das Erfüllungsinteresse, sondern nur wegen sog. negativen Interesses, § 1228. Hierauf erachtete die Kommission die Aufstellung einer vollständigen Theorie des Verlöbnißes als entbehrlich und die vielen hiermit verbundenen Schwierigkeiten als vermeidbar.¹¹

9) Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 7.

10) Die B. P. O. vom 30. Januar 1877 § 774 Abs. 2 schloß die Erzwingung der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe ausdrücklich aus. — Die Klage und die Verurteilung auf Vollziehung der Ehe bildeten in Preußen die Voraussetzung für den etwaigen Schadensersatzanspruch des verlassenen Verlobten, O. Trib. Bd. 23 S. 173, Bd. 56 S. 195.

11) Motive Bd. 4 S. 3.

In der zweiten Kommission wurden die Ansprüche des mit Unrecht verlassenen Verlobten gesteigert; es wurde auch die Fassung des § 1227 dahin gemildert, daß aus dem Verlöbniß „nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden könne“. Die Beurteilung des prinzipiellen Charakters des Verlöbnißes überließ man auch jetzt der Wissenschaft.¹²

IV. Die Wissenschaft, von welcher die Redaktoren die Klarstellung des Wesens des Verlöbnißes, wie sie es gestalteten, erwarteten, ist freilich in größter Zerkahrenheit.

Die eine Ansicht sieht im Verlöbniß ein Rechtsgeschäft, einen Vertrag. Sie wendet daher die Grundsätze des allgemeinen Teiles des B. G. B. über Rechtsgeschäfte mit Folgerichtigkeit an.¹³ Aus dieser Anwendung würde unter anderem folgen, daß das Verlöbniß einer Minderjährigen ohne Genehmigung ihres Vormundes unwirksam sei, also im Falle grundlosen Rücktrittes ihres Verlobten Entschädigungsansprüche nicht begründete, daß ferner auch die öffentlichrechtlichen und die erbrechtlichen Begünstigungen des Brautstandes in diesem Falle nicht eintreten könnten!

Die hiernach erwachsenden schweren Härten führten viele dahin, das Verlöbniß als „bloße Tatjache“ anzusehen¹⁴, worunter nichts anderes verstanden werden kann, als daß sie einen Vertrag nicht bilde. Die Wirkungen, welche sich nach dem Gesetz an den Bruch des Verlöbnißes knüpfen, betrachtet man von diesem Gesichtspunkte aus als Deliktsfolgen. Läge aber in dem Verlöbnißbruch ein Delikt, so wäre nach § 823 des B. G. B. das positive Interesse zu ersetzen, es würde sich die Beschränkung auf das negative Interesse nicht erklären.¹⁵

Der richtigen Ansicht nach ist das Verlöbniß ein Vertrag, denn es bildet eine Einigung der Verlobten über ein mit rechtlichen Wirkungen ausgestattetes Verhältnis. Aber es ist ein Vertrag besonderer Art; es bildet einen familienrechtlichen Vertrag, auf welchen die Grundsätze des allgemeinen Teiles, bei dessen Regelung zunächst vermögensrechtliche Verhältnisse vorschwebten, zum großen Teil nicht an-

12) Über bisheriges Recht vgl. R. G. Bd. 39 S. 188, Bd. 29 S. 97, Bd. 20 S. 335.

13) Vor allem geschieht dies durch Dittenberger, Das Verlöbnißrecht a. a. O.

14) So namentlich Hellmann, Verlöbniß nach dem B. G. B. in der Deutschen Jur. Ztg. 1901 n. 10 S. 216.

15) Pland Bd. 4 S. 8 erachtet „beide Auffassungen als möglich.“ „Von erheblicher praktischer Bedeutung dürfte, meint er, die Frage nicht sein.“ Doch „dürften die Gründe für die Vertragstheorie überwiegend sein.“ Die öffentlichrechtliche Bedeutung des Brautstandes ist von Pland nicht in Betracht gezogen.

wendbar sind.^{16. 17. 18} Die Theorie des Verlöbnisses muß daher vorzugsweise aus seinem eigenartigen Wesen, aus der Natur der Sache durch Wissenschaft und Praxis entwickelt werden.¹⁹

§ 7. Eingehung und Endigung des Verlöbnisses.

I. Das Verlöbniß vollzieht sich durch Willenseinigung der sich Verlobenden. Vorausgesetzt ist die ernste Absicht künftiger Ver-

16) Auch vgl. Goldmann, Deutsche Jur. Ztg. 1901 S. 19, S. 432.

17) Anders freilich die meisten Anhänger der Theorie des Vertrages, vgl. z. B. Cosack § 275 II.

18) Vom Reichsgericht wird das Eheverlöbniß als Vertrag im Sinne der allgemeinen Vorschriften des B. G. B. angesehen, welcher jedoch als familienrechtlicher Vertrag bezeichnet werden könne, weil er nicht vermögensrechtlicher Natur sei, sondern zum Familienrechte gehöre. Zu dieser Rechtsanschauung gelangt das R. G. insbesondere deshalb, weil sonst eine sichere Grundlage für die rechtliche Beurteilung des Eheverlöbnisses ermangele, R. G. vom 21. September 1905 Bd. 61 S. 267. Gewiß ist zuzugeben, daß für Geschäfte des Handels und des Verkehrs, bei denen die Beteiligten von vornherein Vorteil und Nachteil genau berechnen müssen, die rechtliche Sicherheit in der Anwendung der Gesetze von erheblicher Bedeutung ist. Dieser Gesichtspunkt muß aber dort zurücktreten, wo das Rechtsverhältnis in erster Linie sittlichen und ethischen Grundsätzen unterworfen ist. Diese Grundsätze haben im Gesetze Ausdruck erhalten insbesondere dadurch, daß die Klage auf Erfüllung des Verlöbnisses versagt, auch eine Vertragsstrafe ausgeschlossen ist. — Endemann Bd. 2 § 151 betrachtet das Verlöbniß als einen familienrechtlichen Vertrag, des näheren aber als Vorvertrag oder Kaufgeschäft zum Ehevertrag. Auf Grund dieser Auffassung stellt er den Satz auf, daß zu einem gültigen Verlöbnißvertrag dieselben materiellen Voraussetzungen erforderlich seien, wie zur Eingehung der Ehe selbst. Daher könne ein wirksames Verlöbniß nur der Ehemündige eingehen, er bedürfe, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, hierzu der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters; das Verlöbniß sei nichtig, wenn der Eingehung der Ehe ein trennendes Ehehindernis entgegenstehen würde. Mir erscheinen diese Sätze nicht als zweckmäßig, und aus den Grundgedanken von Endemann keineswegs mit zwingender Kraft abzuleiten. Auch die Rechtsprechung ist der Auffassung Endemanns nicht beigetreten. Demgemäß hat das O. L. G. Kiel die Eingehung eines Eheverlöbnisses für zulässig erachtet, trotzdem dem unmittelbaren Abschlusse der Ehe ein Ehehindernis entgegensteht, sofern dieses nur zu beseitigen möglich ist, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 4 S. 352.

19) Nicht ohne Interesse ist es, die Entwicklung des französischen Verlöbnißrechtes mit dem deutschen zu vergleichen; siehe hierüber Zühlmann a. a. O. S. 19 und dort Angef. Der code civil enthält — wie dies der Plancksche Vorentwurf auch für das Deutsche Reich beabsichtigte — keine Bestimmungen über Verlöbniße und Verlöbnißbruch. In der französischen Jurisprudenz und Praxis machen sich daher die verschiedensten Ansichten geltend. Die einen verweigern jeden Anspruch auf Schadensersatz wegen Verlöbnißbruches unter Hinweis auf art. 180 code civil, welcher für die Ehe „consentement libre“ fordert; andere wenden Art. 1142 an, wonach sich jede Verpflichtung, wenn sie nicht erfüllt wird, in Schadensersatz auflöst; nach der neueren Praxis soll Art. 1382 maßgebend sein, welcher wegen Verschulden Ersatz zusichert; das Erfüllungsinteresse wird hierbei nicht in Betracht gezogen, wohl aber der positiv verursachte Schaden, und zwar von einigen bloß der materielle Schaden; von andern auch „préjudice moral“, wobei die Verminderung der Aussicht anderweiter Verheiratung in Betracht gezogen wird. Das Ergebnis ist also auch hier größte Rechtsunsicherheit. Anders das englisch-amerikanische Recht, welches weitgehende

heiratung.¹ Es darf sich nicht um bloße Liebelei, sog. Flirt oder Schlimmeres handeln.

Die Einigung kann formlos² geschehen, mündlich, schriftlich, selbst ohne Worte, z. B. durch einen Kuß. Aber die ernste Absicht künftiger Eheschließung muß erkennbar hervorgetreten sein.

II. Im einzelnen sind viele Fragen zweifelhaft und bestritten, da sie das B. G. B. nicht regelt, und sich auch im älteren Recht widersprechende Auffassungen geltend machen.

1. Ist Abschluß durch Vertreter zulässig?

Gemeinrechtlich war Vertretung durch Spezialbevollmächtigte möglich.³ Das N. L. R. verlangte bei seinen formellen Ehegelöbnissen für die Regel persönliches Erscheinen der sich Verlobenden. Nach jetzigem Recht wird Vertretung auf Grund einer Spezialvollmacht zulässig sein⁴; eine Generalbevollmächtigung kann infolge der familienrechtlichen Natur des Verlöbnißes nicht als ausreichend erachtet werden, vgl. Z. P. D. § 613.

Klagerrechte aus dem Verlöbnißbruch gewährt. Hier wird unter freiestem richterlichen Ermessen auch berücksichtigt, welches die soziale Stellung der klagenden Verlobten gewesen wäre, wenn der Beklagte das Versprechen nicht gebrochen hätte. Wenn der Beklagte zur Rechtfertigung seines Rücktrittes den schlechten Lebenswandel der Klägerin einwende, ohne denselben beweisen zu können, so erhöht dies, nehmen die englischen Richter an, seine Entschädigungspflicht. Seng in Kohlers Arch. Bd. 5 S. 379. Mir erscheint das englisch-amerikanische Verlöbnißrecht als das gerechte, doch mit dieser Auffassung bin ich in Deutschland isoliert.

1) Ein Verlöbniß hört nicht auf, ein solches zu sein, wenn die Verlobten verabreden, gemeinsam in den Tod zu gehen, da sie den Abschluß der Ehe nicht erreichen können. Ihr Wille, die Ehe miteinander einzugehen, bleibt bestehen. Vgl. R. G. vom 6. März 1905, Jur. Woch. 1905 S. 288 n. 12.

2) Nach N. L. R. §§ 82, 92 II 1 mußte ein rechtswirksames Verlöbniß gerichtlich oder notariell abgeschlossen werden. Ein etwaiger Formmangel wurde jedoch durch ein Hinzukommen des Aufgebotes geheilt. Aus einem vor dem 1. Januar 1900 formungültigen Verlöbniß können nach diesem Zeitpunkte Ansprüche nicht erhoben werden. Wenn aber die Verlobten nach dem 1. Januar 1900 ihren Willen dahin betätigt haben, daß sie an dem früheren Verlöbniß festhalten, so greifen die §§ 1298 bis 1300 B. G. B. Platz, auch wenn die in Erwartung der Ehe getroffenen Maßnahmen, sowie die Beiwohnung zu früherer Zeit stattgefunden haben, R. G. vom 24. Oktober 1904 Bd. 59 S. 100.

3) l. 18 D. de sponsalibus 23, 1.

4) Als unzulässig erachtet Vertretung im Willen Dittenberger a. a. O. S. 66. Dagegen Stuz a. a. O. S. 71. Z. B. ein in seinem überseeischen Missionsgebiet unabhömmlicher deutscher Missionar beauftragt einen Vertrauensmann in der Heimat, für ihn mit einer sog. Missionsbraut ein Verlöbniß abzuschließen. Weist der Bräutigam dann die zugereifte Verlobte ohne wichtigen Grund zurück, so sind unter den Aufwendungen, die in Erwartung der Ehe gemacht wurden, auch die Reisekosten zu ersetzen. Vorausgesetzt ist, daß sich im gegebenen Falle das Verlöbniß durch den Bevollmächtigten nicht als gegen die guten Sitten darstellt.

2. Sind Bedingungen und Zeitbestimmungen zulässig?

Gemeinrechtlich war die Kraft bedingter Verlöbniße bestritten.⁵ Nach *N. L. R.* II, 1 §§ 95 ff. konnten Ehegelöbniße, deren Erfüllung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, oder auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt ist, bis zum Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes von jedem Teil einseitig widerrufen werden. Das jetzige Recht schließt Bedingungen und Zeitbestimmungen nicht aus. Inwieweit ein Rücktrittsrecht vor Eintritt der Bedingung oder Zeitbestimmung gleichwohl gerechtfertigt ist, muß nach der konkreten Sachlage beurteilt werden.

3. Wer des rechtlichen Willens unfähig ist, kann sich auch nicht verloben; dies entspricht der Natur des Verlöbnißes als eines Willensaktes, vgl. auch *B. G. B.* §§ 104, 105.

Für beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige verlangt die überwiegende Ansicht der Schriftsteller und die Rechtsprechung zur gültigen Verlobung die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Das Bedenkliche dieser Ansicht wurde bereits erörtert. Der § 107 bezieht sich nach richtiger Auslegung auf Vermögensgeschäfte, nicht auf familienrechtliche Akte⁶; bei diesen hat die gesetzliche Unterscheidung von Willenserklärungen, die lediglich den Vorteil eines Teiles bezwecken, keinen Raum.

Einwilligung der Eltern, insbesondere des Inhabers der elterlichen Gewalt ist nach *B. G. B.* nicht erforderlich^{7, 8}, Verweigerung der Einwilligung kann unter Umständen ein wichtiger Grund für den Rücktritt des Verlobten sein, dessen Eltern die Einwilligung versagen.

4. Das Verlöbniß fordert die Fähigkeit der Verlobten, miteinander eine gültige Ehe einzugehen. Es genügt aber, daß sie künftig diese

5) Vgl. Glüd Bd. 23 S. 1 ff; Scheurl, *Eherecht* S. 368.

6) Anderer Ansicht das Reichsgericht, welches insbesondere die §§ 107, 108, 184 *B. G. B.* auf das Eheverlöbniß zur Anwendung bringt, *R. G.* vom 21. September 1905 Bd. 61 S. 267, vgl. oben § 6 Anm. 18. — Vgl. Folcher in *Jur. Monatschr.* f. Posen 1906 S. 89: Zur Frage, ob die nachträgliche Genehmigung des von einem Minderjährigen eingegangenen Eheverlöbnißes nach inzwischen geschehener anderweiter Verheiratung des andern Teiles zulässig ist.

7) Zur Abschließung der Ehe ist zwar nach § 1305 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Einwilligung des Vaters oder der Mutter verlangt. Auf Verlöbniße bezieht sich dies aber nicht, vgl. Stuß S. 68. — Vgl. unten § 8 II, 1.

8) Nach kanonischem Recht war das Ehegelöbniß eines Hauskinds trotz Mangels der väterlichen Genehmigung gültig, Schulte, *Eherecht* S. 284. Das *N. L. R.* II, 1 §§ 78 ff. verlangte die Zustimmung der Personen, deren Einwilligung auch zur Schließung der Ehe erforderlich war.

Fähigkeit erhalten können.^{9. 10} Daher ist das Verlöbniß eines Eheunmündigen rechtsbeständig, ebenso das Verlöbniß eines Adoptivvaters mit dem Adoptivkinde auch vor gelöster Adoption.¹¹ Ist ein Verlöbniß eines Ehemannes für den Fall der Auflösung seiner Ehe rechtsgültig? Unseres Ermessens ist es nach § 138 als unsittlich nichtig, und zwar ohne Unterscheidung der Fälle. Wußte aber der andere Teil nichts von der Verheiratung, so wird er in der Regel Ansprüche wegen Betruges geltend machen können. Gleichzeitige doppelte Verlöbniße sind unzulässig. Schließt ein bereits Verlobter noch ein weiteres Verlöbniß ab, so wird hierin in der Regel Rücktritt von dem früheren Verlöbniß liegen; das jüngere Verlöbniß wird endgültig sein.

III. Das Verlöbniß endet durch Schließung einer gültigen Ehe; es endet ferner durch den Tod eines der Verlobten, auch durch einen Selbstmord desselben.¹²

Endlich endet das Verlöbniß nicht nur durch gegenseitige Einwilligung, sondern auch durch einseitigen Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist formlos, sie kann auch in Thaten liegen. Sie muß in die Öffentlichkeit getreten sein, aber als eine empfangsbedürftige Erklärung ist sie nicht aufzufassen; Erklärungen über die Aufhebung des Verlöbnißes an das Publikum, z. B. in der Zeitung genügen, auch wenn sie noch nicht zur Kenntniß des anderen Verlobten gelangten.¹³

§ 8. Nichterfüllung des Verlöbnißes.¹

I. Mag der Bruch eines Verlöbnißes noch so frevelhaft sein, so entspringt hieraus nach B. G. B. weder Klage auf Eheschließung² noch

9) Anders Pland zu § 1298, Endemann Bd. 2 S. 601, vgl. hiergegen Stuz S. 64 Anm. 3, siehe auch oben § 6 Anm. 18 am Schlusse.

10) Nach N. L. R. II, 1 § 76 mußte dagegen die Fähigkeit der Eheschließung miteinander schon zur Zeit des Verlöbnißes vorhanden sein.

11) Bestritten ist die Gültigkeit eines Verlöbnißes zwischen zwei Ehebrechern, welchen nach §§ 1312, 1328 die Ehe miteinander verboten ist. Mit Rücksicht darauf, daß gemäß §§ 1312 und 1328 nachträglich Befreiung von diesem Verbot bewilligt werden kann, ist die Geltung des Verlöbnißes zwischen den Ehebrechern als zulässig anzunehmen, da ohne ein solches die Befreiung in der Luft schweben würde, vgl. aber Stuz S. 66. Die Frage ist auch vom D. L. G. Kiel bejaht, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 352.

12) Vgl. freilich R. G. Bd. 39 S. 188, gegen diese Entscheidung Stuz S. 74. — Vgl. vorstehend Anm. 1.

13) Auch dies wird besonders einleuchtend, wenn man die öffentlichen Wirkungen des Verlöbnißes in das Auge faßt. Anderer Ansicht Staudinger, Rom. Bd. 4 S. 4. Stuz S. 78 Anm. 2.

1) Das Verlöbniß eines Deutschen unterliegt dem B. G. B., auch wenn dasselbe mit einer Ausländerin oder im Auslande erfolgte. Eine Klage auf Eingehung

auf volle Entſchädigung, § 1297 Abſ. 1. Selbſtverſtändlich iſt aber volle Schadloshaltung dann zu leiſten, wenn ſich das Verhalten des treuloſen Verlobten als Betrug darſtellt.

Es iſt ferner auch nach B. G. B. das Verſprechen einer Strafe für den Fall des Unterbleibens der Eheſchließung nichtig, § 1297 Abſ. 2.^{3. 4} Dies gilt nicht bloß für Strafverſprechen des Verlobten, ſondern auch anderer Perſonen, z. B. des Vaters, der Mutter des Verlobten oder ſelbſt eines Dritten, *matrimonia libera eſſe debent*. Immerhin liegt hierin eine Sondervorſchrift. Auf Geſchäfte anderer Art, welche eine indirekte Nötigung zur Eheſchließung mit ſich führen, iſt ſie nicht auszuweihen. Ein Geſellſchaftsvertrag, z. B. zwiſchen dem künftigen Schwiegervater mit ſeinem Schwiegersohn für den Fall des Abſchlusses der Ehe mit ſeiner Tochter, vollends die Zuſage einer reichen Mitgift für dieſelbe hat Geltung, wenn auch derartige Verträge einen ſehr wirksamen Beſtimnungsgrund für den Verlobten zum Abſchluß der Ehe ſein mögen.

II. Im Weſen des Verlöbniſſes liegt es, daß der Verlobte aus wichtigen Gründen zurücktreten kann, ohne hierfür verantwortlich zu ſein. Hiervon abgesehen knüpfen ſich an den Rücktritt poſitiv begrenzte Schadenersatzanſprüche.

I. Was iſt wichtiger Grund des Rücktrittes? Darüber befindet ſich im Streitfall das richterliche Ermessen. Aber nicht die ſubjektive Auffaſſung des Richters, von dem, was ihm in gleichem Falle wichtig wäre, darf ihm maßgebend ſein, vielmehr das allgemeine Urteil der Geſellſchaft, inſbeſondere in den Klaffen, welchen die Verlobten angehören. Inſbeſondere kann Irrtum beim Verlöbniſſſchluß in Betracht

einer Ehe aus einem Verlöbniſſe iſt in Deutschland unzuläſſig, auch wenn die Verlobung im Ausland geſchah und dort eine derartige Klage begründete, ebensowenig können in Deutschland die ausländiſchen Grundſätze über Bemessung des Schadenersatzes zur Anwendung kommen, Coſack Bd. 2 § 275 zu Satz I. Iſt aber bereits ein rechtskräftiges Urteil auf Schadenersatz im Ausland ergangen, wenn auch gegen einen Deutſchen, ſo hat der Anſpruch eine neue Grundlage und kann richtiger Anſicht nach auch in Deutschland geltend gemacht werden, auch wenn die Bemessung des Schadenersatzes in Deutschland ſoweit nicht gegangen wäre. — Ueber die Anwendung der §§ 1298 ff. auf ein vor dem 1. Januar 1900 formungültig abgeſchloſſenes, ſpäter aufrechterhaltenes Verlöbniſſe ſiehe oben Anm. 2 zu § 7.

2) Vgl. auch B. P. O. § 888 Abſ. 2.

3) Also wie in Rom, vgl. oben § 6 Anm. 7. Nach preußiſchem Recht war ein derartiges Verſprechen gültig A. L. R. II, 1 § 113, ebenſo nach gemeinem Recht. Wlſt, Bd. 23 S. 89 und dort Angef.

4) Auch im Ausland geſchloſſene und nach ausländiſchem Recht wirkſame Konventionalſtrafen mit ſolchem Inhalt ſind als nichtig anzusehen nach E. G. Art. 30.

kommen. Unkenntnis bezüglich des Vorlebens des Verlobten kann einen Rücktrittsgrund abgeben, z. B. über eine von ihm verbüßte entehrende Strafe, über frühere Schwangerschaft der Braut, über geschlechtlichen Verkehr derselben mit anderen;⁵ nicht minder wichtig kann Irrtum über die physische oder geistige Beschaffenheit des Verlobten zur Zeit des Verlöbnißes sein, z. B. verborgene schwere Krankheit⁶ oder erhebliches Gebrechen. Selbst der Irrtum über die Vermögensverhältnisse des Verlobten kann den Rücktritt unter Umständen rechtfertigen. Dies vor allem, wenn die vorausgesetzten für die standesmäßige Führung der Ehe unentbehrlichen Mittel fehlen und auch hiervon abgesehen, wenn, wie z. B. in bäuerlichen Kreisen nach der Volkssitte bei der Verlobung auf die Vermögensverhältnisse ein besonderes Gewicht gelegt wurde.⁷ Oft auch bilden nach dem Verlöbniß eintretende oder sich entwickelnde Umstände einen wichtigen Grund zum Rücktritt, z. B. Bankrott des Verlobten während der Verlöbnißzeit. Verweigerung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder eines der Eltern der Verlobten kann einen wichtigen Grund zum Rücktritt geben, muß dies aber keineswegs.⁸ Vielmehr wird es auch auf die Gründe ankommen, aus welchen die Zustimmung verweigert wird.

Dem Zurücktretenden liegt der Nachweis eines wichtigen Grundes für den Rücktritt ob, vgl. § 1298 Abs. 3.

2. Schadensersatz hat nicht bloß zu leisten, wer ohne wichtigen Grund zurücktritt, vielmehr in gleicher Weise, wer den Rücktritt seines Verlobten durch ein Verschulden veranlaßt, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, § 1299.

3. In der Regel kann wegen Verlöbnißbruches ein Vermögensschaden beansprucht werden, vgl. § 253, nicht sog. moralischer Schaden.⁹

5) Nicht als wichtigen Rücktrittsgrund sieht man an, daß der Bräutigam vor der Verlobung Dirnenverkehr hatte. Ob es zum wichtigen Grund wird, wenn der Bräutigam der Braut bei der Verlobung ausdrücklich und ernstlich seine „Tugendhaftigkeit bemerkte“, wie dies Cosack Bd. 2 § 275 IV, Ziff. 1 annimmt, läßt sich bezweifeln.

6) Vgl. D. L. G. Karlsruhe v. 20. Dez. 1902, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 43.

7) D. L. G. Posen in Seuffers Archiv, Bd. 56 S. 276 n. 153.

8) Gleicher Ansicht R. G. v. 6. Juni 1904 Bd. 58 S. 248 Verweigert der gesetzliche Vertreter die Einwilligung aus verwerflichen Gründen, so kann er von dem andern Verlobten auf Ersatz der in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen nach § 826 B. G. B. in Anspruch genommen werden.

9) Es ist anzunehmen, daß durch Vertrag der Verlobten der Anspruch wegen ungerechtfertigten Rücktrittes im voraus nicht erweitert, auch nicht, abgesehen von der Frage der Rückgabe der Geschenke, verringert werden kann, vgl. Endemann Bd. 2 § 152 Anm. 15 und 22, § 153 Ziff. 1.

Auch beschränkt sich der Anspruch auf gewisse Arten des sog. negativen Interesses, d. h. auf dasjenige, was der Verlobte gehabt haben würde, wenn das Verlöbniß nicht eingetreten wäre.

Zu ersetzen ist nämlich nur der Betrag von Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, die aus der Erwartung der Ehe hervorgegangen sind, z. B. Anschaffungen für den künftigen Hausstand, Mieten¹⁰ einer Wohnung, auch ein Neubau für den künftigen Schwiegerohn, Kosten der Reise zum Aufenthaltsort des Verlobten, der Anzeigen des Verlöbnißes, des veranstalteten Aufgebotes, die Kosten eines etwa bereits ausgerichteten Hochzeitmahles.¹¹

Wegen solcher Aufwendungen oder Verbindlichkeiten haben Schadensansprüche auch die Eltern eines Verlobten, mögen sie die elterliche Gewalt haben oder nicht, ja selbst Dritte — seien sie Verwandte oder bloß Freunde — wenn sie an Stelle der Eltern gehandelt haben.

Dem verletzten Verlobten selbst ist ferner der Schaden zu ersetzen, welchen er durch etwaige, in Erwartung der Ehe hinsichtlich seines Vermögens oder seiner Erwerbstellung getroffene Maßnahmen erlitt, z. B. wenn die Verlobte ihre bisherige Anstellung als Schauspielerin in Erwartung ihrer Verheiratung kündigte.¹²

Dieser Anspruch erstreckt sich selbst gemäß § 252 auf entgangenen Gewinn, z. B. die Schauspielerin hat nach ihrer Verlobung ihr Engagement aufgegeben und wurde damit der Einnahme aus einer Benefizvorstellung, auf welche sie ein Recht gehabt hätte, verlustig.

Schaden anderer Art billigt das Gesetz nicht zu, z. B. nicht, wenn durch die nachher gebrochene Verlobung die sichere Aussicht auf eine reiche Ehe mit einem anderen zerstört wurde.¹³

Stets ist der Schaden nur soweit zu ersetzen, als die Aufwendungen die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den

10) Endemann, Bd. 2 § 153 Anm. 9; „immer muß die kausale Beziehung zu der erwarteten Ehe hervortreten.“ — Über den Kausalzusammenhang vgl. insbesondere R. G. v. 12. Nov. 1903, Jur. Woch. 1903 Beilage 15 S. 144.

11) Die Kosten eines Verlobungschmauses sind indessen nicht zu erstatten, wenn das Gastmahl in der Übung gewöhnlicher Gastlichkeit, aber nicht ausschließlich in der Verlobung seinen Grund hatte, O. L. G. Kiel v. 14. Nov. 1902, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 6 S. 226.

12) Die betreffenden Verfügungen des verlobnistreuen Teiles müssen vor dem Bruche des Verlöbnißes liegen; hinsichtlich des Zeitpunktes aber, wann der hierdurch verursachte Schaden eingetreten ist, stellt das Gesetz in § 1298 kein Erfordernis auf.

13) R. G. v. 19. Juni 1902 im Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 3 S. 282; O. L. G. Karlsruhe v. 9. Nov. 1901, Bad. Rechtspr. 1902 S. 229.

Umständen nach angemessen waren, § 1298 Abs. 2. Waren sie mit dem Willen oder auf Verlangen des nachher zurückgetretenen Verlobten gemacht, so wird derselbe indessen in der Regel die Angemessenheit später nicht mehr in Frage stellen dürfen, denn dies widerspräche Treu und Glauben.

Der Ersatzanspruch des § 1298 ist nicht höchstpersönlich, er ist übertragbar, pfändbar, Bestandteil der Konkursmasse.¹⁴ Es ist das bedauerlich.

III. Eine erhebliche Erweiterung der Schadensansprüche trifft § 1300 für einen wichtigen Fall.

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Bewohnung gestattet, so kann sie wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Geldentschädigung verlangen.^{15. 16. 17. 18} Ob die Verlobte Jungfrau oder Witwe war, macht keinen Unterschied. Unbescholtenheit ist in geschlechtlicher Beziehung zu verstehen. Es kommt nur

14) Vgl. Opet, Kommentar zu § 1298.

15) Kraus in Bayr. Archiv 2. Jahrg. S. 313: Sind die Amtsgerichte zuständig zur Beurkundung von Vereinbarungen des unehelichen Vaters und der unehelichen Mutter über deren Ansprüche nach §§ 847, 1300?

16) Ob der Bräutigam die Braut verführt hat oder die Braut den Bräutigam, fällt für die Entstehung des Anspruches nicht in das Gewicht, kann aber bei Bemessung seiner Höhe von Bedeutung sein.

17) Cosack § 275, IIa Anm. hebt hervor, daß die Ersatzpflicht auch in diesem Falle nicht eintritt, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, § 1298 Abs. 3, und bemerkt hierzu: „tritt der Bräutigam zurück, weil er sich nachträglich überzeugt, daß sein und der Braut Einkommen auf absehbare Zeit zur Führung eines standesgemäßen Haushaltes nicht ausreicht oder weil er erfährt, daß die Braut schwindsüchtig ist, so kann die Braut wegen der Bewohnung, die sie ihm gestattet hat, keine Vergütung fordern!“ Bedauerlich in der Tat, doch wird der Richter im Falle der Bewohnung mit der Annahme eines wichtigen Rücktrittsgrundes sehr vorsichtig sein müssen. Das gemeine Recht gab ohne Rücksicht auf Verlöbniß der Verführten gegen den Verführten einen Anspruch auf Ausstattung oder Ehe, doch forderten viele Partikularrechte Schwängerung, Dernburg, Pand. Bd. 3 § 15 IIc. Über die Ansprüche der Geschwängerten nach preuß. Recht vgl. Dernburg, preuß. P. R. Bd. 3 § 69.

18) Wird ein aufgehobenes Verlöbniß von den nämlichen Beteiligten erneuert, so kann auf Grund dieses späteren Verlöbnisses die Braut den Anspruch aus § 1300 B. G. B. erheben, mag sie immerhin im früheren Brautstande ihre jungfräuliche Ehre verloren haben. Denn der Bräutigam kann der Braut eine Bescholtenheit nicht vorwerfen, die er selbst bei Gelegenheit des ersten Verlöbnisses herbeigeführt hat, R. G. v. 16. Juni 1902 und R. G. v. 6. März 1905, Jur. Woch. 1902 Beilage 10 S. 259 und 1905 S. 288 n. 12. Auch der Frau, die zunächst einem Manne die Bewohnung gestattet, sich alsdann mit ihm verlobt und dann wiederum die Bewohnung gestattet hat, steht eine Entschädigung aus § 1300 B. G. B. zu. R. G. v. 17. Mai 1906, Jur. Woch. 1906 S. 425 n. 10. — Über den Begriff der Bescholtenheit vgl. R. G. v. 7. Dezember 1905, Jur. Woch. 1906 S. 65 n. 16. Das Reichsgericht bezeichnet den Begriff der Unbescholtenheit in § 1300 B. G. B. und in § 182 R. Str. G. B. als identisch, nämlich als Unversehrtheit der Geschlechtslehre.

darauf an, daß sie zur Zeit der Beivohnung bestand. Die Tatsache einer Schwängerung ist nicht erforderlich.¹⁹ Der Anspruch ist höchst persönlich. Er ist nicht übertragbar, nicht aktiv und auch nicht passiv vererblich; es sei denn, daß er bereits durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig war.²⁰

IV. Die Auflösung des Verlöbnisses verpflichtet zu der Rückgabe der Geschenke unter den Verlobten und des zum Zeichen des Verlöbnisses Gegebenen, § 1301.^{21. 22} Dies nach den Vorschriften bezüglich ungerechtfertigter Bereicherung.²³

19) Hollwed, Zivilrecht S. 94 ruft aus: „heißt dies nicht die Unehrlbarkeit prämiieren“, nicht weil die unehrbare Braut eine Entschädigung für immateriellen Schaden erhält, sondern weil die ehrbare verlassene Braut solche nicht erhält. Opets Gerechtigkeitsgefühl dagegen wird durch die Bestimmung befriedigt, S. 15.

20) Der Anspruch aus § 1300 hat im wesentlichen den Bruch des Eheverlöbnisses, nicht den außerehelichen Beischlaf zur Grundlage. Deshalb sind für denselben die Amtsgerichte (vgl. § 23 Biff. 2 Ger. Verf. G.) nicht ausschließlich zuständig, D. L. G. Dresden in Sächs. Annalen Bd. 24 S. 147; Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 5 S. 86.

21) Nach § 1584 Abs. 1 ist auch im Falle der Ehescheidung der nichtschuldige Ehegatte zum Widerruf von Schenkungen während des Brautstandes gleichfalls berechtigt.

22) Zweifelhaft ist, welche Vorschriften der §§ 812 ff. auf den Fall des Verlöbnißbruches anzuwenden sind, vgl. Planck Bd. 4 zu § 1301 S. 15. Das Gesetz schafft in § 1301 einen eigentümlichen Konditionsfall. Derselbe nähert sich am meisten dem Falle der Rückforderung wegen Nichteintrittes des mit einer Leistung bezweckten Erfolges, § 812 Abs. 1 Satz 2. Die Schenkung unter Verlobten bezweckte allerdings nicht den Erfolg der Eheschließung, aber sie geschah doch in der Erwartung der Ehe, die sich nicht verwirklicht hat, eine Erwartung, welche durch § 1301 in der hier fraglichen Beziehung einem rechtlichen Erfolg gleichgestellt wird. Hiernach sind, wie Planck, ausführt, die Bestimmungen des § 815 über den Ausschluß der Rückforderung entsprechend anzuwenden. Der Anspruch ist also ausgeschlossen, wenn die Ehe wegen eines Ehehindernisses, von welchem Befreiung nicht erteilt werden kann, unmöglich ist und der Schenker dies bei der Schenkung gewußt hat, nicht minder dann, wenn der Schenker von dem Verlöbniß zurücktritt, ohne daß dies ein wichtiger Grund rechtfertigt oder wenn er durch sein schuldhaftes Verhalten den andern Teil zum Rücktritt veranlaßte. Der Schenker verliert in einem solchen Falle das von ihm Gegebene, während er die ihm gemachten Geschenke zurückgeben muß. Bezüglich des Umfangs der Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung gilt vor allem § 818. Ob § 819 Abs. 1, wie Planck annimmt, entsprechend anzuwenden ist, kann zweifelhaft sein, jedenfalls sind § 819 Abs. 2 und § 820 unanwendbar. Wir nehmen gleiches an — entgegen Planck — für § 822. Nach Planck soll auch ein Dritter, welchem der Beschenkte die geschenkte Sache unentgeltlich zugewendet hat, zur Herausgabe verpflichtet sein. Für unsere Ansicht stützen wir uns auf den Wortlaut des § 1301, wonach „jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung fordern kann“. Aber der Wortlaut allein ist uns nicht entscheidend, vielmehr auch innere Gründe. Daß der Verlobte, welcher seinem Verlobten etwas schenkte, das Geschenk, wenn das Verlöbniß sich auflöst, von einem Dritten, wenn dieser es auch unentgeltlich erwarb, herausfordern kann, ist keineswegs billig.

23) Geht man hiervon aus, so wird man analog nach dem Bruch des Verlöbnisses dem Verlobten auch die Rückforderung der Briefe, welche er an den Verlobten

Die Pflicht der Rückerstattung entspricht altem Recht.

Ausgeschlossen ist die Rückforderung, falls der Tod eines der Verlobten das Verlöbniß auflöst.

Der Grund der gesetzlichen Bestimmung ist, daß es nach der Volkshanschauung ungehörig und unanständig ist, im Falle der Nichtverwirklichung des Verlöbnißes zu behalten, was man vom Verlobten um des Verlöbnißes willen unentgeltlich erhielt.²⁴ Auch das vor dem Verlöbniß in Erwartung des Verlöbnißes Geschenke wird daher zurückzugeben sein.²⁴ Auch dann, wenn das Verlöbniß nichtig sein sollte, besteht das Rückforderungsrecht des Schenkers; er habe denn die Nichtigkeit des Verlöbnißes gekannt; ebenso, wenn das Verhältnis infolge des Ausfalles einer aufschiebenden Bedingung sich auflöst. Auf Schenkungen von Anverwandten bezieht sich die Bestimmung nicht.

Verzicht auf die Rückforderung der Schenkung ist zulässig.

Der Rückforderungsanspruch ist aktiv und passiv vererblich; er ist übertragbar.

V. Die mit Rücksicht auf das Verlöbniß erwachsenen Ansprüche verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnißes an.

VI. Hat der Erblasser eine letztwillige Verfügung zugunsten seines Verlobten errichtet, so ist die Zuwendung im Zweifel unwirksam, wenn das Verlöbniß vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist, § 2077 B. G. B.

Dritter Titel.

Die Eheschließung.

§ 9. I. Zur Geschichte der Eheschließung und ihrer Form.

I. Indem die christliche Kirche seit dem frühen Mittelalter ihr Eherecht auch als weltliches Recht durchzusetzen wußte, hat sie auf das tiefste eingreifend reformatorisch und humanisierend gewirkt.¹

richtete, gestatten. Dies entspricht der Volkshanschauung und der Analogie. Buchstabenjurisprudenz wird sich freilich nicht leicht mit diesem Satz befreunden. Vgl. David in Das Recht 1902 S. 359.

24) Vgl. über den Begriff der Schenkung im Sinne des § 1301 B. G. B. Die Entscheidung des D. L. G. Hamburg vom 4. Dezember 1905, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 298.

25) Dies ist bestritten, dagegen u. a. Dittenberger S. 131; Opet S. 16.

1) Bei den neueren Schriftstellern über Kirchenrecht, welches das persönliche Eherecht vorzugsweise behandelte, tritt dies wenig hervor. Sie waren bestrebt, die Verstaatlichung des Eherechtes tunlichst anzubahnen und zu verteidigen, und entgegen-

Ihr oberster Satz war: *consensus nupturientium facit nuptias*², die Willensübereinstimmung von Mann und Frau macht die Ehe. Die Frau ist also nach kanonischem Recht nicht minder wie der Mann Subjekt beim Eheschluß.

Die regelmäßige altgermanische Form der Eheschließung war der Frauenkauf, bei welchem die Frau ihrem Vormund oder ihrer Sippe, an welche der Kaufpreis fiel, abgekauft wurde, die Frau also beim Eheschluß Objekt war. Das bildete sich zweifellos unter dem Einfluß der christlichen Ideen im Mittelalter um, der Kaufpreis wurde der Braut als Witwenversorgung zugewendet, die Verlobung vollzog sich zwischen Bräutigam und Braut unter Zustimmung des Vormundes; die Trauung ist nicht mehr Übergabe der Braut — *traditio puellae* — sie wird gegenseitige Trauung der Verlobten meist vor der Kirchentür, so daß die Einsegnung des getrauten Paares in der Kirche unmittelbar folgte.³

Aus dem Satze, daß der Konsens der Brautleute die Ehe macht, zog die alte Kirche die Folge, daß der Konsens zur Ehe genügt. Mochte die Sitte althergebrachte Formen festhalten, die Rechtsgültigkeit der Ehe war von ihnen nicht mehr abhängig. Die Ehe konnte formlos, sie konnte heimlich geschlossen werden. Dem kirchlichen Satz gegenüber fielen auch, was die Gültigkeit der Ehe anlangte, die zahlreichen Erfordernisse des weltlichen Rechtes⁴, insbesondere die Ebenbürtigkeit⁵, die Zustimmung des Vaters der Braut, nicht in das Gewicht.

stehende kirchliche Präntensionen zurückzuweisen. Dies mag für die moderne Zeit Berechtigung haben. Aber es darf uns nicht blind für die Kulturbedeutung machen, welche das kirchliche Eherecht im Mittelalter hatte.

2) Schon dem römischen Recht gehört der Satz an „*nuptias non concubitus sed consensus facit*, l. 15 D. de condit. 35, l. 11 D. de sponsalibus 23, l. 1. Aber bei Töchtern hatte dies in Rom keineswegs volle Wahrheit. Denn die Zustimmung des römischen Vaters ersetzte die der Tochter, wenn der Vater nicht einen unwürdigen Gatten wählte, l. 12, l. 13 D. eod.

3) Brunner, Grundzüge S. 194 und dort angef. Schriftsteller.

4) Einen tiefen Einblick gewährt cap. 1 X. de sponsalibus et matrimoniis 4, l dem Konzil von Tribur aus dem Jahre 895 entnommen. *De Francia nobilis quidam homo nobilem mulierem de Saxonia lege Saxonum duxit in uxorem, tenuitque multis annis, et ex ea filios procreavit. Verum quia non eisdem utuntur legibus Saxones et Francigenae causatus est, quod eam non sua, id est Francorum lege desponsaverat vel dotaverat, dimissaque illa aliam superduxit. Diffinivit super hoc sancta synodus, ut ille transgressor evangelicae legis subliiciatur poenitentiae, et a secunda coniuge separetur, et ad priorem redire cogatur.*

5) Die Ebenbürtigkeit der Frau mit dem Manne, ursprünglich Bedingung gültiger Ehe — vgl. Gierke, D.Pr.R. S. 401 — hörte auf, Ehehindernis zu sein, sie blieb nur noch Voraussetzung für die gleiche weltliche Stellung der Frau und der gemeinsamen Kinder mit dem Manne.

II. Widerspruch seitens der Laien fanden insbesondere die heimlichen Ehen, durch welche man sich hinter dem Rücken der Eltern und Verwandten, ohne Rücksicht auf die Klust äußerer Verhältnisse, die Gattin verschaffen konnte. Auch die Kirche verschloß sich der Einsicht nicht, daß sich arge Mißstände hieraus ergaben. Zur gründlichen Abhilfe kam es erst durch die Beschlüsse des tridentinischen Konzils in seiner sessio 24 über die Reformation der Ehe. Das zwar blieb unerschüttert, daß die Ehe durch den übereinstimmenden Willen der Ehegatten geschlossen wird, es wurde aber zur wesentlichen Form für die Erklärung des Ehwillens der Verlobten gemacht, daß sie vor dem eigenen Pfarrer und vor zwei Zeugen erfolgt.⁶ Mehr als das Vernehmen der Erklärung durch den Pfarrer, dessen sog. passive Assistenz wurde nicht verlangt. Hiernach ist nicht für die Gültigkeit der Eheschließung erheblich, daß der Pfarrer willens und bereit war, dem Akt der Eheschließung beizuwohnen. Sofern die Beschlüsse des tridentinischen Konzils am Orte der Eheschließung nicht publiziert sind, blieb es beim alten kanonischen Recht, wonach formlose Einigung der Verlobten zur Eheschließung genügt.

Den Protestanten war das tridentinische Konzil nicht maßgebend, doch die Einführung der neuen Eheschließungsformen war für ihre Anschauungen nicht bedeutungslos. Bei ihnen bildete sich im Anschluß an alte Volks sitten die priesterliche Trauung aus, zunächst als übliche, später als zwingende Form. Die priesterliche Trauung wurde insbesondere in Preußen nach A. L. R. II, 1 § 136 für Katholiken und Protestanten die allgemeine Form der Eheschließung; für die Ehe der Dissidenten und Juden begannen andere Formen.⁷

III. Nach der Lehre der Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts galt die Ehe als ein Kontrakt, für den nicht die Kirche, sondern der Staat zuständig war. Dies wurde ein Grundrecht des durch die Revolution gebildeten neufranzösischen Staates in seiner Konstitution vom Jahre 1791.⁸ Auf ihr beruhte das Gesetz vom 20. September 1792 und später der code civil Art. 63. Der Zivilstandesbeamte hiernach — der Maire — verliest die Vorschriften des code über die Rechte

6) Schulte, Kath. Eherecht S. 56. Parochus proprius ist der Pfarrer, bei welchem der Mann oder die Frau ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben.

7) Patent über die Bildung neuer Religionsgesellschaften vom 30. März 1847 Abs. 4. Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 § 8.

8) Vgl. Crome, Französl. Zivilrecht Bb. 3 S. 4.

und Pflichten der Ehegatten, nimmt die Erklärung des Ehewillens durch die Brautleute entgegen und verkündet im Namen des Gesetzes deren eheliche Verbindung. Kein Gesetz nimmt auf die kirchliche Trauung Bezug, doch die überwiegende Sitte der französischen Bevölkerung hält sie fest.

IV. Die französische Zivilehe erhielt sich in den deutschen Gebieten des französischen Rechtes im verfloffenen Jahrhundert. Ihre allgemeine Einführung in Deutschland wurde von liberalen Parteien verlangt, von der Frankfurter Reichsverfassung zu den Grundrechten §§ 20, 21 und selbst von der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 Art. 19 in Aussicht genommen, aber von den konservativen Parteien lebhaft bekämpft. Dennoch wurde in Veranlassung des Kulturkampfes die Zwangszivilehe zunächst in Preußen durch das Gesetz vom 9. März 1874 die anschließliche gesetzliche Form.⁹ Mit dem 1. Januar 1876 wurde sie dies für das Deutsche Reich durch das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875. Hierbei blieb es auch in dem B. G. B. §§ 1317 ff. trotz des Widerspruches der konservativen Parteien.

Die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes von 1875 wurden teilweise durch Vorschriften des B. G. B. geändert, teilweise gab ihnen das E. G. des B. G. B. Art. 46 eine neue Fassung, teilweise erhielten sie sich unverändert.

Die Zivilehe ging im deutschen Recht nicht, wie die französische, aus kirchenfeindlicher Gesinnung hervor, vielmehr suchte man die bürgerlich verbundenen Eatten zur Einholung religiöser Weihe zu bestimmen, nicht bloß durch die Vorschrift des § 1588 des B. G. B., sondern auch durch die Anordnung des Bundesrates vom 25. März 1899, wonach der Standesbeamte den neuverbundenen Ehegatten eine Bescheinigung mit dem Vermerk, „nur zum Zweck der kirchlichen Trauung“ von Amts wegen einzuhändigen hat.^{10. 11. 12}

9) Die Versuche der preußischen Regierung, die Zivilehe als fakultative einzuführen, stammen aus den Jahren 1859, 1860 und 1861. Sie waren hervorgerufen durch die von evangelischen Geistlichen geübten Trauungsverweigerungen gegen gerichtlich geschiedene Personen, die eine neue Ehe einzugehen beabsichtigten. Stets hatte das Herrenhaus die Versuche verhindert. Vgl. Friedberg, Das Recht der Eheschließung S. 726.

10) Siehe oben § 2 Ziff. VI.

11) Es ist daher wohl zu scharf, wenn Cosack § 274 lehrt: „Damit ist der Ehe der religiöse Charakter von Rechts wegen endgültig abgesprochen.“

12) Für die katholische Kirche ist, soweit das Tridentiner Dekret verbindlich ist, die bloße Zivilehe eine ungültige Ehe. Eatten, welche sich mit ihr begnügen, ver-

II. Die Eheschließung nach B. G. B. 1. 2

§ 10. Der Standesbeamte und seine Mitwirkung zur Eheschließung.
Das Aufgebot.

I. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches ist grundsätzlich die Schließung einer Ehe ohne die Mitwirkung eines Standesbeamten³ unzulässig.

Zuständig für die Angelegenheiten der Eheschließung ist einmal derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz, im Falle mehrerer Wohnsitze einen Wohnsitz hat, nicht minder aber auch der Standesbeamte des — zur Zeit — gewöhnlichen Aufenthaltes eines der Verlobten, d. h. des Ortes, wo der Verlobte seit

fallen den kirchlichen Strafen, äußerstenfalls der Exkommunikation; insbesondere sind sie vom Empfange der Sakramente ausgeschlossen, wie auch vom kirchlichen Begräbnis. Ihre Kinder sind als kirchlich illegitim in der Taufmatrikel einzutragen. Dagegen wird die Zivilehe, welche auf einem Gebiete geschlossen wurde, wo das tridentinische Dekret über die Ehe nicht gilt, falls einer der Verlobten dort Domizil oder Quasidomizil hat, als kirchlich gültig angesehen. *Hollwed, Zivileherecht* S. 80 nimmt an, die Doktrin sei in dieser Frage jetzt einig. Wurde die Zivilehe auf sog. Tridentiner Gebiet abgeschlossen, unterlag aber dabei einer der Verlobten, etwa ein Protestant, demselben nicht, so gilt die Zivilehe ebenfalls als kirchlich gültig, *Hollwed a. a. O.* S. 81. — Für die Protestanten ist die bloße Zivilehe gültige Ehe, welche allerdings noch kirchliche Weihe verlangt.

1) Für die Eheschließung kommen außer den Bestimmungen des B. G. B. in Betracht die Vorschriften des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, soweit dasselbe nicht durch E. G. zum B. G. B. Art. 46 aufgehoben oder abgeändert ist, außerdem auch die Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. März 1899.

2) Über den Wechsel der Gesetzgebung bezüglich der Erfordernisse der Eheschließung vgl. *Sabicht, Einwirkung des B. G. B. § 46, E. G. Art. 198.* Im allgemeinen bestimmt sich die Gültigkeit einer vor 1900 geschlossenen Ehe nach den bisherigen Gesetzen, sowohl hinsichtlich der Form als der sachlichen Voraussetzungen, E. G. Art. 198 Abs. 1. Eine zur Zeit des 1. Januar 1900 vollgültige Ehe bleibt daher vollgültig, auch wenn sie den Voraussetzungen, welche das B. G. B. an das Zustandekommen einer gültigen Ehe stellt, nicht vollkommen entspricht, z. B. wenn die Ehe unter der Herrschaft des früheren Rechtes seitens eines wegen Verschwendung Entmündigten ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters geschlossen war. Eine zur Zeit des Eintrittes des 1. Januar ungültige Ehe ferner bleibt grundsätzlich ungültig, auch wenn diese Ehe unter der Herrschaft des B. G. B. gültig geschlossen werden könnte. Hiervon macht aber E. G. Art. 198 Abs. 2 im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe eine wichtige Ausnahme. War nämlich eine Ehe nach den bisherigen Gesetzen nichtig oder ungültig, lebten die Gatten aber zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. noch miteinander als Ehegatten, und würde die Ehe, wenn sie unter der Herrschaft des B. G. B. geschlossen wäre, nicht nichtig oder anfechtbar sein, so ist sie als von Anfang an gültig anzusehen. War z. B. die Ehe unter dem alten Recht vor einem Nichtstandesbeamten geschlossen, welcher öffentlich als Standesbeamter fungierte, so war die Ehe nach altem Recht nichtig, auch wenn die Gatten gutgläubig waren. Lebten aber die Ehegatten noch am 1. Januar 1900 miteinander als solche, so gilt ihre Ehe gemäß § 1319 als rechtsgültig, sofern nicht beide Teile bei der Eheschließung die Nichtberechtigung des als Standesbeamten fungierenden kannten.

3) Vgl. oben Bd. 1 § 50 über die Stellung des Standesbeamten.

längerer Zeit verweilt hat⁴, ohne dort einen Wohnsitz zu nehmen, § 1320 Abs. 2.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl, § 1320 Abs. 4.

Hat keiner der Verlobten im Inlande seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so ermöglicht ihm § 1320 Abs. 3 die Eheschließung im Inlande. Es bestimmt hiernach die oberste Aufsichtsbehörde seines Bundesstaates⁵ und, wenn er keinem Bundesstaate angehört, der Reichskanzler den für ihn zuständigen Standesbeamten.^{6, 7}

Auf Grund der schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standes-

4) Der gewöhnliche Aufenthalt ist etwas Tatsächliches. Seine Begründung ist nicht, wie diejenige eines Wohnsitzes, eine Rechtshandlung. Er setzt keineswegs Geschäftsfähigkeit des an einem Orte Verweilenden voraus; auf die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters kommt es nicht an. Es genügt, daß der Aufenthalt der zur Zeit gewöhnliche ist, wenn auch keineswegs die Absicht besteht, an demselben für die Zukunft zu verweilen. Man hat z. B. seinen gewöhnlichen Aufenthalt auch an dem Badeorte, so lange man denselben zur Kur gebraucht; anders Schmidt zu § 1320. Andere Fälle des gewöhnlichen Aufenthaltes zählt *J. P. D.* § 20 Abs. 1 auf.

5) In Preußen ist der Minister des Innern zuständig.

6) Nach dem später zum Reichsgesetz erhobenen Bundesgesetz vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung usw. im Auslande, ist der Reichskanzler befugt, einen bei einem fremden Staate beglaubigten diplomatischen Vertreter für dessen Gebiet, und einem im Auslande angestellten Konsul für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zu erteilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen entgegenzunehmen. Hierzu genügt, daß einer der Verlobten ein Deutscher ist. Das *E. G.* Art. 40 regelt jetzt die Form dieser Eheschließungen im Anschlusse an das *B. G. B.* Siehe weiter *Konsulargerichtsbarkheitsgesetz* vom 7. April 1900 § 36, *Schutzgebietsgesetz* vom 25. Juli 1900 § 7 nach der Veröffentlichung vom 10. September 1900. — Vgl. Laband, *Deutsches Staatsrecht* 3. Aufl. Bd. 2 S. 14; Jörn, *Deutsches Staatsrecht* Bd. 2 S. 472; G. Meyer, *D. Verwaltungsrecht* Bd. 2 S. 8. Vgl. auch Endemann Bd. 2 § 155 Riff. 4 Anm. 33ff. — *R. G.* Bd. 9 S. 397, Bd. 27 S. 103.

7) Auf Grund des § 71 des *Personenstandsgesetzes* ist die Kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879 — *R. G. Bl.* 1879 S. 5 — ergangen, welche für die Eheschließung von Militärpersonen, die ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, maßgebend ist. Nach § 7 dieser Verordnung erfolgt die Eheschließung solcher Militärpersonen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs vor dem nach § 1320 *B. G. B.* (früher § 42 *Personenstandsgesetz*) vgl. Art. 46 *Einf. Ges.* zum *B. G. B.*) zuständigen Standesbeamten. Daneben ist jedoch auch derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat. Für Eheschließungen außerhalb des Reichsgebietes kann von gewissen vorgesetzten Militärbefehlshabern ein stellvertretender Standesbeamter bestellt werden. — Über die Verrichtung der standesamtlichen Angelegenheiten in bezug auf Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die ihr Standquartier nicht im Deutschen Reich haben oder das Quartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie solcher Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Marinesfahrzeugen befinden, ist auf Grund des § 71 *Personenstandsgesetz* die Kaiserliche Verordnung vom 20. Febr. 1906 — *R. Ges. Bl.* 1906 S. 359 — ergangen.

beamten wird auch der Standesbeamte eines andern Bezirkes zur Vornahme des Eheschlusses zuständig⁸, § 1321.

II. Von der Zuständigkeit des Standesbeamten war nach dem Personenstandsgesetz die Rechtsgültigkeit der vor ihm geschlossenen Ehe abhängig.⁹ Dies führte zu Härten. Es kam namentlich vor, daß jemand, welcher zum Standesbeamten bestimmt, aber noch nicht vor der vorgesetzten Behörde rechtmäßig bestellt war, Ehen schloß, daß dies ein früherer Standesbeamter noch tat, nachdem er dies Amt nicht mehr bekleidete, daß ein Standesbeamter infolge Irrtumes über die Grenzen seines Bezirkes, außerhalb desselben eine Ehe schloß. In solchen Fällen war die Ehe nichtig. Das B. G. B. § 1319 hat dies verbessert. Hiernach gilt im Sinne des Gesetzes als Standesbeamter, auch wer ohne dies Amt rechtmäßig zu bekleiden, dasselbe öffentlich ausübt.¹⁰ Es macht keinen Unterschied, ob dies längere Zeit und mehrmals geschah oder etwa nur einmal. Den betreffenden Verlobten gegenüber greift die Vorschrift nicht ein, wenn beiden Verlobten der Mangel der Befugnis des als Standesbeamten Tätigen bei der Eheschließung bekannt war.

Auch ist die Ehe nicht unwirksam, wenn der Standesbeamte der örtlichen Zuständigkeit ermangelte, weil die Verlobten in seinem Bezirk weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatten, § 1320.

III. Uralt ist das Institut des Aufgebotes in der Kirche, um ungehörige Eheschließungen zu verhüten. Schon das lateranische Konzil von 1215 unter Innocenz III., sowie das tridentinische¹¹ ordneten ein

8) Die Ermächtigung kann meines Ermessens auch einem als Standesbeamten legitimierten Konsul erteilt werden. (Anderer Ansicht Engelmann bei Staudinger Anm. 1 zu § 1321.) Auch er ist Standesbeamter. Doch gehört dies zu den mancherlei Streitfragen dieser Materie. — Die Ermächtigung darf zwar nur von dem zuständigen Standesbeamten ausgehen; auch kann sie der Ermächtigte seinerseits nicht wieder auf einen Dritten übertragen. Ist aber hiergegen gefehlt und nimmt ein nicht gehörig ermächtigter Standesbeamter die Eheschließung öffentlich vor, so ist die Ehe nach B. G. B. § 1319 gleichwohl gültig, wenn nicht beide Verlobte den Mangel kannten, Endemann Bd. 2 § 156 Anm. 13 und 14.

9) Der Standesbeamte kann auch als Standesbeamter bei der Eheschließung seiner nächsten Familienangehörigen, z. B. seiner Tochter, mitwirken, bei der eigenen Eheschließung aber nicht, wie dies E. I § 1245 Abs. 2 aussprach, was die zweite Kommission nur als selbstverständlich strich, Prot. Bd. 4 S. 43. Vgl. § 27 der Ausführungsvorschriften v. 25. März 1899.

10) Die Bestimmung stammt aus der zweiten Lesung, Prot. Bd. 4 S. 43. Ähnliches hat das kanonische Recht für den *parochus putativus* angenommen.

11) Cap. 3, X. de clandest. desp. 4, 2. Conc. Trid. sess. 24 de reform. matrimonii c. 1.

Aufgebot an. Auch in die protestantische Kirche ging es über. Jetzt ist sein Erlaß nach B. G. B. § 1316 bezüglich der bürgerlichen Ehe wie vorher nach dem Personenstandsgesetz die Aufgabe des Standesbeamten.

Das Aufgebot bezweckt, Ehehindernisse zur Kenntnis des Standesbeamten zu bringen. Es ist hierfür aber nicht das ausschließliche Mittel. Der Standesbeamte hat eine Eheschließung abzulehnen, auch wenn er in anderer Weise — auch außeramtlich — von einem Ehehindernis erfuhr, Personenstandsgesetz § 48. Das Aufgebot hat nach keiner Richtung hin etwas Präklusivisches. Wer also dem Standesbeamten ein tremendes Ehehindernis, welches er kannte, während der Aufgebotsfrist nicht anzeigt, verliert, wenn ihm das Recht zu dessen Geltendmachung im Wege der Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage zustand, diese Befugnis nicht. Im einzelnen ist hervorzuheben:

1. Jeder Standesbeamte, welcher zur Eheschließung zuständig ist, ist zur Anordnung des Aufgebotes befugt. Nicht befugt zu demselben aber ist der Standesbeamte, welchen der zuständige Standesbeamte zur Vornahme der Eheschließung ermächtigt hat.¹²

2. Das Aufgebot setzt einen Antrag seitens der beiden Verlobten voraus. Vor seiner Anordnung sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse nachzuweisen, und zwar in der Regel durch Urkunden, Personenstandsgesetz § 45.

3. Das Aufgebot ist durch Aushang bekannt zu machen¹³, und zwar in den Gemeinden, wo die Verlobten ihren Wohnsitz, außerdem auch wo ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ferner falls ein Verlobter seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes, Personenstandsgesetz § 46. Die Bekanntmachung ist an der zu Bekanntmachungen der Gemeinde bestimmten Stelle auszuhängen. Zwischen den Tagen des Aushanges und der Abnahme des Aufgebotes sollen volle 14 Kalendertage liegen.¹⁴

12) Personenstandsgesetz § 44 Abs. 2 in der Fassung des E. G. zum B. G. B. Art. 46, sowie Personenstandsgesetz § 49 fordern daher die Bescheinigung der zuständigen Standesbeamten über das Aufgebot. Vgl. das Formular F. über die Bescheinigung und Ermächtigung in der Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. März 1899, R. G. Bl. 1899 S. 226.

13) Nach der Verordnung vom 25. März 1899 § 7 gemäß des ihr zugefügten Formulars E.

14) So Verordnung des Bundesrates zu Formular I, 1.

4. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird, § 1316 Abs. 1 Satz 2, d. h. nach der ordnungsmäßigen Bekanntmachung in sämtlichen Gemeinden, in welchen es zu erfolgen hat.¹⁵

5. Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, § 1316 Abs. 2.

Vom Aufgebot kann durch die Landesregierung oder eine durch dieselbe ermächtigte Behörde Befreiung erteilt werden, § 1316 Abs. 3, Personenstandsgesetz § 50.

6. Auch wenn das Aufgebot ungehörigerweise unterblieb, auch wenn die ärgsten Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Vornahme des Aufgebotes vorkamen, ist die Ehe, wenn sie trotzdem geschlossen wurde, nicht um des Mangels des Aufgebotes willen ungültig.

§ 11. Die wesentlichen Formen der Eheschließung.

I. Der Akt der Eheschließung ist nach B. G. B. streng geschäftsmäßig gestaltet. Rahl und nüchtern hat er zu verlaufen¹, damit der Kirche nicht vorgegriffen wird², falls sich die jungen Eheleute, wie es der deutsche Gesetzgeber erstrebt, ohne es zu erzwingen, auch an diese wenden.

Was für die Vornahme der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben wird, ist keineswegs alles für die Gültigkeit der Ehe unerlässlich. Das Gesetz hat vielmehr mit Recht die Erfordernisse der Gültigkeit auf das engste Maß beschränkt, da Nichtigkeit einer Ehe, welche die Parteien wollen und abschließen können, wegen eines Formmangels ein beklagenswertes Ereignis ist.

Hiernach sind scharf zu unterscheiden wesentliche Formen, deren Mangel die Ehe nichtig macht, § 1317, und nebensächliche, d. h. Förmlichkeiten und Maßnahmen, zu denen der Standesbeamte verpflichtet ist, von denen aber die Gültigkeit der Ehe nicht abhängt.

¹⁵) Zur Sicherung der Vorschrift des § 1316 B. G. B. dient die Strafbestimmung des § 69 Personenstandsgesetz.

1) Meinen Standpunkt gegenüber der Zwangszivilehe habe ich dargelegt in meiner Rede „Die Phantasie im Recht“, Vortrag 1894.

2) Der Standesbeamte hat sich der Vornahme kirchlicher Zeremonien oder ihnen ähnlicher Handlungen zu enthalten, Erlaß des preussischen Ministeriums des Innern vom 1. März 1887; Endemann Bd. 2 § 157 Anm. 28.

II. Wesentlich ist:

1. Die Erklärung beider Verlobten vor dem Standesbeamten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen³; sie muß ausdrücklich geschehen.⁴

Mündliche Erklärung ist tatsächlich das Gebräuchlichste; aber auch schriftliche Erklärung genügt, was für Stumme, Taube und Taubstumme besonders wichtig ist. Die Erklärung muß nicht notwendig in deutscher Sprache abgegeben werden. Durch bloße Zeichen ist sie auch möglich⁵; Schreibensunkundige Stumme sind auf solche beschränkt.

2. Wesentlich ist die persönliche Abgabe der Erklärung der Verlobten. Das B. G. B. schließt jede Vertretung bei dieser Erklärung aus.⁶

3. Das Gesetz fordert ferner als wesentlich die gleichzeitige Anwesenheit beider Verlobten bei ihrer Erklärung des Eheschließungswillens.⁷

Unterbrechung des Aktes nach der Erklärung des einen Teiles vor der Erklärung des andern hindert die Geltung der Ehe nicht.

4. Der Standesbeamte muß endlich bei der Erklärung beider Teile gegenwärtig und zu deren Entgegennahme bereit sein.⁸ Diese

3) Nach § 1317 fordert die Eheschließung die Erklärung der Verlobten, „die Ehe miteinander eingehen zu wollen“. Dies stammt aus dem Personenstandsgesetz und den Entwürfen, wonach die Eheschließung erst mit der Erklärung des Standesbeamten vollzogen war. Nach B. G. B. § 1318 ist die Erklärung des Standesbeamten nur nebensächliche Form, vom Standpunkte des B. G. B. wird die bürgerliche Ehe durch die Erklärung der Verlobten geschlossen; sie schließen dieselbe damit, sie wollen sie nicht erst eingehen. Doch für die Katholiken, welche den Entschluß erst durch die Erklärung vor dem Pfarrer als vollzogen ansehen, kann die Fassung der Erklärung vor dem Standesbeamten nach § 1317 „eingehen zu wollen“ zur Beruhigung des Gewissens dienen. — Sollten übrigens die Verlobten aussprechen, „die Ehe einzugehen“, so muß dies auch genügen, denn sie haben damit unzweideutig erklärt, daß sie die Ehe auch wollen.

4) Über den Begriff der Ausdrücklichkeit der Erklärung vgl. oben Bd. 1 § 131 III.

5) So auch R. G. in Strafsachen für das Personenstandsgesetz § 52; Deutsche Jur. Ztg. 1899 S. 178; Endemann Bd. 2 § 155 Anm. 19. — Vgl. Mot. Bd. 4 S. 40.

6) Das kanonische Recht läßt Abschließung durch Spezialbevollmächtigte zu, Schulte, Kath. Eherecht S. 132ff.

7) Cosack, B. R. Bd. 2 § 276 Ziff. 1, 103 gibt als Beispiel: „Bräutigam und Braut werden bei einem Brande, der auf einem ihnen zu Ehren gegebenen Feste entsteht, lebensgefährlich verletzt und in verschiedenen Krankenhäusern untergebracht; solange nicht wenigstens einer von beiden transportfähig ist, ist die Eheschließung zwischen ihnen unmöglich, obschon doch die ihnen drohende Lebensgefahr eine Beschleunigung der Heiratszeremonie wünschenswert macht.“ Man kann auch an den Fall der Einschließung des einen Teiles in einer belagerten Festung denken. Die Möglichkeit einer Dispensation von diesem Formularerfordernis wäre daher human gewesen!

8) Bloße sog. passive Assistenz, wie nach dem tridentinischen Dekret, reicht also nicht aus. Die Ehe kommt also nicht zustande, wenn der Standesbeamte von den

Bereitschaft muß er keineswegs ausdrücklich bekunden. Sie kann sich aus den Umständen ergeben, wie dies die Regel ist.

Das Gewöhnliche ist, daß der Standesbeamte in seinem Amtszimmer handelt. Wesentlich ist dies nicht. Die Ehe kann namentlich in der Wohnung eines der Verlobten, z. B. am Krankenbett, sie kann in einem Krankenhause oder Gefängnis, welche ein Verlobter nicht verlassen kann oder darf, eingegangen werden.

5. Erklärungen der Verlobten, welche unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen, z. B. unter der Bedingung, daß die kirchliche Trauung nachfolgen wird, sind nichtig. Werden aber nur Voraussetzungen solcher Art, wenn auch in Verbindung mit der Eheschließungserklärung vor dem Standesbeamten ausgesprochen, so sind sie unschädlich, wie überhaupt Äußerungen, welche etwa ein sonst redseliger Verlobter seinem Schwur zufügen sollte.

III. Die Formen des B. G. B. für die Eheschließung sind für alle im Gebiete des Reiches geschlossenen Ehen wesentlich, mögen Ausländer oder Inländer die Ehe schließen, C. G. zum B. G. B. Art. 13 Abs. 3.⁹

Nach § 75 des Personenstandsgesetzes, welcher durch das B. G. B. nicht geändert ist, können jedoch Ausländer, welche in eine Grenzparochie eingepfarrt sind, was an der österreichischen Grenze vorkommt, ihre Ehe in ihrer in Deutschland liegenden Pfarrkirche vor dem Pfarrer gültig schließen, sofern dies dem Eherecht ihrer Heimat entspricht.

Ferner aber gelten für die Mitglieder der landesherrlichen und der ihnen gleichgestellten Familien auch die Vorschriften des B. G. B. über die Eheschließung nur insoweit, als nicht besondere Vorschriften der Hausgesetze oder Landesgesetze abweichen, was namentlich auch für die Eheschließung durch Vertreter zulässig ist, C. G. zum B. G. B. Art. 57.¹⁰

Verlobten überfallen und gegen seinen Willen bei der Abgabe ihrer Eheschließungserklärung festgehalten wird. Hollweck, *Zivilehe* S. 144 tadelt diese Regelung. Dadurch, daß die Bereitschaft des Standesbeamten zu einem wesentlichen Erfordernis der Eheschließung gemacht wurde, erscheint die Ehe als das Resultat des Willens Dreier, d. h. auch das B. G. B. sei so wenig wie das protestantische Eherecht dem Satz gerecht geworden: *Consensus nuptiarum facit nuptias*. Dies ist nicht zutreffend. Der Wille des Standesbeamten muß nicht darauf gehen, daß die Verlobten die Ehe schließen. Dies wird ihm in den meisten Fällen vollkommen gleichgültig sein, sondern nur darauf, daß er seiner Amtsfunktion dem Gesetz gemäß gerecht wird. Vgl. die Rezension über das Buch von Hollweck in der *Art. Vierteljahrsschrift* Bd. 44 S. 141.

9) Vgl. das internationale Abkommen vom 12. Juni 1902, näher bezeichnet oben in § 5 Anm. 4.

10) Über C. G. Art. 58 siehe oben § 1 am Schlusse.

§ 12. Nebensächliche Formen des Eheschließungsaktes.
Das Heiratsregister.

I. Gewisse Vorgänge, welche das B. G. B. bei der Eheschließung verlangt, sind für die Gültigkeit der Ehe nicht wesentlich — nebensächliche Formen.

1. Dahin gehört, daß der Akt der Eheschließung nach § 1318 Abs. 1 in Gegenwart von zwei Zeugen erfolgen soll. Es ersetzt dies den Umstand von Familiengenossen und Familienfreunden, welcher bei dem Akt früher vorkam. Daher dürfen Verwandte oder Verschwägerte der Verlobten oder des Standesbeamten, sowie miteinander Verwandte oder Verschwägerte Zeugen sein. Es dürfen dies ferner Frauen wie Männer, Ausländer wie Inländer, Personenstandsgesetz § 53 Satz 2.

Minderjährige und der bürgerlichen Ehrenrechte Verlustige sollen nicht als Zeugen zugezogen werden, § 1318 Abs. 2 Satz 1. Das gleiche gilt selbstverständlich von Personen, die natürlicherweise an der Wahrnehmung des Aktes gehindert sind, von Blinden und Tauben, nicht minder von Personen, welche der Geisteskräfte dauernd oder vorübergehend beraubt sind, z. B. von Betrunknen.

Für die Gültigkeit der Ehe ist dies alles bedeutungslos.

2. Aus den protestantischen Trauungsformularen war in das Personenstandsgesetz übergegangen, daß der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten mußte, ob sie erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Infolgedessen erachteten die meisten Schriftsteller über Personenstandsgesetz die Ehe als ungültig, wenn die Verlobten — etwa allzu eifrig — ungefragt beim Standesbeamten den Ehemillen erklärten.¹ Und doch war dem Wesentlichen damit Genüge getan; nach B. G. B. § 1318 soll der Standesbeamte jene Frage stellen; für die Gültigkeit der Ehe ist dies aber unwesentlich.

3. Nach dem Personenstandsgesetz § 52 wurde als wesentlich gefordert, daß der Standesbeamte die Verlobten nach ihrer Erklärung des Eheschließungswillens nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre; so daß hierauf das Hauptgewicht des Eheschließungsaktes lag. Und doch ist die Ehe das eigenste Werk der Verlobten.² Mißstände blieben nicht aus, z. B. wenn einer der Verlobten

1) Dies kam oft genug vor. Doch achtete man dann meist nicht darauf; die Ehe blieb Ehe.

2) Die Regelung des Personenstandsgesetzes schloß sich auch hiermit an das protestantische Trauungsformular an; dem Personenstandsgesetz folgten noch die Ent-

nach seiner Erklärung des Eheschließungswillens vor dem Ausspruche des Standesbeamten vom Schlage getroffen tot niederfiel, oder wenn der Standesbeamte durch den Tod oder eine dringende Abhaltung abberufen, den Ausspruch nach der Erklärung des Ehemillens durch die Verlobten nicht tat, oder gar wenn ein Verlobter den erklärten Eheschließungswillen vor dem Ausspruch des Standesbeamten in der letzten Minute zurückzog. Das B. G. B. § 1318 fordert zwar noch den Ausspruch des Standesbeamten, und zwar dahin, daß die Verlobten kraft Gesetzes³ nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien. Aber dies hat jetzt lediglich die Bedeutung einer amtlichen Beglaubigung des gültigen Abschlusses der Ehe. Erfolgt der Ausspruch nicht, so ist dies für die Gültigkeit der Ehe bedeutungslos.³ Besteht ein trennendes Hindernis, so wird dasselbe durch den Ausspruch des Standesbeamten, daß die Ehe rechtmäßig sei, nicht beseitigt.

II. Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heiratsregister eintragen, § 1318 Abs. 3. Für die Geltung der Ehe ist auch dies nicht wesentlich.

Den Inhalt der Eintragung in das Heiratsregister regelt das Personenstandsgesetz § 54. Maßgebend ist auch die Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. März 1899 mit den als Schema B ff. gegebenen Formularen.

Die Eintragung ist von den jungen Eheleuten mit ihrem Namen — seitens der jungen Frau mit dem eben erworbenen Mannesnamen⁴ —, von Schreibensunkundigen oder sonst am Schreiben Verhinderten mit ihrem Handzeichen zu unterzeichnen, oder es ist der Grund, weshalb sie dies nicht konnten, beizufügen, Personenstandsgesetz § 13 Ziff. 5.

würfe des B. G. B. Die Bestimmung des B. G. B. selbst war Folge eines Beschlusses der Reichstagskommission, Stenographischer Bericht S. 53.

3) Das B. G. B. § 1318 will den Ausspruch des Standesbeamten, daß die Verlobten „kraft dieses Gesetzes“ nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien. Nach dem Formular der Bekanntmachung des Bundesrates B I soll der Standesbeamte aussprechen, daß sie dies „kraft des Bürgerlichen Gesetzbuches“ seien. Gegen die Umwandlung erklärt sich Bland Bd. 4 S. 38 und befürwortet die Formel „kraft des Gesetzes“. Das ist passender. Daß eine Ehe kraft eines „Buches“, und wäre es auch das B. G. B., geschlossen wird, ist auffallend.

4) Weigert sich die Frau etwa aus religiösen Strupeln, die Eintragung mit dem Namen ihres Mannes zu unterzeichnen, so könnte dies der Standesbeamte gemäß dem Personenstandsgesetz § 68 durch Geldstrafen erzwingen. Dies heben die Schriftsteller über das Personenstandsgesetz hervor, vgl. z. B. Hinschius, Personenstandsgesetz S. 180. Der Standesbeamte wird dies aber klugerweise nicht tun. Sein Vermerk über den Grund der nicht richtigen Unterzeichnung genügt. Aus bureaukratischen Rücksichten Märtyrer zu schaffen, ist nicht geraten.

Der Hauptzweck der Eintragung ins Heiratsregister ist, dauernd die Eheschließung zu beurkunden. Sie bildet öffentliche Beurkundung im Sinne der B. P. O. § 415, so daß sie die Eheschließung bis zum Gegenbeweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der ihr zugrunde liegenden Tatsachen beweist, Personenstandsgesetz § 15 Abs. 1.

Es knüpft sich an solche Eintragung aber auch in mehreren Fällen die Heilung der Ungültigkeit der Ehe wegen der Mängel der Form der Eheschließung.⁵

Das Heiratsregister ist der Ort, an dem auch spätere rechtliche Ereignisse vermerkt werden, welche für die Geltung der Ehe wichtig sind.⁶

III. Über die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen, Personenstandsgesetz § 54 Abs. 2.⁷ Nach dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Formular D 1 hat dieselbe die Überschrift zu tragen: „Gültig nur zum Zweck der Trauung“. Hierdurch werden die jungen Gatten darauf hingewiesen, die kirchliche Feier nicht zu verabsäumen.

5) §§ 1324 Abs. 2, 1329 Abs. 2, 1344 Abs. 2, 1345 Abs. 2, 1699 Abs. 2, 1771 Abs. 2 Satz 2.

6) Personenstandsgesetz § 55 in der Fassung des E. G. zum B. G. B. Art. 46 lautet: „Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst, oder ist nach § 1575 des B. G. B. die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken. Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.“ Die Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. März 1899 § 25 macht dem Staatsanwalt in den in § 55 Abs. 1 bezeichneten Fällen zur Pflicht, dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist, eine mit dem Zeugnis der Rechtskraft und mit der Angabe des Tages der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urteils, behufs Beischreibung des Randvermerkes zu übersenden; nicht minder hat der Standesbeamte, vor welchem ein Ehegatte, nachdem der andere für tot erklärt wurde, eine neue Ehe geschlossen hat, dem Standesbeamten der früheren Ehe einen Auszug aus dem Heiratsregister behufs Beischreibung des Randvermerkes kostenfrei zu übersenden. Ist die neue Ehe des Ehegatten eines für tot erklärten Gatten nach § 1350 mit Erfolg angefochten, so ist dies dem Standesbeamten der früheren Ehe dagegen nicht mitzuteilen, obgleich die frühere Ehe hierdurch nach der herrschenden Ansicht wiederhergestellt wird. Diese herrschende Ansicht ist in der Tat unrichtig, vgl. unten § 24.

7) Die Ehegatten können die Ausfertigung einer Heiratsurkunde, d. h. einer vollständigen, beglaubigten Abschrift der Beurkundung ihrer Eheschließung verlangen. Sie wird insbesondere Personenstandsgesetz § 15 Abs. 2 als „Auszug“ aus dem Heiratsregister bezeichnet, indem dieses als das ganze Buch über die vor dem Standesbeamten vollzogenen Eheschließungen gedacht ist, aus welchem die Beurkundung einer einzelnen Ehe nur ein Auszug ist.

Die kirchliche Trauung darf dem bürgerlichen Akt nicht vorausgehen; der Geistliche darf vielmehr zur kirchlichen Feier erst schreiten, wenn ihm die Eheschließung vor dem Standesbeamten nachgewiesen ist; sonst droht ihm Geldstrafe oder Gefängnis, Personenstandsgesetz § 67. Doch fügte der Reichstag hinzu, E. G. zum B. G. B. Art. 46 III, daß der Geistliche im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreiten darf, ohne in Strafe zu verfallen. Eine bürgerliche Ehe entsteht durch die kirchliche Trauung auch in diesem Falle nicht.

Vierter Titel.

Die Ehehindernisse. Willensmängel.

§ 13. I. Die Ehehindernisse im allgemeinen.

I. Aus ethischen, sozialen, aus politischen, früher besonders auch aus kirchlichen Gründen widersezt sich die Gesetzgebung der Eheschließung mancher Personen. Die Anschauungen, welche hierbei zugrunde liegen, wechseln im Laufe der Zeiten, damit ändern sich auch die hierhergehörigen Bestimmungen.

Insbefondere haben sich mit der Verweltlichung des Eherechtes zahlreiche, auf kirchlichen Geboten beruhende Hindernisse für das bürgerliche Recht überlebt, namentlich das Hindernis der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, des Gelübdes der Celosigkeit, der geistlichen Verwandtschaft zwischen Tauf- und Firmpaten, nicht anders das kirchliche Ehehindernis der geschlossenen Zeit, d. h. der Eheschließung an gewissen kirchlichen Bußtagen.

Auch hiervon abgesehen, hat das zeitige Reichsrecht einige ältere Hindernisse beseitigt, andere eingeschränkt. Die Ansprüche an die Ehemündigkeit dagegen wurden erhöht.

II. Da die Gründe der Eheverbote verschiedener Natur sind, da einige als zwingende Anforderungen der Sittlichkeit gelten, andere als bloße Maßregeln der Zweckmäßigkeit, knüpfen sich an die Zuwiderhandlung sehr verschiedene Wirkungen.

1. Alle staatlichen Verbote begründen für die bürgerliche Ehe Hindernisse — impedimenta. Denn der Standesbeamte hat die Mitwirkung zu einer staatlich verbotenen Ehe zu verweigern. Nicht alle

Hindernisse bewirken aber Ungültigkeit der Ehe, falls dieselbe trotz des Verbotes geschlossen ist.

Infolgedessen zerfallen die Hindernisse in bloß aufschiebende — *impedientia*¹ tantum — und in trennende — *dirimentia*. Nur die letzteren machen die Ehe ungültig und können zu ihrer gerichtlichen Nichtigkeitserklärung führen, sei es auf Grund einer Nichtigkeitsklage, wenn ihre Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, sei es auf Grund einer Anfechtungsklage, wenn es sich in erster Linie um privates Interesse handelt.²

2. Von einigen Hindernissen ist Befreiung — Dispensation — zulässig, von anderen nicht. Von den kirchlichen Hindernissen befreien nach kanonischem Recht die kirchlichen Behörden die Katholiken; von gewissen Hindernissen des bürgerlichen Rechtes erteilen staatliche Behörden die Befreiung; dies geschieht bei Frauen in Fällen der Unmündigkeit, § 1303, sowie beim Hindernis der Wartezeit § 1313; es ist auch zulässig im Falle des Hindernisses des Ehebruches, § 1312.

Die Bewilligung der Befreiung vom Hindernis der Unmündigkeit und der Wartezeit steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau angehört, die Befreiung vom Hindernis des Ehebruches demjenigen des geschiedenen Ehegatten. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung der Befreiung dem Reichskanzler zu. Gehört ein Deutscher mehreren Bundesstaaten an, so ist jeder zuständig.

Die Landesregierung bestimmt die zur Erteilung zuständige Behörde, § 1322.

II. Die einzelnen Ehehindernisse des B. G. B.

§ 14. Ehemündigkeit, Geschäftsfähigkeit der Verlobten, elterliche Einwilligung.

I. Die Eheschließung fordert Ehemündigkeit eines jeden der Verlobten. Nach römischem und kanonischem Recht, beide für den Erdkreis bestimmt, begann die Ehemündigkeit mit vollendetem 14. Lebensjahre bei Männern; mit vollendetem 12. bei Weibern.¹ Den deutschen Verhältnissen entsprechend, wurde in Deutschland die Altersgrenze im

1) Das einem Verlobten bei der Eheschließung zur Last fallende arglistige Verschweigen eines trennenden Ehehindernisses, welches zur Vernichtung der Ehe führt, zieht öffentliche Strafe nach sich, Str. G. B. § 170.

2) Eine Übersicht der Ehehindernisse nach B. G. B. gibt Ubbelohde in Jherings Jahrb. Bd. 39 S. 113.

1) pr. J. de nuptiis 1, 10 l. 2 D. de ritu nupt. 23, 2.

Laufe der Zeit stetig erhöht.² Nach B. G. B. wird der Mann mit seiner Volljährigkeit, d. h. mit Vollendung des 21. Lebensjahres oder seiner gerichtlichen Volljährigkeitserklärung, die Frau mit Vollendung des 16. Lebensjahres ehemündig, § 1303 Abs. 1. Der Frau kann Befreiung erteilt werden,³ § 1303 Abs. 2.

Das Hindernis ist bloß aufschiebend; weder Nichtigkeits- noch Anfechtungsklage findet wegen der Ehemündigkeit statt.⁴

Die nicht volljährige Frau bleibt trotz ihrer Verheiratung unter elterlicher Gewalt.

Hätte der eine der Eheschließenden das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet, ein Vorgang, welcher bei einer im Deutschen Reich geschlossenen Ehe undenkbar ist, so wäre die Ehe nichtig, § 1325 Abs. 1.

II. Beschränkt Geschäftsfähige — also Minderjährige, wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte, oder unter vorläufige Vormundschaft Gestellte — bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, § 1304, also ihres die Gewalt habenden Vaters oder ihres Vormundes oder ihres Pflegers nach den Grundsätzen der elterlichen Gewalt und des Vormundschaftsrechtes.⁵ Gemeint ist hiermit nur der Vertreter, welchem die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten des Vertretenen obliegt; es kommt nicht in Betracht, ob ihm etwa die Sorge für die Erziehung entzogen ist.⁶

2) Das A. L. R. II, 1 § 37 setzte in Übereinstimmung mit manchen älteren deutschen Gesetzen die sog. volle Mündigkeit, d. h. das 18. Jahr bei Männern und das 14. bei Weibern an die Stelle der römischen Bestimmungen; das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 verlangte das vollendete 20. Lebensjahr bei Männern, das vollendete 16. bei Weibern. So auch der Entwurf des B. G. B.

3) Die Befreiung erteilt in Preußen der Justizminister. Das Gesuch ist dem Amtsgericht zu übergeben, Art. 10 der Ausf. Verordnung vom 16. November 1899 und Just. Min. Verf. vom 14. Dezember 1899, Just. Min. Bl. 1899 S. 784. — In Bayern, Württemberg, Baden entscheidet der Landesherr.

4) Allerdings lautet § 1303, der Ehemündige „darf nicht“ eine Ehe schließen, was auf ein trennendes Ehehindernis hinzuweisen scheint. Aber in der Aufzählung der trennenden Ehehindernisse in § 1323 fehlt die Anführung des § 1303.

5) Goldmann in Das Recht 1904 S. 131 der elterliche Heiratskonsens.

6) Nicht unwichtig ist die Frage, ob und inwieweit die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung seines Kindes oder seines Mündels auf Grund der allgemeinen Vorschriften der §§ 116 ff. als nichtig oder anfechtbar zu behandeln ist oder ob dies wenigstens dann eine Beschränkung erleidet, wenn auf Grund der erteilten Einwilligung die Ehe bereits geschlossen ist. Man wird entsprechend dem Wesen der Ehe in diesem Falle jene allgemeinen Vorschriften nur in beschränkter Weise zur Anwendung bringen können. Unseres Erachtens ist die Anfechtbarkeit unentbehrlich und deshalb als von dem Gesetzgeber gewollt anzusehen, wenn die Einwilligung widerrechtlich durch Drohung verursacht war, § 123, oder wenn ein wesent-

Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Mündels die versagte Einwilligung zu ersetzen, wenn sie von einem Vormund verweigert ist, sofern dies nach richterlichem Ermessen im Interesse des Mündels liegt, § 1304.⁷

Dies Hindernis ist nicht bloß aufschiebend, es ist trennend. Denn die ohne erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters von dem beschränkt Geschäftsfähigen geschlossene Ehe ist anfechtbar, § 1331.

III. Bedarf es der elterlichen Einwilligung, vom Falle ihres gesetzlichen Vertretungsrechtes abgesehen?

Diese Kernfrage des Familienrechtes beantwortete die Gesetzgebung der verschiedenen Zeiten und Völker in durchaus abweichender Art.

Die römische Hausherrschaft brachte es mit sich, daß ohne die Zustimmung des pater familias eine Ehe seines Hauskindes und zwar ohne Rücksicht auf dessen Alter nicht zustande kommen konnte. Doch gegen grundlose Verweigerung der Verheiratung der Tochter hatte seit Augustus der Magistrat mit Zwangsmitteln einzuschreiten.⁸

Deutsche Rechtsauffassung verlangte seit alter Zeit die Einwilligung der Eltern zur Ehe ihrer Kinder. Dieselbe einzuholen, galt auch nach kanonischem Recht als Pflicht der Ehrerbietung und der Pietät der Kinder, aber Bedingung der Gültigkeit der Ehe war dies nach jenem Recht nicht mehr, wie auch das tridentinische Konzil sess. 24 cap. 1,

licher Irrtum nach § 119 oder arglistige Täuschung, § 123, bei ihrer Erteilung vorlag. Ist in diesen Fällen die Einwilligung angefochten und nach § 142 insoweit als nichtig anzusehen, so kann daraufhin auch die Ehe wegen mangelnder Einwilligung nach § 1331 durch Anfechtungsklage angefochten werden. Entsprechendes kann aber keinesfalls dann als Wille des Gesetzgebers gelten, wenn die Einwilligung im Falle des § 117 bloß zum Schein abgegeben war. Da eine zum Schein abgegebene Eheschließungserklärung die Ehe nicht nichtig oder anfechtbar macht, so kann auch eine Anfechtbarkeit nicht dadurch herbeigeführt werden, daß die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bloß zum Schein gegeben ist. Da ferner nach § 1334 Abs. 2 auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse die Anfechtung nicht stattfindet, so kann auch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der Braut, welche der Bräutigam über seine Vermögensverhältnisse arglistig getäuscht hat, nicht um deswillen angefochten werden, so daß die Ehe auf diesem Umweg anfechtbar wird. Vgl. über die Frage Knitschky im Archiv für ziv. Pr. Bd. 90 S. 359; Heymann, Deutsche Jur. Ztg. 1902 n. 5 S. 110.

7) Für die Eheschließung genügt die Einführung des Vormundes, ohne daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes hinzukommen müßte. Vgl. Brettner in Zeitschr. Das Recht 1901 S. 13; Fleischmann, daselbst S. 14; Bartholomäus in D. Jur. Ztg. 1900 S. 499; Garnier, daselbst 1901 S. 19. — Verweigert der Vormund die Einwilligung, so tritt an Stelle desselben das Vormundschaftsgericht. Gegen die Entscheidung des Gerichtes steht dem Vormunde Beschwerde nicht zu. Gleicher Ansicht L. G. Darmstadt in Hessische Rechtsprechung 1902 S. 45.

8) pr. J. do nuptiis 1, 10. Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 9 II, 2.

scharf aussprach. Die protestantischen Landesrechte schlossen sich teils dem römischen, teils dem kanonischen Rechte an.⁹

Nach dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875, § 29 war dem Standesbeamten die Einwilligung des Vaters, in dessen Ermangelung der Mutter, bei der Ehe von Söhnen bis zur Vollendung ihres 25., bei der von Töchtern bis zur Vollendung ihres 24. Lebensjahres beizubringen. Ob der Mangel der elterlichen Einwilligung bloß ein aufschiebendes oder auch ein trennendes Hindernis bildete, bestimmte sich in den einzelnen Gebieten des Reiches nach den Landesgesetzen.

Nach B. G. B. hat das Erfordernis der elterlichen Einwilligung nur wenig rechtliche Bedeutung. Infolge der Beschlüsse des Reichstages¹⁰ in der zweiten und dritten Plenarberatung, insbesondere auch auf Betreiben der sozialdemokratischen Partei fordert B. G. B. § 1305 die Einwilligung der Eltern nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Ehe ihres Kindes.¹¹ Die elterliche Einwilligung hat hiernach nur dann noch selbständige Bedeutung, wenn das zur Ehe schreitende Kind für volljährig erklärt ist, daher keinen gesetzlichen Vertreter mehr hat oder wenn die Eltern der elterlichen Gewalt über ihr minderjähriges Kind verlustig gingen.¹²

9) Nach A. L. R. II, 1 § 45 bedurften die Kinder der Einwilligung des Vaters, so lange sie lebten, doch war richterliche Ergänzung der Einwilligung zulässig. Ähnlich Sächsisches Gesetzbuch §§ 1571, 1600, Bayerisches Landrecht Kap. 6 § 4.

10) Stenographischer Bericht S. 2904, 3073.

11) Die Einwilligung ist nicht nur für die erste Ehe, sondern auch im Falle der Wiederverheiratung erforderlich. Ob aber auch für Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1587? Das ist zu verneinen. Sie ist nicht, was § 1305 voraussetzt, Eingehung einer Ehe.

12) Die zahlreichen Bestimmungen des B. G. B. über das Einzelne der elterlichen Einwilligung gehören daher überwiegend dem papiernen Rechte an, welches im Leben nur selten sichtbar ist. Das B. G. B. trifft folgende Vorschriften: 1. Das eheliche Kind bedarf der Einwilligung des Vaters, das uneheliche der Mutter. 2. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist, bei nichtiger Ehe, wenn ihm allein bei der Eheschließung die Richtigkeit bekannt war, § 1701. 3. Das für ehelich erklärte Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch nach dem Tode des Vaters nicht. 4. Dem Tod des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. 5. Das Einwilligungsrecht von Vater oder Mutter ist von ihrer elterlichen Gewalt unabhängig. Sie behalten dasselbe auch, wenn die Gewalt verwirkt ist; wenn z. B. der Vater wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, geht es auf die Mutter nicht über. 6. Sind die Eltern geschieden, so bleibt das Einwilligungsrecht auch beim schuldigen Teil, auch wenn ihm deshalb die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist. 7. Das Einwilligungsrecht bezüglich eines Adoptivkindes gebührt dem Adoptierenden, die leiblichen Eltern haben infolge der Adoption das Einwilligungsrecht für immer verloren, § 1306. 8. Das Einwilligungsrecht ist höchstpersönlich, es kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Hat der Einwilligungsberechtigte nur beschränkte Geschäftsfähigkeit, so ist die Zustimmung seines

Der Mangel der elterlichen Einwilligung ist auch in diesen Fällen nur aufschiebendes Hindernis für die Eheschließung; auf die Geltung einer gleichwohl — namentlich im Ausland — geschlossenen Ehe ist er ohne Einfluß. Bei Töchtern hat er gewisse vermögensrechtliche Nachteile zur Folge, nämlich den Verlust des Anspruches auf Aussteuer, § 1621 Abs. 1 und die Ausschließung der Beendigung der elterlichen Nutznießung durch die Ehe, § 1661.¹³

Wer das 21. Jahr überschritten hat, kann sich verheiraten ohne Einwilligung seiner Eltern, ohne ihnen auch nur etwas hiervon mitzuteilen; die Eltern aber müssen, wenn Kinder aus solcher Ehe stammen und die unmittelbaren Eltern dieselben nicht erhalten können, deren Unterhalt bestreiten.

§ 15. Hindernis des bestehenden Ehebandes.¹

I. Da die Ehe monogamisch ist, so hindert eine bestehende Ehe die Eheschließung mit einem Dritten.² Der Doppelehe — Bigamie — treten Strafrecht und bürgerliches Recht entgegen.

II. Dies auch, wenn die bestehende Ehe rechtsungültig ist.

Demnach nach dem Strafgesetzbuch § 171 in der Fassung des E. G. zum B. G. B. Art. 34 V. wird ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, wegen Bigamie bestraft; strafbar ist also die Eingehung der neuen Ehe, auch wenn die frühere Ehe ungültig war, solange dies nicht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ward.

Auch das Zivilrecht, B. G. B. § 1309, hindert den Ehegatten an einer Ehe mit einem neuen Gatten, bevor seine alte Ehe aufgelöst oder

gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich, § 1307. 9. Das Vormundschaftsgericht kann aus wichtigen Gründen die Einwilligung ersetzen, wenn die Eltern dieselbe verweigern; dies nur auf Antrag des volljährigen Kindes. Verwandte oder Verschwägerter des Kindes sind tunlichst zu hören, B. G. B. § 1308.

13) Nach gemeinem und preussischem Recht bewirkte dieser Mangel Verkürzung im Pflichtteil. Für das B. G. B. gilt dies nicht, § 2333, auch auf den Unterhaltsanspruch hat dieser Mangel keinen Einfluß, § 1611 Abs. 2.

1) Das B. G. B. kennt ein Hindernis wegen eines noch nicht aufgelösten Verlöbnisses mit einem andern nicht, wie ältere Rechte; vgl. auch oben § 13 I.

2) Wollen Ehegatten ihre Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung ihrer bestehenden Ehe nicht erforderlich, § 1309 Abs. 1 Satz 2. Es ist dies vorzugsweise für Fälle bestimmt; in welchem die frühere Eheschließung z. B. wegen eines Formfehlers nichtig war, oder die Gatten begründete Zweifel an deren Gültigkeit haben. Indessen gilt die Bestimmung auch, wenn ihre Zweifel unbegründet sind. Mißbrauch ist nicht zu fürchten. Daß die Gatten den Standesbeamten in frivoler Weise behelligen, dazu hat der Akt der Eheschließung zu wenig Reiz.

für nichtig erklärt wurde.³ 4) War dies zwar durch rechtskräftiges Erkenntnis geschehen, ist aber gegen dasselbe eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage erhoben, so bildet dies Verfahren ein Ehehindernis, es sei denn die Klage erst nach Ablauf von fünf Jahren angestellt. War aber die frühere Ehe ungültig, so ist sie nur aufschiebendes Hindernis; die neue, trotz des Verbotes — etwa im Auslande — geschlossene Ehe ist gültig.

Nichtig ist die neue Ehe, wenn ein Ehegatte zur Zeit ihres Abschlusses in gültiger Ehe lebte, § 1326. Nur dann ist das Hindernis trennend.

III. Die aus der Bigamie folgende Nichtigkeit ist unheilbar. Die bigamische Ehe kommt hiernach auch dann nicht zur rechtlichen Geltung, wenn die ihren Abschluß hindernde frühere Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst wird, ungeachtet dessen, daß die bigamisch Verbundenen in diesem Zeitpunkte noch als Gatten miteinander leben. Rechtsgültig können sie nur durch erneute Eheschließung Gatten werden; auch dies wirkt erst von der Zeit der neuen Eheschließung an, nicht aber rückwärts hin.

IV. Auch wenn Ehescheidung nicht stattfand, vielmehr nur die eheliche Gemeinschaft rechtskräftig aufgehoben ist, § 1575, ist eine neue Ehe mit einem andern Gatten nach § 1586 ausgeschlossen, als Doppelehe nichtig und nach St. G. B. § 171 strafbar.⁵

§ 16. Hindernis des Ehebruches.

I. Aus dem römischen Recht¹ ererbte die Neuzeit das Verbot der Ehe zwischen dem verurteilten Ehebrecher und seinem Mitschuldigen. Seit dem Mittelalter nahmen zwar die kirchlichen Autoritäten und das kanonische Recht die Geltung des Verbotes nur unter zwei Umständen an, einmal bei Lebensnachstellung seitens des Ehebrechers gegen

3) Ging im Rechtsinne eine Nichtehe voraus, z. B. eine im Gebiet des Deutschen Reiches bloß kirchlich geschlossene — vgl. oben § 11 —, so greift das Eheverbot des Bundes weder strafrechtlich noch zivilrechtlich ein.

4) War die frühere Ehe vor der Eingehung der neuen Ehe zwar rechtskräftig geschieden oder für nichtig erklärt, wird das Urteil aber im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigt, so ergibt sich, daß die neue Ehe, auch wenn sie vor der Wiederaufnahme geschlossen war, nichtig war, und zwar von Anfang an. Dies ohne Rücksicht auf die Gutgläubigkeit der Gatten der neuen Ehe. Vgl. über diese Streitfrage: Hellwig in D. Jur. Ztg. 1904 S. 834 Gültigkeit der zweiten Ehe trotz Aufhebung des Scheidungsurteils; ferner Friedrichs, daselbst 1899 S. 18.

5) Vgl. unten § 31.

1) l. 13. D. de his, quae ut indignis 34, 9; nov. 134 cap. 12.

den verletzten Gatten und bei Verlöbniß der Ehebrecher während Lebzeiten des Verletzten.² Allgemeinere Anerkennung aber fand es in den neueren Gesetzgebungen, N. L. R. II, 1 §§ 25 ff., code civil art. 298, Deutsches Personenstandsgesetz § 33.

II. Dem Personenstandsgesetz folgt B. G. B. § 1312. Obgleich es sich hier um ernste ethische Fragen handelt, ist dessen Verbot streng formell zugespißt.

Denn nicht der Ehebruch an sich ist das Hindernis, gefordert wird die rechtskräftige Scheidung der Ehe wegen Ehebruches, ferner die Feststellung des Ehebruches im Scheidungsurteil^{3, 4}, endlich die Bezeichnung der Person, mit welcher der Ehebruch begangen war, in diesem Urteil. Z. P. O. § 624 schreibt vor, daß die Bezeichnung im Urteil erfolgen soll, wenn sie aus den Verhandlungen erhellt.⁵

Der Ehebruch muß laut des Urteiles Grund der rechtskräftigen Scheidung gewesen sein. Es genügt nicht, daß er im Scheidungsurteil richterlich anerkannt wurde, insbesondere bei Beurteilung einer Einrede, ohne Erhebung einer Widerklage.⁶ Das Hindernis tritt auch nicht ein, wenn der verletzte Ehegatte starb, ohne daß das Scheidungsurteil, welches den Ehebruch feststellt, rechtskräftig wurde; denn mit seinem Tode erledigte sich das Verfahren in der Hauptsache, Z. P. O. § 628.

Ehebruch im vollen Sinne⁶ muß richterlich festgestellt sein. Versuch des Ehebruches, anderweite geschlechtliche Vertraulichkeiten kommen als Ehehindernis nicht in Betracht.

III. Die Frage wirft sich auf, ob das Verbot auch eingreift, wenn der Teilnehmer am Ehebruche vom Vorhandensein des Vergehens nichts wußte, wenn sich z. B. ein Ehemann als angeblicher Jung-

2) Vgl. Scherer, Kirchenrecht Bd. 2 S. 387.

3) Feststellung des Ehebruches als Grund der Scheidung und des am Ehebruche Mitschuldigen in den Gründen des Urteils genügt, Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 147.

4) Ist die Ehe wegen Ehebruchs mit einer bestimmten Person geschieden, so kann der unschuldige Teil nicht verlangen, daß festgestellt werde, daß der schuldige noch mit bestimmten anderen Personen die Ehe gebrochen habe, D. L. G. Stuttgart vom 26. September 1903, D. Jur. Btg. 1903 S. 504.

5) Kann das Ehehindernis des § 1312 durch den Nachweis beseitigt werden, daß der Ehebruch entgegen der Feststellung im Scheidungsurteil nicht begangen wurde? Dies verneint D. L. G. Hamburg, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 5 S. 393, weil das Gesetz äußerliche Merkmale schaffen wollte, um den Standesbeamten sichere Anhaltspunkte zu gewähren. Wäre aber die Ehe etwa im Auslande trotz des Verbotes geschlossen, und würde sie der Staatsanwalt als nichtig bekämpfen, so müßte unseres Erachtens den Gatten freistehen, den Nachweis zu führen, daß der angebliche Ehebruch in der Tat nicht begangen war.

6) Vgl. hierüber unten § 26 II, 1.

gefelle mit einer der Ausgabe vertrauenden Jungfrau geschlechtlich einließ. Nach *code civil*, welcher das Verbot der Ehe mit dem „complice“, nach Personenstandsgesetz, welcher es mit dem Mitschuldigen aussprach, konnte diese Frage sehr zweifelhaft sein. Doch die Mehrzahl der Juristen nahm an, daß es auf die Mitschuld nicht ankomme. Für das B. G. B. kann dies kaum zweifelhaft sein.⁷

IV. Das Verbot ist ein trennendes, öffentliches. Es bewirkt also Nichtigkeit der Ehe zwischen den Ehebrechern.

Befreiung ist zulässig, § 1312 Abs. 2.⁸ Dieselbe macht auch eine verbotswidrig geschlossene Ehe rückwärtshin rechtsgültig.

V. Der frivole Ehebrecher empfindet das Verbot nicht; es wird ihm oft erwünscht sein. Wer aus Leidenschaft fehlte, kann durch dasselbe schwer getroffen werden. Nicht mit Unrecht haben manche die gesetzgeberische Weisheit des Verbotes geleugnet.⁹

§ 17. Hindernis der Verwandtschaft und der Verschwägerung.

I. Die Zuneigung zwischen nahen Verwandten und Verschwägerten frei von Geschlechtsliebe zu halten, ist für ein gesundes Verwandtenverhältnis höchst wesentlich. Hierdurch vor allem rechtfertigen sich Eheverbote. Für welche Verwandte dieselben eintreten, regeln die Zeiten und Nationen verschieden. Im allgemeinen gehen in älteren Epochen, in welchen die Verwandten dauernd geschlossen zusammen hausen und sitzen, die Verbote sehr weit.¹ Zerstreuen sich die Verwandten und werden sie sich in ihren entfernteren Graden meist fremd, so schränkt sich dies Eheverbot ein. So waren in der älteren römischen Zeit außer den Ehen in der geraden Linie solche mit Verwandten der Seitenlinie bis zum sechsten Grade einschließlich unzulässig.² Das jüngste römische Recht begnügte sich mit dem Verbot der Ehen zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Geschwistern und deren Abkömmlingen.

7) Gleicher Ansicht R. G. in *Jur. Woch.* 1901 S. 806 n. 17.

8) Den Dispens erteilt in Preußen der Justizminister, *Ausf. Verord.* vom 16. November 1899 Art. 10 und *Just. Min. Verf.* vom 14. Dezember 1899.

9) E. Hermann, *Über den Ehebruch als Ehehindernis besonders nach ev. Kirchenrecht.* *Jahrb. für deutsche Theol.* Bd. 5 (1860) S. 244. — Das sog. *impedimentum criminis* gilt nicht in der Schweiz, Italien, Dänemark, England und den englischen Kolonien, in den meisten Staaten Nordamerikas, Franz Kahn im roten „Tag“ 1903 26. Februar. Nach *Deutsch. Jur. Btg.* 1903 S. 47 liegt zur Zeit in Frankreich dem Parlament ein Gesetzentwurf vor, welcher das Ehehindernis des Ehebruches beseitigt.

1) Das mosaische Recht mißbilligt die Verwandtenehen überhaupt. Das galt im früheren Mittelalter manchen als verbindlich, vgl. Scherer, *Kirchenrecht* Bd. 2 § 116.

2) Karlova, *Römische Rechtsgeschichte* Bd. 2 S. 175.

Außerdem war wegen Verschwägerung die Ehe zwischen den Personen untersagt, unter denen eine Art von Eltern- und Kindesverhältnis stattfindet.³

Das vierte lateranische Konzil von 1215 schränkte die Eheverbote in der Seitenlinie, welche bis dahin noch bis zum siebenten Grad galten, bis zum vierten Grad kanonischer Komputation ein. Legitime Verschwägerung ist ebenso nach kanonischem Recht ein Hindernis bis zum vierten; illegitime, d. h. solche aus außerehelicher Geschlechtsverbindung bis zum zweiten Grad einschließlich. Der Papst hat Dispensationsrecht bezüglich der Verwandtenehen.⁴

Das protestantische Kirchenrecht näherte sich dem römischen Recht.⁵ So auch das N. L. R. II, 1 §§ 3 ff.

II. Das Personenstandsgesetz § 33 hielt sich, den modernen Verhältnissen entsprechend, in den engsten Grenzen. Ihm folgt B. G. B. § 1310 Abs. 1. Verboten sind hiernach Ehen

1. zwischen Verwandten in gerader Linie,

2. zwischen Geschwistern, den halbbürtigen wie vollbürtigen.

Nicht betroffen sind andere Verwandte in der Seitenlinie, nicht also die Ehe zwischen Oheim und Nichte, zwischen Nefte und Tante, zwischen Geschwisterkindern oder Abkömmlingen von Geschwistern. Nicht betroffen sind auch sog. zusammengebrachte Kinder, welche von verschiedenen Eltern stammen und von diesen in die Ehe gebracht wurden.

3. Verboten ist die Ehe zwischen Verschwägerten in gerader Linie, z. B. zwischen einer Witwe und dem Vater ihres verstorbenen Mannes, dem Stiefvater und seiner Stieftochter oder deren Tochter.

Keine Schwägerschaft besteht zwischen einem Ehegatten und den Verschwägerten des andern; daher kann z. B. der Stiefvater die Witwe des Stieffohnes, die Stiefmutter den Mann der verstorbenen Stieftochter heiraten.

4. Dem Verbot des § 1310 Abs. 1 zuwider geschlossene Ehen sind nichtig, § 1327.

5. Die Grundlage der Verwandtschaft ist zwar im allgemeinen nur die eheliche Abstammung.⁶ Aber bezüglich des Ehehindernisses der Ver-

3) §§ 1 ff., I de nuptiis 1, 10.

4) Scherer, Kirchenrecht Bd. 2 § 116 S. 300.

5) Vgl. Scheurl, Eherecht S. 248.

6) Als eheliches gilt auch das Kind aus einer nichtigen Ehe unter der Voraussetzung des § 1699 Abs. 1, das durch nachfolgende Ehe legitimiert, § 1719, und das für ehelich erklärte, § 1736.

wandtschaft gelten auch uneheliche Kinder und deren Abkömmlinge einerseits, und der uneheliche Vater und dessen Verwandte andererseits als miteinander verwandt, § 1310 Abs. 3. Dies gilt insbesondere für uneheliche Kinder desselben Vaters, auch wenn sie von verschiedenen Müttern geboren sind.

III. Darf man die Tochter seiner Konkubine oder die Konkubine seines Vaters oder Sohnes heiraten? Obgleich solche Ehen dem sittlichen Gefühl widertwärtig sind, wie sie denn auch das kanonische Recht infolge des Hindernisses der *affinitas illegitima* verbot⁷, so waren sie doch nach dem Personenstandsgesetz nicht ausgeschlossen. Es galt als unpolitisch, derartige schmutzige Verhältnisse an den Tag zu ziehen. Vielen aber schien dies nicht genügend, solchen Schmutz zu dulden. Daher erhob sich auch seitens der Vertreter der Kirche Widerspruch, welchen das B. G. B. § 1310 Abs. 2 berücksichtigte.

Danach darf eine Ehe nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der andern Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Immerhin wirkt dies Verbot nur aufschiebend, § 1327.

Für das praktische Leben handelt es sich vorzugsweise um Vermeidung offenkundigen Skandals. Eine Verpflichtung des Standesbeamten oder auch eine Berechtigung, dem nicht zutage liegenden Unfug nachzuforschen, besteht nicht.

Auch für dieses Verbot gilt die Bestimmung des § 1310 Abs. 3, wonach ein uneheliches Kind und dessen Abkömmlinge mit seinem außerehelichen Vater und dessen Verwandten als verwandt gilt. Es darf also z. B. ein Mann die Konkubine seines außerehelichen Vaters nicht heiraten.

IV. Die alte römische Adoption begründet ein volles dauerndes Kindesverhältnis und Eheverbote wie bei natürlichen Kindern.⁸ Die Kindesannahme des modernen Rechtes hat eine andere Natur als die römische Adoption. Sie begründet nur ein aufschiebendes Ehehindernis und zwar nur so lange, als das Adoptivverhältnis dauert, § 1311.

Das Hindernis besteht zwischen dem Annehmenden, im Falle der Annahme durch Ehegatten den beiden und dem Angenommenen und

7) Scherer, Kirchenrecht Bd. 2 S. 328.

8) Nach römischem Recht hinderte die *adoptio* die Ehe für immer, auch nach Auflösung des Verhältnisses, § 1. *Inst. de nuptiis* 1, 10. l. 14 pr. l. 55 pr. *D. de rit. nupt.* 23, 2. Über das kanonische Recht vgl. *cap. un. X de cogn. locali* 4, 11; Scherer, Kirchenrecht Bd. 2 S. 321.

dessen Abkömmlingen. Dies ohne Unterschied, ob der Abkömmling bereits zur Zeit des Annahmevertrages vorhanden war oder nicht.⁹

§ 18. Ehehindernisse aus Zweckmäßigkeitsgründen.

I. Die Witwe trifft das Hindernis der Wartezeit¹ im Interesse der Bestimmtheit des Familienstandes eines nach Auflösung ihrer Ehe geborenen Kindes. Die Frist bildete nach späterem römischem Recht ein Jahr, das sog. Trauerjahr; die Zuwiderhandlung der Witwe wurde mit Infamie und schweren Vermögensnachteilen geahndet. Das kanonische Recht hob das Verbot auf.² Aber die Partikularrechte hielten die Wartefrist fest; das N. O. R. II, 1 §§ 20 ff. setzte sie auf 9 Monate, das Personenstandsgesetz § 35 gar auf 10. Ihm folgt B. G. B. § 1313.³ Die Frau darf erst nach 10 Monaten seit Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen⁴, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Das Hindernis ist aber nur aufschiebend; Befreiung kann bewilligt werden, § 1313 Abs. 2.⁵ — Den Mann bindet keine Wartefrist.

II. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, hat nach § 1669 dem Vormundschaftsgericht die Absicht einer Heirat anzuzeigen, ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen und sich mit dem Kinde auseinanderzusetzen.⁶

9) Es weicht dies von § 1762 ab. Näheres über das seltene Verhältnis Pland zu § 1311.

1) Richter=Dove=Rahl, Kirchenrecht S. 1192. — Köhne in D. Jur. Ztg. 1904 S. 493: Die materielle Voraussetzung für einen Dispens von der zehnmonatlichen Wartefrist.

2) Cap. 4. 5. X. de secundis nuptiis 4, 21. Dies zunächst für die Strafe der Infamie.

3) Die Empfängniszeit umfaßt im Höchstmaß 302 Tage, die Wartezeit schwankt zwischen 303 bis 306 Tagen. Weyl, Vorträge Bd. 2 S. 151.

4) Auch wenn sich die Frau, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, mit dem bisherigen Gatten verheiraten will, soll sie die 10 Monate warten, vgl. Pland und Opet zu § 1313 und die dort Angeführten. Es widerspricht dies dem Zweck der Gesetzesbestimmung, ist reine Wortinterpretation und verwerflich, da die Wiedervereinigung geschiedener Gatten zu fördern, nicht aber durch formelle Hindernisse zu erschweren ist.

5) Dispens von der Wartezeit erteilt in Preußen das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ehefrau ihren Wohnsitz bezw. Aufenthalt hat; event. ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Eheschließung stattfindet; event. das Amtsgericht Berlin Mitte, Art. 11 der Kgl. Verordnung vom 16. November 1899.

6) Ist der Ehegatte, der sich wieder verheiraten will, Vorerbe und sind die Kinder Nacherben, so kann eine Auseinandersetzung nicht verlangt werden, da Vorerben und Nacherben nicht in Erbengemeinschaft zu einander stehen, Kam. G. vom 11. Juli 1902, Jur. Monatschr. f. Posen 1902 S. 128.

Um die Erfüllung dieser Pflichten zu sichern, schafft § 1314 Abs. 1 ein Ehehindernis.

Der Vater oder die Mutter soll durch Zeugnis des Vormundschaftsgerichtes dartun, daß diese Verpflichtungen erfüllt sind oder ihm nicht obliegen.^{7. 8. 9. 10}

III. Militärpersonen bedürfen zur Berehelichung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Es gilt dies auch für die Militärpersonen des Friedensstandes und die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen.¹¹ Reichsbeamte, die nicht zu den Militärpersonen gehören, bedürfen keiner dienstlichen Berehelichungsbewilligung. Landesbeamte bedürfen einer Heiratsbewilligung nur, wenn diese nach Landesrecht erforderlich ist. Preussische Staatsbeamte und Geistliche bedürfen solcher nicht.^{12. 13}

Soweit eine staatliche Erlaubnis für die Ehe einer Militärperson oder eines Beamten erforderlich ist, begründet deren Mangel nur aufschiebendes Ehehindernis, § 1315 Abs. 1.

IV. Die Voraussetzungen der Eingehung der Ehe werden für Ausländer, die im Inlande — sei es mit einem Deutschen, sei es

7) Zur Erteilung des Zeugnisses ist, wenn weder eine Vormundschaft für die Kinder anhängig, noch der Mutter ein Beistand bestellt ist, dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Kinder zurzeit des Anbringens des Gesuchs ihren Wohnsitz haben. Vgl. Obst. L. G. München vom 11. März 1901 und 23. Juni 1902, Reichsjustizamt Bd. 2 S. 151, Bd. 3 S. 569. Vgl. daselbst S. 212; Reichel in Zentralbl. f. freiw. G. Jahrg. 5 (1904) S. 369: Welches Amtsgericht ist zur Erteilung des Wiederverehelichungszeugnisses zuständig? Vgl. auch R. G. vom 30. Juli 1900, daselbst Jahrg. 1 S. 292.

8) Über die Berechnung der Gerichtskosten in Preußen für das Zeugnis zur Wiederverheiratung vgl. Kam. G. vom 7. Januar 1901, Jahrb. Bd. 21 B. S. 24.

9) Nach § 1314 Abs. 2 besteht ein entsprechendes Hindernis, wenn sich der überlebende Ehegatte, der in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit minderjährigen oder bevormundeten Abkömmlingen lebt, verheiraten will.

10) Das Gesetz ist nicht ausdehnend auszulegen, denn es schafft eine Ausnahmeregel — ein Ehehindernis. Es ist daher verfehlt, gegen den Wortlaut das Ehehindernis auch anzunehmen, wenn sich eine uneheliche Mutter, die ihr Kind bevormundet, verheiraten will, wie dies Opet zu § 1314 Ziff. 1 annimmt.

11) Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874 §§ 38 A., 40, 60 Ziff. 4. Anders bei anderen Personen des Beurlaubtenstandes, § 61.

12) Art. 42 Ausf. Ges. z. B. G. B. — Eine Anzeige der erfolgten Eheschließung ist für preussische Justizbeamte durch Just. Min. Verf. vom 20. April 1897 vorgeschrieben, Just. Min. Bl. 1897 S. 98.

13) In Bayern bedürfen alle im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung, nicht bloß auf Ruf und Widerruf verwendeten Personen, deren Anstellung vom König unmittelbar oder von einer Staatsbehörde ausgeht, der dienstlichen Bewilligung sowohl zur Berehelichung wie zur Wiederverehelichung. B. D. vom 28. August 1868, Dertmann, Bayerisches Zivilrecht S. 542 ff.: Die Zuwiderhandlung zieht nicht Nichtigkeit, vielmehr disziplinarische Abmündung nach sich.

mit einem Ausländer — eine Ehe eingehen, in der Regel nach ihrem Heimatsrecht beurteilt.¹⁴ Hiernach ist beispielsweise eine Ehe zwischen Geschwisterkindern, wenn einer der Verlobten Österreicher ist, gemäß österreichischem Recht unzulässig, wenn auch die Eheschließung in Berlin erfolgen soll. Eine Ausnahme leidet dies, wenn der Ausländer in Deutschland seinen Wohnsitz hat und das ausländische Gesetz das Recht des Wohnsitzes, nicht der Heimat, für diesen Fall als maßgebend erklärt, E. G. zum B. G. B. Art. 27. Eine weitere Ausnahme bildet es, wenn die Anwendung des ausländischen Rechtes nach deutscher Auffassung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, E. G. Art. 30. Da nun die Standesbeamten häufig die anzuwendenden fremden Rechte nicht kennen werden, häufig auch bezüglich der Frage, welches Recht anwendbar ist, Zweifel haben werden, so fordern die meisten deutschen Staaten für den Fall, daß sich Ausländer in Deutschland verhebelichen wollen, ein Zeugnis der Zulässigkeit der Ehe seitens der Heimatsbehörde des Ausländers oder eine besondere Erlaubnis der inländischen Obrigkeit.^{15. 16}

Das B. G. B. § 1315 Abs. 2 hält dies als aufschiebendes Ehehindernis aufrecht.

V. Eine besondere Bestimmung gilt für Bayern. Der im rechtsrheinischen Bayern heimatsberechtigte Bayer bedarf zur Eheschließung

14) Vgl. oben Bd. 1 § 37 II, 1 und Meyerowitz in Böhm's Zeitschrift Bd. 10 S. 1: Die Eheschließung von Ausländern im Deutschen Reich und von Deutschen im Auslande. Siehe auch Cosack Bd. 2 Zusatz zu §§ 276ff. I, 2.

15) Nach § 1315 Abs. 2 können die Landesgesetze eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erfordern. Auf Grund dieses Vorbehalts ist in Preußen Art. 43 Ausf. Ges. zum B. G. B. erlassen. (Vgl. Ausführungsverfügung des Justizministers und des Ministers des Innern v. 16. Oktober 1899, Min. Bl. d. i. Verwaltg. 1899 S. 188.) Hiernach haben, sofern nicht der Justizminister eine Befreiung bewilligt hat, Ausländer oder Ausländerinnen ein Zeugnis ihrer zuständigen Heimatsbehörde vorzulegen, wonach der Behörde ein nach den Gesetzen ihres Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist. Überdies ist den Ausländern die Vorbringung eines Zeugnisses ihrer Heimatsbehörde darüber auferlegt, daß sie nach den Gesetzen ihres Staates die Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren. Sofern nicht Staatsverträge Ausnahmen vorschreiben, haben die Konsuln oder Gesandten des Reichs die Zuständigkeit der Behörde zu bescheinigen. Auch dann, wenn nach dem Rechte des Heimatstaates die sachlichen Voraussetzungen der beabsichtigten Eheschließung sich nach deutschem Rechte richten (Art. 27 E. G. zum B. G. B.), hat nach der Rechtsprechung der Ausländer ein Zeugnis gemäß Art. 43 § 1 beizubringen. Kam. G. vom 27. Oktober 1902, Jahrb. Bd. 25 A. S. 47.

16) Über die Zuständigkeit derjenigen Behörden, die mit Rücksicht auf Art. 4 des Haager Eheschließungsabkommens vom 12. Juni 1902 zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen für die im Auslande eine Ehe eingehenden Deutschen befugt sind, vgl. Zentralbl. für freiw. Gerichtsbarkeit Jahrg. 6 S. 760.

die Feststellung durch ein distriktpolizeiliches Verehelichungszeugnis, daß ein Einspruchsrecht seiner Heimatsgemeinde nicht besteht.¹⁷ Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten geschlossen wird. Die Vorschrift ist im ganzen Reiche zu beachten. Das Ehehindernis ist aufschiebend.

§ 19. III. Willensmängel bei der Eheschließung.¹

I. Die Willenseinigung der sich Verbindenden ist die Grundlage der Eheschließung. Willensmängel ergreifen daher die Ehe an der Wurzel. Wäre dem Standesbeamten sicher, daß die Erklärung eines Verlobten aus wesentlichem Irrtum, Betrug oder Zwang hervorgeht, so müßte er die Eheschließung beanstanden. Jene Willensmängel sind also auch Ehehindernisse; doch Kenntnis jener Mängel wird dem Standesbeamten in der Regel nicht innewohnen. Praktisch handelt es sich bei denselben daher meist um Anfechtungsgründe.²

Für die Regelung dieser Anfechtung hat das B. G. B. seine Vorschriften im Allgemeinen Teil §§ 119 ff. zwar beachtet, dieselben aber mit Rücksicht auf die besondere Natur einer Eheschließung hinsichtlich derselben sehr wesentlich umgestaltet.

Vor allem kommt für die Anfechtung der Ehe nur Irrtum, Betrug und Zwang in Betracht, nicht wie bei anderen Rechtsgeschäften Mentalreservation und Simulation.

II. Von besonderer Bedeutung ist der Irrtum bei der Eheschließung. Die Anfechtung wegen Irrtumes völlig auszuschließen, wäre eine Härte; sie allzusehr erleichtern, hieße die Ehe untergraben. Nach B. G. B. §§ 1332 und 1333 gilt folgendes:

1. Der Irrtum ist wesentlich, d. h. die Ehe ist anfechtbar, wenn ein Eheschließender bei seiner Erklärung nicht gewußt haben sollte, daß es sich um eine Eheschließung handle; oder wenn er dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, seinerseits nicht beabsichtigte, § 1332. Dies ist selbstverständlich. Bei einer in Deutsch-

17) Art. 34 des bayerischen Heimatsgesetzes in der durch Bekanntmachung vom 30. Juli 1899 festgesetzten Fassung, Dertmann, Bayerisches Zivilrecht S. 546; Art. 43 § 6 Preuß. Ausf. Ges. zum B. G. B. — Vgl. ferner Bad. Rechtspr. 1902 S. 62.

1) Literatur insbesondere bezüglich des kanonischen Rechtes bei Scherer, Kirchenrecht Bd. 2 § 12 Anm. 67 und 68 S. 179; bei Richter=Dove=Rahl, Kirchenrecht § 270 S. 1059. Bezüglich des B. G. B. siehe folgende Anm. 3.

2) Daher behandelt auch das B. G. B. die Willensmängel nicht bei den Ehehindernissen, §§ 1303 ff., sondern bei den Anfechtungsgründen, §§ 1332 ff.

land vor dem Standesbeamten abgeschlossenen Ehe wird es freilich nicht leicht vorkommen, wenn der Verlobte bei Sinnen war; schließt aber ein Deutscher im Auslande, z. B. in Newyork eine Ehe durch schriftlichen Vertrag, so ist Derartiges denkbar.

2. Nicht minder ist anfechtbar die Ehe, bei deren Abschluß Irrtum hinsichtlich der Identität des Ehegatten bestand — error in persona³ — B. G. B. § 1333 erster Satzteil; z. B. der Missionar in Ostafrika will die ihm unter Abwesenden verlobte und zugereiste württembergische Pfarrerstochter ehelichen, wird aber statt mit dieser mit der Intrigantin, welche die Papiere der Pfarrerstochter stahl und diese in Alden zurückhalten ließ, ehelich verbunden.

3. Die größten Zweifel erhoben sich seit alters hinsichtlich des Irrtumes über persönliche Eigenschaften desjenigen, welchen man ehelichte.⁴

Das kanonische Recht erachtete nicht bloß Irrtum über die Identität der Person, sondern auch über ihren freien Stand — error conditionis — als wesentlich. Seit dem Mittelalter galt den Kanonisten auch der sog. error circa qualitatem in personam redundans als wesentlich, d. h. über eine Eigenschaft des Verlobten, durch welche sich dem andern Teil dessen Individualität ausschließlich charakterisierte.⁵ Dagegen bildete sich im protestantischen Kirchenrecht die in das A. L. R. II, 1 § 40 aufgenommene Lehre, daß ein Irrtum in den persönlichen Eigenschaften des einen Teiles, welche bei Schließung einer Ehe vorausgesetzt zu werden pflegen, dem andern Gatten die Befugnis zur Anfechtung der Ehe gibt.⁶

3) Hölder, Anfechtung der Ehe wegen Irrtumes über die Person in Iherings Jahrb. Bd. 42 S. 1; Seidlmayer daselbst Bd. 46 S. 183; Heymann in D. Jur. Btg. 1902 S. 110: Zum persönlichen Eherecht.

4) In der Beratung des B. G. B. spielte eine große Rolle der unterstellte Gegensatz von „persönlichen Eigenschaften“ und bloßen „persönlichen Verhältnissen“, siehe Hölder a. a. O. S. 36. Ein solcher Gegensatz besteht aber nicht. Der einzige vom kanonischen Recht anerkannte Eigenschaftsirrthum, der Irrthum über Freiheit, ist ein Irrthum über ein „Verhältnis“, zugleich aber ein Irrthum von größter Bedeutung über die Persönlichkeit. Auch im Sinne des B. G. B. sind als persönliche Eigenschaften anzusehen nicht bloß die körperlichen und geistigen einer Person, sondern auch die auf „Beziehungen derselben zu anderen Personen“ beruhenden, Hölder a. a. O. S. 34. — Vgl. R. G. vom 14. Januar 1904, Jur. Woch. 1904 S. 114 n. 13.

5) Scherer, Kirchenrecht Bd. 2 S. 180.

6) Vgl. R. G. Bd. 17 S. 248 und dort Angef.; siehe auch R. G. Bd. 25 S. 199; ferner R. G. vom 14. Januar 1904, Jur. Woch. 1904 S. 114 n. 13. Gegen diese Lehre vom kanonischen Standpunkte aus Scherer a. a. O. Bd. 2 S. 182.

Nach B. G. B. § 1333 zweiter Satzteil gilt als wesentlich Irrtum über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.⁷

Für die Anfechtung aus diesem Grunde ist also stets ein Doppeltes gefordert, ein sog. objektives und ein subjektives Moment.

a) Es muß sich um einen Irrtum über Eigenschaften handeln, welcher nach den allgemeinen sozialen Anschauungen von der Eheschließung abgehalten hätte.

Diese gesetzliche Formulierung ist freilich der Mißdeutung ausgesetzt und bedarf einschränkender Erläuterung. Denn was jemanden bei verständiger Überlegung von der Eingehung der Ehe zweckmäßigerweise abgehalten hätte, rechtfertigt ihn als Ehemann keineswegs immer, die in Unkenntnis dessen eingegangene Ehe anzufechten. Die Situation ist eine veränderte. Die Eheschließung als wichtigstes Ereignis liegt dazwischen. Das gesunde Gefühl der Praxis wird dies würdigen. Dieselbe wird Folgerungen aus der gesetzlichen Formulierung insoweit nicht ziehen, als sie das sittliche Gefühl verletzen würden.⁸ Die Kenntnis des Umstandes z. B., daß die Eltern der schwächlichen Verlobten an der Tuberkulose verstarben, und die Furcht der Vererbung derselben auf die Tochter wird verständigerweise von der Eheschließung mit ihr abhalten; die Ehe, welche einmal in Unkenntnis jenes Umstandes geschlossen ist, ist um deswillen keineswegs für nichtig zu erklären.

7) E. I hielt grundsätzlich am kanonischen Recht fest. Dies änderte E. II. Derselbe sprach außer von persönlichen Eigenschaften auch von „persönlichen Verhältnissen“ des andern Ehegatten. Das wurde von der Reichstagskommission gestrichen.

8) Vgl. R. G. Bd. 27 S. 158, wo die Frage der Ungültigkeitserklärung der Ehe nach gemeinem protestantischem Kirchenrecht für einen Fall verneint wird, in welchem Beklagter mit der Anlage zur Geistesstörung erblich belastet und vor sowie während der Ehe vorübergehend in Geisteskrankheit verfiel. Gleiches würden wir auch nach B. G. B. annehmen. Anders Endemann Bd. 2 § 162 Anm. 22. — Unfruchtbarkeit der Frau ist kein Anfechtungsgrund, weil, sagt Endemann mit Recht Bd. 2 § 162, die sittlichen Anschauungen dem durchaus widersprechen. Dieser Ansicht ist das Reichsgericht beigetreten, indem es ausführt: Der trotz ungeschmälerter Bewohnungsfähigkeit bestehende Mangel der Fortpflanzungsfähigkeit stellt bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe nicht eine solche persönliche Eigenschaft dar, die den andern Ehegatten ohne weiteres von der Eingehung der Ehe abhalten würde. Die Erzeugung von Kindern bildet nach B. G. B. nicht den obersten, aus dem Wesen der Ehe abzuleitenden Zweck der Eheschließung, R. G. vom 11. April 1906, Jur. Woch. 1906 S. 389 n. 15. Anderer Ansicht Pland, Anm. 3a zu § 1333 B. G. B. Die Unfähigkeit des Ehemannes zur Weischaftsvollziehung als ein in absehbarer Zeit nicht zu beseitigendes Gebrechen ist als Anfechtungsgrund angesehen, R. G. vom 5. Februar 1905, Jur. Woch. 1906 S. 167 n. 11.

Gewiß reicht auch nicht aus, wie Planché vermeint, „Irrtum über die Lauterkeit des Charakters des Ehegatten“, trotzdem daß die Kenntnis vom Mangel solcher Lauterkeit den andern Teil verständigerweise von dem Eheschluß abgehalten hätte. Nur besonders schwere Dinge sind, wie nach der älteren Rechtsprechung geschah, in Betracht zu ziehen; unter anderen Unkenntnis einer früheren schweren Bestrafung des Verlobten wegen einer schmachvollen Straftat, z. B. Verurteilung zu Zuchthaus wegen Wechselfälschung^{9, 10}, Irrtum über die Jungfräulichkeit der Braut¹¹, insbesondere Unkenntnis, daß dieselbe als Prostituierte unter sittenpolizeilicher Aufsicht stand¹², Unkenntnis der vollständigen und unheilbaren Impotenz des Gatten.¹³

9) Steht dem Anfechtungsgegner der Nachweis offen, daß die Bestrafung eine irrtümliche war? Es ist dies als zulässig anzusehen, denn das Strafurteil macht keine Rechtskraft für Zivilstreitigkeiten. Genügt aber nicht die Tatsache der Bestrafung, insbesondere zum Zuchthaus, auch wenn der Verurteilte unschuldig war, da jene Tatsache allein den ehemaligen Zuchthäusler in der öffentlichen Meinung degradiert, daher nicht minder seinen späteren Gatten? Man wird dies verneinen und den Nachweis der Unschuld des Verurteilten zulassen müssen, denn der Gatte hat die Person geheiratet und nicht deren soziale Stellung; wenn die Person vorwurfsfrei ist, so muß er sich über deren äußeres Mißgeschick hinwegzusetzen wissen.

10) Daß dem andern Teil zur Zeit der Eheschließung nicht bekannte Syphilis des Gatten, mag sie im sog. primären, sekundären oder auch in dem regelmäßig nicht mehr ansteckenden tertiären Stadium sein, Grund zur Anfechtung wegen Irrtumes oder Täuschung ist, ist anerkannt. Gilt dies auch für frühere, bereits Geheilte, weil sie in einem geringen Prozentsatz wieder auftaucht? Dafür Heymann, D. Jur. Ztg. 1902 n. 5 S. 110; dagegen Heller das. n. 10 S. 246. Die Ansteckungsgefahr, welche noch nach Jahren im Fall einer Erkrankung an Syphilis besteht, bildet einen Anfechtungsgrund, R. G. vom 2. Februar 1905, Jur. Woch. 1905 S. 175 Nr. 18. Hat die Ehefrau bei Eingehung der Ehe zwar Kenntnis von dem Geschlechtsleiden ihres Ehemannes, hat sie dasselbe aber nur für ein vorübergehendes gehalten und erfährt sie später, daß das Leiden (Syphilis) ein unheilbares ist, so kann sie von der späteren Kenntnis an die Anfechtungsklage erheben., R. G. vom 11. April 1904, Jur. Woch. 1904 S. 284 Nr. 2. Nach D. L. G. Jena, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 5 S. 394, ist es Grund der Anfechtung der Ehe, daß der Gatte lange vor der Eheschließung hochgradig an Morphiumsucht litt, und daß dies auch zur Zeit der Eheschließung der Fall war, weil die Morphiumsucht ein chronisches, fast unheilbares Leiden bildet, welches zur Zerrüttung von Körper und Geist führt. Besteht aber im gegebenen Falle Aussicht einer Heilung, welche zweifellos vorkommt, so wird man dem nicht zustimmen. — Ein Hang zu Betrügereien, der sich als Charakterfehler oder als geistiger Defekt zeigt, ist als Eigenschaft der Person angesehen, R. G. vom 3. Juli 1905, Jur. Woch. 1905 S. 532 n. 14.

11) R. G. bei Gruchot Bd. 24 S. 494; Jur. Woch. 1885 S. 271 n. 23.

12) Für unwesentlich erachtete es das D. Trib., wenn die Ehefrau nicht davon unterrichtet war, daß der Ehemann schon vor der Ehe ein uneheliches Kind erzeugt hat, Strlethorst Arch. Bd. 68 S. 186. — Gleiches gilt unter der Herrschaft des B. G. B. Eine erhebliche Neigung zu geschlechtlichen Ausschweifungen oder ein unsittliches Verhalten, welches sich in dem geschlechtlichen Verkehr mit einer verheirateten Frau gezeigt hat, kann jedoch eine Anfechtung begründen, D. L. G. Hamburg vom 13. Juni 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 100; R. G. vom 14. März 1904, D. Jur. Ztg. 1904 S. 553, auch Jur. Woch. 1904 S. 204 n. 16.

Unerheblich ist, daß der Irrtum des Irrenden unentschuldigbar war.

b) Es ist weiter zu prüfen, ob die nicht gekannten Eigenschaften — subjektiv — dem Ehegatten so erheblich waren, daß deren Kenntnis ihn von der Ehe voraussichtlich abgehalten hätte. Dafür wird namentlich die sittliche Haltung in Betracht kommen, welche er in seinem Leben an den Tag legt.¹⁴

Eine beträchtliche Erschwerung der Anfechtung wegen Irrtumes liegt darin, daß der Anfechtungskläger im Falle der Nichtigkeitserklärung aus diesem Grunde auf Verlangen des Anfechtungsgegners in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht so behandelt wird wie ein schuldiger Gatte im Falle einer Scheidung, es sei denn, daß der Anfechtungsgegners den Irrtum bei der Eheschließung kannte oder kennen mußte, § 1346 Satz 2.

III. Über die Anfechtbarkeit der Ehe wegen Betruges gingen die Ansichten von jeher auseinander. Das kanonische Recht verneinte sie, nach protestantischem Kirchenrecht ließ man sie meist zu.¹⁵

Das B. G. B. § 1334 verstattet sie, wenn der Anfechtende zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände¹⁶ bestimmt worden ist, die ihm bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abgehalten haben würden. Es ist erforderlich, daß der Anfechtungsgegners die Täuschung selbst begangen hat oder die durch Dritte erfolgte Täuschung bei der Eheschließung kannte, ohne sie aufzudecken. Es versteht sich überhaupt, daß die Täuschung auch im arglistigen Verschweigen von Umständen liegen kann. Hierher gehörige Fälle können Vertuschung ekelhafter Gebrechen, Verheimlichung einer früheren geschiedenen Ehe oder daß die Braut bereits außerehelich geboren hat¹⁷, sein.¹⁸

13) Über die Annulation der Ehe wegen Impotenz nach kanonischem Recht vgl. Scherer, Kirchenrecht Bd. 2 § 215; Richter=Dove=Rahl, Kirchenrecht S. 274. Vgl. oben Anm. 8.

14) Es wird z. B. hiernach zu beurteilen sein, ob der Mann präsumtiv auf die Jungfernschaft seiner Verlobten ein entscheidendes Gewicht legte. Vgl. auch R. G. Bd. 17 S. 246; bei Gruchot Bd. 33 S. 999; D. L. G. Braunschweig in Seufferts Arch. N. F. Bd. 25 S. 291. Stehe über die Beweislast R. G. Bd. 25 S. 193.

15) Scherer, Kirchenrecht Bd. 2 § 112 Anm. 79.

16) Seuffert, Arch. Bd. 18 n. 143.

17) Hier handelt es sich also nicht bloß um persönliche Eigenschaften wie im § 1333, sondern auch um Umstände anderer Art, z. B. daß die angeblich verstorbenen Eltern der Ehegatten wegen Wechselfälschung bestraft sind oder wegen Giftmord im Zuchthaus sitzen, Endemann § 162 Anm. 26.

18) R. G. Bd. 5 S. 180.

Ein wichtiger Unterschied des Falles, daß die Ehe bloß wegen Irrtums oder auch wegen Täuschung für nichtig erklärt wird, liegt darin, daß im ersteren Falle der Anfechtende auf Verlangen des Gegners bezüglich der Vermögensverhältnisse und der Unterhaltspflicht wie ein allein schuldiger Gatte im Falle der Scheidung behandelt wird, im letzteren Falle aber der Täuschende in diese Rechtslage versetzt wird, § 1345.

Nicht selten ist Täuschung über die Vermögensverhältnisse des Verlobten. Der Reichstag beschloß in diesem Falle die Anfechtbarkeit auszuschließen, weil die Ehe kein Erwerbsgeschäft sein soll; hiernach § 1334 Abs. 2. Gleichwohl ist auch in solchen Fällen eine Anfechtung wegen Irrtumes dann nicht zu versagen, wenn jene Täuschung eine Unehrenhaftigkeit bildete und der getäuschte Ehegatte auf die Ehrenhaftigkeit des andern Teiles bei der Eheschließung baute, z. B. der angebliche Millionär entpuppt sich nach dem Eheschluß als ein überschuldeter Abenteurer.¹⁹

IV. Wer widerrechtlich durch Drohung zur Eheschließung bestimmt wurde, ist zur Anfechtung der Ehe befugt, § 1335.²⁰ Dies auch, wenn die Drohung von einem Dritten ausgegangen war, und auch dann, wenn der Anfechtungsgegner bei der Eheschließung von der durch den Dritten ausgeübten Drohung keine Kenntnis hatte.

Wird wegen Drohung die Ehe für nichtig erklärt, so hat der Anfechtungsberechtigte das Recht, daß der andere Gatte in vermögensrechtlicher Beziehung und insbesondere in Ansehung der Unterhaltspflicht so behandelt wird, wie wenn er im Falle einer Scheidung für allein schuldig erklärt worden wäre, § 1346 Satz 1.

Fünfter Titel.

Ungültige Ehen.

§ 20. Nichtig und anfechtbare Ehen, Nichtehen.¹

I. Neben den gültigen — vgl. §§ 1326, 1328 — finden sich ungültige Ehen; das B. G. B. kennt als solche „nichtig“ und „anfechtbare“ Ehen.

19) Gleicher Ansicht R. G. v. 23. März 1903; D. Jur. Ztg. 1903 S. 297. Haben aber die Eltern der Gattin den Schwiegerohn durch Vorspiegelung von Reichtümern angelockt, ohne daß die Tochter nachweislich an der Schwindel der Eltern teilnahm, oder ohne daß sie von derselben bei der Eheschließung wußte, so ist hieraus Anfechtbarkeit der Ehe nicht herzuleiten, Endemann a. a. O.

20) So auch das kanonische Recht, Scherer, Kirchenrecht Bl. 2 S. 174.

1) D. Fischer in Jherings Jahrb. Bd. 29 S. 238; Heinrich Buhl in den Heidelberger Festgaben für Bekker.

Die Fülle der Bestimmungen des B. G. B. hierüber, deren scholastische Subtilität ist erstaunlich. Weniger wäre mehr gewesen!

II. Es liegt nahe, unter „nichtigen“ Ehen rechtlich nicht vorhandene, bloße „Scheinehen“ zu verstehen²; doch trifft dies nicht zu, denn die nichtige Ehe ist wirksam, solange sie nicht rechtskräftig als nichtig erklärt ist. Sie hat dauernde Rechtswirkungen, insbesondere bezüglich der rechtlichen Stellung der ihr entsprungenen Kinder, §§ 1699 ff. Sie ist auch, wie bald dargelegt wird, in nicht wenigen Fällen heilbar, so daß sie zu einer gültigen Ehe erwächst. Geheilt werden kann nur, was besteht, aber Mängel hat, nicht, was ein totes Gebilde ist. Eine nichtige Ehe ist hiernach eine mit besonders schweren, mit gemeinschädlichen Mängeln behaftete Ehe. Sie ist eine Abart der Ehe — matrimonium vitiosum — und hebt sich damit ab von einer rechtlich nicht vorhandenen Ehe — matrimonium non existens.^{3. 4}

III. Grundsätzlich verschieden sind also Nichtehe. Eine Nichtehe ist eine gewollte Ehe, welcher die wesentlichen Voraussetzungen einer bürgerlichen Ehe in dem Grade fehlen, daß sie nicht einmal als nichtige Ehe behandelt wird, z. B. eine innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches bloß kirchlich geschlossene, oder die innerhalb dieses Gebietes

2) Nach dieser Auffassung wollte der E. I § 108, „daß das nichtige Rechtsgeschäft in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen werde, als wenn es nicht vorgenommen wäre“, und nach § 1252 Abs. 2 sollte die als nichtig oder ungültig erklärte Ehe so behandelt werden, als ob die Ehe nicht geschlossen wäre. Doch beide Paragraphen wurden in der zweiten Kommission gestrichen und sind dem B. G. B. fremd. Sie, wie die herrschende Ansicht nach Plancks Vorgang tut, in das B. G. B. hereinzutragen, ist unseres Erachtens unzulässig, denn nicht die Entwürfe und Verhandlungen sind Gesetz, sondern das am 18. August 1896 vollzogene B. G. B.

3) Vgl. Leonhard, Der allgemeine Teil des B. G. B. S. 429. Das Wort „nichtig“ hat verschiedene Bedeutung. Es bezeichnet bald das Nichtvorhandene — non existens —, bald das Mangelhafte — vitiosum. In diesem Sinne versteht man auch den Ausdruck „nichtiger Mensch“, daß ist etwas ganz anderes als ein nicht vorhandener. Schon Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 3 § 8 Anm. 1 bemerkt: „Zu unterscheiden ist, ‚Nichtehe‘ von der ‚nichtigen Ehe‘.“ Es ist dies weiter ausgeführt in der Festschrift für den 26. Deutschen Juristentag der Guttentagschen Verlagsbuchhandlung von Dernburg, Die Wiederverheiratung, insbesondere S. 13 ff. Ungefähr gleichzeitig führte Hellwig, Rechtskraft S. 451 aus, daß die Nichtigkeit des § 1329 B. G. B. eine Nichtigkeit in dem Sinne, in welchem das B. G. B. sonst das Wort gebraucht, keineswegs bildet, daß es sich bloß um Mangelhaftigkeit des Eheverhältnisses, um dessen Aufhebbarkeit handelt; ebensowohl bei jener scheinbaren Nichtigkeit wie bei einer Anfechtbarkeit. Auch Cosack unterscheidet scharf im § 278 die „Nichtehe“ von dem, was das Gesetz „nichtige Ehe“ nennt.

4) Die nähere Bestimmung der Wirkung der rechtskräftigen Nichtigkeitserklärung und damit des Begriffes der nichtigen Ehe siehe im § 21.

ohne Mitwirkung einer staatlichen Behörde oder eines Religionsdieners eingegangene sog. Gewissensche.

Solche Nichtehe haben keinerlei Wirkungen einer Ehe. Hieran ändert nichts, daß sie einem der Beteiligten oder beiden als rechtsgültig geschlossen gelten, sog. Putativehe.⁵ Die angeblichen Gatten dürfen sich jederzeit eigenmächtig trennen. Eine Nichtigkeitsklage ist unnötig, ja unzulässig. Höchstens eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Ehe kann erhoben werden, wenn der Kläger an ihr ein rechtliches Interesse hat.⁶ Das eheliche Güterrecht ist für die Vermögensverhältnisse solcher vermeinter Gatten nicht maßgebend. Sie dürfen sich anderweit verheiraten, ohne in die Strafen der Bigamie zu verfallen. Ihre Kinder sind unehelich. Die Nichtehe kann nicht durch Bestätigung oder durch Zeitablauf zur Ehe werden; nur durch eine gültige Eheschließung kann eine Ehe an ihre Stelle treten.

Alle diese Sätze gelten nicht für die nichtige Ehe im engeren Sinne.⁷

IV. Sind auch nichtige und anfechtbare Ehen beide mangelhafte, so sind sie doch in wichtigen Beziehungen verschieden. Nichtigkeit bilden die Mängel, welche das öffentliche Interesse verletzen, so daß die Nichtigkeitsklage stattfindet, deren Erhebung und Durchführung nicht bloß dem verletzten Gatten, sondern auch dem Staatsanwalt offen steht. Die Anfechtbarkeit beruht auf einem Mangel, bei welchem zunächst private Interessen im Spiele sind, so daß Anfechtung und die Anfechtungsklage nur dem verletzten Privaten offen stehen.⁸

§ 21. Nichtig Ehen.

I. Die Fälle nichtiger Ehen werden in den §§ 1324 bis 1328 aufgezählt, und zwar abschließend und ausschließend, § 1323. Es sind

5) Über Putativehe vgl. D. Fischer bei Gruchot Bd. 25 S. 69 und in Thering's Jahrbüchern Bd. 29 S. 248.

6) Nach B.P.O. § 606 ist die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe unter den Ehegatten Ehesache. Dagegen ist eine solche an sich mögliche Klage, welche zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten oder nur zwischen Dritten obdwebt, eine gewöhnliche Feststellungsklage, aber keine Ehesache. Dann ist die gewöhnliche Prozeßform gegeben. Zuständig aber ist das Landgericht, da es sich nicht um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt.

7) Bestand ein wesentlicher Formmangel bei der Eheschließung, §§ 1317, 1324 Abs. 1, und ist die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen, so wird die Ehe zwar vom Gesetzbuch als nichtig bezeichnet, aber anders geregelt als in den sonstigen Fällen der Nichtigkeit der Ehe, nämlich als eine Nichtehe.

8) Dies stammt aus dem A.L.R. II, 1 §§ 239 ff. Dasselbe unterschied Nichtigkeit und Ungültigkeit. Die erstere galt als im staatlichen Interesse und unheilbar, die letztere als im privaten Interesse und heilbar. Danach ergab sich die Fassung der alten B.P.O. im § 592.

formwidrig geschlossene, in das Heiratsregister eingetragene Ehen, § 1324, Geschäftsunfähigkeit der Eheschließenden, § 1325, Doppelehe, §§ 1309, 1326, nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft, §§ 1310 Abs., 1327, Ehebruch, §§ 1312, 1328.

Demnach erzeugt unter anderem keine Nichtigkeit etwaiger geheimer Vorbehalt bei der Eheschließung, vgl. § 116, Einverständnis über einen Eheschluß zum Schein, § 117, Mangel der Ernstlichkeit, § 118, Verstoß gegen die guten Sitten, § 138.

II. Während im allgemeinen die Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte nach B. G. B. eine unheilbare ist, ist dies bei der nichtigen Ehe, wie hervorgehoben, anders. Dieselbe kann namentlich in drei Hauptfällen zu einer gültigen Ehe erwachsen derart, daß sie als von Anfang an gültig gilt.¹ Es geschieht dies:

1. durch Zeitablauf, wenn die Ehe um deswillen nichtig war, weil wesentliche gesetzliche Formen der Abschließung nicht beobachtet sind, die Ehe aber gleichwohl in das standesamtliche Heiratsregister eingetragen wurde, § 1324 Abs. 2², z. B. der zurzeit behinderte Standesbeamte läßt die Ehe vor seinem Schreiber an seiner Statt eingehen und trägt sie darauf in das Heiratsregister ein. Es ist erforderlich, daß die als Gatten Registrierten 10 Jahre, und falls ein Gatte vorher starb, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens 3 Jahre als Ehegatten miteinander gelebt haben. Auf ihren guten Glauben kommt es nicht an.

Nur darf die Nichtigkeitsklage nicht angestellt sein und bei Ablauf der 10 Jahre oder beim Tode eines Gatten nicht schweben, § 1324 Abs. 2 Satz 2. Außer Betracht bleibt dagegen eine innerhalb der Frist erhobene, aber vor deren Ablauf durch Zurückziehung oder durch Versäumnis erledigte Nichtigkeitsklage.

2. Bestätigung³ macht die wegen Geschäftsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit oder Störung der Geistestätigkeit eines der Ver-

1) Vgl. auch E. G. zum B. G. B. Art. 198 Abs. 2.

2) Vgl. auch E. G. zum B. G. B. Art. 40 § 8a Abs. 2 bezüglich des Geistes über die Eheschließung und den Personenstand von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870.

3) Sehr zweifelhaft ist, inwieweit die Bestimmungen der §§ 116 ff. über die Mängel von Willenserklärungen auf die Bestätigung einer Ehe anzuwenden sind. Es ist dies namentlich für eine einverständlich nur zum Schein abgegebene Bestätigung, § 117, desgleichen für eine nicht ernstlich gemeinte, § 118, nicht anzunehmen. Dieselben Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßt haben, die Einwendung der Simulation und des Mangels der Ernstlichkeit gegenüber der Eheschließung nicht zu berücksichtigen, werden sie auch gegenüber einer öffentlich kund-

lobten nichtige Ehe von Anfang an gültig, wenn der seinerzeit Behinderte nach Wegfall des Hindernisses die Ehe bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, § 1325 Abs. 2.

Die Bestätigung gilt nicht als Eheschließung. Sie fordert daher nicht deren Form, § 1325 am Schluß. Stillschweigende Bestätigung genügt z. B. durch Geschlechtsgemeinschaft in Kenntnis der Nichtigkeit der Ehe.

3. Nachträgliche Befreiung von dem Hindernis wegen Ehebruches macht die verbotene Ehe von Anfang an gültig, § 1328.

III. Nur mittels Nichtigkeitsklage kann die Nichtigkeit der Ehe geltend gemacht werden, solange sie nicht für nichtig erklärt oder aufgelöst ist⁴, § 1329; nur das rechtskräftige Erkenntnis auf Grund der Nichtigkeitsklage räumt die Ehe fort. Solange dies nicht gefällt ist, gilt sie wie eine legitime.⁵ Die Frau erhält also den Namen des Mannes, und wenn derselbe ein Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie teilt seinen Wohnsitz, auch seinen Unterstützungswohnsitz, die Gatten sind sich zur Lebensgemeinschaft verpflichtet, freilich keinesfalls zur geschlechtlichen; sie haben gegeneinander die Unterhaltsansprüche, welche sich richtige Ehegatten schulden, müssen sich in ihren güterrechtlichen Verhältnissen gegenseitig so behandeln, als wäre die Ehe gültig, ebenso werden sie im Verhältnis zu Dritten behandelt. Im Zivilprozeß wie im Strafprozeß greift das Zeugnisverweigerungsrecht des Ehegatten Platz. Auch für die rechtliche Stellung der Kinder, die elterliche Gewalt über die Kinder gelten lediglich die Grundsätze, welche für die Kinder aus gültigen Ehen maßgebend sind. Dies ändert sich nicht, wenn die Nichtigkeitsklage bereits erhoben ist. Doch kann das Prozeßgericht, gemäß Z. P. O. § 627⁶, die rechtlichen Beziehungen der Ehegatten für die Dauer des Prozesses nach seinem Ermessen ordnen, wobei das Gericht

gegebenen Bestätigung ausschließen müssen. — Nach Planck soll zwar die Nichtigkeit der Ehe geheilt, die Ehe aber anfechtbar werden, wenn die Bestätigung an einem Mangel leidet, der, wenn er bei der Eheschließung vorläge, die Anfechtung nach den §§ 1331, 1335 begründen würde; die Anfechtung müsse dann nach den für die Anfechtung geltenden Vorschriften §§ 1336 ff. innerhalb der Frist des § 1339 erfolgen. Dieser Ansicht fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Bestätigung der Ehe ist keine Eheschließung.

4) Mittelis, Nichtigkeitsklärung der Ehe nach der Scheidung. (Leipzig) 1905. — Vgl. Engelmann in Staudingers Komm. Num. 5 zu § 1329.

5) Ausdrücklich bestimmte dies E. I § 1252. Obgleich der Paragraph als überflüssig gestrichen wurde, gilt der Satz zweifellos.

6) Vgl. oben § 5 Ziffer 10.

aber für die Unterhaltspflicht durch Verweisung auf B. G. B. § 1361 einigermaßen eingeschränkt ist.

IV. Durch das rechtskräftige richterliche Erkenntnis wird die nichtige Ehe zum Nichtsein für die Zukunft verurteilt.⁷ Dasselbe stellt auch für die Vergangenheit fest, daß die Ehe niemals eine gültige war, daß sie vielmehr als ungültige Ehe entstand.

Infolgedessen hat das Erkenntnis, wie man sagt, rückwirkende Kraft; dies aber keineswegs in dem Umfang, wie dies die herrschende Ansicht annimmt. Eine so allgemeine Rückwirkung ist dem Gesetze fremd, sie wird nur aus gestrichenen Bestimmungen⁸ der Entwürfe hergeleitet. Das B. G. B. selbst unterstellt die Rückwirkung nur bezüglich gewisser vermögensrechtlicher Beziehungen, insbesondere soweit der sechste Titel des B. G. B. eingreift in die §§ 1344 ff.

Namentlich scheint uns übertrieben, nach der Nichtigkeitserklärung der Ehe anzunehmen, daß die Frau auch in der Vergangenheit bis zum rechtskräftigen Urteil den Namen und den Wohnsitz des Mannes niemals gehabt hat, was mit den Tatsachen seltsam kontrastiert.⁹ Ferner können die Gatten, sofern sie gutgläubig waren, für die vor der Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe vorgenommenen Handlungen entsprechend § 1359 nur für die in eigenen Angelegenheiten gewohnte Sorgfalt haften, denn was zur Zeit der Vornahme der Handlung nach

7) Nach § 55 Personenstandsgesetz ist die Nichtigkeit der Ehe auf Grund des rechtskräftigen Urteils im Heiratsregister zu vermerken. Solcher Randvermerk ist jedoch auf Grund eines ausländischen Urteils unzulässig. Kam. G. vom 6. Oktober 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 413.

8) Vgl. oben § 20 Anm. 2.

9) Nach Endemann Bd. 2 § 170 Anm. 11 hat die angebliche Ehefrau, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird, ihren Mädchennamen behalten. Vgl. Bauer in Das Recht 1905 S. 525 und Thiesing daselbst 1905 S. 612 Das Namensrecht der Ehefrau bei Nichtigkeit der Ehe. Das N. L. R. II, 9 § 88, aus welchem die Terminologie „nichtige Ehe“ stammt, hat dies rationellerweise nicht angenommen, nach N. L. R. II, 9 § 88 konnte „die Person von adliger Geburt, deren Ehe mit einem Bürgerlichen für nichtig erklärt ist, ihren adligen Stand und Familiennamen wieder annehmen“. Nimmt man an, daß die Frau rückwärts hin im Falle der Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe den Wohnsitz ihres Mannes nicht gehabt habe, wie Pfand, so müßten sich für ihren Gerichtsstand die bedenklichsten Folgen ergeben, und wie steht es für die Zwischenzeit mit ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Unterstützungswohnsitz? Als seinerzeit der Kurfürst von Hessen nach Niederwerfung Napoleons I. in sein Land, das er 1806 verlassen hatte, zurückkehrte, erklärte er alle von dem Usurpator Jérôme getroffenen Regierungsakte als nichtig. Wer zur Zeit der Flucht des Kurfürsten Leutnant, unter Jérôme zum Major emporgestiegen war, wurde wieder Leutnant. Aber ausnahmslos läßt sich solche doktrinaire Ignorierung der Wirklichkeit nicht durchführen, nicht damals in Hessen, nicht nach bürgerlichem Recht.

§ 1359 nicht schuldhaft war, kann ihnen durch eine retrospektive Betrachtung nicht zur Schuld beigemessen werden.

Dagegen knüpfen sich, wie aus §§ 1344 ff. hervorgeht, die gesetzlichen Bestimmungen über eheliches Güterrecht und über Unterhalt grundsätzlich nur an eine gültige Ehe. Ist durch rechtskräftiges Erkenntnis festgestellt, daß solche nicht bestand, so haben sie keine Rechtswirkung gehabt. Es bestehen jedoch in dieser Hinsicht zwei Ausnahmen im Interesse des guten Glaubens.

1. Dies einmal im Verhältnis zu Dritten. Es können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen Dritten und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft, sowie gegen ein zwischen Dritten und einem Ehegatten ergangenes rechtskräftiges Urteil nur erhoben werden, wenn die Ehe zur Zeit der Bornahme des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit bereits für nichtig erklärt, oder wenn die Nichtigkeit zu jener Zeit dem Dritten bekannt war, § 1344 Abs. 1.¹⁰

2. Für das gegenseitige Verhältnis der Gatten gilt eine Sonderbestimmung, § 1345. Wenn nämlich der eine Gatte bei der Eheschließung bösgläubig, d. h. in Kenntnis der Nichtigkeit der Ehe war, der andere gutgläubig, d. h. in Unkenntnis, so soll nach der gerichtlichen Nichtigkeitsklärung oder der Auflösung der Ehe, z. B. durch den Tod eines der Gatten, auf Verlangen des gutgläubigen Teiles das eheliche Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch bezüglich der Unterhaltspflicht so behandelt werden, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitsklärung oder der Auflösung geschieden und sein Ehegatte für den schuldigen Teil erklärt worden wäre. Das Recht, dies zu verlangen, ist vererblich.^{11. 12. 13. 14}

10) Dies hat nicht die Bedeutung, daß im Verhältnis zwischen den Ehegatten und den gutgläubigen Dritten schlechthin so angesehen wird, als wäre die Ehe gültig gewesen. Nur der gutgläubige Dritte, nicht etwa auch der Ehegatte, kann die Ehe als gültige behandeln. Der Dritte kann also auch die Folgen der Nichtigkeit seinem Anspruche zugrunde legen. Vgl. das Nähere Planck § 1344 Riff. 2 und 3.

11) Es handelt sich nicht etwa um ein alternatives Schuldverhältnis im Sinne der §§ 262 ff. B. G. B., sondern um eine facultas alternativa.

12) Vgl. noch weiteres § 1347 B. G. B. Der Ehegatte, welcher dies Recht in Anspruch nehmen und die Folgen der Nichtigkeit daher ausschließen will, muß nicht seinen guten Glauben beweisen; es ist Sache seines Gegners, dessen bösen Glauben darzutun.

13) Über die Anfechtung wegen Irrtumes, Betruges, Drohung, § 1346, siehe oben § 19.

14) Die Unwirksamkeit letztwilliger Zuwendungen an den Gatten einer nichtigen Ehe wird dadurch nicht modifiziert, daß derselbe bei Abschluß der Ehe gutgläubig war, vgl. § 2077.

Wie aber soll die Auseinandersetzung geschehen, wenn beide Gatten gutgläubig waren, oder beide bösgläubig, oder wenn nur der eine gutgläubig war, aber von dem besonderen Recht des § 1345 keinen Gebrauch machen will?

Nach Planck zu § 1344 Ziff. 1 sind dann die Grundsätze des ehelichen Güterrechtes schlechthin unanwendbar. Die Gatten haben sich durch Einzelklagen zu helfen.

Hieran ist richtig, daß der Mann nach Vernichtung seiner Ehe sich gefallen lassen muß, daß ihm ein ehemännliches Nutzungsrecht auch für die Zeit vorher abgesprochen wird. Ferner kann eine Gütergemeinschaft auch für die Zeit vor Vernichtung der Ehe nicht anerkannt werden.

Andererseits ist zu beachten, daß namentlich beim gesetzlichen ehelichen Güterrecht der Mann das Vermögen seiner Frau als eine Einheit zu Besitz und Verwaltung erhält, daß also beide Teile folgerichtig Rückerstattung als Einheit verlangen können. Man wird am richtigsten die Grundsätze über den Erbschaftsanspruch, §§ 2018 ff., entsprechend anzuwenden haben.

§ 22. Die anfechtbare Ehe.

I. Das B. G. B. kennt fünf Gründe der Anfechtung der Ehe, wozu als besondere Art die Anfechtung der neuen Ehe des Gatten eines für tot Erklärten kommt, §§ 1331 bis 1335 und 1350.

1. Anfechtbar ist die seitens eines bloß beschränkt Geschäftsfähigen ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters geschlossene Ehe;

2. ebenso im Falle der vom beschränkt Geschäftsfähigen ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erteilten Bestätigung einer während seiner Geschäftsunfähigkeit geschlossenen nichtigen Ehe, § 1331;

3. eine im Irrtum, §§ 1332 und 1333¹,

4. infolge Betruges, § 1334, und

5. infolge Drohung geschlossene Ehe², § 1335.

II. Bestätigung des Eheschließenden und Genehmigung des gesetzlichen Vertreters machen die anfechtbare Ehe vollgültig³,

1) Vgl. oben § 19.

2) Vgl. § 19.

3) Vgl. Knitschky in Arch. f. civ. Praxis Bd. 90 Heft 3. Die Anfechtung der Ehen bevormundeter Personen.

1. wenn sie von einem beschränkt Geschäftsfähigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen, durch den gesetzlichen Vertreter genehmigt, oder, wenn sie ursprünglich nichtig, von dem beschränkt geschäftsfähigen Eheschließenden ohne Zustimmung seines Vertreters bestätigt, nachdem dieser volle Geschäftsfähigkeit hat, wiederum bestätigt ist, § 1337 Abs. 1 Satz 1.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so darf das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Gatten die verweigerte Genehmigung ersetzen⁴, was zu geschehen hat, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe in dessen Interesse liegt, § 1337 Abs. 1 Satz 2.

2. Die wegen Irrtums oder Betruges oder Drohung anfechtbare Ehe wird nach § 1337 Abs. 2 durch Bestätigung des Eheschließenden gültig, welche dieser nach Entdeckung des Irrtumes oder des Betruges oder Kenntnis des Aufhörens der Zwangslage vornimmt. — Die Bestätigung kann formlos sein, auch stillschweigend, z. B. durch freiwillige Geschlechtsgemeinschaft.

III. Anfechtung wie Bestätigung der Ehe gelten als höchst persönliche Rechtshandlungen, §§ 1336, 1337 Abs. 3.

1. Vertretung ist daher der Regel nach unzulässig. Die Führung des Anfechtungsprozesses durch einen Bevollmächtigten bedarf wenigstens einer Spezialvollmacht, Z. P. D. § 613.

2. Der beschränkt Geschäftsfähige bedarf zur Anfechtung seiner Ehe, ebenso zu deren Bestätigung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht, §§ 1336 Abs. 1 Satz 2, 1337 Abs. 3.

3. Für den geschäftsunfähigen Gatten hat zwar der gesetzliche Vertreter das Anfechtungsrecht, bedarf aber der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes, § 1336 Abs. 2.

IV. Hat der beschränkt Geschäftsfähige ohne Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters eine Ehe abgeschlossen oder nach § 1325 Abs. 2 bestätigt, so hat zunächst nur der gesetzliche Vertreter das Anfechtungsrecht, § 1336 Abs. 2 Satz 2, der Eheschließende erst, wenn er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist.⁵

4) Also nicht, wenn der gesetzliche Vertreter Inhaber der Gewalt ist.

5) Das Vormundschaftsgericht kann nach der herrschenden Ansicht (vgl. jedoch unten § 121) die Anfechtung seitens des Vertreters nicht erzwingen, aber es kann ihn, wenn er dieselbe pflichtwidrig verweigert, nach § 1886 seines Amtes entlassen. — Ist das Anfechtungsrecht des gesetzlichen Vertreters gemäß § 1339 Abs. 2 B. G. B.

V. Die Anfechtung wird durch Auflösung der Ehe ausgeschlossen, sei es durch Tod, Nichtigkeitserklärung oder Scheidung⁶, oder in dem besonderen Falle des § 1348 Abs. 2 Satz 1; ist aber die Auflösung der Ehe durch den Tod des Anfechtungsgegners herbeigeführt, so gilt dies nicht, § 1338.⁷

VI. Die Anfechtung ist an die Frist von 6 Monaten gebunden, § 1339.^{8,9} Hat sie der gesetzliche Vertreter versäumt, so steht sie dem Eheschließenden selbst zu, nachdem er voll geschäftsfähig wird, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre, § 1340.

VII. Die Anfechtung der Ehe ist — anders als sonst § 143 — an eine bestimmte Form gebunden; und zwar

1. in der Regel an die Erhebung einer Anfechtungsklage § 1341 Abs. 1.^{10,11}

durch Fristablauf erloschen, so steht dem Ehegatten, der erst nach Ablauf der Frist voll geschäftsfähig geworden ist, ein Anfechtungsrecht wegen der früheren Geschäftsbeschränkung nicht mehr zu. Diese Folge beruht auf der Erwägung, daß dem gesetzlichen Vertreter die Befugnis zusteht, das Anfechtungsrecht des Ehegatten durch Bestätigung der Ehe (§ 1337) zu beseitigen. D. L. G. Karlsruhe vom 7. November 1901 in Bad. Rechtspr. 1901 S. 330 n. 167.

6) Im Falle der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bleibt das Anfechtungsrecht unberührt, § 1586 am Schluß.

7) Nach der Nichtigkeitsklärung einer Ehe würde eine Anfechtungsklage gegenstandslos sein, R. G. vom 5. Januar 1905, Jur. Woch. 1905 S. 145 n. 25.

8) Die Frist beginnt im Falle der Eingehung oder Bestätigung der Ehe durch einen beschränkt Geschäftsfähigen ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, von der Zeit, mit welcher dieser hiervon Kenntnis oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt. Sie beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Irrtumes oder Betruges mit deren Entdeckung durch den Ehegatten; im Falle der Drohung mit dem Aufhören der Zwangslage. Die Frist wird wie eine Verjährung nach §§ 203 und 206 gehemmt, also im Falle der Verhinderung der Rechtsverfolgung durch Stillstand der Rechtspflege oder durch höhere Gewalt, oder durch Mangel eines gesetzlichen Vertreters des Ehegatten. — Der Zeitpunkt der Kenntnis vom Anfechtungsgrunde ist nicht schon gegeben, wenn ein bezüglich Verdacht besteht. Erst dann, wenn dem Ehegatten eine solche Gewißheit von dem Anfechtungsgrunde geworden ist, daß ihm die Klageerhebung zugemutet werden konnte, ist der Beginn der Frist eingetreten. Vgl. R. G. vom 11. April 1906, Jur. Woch. 1906 S. 355 n. 16.

9) Die Rechtzeitigkeit der Klageerhebung ist von Amts wegen unter Beachtung der §§ 617, 622 B. P. O. zu prüfen. Sofern nicht die Verspätung festgestellt wird, ist freilich die Rechtzeitigkeit anzunehmen. R. G. vom 11. April 1906, Jur. Woch. 1906 S. 355 n. 16.

10) Eine zurückgenommene Klage gilt als nicht erfolgt, § 1341 Abs. 2 Satz 1. Von dem in § 271 der B. P. O. bezeichneten Zeitpunkt an ist die Zurücknahme nur unter Zustimmung des Beklagten zulässig. In der Zurücknahme der Klage kann den Umständen nach eine Bestätigung der Ehe liegen. Ist dies nicht der Fall, so ist nach der Zurücknahme eine neue Anfechtungsklage innerhalb der gesetzlichen Frist nicht ausgeschlossen.

11) Grundsätzlich kommt es darauf an, ob der geltend gemachte Anfechtungsgrund zur Zeit der Erhebung der Klage vorhanden war. Spätere Änderungen

Stirbt einer der Ehegatten während des Anfechtungsprozesses, so gilt der Rechtsstreit zwar nach B. P. O. § 628 der Hauptsache nach als erledigt. Allein die Wirkungen der durch die Anfechtungsklage erfolgten Anfechtung bleiben bestehen.¹²

2. War vor Erhebung der Anfechtungsklage die Ehe durch den Tod des nicht anfechtungsberechtigten Gatten aufgelöst, so erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht entweder zu Protokoll oder durch eine öffentlich beglaubigte Eingabe, § 1342 Abs. 1.¹³

VIII. Die anfechtbare Ehe hat die Wirkungen einer gültigen Ehe, solange die Anfechtung noch nicht erfolgt ist.

Wird aber die anfechtbare Ehe angefochten, so gilt sie als von Anfang an nichtig, d. h. so ungültig wie eine nichtige Ehe.¹⁴ Auch wird, wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit der Ehe gekannt hätte oder hätte kennen müssen, § 1343 Abs. 1.

Sechster Titel.

Die Auflösung der Ehe.

I. Tod. Todeserklärung.

§ 23. Auflösung der Ehe durch den Tod.

I. Eine gültige Ehe wird nach B. G. B. aufgelöst durch den Tod eines Gatten, durch Wiederverheiratung eines Gatten nach der Todeserklärung seines Gatten und durch Ehescheidung.

Sie wird nicht aufgelöst durch die Todeserklärung allein, nicht durch Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

kommen nicht in Betracht. Mit dem Zeitpunkte der Erhebung der Klage tritt die Rechtswirkung ein, daß die Ehe als nichtig anzusehen ist und das demnächst ergehende Urteil wirkt nur deklaratorisch. R. G. vom 5. Februar 1905, Jur. Woch. 1906 S. 167 n. 11.

12) Blanck zu § 1341 Biff. 4.

13) Nach der Ordnungsvorschrift des § 1342 Abs. 2 soll das Nachlassgericht die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch demjenigen, welcher im Falle ihrer Ungültigkeit Erbe des Verstorbenen wäre; ferner hat es die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

14) Es treten daher die oben § 21 IV. erörterten Bestimmungen ein.

Von der Auflösung der gültigen Ehe ist rechtlich sehr verschieden, wenn auch praktisch von ähnlichem Erfolg, die gerichtliche Nichtigkeitserklärung einer ungültigen Ehe.¹

II. Die Ehe als lebenslängliche Gemeinschaft wird normalerweise nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst. Nach kanonischem Recht ist der Tod der einzige Auflösungsgrund der vollzogenen Ehe.²

Eine neue Ehe ist nichtig, auch wenn die sie Abschließenden irrtümlicherweise den Ehegatten der früheren Ehe als verstorben ansahen, § 1326, z. B. infolge einer falschen Sterbeurkunde.³

§ 24. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung eines Gatten.¹

I. Nach der Todeserklärung seines Gatten kann der zurückgebliebene Gatte eine neue Ehe eingehen. Da kann aber geschehen, daß der für tot Erklärte nachher wieder auftaucht, insbesondere zurückkehrt.

Der Verschollene war denkbarerweise unverschuldet derart verschlagen, daß er jahrelang keine Kunde nach Hause geben konnte. Doch bei den Verbindungen der neueren Zeit wird das kaum je vorkommen. Leichter wird sich ereignen, daß ein Gatte, welchem in seiner Heimat der Boden unter den Füßen zu heiß wurde, in fremden Landen verschwand, unter neuem Namen dort eine neue Existenz gründete, absichtlich nichts mehr von sich hören ließ, um sich seiner Pflichten gegen seinen Gatten oder seine Kinder frevelhaft zu entledigen, daß er aber später, bereits für tot erklärt, unter veränderten Umständen zurückkehrt.

II. Nach kanonischem Recht ist der katholischen Kirche die staatliche Todeserklärung nicht maßgebend. Gewinnt die kirchliche Behörde die

1) Die Ähnlichkeit des praktischen Erfolges hat dazu geführt, daß trotz der grundsätzlichen juristischen Verschiedenheit die Scheidungsklage zugleich die Anfechtungsklage und umgekehrt anhängig macht, oben § 5 Ziff. IV, 5.

2) Vgl. unten § 25 II.

3) Nach § 45 des Personenstandsgesetzes haben die Verlobten vor Abschluß der neuen Ehe dem Standesbeamten den Tod des früheren Ehegatten nachzuweisen, was vor allem durch Verweisung auf das vom Standesbeamten selbst geführte Register geschehen kann oder durch Vorlegung einer Sterbeurkunde seitens eines anderen Standesbeamten. Es kann aber auch genügen, daß dem Standesbeamten der Tod des früheren Gatten persönlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen ist, wenn standesamtliche Urkunden nicht beschaffbar sind.

1) Vgl. Dernburg, Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung eines Gatten in Guttentags Festgabe für den 26. Deutschen Juristentag S. 1. — Mannherz in Rhein. Arch. f. Zivil- u. Kriminalr. Bd. 99 Heft 3: Der Einfluß der Todeserklärung auf den Bestand der Ehe; Mallmann in Buchelts Ztschr. Bd. 37 S. 352 über dasselbe Thema; Dochnahl in D. Jur. Ztg. 1903 S. 571: Steht der letzte Satz im B. G. B. § 1348 an der richtigen Stelle; derselbe in Kohlers Archiv Bd. 26 S. 321: Zur Auslegung des § 1348 Abs. 2 S. 1 B. G. B.

Überzeugung vom Tode des Verschollenen, wenn auch bloß aus Indizien, etwa auch aus den Verhandlungen bei den gerichtlichen Todeserklärungen, so kann sie dem zurückgebliebenen Gatten die Schließung einer neuen Ehe gestatten. Doch diese Ehe ist nach kanonischen Grundsätzen nichtig, wenn sich hinterher doch ergibt, daß der vermeintlich verstorbene Gatte noch lebt.²

Neuere deutsche Gesetzgebungen haben dagegen der gerichtlichen Todeserklärung eine materiellrechtliche Einwirkung auf das Eheband eingeräumt.³ Nach A. L. R. II, 1 § 666 war die Wiederverheiratung des zurückgelassenen Gatten nach der Todeserklärung des Verschollenen gültig, damit die frühere Ehe gelöst und die neue Ehe trotz etwaiger Rückkehr des Verschollenen unanfechtbar. Verheiratete sich der zurückgebliebene Gatte nicht, so galt die Ehe mit dem Verschollenen auch nach A. L. R. als fortdauernd, wenn dieser wieder zum Vorschein kam.

III. Das B. G. B. folgt dieser einfachen Regelung nicht; es bezweckt vielmehr durch seine Vorschriften⁴ eine Vermittelung.

1. Die gerichtliche Todeserklärung eines der Gatten läßt an sich seine Ehe unberührt.

2. Gleichwohl ist nach § 1348 Abs. 1 die Schließung einer neuen Ehe seitens des zurückgebliebenen Gatten zulässig. Sie ist um deswillen nicht nichtig, weil der für tot erklärte Gatte noch lebt, es sei denn, daß beide Gatten bei der Eheschließung wußten, daß der Verschollene die Todeserklärung überlebte.^{5, 6}

3. Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere aufgelöst⁷, § 1348 Abs. 2 Satz 1. Doch fügt Abs. 2 Satz 2 hinzu:

2) Scherer, Kirchenrecht Bd. 2 S. 356.

3) Vgl. Scherer, Personenstand S. 218. Hinzul., Personenstand zu § 34 S. 121 Anm. 22.

4) Dieselben finden auch Anwendung auf Fälle, in welchen ein Ehegatte vor dem 1. Januar 1900 für tot erklärt wurde, E. G. zum B. G. B. Art. 159.

5) Die Frage wurde aufgeworfen, ob derjenige, welcher seinen für tot erklärten Gatten noch lebend weiß und eine Ehe mit einem gutgläubigen Dritten eingeht, der Strafe des § 171 St. G. B. verfällt, welche den trifft, der eine neue Ehe eingeht, bevor die alte aufgelöst worden ist? Dies hat man bejaht, weil erst, nachdem die neue Ehe zu stande kam, durch deren Schließung die alte Ehe aufgelöst wurde. Vgl. Rehbein in D. Jur. Ztg. 1897 S. 197; Franke, daselbst S. 382.

6) Auch dann ist eine neue Ehe gültig, wenn die beiden Nupturienten bei der Eheschließung wußten, daß der Verschollene zur Zeit der Todeserklärung noch lebte, wenn derselbe aber vor dem Abschluß der neuen Ehe natürlichen Todes verstarb. Dann bestand kein Hindernis für die neue Ehe.

7) Über die Eintragung im Heiratsregister vgl. § 55 Personenstandsgesetz in der durch Art. 46 E. G. zum B. G. B. bestimmten Fassung und Bundesratsbeschluß vom 25. März 1899, R. G. Bl. 1899 S. 232.

„Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.“^{8, 9}

4. Vorzugsweise mit Rücksicht auf die Gewissensbedenken der Katholiken, welche nach der Todeserklärung ihres verschollenen Gatten eine neue Ehe schlossen, schuf § 1350 eine besondere Anfechtbarkeit der neuen Ehe. Die Anfechtung steht jedem der Ehegatten der neuen Ehe offen, welcher bei deren Abschluß gutgläubig war, wenn sich ergibt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Sie ist an die Frist von 6 Monaten gebunden, von der Kenntnis des Lebens des Verschollenen an. Ausgeschlossen wird sie durch Bestätigung der Ehe nach Erlangung dieser Kenntnis.

5. Hier setzt die Streitfrage ein, ob infolge der gerichtlichen Beseitigung der neuen Ehe die frühere als fortbestehend zu erachten ist.¹⁰ Das Gesetz weiß hiervon nichts. Es wäre auch große Härte, wenn die alte Ehe mit dem für tot Erklärten — in der Regel einem Bagabunden — von Rechts wegen ohne Willen des Zurückgebliebenen nach Anfechtung der neuen Ehe als fortgeltend behandelt würde.¹¹

8) Nach § 974 Z. P. O. ist zur Erhebung der gegen die Todeserklärung gerichteten Anfechtungsklage jeder berechtigt, der an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Zeitpunktes des Todes ein rechtliches Interesse hat. Der Bestand der Ehe sollte nicht von der Willkür eines Dritten abhängig sein.

9) Außerdem verfügt § 1349: „Ist das Urteil, durch welches einer der Ehegatten für tot erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so „darf“ der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreites eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst 10 Jahre nach Verkündung des Urteiles erfolgt ist.“ Es bildet dies nur ein aufschiebendes Ehehindernis. Eine unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift geschlossene Ehe ist also weder nichtig noch anfechtbar, die frühere Ehe bleibt auch dann aufgelöst, wenn die neue Ehe unter Zuwiderhandlung gegen § 1349 abgeschlossen wurde und die Anfechtungsklage zur Aufhebung der Todeserklärung führt, vorausgesetzt natürlich nach § 1348, daß nicht beide Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß der Verschollene die Todeserklärung überlebt hat.

10) Dies ist die herrschende Ansicht. Sie fordert zur Aufhebung der früheren Ehe die Schließung einer neuen gültigen Ehe. So Pland Bd. 4 zu § 1348 und andere Kommentatoren. Das Gesetz spricht aber nur von „Schließung der neuen Ehe“. Auch eine anfechtbare oder gar nichtige Ehe ist eine Ehe, vgl. namentlich St. G. B. § 171, B. G. B. § 1326. Die Gegner sind vorzugsweise durch die Vorverhandlungen des B. G. B. insbesondere durch die Entwürfe des B. G. B. bestimmt. Diese aber können nicht entscheiden, sondern nur das Gesetz, vgl. Dernburg a. a. O. S. 18.

11) Streitfrage ist auch, ob dann, wenn der für tot Erklärte, etwa wenn er in der Ferne ersah, daß sich seine zurückgebliebene Ehefrau wieder verheiratet hat, eine neue Ehe schloß, diese Ehe als nichtig aufzufassen ist, falls die neue Ehe des zurückgebliebenen Gatten angefochten wird. Dies behaupten die Gegner. Aber mit Unrecht, denn die alte Ehe des für tot Erklärten war mit Schließung der neuen Ehe durch die zurückgebliebene Gattin nach § 1348 endgültig aufgelöst.

6. Im Falle der Anfechtung der zweiten Ehe hat der Anfechtende dem anderen Ehegatten Unterhalt nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften zu gewähren; dies aber nicht, wenn der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, weil er ja die Anfechtbarkeit kannte, § 1351.

7. Wurde die frühere Ehe durch die neue Ehe aufgelöst, so gilt die Frau dem Manne als verpflichtet, zur Bestreitung des Unterhaltes eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, § 1352. Dies nach den Grundsätzen des Scheidungsrechtes.¹²

II. Die Ehescheidung.

§ 25. Zur Geschichte der Ehescheidung.¹

I. Den Römern und Germanen war die Unauflöslichkeit der Ehe Gebot der Sittlichkeit und Sitte. Zwar wurden in Rom², wenigstens seit den letzten Jahrhunderten der Republik, willkürliche Ehescheidungen rechtlich zulässig und häufig, sowohl durch einseitige Erklärung des Mannes, repudium, und später selbst der Frau, wie durch beiderseitiges Einverständnis — divortium. Die Mißbilligung durch die öffentliche Meinung führte aber zu Strafen gegen den schuldigen Teil; zunächst zu Privatstrafen, in der christlichen Kaiserzeit auch zu öffentlichen Strafen, ohne daß damit das Recht der Ehegatten, die Ehe willkürlich zu trennen, beseitigt wurde. Auch das ältere germanische Recht ließ Scheidung der Ehe zu. Es kannte Scheidungsverträge zwischen dem Mann und der Sippe der Frau, aber auch einseitige Scheidung seitens des Mannes; aus wichtigen Gründen galt sie als rechtmäßig, war sie unrechtmäßig, so verfiel der Mann in Buße und vermögensrechtliche Nachteile.³

II. Das kanonische Recht stellte fest und setzte auch als weltliches Recht durch⁴, daß die vollzogene christliche Ehe vom Bande nicht scheidbar sei; nur die noch bräutliche Ehe und die Ehe unter Nicht-

12) Weitere Kasuistik bezüglich des § 1351 bei Planck S. 78.

1) Welche Literaturangaben bei Scherer, Kirchenrecht Bd. 2 § 136 S. 541.

2) Wächter, Ehescheidungen bei den Römern 1822; Savigny, Die erste Ehescheidung in Rom, vermischte Schriften Bd. 1 S. 81.

3) Brunner, Grundzüge S. 194.

4) Schon Karl der Große erhob dies zum Reichsrecht, Scherer a. a. O. Bd. 2 S. 547 Anm. 19. Doch die Überwindung der alten Anschauungen geschah nur allmählich.

Christen erachtet es unter gewissen Voraussetzungen als trennbar.⁵ Hiervon abgesehen ist also kanonisch rechtlich unmöglich, daß ein Ehegatte bei Lebzeiten seines Gatten zu einer Ehe mit einem anderen Gatten schreitet; geschieht dies tatsächlich, so ist die neue Ehe nicht bloß Sünde, sondern ungültig. Wegen Ehebruches und gleichgestellter Fleiſchesvergehen eines Gatten kann aber sein Gatte ohne Trennung des Ehebundes dauernde Trennung — von Tisch und Bett — durch den Eherichter, wegen sonstiger schwerer Verletzung der ehelichen Pflichten zeitweilige Trennung verlangen.

III. Die Reformatoren⁶ ließen Ehescheidung wegen Ehebruches als schriftgemäß durch Erkenntnis des Eherichters zu. Die Ausnahme zog andere nach sich. Zunächst wurde bössliche Verlassung des Gatten, bei welcher der Abtrünnige der Obrigkeit nicht erreichbar war, dem Ehebruch als nicht minder schwere Verletzung der Ehe gleichgestellt. Inwieweit andere, die Ehe zerrüttende schuldhaftige Handlungen gleicherweise Recht auf Scheidung geben, war unter den Vertretern des protestantischen Kirchenrechtes bestritten.⁷ Außer der Scheidung durch Erkenntnis des ordentlichen Eherichters bildete sich in den meisten protestantischen Gebieten ein Scheidungsrecht des Landesherrn nach dessen freiem Ermessen.

IV. Die Aufklärungszeit des 18. Jahrhunderts, welche die Ehe als bloßes Vertragsverhältnis ansah, brach einem neuen Recht Bahn. In Preußen vor allem wurden für die Ehescheidungen mehr als ethische und religiöse, sozialpolitische Gesichtspunkte maßgebend, vor allem der Zweck der tunlichsten Vermehrung der Bevölkerung. Die Verordnungen Friedrichs des Großen⁸, welche ursprünglich ein sehr lazes Ehescheidungsrecht gewährten, zielten immerhin später, da hieraus auch wirtschaftliche Mißstände erwuchsen, darauf ab, eine gewisse Mitte zwischen Strenge und übertriebener Leichtigkeit der Ehescheidung einzuhalten. Auf diesen Verordnungen ruhte das A. L. R. II, 1 §§ 668 ff. Seine Ehescheidungsgründe waren zahlreich, Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung und bloßer gegenseitiger Einwilligung wurde zulässig. Eine

5) Das Nähere über die Entwicklung siehe bei Scherer, Kirchenrecht Bd. 2 S. 547 ff.

6) Hubrich, Ehescheidung in Deutschland 1891 S. 43 und dort Angef.

7) Eine Übersicht über die vielfach schwankende Praxis geben die Motive Bd. 4 S. 564.

8) Edikt v. 17. Nov. 1782, Kabinettsorder v. 22. Mai 1783, vgl. Hubrich S. 184.

wirksame Einschränkung der Ehescheidung lag aber in schweren privaten Ehescheidungsstrafen gegen den schuldigen Teil.⁹

V. Die Umgestaltung des preußischen Eherechtes lag dem König Friedrich Wilhelm IV. besonders am Herzen, doch konnte der König nur eine Erschwerung des Ehescheidungsprozesses durchsetzen.¹⁰ Zwar kamen die Versuche der preußischen Regierung, das Ehescheidungsrecht neu zu gestalten, nicht zum Stillstand. Sie blieben aber ohne Erfolg.¹¹

Im Sinne der deutschen Regierungen sollte das B. G. B. die Ehescheidungen enge begrenzen. Das B. G. B. hat zu diesem Zweck viele Scheidungsgründe¹², welche das preußische A. L. R. zuließ, beseitigt, insbesondere gilt dies für Ehescheidung durch gegenseitige Einwilligung und wegen unüberwindlicher Abneigung. Wie weit die Verminderung der Ehescheidungen praktisch erreicht ist, darüber werden die Zahlen der Statistik ihr Urteil abgeben.¹³

9) Dernburg, Preuß. P. R. Bd. 3 S. 56. Eccius, Preuß. P. R. Bd. 4 S. 92. Peters, Ehescheidung S. 30; Hubrich S. 187.

10) Siehe oben § 5 Ziff. 1.

11) Seitens eines Teiles der evangelischen Geistlichen begann man die Wiedertrauung solcher Personen zu verweigern, welche aus einem dem A. L. R. angehörigen, aber „nicht schriftgemäßen“ Grunde geschieden waren. Dies veranlaßte viel Streit und Aufregung. Es lag hierin einer der Gründe, welche schließlich zur Einführung der Zwangszwilehe führten.

12) Vgl. namentlich die Motive Bd. 4 S. 562. „Da die Ehe nach ihrem Begriff und Wesen unauflöslich, deren Scheidung daher stets etwas Abnormes ist, so verdient die Scheidung, wenn sie auch nicht zu entbehren, doch keine Begünstigung. Für eine strengere Gestaltung des Scheidungsrechtes sprechen vom staatlichen Standpunkt aus die gewichtigsten Gründe. Der Staat hat ein dringendes Interesse daran, das Bewußtsein des sittlichen Ernstes der Ehe und der Auffassung derselben als einer von dem Willen der Ehegatten unabhängigen sittlichen Ordnung zu fördern. Dies geschieht durch Erschwerung der Ehescheidung. Es wird dadurch einerseits der Eingehung leichtsinniger Ehen entgegengetreten, andererseits darauf hingewirkt, daß die Führung in der Ehe selbst eine dem Wesen der Ehe entsprechende ist, da, wenn die Ehegatten wissen, daß die Ehe nicht leicht wieder gelöst werden kann, die Leidenschaften, welche den Wunsch nach Scheidung erregen, eher unterdrückt, eheliche Zerwürfnisse leichter wieder beseitigt werden und an Stelle der Willkür die Selbstbeherrschung und das Bestreben der Ehegatten treten, sich einander zu fügen. Dazu kommt, daß auf der Festigkeit der Ehe, im Gegensatz zum Konkubinat, die höhere sittliche Stellung des weiblichen Geschlechtes beruht, eine zu große Erleichterung der Scheidung auch den öffentlichen Wohlstand und die Erziehung der Kinder gefährdet.“ Wahre und schöne Worte!

13) Aus einer Zusammenstellung der Zahl und der Gründe der Scheidungen in der Stadt Berlin für die Jahre 1885 bis 1900, welche mir Geheimrat Büch zu stellte, geht hervor, daß in den Jahren 1894 bis 1899 in Berlin die Zahl der Scheidungen unverhältnismäßig stieg, wie zu vermuten ist, aus Furcht vor der unterstellten größeren Schwierigkeit der Ehescheidung nach dem Inkrafttreten des B. G. B. Es betrug nämlich im Jahre 1899 die Zahl der Scheidungen 1608, darunter 581 im Einverständnis. Im Jahre 1900 war die Zahl der Scheidungen 936, immer noch mit Ausnahme eines Jahres erheblich über der Zahl von 1885 bis 1894. Unter

§ 26. Die Gründe der Ehescheidung nach B. G. B.¹

I. Das B. G. B. geht von dem Grundsatz des protestantischen Kirchenrechtes aus, daß die Ehe nur wegen schweren Verschuldens eines der Gatten geschieden werden soll. Hiervon macht eine Ausnahme nur schwere Geisteskrankheit eines Gatten, § 1569.²

Unterschieden werden absolute Scheidungsgründe und relative. Die ersteren bilden Fälle des Verschuldens, welche dem verletzten Teil

den 936 waren 543 Scheidungen wegen Ehebruches, 76 wegen Mißhandlungen. Die Verhältnisse Berlins waren der Entwicklung in ganz Deutschland entsprechend. Die Ehescheidungsprozesse in Deutschland, welche im Jahre 1881 7049 betragen hatten, stiegen im Jahre 1899 auf 13226. Während der vier Jahre 1896 bis 1899 trat eine ununterbrochene, sehr beträchtliche Vermehrung gegenüber dem Durchschnitt 1891/1895 namentlich auch in Köln, Frankfurt und München ein. Verglichen mit dem Durchschnitt 1891/1895 stieg im Jahre 1899 die Zahl der Ehescheidungsprozesse um mehr als die Hälfte, namentlich in Oldenburg um ca. 70 Proz., in Köln um ca. 66 Proz., in Hamm um ca. 59 Proz., in Karlsruhe um ca. 53 Proz. So die deutsche Justiz-Statistik des Reichsjustizamtes Jahrgang X. Die absolute Zahl der 1899 rechtskräftig geschiedenen Ehen betrug 9563.

1) Vgl. Erler, Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß 2. Aufl. 1900. — Arthur Schmidt, Ehescheidung und richterliches Ermessen in den Gießener Festgaben für Dernburg S. 3. Wulfert in Sächs. Archiv Bd. 10 S. 18. Hirsfeld in D. Gerichtsvollz. Ztg. Jahrg. 19 S. 116. Gerhard, Die Ehescheidungsgründe. Glücksmann, Die Ehescheidung nach dem neuen Rechte 1900. Davidsohn, Das Recht der Ehescheidung nach B. G. B. 1900. Schmidt in der Festgabe der Gießener Jur. Fak. für Dernburg: Ehescheidung und richterliches Ermessen. — Über das landesherrliche Ehescheidungsrecht s. Stölzel in D. Jur. Ztg. 1902 S. 84 und Wilde daselbst S. 121.

2) Art. 17 E. G. gibt bezüglich der Ehescheidung eine eingehende Regelung des internationalen Privatrechtes. 1. Prinzipiell maßgebend ist das Recht der Staatsangehörigkeit des Ehemannes zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage, vgl. oben Bd. 1 § 37 II, 5. Dieser Grundsatz gilt auch für Ausländer. Sind indessen nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, die deutschen Gesetze anzuwenden, insbesondere, weil jener Ausländer in Deutschland wohnt und sein Heimatsrecht den Wohnsitz für die Scheidung als maßgebend erachtet, so sind die deutschen Gesetze anzuwenden. Dies ist insbesondere nach englisch-amerikanischem Rechte der Fall, wenigstens für den Fall eines — bona fide — Domizils, vgl. Niemeyer, Internationales Privatrecht S. 150. 2. Nach Art. 17 Abs. 2 kann eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates einen Scheidungsgrund oder Trennungsgrund bildet und richtiger Ansicht nach dort auch nicht im gegebenen Falle die Scheidungsklage, insbesondere durch Zeitablauf oder Verzeihung, ausgeschlossen ist, so Pland Bd. 6 S. 58 zu Art. 17 Ziff. 3 b. 3. Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn zur Zeit der Klageerhebung die Staatsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche ist, Art. 17 Abs. 3. 4. Da der Wohnsitz des Mannes die Zuständigkeit des Gerichtes in bezug auf die Ehescheidung bestimmt, vgl. oben § 5, das deutsche Gericht aber, wenn der Mann zwar in Deutschland wohnt, aber Ausländer ist, für dessen Scheidung in der Regel das ausländische Recht zugrunde legen muß, so können Schwierigkeiten entstehen. Nach Art. 17 Abs. 4 kann der Richter dann auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkennen, wenn nicht bloß nach dem ausländischen, sondern auch nach dem deutschen Recht Scheidung zulässig ist. Vgl. oben § 5 Anm. 2.

das Recht der Scheidung schlechthin geben, ohne daß der Richter zu prüfen hat, ob die Ehe im gegebenen Falle durch das Verschulden zerrüttet wurde. Die anderen fordern eine tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses im gegebenen Falle, so daß das richterliche Ermessen hierbei weiten Spielraum hat.³

II. Absolute Scheidungsgründe wegen Verschuldens kennt das B. G. B. drei in den §§ 1565 bis 1567.

1. Ehebruch und gewisse strafbare geschlechtliche Verfehlungen eines Gatten.⁴

Ehebruch ist die mit ehebrecherischem Willen vollzogene Geschlechtsverbindung⁵ eines der Ehegatten, sei es des Mannes oder der Frau mit einem Dritten.^{6, 7, 8} Unerheblich ist, ob es sich um ein fortgesetztes Verhältnis oder ein vereinzeltet Vorkommen handelt.^{9, 10}

3) Der Ehegatte hat kein Recht, die Scheidung auf Grund eines bestimmten Ehescheidungsgrundes zu verlangen, wenn sie das Gericht wegen eines anderweit geltend gemachten Grundes ausspricht. R. G. v. 16. Juni 1904, Jur. Woch. 1904 S. 410 n. 20.

4) Vgl. unten § 27 II.

5) Vgl. R. G. Bd. 9 S. 189, Bd. 38 S. 181; R. G. in Strafsachen Bd. 7 S. 299, Bd. 14 S. 202 u. 353. Die bloße Berührung der Geschlechtsstelle genügt nach der herrschenden Lehre und der Praxis nicht. Dieselbe fordert immissio penis, wenn sie auch die immissio seminis als unwesentlich für den Begriff des Ehebruchs erachtet. Vgl. Kam. Ger. vom 7. April 1902 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 4 S. 402. R. G. Bd. 9 S. 189, Bd. 38 S. 185. Jur. Woch. 1902 Beilg. 3 S. 215.

6) Das römische Recht sah ein adulterium nur im geschlechtlichen Umgang der Ehefrau mit einem Dritten, nicht in dem Umgang eines Ehemannes mit einer unverheirateten Frau. Nach kanonischem und deutschem Recht liegt auch im letzteren Falle Ehebruch vor.

7) Scheidungsgrund ist der Ehebruch eines Gatten, auch wenn sich der Sachlage nach sein Gatte durch denselben nicht gekränkt fühlen kann, z. B. wenn derselbe seit Jahren völlig separiert in der Ferne lebt und sich seit der Trennung niemals um seinen Gatten kümmerte.

8) Zum Ehebruch ist Zurechnungsfähigkeit erforderlich. Strieth. Arch. Bd. 52 S. 342. Es ist daher eine Handlung, die im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit vorgenommen wird, kein Ehebruch, vgl. § 105; ebensowenig in hochgradiger, die freie Willensbestimmung ausschließender Trunkenheit. Bolze, R. G. Bd. 3 n. 839. Irrtümliche Annahme, daß die Ehe getrennt sei, schließt den Ehebruch aus; Bolze Bd. 13 n. 530. Der bloße von dem anderen Teil zurückgewiesene erfolglose Versuch des Ehebruchs genügt nicht. Es genügen auch nicht bloße Schamlosigkeiten des Ehegatten, R. G. in Strafsachen Bd. 14 S. 354. Der § 1568 kann dann selbstverständlich anwendbar sein.

9) Nach A. L. R. II, 1 § 673 galt als Ehebruch schon solcher unerlaubter Umgang, welcher den dringenden Verdacht des Ehebruchs begründet. Dies schloß sich an das Cap. X de praesumptionibus an, falls die Zeugen solum cum sola, nudum cum nuda in eodem lecto jacentem ea ut credebant intentione, ut eam cognosceret carnaliter, viderunt. Nach B. G. B. muß der Richter zur Überzeugung des vollzogenen Ehebruchs gelangt sein. Sonst kann § 1568 eingreifen. Die hiernach ausgesprochene Scheidung hat die Folgen der §§ 1312, 1328 nicht.

Strafbare Doppelehe und strafbare widernatürliche Unzucht ist dem Ehebruch gleichgestellt.¹¹

2. Trachten nach dem Leben des Ehegatten wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts bei den Protestanten überwiegend Scheidungsgrund.¹² Viele stellten der Lebensnachstellung — Insidien — schwere Mißhandlungen — Sävitien — gleich. Nach B. G. B. ist nur Lebensnachstellung absoluter Scheidungsgrund¹³, § 1566. Sie muß bösslich sein; im Zustand der Bewußtlosigkeit, insbesondere in schwererer Trunkenheit vorgenommene Lebensnachstellungen fallen also nach dem Sinne des Gesetzes nicht unter die absoluten Scheidungsgründe.

3. Im protestantischen Kirchenrecht bildete sich als Scheidungsgrund die böswillige Verlassung¹⁴ aus. Zunächst als eigentliche, wenn der abtrünnige Gatte nach unbekanntem oder der heimischen Obrigkeit nicht erreichbaren Orten flüchtete, später, nicht ohne längeren Streit, auch uneigentliche — Quasidesertion —, wenn dies zwar nicht der Fall war, aber die Herstellung der bösslich aufgegebenen häuslichen Gemeinschaft dem Abtrünnigen gegenüber nicht erzwingbar war. Auch das B. G. B. § 1567 kennt beide Arten und zwar als absolute Scheidungsgründe.

A. Die Scheidung wegen Quasidesertion ist nach B. G. B. § 1567 Abs. 1 äußerst erschwert.¹⁵ Es bedarf hierfür zweier Eheprozesse, zweier aufeinander folgender rechtskräftiger Urteile, also großer Weitläufigkeiten und Kosten.^{16, 17}

10) Der Ehebruch in einer früheren Ehe bildet keinen Scheidungsgrund für die später eingegangene neue Ehe. Nur eine Anfechtung wegen Irrtums aus § 1333 B. G. B. könnte in Frage kommen. R. G. in Jur. Woch. 1902 Beilg. 3 S. 215.

11) St. G. B. § 175, Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes oder von Menschen mit Tieren.

12) Scheurl, Eherecht S. 320; Hubrich S. 96.

13) Notwendig sind also Handlungen, welche aus der Absicht hervorgehen, den Gatten zu töten. Bloße Schreckmittel, wenn auch gefährliche, gehören nicht hierher. Nicht bloß ein Versuch des Mordes oder des Totschlages im Sinne des § 43 des St. G. B., auch ein Versuch mit unschädlichen Mitteln, wenn sie strafrechtlich nicht beachtet würden, z. B. Totbeten, kann ein Trachten nach dem Leben dartun. Selbst bloße Drohungen ernster und nicht zu verachtender Natur können ein solches bilden. — Vgl. ferner D. L. G. Braunschweig in Zeitschr. f. Rechtspf. in Braunschweig, Jahrgang 47 S. 78.

14) Vgl. Süßheim, Böswillige Verlassung, im Archiv für ziv. Praxis Bd. 91 S. 406. — Fulb in Buchel's Zeitschr. Jahrg. 32 S. 237.

15) In der viele Jahre währenden Verlassung des einen Ehegatten allein kann ein Scheidungsgrund im Sinne des § 1568 gefunden werden. R. G. bei Gruchot Bd. 45 S. 633. — Vgl. Schröder in Das Recht 1904 S. 42: Bössliche Verlassung, Klage aus § 1567 Abs. 1 oder 1568 B. G. B.

16) Das R. L. R. II, 1 §§ 680 ff. begnügte sich damit, daß dem Abtrünnigen auf Antrag des verlassenen Ehegatten ein Aufnahmebefehl zugestellt wurde —

a) Vorausgesetzt ist an erster Stelle die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seitens eines abtrünnigen Gatten, und hierauf gegründet eine Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft.¹⁸ Dies Urteil hat zu erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob der Ehegatte sich aus bösslicher Absicht trennte oder Gründe zu haben glaubte, seinerseits die häusliche Gemeinschaft aufzuheben.¹⁹ Es genügt, daß er rechtlich zu derselben verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung besteht nicht, wenn sich das Verlangen auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft als Mißbrauch darstellt oder wenn dem getrennt lebenden Ehegatten ein Recht, auf Scheidung zu klagen, zusteht, § 1353 Abs. 2.

b) Ist die rechtskräftige Verurteilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft erfolgt, so erwächst der Scheidungsgrund, wenn der Verurteilte ein Jahr lang²⁰ gegen den Willen des Gatten²¹ dem Urteil in bösslicher Absicht nicht Folge leistete.²²

in der Regel vom Amtsgericht erlassen —, welchem ungerechtfertigterweise binnen der in ihm festgestellten Frist nicht Folge geleistet war. Für das B. G. B. wurde das württembergische Gesetz vom 8. August 1875 vorbildlich, welches ein vorgängiges Urteil zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft forderte.

17) Ein gewissenhafter Rechtsanwalt wird daher diesen Weg, zur Scheidung zu gelangen, den Parteien nicht leicht anraten.

18) Häusliche Gemeinschaft ist ein wesentlich engerer Begriff als eheliche Gemeinschaft. Die häusliche Gemeinschaft setzt regelrecht gemeinschaftliche Haushaltung voraus. Vgl. O. L. G. Karlsruhe vom 17. Oktober 1900, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 2 S. 329. O. L. G. Jena vom 2. November 1903, Das Recht 1903 S. 551. Die bloße Verweigerung der ehelichen Pflicht enthält noch keineswegs die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. R. G. vom 7. Mai 1902, Jur. Woch. 1902, Beilg. 8 S. 241. — In einer Verurteilung auf eheliche Gemeinschaft wird in der Regel zugleich das Gebot der häuslichen Gemeinschaft zu finden sein. Vgl. Süßheim im Archiv f. zivil. Praxis Bd. 91 S. 406. Siehe auch R. G. Bd. 53 S. 340.

19) Streittig ist, ob in dem Rechtsstreit auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft eingewandt werden kann, daß dem Kläger der ernstliche Wille, die Gemeinschaft wiederherzustellen, ermangele, oder ob dieser Einwand erst dann erhoben werden kann, wenn auf Grund bösslicher Verlassung die Ehescheidung verlangt wird. Das Reichsgericht vertritt die erstere Ansicht. R. G. vom 29. Juni 1905, R. G. Bd. 61 S. 160; ferner R. G. vom 28. Februar 1901, Gruchot Bd. 45 S. 633. — O. L. G. Breslau vom 7. Mai 1900, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 1 S. 11; O. L. G. Dresden vom 30. April 1901, daselbst Bd. 4 S. 83. — Erler, Ehescheidungsrecht 1900 S. 106. Siehe auch O. L. G. Celle vom 22. Dezember 1900, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 3 S. 101. Anderer Ansicht Kam. G. in Bl. f. Rechtspf. i. B. d. R. 1900 S. 72. Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 1 S. 12 Anm. 1. Neumann in D. Jur. Ztg. 1900 S. 152. Der Ansicht des Reichsgerichts trete ich jetzt bei, weil sie die praktische ist, die überflüssiges, oft schikanöses Prozessieren abschneidet.

20) Auf die Jahresfrist, nach deren Ablauf der Scheidungsanspruch entsteht, können die Vorschriften von der Verjährung auch nicht analog zur Anwendung kommen. — Die Jahresfrist muß zur Zeit der Klageerhebung bereits vollendet sein. — Der Beginn der Frist tritt in der Regel mit der Rechtskraft des bezüglichen Urteils ein, kann aber, falls dem abtrünnigen Ehegatten die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft z. B. bei Straftat oder Krankheit nicht möglich ist, bis zur Beseitigung

Der Scheidungsgrund entsteht nicht, wenn der Abtrünnige dem Urteil zwar nicht Folge leistet, wenn dies aber nicht in bösslicher Absicht^{23. 24} geschieht, vielmehr aus wenigstens subjektiv gerechtfertigten Gründen, z. B. neuen, gröblichen Mißhandlungen des andern Teiles,

dieses Hindernisses hinausgeschoben werden. Sofern eine der Voraussetzungen der Ziffer 1 des § 1567 nicht mehr vorhanden ist, hört der Lauf der begonnenen Frist auf. Der abgelaufene Teil der Frist geht dem verlassenen Ehegatten jedenfalls dann verloren, wenn die Unterbrechung der Frist auf den eigenen Willen des Verlassenen zurückzuführen ist. R. G. vom 2. März 1905 Bd. 60 S. 194.

21) Dem Kläger liegt keineswegs der Beweis ob, daß er während der Dauer des Jahres ohne Unterbrechung die Rückkehr des Beklagten ernstlich gewollt habe oder gar, daß er Maßnahmen getroffen habe, die häusliche Gemeinschaft wieder herbeizuführen. Vielmehr muß das Fernbleiben des Beklagten trotz Rechtskraft des auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft lautenden Urteils in Ermangelung besonderer Umstände als ein gegen Willen des Klägers gerichtetes Getrenntleben angesehen werden. Die Fortdauer des bisherigen Zustandes ist tatsächlich zu vermuten, dem Beklagten liegt daher ob, eine Veränderung des Willens des Klägers zu beweisen. Vgl. Kam. Ger. vom 6. November 1902, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 5 S. 401; O. L. G. Hamburg vom 21. November 1902, daselbst Bd. 7 S. 103; O. L. G. Naumburg vom 2. Juni 1905, daselbst Bd. 12 S. 315; R. G. vom 25. September 1902, Gruchot Bd. 47 S. 115. Macht aber der Kläger die Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft von unzulässigen Bedingungen abhängig, so ist der nach § 1567 erforderliche Wille, die häusliche Gemeinschaft im Sinne des Gesetzes herzustellen, nicht vorhanden. Kam. G. vom 30. September 1903, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 7 S. 407.

22) Hat der Ehegatte innerhalb eines Jahres nach dem Urteile die häusliche Gemeinschaft hergestellt, innerhalb des Jahres aber wieder aufgehoben, so muß der andere Teil nach Planck von neuem auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft klagen. Dies könnte sich öfter wiederholen. Man wird aber in der Regel annehmen müssen, daß solches Benehmen keine ausreichende Folgeleistung gegen das Urteil auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft in sich schließt. Planck findet, daß in derartigen Fällen die Scheidung auf Grund des § 1568 verlangt werden könne. — Vgl. Fuld in Buchel's Zeitschr. Bd. 32 S. 237; Die Qualifikation des bösslichen Verlassens als relativen Scheidungsgrundes. — Vgl. oben Anm. 15.

23) Nach § 1353 Abs. 2 ist ein Ehegatte zur Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt, wenn er auf Scheidung klagen kann. Eine bössliche Absicht des Fernbleibens wird hiernach schon dann als ausgeschlossen zu erachten sein, wenn der fernbleibende Ehegatte des guten Glaubens war, daß ihm der andere einen Grund zur Scheidungsklage gegeben habe. O. L. G. Jena in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 1 S. 91.

24) Von einer bösslichen Absicht kann namentlich dann nicht die Rede sein, wenn der abtrünnige Ehegatte willensunfähig oder durch Krankheit an der Rückkehr verhindert war. R. G. vom 20. November 1902, Jur. Woch. 1903 Beilage 1 S. 12. Desgleichen dann nicht, wenn der Ehegatte im Dienste des Vaterlandes an kriegerischen Unternehmungen (Kriegszug nach China) teilnimmt. Die Interessen der Gesamtheit stehen über den Interessen des einzelnen. O. L. G. Dresden vom 27. April 1903, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 7 S. 107. Die Berechtigung des Fernbleibens kann aber nicht auf Gründe gestützt werden, welche der verurteilte Ehegatte gegen die Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft geltend gemacht hat oder hätte geltend machen können. Solche Vorgänge können nur zur Behauptung einer später veränderten Sachlage herangezogen werden. R. G. vom 25. September 1902, Jur. Woch. 1902 Beilage 12 S. 273.

oder wenn sich der Verurteilte wegen einer zu fürchtenden Strafverfolgung in das Ausland flüchtete.²⁵

Ist aber der Abtrünnige ein Jahr lang böswillig ungehorsam, so erwächst dem verlassenen Gatten das Recht auf Scheidung. Es steht ihm fortan die Scheidungsklage zu. Dies Recht geht nicht dadurch verloren, daß der Abtrünnige später, insbesondere während der Verhandlung der Scheidungsklage die Bereitwilligkeit zur Rückkehr erklärt, oder daß er die häusliche Gemeinschaft ohne Einverständnis des anderen Teiles nunmehr herstellt.^{26. 27}

B. Die eigentliche Desertion fordert, daß der Aufenthalt des — Abs. 2 des § 1567 — Abtrünnigen unbekannt oder an einem Orte ist, an welchem die regelmäßige Zustellung einer Klage nicht ausgeführt werden kann, so daß nur eine öffentliche Zustellung gegen ihn möglich ist²⁸; daß dies seit einem Jahre der Fall ist und daß er sich ein Jahr lang gegen den Willen des andern Gatten in bösslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern hielt.²⁹

25) Wenn freilich der Ehegatte, der sich ins Ausland geflüchtet hat, Jahre hindurch fern bleibt, ohne dem zurückgebliebenen Gatten irgend eine Nachricht zukommen zu lassen oder sich sonst um ihn zu kümmern, so kann daraus der Schluß gezogen werden, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft gewollt sei. D. L. G. Hamburg in Hanseat. Gerichtsztg. Beibl. 1900 S. 308.

26) So Motive Bd. 4 S. 591. Die Ehe sei, wie durch Ehebruch gebrochen, es sei auch anzunehmen, daß das Vertrauen des klagenden Ehegatten auf eine dem Wesen der Ehe entsprechende Fortsetzung des ehelichen Lebens in so hohem Maße erschüttert sei, daß ihm dieselbe nicht zugemutet werden könne.

27) Eine Scheidungsklage wegen Quasidesertion, welche vor Ablauf des Jahres nach der Rechtskraft des Herstellungsurteiles angestellt wird, ist selbst dann unbegründet, wenn sich während der Zeit ihrer Anhängigkeit der Beklagte von der häuslichen Gemeinschaft fern hielt und sich in dieser Zeit das Jahr vollendete. Dies entspricht dem Zwecke der Frist.

28) Über die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung bestimmt B. P. O. § 203, über das Verfahren bei derselben B. P. O. §§ 204 ff. Der Begriff des unbekanntes Aufenthaltes ist bei der bösslichen Verlassung derselbe wie bei der Bewilligung der öffentlichen Zustellung nach B. P. O. Besondere Ermittlungen über den Aufenthalt des verschwundenen Ehegatten können vom verlassenen Gatten nicht gefordert werden. R. G. in D. Jur. Ztg. 1900 S. 442. — War die öffentliche Zustellung ordnungsmäßig bewilligt und ausgeführt, so kann der Gegner einen Einwand mit der Begründung, daß in Wahrheit sein Aufenthalt nicht unbekannt, vielmehr dem Antragsteller selbst bekannt war, nicht erheben nach R. G. vom 2. Dezember 1904 Bd. 59 S. 259 — eine höchst bedenkliche Entscheidung.

29) Cosack erläutert Bd. 2 § 301 I. o, „daß die Absichten, die der Beklagte mit seinem Fernbleiben verfolgt, dem Zweck der Ehe gröblich widerstreiten müssen. Es sei nicht erforderlich, daß der Beklagte das Bewußtsein habe, die durch die Ehe begründete Verpflichtung zur häuslichen Gemeinschaft zu verletzen. Bössliche Verlassung sei es z. B. auch, wenn die Frau gegen den Widerspruch des Mannes eine dreijährige Vergnügungsreise um die Welt mache“. Dies kann unseres Ermessens einen Scheidungsgrund nach § 1568 abgeben, ist aber kein absoluter Scheidungsgrund.

Hat sich der Abtrünnige von Anfang an wider den Willen des andern Gatten entfernt und zwar in bösslicher Absicht, waren ferner zugleich von Anfang an die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung vorhanden, so genügt also der Verfluß eines Jahres, um die Scheidungsklage zu erheben. Die Scheidung ist jedoch unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen, wenn z. B. der Beklagte im Termin erscheint. Kläger ist dann befugt, seinen Antrag auf Scheidung in den auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft umzuändern.

III. Relativer Scheidungsgrund ist, „daß der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann“, § 1568 Satz 1.^{30. 31. 32}

Stets ist böswilliges oder grobfahrlässiges Verhalten des andern Teiles vorausgesetzt.³³ Im übrigen hat der Richter nach freiem Ermessen im gegebenen Falle zu urteilen, ob die Voraussetzungen des § 1568 vorhanden sind. Er soll individualisieren, auf die Lebensverhältnisse und Lebensstellung³⁴, auf die allgemeinen Anschauungen des Kreises, welchem der klagende Ehegatte angehört, auf dessen bisheriges Eheleben, seinen Bildungsgrad, die Stärke seines sittlichen Empfindens Rücksicht

30) Das ehrlose oder unsittliche Verhalten muß während der Ehe erfolgt sein. R. G. in Jur. Woch. 1900 S. 563.

31) Ist die Verfehlung des einen Gatten an sich geeignet, eine Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeizuführen, so verliert sie diese Eigenschaft nicht dadurch, daß der andere Gatte wegen eines früheren Anlasses schon die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und die Scheidungsklage angestrengt hat. Für die bereits eingetretene Zerrüttung kommt die spätere Verfehlung zwar nicht als ursächlich in Betracht, wohl aber für die Fortdauer und Verschärfung der vorhandenen Zerrüttung und zwar so lange, als die Ehe überhaupt rechtlich besteht. R. G. vom 14. April 1904, Jur. Woch. 1904 S. 295 Nr. 19.

32) Ob ein Ehegatte die Fortsetzung der Ehe als unerträgliche Last empfinden würde, ist nicht allein nach seinem subjektiven Empfinden, vielmehr auch objektiv zu beurteilen. R. G. vom 4. Mai 1905, Jur. Woch. 1905 S. 393 n. 13; R. G. vom 22. Juni 1905, daselbst S. 496 n. 24; R. G. vom 5. Oktober 1905, daselbst S. 693 n. 18.

33) Aus dem Verschuldungsprinzip folgt, daß eine Handlung, welche im Zustande einer die freie Willensbetätigung ausschließenden Geistesstörung begangen ist, die Ehescheidungsklage aus § 1568 B. G. B. nicht rechtfertigen kann. L. G. Mainz in Hess. Rechtspr. 1901 S. 118. — Hingegen ist der nur beschränkt geschäftsfähige Ehegatte für schwere Eheverfehlungen gemäß § 1568 B. G. B. verantwortlich. R. G. vom 15. Januar 1906, Jur. Woch. 1906 S. 140 n. 13.

34) Vgl. z. B. R. G. vom 4. November 1904, Jur. Woch. 1905 S. 24 n. 25.

nehmen.³⁵ Doch kann die Wirklichkeit dem hiermit gezeichneten Ideal nur in beschränkter Weise nachkommen. Die Art der Verfehlungen des schuldigen Gatten und der Einfluß, welchen solche im allgemeinen auf eine gesunde Ehe haben müssen, wird immer vorzugsweise in das Gewicht fallen. Ausdrücklich bezeichnet das Gesetz in § 1568 Satz 2 als schwere Verletzung der Pflichten grobe Mißhandlung³⁶, worunter hier nur körperliche zu verstehen ist.³⁷ Außerdem sind häufige Gründe Trunksucht³⁸, übermäßige Verschwendung oder liederliche Wirtschaft, welche die Familie an den Bettelstab zu bringen droht; das Vorhergehen eines richterlichen Abmahnungsdekrets wie nach preussischem Recht ist nicht mehr bekannt. Nicht minder gehört hierher dauernde Nichtgewährung des Unterhaltes des Gatten im Bedürfnisfalle trotz zulänglicher Mittel. Unverträglichkeit und Zanksucht können wie nach N. L. R. Scheidungsursachen werden, wenn sie derart böshaft sind, daß dadurch des anderen Teiles Leben oder Gesundheit in Gefahr gebracht wird. Auch verschuldete geschlechtliche Krankheit gehört hierher³⁹; ferner halstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht ohne berechtigte Gründe.⁴⁰ Einen Ehe-

35) Vgl. Motive Bd. 4 S. 574; Arthur Schmidt a. a. O. S. 34.

36) Die grobe Mißhandlung erfordert nicht eine Mißhandlung, welche Leben oder Gesundheit gefährdet. R. G. in Jur. Woch. 1900 S. 741.

37) So Arthur Schmidt a. a. O. S. 25. Doch ist dies bestritten; vgl. die dort Angef. — War die oft gesundheitsgefährliche Mißhandlung durch mindestens gleich schuldvolles Verhalten des mißhandelten Ehegatten veranlaßt, so liegt der Tatbestand des Scheidungsgrundes nicht vor nach R. G. vom 24. Juni 1901 in Jur. Woch. 1901 S. 595. Allgemein ist aber keinesfalls die Anwendbarkeit des § 1568 dadurch ausgeschlossen, daß der klagende Ehegatte sich seinerseits ebenfalls einer schweren, vielleicht die Verfehlung des anderen Gatten übersteigenden Verletzung der ehelichen Pflichten schuldig gemacht hat. Eine Kompensation der beiderseitigen Verfehlungen ist ausgeschlossen. Immerhin wird besonders streng zu prüfen sein, ob unter solchen Umständen eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten anzunehmen ist und ob die Verfehlungen des beklagten Ehegatten wirklich eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeiführten, daß dem Kläger von seinem subjektiven Standpunkt aus die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden darf. R. G. in Jur. Woch. 1900 S. 518 und 644; 1901 S. 296, 324, 596 und 832; 1904 S. 63 n. 25 und S. 204 n. 17; Kam. G. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 1 S. 255.

38) Daß die Trunksucht eine unverbesserliche und unheilbare sei, ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn die Trunksucht sich als beharrliche erweist und dieser Zustand zur Zeit der Klageerhebung vorhanden ist. Eine spätere Heilung könnte nur insoweit Berücksichtigung finden, als in Frage käme, ob das frühere Verhalten ein beharrliches war. R. G. v. 18. Nov. 1901 in Jur. Woch. 1902 S. 71. R. G. v. 5. Juni 1902 daselbst 1902 Beilg. S. 248 n. 150. R. G. v. 15. Jan. 1906 daselbst 1906 S. 140 n. 13. Vgl. R. G. Bd. 38 S. 219.

39) Das durch unsittliches Verhalten hervorgerufene Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht kann Scheidungsgrund sein. Jur. Woch. 1901 S. 54. — Über Unvermögen als Anfechtungsgrund siehe oben § 19 Anm. 8.

40) Vgl. R. G. in Jur. Woch. 1901 S. 456. Buchelts Zeitschr. Bd. 31 S. 385. Die Verweigerung der ehelichen Pflicht ist jedenfalls dann kein Scheidungsgrund,

scheidungsgrund gibt auch Benehmen, welches den andern Teil in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren oder ihn in dieser Beziehung zu beeinträchtigen⁴¹, z. B. falsche Denunziation bei der Behörde⁴², öffentliche Verleumdungen⁴³, ja selbst ein derartig anstößiges Verhalten einer Frau, welches die bürgerliche Existenz ihres Mannes bedroht, z. B. die Frau eines Pfarrers eröffnet neben der Kirche ein Schankgewerbe gegen dessen Willen. Die Verurteilung eines Gatten zu einer Gefängnisstrafe genügt allein nicht, es kommt auch auf den Grund der Strafe an.^{44. 45. 46}

IV. Über die Zulässigkeit der Scheidung wegen Geisteskrankheit traten sich bei Beratung des B. G. B. die Auffassungen scharf gegenüber.^{47. 48}

wenn mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand die Integrität des andern Teiles gefährdet wäre. R. G. v. 16. Okt. 1902, D. Jur. Ztg. 1903 S. 552.

41) Über die Erhebung einer Ehescheidungsklage bei einem ausländischen, nach deutschem Gesetze nicht zuständigen Gerichte als Ehescheidungsgrund vgl. R. G. v. 5. Febr. 1906, Jur. Woch. 1906 S. 167 n. 13.

42) Ein Ehescheidungsgrund kann auch dann begründet erscheinen, wenn der Ehemann wiederholt gegen seine Ehefrau Scheidungsprozesse erhoben und in denselben nicht begründete Anschuldigungen gegen seine Ehefrau wegen Ehebruches vorgebracht hat. D. L. G. Braunschweig in Braunschw. Zeitschr. 1902 S. 47. — Ein Antrag auf Strafverfolgung eines Ehegatten gegen den andern wegen eines Verbrechens ist zwar keineswegs ohne weiteres ein Scheidungsgrund. R. G. v. 3. Juli 1905, Jur. Woch. 1905 S. 496 n. 23, wird dies aber meist sein.

43) Vgl. R. G. in Jur. Woch. 1900 S. 847. Sächs. Arch. Bd. 11 S. 71.

44) Vgl. D. L. G. Hamburg in Hanseat. Gerichtsztg. Beibl. 1900 S. 115. D. L. G. Braunschweig v. 4. Juli 1902, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 106. — Mündliche Beleidigungen oder Bedrohungen werden bei Leuten gemeinen Standes gewöhnlich nicht beachtet werden, sofern anzunehmen ist, daß sie bei ihrer Denk- und Handlungsweise die Fortsetzung einer leidlichen Ehe nicht unmöglich machen; bei Personen höheren Standes werden sie einen Scheidungsgrund bilden, wenn sie ohne entschuldigende Veranlassungen wiederholt, also bei verschiedenen Gelegenheiten und namentlich, wenn sie in der Absicht zu kränken und zu verletzen geschehen sind. Vgl. R. G. bei Gruchot Bd. 37 S. 1056. Jur. Woch. 1901 S. 242, 1902 S. 71.

45) Schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten wurde auch angenommen bei grober Pflichtverletzung in der Erziehung der Kinder, wenn die Ehefrau es duldete, daß die Tochter hinter dem Rücken des Vaters verrufene Tanzlokale besuchte, R. G. in Jur. Woch. 1901 S. 296.

46) Aus einer schon vor der Eheschließung begangenen, aber erst nach ihr zur Aburteilung gekommenen Straftat kann ein Ehescheidungsgrund im Sinne des § 1568 des B. G. B. nicht hergeleitet werden; sie kann, wenn die Voraussetzungen der §§ 1333 und 1334 des B. G. B. vorliegen, eine Anfechtung begründen, R. G. Bd. 51 S. 340.

47) Renel, Voraussetzungen der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit, Deutsche Jur. Ztg. Bd. 5 S. 215. Vurgl in Bl. f. Rechtsanw. 1900 S. 104.

48) Die Geschichte der Kämpfe siehe bei Arthur Schmidt S. 36. Die Streichung des vom zweiten Entwurf eingefügten und in der Regierungsvorlage enthaltenen Scheidungsgrundes fand Anerkennung innerhalb der Reichstagskommission in beiden Lesungen und im Reichstag. In dritter Lesung wurde die Regierungsvorlage angenommen.

Der erste Entwurf, welcher einzig Verschuldung als Grundlage der Ehescheidung ansah, mußte den Scheidungsgrund der Geisteskrankheit verwerfen. Gründe der Zweckmäßigkeit führten schließlich zu dessen Aufnahme in § 1569.⁴⁹

Nicht jede Geisteskrankheit genügt zum Antrag auf Scheidung. Die Krankheit muß vielmehr einen solchen Grad erreicht haben, „daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist“, d. h. die Geisteskrankheit muß die Empfindung für das eheliche Verhältnis zum Ehegatten wie für die aus diesem Verhältnis entspringenden Pflichten ausgelöscht haben.

Daß Entmündigung wegen Geisteskrankheit stattfand, ist nicht erforderlich.⁵⁰ Ist der Ehegatte wegen bloßer „Geisteschwäche“ entmündigt, so hindert dies den Eherichter nicht, Bestehen einer Geisteskrankheit anzunehmen, welche die Ehescheidung rechtfertigt.

Die Geisteskrankheit muß mindestens 3 Jahre gedauert haben, wenn auch nicht notwendig während der ganzen Zeit in gleicher Höhe. Die dreijährige Dauer wird während der Ehe gefordert. Die Frist muß vor Erlaß des Urtheiles abgelaufen sein.⁵¹

Endlich muß auch jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen sein, selbstverständlich nach menschlicher Einsicht.⁵²

49) Man streitet darüber, ob § 1569 zu den relativen oder absoluten Scheidungsgründen gehört. Eine praktische Bedeutung hat diese Streitfrage nicht. Arthur Schmidt zählt den § 1569 den relativen Scheidungsgründen zu, weil auch hier dem Richter ein besonderes Ermessen vom Gesetz eingeräumt ist, welches sich hier darauf beziehe, ob die Aussicht auf die Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten ausgeschlossen ist. Dort siehe die Schriftsteller über diese Frage.

50) Vgl. Aron in Sächs. Arch. Bd. 10 S. 657: Die gesetzliche Vertretung einer nicht entmündigten geisteskranken Person im Ehescheidungsverfahren. Kam. G. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 1 S. 317.

51) Gleicher Ansicht Hubrich in Arch. f. zivil. Praxis Bd. 85 S. 66, Erler S. 118; Engelmann bei Staubinger, Komm. § 3b zu § 1569; Pland, Comm. 3d zu § 1569. — Streittig ist, ob die Frist bereits zur Zeit der Erhebung der Klage abgelaufen sein muß. Jedenfalls wird das Gericht nicht gehalten sein, einen Termin zu verlegen, damit inzwischen die noch nicht vollendete Frist abläuft.

52) Vgl. Schmidt a. a. O. S. 43; Lenel a. a. O. S. 217. Dies ist anzunehmen „bei gänzlicher Verblöding“, kann aber unter Umständen auch in bloßen Wahnideen liegen, wenn z. B. ein Ehegatte im Verfolgungswahn den andern dauernd als auf seinen Mord bedacht, verabscheut. — Zu weit geht also die Ansicht des D. L. G. Karlsruhe (Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 29) und des D. L. G. Köln (daselbst Bd. 2 S. 326), wonach die Aufhebung der geistigen Gemeinschaft den geistigen Tod bedeute, also einen Zustand völliger Geistesumnachtung voraussetze, so daß dem Geisteskranken das Bewußtsein vom Bestehen der Ehe ermangele. Mit Recht weist das Reichsgericht dagegen darauf hin, daß „zwischen den Ehegatten“ die geistige Gemeinschaft aufgehoben sein muß, so daß es doch möglich ist, daß dem erkrankten

Auf Scheidung wegen Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den geistigen Zustand des Beklagten gehört hat, § 623 B. P. O.

§ 27. Das Einzelne des Rechtes der Ehescheidung.

I. Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldung des anderen Teiles erlischt durch Verzeihung seitens des verletzten Gatten, durch sog. Remission, B. G. B. § 1570.¹ Sie kann wie wörtlich, so auch durch Handlungen, ja Unterlassungen ausgedrückt sein. Nur Vergangenes erläßt sie. Einen Freibrief für künftige Vergehen kann sie nicht geben. Sie muß dem schuldigen Gatten gegenüber erklärt und zugekommen sein; besonderer Annahme bedarf sie nicht. Auch während des Ehescheidungsprozesses hat sie Wirkung.²

Ehegatten noch die Fähigkeit verblieben sein kann, die meisten bürgerlichen und Vermögensangelegenheiten zu besorgen. Unter der geistigen Gemeinschaft ist eine höhere Gemeinschaft, als das bloße Zusammenleben der Eheleute, nämlich eine solche zu verstehen, wobei sie zu gemeinsamem Fühlen und Wirken befähigt sind. R. G. vom 8. Mai 1905, Jur. Woch. 1905 S. 395 n. 17; vgl. R. G. vom 5. Mai 1902, daselbst 1902 Beilage 8 S. 244. Es ist also Scheidungsgrund, daß der erkrankte Ehegatte an dem Lebens- und Gedankenkreise des andern Gatten nicht mehr teilzunehmen vermag und das Verständnis für die sittlichen Pflichten des ehelichen Lebens infolge der Krankheit verloren hat. So O. L. G. Königsberg in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 4 S. 88; O. L. G. Hamburg daselbst Bd. 2 S. 324.

1) Müttgert in D. Ztschr. f. Kirchenr. Bd. 32 S. 89, 220: Die Verzeihung im Ehescheidungsrecht. Hellwig in D. Jur. Ztg. 1903 S. 284: Verzeihung nach Schluß der zweiten Instanz. Mantey in Das Recht 1905 S. 524: Muß die Verzeihung nach dem B. G. B. dem Schuldigen gegenüber erklärt werden? Vgl. Jur. Woch. 1901 S. 386, 1902 S. 13.

2) Pland bemerkt zu § 1570: „Die Verzeihung ist kein Rechtsgeschäft, sondern ein sittlicher Akt. Auch ein Geschäftsunfähiger, insbesondere ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter kann daher, obwohl nur sein gesetzlicher Vertreter zur Anstellung der Scheidungsklage berechtigt ist, B. P. O. § 612, wirksam verzeihen, wenn er die natürliche Fähigkeit hierzu hat: Beschränkung der Geschäftsfähigkeit schließt die Möglichkeit der Verzeihung niemals aus.“ Der Gegensatz ist bedenklich. Auch ein Rechtsgeschäft kann einen sittlichen Akt bilden. Wichtig aber ist, daß die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte auf familienrechtliche rechtsgeschäftliche Akte nur unbeschadet der Eigentümlichkeit des Familienrechtes angewendet werden können. Vgl. auch Endemann Bd. 2 § 166 Anm. 17. Kann die Verzeihung wegen Irrtumes, Betruges, Zwanges entsprechend §§ 119 ff. angefochten werden? Dies ist anzunehmen. Innerer Vorbehalt der Nichternstlichkeit aber kommt nicht in Betracht. R. G. vom 1. November 1905, Jur. Woch. 1905 S. 371 n. 12. Ein Eid über diesen Seelenvorgang kann nicht zugeschoben werden, R. G. Bd. 37 S. 346. Das R. G. hat bezüglich der Verzeihung dauernd angenommen, daß es nicht sowohl auf den Verzichtwillen als darauf ankommt, ob das Verhalten des Ehegatten erkennen läßt, daß er die Eheverfehlungen des andern nicht mehr als ehezerrüttend empfindet und die Fortsetzung der Ehe ihm nicht mehr als unerträgliche Last erscheint. Die erfolgte Beischlafsvollziehung wird nur unter ganz besonderen Umständen eine Verzeihung nicht enthalten. R. G. vom 25. und 29. Oktober 1906, Jur. Woch. 1906 S. 752 n. 24 und 25; R. G. vom 30. Dezember 1904, daselbst 1905 S. 113 n. 8; R. G. vom 19. Januar 1905, daselbst

Der Vorbehalt, daß die Verzeihung unter Voraussetzung der Besserung erfolgt, ist als rechtsbeständig anzusehen da dies der geschichtlichen Entwicklung und dem Wesen der Sache entspricht.³

Verletzungen, die infolge einer Verzeihung keine Scheidungsgründe mehr bilden, sind immerhin bei der Frage, wer der schuldige Gatte ist, in Betracht zu ziehen, falls es aus anderen Gründen zur Scheidung kommt⁴, § 1573.

II. Gemeinrechtlich konnte der auf Ehebruch gestützten Scheidungsklage die Einrede der sog. Kompensation wegen Ehebruches des Klägers entgegengesetzt werden. Auch in anderen Fällen der Untreue wurde Entsprechendes angenommen.⁵ Das B. G. B., wie vordem das preußische Recht, erkennt Kompensation der Ehescheidungsgründe nicht an. Doch hat der Ehegatte kein Recht auf Scheidung, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung, die dem Ehebruch gleichgestellt ist, zustimmte⁶ oder sich der Teilnahme am Vergehen schuldig machte, § 1565 Abs. 2 sei es durch Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe, St. G. B. §§ 47 bis 49. Die Scheidungsklage ist namentlich unzulässig, wenn der Kläger die Vergehungen, auf welche er die Klage gründet, unfittlicher Weise selbst veranlaßte, z. B. der Mann seine Frau aufforderte, behufs ihres Unterhaltes Ehebruch zu treiben.⁷

§. 145 n. 26; D. L. G. Hamburg vom 10. März 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 107; D. L. G. Hamburg vom 7. März 1906, daselbst Bd. 12 S. 317. — Erler, Ehescheidungsrecht § 29; Engelmann bei Staudinger zu § 1570.

3) So Hirschius, Preuß. Anwaltztg. 1866 S. 349; Peters a. a. O. S. 56. Dagegen u. a. Eccius Bd. 4 § 212 Anm. 59 und D. Trib. Bd. 54 S. 206. Eine Verzeihung unter einer auflösenden Bedingung mit der Wirkung, daß im Falle des Eintritts der Bedingung die Verzeihung als von Anfang an nicht erfolgt zu gelten habe, wird verneint vom D. L. G. Hamburg vom 26. Oktober 1905, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 316.

4) Vgl. D. Trib. Bd. 61 S. 166; R. G. bei Gruchot Bd. 34 S. 1015; R. G. Bd. 49 S. 38.

5) Vgl. Cap. 6, 7 X. de adulteriis 5, 16 bezüglich der Trennung von Tisch und Bett; Seufferts Archiv Bd. 41 n. 181.

6) Durch die Zustimmung hat der konsentierende Ehegatte zum Ausdruck gebracht, daß das Verhalten des anderen Teiles ihn nicht affiziere und ihm die Ehe nicht unerträglich mache. Dieser Gesetzesgrund gilt in gleicher Weise, mag die Zustimmung vorher oder nachher, speziell oder generell erteilt sein. R. G. vom 10. Dezember 1903, Jur. Woch. 1904 S. 63 n. 23; vgl. Anm. 2.

7) Vgl. Sonnenschmidt, Neue Erörterungen 1877 n. 3: „Die im voraus erteilte Genehmigung des Ehebruches.“ Ein im Einverständnis mit dem andern Ehegatten begangener Ehebruch ist kein Scheidungsgrund, § 1565 Abs. 2. Die einmal erteilte Erlaubnis zum Ehebruch kann jedoch keinen Freibrief bilden, welcher für alle Zukunft dem andern Teile die Befugnis zum Ehebruch gewährt. Vielmehr kann die Erlaubnis jederzeit zurückgezogen werden, und sobald der Ehegatte die Änderung seines Willens dem andern zu erkennen gibt, tritt das Scheidungsrecht bei fernerm Ehe-

III. Scheidungsklagen wegen Verschuldens des Ehegatten sind an Ausschlußfristen gebunden, § 1571.⁸

1. Die Frist beträgt in der Regel 6 Monate von der Zeit der Kenntnis des Scheidungsgrundes durch den verletzten Gatten.^{9, 10}

2. Unabhängig von der Kenntnis des Verletzten besteht außerdem eine 10jährige Ausschlußfrist vom Eintritt des Scheidungsgrundes an.

3. Die Ausschlußfristen laufen nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist.¹¹ Damit aber die Klageberechtigung nicht immerdar in der Schwebe bleibt, kann der schuldige Gatte den unschuldigen auffordern, entweder die Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben.^{12, 13} An eine Form ist diese Aufforderung nicht gebunden¹⁴, selbstverständlich muß sie unzweideutig sein.

brüche wieder in Kraft. Gleiches gilt von den geschlechtlichen, dem Ehebruche gleichgestellten Verfehlungen. Vgl. D. L. G. Hamburg in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 32; R. G. in Jur. Woch. 1901 S. 868, 1904 S. 63 n. 23; D. L. G. Colmar in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 186.

8) Verhältnis des § 721 A. L. R. II, 1 zu § 1571 B. G. B. vgl. R. G. vom 11. Januar 1904, Jur. Woch. 1904 S. 115 n. 14.

9) Ist der Gatte geschäftsunfähig, von der Kenntnis seines gesetzlichen Vertreters, B. P. O. § 612.

10) Abs. 1 des § 1571 bezieht sich wie auf Klagen, so auch auf Widerklagen. Letztere müssen also binnen der gesetzlichen Frist in der mündlichen Verhandlung vorgebracht sein. Nach § 1572 ist, sofern nur bei Erhebung der Klage die Fristen noch nicht abgelaufen waren, die spätere Geltendmachung von weiteren Scheidungsgründen seitens des Klägers im Laufe des Prozesses zugelassen. Ist die Widerklage rechtzeitig nach § 1571 Abs. 1 erhoben, so kann auch der Widerkläger den § 1572 für sich in Anspruch nehmen. R. G. vom 14. März 1904, Jur. Woch. 1904 S. 205 n. 18.

11) Über den Begriff der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft vgl. R. G. Bd. 53 S. 337, D. L. G. Karlsruhe in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 329, vgl. Bd. 5 S. 399. Siehe auch R. G. in Jur. Woch. 1902 S. 13, wonach dieselbe nicht vorhanden ist, wenn der Gatte nicht böswillig abwesend ist, z. B. bei einer Mobilmachung eingezogen, ins Krankenhaus oder in das Gefängnis gebracht wird. Vgl. Prot. Bd. 4 S. 432.

12) Die ergangene Aufforderung erstreckt sich nicht etwa nur auf die Ausschließung schon bestehender Klagegründe, übt vielmehr ihren Einfluß auch auf die nach der Aufforderung begangenen Verfehlungen des Ehegatten, an den die Aufforderung gerichtet ist. Die Aufforderung setzt die klageerhaltende Wirkung des Getrenntlebens überhaupt außer Kraft. R. G. vom 29. März 1906, Jur. Woch. 1906 S. 356 n. 18.

13) Es hat dem Gesetzgeber fern gelegen, die Wirksamkeit der von dem schuldigen Ehegatten an den unschuldigen Ehegatten zu erlassenden Aufforderung an das Erfordernis zu knüpfen, daß der auffordernde ernstlich gewillt sein müsse, die Gemeinschaft wiederherzustellen. Die Aufforderung soll lediglich die Entscheidung des unschuldigen Ehegatten darüber herbeiführen, ob dieser zurückkehren oder Scheidung verlangen wolle. Wenn aber die Aufforderung zur Herstellung des ehelichen Lebens allein geltend gemacht wird, ist die Ernstlichkeit des Willens von Amts wegen zu prüfen. R. G. vom 29. Juni 1905 Bd. 61 S. 161.

14) Die Aufforderung kann auch durch einen Vertreter erfolgen. Sofern derselbe sich nicht durch eine Vollmachtsurkunde ausgewiesen hat, kommt § 174 B. G. B. in Anwendung. R. G. v. 29. März 1906, Jur. Woch. 1906, S. 356 n. 18.

Die Ausschlußfristen laufen dann vom Empfange der Aufforderung an, § 1571 Abs. 2.

4. Die Frist wird durch Ladung zum Sühneversuch gewahrt. Dieselbe verliert ihre Wirkung, wenn der klageberechtigte Gatte im Sühnetermin nicht erscheint, ebenso wenn er innerhalb 3 Monate nach Beendigung des Sühneverfahrens die Klage nicht erhoben hat.

5. Eine zurückgenommene oder abgewiesene Scheidungsklage wahrt die Frist nicht. Dagegen wird die Zeit der Behinderung der Klageerhebung durch Stillstand der Rechtspflege oder höhere Gewalt in die Frist nicht eingerechnet, § 1571 Abs. 4.

IV. In Fällen der Scheidung wegen Verschuldens — §§ 1565 bis 1568 — muß das Urteil auch über die Schuldfrage erkennen, § 1574 Abs. 1.^{15. 16} Dies von Amtes wegen, auch ohne, selbst gegen den Antrag der Beteiligten.¹⁷ Die Entscheidung über die Schuld ist wichtig bezüglich der Unterhaltspflicht der Gatten, hinsichtlich der Namensführung der geschiedenen Frau, für die Vermögensauseinandersetzung der Gatten, hinsichtlich der während der Ehe vorgenommenen Schenkungen und letztwilligen Verfügungen, endlich bezüglich der Sorge für die Person der Kinder und hinsichtlich des Beitrages für den Unterhalt der Kinder.

Nicht immer ist der verurteilte Beklagte allein für den schuldigen Teil zu erklären, oft sind es beide Gatten¹⁸; einmal im Falle einer

15) Wegen der Schuldfrage allein ohne Anfechtung des die Schuldfrage begründenden Ehescheidungsgrundes kann Berufung nicht eingelegt werden, R. G. Bd. 27 S. 196, Bd. 58 S. 311. 319; R. G. vom 15. Mai 1905, Jur. Woch. 1905 S. 395 n. 14; Kam. Ger. in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 2 S. 327. Ist aber die Scheidung aus mehreren Gründen ausgesprochen, so kann mit dem Angriff gegen einen der Scheidungsgründe auch das darauf beruhende Erkenntnis über die Schuldfrage angefochten werden, R. G. bei Gruchot Bd. 37 S. 406. Vgl. ferner R. G. Bd. 33 S. 202. — Ist auf die Klage der Ehefrau die Ehe geschieden, hingegen die Widerklage des Ehemannes auf Scheidung abgewiesen und der Beklagte für den allein schuldigen Teil erklärt, so ist die Berufung dahin, auch die Klägerin für schuldig zu erklären, zulässig (§ 1574 Abs. 3 B. G. B.), vgl. O. L. G. Dresden vom 21. Dezember 1901, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 4 S. 94. Durch die Berufung wird die Rechtskraft des Urteiles im ganzen Umfange gehemmt, also auch insoweit, als auf Scheidung erkannt ist. Es kann nicht das Urteil über die Scheidung rechtskräftig werden, bevor über die Schuldfrage endgültig entschieden wird. R. G. vom 2. März 1905 und vom 23. April 1906, Jur. Woch. 1905 S. 234 n. 17 und 1906 S. 391 n. 17; R. G. Bd. 58 S. 313.

16) Nach N. L. R. II, 1 § 746 war, wenn beide Teile sich Vergehungen zuschulden kommen ließen, zu entscheiden, wen das Übergewicht der Schuld traf. Dies ist dem B. G. B. fremd.

17) Vgl. R. G. Bd. 27 S. 371.

18) Seligsohn in Jur. Woch. 1905 S. 706: Die beiderseitigen Ehevergehen und die psychologische Methode.

begründeten Widerklage, § 1574 Abs. 2, aber auch ohne Widerklage, wenn sich aus der Verhandlung im Prozeß ergibt, daß eine Widerklage wegen Verschuldens des Klägers begründet wäre.¹⁹ Denn der Beklagte wird zuweilen auch die begründete Widerklage nicht erheben, weil er Erhaltung der Ehe erstrebt oder wenigstens aus religiösen Gründen eine Scheidungsklage seinerseits nicht erheben will. Auch dann, wenn sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder Zeitablauf ausgeschlossen ist, kann er den Antrag, daß auch der Gegner für gleichfalls schuldig erklärt werde, stellen, falls er zur Zeit der Tatsache, aus welcher der Kläger die Scheidungsklage herleitet, zur Scheidungsklage berechtigt war, § 1574 Abs. 3.^{20. 21}

§ 28. Wirkungen der Scheidung.

I. Die Ehe wird aufgelöst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteiles.^{1. 2}

II. Mit der Rechtskraft des Scheidungsurteiles hören alle aus der Ehe folgenden persönlichen Rechte und Pflichten auf.

III. Grundsatz ist, daß die geschiedene Frau auch nach der Scheidung der Ehe den Familiennamen des Mannes³ behält, § 1577. Dies erleidet Ausnahmen nach doppelter Richtung.

19) Vgl. Grävenhorst in Kohlers Archiv Bd. 18 S. 259. Auf Tatsachen, deren Geldendmachung in einem früheren Rechtsstreit geschehen konnte, und die deshalb nach § 616 B. P. O. ausgeschlossen sind, bezieht sich § 1574 Abs. 3 nicht, Motive Bd. 4 S. 608.

20) Abs. 3 des § 1574 findet auf den Fall Anwendung, daß ein Ehegatte Scheidungsantrag gestellt hatte, diesen Antrag aber in 1. oder 2. Instanz nicht aufrecht erhält, sondern nur die Schuldigerklärung des anderen Ehegatten beantragt. R. G. vom 17. März 1904, Jur. Woch. 1904 S. 235 n. 21. Die Worte in Abs. 3 des § 1574 „ohne Erhebung einer Widerklage“ sind auf den zweiten Fall dieses Absatzes, nämlich den Ausschluß des Scheidungsrechtes durch Verzeihung oder Zeitablauf nicht zu beziehen, so daß die Widerklage, die infolge einer Verzeihung zurückzuweisen ist, doch in Ansehung der Schuldfrage zu berücksichtigen ist. R. G. vom 21. Mai 1906 und vom 1. Juli 1904, Jur. Woch. 1906 S. 426 n. 11 und 1904 S. 489 n. 14.

21) Soweit nur die Schuldfrage zwischen den Eheleuten zu entscheiden ist, kommen die beschränkenden Vorschriften des § 617 Abs. 2 B. P. O. nicht zur Anwendung. In solchem Falle würde z. B. die Zuschreibung von Eiden über den begangenen Ehebruch zulässig sein, D. L. G. Dresden, desgl. Hamburg in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 93.

1) R. G. Bd. 25 S. 215.

2) Das rechtskräftige Scheidungsurteil ist im Heiratsregister am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken, C. G. Art. 46, II § 55.

3) Vgl. Opet, Das Namenrecht des B. G. B. im Arch. für ziv. Praxis Bd. 87 S. 355; Staudinger, Namenrecht des B. G. B. in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Jahrg. 62 n. 12 ff., 19 ff.; Ramdohr, Recht zum Gebrauch eines Namens bei Gruchot Bd. 43 S. 1 ff.

1. Die Frau hat das Recht der Annahme ihres Familiennamens — Mädchennamens — oder des Namens, den sie infolge früherer Ehe zur Zeit der Eingehung der geschiedenen Ehe hatte. Die Annahme ihres Mädchennamens steht ihr schlechthin frei. Die Annahme eines anderen Namens, welchen sie zur Zeit der Eingehung der geschiedenen Ehe hatte, dann nicht, wenn sie allein für schuldig erklärt ist.

2. Der Mann ist befugt, seiner geschiedenen Frau die Fortführung seines Namens zu untersagen, wenn sie allein für schuldig erklärt wurde. Sie erlangt hierdurch von selbst⁴ wieder ihren früheren Namen.^{5. 6}

3. Die Erwählung des früheren Namens durch die Frau und der Verlust ihres Namens durch Untersagung des Mannes erfolgt durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde.⁷

Die Ausübung dieser Rechte ist an eine Frist nicht gebunden. Es ist anzunehmen, daß mit der Erklärung gegenüber der Behörde der Wechsel des Namens ein endgültiger ist, so daß die Frau nur eine einmalige Namenwahl hat.

IV. Der Wiederverheiratung der geschiedenen Eheleute miteinander steht nichts im Wege. Sie bedarf derselben Formen wie jede andere Ehe, namentlich auch eines Aufgebotes. Hat sich aber keiner der Gatten

4) Nach N. L. R. verlor die schuldige Ehefrau das Recht, den Namen ihres geschiedenen Gatten fortzuführen, erst mit Rechtskraft des auf Anerkennung des Namens lautenden Urtheiles. Nach B. G. B. tritt diese Wirkung mit der Erklärung des Mannes der zuständigen Behörde gegenüber ein. Gegen unbefugte Weiterführung seines Namens schützt den Mann § 12 B. G. B. Vgl. Kam. G. Jahrb. Bd. 22 S. 45 A.

5) Hat der Ehemann der Ehefrau die Namensführung wirksam untersagt, so ist jede spätere Änderung des Namens der Ehefrau, die sich auf Rücknahme des Verbotes des Ehemannes stützt, unzulässig.

6) Gemeinrechtlich war bestritten, ob die geschiedene Frau durch unsittliches Leben das Recht verliere, den Namen und den Stand des früheren Ehemannes fortzuführen. Dagegen Kämmerer im Archiv für ziv. Praxis Bd. 18 S. 88. Vgl. Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung Jahrg. 65 S. 320. Nach B. G. B. ist dies nicht der Fall.

7) Zuständig ist in Preußen der Landesbeamte, in dessen Bezirk die geschiedene Ehe geschlossen ist, und wenn die Ehe nicht in Preußen zustande gekommen war, das Amtsgericht des Wohnsitzes event. Aufenthaltes des Erklärenden, Art. 68 § 1 Ausf. Ges. z. B. G. B. Für die Beurkundung solcher Erklärungen, die nicht unmittelbar der zuständigen Behörde gegenüber abgegeben werden, ist jedes Amtsgericht und jeder Notar zuständig. Kann der Erklärende nicht schreiben, so muß die Erklärung stets gerichtlich oder notariell bewirkt werden, Kam. G. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 367. — Die Untersagung der Fortführung des Namens des geschiedenen Mannes soll durch die Behörde der Frau mitgeteilt werden. Der Namensverlust tritt aber auch ein, wenn die Frau von der Untersagung noch keine Kunde hat.

nach der Scheidung mit einem Dritten verheiratet, so kann das Hindernis der Wartezeit nicht eingreifen.^{8. 9}

§ 29. Fortsetzung. Vermögensfolgen der Ehescheidung.

I. Selbstverständlich endigt durch das rechtskräftige Scheidungsurteil der eheliche Güterstand, insbesondere also das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gut seiner Frau nach dem gesetzlichen Güterrecht; nicht minder eine etwaige allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten fällt schon dann weg, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes eine gerechtfertigte Klage auf Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wegen Verschuldens des Ehegatten erhoben hatte, § 1933.

Es gelten außerdem letztwillige Verfügungen in Ermangelung eines nachweisbaren anderen Willens des Erblassers wie im Falle der Auflösung der Ehe durch Scheidung dann nicht, wenn der Erblasser wegen Verschuldens des andern Teiles eine begründete Scheidungsklage erhoben hatte, § 2077.¹ Entsprechendes gilt für Erbverträge, § 2279 Abs. 2.

Endlich besteht für den geschiedenen Ehegatten ein Recht zum Widerruf von Schenkungen², die während des Brautstandes oder der Ehe gemacht waren, gegenüber dem allein für schuldig erklärten Gatten, § 1584 Abs. 1. Dasselbe ist ausgeschlossen nach einem Jahre³ seit Rechtskraft des Scheidungsurteiles, ferner im Falle des Todes des Schenkers oder des Beschenkten, § 1584 Abs. 2. Dies gilt aber nur für den Widerruf selbst, nicht für die Geltendmachung des aus erfolgter Widerrufserklärung entstandenen Anspruchs.

8) Vgl. oben § 18 I.

9) Von besonderer Wichtigkeit ist die Regelung der Verhältnisse der geschiedenen Eltern zu den gemeinsamen Kindern. Vgl. unten § 74 unter VIII. Hierüber bestimmt das B.G.B. bei der elterlichen Gewalt in § 1635: Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so hat der Unschuldige die Sorge für die Person des Kindes. Sind beide Ehegatten schuldig, so hat die Mutter die Sorge für die Töchter und für die Söhne unter 6 Jahren; für die Söhne über 6 Jahre der Vater. Das Vormundschaftsgericht kann abweichende Anordnungen treffen. Die Pflicht zum Unterhalt der Kinder liegt in allen Fällen zunächst dem Vater ob, § 1606. Soweit die Kosten nicht durch die ihm zustehende Nutzung des Kindesvermögens gedeckt werden, ist ihm aus den Einkünften der Frau ein angemessener Beitrag zu leisten, ein unübertragbarer Anspruch des Mannes, § 1585.

1) Über die Anwendung des § 2077 auf wechselseitige Testamente s. § 2268 B.G.B.

2) Es gehören hierher Schenkungen unter Lebenden, § 516, und ihnen nach § 2301 Abs. 2 gleichgestellte Schenkungen von Todes wegen.

3) Diese Frist muß als Präklusivfrist von Amts wegen berücksichtigt werden.

II. Nach gemeinem Recht und insbesondere auch nach preussischem Recht trafen den schuldigen Gatten, Ehescheidungsstrafen zugunsten des unschuldigen Teiles. Nach A. L. N. II, 1 §§ 785 ff. hatte der schuldlose Gatte gegen den für schuldig erklärten einen Anspruch auf Kapitalabfindung, welche bei grober Verschuldung des Schuldigen $\frac{1}{4}$, bei leichterem $\frac{1}{6}$ des Vermögens des Schuldigen betrug; statt der Kapitalabfindung konnte die unschuldige Frau lebenslänglichen standesgemäßen Unterhalt, in besonderen Fällen auch der Mann standesmäßige Verpflegung fordern.

Es war dies eine psychologisch gut berechnete Maßnahme, welche den bemittelten Ständen Angehörige oft davon abhielt, durch Verschulden eine Scheidung zu veranlassen. Sie hatte auch in Fällen, in welchen durch gemeinsame Tätigkeit der Ehegatten dem Manne Wohlstand oder Reichtum geschaffen war, die Folge, daß die unschuldig geschiedene Frau einen Teil des durch gemeinsame Arbeit dem Manne während der Ehe Verdienten erhielt. Das B. G. B. hat jedoch die Ehescheidungsstrafen verworfen, weil es dem Wesen der Ehe widerstreite, sie als eine Quelle vermögensrechtlicher Vorteile rechtlich zu behandeln.^{4. 5}

III. Ob der als schuldig erklärte Gatte, insbesondere der Mann verpflichtet sei, dem geschiedenen unschuldigen Gatten auch nach der Scheidung Unterhalt zu gewähren, war gemeinrechtlich streitig.⁶ Hierfür ließ sich namentlich anführen, daß der Mann seiner Frau während der Ehe unterhaltspflichtig ist und daß er gerechterweise seine Frau schadlos halten muß, wenn durch seine Schuld die Ehe gelöst und damit der Anspruch der Frau als Gattin auf Unterhalt zerstört wird.

4) Motive Bd. 4 S. 613.

5) Hatte ein vor dem 1. Januar 1900 gefälltes Scheidungsurteil einen der Gatten für den allein schuldigen Teil erklärt, in einem Gebiet, welches Ehescheidungsstrafen kannte, so erwachsen hieraus dem schuldlosen Teil die gesetzlichen Ansprüche auf Ehescheidungsstrafen; es kam also ein Schuldverhältnis zur Entstehung, welches sich nach Art. 170 E. G. bezüglich seines Inhaltes, Umfangs und seiner Wirkungen auch nach Inkrafttreten des B. G. B. gemäß den Vorschriften des alten Rechtes bestimmt. Das R. G. Bd. 50 S. 304 hat dies auch für den Fall angenommen, daß das die Schuld feststellende Scheidungsurteil vor dem 1. Januar 1900 erging, aber erst nach demselben rechtskräftig wurde. — Ein nach § 798 A. L. N. II, 1 festgesetzter Alimentationsanspruch kann nicht ermäßigt werden. § 323 B. P. O. ist nicht anwendbar, Kam. G. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 1 S. 280.

6) Hierfür waren zahlreiche Gerichte, insbesondere auch das oberste L. G. für Bayern in Seufferts Archiv Bd. 51 n. 3. Das R. G. aber erklärte sich unentwegt hiergegen, Bd. 8 S. 186, Bd. 12 S. 192, Bd. 26 S. 193. Dies ist nicht ohne Einfluß auf das B. G. B. geblieben.

Bei der Abfassung des B. G. B. ging man dagegen davon aus, daß der Geschiedene, insbesondere auch die Frau gegen ihren Mann einen derartigen Schadensanspruch nicht habe. Wenn man ihr gleichwohl ein Recht auf Unterhalt gegen den geschiedenen Gatten zugestehet, so liege hierin ein positiver, aus Billigkeit gewährter Anspruch. Danach gab ihn der erste Entwurf⁷ nur in sehr beschränkter Weise. Bei der weiteren Beratung machte sich zwar ein gesunderes Rechtsgefühl geltend, schwerlich aber mit ausreichendem Erfolge.

Es bestimmt das B. G. B. §§ 1578 ff.:

1. Der allein für schuldig erklärte Mann hat seiner geschiedenen Frau standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren⁸, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern in den Verhältnissen, in denen die Ehegatten lebten, Erwerb der Frau während der Ehe durch Arbeit üblich war, aus dem Ertrage ihrer Arbeit bestreiten kann, § 1578 Abs. 1. Der Mann ist also von der Unterhaltspflicht nicht dadurch entbunden, daß die Frau nach der Scheidung einen Beruf ergreift, z. B. Schriftstellerin wird, während dies nach Lage der Gatten während der Ehe nichts Übliches war.⁹

Die für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen schuldlosen Mann den standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, sei es durch Einkommen, sei es durch Kapital, § 1578 Abs. 2. Dies also nicht, wenn er sich ernähren könnte, aber dies verschmäht.

2. Der Umfang des zu reichenden Unterhaltes ist im § 1579 näher bestimmt, mehrfach zum Nachteil des schuldlosen geschiedenen Gatten.

7) Nach E. I, § 1454 war allgemein Voraussetzung des Unterhaltsanspruches Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit des unschuldigen Ehegatten.

8) Ein Vergleich zwischen Ehegatten, inhalts dessen der Ehemann für den Fall der Scheidung der Ehefrau eine bestimmte Summe jährlich ansetzt, ist im Sinne des Preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 als Leibrentenvertrag anzusehen. R. G. vom 26. Mai 1905, Jur. Woch. 1905 S. 446 n. 34.

9) Erwerb durch Arbeit der Frau im Sinne des § 1578 setzt nicht voraus, daß die Frau während der Ehe Lohnarbeit für Dritte verrichtet hat, sondern liegt unter Umständen auch vor, wenn sie im Hauswesen und Geschäft des Mannes durch Arbeit tätig gewesen ist und eine sonst erforderliche fremde Arbeitskraft ersetzt hat. Stets aber ist Voraussetzung zur Anwendung des § 1578, daß die Mitwirkung der Frau nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich war. Hat die Frau im Geschäfte des Mannes Mithilfe, welche nach den herkömmlichen Lebensverhältnissen als ungewöhnliche erscheint, geleistet, so kann ihr dies bei der durch die Schuld des Mannes veranlaßten Scheidung der Ehe nicht zum Nachteil gereichen. Vgl. R. G. vom 18. Januar 1906, Bd. 62 S. 295, Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 385, Bd. 7 S. 108 und D. L. G. Hamburg daselbst Bd. 7 S. 109.

a) Ist der schuldige Gatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen¹⁰ außerstande, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes dem geschiedenen Gatten Unterhalt zu gewähren, so ist er berechtigt, von seinen verfügbaren Einkünften $\frac{2}{3}$ zurückzubehalten.¹¹ Reichen sie zu seinem notdürftigen Unterhalt nicht aus, so ist er insoweit dem Geschiedenen nicht unterhaltspflichtig.

b) Hat der schuldige Gatte einem minderjährigen unverheirateten Kinde, oder infolge seiner Wiederverheiratung einem neuen Gatten Unterhalt zu gewähren¹², so ist der Unterhaltsanspruch des Geschiedenen richterlich nach Billigkeit zu bemessen.

c) Ist der Mann ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes nicht imstande, die sämtlichen Unterhaltsansprüche zu decken¹³, so ist er der geschiedenen Frau gegenüber von der Unterhaltspflicht befreit, wenn diese sich aus dem Stamme ihres Vermögens ernähren kann, § 1579 Abs. 2.

Die Arme muß daher auch ein geringes, ihr gehöriges Kapital in diesem Falle aufbrauchen, ehe sie von dem für schuldig erklärten Manne etwas für ihren Unterhalt beanspruchen kann.

3. Der Unterhalt ist dem Geschiedenen mittels Geldrente und zwar im voraus für 3 Monate — § 760 — zu entrichten; nach den Umständen¹⁴ ist auch Sicherheit zu leisten, § 1580 Abs. 1. Aus wichtigen Gründen ist statt Rente Kapitalabfindung zu gewähren, z. B. falls der Unterhaltspflichtige eine Auswanderung vorbereitet oder mit Hinterlassung einer großen Zahl von Erben verstorbt.

4. Mehrere Rechtsätze über die Unterhaltspflicht der Verwandten sind nach § 1580 Abs. 3 anwendbar. Insbesondere kann der Geschiedene, welcher durch eigenes sittliches Verschulden bedürftig wird, nur notwendigen Unterhalt beanspruchen. Der Unterhaltsanspruch kann für die Vergangenheit nur im Falle des Verzuges oder der Rechtshängigkeit geltend ge-

10) Vgl. Ritter bei Gruchot Bd. 46 S. 43: Zur Rechtswohltat des Notbedarfs.

11) Im Gegensatz zu den im § 1578 Abs. 1 erwähnten Einkünften des Vermögens spricht § 1579 nur von den Einkünften, so daß hier auch die Einkünfte aus Arbeitsverdienst des unterhaltspflichtigen Gatten zu berücksichtigen sind.

12) Der geschiedene Ehegatte kann Unterhalt nicht verlangen, wenn der wieder-verheiratete Ehemann nur so viel verdient, um den neuen Haushalt notdürftig zu unterhalten nach R. G. vom 11. April 1901 Bd. 48 S. 112.

13) Vgl. R. G. vom 4. Mai 1903 bei Gruchot Bd. 47 S. 972.

14) Zu prüfen ist nicht nur die etwaige Gefährdung des Unterhaltsanspruches, sondern auch, ob dem unterhaltspflichtigen Ehegatten nach seiner Vermögenslage die Stellung einer Sicherheit zugemutet werden kann.

macht werden. Zum Unterhalt werden auch die Beerdigungskosten gerechnet, wie bei Verwandten.¹⁵

5. Was die Endigung der Unterhaltspflicht anlangt, so erlischt sie

a) mit der Wiederverheiratung des geschiedenen Gatten von der Zeit der Eheschließung an¹⁶, § 1581. Durch Auflösung der neuen Ehe oder Nichtigkeitserklärung derselben tritt sie nicht wieder ein.

b) Die Unterhaltspflicht überdauert den Tod des Pflichtigen, § 1582 Abs. 1, und geht auf dessen Erben ohne Rücksicht auf deren eigene Leistungsfähigkeit über. Die Erben haben aber die Befugnis, die von ihrem Erblasser zu leistende Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte herabzusetzen, welche ihr Erblasser zur Zeit seines Todes aus seinem Vermögen bezog. Hierunter ist das Reineinkommen des Erblassers zu verstehen; Einkünfte, die an Zeit oder Bedingungen gebunden sind, kommen nur so lange in Betracht, als sie dauern, § 1582 Abs. 2 1. Satz.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, z. B. mehrere geschiedene Frauen, so kann der Erbe die Renten derart herabsetzen, daß die Berechtigten zusammen nicht mehr als die Hälfte der Einkünfte erhalten, § 1582 Abs. 2.

6. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Gatten geschieden, so hat ihm der andere Gatte Unterhalt in gleicher Weise zu leisten, wie wenn er allein für schuldig erklärt wäre, § 1583.

§ 30. Befugnis des zur Scheidungsklage Berechtigten auf tatsächliche Trennung.

I. Auch der Gatte, welcher gerechten Grund zur Ehescheidungsklage hatte, galt nach älterem Recht nicht als befugt, sich eigenmächtig von dem Gatten tatsächlich zu trennen. Selbst während des Scheidungsprozesses durfte er sich von dem andern Teile nicht wider den Willen desselben absondern; nur der Richter des Scheidungsprozesses sollte

15) Auch der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Gatten ist unpfändbar, Z. P. O. § 850 Abs. 1 n. 2, deshalb nicht übertragbar oder belastbar, B. G. B. §§ 400, 1274 Abs. 2, und unterliegt der Aufrechnung nicht, B. G. B. § 394. Anwendbar sind auch §§ 258, 323 Z. P. O. Im Konkurse des unterhaltspflichtigen Gatten kann der Unterhaltsanspruch für die Zukunft nicht geltend gemacht werden, R. O. § 3 Abs. 2. Er bleibt aber zweifellos unberührt, sofern der Unterhaltspflichtige nachher Mittel erwirbt, welche zum Unterhalt ausreichen. — Die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche gegen den Erben des Verpflichteten im Konkurse über dessen Nachlaß ist zuzulassen, weil diese Verpflichtung auf der Erbschaft lastet und sich nach der Höhe der Einkünfte des Erblassers zur Zeit des Todes desselben richtet. Vgl. oben Abschnitt 5 b.

16) Bezüglich des nach § 1580 Abs. 2 als Abfindung gewährten Kapitals tritt keine Rückgabepflicht ein.

einem Ehegatten, welcher durch das Zusammenwohnen gefährdet war, Trennung gestatten.¹ Nach den Entwürfen des B. G. B. war Verweigerung der häuslichen Gemeinschaft trotz Vorliegen eines Scheidungsgrundes nur dann erlaubt, wenn sich das Verlangen des andern Theiles auf fortgesetztes Zusammenleben als Mißbrauch seines Rechtes darstellte.

Auf Grund eines Beschlusses der Reichstagskommission ist nach B. G. B. § 1353 Abs. 2 letzter Satz auch der Ehegatte, welcher berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen, zur tatsächlichen eigenmächtigen Separation vom Gatten befugt.

Diese Vorschrift kann nur gelten für Fälle, in welchen der Scheidungsgrund in einem Verschulden des andern Theiles beruht, §§ 1565 bis 1568; keinesfalls im Falle der Geisteskrankheit des Gatten, welche nach § 1569 einen Scheidungsgrund abgibt. Das eigenmächtige tatsächliche Verlassen eines solchen Gatten enthielte eine Kuchlosigkeit.²

II. Der neue Rechtsatz muß, wenn er in weiteren Kreisen bekannt wird, eine erhebliche Vermehrung tatsächlicher Separationen zur Folge haben.

Der tatsächlich auf Grund seines Rechtes auf Ehescheidungsklage abgefonderte Gatte behält, wie der Gatte, welcher sich dem Mißbrauche des andern Theiles entzieht, §§ 1353 Abs. 2 Satz 1, 1354 Abs. 2, den vollen Anspruch auf Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente, die Frau hat auch ein Recht auf die zur Führung eines abgefonderten Haushaltes erforderlichen Sachen; die Unterhaltspflicht des Mannes kann, soweit dies im gegebenen Falle billig ist, eingeschränkt werden oder in Wegfall kommen, § 1361.³

1) So nach gemeinem Recht Seufferts Archiv Bd. 14 S. 143, Bd. 18 S. 126, Bd. 32 S. 146, nach Preuß. N. L. R. II, 1 § 723. Auch das sächs. B. G. B. § 1753 verlangte eine die Trennung zulassende richterliche Verfügung; die Trennung mußte aber während des Scheidungsprozesses gestattet werden. Nach französischem Recht code civil art. 268, 269 war zwar die Ehefrau gesetzlich befugt, den Mann während des Scheidungsprozesses zu verlassen, doch hatte das Gericht den Aufenthaltort der Frau zu bestimmen, über ihren Unterhalt durch den Mann, wenn erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, vgl. Motive Bd. 4 S. 635; N. G. Bd. 8 S. 311.

2) Es wurde die Scheidung wegen Geisteskrankheit erst in dritter Lesung vom Reichstag zugelassen und zweifelsohne dabei übersehen, daß diese Zulassung eine Einschränkung des § 1353 Abs. 2 letzter Satz notwendig fordere. Die Rechtsprechung wird daher die Einschränkung zu machen haben, welche das Gesetz nur übersah. — Vgl. Planck, Opet, Erlar, Kühlenbeck. Anderer Ansicht Engelmann in Staudingers Komm. 2b zu § 1353; Süßheim im Arch. f. zivil. Prax. Bd. 91 S. 408.

3) Die Ehefrau, die zwar keinen Grund zum Getrenntleben hat, aber von ihrem Ehemanne verlassen ist, kann als Alimentation eine Geldrente beanspruchen. § 1361 bildet nicht den einzigen Fall zur Gewährung der Alimentation in Geld. Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 75. D. L. G. Hamburg in Hanseat. Ger. Ztg.

In vielen Fällen wird hiernach die Lage eines tatsächlich separierten Gatten günstiger sein als diejenige einer wegen Schuld des Mannes geschiedenen Frau. Auch behält der bloß separierte Gatte im Falle des Todes des anderen Erbrecht und Pflichtteil, § 2303, während der geschiedene ein Erbrecht als Ehegatte nicht hat.

Allerdings aber geht die Sorge für die Person der Kinder, wenn ein Ehegatte durch Scheidungsurteil allein für schuldig erklärt ist, nach § 1635 auf den andern Ehegatten über.⁴ Die bloß separierte Gattin dagegen hat kein solches Anrecht auf die Kinder. Dies wird die Frau auch dann, wenn sie hierdurch pekuniär ungünstiger steht, vielfach veranlassen, die Scheidung einer bloß tatsächlichen Separation vorzuziehen.

III. Das Recht der Separation wegen eines Scheidungsgrundes geht verloren, wenn die Fristen des § 1571 für die Erhebung der Scheidungsklage abgelaufen sind.⁵ Diese Fristen laufen zwar nach § 1571 Abs. 2 nicht, solange die häusliche Gemeinschaft tatsächlich aufgehoben ist. Es kann aber der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem Gatten aufgefordert werden, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Scheidungsklage zu erheben. Dann läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an, § 1571 Abs. 2. Der Erhebung der Klage auf Scheidung steht die Ladung zum Sühnetermin gleich, § 1571 Abs. 3, es sei denn, daß der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermin nicht erscheint oder die Scheidungsklage nicht innerhalb 3 Monate nach Beendigung des Sühneversuches erhebt.⁶

Weib. 1901 S. 164 und 185. D. L. G. Karlsruhe in Buchel's Zeitschr. Bd. 32 S. 593. — Der Anspruch auf Unterhalt steht, solange die Ehe besteht, auch demjenigen Gatten zu, auf dessen Verschulden die Trennung zurückzuführen ist. D. L. G. Braunschweig in Seuffert's Archiv Bd. 56 S. 309 n. 177. D. L. G. Dresden in Sächs. Annalen Bd. 23 S. 352. — Wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat und ihr die Aufnahme in die neue Wohnung verweigert, so ist der Alimentationsanspruch der Ehefrau aus § 1361 keineswegs von der Vorausklage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens oder auf Gewährung des Unterhaltes nach § 1360 abhängig. R. G. in Jur. Woch. 1902 Beilg. 2 S. 215.

4) Vgl. unten § 74 unter VIII.

5) Vgl. D. L. G. Hamburg in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 240. — Siehe oben § 27 unter III.

6) Da die faktische Separation oft dem unschuldigen Ehegatten vorteilhafter sein wird als die Scheidung, so wird es vorkommen, daß der Rechtsanwalt, welcher nach der Aufforderung des schuldigen Teiles die Scheidungsklage führt, auf deren schnelle Durchführung kein Gewicht legt. Hierzu kann unter anderem § 330. § 620 dienen, wonach auf Antrag des Klägers die Aussetzung der Scheidungsklage anzuordnen ist, allerdings im Laufe des Rechtsstreites nur einmal und höchstens auf zwei Jahre. — Über einstweilige Verfügungen während des Ehescheidungsprozesses siehe oben § 5 Ziff. 10.

§ 31. IV. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Wiederherstellung derselben.¹

I. Nach dem Personenstandsgesetz § 77 Abs. 1 erkannte das Deutsche Reich die im kanonischen Recht vorgesehene beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett unter Aufrechterhaltung des Ehebandes für das bürgerliche Recht nicht mehr an.² Infolgedessen hatte der katholische Ehegatte wegen Ehebruch seines Gatten nur noch die rechtliche Möglichkeit der Klage auf Ehescheidung, deren Erhebung er nach den Vorschriften ihrer Kirche als verboten erachtete. Hierin fanden nicht wenige Katholiken eine Bedrückung.³

Auf Betreiben des Zentrums wurde dies bei Beratung des B. G. B. geändert. Doch nicht die Klage auf Trennung von Tisch und Bett wurde wieder eröffnet; ein neues Rechtsmittel mit neuem Namen wurde geschaffen, die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Und zwar kann nach § 1575 Satz 1 der Gatte, welcher auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, statt derselben auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen.

II. Hiernach sind unzweifelhaft die Voraussetzungen der Klage dieselben wie diejenigen der Scheidungsklage.^{4, 5} Sehr bestritten ist aber die rechtliche Natur der auf Grund dieser Klage richterlich erfolgten Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

Die eine Seite behauptet, es liege darin Auflösung der Ehe, wie im Falle der Scheidung vor, es bestehe nur ein Restband, an welches sich bestimmte, vom Gesetz vorgesehene positive Folgen knüpfen. Dies ergebe vorzugsweise § 1586, wonach mit der Aufhebung der ehe-

1) Sedel, Aufhebung und Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft in den Berliner Festgaben für Dernburg S. 350; Matthiaß, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und Scheidung im „Recht“ 1903 n. 1 S. 1. — Olshausen, ferner Behr in Kohlers Archiv Bd. 23 S. 149 und Bd. 25 S. 11: Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach dem B. G. B.

2) Vgl. oben § 25 Ziff. II.

3) Gerechtfertigt war dies nach dem B. G. B. nicht. Denn die katholische Kirche betrachtet die Scheidung der „bürgerlichen Ehe“ als nicht auf „ihrem Gebiet“ maßgebend. Sie scheidet nach kirchlicher Vorschrift auf Antrag die bürgerlich Getrennten von Tisch und Bett dauernd oder zeitweise oder gar nicht. Der Staat hat dem gegenüber nach B. G. B. § 1588 kein Recht. Die Anwendung dieser Sätze in einem Fall, welcher die höchsten fürstlichen Kreise betraf, ist bekannt.

4) Die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft unterliegt den Vorschriften, welche für die Scheidungsklage in den §§ 606 B. P. O. gegeben sind, § 639 B. P. O.

5) Auch im Falle der Geisteskrankheit kann auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft Klage erhoben werden. Gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes und dem Zwecke des Institutes erscheint die von Achilles und Davidson vertretene gegenteilige Ansicht nicht begründet.

lichen Gemeinschaft die mit einer Scheidung verbundenen Wirkungen eintreten. Denn die wichtigste dieser Wirkungen sei die Auflösung der Ehe, § 1564.⁶

Eine andere Ansicht verwirft dies aus inneren Gründen. Das Rechtsverhältnis der Ehe sei unteilbar, ein Restband der Ehe unannehmbar. Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes sei zu beachten. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft sollte hiernach den Gewissensbedenken der Katholiken gegen die Ehescheidung entgegenkommen; dies wäre nach der bekämpften Auffassung nicht geschehen, denn die unvollständige Ehescheidung müsse der gewissenhafte Katholik ebenso entschieden ablehnen wie die vollkommene.⁷ Man kann hinzufügen, daß, wenn das Gesetz die Eingehung einer neuen Ehe nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft verbietet und mit scharfen Strafen belegt, hierin die bestimmte Erklärung liegt, daß die Ehe noch fort dauert, daß dies nicht eine isolierte positive Bestimmung bilden kann, vielmehr einen Rückschluß auf die Natur der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bedingt.

Man wird daher der Ansicht beizutreten haben, daß die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Ehe in ihrem Bestande nicht beeinflusst, daß sie dieselbe aber in einen Zustand der Hemmung versetzt, wonach das Rechtsverhältnis zur Wirkungslosigkeit verdammt ist. Hierauf deutet auch die gesetzliche Bezeichnung „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“.

III. Entspricht die Möglichkeit bloßer Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der katholischen Auffassung, so stimmt sie doch keineswegs mit den Anschauungen der Protestanten und weiter Kreise überein, die von modernen Ideen erfüllt sind. Ihr sollten folgende Bestimmungen des B. G. B. entsprechen.

Der zur Scheidungsklage Berechtigte hat ohne Unterscheidung der Konfession die Wahl zwischen Scheidung oder Aufhebung der Gemeinschaft; in jedem Stadium des Verfahrens, in welchem noch neue Anträge zulässig sind, darf der Kläger seine Wahl ändern; ferner kann der Beklagte, auch wenn er der schuldige Teil ist, ohne besondere Widerklage für den Fall, daß die Klage des Gegners begründet ist, verlangen,

6) So namentlich Sedel a. a. O. S. 356 in juristisch scharfer Darstellung, namentlich auch gegen Engelmann in Staudingers Kommentar Bd. 4 S. 357.

7) So Matthiaß a. a. O.

daß statt auf Aufhebung der Gemeinschaft auf Scheidung der Ehe erkannt werde, § 1575 Abs. 1 Satz 2.

IV. Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so können die Ehegatten gleichwohl die Ehe jederzeit durch bloße Willensübereinstimmung wiederherstellen.⁸ Damit fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen weg, jedoch tritt nicht der frühere eheliche Güterstand ein, insbesondere nicht das gesetzliche eheliche Güterrecht, vielmehr bleibt Gütertrennung⁹ bestehen, § 1587.

Zu dieser Wiederherstellung bedarf es keineswegs der Voraussetzungen oder der Form einer neuen Eheschließung. Es genügt jede, auch eine stillschweigende Willensübereinstimmung. Sie ist auch unter Abwesenden zulässig. Willensunfähige sind zu ihr nicht imstande; dagegen auch in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte, insbesondere wegen Geisteschwäche, Verschwendung, Trunksucht Entmündigte und zwar auch ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.¹⁰

Daß die Gatten die eheliche Gemeinschaft trotz des Urtheiles wiederherstellen können, ist einer der wichtigsten Gründe für die Auffassung, daß die Ehe nicht aufgelöst, vielmehr nur deren Wirkung gehemmt war.

V. Als Wirkungen der Fortdauer der Ehe auch nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bestimmt das Gesetz, § 1586,

1. vor allem, daß die Eingehung einer neuen Ehe ausgeschlossen ist. Es darf sich also keiner der Ehegatten mit einer dritten Person verheiraten, bevor die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde, § 1309 Abs. 1; die Zuwiderhandlung wird nach St. G. B. § 171 als Doppelsehe bestraft, auch den Standesbeamten, welcher die neue Ehe schließt, trifft schwere Strafe, St. G. B. § 338.

2. Ferner finden nach § 1586 die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe Anwendung, wie wenn das Urtheil über die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht ergangen wäre.¹¹

8) Nach E. G. Art. 46 § 55 ist die rechtskräftige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft am Rande der Eintragung über die Eheschließung zu vermerken, nicht minder eine Wiederherstellung der Gemeinschaft auf Antrag.

9) Zur Eintragung in das Güterrechtsregister ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich, § 1561 Abs. 2. Dritten Personen gegenüber kommt § 1435 zur Anwendung.

10) Eine analoge Anwendung der §§ 1331, 1336 erachte ich nicht, wie Seckel, für richtig. Denn die Wiederherstellung der Gemeinschaft ist keine Eheschließung, nicht nach dem Gesetz und auch nicht nach der sozialen Auffassung. Doch wird man geneigt sein, wenn die Wiederherstellung infolge Irrthumes oder Betruges oder Zwanges erfolgt, §§ 1333 ff. analog anzuwenden.

11) Wie weit sich im übrigen die mit einer Ehescheidung verbundenen Wirkungen an die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft knüpfen, ist in hohem Maße bestritten.

Siebenter Titel.

Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

§ 32. Persönliches Verhältnis der Gatten.

I. Ein rechtes Eheleben fordert gegenseitige hingebende Liebe und Treue der Gatten. Doch nur ihr guter Charakter, ihre anständige Gesinnung, ihre ethischen und religiösen Überzeugungen können dasselbe verbürgen. Das Recht kann nur gebieten, was das Eheverhältnis herkömmlicherweise mit sich bringt. Auch dies kann es nicht direkt erzwingen.

Hiernach beschränkt sich das B. G. B. auf den allgemeinen Satz, daß die Gatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind, § 1353 Abs. 1.^{1. 2. 3}

Seckel a. a. O. S. 361 vertritt die Ansicht auf das bestimmteste, daß, abgesehen von den beiden im § 1586 positiv bestimmten Ausnahmen, das rechtskräftige die Aufhebung der Ehegemeinschaft aussprechende Urteil alle mit der Scheidung verbundenen Wirkungen und zwar sowohl die spezifischen Scheidungswirkungen als die mittelbaren Wirkungen der Auflösung der Ehe habe. Anderer Ansicht ist Engelmann bei Staudinger und Matthiaß. Als Regel ist die Ansicht von Seckel zweifellos richtig und durch § 1586 begründet. Aber als ausnahmslos kann ich sie nicht erachten. Ergibt sich bei Prüfung einer der Einzelvorschriften, daß sie auf den Fall der Aufhebung der Ehegemeinschaft nicht paßt, so ist meiner Ansicht nach eine Ausnahme von der Regel anzunehmen. Dabei ist nicht zu übersehen, daß beide Ehegatten statt Aufhebung der Ehegemeinschaft Scheidung verlangen konnten. Tun sie dies nicht, so geben sie selbst zu erkennen, daß sie das durch die Ehe zwischen ihnen geknüpfte Band auch subjektiv nicht völlig zerreißen und sich noch als Ehegatten ansehen wollen. Danach wäre z. B. die Untersagung der Führung seines Namens durch den Mann gegenüber der Frau mindestens eine Inkonsequenz. Danach wäre die besondere Anfechtung von Verfügungen zugunsten des Ehegatten, insbesondere auch von unentgeltlichen Verfügungen, wenn sie gegenüber einem Gatten nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gemacht wurden, wohl gerechtfertigt. Dagegen sind solche Vorschriften auf die rechtskräftig Getrennten nicht anwendbar, welche die eheliche Lebensgemeinschaft zum Grunde haben, z. B. die Verpflichtung der Frau zu Arbeiten im Hauswesen des Mannes, § 1356 Abs. 2, die Schlüsselgewalt, § 1357, die Vermutungen des § 1362. Was die Legitimität eines Kindes anlangt, so ist nach § 1591 Abs. 1 ein Kind, das nach Eingehung der Ehe geboren wird, ehelich, wenn der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Wäre dies nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Fall gewesen, so wäre das Kind regelmäßig ein eheliches; denn von Ausnahmefällen abgesehen ist die eheliche Gemeinschaft durch den Geschlechtsverkehr der Gatten wieder hergestellt. Dagegen kann die Vermutung des § 1591 Abs. 2, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe, nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft sicher nicht Platz greifen, denn sie knüpft sich ihrem Sinne nach an diese Gemeinschaft. Daher wird auch die Ausschlussfrist für die Anfechtung seitens des Mannes nach §§ 1593 und 1594 in diesem Falle nicht eingreifen.

1) Wegel in Kohlers Archiv Bd. 26 S. 54: Die Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft. — Francke in Arch. f. zivil. Praxis Bd. 98 S. 441: Gerichtliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach deutschem Reichsrecht.

Stellt sich aber das Verlangen eines Gatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten.⁴

II. Durch die Ehe begründet der Mann seinen Hausstand; er gilt nach der gesunden Anschauung des Lebens als Haupt der ehelichen Gemeinschaft.⁵ Hiernach bestimmt § 1354 Abs. 1: „Dem Mann steht die Entscheidung in allen das eheliche Leben betreffenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu.“ Wie weit erstreckt sich dies?

In der Reichstagsitzung vom 25. Juni 1896 erklärte Blanck als Regierungskommissar: „Dahin gehören die tausendfältigen Fragen des täglichen Lebens, insbesondere die Frage, wie das gemeinschaftliche Leben eingerichtet, in welchem Zimmer gewohnt, um welche Zeit die gemeinschaftliche Mahlzeit eingehalten werden soll“. Das damit festgestellte rechtliche Soll werde, meint Blanck, auch auf das sittliche Soll Rückwirkung haben.⁶ Richtig ist hieran nur, daß ungerechtfertigte Widerspenstigkeit der Frau im kleinen in Verbindung mit größeren Verfehlungen das Eheleben zerrütten und dann zur Annahme eines Scheidungsgrundes nach § 1568 führen kann.

Von rechtlicher Bedeutung ist vorzugsweise, daß, wie § 1354 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich hervorhebt, dem Mann die Bestimmung über die gemeinsame Wohnung und den Wohnort zusteht, immer vorausgesetzt, daß hierin kein Mißbrauch liegt.

Die Frau kann also ihren Mann nicht nötigen, den von ihr gewünschten Wohnort und die von ihr ausgesuchte Wohnung zu beziehen,

2) Die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft kann durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Desgleichen ist für rechtsgeschäftliche Vereinbarungen gegenüber den §§ 1354, 1356, 1357 B. G. B. kein Raum. R. G. vom 29. Mai 1905, Jur. Woch. 1905 S. 435 n. 15.

3) Über etwaige Schadensersatzansprüche bei Verletzung des § 1353 s. Anm. 1 in § 33 unten.

4) Vgl. oben § 4 über den Begriff des Mißbrauches. — Eichhorn in Das Recht 1905 S. 331: Der Mißbrauch im Familienrecht. Derselbe in D. Jur. Btg. 1905 S. 1111: Über Gewährleistung im Eherechte.

5) Das A. L. R. II, 1 § 184 sprach dementsprechend aus: „Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft und sein Entschluß gibt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag.“

6) Stenographischer Bericht der Reichstagsitzung S. 549 ff. In Wirklichkeit wird der Mann Gefahr laufen, sich der Frau lächerlich zu machen, wenn er in Streitigkeiten über die kleineren Dinge des ehelichen Lebens seiner Frau mit dem § 1354 des B. G. B. läme und sich mit ihr über dessen Sinn in spitzfindige Erörterungen einlasse oder gar auf sie zu wirken glaubt, wenn er in dieser Hinsicht „ein nicht vollstreckbares Urteil“ auf Herstellung des ehelichen Lebens im Prozeßwege erstrebt.

wenn dies auch noch so sehr im Interesse des Hausstandes, insbesondere der gemeinsamen Kinder läge. Sie muß ihrerseits dem Manne folgen, auch wenn er einen ihr unerwünschten Wohnort und Wohnsitz wählt.⁷ Der Mann aber darf dieses Recht nicht mißbrauchen. Ein den Verhältnissen angemessenes und für sie erträgliches Heim kann die Frau verlangen; eine bloße Schlafstelle z. B. muß sie nicht teilen.⁸ Ob die Frau ihrem Mann in das Ausland, insbesondere auch in überseeische Lande zu folgen hat, läßt sich nur nach der Lage des einzelnen Falles entscheiden.⁹

Welche Bedeutung ein Vertrag zwischen den Verlobten oder Gatten hat, des Inhaltes, daß der Mann seiner Frau verspricht, seinen Wohnsitz nicht ohne deren Zustimmung zu verlegen, war früher streitig, namentlich wenn er in ein Geschäft eintrat, z. B. als Geselle behufs Fortführung des Handwerksbetriebes die verwitwete Meisterin heiratet.¹⁰

Keinenfalls kann dies den Mann in der Wahl seines Wohnortes beschränken, denn die freie Wahl des Wohnortes ist ein unveräußerliches Recht der Persönlichkeit. Nach der zur Herrschaft gekommenen Ansicht kann sich aber auch die Frau durch solchen Vertrag von der Pflicht, ihrem Mann zu folgen, nicht entbinden, denn diese Verpflichtung ergibt

7) Man streitet, ob die Frau dem Mann an jeden einstweiligen Aufenthaltsort folgen muß oder nur dahin, wo er einen dauernden Wohnsitz nimmt. Die Frau kann nicht angehalten werden, mit ihrem Manne vagabundierend umherzuziehen, auch nicht, wenn er z. B. als Handlungsreisender seinen Aufenthalt nirgends ständig hat, ihm hierbei zu folgen; wohl aber wird dies geschehen müssen, wenn er z. B. als Techniker bei einem Eisenbahnbau angestellt, seinen Aufenthalt sehr häufig, nach Vollendung einer Strecke zu wechseln hat, vorausgesetzt, daß er jederzeit der Frau ein geeignetes Heim verschafft.

8) Die Frau hat die Häuslichkeit des Mannes auch z. B. nicht zu teilen, wenn sie dort gröblichen Mißhandlungen seitens des Mannes oder der Schwiegermutter ausgesetzt ist, Kam. G. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 328, sich lebensgefährlichen Zumutungen nicht entziehen kann, vgl. D. L. G. Dresden Bd. 1 S. 442, wenn der Mann eine Haushälterin in das Haus nimmt, mit der er früher in wilder Ehe lebte, D. Jur. Ztg. Bd. 5 S. 236; siehe auch dort S. 120.

9) Vgl. noch D. L. G. Celle in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 101. Selbst ein durch Verschulden des Mannes herbeigeführter Notstand gibt der Frau nicht ohne weiteres das Recht, ihn zu verlassen. Sie muß auch in den Tagen der Not bei ihm aushalten und sie ihm tragen helfen, es sei denn, daß der Ehemann es dauernd an dem redlichen Willen fehlen läßt, für den Familienunterhalt zu sorgen, oder daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse voraussichtlich für eine nicht absehbare Zeit so ungünstig werden, daß ein gemeinsames Leben tatsächlich unmöglich wird. Solchen Falles stellt sich das Verlangen des Ehemannes nach Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar. D. L. G. Celle vom 22. Dezember 1900 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 101.

10) Hierüber Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. 5 S. 98; Brinz, Pand. Bd. 3 S. 673 Anm. 27; Glück Bd. 6 S. 278, Bd. 25 S. 344; Seufferts Archiv Bd. 13 n 38 Vgl. auch N. L. R. II, 1 §§ 681 und 682.

sich aus dem Wesen der Ehe und dem Gesetz und unterliegt rechtlich nicht dem Parteiverzicht.¹¹ Dennoch können nach unserer Ansicht solche Verträge für die Frage in das Gewicht fallen, ob die Verlegung des Wohnortes seitens des Mannes gegen den Willen seiner Frau einen Mißbrauch bildet, welcher die Frau von der Folgeleistung befreit.¹²

III. Nicht wenige Schriftsteller führen aus, daß die persönlichen Angelegenheiten der Frau wenigstens mittelbar auf das gemeinsame Leben der Gatten Einfluß haben können, und daß der Mann um deswillen gemäß § 1354 Abs. 1 berechtigt sei, auch in rein persönliche Angelegenheiten seiner Frau bestimmend einzugreifen; daß er hiernach z. B. befugt sei, ihre Arbeit außer dem Hause, ihren Umgang mit Verwandten und Freundinnen, ihren Briefwechsel, ihre Lektüre, ihren Kirchenbesuch, ihre Toilette, ihre Namensführung, die Pflege ihrer Gesundheit zu regeln; zwar dürfe kein Mißbrauch des Mannes vorliegen; im Zweifelsfall müsse aber die Frau den Mißbrauch beweisen. Dem Mann gebühre die eheherrliche Gewalt, die Frau habe seinen Entscheidungen in allen Dingen einfach zu gehorchen.¹³

Wer wollte leugnen, daß alle Handlungen und Unterlassungen einer Frau mehr oder minder die ehelichen Interessen beider Teile berühren. Aber was nur mittelbar auch das Interesse des Mannes berührt, kann im § 1354 Abs. 1 nicht gemeint sein. Sonst hätte die Hervorhebung, daß der Mann in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Entscheidung habe, in § 1354 keinen Sinn; sonst wäre der Gegensatz aufgehoben. Die Annahme einer unbedingten Pflicht der

11) Ein Vertrag der Eheleute über die Bestimmung ihres Wohnsitzes ist nach der Rechtsprechung wirkungslos, mag derselbe auch vor dem 1. Januar 1900 gültig gewesen sein. R. G. vom 15. Oktober 1900 bei Gruchot Bd. 45 S. 79 und R. G. vom 29. September 1905, Jur. Woch. 1905 S. 682 n. 1. Vgl. R. G. vom 29. Mai 1905 oben in Anm. 2.

12) Aus der Pflicht gemeinsamen Lebens leitete R. G. bei Gruchot Bd. 23 S. 486 den Satz, daß eine Ehefrau auch ihr vorbehaltenes Vermögen aus der gemeinsamen Wohnung nicht fortnehmen dürfe. Warum soll aber, bemerkt Eccius, Pr. P. R. Bd. 4 S. 33 mit Recht, eine Frau Gegenstände, die ihrer freien Verfügung unterliegen, nicht an anderen Orten aufbewahren können.

13) So namentlich Cosack, B. R. § 279 II, 1 Anm., ihm folgt Opet S. 95, nach welchen unter anderen auch künstlerische, literarische Betätigung der Frau, die Pflege freundschaftlicher Verhältnisse durch die Frau der Regelung durch den alleinigen Willen des Mannes unterliegt, beim „Verdacht“ unerlaubten Verkehrs der Frau ihr Briefwechsel eine das gemeinschaftliche Leben betreffende und dadurch der Entscheidung des Mannes unterstellte Angelegenheit werden soll! Vom Manne hinge es also auch ab, ob die Frau früh oder spät aufstehen, einen Nachmittagschlaf halten, darf usw.! — Rein Gatte ist befugt, gegen den Willen des Gatten die an diesen gerichteten Briefe zu öffnen. Insbesondere ermächtigt § 1354 Abs. 1 den Mann hierzu nicht.

Frau zum Gehorsam stimmt also nicht mit der Fassung des Gesetzes; sie entspricht auch nicht seiner Absicht. Gewiß wird in einer guten Ehe die Frau auch in rein persönlichen Dingen sich den Wünschen ihres Mannes tunlichst fügen, sogar in Sachen ihrer Toilette. Dies aber aus Liebe zum Manne, nicht, weil sie sonst ihre ehelichen Pflichten verletzen würde. Wenn also z. B. die Frau gegen den Willen des Mannes Reformkleider trägt, wird weder ein „nicht vollstreckbares“ Urteil auf „Herstellung des ehelichen Lebens“ erfolgen können, noch kann auf Grund des § 1568 bloß deswegen eine Ehescheidung stattfinden.¹⁴

IV. Die Frau erhält mit der Eheschließung den Familiennamen des Mannes, § 1355.^{15. 16. 17} Verändert der Mann nach der Eheschließung seinen Familiennamen, so ändert sich damit auch der Name der Frau. Dies alles gilt dem Staat gegenüber ausschließlich.¹⁸ Fügt die Frau

14) Nach R. G. Bd. 51 S. 182 wurde auf Grund einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens das Begehren des Ehemannes, daß seine getrennt von ihm lebende Ehefrau sich zur Herstellung ihrer Gesundheit in eine Heilanstalt begeben, durch, wie das Gericht hervorhob, nicht vollstreckbaren richterlichen Ausspruch rechtskräftig anerkannt. Mit Recht bezweifelt Laband in der Deutschen Jur. Ztg. 1903 Nr. 3 S. 69 die Richtigkeit dieses Erkenntnisses, denn von einer gemeinsamen ehelichen Angelegenheit ist hier nicht die Rede; keinesfalls ist es Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, wenn die Frau sich in eine geschlossene Irrenanstalt begeben soll. Kann auf Grund des § 1568 gegen die Frau, welche sich nicht in die Anstalt begibt, auf Ehescheidung geklagt werden? Gewiß nicht.

15) Bei dem kirchlichen Eheschließungsakt lassen die Katholiken, zum Teil auch Protestanten — vgl. die Reichstagsrede von Schall, Sten. Berichte S. 164 — die vorhergegangene Zivilehe unberücksichtigt, daher wird die Frau hierbei mit ihrem bisherigen Mädchen- oder Witwennamen angesprochen, Hollweck a. a. O. S. 79.

16) Der Satz des § 1355 schließt nicht aus, daß die polnische Frau eines Mannes, dessen Namen auf „ski“ endet, den Namen nach polnischem Brauch mit dem Schlusse „ska“ annimmt. Denn damit übernimmt sie den Familiennamen ihres Mannes in der bei Polen üblichen Weise. So auch der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Stenogr. Bericht des Reichstages 1900 Bd. 2 S. 1114. Daher hat eine Verordnung des preussischen Justizministers und des Ministers des Innern die Endigung „ka“ als zulässig erklärt, wenn dies hergebracht sei. Man verlangt aber Bescheinigung, daß auch die Mutter und die Großmutter sich so geschrieben haben. Ist die Mutter als „k“ eingeschrieben und gewinnt sie eheliche Töchter, so erachtet man als unzulässig die Töchter mit „ka“ einzuschreiben. So der Minister des Innern in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Februar 1903, Stenogr. Bericht S. 968. Eine recht ausbündige Kasuistik! — Vgl. R. G. im Jahrb. d. Entsch. Bd. 23 S. 60 A.

17) Da die Ehefrau vom Zeitpunkt der Eheschließung, also der wechselseitigen Erklärungen vor dem Standesbeamten im Sinne des § 1317 B. G. B., den Namen des Mannes erhält, hat sie das Heiratsregister mit dem Namen des Mannes zu unterzeichnen. Nicht selten wird hieraus ein standesamtlicher — Scherz. Vgl. aber oben § 12 Anm. 4.

18) Wird die Ehefrau adoptiert, so behält sie dennoch den Namen des Mannes. Denn durch die Adoption wird ihre Pflicht, den Namen ihres Mannes zu führen, nicht verändert.

aber im privaten Leben dem Namen ihres Mannes ihren Mädchennamen mit oder ohne Genehmigung ihres Mannes hinzu — z. B. auf ihren Visitenkarten —, so ist dies ihre Privatsache. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß die Frau im Verkehr, z. B. als Kauffrau, Schriftstellerin, Künstlerin ihren Mädchennamen fortführt.^{19. 20}

V. Nach römischem und gemeinem Recht teilt die Frau auch den Stand des Mannes. Nicht minder gilt dies partikularrechtlich als Regel, vgl. z. B. A. L. R. II, 1 § 193; II, 9 § 8.

Das B. G. B. bestimmt hierüber nichts, da die Regelung der Standesverhältnisse, als dem öffentlichen Recht zugehörig, den Landesrechten überlassen ist.

Nach dem öffentlichen Recht des Reiches teilt die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit ihres Mannes, sie hat auch dessen Unterstützungswohnsitz.^{21. 22}

VI. Die Frau teilt im Rechtsinn den Wohnsitz des Mannes, B. G. B. § 10 Abs. 1. Dies auch, wenn sie sich tatsächlich niemals dort aufhält oder sich dauernd von demselben entfernt hat. Dies gilt aber nicht, wenn sie nicht verpflichtet ist, dem Mann nach seinem Wohnsitz zu folgen und ihm auch nicht folgt, namentlich weil in dessen Wahl ein Mißbrauch liegt.

VII. Bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Leben ergebenden Verpflichtungen liegt Ehegatten nur die in eigenen Angelegenheiten gewohnte Sorgfalt ob, § 1359. Dies gilt auch in Angelegenheiten des gesetzlichen Güterstandes, sowie in Fällen der Gütertrennung. Geringere Haftung trifft aber den Mann bei den Gütergemeinschaften, §§ 1456, 1525 Abs. 2, 1549.

19) Vgl. noch oben Bd. 1 § 55.

20) Über morganatische Ehen, vgl. § 1 am Schluß.

21) Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Bundes- und Staatsangehörigkeit und E. G. zum B. G. B. Art. 41. — Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1894, § 15.

22) Folge des ehelichen Verhältnisses ist auch, daß im Falle der Beleidigung der Ehefrau ihr Mann das Recht hat, auf Bestrafung anzutragen, St. G. B. § 195. Dies wurde früher auch in Fällen der Trennung von Tisch und Bett angewendet, Oppenhoff zu § 195, und wird auch jetzt in den Fällen der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelten, vgl. oben § 31 Anm. 8. Diebstahl eines Ehegatten gegen den anderen ist straflos, St. G. B. § 247 Abs. 2. Auch dies nahm man in Fällen der Trennung von Tisch und Bett an, was man auch auf die Trennung der häuslichen Gemeinschaft des B. G. B. beziehen wird, Strafverfolgung wegen Betruges des Ehegatten verlangt Antrag, § 263 Abs. 4.

Geschäfte zwischen Mann und Frau, welche nicht unmittelbare Folge des gesetzlichen Güterrechtes sind, z. B. Kauf, Tausch, Gesellschaftsverträge sind durch § 1359 nicht betroffen.²³

VIII. Das ältere Recht gab dem Mann die Befugnis, seine Frau in Rechtsgeschäften und in Prozessen zu vertreten oder erteilte ihm wenigstens hierfür vermutliche Vollmacht. Auch die Frau hatte nach vielen Landesrechten, insbesondere nach A. L. R. II, 1 §§ 202 ff. das Recht, ihren Mann wenigstens in Notfällen zu vertreten.

Von diesem allem weiß das B. G. B. nichts. Es kennt ein Vertretungsrecht des Gatten auch in Notfällen nicht.²⁴ Der Ehegatte, welcher sich entfernt, wird daher gut tun, eine entsprechende Vollmacht für den anderen Gatten zurückzulassen. Da aber die Vollmacht nicht ausdrücklich erteilt sein muß, so kann sie sich unter Umständen aus der Stellung, welche eine Frau im Geschäftsbetrieb des Mannes einnimmt, stillschweigend ergeben.²⁵

§ 33. Pflichten und Rechte der Frau bezüglich des Hauswesens.

I. Die Frau hat infolge der Ehe das Recht und die Pflicht der Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens. Sie hat hierbei den Bestimmungen des Mannes, soweit dieselben nicht Mißbrauch seines Rechtes bilden, zu folgen, § 1356 Abs. 1.¹

Die Frau ist ferner verpflichtet zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes, soweit dies in den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist, § 1356 Abs. 2. Der Verdienst

23) Verträge, durch welche die Gatten ihre Haftung, abweichend von § 1359 bestimmen, sind nicht als unzulässig anzusehen. Selbverständlich gilt aber § 276 Abs. 2, wonach Haftung wegen Vorsatzes dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden kann.

24) Vgl. hiergegen Dernburg, Persönliche Rechtsstellung nach dem B. G. B. 1896 S. 23. Siehe übrigens §§ 1401, 1450, die aber das Prinzip nicht durchbrechen.

25) Vgl. L. G. Hamburg in Hanseat. Gerichtsztg. Hauptbl. 1901 S. 131.

1) Wenn die Ehefrau sich der ehel. Gemeinschaft, der Leitung des Hauswesens, sowie der Mitarbeit im Hauswesen und im Geschäft des Mannes entzieht, so kann der Ehemann eine Schadenersatzforderung allein auf diese Verletzungen der §§ 1353, 1356 B. G. B. nicht gründen. Denn jene Verpflichtungen der Ehefrau sind wesentlich sittlicher, nicht vermögensrechtlicher Natur. Nur unter den Voraussetzungen des § 826 B. G. B., der auch auf das Verhältnis der Eheleute Anwendung findet, ist eine Schadenersatzklage gegeben. R. G. vom 5. Juni 1905, Jur. Woch. 1905 S. 431 n. 10.

der Frau bei dieser Tätigkeit gehört dem Mann oder fällt, wo solche besteht, in die Gütergemeinschaft.²

Die Frau kann aber auch im Geschäfte ihres Mannes als Angestellte tätig sein. Es steht selbst nichts im Wege, daß die Frau Prinzipalin ist und der Mann im Geschäft seiner Frau als ihr Angestellter tätig ist. Dies kann unter anderem für die gesetzlichen Arbeiterversicherungen wichtig werden.³

II. Die Frau hat die sog. Schlüsselgewalt, d. h. sie ist befugt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des

2) Wird durch eine Beschädigung der Frau deren Fähigkeit im Geschäfte des Mannes tätig zu sein, beeinträchtigt, so kann hierfür nur der Mann Schadensersatz beanspruchen. Wenn jedoch die Frau für ihre Tätigkeit im Geschäfte des Mannes eine dauernde Vergütung bezieht, so daß sie einer Gewerbegehilfin gleichsteht, erwächst ihr selbst, wegen Beeinträchtigung ihrer Arbeitsfähigkeit, ein Schadensersatzanspruch. Die Vergütung würde in solchem Falle Vorbehaltungsgut der Ehefrau werden. R. G. vom 8. Oktober 1906, Jur. Woch. 1906 S. 751 No. 23. Vgl. Biberfeld in Hirths Ann. Jahrg. 37 S. 172: Der Ehemann als Angestellter der Frau.

3) Der Gegensatz zwischen altem und neuem Recht bahnt einen Wechsel der Rechtsprechung in dieser Hinsicht an, worüber die Berliner neuesten Nachrichten in ihrer Nummer vom 26. November 1902 folgende Mitteilung bringen: Bei der Durchführung der Unfall- und Invalidenversicherung hat das Reichsversicherungsamt in gleichmäßiger Rechtsprechung an dem Grundsatz festgehalten, daß es den über die Ehe bestehenden Anschauungen nicht entspreche, die Beziehung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als zwischen Eheleuten möglich anzunehmen. Die sittliche Auffassung der Ehe als des Verhältnisses zweier zu ungeteilter Lebensgemeinschaft berufener Personen vertrage sich nicht mit den das soziale Verhältnis des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers beherrschenden Begriffen, welche in das Verhältnis der allgemeinen Gleichberechtigung der Ehegatten den damit nicht zu vereinbarenden Gegensatz wirtschaftlicher Abhängigkeit des einen Ehegatten von dem anderen hineinbringen würden. Dieser Rechtsauffassung hatte sich bisher auch das Obergericht angeschlossen, so daß für den ganzen Bereich der Arbeiterversicherung der Grundsatz feststand, daß zwischen Ehegatten ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältnis nicht bestehen könne. Neuerdings hat nun das Obergericht seinen bisherigen Standpunkt verlassen und zunächst für das Gebiet der Krankenversicherung angenommen, daß eine Beschäftigung des einen Ehegatten bei dem anderen im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes gegen Gehalt oder Lohn rechtlich möglich sei. Für diese Entscheidung war zunächst die Erwägung maßgebend, daß nach den Bestimmungen des B. G. B. die Frau einerseits ein Gewerbe selbständig betreiben dürfe, andererseits das hierin angelegte Vermögen und der Erwerb kraft Gesetzes oder vertragsmäßiger Regelung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes gänzlich entzogen sei. Da das Gesetz vollständige Trennung der Güter zwischen Eheleuten zulasse, so könne es nicht als anstößig im Sinne der Rechtsordnung gelten, daß ein Ehegatte für seine dem Vermögen des anderen Ehegatten zugewendete Tätigkeit in irgend einer Form eine als Lohn oder Gehalt anzusehende Vergütung sich ausbedingt und empfängt. Diese Rechtsauffassung entspreche den realen Gestaltungen des Lebens, wie sie sich unter dem Drucke vielfach schwieriger Erwerbsverhältnisse bei den minder begüterten Volksklassen tatsächlich herausgebildet hätte. Auch dem Geiste und der Absicht der sozialen Gesetzgebung widerspreche eine solche Annahme nicht, da nach § 2 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht auf diejenigen Familienangehörigen des Betriebsunternehmers erstreckt werden könne, die nicht auf Grund eines Arbeits-

Mannes für ihn^{4,5} zu besorgen und ihn zu vertreten, § 1357. Die Schlüsselgewalt ist Frauenrecht. Auf Auftrag und Vollmacht — Mandat wie man meist sagt — ist sie nicht zurückzuführen.⁶ Die Frau haftet also, wie bei anderen aus dem ehelichen Verhältnis folgenden Verpflichtungen, ihrem Mann bei Ausübung dieser Gewalt für die Sorgfalt, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, § 1359. Immerhin sind wichtige Rechtsätze über den Auftrag analog anzuwenden⁷; die Frau hat namentlich ihrem Mann Auskunft und Rechenschaft zu geben, § 666, sie hat Anspruch auf Vorschuß, § 669.⁸ Manches ist zweifelhaft:

1. Ist für dies Frauenrecht erforderlich, daß die Frau auch tatsächlich dem Haushalt des Mannes vorsteht? Dies liegt in den Zwecken der Bestimmung; Dritte, welche der Frau zum Haushalt kreditieren, müssen sich hierüber vergewissern.^{9,10}

vertrages beschäftigt würden. Dadurch werde zum Ausdruck gebracht, daß ein Arbeitsvertrag zwischen dem Betriebsunternehmer und seinen Familienangehörigen bestehen könne. Das Oberverwaltungsgericht hat gleichzeitig seinen Entschluß zu erkennen gegeben, auch für das Gebiet der Unfallversicherung seinen früheren Standpunkt aufgeben zu wollen.

4) Kurt Rosenfeld, Die Schlüsselgewalt der Frau nach deutschem Recht und B. G. B. 1900. Hirsfeld in Gerichtsvollz. Ztg. Jahrg. 19 S. 99. Dreher in Zeitschr. Das Recht 1901 S. 307. Siegel, Rudolf, Die Schlüsselgewalt; Greifswald 1900. Ziegenhied, Die Schlüsselgewalt (Leipzig) 1906; Ritter in Böhm's Zeitschr. Bd. 15 S. 505: Schlüsselgewalt einer ausländischen (österreichischen) Ehefrau in Deutschland; Menzel in Sächs. Arch. Bd. 13 S. 609: Das Verhältnis der Schlüsselgewalt zur häuslichen Gemeinschaft; Strübe in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 6 S. 168: Die Beschränkung der Schlüsselgewalt. — Das Wort Schlüsselgewalt gehört vorzugsweise der Wissenschaft an. Die Befugnis, welche es bezeichnet, stammt aus deutscher Sitte, welche seit dem Mittelalter in Stadtrechten und Statuten wie in einzelnen Gesetzen Anwendung fand.

5) Auch die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehefrau hat dies Frauenrecht, vgl. B. G. B. § 165. Ist die Frau aber geschäftsunfähig, § 105, so sind ihre Haushaltsgeschäfte nichtig, wie die Willenserklärungen des Geschäftsunfähigen überhaupt, sie handle denn als Vote, vgl. § 165.

6) Die französische Rechtswissenschaft vertritt in Übereinstimmung mit code civil Art. 1420 die Mandatstheorie. Die deutsche sieht in der Schlüsselgewalt richtiger eine selbständige im Recht der Ehe wurzelnde Befugnis der Ehefrau. Körber, Abhandlungen Bd. 2 S. 339. Rosenfeld a. a. O. S. 15.

7) Wirtschaftsgeschäfte, welche die Frau nach dem Tode des Mannes ohne Kenntnis des Todes vornahm, gehen entsprechend § 674 auf Rechnung des Mannes, Pand. Bd. 4 S. 86.

8) D. L. G. Stettin in Rechtspr. der D. L. G. Bd. 5 S. 395, namentlich für den Fall, daß der Mann seiner Frau die Möglichkeit, Waren auf Kredit zu entnehmen, entzogen hat.

9) So Kam. G. Jahrb. Bd. 8 S. 57. Dernburg, Preuß. P. R. Bd. 3 § 21. Vgl. unten Anm. 15. D. L. G. Hamburg in Rechtspr. der D. L. G. Bd. 2 S. 368.

10) Wenn auch der Ehefrau, weil die häusliche Gemeinschaft zwischen den Eheleuten aufgehoben ist, die Schlüsselgewalt nicht zusteht, so ist ihr Mann dennoch be-

An der Spitze des Haushaltes kann aber die Frau auch stehen, wenn die Ehegatten getrennt leben, z. B. der Mann im Irrenhaus oder im Zuchthaus ist. Eine sog. separierte Frau, welche infolge ihres Willens mit oder ohne Grund vom Mann getrennt lebt, hat dagegen die Schlüsselgewalt nicht.¹¹

2. Hinsichtlich des Umfanges der Schlüsselgewalt der Frau ist maßgebend¹², wie weit nach den allgemeinen, im Publikum bestehenden Vorstellungen der häusliche Wirkungskreis der Frau ging.¹³ Der Stand des Ehemannes, die Vermögensverhältnisse desselben, wie sie durch das Auftreten der Ehegatten im Leben erscheinen, sind entscheidend, wenn sie auch dem wirklichen Zustand nicht entsprechen.¹⁴ Gutgläubige Dritte sind also geschützt, aber eine gewisse Prüfungspflicht, soweit sie der Sachlage nach im Geschäftsleben ausführbar ist, kann ihnen nicht erspart werden.¹⁵ Dies entspricht Treu und Glauben. Gutgläubige Haushaltungsgläubiger erwerben auch dann Forderungen

reichtigt, die Beschränkung der Ausschließung der Schlüsselgewalt zur Eintragung in das Güterrechtsregister zu bringen. D. R. G. Hamburg vom 31. Januar 1906, Rechtspr. d. D. R. G. Bd. 12 S. 300.

11) Die Schlüsselgewalt hat die Frau auch in Fällen der nichtigen oder anfechtbaren Ehe, so lange die Nichtigkeit nicht rechtskräftig ausgesprochen ist. Mit der Nichtigkeitserklärung der Ehe greift für gutgläubige Dritte § 1344 Abs 1 ein. Die Schlüsselgewalt hat an und für sich nach dem Gesetz die sog. Repräsentation der Hausfrau nicht, aber es ist anzunehmen, daß ihr entsprechende Vollmacht gegeben ist, soweit die Umstände nicht eine Beschränkung ergeben.

12) Vertragmäßige Regelung des Umfanges der Schlüsselgewalt ist zulässig, Dritten gegenüber aber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam, § 1357 Abs. 2, letzter Satz. Die Abmachung kann auch den Mann nicht hindern, die Schlüsselgewalt zu beschränken, wenn die Frau von ihr einen unvernünftigen Gebrauch machen sollte, vgl. Opet, Kommentar S. 103.

13) Wer den Mann aus Rechtsgeschäften der Frau auf Grund der Schlüsselgewalt belangt, muß selbstverständlich dargetun, daß es sich um Geschäfte handelt, welche innerhalb des häuslichen Wirkungskreises der Frau lagen. Anders Opet S. 103.

14) Gleicher Ansicht R. G. vom 31. Mai 1905, Jur. Woch. 1905 S. 436 n. 16.

15) Auch hier muß gelten, was die Römer bezüglich der Stellung des Dritten beim *magister navis* aussprachen: l. 7 pr. D. de exercit. act 14, l. . . et in summa aliquam diligentiam creditorem debere praestare. Vgl. Thöl, Handelsrecht Bd. 1 § 65. Mit diesem Vorbehalt ist das Erkenntnis der D. R. G. Karlsruhe in Rechtspr. des D. R. G. Bd. 3 S. 13 richtig, wonach es gegenüber dem Dritten nur darauf ankommt, ob das Rechtsgeschäft die sozialen Verhältnisse der Ehegatten nicht überschritten hat, nicht auch darauf, ob es im einzelnen Falle zur Befriedigung eines Bedürfnisses notwendig war. — Macht die Ehefrau Einkäufe zur nämlichen Zeit bei verschiedenen Geschäften derart, daß die gesamten Einkäufe über ihre aus der Schlüsselgewalt entspringende Befugnis hinausgehen, so muß der Ehemann, um seine Haftung abzuwehren, beweisen, daß dem Verkäufer die Tatsache des Mißbrauches der Schlüsselgewalt bei dem Vertragsabschluss bekannt war oder bei verkehrsmäßiger Aufmerksamkeit bekannt sein mußte. R. G. vom 31. Mai 1905, Jur. Woch. 1905 S. 436 n. 16.

gegen den Ehemann, wenn dieser ohne ihr Wissen und ohne, daß sie dies wissen mußten, der Frau Geld zur Führung des Haushaltes gegeben hat, welches sie anderweit vertat.

Für die Regel fallen in den häuslichen Wirkungskreis der Frau¹⁶ die laufenden Haushaltsgeschäfte, z. B. die Anschaffung der Lebensmittel, der Materialien für Feuerung und Beleuchtung, der Kleidung für sich, für die Kinder, der Erneuerung von Tisch- und Bettwäsche, Küchengerätschaften und des sonstigen Haushaltsmobiliars, Ausgaben für die Erziehung der Kinder im gemeinsamen Haushalt, Veräußerung abgenutzter oder unbrauchbarer Gegenstände, übliche Trinkgelder und Gaben an Bedürftige, an Kollekten für solche. Auch zur Annahme des Hausgesindes ist die Frau regelmäßig befugt¹⁷ und zwar in gewöhnlicher Weise, nicht aber zur Annahme einer Wirtschafterin auf Lebenszeit. In Fällen einer Garten- oder Landwirtschaft werden auch kleinere Verkäufe, z. B. von Eiern, Geflügel, dem häuslichen Wirkungskreis der Frau zuzurechnen sein.¹⁸

3. Der Mann, in dessen Rechtsphäre die Schlüsselgewalt der Frau empfindlich eingreifen kann, ist befugt, das Recht der Frau zu beschränken oder auszuschließen¹⁹, § 1357 Abj. 2. Auch der gesetzliche

16) Innerhalb der Schlüsselgewalt liegt in der Regel die Zuziehung eines Arztes zur Behandlung von erkrankten Familiengliedern, so daß der Arzt einen Anspruch gegen den Ehemann haben wird. Daß sich die Ehefrau auch persönlich für die Honorarzahmung verpflichtet, ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen. — Vgl. über die in der Literatur streitige Frage: Brückmann in Jur. Woch. 1906 S. 76; Ullmann daselbst 1905 S. 520; Meyer daselbst 1905 S. 194; Wittkowski daselbst 1902 S. 87, vgl. S. 116; Warnatsch in D. Jur. Ztg. 1903 S. 520; Hellwig, Die Stellung des Arztes im bürgerl. Rechtsleben. — Siehe ferner unten § 35.

17) Vgl. oben Bd. 2 Abt. 2 § 312. Zu weit geht D. L. G. Karlsruhe in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 13, welches den Ankauf von Luxussteppichen im Werte von 650 Mark als zur Schlüsselgewalt der Frau gehörig bezeichnet. Mögen die Eheleute auch in guten Vermögensverhältnissen leben, so gehören solche Neuanschaffungen doch nicht zu dem häuslichen Wirkungskreis der Frau.

18) Geld zu Haushaltswegen aufzunehmen war die Frau nach A. L. R., II 1 § 321 nicht befugt, denn dies sprach nur von Borg von Waren oder Sachen. Aber für das B. G. B. kann es nur darauf ankommen, ob die Geldentnahme für die Zwecke des Haushaltes geschieht und den gegebenen Verhältnissen nach als zu ihrem Wirtschaftskreis gehörig anzusehen ist. Im Falle eines Streites der Gatten über die Gewährung eines solchen Wirtschafts- und Kleidergeldes entscheidet nicht das Vormundschaftsgericht, der Streit ist vielmehr im ordentlichen Rechtsweg auszutragen; eine einstweilige Verfügung ist nach B. P. O. § 940 zulässig.

19) D. L. G. Stettin in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 5 S. 395. Nach Cosack Bd. 2 § 279 IV, 1 b hat der Mann dieses Recht „kraft seiner eheherrlichen Gewalt“. Es ist dies vielmehr ein Recht der Selbsterhaltung; es kann ihm nicht zugemutet werden, sich durch ungerechtfertigte Ausübung der Schlüsselgewalt seiner Frau ruinieren zu lassen. Vgl. Anm. 10.

Vertreter des Mannes ist hierzu befugt. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt nur wirksam, wenn sie ihnen bekannt oder in das Güterrechtsregister eingetragen war, was auf einseitigen Antrag des Mannes zu geschehen hat, § 1357 Abs. 2. Die Frau kann sich der Verkümmern ihrer Schlüsselgewalt widersetzen, wenn der Mann oder sein gesetzlicher Vertreter keine guten Gründe für dieselbe hat, indem sie Aufhebung der Maßnahme des Mannes durch das Vormundschaftsgericht beantragt. Auf Grund des aufhebenden Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes²⁰ ist die Beschränkung der Gattin im Güterrechtsregister zu löschen; hierzu genügt ihr einseitiger Antrag unter Vorlegung des Beschlusses.²¹ Der Beschluß des Vormundschaftsgerichtes ist als wirksam zu erachten, bis er wegen veränderter Verhältnisse auf Antrag des Mannes vom Vormundschaftsgericht wieder beseitigt wird.

§ 34. Geschäftsfähigkeit der Frau.

I. Die Ehefrau ist nach B. G. B. geschäftsfähig wie die unverheiratete Frau und wie ein Mann.¹ Dies führt das B. G. B. mit Folgerichtigkeit durch im Gegensatz zu älteren Gesetzen.

20) Die Verfügung des Vormundschaftsgerichtes, welche zugunsten der Frau ergeht, tritt gemäß § 53 F. G. G. erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit. Doch kann bei Gefahr im Verzuge die sofortige Wirksamkeit der Verfügung angeordnet werden, die dann bereits mit der Bekanntmachung an die Antragstellerin eintritt. Etwaige Wiederherstellung der Schlüsselgewalt ist ohne rückwirkende Kraft, § 53 Abs. 2 a. a. O. Das Rechtskraftattest ist nach § 31 Reichsges. F. G. G. zu erteilen.

21) Höchst bedenklich ist die Auffassung von Planck zu § 1357 Ziff. 5. Schmidt S. 160; Opet S. 102 ff., vgl. Prot. Bd. 4 S. 108. „Der Mann kann nach der Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes, welche die Beschränkung der Schlüsselgewalt aufhebt, die Schlüsselgewalt sofort wieder von neuem beschränken oder ausschließen und der Richter, welcher das Güterregister führt, muß zwar auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes auf einseitigen Antrag der Frau die vom Manne getroffene Beschränkung der Schlüsselgewalt im Güterregister löschen, eine nach der Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes von dem Mann getroffene Beschränkung oder Ausschließung aber sofort auf Antrag des Mannes wieder von neuem eintragen.“ Es kann nicht als die Absicht des Gesetzes angesehen werden, frei zu stellen, mit der Justiz ein Spiel zu treiben. Nach Planck kann die Frau wegen Schmälerung der Schlüsselgewalt auch die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erheben. Man sieht nicht ein, was dies nützen soll. Planck selbst führt aus: „wird der Mann verurteilt, der Frau die Schlüsselgewalt ungeschmälert zu belassen, so enthält das Urteil zugleich die Verpflichtung, den Eintrag im Güterrechtsregister löschen zu lassen. Dagegen“, fährt Planck fort, „ist das Urteil für den Registerrichter nicht in der Weise bindend, daß er den Antrag des Mannes, eine neue von ihm ausgesprochene Schmälerung der Schlüsselgewalt von neuem einzutragen, nicht zu entsprechen braucht. Der Frau wird nur durch das Urteil die Scheidung auf Grund des § 1568 erleichtert.“ Das wären höchst weitläufige, kostspielige, unsichere, zwecklose, geradezu unglaubliche Prozeduren. Daß der Scheidungsrichter beim Urteil über die Scheidung an solche in keiner Weise gebunden ist, versteht sich von selbst.

Nach gemeinem Rechte waren allerdings Ehefrauen geschäftsfähig, so daß sie sich ohne Einwilligung ihres Mannes durch Rechtsgeschäfte verpflichten und ohne dessen Einwilligung prozessieren konnten; nur waren Weiber nach diesem Rechte nicht fähig zu Bürgschaften und anderen Interzessionen, insbesondere Ehefrauen nicht zu Interzessionen für ihre Männer. In vielen deutschen Landesrechten hatte sich dagegen von der ursprünglichen Ehevogtei des Mannes erhalten, daß die Frau in der Regel nur mit Einwilligung ihres Mannes sich verpflichten konnte, durch sog. Konsensschulden. So nach sächsischem Recht und nach N. L. R. II, 1 § 329.²

Von diesem allem weiß das B. G. B. nichts. Selbstverständlich aber ist, daß der Mann in den Rechten, welche er durch das gesetzliche eheliche Güterrecht oder durch Ehevertrag an dem Vermögen seiner Frau erlangt, nicht dadurch beeinträchtigt werden kann, daß seine Frau ohne seine Einwilligung Verpflichtungen durch Rechtsgeschäfte übernimmt. Es wird hierdurch aber vorzugsweise ihre selbständige Verfügungsmacht über das eingebrachte Gut beschränkt, nicht ihre Verpflichtungsfähigkeit.³

II. Aus der selbständigen Geschäftsfähigkeit der Frau folgt, daß sie nicht bloß mit Dritten, sondern auch gegenüber ihrem Mann Rechtsgeschäfte jeder Art, z. B. Kaufgeschäfte, Darlehensgeschäfte abschließen, Wechselverbindlichkeiten übernehmen kann. Auch Schenkungen unter Ehegatten sind zulässig, während das gemeine Recht solche bekanntlich als nichtig behandelte.

Aus der vollen Geschäftsfähigkeit der Frau folgt, daß sie selbständig aktiv und passiv prozeßfähig ist, ohne daß sie der Einwilligung oder Mitwirkung ihres Mannes bedarf, Z. P. D. § 52 Abs. 2. Selbst mit ihrem Mann kann sie Prozesse jeder Art führen, mag es sich um persönliche Angelegenheiten handeln oder um Vermögenssachen. Eine Beschränkung findet sich jedoch bezüglich ihrer Ansprüche gegen ihren Mann aus der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung in § 1394.

1) Ist die Frau noch minderjährig, so bleibt sie trotz ihrer Verheiratung in elterlicher Gewalt, soweit diese nicht eingreift, unter Vormundschaft, bis sie volljährig wird. Der deutschrechtliche Satz „die Ehe macht mündig“, den auch das gemeine Recht und das preussische Recht nicht anerkannten, ist dem B. G. B. fremd. Doch endet die elterliche Nutznießung, wenn sich die minderjährige Tochter verheiratet, sofern nicht die erforderliche elterliche Einwilligung fehlt, B. G. B. §§ 1661, 1681.

2) Vgl. im übrigen Roth, Deutsches P. R. Bd. 2 § 91 Anm. 137.

3) Das Nähere unten § 46.

Eine allgemeine Bestimmung über die Frage, inwieweit der Mann die Kosten der Prozesse seiner Frau zu tragen hat⁴, gibt das B. G. B. nicht, es enthält vielmehr nur kasuistische einzelne Regelungen hierüber, doch ist es, abgesehen von Fällen der Gütertrennung, das Überwiegende, daß der Mann diese Kosten zu bestreiten hat.

III. Infolge ihrer Verpflichtungsfähigkeit kann sich die Frau auch während der Ehe gegenüber Dritten zu Leistungen verbinden, welche von ihr in Person zu bewirken sind, z. B. als Schauspielerin, als Lehrerin oder als Dienstbote oder Fabrikarbeiterin, § 1358.^{5.6} Der Einwilligung ihres Mannes bedarf sie auch hierzu nicht. Und doch kann die Tätigkeit der Frau zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen die ehelichen Interessen schwer beeinträchtigen!

Eine gewisse Hilfe gibt dem Manne das Kündigungsrecht des § 1358.⁷ Er hat dies, ohne daß er eine Kündigungsfrist einzuhalten hat, bezüglich der von seiner Frau in Person zu bewirkenden Leistungen, wenn er auf seinen Antrag vom Vormundschaftsgericht hierzu ermächtigt wird.⁸ Das Vormundschaftsgericht soll die Ermächtigung erteilen, wenn sich ergibt, daß die Leistungen der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigen. Doch selbst für den Fall einer solchen Beeinträchtigung ist dies Kündigungsrecht in zahlreichen Fällen ausgeschlossen:

a) wenn der Mann der Übernahme der Verpflichtung zugestimmt hat⁹;

b) im Falle der Ersetzung der Zustimmung des Mannes auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht. Dieselbe kann dann erfolgen, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Erklärung verhindert ist, falls ein Notfall vorliegt, sowie dann, wenn die

4) Über die Kostenvorschusspflicht des Ehemannes vgl. unten § 44 Anm. 103 163

5) Strübe bei Gruchot Bd. 48 S. 295: Das Kündigungsrecht des Ehemannes im Sinne des § 1358 B. G. B.

6) Auf das Gesinderecht ist § 1358 anwendbar, nach E. G. z. B. G. B. Art. 95 Abs. 2.

7) Das Kündigungsrecht bezieht sich nur auf den Fall, daß die Frau die Verpflichtung nach Eingehung der Ehe übernommen hat, so Bland § 1358 Ziff. 4 und andere.

8) Nach § 53 F. G. G. tritt die zur Kündigung ermächtigende Verfügung des Vormundschaftsgerichtes erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit. Bei Gefahr im Verzuge kann angeordnet werden, daß die Wirksamkeit mit der Bekanntmachung an den Antragsteller eintritt.

9) Die Kündigungsbefugnis fällt aber insofgedessen nur weg, soweit und solange die Tätigkeit der Frau sich in den Grenzen hält, an welche bei der Erteilung der Zustimmung des Mannes gedacht war, z. B. die Frau, welche die Zustimmung zum Auftreten an einer königl. Bühne hatte, tritt in einem Tingeltangel auf.

Verweigerung der Zustimmung seitens des Mannes eine mißbräuchliche ist.¹⁰

c) Der Mann hat das Kündigungsrecht nicht, solange die häusliche Gemeinschaft, sei es ohne Schuld der Frau, sei es durch sie schuldhafterweise aufgehoben ist.

Zustimmung sowie Kündigung sind höchst persönliche Rechte des Mannes. Durch Vertreter kann sie nicht geschehen; ist der Mann nur beschränkt geschäftsfähig, so bedarf er der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zu diesen Rechts-handlungen nicht.

Die Kündigung bezieht sich nicht auf die Rechte und Pflichten des Dritten.¹¹ Die Frau kann in Übereinstimmung mit dem Dritten das Vertragsverhältnis trotz der Kündigung fortsetzen. Wird hierdurch die Ehe derart zerrüttet, daß dem andern Teil die Fortsetzung derselben nicht zugemutet werden kann, so hat er die Scheidungsklage, § 1568. Die ihm von vielen Schriftstellern in Aussicht gestellte Klage gegen die Frau auf Herstellung des ehelichen Lebens ist, wie öfter bemerkt, ohne praktische Bedeutung.^{12. 13}

IV. Da die Ehefrau nach B. G. B. als solche unbeschränkt geschäftsfähig ist, so ist sie auch zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes befugt. Der Begriff des Erwerbsgeschäftes ist ein sehr weitgehender, es gehört hierher nicht bloß ein Handelsgewerbe oder ein handwerksmäßiger Betrieb, sondern jedes Geschäft, welches dazu bestimmt ist, fortgesetzt zu einem Erwerbe zu führen, z. B. auch Bewirtschaftung eines Landgutes, Führung einer Schule, Beschäftigung als Arzt. Der selbständige Betrieb liegt vor, wenn die Frau und nicht

10) Namentlich der Gegenkontrahent kann ein Interesse daran haben, um nicht durch eine plötzliche Kündigung des Mannes Schaden zu leiden, entweder dessen Zustimmung oder, falls sie nicht zu erlangen ist, deren Ersetzung durch das Vormundschaftsgericht zu fordern, ehe er das Geschäft abschließt.

11) Dem Dritten erwächst infolge der Kündigung ein Anspruch auf Schadensersatz nur, falls er über die Eigenschaft der Frau als Ehefrau, oder über die Genehmigung des Ehemannes getäuscht war. Denn die Kündigung ist kein von der Frau zu vertretender Umstand.

12) Zu einer Klage gegen den Dritten auf Unterlassung der Entgegennahme der weiteren Leistung der Frau ist der Mann nicht befugt, Opet S. 105.

13) Der Frau steht, wenn sich der Mann zu einer die ehelichen Interessen beeinträchtigenden, von ihm in Person zu erfüllenden Leistung verpflichtet, niemals ein Kündigungsrecht zu, z. B. ein bisheriger Kavallerieoffizier nimmt ohne pekuniäre Notwendigkeit ein Engagement als Clown in einem Zirkus an, Opet S. 106. Nur Scheidung könnte sie äußerstenfalls durchsetzen.

der Mann die oberste Leitung desselben hat. Nicht entscheidend ist, daß das Geschäft im Namen der Frau geführt wird.¹⁴

Die Frau ist zum Betriebe eines selbständigen Erwerbsgeschäftes ohne Einwilligung ihres Mannes, auch gegen dessen Widerspruch und ohne dessen Wissen befugt. Der Mann hat keine rechtlichen Mittel, einen solchen Betrieb zu verhindern. Liegen die Verhältnisse so, daß in denselben eine grobe Pflichtverletzung der Frau zu sehen ist, welche das eheliche Leben unleidlich zerrüttet, so bleibt ihm nichts übrig, als die ultima ratio, die Scheidung nach § 1568.¹⁵

Die Frau wird zum Erwerbsgeschäft in der Regel pekuniäre Mittel notwendig haben. Vom ehelichen Güterrecht hängt ab, inwieweit sie solche zu ihrer Verfügung hat. Ihr eingebrachtes Gut insbesondere, oder Gesamtgut bei einer Gütergemeinschaft, kann sie zu ihrem selbständigen Erwerbsgeschäft nur unter Einwilligung ihres Mannes verwenden.

§ 35. Gegenseitige Verpflichtungen der Ehegatten zum Unterhalt.

I. Suarez sprach dereinst aus: „Der Mann muß die Frau ernähren, nicht die Frau den Mann.“¹ Dies ist deutsche Rechtsauffassung! Hiernach verpflichtet B. G. B. § 1360 den Mann zum Unterhalt seiner Frau unabhängig von ihrer Bedürftigkeit; die Frau zum Unterhalt ihres Mannes nur subsidiär, wenn derselbe außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.²

14) Vgl. Cosack, B. R. Bd. 2 § 298. — Der selbständige Geschäftsbetrieb setzt nicht voraus, daß die Ehefrau selbst tätig ist. Sie kann das Geschäft auch durch Dritte betreiben lassen und dieser Dritte kann der Ehemann sein. Sie kann es allein und mit anderen selbständig betreiben. Doch muß sie zu den Geschäftsinhabern gehören, nicht etwa nur mit einem Kapital, z. B. als Kommanditistin beteiligt sein. Ein selbständiger Geschäftsbetrieb ist anzunehmen, wenn die Frau Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft ist, mag ihr auch eine Vertretungsbefugnis nicht zustehen. D. L. G. Dresden in Sächs. Annalen Bd. 23 S. 442, auch Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 341.

15) Vgl. oben § 26.

1) Das römische Recht erkannte eine klagbare Verpflichtung des Mannes zum Unterhalt der Frau nicht an, l. 13 C. de neg. gest. 2, 19, wohl aber geschah dies im gemeinen Rechte, vgl. Glück Bd. 24 S. 382. Auch dem Manne gab man gemeinrechtlich im Falle der Not Recht auf Unterhalt durch seine begüterte Frau, Glück Bd. 24 S. 392. Das N. L. R. II, 1 §§ 185 ff. gewährte der Frau den Unterhaltsanspruch gegenüber dem Manne. Ob der Mann einen solchen im Notfalle gegen die Frau habe, war bestritten. Vgl. Dernburg, Pr. R. Bd. 3 S. 82.

2) David in Das Recht 1900 S. 187: Kann während Bestehen der Ehe der gemäß § 1360 B. G. B. zu gewährende Unterhalt nur unter den Voraussetzungen des § 1361 in Geld verlangt werden? Ritter bei Gruchot Bd. 46 S. 43: Die Rechtswohltat des Notbedarfs. Wittkowski, ferner Brückmann in Jur. Woch. 1902 S. 87 und S. 116 sowie 1906 S. 76: Von wem kann nach den Bestimmungen des B. G. B.

II. Die Unterhaltspflicht des Ehegatten setzt zwar die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nach Vermögen und Erwerbsfähigkeit voraus.³ Es ist aber keineswegs wie bei der Unterhaltspflicht der Verwandten, § 1603 Satz 1, erfordert, daß dem Verwandten für seine Person trotz Reichung des Unterhaltes an den Verwandten die Mittel zum standesmäßigen Leben bleiben; die unterhaltspflichtigen Gatten müssen vielmehr zu diesem Zweck alles teilen, auch den Stamm ihres Vermögens angreifen, wenn es not tut. Aber der Unterhalt des Gatten geht auch dem eigenen Unterhalt nicht vor.

III. Für den Unterhalt, welchen der Mann seiner Frau zu gewähren hat,⁴ kommt seine Lebensstellung, aber auch sein Vermögen und seine Erwerbsfähigkeit in Betracht; für den seitens der Frau dem Manne zu reichenden Unterhalt dessen Lebensstellung, nicht minder ihr Vermögen und ihre Erwerbsfähigkeit.^{5 6} Von den Verhältnissen hängt es

der von einer Ehefrau angenommene Arzt Bezahlung seiner Honorarforderung verlangen? Ullmann daselbst 1905 S. 120: Arzthonorar. Haftung des einen Ehegatten für den andern. — Karl Meyer daselbst 1905 S. 194: Zu den §§ 1360, 1361 B. G. B. und 627 Z. P. O. — Wegemann in Das Recht 1904 S. 72: Zu §§ 1360, 1361 B. G. B.

3) Die nach § 1361 Unterhalt verlangende Frau hat zur Begründung der Klage nur nachzuweisen, daß die verlangte Unterhaltsrente in den drei durch § 1360 Abs. 1 vorgesehene Beziehungen den Verhältnissen des Beklagten entspricht. Dem gegenüber ist es Aufgabe des Beklagten, der sich auf § 1361 Abs. 2 beruft, nachzuweisen, daß mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beider Ehegatten der Wegfall seiner Unterhaltungspflicht oder deren Beschränkung auf einen der Frau zu zahlenden Beitrag der Billigkeit entspricht. R. G. vom 18. April 1904, Jur. Woch. 1904 S. 294 Nr. 18.

4) Zu der Unterhaltspflicht des Mannes gehört die Gewährung ärztlicher Hilfe. Hat die erkrankte Ehefrau einen Arzt zugezogen, so haftet der Ehemann für Zahlung des Honorars aus § 1357 B. G. B., wenn der Ehefrau die Schlüsselgewalt zustand. Soweit dies nicht der Fall ist, kann der Arzt gegen den Ehemann nur Ansprüche nach den Grundsätzen über aufträgliche Geschäftsführung, eventuell Ansprüche aus der Bereicherung erheben, §§ 679, 683. Vgl. O. L. G. Colmar vom 25. März 1904, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 8 S. 343; Kam. Ger. vom 30. November 1901, Bl. f. Rechtspf. i. B. d. R. 1902 S. 3. Der Ehemann, welcher seiner getrennt lebenden Ehefrau nur zu einer Geldrente in Gemäßheit des § 1361 B. G. B. verpflichtet ist, kann, weil seine Unterhaltungspflicht auf diese Rente beschränkt ist, weiter hinaus nicht in Anspruch genommen werden. Der die Ehefrau behandelnde Arzt hat in solchem Falle nicht ein Geschäft des Ehemannes besorgt. Vgl. oben die in § 33 Anm. 4 angegebene Literatur.

5) Hat sich die Frau ohne die erforderliche elterliche Einwilligung, vgl. § 1385, verheiratet, so bleibt nach § 1661 die Nutznießung ihres Vermögens dem Vater bzw. der Mutter. Gleichwohl sollen die Nutzungen ihres Vermögens, soweit sie unterhaltspflichtig ist, auch in diesem Falle zum Unterhalt des bedürftigen Mannes verwendet werden. Dies liest man aus der Verweisung des § 1360 Abs. 3 auf § 1605 heraus.

6) Zwar ist ein Vertrag der getrennt lebenden Eheleute über die Höhe des Unterhaltes wirksam. Jedoch ist der Vertrag als gegen die guten Sitten nichtig,

also ab, ob standesmäßiger Unterhalt zu reichen ist oder etwa nur notdürftiger, z. B. wenn die dauernde Sicherung des Bestandes der Familie eine solche Beschränkung fordert.⁷

Ohne Einfluß auf die Unterhaltspflicht der Gatten ist es, ob die Bedürftigkeit durch unsittliches Verhalten des Gatten verschuldet ist. Die Pflicht beschränkt sich also in diesem Falle nicht ohne weiteres wie bei Verwandten nach § 1611 auf notdürftigen Unterhalt.⁸ Macht sich aber der Ehegatte einer solchen Verfehlung schuldig, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihm den Pflichtteil zu entziehen, § 1611 Abs. 2, was der Fall ist, wenn er wegen einer Verfehlung desselben zur Scheidungsklage berechtigt ist oder sein würde, wenn die Frist der Scheidungsklage nicht abgelaufen wäre, § 2335, so kann er nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.^{9, 10}

IV. Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren, § 1360 Abs. 3; in der Regel also im Hause des Mannes mittels Naturalverpflegung. Es ist dies aber keineswegs immer der Fall. Je nach den Umständen ist der Unterhalt durch Geld auch auswärts zu reichen, z. B. wenn der Gatte die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, § 1361, oder wenn

wenn er die Ermöglichung und Beförderung des Getrenntlebens bezweckt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Frau sich mit Rücksicht auf die bewilligte Alimention verpflichtet hat, von ihrem Manne getrennt zu wohnen, gerichtliche Schritte zur Wiedervereinigung zu unterlassen und alle sonstigen, ihr gegen den Mann zustehenden Rechte nicht mehr geltend zu machen. R.G. vom 25. September 1905, Jur. Woch. 1905 S. 637 Nr. 1. Vgl. daselbst R.G. vom 15. Oktober 1900, Jur. Woch. 1900 S. 778; O.L.G. Darmstadt vom 11. Juli 1900, Hessische Rechtspr. 1900 S. 81.

7) Der zur Reicheung des Unterhaltes verpflichtete Ehegatte haftet dem Bedürftigen vor dessen Verwandten; soweit jedoch der Gatte den Unterhalt bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nicht ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes leisten kann, haften die Verwandten vor dem Gatten, § 1608, vgl. auch § 1609 Abs. 2.

8) Gleicher Ansicht R.G. vom 16. Februar 1905, Jur. Woch. 1905 S. 203 n. 7.

9) Für den Fall, daß die Ehegatten trotz des Scheidungsgrundes fortgesetzt zusammenleben, ist das Gesetz bedenklich. Es sieht aus wie eine Strafe, wenn der Mann die schuldige Frau oder die Frau den schuldigen Mann trotz eigenen guten Lebens und ausreichender Mittel auf den notdürftigen Unterhalt herabsetzt, z. B. der reiche Mann seiner mittellosen Frau, welche ihm beharrlich die eheliche Pflicht weigert, nur grobe Kost und Magdkleider gewährt und dies lebenslänglich bis zu einer Verzeihung.

10) Die Vorschriften für den Unterhalt der Verwandten in den §§ 1605, 1613 bis 1615 gelten auch für die Alimentionspflicht der Eheleute, § 1360 Abs. 3, vgl. unten § 69 ff.

die Frau sich in einem Krankenhause, Irrenhause oder auf einer Badekur oder in Untersuchungshaft oder im Strafgefängnis befindet.¹¹

V. Wichtige Grundsätze über die Unterhaltspflicht der Verwandten sind für anwendbar erklärt, § 1360 Abs. 2 Satz 2, z. B. daß in der Regel der Unterhalt bloß für die Zukunft zu beanspruchen ist, daß Verzicht für die Zukunft unzulässig ist, Vorausleistung nur für einen angemessenen Zeitabschnitt befreit, daß im Unterhalt subsidiär, d. h. soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist, die Kosten der Beerdigung inbegriffen sind.

VI. Der Unterhaltsanspruch der Ehegatten hat höchstpersönliche Natur, er ist unvererblich, daher auch nicht pfändbar, genießt also die Vollstreckungsprivilegien von Z. P. D. § 850 Abs. 4 Satz 1 und der öffentlichen Versicherungsgesetze.

§ 36. Vermutung gegen die Frau und für die Frau.¹

I. Wird es streitig, was von den Gütern der Ehegatten dem Manne und was der Frau zugehört, so hat der Besitz² nicht das Gewicht, welches ihm in anderen Fällen zukommt, denn infolge der Gemeinsamkeit ihres Lebens läßt sich häufig nicht leicht dartun, welcher der Ehegatten den

11) Aus § 1361 läßt sich daher keinesfalls ableiten, daß nur in dem hier behandelten Falle der Unterhalt der Frau in einer Geldrente zu gewähren ist, Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 75. Wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte die Herstellung des ehelichen Lebens ohne Grund verweigert, kann der andere Ehegatte eine Geldrente beanspruchen. D. L. G. Kiel vom 12. Juli 1905 und D. L. G. Colmar vom 12. Mai 1905, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 301. Keinesfalls ist der Ehemann darauf beschränkt, Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zu erheben und in diesem Verfahren eine auf Gewährung des Unterhaltes gerichtete einstweilige Verfügung zu erwirken. R. G. vom 16. Februar 1905, Jur. Woch. 1905 S. 203 n. 7. Vgl. D. L. G. Rostock vom 17. Juni 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 101. Ein Recht auf Geldrente ist insbesondere auch dann angenommen, wenn der unterhaltspflichtige Ehemann keine gemeinschaftliche Familienwohnung beschafft. D. L. G. Dresden vom 20. November 1905, daselbst Bd. 12 S. 300. Eine Geldrente kann auch dann gefordert werden, wenn der Mann in der ehelichen Wohnung keine genügenden Mittel für den Unterhalt der Frau gewährt. D. L. G. Dresden in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 385; vgl. auch Davidson in der Deutschen Jur. Ztg. 1901 S. 91; Eccius daselbst S. 110; vgl. übrigens auch D. L. G. Stettin in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 330; aber dazu D. L. G. Hamburg, daselbst S. 331. — Siehe ferner D. L. G. Braunschweig vom 9. Februar 1906, daselbst Bd. 12 S. 302.

1) Franke, Sachpfändung in Zeitschr. f. Z. P. D. Bd. 29 S. 86; Frey, Die neue praesumptio Muciana im Sächs. Archiv f. b. Recht Bd. 10 S. 456. — Knitschky in Medlb. Zeitschr. Bd. 20 S. 115. — Weib in Arch. f. ziv. Praxis Bd. 97 S. 161.

2) Ullmann in Kohlers Archiv Bd. 22 S. 106: Zur Lehre vom Besitze des Mannes am eingebrachten Vermögen beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung. Dertmann in Jherings Jahrb. Bd. 44 S. 207: Das Besitzrecht des Ehemannes.

Eigentumsbesitz an den gemeinsam benutzten Sachen hat; sollte dies auch nachweisbar sein, so wird man eine Vermutung für das Eigentum an denselben in diesem Verhältnis nichtfüglich gründen können, da die Gatten ihre Habe beide zu benutzen pflegen. Es haben daher bei der Aussonderung der Vermögen der Gatten die rechtlichen Momente fast allein Bedeutung. Wichtig sind namentlich Anerkenntnisse eines Ehegatten gegenüber dem andern, ferner ob ein Grundstück oder ein Recht an demselben auf den Namen eines der Ehegatten oder eines Rechtsvorfahrers desselben eingetragen steht. Natürlich ist aber nach allgemeinen Grundsätzen ein derartiges Anerkenntnis oder eine Eintragung entkräftbar. Dies namentlich wenn Zeit und Umstände derselben Verdacht erregen.³

II. Gemeinrechtlich galt vor allem zugunsten des Ehemannes, seiner Erben und seiner Gläubiger die sog. Mucianische Präsumtion⁴, wonach man alles, was die Ehegatten tatsächlich inne hatten, so lange als dem Manne gehörig ansah, bis die Ehefrau ihr Eigentum dartat. Im preussischen Recht war eine solche Vermutung zwar nicht gesetzlich allgemein ausgesprochen, wurde aber in der Praxis angewendet.⁵

Das B. G. B. § 1362 Abs. 1 kennt eine entsprechende Vermutung nicht mehr zugunsten des Mannes und seiner Erben, wohl aber der Gläubiger des Mannes ohne Unterschied, ob deren Forderungen vor oder nach Abschluß der Ehe entstanden sind. Dieselbe geht dahin, daß die im Besitz eines der Gatten oder beider Gatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören.⁶ Die Vermutung erstreckt sich auf Inhaberpapiere⁷ und in Blanks indossierte Orderpapiere; sie gilt auch für bloß mittelbaren Besitz der Frau. Das Gesetz macht keinen

3) Nach A. L. N. II, 1 § 260 war zum Beweis der zu geschehenden Einbringung gegen die Gläubiger des Mannes die Quittung desselben allein nicht hinreichend. Dies hatte seit Inkrafttreten der B. P. O. — Einf. Ges. zur B. P. O. § 14 Ziff. 2 — keine Gesetzeskraft mehr. Es entscheidet richterliches Ermessen, welches oft zu demselben Ergebnis gelangen wird.

4) l. 51. D. de don. i. v. et u. 24, 1: quod non demonstratur, unde habeat, existimari a viro ad eam pervenisse, evitandi autem turpis questus gratia circa uxorem hoc videtur Quintus Mucius probasse. Über die gemeinrechtliche Entwicklung siehe Tenge im Archiv für ziv. Praxis Bd. 45 S. 305; vgl. auch Dernburg, Pand. Bd. 3 § 12 Anm. 3, 7.

5) Vgl. A. L. N. II, 1 § 544; Motive Bd. 4 S. 127; Dernburg, Preuß. P. N. § 27 Ziff. 1.

6) Die Vermutung gilt auch im Fall der in das Güterrechtsregister eingetragenen Gütertrennung. Kam. Ger. vom 15. März 1906, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 303, vgl. unten § 53 II. Die Gütertrennung wird hierdurch leicht illusorisch.

7) Desgleichen auf bares Geld. O. L. G. Dresden vom 19. Oktober 1905, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 302.

Unterschied, ob sich die Sachen beim Manne oder der Frau, ob sie sich in der gemeinschaftlichen Wohnung befinden oder anderswo.⁸

Immerhin ist die Lage bei der Pfändung verschieden, je nachdem die beweglichen Sachen in dem Gewahrsam des Mannes oder in dem ausschließlichen Gewahrsam der Frau sind. Was sich beim Manne findet, können dessen Gläubiger bei ihm pfänden, die Frau muß Einspruch erheben und klageweise die Zugehörigkeit zu ihrem Vermögen dartun. Was in dem Gewahrsam der Frau ist, darf der Gerichtsvollzieher nach Z. P. O. § 809 nur pfänden, wenn die Frau zur Herausgabe bereit ist. Andernfalls ist Vollstreckung nur in den Anspruch des Mannes gegen seine Frau auf Herausgabe zulässig, Z. P. O. § 846. Bezüglich dieses Anspruches bestünde, wenn ihn der Mann selbst geltend machte, nach § 1362 Abs. 1 eine Vermutung nicht. Tritt sie dann ein, wenn der Anspruch dem Gläubiger überwiesen ist? Grundsätzlich ist dies nicht unbedenklich, doch nimmt man es an.⁹

III. Eine Vermutung für die Frau stellt § 1362 Abs. 2 auf. Hiernach gilt für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen,¹⁰ insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, wie auch, wie wir später dartun werden, für die einem selbständigen Erwerbsgeschäft derselben dienenden Sachen¹¹ die Vermutung, daß sie der Frau gehören. Diese Vermutung besteht nicht nur dem Manne, sondern auch den Gläubigern des Mannes gegenüber.

IV. Im Konkurse des Mannes gilt gegenüber seinen Konkursgläubigern außer den gedachten Vermutungen die Sondervorschrift der Konk. O. § 45^{12, 13}, wonach die Frau des Gemeinschuldners Gegenstände,

8) Auf Grund eines Titels gegen den Ehemann ist die Zwangsvollstreckung in Räumen zulässig, die die Ehefrau auf ihren Namen gemietet hat, sofern auch der Ehemann diese Räume benutzt. Vgl. Kam. Ger. in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 2 S. 220; vgl. R. G. vom 6. Juni 1899, Seufferts Arch. Bd. 55 S. 250.

9) Planck Bd. 4 zu § 1632.

10) Daraus, daß eine Nähmaschine von der Ehefrau im Haushalte allein benutzt wird, folgt keineswegs, daß sie zu ihrem persönlichen Gebrauch, also für ihre eigene Person, ausschließlich bestimmt ist. O. L. G. Dresden vom 30. Mai 1900, Seufferts Arch. Bd. 57 S. 456 n. 243.

11) Vgl. Antschky a. a. O., ferner unten § 40.

12) Konk. O. § 45 stimmt mit der früheren Reichs-Konk. O. § 37 vollständig überein.

13) Vgl. Jäger, Konk. O. S. 329 zu § 45.

welche sie während der Ehe erworben hat, aus der Masse nur in Anspruch nehmen kann, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Mannes erworben sind.

Diese Bestimmung hat eine materiellrechtliche und eine prozessuale Bedeutung. Sie ergibt den weittragenden materiellrechtlichen Satz, daß der Erwerb einer Frau von einem Dritten während der Ehe, auch wenn die Form der Übereignung an sie gewahrt ist, gegenüber den Konkursgläubigern des Mannes nur Geltung hat, wenn der Erwerb nicht aus dem Vermögen des Mannes geschah. Sie hat aber auch prozessualisch die Folge, daß sich die regelmäßige Beweislast dahin gestaltet, daß die Frau darzutun hat, aus welchen Mitteln der Erwerb für sie geschah. Dies gilt selbst für Grundbuchrechte, die auf ihren Namen geschrieben sind. Vorbedingung ist aber, damit ihr diese Beweislast obliegt, daß der Erwerb während der Ehe feststeht.

Die besondere Bestimmung bezieht sich nicht auf den Erwerb aus Rechtsgeschäften der Frau mit dem Ehemann, insbesondere nicht auf Schenkungen des Ehemannes an die Frau. Bezüglich dieser bestehen vielmehr besondere Anfechtungsrechte im Falle des Konkurses des Mannes.¹⁴

Was Erwerb mit den Mitteln des Mannes ist, kann vielfach zweifelhaft sein. Es handelt sich um einen wirtschaftlichen, nicht um einen juristischen Vorgang. Daher entscheidet nicht, in wessen Eigentum die auf den Erwerb verwendeten Mittel standen. Hatte also die Frau oder ein Dritter für sie dem Mann die für eine Anschaffung aus dessen Vermögen genommenen Mittel wieder erstattet, so greift § 45 nicht ein; dies selbst, wenn erst nach Konkursbeginn der Betrag mit Zinsen an die Masse zurückerstattet wird, denn damit entfällt die Benachteiligung, gegen welche die Konkursgläubiger durch die Sondervorschrift gesichert sein sollen.¹⁵

14) Vgl. Jäger a. a. O. S. 332. Die durch solche Rechtsgeschäfte in das Vermögen der Frau gelangten Werte sind von nun an Mittel der Frau; was sie später damit erwarb, hat sie mit ihren Mitteln erworben. Hieraus entwickelt Jäger a. a. O. den Satz, daß der Erwerb der Frau auf Kosten des Mannes der Ausnahmevorschrift des § 45 nur in denjenigen Fällen unterliegt, in denen die Frau dem Mann gegenüber, sei es wegen ungerechtfertigter Bereicherung, sei es wegen unerlaubter Handlung, zum Ersatz verpflichtet sein würde.

15) Dies hat namentlich Jäger a. a. O. S. 331 verteidigt; man wird ihm zustimmen haben. Eine Anerkennung durch die Praxis hat der Satz freilich noch nicht.

Achter Titel.

Das gesetzliche eheliche Güterrecht.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

§ 37. Zur Entwicklung der deutschen ehelichen Güterrechte.¹

I. In der uralten Ehevogtei des Mannes über das Vermögen wie über die Person der Frau liegen die Wurzeln der deutschen ehelichen Güterrechte. Das römische Dotalrecht, bei welchem die Güter der Gatten getrennt bleiben, dem Manne aber eine Dos als Beitrag zu den Kosten der Ehe von Seiten der Frau zuzukommen pflegt, hat nur in einigen deutschen Territorien Aufnahme gefunden.

Die deutschen ehelichen Güterrechte zeigen in ihrer weiteren Entwicklung zwei Grundformen. Die eine bildet Gütertrennung mit Verwaltung und Nutzung des Frauengutes durch den Mann, die andere begründet Gütergemeinschaft zwischen den Gatten.

Die erste Form nannten viele Germanisten Verwaltungsgemeinschaft. Das B. G. B. vermeidet den Ausdruck. Dies mit Recht, denn er ist verfehlt und irreführend. Von einer Gemeinschaft der Vermögen der Gatten kann hier nicht die Rede sein, denn ein Gesamtgut, wie bei den echten Gütergemeinschaften entsteht hier nicht. Aber auch eine gemeinschaftliche Verwaltung des Gutes des Mannes und des Vermögens der Frau findet sich nicht, sondern nur die getrennte Verwaltung zweier Vermögen durch eine Person, den Ehemann, der bezüglich der Verwaltung des Gutes seiner Frau ganz andere Befugnisse hat und in anderer Weise verfahren muß, als ihm bezüglich des eigenen zusteht.² Es kommt hinzu, daß die Bezeichnung als Verwaltungsgemein-

1) Hier ist nicht auf die reiche Literatur über die Geschichte des deutschen ehelichen Güterrechtes, auf die groß angelegten Werke von Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels, von Agrikola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft, Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Deutschland Bd. 1 und 2 in 3 Abteilungen, näher einzugehen. Vgl. etwa auch Roth, D. P. R. Bd. 2 S. 58 und die dort angeführte Literatur über die Entwicklung der Gütergemeinschaft.

2) Der Ausdruck Verwaltungsgemeinschaft wird gleichwohl auch in der Literatur des B. G. B. allgemein gebraucht. Er ist so beliebt, daß Cosack, B. R. Bd. 2 §§ 235 ff. sogar von einer „Verwaltungsgemeinschaft“ des Gewalthabers bezüglich des Kindesgutes spricht, und diese Vorstellung seiner Darstellung der Verwaltung des Kindesgutes durch den Vater zugrunde legt. Vergeblich hat sich schon Heusler, Institutionen des deutschen P. R. Bd. 2 S. 364 dahin ausgesprochen: „Ein üblicherer Ausdruck als Verwaltungsgemeinschaft hätte schwerlich können gefunden werden, denn er ist sprachlich und logisch verkehrt.“ Doch gegen gewisse Modeausdrücke kämpft

schaft die Vorstellung nahe legt, als sei bei diesem Güterrecht die Verwaltung des Frauengutes die Hauptbefugnis des Mannes. So war es in früheren Epochen, ist es aber nicht heutzutage, insbesondere nicht nach B.G.B. Hier ist vielmehr die Hauptbefugnis das Recht des Mannes zur Nutznießung des Frauengutes, welcher die Verwaltung dient, siehe unten § 39. Man kann daher korrekt, indem man das Wichtigste bezeichnet, vom ehemännlichen Nutzungsrecht sprechen, wenn man sich nicht entschließen will, den kürzeren, aber fremdartigen Ausdruck der Mannesnutzung zu gebrauchen.

Beim System der ehemännlichen Nutzung des Frauengutes ist die Grundtendenz, daß sich das Vermögen der Frau, welches während der Ehe in den Besitz und die Nutzung des Mannes tritt, seiner Substanz nach ungeschmälert erhalten soll. Daher der Spruch: „Frauengut schwindet nicht.“ Die Rehrseite aber ist, daß, was die Eheleute während der Ehe zusammen durch beider Fleiß und Sparsamkeit erwerben, dem Manne allein zufällt, welchem es namentlich im Falle einer Ehescheidung auch allein verbleibt, während im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes im Erbrecht der Frau an dessen Nachlaß eine Ausgleichung gefunden werden kann.

Anderß steht es in dieser Hinsicht bei der zweiten Grundform der deutschen Rechte bei den Systemen der ehelichen Gütergemeinschaft. Hier ist das Frauengut nicht besonders gesichert, aber der Erwerb der Ehegatten während der Ehe wird gemeinsam. So teilt die Frau mit dem Manne auch bezüglich der Vermögensangelegenheiten „Verderb wie Gewinn“.

Die eheliche Gütergemeinschaft ist bald eine all umfassende, die allgemeine, bei welcher die Vermögen der beiden Gatten im ganzen gemeinsam werden, bald eine beschränkte, sog. partikuläre, bei welcher das Gemeingut der Gatten nur aus bestimmten Vermögen derselben gebildet wird.

II. Lassen sich auch die deutschen ehelichen Güterrechte auf wenige Grundformen zurückführen, so nahmen sie doch im einzelnen eine höchst verschiedene Gestaltung an infolge des Sondergeistes der einzelnen Teile der Nation und ihrer territorialen Zersplitterung. In Preußen bestand

auch ein Heusler umsonst. Schilling in Kohlers Archiv Bd. 19 S. 251 verwirft die Bezeichnung Verwaltungsgemeinschaft, empfiehlt dafür aber die von Gerber in Iherings Jahrb. Bd. 1 S. 239 eingeführte „Gütereinheit“. Dies ist freilich mindestens ebenso unzutreffend.

zeitweise das Bestreben, verwandte Güterrechte zu vereinheitlichen; doch zählte man zu Ende des 19. Jahrhunderts in Preußen noch etwa 60 verschiedene eheliche Güterrechte in den verschiedenen preussischen Ländern; Bayern besaß 40. Aus diesem Rechtszustande erwachsen bei der zunehmenden Wanderung der deutschen Bevölkerung innerhalb des Reichsgebietes arge Mißstände. Dazu wurden die alten Statuten über den Güterstand infolge der Veränderung der Lebensverhältnisse und selbst der Sprache, insbesondere der technischen Ausdrücke, den Vorstellungen der neueren Zeit immer mehr entfremdet.

Eine Neuordnung des ehelichen Güterrechtes durch das B. G. B. war daher unabweislich. Manche wünschten für dieselbe das „Regional-system“, welches seinerzeit das preussische N. L. R. angenommen hatte. Dies dachte man so, daß das B. G. B. verschiedene eheliche Güterrechte nebeneinander regeln, und daß eines derselben, sei es durch Reichs- oder Landesgesetz je in den verschiedenen Teilen Deutschlands im Anschluß an die bisher bestehenden Güterrechte als gesetzliches in Kraft gesetzt werden sollte. Darin hätte eine Schonung der alten Rechts Traditionen des Volkes gelegen, der ärgsten Zersplitterung wäre aber gleichwohl ein Ende bereitet worden.³

Aber auch hier mußte das historisch Überkommene dem Gedanken der Rechtseinheit weichen. Nur ein ordentliches gesetzliches Güterrecht gilt nach neuem Recht für das weite Reich, nämlich das eheliche Nutzungsrecht am Frauengut.

3) Gegen das Regionalsystem erklärten sich die Motive Bd. 4 S. 134, nicht minder die meisten Beurteiler des ersten Entwurfes, insbesondere auch die Vertretungen der Landwirtschaft, vgl. Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen Bd. 4 S. 78. Anders freilich einzelne Gelehrte, insbesondere Gierke, Bähr, v. Miaszkowski, siehe Zusammenstellung S. 83. Sie meinten, durch die Erhebung der „Verwaltungsgemeinschaft“ zum alleinigen gesetzlichen Güterrecht für ganz Deutschland setze sich der Entwurf mit vollem Bewußtsein in Widerspruch zu den Wünschen und Neigungen der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes, die an ihren hergebrachten anderen Güterrechten hängen. Wenn der Entwurf, um dies erträglich zu machen, die Beteiligten auf den Ausweg hinweise, dem alten Recht durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag Geltung zu verschaffen, so heiße dies die Interessenten in empfindlicher Weise belästigen und besteuern. Ob und inwieweit die Anhänglichkeit der Bevölkerung an ihr altes Güterrecht hierbei überschätzt wurde, läßt sich zur Zeit mit Sicherheit noch nicht übersehen. Aus dem Großherzogtum Hessen liegt in der Deutschen Jur. Ztg. 1902 n. 19 S. 454 eine Mitteilung von West vor. Hiernach unterlagen in Hessen 79 Proz. der in den Jahren 1900—1901 geschlossenen Ehen dem gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. Da der ordentliche gesetzliche Güterstand für die Ehen der Nichtbesitzenden, die wir auf etwa 60 Proz. schätzen, bedeutungslos ist, so ergibt sich, daß in diesem Lande für etwa die Hälfte der begüterten Ehen Eheverträge geschlossen wurden.

III. Das gesetzliche Güterrecht des B. G. B. ist jedoch dispositiv geblieben, wie dies auch bei den älteren deutschen ehelichen Güterrechten der Fall war. Die Ehegatten dürfen ihren Güterstand in erster Linie durch Ehevertrag regeln,⁴ § 1432.

Damit kann sich wenigstens im allgemeinen, wer seit dem 1. Januar 1900 eine Ehe schließt, das bisher an seinem Wohnsitz herkömmliche eheliche Güterrecht verschaffen.⁵ Um dies zu erleichtern, stellt das B. G. B. Regeln über den Güterstand der vollen Gütertrennung, sowie der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft auf, so daß die Verlobten mittels eines Ehevertrages eines dieser Systeme erwählen können.⁶

§ 38. Das Nutzungsrecht des Mannes als gesetzliches Güterrecht des B. G. B.^{1, 2} Überleitung des alten Rechtes.

I. Da man sich für ein deutsches gesetzliches Güterrecht entschied, erhob sich die ernste Frage, welcher Güterstand dies sein solle. Die

4) Vgl. unten § 54.

5) Auch hierfür sprach sich die Mehrzahl der Stimmen aus, welche sich für die einheitliche Regelung des ehelichen Güterrechtes erklärt hatten, Zusammenstellung Bd. 4 S. 81.

6) Der preussische Fiskus nimmt hierauf keine Rücksicht. Nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 11 — vgl. hierzu die Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 — ist hinsichtlich der Steuerveranlagung das Einkommen der Frau dem Einkommen des Mannes ohne weiteres zuzurechnen; man machte hiervon die einzige Ausnahme, welche man als besondere Konzession gegen ungerechtfertigte Härte bezeichnete, daß die Ehefrauen, welche dauernd von dem Manne getrennt leben, zur Einkommensteuer selbständig zu veranlagern sind. Hiernach wird dem Manne das Einkommen seiner Frau behufs der Besteuerung auch dann zugerechnet, wenn dasselbe Vorbehaltsgut ist, namentlich also, wenn es aus einem selbständigen Erwerbsgeschäft stammt, § 1367; nicht minder in den zahlreichen Fällen einer Gütertrennung, bei welchen dem Manne die Einkünfte des Frauengutes grundsätzlich nicht zugänglich sind! Durch die Anrechnung der Einkünfte des Frauengutes kann auch der Prozentsatz, zu welchem der Mann angefaßt wird, sich steigern. Der unbemittelte Mann einer mit reichen Einkünften gesegneten Frau, mit der er in getrennten Gütern lebt, kann durch die gesetzliche Bestimmung schwer bedrückt werden; er ist darauf angewiesen, einen Rückgriff gegen die Frau zu nehmen, welcher zu Schwierigkeiten führen kann!

1) Hachenburg, Vorträge 2. Aufl. S. 381; Schröder, Eheliches Güterrecht nach B. G. B. in seinen Grundzügen 3. Aufl. 1901; Ullmann, Gesetzliches eheliches Güterrecht 2. Aufl. 1903. — Rosenbusch in Ztschr. f. d. Notariat in Bayern 1900 S. 61, 109; Osenstätter daselbst 1900 S. 42; Schröder, Das eheliche Güterrecht 1900. — Schefold im Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 97 S. 134.: Über die Rechtsstellung des Mannes bei der Verwaltung des eingebrachten Gutes. — Heinsheimer in Abhandlung des Privatrechts von D. Fischer, Bd. 10 Heft 3: Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau bei dem ordentl. gesetzl. Güterstande. — Schilling in Kohlers Arch. f. bürgerl. R., Bd. 19 S. 251: Der rechtliche Charakter der ehelichen Nutznießung.

2) Nur die Rechtslage wird im folgenden besonders besprochen, in welcher das Güterrecht mit dem Abschluß der Ehe eintritt. Dies ist die große Mehrheit

Redaktoren der Entwürfe erwählten das Nutzungsrecht des Mannes am Vermögen seiner Frau, welches sich dem alten deutschen Rechte am meisten anschließe und im 19. Jahrhundert für deutsche Gebiete von etwa 14 Millionen Einwohnern das gesetzliche eheliche Güterrecht bilde. Dies fand überwiegend Zustimmung, allerdings seitens einzelner gewichtiger Stimmen auch lebhafteste Bekämpfung.³ Der heftigste Kampf aber erhob sich im Reichstag zwischen den Anhängern des Nutzungsrechtes des Mannes und den Befürwortern der bloßen Gütertrennung.⁴ Für die letztere erklärte sich außer den Sozialdemokraten, deren hauptsächlichster Wortführer Bebel war, insbesondere der freikonservative Freiherr von Stumm-Halberg, nahezu der hervorragendste der deutschen Industriellen, der unter äußerer Schroffheit ein warmes Gefühl für Menschenwohl und Gerechtigkeit verbarg. Durch seine Rede im Reichstag — seine letzte politische Tat — setzte er sich ein dauerndes Denkmal. „Die Ehe soll kein Erwerbsgeschäft für den Mann sein“, rief er leidenschaftlich aus. Selbst bei guten Ehen sei es ungehörig, wenn sich die Frau die Einkünfte ihres Vermögens, welche der Mann gewissenhafterweise als der Frau gehörig betrachten müsse, im einzelnen Fall erst erbitten müsse, wenn dem Mann insolgedessen die Macht gegeben werde, Meinungsverschiedenheiten mit der Frau durch Höherhängen des Brotkorbes zu unterdrücken. Schlimmer sei es bei den unglücklichen Ehen, wo der Mann ein Trunkenbold, ein Spieler, ein Wüstling, nicht bloß die Revenüen, sondern auch selbst das Vermögen der Frau vergeude und verprasse. Die Erfahrung decke eine Fülle von Glend auf, welches unwürdige Männer über ihre Frauen in solcher Art gebracht hätten. Es sei auch unrichtig, daß die deutsche Frau kein Talent zur Vermögensverwaltung habe. Wenn die Frau vor Schließung der Ehe und nach deren Beendigung ihr Vermögen selbständig verwalten könne und müsse, solle sie durch den Akt vor dem Standesbeamten hierzu unfähig werden! Beachtenswert sei das Beispiel Englands, wo die Frau vor nicht langer Zeit vollständig vom Manne abhängig, neuerdings persönlich

der Fälle. Es kann aber auch nach Abschluß der Ehe, vor allem durch Ehevertrag ein eheliches Güterrecht an die Stelle des bisherigen treten. Der Zeitpunkt in welchem dies geschieht, gewinnt dann die Bedeutung, welche der Abschluß der Ehe im Regelfalle hätte, vgl. Opet S. 186. Im übrigen sind die Grundsätze des Regelfalles entsprechend anzuwenden.

3) Zusammenstellung Bd. 4 S. 89. Insbesondere tadelte Bähr das System des Mannesegoismus.

4) Stenographische Berichte der zweiten Lesung des B. G. B. S. 202.

und vermögensrechtlich selbständig wurde, seit namentlich durch die Viktoriastatuten von 1881 zu allgemeiner Zufriedenheit die Gütertrennung als eheliches Güterrecht unter Aufhebung sämtlicher Eheverträge eingeführt wurde. Und nicht bloß England befinde sich unter der Herrschaft der Gütertrennung; Italien und insbesondere Rußland hätten im wesentlichen dieses Güterrecht. Sei die deutsche Frau weniger reif für ihre Selbständigkeit als die russische?

II. Von den Gegengründen macht besonders Eindruck auf den historisch gebildeten Juristen, daß das Nutzungsrecht des Mannes seine Wurzel in dem ältesten deutschen Rechte hat. War es doch ein Ausfluß der Ehevogtei über die Person der Frau, welche sich auch über ihr Gut erstreckte. Aber diese ehemännliche Vormundschaft ist durch die neuere Entwicklung und auf das schärfste durch das B. G. B. abgetan; gerade damit scheint auch ihre Folge, das Nutzungsrecht des Mannes, fallen zu müssen.

Doch andere Erwägungen kommen ihr zu Hilfe. Dies System hat noch immer seinen Halt in der Überzeugung weiter Kreise der Bevölkerung. Es ist ein Moment, welches der beklagenswerten Eheflucht eines Teiles der besitzenden Bevölkerungsklassen steuert. Es wäre vielleicht zu fürchten, daß diese Eheflucht sich steigern würde, wenn die Gütertrennung als gesetzliches Güterrecht an die Stelle des ehemännlichen Nutzungsrechtes träte.

III. Das B. G. B. hat zwar das ehemännliche Nutzungsrecht als regelmäßiges gesetzliches Güterrecht festgehalten, in besonderen Fällen ist aber nach ihm die bloße Gütertrennung gesetzliches eheliches Güterrecht.

Wichtiger ist, daß nach §§ 1365 ff. das gesetzliche Vorbehaltsgut der Frau, auf welches sich das Nutzungsrecht des Ehemannes nicht erstreckt, dem früheren Recht gegenüber außerordentlich erweitert ist. Damit ist das System des ehemännlichen Nutzungsrechtes kaum für die Hälfte der deutschen Bevölkerung praktisches Recht, ganz abgesehen von Eheverträgen.⁵

IV. Der erste Entwurf erklärte — § 1292 — auf die dem Ehemann am Ehegut zustehende Nutznießung die Vorschriften über den Nießbrauch als anwendbar, soweit sich aus dem Gesetz nicht ein andres

5) Was ist das praktische Ergebnis beim Proletariat, welches hauptsächlich durch die Ausdehnung des Vorbehaltsgutes vom ehemännlichen Nutzungsrecht ausgeschlossen ist? Unverkennbar kein ungünstiges. Denn der Mann verirrt sich nur zu oft seinen Verdienst, die Frau spart ihn sehr häufig zum Vorteil der Familie.

ergebe. Gegen diese Bestimmung erhob sich ein Sturm in der Kritik, besonders seitens der Germanisten. Der Rechtsgedanke, daß es sich bei den Rechtsverhältnissen des Ehevermögens um Ausflüsse des die Ehegatten zum Ehepaar verknüpfenden personenrechtlichen Bandes handele, sei dem Entwurf durchweg verloren gegangen. Dafür würden eigene selbständige dingliche und obligationenrechtliche Rechte von rein individualistischer Grundlage eingeführt, die ihrem innersten Kern nach nicht anders gestaltet werden könnten, als wenn sie beliebigen unverbundenen Personen zuständen.⁶ Der tiefere Grund der Opposition lag freilich wohl in der Abneigung gegen eine Regelung des Verhältnisses der Ehegatten, in welchem die ehemännliche Vogtei über die Frau ausgetilgt ist.

Bei der Beratung des zweiten Entwurfes beugte man sich vor der Kritik. Es wurde vieles geändert, vorzugsweise nach den Vorschlägen einer von der zweiten Kommission zu diesem Zweck eingesetzten Subkommission.⁷

Die vielfach beanstandete allgemeine Verweisung des ersten Entwurfes auf die Bestimmungen über den Nießbrauch fiel, die Verweisung erhielt sich nur in beschränktem Umfange, insbesondere im § 1383, vgl. § 1378. In seiner Grundanlage aber wurde der erste Entwurf nicht berührt, wenn auch die Fassung des Gesetzes vielfach eine andere wurde; schwerlich ist diese so folgerecht juristisch gedacht als die Fassung des ersten Entwurfes.

V. Bezüglich der Einwirkung neuer Gesetze auf das eheliche Güterrecht der schon bestehenden Ehen erklärte sich schon die ältere Literatur weit überwiegend dafür, daß der einmal begründete Güterstand durch neue Gesetze nicht berührt werde. Auf diesem Gedanken beruhten auch die älteren Gesetze.⁸ Ihn teilt das E. G. zum B. G. B. Art. 200. Danach bleiben kraft Reichsrechtes für den Güterstand aller vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen, mag derselbe auf Gesetz oder auf Vertrag beruhen, die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt nicht allein für den Rechtszustand, welcher am 1. Januar 1900 für jene Ehen bestand, sondern auch für spätere Veränderungen ihres Güterrechtes kraft Vertrages, Urteiles oder Gesetzes. Für Eheverträge, welche einen Güterstand des alten Rechtes regeln sollen, bestimmt sich jedoch seit dem

6) Clerke, Entwurf S. 447 und die in der Zusammenstellung angeführten Schriftsteller.

7) Rom. Prot. Bd. 4 S. 178.

8) Habicht, Einwirkung des B. G. B. § 48.

1. Januar 1900 die Zulässigkeit — vgl. Art. 200 Abs. 2 —, nicht minder aber die Form und die Wirkung nach dem neuen Recht. Dagegen erhalten sich namentlich die älteren Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen der Güterstände; außerdem die infolge des Güterstandes oder der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau, solange der Güterstand des alten Rechtes besteht.

Also das Reichsrecht. Doch erschien praktisch als unzulässig, neben den Güterständen des B. G. B. die schwer übersehbare Menge der bisherigen Landesrechte für die älteren Ehen auf ein Menschenalter hinaus zu erhalten. Auf Grund des Art. 218 des Einf. Ges. konnten die Landesgesetze ihre bisherigen Güterrechte dem B. G. B. anpassen; es geschah dies durch die einzelnen Lande⁹ in verschiedener Art. Sehr zurückhaltend in dieser Hinsicht waren Württemberg und Baden, auch Lippe. Am weitesten gingen Preußen, Bayern, Hessen und einige andere sich anschließende Staaten.

Nur einige Sätze des preußischen Ausführungsgesetzes können hier hervorgehoben werden.¹⁰

Die Umwandlung bezieht sich hiernach auf die Ehen mit Ehe Wohnsitz in Preußen. Vor allem erfaßt sie die Ehen der Gatten, deren Wohnsitz sich am 1. Januar 1900 in Preußen befand. Sie erstreckt sich aber auch auf die Ehen der Gatten, welche erst nach dem 1. Januar 1900 ihren Wohnsitz in Preußen nahmen, vorausgesetzt, daß für die Ehe eines der Güterrechte gilt, die das preuß. N. G. einer Überleitung unterzog. Dies gilt von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes in Preußen an, Art. 65. Dann jedoch nur in ganz beschränkter Weise, wenn der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaates geändert war.

Bei der Umwandlung erklärte man dasjenige System des B. G. B. als maßgebend, welches dem bisher für die Ehe geltenden am nächsten stand.¹¹

9) Die einzelnen Landesgesetze, welche hlerher gehören, führt an Habicht § 49 3. Aufl. S. 552.

10) Außer dem preußischen Ausführungsgesetz vom 20. September 1899 Art. 44 ff. ist zu beachten die auf Grund des Art. 61 § 2 dieses Gesetzes erlassene königliche Verordnung vom 20. Dezember 1899, betreffend die Überleitung der vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen mit einem außerpreußischen deutschen Güterrecht.

11) Überleitungsvorschriften für das Gebiet des Allgemeinen Landrechtes sind: I. Die Eheleute haben am 1. Januar 1900 in Preußen ihren Ehe Wohnsitz. A. Sie leben nach Gesetz oder Vertrag in einem in Preußen geltenden Güterrecht. Alsdann greifen die Vorschriften Art. 45 bis 59 des Ausf. Ges. z. B. G. B. Platz: 1. An Stelle

Das kraft der Überleitung entstandene Güterrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung im Güterregister nicht, auch wenn es vom gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. abweicht. Verlegt jedoch der Mann nach dem 1. Januar 1900 seinen Wohnsitz, so ist die Eintragung im Güterrechtsregister erforderlich, Pr. A. G. Art. 59 § 9.¹²

Für die vor 1900 entstandenen Schulden der Gatten bleibt ihr altes Güterrecht maßgebend, auch wenn sie kraft der Überleitung unter ein Recht des B. G. B. treten, Pr. A. G. Art. 59.

der gesetzlichen ehemännlichen Nutznießung tritt der gesetzliche Güterstand des B. G. B., so in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Brandenburg, soweit nicht märkisches Güterrecht galt, und für Adlige in Ostpreußen, Art. 45. 2. An Stelle des märkischen Provinzialrechts tritt der gesetzliche Güterstand. Doch bleiben die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes mit den in Art. 46 A. G. gegebenen Abänderungen bestehen, Art. 46. 3. Für Ehen, für welche nach A. L. R. oder märkischem Rechte die Verwaltung oder der Nießbrauch des Mannes gemäß §§ 980 bis 983, 999 A. L. R. II, 1 ausgeschlossen waren, gilt die Gütertrennung des B. G. B. Art. 45 § 1 Abs. 2, Art. 46 § 1 Abs. 2. 4. An Stelle der landrechtlichen allgemeinen Gütergemeinschaft tritt die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B., so z. B. in Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Art. 47. Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt jedoch nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist. 5. Die westfälische Gütergemeinschaft nach dem Gesetz vom 16. April 1860 bleibt mit den in Art. 48 gegebenen Abänderungen bestehen, vgl. Preilmann bei Gruchot Bd. 45 S. 221; Keller im Centralbl. f. freiw. Ger. Bd. 2 S. 235; Böhner in D. Jur. Ztg. 1900 S. 68; Löwenbach im Centralbl. f. freiw. Ger. Bd. 2 S. 807 und Bd. 5 S. 699; Löwenbach, Das westf. prov. ehel. Güterrecht, Paderborn 1901. 6. An Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft nach der Bauernordnung vom 16. Mai 1616 und 30. Dezember 1764 oder nach den Statuten der Städte Stettin, Pölnitz, Pyritz, Altdamm, Garz a. d. O. tritt die allgemeine Gütergemeinschaft nach B. G. B. 7. An Stelle des lübischen Rechtes in Pommern tritt, je nachdem die Eheleute am 1. Januar 1900 in Gütergemeinschaft oder anderweitigem Güterrecht gelebt haben, die Gütergemeinschaft des B. G. B. oder der gesetzliche Güterstand ein. B. Für die Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Vertrages nach einem in einem andern Bundesstaate geltenden Güterrechte bestimmte, gilt unter der im Eingange unter I. gegebenen Voraussetzung folgendes: 1. Es bestand unter den Eheleuten ein Güterstand nach sächsischem Gesetzbuch. Die Überleitung nach Art. 61 § 1 Ausf. Ges. greift Platz. 2. Ist, abgesehen von dem Falle des sächsischen Gesetzbuches, in einem andern Bundesstaate für dort wohnende Eheleute ein im B. G. B. geregeltes Güterrecht eingeführt, so kann solche Überleitung in gleicher Weise auch für in Preußen wohnende Eheleute durch königl. Verordnung eingeführt werden, Art. 61 § 2. Auf Grund dieses Vorbehaltes ist in Preußen die Verordnung vom 20. Dezember 1899 ergangen. — II. Haben Eheleute am 1. Januar 1900 ihren Ehe Wohnsitz nicht in Preußen, so wird doch mit der späteren Verlegung ihres Wohnsitzes nach Preußen ihr Güterstand entsprechend den obigen Grundsätzen geändert, sofern ihr Güterstand nicht schon durch die Gesetze eines andern Bundesstaates umgeändert ist, Art. 65. — Vgl. Borchardt, Das eheliche Güterrecht und Gütererbrecht der überleiteten Ehen in der preussischen Monarchie (1904).

12) Ist für eine vor dem 1. Januar 1900 in Posen eingegangene Ehe die kraft Gesetzes dort geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen und deshalb am 1. Januar 1900 durch Überleitung der „gesetzliche“ Güterstand eingetreten, so braucht im Falle der Verlegung des Wohnsitzes der Güterstand nicht in das Güterrechtsregister behufs Wirkung gegen Dritte eingetragen zu werden, Jahrb. d. Entsch. d. Kam. Ger. Bd. 24 S. 79 A.

Zweites Kapitel.

Das Vorbehaltsgut beim gesetzlichen Güterstand.¹

§ 39. Das Recht des Vorbehaltsgutes.

Das Vermögen der Frau zur Zeit der Eheschließung und ihr Erwerb während der Ehe ist nach dem ordentlichen gesetzlichen Güterrecht des B.G.B. als eingebrachtes Gut der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen, § 1363; aber diese erstreckt sich nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau, § 1365.²

Vorbehaltsgut der Frau — sog. Rezeptgut — war bereits dem älteren deutschen Recht bekannt, und in den neueren Gesetzgebungen, z. B. dem A.L.R., eingebürgert. Den weitesten Umfang hat es im B.G.B.

Vorbehaltsgut entsteht teils durch Gesetz, teils durch Parteibestimmung, teils durch Ersatz und Anwachsen, sog. Surrogation.

Das Vorbehaltsgut ist ein Sondervermögen der Frau, welches unter ihrer selbständigen Verwaltung, Verfügung und Nutzung steht. Der Ehemann ist nicht befugt, auf dasselbe einzuwirken oder die Frau bezüglich desselben einzuschränken,³ oder die zugehörigen Rechte gegen Dritte geltend zu machen.⁴

Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 1371 Satz 1. Hiernach können Einwendungen aus dem Bestehen eines Vorbehaltsgutes der Frau gegen ein zwischen dem Mann und Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft, oder gegen ein zwischen dem Mann und Dritten ergangenes Urteil nur hergeleitet werden, wenn dem Dritten zur Zeit der Vornahme des Geschäftes oder des Eintrittes der Rechtshängigkeit die Eigenschaft als Vorbehaltsgut bekannt oder wenn sie in das Güterregister gehörig eingetragen war, § 1435, § 1431 Abs. 1.⁵

1) M. von Brück, Das Vorbehaltsgut der Frau, 1891, Stobbe-Lehmann, Deutsch. P. Recht Bd. 4 S. 198. — Salomonski, Berlin 1901.

2) Vorbehaltsgut ist im Falle der Gütertrennung nicht denkbar, vgl. unten § 53 Anm. 1.

3) Bereits oben § 26 III wurde bemerkt, daß, wenn der Frau durch die Verwendung des Vorbehaltsgutes ein schuldhaftes, die Ehepflichten verletzendes, die Ehe zerrüttendes Benehmen zur Last fällt, dem Manne nichts übrig bleibt, als auf Scheidung nach § 1568 zu klagen.

4) Bezüglich der als Vorbehaltsgut angeschafften Gegenstände, z. B. Kleider der Ehefrau, ist der Ehemann namentlich nicht berechtigt, Wandlungsansprüche oder Ersatzforderungen geltend zu machen, auch wenn diese Gegenstände aus den Mitteln des Mannes bezahlt sind. L.G. I Berlin vom 13. Februar 1902, Bl. f. Rechtspf. i. B. d. R. 1902 S. 107.

5) Vergl. unten § 55.

Es gilt dies auch für die Fälle eines gesetzlichen Vorbehaltsgutes. Selbstverständlich können aber die einzelnen unter dem Vorbehaltsgut begriffenen Gegenstände im Güterrechtsregister keineswegs einzeln aufgeführt werden; es genügt vielmehr eine allgemeine Angabe, welche dem Dritten nahelegt, sich seinerseits über den Umfang des Vorbehaltsgutes zu vergewissern.⁶

Die Frau hat dem Mann zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres vorbehaltenen Vermögens und dem vorbehaltenen Ertrag ihrer Arbeit oder ihres selbständigen Erwerbsgeschäftes zu leisten, entsprechend der Regelung im Fall einer Gütertrennung. Dies jedoch nur insoweit, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält. Wenn auch das Vorbehaltsgut eine besondere rechtliche Einheit ist, so ist es immerhin ein Bestandteil des Vermögens der Frau. In diesem Betracht bildet es eine weitere allgemeinere Einheit mit dem der Verwaltung des Mannes unterstehenden eingebrachten Frauengut. Klagbare Ansprüche zwischen den beiden Arten des Vermögens der Frau sind nicht denkbar, wohl aber bestehen Grundsätze über die Ausglei chung zwischen denselben, wenn aus dem einen Vermögen verwendet ist, was dem andern Vermögen zur Last fällt.⁷

Das Vorbehaltsgut der Frau umfaßt wie andere Vermögen keineswegs bloß Eigentumsrechte an Sachen, vielmehr Ansprüche jeder Art, z. B. Forderungsrechte, Urheberrechte, auch die Rechte aus unmittelbarem oder mittelbarem Besitz.⁸

§ 40. Begründung des Vorbehaltsgutes.

I. Zu den wichtigsten Neuerungen des B.G.B. gehört die Erweiterung des gesetzlichen Vorbehaltsgutes der Frau im Fall des gesetzlichen Güterstandes.

1. Vorbehaltsgut ist nach § 1367, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt.

6) Anders Endemann B.R. Bd. 2 § 175 Anm. 38 ff. Für ihn spricht kein Gesetz, gegen ihn aber die Notwendigkeit des praktischen Lebens. Vgl. Göbe im Centralbl. f. freiw. Verchtsh. Jahrg. 1 S. 892: Über die Eintragung von Vorbehaltsgut im Güterrechtsregister.

7) Vgl. unten § 49.

8) Endemann, B.R. Bd. 2 § 175 lehrt, für das Vorbehaltsgut sei die bindende Voraussetzung, daß die Frau nachweisbar die Eigentümerin der Sachen sei. Dies muß zu Mißverständnissen führen.

a) Hiermit ist nicht die Arbeit gemeint, zu welcher die Frau nach § 1356 im Hauswesen und im Geschäfte ihres Mannes verpflichtet ist. Was sie hierdurch erwirbt, gehört dem Mann ebenso, wie Erwerb für ihn durch Gehilfen anderer Art. Vorbehaltsgut der Frau ist nur ihr sonstiger Erwerb.

Die Art der Arbeit macht keinen Unterschied. Wie die — großjährige — Fabrikarbeiterin, die Tagelöhnerin, Gesinde ihren Verdienst als Vorbehaltsgut zu selbständiger Verfügung hat, so die Schriftstellerin, Sängerin, die Künstlerin jeder Art und die im öffentlichen Amt oder in einem Privatgeschäft Angestellte. Es kommt nicht in Betracht, ob die Arbeit eine fortgesetzte ist und ein dauerndes Gewerbe bildet oder bloß isoliert vorkam. Nicht bloß die für die Arbeit vereinbarte Vergütung ist Vorbehaltsgut der Frau, sondern jeder Ertrag ihrer Tätigkeit, z. B. Trinkgeld für eine Kellnerin. Auch die Pension, welche die Frau nach der Eheschließung infolge einer Amtstellung erlangt hat, ferner die Unfalls-, die Invaliditäts-, die Altersrente, das Krankengeld derselben, die ihr nachher zukommen, gehören zu ihrem Vorbehaltsgut.¹ Ist die Frau im Geschäft ihres Mannes gegen Entgelt angestellt,² so ist auch dieser Verdienst Vorbehaltsgut.

Was aber die Frau vor der Eheschließung erarbeitet hat, was ihr bereits damals für ihre Arbeit geschuldet war, gehört zu ihrem eingebrachten Gut.

b) Ferner ist nach § 1367 gesetzliches Vorbehaltsgut alles was die Frau durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes während der Ehe erwirbt.³ Ob die Frau mittels eines derartigen Geschäftes etwas persönlich erworben hat, oder durch Gehilfen, bildet keinen Unterschied.

1) Die auf Grund des Haftpflichtgesetzes der Frau zukommenden Renten gehören nicht unter § 1367, bilden keinen Arbeitsgewinn, sondern Schadensersatzansprüche.

2) Vgl. oben § 33 I.

3) Über den Begriff des selbständigen Erwerbsgeschäftes der Frau siehe oben § 34 IV. Vgl. ferner Frankfurter in Monatschr. f. Handelsrecht Jahrg. 8 S. 68: Die Ehefrau als Handelsfrau oder Inhaberin eines Erwerbsgeschäftes; Schefold in Arch. f. ziv. Praxis Bd. 91 S. 142: Das selbständige Erwerbsgeschäft der Ehefrau; Ullmann in Jur. Woch. 1902 S. 49: Die Ehefrau als Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft; Wildemeister in Goldschmidts Ztschr. f. Handelsr. Bd. 54: Offene Handelsgesellschaft zwischen Eheleuten beim Vorliegen der allgemeinen Gütergemeinschaft; Buchta in D. Jur. Ztg. 1901 S. 421: Die Stellung der Ehefrau als Handelsfrau; Pschimmer in Ztschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 52 S. 485: Der Einfluß des gesetzl. Güterstandes auf ein Handelsgeschäft der Ehefrau. Insbesondere Dernburg in Deutsche Jur. Ztg. 1902 n. 20 S. 465: Sind die einem selbständigen

2. Außerdem bestimmt § 1366 „Vorbehaltsgut sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte.“⁴

Den hier aufgestellten Grundsatz kann man in einem engeren oder weiteren Sinne auffassen. Im engeren Sinn ist er auf Sachen zu beziehen, welche der Leiblichen Person der Frau bestimmt sind. Dies war der Sinn der Bestimmung im A. L. R. II, 1 § 206, aus welchem der § 1366 des B. G. B. stammt. Es war dies auch der Sinn der Entwürfe zum B. G. B., in welchen als Beispiele nur „Kleider und Schmucksachen der Frau“ aufgeführt waren.⁵ Unter ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen kann man aber in einem weiteren Sinne auch verstehen: Alles, was ausschließlich dem selbständigen Gebrauch der Frau bestimmt ist. Das letztere war der Wille der Reichstagskommission, welche ihn auf Grund eines Verbesserungsantrags dadurch verwirklichte⁶, daß sie den Beispielen der Entwürfe — Kleider und Schmucksachen — „die Arbeitsgeräte“ der Frau an die Seite stellte, denn diese sind keine Ausstattung der Leiblichen Person der Frau, sondern dienen dem persönlichen Betrieb ihrer Geschäfte. Hierdurch ist klargestellt, was die Kommission bezweckte, daß der im § 1366 aufgestellte Grundsatz den weiteren Sinn haben soll, daß er sich also auf die in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes bestimmten Gegenstände erstreckt. Denn bei der besonderen Hervorhebung des Arbeitsgerätes handelt es sich um ein Beispiel, wie bei der Nennung der Kleider mit dem Zweck die Richtung anzugeben, welche die Auslegung des § 1366 einzuhalten hat.

Hieraus ergibt sich — was allerdings dem älteren Recht fremd war und wovon die früheren Entwürfe nichts wußten —, daß die einem

Erwerbsgeschäft einer Ehefrau zugehörigen Sachen Vorbehaltsgut? — Schefold in Deutsche Jur. Ztg. 1905 S. 739: Erwerbsgeschäft der Ehefrau. Vorbehaltsgut. — Winter in Deutsche Jur. Ztg. 1906 S. 315: Kann der Ehemann die Einwilligung der Frau zur Fortsetzung der Firma eines von dieser in die Ehe eingebrachten Handelsgeschäftes verlangen?

4) Kann der Ehemann bei Beschädigung von Kleidungsstücken der Ehefrau auf Schadensersatz klagen? Die Frage ist unter Hinweis darauf, daß der Ehemann den Unterhalt der Frau zu bestreiten hat, mit Rücksicht auf § 1360 B. G. B. bejaht vom O. G. I Berlin vom 6. Juli 1901 in Bl. f. Rechtspf. i. B. d. R. 1902 S. 98. Dagegen verneint vom O. G. I Berlin vom 13. Februar 1902, daselbst S. 107. Der letzteren Entscheidung ist beizutreten, da § 1360 nur das Verhältnis der Eheleute zueinander regelt.

5) Siehe den ersten Entwurf, § 1285, die Motive hierzu Bd. 4 S. 166 u. 176.

6) Vgl. Bericht der Reichstagskommission S. 136.

selbständigen Erwerbsgeschäft der Frau bestimmten Sachen der Regel nach Vorbehaltsgut der Frau sind. Die herrschende Ansicht hat diese Folgerung nicht gezogen⁷, führt aber zu begriffswidrigen und höchst unpraktischen Ergebnissen. Sie ist begriffswidrig, denn nach § 1363 ist eingebrachtes Gut das unter der Verwaltung und Nutznießung des Mannes stehende, die Nutzung des selbständigen Erwerbsgeschäfts der Frau bildet aber nach § 1367 Vorbehaltsgut. Das selbständige Erwerbsgeschäft ist also der Nutznießung des Mannes nicht unterworfen, es folgt hieraus, daß es auch nicht eingebrachtes Gut ist.⁸ Die herrschende Meinung will gestatten, daß der Mann die dem selbständigen Erwerbsgeschäft zugehörenden Sachen der Frau nach § 1373 beliebig in Besitz nehme, daß er ferner über die in ihm enthaltenen verbrauchbaren Sachen nach § 1376 Ziff. 1 verfügen darf, also befugt sei, in das selbständige Erwerbsgeschäft seiner Frau beliebig einzubrechen. Es ist dies um deswillen unannehmbar, weil diese Befugnisse nur Mittel für die Verwaltung sind, diese aber dem Mann bezüglich des selbständigen Erwerbsgeschäfts seiner Frau nicht zustehen kann.⁹

7) Richtig Hachenburg, Das B.G.B., Vorträge 2. Aufl. S. 391 und so auch Düringer und Hachenburg, S.G.B. Bd. 1 S. 37. Es handelt sich indessen nicht, wie Hachenburg annahm, um eine ausdehnende Auslegung des Wortes Arbeitsgerät. Dies Argument war bedenklich und hat viele, z. B. Arthur Schmidt S. 192, Staub, Handelsgesetzbuch S. 30 zum Widerspruch veranlaßt. Das Wort Arbeitsgerät bildet eben nur ein Beispiel, welches aber für die Auslegung der grundsätzlichen Bestimmung des § 1366 aufklärend ist. Vgl. Dernburg in dem Anm. 1 angeführten Aufsatz. — Das D.L.G. Dresden hat sich der im Text dargelegten Rechtsanschauung angeschlossen. Das Reichsgericht hat die Frage zwar nicht entschieden, jedoch bemerkt: „In der Tat kann kein Zweifel darüber walten, daß es sowohl dem Bedürfnisse des Rechtsverkehrs, als den Anforderungen der Billigkeit entspricht, wenn für den gesetzlichen Güterstand als Vorbehaltsgut alles dasjenige Vermögen betrachtet wird, das der Ehefrau von dem Ehemanne zu dem selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes überlassen, insbesondere in einem der Ehefrau bei Beginn der ehelichen Nutznießung und Verwaltung zustehenden und von ihr mit Einwilligung des Ehemannes fortgesetzten Erwerbsgeschäft begriffen ist.“ Jedenfalls verneint das R.G. ein Recht des Ehemannes, das Erwerbsgeschäft der Frau für deren Rechnung mit der Maßgabe fortzubetreiben, daß die Frau allein verpflichtet werde. R.G. vom 29. September 1904, Bd. 59 S. 26; D.L.G. Dresden vom 27. Januar 1904, Rechtspr. d. D.L.G. Bd. 9 S. 148.

8) Vgl. Bland Bd. 4. Anm. zu §§ 1367 und 1405.

9) Im Widerspruch mit der gegnerischen Ansicht steht auch R.G. in Strafsachen Bd. 35 S. 395, wonach sich der Ehemann, welcher gegen das Verbot der mit seiner Genehmigung ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibenden Ehefrau, die zum Gewerbebetrieb dienenden Räumlichkeiten betritt, sich des Hausfriedensbruchs nach St.G.B. § 123 schuldig macht. Die Genehmigung war im entschiedenen Fall erteilt, ob sie erforderlich war, läßt das R.G. in der Entscheidung dahingestellt, in Wirklichkeit kam nichts darauf an. Jedenfalls betrachtete das R.G. das Eindringen des Ehemannes in die dem Gewerbebetrieb der Ehefrau dienenden Schankgewerberäumlichkeiten als „widerrechtlich“. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn es die dem

Betreibt also die Frau zur Zeit der Eingehung der Ehe selbständig ein Erwerbsgeschäft, so sind dessen damalige Bestandteile nicht minder Vorbehaltsgut, wie nach § 1367, was sie durch die Fortsetzung des Betriebes während der Ehe erwirbt. Wie sollte auch beides, nachdem das Geschäft auch nur einige Zeit während der Ehe betrieben ist, mit Sicherheit gesondert werden?

Auch wenn die Frau während der Ehe den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts beginnt, und ihr Vorbehaltsgut für dasselbe verwendet, sind die dem Geschäft gewidmeten Sachen zweifellos Vorbehaltsgut. Ihr eingebrachtes Vermögen kann die Frau aber ohne Einwilligung ihres Mannes zum Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts keineswegs benutzen und dadurch zum Vorbehaltsgut machen, denn einseitig kann sie das erworbene Recht ihres Mannes bezüglich des eingebrachten Gutes nicht verkümmern.¹⁰

II. Durch Parteibestimmung¹¹ wird Vorbehaltsgut:

1. was in den Formen des § 1434 durch Ehevertrag der Frau mit ihrem Manne zum Vorbehaltsgut gemacht wird, § 1368. Auch während der Ehe können die Gatten einen derartigen Vertrag schließen, also was bisher eingebrachtes Gut war, in Vorbehaltsgut verwandeln, und umgekehrt; weder die Gläubiger des Mannes, noch diejenigen der Frau haben hiergegen ein Recht des Widerspruchs oder der Anfechtung.

Es ist zulässig, einzelne Nutzungen des Frauengutes, welche an und für sich dem Manne gehörten, der Frau vorzubehalten, auch künftigen Erwerb der Frau zum Vorbehaltsgut zu bestimmen. Wird das ganze gegenwärtige wie zukünftige Vermögen der Frau zum Vorbehaltsgut gemacht, so ist dies dahin zu verstehen, daß Gütertrennung bedungen wird.

2. Dritte, welche der Frau etwas von Todes wegen hinterlassen, oder unter Lebenden unentgeltlich zuwenden¹², dürfen ver-

Gewerbe der Frau dienenden Gegenstände als eingebrachtes Gut angesehen hätte, deren beliebige Wegnahme dem Manne zustünde. Übrigens ergibt sich auch aus der Entscheidung des R. O., daß die Praxis eine „eherrliche Gewalt des Mannes“ oder eine „ehemännliche Vormundschaft“ nicht kennt.

10) B. P. O. § 741 am Schluß ist auf diesen Fall zu beziehen. Vgl. übrigens D. L. G. Dresden in Seufferts Archiv Bd. 56 n. 234. — Geib in Arch. f. ziv. Praxis Bd. 94 Heft 3: Die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut, insbesondere nach § 741 B. P. O.

11) Das zum Vorbehaltenen Erklärte braucht nicht individuell bezeichnet zu werden, es genügt Angabe der Kategorien, namentlich des Erwerbsgrundes, Kammerg. vom 16. März 1905, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 310.

ordnen, daß das Zugewendete Vorbehaltsgut sei¹³, § 1369. Selbst hinsichtlich des Pflichtteils der Frau ist dies möglich. Die Anordnung erfolgt bei Zuwendung von Todes wegen durch Testament oder Erbvertrag; gegenüber testamentarischen Zuwendungen kann sie auch nachträglich erfolgen; bei Zuwendungen unter Lebenden kann sie nur gleichzeitig mit der Zuwendung geschehen. Ausdrücklich muß sie nicht erklärt sein.

Nach dem Wortlaut des § 1369 „Vorbehaltsgut ist, was die Frau erwirbt“, lassen die meisten Ausleger die Anordnung eines Vorbehaltsgutes bezüglich einer Zuwendung, welche vor ihrer Verheiratung erfolgte, nicht zu.¹⁴ Dies ist unseres Ermessens nicht richtig. Die Vorschrift ist so eng nicht auszulegen, denn es handelt sich um einen Ausfluß des alten Rechtsgedankens, wonach jeder die Befugnis hat „suo rei legem dicere“. Da dies aber in der Praxis zu Zweifeln und Streitigkeiten führen kann, so wird der Erblasser, um seinen Willen sicher zur Geltung zu bringen, vorsichtig zu testieren haben, etwa so: „Ich vermache meiner Nichte 30 000 Mark Konsols; dies Vermächtnis soll mit ihrer Verheiratung wirkungslos werden. Für diesen Fall bestimme ich aber weiter — durch neues Vermächtnis — ihr die gedachten 30 000 Mark als Vorbehaltsgut zu überlassen.“

III. Das Vorbehaltsgut unterliegt wie jedes Vermögen dem Wandel und der Veränderung. Es können neue Bestandteile von Rechts wegen eintreten durch Ersatz und Anwachsen¹⁵, wie alte austreten.

a) Vorbehaltsgut wird, was die Frau als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes erwirbt, § 1370, z. B. im Fall der Erfüllung einer dem Vorbehaltsgut zugehörigen Forderung, im Fall des Gewinns aus einem zum Vorbehaltsgut gehörenden Los.¹⁶ Es gehören hierher

12) Hochzeitsgeschenke an Eheleute werden Miteigentum beider Eheleute. Der auf die Ehefrau entfallende Anteil gehört zu dem Eingebrachten. Zum Tragen für die Ehefrau bestimmte Kleider und Schmucksachen werden im Zweifel ihr allein zugewandt sein und nach der Regel des § 1366 als Vorbehaltsgut gelten. Entsprechendes gilt für Arbeitsgeräte im Sinne des § 1366.

13) Mantey bei Gruchot Bd. 43 S. 833

14) Planck zu § 1369 Ziff. 2; Opet, Lehmann, Fischer-Henle. — Unsere Ansicht wird von Mantey bei Gruchot Bd. 43 S. 833: Zur Auslegung des § 1369 B. G. B. — Staudinger Kommt. zu § 1369 vertreten. Mit Recht wird von Mantey darauf hingewiesen, daß bei gegenteiliger Ansicht die Worte im § 1413 B. G. B. „nach der Eingehung der Ehe“ überflüssig wären.

15) Sog. Surrogation. Vgl. Thiele im Arch. f. ziv. Praxis Bd. 91 S. 1 ff.

16) Der Gewinn aus einem zum Vorbehaltsgut der Frau gehörigen Lotterielose ist zu dem Vorbehaltsgute zu rechnen. Vgl. Seufferts Archiv Bd. 10 n. 59, Bd. 17 n. 252. — Mot. Bd. IV S. 177, 500.

ferner die Entschädigungsgelder, in Fällen der Enteignung, der Beschädigung durch eine unerlaubte Handlung, in Fällen einer Versicherung; nicht minder das infolge eines Umsatzgeschäftes Erworbene, z. B. durch Verkauf von Vorbehaltsgut, Abtretung von Vorbehaltspforderungen.

b) Durch Anwachsen¹⁷ werden Vorbehaltsgut unter anderem die natürlichen Früchte der Vorbehaltspfachen, ferner der dem Grundeigentümer zukommende Anteil des auf einem vorbehaltenen Grundstücke der Frau gefundenen Schatzes. Es gehört hierher aber auch, sofern die Frau Vorbehaltsgut hat, alles, was die Frau durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, welches sich auf ihr Vorbehaltsgut bezieht. Steht es also fest, daß die Frau ein Geschäft für ihr Vorbehaltsgut abgeschlossen hat, so gehört das hierdurch Erworbene zum Vorbehaltsgut auch dann, wenn die Frau auf Kredit entnahm, ohne daß der Gegenwert aus ihrem Vorbehaltsgut geleistet wird. Hieran ändert nichts, wenn die Zahlung des Kaufpreises hinterher aus eingebrachtem Gut erfolgte.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse am eingebrachten Gut.¹

§ 41. Grundzüge des gesetzlichen Güterrechtes.

I. Bei der Beratung des gesetzlichen ehelichen Güterrechtes in der zweiten Kommission² wurde bezüglich des Verhältnisses der Verwaltung und der Nutznießung des Mannes von einer Seite ausgeführt, das Verwaltungsrecht des Mannes sei nicht bloß ein Ausfluß seines Rechts zur Nutzung des Frauenguts; es stehe ihm vielmehr unabhängig von demselben kraft seiner familienrechtlichen Stellung zu; es würde ihm also auch gebühren, wenn er das Nutzungsrecht nicht hätte. Das sei historisch begründet und liege allen zurzeit in Deutschland herrschenden Güterrechten zugrunde. Schlagend wurde erwidert: geschichtlich sei

17) Ersparnisse der Frau aus ihrem Vorbehaltsgut behalten die rechtliche Natur des Vorbehaltsgutes.

1) Schefold in Arch. f. ziv. Praxis Bd. 97 S. 134: Über die Rechtsstellung des Mannes bei der Verwaltung des eingebrachten Gutes; Heinsheimer in Fischers Abhandlung Bd. 10 Heft 3: Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande; Ullmann in Kohlers Archiv Bd. 22 S. 106: Zur Lehre vom Besitze des Mannes am eingebrachten Vermögen; Dertmann in Iherings Jahrb. Bd. 44 S. 20: Das Besitzrecht des Ehemannes; Ullmann in Arch. f. ziv. Praxis Bd. 92 S. 288: Einige Streitfragen aus dem Gebiete des gesetzlichen ehelichen Güterrechtes; Schilling in Kohlers Archiv Bd. 19 S. 251: Der rechtliche Charakter der ehelichen Nutznießung.

2) Protokolle Bd. 4 S. 120.

allerdings das Verwaltungsrecht des Mannes als Ausfluß der ehemännlichen Vormundschaft das Wesentliche gewesen. Aber für das heutige Recht stehe die Nutznießung des Mannes im Vordergrund. Der Mann erwerbe die Nutzungen des Vermögens seiner Frau, um ihm einen Beitrag zu den durch die Ehe erwachsenden Lasten mit der seiner Stellung als Familienhaupt entsprechenden Selbständigkeit und Freiheit zu gewähren. Hierin liege das Schwergewicht seines Rechts am Frauengut. Nur diesem Zweck solle das Verwaltungsrecht des Mannes dienen; eine selbständige Bedeutung habe es nicht.

Das Verhältnis sei grundsätzlich verschieden von dem Rechte des Vaters bezüglich des Vermögens seines Kindes. Das Kind sei zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens nicht fähig. Es bedürfe daher einer Vertretung. Dies führe dazu, den Vater als gesetzlichen Vertreter seines Kindes anzuerkennen; die Verwaltung des Vaters sei folglich notwendig, auch wenn er die Nutznießung nicht habe. Bezüglich des Vermögens der Ehefrau sei gleiches nicht der Fall.

Das gilt insbesondere nach B. G. B. Dasselbe ist in diesen Lehren nach seinen eigenen Bestimmungen, aus seinem eigenen — dem modernen — Geiste zu erklären, nicht nach Reminiszenzen der Vergangenheit. Die Ehefrau ist mündig, geschäftsfähig, prozeßfähig³; ihr Mann ist nicht mehr ihr gesetzlicher Vertreter. Sein Recht zur Verwaltung des Frauengutes hat also seine Unterlage nur in seinem Nutzungsrecht.⁴ Daher ist — anders als bei der elterlichen Gewalt — beides untrennbar verbunden; beides kann nur zusammen entstehen, muß zusammen untergehen.

II. Bei der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes handelt der Mann in eigenem Namen, nicht als Vertreter seiner Frau. Aber Mann und Frau sind sich dabei doch nicht wie Fremde. Insbesondere kann der Mann seine Frau behufs Erwerbes vertreten.

Nichts Besonderes ist, daß der Mann bei Geschäften und Prozessen seine Frau auf Grund ihrer Zustimmung vertreten kann. Das können auch Dritte. Eigentümlich aber ist dem Verwaltungsrecht des Mannes, daß er für seine Frau ohne deren Wissen und Willen unmittelbar

3) Vgl. unten § 46.

4) Dagegen Endemann, B. R. Bd. 2 § 176 Anm. 42: „in zweiter Lesung vollzog sich der Umschwung, nicht der Nießbrauch, sondern die Verwaltung gilt als das primäre Recht.“

erwerben kann. In dieser Hinsicht bestehen Rechtsätze von großer Tragweite zugunsten der Frau.

1. Hat der Mann mit den Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen erworben, so geht deren Eigentum unmittelbar mit dem Erwerb auf seine Frau über, es sei denn, daß der Mann nachweisbar nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte, § 1381 Abs. 1.^{5. 6} Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und mit Blankoindossament versehene Orderpapiere, nicht minder für Rechte an beweglichen Sachen und für solche Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, also namentlich von nicht hypothekarisch gesicherten Forderungen, § 1381 Abs. 2.

2. Weiter werden nach § 1382 Haushaltsgegenstände, welche der Mann an Stelle der von seiner Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke anschafft, eingebrachtes Gut der Frau, auch wenn der Mann die Anschaffung mit eigenen Mitteln und für eigene Rechnung machte.⁷

Unter Haushaltsgegenständen sind solche Sachen zu verstehen, welche dem gemeinsamen häuslichen Leben der Ehegatten bestimmt sind.⁸ Der Umfang richtet sich nach der sozialen Stellung, welche die Ehegatten haben oder zur Schau tragen. Es können hierzu unter Umständen auch Wagen und Pferde, selbst Automobile gehören. Gegenstände, welche der Person eines der Gatten ausschließlich dienen sollen, z. B. sein Reitpferd, sind nicht als Haushaltsgegenstände anzusehen.

Ob die neu angeschafften Gegenstände teurer sind als die ursprünglich eingebrachten, darauf kommt es nicht an. Auch Gattung und Art kann verschieden sein, wenn es sich nur um denselben Gebrauchszweck handelt.⁹ Absolute Wertlosigkeit der abgeschafften Haushaltsgegenstände

5) Vgl. namentlich Thiele im Archiv f. ziv. Praxis Bd. 91 S. 1. Was hier zu den „Mitteln“ zu rechnen ist, ergibt der Zweck der Bestimmung, tunlichst zu verhindern, daß an Stelle der eingebrachten Gegenstände der Frau infolge der Verwaltung des Mannes bloße Ersatzansprüche der Frau an den Mann treten. Erwerb eines Gegenstandes und Verminderung des Frauengutes muß hiernach im Kaufzusammenhang gestanden haben. Mahla in Ztschr. f. d. Notar. in Bayern 2. Jahrg. 1901 S. 141.

6) Dem § 1381 entsprechende Vorschriften gelten für den Erwerb, welchen der Gewalthaber für das Kind vornimmt, § 1646.

7) Vgl. über § 1382 Thiele a. a. O. S. 51. Die Bestimmung ist lässlich; für den Fall einer Scheidung infolge alleiniger Schuld der Frau kann sie sehr hart und unbillig werden.

8) Haushaltsgegenstände erwähnen noch §§ 1640, 1932, 1969.

9) Vermehrt aber der Ehemann die Haushaltsgegenstände, schafft er z. B. zu dem vorhandenen Service für 12 Personen weiteres an, so daß es für 18 Personen reicht, so greift § 1382 nicht Platz.

ist nicht erforderlich. Es kommt nur darauf an, ob sie den Ehegatten nicht mehr als wert galten, ihrem ursprünglichen Zweck zu dienen und ob sie um deswillen durch neue ersetzt wurden.¹⁰

III. Die Verwaltung und Nutzung des Mannes erstreckt sich, abgesehen vom Vorbehaltsgut, auf alle Gegenstände, welche das Vermögen der Frau bilden, also wie auf Sachen so auch auf vermögenswerte Rechte, insbesondere auf Forderungen, Urheberrechte, ferner keineswegs bloß auf Sachen, welche der Frau zu eigen sind, vielmehr auch auf solche, die nur in ihrem Besitz stehen, unvorgreiflich der Rechte Dritter.¹¹ Auf dasjenige, was die Frau als Besitzgehilfe, z. B. als Arbeiterin für einen Arbeitsherrn inne hat, bezieht sich das Recht des Mannes aber nicht.

Nicht bloß das ist „eingebrachtes“ Gut im Sinne des Gesetzes, was in den Besitz des Mannes übergeht, sondern nicht minder, was die Frau ihm vorenthielt. Zum eingebrachten Gut gehören selbst solche Sachen und Rechte der Frau, von deren Bestehen der Mann nichts erfahren hat, sogar solche, von denen diese selbst nichts weiß.

Das Recht des Mannes erfaßt die dem Vermögen der Frau zugehörenden Gegenstände nur, so lange sie in diesem Vermögen verbleiben.¹² Hierdurch unterscheidet es sich grundsätzlich von dem Recht des Nießbrauchers, welches als selbständiges dingliches Recht auch an solchen Gegenständen bestehen bleibt, welche aus dem Vermögen des Bestellers getreten sind.

IV. Das gesetzliche Güterrecht erzeugt zahlreiche Ansprüche zwischen Mann und Frau. Doch ist es unerwünscht und gehässig, wenn dies der Gattin Anlaß gibt, sich vor Gericht um Mein und Dein mit dem Gatten zu streiten.

10) Cosack, B. N. Bd. 2 § 293 IV. gibt als Beispiel: Ein Ehepaar ist mit dem einst von der Frau als Ausstattung eingebrachten sehr bescheidenen Tafelgeschirr nicht mehr zufrieden, die Frau verschenkt es deshalb an die sich verheiratende Köchin, der Mann schafft aus eigenen Mitteln teures Sèvres-Porzellan an. Dies Porzellan gehört der Frau, obgleich es 1000 Mark kostet, während das alte Geschirr von Anfang an nur 80 Mark wert war. Wäre das Porzellan, sagt Cosack, vor der Schenkung an die Köchin angeschafft, so wäre das Eigentum dem Manne zugefallen. Unserer Ansicht nach kommt es nur auf die Absicht des Mannes an, daß die neu angeschafften Stücke an die Stelle der früheren treten sollen. Ob die Frau die Stücke, welche für die neuen Verhältnisse der Gatten wertlos geworden waren, vor oder nach der Neuanschaffung verschenkte, kann keinen Unterschied machen.

11) Hat die Frau vor der Ehe ermietet, erpachtet, so hat der Mann das Forderungsrecht aus dem Miet- oder Pachtvertrag auszuüben, damit auch den Anspruch auf den Miet- und Pachtbesitz.

12) E. I § 1293 betonte ausdrücklich, daß ein Gegenstand der ehelichen Nutzung nur solange unterliegt, als er zum Ehegut gehört. In der zweiten Kommission ließ man dies als selbstverständlich weg.

Dieser Gedanke bestimmte die zweite Kommission, solche Prozesse einzugrenzen. Sie beschloß daher den § 1394, wonach die Frau die Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens gegen den Mann zustehen, erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes gegen ihn gerichtlich geltend machen kann, sei es durch Klage, sei es in anderer Weise durch Erwirkung von Arresten, einstweilige Verfügungen, Vormerkungen. Dies greift aber nicht im Falle einer Gefährdung der Rechte der Frau durch Verhalten des Mannes ein, wenn diese nach § 1391 einen Anspruch auf Sicherstellung begründet.

Die Einschränkung gilt nicht gegenüber den Gläubigern der Frau. Sie bezieht sich auch nicht auf den Anspruch der Frau gegen den Mann auf Unterhalt nach § 1389, da eine Vertagung dieses Anspruches bis zur Beendigung der Ehenutzung des Mannes grobe Rechtsverfälschung wäre. Man wird dies entsprechend in allen Fällen anzuwenden haben, in welchen ein Anspruch der Frau durch die Vertagung der Klagemöglichkeit illusorisch würde.

V. Es entspricht dem Wesen des ehelichen Verhältnisses und rechter ehelicher Gesinnung, daß der Mann tunlichst bei seiner Verwaltung und Nutznießung im Einverständnis mit seiner Frau handelt, dieselbe aber mindestens bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens auf dem laufenden erhält. Das B. G. B. § 1374 verpflichtet daher den Mann ausdrücklich, der Frau auf Verlangen über den Stand der Verwaltung Auskunft zu erteilen.¹³

Wie dieselbe zu geschehen hat, darüber bestimmt das Gesetz nichts; eine förmliche Rechnungslegung unter Angabe des ursprünglichen Standes des Eingebrachten und aller späteren Veränderungen, wie sie viele verlangen¹⁴, ist vom Gesetz nicht gefordert, kann vielmehr erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung begehrt werden, § 1421. Für die Weise der Auskunft sind vielmehr die besonderen Verhältnisse zu beachten. Unter Umständen können mündliche Mitteilungen ausreichen. Belege sind keineswegs immer zu fordern.

Die Frau hat in der Regel ihre Einwilligung zu Verfügungen, die der Mann über ihr Gut trifft, zu erteilen. Man wird anzunehmen

13) Krug in Das Recht 1905 S. 191: Der Anspruch des § 1374 Satz 2 B. G. B. — Über Auskunftspflicht des einen gegenüber dem andern Ehegatten über persönliche Verhältnisse vgl. O. L. G. Hamburg vom 14. Juni 1901, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 3 S. 245.

14) So Pland zu § 1374 und seine Nachfolger.

haben, daß sie diese verweigern darf, so lange ihr der Mann die pflichtmäßige Auskunft nicht gegeben hat.

Kann die Frau auf Auskunft klagen, auch wenn sie die Voraussetzungen nicht nachweisen kann, unter denen sie Sicherheitsleistung beanspruchen darf, oder steht ihr hierbei § 1394 entgegen? Nach unserer Ansicht ist dies dann nicht der Fall, wenn eine Vertagung bis zur Beendigung der Ehe praktisch den Anspruch illusorisch machen würde, entsprechend der Ausnahme des § 1394 bezüglich der Unterhaltsleistung.^{15. 16} Soll doch auch die Auskunft, die der Ehemann zu geben verpflichtet ist, die Frau darüber vergewissern, ob die Voraussetzungen eines Anspruches auf Sicherheitsleistung gegeben sind.

VI. Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes entsprechend den Vorschriften über den Nießbrauch durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des andern Ehegatten festgestellt wird, § 1372 Abs. 1.

Das Verlangen kann jederzeit gestellt, auch eine Nachtragsfeststellung später gefordert werden, falls gute Gründe hierfür vorhanden sind.¹⁷ In das Verzeichnis sind nur die Aktiven, nicht die Passiven aufzunehmen. Es muß mit Datum und der Unterschrift der Ehegatten versehen sein. Auch kann jeder Ehegatte auf seine Kosten öffentliche Beglaubigung der Unterschrift oder öffentliche Aufnahme des Verzeichnisses verlangen.

Jeder Ehegatte kann ferner den Zustand der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen, § 1372 Abs. 2. Vgl. ferner F. G. G. §§ 15, 164 Abs. 1.

§ 42. Besiznahme des eingebrachten Gutes.

I. Der Mann ist nach § 1373 berechtigt, die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen „in Besiz zu nehmen“.

15) Anders Bland zu § 1394 Ziff. 2. Er führt aus, daß der Mann seiner Frau zwar zur Auskunftserteilung verpflichtet sei, daß die Frau aber den Anspruch auf Auskunft nicht gerichtlich geltend machen könne. Es werde ihr dagegen der Mann infolge der Verweigerung schadensersatzpflichtig werden! Es ist nicht einzusehen, wie in solchem Falle der aus der Verweigerung der Auskunft entstehende Schaden dargelegt werden soll. Doch wie Bland die meisten Ausleger.

16) Jedenfalls wird man annehmen müssen, daß Verweigerung der Auskunft zum Begehren der Sicherheitsleistung berechtigt. Sind aber die Voraussetzungen des Anspruches auf Sicherheitsleistung gegeben, so kann auch sofort Klage auf Auskunftserteilung erfolgen. Vgl. Staudinger zu § 1374.

17) Den Anspruch auf eine Nachtragsfeststellung schließt Bland Bd. 4 S. 108 zu § 1372 Ziff. 2 aus, ohne jedoch hierfür Gründe anzuführen.

Darf er dies eigenmächtig? Ist er berechtigt, seiner Frau den Besitz ihrer Vermögensgegenstände mit Gewalt zu entreißen? Die Frage kann strafrechtlich von Wichtigkeit werden, wenn die Frau ihre Habe verteidigt und hierbei Körperverletzungen des Mannes verursacht. Kann sie dies als Notwehr entschuldigen, welche einen rechtswidrigen Angriff abwehren sollte, St.G.B. § 53 Abs. 2? Schon früher wurde ausgeführt, daß eigenmächtige und gewaltsame Besitzergreifung gegenüber der Frau durch § 1373 nicht gebilligt ist. Denn nur über das Recht des Mannes auf fortgesetzten Besitz des Frauengutes, nicht über die Mittel, welche die Besitznahme vermitteln, spricht sich das Gesetz aus.^{1. 2}

Gegen Dritte, welche an Sachen der Frau unmittelbaren Besitz haben, insbesondere als Verwahrer, kann der Mann keinesfalls eigenmächtig vorgehen. Er kann gegen sie aber, gestützt auf § 1373, auf Herausgabe klagen. Es können ihm die Einreden entgegengestellt werden, welche seiner Frau entgentreten würden, wenn dieselbe selbst klagte.

Hat der Mann den Besitz erlangt, so ist er unmittelbarer Besitzer, die Frau mittelbarer Besitzer.³

II. Das Recht des Mannes auf den Besitz erstreckt sich auch auf die Inhaber- und Orderpapiere seiner Frau. Nach dem ersten Entwurf war dies anders bezüglich der Inhaberpapiere und solcher Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind. Nach diesem Entwurf sollten die Grundsätze des Nießbrauches maßgebend sein, wonach der Besitz des Papiers dem Nießbraucher und dem Eigentümer gemeinschaftlich zusteht und jeder Teil Hinterlegung bei einer Hinter-

1) Vgl. oben § 4 I. — Vgl. Ullmann in Kohlers Archiv Bd. 22 S. 106: Zur Lehre vom Besitze des Mannes am eingebrachten Vermögen beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung. — Dertmann in Iherings Jahrb. Bd. 44 S. 207, 306 unter III.

2) Nach § 2205 ist der Testamentsvollstrecker berechtigt, „den Nachlaß in Besitz zu nehmen“. Sollte dies den Vollstrecker ermächtigen, dem Erben die Nachlaßgegenstände wider dessen Willen zu entreißen? Es ist dies nicht annehmbar. Derartige Widersprüche einem geordneten Staatswesen. Hieraus ergibt sich, daß der Ausdruck nicht dazu zwingt, dem Ehemann eigenmächtiges Entreißen gegen den Willen seiner Frau zu verstatten.

3) Vgl. oben Bd. 3 § 14. Die Ansichten sind geteilt. Nach Endemann Bd. 3 § 176 Anm. 12 steht der Frau „weder Mitbesitz noch unmittelbarer Besitz zu“. Vgl. Dertmann in Iherings Jahrb. Bd. 44 S. 207: Das Besitzrecht des Ehemannes; Ullmann im Arch. f. ziv. Praxis Bd. 92 S. 306: Ist die Ehefrau mittelbare Besitzerin der zum eingebrachten Gut gehörigen Sachen? Ullmann in Kohlers Archiv Bd. 22 S. 106: Zur Lehre vom Besitze des Mannes.

legungsstelle verlangen kann, §§ 1081, 1082. Die zweite Kommission und das B. G. B. hat dies geändert, zum Nachteil der besitzenden Frauen, wie man sie wohl mit einem spöttischen Seitenblick genannt hat, der Kapitalistentöchter!

Die Änderung legt die Gefahr nahe, daß der Mann die Papiere seiner Frau an der Börse oder sonst gutgläubigen Erwerbern veräußert, und den Ertrag verspekuliert oder verlüdert. Daß der Mann nach § 1377 über die Papiere ohne Zustimmung seiner Frau nicht verfügen darf, nützt der Frau in solchen Fällen wenig. Allerdings kann sie vorbeugen, indem sie Hinterlegung der Papiere⁴ bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank beansprucht, § 1392, falls das Verhalten des Mannes eine erhebliche Gefährdung ihres eingebrachten Gutes besorgen läßt.⁵ Damit wird sie aber leicht zu spät kommen. Besser sind auch in dieser Hinsicht Offiziersgattinnen gestellt, da der staatliche Ehekonsens bei ihnen von Sicherstellung ihrer Kaution abhängig gemacht wird. Andere Frauen müssen sich durch Ehevertrag sichern. Keine Schwärmerei und Vertrauensseligkeit sollte die Frauen und deren Berater, wenn das Frauengut zum großen Teil in Inhaberpapieren besteht, abhalten, einen derartigen Ehevertrag zu schließen, kein ehrenhafter Mann sollte sich weigern, eine Sicherstellung seiner Frau, wie sie bei Offizieren gefordert ist, zu bewilligen.

Eine andere rechtliche Lage entsteht, wenn die Inhaberpapiere der Frau zu ihren Gunsten in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Staat durch Eintragung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch umgewandelt sind. Für ihre Buchforderungen bleibt die Frau zunächst selbständig verfügungsberechtigt. Sie ist bei der Verwaltung des Schuldbuches zu Anträgen ohne Zustimmung des Mannes befugt, E. G. 2. Bd. G. B. Art. 50, 97, preuß. N. G. zum B. G. B. Art. 16. Der Zustimmung des Mannes bedarf sie nur, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist, sei es auf ihren Antrag, sei es unter ihrer Zustimmung auf Antrag des Mannes; diese Zustimmung hat sie beim gesetzlichen Güterstand zu erteilen.

4) Mit den Inhaberpapieren sind die Erneuerungsscheine (Talons) zu hinterlegen; eine Hinterlegungspflicht der Coupons besteht dagegen infolge des Nutznießungsrechts des Ehemannes nicht.

5) Eine Vereinbarung der Ehegatten, durch welche der Hinterlegungsanspruch der Frau ausgeschlossen wird, ist nach § 138 B. G. B. als nichtig anzusehen. Gleicher Ansicht Staudinger, Komm. zu § 1392 Riff. 10.

§ 43. Laufende Verwaltung. Verfügungen durch den Mann.

I. Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten, § 1374. Dabei haftet er jedoch nach dem allgemeinen Grundsatz des § 1359 nur für die Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.¹

Für die ordnungsmäßige Verwaltung des Frauengutes sind nicht bloß, wie man meist annimmt,² die Regeln einer sorgfältigen Bewirtschaftung zu beachten. Es muß vielmehr auch das persönliche Verhältnis zwischen den Ehegatten bei der Verwaltung des Mannes in das Gewicht fallen, daher ist als ordnungsmäßig nur die Verwaltung anzusehen, bei welcher Rücksicht auf die idealen und materiellen Interessen der Frau waltet. Dies fordert die rechte eheliche Gesinnung.³ Der Mann darf z. B. das Familienhaus seiner Frau nicht gegen deren Willen zum Zweck einer Kneipe vermieten, wenn dies auch einträglich sein würde.

II. Da die Grundlage des ehemännlichen Rechtes das persönliche Verhältnis der Ehegatten ist, so ist dasselbe höchstpersönlich, unübertragbar, § 1408, folglich auch unpfändbar, Z. P. D. § 861 Satz 1.⁴

Aus der höchstpersönlichen Natur des Rechtes des Ehemannes hätte man folgern können, daß dasselbe einem Vormund des Mannes nicht zusteht, also mit Bevormundung des Ehemannes, insbesondere in Fällen seiner Entmündigung erlischt. So ist es jedoch nach B. G. B. nicht, der Vormund hat vielmehr den Mann in den Rechten und Pflichten zu vertreten, welche sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes ergeben, § 1409 Satz 1. Dies gilt auch, wenn die Frau Vormund des Mannes ist, § 1409 Satz 2, was nach § 1900 zulässig ist und praktisch die Regel bilden wird. Die Frau kann sich dann in ihrer Eigenschaft als Vormund des Mannes die Zustimmung zu ihren eigenen Rechtshandlungen bezüglich ihres eigenen Vermögens erteilen.⁵

1) E. I § 1317 Satz 2 sprach dies ausdrücklich aus; bei der zweiten Lesung fiel der Satz weg, als selbstverständlich.

2) So z. B. Endemann, B. R. Bd. 2 § 176 Riff. 2.

3) Vgl. oben § 4.

4) Auf die vom Manne erworbenen Nutzungen des eingebrachten Gutes bezieht sich dies nicht; hierüber Z. P. D. § 861 Satz 2, siehe unten § 48 II. Vgl. Kam. Ger. in Bl. f. Rechtspf. i. B. d. R. 1902 S. 27; Bernhards in D. Jur. Ztg. 1899 S. 56.

5) Vgl. Kam. Ger. Jahrb. Bd. 22 A S. 122. Bei Vornahme von der Genehmigung bedürftigen Rechtsgeschäften muß ersichtlich sein, daß die Ehefrau als Selbstkontrahentin handelt und als Vormünderin die Genehmigung erteilt.

Die Frau kann jedoch nach § 1418 Ziff. 3 ff. gegen den gesetzlichen Vertreter ihres Mannes auf Aufhebung der Verwaltung und des Nießbrauchs durch Richterspruch klagen. Einfach und wohlfeil ist diese Regelung nicht!

III. Bezüglich der Verwaltung des Frauengutes durch den Mann sind die laufenden Verwaltungshandlungen und die Verfügungen zu unterscheiden.

Die laufenden Verwaltungshandlungen kann der Mann ohne die Zustimmung seiner Frau vornehmen, z. B. für die Bewirtschaftung eines Landgutes derselben, die Reparatur ihres Hauses sorgen.

Verfügen kann der Mann über die Gegenstände des Vermögens seiner Frau ohne deren Einwilligung nur ausnahmsweise, § 1376.

1. Er darf über Gelder⁶ seiner Frau verfügen. Soweit es nicht zur Bestreitung von Auslagen bereit zu halten ist, soll er vorhandenes oder einkommendes Geld seiner Frau nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anlegen.⁷ Mit Zustimmung der Frau darf er selbstverständlich das Geld auch zu anderen Zwecken verwenden, insbesondere, was bei den produktiven Gliedern der Nation Regel sein wird, in sein Erwerbsgeschäft hereinnehmen. Da diese Art der Verwendung in den meisten Fällen eine soziale Notwendigkeit ist und nur eine verhältnismäßig geringe Minderheit so glücklich ist, von den Zinsen ihrer Konsols zu leben, so wird der Mann die Zustimmung der Frau zu gewinnen suchen, tatsächlich aber auch nicht selten die Vorschrift des Gesetzes nicht beachten, wenn die Frau nicht zustimmt. Zwar wird er hierdurch der Frau schadensersatzpflichtig, dies wird ihm aber oft wenig Bedenken erregen.

2. Der Mann kann auch über andere verbrauchbare Sachen seiner Frau selbständig verfügen, also über alle Sachen, welche zur Konsumtion oder zum Umsatz bestimmt sind; er darf dieselben für sich veräußern oder verbrauchen. Er kann z. B. hiernach ein im Vermögen

6) Dies gilt wie für staatliches, so auch für Verkehrsgeld. Vgl. hierüber Bd. 2 Abt. I § 13.

7) Wenn der Ehemann eine Verfügung vornimmt, die nicht zu dem Zweck ordnungsgemäßer Verwaltung des Eingebachten dient, handelt er pflichtwidrig und macht sich der Ehefrau verantwortlich. Ein Gläubiger, der von seinem Schuldner, dem Ehemann, die Bezahlung seiner Forderung erhält, verfährt gegen die guten Sitten im Sinne des § 826, wenn er weiß, nicht aber nur wissen mußte, daß das Geld von dem Schuldner pflichtwidrigerweise dem Vermögen seiner Ehefrau entnommen ist. R.G. vom 4. Mai 1905, Jur. Woch. 1905 S. 391 n. 9.

der Frau befindliches Warengeschäft, welches sie nicht nach der Verheiratung weiter selbständig betreiben will, für seine Person fortsetzen, so daß er die Warenbestände veräußert.⁸ Den Wert muß er der Frau erst nach Beendigung der Ehe ersetzen, sofern ein früherer Ersatz nicht durch die ordnungsmäßige Verwaltung des Eingebrachten gefordert wird, § 1377.

3. Auch in Ansehung des Inventars eines mit demselben eingebrachten Grundstücks kann der Mann über einzelne Stücke nach denselben Grundsätzen wie ein Nießbraucher innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen.

4. Der Mann ist endlich selbständig zur Erfüllung der Verpflichtungen der Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, mit den Mitteln dieses Gutes befugt, sowie zur Tilgung derartiger Verpflichtungen der Frau durch Aufrechnung einer zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenforderung der Frau, § 1376 Ziff. 2 und 3.

IV. Von den genannten Ausnahmen abgesehen, kann der Mann über eingebrachtes Gut nur unter Zustimmung seiner Frau verfügen, § 1375. Nicht ohne Grund hat man daher von einer Verfügungsgemeinschaft gesprochen.⁹

Auch kann der Mann seine Frau nicht ohne deren Zustimmung verpflichten, § 1375. Ist er doch nicht ihr gesetzlicher Vertreter.

Zustimmung der Frau, welche auch hierbei formlos und stillschweigend sein kann, ist namentlich anzunehmen, wenn die Frau bei dem Geschäft, welches ihr Mann schloß, mitwirkt, z. B. den Schuldschein mit unterschreibt, oder wenn sie ihre vom Mann verkauften Sachen auf Grund dieser Veräußerung dem Käufer abgeliefert.¹⁰

Damit die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes durch den Mann an dem Erfordernis der Zustimmung der Frau nicht scheitert, kann, sofern hierzu ein Rechtsgeschäft, insbesondere auch die Übernahme einer Verpflichtung auf den Namen der Frau erforderlich

8) Das Beispiel von Cosack, B. R. Bd. 2 § 295: „der Mann ist zu beliebiger Verfügung über ein der Frau geschenktes Faß Wein befugt“, ist, wenn es nicht den Umständen nach Vorbehaltsgut der Frau sein soll — vgl. oben § 40 II 2 —, richtig. Aber wenn der Mann den seiner Frau geschenkten Wein mit Rumpanen vertrinkt, ohne der Frau etwas davon zu gönnen oder den Wein ohne gute Gründe veräußert, so handelt er doch gegen die Frau pflichtwidrig und mißbräuchlich.

9) Hachenburg, Vorträge S. 385. Denn auch die Frau kann nicht ohne Zustimmung des Mannes der Regel nach verfügen.

10) Endemann, B. R. Bd. 2 § 176 Anm. 26.

ist,¹¹ auf Antrag des Mannes die Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden¹², § 1379,

a) wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert¹³,

b) in Notfällen¹⁴, wenn sie durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Erklärung verhindert ist.

V. Verfügt der Mann über das Frauengut ohne die erforderliche Zustimmung so verfügt er, wenn er im eigenen Namen handelte, als Nichtberechtigter über ein fremdes Recht; das Geschäft ist also unwirksam, kann aber durch Genehmigung der Frau, § 184, oder durch Konvaleszenz nach § 185 gültig werden. Trat der Mann aber im Namen der Frau auf, so handelte er als Vertreter ohne Vertretungsmacht, so daß die §§ 177 ff. zur Anwendung kommen. Die Unwirksamkeit kann in beiden Fällen seitens der Frau, § 1407 Ziff. 3, aber auch seitens des Mannes selbst geltend gemacht werden. Wie weit der Mann dem Dritten in solchen Fällen schadensersatzpflichtig ist, ergeben die allgemeinen Grundsätze.

Infolge der Unwirksamkeit des Geschäftes¹⁵ bleibt, wenn es sich um die Veräußerung beweglicher eingebrachter Sachen handelte, die Frau Eigentümerin und kann die Sachen, als ihr gehörig, vindizieren. Nicht minder kann dies der veräußernde Mann, da sie Gegenstände seines Nutzungsrechtes bleiben. Dies setzt freilich voraus, daß der dritte Erwerber bei der Übergabe der Sache nicht in gutem Glauben war¹⁶, § 932 Satz 1.

11) Das Gesetz spricht zwar für den letzteren Fall das Recht des Vormundschaftsgerichtes nicht besonders aus, doch geben die meisten dem § 1379 auch Anwendung auf die Begründung von Verpflichtungen der Frau, wenn z. B. für Reparaturen Aufbringung von Geldmitteln unumgänglich ist, welche nach der Sachlage nur durch ein Darlehen an die Frau geschafft werden können; Endemann, B. R. Bd. 2 § 176 Anm. 31 und dort Angef.

12) Über das Verfahren vgl. F. G. G. § 45.

13) Begehrt der Ehemann eine für die beiden Eheleute je zur Hälfte eingetragene Hypothek zu veräußern, um mit seiner Hälfte eigene Schulden zu bezahlen, so kann die Ehefrau die Zustimmung verweigern. Mag immerhin die Veräußerung der ganzen Hypothek vorteilhafter und leichter durchführbar sein, vom Standpunkte der Ehefrau ist solche Veräußerung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Familienvermögens nicht erforderlich. D. L. G. München in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 1 S. 383.

14) Das Gesetz — § 1379 Abs. 2 — sagt: „wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist“. Cosack spricht nicht übel von „Eilfällen“.

15) Vgl. über die Prüfung des Grundbuchrichters, ob die nachträgliche Genehmigung des Mannes in wirksamer Form erfolgt ist. Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 5 S. 415.

16) Die Frau kann sich nicht darauf berufen, daß sie die Sache unfreiwillig verloren habe, § 935. Denn wenn sie eine Ehe unter dem gesetzlichen Güterstand schloß, war es ihr Willensakt, welcher den Verlust ihres unmittelbaren Besitzes ihrer

VI. Mit Zug läßt sich nicht bezweifeln, daß die dem Mann im § 1375 aufgelegte Beschränkung über eingebrachtes Gut nur mit Zustimmung der Frau zu verfügen, sich auch auf deren Forderungen erstreckt.¹⁷

Der Mann ist daher nicht berechtigt, dieselben selbständig zu kündigen¹⁸, vom Schuldner deren Erfüllung zu verlangen, auch nicht die ihm seitens des Schuldners angebotene Erfüllung ohne Zustimmung der Frau anzunehmen, denn alle diese Handlungen schließen Verfügungen über eingebrachtes Gut in sich.¹⁹ Gewiß kann dies für das Verwaltungsrecht des Mannes höchst lästig sein, doch das Gesetz sieht hierin eine gebotene Sicherung der Frau. Der Mann muß hiernach die erforderliche Zustimmung der Frau zu erlangen suchen, welche freilich an Bedingungen geknüpft werden kann, z. B. an die einer bestimmten Anlage des eingebrachten Geldes. Erteilt die Frau die Einwilligung nicht, so muß der Mann deren Ersetzung durch das Vormundschaftsgericht betreiben.²⁰

Habe zur Folge hatte. Man wird dies selbst dann annehmen müssen, wenn die Frau ihre Sachen nicht ihrem Mann übergeben hat, dieser sich dieselben vielmehr eigenmächtig oder erst im Wege einer Klage gegenüber einem Dritten verschaffte. Doch ist dies nicht unzweifelhaft.

17) Dennoch bezweifelt dies Endemann Bd. 2 § 176 Anm. 11. Seine Gründe sind nicht zureichend; daß das Verwaltungsrecht des Mannes hierdurch erschwert wird, ist gewiß, beweist aber nichts dagegen, daß das Gesetz diese Erschwerung bestimmt hat. Ebensovienig kann entscheiden, daß der Vormund die Forderung seines Mündels einziehen kann; dies ist ein anderes Verhältnis, vgl. Haas bei Gruchot Bd. 45 S. 29, Planck Bd. 4 S. 119. Hachenburg S. 385. Daß die Einziehung der Forderung eine Verfügung über sie ist, ergibt der Begriff der Verfügung, vgl. oben Bd. 1 § 111 Anm. 3. Daß dem Mann eine selbständige Verfügung über sie also nicht zusteht, folgt aus § 1375. Auch aus der Vorgeschichte des B. G. B. läßt sich erweisen, daß dies beabsichtigt war, E. II § 1265 wollte eine Ausnahme bezüglich unverzinslicher Forderungen der Frau machen. Die Reichstagskommission verwarf auch diese Ausnahme. Zutreffend bemerkt Hachenburg S. 388: „Es wird nicht ohne Schwierigkeit durchführbar sein, daß der Mann jede, auch die kleinste Forderung seiner Frau, z. B. Schadenersatz für eingeschlagene Scheiben, nur mit deren Zustimmung einziehen darf. Aber das Gesetz sagt es.“ Den Vorteil hat es freilich, die Gatten müssen sich vertragen. Zu beachten ist übrigens, daß es sich um Forderungen der Frau handeln muß. Fällige Mietzinsen des zum Eingebrachten gehörigen Hauses stehen mit der Fälligkeit dem Ehemanne zu. Er allein kann sie einflagen.

18) Gleicher Ansicht Kam. Ger. vom 24. Juni 1901 im Centralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 2 S. 267. — O. L. G. Königsberg vom 7. Mai 1904, Jur. Monatschr. für Posen 1904 S. 88: Über das Recht zur Erhebung der Klage. Vgl. unten § 45 III.

19) Daß auch die Annahme einer geschuldeten Leistung eine Verfügung bildet — oben Bd. 1 § 112 vor Anm. 6 — folgt aus den §§ 1812, 1813.

20) Über die Form des Antrages siehe § 11 Reichsgesetz über F. G., über die Beweiserhebungen § 12 daselbst. Die eine Zustimmung der Ehefrau ersetzende Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit, nur bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die Verfügung sofort in Kraft setzen, § 53 daselbst. Der Ehefrau steht gegen die Verfügung, die ihre Zustimmung ergänzt, die sofortige Beschwerde zu. §§ 19 ff., 60 Abs. 1 n. 6.

Zieht sich dies in die Länge, so kann er unter Umständen die Forderung inzwischen durch Arrest sichern. Auch für den Schuldner ergeben sich Schwierigkeiten. Ründigen kann er die Forderung der Frau dem Mann allein, nach § 1403. Erfüllen kann er nur, wenn Mann und Frau über die Annahme der Leistung einig sind. Sonst bleibt ihm nur Hinterlegung nach § 372 um sich zu befreien. Auch in Verzug kommt der Schuldner nur, wenn beide Gatten über die Annahme der Leistung einig sind.²¹

VII. Die Verwaltung bedingt mehr oder minder Aufwendungen. Soweit es sich um laufende handelt, fallen sie dem Manne nach näherer Bestimmung der §§ 1384 ff. gegen die Einkünfte zur Last. Soweit er darüber hinaus mit Zustimmung der Frau Aufwendungen machte, ist ihm von der Frau zu ersetzen, was er den Umständen nach als erforderlich erachten durfte, vgl. § 670. Aber auch wenn er ohne Zustimmung der Frau handelte, genügt für seinen Ersatzanspruch nach der besonderen Vorschrift des § 1390, daß er die Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Es wird nicht verlangt wie bei Geschäftsführung ohne Auftrag, daß die Aufwendung mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Frau geschah, § 683.

§ 44. Die Nutznießung des Mannes und deren Lasten.

I. Dem Manne stehen die Nutzungen¹ des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange zu wie einem Nießbraucher², § 1383.

Er kann hiernach insbesondere den Gegenstand seines Rechtes im eigenen Namen vermieten oder verpachten; es gebühren ihm dann die Miet- oder Pachtgelder gemäß seines Miet- oder Pachtvertrages; nach Beendigung seiner Nutznießung gelten dieselben Grundsätze wie im Falle einer Beendigung des Nießbrauches nach §§ 1056, 1423.³ Anders verhält es sich, wenn vor Eingehung der Ehe vermietet oder verpachtet

21) Zweifelsohne kann der Mann den Erlaß einer Schuld seiner Frau annehmen; dies ist eine Verwaltungshandlung, die ihm offen steht.

1) Über „Nutzungen“ siehe oben Bd. 3 § 8 unter VI. Vgl. § 100 B. G. B.

2) Vgl. oben Bd. 3 §§ 182 ff., insbesondere § 187. Schilling in Kohlers Arch. Bd. 19 S. 251: Der rechtliche Charakter der ehelichen Nutznießung im B. G. B. — Ist das Nutzungsrecht des Ehemannes eine familienrechtliche Befugnis oder ein dingliches Recht? Darüber streitet man. Vgl. Schilling a. a. O. Es ist beides „ein familienrechtliches, dingliches Recht“.

3) Vgl. oben Bd. 3 § 189 Ziff. 5.

war, oder wenn die Frau nach der Eheschließung während der Ehe unter Zustimmung des Mannes den Miet- oder Pachtvertrag abschloß. Dann gebührt dem Manne ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil der Miet- und Pachtzinsen — § 101 am Schluß —, so daß der Zeitpunkt der Fälligkeit der Miet- oder Pachtgelder nicht entscheidet.⁴

II. Dem Manne kommen keineswegs die Bruttoeinkünfte des Vermögens seiner Frau zugute; auf demselben liegen vielmehr erhebliche Lasten, §§ 1384 bis 1387. Im allgemeinen ist hierbei Gedanke, daß die Verpflichtungen, welche für die Frau das Leben regelmäßig mit sich bringt, aus den Einkünften ihres Vermögens zu bestreiten sind, keineswegs aber aus dem Stamm des Frauengutes, welches sonst bei längerer Dauer der Ehe durch diese Aufwendungen aufgebraucht würde.

1. Vor allem fallen die Ausgaben, welche jede Vermögensverwaltung mit sich bringt, nämlich die Kosten für die Gewinnung der Einkünfte und für die gewöhnliche Erhaltung der Vermögenssubstanz dem Manne, ähnlich wie einem Nießbraucher⁵ zur Last, § 1384.⁶

Für außergewöhnliche Aufwendung zur Erhaltung der Substanz des Eingebachten gilt dies nicht; sie mindern den Stamm des eingebachten Gutes.

2. Des weiteren sind aus den Einkünften des Eingebachten zu bestreiten die während der Nutznießung des Mannes laufenden, wiederkehrenden Verpflichtungen der Frau, welche diese, wenn sie ihr Vermögen selbst verwaltete, nach den Grundsätzen einer guten Wirtschaft aus den Einkünften berichtigen müßte.⁷ Dies gilt aber nicht für Ver-

4) Bland zu § 1383.

5) Bland zu § 1384 Ziff. 2 nimmt an, daß der Ehemann gemäß § 1042 der Ehefrau Anzeige zu machen habe. Gegenüber der aus § 1378 folgenden Verwaltungspflicht erscheint aber die Anwendung des § 1042 ausgeschlossen. Vgl. Staudinger zu § 1384.

6) In § 1384 wird bei der Verpflichtung des Mannes nicht — wie in den §§ 1385 bis 1387 — hinzugefügt „der Frau gegenüber“. Dennoch regelt § 1384 nur das Verhältnis der Ehegatten untereinander, indem diese Vorschrift entscheidet, wer von den Eheleuten die Gewinnungs- und Erhaltungskosten zu tragen hat. Dritte erlangen auf Grund des § 1384 unmittelbares Recht gegen den Ehemann nicht. Vgl. § 1388. Gleicher Ansicht Bland zu § 1384 Ziff. 5.

7) Das Gesetz spricht sich in den §§ 1385 ff. dahin aus: „Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, die Lasten zu tragen.“ Damit ist vor allem gemeint, daß dieselben als Belastungen seines Reineinkommens aus dem Frauengut aufzufassen sind. Es wird außerdem damit bestimmt, daß der Frau ein Anspruch gegen den Mann auf Tragen dieser Lasten erwächst, dessen Verabsäumung den Mann der Frau schadensersatzpflichtig macht.

pflichtungen, welche gegen den Mann bezüglich des eingebrachten Gutes nicht wirken, vielmehr das Vorbehaltsgut der Frau verhaften.⁸ Nähere Bestimmungen geben §§ 1385 und 1386.

Hiernach sind vor allem öffentliche Lasten und Abgaben, welche die Frau zu entrichten hat, insbesondere auch ihr aufliegende Personalsteuern, ebenso dingliche, auf dem Eingebachten ruhende Lasten, weiter Zahlungen⁹ auf Versicherungen bezüglich des Eingebachten¹⁰, ferner die gemäß ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen der Frau, soweit sie dieselben ordnungsmäßig aus den Einkünften berichtigen müßte, geschuldete Zinsen auch aus Personalschulden der Frau, soweit die Schuldposten das eingebrachte Gut mit verhaften, Last der Einkünfte desselben.

3. Eine besonders schwierige Frage ist, inwieweit den Einkünften des eingebrachten Gutes die Kosten von Rechtsstreitigkeiten sowie der Verteidigung der Frau in einem Strafverfahren zur Last fallen. Hierüber bestimmt § 1387:¹¹

a) Die Kosten eines Rechtsstreites, in welchem der Mann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht geltend macht, fallen dem Manne zur Last, selbstverständlich soweit sie nicht vom Gegner ersetzt werden.

Viel gefährlicher für den Mann ist, daß er auch die Kosten eines Rechtsstreites tragen muß, welchen seine Frau führt. Dies leidet eine Ausnahme, „sofern die Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen“¹², vgl. §§ 1415, 1416.¹³

8) Auch wenn kein Vorbehaltsgut der Frau existiert, fallen jene Aufwendungen der Frau zur Last. Der Mann kann sie daher aus dem Stamme des Eingebachten berichtigen.

9) Das Gesetz braucht den Ausdruck Zahlungen, um nicht nur die Prämien, sondern auch die laufenden Beiträge bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, ferner Policengebühren usw. zu umfassen.

10) Versicherungen zu nehmen oder, wenn solche bereits bestehen, zu erhalten, ist der Mann verpflichtet, soweit dies den Grundsätzen einer gedeihlichen Verwaltung entspricht, §§ 1374, 1359. Für die Zahlungspflicht des Mannes ist im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 1045 Abj. 2 unerheblich, ob die Versicherung nach denselben erforderlich war. Nimmt die Frau eine Versicherung während der Ehe, so belastet sie das eingebrachte Gut nur, wenn dies mit Zustimmung des Mannes geschah.

11) Der § 1387 verdankt seine Fassung der zweiten Kommission, vgl. Prot. Bd. 4 S. 132, 148, 152, 159, 173, 179, 183, 208, 209.

12) Siehe unten § 49 Riff. III.

13) Kann die Frau Kostenvorschuß vom Manne verlangen? Insbesondere auch bei einer Ehescheidungsklage der Frau gegen den Mann? Hierfür R. G. bei Gruchot Bd. 45 S. 1023. Vgl. auch R. G. Bd. 47 S. 72, Bd. 49 S. 327. Insbesondere hat das R. G. in Ansehung des gesetzlichen Güterstandes ständig entschieden, daß der Ehemann für Rechtsstreitigkeiten der Ehefrau, selbst wenn er ihr als Gegner gegen-

Zu Rechtsstreitigkeiten gehören nicht bloß solche bei Gerichten, sondern auch bei anderen Behörden.

b) Dem Manne liegen ferner die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens ob, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, z. B. auch eine außerordentliche Honorierung eines berühmten Anwaltes nicht minder, sofern sie mit Zustimmung des Mannes geschah, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung.

4. Diese Lasten trägt der Mann nicht bloß seiner Frau gegenüber, sondern auch gegenüber den Gläubigern der Lasten, so daß er diesen neben der Frau als Gesamtschuldner haftet, § 1388.¹⁴

Er haftet den Gläubigern auch keineswegs bloß bis zum Belauf der Einkünfte des Eingebrachten oder auch bis zum Betrag des Stammwertes desselben, vielmehr unbeschränkt.

Infolgedessen kann ein böses Weib beim gesetzlichen ehelichen Güterstand, namentlich auch durch Prozesse, welche es erhebt, den Mann schwer schädigen, unter Umständen ruinieren.¹⁵

übersteht, diejenigen Geldmittel vorzuschießen hat, die zu einem sachgemäßen Prozeßbetrieb erforderlich sind. Daraus folgt, daß, falls der Ehemann Vermögen hat, der Ehefrau das Armenrecht nicht bewilligt werden kann. R. G. vom 23. April 1906, Jur. Woch. 1906 S. 356 n. 17. Vgl. Arxhausen in Jur. Woch. 1900 S. 382. Burd das. S. 269. Meyerhof das. S. 690. Marwitz in D. Jur. Ptg. 1900 S. 43. Schäfer in Hanseat. Ger. Weibl. 1900 S. 55. Fuld in Hess. Rechtspr. 1900 S. 23. Fleischmann in Das Recht 1900 S. 151. Barre das. S. 204. Scherer in Jur. Zeitschr. f. Ell.-Lothrg. Jahrg. 25 S. 566. Knitschky in Mecklb. Zeitschr. Bd. 26 S. 100. Ullmann in Arch. f. ziv. Praxis Bd. 92 S. 288, 298, 306. Herold bei Gruchot Bd. 46 S. 843. R. G. in Jur. Woch. 1900 S. 409, 837, 850, 868; 1901 S. 274 und 735. D. L. G. Celle vom 15. Juni 1900 in Seufferts Arch. Bd. 56 S. 451 n. 252. D. L. G. Hamburg vom 6. Juli 1901 in Hanseat. Ger. Weibl. 1901 S. 287. D. L. G. Naumburg vom 16. Juni 1900 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 1 S. 269. D. L. G. Jena vom 27. Januar 1900 in Seufferts Arch. Bd. 56 S. 51 n. 29. — Auch für den Fall, daß dem Ehemann das Armenrecht bewilligt ist, hat die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenvorschusses anerkannt Kam. Ger. vom 18. Januar 1902 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 84. Desgleichen R. G. vom 9. Juli 1906, Jur. Woch. 1906 S. 560 n. 29. — D. L. G. Hamburg vom 18. Oktober 1905 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 313, vgl. das. S. 314. Bei Gütertrennung wird die Kostenvorschusspflicht verneint vom D. L. G. Braunschweig vom 8. März 1901 in Zeitschr. f. Rechtspfl. in Br. 1901 S. 72. D. L. G. Darmstadt vom 3. Juli 1901 in Hess. Rechtspr. 1901 S. 114.

14) Nach §§ 90, 92 Reichsgerichtskostengesetz haftet der Ehemann bei gesetzlichem Güterstande der Gerichtskasse für Zahlung des nach § 81 daselbst zu erfordernden Gebührenvorschusses. Eine solche Verpflichtung besteht aber nicht mehr, wenn die Ehe mit Erfolg angefochten und deshalb nichtig ist. R. G. vom 16. März 1905, Jur. Wochenschr. 1905 S. 299 n. 30.

15) Anders E. I § 1297. Die zweite Kommission, Prot. Bd. 4 S. 179, strich die Beschränkung. Infolgedessen kann der Mann, sagt Hachenburg S. 413, beim gesetzlichen Güterrecht ein „sehr schlechtes Geschäft“ machen.

III. Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten Gutes, damit er durch den Ertrag dem ehelichen Aufwand gerecht werden kann, § 1389 Abs. 1.

Ehelichen Aufwand bildet, was infolge der Ehe unter Berücksichtigung der Vermögens- und Standesverhältnisse der Ehegatten zu verausgaben ist. Es sind hierher also nicht bloß Aufwendungen für die persönlichen Bedürfnisse der Gatten und deren gemeinsame Abkömmlinge zu verstehen, z. B. für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Krankheitskosten, Erziehungskosten der Kinder, auch Anschaffungen von Zeitungen, Zeitschriften, schöne Literatur können hierher gehören, überhaupt alle Ausgaben, welche durch die soziale Stellung der Ehegatten geboten sind, namentlich auch sog. Anstandsausgaben für Geselligkeit, z. B. Diners, Bälle und Aufwendungen für Wohltätigkeitszwecke. Ausgaben für die in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Verwandten eines Ehegatten, z. B. für die Schwiegermutter, für uneheliche Kinder der Frau sind gleichfalls hierher zu rechnen.¹⁶

Im gegebenen Falle steht dem Manne nach § 1354 Abs. 1 die Entscheidung über den Umfang des Aufwandes zu. Der Mann kann ihn daher karg und geizig bemessen, obgleich er aus dem Vermögen seiner Frau reiche Einkünfte bezieht. Die Frau hat hiergegen keine rechtlichen Mittel¹⁷, wie sie sich auch gefallen lassen muß, wenn der Mann die Einkünfte ihres Vermögens in verschwenderischer Weise verut, z. B. zu Sportzwecken. Einen gewissen Schutz hat die Frau jedoch gegen eine schmutzige Verkümmernng ihrer Existenz dadurch, daß sie nach § 1357 innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Schlüsselgewalt hat, und sich mißbräuchlichen Beschränkungen derselben nicht fügen muß.

Rechtlich besonders ausgezeichnet ist, was zur Bestreitung des Unterhaltes des Mannes, der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge erforderlich ist. Denn nach § 1389 Abs. 2 kann die Frau verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dies erforderlich ist, hierfür ohne Rücksicht auf seine sonstigen

16) Dritte Personen können auf Grund des § 1389 Ansprüche gegen den Ehemann nicht erheben.

17) Bland zu § 1389 lehrt, daß „die Frau mit der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens eine den Verhältnissen der Ehegatten mehr entsprechende Gestaltung des Gesellschaftslebens fordern könne“. Fordern kann sie dieselbe, aber nach B. P. O. § 888 Abs. 2 nicht erzwingen.

Verpflichtungen verwendet. Dieser Anspruch ist auch während der Ehe klagbar, § 1394 Satz 2.

§ 45. Klagerechte des Mannes und gegen den Mann.¹

I. Bezüglich der Klagerechte des Mannes wegen der eingebrachten Gegenstände findet sich im B. G. B. nur eine nicht ganz klare und streitige Bestimmung im § 1380. Sicher können uns nur die allgemeinen Rechtsgrundsätze leiten. Aus ihnen ist auch § 1380 zu erklären.

II. Wer ein Recht hat, dem sind auch die Mittel der Verwirklichung des Rechtes zuzugestehen. Hieraus folgt, daß der Mann berechtigt sein muß, sein Verwaltungs- und Nutzungsrecht in eigenem Namen geltend zu machen. Demnach hat der Mann

a) Klagerechte gegen seine Frau zur Geltendmachung seiner Rechte gegen sie, insbesondere auf Herausgabe der zu ihrem Eingebrachten gehörenden Sachen, auf Zustimmung, soweit er dieselbe nach dem gesetzlichen ehelichen Güterrecht fordern kann.

b) Hat der Mann Besitz der eingebrachten Gegenstände erworben und wird er in diesem Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört oder verdrängt, so hat er die Besitzklagen in eigenem Namen nach §§ 859 und 861. Auch § 1007 kann ihm zugute kommen.

c) Der Mann kann sein Recht der Verwaltung und Nutznießung an den eingebrachten körperlichen Sachen seiner Frau in seinem Namen ähnlich wie ein Nießbraucher geltend machen; er hat sog. konfessorische Klagen, insbesondere gegen Störungen seiner Verwaltung und Nutznießung an den Grundstücken seiner Frau.

d) Darüber hinaus hat er, soweit er hierbei ein rechtliches Interesse hat, Feststellungsklagen, durch welche er Dritten gegenüber sein ehemännliches Nutzungsrecht zur Anerkennung bringt. Er hat gegen Dritte auch eine Schadensersatzklage, soweit dieselben schuldhafterweise sein Recht schädigen.

III. Kann der Mann die Rechte seiner Frau an den eingebrachten Gegenständen klagend geltend machen?

Grundsätzlich muß nach dem System des B. G. B. die Antwort lauten: Nein. Denn der Mann ist nach demselben nicht gesetzlicher Vertreter seiner Frau. Jedoch ist zu beachten:

1) Vgl. Meikel in Seufferts Bl. f. Rechtsanwdg. 1900 S. 153; 1902 S. 213, 239. Ullmann im Arch. f. ziv. Praxis Bd. 91 S. 389. Haas bei Gruchot Bd. 45 S. 29.

a) Der Mann kann unter Zustimmung seiner Frau, welche deren Bevollmächtigung ersetzt, die Rechte derselben am eingebrachten Gute in deren Namen eintragen. Dann macht das Urteil Recht für und gegen die Frau. Das ergeben die allgemeinen Grundsätze.

b) Soweit der Mann über Gegenstände des Eingebachten verfügen kann, was insbesondere für die verbrauchbaren Sachen desselben gilt, darf er das Recht der Frau im eigenen Namen klagend geltend machen mit Wirkung für und gegen die Frau, § 1380.

c) Nach § 1380 kann der Mann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht auch dann in eigenem Namen selbständig geltend machen, wenn er über dasselbe nicht verfügen kann, es macht aber solche Klage keine Rechtskraft für und gegen die Frau.

Manche² finden, daß der Mann auch in diesem Falle nur das Recht der Frau geltend mache, daß er sie im Prozeß infolge seiner eheherrlichen Stellung vertrete. Das ist aber unvereinbar mit der Bestimmung von Satz 2 des § 1380, aus welcher sich ergibt, daß das Urteil in diesem Fall nicht für und gegen die Frau wirkt.

Der Mann macht also in diesem Prozeß nur sein Verwaltungsrecht geltend.³ Sein Klageantrag kann sich nur auf Zahlung an den Kläger unter Zustimmung seiner Frau oder auf Zahlung an beide Ehegatten richten.⁴

Aus dieser Gestaltung können sich unerwünschte Folgen ergeben. Die Klage des Mannes hindert z. B. die Frau nicht, während Anhängigkeit derselben ihr Recht selbständig geltend zu machen, da jene Klage keine Rechtskraft gegen die Frau hat. Endigt das ehemännliche Verwaltungsrecht, während der vom Mann ohne Zustimmung seiner Frau geführte Prozeß noch schwebt, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt und es muß der Frau überlassen bleiben eine neue Klage anzustellen. Oder will man der Frau nachträgliche Zustimmung zum Prozeß ihres Mannes und nachträgliche Fortsetzung desselben gestatten?

Mißstände und Zweifel dieser Art können jedoch die Rechtsprechung nicht dazu bestimmen, die unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes

2) So namentlich Hellwig, Anspruch S. 303, auch Zivilprozeß Bd. 1 S. 303; Binder, Beiträge Heft 2 S. 103.

3) Dies führt insbesondere Pland 3. Aufl. Bd. 4 S. 418 aus. Übereinstimmend sind die Ausführungen in den Protokollen Bd. 4 S. 172.

4) So D. L. G. Königsberg vom 20. Dezember 1905, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 305.

über das Klagerrecht des Mannes zu verlassen und eine andere Konstruktion einzuführen.

IV. Zu Passivprozessen bezüglich des eingebrachten Gutes ist der Mann grundsätzlich nicht legitimiert. Dieselben sind gegen die Frau zu führen. Gegen den Mann kann aber auf Duldung der Vollstreckung eines gegen die Frau vollstreckbaren Titels geklagt werden.^{5, 6}

§ 46. Rechtsstellung der Frau bezüglich ihres eingebrachten Gutes.

I. Auch während der Dauer des Rechtes des Mannes ist das eingebrachte Gut der Frau nicht fremd, nicht nach dem Recht und nicht nach dem Interesse. Die Frau bleibt Eigentümerin ihrer Sachen, Gläubigerin ihrer Forderungen, überhaupt Herrin ihres Vermögens, welches ihr dereinst wieder zukommen wird. Dasselbe bleibt daher Gegenstand ihrer Sorge. Dies kann zu Kollisionen zwischen den Befugnissen der Gatten führen.

Eng begrenzt war das Gebiet von Kollisionen in der älteren Zeit infolge der ehemännlichen Vormundschaft und der hieran sich knüpfenden Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau, wie dies noch jetzt nach dem französischen Recht der Fall ist, code civil art. 215 bis 225.

5) Vgl. B. G. B. § 1411; B. P. O. § 739; Hellwig, Anspruch S. 317; Jollh, Die Duldungspflicht des Ehemannes im Arch. f. ziv. Praxis Bd. 93 S. 434. Seuffert bei Gruchot Bd. 43 S. 133: Die Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten. Marcus in Das Recht 1900 S. 104: Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau nach B. P. O. § 739 und der Urkundenprozeß. — Ist die Ehefrau im Wechselprozeß verklagt, so kann in demselben Prozeß gegen den Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung geklagt werden, da es sich nur um eine akzessorische Ergänzung der gegen die Ehefrau angestrebten Wechselklage handelt, R. G. vom 7. Februar 1901 in Jur. Woch. 1901 S. 132 n. 38. Die gemeinschaftliche Beurteilung der Ehegatten enthält noch nicht die Verpflichtung des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Eingebachte. O. L. G. Breslau vom 22. August 1900 in Seufferts Archiv Bd. 56 S. 162 n. 94. Desgleichen L. G. München in Seufferts Bl. f. Rechtsanwdg. Jahrg. 66 S. 474. O. L. G. Dresden in Seufferts Archiv Bd. 56 S. 37 n. 21. — Der Ehemann, auch wenn er die Verpflichtung zur Duldung der Zwangsvollstreckung sofort anerkennt, hat die bezüglichen Prozeßkosten zu tragen, es sei denn, daß er dem Kläger eine vollstreckbare Urkunde nach B. P. O. § 794 Ziff. 5 behufs Vornahme der Zwangsvollstreckung in das Eingebachte gegeben hat. O. L. G. Dresden in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 2 S. 295. Kam. Ger. vom 3. November 1902 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 5 S. 398. Kam. Ger. vom 18. September 1902 in Bl. f. Rechtspf. i. B. d. R. 1902 S. 105.

6) In analoger Anwendung der Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaft ist für die allgemeine Gütergemeinschaft angenommen, daß der von einer Frau mit Zustimmung des Mannes geführte Passivprozeß ein auch dem Manne gegenüber rechtskräftiges Urteil schafft, während ohne solche Zustimmung das Urteil jene Wirkung nicht hat. R. G. vom 26. November 1903, Jur. Woch. 1904 S. 62 n. 22.

Hierbei ist es Ausnahme, wenn die Frau selbständig, d. h. ohne Zustimmung ihres Mannes, zu Rechtshandlungen befugt ist.

Anders nach B.G.B. Da nach ihm die Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen im allgemeinen unbeschränkt ist, suchte das Gesetz die Kollision mit den Rechten des Mannes dadurch auszuschließen, daß es die Frau bei gewissen Rechtshandlungen, soweit sie auf das eingebrachte Gut unmittelbar einwirken, an die Zustimmung ihres Mannes — vgl. §§ 182 ff. — bindet.¹

Speziell muß sie nicht sein, sie kann namentlich auch für ein Erwerbsgeschäft der Frau geschehen. Aber eine ganz allgemeine Ermächtigung des Mannes, wonach die Frau über das eingebrachte Gut beliebig verfügen darf, erfordert einen Ehevertrag und die Formen desselben.

II. Die Regel des B.G.B. ist die selbständige, d. h. an die Zustimmung des Mannes nicht gebundene Befugnis der Frau zu Rechtshandlungen.²

Dies gilt unbeschränkt für solche Rechtshandlungen, welche sich auf das Vorbehaltsgut der Frau beziehen, soweit sie nicht auch auf das eingebrachte Gut einwirken sollen. Insoweit hat der Mann nichts zu sagen. Will die Frau ein Erwerbsgeschäft selbständig für sich fortführen oder begründen, bloß aus den Mitteln des Vorbehaltsgutes, so bedarf sie also der Einwilligung ihres Mannes nicht.

Auch vom Vorbehaltsgut abgesehen, kann sich die Frau selbständig obligatorisch verpflichten^{3, 4}, nicht bloß zu persönlichen Handlungen und Unterlassungen, sondern auch zu vermögensrechtlichen Leistungen, § 1399

1) Die Zustimmung ist nicht an die für das Rechtsgeschäft der Frau bestimmte Form gebunden und kann auch durch konkludente Handlungen erklärt werden. Eine solche stillschweigende Willenserklärung wird der Regel nach in der Mitunterzeichnung des Mannes liegen (vgl. Kam. Ger. vom 18. Juni 1900, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 1 S. 343) oder in dem Akzept des Mannes bezüglich des von der Ehefrau ausgestellten Wechsels. Seufferts Archiv Bd. 55 S. 162.

2) Schefold in D. Jur. Ztg. 1905 S. 210: Geschäftsfähigkeit und Verfügungsrecht, nicht Verfügungsfähigkeit der Ehefrau.

3) Gemäß § 1399 kann die Ehefrau wirksam einen Verpachtungsvertrag abschließen, mag der Pachtgegenstand auch zum Eingebrachten gehören, denn durch solchen Pachtvertrag verpflichtet sich die Ehefrau nur obligatorisch zu einer Leistung. Die Besitzübertragung des Pachtgegenstandes braucht der Mann wegen seiner Rechte an dem eingebrachten Gute nicht zu dulden. R. G. vom 22. März 1904, Jur. Woch. 1904 S. 234 n. 10; vgl. daselbst 1903 S. 88 n. 49.

4) Die Ehefrau kann daher eine Wohnung ohne Zustimmung ihres Mannes mieten, obgleich die Folge ist, daß ihre eingebrachten Sachen dem gesetzlichen Pfandrecht des Vermieters unterworfen sind. Denn dies Pfandrecht hat seinen Entstehungsgrund unmittelbar im Gesetze unabhängig vom Willen des Mieters, gründet sich also keineswegs in einer Verfügung desselben, R. G. in Strafsachen Bd. 35 S. 205.

Abf. 1. Obligatorisch kann sie sich selbst ohne den Mann zur Vornahme von Verfügungen über Gegenstände des eingebrachten Gutes verbinden.

III. Dagegen sind Verfügungen der Frau über eingebrachtes Gut an die Einwilligung des Mannes gebunden⁵, § 1395. Dies gilt für alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden⁶, welche eingebrachtes Gut unmittelbar übertragen, belasten, das Recht an ihm ändern oder aufheben sollen.⁷

Eine solche Verfügung der Frau ohne Einwilligung des Mannes ist unwirksam; es ist aber zu unterscheiden:

1. Gesah die Verfügung durch Vertrag, so ist das Geschäft zunächst in der Schwebe, denn es kann durch Genehmigung des Mannes wirksam werden, § 1396 Abf. 1. Der Schwebezustand geht aber so wenig wie ein Vertrag, welchen ein Minderjähriger ohne seinen gesetzlichen Vertreter schloß⁸, in alle Zeit, vielmehr kann ihn der Mitkontrahent dadurch beenden, daß er den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auffordert, § 1396 Abf. 1. Die Erklärung kann gültig nur dem Auffordernden gegenüber erfolgen; es läuft dem Mann vom Empfang der Aufforderung an eine Frist von zwei Wochen; Nichterklärung innerhalb der Frist gilt als Verweigerung. Endigt das Recht des Mannes am Frauengut innerhalb der Frist vor der Verweigerung der Genehmigung, so wird der Vertrag ohne weiteres rechtswirksam; endigt es nach der Verweigerung der Genehmigung, wie auch im Falle der Nichterklärung innerhalb der Frist, so kann dies an der eingetretenen endgültigen Unwirksamkeit des Vertrages nichts mehr ändern, § 1396 Abf. 3.⁹

Ohne weiteres kann sich der Mitkontrahent vom Vertrag losmachen, wenn er nicht wußte, daß er mit einer Ehefrau abschloß oder wenn

5) Huther in Centralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit Jahrg. 4 S. 471: Verfügungen der Ehefrau über eingebrachtes Gut in Vollmacht ihres Mannes.

6) Raabe, ferner Wittmaack in D. Jur. Ztg. 1903 S. 498 und 1904 S. 115: Kann eine Ehefrau nach gesetzlichem Güterrecht leibwillig über Eingebrachtes wirksam verfügen?

7) Über das Verfügungsrecht der Ehefrau in Ansehung der Buchforderungen, welche im Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen sind, vgl. oben § 42 unter II.

8) Vgl. oben Bd. 1 § 121. — Durch nachträgliche Genehmigung kann die einseitige Verfügung nicht mehr wirksam werden. Vgl. Kam. Ger. vom 19. Januar 1903, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 6 S. 207.

9) Abf. 3 des § 1396 weicht von der entsprechenden Vorschrift des § 108 Abf. 3 ab.

er dies zwar wußte, aber von der Frau durch die fälschliche Behauptung der Einwilligung des Mannes getäuscht war. Er kann dann, sowohl der Frau wie dem Manne gegenüber, widerrufen, solange er den Vertrag nicht genehmigt hat, § 1397.

2. Einseitige, ohne Einwilligung des Mannes von der Frau vorgenommene, eine Verfügung enthaltende Rechtsgeschäfte über eingebrachtes Gut sind schlechthin unwirksam, § 1398.^{10. 11}

3. Ein einseitiges Rechtsgeschäft eines Dritten, welches sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist dem Mann gegenüber vorzunehmen, § 1403 Abs. 1. Bezieht es sich auf eine Verbindlichkeit der Frau, so ist es zwar der Frau gegenüber vorzunehmen, aber auch dem Mann gegenüber, wenn es bezüglich des eingebrachten Gutes wirksam werden soll.

4. Die Beschränkungen, welchen die Frau in der Verfügung über ihr Vermögen unterliegt, müssen Dritte auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie nicht gewußt haben, daß die Frau Ehefrau war, § 1404.^{12. 13}

Dies gilt z. B. auch für Grundstücke, wenn die Frau als Eigentümer eingetragen ist und sie aufläßt oder sie verpfändet.

10) Das Kam. Ger. vom 30. Dezember 1901 hat demzufolge Jahrb. Bd. 23 S. 240, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 193 erkannt, daß eine Urkunde, in welcher eine Ehefrau eine Entpfändungserklärung abgab und in welcher der Mann die Entpfändung im Anschluß hieran genehmigte, zur Löschung durch den Grundbuchrichter nicht ausreiche, weil dem Grundbuchrichter nicht nachgewiesen sei, daß der Mann zu dieser Entpfändungserklärung vorher einwilligte. Hiernach hätte also nach § 1398 die Frau etwa erklären müssen „unter Einwilligung meines Mannes bewillige ich die Entpfändung des Grundstückes“, und dies hätten Mann und Frau zu unterschreiben gehabt. Mit Recht hat sich Sachse in der D. Jur. Ztg. 1903 S. 24 gegen das Kammergericht erklärt. Er führt aus, die Erklärung wird erst dadurch wirksam, daß sie dem gegenüber abgegeben ist, an den sie sich richtet, im gegebenen Falle also dem Grundbuchamt, § 875 Abs. 2. Hiernach hatte der Mann zu der Verfügung der Frau eingewilligt, ehe sich die Erklärung vollendete, wenn auch im Text der Urkunde von „Genehmigung“ die Rede war. So auch Kam. Ger. vom 8. April 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 49.

11) Aus § 182 Abs. 2 geht hervor, daß dem Dritten auch die unverzügliche Zurückweisung im Falle einer nicht in schriftlicher Form vorgelegten Einwilligung des Mannes nach Maßgabe des § 111 offen steht.

12) Vgl. Heinsheimer in Zeitschr. Das Recht 1901 S. 609 und Mantey daselbst 1902 S. 39: „Gilt § 1404 B. G. B. auch bei Verfügungen der Frau über das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft?“ — Deutsch in Jur. Woch. 1902 S. 383 über das Verhältnis des § 1404 zu den Vorschriften über den guten Glauben.

13) Eine Eintragung im Grundbuche, daß der Ehemann auf Nießbrauch und Verwaltung durch Ehevertrag verzichtet hat, ist unzulässig. Solche Eintragungen gehören in das Güterrechtsregister, Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 5 S. 190. D. L. G. Leipzig in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 1 S. 772. — In Ansehung der Gütergemeinschaft vgl. B. G. B. § 1438 Abs. 3.

IV. Ein Rechtsgeschäft, bei welchem sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, hat zwar an und für sich keinen Einfluß auf das eingebrachte Gut; dennoch kann es bezüglich desselben wirksam werden.

a) Einmal wenn der Mann dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat, § 1399. Dahin gehört die Einwilligung des Mannes zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Frau bezüglich solcher Rechtshandlungen die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, § 1405. Die Zustimmung verbindet den Mann nicht persönlich.¹⁴

b) Hat der Mann einem Rechtsgeschäft der Frau aber auch nicht zugestimmt, so muß er dasselbe soweit gegen das eingebrachte Gut gelten lassen, als dasselbe durch das Rechtsgeschäft bereichert wird, § 1399 Abs. 2.¹⁵

V. Die Frau ist prozeßfähig wie geschäftsfähig. Aber wenn die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes führt, ist das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam, § 1400 Abs. 1.

Eine weit durchgreifende Beschränkung trifft § 1400 Abs. 2: „Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.“¹⁶

VI. Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes zu folgenden Geschäften nach § 1406:

a) Zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft¹⁷ oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil sowie zur Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft.

14) Anders war dies nach A. L. R. II, 1 § 329 bezüglich der sog. Konsensschulden der Frau.

15) Wenn der Mann in seinem Namen ohne Zustimmung seiner Frau zugunsten des eingebrachten Gutes kontrahierte, z. B. einen Neubau auf deren Grundstück vornahm, wird entsprechend die Frau bis zum Betrag ihrer Bereicherung verpflichtet werden. So Hachenburg S. 407. Vgl. oben Bd. 2 Abt. 2 § 380 V. Es liegt dann ein besonderer Fall der Verwendungsklage vor.

16) Notwendiger Bestandteil des Klagevorbringens ist also die Behauptung der Zustimmung des Ehemannes. Von Amts wegen ist demgemäß in eine bezügliche Prüfung einzutreten, sofern nicht unzweifelhaft Vorbehaltsgut geltend gemacht wird. Auf eine ohne Genehmigung erhobene Klage kann ein Verläumdungsurteil nicht erlassen werden. In der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende bezüglich der Genehmigung das Fragerecht des § 139 B. P. O. auszuüben. Die Behauptung der Genehmigung kann auch stillschweigend erklärt werden. R. G. vom 19. Dezember 1904, Jur. Woch. 1905 S. 81 n. 23.

17) Der Mann kann aber diejenigen Mittel, durch welche die Beschränkung der Haftung der Frau für Nachlassverbindlichkeiten über den Betrag des Nachlasses hinaus gewährleistet wird, unabhängig von der Frau geltend machen. Er kann namentlich

b) Zur Ablehnung eines Vertragsantrages oder einer Schenkung.

c) Zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes gegenüber dem Manne.

Nach § 1407 bedarf die Frau der Zustimmung des Mannes außerdem nicht zu folgenden Prozeßhandlungen:

1. Zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreites.

2. Zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann.

3. Zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat.

4. Zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechtes gegen eine Zwangsvollstreckung.¹⁸ Selbstverständlich hat dieses Recht zum Widerspruch nicht minder der Mann.

VII. Auch wo die Zustimmung des Mannes an sich erforderlich wäre, kann in zwei Hauptfällen von ihr abgesehen werden, nämlich:

1. In Notfällen, d. h. wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, kann die Frau Rechtsgeschäfte abschließen, falls der Mann durch Abwesenheit oder Krankheit — physische oder geistige — an der Erteilung der Zustimmung verhindert ist, § 1401. Das Vormundschaftsgericht hat hierbei nicht mitzuwirken.¹⁹

2. Zur ordnungsmäßigen Beforgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderliche Rechtsgeschäfte kann die von dem Mann ohne ausreichenden Grund verweigerte Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, § 1402. Zu solchen Angelegenheiten²⁰ gehört unter anderem eine Klage auf Scheidung oder auf Nichtigkeit der Ehe, die Verteidigung in einem gegen die Frau gerichteten

selbständig ein Inventar errichten und ist gegen Versäumnis der Inventarfrist durch die Frau geschützt, § 2008. Weiteres Bland Bd. 4 zu § 1406. — Prug in Ihering's Jahrb. Bd. 49 S. 121.

18) Ulenemann in Sächs. Arch. Jahrg. 1 S. 141: Bedarf die in Verwaltungsgemeinschaft lebende Ehefrau, wenn sie gegen den das Pfandrecht aus § 559 B. G. B. an ihrem eingebrachten Gute geltend machenden Vermieter die Eigentumsklage anstrengen will, der Zustimmung des Mannes?

19) Es verhält sich hier also anders, wie wenn der Mann bei Verhinderung der Frau ein Notgeschäft vornehmen will, § 1379 Abs. 2. Vgl. Hachenburg S. 399. — Der § 1401 greift nicht ein, wenn der Mann einen Abwesenheitsvormund oder einen Pfleger hat.

20) Für die persönlichen Bedürfnisse der Frau, soweit sie begrifflich unter den Unterhalt fallen, § 1610, hat der Ehemann aus eigenen Mitteln zu sorgen, § 1360 Abs. 1.

Strafverfahren, die Privatklage der Ehefrau. Bezüglich der Rechtsgeschäfte der Frau, welche bloß im Interesse ihres Vermögens geboten sind, ist Ersetzung der Einwilligung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht nicht statthaft, wenn dieselbe auch grundlos verweigert wird.²¹

§ 47. Sicherstellung des Eingebachten der Frau.

I. Bei dem System des ehemännlichen Nutzungsrechtes hat die Frau keinen Anteil am Ehegewinn. Dagegen soll ihr eingebrachtes Gut tunlichst unverfehrt bleiben.

Um dies zur Wahrheit zu machen, griff das ältere Recht zu den Sicherungsmitteln, welche das römische Recht den Frauen wegen Rückerstattung ihrer Dos so reichlich zuteilte. Hiernach hatte die Frau eine gesetzliche, sogar eine privilegierte Generalhypothek am Gesamtvermögen ihres Mannes wegen ihrer Dos, nicht minder ein Vorrecht vor den persönlichen Gläubigern ihres Mannes in dessen Konkurse.¹ Diese Mittel waren höchst wirksam, weil sie von Rechts wegen mit der Ehe ohne besondere Schritte der Frau eingriffen; aber sie waren für den Mann und dessen Kredit beschwerlich, für dessen Gläubiger nachteilig. Daher hat sie das neuere Recht beseitigt. Schon die Konkursordnung des Reiches von 1877 kennt ein Vorrecht der Forderung der Frau wegen ihres Eingebachten im Konkurse ihres Mannes vor anderen Gläubigern nicht mehr; die Generalhypothek der Frau war in den meisten deutschen Einzelstaaten zu einem bloßen Pfandrechtsstitel herabgesunken, welcher bezüglich der Grundstücke des Mannes unter manchen Einschränkungen erst auf Antrag der Frau durch Eintragung im Grundbuch zum Pfandrecht wurde.² Das Recht des B. G. B. hat alle diese der Frau von Rechts wegen zukommenden Sicherungsmittel beseitigt.

II. Nach B. G. B. § 1391 kann aber die Frau von dem Mann Sicherheitsleistung verlangen

21) Bezüglich der Rechtsstreitigkeiten ist keine Ergänzung durch das Vormundschaftsgericht im Gesetz vorgesehen, vgl. aber Hellwig, Anspruch S. 315 Anm. 14. „Hat die Frau die Zustimmung zur selbständigen Eingehung eines ihre persönlichen Angelegenheiten betreffenden Rechtsgeschäftes erhalten, so ist anzunehmen, daß sie damit auch die Legitimation zur prozessualen Verfolgung der aus ihm entspringenden Rechte erhält, z. B. auf Rückgabe der dem Rechtsanwalt eingehändigten Urkunden.“ — Vgl. L. G. II Berlin in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 1 S. 979.

1) Dernburg, Pand. Bd. 3 § 20.

2) Vgl. Dernburg, Preuß. P. R. Bd. 3 S. 106.

a) wenn das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden³ Weise verletzt werden.⁴

Dies gilt nicht bloß für positive gefährdende Maßnahmen, sondern auch für bloße Unterlassungen, namentlich Verabsäumung der Fürsorge für das eingebrachte Gut. Verschulden des Mannes ist nicht vorausgesetzt.

b) Nicht minder kann die Frau Sicherung beanspruchen, wenn die aus dem Nutzungsrecht des Mannes entspringenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes der vom Mann für sich verwendeten verbrauchbaren Sachen erheblich gefährdet sind. Es ist dies unter anderem dann der Fall, wenn der Mann, sei es verschuldeter Weise, sei es ohne Verschulden in Vermögensverfall gerät und die Frau zu befürchten hat, daß ihre Ersatzansprüche infolge ihres Zusammentreffens mit anderen Gläubigern des Mannes nicht voll zu verwirklichen sind.

Die Frau kann Sicherheit verlangen, also auf dieselbe klagen; oft freilich wird dann, wenn sie ein vollstreckbares Erkenntnis erstritten hat, das Kind, wie man zu sagen pflegt, in den Brunnen gefallen sein. Etwas günstiger steht sie daher, wenn sie imstande ist, einen Arrest zu erwirken.⁵

Der Umfang der Sicherheit bemißt sich im Falle a) nach dem Betrag des eingebrachten Gutes und dem Maß seiner Gefährdung. Im Falle b) nach der Höhe der entstandenen, aber auch der künftig wahrscheinlichen Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen.⁶

3) Rotering in Pohlers Archiv Bd. 22 S. 21: Gefahr und Gefährdung.

4) Pland zu § 1391 Ziff. 2 behauptet, die schlechte Verwaltung des eigenen Vermögens des Mannes oder der Vermögensverfall des Mannes berechtere die Frau für sich allein nicht Sicherheitsleistung zu verlangen. Hierfür gibt das Gesetz keinen Anhalt. Es erscheint dies auch nicht als zweckmäßig. Wenn der Mann sein eigenes Vermögen in gewagten Spekulationen oder im Spiel vergeudet, bis jetzt aber das Vermögen der Frau noch nicht in den Strudel hereingezogen hat, so wird man je nach dem Grade seines Leichtsinnes wohl die Besorgnis hegen können, daß auch das eingebrachte Gut, soweit er es erreichen kann, nicht mehr sicher ist. Der Ansicht von Pland zustimmend O. L. G. Naumburg in Seufferts Arch. Bd. 57 S. 148 n. 83. — Das Reichsgericht nimmt an, daß das Verhalten des Mannes nicht gerade schuldvoll zu sein braucht, aber doch eine Verletzung der seiner Frau in der Verwaltungsgemeinschaft zustehenden Rechte besorgen läßt. R. G. vom 23. Februar 1905. Jur. Woch. 1905 S. 232 n. 10. — Vgl. R. G. vom 4. März 1904 Bd. 57 S. 161.

5) Bei Sicherheitsleistung handelt es sich um einen Anspruch, der in eine Geldforderung übergehen kann. Deshalb ist der Arrest zulässig. §§ 887, 916 B. P. O. R. G. vom 25. Januar 1902 bei Gruchot Bd. 46 S. 655.

6) Handelt es sich um Sicherheitsleistung wegen Gefährdung künftiger Ansprüche, so wird das Recht, die Sicherheitsleistung zu fordern, nicht dadurch ausgeschlossen, daß die bereits entstandenen Ersatzansprüche befriedigt werden.

Die Sicherheit geschieht nach Maßgabe der §§ 232 bis 240.⁷ Statt der Sicherstellung kann die Frau verlangen, daß ihre eingebrachten Inhaberpapiere mit Erneuerungsscheinen und mit Blankoindossament versehenen Orderpapiere bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank unter der Bestimmung hinterlegt werden, daß die Herausgabe an den Mann nur unter Zustimmung der Frau erfolgen soll. Auf Papiere, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, bezieht sich dies nicht. Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine darf der Mann zurückhalten, § 1392.

Statt der Hinterlegung kann der Mann die Inhaberpapiere auf den Namen der Frau umschreiben lassen, soweit der Aussteller des Papiers zu einer solchen Umschreibung bereit oder verpflichtet ist.⁸ Nicht minder steht dem Manne frei, Schuldscheine des Reiches oder eines Bundesstaates, soweit dies reichsgesetzlich oder landesgesetzlich tunlich ist⁹, in eine Buchschuld des Reiches oder des Bundesstaates auf den Namen der Frau umschreiben zu lassen, so daß zu seinen Gunsten ein Vermerk in das Schuldbuch eingetragen wird, wonach die Frau nur mit seiner Zustimmung über die Buchforderung verfügen kann.¹⁰

Bestehen die Voraussetzungen des Anspruches der Frau auf Sicherstellung, so kann sie auch auf Beendigung der ehelichen Nutznießung klagen, § 1418 Ziff. 1.

§ 48. Die Rechte der Gläubiger des Mannes und der Frau bezüglich des Frauengutes.¹

I. Das Vermögen der Frau untersteht, trotz des Einbringens in die Verwaltung des Mannes, dem Angriff der Gläubiger des Mannes nicht^{2, 3}, § 1410. Dieselben können also dessen Kreditwürdigkeit nicht nach dem Wert der Güter bemessen, welche er verwaltet, sondern nur

7) Die Sicherstellung, mag sie nun auf Grund gerichtlicher Geltendmachung oder außergerichtlich im Falle der Voraussetzungen des § 1391 geleistet sein, unterliegt nicht der Anfechtung durch die Gläubiger des Mannes, Konk. O. § 32, Anfechtungsgesetz § 3. Pfand § 1391 Ziff. 7.

8) Vgl. § 806 Satz 2, E. G. Art. 101.

9) Reichsgesetz vom 31. Mai 1891, Preuß. Gesetz vom 20. Juli 1883.

10) Vgl. oben § 42 a. E.

1) Knitschky in Mecklb. Ztschr. f. Rechtspf. 1900 S. 125: Die Schuldenhaftung der Ehegatten bei gesetzlichem Güterstande.

2) Eigene Schulden des Mannes sind auch die von seiner Frau kraft ihrer Schlüsselgewalt eingegangenen Verpflichtungen, § 1357; vgl. oben § 33.

3) Der Konkurs über das Vermögen des Mannes ergreift also ebensowenig das unter dem Nutznießungsrecht des Mannes stehende eingebrachte Gut, wie das Vorbehaltsgut der Frau; Jäger, Konkursrecht § 2 Anm. 32; Bernhardt, Deutsche Jur. Ztg. 1899 S. 56.

nach dem Betrag seines eigenen Gutes. Aus dem Vermögen der Frau können sie sich nur befriedigen, wenn die Frau in die Schuld ihres Mannes, insbesondere als Gesamtschuldnerin oder als Bürgin für den Mann eintrat.⁴ Dann aber wird ihrem Zugriff nicht bloß das eingebrachte, sondern auch das vorbehaltenene Gut der Frau unterworfen.⁵

II. Den Gläubigern des Mannes haften außer dessen übrigem Vermögen die von ihm aus dem eingebrachten Gut gezogenen Nutzungen.^{6, 7} Nach B. P. O. § 861 sind aber die von dem Manne erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes der Pfändung durch seine Gläubiger insoweit nicht unterworfen, als dies erforderlich ist zur Erhaltung des eingebrachten Gutes, zur Gewinnung der Früchte, zur Tragung der an die Nutznießung geknüpften Lasten, §§ 1384 bis 1387, endlich zu der dem Mann gegenüber seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung des eigenen standesgemäßen Unterhaltes. Zur Geltendmachung dieser Rechte hat nicht bloß der Mann nach B. P. O. § 766, sondern auch seine Frau die Befugnis zum Widerspruch, § 861 Abs. 2.⁸

III. Den Gläubigern der Frau haftet grundsätzlich das gesamte Vermögen der Frau. Dies gilt ausnahmslos bezüglich ihres Vorbehaltsgutes; es gilt ferner hinsichtlich des eingebrachten Gutes der Frau, soweit nicht das Gesetz in dieser Hinsicht Ausnahmen getroffen hat, § 1411 Satz 1, worüber das Nähere sogleich folgt.

Die Gläubiger der Frau sind an die Beschränkungen, denen die Frau in der Verfolgung ihrer Klagerrechte gegen den Mann, welche

4) Endemann Bd. 2 § 179 Anm. 4 bemerkt hierzu: Darum besteht, wenn nicht die Zahlungsfähigkeit des Mannes zweifellos ist, der Gläubiger nach der Verkehrsübung darauf, daß die Frau den Darlehensschein, den Mietvertrag usw. „mit unterschreibe“. Für das Mietverhältnis ist dies besonders wichtig, weil das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters nach § 559 nur dann die Sachen der Frau umfaßt, wenn sie sich persönlich für die Miete der Wohnung mit verpflichtet hat.

5) Die Vermutung des § 1362 — oben § 36 — erschwert der Frau die Abwehr des Zugriffs der Gläubiger des Mannes auf ihre Habe, schließt aber deren Widerspruchrecht nicht aus.

6) Die vom Manne noch nicht erworbenen Früchte sind als wesentliche Bestandteile der fruchttragenden Sache dem Zugriff der Gläubiger des Mannes entzogen.

7) Fällige Mieten des eingebrachten Grundstückes können von den Gläubigern der Frau nicht gepfändet werden. Vgl. Kam. Ger. in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 2 S. 478.

8) Zum Widerspruch gegen die Pfändung bedarf die Frau der Zustimmung des Mannes nicht, B. G. B. § 1407 Abs. 4. Die Frau kann Widerspruch nicht nur insoweit erheben, als ihr Interesse bedroht ist, sondern auch im Interesse der übrigen, im § 861 aufgeführten Personen; Gaupp-Stein, B. P. O. Bd. 2 S. 650. Außerdem steht allen diesen persönlich der Widerspruch zu, Gaupp-Stein a. a. O. S. 454, 650.

§ 1394 im Interesse des ehelichen Friedens trifft, nicht gebunden; auch können sie die Ersatzansprüche der Frau wegen Benutzung verbrauchbarer Sachen, welche die Frau erst nach Beendigung des Nutzungsrechtes ihres Mannes gemäß § 1377 geltend machen darf, schon vorher zu ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen, § 1411 Abs. 2.

IV. Die Ausnahmen, nach welchen die Gläubiger der Frau sich während der Dauer des Nutzungsrechtes ihres Mannes aus dem eingebrachten Vermögen derselben nicht befriedigen können, beruhen auf zwei Gesichtspunkten.

1. Das Recht des Ehemannes soll nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß die Frau willkürlich während der Ehe sie verpflichtende Rechtsgeschäfte eingeht. Dies bezieht sich nicht auf Fälle, in welchen der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt hat, ebenso wenig auf diejenigen Fälle, in welchen ein Rechtsgeschäft der Frau ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist, § 1412 Abs. 1. Solche Fälle sind zahlreich⁹, §§ 1405, 1407; insbesondere ist nach § 1401 die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist und Gefahr im Verzug ist, also ein sog. Notfall vorliegt.

2. Gewisse Forderungen gegenüber der Frau haben derart Bezug auf das vorbehaltenene Gut, daß für sie bis zur Beendigung des Nutzungsrechtes des Mannes nur dieses, nicht das eingebrachte Gut der Frau haftet. Es ist dies der Fall

a) wenn eine Frau nach Abschluß der Ehe eine Erbschaft oder Vermächtnis¹⁰ als Vorbehaltsgut erwirbt, für die hieran geknüpften Verbindlichkeiten der Frau, § 1413. Hieran ändert nichts, daß die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis mit Zustimmung ihres Mannes erworben hat.

b) Ferner für Verbindlichkeiten, welche während der Ehe infolge eines zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder des Besizes einer dazu gehörenden Sache entstehen, § 1414 Satzteil 1. Dahin zählen z. B. die auf dem Vorbehaltsgut ruhenden Steuern, Real-lasten und ähnliche Lasten. Ein weiteres Beispiel bildet der Fall, daß

9) Vgl. oben § 46 VI und VII.

10) Der Pflichtteil, welcher der Frau zusteht, wird hier nicht behandelt, weil der Pflichtteil regelmäßig nur ein Recht, nicht eine Verbindlichkeit begründet.

die Frau durch Halten eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Tieres schadensersatzpflichtig wird.¹¹

Wenn aber das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, welches die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt, haftet, wie bereits bemerkt, das eingebrachte Gut der Frau auch für Verbindlichkeiten, welche dies Geschäft mit sich gebracht hat, § 1414 Satzteil 2.

V. Über die Frau, welche im gesetzlichen Güterstand lebt, kann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen hierzu vorhanden sind, Konkurs ohne Zuziehung ihres Mannes eröffnet werden.¹²

Es können sich dann zwei Klassen von Gläubigern anmelden, nämlich solche, mit dem Recht, ihre Forderungen in das ganze Vermögen der Frau, also in das eingebrachte, wie das vorbehaltene zu betreiben, und solche, deren Forderungen nur in das Vorbehaltsgut vollstreckbar sind. Haben sich Gläubiger beider Kategorien gemeldet, so sind behufs der Verteilung zwei Sondermassen zu bilden, eine aus dem eingebrachten Gut, an welcher nur die Gläubiger beteiligt sind, deren Forderungen in dieses vollstreckbar sind, und eine aus dem Vorbehaltsgut bestehend, an welcher alle Gläubiger der Frau insoweit Anteil haben, als sie nicht aus dem eingebrachten Gut Befriedigung erhalten.¹³

§ 49. Ausgleichung zwischen dem eingebrachten und dem vorbehaltenen Gut.

I. Zwischen dem eingebrachten und dem vorbehaltenen Gut der Frau besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichungspflicht. Dies in dem Falle, daß eine Forderung gegen die Frau,

11) Derselben Ansicht sind Bland, Cosack, Opet, Endemann, Fischer-Henle. Gleicher Art ist der Fall, daß dies infolge des Einsturzes eines zum vorbehaltenen Gut gehörenden Gebäudes nach § 836 geschieht. Anders Staudinger, Komm. zu § 1414, der die Verbindlichkeiten aus §§ 833 bis 838 nicht unter § 1414 rechnet, weil dieselben als aus unerlaubten Handlungen entstehend nach 1411 die Haftung des Eingebrachten begründen.

12) Ausführlich hierüber Ullmann, Gesetzliches eheliches Güterrecht S. 130. — Quack in Kohlers Archiv Bd. 24 S. 30: Der Konkurs in das Vermögen einer in gesetzlichem Güterstande lebenden Ehefrau.

13) Lothar Seuffert, Konkursprozeßrecht S. 87. Jaeger, Konk. D. S. 41 nimmt an, es müßten dann, wenn Gläubiger beider Klassen vorhanden sind, getrennte Konkurse über die Sondermassen eröffnet werden. Doch wird sich in der Regel erst dann herausstellen, daß Gläubiger beider Kategorien vorhanden sind, wenn Konkurs über das Vermögen der Frau eröffnet ist und die Gläubiger ihre Forderung gegen die Frau angemeldet haben.

für welche dem Gläubiger auch deren eingebrachtes Gut haftet, aus diesem berichtigt ist, während im Verhältnis der Gatten die Berichtigung dem Vorbehaltsgut zur Last fällt, ferner in dem Falle, daß eine Forderung, welche der Gläubiger auch gegen das Vorbehaltsgut geltend machen kann, aus diesem berichtigt ist, während dieselbe im Verhältnis der Ehegatten dem eingebrachten Gut zur Last zu legen ist¹, § 1417.

II. Im Verhältnis der Ehegatten fallen folgende Posten dem Vorbehaltsgut der Frau zur Last:

1. Vorbehaltsgutsposten; darunter verstehen wir Verbindlichkeiten aus einem Rechtsverhältnis, welches dem Vorbehaltsgut zugehört. Dies auch, wenn sie vor Eingehung der Ehe entstanden sind, § 1415 Ziff. 2;

2. Deliktsposten; darunter verstehen wir Verbindlichkeiten der Frau, welche während der Ehe aus einer unerlaubten Handlung derselben sowie aus einem Strafverfahren gegen die Frau während der Ehe entstanden sind, § 1415 Ziff. 1; endlich auch

3. zugehörige Kosten, d. h. solche wegen eines Rechtsstreites über die unter 1 und 2 aufgeführten Verbindlichkeiten, § 1415 Ziff. 3.

III. Dazu kommen Bestimmungen nach § 1416 bezüglich der Frage, welche Kosten eines Rechtsstreites der Frau im Verhältnis der Ehegatten ihrem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Es sind dies:

1. die Kosten eines Rechtsstreites zwischen Mann und Frau, sofern nicht der Mann gemäß Z. P. O. in die Kosten dieses Streites verurteilt wurde oder wenigstens nach Z. P. O. verurteilt worden wäre, wenn es zu einem rechtskräftigen Erkenntnis gekommen wäre.

2. Was die Kosten eines Rechtsstreites zwischen der Frau und einem Dritten anlangt, so fallen sie zwar zwischen den Ehegatten in der Regel gleichfalls dem Vorbehaltsgut zur Last. Hiervon gibt es aber eine doppelte Ausnahme:

a) wenn das infolge Rechtsstreites gefällte Urteil gegenüber dem Mann in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist, vgl. §§ 1405, 1407, 1416 Abs. 2; ferner

b) wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war bei Rechtsstreitigkeiten über persönliche Angelegenheiten

1) Sulzer in Württembg. Zeitschr. Jahrg. 47 S. 104: Über den Ersatzanspruch des Ehemannes an das Vermögen der Ehefrau nach Auflösung des gesetzlichen Güterstandes.

der Frau, sowie bei Rechtsstreitigkeiten wegen solcher Verbindlichkeiten der Frau, welche nicht Vorbehaltsgutsposten oder Deliktsposten der Frau bilden, § 1416 Abs. 2.

IV. Auf die Ausgleichung kann während Bestehens der Ehe nicht bloß der Mann gegen die Frau behufs eines entsprechenden Einschusses in das eingebrachte Gut derselben klagen, es kann auch die Frau trotz § 1394 auf entsprechenden Einschufß in ihr Vorbehaltsgut Klage erheben; denn diese Klage stützt sich auf ihr Recht am Vorbehaltsgut und hat ihren unmittelbaren Entstehungsgrund nicht in der Verwaltung des eingebrachten Gutes.

Mit Beendigung der Ehe erlischt der Ausgleichungsanspruch; denn nunmehr fließt das eingebrachte und das vorbehaltene Gut der Frau in eine Masse zusammen.

§ 50. Endigung des Rechtes des Mannes am Frauengut.

I. Das Recht des Mannes am Frauengut erlischt teils unmittelbar von Rechts wegen, teils infolge Einigung der Gatten mittels Ehevertrages, teils endlich infolge einer Klage der Frau durch rechtskräftiges Urteil.¹

Daß die Rechte des Mannes auf Verwaltung und Nutzung stets gemeinsam endigen, wurde bereits hervorgehoben.²

II. Von Rechts wegen erlischt das Recht des Mannes durch die Auflösung der Ehe infolge des Todes eines der Ehegatten, einer Ehescheidung und einer gerichtlichen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, § 1586.

Auch die Todeserklärung des Mannes³, obgleich sie an und für sich die Ehe nicht auflöst, beendet zweckmäßigerweise dessen Verwaltung und Nutznießung von Rechts wegen, § 1420, und zwar mit dem Zeitpunkt, welcher nach § 18 Abs. 2 als Todestag im Urteil über die Todeserklärung festgestellt wurde. Es gilt dies ohne Rücksicht darauf, ob sich hinterher ergibt, daß der Mann noch lebt oder daß er zu anderer Zeit gestorben war.

Für den Fall, daß die Frau für tot erklärt wurde, hat man so nicht durchzugreifen gewagt. Hier besteht nur gemäß der allgemeinen

1) Über die Zulässigkeit der vorläufigen Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes durch einstweilige Verfügung. Vgl. Ullmann in Jur. Woch. 1902 S. 205.

2) Oben § 41 I.

3) Mallmann in Buchelts Zeitschr. Bd. 37 S. 352: Einfluß der Todeserklärung auf den Bestand der Ehe.

Regel eine Vermutung für den Tod der für tot erklärten Frau. Ergibt sich also später, daß dieselbe noch lebt, so gilt, und zwar auch rückwärts hin, die Nutznießung des Mannes als fortbestehend; das Rechtsverhältnis kann daher nach dem wirklichen Sachverhalt rektifiziert werden, was wohl subtil aber wenig praktisch ist.

Eine tatsächliche Separation der Gatten ist auch, wenn die Frau zu derselben berechtigt war, kein Grund für die Endigung des Nutzungsrechtes des Ehemannes.

III. Von Rechts wegen erlischt ferner die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes mit der Rechtskraft des Beschlusses⁴, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird, § 1419.⁵

Gemeint ist nur ein Konkurs über das Vermögen des Mannes im ganzen, nicht etwa ein Sonderkonkurs, z. B. über einen dem Manne zugefallenen Nachlaß.

Der Konkurs über das Vermögen der Frau beendet das Recht des Mannes zur Verwaltung und Nutznießung desselben nicht, wenn es auch den Befugnissen des Konkursverwalters nachstehen muß.⁶

IV. Ein Ehevertrag kann jederzeit die Verwaltung und den Nießbrauch des Mannes beendigen.

V. In einer großen Zahl von Fällen, in welchen der Mann zur Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau in der Regel als ungeeignet erscheint, endigen diese Rechte gemäß B. G. B. infolge einer Klage der Frau durch rechtskräftiges Urteil, selbstverständlich also nur unter Kosten und Weitläufigkeiten. Solche Klage⁷ ist nach § 1418 offen gestellt:

4) Für die Zeit zwischen dem Beschlusse der Eröffnung des Konkurses und der Rechtskraft des Beschlusses verbleibt also dem Mann die Nutznießung des Eingebrachten wie dessen Verwaltung. Es liegt hierin ein kleines Benefizium, welches die Gesetzgebung dem Manne zuwendet; denn die Konkursmasse erfaßt nur das zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner zustehende Vermögen; es gehört auch das Recht der Nutznießung des Ehemannes, weil unpfändbar, nicht zur Konkursmasse, z. B. O. § 861 Abs. 1 Satz 1; L. Seuffert, Konkursprozeßrecht S. 83.

5) Nach § 112 Konk. O. hat der Gerichtsschreiber den Eröffnungsbeschluß dem Handels-, Genossenschaftsregister und ähnlichen Registern mitzuteilen. Zu den letzteren ist nicht das Güterrechtsregister zu rechnen. § 1560 B. G. B. setzt für eine Eintragung in das Güterrechtsregister einen Antrag voraus.

6) Oben § 48 V.; Seuffert, Konkursprozeß S. 87; Jäger zu Konk. O. § 2 Ziff. V.

7) Als Streitwert dieser Klage gilt nicht das Maltenvermögen. Vielmehr ist der Streitwert gemäß § 3 z. B. O. nach dem Interesse der Ehefrau an der Entziehung von Nießbrauch und Verwaltung des Ehemannes frei zu schätzen. R. G. vom 7. November 1904, Jur. Woch. 1905 S. 24 n. 27.

1. wenn die Frau insbesondere wegen erheblicher Gefährdung des Eingebachten nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann;

2. im Falle der Verletzung der Unterhaltspflicht des Mannes gegen die Frau und die gemeinsamen Abkömmlinge, welche auch für die Zukunft erhebliche Gefährdung des Unterhaltes besorgen läßt.

3. Auch dann ist die Klage erforderlich, wenn der Mann entmündigt ist oder wenn ihm wegen Gebrechlichkeit nach § 1910 oder wegen voraussichtlich andauernder Abwesenheit ein Pfleger bestellt ist.

Erst die Rechtskraft des Urtheiles hebt das Recht des Mannes auf, § 1418 Abs. 2.⁸ Aber nach § 1422 wird der Mann zur Herausgabe des Eingebachten so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe schon mit der Klage auf Aufhebung der Nutznießung rechtshängig geworden wäre.

VI. Nach Beendigung seines ehemännlichen Rechtes erhält sich die Befugniß des Mannes zur Fortführung der Verwaltung, bis er die Beendigung kennt oder kennen mußte; Dritten, welche dieselbe kennen oder kennen mußten, kommt dies im Falle der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Manne nicht zu gute, § 1424 Abs. 1.

In Nothfällen hat der Mann nach dem Tode seiner Frau die zur Verwaltung gehörenden Geschäfte noch zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann, § 1424 Abs. 2.

VII. Eine Klage⁹ auf Wiederherstellung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung kennt das Gesetz, § 1425,

wenn die Entmündigung oder Pflegschaft, derentwegen die Aufhebung des Verwaltungs- und Nutzungsrechtes des Mannes geschah, wieder aufgehoben oder die Entmündigung mit Erfolg angefochten wird oder wenn der für tot erklärte Mann noch lebt.¹⁰ Die Wiederherstellung geschieht mit der Rechtskraft des Urtheiles¹¹, so daß aber die Frau die

8) Mit der Rechtskraft des Urtheils, welches konstitutiven Charakter hat, gilt zwischen den Eheleuten Gütertrennung. Die zur Wirksamkeit gegen Dritte (§ 1435) erforderliche Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgt auf Antrag eines Ehegatten unter Vorlegung des mit Rechtskraftsattest versehenen Urtheils.

9) Die Wiederherstellungsklage ist keine Ehesache

10) Wird im Wege der Anfechtungsklage die Todeserklärung aufgehoben, so gilt das Verwaltungs- und Nutzungsrecht als nicht unterbrochen, es sei denn, daß die Ehefrau sich inzwischen anderweit verheiratet und dadurch nach § 1318 die Ehe mit dem ersten Ehemann zur Auflösung bringt.

11) Das Urtheil kann abgesehen von den Kosten nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, weil es erst mit der Rechtskraft wirksam ist. § 1425 Abs. 2 Satz 1.

seit Anhängigkeit der Wiederherstellungsfrage von ihr gewonnenen Nutzungen unter Abzug der zu verausgabenden Lasten herauszugeben hat.

VIII. Der Mann kann die Aufhebung seines Verwaltungs- und Nutzungsrechtes einseitig durch Verzicht gegen den Willen seiner Frau nicht bewirken, mag dasselbe z. B. wegen fortgesetzten Habers mit seiner Frau noch so lästig und wegen des Tragens von Lasten noch so ruinös für sein eigenes Vermögen sein.

§ 51. Klageansprüche nach Beendigung des Nutzungsrechtes des Mannes.

I. Mit der Beendigung des ehemännlichen Nutzungsrechtes werden die Ansprüche der Frau gegen ihren Mann, auch wenn sie bisher nach § 1394 nicht klagbar waren, klagbar. Fortan ist ihr oder ihrem Rechtsnachfolger ihr eingebrachtes Gut herauszugeben.

Auch der Mann kann seine Ansprüche gegen die Frau, insbesondere wegen Verwendungen mit einer sog. *actio contraria* geltend machen, soweit er sich nicht bereits für dieselben aus dem Eingebachten befriedigt hat.

Diese Ansprüche können durch gegenseitiges Einverständnis mittels eines Schlichtungs- oder Auseinandersetzungsvertrages^{1. 2} geregelt oder mittels Klage geltend gemacht werden.

II. Nach älterem deutschen Recht geschah die Auseinandersetzung der Gatten keineswegs einfach so, daß die Vermögen je nach ihrem Ursprung an die Frau oder an den Mann zurück gelangten, vielmehr richtete sie sich größtenteils nach der Beschaffenheit der Vermögensgegenstände, zum Teil auch nach dem Grunde zur Auflösung der Ehe.³ Nach B.G.B. erhält die Frau ihr Vermögen in allen Fällen zurück.

III. Das preußische Recht verwies die gerichtliche Auseinandersetzung der Gatten bei Aufhebung der ehemännlichen Nutznießung auf den Weg der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so daß nur Streitige Rechtsfragen, welche hierbei auftauchten, mittels Klage durch den betreibenden Teil an das Prozeßgericht gebracht und durch dasselbe präjudiziell entschieden wurden.⁴ Das B.G.B. hat dies bezüglich des gesetzlichen ehelichen Güterrechtes

1) Es genügt formlose Vereinbarung, soweit nicht ihr Inhalt, z. B. die Abtretung einer Pfandhypothek, eine Form verlangt.

2) Möglich ist, daß im Ehevertrage wirksame Vorschriften für die Auseinandersetzung der Eheleute getroffen sind.

3) Vgl. Roth, Deutsches P. R. Bd. 2 § 143.

4) Dernburg, Preuß. P. R. Bd. 3 § 32.

nicht übernommen. Die Frau hat vielmehr mittels Klage beim Prozeßgericht ihren Anspruch auf Herausgabe ihres Eingebrachten geltend zu machen.

IV. Die Klage der Frau geht normalerweise gegen den Mann auf Rechnungsstellung und Herausgabe des Eingebrachten im ganzen,⁵ wie sich dasselbe nach Erörterung der Rechnung stellt, § 1421.⁶

Würden seitens der Frau nur einzelne, zu ihrem Vermögen gehörende Gegenstände eingeklagt, so ist dies keineswegs unzulässig. Es kann insbesondere auch auf Grund einer solchen Klage ein Versäumnisurteil erfolgen.⁷ Aber dem Beklagten muß offen stehen, im Wege einer Einrede bezw. Widerklage, unter Vorlegung einer Rechnung über seine Verwaltung, ein das gesamte Eingebrachte umfassendes Verfahren herbeizuführen. Wie er das eingebrachte Gut als ein Ganzes empfangt, so kann er beanspruchen, dasselbe als Ganzes herauszugeben. Dies entspricht dem Wesen der Sache, wenn auch eine positive Bestimmung hierüber nicht getroffen ist.

V. Die Herausgabe des eingebrachten Gutes hat sofort nach Beendigung der Nutznießung des Mannes zu erfolgen.

Nach A. L. N. II, 1 § 617 behielt der überlebende Ehemann bis zum Ablauf des nächsten Vierteljahres nach dem Sterbequartal freie Wohnung im Hause des verstorbenen Gatten. An Stelle dessen gewährt B. G. B. § 1969 zum Hausstand des Erblassers gehörenden, von ihm unterhaltenen Familienangehörigen desselben in den ersten 30 Tagen Fortsetzung des Unterhaltes und Verstattung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände.

Geschuldete Gelder sind nach Verzug, welcher sofort nach Beendigung des Rechtes des Mannes durch Mahnung herbeigeführt werden kann, wie auch von der Rechtshängigkeit an zu verzinsen.

Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstückes sowie auf die eines Landgutes sind die besonderen Normen der Pacht, §§ 592 und bezüglich des Landgutes auch 593, entsprechend anzuwenden.

5) Vgl. oben Bd. 3 § 2 Anm. 12.

6) Vgl. §§ 259 Abs. 2. 3, 260 Abs. 2, 666; B. P. O. § 889; ferner B. G. B. § 163.

7) Das O. Trib., Entsch. Bd. 30 S. 106, nahm für das preussische Recht an, die Rückforderung eingebrachten Gutes könne nur im Wege einer vollständigen Auseinandersetzung zwischen Mann und Frau wegen des beiderseitigen Vermögens erfolgen. Dagegen schon für das preussische Recht Eccius Bd. 4 S. 211 Anm. 8; Dernburg, Pr. P. R. Bd. 3 § 32 Anm. 4.

VI. Das B.G.B. bestimmt nichts über den Fall, daß die eingebrachten Gegenstände unter einer Anschlagssumme dem Manne übergeben waren. Nicht anzunehmen ist, daß dies, wie nach römischem Dotalrecht, im Zweifel zum Zweck eines Verkaufes geschah.⁸ Auch die Unterstellung des preussischen Rechtes, daß die Frau die Wahl zwischen Erstattung der Mobilien und deren angeschlagenem Wert hat, und daß der Mann die eingebrachten Immobilien für die Anschlagssumme für sich erwerben darf, ist nach B.G.B. keineswegs maßgebend.⁹ Es ist vielmehr die Parteiabsicht bei der Zufügung der Anschlagssumme im gegebenen Falle zu ermitteln. Gelingt dies nicht, so kann man der Anschlagssumme nur die Bedeutung zuschreiben, den Betrag des Wertes des eingebrachten Gutes für den Fall zu bestimmen, daß den Mann ein Verschulden trifft, welches die gehörige Naturalherausgabe unmöglich macht.

VII. Die Frau hat behufs Rückforderung ihres Eingebachten darzutun, was sie effektiv eingebracht hat und in welchem Zustande dies war.

Eine gesetzliche Vermutung dafür, daß das, was die Frau zur Zeit der Eheschließung besaß, effektiv eingebracht ist, besteht nicht. Nach den Verhältnissen wird dies aber tatsächlich oft zu vermuten sein.¹⁰

Der Mann entlastet sich von der Herausgabepflicht durch den Nachweis des Unterganges oder der Verschlechterung des Eingebachten, die ohne sein vertretbares Verschulden¹¹ eintraten.

Der Mann kann Ausgaben, welche Lasten der Einkünfte des eingebrachten Gutes sind und ihm im Verhältnis zu seiner Frau obliegen, nicht in Abrechnung bringen. Behauptet er, daß er Auslagen anderer Art machte, welche das Stammvermögen der Frau mindern, also dieser zur Last fallen, so muß er dies und deren Höhe beweisen.¹²

8) l. 10 pr. § 5. D. de jure dotium 23, 3: aestimatio venditio est. Doch konnte die Schätzung auch bloß „taxationis causa“ zugefügt werden.

9) Vgl. A.L.R. II, 1 § 549, auch II, 1 § 617.

10) Suarez bemerkte in der revisio monitorum: „Nach unseren heutigen Sitten und Gewohnheiten ist es wohl gewiß praesumptionis, daß die Frau, welche Vermögen hat, solches marito inferiere.“ Dies erachtete D.Trib. Bd. 30 S. 106 danach als preussischen Rechtes. Doch blieb Widerspruch nicht aus.

11) Vgl. § 1359 B.G.B.

12) Die Vorschriften über das Zurückbehaltungsrecht §§ 273, 274 gelten für solche Ansprüche des Ehemannes.

Drittes Kapitel.

Die Gütertrennung.¹

§ 52. Die Fälle der Gütertrennung.

I. In einigen besonderen Fällen tritt unmittelbar kraft Gesetzes Gütertrennung ein, bei welcher die Frau nicht nur ihr Vermögen, sondern auch dessen Verwaltung und Nutzung während der Ehe behält. Die Fälle sind:

1. Wenn sich eine bloß beschränkt geschäftsfähige Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters verheiratet, §§ 1364, 1426, z. B. die reiche minderjährige Erbin verheiratet sich ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters im Auslande oder die Einwilligung war eine erzwungene oder sonst anfechtbare und wurde durch Anfechtungserklärung vernichtet. Die Anfechtbarkeit der Ehe nach §§ 1331, 1336 Abs. 2 würde allein nicht genügen, um dem unerlaubten Gebahren des Mannes entgegenzutreten; denn dringende Gründe, insbesondere die eingetretene Schwangerschaft der Frau, werden leicht den gesetzlichen Vertreter bestimmen, die Anfechtung der Ehe zu unterlassen. Auch dann soll der Mann das Nutzungsrecht des Vermögens seiner Frau nicht erbeuten.

Die Ausschließung des Nutzungsrechtes überdauert die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau. Selbstverständlich kann dasselbe aber durch Ehevertrag der Ehegatten eingeführt werden, nachdem die Frau unbeschränkt geschäftsfähig wurde, wie auch vorher unter Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Gütertrennung tritt von Rechts wegen ferner ein, wenn die durch rechtskräftiges Urteil aufgehobene eheliche Gemeinschaft von den Gatten wieder hergestellt wird, § 1587;

3. endlich überall, wenn das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Mannes ausgeschlossen ist, ohne daß ein anderer Güterstand vereinbart wurde, § 1426; dies namentlich, wenn das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Mannes oder eine Gütergemeinschaft gemäß Rechtsvorschrift ohne Auflösung der Ehe endigt.²

1) Vgl. Osenstätter in Zeitschr. f. d. Notar. in Bayern 1900 S. 17; Mezger in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 3 S. 327.

2) Nach § 1426, in den Fällen der §§ 1418 bis 1420, welche die Aufhebungsklage, Todeserklärung und den Konkurs behandeln, ferner bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nach §§ 1468 bis 1470, bei der Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1542, 1544 und 1545 und bei der Fahrnisgemeinschaft nach § 1549.

II. Durch Willensübereinstimmung können die Ehegatten mittels Ehevertrages vor oder nach Abschließung der Ehe Gütertrennung vereinbaren. Dies wird sich vielfach einbürgern. Denn das gesetzliche eheliche Güterrecht ist verwickelt, seine Einzelbestimmungen sind dem Laien schwer verständlich und auch für dessen Rechtsberater nicht selten dunkel. Die Systeme der Gütergemeinschaft aber, wie sie das B.G.B. aufgebaut hat, sind den modernen Auffassungen wenig sympathisch.

III. Gegenüber Dritten, welche von der Gütertrennung keine Kenntnis haben, wirkt dieselbe nur nach Maßgabe des § 1435 im Falle ihrer Eintragung in das Güterrechtsregister, § 1431 Abs. 1.³ Entsprechendes gilt auch für die Wiederherstellung des Nutzungsrechtes des Mannes nach § 1425, wenn die Aufhebung desselben in das Güterregister eingetragen war, § 1431 Abs. 2.

§ 53. Die Rechtsverhältnisse im Falle der Gütertrennung.

I. Das System der Gütertrennung entspricht zwar dem Ideal eines ehelichen Güterrechtes nach deutscher Rechtsauffassung wenig. Aber sie bildet, wie die Dinge jetzt liegen, die einfachste und darum auch praktischste Regelung der ehelichen Güterverhältnisse.

II. Auch bei der Gütertrennung treten die allgemeinen Wirkungen der Ehe ein, wie sie §§ 1353 bis 1362 regeln. Dies gilt nicht bloß in bezug auf persönliche Verhältnisse, so daß der Mann auch in Fällen der Gütertrennung die Entscheidung der das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten hat, soweit hierin kein Mißbrauch liegt; es bezieht sich auch auf Vermögensverhältnisse. Die Frau hat namentlich im Falle der Gütertrennung die Vertretung des Mannes innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises, die sog. Schlüsselgewalt, § 1357. Die allgemeinen Bestimmungen über den Unterhalt des Gatten in §§ 1360 und 1361 treten auch im Falle einer Gütertrennung ein. Auch die Vermutungen über das Eigentum nach § 1362 sind anwendbar.

III. Dagegen ist der Mann bei der Gütertrennung nicht berechtigt und auch nicht verpflichtet zur Besignahme, Verwaltung oder zur Nutznießung des Vermögens seiner Frau. Die Frau hat nicht bloß ihr Vermögen zu verwalten und selbst zu nutzen, sie hat auch selbständig die Verfügung über dasselbe zu treffen und selbständig Prozesse jeder

3) Vgl. unten § 55.

Art zu führen.¹ Immerhin kommt die Ehe auch im Falle der Gütertrennung bezüglich des Vermögens der Frau in Betracht.

1. Auch bei der Gütertrennung hat zwar der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen, § 1427 Abs. 1. Dagegen hat die Frau zu dessen Bestreitung aus ihren Einkünften und ihrem Erwerb dem Manne einen angemessenen Beitrag zu gewähren², § 1427 Abs. 2. Den Stamm ihres Vermögens muß die Frau hierzu nicht angreifen.

Was angemessen ist, muß nach der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Ehegatten und dem Betrage der Einkünfte beider Gatten beurteilt werden. In Streitfällen hierüber muß der Prozeßrichter entscheiden.

Das Recht des Mannes auf den Beitrag ist höchst persönlich, nicht übertragbar und nicht pfändbar.

Es steht nichts im Wege, den Beitrag, welchen die Frau zu leisten hat, mittels Ehevertrages von vornherein oder während der Ehe festzustellen, z. B. auf eine bestimmte Quote der Jahreseinnahme der Frau. Damit beseitigen sich Bedenken, welche gegen diese Art des Güterstandes nicht selten erhoben werden.³

2. Aufwendungen der Frau aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes sowie Zuwendungen aus ihrem Vermögen zu diesem Zweck gelten im Zweifel als unentgeltliche beabsichtigt, nicht in der Absicht, Ersatz zu verlangen, § 1429.

3. Oft wird die Frau auch in Fällen der Gütertrennung ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung ihres Mannes überlassen. Hierin liegt ein Auftrag im Sinne des B. G. B. § 662, wenn es unentgeltlich geschieht; wenn gegen Provision, ein Dienstvertrag. Die Verwaltung ist dann nach der Weisung der Frau zu führen. Die Er-

1) Vorbehaltsgut der Frau ist bei der Gütertrennung nicht denkbar. Denn das Vorbehaltsgut bildet den Gegensatz zu solchem Frauenvermögen, an welchem dem Manne bestimmte ehemännliche Rechte zustehen. Vgl. Kam. Ger. vom 15. März 1906, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 303.

2) Diese Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Mann imstande ist, allein den ehelichen Aufwand zu bezahlen.

3) Kann aber der Mann gültig darauf verzichten, was vorkommt, einen angemessenen Beitrag aus den getrennten Gütern seiner Frau zu beanspruchen? Die Gültigkeit einer solchen Vereinbarung ist zu beanstanden. Sie widerspricht dem Wesen der Ehe, welches Zusammenwirken für die Zwecke der Ehe auch in vermögensrechtlicher Beziehung fordert. — Gleicher Ansicht Engelmann bei Staudinger Anm. 5 zu § 1427, der sich jedoch zu Unrecht auf die Motive Bd. 4 S. 323 beruft. Die Motive erkennen ausdrücklich die Zulässigkeit des Verzichtes an. Den Motiven hat sich Bland zu § 1427 Anm. 7 angeschlossen. Desgleichen L. G. Gnesen vom 23. Oktober 1903, Jur. Monatschr. f. Posen 1903 S. 170.

mächtigung zu ihr kann jederzeit seitens der Frau zurückgezogen oder eingeschränkt werden. Aber da sie als mit Rücksicht auf das Eheverhältnis erteilt gilt, ist die Stellung des Mannes von der eines gewöhnlichen Verwalters doch sehr verschieden. Denn der Mann darf die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte im Zweifel nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht ordnungsmäßig zur Bestreitung der Verwaltungskosten und der Verpflichtungen der Frau zu dienen haben, § 1430.

Der Mann hat dann seiner Frau über die Verwendung der Einkünfte nur insoweit Rechnung zu legen, als sie für diese Belastungen erforderlich waren; etwaige Überschüsse über diese hat er dagegen der Frau nicht zu erstatten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

IV. Bei der Gütertrennung hat die Frau an sich keinen Anspruch auf den seitens des Mannes während der Ehe gemachten Verdienst. Durch den Ehevertrag kann aber zweifellos bedungen werden, daß ihr ein solcher Anteil zukommt, sei es periodisch während der Dauer der Ehe, sei es bei deren Auflösung. Durch eine solche Vereinbarung können im wesentlichen die Vorteile des Systems der Errungenschaftsgemeinschaft ohne die Verwickelungen dieses Systems erreicht werden.

Es kann auch bedungen werden, was nach § 1382 im Falle des gesetzlichen ehelichen Güterrechtes von Rechts wegen eintritt, daß Haushaltsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau mitgebrachten, aber nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke anschafft, der Frau zugewendet werden sollen.

Neunter Titel.

Vertragsmäßiges eheliches Güterrecht.

Erstes Kapitel.

Ehevertrag¹, Güterrechtsregister.

§ 54. Vertragsfreiheit. Der Ehevertrag.

I. Für die Ordnung der Verhältnisse unter den Gatten besteht Vertragsfreiheit, soweit nicht zwingende Rechtsnormen entgegenstehen.²

Von größter Wichtigkeit ist für das Eherecht, daß Verträge nichtig sind, welche gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten

1) Baligano, Der Ehevertrag. München 1906 (gekürzte Preisschrift).

2) In Ermangelung entgegenstehender Parteibehauptungen ist in Prozessen zu unterstellen, daß die Eheleute im gesetzlichen Güterstande leben. R. G. vom 29. Januar 1906, Jur. Woch. 1906 S. 167 n. 12.

verstoßen, §§ 134, 138. Nichtig sind daher namentlich solche Verträge, welche mit dem Wesen der Ehe unvereinbar sind, z. B. die vertragmäßige Befreiung der Frau von der Verpflichtung, bei ihrem Manne regelmäßig zu wohnen, die Übernahme der Verpflichtung, in eine Ehe-scheidung zu willigen. Auch eine absolute Entbindung des Mannes von der Pflicht, den ehelichen Aufwand zu tragen, ist nicht zulässig.³ Modifikationen des unter den Gatten geltenden Güterstandes sind einwandfrei.⁴ Dahin sind zu rechnen Verträge, welche die selbständige Befugnis des Mannes zur Verfügung über das eingebrachte Gut beschränken, welche z. B. Verfügungen des Mannes über die eingebrachten verbrauchbaren Sachen seiner Frau an deren Zustimmung binden.

II. Unter den Verträgen zwischen den Ehegatten bilden eine besondere Art die Eheverträge, d. h. Verträge der Gatten behufs Regelung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse⁵, § 1432.

Sie fordern Abschluß vor Gericht oder Notar⁶ bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile, § 1434. Persönliche An-

3) Ist ein Ehevertrag zulässig, in welchem alles, was die beiden Eheleute in Zukunft erwerben oder erlangen sollten, Vermögen der Ehefrau werden und die Natur des Vorbehaltsgutes erhalten soll? Ein solcher Vertrag ist vom R. G. Tilsit im Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 1 S. 398 mit Recht für nichtig erklärt worden. Dem Vertrage steht § 310 B. G. B. entgegen. Er verstößt auch gegen die guten Sitten, da er dem Manne jegliche Möglichkeit eines eigenen Erwerbes entzieht. Vgl. Bartolomäus in Jur. Woch. 1902 S. 247.

4) Pland zu § 1232 Ziff. 2 nimmt an, die Ehegatten könnten nichts vereinbaren, was mit dem „Wesen des unter ihnen geltenden Güterrechtes“ unverträglich sei. Dagegen Cosack, B. R. Bd. 2 § 292 S. 466: „Denn das Wesen ihres Güterrechtes wird durch die Ehegatten selbst bestimmt“, deshalb sei es z. B. „durchaus zulässig, wenn die Gatten Gütertrennung vereinbaren und trotzdem bestimmen, daß Verfügungen der Frau über ihre Grundstücke unwirksam sein sollen“. Der Vordersatz ist richtig, aber das Beispiel nicht zutreffend. Denn nach § 137 Satz 1 kann durch Rechtsgeschäft die Verfügung über ein veräußerliches Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden, oben Bd. 1 § 124 III und § 137 gilt auch für Eheverträge. Kam. Ger. vom 8. Oktober 1900, Jahrb. Bd. 20 A. S. 292, auch Rechtspr. d. O. R. G. Bd. 1 S. 457; desgl. Kam. Ger. vom 21. Januar 1901, daselbst Bd. 2 S. 226.

5) Engelmann bei Staubinger zu § 1432 unter 1. e verneint mit Unrecht, daß ein Vertrag, welcher den gesetzlichen Güterstand zwischen den Eheleuten als maßgebend bezeichnet, einen Ehevertrag bilde, wenn die Eheleute schon kraft Gesetzes im gesetzlichen Güterstande leben. Was das Gesetz vorschreibt, auch vertragsmäßig zu vereinbaren, ist nirgends untersagt. Es könnte bei einem Wechsel der Gesetzgebung wichtig werden. Hiervon abgesehen kann solcher Vertrag bezüglich der Form des Erbvertrages nach § 2276 Abs. 2 — unten Bd. 5 § 97 III — in das Gewicht fallen. Verträge dieses Inhaltes sind nach dem 1. Januar 1900 behufs Klarstellung des Güterrechtes in großer Zahl getätigt worden und werden aus gleichem Grunde wohl in Zukunft oft vorkommen. Es besteht kein Interesse daran, solche Verträge als unwirksam zu erklären. Wichtig aber ist, daß sie nicht zur Eintragung in das Güterrechtsregister geeignet sind.

6) C. G. Art. 141 greift ein, wonach landesgesetzlich entweder nur die Gerichte oder nur die Notare als zuständig erklärt werden können. Nach dem preuß. N. G.

wesenheit ist damit nicht verlangt, Abschluß durch Vertreter ist zulässig. Ihre Vollmacht kann formlos sein. Erforderlich ist Geschäftsfähigkeit nach allgemeinen Grundsätzen. An Stelle Geschäftsunfähiger kann deren gesetzlicher Vertreter den Ehevertrag schließen; in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte können dies selbst unter Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für die allgemeine Gütergemeinschaft trifft § 1437 eine besondere Bestimmung, welche auch für die Fahrnisgemeinschaft gilt, § 1549.

Die Zuständigkeit des Gerichts oder Notars zur Aufnahme des Ehevertrages ist nicht abhängig vom Wohnsitz oder Aufenthalt eines der Gatten.

Der Ehevertrag kann vor wie nach Eingehung der Ehe geschlossen werden, § 1432 zweiter Satzteil.

Gleichzeitig mit dem Ehevertrag einen Erbvertrag zu schließen, entspricht altem Brauch. Es kann dies in derselben Urkunde geschehen. Das B. G. B. erkennt dies an und bestimmt, um dies zu erleichtern, daß für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form genügt. Gleichwohl ist es zweckmäßig, die Urkunden getrennt aufzunehmen, wenn auch in derselben Verhandlung, denn über die Eröffnung des Erbvertrages bestehen besondere Vorschriften, welche für den Ehevertrag nicht passen. Auch muß der Ehevertrag häufig dritten Personen vorgelegt werden, welche dann auch Kenntnis von den letztwilligen Verfügungen der Ehegatten erhalten, wenn diese in ihm enthalten sind; dies wird den Eheleuten oft wenig erwünscht sein.

Auch wenn dieselbe Urkunde einen Ehevertrag und einen Erbvertrag enthält, sind beide nach Voraussetzungen und Geltung selbständig und voneinander unabhängig.⁷

zum F. G. G. Art. 31 und der sächsischen Verordnung vom 24. Juli 1899 § 37 sind die Amtsgerichte und Notare, nach dem bayerischen Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 1 nur die Notare zuständig usw.

7) Endemann, B. R. Bd. 2 § 182 Anm. 12. Ob es freilich, wie Endemann annimmt, regelmäßig dem Willen der Ehegatten entspricht, daß Geltung und Bestand des Erbvertrages auch an die fortdauernde Geltung des Ehevertrages gebunden sein sollen, ist zweifelhaft. Dies gilt namentlich für die dort empfohlene analoge Anwendung des § 2295 auf den Fall, daß die Frau die gerichtliche Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft mittels Klage nach § 1468 erwirkt. Der Rat, daß jeder Ehegatte allgemein nach § 2293 sich im Erbvertrag den Rücktritt für den Fall vorbehalten soll, daß der Güterstand geändert werden sollte, kann beachtenswert sein.

III. Eheverträge unterliegen den Vorschriften des allgemeinen Teiles des B. G. B.

Hiernach sind insbesondere Zeitbestimmungen und Bedingungen zulässig, z. B. den Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft von der Geburt eines Kindes abhängig zu machen, wie dies viele ältere Rechte seinerzeit gesetzlich bestimmt hatten.

Auf den Ehevertrag sind auch, da er vermögensrechtlicher Art ist, die Grundsätze des allgemeinen Teiles bezüglich der Willensmängel, insbesondere Simulation, Mangel der Ernstlichkeit, Irrtum, Betrug, Drohung maßgebend.⁸

IV. Die besonders erschwerte Form des Ehevertrages macht es wichtig, das Gebiet genau abzugrenzen, für welche dasselbe notwendig ist. Hierüber bestehen mehrfache Zweifel.

Kein Ehevertrag ist notwendig für Vereinbarungen, welche die Gatten auch hätten treffen können, wenn ein güterrechtliches Verhältnis unter ihnen nicht bestünde⁹, z. B. im Falle der Gewährung eines Darlehens seitens der Frau an den Mann, auch wenn sie derart geschieht, daß der Mann ihr gehörendes eingebrachtes Geld als Darlehen behalten darf, oder durch Bestellung eines Nießbrauches seitens der Frau zugunsten des Mannes an einem zu ihrem vorbehaltenen oder eingebrachten Gut gehörenden Gegenstande, oder durch eine Schenkung der Frau an den Mann oder des Mannes an die Frau.¹⁰

8) Über die Anfechtbarkeit der Eheverträge wegen Gläubigerbenachteiligung vgl. Henle in Jur. Woch. 1906 S. 700; Meyer, ferner Ullmann daselbst 1904 S. 27, 129 und 351; Koderols in Ztschr. f. d. Notar. in Rheinpr. 1904 Heft 1; Bollenbeck daselbst Heft 2; Meikel in Bayr. Notar. Ztschr. 1904 S. 60 und Meikel in Seufferts Bl. f. Rechtsanwbg. Jahrg. 70 S. 369 und im Recht 1905 S. 72; Pland in D. Jur. Ztg. 1905 S. 561; Karl Meyer im Zentralbl. f. freiw. Ger. Bd. 5 S. 1; Hamm in D. Jur. Ztg. 1905 S. 54. — D. L. G. Dresden vom 28. April 1902 in Das Recht 1903 S. 83; D. L. G. Hamburg vom 23. Juni 1902 und 5. Mai 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 157 und Bd. 7 S. 53; D. L. G. Königsberg vom 25. Februar 1903, daselbst Bd. 6 S. 281; D. L. G. Colmar vom 9. Juni 1903, daselbst Bd. 7 S. 57; D. L. G. Köln vom 8. Juni 1904, daselbst Bd. 9 S. 448; R. G. vom 29. Dezember 1903, Jur. Woch. 1904 S. 152, R. G. vom 16. Februar 1904 Bd. 57 S. 81; D. L. G. Darmstadt vom 3. Juni 1904, Hess. Rechtspr. 1904 S. 122.

9) Pland zu § 1432 Ziff. 1.

10) Die Bestimmung in einem die Gütergemeinschaft begründenden Ehevertrage, daß spätere Geschenke, die aus dem Gesamtgute ein Ehegatte dem andern machen wird, Vorbehaltsgut werden sollen, ist unwirksam. Soll an dem einmal geschaffenen Güterrechtsverhältnisse nachträglich etwas geändert werden und Gegenstände des Gesamtgutes in Vorbehaltsgut umgewandelt werden, so kann das nur durch neuen Ehevertrag geschehen. Kam. Ger. vom 16. März 1905 und D. L. G. Hamburg vom 27. April 1905, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 310 und 312.

Aber auch dann wird ein Ehevertrag nicht nötig sein, wenn die Vereinbarung sich zunächst auf ein persönliches Verhalten eines Ehegatten bezieht, nicht aber unmittelbar auf die güterrechtlichen Verhältnisse einwirken soll; hierher rechnen wir z. B. das Versprechen des Mannes, bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft der Frau regelmäßige Auskunft über den Stand des Vermögens zu geben, oder auch das Versprechen des Mannes für jedes Verschulden einstehen zu wollen.

Namentlich aber halten wir einen Ehevertrag nicht für notwendig, wenn es sich nicht um die Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse im allgemeinen handelt, sondern nur um das Verhalten in einem einzelnen Geschäft, insbesondere um die Übernahme einer einzelnen Verbindlichkeit.^{11. 12} Solche Vereinbarungen können aber selbstverständlich auch in einem Ehevertrage geschlossen werden.

V. Eheverträge dienen hauptsächlich der Regelung des ehelichen Güterstandes im allgemeinen, sei es, daß man den gesetzlichen Güterstand aufheben oder ändern oder auch einen vertragmäßigen beseitigen und den gesetzlichen an dessen Stelle einführen will, ferner der Vereinbarung von Vorbehaltsgut, in welcher stets eine Modifikation des sonst geltenden Güterstandes liegt, § 1368.

Durch Ehevertrag wird meist entweder Gütertrennung oder allgemeine Gütergemeinschaft oder Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft erwählt. Das B. G. B. hat diese vier Güterstände in das einzelne hierin geregelt, so daß der Ehevertrag den von den Beteiligten gewünschten Güterstand in kürzester Weise durch Verweisung auf das B. G. B. bestimmen kann. Daß es daneben zulässig, oft angemessen sein wird, die dispositiven Vorschriften des Gesetzes durch ergänzende Vereinbarungen abzuändern, geht aus den bisherigen Ausführungen hervor.

Auch im B. G. B. nicht erwähnte Güterstände, z. B. solche, die sich dem römischen Dotalrecht ihrem Inhalte nach nähern, können von den Parteien erwählt werden.

11) Anderer Ansicht ist Bland zu § 1432 3. Aufl. S. 228. Nach den Mot. Bd. 4 S. 266 Ziff. 5 wollte man die Frage unentschieden lassen.

12) Das Kam. Ger., Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 5 S. 292, nahm an: „Läßt der im gesetzlichen Güterstande lebende Ehemann für seine Ehefrau auf sein Grundstück eine Pfandhypothek eintragen, so kann er die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen nur in der Form eines Ehevertrages übernehmen, denn in dem Versprechen der Zinsen liegt ein Verzicht auf den ihm gesetzlich zustehenden Nießbrauch am Vermögen seiner Frau.“ Wir halten dies nicht für richtig. In einer solchen Vereinbarung liegt nur eine Spezialbestimmung.

Der Güterstand aber kann nach § 1433 Abs. 1¹³ nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes inländisches Gesetz, z. B. auf das Solmscher Landrecht oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.¹⁴ Wem derartiges gelüftete, müßte also den Inhalt solcher Rechte, z. B. der Paragraphen des Solmscher Landrechtes, in den Ehevertrag hineinschreiben lassen. Dies dürfte kaum vorkommen.

Es besteht eine Ausnahme. Hat der Mann zur Zeit der Eheschließung seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf das an diesem Wohnsitz geltende Güterrecht zulässig. Entsprechendes gilt für einen nach der Ehe geschlossenen Ehevertrag, § 1433 Abs. 2. Es ist dies als Sondervorschrift eng auszulegen. Der Deutsche z. B., wenn er in London wohnt und dort eine Französin heiratet, kann im Ehevertrag den Güterstand nicht durch Verweisung auf den code civil gültig bestimmen.¹⁵

§ 55. Güterrechtsregister.¹

I. Das Güterrechtsregister des B. G. B. ist eine künstliche Schöpfung, eigenartig insbesondere nach seiner Wirkung.

Auch die älteren Gesetzgebungen schrieben zum Teil Veröffentlichungen des ehelichen Güterstandes vor. In Frankreich namentlich bedarf die seitens der Frau gerichtlich erwirkte Gütertrennung — séparation des biens — Veröffentlichung beim Zivilgericht und für Kaufleute auch beim Handelsgericht, code civil art. 1444, de commerce art. 67. In Preußen forderte man für die Ausschließung der sonst nach lokalem Rechte eintretenden allgemeinen Gütergemeinschaft öffentliche Bekanntmachung, bei Kaufleuten auch Eintragung in das Handelsregister.^{2, 3} Sonst tritt Unwirksamkeit mindestens gegenüber gutgläubigen Dritten ein. Dies sollte dem allgemeinen Kredit dienen.

13) Vogel in Bayr. Ztschr. Jahrg. 1 S. 281: Zu § 1433 B. G. B.

14) Dies stammt aus dem französischen Recht.

15) Pland Bd. 4 S. 143.

1) Dorst in Ztschr. f. d. deutsch. Notar. 1901 S. 129: Welche Bedeutung hat das Güterrechtsregister?

2) A. L. N. II, 1 §§ 422 ff.; Gesetz vom 20. März 1837 § 4; Einf. Ges. zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 Art. 20. Dies hat noch Bedeutung für die vor dem 1. Januar 1900 eingegangenen Verbindlichkeiten, Preuß. Ausf. Ges. zum B. G. B. Art. 8 Abt. 1; O. L. G. Stettin in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 6 S. 158.

3) Eheliche Güterrechtsregister fand das B. G. B. auch in Bremen und in Oldenburg vor, Motive Bd. 4 S. 314.

Das B. G. B. § 1432 hat diesen Gedanken keineswegs durchgeführt.⁴ Grundsätzlich bestimmen vielmehr nach B. G. B. Eheverträge nicht bloß die Rechtsverhältnisse unter den Ehegatten, ihr Inhalt ist vielmehr auch für und gegen Dritte maßgebend, trotzdem daß sie den Ehevertrag nicht kannten und daß er auch nicht veröffentlicht wurde. Wer z. B. einem schlecht-situierten Mann einer reichen Frau in der Meinung Geld leiht, daß dem Kreditwerber die Einkünfte des Vermögens seiner Frau gemäß des gesetzlichen Güterrechtes zukommen, muß es sich gefallen lassen, wenn, wie sich hinterher herausstellt, Gütertrennung zwischen den Ehegatten durch einen nicht veröffentlichten Ehevertrag vereinbart war, so daß sich der Gläubiger an die Einkünfte aus dem Frauengut nicht halten kann. Ja, wenn ein zwischen den Gatten über Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft geschlossener Ehevertrag in das Güterregister eingetragen ist und der Mann daraufhin Kredit fand, während ein nicht eingetragener Ehevertrag die Gütergemeinschaft ohne Kenntnis der Kreditgeber wieder beseitigt hat, haftet das Vermögen der Frau, da sie in getrennten Gütern lebt, den Gläubigern des Mannes nicht.

II. Von diesen Grundsätzen bestehen Ausnahmen.

Wer nämlich einem Ehegatten gegenüber ein Rechtsgeschäft vornimmt oder mit einem Ehegatten einen Prozeß führt und zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder des Eintrittes der Rechtshängigkeit des Prozesses von der Ausschließung oder sonstigen Änderung des gesetzlichen Güterrechtes durch einen Ehevertrag nichts weiß, unterliegt etwaigen aus dem Ehevertrage hergeleiteten Einwendungen gegen

4) Ganz anders Schröder, Das eheliche Güterrecht in seinen Grundzügen § 7, welcher ausführt, nach dem Vorbilde der früher viel für Eheverträge von Kaufleuten vorgeschriebenen Eintragungen in das Handelsregister macht das B. G. B. die Wirkung der Eheverträge gegen Dritte „wesentlich von der Eintragung in das Güterrechtsregister abhängig“. Diese Auffassung kann ich nicht für richtig erachten. — Die Rechtsanschauung des Reichsgerichts ist folgende: Da seit dem 1. Januar 1900 Erkenntnisquelle der güterrechtlichen Verhältnisse ausschließlich das Güterrechtsregister geworden ist, und in dieses nur die im Gesetze vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden können (Ran. Ger. vom 15. März 1906, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 303), so findet eine Eintragung vertragsmäßiger Ausschließung provinzieller Gütergemeinschaft, wie sie früher nach Art. 10 und 13 des alten B. G. B. in das Handelsregister erfolgen mußte, überhaupt nicht mehr statt. Das Handelsregister älteren Rechts wird nur für Firmen fortgeführt, welche vor dem 1. Januar 1900 bereits eingetragen sind. Ist aber ein Kaufmann vor dem 1. Januar 1900 in das Handelsregister eingetragen, so würde die Unterlassung der Eintragung, betreffend die Ausschließung der Gütergemeinschaft in das alte Handelsregister und der bezüglichen Veröffentlichung doch nur von solchen Gläubigern geltend gemacht werden können, deren Forderungen vor dem 1. Januar 1900 entstanden sind. R. G. vom 30. April 1906, Jur. Woch. 1906 S. 405 Nr. 39.

das Rechtsgeschäft oder ein rechtskräftiges Urteil nur, soweit der Vertrag in das Güterregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen war, § 1435 Abs. 1. Dies steht beiden Gatten entgegen.⁵

Insofern besteht also zugunsten des gutgläubig mit dem einen Gatten Verhandelnden die gesetzliche Annahme, daß die Gatten nach gesetzlichem ehelichen Güterrecht leben; gegenüber dieser Annahme bezweckt die Eintragung den Gatten ihre Einwendungen aus dem wirklich bestehenden ehelichen Güterrecht zu erhalten.

Entsprechendes gilt in Fällen, in welchen im Güterregister eine Änderung des gesetzlichen Güterrechtes, z. B. allgemeine Gütergemeinschaft eingetragen ist, welche durch einen nicht eingetragenen Ehevertrag der Gatten wieder beseitigt oder modifiziert wurde. Der gutgläubige Dritte, welcher unter diesen Umständen mit einem Gatten ein Rechtsgeschäft abschließt oder einen Prozeß führt und sich auf den Inhalt der Eintragung im Register stützt, unterliegt also Einwendungen gegen Rechtsgeschäft und Urteil nicht, die der Ehegatte aus dem nicht eingetragenen Ehevertrag herleiten könnte.

Auch für Änderungen des Güterstandes, welche nicht auf Ehevertrag beruhen, sondern infolge Gesetzes oder Urteiles eintreten, gilt Entsprechendes, §§ 1426, 1431, ferner in Fällen gesetzlichen Vorbehaltsgutes, §§ 1371, 1441.

Die Bestimmungen des § 1435 finden endlich Anwendung hinsichtlich der Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt seiner Frau durch ihren Mann, § 1357 Abs. 2, wie auch bezüglich der Einwilligung des Mannes in das selbständige Erwerbsgeschäft seiner Frau, §§ 1405 Abs. 3, 1452.⁶

III. Die Eintragungen im Güterregister haben hiernach keineswegs allgemein öffentlichen Glauben.⁷ Wer im Vertrauen auf ihren Inhalt handelte, kann also seinerseits keine Ansprüche auf eine Eintragung stützen, welche dem in Wirklichkeit zwischen den Gatten bestehenden

5) Hat also z. B. der Mann, wozu er im Falle gesetzlichen Güterrechtes berechtigt gewesen wäre, Grundstücke seiner Frau verpachtet, obgleich, was der Pächter nicht wußte, zwischen den Gatten Gütertrennung durch einen nicht eingetragenen Ehevertrag vereinbart war, so kann die Frau gegenüber der Verpachtung ihrer Güter Einwendungen so wenig erheben, wie wenn ihr Mann deren Verwaltung und Nutzung gehabt hätte.

6) Einzutragen ist auch nach E. G. Art. 16 die Beibehaltung des ausländischen Güterstandes durch Ausländer, wenn sie ihren Wohnsitz im Inlande nehmen.

7) Burth in Württ. Zeitschr. Jahrg. 47 S. 1: Hat der Eintrag einer ehelichen Gütergemeinschaft ins Güterregister praktischen Wert?

Güterrecht nicht entspricht. Dies unvorgreiflich eines etwaigen durch die Eintragung verübten Betruges.

Insbefondere wird der öffentliche Glaube des Grundbuches durch Eintragungen im Güterregister nicht berührt. Das Güterrechtsregister gilt nicht als Zubehör des Grundbuches. Ist z. B. ein Gatte im Grundbuch als Alleineigentümer eines Grundstückes eingetragen, obgleich er in allgemeiner Gütergemeinschaft lebt und dies im Güterregister eingetragen ist, so sind seine Verfügungen über das Grundstück zugunsten gutgläubiger Erwerber desselben voll wirksam, obgleich er zu denselben nach dem bestehenden und im Güterregister eingetragenen Güterrecht nicht befugt wäre.^{8. 9}

IV. Für die Form des Güterregisters sind mehrfach die Vorschriften über das Handelsregister das Vorbild. Das Nähere bestimmen B. G. B. §§ 1558 bis 1563, desgleichen F. G. G. §§ 161, 162, dazu Beschluß des Bundesrates vom 3. November 1898.

V. Die Führung des Güterregisters liegt den Amtsgerichten ob. Für die Geltung der Eintragung ist deren örtliche Zuständigkeit wesentlich. Zuständig ist das Amtsgericht des Bezirkes, in welchem der Wohnsitz des Mannes liegt. Für mehrere Amtsgerichtsbezirke kann die Zuständigkeit einem Amtsgericht übertragen werden.¹⁰

Bei mehrfachem Wohnsitz muß die Eintragung an jedem Sitz geschehen, um wirksam zu sein. Verlegt der Mann seinen Wohnsitz nach einem Ort außerhalb des bisherigen Eintragungsbezirkes, so muß die Eintragung in dem Bezirk desselben wiederholt werden. Bei einer Zurückverlegung in den früheren Bezirk gewinnt die alte dortige Eintragung wieder Kraft, § 1559.

Für Kaufleute hat die Eintragung im Güterrechtsregister auch am Orte der vom Wohnsitz verschiedenen Handelsniederlassung zu erfolgen, widrigenfalls sie in allen auf das Handelsgewerbe bezüglichen Rechtsfachen als ungeschehen gilt, E. G. zum H. G. B. Art. 4.^{11. 12}

8) Planck Bd. 4 § 1435 Riff. 8; Endemann, B. R. Bd. 2 § 183 Anm. 9.

9) An die Bestimmungen über die Wirkung des Güterregisters knüpft sich eine höchst scharfsinnige Kasuistik bei Planck zu § 1435, sie ist schwerlich dem Verlehr und der Praxis förderlich.

10) Dies ist z. B. für die Amtsgerichte Berlin, Charlottenburg und Rixdorf geschehen, Verfügung des preussischen Justizministers vom 4. Dezember 1899.

11) Bei mehreren Niederlassungen genügt die Eintragung im Bezirk der Hauptniederlassung. Für den Fall der Verlegung der Niederlassung ist § 1559 entsprechend anwendbar.

12) Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtlichen Verhältnisse ein ausländisches Gesetz maßgebend ist, im Inlande selbständig ein Gewerbe, während sie im Inlande

Die Eintragung erfolgt nur auf Grund eines in beglaubigter Form gestellten Antrages, § 1560.^{13.} ¹⁴ In der Regel hat der Antrag durch beide Gatten zu geschehen, § 1561 Abs. 2. Jeder Gatte, welcher ein Recht auf Stellung des Antrages hat, kann den andern zur Mitwirkung auch klagerweise anhalten.¹⁵

Antrag seitens eines der Gatten beim Registerrichter genügt

1. für die Eintragung eines Ehevertrages unter Vorlegung desselben sowie für die Eintragung einer Änderung des Güterrechtes durch rechtskräftige Entscheidung¹⁶ unter der mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen Vorlegung derselben;

2. für die Wiederholung einer Eintragung in dem Register des Bezirkes eines neuen Wohnsitzes unter Vorlegung einer nach Aufhebung des früheren Wohnsitzes erteilten öffentlich beglaubigten Abschrift der früheren Eintragung, § 1561 Abs. 2.

3. Eintragungen über Einschränkung der Schlüsselgewalt der Frau und über das selbständige Erwerbsgeschäft der Frau erfolgen auf einseitigen Antrag des Mannes, § 1561 Abs. 1.

einen Wohnsitz nicht hat, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Geschäftsbetrieb und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister einzutragen, in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben wird. § 11a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung in der durch Art. 36 E. G. z. B. G. B. bestimmten Fassung.

13) Ob die Eintragung eines Ehevertrages schon vor Eingehung der Ehe oder erst nach Eheabschluß bewirkt werden kann, ist streitig. Für letztere Ansicht hat sich das Kammergericht ausgesprochen. Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 20 S. 66 A. — Anderer Ansicht L. G. Mainz in Hess. Rechtspr. 1900 S. 100 und L. G. Aachen in Zeitschr. f. d. Notar. 1900 S. 120. Vgl. Hörle in Hess. Rechtspr. 1900 S. 135, 141; Strube in Bad. Rechtsprax. 1900 S. 353; Stroh in Jur. Woch. 1901 S. 691. — Der Ansicht des Kammergerichts dürfte der Vorzug zu geben sein, zumal vor Eingehung der Ehe nicht feststeht, welches Gericht zuständig sein wird; auch sind vor Eingehung der Ehe keine „Ehegatten“ (§ 1561) vorhanden.

14) Überflüssige Eintragungen sind unzulässig. O. L. G. Colmar vom 25. Februar 1903, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 6 S. 278. Ist für eine Ehe in einem Bezirke, in dem vor Inkrafttreten des B. G. B. kraft Gesetzes Gütergemeinschaft galt, z. B. in Posen, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, und ist das hierdurch begründete vertragliche Güterrecht vom 1. Januar 1900 in den gesetzlichen Güterstand des B. G. B. überleitet, so ist eine Eintragung in das Güterrechtsregister unzulässig, mag immerhin nach früheren Gesetzen die Veröffentlichung des vertragmäßigen Ausschlusses vorgeschrieben sein. Besteht hingegen am 1. Januar 1900 ein vom gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. verschiedenartiger Güterstand, so muß, wenn die Eheleute alsdann ihren Wohnsitz verlegen, die Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgen. Kam. Ger. vom 1. April 1902 in Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 24 A. S. 79.

15) § 1394 greift hier nicht ein, da es sich hier nicht um einen Anspruch handelt, welcher der Frau „auf Grund der Verwaltung und Nutznießung“ gegen den Mann zusteht.

16) Ob eine formell rechtskräftige einstweilige Verfügung eine rechtskräftige Entscheidung i. S. d. § 1561 Ziff. 1 darstellt, ist streitig. O. L. G. Dresden vom 10. Juni 1902 (bejaht) in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 5 S. 140; O. L. G. Darmstadt vom 22. November 1901 (verneint) in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 4 S. 98.

VI. Die Eintragungen in das Güterrechtsregister^{17, 18} sind vom Amtsgericht in dem für seine Bekanntmachungen bestimmten Blatt¹⁹ zu veröffentlichen, § 1562. Die rechtliche Kraft der Eintragung im Güterrechtsregister ist von der Bekanntmachung sowie richtiger Bekanntmachung nicht abhängig, § 1562. Es ist dies also anders wie beim Handelsregister.

Das Güterrechtsregister ist unbeschränkt öffentlich. Selbst ohne Nachweis eines Interesses kann jeder seine Einsicht fordern, desgleichen eine Abschrift, auch eine beglaubigte Abschrift fordern, selbstverständlich auf seine Kosten, § 1563, des weiteren ist vom Gericht eine Bescheinigung darüber, daß andere Eintragungen in das Güterrechtsregister nicht vorhanden sind, oder daß sich eine bestimmte Eintragung in dem Register nicht findet, jedem auf sein Verlangen und seine Kosten zu erteilen,²⁰ F. G. G. § 162.

17) Bezüglich der Eintragungen in das Güterrechtsregister sind nach F. G. G. § 161 Abs. 1 die Vorschriften der §§ 127 bis 130, 142, 143 entsprechend anzuwenden. Danach kann der Antrag zum Protokoll des Gerichtsschreibers des Registergerichts erfolgen. Der Registerrichter kann die Eintragung aussetzen, wenn dieselbe von der Beurteilung eines streitigen Rechtsverhältnisses abhängt, bis hierüber im Wege des Rechtsstreites entschieden ist; er kann in solchem Falle eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen, wenn dieselbe noch nicht erhoben ist. Endlich ist eine Eintragung, welche wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, durch das Registergericht von Amts wegen zu löschen, und zwar durch Eintragung eines Vermerkes. Dies kann auch infolge einer Verfügung des vorgeordneten Landgerichtes zu geschehen haben. Von einer Eintragung sollen in allen Fällen beide Ehegatten benachrichtigt werden, § 161 Abs. 2. Dies bezieht sich auch auf den Vermerk einer Löschung.

18) Bezüglich der Ermächtigung des beurkundenden Notars gilt folgendes: Wenn in dem Ehevertrage nicht der Wille der Ehegatten beurkundet ist, daß der Vertrag eingetragen werden solle, so muß der Notar, welcher den Vertrag aufgenommen hat, zu dem Antrage auf Eintragung Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form beibringen. Der § 161 Reichsges. über freiw. Gerichtsbeh. in Verbindung mit § 129 daselbst erklärt den Notar nur dann als ermächtigt, wenn die Parteien zu der bezüglichen Anmeldung verpflichtet sind. Vgl. D. L. G. Colmar vom 8. Januar 1902 und 26. März 1902 in Jur. Zeitschr. f. El.-Lothrg. Jahrg. 27 S. 393 u. 399; Kam. Ger. vom 5. November 1900 in Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 21 A. S. 88. — Der Notar ist jedoch dann zum Ersuchen der Eintragung beim Gericht ermächtigt, wenn er entweder den Eintragungsantrag beider Eheleute oder den Eintragungsantrag nur eines Ehegatten, aber zugleich den Ehevertrag beurkundet oder beglaubigt hat, Kam. Ger. vom 5. Januar 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 287; D. L. G. Rostock daselbst Bd. 3 S. 368; auch Kam. Ger. vom 5. November 1900 vorstehend. Ist der Notar aber auf Grund des Ehevertrages, welcher den Eintragungsantrag der Eheleute enthält, als bevollmächtigt zur Stellung des Eintragungsantrages zu rechnen, so bedarf sein Antrag weder der Beglaubigung noch der Beidrückung des Amtssiegels. Vgl. L. G. Bremen in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 1 S. 669.

19) In Preußen ist das Amtsblatt vorgeschrieben. Just. Min. Verfügung vom 29. Oktober 1900.

20) Nach G. B. D. §§ 34, 35 wird der Nachweis des im Güterrechtsregister eingetragenen Güterrechtes, sowie des vorbehaltenen Vermögens durch ein Zeugnis des Registergerichtes geführt.

Zweites Kapitel.

Die allgemeine Gütergemeinschaft¹ und ihre Fortsetzung.

§ 56. Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft. Gesamtgut und Einhandsgüter.

I. Die allgemeine Gütergemeinschaft, welche bis zum 1. Januar 1900 in vielen Teilen Deutschlands von Rechts wegen eintrat, kann seit dem Inkrafttreten des B. G. B. nur noch durch Ehevertrag eingeführt werden.² Dies gibt ihr, wenn auch ihre Regelung durch das B. G. B. alten Statuten nachgebildet ist, eine veränderte Natur. Da sie auf dem Vertrag und dessen Gültigkeit beruht, so ist ihre Grundlage in weit höherem Maße unsicher, als dies nach dem Recht der Vergangenheit war, nach welcher sie unmittelbar im Gesetz wurzelte.³

Die vor dem 1. Januar 1900 bestehenden Systeme der allgemeinen Gütergemeinschaft sind ferner durch die Landesgesetze in die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. umgewandelt.

II. Die Vereinbarungen über allgemeine Gütergemeinschaft unterliegen im allgemeinen den Bestimmungen über Eheverträge; aber außerdem gilt für Einführung, Aufhebung demnach auch Abänderung der allgemeinen Gütergemeinschaft nach § 1437 folgendes:

1. Abschluß durch einen gesetzlichen Vertreter ist unzulässig. Bezüglich Geschäftsunfähiger, insbesondere Geisteskranker, ist daher die Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft unmöglich, ebenso deren Aufhebung, was weniger zweckmäßig ist.

1) Drinnenberg: Die allgemeine Gütergemeinschaft nebst Ausführung über die wichtigsten Bestimmungen des Fuldaer Güterrechtes und einer Zusammenstellung des alten und neuen Güterrechtes im Bezirk des D. L. G. Cassel (Fulda) 1906; Gilde-meister in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 54: Offene Handelsgesellschaft zwischen Eheleuten beim Vorliegen der allgemeinen Gütergemeinschaft.

2) Über die Eintragung des Ausschlusses der Gütergemeinschaft des früheren Rechts vgl. § 55 a 4.

3) Eine wesentlich praktische Verschiedenheit liegt auch in folgendem. Wo die allgemeine Gütergemeinschaft das lokale Recht war, förderte sie den Kredit des Mannes, da infolge derselben den Gläubigern des Mannes auch das von der Frau herkommende Vermögen haftete, Interventionsklagen der Frau, wodurch sie dasselbe dem Zugriff der Gläubiger entzog, insoweit also nicht stattfanden. Nur wenn die Ausschließung oder Beschränkung der Gütergemeinschaft unter den Gatten vereinbart und dem Gesetze gemäß veröffentlicht war, litt dies Ausnahme. Nach dem neuen Recht dagegen muß die allgemeine Gütergemeinschaft unter den Gatten besonders durch Ehevertrag vereinbart sein. Selbst die Veröffentlichung desselben sichert die Gläubiger des Mannes keineswegs dagegen, daß die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag der Gatten wieder aufgehoben ist. Die Bedeutung des Instituts als Verstärkung des Kredits des Kaufmannes ist hiernach sehr abgeschwächt, vgl. oben § 53.

2. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen zu solchen Verträgen, den allgemeinen Grundsätzen entsprechend, der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters⁴; ist derselbe aber ein Vormund, auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, § 1437 Abs. 2.

III. Die allgemeine Gütergemeinschaft macht das zur Zeit der Eheschließung vorhandene Vermögen der Gatten und das während der Ehe von den Gatten erworbene zu einem Gesamtgut.

Die Vermutung ist bei dieser Gütergemeinschaft für das Gesamtgut.⁵ Aber getrennte Vermögen, sog. Einhandsgüter, sind möglich und zwar entweder als Sondergut oder als Vorbehaltsgut eines jeden der Gatten. Daher sind 5 verschiedenartige Massen denkbar, wenn auch im Leben selten.

1. Sondergut bilden die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Güter eines Gatten, § 1439, insbesondere Familienfideikommissionen, Lehen, Stammgüter. Auch unpfändbare Forderungen, wie Ansprüche aus der öffentlichen Unfall-, Krankheits-, Alters- und Invalidenversicherung, Ansprüche auf Lohn und Gehalt,⁶ soweit sie nach B.P.D. § 850 unpfändbar sind, gehören zum Sondergut.^{7, 8} Sind die Beträge aber dem Gläubiger ausgezahlt, so gehören sie zum Gesamtgut der Gatten.

Die Sondergüter stehen in der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nach den Regeln des gesetzlichen Güterrechtes, jedoch zugunsten des Gesamtgutes, in welches ihre Nutzungen fallen, §§ 1439, 1525.

2. Für Vorbehaltsgüter gelten die Regeln der Gütertrennung.⁹ Besitz, Verwaltung und Nutzung bleiben bei dem Vermögensinhaber, sei es der Mann oder die Frau, § 1441. Vorbehaltsgut ist nach § 1440,

4) Schröder lehrt a. a. O., die Abschließung sei nur mit Einwilligung der gleichzeitig anwesenden gesetzlichen Vertreter zulässig. Dies ist grundlos. Das Gesetz verlangt bloß Zustimmung, § 1437 Abs. 2, welche sowohl Einwilligung als Genehmigung sein kann, §§ 183, 184, die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form, § 182 Abs. 1 letzter Satz.

5) Vgl. §§ 1439, 1440 „ausgeschlossen“.

6) Vgl. O. L. G. Hamburg vom 8. Dezember 1902, Rechtsprechung der O. L. G. Bd. 6 S. 421.

7) Nach E. I § 1351 sollten Sondergüter auch durch Ehevertrag und durch Bestimmung des unentgeltlich Zuwendenden und durch Surrogation entstehen. Die zweite Kommission, Prot. Bd. 4 S. 235, hat dies gestrichen.

8) Jeder Ehegatte kann gerichtliche Feststellung des Bestandes verlangen. Vgl. §§ 1439, 1528 B. G. B. und § 164 F. G. G.

9) Die Bestimmung in einem, die Gütergemeinschaft begründenden Ehevertrage, daß, was ein Ehegatte dem anderen schenkt, Vorbehaltsgut werden soll, ist

a) was durch Ehevertrag oder unentgeltliche Zuwendung Dritter hierzu gemacht ist, gemäß § 1369,

b) Ersatz von Vorbehaltsgut und Zuwachs nach § 1370.

Gesetzliches Vorbehaltsgut anderer Art kennt das B. G. B. bei Gütergemeinschaften nicht.

Nicht einmal die notwendigen Kleidungsstücke sind, wie dies A. L. R. II, 1 § 264 seinerzeit vorschrieb, gesetzlich ausgeschlossen. Der Mann kann seiner Frau die Kleider, welche sie in die Ehe brachte oder während der Ehe erwarb, unter dem Leibe weg verkaufen.

IV. Der eheliche Aufwand fällt zunächst dem Gesamtgute zur Last, inbegriffen die Einkünfte der Sondergüter, § 1458, dann dem Manne, soweit er Vorbehaltsgut hat. Nur soweit beides nicht genügt, hat die Frau zu dessen Bestreitung dem Manne einen Beitrag aus ihrem Vorbehaltsgut zu leisten, § 1441 Satz 2, vgl. § 1427 Abs. 2 Satz 2 und 3.

§ 57. Umfang des Gesamtgutes. Rechtliche Natur.

I. Die allgemeine Gütergemeinschaft erfasst, mit Ausnahme der Einhandsgüter, sämtliche Vermögensgegenstände der Gatten, mögen sie sich im Deutschen Reiche oder außerhalb desselben befinden. Dem Gesamtgut gehören nicht bloß die Sachen zu, welche im Eigentum des Mannes und der Frau stehen,¹ sondern auch alle, welche sie im Besitz haben; nicht bloß Sachen, sondern auch Rechte, z. B. Forderungen, Urheberrechte. Es macht keinen Unterschied, ob diese Gegenstände von dem Manne oder von der Frau herrühren, § 1438 Abs. 1.

II. Das Gesamtvermögen der Ehegatten wird mit der Eheschließung infolge des Ehevertrages Gesamtgut; eine besondere Übertragung der einzelnen Bestandteile des Vermögens hat nicht zu geschehen, sie vollzieht sich durch den Vermögensübergang von Rechts wegen, § 1438

unwirksam. Zwar können die Eheleute bestimmen, daß, was ein Ehegatte dem andern aus seinem Vorbehaltsgut schenken wird, in das Vorbehaltsgut des Beschenkten fallen soll. Soweit es sich aber um Schenkungen aus dem Gesamtgut handelt, ist, weil die einmal eingetretenen Güterverhältnisse nachträglich geändert werden, ein neuer Ehevertrag notwendig. Kam. Ger. vom 16. März 1905 und O. L. G. Hamburg vom 27. April 1905, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 310 u. 312.

1) Das Eigentum der einem Ehegatten gehörenden Gegenstände fällt in das Gesamtgut mit dem ihm innewohnenden dinglichen Beschränkungen.

Abf. 2. Dies gilt auch für die im Grundbuch auf den Namen eines der Gatten oder seiner Erblasser eingetragenen Rechte.²

Solche Eintragungen werden also mit der Eheschließung „unrichtig“. Jeder Gatte ist berechtigt, die Mitwirkung seines gütergemeinschaftlichen Gatten zu verlangen, § 1438 Abf. 3. Sie hat derart zu geschehen, daß die Gatten als gemeinschaftliche Eigentümer oder dinglich Berechtigte „auf Grund der allgemeinen Gütergemeinschaft“ eingetragen werden, G.B.O. § 48.³

III. Die deutschrechtliche allgemeine Gütergemeinschaft ließ sich unter die Regeln des römischen Rechtes nicht pressen. Daher tauchten bei den älteren Juristen sehr verschiedene Konstruktionen auf. Einige zwar wollten mit der römischen *societas omnium bonorum* auskommen. Seit dem 17. Jahrhundert aber erfand man die Auffassung eines Gesamteigentumes der Ehegatten. Dagegen unterstellten manche Schriftsteller ein durch die Gatten gebildetes neues Rechtssubjekt, eine juristische Person oder eine Genossenschaft.⁴ Bertretung hat auch gefunden, daß das Gesamtgut während der Dauer der Ehe Alleineigentum des Mannes sei, die Ehefrau nur künftige Rechte habe. Die neueren Germanisten finden in der allgemeinen Gütergemeinschaft ein besonders geartetes Miteigentum „zur gesamten Hand“.

Der Redaktor des Entwurfes des Familienrechtes des B.G.B. ging an erster Stelle von dem Gedanken des Alleineigentumes des Mannes aus. Doch fand dies keinen Anklang; die späteren Entwürfe entschieden sich vielmehr für die Annahme eines Miteigentumes zur gesamten Hand. Dies ist das System des B.G.B. gemäß § 1438.⁵

2) Abf. 2 ist auf solche Gegenstände, die Kraft besonderer Vereinbarung in das Gesamtgut fallen, nicht anwendbar. D.L.G. Colmar vom 16. Februar 1903, Rechtsprechung der D.L.G. Bd. 7 S. 55.

3) Dem Grundbuchamt gegenüber wird der Nachweis der allgemeinen Gütergemeinschaft nach § 34 G.B.O. durch ein Zeugnis des Registerrichters über die Eintragung erbracht. Nach § 35 genügt, wenn das Grundbuchamt zugleich Registergericht ist, statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Register.

4) Auch das preußische Obertribunal hat in einem Gutachten vom 24. August 1840, Just. Min. Bl. S. 369, sich dahin ausgesprochen: „Das berechtigte Subjekt ist das Ehepaar als moralische Person.“ An anderen Orten hat das Obertribunal jedoch das Verhältnis als Miteigentum aufgefaßt, vgl. Entsch. Bd. 57 S. 68, Bd. 75 S. 265.

5) In Verbindung mit diesem Grundgedanken steht, daß sich in Fällen einer Gütergemeinschaft die Unterhaltspflicht des Mannes wie der Frau Verwandten gegenüber so bestimmt, als wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Gatten gehörte, so daß der Unterhalt bedürftiger Verwandter aus dem Gesamtgut so zu gewähren ist, wie wenn Verwandtschaft zu beiden Ehegatten bestünde, § 1604 Abf. 2; daß sich auch die Ausstattungspflicht der Eltern gegenüber der heiratenden Tochter nach dem Gesamtgut bemißt, § 1620 Abf. 2.

IV. Jeder der Gatten ist hiernach zwar schon während der Ehe Eigentümer der Hälfte des Gesamtvermögens; die Gatten können aber Quotenrechte nicht zur Geltung bringen, so lange die Gütergemeinschaft dauert; ebensowenig können dies Gläubiger eines der Gatten. Verfügungen eines Ehegatten, welche nicht imstande sind, beide Gatten zu verbinden, entbehren jeder Wirksamkeit, haben also auch keine Kraft bezüglich des Anteiles des Verfügenden am Gesamtgut.^{6. 7} Auch ist kein Teil berechtigt, Teilung während der Dauer der Gütergemeinschaft zu fordern.

§ 58. Verwaltung des Gesamtgutes während der Ehe.¹

I. Der Mann hat nach B.G.B. während der Ehe eine autoritative Gewalt über das Gesamtgut. In den ordentlichen gesetzlichen Güterstand des B.G.B. fallen mächtige Strahlen moderner Ideen; in der allgemeinen Gütergemeinschaft des B.G.B. walten durchaus mittelalterliche Anschauungen.²

Die Rechte des Mannes zur Verwaltung sind nahezu unbeschränkt.³ Er hat nicht bloß die laufende Verwaltung, sondern auch die Verfügung über die Gegenstände des Gesamtgutes.^{4. 5} Er hat die Füh-

6) D. Trib. Bd. 68 S. 169; Jahrbuch des Kam. Ger. Bd. 3 S. 159; R. G. Bd. 1 S. 393. Dagegen verfügt jeder Ehegatte letztwillig gültig über seinen bei der Auseinandersetzung an ihn fallenden Anteil, D. Trib. Bd. 80 S. 103, Bd. 83 S. 152.

7) Vgl. Zelter in Jur. Woch. 1904 S. 250: Testamente gütergemeinschaftlicher Ehegatten in beerbter Ehe.

1) Vgl. Jung in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung 1900 S. 300: Dispositionsbefugnisse des Ehemannes bei allgemeiner Gütergemeinschaft.

2) Allerdings haben einzelne ältere Partikularrechte dem Manne noch stärkere Befugnisse erteilt als das B.G.B. Aber zahlreiche andere dehnten die Notwendigkeit der Zustimmung der Frau zu Rechtshandlungen des Mannes viel weiter aus, oder gaben der Frau das Recht bezüglich beabsichtigter Verfügungen ihres Mannes gegenüber Dritten, mit welchen sie vollzogen werden sollten, ihren Widerspruch zu erklären, wodurch dieselbe unwirksam wurde, siehe U. L. R. II, 1 §§ 387 ff. Über diese sog. *reclamatio uxoria* vgl. auch Roth, Deutsches P. R. Bd. 2 § 105.

3) Daß sich unter Umständen auch bei diesem Güterstande beide Ehegatten wohl befinden können, ist nicht zweifelhaft.

4) Die Schranken, insbesondere die dem Manne gegenüber bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand bestehen, finden sich hier nicht; er braucht namentlich das bare Geld des Gesamtgutes nicht mündelsicher anzulegen, kann auch nichtverbrauchbare Sachen, welche von der Frau herkommen, veräußern.

5) Hat der Mann die zum Gesamtgut gehörenden Sachen im Besitz, so hat die Frau deren mittelbaren Besitz. Es ist aber damit nicht verneint, daß die Frau den unmittelbaren Besitz von Gesamtgutsachen haben kann. Ist der Mann z. B. längere Zeit abwesend, so wird die Frau in der Regel den unmittelbaren Besitz an sich nehmen. Man wird ihr aber auch den unmittelbaren Besitz der für ihre leibliche Person benutzten Sachen, z. B. ihrer Kleider, ihrer Schmucksachen, nicht abspprechen

zung der auf das Gesamtgut bezüglichen Rechtsstreitigkeiten in eigenem Namen, § 1443 Abs. 1.^{6, 7} Die Nutzungen des Gesamtgutes fallen in das Gesamtgut, unterstehen also gleichfalls der freien Verfügung des Mannes.

II. Für die Verwaltung des Gesamtgutes ist der Mann der Frau nicht verantwortlich, § 1456 Abs. 1. Es ist nirgends bestimmt, daß er der Frau Auskunft zu geben hat; doch nehmen wir an, daß dies Recht der rechten ehelichen Gesinnung, abgesehen von Ausnahmefällen, entspricht, daher als eine persönliche Verpflichtung des Mannes auch bei der Gütergemeinschaft anzusehen ist. Verminderungen des Gesamtgutes machen den Mann selbst dann seiner Frau nicht verantwortlich, wenn er dieselben grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Nur dann tritt eine Haftung desselben ein,

a) wenn die Verminderung aus seiner Absicht, die Frau zu benachteiligen, hervorging oder

b) durch ein Rechtsgeschäft veranlaßt wurde, zu welchem der Mann die gesetzlich besonders erforderliche Zustimmung der Frau nicht einholte, § 1456.^{8, 9}

6) Vgl. Meikel in Seufferts Bl. f. Rechtsanwdg. 1902 S. 213 u. 239: Rechtsstreit von und gegen Ehegatten. — Full in Kohlers Archiv Bd. 29 S. 117: Die Sachlegitimation des Mannes am Gesamtgut im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft.

7) Trotzdem erachten wir unter Zustimmung der Praxis nicht als unzulässig, eine Klage aus einer Gesamtgutsverbindlichkeit gleichzeitig gegen die Ehefrau zu richten, damit die Haftung derselben ausdrücklich ausgesprochen wird. O. L. G. Stettin vom 17. September 1901 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 3 S. 242. Soweit etwa die Ehefrau persönlich für die Verbindlichkeiten des Gesamtgutes haftet, kann die Klage selbstverständlich auch gegen sie gerichtet werden. O. L. G. Stettin vom 8. März 1901 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 3 S. 52. — Eine Klage der Ehefrau unter Zustimmung des Mannes, noch mehr eine Klage derselben in Gemeinschaft des Mannes ist durch § 1443 B. G. B. nicht ausgeschlossen. R. G. vom 19. Januar 1905 und 13. Februar 1905, Jur. Wochenschr. 1905 S. 176 n. 19 u. 20; Staudinger, Comment. zu § 1443; Hellwig, Anspr. S. 331; anderer Ansicht O. L. G. Hamburg in Hanssat. Ger. Weibl. 1900 S. 238.

8) Nicht nur der Ehemann, sondern auch die Ehefrau kann mittels Kauf oder anderweiten Geschäftes Grundstücke erwerben und die Auslassung für beide Eheleute entgegennehmen. L. G. Metz in Jur. Zeitschr. f. El.-Lothrg. Jahrg. 26 S. 163; L. G. Kolmar in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 1 S. 855. — Der Antrag eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehemannes, das von ihm erworbene Grundstück nur auf seinen eigenen Namen zu schreiben, ist im Interesse der Richtigkeit des Grundbuches zurückzuweisen; anderer Ansicht Kam. Ger. vom 30. November 1905, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 308. Bezüglich der Frage, ob der Antragsteller in Gütergemeinschaft lebt, hat der Grundbuchrichter nicht nur den Inhalt des Grundbuches und der Grundakten, sondern auch anderweit ihm amtlich bekannt gewordene Tatsachen zu berücksichtigen. O. L. G. Kolmar in Jur. Zeitschr. f. El.-Lothrg. Jahrg. 26 S. 526.

9) Gegen die unter a und b bezeichneten Handlungen des Mannes ist der Frau ein doppelter Schutz gegeben. Entweder kann sie einen Ersatzanspruch nach Auflösung

III. Das Recht des Mannes am Gesamtgut ist nicht schlechthin höchstpersönlich. Steht der Mann unter Vormundschaft, so vertritt ihn vielmehr bezüglich der Verwaltung des Gesamtgutes sein Vormund. Die Frau hat keinen Anspruch auf Aufhebung der Gütergemeinschaft in diesem Falle.¹⁰ Doch kann sie zum Vormund des Mannes bestellt werden, so daß sie das Gesamtgut in dieser Eigenschaft verwaltet, § 1457.

IV. Zu einigen außerordentlichen Rechtsgeschäften bedarf der Mann der Einwilligung seiner Frau:

1. Einwilligungsbedürftig sind Rechtsgeschäfte, durch welche der Mann sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen verpflichtet; desgleichen Verfügungen, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll, § 1444.

2. Einwilligungsbedürftig sind Verfügungen über ein dem Gesamtgut zugehörendes Grundstück, sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen, § 1445. Dies gilt nicht bloß für Veräußerung oder Derektion der Grundstücke, sondern auch für dingliche Belastungen, insbesondere mit Hypotheken.¹¹ Aber die Vermietung oder Verpachtung

der Gütergemeinschaft gemäß §§ 1457, 1467 Abs. 1 B. G. B. geltend machen, auch für denselben schon während bestehender Ehe einen Arrest ausbringen (vgl. Jur. Woch. 1891 S. 578 n. 17; D. L. G. Königsberg in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 70) oder sie kann Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen, § 1468.

10) Entmündigung des Mannes wegen Verschwendung gibt ihr nach § 1468 Ziff. 4 Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft. Im Falle der Geisteskrankheit kann die Ehefrau nach Maßgabe des § 1569 die Ehescheidung betreiben. Trunksucht kann ferner ein Ehescheidungsgrund im Sinne des § 1568 B. G. B. bilden.

11) Die Abtretung einer zum Gesamtgut gehörenden Hypothek (L. G. Tilsit in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 1 S. 219), die Vorrechtseinräumung, auch wenn das Grundstück auf den Namen beider Eheleute geschrieben ist (Ram. Ger. vom 1. April 1901 in Jahrb. d. Ram. Ger. Bd. 22 A. S. 134; L. G. Tilsit in Zentralbl. Jahrg. 1 S. 125), die Umwandlung einer Grundschuld in eine Hypothek (L. G. Straßburg in Jur. Zeitschr. f. Els.-Lothrg. Jahrg. 27 S. 515), die grundbuchmäßige Zuschreibung eines Grundstückes zu einem anderen Grundstück (L. G. Tilsit in Zentralbl. Jahrg. 1 S. 125), die Löschung von Gesamtguthypotheken (Ram. Ger. vom 29. Mai 1901 in Jahrb. Bd. 22 A. S. 140), die nachträgliche Bildung eines Hypothekenbriefes für die Gesamthypothek (L. G. Jasterburg in Jur. Monatschr. f. Posen 1902 S. 4), alles dies kann zwar der Ehemann allein vornehmen. Erscheint aber bei dem jeweiligen Sachverhalt nicht ausgeschlossen, daß die bezeichneten Rechtsgeschäfte zur Erfüllung eines Schenkungsversprechens dienen sollen, oder daß sie in sich eine Schenkung darstellen, so hat der Grundbuchrichter das Recht, die Offenlegung des Kaufgeschäftes zu verlangen, Ram. Ger. vom 7. Oktober 1901 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 388; Jahrb. Bd. 23 A. S. 130. — Streitig ist die Frage, ob der Ehemann, der bei Erwerb eines Grundstückes die Eintragung einer Restaufgeldhypothek bewilligt, bezüglich der Kaufgeldhypothek der Genehmigung der Ehefrau bedarf. Wenn auch die Eintragung einer Hypothek eine Verfügung über das zum Gesamtgut gehörige Grundstück enthält, so wird dennoch die Frage zu verneinen sein. Der Ehemann will das Grundstück mit

eines Grundstückes, auch über die Dauer der Gütergemeinschaft hinaus, ist nicht gehindert, da sie keine Verfügung im Sinne des B. G. B. bildet.

Wie Grundstücke gelten ihnen gleichgestellte Rechte, insbesondere Erbbaurechte, § 1017, und die landesgesetzlich nach dem Vorbehalt des Art. 63 des E. G. gleichstehenden Rechte, z. B. Bergwerkseigentum.

Einwilligungsbedürftig sind auch Verfügungen des Mannes über dem Grundstück zugehörige subjektiv dingliche Rechte, da dieselben nach § 96 als Bestandteile desselben gelten, also subjektiv dingliche Grunddienstbarkeiten, § 1018, Vorkaufsrechte, § 1094 Abs. 2, Reallasten, § 1105 Abs. 2.

Das Verbot der Veräußerung von Grundstücken ohne Einwilligung der Frau hindert immerhin die Gläubiger nicht, wegen ihrer Forderungen an den Mann Zwangshypotheken an denselben auszubringen. Dies kann das Verbot illusorisch machen.

Über Rechte an Grundstücken anderer, z. B. Hypothekenrechte, kann der Mann selbständig verfügen. Für eine Eigentümerhypothek muß Entsprechendes gelten.

der Belastung erwerben; auf die buchmäßige Erledigung, wonach zunächst das Grundstück auf den Namen der Ehegatten zu schreiben und dann die Hypothek einzutragen ist, kommt es nicht an. Würde man von der gegenteiligen Ansicht ausgehen, so würde der Ehemann, der die Genehmigung seiner Ehefrau vermeiden will, mit dem Verkäufer vereinbaren können, daß der Verkäufer zunächst für sich eine Eigentümergrundschuld in Höhe des einzutragenden Kaufgeldes für sich eintragen läßt. Alsdann erwirbt der Ehemann das belastete Grundstück und vereinbart mit dem Verkäufer Umwandlung der Grundschuld in eine Hypothek, wozu die Genehmigung der Ehefrau nicht erforderlich wäre. Was auf erlaubten indirektem Wege möglich ist, muß auch ohne Kosten und Umstände unmittelbar vorgenommen werden können. In gleichem Sinne wird diese Streitfrage entschieden vom Kam. Ger. vom 11. März 1901 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 359, auch enthalten in Jahrb. Bd. 21 A. S. 316; L. G. Metz in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 2 S. 118; L. G. Straßburg in Jur. Zeitschr. f. Els.-Lothrg. Jahrg. 27 S. 515; L. G. Mainz in Hess. Rechtspr. 1902 S. 133. — Anderer Ansicht D. L. G. Kolmar vom 2. April 1900 in Jur. Zeitschr. f. Els.-Lothrg. Jahrg. 25 S. 248 abgedr. in Buchel's Zeitschr. Bd. 31 S. 332; D. L. G. München vom 22. Februar 1901 und 12. Dezember 1901 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 361 und Buchel's Zeitschr. Bd. 33 S. 76, auch Seuffert's Arch. Bd. 57 S. 270 n. 151; D. L. G. Karlsruhe vom 4. Oktober 1902 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 161; L. G. Straßburg in Jur. Zeitschr. f. Els.-Lothrg. Bd. 26 S. 170; L. G. Metz in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 1 S. 400. — Vgl. zu dieser Streitfrage Zwand in D. Jur. Rtg. 1900 S. 272; Brachvogel daselbst S. 392; Lenel daselbst S. 290; Stiff in Notar. Zeitschr. f. Els.-Lothrg. 1900 S. 144; Brachvogel in Jur. Zeitschr. f. Els.-Lothrg. Jahrg. 25 S. 385; von Sonnenburg in Zeitschr. f. d. Notar. u. d. freiw. Gerichtb. in Bayern 1901 S. 182; Jung in Seuffert's Bl. f. Rechtsanwendg. Jahrg. 65 S. 300; Amelungen in Notar. Zeitschr. f. Els.-Lothrg. Jahrg. 20 S. 113; Strube in Bad. Rechtspraxis 1902 S. 341; Schäfer in Zeitschr. f. d. Notar. und die freiw. Rechtspf. in Bayern 1902 S. 145.

3. Einwilligungsbefähigt sind auch Schenkungsversprechen des Mannes,^{12. 13} soweit sie sich nicht bloß auf das Vorbehaltsgut des Mannes beschränken sollen, ebenso die Erfüllung eines ohne Einwilligung der Frau erteilten Schenkungsversprechens aus Gesamtgut. Für Schenkungen, die einer sittlichen oder sozialen Pflicht entsprechen, gilt dies nicht, § 1446.¹⁴

V. Die Zustimmung der Frau kann auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht¹⁵ ersetzt werden,

1. wenn sie die Frau für eine zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtgutes erforderlichen Maßregel ohne ausreichenden Grund verweigert;^{16. 17}

2. in Notfällen, bei Verhinderung der Frau durch Krankheit oder Abwesenheit, § 1447.

VI. Die Verfügung des Mannes ohne die erforderliche Zustimmung der Frau oder des Vormundschaftsgerichtes ist nach § 1448 unwirksam, es gelten dieselben Rechtsgrundsätze wie für unkonsentiierte Verfügungen der Frau bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand, § 1448.

12) Krug bei Gruchot Bd. 49 S. 553: Schenkung des Ehemannes während der Gütergemeinschaft; Süßheim in Jur. Woch. 1901 S. 743: Die Anstandschenkungen im B. G. B.

13) Über Schenkungen aus dem Gesamtgut an einen der Ehegatten siehe oben § 56 Anm. 9.

14) Eine Aussteuer der Tochter, § 1620, fällt nicht unter § 1446; zu ihr besteht eine Verpflichtung; eine Ausstattung eines Kindes, § 1624, gilt insoweit nicht als Schenkung, als die Ausstattung den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Ausstattenden entspricht. Sofern aber zur Ausstattung oder Aussteuer ein Grundstück gehört oder über ein solches verfügt wird, bleibt selbstverständlich die Genehmigung der Ehefrau nach § 1445 B. G. B. erforderlich. Vgl. D. L. G. München in Seufferts Arch. Bd. 56 S. 277 n. 154. Begründung einer Stiftung unter Lebenden ist wegen Gleichheit des Zweckes der Bestimmung einer Schenkung gleichzustellen, Bland Bd. 4 § 1446 Ziff. 4.

15) Dem Vormundschaftsgericht muß bei beantragter Ergänzung das bezügliche Geschäft bestimmt und vollständig geregelt vorgelegt werden. Nur dann ist der Richter zur gehörigen Prüfung, ob die Frau ohne Grund die Genehmigung versagt, imstande; Kam. Ger. vom 9. August 1901 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 406.

16) In dem Ergänzungsverfahren kann die Ehefrau Einwände dahin, daß der Mann die Unterhaltsansprüche nicht erfüllt habe oder daß er entgegen dem § 379 N. L. R. II, 1 und Art. 47 § 2 preuß. Ausf. Ges. z. B. G. B. das einzuziehende Kapital zu anderen Zwecken als zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwenden werde, nicht geltend machen. Kam. Ger. vom 30. Dezember 1901 in Jahrb. Bd. 23 A. S. 177.

17) Ist der Ehemann dem Gegner gegenüber zur Beschaffung der Genehmigung seiner Ehefrau verpflichtet, so kann er, falls die Ehefrau ohne Grund die Genehmigung verweigert, vom Gegenkontrahenten gemäß § 888 B. P. O. zur Einholung der vormundschaftsgerichtlichen Ergänzung gezwungen werden. D. L. G. Posen vom 10. Juli 1901 u. 18. Dezember 1901 in Jur. Monatschr. f. Posen 1901 S. 162 u. 1902 S. 22.

Verträge können also durch Genehmigung der Frau wirksam werden, wobei die Rechtsätze über Aufforderung seitens des Mitkontrahenten, Aufforderungsfrist, Rücktrittsrecht des Dritten gelten; einwilligungsbedürftige unkonfentierte einseitige Rechtsgeschäfte sind unwirksam, §§ 1396 Abs. 1, 1397, 1398.

VII. Auch abgesehen von diesem Einwilligungensrecht hat die Frau bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Rechte.

1. Vor allem ist für sie hierbei wichtig ihre Schlüsselgewalt. Die hierdurch verstatteten Geschäfte gehen auf Rechnung des Gesamtgutes, da diesem der eheliche Aufwand zur Last fällt, § 1458.

2. Die Annahme¹⁸ oder Ausschlagung ihr angefallener Erbschaften oder Vermächtnisse¹⁹, die Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrages oder einer Schenkung steht der Frau frei. Sie bedarf der Zustimmung des Mannes hierzu nicht; ebensowenig zur Errichtung eines Inventars über eine ihr angefallene Erbschaft, § 1453.

3. Die Frau bedarf dieselbe auch nicht zur Fortsetzung eines bei dem Eintritt der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreites, § 1454.

4. Wegen Verfügungen, welche der Mann über Bestandteile des Gesamtgutes ohne die erforderliche Zustimmung trifft, kann sie ohne Zustimmung des Mannes gerichtlich gegen Dritte vorgehen^{20, 21}, § 1449.

18) Die Bestimmung einer Inventarfrist ist nur wirksam, wenn sie beiden Gatten gegenüber erfolgt. Daß von dem einen errichtete Inventar kommt auch dem andern zugute, § 2008. Vgl. Krug in Iherings Jahrb. Bd. 49 S. 121.

19) Die Ehefrau kann allein Klage auf Vorlegung des Nachlaßverzeichnisses gegen die den Nachlaß besitzenden Miterben erheben, da sie sonst nicht in der Lage wäre, die für ihre Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erforderliche Grundlage zu gewinnen. D. L. G. Posen in Jur. Monatschr. 1901 S. 28.

20) Die Frau kann also klagen. Kann sie auf Herausgabe des Besitzes der veräußerten Sachen an sich klagen? Dies nehmen wir an. Sie ist ja nicht besitzungsunfähig. Könnte sie nur auf Herausgabe des Besitzes an den Mann klagen, so wäre der Erfolg ihrer Klage von der Mitwirkung des Mannes abhängig, welcher die Besitznahme verweigern könnte. Von solcher Mitwirkung entbindet sie aber § 1448. Kann der Mann von der Frau Herausgabe der Sachen, welche diese erstritten hat, beanspruchen, dann läge die Gefahr vor, daß der Erfolg der Klage der Frau wieder zunichte gemacht würde, indem der Mann die Sachen dem Dritten zurückstellte. Es ist daher anzunehmen, daß die Frau den Anspruch des Mannes auf Herausgabe der von ihr erstrittenen Sache zurückweisen kann. Dieselbe bleibt Gesamtgut, tritt aber unter die Verwaltung der Frau.

21) Auch der veräußernde Mann kann auf Rückgabe klagen. Eine *exceptio rei venditae et traditae* steht ihm hier nicht entgegen. Dies fordert das Interesse der Frau, die mitbeteiligt ist. Nicht einmal eine Retentionseinrede bis zur Erstattung der Bereicherung des Gesamtgutes durch das unwirksame Geschäft — § 1455 — ist zuzugestehen.

5. Ist der Frau der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäftes überlassen, so bedarf sie ferner der Zustimmung des Mannes nicht zu solchen Rechtshandlungen, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, §§ 1405, 1452.²²

6. Endlich ist die Frau zu Rechtshandlungen bezüglich des Gesamtgutes legitimiert

a) bei Verhinderung des Mannes durch Krankheit oder durch Abwesenheit in Notfällen, § 1450.²³

b) Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, welches die Frau an sich ohne Zustimmung des Mannes nicht mit Wirkung für das Gesamtgut vornehmen könnte, so kann das Vormundschaftsgericht die vom Mann ohne ausreichenden Grund verweigerte Zustimmung ersetzen, § 1451.

§ 59. Gesamtgutsverbindlichkeiten.

I. Auf dem Gesamtgut ruhen Gesamtgutsverbindlichkeiten. Solche sind

1. alle zur Zeit des Eintrittes der Gütergemeinschaft bereits bestehenden Schulden eines jeden der Gatten — sog. Vorschulden,

2. alle Schulden des Mannes, welche aus der Zeit der Gütergemeinschaft stammen. Bezüglich solcher Verpflichtungen, zu deren Übernahme der Mann nach den §§ 1444 bis 1446 der Zustimmung seiner Frau bedarf¹, haftet das Gesamtgut, wenn diese fehlt, jedoch nur soweit dasselbe bereichert ist, § 1455.

3. Auch die Verbindlichkeiten der Frau sind Gesamtgutsverbindlichkeiten, § 1459. Ausgenommen sind die aus einem nach Eintritt der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entstehenden Verbindlichkeiten, zu welchen die Frau dem Gesamtgut gegenüber nicht ermächtigt war und die sich nicht bloß auf ihr Vorbehaltsgut beziehen.²

22) Vgl. Schefold in Arch. für zivil. Praxis Bd. 91 S. 142: Das selbständige Erwerbsgeschäft der Ehefrau.

23) Eine Verpflichtung der Frau zur Vertretung des Mannes besteht nicht; insbesondere kann sie in einem gegen sie erhobenen Prozeß die Passivlegitimation ablehnen. Hat sie sich jedoch einmal auf den Prozeß eingelassen, so erscheint ein späterer Widerruf unzulässig. D. V. G. Stettin in Rechtspr. Bd. 4 S. 404.

1) Oben § 58 IV.

2) Gesamtgutsverbindlichkeiten sind demnach die Vorschulden der Frau; ferner die aus einem nach Eintritt der Gütergemeinschaft von ihr vorgenommenen Rechts-

II. Der Mann haftet für die Gesamtgutsverbindlichkeiten persönlich. Er haftet persönlich auch für Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, doch erlischt die Haftung des Mannes ihretwegen mit der Beendigung der Gütergemeinschaft, wenn sie im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen, § 1459 Abs. 2. Selbst wenn bereits ein vollstreckbarer Titel gegen den Mann vorliegt, kann dieses Erlöschen noch geltend gemacht werden.

III. Die Frau haftet persönlich nur für die in ihrer Person entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten. Für die in der Person ihres Mannes entstandenen steht sie persönlich nicht ein. Wird jedoch eine Gesamtgutsverbindlichkeit nach Beendigung der Gütergemeinschaft nicht vor der Teilung des Gesamtgutes berichtigt, so tritt eine auf die ihr zugewiesenen Gegenstände beschränkte persönliche Haftung der Frau ein, § 1480.

Selbstverständlich können die Gatten, auch wenn sie in Gütergemeinschaft leben, eine über deren Vorschriften hinausgehende persönliche Haftung als Gesamtschuldner übernehmen. In der Zustimmung eines Gatten zur Verpflichtung des Gatten allein ist der Wille, Gesamtschuldner zu werden, noch nicht zu sehen.

IV. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut, auch in die ihm zugehörigen Grundstücke ist ein gegen den Mann ergangenes Urteil erforderlich und genügend, Z. P. O. § 740.^{3. 4}

Betreibt die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so genügt nach Z. P. O. § 741 ein gegen die Frau vollstreckbarer Titel. Der Mann ist aber nach § 774 zum Widerspruch im Wege der Klage berechtigt, wenn das Urteil ihm gegenüber in Ansehung des Gesamtgutes

geschäft entstehenden, falls sie unter Zustimmung des Mannes oder des Vormundschaftsgerichtes, § 1451, oder in Nothfällen, § 1450, erfolgten, § 1460 Abs. 1, desgleichen die Kosten eines Rechtsstreites der Frau, § 1460 Abs. 2, nicht minder die der Frau obliegenden gesetzlichen Unterhalts- und Aussteuerpflichten, § 1604 Abs. 2, § 1620 Abs. 2, Verbindlichkeiten aus den der Frau angefallenen Erbschaften oder Vermächtnissen, wenn sie die Frau nicht als Vorbehaltsgut erwirbt, § 1461; endlich auch der Frau aufliegende Deliktsschulden und Geldstrafen.

3) Vgl. Falkmann in D. Jur. Ztg. 1900 S. 175 u. 356; Pland daselbst S. 77 und 246; Hirsch in Zeitschr. f. freiw. Ver. u. d. Gemd. Verwaltg 1901 S. 310; Meifel in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendg. Jahrg. 67 S. 213.

4) Ist eine zum Gesamtgut gehörige Hypothekensforderung allein auf den Namen der Ehefrau eingetragen, so kann dieselbe auf Grund eines nur gegen den Ehemann ergangenen Vollstreckungstitels gepfändet werden, ohne daß zunächst eine Klage gegen die Ehefrau auf Einwilligung in die Grundbuchberichtigung vorausgehen müßte. D. L. G. Köln vom 15. Januar 1902 in Zeitschr. Das Recht 1902 S. 438.

unwirksam ist, wenn es z. B. eine Verbindlichkeit aus einem Rechtsgeschäft betrifft, welche nicht aus dem Geschäftsbetrieb entsprang.

V. Ein besonderer Konkurs über das Gesamtgut findet nicht statt. Ist der Mann unfähig aus seinen Einhandsgütern oder aus dem Gesamtgut seinen Gläubigern Zahlung zu leisten, so liegt der regelmäßige Konkursgrund vor. Alle dem Mann unterstellten Vermögen bilden die Konkursmasse, also sein Sondergut, Vorbehaltsgut, das Gesamtgut, Konk. D. § 2 Abs. 1. Die Frau hat infolge ihres Rechtes auf einen Anteil am Gesamtgut weder ein Aussonderungsrecht noch ein Absonderungsrecht.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Frau berührt das Gesamtgut nicht, Konk. D. § 2 Abs. 2. Die Gläubiger der Frau, denen auch das Gesamtgut haftet, können auch, während das Konkursverfahren über die Frau schwebt, Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut dem Manne gegenüber betreiben; Konk. D. § 14 greift nicht ein.⁵

§ 60. Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft.

I. Die allgemeine Gütergemeinschaft hat größere Konsistenz als das Nutzungsrecht des Mannes am eingebrachten Gut. Aber freilich kann ihre Grundlage, der Ehevertrag, der Anfechtung unterliegen, damit fällt sie rückwärts hin zusammen. Diese Seite des Verhältnisses, vom Gesetz nicht besonders ins Auge gefaßt, ist zum Schluß zu betrachten.

II. Die allgemeine Gütergemeinschaft endigt mit Auflösung der Ehe, also durch den Tod eines Ehegatten, durch Ehescheidung und durch gerichtliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, § 1586; im Falle des § 1348, nicht minder im Falle der Nichtigkeitserklärung der Ehe.¹

5) Bland zu § 1459 Num. 5 und 6.

1) Durch die Todeserklärung eines Ehegatten, erklärt Bland zu § 1468, wird die allgemeine Gütergemeinschaft nicht beendet. Dieser Ausspruch erregt Staunen! Wann endet sie dann? Zunächst gilt nach der Vermutung des § 18 der für tot erklärte Mann als tot, seine Erbschaft wird eröffnet, mit den gemeinsamen Kindern tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, wie wenn der Mann tot wäre. Auch die für tot erklärte Frau gilt als tot und die Rechtsverhältnisse werden behandelt, wie wenn sie tot wäre. Nur wenn sich später ergibt, daß der verschollene Ehegatte nicht oder zu einer anderen als der in der Todeserklärung festgesetzten Zeit gestorben ist, unterliegt dies alles der Verbesserung nach der wirklichen Sachlage. Insbesondere gelten dann die von der Frau des für tot Erklärten über das Gesamtgut vorgenommenen Rechtshandlungen als unwirksam, so daß aber § 1450 nach § 2370 Schutz gewähren kann. Vgl. ferner Kam. Ger. vom 2. August 1902 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 153.

III. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Ehegatten, insbesondere auch über das des Mannes, hat die Aufhebung der Gütergemeinschaft nicht zur Folge.²

IV. Der Ehevertrag, welcher die Gütergemeinschaft einführte, kann dieselbe an einen Endtermin oder an eine auflösende Bedingung knüpfen; sie endigt dann mit deren Eintritt. Eine so unzweckmäßige Bestimmung wird indessen nur selten vorkommen.³

Die Gütergemeinschaft kann auch durch einen neu geschlossenen Ehevertrag aufgehoben werden.

V. Rechtskräftiges Urteil beendet die Gütergemeinschaft auf Grund der Klage eines der Gatten nach §§ 1468 und 1469. Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des Urtheiles ein; für die Zukunft tritt Gütertrennung ein, § 1470. Die Klage ist begründet:

1. wenn der Mann eines der ihm nur unter Zustimmung der Frau verstatteten Geschäfte — über das Gesamtgut im ganzen, über Grundstücke, über Schenkungen — ohne solche Zustimmung abgeschlossen hat, falls der Vorgang für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau besorgen läßt, z. B. wenn der Verdacht nahe liegt, daß der Mann nach Versilberung des Gesamtgutes mit den so erworbenen Mitteln unter Zurücklassung seiner Familie auswandern wird;

2. wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat;

3. nicht minder in Fällen der Verletzung der Unterhaltspflicht des Mannes gegen seine Frau und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge, falls dies für die Zukunft die Besorgnis einer erheblichen Gefährdung des Unterhaltes derselben nahe legt;

4. in Fällen der Entmündigung des Mannes wegen Verschwendung oder erheblicher Gefährdung des Gesamtgutes durch dessen Verschwendung.

5. Nach vielen älteren Statuten konnte, wenn ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die allgemeine Gütergemeinschaft gebracht hatte, sein hierdurch verletzter Ehegatte Aufhebung der allgemeinen

2) Nach A. L. N. II, 1 § 421 war dies der Fall.

3) Doch ließen mehrere ältere Statuten die Gemeinschaft erlöschen, wenn sämtliche in der Ehe geborene Kinder verstorben waren, vgl. Roth, Deutsch. P. R. Bd. 2 S. 94. Es ist denkbar, daß, wo dies altes Recht war, dasselbe durch Ehevertrag festgehalten wird.

Gütergemeinschaft fordern.⁴ Der erste Entwurf verwarf eine besondere Bestimmung in dieser Hinsicht.⁵ Nach Beschluß der zweiten Kommission kann die Frau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße⁶ überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird, § 1468, und hat der Mann eine entsprechende Klage, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnis der Gatten zueinander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen, in gedachtem Maße überschuldet war, § 1469.

VI. Bezüglich Irrtumes, Betruges, Drohung beim Abschluß eines Ehevertrages über eine Gütergemeinschaft sind, da es sich um einen vermögensrechtlichen Vertrag handelt, zweifellos die allgemeinen Sätze von §§ 119 ff. maßgebend.^{7, 8}

Dies ist insbesondere wichtig für den Fall, daß einer der Ehegatten, welche allgemeine Gütergemeinschaft vereinbaren, erheblich überschuldet ist, ohne daß er hiervon seinem Gatten eine Mitteilung macht. Denn nicht zu leugnen ist, daß, von besonderen Umständen abgesehen, in solchem Verschweigen gegenüber dem Ehegatten eine arglistige Täuschung liegt, § 123. Daher ist dem Getäuschten binnen Jahresfrist von der Entdeckung an, längstens aber innerhalb 30 Jahren Anfechtung des Ehevertrages möglich, wonach die Gütergemeinschaft als von Anfang an nichtig gilt. Gewiß ist dies für die Gläubiger, die während der Ehe mit dem Mann im Vertrauen auf dessen Gütergemeinschaft mit der Frau kontrahiert haben, bitter. Die Registrierung der Gütergemeinschaft im Güterregister hilft ihnen in diesem Falle so wenig wie ihre Unkenntnis. Doch so ist das Gesetz.

4) Dies freilich mit mancherlei Beschränkungen, insbesondere zum Schutz benachteiligter Gläubiger. So nach Römischen Recht — Lib. 1 Tit. 5 Art. 11 — D. Trib. Bd. 58 S. 270 das N. L. R. II, 1 §§ 393, 420.

5) Motive Bd. 4 S. 394.

6) Die Überschuldung muß bereits tatsächlich eingetreten sein. D. L. G. Hamburg vom 23. Oktober 1905, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 313.

7) Ausdrücklich wird dies anerkannt in den Motiven Bd. 4 S. 394 Ziff. 4. — Über die Aufhebung der Gütergemeinschaft und Einführung der Gütertrennung, in der Absicht, das Vermögen des einen Ehegatten von der Unterhaltspflicht aus § 1604 Abs. 2 B. G. B. gegenüber den Verwandten des andern zu befreien vgl. unten § 69 a 11.

8) Vgl. oben § 54 unter III.

VII. Die Aufhebung der Gütergemeinschaft beendet bis zur Auseinandersetzung der Gatten die Gesamthand nicht, § 1471. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht bis zur Auseinandersetzung den beiden Gatten gemeinschaftlich zu.⁹ Jeder ist dem anderen zur Mitwirkung bei ordnungsmäßigen Verwaltungshandlungen verpflichtet, jeder kann ohne Mitwirkung des anderen die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln treffen, § 1472. Gutgläubigen Dritten gegenüber, welche mit einem Ehegatten Rechtsgeschäfte abschließen oder Prozesse gegen sie anhängig machen, können aus der Aufhebung der Gütergemeinschaft Einwendungen nur nach ihrer Registrierung gemäß § 1435 geltend gemacht werden, § 1470 Abs. 2.

VIII. Die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft kann unvorgreiflich der Rechte der Gesamtgutgläubiger durch Vereinbarung erfolgen, § 1474. In Ermangelung einer Vereinbarung hat gerichtliche Vermittelung einzutreten, F. G. G. § 99; landesgesetzlich können an Stelle des Gerichtes auch andere Behörden, sowie Notare mit dieser Aufgabe betraut werden, F. G. G. § 193.

Hiervon abgesehen sind die Amtsgerichte zuständig. Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit ist zu unterscheiden:

a) Gehört ein Anteil an einem Gesamtgut zu einem Nachlaß, so ist das Nachlaßgericht, F. G. G. §§ 73, 86 zuständig;

b) sonst das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Mann — bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der überlebende Parens — bei Beendigung der Gütergemeinschaft seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte.

Die für die Auseinandersetzung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft leitenden Grundsätze sind:

1. Die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind zuvörderst zu berichtigen.

2. Das hiernach Verbleibende ist den Gatten je zur Hälfte zuzuteilen nach Abrechnung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen, § 1475. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder die Frau zu dem Vorbehaltsgut des Mannes schuldet, ist in der Regel erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft zu berichtigen, § 1467.

⁹ Die Ehefrau kann zum Zwecke der Auseinandersetzung vom Ehemanne Auskunft und Vorlage eines Bestandsverzeichnisses des Gesamtgutes verlangen. D. L. G. Hamburg in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 162.

3. Jeder Ehegatte ist berechtigt, die von ihm in das Gesamtgut gekommenen, sowie die für seine Person bestimmten Gegenstände gegen Ersatz ihres Wertes zu beanspruchen, § 1477 Abs. 2.

4. Haben die Gatten das Gesamtgut geteilt, ohne die Gesamtgutverbindlichkeiten vorher vollständig zu berichtigen, so haftet jeder von ihnen auch nach der Teilung deren Gläubiger persönlich als Gesamtschuldner, soweit er nicht vorher persönlicher Schuldner war unter Beschränkung auf die ihm zugeteilten Gegenstände, § 1480.

5. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Ehescheidung oder Auflösung der ehelichen Gemeinschaft hat der schuldlose Gatte des für schuldig erklärten Teiles und bei Scheidung wegen Geisteskrankheit der gesetzliche Vertreter des Geisteskranken in dessen Namen das Recht zu verlangen, daß jedem von ihnen der Wert dessen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat, § 1478.¹⁰ Reicht der Wert des Gesamtgutes zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder Gatte die Hälfte des Fehlbetrages zu tragen. Der unschuldige Teil hat das Wahlrecht bis zur Beendigung der Teilung.

§ 61. Fortgesetzte Gütergemeinschaft.¹

I. Es war eine in den deutschen Ländern weit verbreitete Gewohnheit, bei Auflösung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod den überlebenden Gatten tunlichst in seiner bisherigen Vermögenslage zu erhalten.² Dies insbesondere im Falle sog. beerbter

10) Der E. I ließ die Teilung des Gesamtgutes nach Hälften auch in dem Falle eintreten, daß die Ehe infolge der Schuld eines Ehegatten geschieden und die Gütergemeinschaft damit aufgelöst war. Hiergegen wendete sich die Kritik sehr scharf, da hiernach der mittellose Gatte, welcher mit einem reichen Gatten eine gütergemeinschaftliche Ehe schloß, die Hälfte des Vermögens desselben dadurch, daß er die Scheidung durch grobe Unbill gegen ihn zur Notwendigkeit macht, als Beute niederträchtiger Spekulation davontragen konnte. Die zweite Kommission gab diesem Tadel nach. Der schuldlose Teil hat danach zwar nicht das Recht auf Rückgabe des von ihm in die Ehe Gebrachten, wohl aber auf Ersatz des Wertes desselben.

1) Cosack, B. R. Bd. 2 §§ 325 ff. stellt die Lehre als Gütergemeinschaft des Kindes mit dem Vater, ferner als solche der Mutter mit den Kindern dar und behandelt das Institut beim Recht der ehelichen Kinder. Dieser Gesichtspunkt ist unrichtig gewählt; das Schwergewicht des Institutes liegt im Interesse des überlebenden Gatten. Vgl. über das Institut auch Hellwig, Rechtskraft S. 210. Osenstätter in Zeitschr. f. d. Notar. u. d. freiw. Ger. in Bayern 1901 S. 98.

2) Vgl. Motive Bd. 4 S. 424. — Indem das Gesamtgut in der Hand des überlebenden mit weitgehendem Verwaltungs- und Nutzungsrechte verbleibt, zeigt sich, daß die f. a. G. nicht dem Interesse der Abkömmlinge, sondern dem Interesse des überlebenden Ehegatten zu dienen bestimmt ist. Vgl. Motive Bd. 4 S. 440. Kam. Ger. vom 20. April 1903, Jahrb. Bd. 26 A. S. 55.

Ehe, d. h. einer solchen, aus welcher beim Tode eines Gatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind.³ Hierzu diente vor allem die fortgesetzte Gütergemeinschaft.

Auch das B. G. B. kennt die fortgesetzte Gütergemeinschaft und regelt sie in den §§ 1483 bis 1518 eingehend. Dieselbe erstrebt hauptsächlich das Wohl des überlebenden Gatten.⁴ Auch der Gedanke mischt sich insbesondere bei Landwirten ein, tunlichst die Zersplitterung des Immobilienbesizes der Familie zu verhindern.⁵ Eine Hausgemeinschaft der Abkömmlinge mit dem überlebenden Parent wird sich oft anschließen.⁶ Doch die fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt auch ein und erhält sich, wenn die Abkömmlinge von Hause längst weggezogen sind und sich in der Welt zerstreut haben, auch niemals in das Elternhaus zurückkehren.

II. Die fortgesetzte allgemeine Gütergemeinschaft — f. a. G. — ersetzt, wenn ihre Voraussetzungen bestehen, von Rechts wegen die Stelle der bisherigen, durch den Tod eines der Gatten aufgelösten ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft — e. a. G.

Infolge der f. a. G. spaltet sich die Hinterlassenschaft des Verstorbenen und ergeben sich verschiedene voneinander unabhängige Successionen.

Denn das ordentliche Erbrecht erstreckt sich nur auf das etwaige Sondergut und Vorbehaltsgut des Verstorbenen; bezüglich dieser Vermögen kommt das 5. Buch des B. G. B. schlechthin zur Anwendung. Sie vererben sich also entweder mittels gesetzlicher Erbfolge, so daß die Abkömmlinge $\frac{3}{4}$, der überlebende Ehegatte $\frac{1}{4}$ erhält, oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen; sie unterstehen ferner den Grundsätzen des Pflichtteilsrechtes hinsichtlich des Ehegatten wie der Abkömmlinge.

3) Trotz des Wortlautes des § 1483 Satz 1: „gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden“ wird auch ein nasciturus zur Begründung der f. a. G. genügen; vgl. § 1923.

4) Wir bezeichnen den überlebenden Ehegatten in seinem Verhältnis zu den gemeinsamen Abkömmlingen als „Parent“; dies entspricht allerdings nicht dem Bestreben der Ausmerzung von Fremdwörtern. Da aber die Bezeichnung „Elternteil“ durchaus keinen Anklang fand und eine andere kurze deutsche Bezeichnung für einen der Eltern nicht zu Gebote steht, so muß der lateinische Sprachschatz helfen, wenn man die Sache nicht unter dem an sich berechtigten Bestreben der Vermeidung der Fremdwörter leiden lassen will.

5) Es liegen hierin vollstümliche, wirtschaftlich berechnete Gedanken. Ob aber ihr Ausbau im B. G. B. vollstümlich und ob er zweckentsprechend ist, ist fraglich.

6) Endemann, B. R. Bd. 2 § 187. Auf die Hausgemeinschaft wirkt hin die Unterhaltspflicht des Parent und die Pflicht des hausangehörigen Kindes zur Leistung von Diensten im Hause und im Geschäft der Eltern nach § 1617.

Die auf den Verstorbenen entfallende Hälfte des Gesamtgutes der bisherigen e. a. G. bildet dagegen keinen Bestandteil seines Nachlasses im Sinne des ordentlichen Erbrechtes, wie auch Lehen und Fideikommiss des Verstorbenen nicht zu seinem Nachlaß gerechnet werden können. Der überlebende Parent wie die anteilsberechtigten gemeinsamen Abkömmlinge treten in die neue Gemeinschaft nicht als Erben,⁷ sondern als Anteilsberechtigte am Familiengut, § 1483 Abs. 1.⁸

Die Lage kompliziert sich, wenn neben gemeinschaftlichen Abkömmlingen einseitige des Verstorbenen vorhanden sind. Denn für diese besteht der Nachlaß ihres verstorbenen Parents nicht bloß aus dem Vorbehalts- und Sondergut desselben, sondern auch aus dessen Anteil am Gesamtgut, § 1483 Abs. 2. Hiernach berechnet sich auch ihr Pflichtteil.⁹

III. Die f. a. G. kann ausgeschlossen werden. Dies durch einen zwischen den Gatten abgeschlossenen Ehevertrag, § 1508.^{10. 11} Ferner

7) Eine Auseinandersetzung wie bei Miterben kann also nicht stattfinden.

8) Der Erbe kann im Rahmen des § 41 G. B. O. grundbuchmäßig verfügen, trotzdem der Erblasser noch im Grundbuche eingetragen ist. Ferner kann eine Zwangsversteigerung gegen den Schuldner nach § 17 Z. B. G. angeordnet werden, wenn das Grundstück noch auf den Namen des Erblassers des Schuldners verzeichnet steht. In beiden Fällen kommt in Frage, ob gleiches für den Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft anzunehmen ist, wenn die Eintragung noch auf den Namen der beiden Eheleute lautet. Da § 41 G. B. O. wie § 17 Z. B. G. Ausnahmen bilden, wird man die analoge Anwendung trotz der wirtschaftlichen Ähnlichkeit der Fälle zurückweisen müssen. D. L. G. Hamburg in Rechtspr. Bd. 5 S. 291, Bd. 6 S. 11, Hanseat. Ger. Weibl. 1901 S. 289; L. G. Hamburg in Hanseat. Ger. Weibl. 1901 S. 230, 231. — Anderer Ansicht L. G. Hamburg daselbst 1900 S. 229.

9) Bei Berechnung der Erbteile der einseitigen Abkömmlinge ist auch das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Gatten zu berücksichtigen, welches ihm zustehen würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht bestanden hätte. Hinterläßt z. B., führt Planck Bd. 4 S. 246 aus, die vorversterbende Frau eine uneheliche Tochter und drei gemeinschaftliche eheliche Söhne, beträgt die Hälfte des Gesamtgutes 1000, das Vorbehaltsgut der Frau 200, ist die für die Tochter zu berücksichtigende Masse also 1200, so wird hiervon zunächst $\frac{1}{4} = 300$ auf den Erbteil des überlebenden Mannes nach § 1931 abgerechnet. Von den verbleibenden 900 gebührt jedem Kind der Frau, also auch der Tochter $\frac{1}{4} = 225$ als Erbteil. Um weiter zu bestimmen, was die Tochter aus dem Vorbehaltsgut bezieht, ist dieses für sich allein zu betrachten. Von demselben kommen dem Mann $\frac{1}{4}$, also 50 zu, den Abkömmlingen $\frac{3}{4}$, also 150, so daß jedes Kind $\frac{1}{4}$, also $37\frac{1}{2}$ erhält. Da als Erbteil der Tochter 225 gebühren, so hat sie 225 minus $37\frac{1}{2} = 187\frac{1}{2}$ auf Rechnung des Gesamtgutes zu beziehen.

10) Glarss in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendg., Jahrg. 70 S. 77: Aushebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

11) Auch durch wechselseitiges Testament der Gatten? Das Kam. Ger. vom 17. März 1902 in Jahrb. Bd. 24 A. S. 54, abgedr. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 162 verneint die Zulässigkeit, abgesehen vom Falle des § 1509. Aber nach § 1511 steht jedem Ehegatten für den Fall seines Todes mit Zustimmung des anderen Ehegatten, § 1516, die Befugnis zu, einen Abkömmling von der f. G. auszuschließen. Was von einzelnen Abkömmlingen gilt, muß auch von allen Abkömmlingen gelten. Sind aber in dieser Weise alle Abkömmlinge ausgeschlossen, so kann von einer f. G.

kann jeder Ehegatte einseitig durch letztwillige Verfügung für den Fall seines Todes die f. a. G. ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem überlebenden Gatten den Pflichtteil zu entziehen oder, wenn er das Recht hat, auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft zu klagen, § 1509.^{12. 13}

Es kann auch der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen;¹⁴ und zwar nach den Vorschriften über die Ausschlagung einer Erbschaft innerhalb derselben Frist und in denselben Formen wie für diese, § 1484 Abs. 2. Die f. a. G. gilt dann als niemals eingetreten und die gewöhnliche Erbfolge erstreckt sich auf die Hälfte des ehelichen Gesamtgutes, §§ 1482, 1510.

Die gesetzlichen Vorschriften über die f. a. G. sind zwingend. Änderungen derselben sind daher weder durch letztwillige Verfügung, noch durch Vertrag der Gatten unter Lebenden zulässig § 1518.¹⁵

nicht die Rede sein; vielmehr wird der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut Nachlaß. Zu gleichem Resultat kommt O. L. G. Stettin vom 10. Juli 1902 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 6 S. 165; Kam. Ger. vom 12. Juni 1903 daselbst Bd. 7 S. 59; Götte, Deutsche Jur. Zeitg. 1903 S. 52. — Vgl. auch Bartelt in Das Recht 1904 S. 598: Der Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft im gemeinschaftlichen Testament; Meckel in Badischer Notar. Zeitschr. 1904 Nr. 4: Die Verfügungen von Todes wegen des in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten in ihren materiellen Besonderheiten; Zelter in Zeitschr. d. Deutschen Notar.-Vereins 1905 Heft 1: Ausschluß sämtlicher Abkömmlinge von der fortgesetzten Gütergemeinschaft gegen Wäntig, daselbst 1904 S. 450, ferner Bollenbeck daselbst 1905 S. 75, auch 1903 Heft 12. — Haben die gütergemeinschaftlichen Eheleute ihr Kind als ihren vertragsmäßigen Erben berufen, so ist damit die fortgesetzte Gütergemeinschaft ausgeschlossen, Kam. Ger. vom 20. April 1902 Jahrb. Bd. 26 A. S. 55. Setzen sich die Eheleute wechselseitig als Alleinerben ein, so liegt hierin ein nach § 1511 gültiger Ausschluß aller Abkömmlinge, Kam. Ger. vom 12. Januar 1903, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 7 S. 59.

12) Der Grund der Entziehung des Pflichtteiles muß zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung bestehen und in derselben angegeben werden (§ 2336 B. G. B.). Eine ungültige Ausschließung der f. a. G. kann vom überlebenden Ehegatten angefochten werden. Kam. Ger. vom 17. März 1902 in Jahrb. Bd. 24 A. S. 54.

13) Die Vergleichung von §§ 1482 und 1510 B. G. B. ergibt, daß im § 1510 der Ausschluß durch letztwillige Verfügung dem Falle gleichgestellt sein soll, daß eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch das Nichtvorhandensein von Abkömmlingen beim Tode des Erstversterbenden ausgeschlossen ist. Demgemäß hat im Falle des testamentarischen Ausschlusses der Gütergemeinschaft eine Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes zwischen Witwe und den Erben des Mannes nach den §§ 1471 ff. zu erfolgen. Die Witwe kann vom Testamentsvollstrecker Mitverwaltung des Nachlasses und Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses verlangen. O. L. G. Hamburg vom 25. Oktober 1902 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 6 S. 164.

14) Ist über das Vermögen des überlebenden Ehegatten nach dem Tode seines Gatten der Konkurs eröffnet worden, so steht die Annahme und Ablehnung der f. a. G. nur dem Gemeinschuldner zu, § 9 R. O. Die Folge der Ablehnung ist, daß das Gesamtgut nicht zur Konkursmasse gehört (vgl. § 2 Abs. 3 R. O.).

15) Es kann namentlich nicht durch eine letztwillige Verfügung des Vorversterbenden, welcher sein Ehegatte zugestimmt hat, diesem mit Rechtserfolg aufgelegt werden,

IV. Die f. a. G. ist eine Gemeinschaft zwischen dem überlebenden Parent und den aus seiner Ehe mit seinem verstorbenen gütergemeinschaftlichen Gatten stammenden, den sog. gemeinschaftlichen Abkömmlingen, welche im Falle einer gesetzlichen Erbfolge als Erben ihres vorverstorbenen Parent berufen würden, § 1483. Hiernach sind anteilsberechtigigt nicht bloß eheliche Kinder und Enkel, sondern auch uneheliche Kinder einer verstorbenen ehelichen Tochter, § 1705, ferner durch nachfolgende Ehe Legitimierte, endlich Adoptierte, sowie deren Abkömmlinge, falls sich auf sie die Kindesannahme erstreckt, § 1762.

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, über die Rechtsstellung eines gemeinschaftlichen Abkömmlings letztwillige Verfügungen bezüglich ihres Rechtes am Gesamtgut unter Berücksichtigung des Pflichtteilsrechtes treffen, §§ 1511 ff., so daß sie jedoch die Zustimmung des anderen Ehegatten bei dessen Lebzeiten erhalten muß, § 1516.¹⁶ Auch genügt ein gegenseitiges Testament¹⁷ der Gatten hierfür.¹⁸

V. Der Anteil eines jeden Abkömmlings ist ein Sondervermögen. Er gehört nicht zu seinem Nachlaß im Falle seines Todes. Seine Witwe erhält von demselben nichts. Er geht auf seine Abkömmlinge

daß er den herangewachsenen Abkömmlingen zur Begründung ihrer Selbständigkeit aus dem Gesamtgut eine Ausstattung gewähre!

16) Zulässige Verfügungen dieser Art sind: 1. Ausschließung eines gemeinschaftlichen Abkömmlings von der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Der ausgeschlossene Abkömmling kann unbeschadet seines Erbrechtes am Einhandsgut des Verfügenden den Pflichtteil beanspruchen, der ihm von dem Gesamtgut gebühren würde, wenn die f. a. G. nicht eingetreten wäre, § 1511. 2. Herabsetzung des Anteiles, eines Abkömmlings auf die Hälfte des Gesamtgutes, § 1512. 3. Totale Entziehung des dem Abkömmling nach Beendigung der f. a. G. gebührenden Anteiles, falls ein Grund zur Entziehung des Pflichtteiles vorliegt, § 1513. In den beiden letzten Fällen kann der Ehegatte das Entzogene auch Dritten durch letztwillige Verfügung zuwenden, § 1514. 4. Endlich ist zulässig, daß ein anteilsberechtigter Abkömmling berechtigt wird, bei der Teilung das Gesamtgut oder einzelne Gegenstände desselben gegen Ersatz ihres Wertes zu übernehmen, § 1515 Abs. 1; ferner, daß ein in dem Gesamtgut befindliches Landgut gegen seinen Ertragswert entweder vom überlebenden Ehegatten oder von einem Abkömmling übernommen werden darf, § 1514 Abs. 2 und 3.

17) Vgl. oben Anm. 11.

18) Der nach § 1511 ausgeschlossene Abkömmling behält nach Abs. 2 daselbst sein Erbrecht gegenüber dem Nachlasse des Verstorbenen, d. h. dessen Sonder- und Vorbehaltsgut, kann aber ferner aus dem Gesamtgut die Zahlung des Betrages verlangen, der ihm als Pflichtteil zukommen würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre, d. h. wenn der Anteil des Verstorbenen am Gesamtgut dessen Nachlaß bilden würde. Dieser Anspruch ist wie der Pflichtteilsanspruch ein rein obligatorischer und begründet nicht etwa die Nichtigkeit der letztwilligen Verfügung, welche den Ausschluß anordnet. D. L. G. Stettin vom 10. Juli 1902 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 165.

linge über, die anteilsberechtiget wären, wenn er den verstorbenen Mann nicht überlebt hätte. Hinterläßt er solche nicht, so wächst der Anteil den übrigen anteilsberechtigeten Abkömmlingen, wenn solche nicht vorhanden sind, dem Mann an, § 1490.

Gleiche Wirkung hat Verzicht eines Abkömmlings¹⁹, welcher jedem Anteilsberechtigeten offen steht, aber an besondere Formen geknüpft ist, § 1491.

VI. Das Gesamtgut der f. a. G. setzt sich zusammen, § 1485:

1. Aus dem Gesamtgut der bisherigen e. a. G., wovon aber abgeht, was einem einseitigen Abkömmling des verstorbenen Mann als sein Erbteil entrichtet wurde.

2. Aus allem, was der überlebende Mann aus dem Nachlaß seines Mann, insbesondere aus dessen Vorbehaltsgut erlangt hat.

3. Endlich aus dem, was derselbe während der f. a. G. erwirbt, soweit es nicht Vorbehaltsgut desselben bildet.

Nicht zum Gesamtgut gehört dagegen, was ein anteilsberechtigter Abkömmling zur Zeit des Eintrittes der f. a. G. zu eigen hatte, ebenso wenig, was er während der Dauer derselben für sich erwirbt, § 1485. Abs. 2.

VII. Nach wirtschaftlicher Betrachtung gehört das Gesamtgut bei der f. a. G. dem überlebenden Mann allein; denn die Abkömmlinge haben materiell nur eine Anwartschaft auf dasselbe. Nach ihrer gesetzlichen Form aber bildet die f. a. G. eine Gemeinschaft zur gesamten Hand zwischen dem Mann und seinen Abkömmlingen.

Gemäß § 1487 steht dem Mann die rechtliche Stellung zu, welche der Mann, den Abkömmlingen die Stellung, welche die Frau bei der e. a. G. hat, § 1487. Während aber bei der e. a. G. das Gesamtgut den ehelichen Aufwand zur Last zu tragen hat, § 1485, dasselbe also den gemeinschaftlichen Zwecken der Teilhaber dient, ist Entsprechendes für die f. a. G. nicht der Fall.

Der Mann hat Besitz, Verwaltung, Verfügung²⁰ über das Gesamtgut, er ist nur entsprechend der Beschränkung des Mannes bei der e. a. G.

19) Von dieser Art des Verzichtes ist zu unterscheiden, ein Verzicht, welchen ein Abkömmling im voraus einem der Ehegatten für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, vertragsmäßig abgibt. Derselbe erfordert die Zustimmung des anderen Ehegatten, § 1517 Abs. 1, und ist dem Erbverzicht entsprechend zu behandeln, § 1517 Abs. 2.

20) Zu seiner Legitimation kann er vom Nachlassgericht ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft verlangen (§ 1507 B. G. B.), welches er insbesondere

für Geschäfte bezüglich des Gesamtgutes im ganzen, der Rechte an Grundstücken, und hinsichtlich der Schenkungen an die Zustimmung der Abkömmlinge, und zwar sämtlicher, gebunden. Auf die Abkömmlinge geht die Verwaltung des Gesamtgutes auch dann nicht über, wenn dieselbe bei der e. a. G. der Frau zukommen würde, denn die Anwendung des § 1480 ist ausgeschlossen. In Fällen der Verhinderung des Vaters bedarf es eines Pflegers.

Unterhalt und Aussteuer der Abkömmlinge sind nicht Last des Gesamtgutes. Bezüglich ihres Unterhaltes und Aussteuer oder auch Ausstattung bleibt es vielmehr bei den allgemeinen Pflichten von Eltern²¹, §§ 1601 ff., 1624.

Keiner der Abkömmlinge hat das Recht, behufs Verheiratung oder Begründung einer eigenen Wirtschaft aus dem Gesamtgut eine Ausstattung oder Abschichtung zu fordern. Anders war es in vielen älteren Statuten. Gewiß war dies volkswirtschaftlich nützlicher. Es erleichterte den Kindern die Gründung einer selbständigen Wirtschaft. Nach den Vorschriften des B. G. B. sind die Abkömmlinge auf den guten Willen ihres Vaters angewiesen, wenn sie Mittel aus dem Gesamtgut für Gründung einer selbständigen Existenz bedürfen. Sie scheitern vielleicht an dem Mißtrauen oder der Beschränktheit einer geizigen Alten, oder an der Härtherzigkeit oder dem Egoismus des Vaters, welcher die Mittel des Gesamtgutes für sich verwendet.

bei grundbuchmäßigen Verfügungen vorlegen muß (§ 36 G. B. O.). Soweit der Verstorbene Vorbehaltsgut gehabt hat, kann dieses Zeugnis mit einem Erbschein zusammentreffen. Kam. Ger. vom 20. Mai 1901 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 401. Vgl. Kam. Ger. vom 20. Mai 1901, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 401. Vgl. Kam. Ger. vom 18. Juli 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 364. Das Zeugnis muß die Feststellung enthalten, daß neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, mit denen die Gemeinschaft fortgesetzt wird, andere einseitige erbberichtigte Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten nicht vorhanden sind. L. G. Hamburg in Hanseat. Ger. Weibl. 1900 S. 229. Das Zeugnis bescheinigt nur den Eintritt, nicht das Fortbestehen der f. a. G., so daß der Zeitpunkt des Todes des erstverstorbenen Ehegatten zugrunde zu legen ist. Kam. Ger. vom 2. März 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 319. Vgl. Kam. Ger. vom 9. März 1903, daselbst Bd. 7 S. 58. Soweit eine fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund früherer Gesetze fortbesteht, kann das nur für die vertragsmäßige Gütergemeinschaft vorgeschriebene Zeugnis des B. G. B. in Ermangelung landesgesetzlicher Bestimmungen nicht in Frage kommen. D. L. G. Hamburg in Hanseat. Ger. Weibl. 1901 S. 15. In Preußen kann gemäß Art. 66 Ausf. Ges. z. B. G. B. ein Zeugnis nach § 1507 für eine vor 1. Januar 1900 eingetretene f. a. G. erteilt werden. Kam. Ger. vom 9. März 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 58. Vgl. Conrades in Das Recht 1900 S. 528: Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft und Erbschein; Reinsch in D. Jur. Ztg. 1902 S. 391: Erbscheine bei Gütergemeinschaft in Preußen.

21) Motive Bd. 4 S. 463; Prot. Bd. 4 S. 317, 328.

VIII. Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, § 1488:

1. Die Verbindlichkeiten des Manns schlechthin.

2. Verbindlichkeiten des verstorbenen Mannes, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten der e. a. G. waren.

Verbindlichkeiten der anteilsberechtigten Abkömmlinge treffen das Gesamtgut nicht.

IX. Für die Gesamtgutsverbindlichkeit haftet:

1. Der Mann auch persönlich. Soweit diese Verpflichtungen jedoch nicht in seiner Person entstanden waren und ihm nur infolge seines Eintrittes in die f. a. G. zur Last fallen, gelten die Grundsätze bezüglich eines beschränkt haftenden Erben, § 1489 Abs. 1 und 2. Dabei tritt an die Stelle des Nachlasses das beim Tode des Vorverstorbenen vorhandene eheliche Gesamtgut.

2. Die Abkömmlinge werden durch ihren Eintritt in die f. a. G. persönlich nicht verpflichtet, § 1489 Abs. 3.²²§ 62. Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft.
Auseinandersetzung.**I.** Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet von Rechts wegen

1. mit dem Tode des Manns; nicht minder mit dessen Todeserklärung und zwar vom festgesetzten Todestag an, § 1494;

2. mit der Wiederverheiratung des Manns, § 1493 Abs. 1.¹

3. Der Mann ist jederzeit befugt, die Gütergemeinschaft aufzuheben oder durch Vereinbarung mit seinen Kindern zu beenden. Für die Willenserklärung bestehen nach § 1492 besondere Formen. Die Aufhebung hat keine rückwirkende Kraft.

4. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können auf ihren Anteil Verzicht leisten und zwar in den Formen des § 1491. Der Verzicht

22) Durch § 1489 Abs. 3 wird nur die persönliche Haftung der Teilnehmer an der f. G. geregelt. Unabhängig von dieser Bestimmung des ehelichen Güterrechtes ist die Haftung der Abkömmlinge nach den Grundsätzen des Erbrechtes. Als Erben haften sie persönlich für die Schulden des Erblassers gemäß §§ 1997 ff. B. B. G. — L. G. Hamburg vom 23. Februar 1900 in Hansrat. Ger. Beibl. 1900 S. 107.

1) Ist ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so liegt dem Mann ob, die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft in den Formen des § 1492 aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Vorher ist ihm die Wiederverheiratung verboten, wenn ihn nicht das Vormundschaftsgericht von diesen Verpflichtungen entbindet, § 1493. Der Standesbeamte darf die neue Eheschließung nur entgegennehmen auf Grund eines Zeugnisses des Vormundschaftsgerichtes, daß der Mann jene Verpflichtungen erfüllt hat, oder daß sie ihm nicht obliegen, § 1314 Abs. 2. Vgl. oben § 18 II.

bindet nicht bloß den Verzichtenden, sondern auch dessen Abkömmlinge, sofern nichts anderes bestimmt ist, entsprechend dem Erbverzichtsvertrag, § 2349.

Die Folge ist Endigung der f. a. G., wenn keine anderen anteilsberechtigten Abkömmlinge vorhanden sind, denen der Anteil, auf welchen verzichtet wird, anwächst.

5. Endlich tritt Endigung ein durch rechtskräftiges Urteil auf Klage eines Kindes, § 1495. Dieselbe ist begründet, wenn der Parend ein an die Zustimmung der anteilsberechtigten Abkömmlinge gebundenes Rechtsgeschäft ohne solche vorgenommen hat, sofern hiernach eine erhebliche Gefährdung derselben für die Zukunft zu befürchten ist; bei Verminderung des Gesamtgutes durch den Parend in der Absicht seine Abkömmlinge zu benachteiligen; bei Verletzung seiner Unterhaltspflichten gegenüber dem Abkömmling, welche eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes desselben für die Zukunft besorgen läßt; bei Entmündigung des Parend wegen Verschwendung oder bei erheblicher Gefährdung des Gesamtgutes wegen Verschwendung; endlich, falls der Parend die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder sie verwirkt hätte, wenn sie ihm zugestanden hätte.²

Hiernach wird nach B. G. B. die f. a. G. nicht dadurch berührt, daß der Parend geisteskrank oder Trunkenbold ist, und infolgedessen entmündigt und bevormundet wird;³ nicht dadurch, daß er in Verschollenheit gerät und einen Abwesenheitspfleger erhält, auch nicht, wenn der Parend wegen anderer als an den Kindern verübter Verbrechen zu Zuchthausstrafe verurteilt wird, nicht, wenn er die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder das Gesamtgut durch grobfahrlässige Wirtschaft vermindert.⁴

II. Nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft haben sich die Gemeinschaftler hinsichtlich des Gemeingutes auseinanderzusetzen, sog. Schichtung oder Abschichtung. Hierfür gelten im allgemeinen die Grundsätze der Auseinandersetzung der e. a. G., so daß aber an die Stelle des Mannes der Parend tritt, an die Stelle der Frau die Abkömmlinge, und zwar diese zusammen, § 1498.

2) Das Klagerrecht steht jedem einzelnen Abkömmling zu.

3) Nach dem preuß. N. G. Art. 48, welcher die westfälische Gütergemeinschaft für die vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen erhält und im § 6 modifiziert, kann bei solchen Ehen ein anteilsberechtigter Abkömmling — § 14 Ziff. 2 — auf Schichtung klagen, „wenn der überlebende Ehegatte entmündigt ist“.

4) Vgl. Cosack, B. R. Bd. 2 § 327 C. 377.

1. Bis zur Vollendung der Auseinandersetzung besteht eine Gemeinschaft zur gesamten Hand am Gesamtgut, entsprechend § 1442, auf welchen § 1497 Abs. 2 verweist.

Die Gemeinschaft umfaßt das Gesamtgut, wie es zur Zeit der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestand, einschließlich späterer Anwachsungen, § 1473.

Erwerb des Patens — sowie selbstverständlich der Abkömmlinge — während der Zeit der Auseinandersetzung unabhängig vom Gesamtgut fällt in dasselbe nicht.

2. Die Verwaltung steht bis zur Auseinandersetzung dem Patens und seinen Abkömmlingen gemeinschaftlich zu, die Gemeinschaftler sind gegenseitig zur Mitwirkung bei den zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlichen Maßregeln verpflichtet, notwendige Maßregeln bezüglich des Gesamtgutes kann jeder Beteiligte ohne Mitwirkung der anderen treffen, §§ 1472, 1497 Abs. 2.

3. Das Gesamtgut ist nach Tilgung der Gesamtgutschulden zwischen dem Patens und den Kindern derart zu teilen⁵, daß der Patens die eine, die Kinder die andere Hälfte erhalten.⁶

Mehrere anteilsberechtigter Abkömmlinge teilen die auf sie fallende Hälfte nach dem Verhältnis der Erbteile, die ihnen als gesetzliche Erben des vorverstorbenen Patens zugekommen wären, wenn derselbe erst bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre, § 1503.

Erbunwürdiger Abkömmlinge gelten auch bezüglich des Anteiles am Gesamtgut der f. a. G. als unwürdig, § 1506.

4. Die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind an erster Stelle aus dem Gesamtgut zu berichtigen.

Gewisse Schuldposten fallen im Falle der Auseinandersetzung dem Patens, § 1499, andere den Abkömmlingen zur Last, § 1500.

5) Die Auseinandersetzung erfolgt durch das Amtsgericht, F. G. G. §§ 93, 193, sofern sie nicht, was den Gemeinschaftlern frei steht, durch Vereinbarung geschieht.

6) Der Patens fährt, wie Cosack Bd. 2 S. 578 zutreffend hervorhebt, viel schlechter bei der Auflösung, als wenn er die Fortsetzung der Gütergemeinschaft abgelehnt hätte. Denn dann hätte er außer seiner Hälfte des ehelichen Gesamtgutes an der Hälfte seines verstorbenen Gatten als Miterbe $\frac{1}{4}$, also zusammen $\frac{5}{8}$ des ehelichen Gesamtgutes erhalten und außerdem alles für sich behalten, was er nach dem Tode seines Gatten erwarb. Sind einseitige Kinder des Verstorbenen vorhanden, so ist der überlebende Gatte, welcher sich auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft einläßt, noch ungünstiger gestellt. Cosack a. a. O. S. 578 Anm. — Der Patens hat aber so große Vorteile aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft während ihrer Dauer, daß in diesen Nachteilen bei der Auflösung eine besondere Härte kaum liegt.

Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der f. a. G. haftet der Mann zwar persönlich, jedoch, soweit er nur infolge des Eintrittes in die fortgesetzte Gütergemeinschaft schuldet, beschränkbar wie bei einer Erbfolge. Die Abkömmlinge haften schlechthin nur mit ihrem Anteil an dem Gesamtgut.⁷

§ 63. Errungenschaftsgemeinschaft.¹

I. Daß den Gatten gemeinschaftlich ist, was sie während der Ehe durch Tätigkeit und Sorgsamkeit „erringen“, ist ein berechtigter Gedanke, dessen Durchführung viele deutsche eheliche Güterrechte mittels der „Errungenschaftsgemeinschaft“ in mehr oder minder volkstümlicher Weise erstrebten. Auch das B. G. B. hat zu diesem Zweck ein System der Errungenschaftsgemeinschaft ausgedacht, welches durch Ehevertrag erwählt werden kann, in welches aber auch durch die Landesgesetze überwiegend die älteren Errungenschaftsgemeinschaften übergeleitet wurden.

Der Ehevertrag über Errungenschaftsgemeinschaft unterliegt nur den allgemeinen Anforderungen an die Eheverträge, nicht den besonderen im § 1437 für die allgemeine Gütergemeinschaft bestimmten Beschränkungen.

II. Im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft können sich außer dem Gesamtgut Einhandsgüter finden, nämlich Sondergüter — vom B. G. B. eingebrachtes Gut genannt — und Vorbehaltsgut der Frau², nicht aber Vorbehaltsgut des Mannes, § 1526 Abs. 2.

1. Gesamtgut ist alles Vermögen der Ehegatten, welches nicht als Einhandsgut von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist, § 1527. Die Vermutung ist für das Gesamtgut.

Es gehören zu ihm namentlich während der Ehe gewonnene Einkünfte aus der Arbeit der Gatten, aus ihren Erwerbsgeschäften, die Erträge des Gesamtgutes und der Sondergüter der Gatten, auch Erwerb durch Glücksfälle, z. B. durch Finden eines Schazes.

Gesamtgut wird der ihm zugehörige Erwerb von Rechts wegen. Dies gilt z. B. auch für während der Ehe erworbene Grundstücke, welche der Erwerber allein auf seinen Namen eintragen ließ.

Das Gesamtgut ist den Gatten zu gesamter Hand gemeinschaftlich, § 1519, der Mann aber hat bezüglich desselben dieselbe Rechtsstellung

7) Hellwig a. a. O. S. 214.

1) Schefold, Errungenschaftsgemeinschaft 1899. — Feisenberger in Sächs. Arch. Bd. 10 S. 529; Osenstätter in Ztschr. f. d. Notar. u. freiw. Ger. in Bayern 1901 S. 199.

2) Aber sie müssen sich nicht finden. Befremdend daher Endemann Bd. 2 § 188 Anm. 1.

wie beim Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, namentlich also die nahezu unbeschränkte selbständige Verfügung über die beweglichen Bestandteile desselben. Er ist hierbei nur so wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft der Frau verantwortlich. Vertut er also den Erwerb, den sie ersparte, durch Spekulation oder in anderer Weise, so haftet er ihr regelmäßig nicht.

Der eheliche Aufwand ist aus dem Gesamtgut zu tragen, § 1529 Abs. 1.

2. Jeder Ehegatte kann Sondergut haben. Zu ihm gehört:

a) sein beim Eintritt in die Gütergemeinschaft vorhandenes Vermögen, soweit es nicht dem Gesamtgut oder dem Vorbehaltsgut der Frau durch Ehevertrag zugewiesen ist, § 1520;

b) was ein Gatte während der Errungenschaftsgemeinschaft von Todes wegen erhielt, d. h. als Erbteil, Vermächtnis, Pflichtteil, nicht minder das mit Rücksicht auf künftiges Erbrecht Erworbene, z. B. durch Altenteilsvertrag, endlich auch Schenkungen und Ausstattungen, § 1521 Satz 1.

Nicht aber ist Sondergut ein Zuschuß, welcher nicht zur Kapitalvermehrung dienen soll, sondern zum Verbrauch, z. B. zu einer Bade-reise. Ein solcher Zuschuß ist Gesamtgut, § 1521 Satz 2, häufig aber wird er zum Vorbehaltsgut bestimmt werden.

c) Sondergut ist, was durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar ist, insbesondere auch unpfändbare Forderungen³ nach Z. P. D. § 850, ferner aktiv unvererbliche Ansprüche, z. B. auf eine Leibrente, und durch den Tod eines Gatten bedingte Rechte, z. B. aus einer Lebensversicherung, § 1522.⁴

d) Sondergut kann auch der Ehevertrag schaffen, § 1523.

e) Ersatz von Sondergut und Zuwachs durch Rechtsgeschäft bildet gleichfalls Sondergut, § 1524 Abs. 1. Dahin gehören auch Haus-ratserneuerungen, §§ 1525 Abs. 2, 1382.

Das Sondergut des Mannes ist sein freies Eigentum, doch fallen dessen Nutzungen in das Gesamtgut. An dem Sondergut der Frau hat der Mann dieselbe Rechtsstellung wie beim gesetzlichen Güter-

3) Die zur Erfüllung dieser Forderungen ausgezahlten Summen fallen freilich als „Nutzungen des Sondergutes“ in das Gesamtgut. Vgl. Cosack, B. R. Bd. 2 § 307 I. 1. b. d. Anm.

4) Hinsichtlich der Zugehörigkeit der durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderungen zum Sondergut sind die §§ 406 bis 408 anwendbar.

stand an ihrem eingebrachten Gut. Die Nutzungen desselben gehören aber zum Gesamtgut, § 1525.

Im Besitz des Mannes stehen also bei der Errungenschaftsgemeinschaft drei Arten von Vermögen, bezüglich deren er in sehr verschiedener Weise berechtigt ist. Absolut herrscht er über sein eigenes Sondergut; autokratisch auch über das Gesamtgut, soweit es sich nicht um Grundstücke, Schenkungen oder Gesamtverfügungen handelt; beschränkt — man möchte sagen konstitutionell — über das Sondergut seiner Frau. Im Leben läuft dies alles in eine Masse zusammen, die ungetrennt ist. Erst besondere Ereignisse, insbesondere Pfändung durch Gläubiger, Rechtsstreitigkeiten mit der Frau⁵, Auflösung der Ehe oder bloß der Errungenschaftsgemeinschaft nötigen, die Bestandteile der drei Massen zu scheiden, was namentlich, wenn die Ehe längere Zeit gedauert hat, meist nur unter erheblichen Schwierigkeiten gelingt.

Ist festgestellt, daß eine Sache nicht zum Gesamtgut gehört, so gelten hinsichtlich der Einhandsgüter die Vermutungen des § 1362, Konf.D. § 45.

Jeder Gatte kann jederzeit ein Verzeichnis der Sondergüter, außerdem Feststellung des Zustandes der zum Sondergut gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige fordern, § 1528 Abs. 2.

3. Besitz, Verwaltung und Nutzung hat die Frau an ihrem Vorbehaltsgut. Dasselbe wird gebildet

- a) auf Grund Ehevertrages, § 1526 Abs. 1;
- b) der Anordnung des Erblassers oder des Schenkers bezüglich seiner Zuwendung, §§ 1526, 1369;
- c) durch Ersatz und Zuerwerb zum Vorbehaltsgut, § 1370.

So wenig wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet sich hier sonstiges gesetzliches Vorbehaltsgut, namentlich auch bezüglich des dem persönlichen Gebrauch der Frau Gewidmeten.

5) Das Eingebachte haftet dem Manne für die Kosten eines von ihm mit der Frau geführten, von ihm gewonnenen Rechtsstreites. Abs. 1 des § 1416 bedeutet nicht, daß der Mann bloß darauf angewiesen ist, sich für seine Kosten aus dem Vorbehaltsgute bezahlt zu machen. Es bedeutet vielmehr, daß, nachdem der Mann die seiner Frau auferlegten Kosten aus dem Eingebachten gedeckt hat, hierfür vom Vorbehaltsgute an das Eingebachte Ersatz zu leisten ist. Der Mann kann seine Prozeßkosten aus dem Eingebachten auch zwangsweise betreiben. D. L. G. Kolmar in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 243.

III. Gesamtgutsverbindlichkeiten sind:

1. Alle Schulden des Mannes, § 1530;

2. Schulden der Frau nur in besonders bezeichneten Fällen, § 1530 Abs. 1, nämlich:

a) die auf ihrem Sondergut ruhenden, soweit sie beim gesetzlichen Güterstand vom Manne als Lasten des eingebrachten Gutes zu tragen sind, §§ 1529 Abs. 2, 1531, 1384 bis 1387;

b) die von der Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft unter Zustimmung ihres Mannes oder Vormundschaftsgerichtes oder auf Grund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit eingegangenen, §§ 1532, 1533;

c) die ihr infolge ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegenden Verpflichtungen, § 1534.

Alle anderen Schulden der Frau belasten nur ihre Einhandsgüter, namentlich gilt dies für ihre vorehelichen und aus unerlaubten Handlungen entstandenen Verpflichtungen.

Nur ihr Vorbehaltsgut belasten ihre im Zusammenhange mit diesem stehenden und ihre ohne Ermächtigung des Mannes oder des Vormundschaftsgerichtes oder des Gesetzes während der Gütergemeinschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, §§ 1525 Abs. 2, 1412 bis 1417.

Die Gesamtgutsverbindlichkeiten verpflichten den Mann auch persönlich. Soweit sie im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen, erlischt diese Haftung mit Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft.

IV. Im Verhältnis der Gatten zueinander gilt:

1. Die Gesamtgutsverbindlichkeiten fallen dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen, soweit sie sich auf dessen Einhandsgüter beziehen, mit Inbegriff der Prozeßkosten für dieselben, § 1535.

2. Dem Manne fallen ferner zur Last:

a) seine Vorschulden, § 1536 Ziff. 1;

b) seine aus der Verwaltung des Sondergutes seiner Frau dieser gegenüber entstehenden Verbindlichkeiten, soweit das Gesamtgut nicht infolge derselben bereichert ist, § 1536 Ziff. 2;

c) die Verbindlichkeiten aus seinen nach Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft begangenen⁶ Delikten oder aus einem infolge derselben gegen ihn gerichteten Strafverfahrens, § 1536 Ziff. 3;

⁶ Frühere unerlaubte Handlungen verpflichten ihn der Ehefrau gegenüber schon nach Ziff. 1 des § 1536. Verbindlichkeiten der Ehefrau aus unerlaubten Handlungen sind überhaupt nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten, § 1530.

d) auf die genannten Kosten bezügliche Prozeßkosten, § 1536 Ziff. 4.

V. Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt mit Endigung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, infolge der Anfechtung des sie begründenden Ehevertrages und durch einen Ehevertrag über ihre Aufhebung. Außerdem:

1. von Rechts wegen mit der Rechtskraft des Beschlusses der Eröffnung des Konkurses über den Mann, ferner infolge der Todeserklärung über einen der Gatten, von der durch das Urteil festgestellten Todeszeit an, §§ 1543, 1544.

2. durch rechtskräftiges Urteil auf Grund einer Klage der Frau oder auch des Mannes, nach § 1542 in denselben Fällen, in welchen Klage auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft nach §§ 1468 und 1469 offen steht, ferner in mehreren Fällen, in welchen die Frau beim gesetzlichen ehelichen Güterstand auf Aufhebung des ehemännlichen Nutzungsrechtes klagen kann.⁷

Hiernach kann die Frau unter anderem auf Aufhebung wegen schlechter Wirtschaft des Mannes klagen, wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, sie zu benachteiligen, vermindert hat, § 1468 Abs. 2, ferner wegen erheblicher Gefährdung des Sondergutes der Frau, auch wenn jene böse Absicht nicht bestand, § 1391 Abs. 1.

Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des Urteiles ein, § 1542 Abs. 2.

Für die Zukunft gilt Gütertrennung, § 1545.

VI. Auch Klage auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft steht nach § 1547 jedem Gatten offen, wenn die Gemeinschaft durch Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst ist, der Frau offen⁸; ebenso jedem Ehegatten, wenn er für tot erklärt wurde, aber

7) Im Wege der einstweiligen Verfügung kann die Aufhebung der dem Mann zustehenden Verwaltung des Gesamtgutes, sowie der Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gute der Frau angeordnet werden. R. G. vom 2. Juni 1902 bei Gruchot Bd. 46 S. 951; O. L. G. Darmstadt in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 4 S. 163.

8) Daß die Frau begehrt, in Gütergemeinschaft mit einem in Konkurs verfallenen Mann zu treten, ist auffallend und für sie leicht gefährlich. Ob sie die Klage schon unmittelbar nach Eröffnung des Konkurses anstellen kann oder erst nach dessen Beendigung, ist bestritten. Das erstere nehmen dem Gesetz entsprechend an Prot. Bd. 4 S. 373, Pland zu § 1547 Ziff. 2a, L. Seuffert, Konkursprozeßrecht S. 237 Anm. 3, Endemann Bd. 2 S. 808 Anm. 60; dagegen Staudinger Bd. 4 zu § 1547. Cosack Bd. 2 S. 518 findet — vielleicht ironisch — dies Recht wichtig, „wenn der Mann durch Akford seine bisherigen Schulden abgeschüttelt hat und ihm neue Einnahmen zu Gebote stehen“. In der Tat handelt es sich bei dieser Klage selten um lautere Vorgänge. — Schwerlich wäre es ein Schade gewesen, wenn die §§ 1547 und 1548 im B. G. B. fehlen würden.

noch lebt; auch kann der Mann auf Wiederherstellung klagen, wenn die Errungenschaftsgemeinschaft wegen seiner Entmündigung aufgehoben, diese aber beseitigt ist; ebenso in ähnlichen Fällen, §§ 1418 Ziff. 3 bis 5, 1425, 1547 Abs. 2.

VII. Die Auseinandersetzung^{9. 10} im Falle der Endigung der Errungenschaftsgemeinschaft geschieht bezüglich des Gesamtgutes nach den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft, so daß in der Regel auf jeden Gatten eine Hälfte desselben fällt, bezüglich des Sondergutes der Frau nach den Normen des ehemännlichen Nutzungsrechtes, so daß es ihr zurückzuerstatten ist, § 1546. Der Mann behält sein Sondergut, die Frau ihr Vorbehaltsgut. Freilich wird sich dies alles bei längerer Dauer der Ehe oft nur mit Schwierigkeiten abwickeln.

Eine wichtige Vermutung stellt § 1540 auf. Sind verbrauchbare Sachen, die zum Sondergut eines Gatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zugunsten des Gatten vermutet, daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet seien und daß dieses um den Wert der Sachen bereichert wurde. Das gibt freilich dem Mann, der sein Sondergut vertan hat, ohne daß man dies nachweisen kann, einen nicht geringen Vorteil.

§ 64. Fahrnisgemeinschaft.

I. Die Germanen, welche in Gallien Frankreich gründeten, hielten im Norden, wo sie in größeren Scharen saßen, weit mehr an ihrem Recht als an ihrer Sprache fest. Hiernach lebten sie in den Ländern diesseits der Loire nach *droit coutumier* in ehelicher Gütergemeinschaft, während jenseits der Loire römisches Recht — *droit écrit* — und hiernach *Dotalrecht* galt. Die Gütergemeinschaft, welche aber das angestammte Immobilienvermögen eines jeden der Gatten nicht betraf, bildete insbesondere die *coutume de Paris* aus. Sie ging als gesetzliches eheliches Güterrecht in den *code civil art. 1400 ff.* auf ganz Frankreich

9) Hörle in *Arch. f. zivil. Prax.* Bd. 96 Heft 2: Die Verbindlichkeiten und ihre Ausgleichung unter den Ehegatten in dem Güterstande der Errungenschaft mit Berücksichtigung der Inventarerrichtung.

10) Das Gesamthandsverhältnis dauert für das Gesamtgut bis zur Durchführung der Auseinandersetzung fort, so daß insbesondere kein Ehegatte vor der Erledigung der Auseinandersetzung über seinen Anteil am Gesamtgute oder den dazu gehörigen Gegenständen verfügen kann. Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft ist jedoch schon vor der Auseinandersetzung der Anteil an dem Gesamtgute zugunsten der Gläubiger des Anteilberechtigten der Pfändung unterworfen, § 860 Abs. 2 *B. P. O.* Von diesem Zeitpunkte an ist der Anteil auch konkursfähiges Vermögen.

über, so daß jedoch im Süden sich durch Eheverträge überwiegend Dotalrecht erhalten hat.

Das französische gesetzliche eheliche Güterrecht galt in den deutschen Rheinlanden, welche unter französischem Recht standen, und in der Fassung des Badischen Landrechtes im Großherzogtum Baden. Ähnliche Normen fanden sich in einzelnen anderen Staaten Deutschlands, insbesondere nach dem Sütischen Low von 1240 in Schleswig und auf der Insel Helgoland.

II. Vorzugsweise um das französische Recht zu ersetzen, stellte das B. G. B. §§ 1549 bis 1557 seine Fahrnisgemeinschaft auf, welche durch Ehevertrag erwählt werden kann, in welche aber auch durch Landesgesetze, namentlich durch das preußische Ausführungsgesetz der gesetzliche Güterstand des französischen Rechtes wie auch ähnlicher Statuten umgewandelt wurde.

Die Regelung der Fahrnisgemeinschaft im B. G. B. erfolgte nicht im engen Anschluß an das französische Recht, sondern vorzugsweise in Anlehnung an die Grundsätze des B. G. B. über die anderen ehelichen Gütergemeinschaften.¹

III. Die Fahrnisgemeinschaft des B. G. B. ist eine Unterart seiner allgemeinen Gütergemeinschaft. Trotz des Namens „Fahrnisgemeinschaft“ ergreift dieselbe nicht bloß die Fahrnis, d. h. das bewegliche Vermögen der Gatten, sondern auch deren Errungenschaft, insbesondere auch von Immobilien.

Auf die Fahrnisgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit dieselben nicht besonders ausgeschlossen sind.

An die Fahrnisgemeinschaft schließt sich aber die fortgesetzte Gütergemeinschaft² nur an, wenn dies durch einen dem § 1437 entsprechenden Ehevertrag vereinbart wurde, § 1557.

IV. Die Vermutung spricht auch hier für das Gesamtgut.

Die Verwaltung desselben und die Verfügung über seine Bestandteile richtet sich nach den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft, ist also eine autokratische des Mannes, abgesehen von Grundstücken,

1) Sellbach in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 2 S. 237: Ein Vergleich zwischen der gesetzlichen Gütergemeinschaft des code civil und der Fahrnisgemeinschaft des B. G. B. in Hinblick auf § 1408 c. c.

2) Für diese fortgesetzte Fahrnisgemeinschaft gelten die Bestimmungen der fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft, § 1549.

Schenkungen und Verfügungen über die Gesamtheit des Gesamtgutes. Die Verantwortlichkeit des Mannes gegenüber seiner Frau bezüglich des Gesamtgutes ist ebenso eingeschränkt wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

V. Außer dem Gesamtgut ist möglich Sondergut — im B. G. B. auch hier eingebrachtes Gut genannt — sowohl des Mannes als der Frau. Ferner ist Vorbehaltsgut der Frau zulässig, Vorbehaltsgut des Mannes ist auch hier ausgeschlossen, § 1555.

VI. Das Sondergut eines jeden Gatten bildet

1. dessen unbewegliches Vermögen, welches er bei Eintritt der Fahrnisgemeinschaft hat und welches er während der Gemeinschaft unentgeltlich durch Erbschaft, Vermächtnis, mit Rücksicht auf künftiges Erbrecht, sowie durch Schenkung oder Ausstattung erwirbt, § 1551 Abs. 1.

Als unbewegliches Vermögen gilt Eigentum an Grundstücken mit ihrem Zubehör, ebenso Erbbaurechte, § 1017, und die landesrechtlich den Grundstücken gleichstehenden Rechte, wie Bergwerkseigentum, Art. 68 E. G. z. B. G. B., ferner dingliche Rechte an Grundstücken mit Ausnahme der Pfandrechte, endlich Forderungen auf Übereignung von Grundstücken, auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung dinglicher Rechte an solchen, abgesehen von Pfandrechten, § 1551 Abs. 2.

Die Grundidee hierbei ist, daß das Immobilienvermögen wie ein Stammgut der Familie jedes der Ehegatten gilt, welches dieser Familie nach Auflösung der Ehe tunlichst wieder anfallen und nicht infolge der Gütergemeinschaft teilweise an die Familie des andern Gatten fallen soll;

2. Sondergut sind weiter durch Rechtsgeschäfte nicht übertragbare Vermögensgegenstände, § 1552;

3. das durch Ehevertrag und bei unentgeltlicher Zuwendung durch Dritte zu Sondergut Erklärte, § 1553;

4. Ersatz für Sondergut und das für das Sondergut Erworbene, §§ 1524, 1554.

Das Sondergut der Frau wird bei der Fahrnisgemeinschaft in gleicher Weise wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft behandelt, § 1550 Abs. 2. Es untersteht also im wesentlichen denselben Grundsätzen wie das eingebrachte Gut der Frau nach dem gesetzlichen ehelichen Güterrecht. Der Mann hat es zu verwalten; über dasselbe verfügen kann

er in der Regel nur mit Zustimmung der Frau. Die Nutzungen fallen in das Gesamtgut.

VII. Vorbehaltsgut der Frau findet sich nur wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, § 1440. Die dort gegebenen Vorschriften finden auf dasselbe Anwendung, die Frau verwaltet und verfügt über dasselbe frei.

VIII. Der eheliche Aufwand liegt dem Gesamtgut ob, zu welchem auch die Einkünfte der Sondergüter der Gatten gehören. Aus dem Vorbehaltsgut der Frau ist ein Beitrag zum ehelichen Aufwand nur zu leisten, soweit jene Einkünfte nicht ausreichen.

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft und elterliche Gewalt.

Erster Titel.

Verwandtschaft, Unterhaltspflicht der Verwandten.¹

§ 65. Verwandtschaft und Verschwägerung.

I. Verwandt sind die Personen, welche entweder voneinander oder von einem gemeinsamen Parens abstammen. Rechtlich besteht für die Verwandtschaft keine Grenze; insbesondere auch nicht für die Verwandtenerbfolge. Tatsächlich aber verliert sich die sehr entfernte Verwandtschaft früher oder später im Dunkel der Zeiten und entbehrt infolgedessen der sozialen und rechtlichen Bedeutung.

II. Für das B.G.B. macht es keinen Unterschied, ob die Verwandtschaft durch Männer oder Frauen begründet ist.

Dies gilt namentlich auch für das Verwandtenerbrecht. So war es auch nach justinianischem und nach gemeinem Recht. Anders in der alten Zeit Roms, wo die zivile Verwandtschaft — die Agnation — nur mittels der Abstammung durch Männer gebildet wurde und die Verwandtenerbfolge nur auf der Agnation beruhte.² Ähnlich umfaßte im ältern deutschen Recht die Sippe, d. h. die öffentlichrechtliche Genossenschaft der Verwandten nur die von dem gemeinsamen Stammvater

1) Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft 1901. — Opet, Das Verwandtschaftsrecht.

2) Für die römische Agnation kam ganz besonders auch in Betracht, daß das Verwandtschaftsverhältnis nicht durch *capitis diminutio* unterbrochen sein durfte. Dies hat für das deutsche Recht keinerlei Bedeutung.

in männlicher Linie abstammenden Personen; es wurde jedoch in Deutschland der Kreis der Sippengenossen frühzeitig ausgedehnt auf die Muttersippe und dann auf die Blutsverwandtschaft überhaupt.³

Nach jezigem Recht hat die Agnation, also die durch Männer vermittelte Blutsverwandtschaft, noch infolge des Landesrechtes Bedeutung für die Nachfolge in Familiensfideikommissen, in Lehen und Stammgütern, vor allem aber für das Privatfürstenrecht.⁴

III. Die Verwandtenstellung der unehelichen Kinder ist nach B.G.B. eine günstige. Denn nach §§ 1589, 1705 sind uneheliche Kinder mit ihrer Mutter und mit sämtlichen Verwandten ihrer Mutter verwandt; mit ihrem Vater und dessen Verwandten, z. B. dem väterlichen Großvater, gelten sie aber nicht als bürgerlich verwandt.

Die Anerkennung der Verwandtschaft mit ihrer Mutter und sämtlichen Verwandten der Mutter entspricht dem justinianischen und gemeinen Recht. Sie weicht aber weit ab vom deutschen Recht des Mittelalters. Denn dieses erachtete unehelich geborene als unechte Personen. Da sie weder zur väterlichen noch zur mütterlichen Familie gezählt wurden, gehörte ihr Erbe dem Landesherrn.⁵ Dies sog. Bastardrecht galt ursprünglich selbst dann, wenn der Uneheliche unter Hinterlassung von Kindern verstarb, wurde aber für diesen Fall frühzeitig beseitigt. Die mittelalterliche Rechtsgestaltung hatte sich in Deutschland vielfach landesrechtlich erhalten und zwar mit mehr oder weniger Strenge.

Nach A.L.R. II, 2 §§ 639 ff. galt das uneheliche Kind zwar mit seiner Mutter und mit anderen unehelichen Kindern seiner Mutter verwandt, nicht aber mit den übrigen Verwandten seiner Mutter. Nach französischem Recht hat das uneheliche Kind keinerlei rechtliche Verbindung mit seinem Erzeuger und dessen Familie, erhält auch keine Verwandtschaftsbeziehungen mit der unehelichen Mutter durch seine Geburt, vielmehr erst infolge der freiwilligen oder im Wege der Klage herbeigeführten Anerkennung des Kindes durch die Mutter.⁶

Nach B.G.B. ist dies alles für das Gebiet des Reichsrechtes beseitigt. Dies bezieht sich auch auf die vor dem 1. Januar 1900 geborenen unehelichen Kinder, so daß sie von diesem Zeitpunkte

3) Brunner, Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte S. 9.

4) Über die Erblichkeit der Krone in Preußen siehe Art. 53 der Preuß. Verf. Vgl. unten Bd. 5 § 1 Anm. 4.

5) Vgl. Heidemann, Die Elemente der Jurisprudenz S. 363.

6) Auch dies mit Beschränkungen code civil art. 335, 337, 341, 342.

an Unterhaltsanspruch gegen die Mutter und deren Vorfahren erhalten, daß ferner zwischen ihnen, ihrer Mutter und allen Verwandten der Mutter Erbrechte bestehen, vorausgesetzt, daß der Erbfall nicht vor dem 1. Januar 1900 eintrat⁷, § 1922.

IV. Natürlicherweise bestehen zwei Hauptgruppen von Verwandten, § 1589:

1. Verwandte in gerader Linie sind der Erzeuger und seine unmittelbaren und mittelbaren Nachkommen. Nach dem Bilde eines Stammbaumes spricht man von Ascendenten und Descendenten, indem man vom Ahnherrn zu den Nachkommen heruntersteigt.

Das B. G. B. versteht unter Kindern nur die Descendenten ersten Grades. Die Descendenten überhaupt bezeichnet es als „Abkömmlinge“. Auch der gewöhnliche deutsche Sprachgebrauch versteht unter Eltern und Kindern nur den unmittelbaren Erzeuger und dessen unmittelbare Nachkommen; gleichwohl kommt es vor, daß jemand in seinen Verfügungen unter Kindern auch entferntere Descendenten, und unter Eltern entferntere Ascendenten meint. Daß dies gewollt sei, ist aber nur anzunehmen, wenn es durch besondere Umstände nahegelegt wird.⁸

2. Seitenverwandte sind die von einem gemeinsamen Ascendenten Abstammenden. In erster Reihe sind es die Geschwister. Geschwister, welche beide Eltern gemeinsam haben, nennt man vollbürtige, diejenigen, welche nur einen Parent gemeinsam haben, halbbürtige⁹, so auch im B. G. B. § 1310.

V. Die Nähe der Verwandtschaft wird nach Graden bestimmt. Man unterscheidet die römische und die kanonische Berechnung — Komputation.

1. Die römische bestimmt sich nach dem Satze: „So viel Grade als dazwischen liegende Zeugungen.“¹⁰ Hiernach sind, was die gerade Linie anlangt, die unmittelbaren Eltern mit ihren Kindern im ersten, die Enkel mit den Großeltern im zweiten, die Urenkel mit den Urgroßeltern im dritten Grade verwandt. Was die Seitenlinie betrifft, so sind die Geschwister

7) Vgl. Habicht, Einwirkung S. 622. — Bayr. Obst. L. G. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 25.

8) Dagegen verstanden die Römer unter liberi auch Nachkommen entfernterer Grade, l. 220 D. de V. S. 50, 16. Vgl. übrigens für das B. G. B. § 2068.

9) Uneheliche Geschwister sind halbbürtige, auch wenn sie nicht bloß die Mutter, sondern auch den Erzeuger gemeinsam haben, da der Erzeuger nach § 1589 Abs. 2 nicht berücksichtigt wird.

10) „tot gradus, quot generationes“ § 1 I de gradibus cognationis 3, 6.

miteinander im zweiten, Oheim und Tante mit Neffen und Nichten im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade verwandt und so fort.

2. Die kanonische Komputation weicht in der geraden Linie nicht von der römischen ab, wohl aber in der Seitenlinie. Denn sie zählt nur bis zum gemeinsamen Stammvater hinauf, nicht wie die römische durch den gemeinsamen Stammvater hindurch. Geschwister also sind kanonisch im ersten Grade verwandt. Sind die Seiten ungleich, so bestimmt die längere Seite den Verwandtschaftsgrad. Nach kanonischem Recht sind daher Oheim und Nefte im zweiten Grade miteinander verwandt, nicht anders als Geschwisterkinder.

Die kanonische Komputation erwuchs aus der älteren germanischen Zählungsweise. Nach gemeinem Recht und nach B. G. B. gilt die römische Zählung.

VI. Seit alter Zeit gliederte sich die Sippe nach Ordnungen, Parentelen. Eine Parentele bilden diejenigen Verwandten, die durch den nächsten Stammvater verbunden sind, mit Inbegriff dieses Stammvaters.¹¹ Die Erbfolge nach Parentelen reicht in hohes Altertum hinauf. Sie findet sich auch später im Lehenrecht und in den Sukzessionsordnungen des Adels.¹² Das B. G. B. hat sie seiner gesetzlichen Erbfolgeordnung zugrunde gelegt, §§ 1924 ff.

VII. Schwägerschaft ist das Verhältnis eines Ehegatten zu den Verwandten seines Gatten. Sie wird durch die Ehe begründet, überdauert aber die Ehe, § 1590 Abs. 2.¹³ Sie bezieht sich keineswegs auf die Verwandten des Ehegatten, mit welchen man verschwägert ist.

Sie umfaßt in der geraden Linie den einen Gatten und die einseitigen Nachkommen des anderen — Stiefeltern und Stiefkinder — sowie den einen Gatten und die Vorfahren des anderen — Schwiegereltern und Schwiegerkinder —, in der Seitenlinie den Gatten und die Seitenverwandten des anderen — Schwager, Schwägerin. Der Grad der Schwägerschaft bestimmt sich nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft, so daß der Mann mit dem Großvater seiner Frau wie die Frau selbst im zweiten Grade gerader Linie, mit dem Onkel derselben im dritten Grade der Seitenlinie verschwägert ist, § 1590 Abs. 2. Die

11) Brunner, Grundzüge § 56.

12) Vgl. auch Art. 53 der preussischen Verfassung.

13) Dagegen endigte nach römischem Recht die Verschwägerung mit der Auflösung der sie begründenden Ehe, l. 3 § 1 D. de postulando 3, 1.

Schwägerschaft ergreift nur diejenigen Verwandten des Gatten, welche während der Ehe geboren, mindestens erzeugt waren.

§ 66. Eheliche Abstammung.^{1. 2}

I. Für die eheliche Abstammung eines Kindes ist erforderlich:

1. Dessen Geburt von einer jetzigen oder früheren Ehefrau nach der Eheschließung.

2. Daß das Kind von deren Ehemann empfangen ist.

Die erste Tatsache ist sinnfällig und in der ungeheuren Mehrheit der Fälle leicht beweisbar. Die zweite ist verborgen, unter Umständen zweifelhaft. Unbegründet ist aber die Behauptung vieler³, dieser Beweis sei unmöglich, da es sich um Vorgänge handle, die sich in ein Geheimnis hüllen. In Wirklichkeit ist zwar ein strikter physiologischer Beweis der Vaterschaft nicht zu führen, aber die vom Gesetze geforderte freie richterliche Überzeugung ist wohl zu gewinnen. Welche enge Grenzen hätte die Beweisbarkeit, wenn nur das bewiesen werden könnte, was sich augenfällig vollzieht. Die eheliche Vaterschaft ist für die Regel durch die Geburt in der Ehe bewiesen, da Ehebruch eine abnorme, verhältnismäßig seltene Tatsache ist. Dem entspricht der römische Ausspruch: „pater is est, quem nuptiae demonstrant.“

II. Hierbei ist von entscheidender Bedeutung die Empfängniszeit, d. h. die Zeit der Entwicklung einer menschlichen Leibesfrucht im Mutterleib. Freilich ist dieser Zeitraum nach den Individuen und den Umständen schwankend. Die römischen Juristen setzten aber auf Grund der Autorität des großen griechischen Arztes Hippokrates die kürzeste Zeit auf den 182. Tag, die längste auf 300 Tage.⁴ Nach preussischem A. L. N. II, 2 § 2 galt die Zeit vom 210. bis 302. Tag vor der Geburt als Empfängniszeit.

1) Knitschky, Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern 1899; Opet, Verwandtschaftsrecht 1899; Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft 1900; Celsus in Zeitschr. Das Recht 1901 S. 120: Voraussetzung der Ehelichkeit.

2) Nach allgemeinen Grundsätzen und laut Art. 203 E. G. zum B. G. B. ist die Ehelichkeit eines Kindes regelmäßig nach dem zur Zeit seiner Geburt geltenden Recht zu beurteilen. Daher entscheiden in Ansehung der vor 1900 geborenen Kinder die früheren Gesetze darüber, ob das Kind ehelich ist, und welche Vermutung für die eheliche Zeugung Platz greift, ob, inwieweit und von wem die Ehelichkeit angefochten werden darf. Motive Bd. 4 S. 291; Kam. Ger. Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 57.

3) J. B. Windscheid, Pand. Bd. 1 § 56 b.

4) Dernburg, Pand. Bd. 3 § 28.

Das B. G. B. folgt im wesentlichen dem römischen Recht. Nach § 1592 gilt als Empfängniszeit die Zeit von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, wie nach römischem Recht mit Einschluß sowohl des 181. sowie des 302. Tages. Da es jedoch vorkommt, wie medizinische Autoritäten des Altertums und der heutigen Zeit bezeugen, daß die Empfängniszeit eine längere ist, so gesteht § 1592 Abs. 2 zu, daß mit Rücksicht auf den Reifegrad des Kindes oder andere Umstände, z. B. die unbezweifelte Ehrbarkeit der Frau, auch ein längerer Zeitraum als 302 Tage vor dem Tage der Geburt als Empfängniszeit angenommen werden kann.

III. Nach älterem deutschen Recht war das vor der Ehe empfangene, wenngleich in der Ehe geborene Kind, unehelich und rechtlos.⁵ Unehelich war es auch nach altem römischem Recht; aber nach justinianischem und gemeinem Recht galt es als ehelich, wenn es vom Ehemann, als von ihm erzeugt, anerkannt wurde.⁶ Das preußische Recht stellte sogar die Vermutung der Erzeugung durch den späteren Ehemann auf, wenn das Kind in der Ehe geboren war.⁷

Auch nach B. G. B. § 1591 ist das in der Ehe geborene, vorher vom Ehemann erzeugte Kind ehelich. Hinsichtlich der Vermutung der Erzeugung durch den Ehemann schlägt es aber einen Mittelweg ein.

IV. Das System des B. G. B. bezüglich der Ehelichkeit eines Kindes ergibt sich aus der Zusammenfassung verschiedener Bestimmungen.

1. Ehelich ist das nach Eingehung der Ehe geborene Kind, wenn der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Mutter desselben beigewohnt hat.⁸ Es macht hierfür keinen Unterschied, ob das Kind vor oder während der Ehe empfangen ist, § 1591 Satz 2.

Aber trotz der Beiwohnung durch den Mann ist das Kind nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar⁹ unmöglich ist, daß

5) Kraut, Vormundschaftsrecht Bd. 2 S. 589.

6) l. 11 C. de nat. liberis 5, 27, nov. 89, cap. 8 § 1.

7) Plenarbeschluß des O. Trib. Ensch. Bd. 8 S. 73; R. G. Bd. 18 S. 289; Dernburg, Preuß. P. R. Bd. 3 Anm. 13 u. 42; Eccius, Pr. P. R. Bd. 4 § 219 Anm. 14.

8) Die Frage, ob ein nach rechtskräftiger Aufhebung der ehel. Gemeinschaft empfangenes Kind als „während der Ehe“ empfangen gilt und ob die Vermutung der Beiwohnung Platz greift, ist streitig. Vernetzend D. L. G. München vom 16. Nov. 1901, Sammlung R. Folge Bd. 2 S. 716; Planck, Anm. 6 zu § 1591; dagegen Staudinger, Komm. zu § 1591.

9) Eine Steigerung der Unmöglichkeit ist begrifflich nicht denkbar. Der Zusatz „offenbar“ will zum Ausdruck bringen, daß die Schlüssigkeit der Beweisaufnahme nach besonders strengem Maßstabe zu prüfen ist. D. L. G. Hamburg vom 15. Oktober 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 416.

die Frau dasselbe durch die stattgehabte Beivohnung von dem Mann empfangen hat, z. B. wenn die weiße Frau eines Weißen einen Mulatten geboren hat oder wenn sich aus dem Reifegrad des Kindes die Unmöglichkeit ergibt, daß es der Beivohnung des Mannes, welche erst kurze Zeit vor der Eheschließung geschah, seine Entstehung verdankt.¹⁰

2. Es besteht die sog. Beivohnungsvermutung, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit seiner Frau beigewohnt hat, § 1591 Abs. 2 Satz 1.¹¹

Diese Vermutung gilt auch, wenn die Empfängniszeit vor die Ehe fällt, dann aber nicht mit der regelmäßigen Wirkung. Der Mann kann vielmehr die Vermutung durch fristgemäße Anfechtung einfach außer Kraft setzen, womit sich das B. G. B. der gemeinrechtlichen Behandlungsweise nähert. Dagegen hat die Vermutung auch in diesem Falle ihre regelmäßige Wirkung, wenn der Mann gestorben

10) Diese Bestimmung, dem ersten Entwurf fremd, fand Annahme in der zweiten Kommission, Prot. Bd. 4 S. 464. Vgl. Engelmann in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 63 S. 69; Planck Bd. 4 § 1591 Riff. 2 S. 344; R. G. v. 24. März 1904, Jur. Wochenschr. 1904 S. 236 n. 12.

11) Gilt die Vermutung auch für den Fall, daß nach der Todeserklärung des Mannes die Frau, ohne sich zu verheiraten, Kinder empfängt und gebiert, dies vielleicht Jahre hindurch fortsetzt? Das scheint abenteuerlich; der Verschollene wird beerbt (vgl. §§ 2031, 2370), das ehemännliche Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht ist mit dem in der Todeserklärung bezeichneten Todestage erloschen (§§ 1420, 1425), aber Vater soll der Verschollene noch werden können! Dennoch hat es Boschan in der Deutschen Jur. Zeitschr. 1903 S. 77 verteidigt, ebenso früher das Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. 1903 Bd. 6 S. 153. Die Folge wäre die Unmöglichkeit der Anfechtbarkeit der Legitimität solcher Kinder in vielen Fällen, da der für tot erklärte Mann meist auch wirklich tot ist, jedenfalls aber, wenn dies nicht der Fall ist, oft Gründe haben wird, z. B. wegen begangener Verbrechen kein Lebenszeichen von sich zu geben, und da die Vermutung der Ehelichkeit nach § 1593 nur entkräftet werden kann, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist. Man wird aber sagen müssen, daß der Satz des § 1591 Abs. 2, wonach vermutet wird, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe, nicht eingreifen kann, wenn infolge der Todeserklärung nach § 18 die Vermutung besteht, daß der Verschollene bereits gestorben sei. Die letztere Vermutung muß überwiegen, da die Frau von jemandem, welche vermuteterweise gestorben ist, ein Kind nicht vermuteterweise empfangen haben kann. Vgl. Neubecker in der Deutschen Jur. Zeitung. 1903 S. 101. — Auf die Beschränkungen der Anfechtung nach §§ 1593 ff. kann man sich in diesem Falle nicht berufen, da dieselbe, wie der Zusammenhang ergibt und unten § 68 näher dargelegt wird, nur auf die Fälle bezieht, in welchen die in den §§ 1591 ff. aufgestellten Vermutungen Platz greifen, dies aber, wie gezeigt, bezüglich der Vaterschaft eines für tot Erklärten nicht der Fall ist. Mit Recht ist daher das Reichsgericht der Entscheidung des Kam. Ger. v. 2. Aug. 1902 entgegengetreten; R. G. vom 2. März 1905, Bd. 60 S. 196; jetzt auch das Kam. Ger. vom 25. Januar 1906, Rechtspr. des D. L. G. Bd. 12 S. 298. Richtig auch Olshausen, Deutsche Jur. Ztg. 1903 n. 6 S. 149. Vgl. ferner Ritter in Zeitschr. d. Rhein. Amtsr.-Vereins 1904, Jahrg. 22 S. 136; Fuchs bei Gruchot, Bd. 47 S. 753.

ist, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben. Hieran ändert nichts, wenn der Mann nachweisbar von der Geburt des Kindes oder selbst von der Schwangerschaft seiner Frau bei seinen Lebzeiten nichts erfuhr.

3. Die Vermutung ist keine unwiderlegbare. Sie kann aber nur nach den Grundsätzen der §§ 1594 ff. infolge einer Anfechtung entkräftet werden. Hierüber unten im § 67.

V. Eine besondere Vermutung besteht, falls eine Frau, die sich nach Auflösung ihrer Ehe wieder verheiratet hat, ein Kind geboren hat, bezüglich dessen nach den allgemeinen Bestimmungen sowohl eine Vermutung für die Vaterschaft des ersten als des zweiten Mannes spräche. Es gilt dann das Kind, wenn es innerhalb 270 Tagen nach Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, hingegen wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes, § 1600.

VI. Das Kind, für dessen Ehelichkeit die gesetzlichen Vermutungen bestehen, gilt bis zum rechtskräftigen richterlichen Urteil, welches die Vaterschaft des Mannes verneint, als ehelich.¹² Auf Grund jener Vermutungen erhält es also den Namen des Mannes der Mutter und ist mit diesem Namen in das Standesregister einzutragen. Zwischen ihm und jenem Mann entstehen die Ansprüche auf Unterhalt gemäß §§ 1602 ff. Das Kind gilt nicht minder bei Erbfällen als ehelich. Hieran ändert auch eine Anfechtung seiner Ehelichkeit nichts, solange seine Unehelichkeit nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis anerkannt ist. Aber das Erkenntnis ist deklaratorisch; es wirkt rückwärts hin.

§ 67. Die Anfechtung der Vermutung der Ehelichkeit.

I. Die Vermutung der Ehelichkeit des Kindes kann nur durch Anfechtung beseitigt werden; dieselbe fordert seitens des Anfechtenden Gegenbeweis.^{1, 2} Derselbe erfolgt vorzugsweise durch den Nachweis der Unmöglichkeit der Beibwohnung, insbesondere wegen Abwesenheit

12) So lange ein Kind nach gesetzlicher Vermutung als ehelich gilt, ist für die Anerkennung seitens eines Dritten, der Erzeuger des Kindes zu sein behauptet, kein Raum. Zunächst muß durch Urteil die Unehelichkeit des Kindes festgestellt sein. L. G. und O. L. G. Darmstadt in Hessische Rechtspr. Jahrg. 1 S. 183. — Vgl. Kam. Ger. in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 3 S. 191. Die Unehelichkeit eines kraft Rechtsvermutung ehelichen Kindes kann dem Standesbeamten nur durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil nachgewiesen werden, nicht aber durch notarielle eidesstattliche Erklärungen. Kam. Ger. vom 2. Febr. 1903, Bl. f. Rechtspf. i. B. d. R. 1903 S. 48.

1) Vgl. Österreich. Centralbl. f. jur. Praxis Bd. 17 S. 193: Über den Gegenbeweis gegen die Vermutung der ehelichen und den Beweis der unehelichen Vaterschaft.

2) Dies abgesehen vom Falle des § 1591 Abs. 2 Satz 2.

während der Dauer der Empfängniszeit oder wegen körperlicher Unfähigkeit des Mannes.³ Es können aber auch andere Umstände zu einer ausreichenden Überzeugung des Richters von der Nichtbeimohnung durch den Ehemann führen⁴, z. B. wenn die Ehegatten sich in gegenseitigem Haß getrennt haben, die Frau dauernd mit einem Zuhälter lebt und in der wilden Ehe Kinder gewinnt.

Zulässig ist auch, was freilich sehr schwierig sein wird, nach § 1591 Satz 1 und 2, nachzuweisen, daß es den Umständen nach offenbar⁵ unmöglich⁶ war, daß die Frau, auch wenn ihr der Mann beigewohnt haben sollte, das Kind von diesem empfangen hat.

Zum Gegenbeweis reicht der Nachweis nicht aus, daß die Frau ehebrecherischen Verkehr hatte.⁷ Es ist klar, daß auch auf etwaige Ähnlichkeit des Kindes mit dem Ehebrecher oder auf die Angabe der Mutter, wonach das Kind von diesem herrührt, kein Gewicht gelegt werden kann, falls ihr in der Empfängniszeit auch ihr Mann beimohnte.

II. Nach gemeinem Recht stand die Anfechtung der Vermutung der ehelichen Vaterschaft jedem offen, wenn er ein rechtliches Interesse an deren Beseitigung hat, also auch dem Kinde selbst, bezw. seinem Vertreter, sowie der Mutter. Auch war die Anfechtung gemeinrechtlich an eine Frist nicht gebunden. Dagegen gewährte das A. L. R. II, 2 §§ 7 ff. die Anfechtung nur dem Ehemann binnen Jahresfrist nach Kenntnis der Geburt des Kindes.⁸

3) Die klassische Stelle ist l. 6 D. de his, qui sui vel alieni juris 1, 6.

4) Gemeinrechtlich war es bestritten, ob man sich auf andere Umstände als Abwesenheit oder Impotenz des Mannes berufen dürfe. Vgl. aber Fuchs, Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft 1880 S. 59; Engelmann in Seufferts Blättern f. Rechtsanwendung Bd. 59 S. 1; R. G. Bd. 41 S. 157. — R. G. Bd. 12 S. 166 schließt gegen die Vermutung, daß das am 182. Tage nach der Eheschließung geborene Kind in der Ehe erzeugt ist, den Gegenbeweis aus der mangelnden Reife des Kindes aus „in Anbetracht der Unsicherheit der aus derartigen Beweisen zu ziehenden Ergebnisse“. Es kommt aber auf die Beurteilung des gegebenen Falles an. — Für das preussische Recht vgl. Plenarbeschluß des D. Trib. Entsch. Bd. 8 S. 73. Strieth. Archiv Bd. 10 S. 162; Dernburg, Pr. P. R. Bd. 3 S. 147.

5) Vgl. Anm. 9 zu § 66.

6) Aus dem Reifegrade des Kindes kann die offensibare Unmöglichkeit im Sinne des § 1591 Abs. 1 Satz 2 wohl gefolgert werden. R. G. vom 24. März 1904, Jur. Wochenschr. 1904 S. 236 n. 12.

7) l. 12 § 9 D. ad legem Juliam de adulteriis 48, 5. . . cum possit et illa adultera esse et impubes defunctum patrem habuisse. Die Ähnlichkeit, die das Kind angeblich mit dem Ehebrecher zeigt, bildet eher ein Motiv für Romane, als für den Richter!

8) Dernburg, Preuß. P. R. Bd. 3 § 43 Riff. 2; R. G. Bd. 26 S. 307. — Über die Zulässigkeit der actio filialis negativa im märkischen Rechte siehe R. G. bei Gruchot Bd. 38 S. 1027. — Die Frage, ob ein vor dem 1. Januar 1900 geborenes Kind

Das B. G. B. §§ 1593 ff. folgt im wesentlichen dem preussischen Recht.

1. Die Anfechtung steht grundsätzlich nur dem Mann der Mutter offen. Nur dann wenn der Mann gestorben ist, ohne bereits das Anfechtungsrecht verloren zu haben, kann jeder Interessierte^{9, 10} die Unehelichkeit des Kindes geltend machen, § 1593.

2. Die Anfechtung der Ehelichkeit ist an die Frist eines Jahres gebunden; sie beginnt mit der Zeit, mit welcher der Mann die Geburt des Kindes erfährt¹¹, § 1594 Abs. 1 und 2.¹²

3. Die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist ein höchstpersönlicher Akt. Durch Vertreter kann sie nicht erfolgen, § 1595 Abs. 1 Satz 1; auf die Erhebung der Anfechtungsklage durch einen Prozeßvertreter bezieht sich dies nicht. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mann bedarf nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, § 1595 Abs. 1 Satz 2.

Für einen geschäftsunfähigen Mann jedoch — also einen wegen Geisteskrankheit Entmündigten — kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Ehelichkeit anfechten; erhebt dieser die Anfechtung nicht, so bleibt sie dem Mann erhalten, falls seine Geschäftsunfähigkeit später beseitigt wird, § 1595.

die Klage auf Unehelichkeitserklärung erheben kann, richtet sich nach früherem Rechte, Art. 203 E. G. zum B. G. B. — O. L. G. Karlsruhe in Bad. Rechtspr. 1902 S. 219; O. L. G. Kiel in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 4 S. 104. — Vgl. jedoch auch Kam. Ger. in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 6 S. 57.

9) Als Dritter, der nach dem Tode des Vaters ein Anfechtungsrecht hat, kann der Erzeuger des Kindes nicht angesehen werden. Nur der kann ein Anfechtungsrecht haben, der durch die Tatsache, daß das Kind als eheliches gilt, in seinem Rechte verletzt wird. Ein solches Recht hat der Erzeuger nicht. Wenn der Erzeuger das Kind anerkennen und die Mutter heiraten will, so hat er nur ein tatsächliches Interesse an der Unehelichkeitserklärung des Kindes. Kam. Ger. in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 3 S. 191. Anderer Ansicht Staudinger, Comment. zu § 1593. Das Kammergericht läßt dahingestellt, ob dies anders liegen würde, wenn der Antragsteller zunächst die Mutter heiratete und dann die Legitimierung des Kindes behauptete. — Über die Anfechtung der Unehelichkeit seitens der Mutter nach dem Tode des Vaters vgl. O. L. G. Hamburg vom 13. Februar 1906, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 318.

10) Nach dem Tode des Vaters, welcher das Anfechtungsrecht noch nicht verloren hatte, wird auch das Kind berechtigt sein, die actio filialis negativa zu erheben. — Über das frühere Recht und die Übergangszeit vgl. Kam. Ger. vom 3. März 1903, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 7 S. 74; anderer Ansicht Knitschky S. 30.

11) Der Zeitpunkt der Kenntnis ist dann anzunehmen, wenn eine glaubwürdige Nachricht an den Ehemann von der Geburt des Kindes gelangt und zwar insbesondere dann, wenn der Ehemann die Möglichkeit weiterer Feststellung hat. O. L. G. Hamburg vom 11. November 1905, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 319.

12) Gemäß § 1594 Abs. 3 sind die Hemmungen und Hindernisse der Verjährung nach §§ 204 und 206 auf diese Anfechtungsfrist entsprechend anzuwenden. — Zu § 1594 vgl. noch O. L. G. Hamburg, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 14 S. 245.

4. Die Anfechtung erfolgt in der Regel durch Anfechtungsklage gegen das Kind.^{13. 14} Im Falle der Zurücknahme der Klage gilt die Anfechtung als nicht erfolgt. Erkennt der Mann das Kind als das seine während des Schwebens der Klage an, so ist die Klage erledigt, § 1596 Abs. 1. Vor der Erledigung der Anfechtungsklage soll die Unehelichkeit nicht geltend gemacht werden, § 1596 Abs. 2, weder durch den Mann, noch durch Dritte. Hängt daher die Entscheidung eines Rechtsstreites davon ab, ob ein Kind, dessen Ehelichkeit im Wege der Anfechtungsklage bestritten wird, unehelich ist, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen, Z. P. D. § 153.

5. Nach dem Tode des Kindes geschieht die Anfechtung durch eine in öffentlicher Form beglaubigte Erklärung bei dem Nachlaßgericht, § 1597.

6. Die Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes seitens des Mannes schließt deren Anfechtung aus, § 1598 Abs. 1. Sie hat diese Wirkung nur, wenn sie nach der Geburt des Kindes erfolgt; ausdrücklich muß sie nicht sein, auch indirekt kann sie geschehen. So wird in der Regel die Anmeldung der Geburt eines Kindes als eines ehelichen durch den Mann beim Standesamt als Anerkennung aufzufassen sein.¹⁵ Sie ist autonom, keineswegs empfangsbedürftig. Auch in einer Verfügung von Todes wegen kann sie geschehen. Sie bildet einen höchstpersönlichen Akt, so daß Anerkennung durch einen Vertreter des Mannes unwirksam ist, § 1598 Abs. 3. Unter Bedingungen oder Zeitbestimmungen kann sie nicht geschehen, § 1598 Abs. 2.

Die Anerkennung ist in derselben Weise anfechtbar wie andere Willenserklärungen gemäß §§ 116 ff. Es gelten also für deren Anfechtung die allgemeinen Grundsätze, insbesondere über Irrtum, Betrug und Drohung. Für die Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit finden jedoch dieselben Beschränkungen statt, wie für die Anfechtung der Vermutung der Ehelichkeit nach §§ 1595 ff., 1599.¹⁶

13) Gerstel in Das Recht 1902 S. 98: Zur Frage der prozessualen Vertretung des Kindes bei der Geltendmachung der Unehelichkeit aus § 1593.

14) Für die Legitimitätsklage ist das Gericht des aus § 11 B. G. B. sich ergebenden Wohnsitzes des Kindes, welches zunächst als eheliches gilt, zuständig. D. L. G. Dresden in Annalen des sächs. D. L. G. Bd. 22 S. 361.

15) Gleicher Ansicht L. G. Würzburg in Seufferts Bl. f. Rechtsanwdg. Jahrg. 66 S. 146. — Freilich kann unter besonderen Umständen trotz der Anmeldung der Wille der Anerkennung ausgeschlossen sein. R. G. vom 24. März 1904, Jur. Woch. 1904 S. 236 n. 12.

16) Nach § 1599 ist auf die Anfechtbarkeit der Anerkennung wegen arglistiger Täuschung oder Drohung außer der Vorschrift des § 203 Abs. 2 und § 206 auch die Vorschrift des § 203 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

III. Nach Landesrecht können Lehens- und Fideikommißberechtigte bezüglich der Lehens und Fideikommiße die selbständige Befugnis zur Entkräftung der Vermutung der Ehelichkeit eines Kindes haben gemäß E. G. zum B. G. B. Art. 59.¹⁷

Insbesondere ist den Anwärtern nach A. L. R. II, 2 §§ 17 und 18 die Anfechtung der Rechtmäßigkeit eines Kindes, soweit dessen Succession in das Lehens- oder Fideikommiß davon abhängt, binnen 3 Jahren nach dem Tode des angeblichen Vaters verstattet; durch die Anerkennung des Vaters wird dies Recht der Anwärter nicht beseitigt.

§ 68. Rechtsstreitigkeiten zwischen Eltern und Kindern bezüglich der Ehelichkeit des Kindes.

I. Der praktisch wichtigste Fall der Bestreitung der Ehelichkeit eines angeblichen Kindes ist die Anfechtungsklage, welche die nach §§ 1591 ff. eintretende Vermutung der Vaterschaft bekämpft. Aber die Bestreitung der Ehelichkeit kann auch auf anderen Gründen beruhen, z. B. wenn behauptet wird, daß das Kind untergeschoben sei, oder daß die angebliche Ehe mit der Mutter des Kindes nicht abgeschlossen war, oder daß die Geburt des Kindes zu einer Zeit erfolgte, für welche die gesetzliche Vermutung der Vaterschaft nicht mehr zutrifft.

Die Klage aus solchen Gründen hat eine andere Natur als die Anfechtungsklage gegenüber der Vermutung der Ehelichkeit.¹ Sie steht nicht bloß dem Manne zu, sondern jedem, welcher an der Unehelichkeit des Kindes ein Interesse hat. Sie ist an eine Frist nicht gebunden; die Anerkennung seitens des angeblichen Vaters hat nicht die Wirkung des § 1598.

II. Auch eine Klage auf Feststellung der ehelichen Vaterschaft ist zulässig. Sie kann von jedem erhoben werden, welcher bei derselben ein rechtliches Interesse hat.

Nicht bloß das Kind ist also zu der Klage legitimiert sowie dessen Erbe; auch Gläubiger des Kindes können zu ihr befugt sein. Die Klage ist, sofern der angebliche Vater noch lebt und die Legitimität bestreitet, vor allem ihm gegenüber anzustellen.

17) Dies nimmt auch Bland Bd. 4 § 1593 Ziff. 4 an. Nach ihm kann nur der Ausspruch erzielt werden, „daß das Kind, obgleich es ein eheliches ist, für das Lehens- und Fideikommißrecht, insbesondere die Lehens- und Fideikommißfolge als ein uneheliches gilt!“ Hieran ist nur das richtig, daß das Urteil in der Lehens- oder Fideikommißsache bezüglich der Rechtsachen anderer Art keine Rechtskraft hat.

1) Diese sehr wichtige Verschiedenheit wird meist übersehen, vgl. auch oben § 66 Anm. 11.

Auch der Vater kann auf Feststellung seiner Rechte als Gewaltthaber und als Vater des Kindes klagen, vor allem gegen das Kind, bezw. gegen dessen gesetzlichen Vertreter.

Häufig wird es sich bei derartigen Klagen um die Frage handeln, ob zwischen dem angeblichen Vater und der Mutter des Kindes eine Ehe bestand oder auch, ob das Kind von der Ehefrau vor oder nach der gesetzlichen Empfängniszeit geboren wurde. Derartige Streitfragen können namentlich dann vorkommen, wenn die Eltern Ausländer waren, welche sich nach längerem Aufenthalt in der Fremde später in Deutschland niederließen, so daß öffentliche Urkunden, insbesondere von Standesbeamten bezüglich ihrer Standesverhältnisse nicht bestehen. Dann kann die richterliche Überzeugung auf Indizien gegründet werden, z. B. wenn der angebliche Vater tatsächlich das Vorhandensein seiner Ehe anerkannte, die Mutter als Gattin ausgab, das Kind als eheliches in die Kirchenbücher oder Standesregister eintragen ließ.²

III. Für das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben, sog. Familienstandssachen³, wurden bei der Revision der Z. P. O. Bestimmungen in den §§ 640 bis 644 getroffen, welche sich an die besonderen Vorschriften der Z. P. O. über Ehesachen anschließen.⁴ Derartige Sonderbestimmungen sind namentlich:

1. Mit Familienstandssachen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden, eine Widerklage anderen Inhaltes ihnen nicht entgegengestellt werden, Z. P. O. § 640 Abs. 2.

Der Bevollmächtigte des Klägers bedarf einer speziellen Vollmacht, § 613.

2. Die Verhandlungsmaxime findet nur beschränkte Anwendung. Das Gericht darf von den Parteien nicht vorgebrachte Tatsachen berücksichtigen und die Annahme von Beweisen von Amts wegen anordnen. Dies aber im Falle der Anfechtungsklage des Vaters gegen die Ver-

2) Man hat in solchen Fällen wohl von einem Besitz des Status gesprochen, welcher eine Vermutung für die Rechtmäßigkeit desselben gewähre. Vgl. Striethorst Archiv Bd. 6 S. 114, Bd. 62 S. 44. Es liegen dann aber nach rechtlicher Betrachtung nur Tatsachen vor, welche für die richterliche Überzeugung von der Ehelichkeit beweisend sein können.

3) So nennt diese Sachen Gaupp-Stein, Vorbemerkung zu § 640.

4) Auch die Mutterschaft, z. B. bei einem Findelkind, kann bestritten sein und der gerichtlichen Anerkennung bedürfen. Auch dann sind die Bestimmungen der Z. P. O. § 640 maßgebend, insbesondere macht das zwischen Mutter und Kind ergangene Urteil Rechtskraft gegen jedermann.

mutung der Vaterschaft nur zugunsten der Ehelichkeit, nicht aber zugunsten der Unehelichkeit des Kindes.

3. Das Anerkenntnis wirkt nicht als Feststellung, soweit es sich nicht um Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft handelt⁵; ein Versäumnisurteil kann gegen den Beklagten nicht ergehen.

4. Stirbt eine der Parteien vor der Rechtskraft des Urteiles, so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache erledigt.

IV. Ein Urteil über das Bestehen des Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt zwischen den angeblichen Eltern und dem angeblichen Kinde wirkt, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen jedermann, *B. P. O.* § 643.

Hiervon abgesehen, werden auch Urteile über das Kindesverhältnis nur zwischen den prozeßführenden Parteien rechtskräftig.⁶

§ 69. Unterhaltspflicht der Verwandten. Voraussetzungen.

I. Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, § 1601.¹

Es ist dies sittliche und soziale Pflicht. Schon in der römischen Kaiserzeit wurde sie klagbar *extra ordinem*, so daß der Magistrat nach freistem Ermessen mit Rücksicht auf Pietät und gute Sitte ihre Erfüllung erzwang. Das gemeine Recht übernahm die Klage.² Aber was in Rom mit voller Freiheit gehandhabt wurde, verkücherte in den Formen des gemeinen ordentlichen Prozesses.³ Das *B. G. B.* läßt dem richterlichen Ermessen freieren Raum. Doch fehlt es nicht an strikten einschränkenden Normen.

Nach *U. V. R.* hatten auch die Geschwister in beschränktem Maße klagbare Unterhaltsansprüche gegeneinander. Das *B. G. B.* kennt diese Unterhaltspflicht nicht mehr. Sie kam daher mit dem 1. Januar 1900 in Wegfall, selbst wenn sie vorher durch Urteil rechtskräftig festgestellt

5) In *B. P. O.* § 640 Abs. 1 ist im allgemeinen § 617 Abs. 3 und § 622 als anwendbar bezeichnet. Im § 641 Abs. 1, welcher von der Anfechtungsklage gegen die Vermutung des § 1591 handelt, ist nur § 617 Abs. 1 und 2 und § 622 Abs. 1 als anwendbar erklärt.

6) So, wenn der Vater gegen einen Dritten auf Herausgabe seines Kindes klagt, und dabei das bestrittene Kindesverhältnis auf Grund einer Inzidentfeststellungsklage zur gerichtlichen Anerkennung bringt.

1) Über die Unterhaltspflicht der Eheleute untereinander s. oben § 35.

2) Über gemeines Recht vgl. namentlich Mandry, *Familiengüterrecht* Bd. 1 S. 246 ff.; Blümgner, *Alimentationspflicht* 1879; Schanze, *Alimentationsanspruch*; *Arch. f. civ. Praxis* Bd. 69 n. 5. Über österreichisches Recht: Hufsharek in *Grünhuts Zeitschrift* Bd. 20 S. 454. Über das *B. G. B.* *Opet a. a. O.* S. 71.

3) Vgl. auch *U. V. R.* II, 2 §§ 63, 251 bis 254, II, 3 §§ 14 bis 30

war.⁴ Vor dem 1. Januar 1900 geschlossene Verträge, wonach ein Geschwister dem anderen Unterhalt versprach, sind dagegen unberührt geblieben, selbst wenn sie in der früher bestehenden klagbaren Unterhaltspflicht ein Motiv hatten, denn derartige Verträge können auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossen werden. Eine sittliche Verpflichtung, notleidenden Geschwistern Unterhalt zu gewähren, besteht zweifellos auch heute⁵, Rückforderung des aus diesem Grund Geleisteten ist daher ausgeschlossen, § 814.

II. Die gegenseitige Unterhaltspflicht der Verwandten in gerader Linie steht in enger Beziehung zu ihrem gegenseitigen Erbrecht. Hiernach wurde die Ordnung, nach welcher Descendenten und Ascendenten gesetzliche Erben sind, auch für die Reihenfolge maßgebend, in welcher ihre Unterhaltspflicht eintritt, § 1606. Daher sind:

1. die Descendenten vor den Ascendenten unterhaltspflichtig.

Sie sind dies nach Stämmen im Verhältnis ihrer Erbteile entsprechend ihrem gesetzlichen Erbrecht, § 1924.

2. Unter den Ascendenten sind als die zunächst folgenden gesetzlichen Erben die Eltern an erster Stelle unterhaltspflichtig. Der Vater haftet vor der Mutter, auch dann, wenn die Ehe geschieden ist und ihm das Erziehungsrecht nicht zukommt⁶; die Mutter aber vor dem Vater, wenn ihr die elterliche Nutznießung am Kindesvermögen zusteht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich Kindesvermögen vorhanden ist oder etwas abwirft.⁷ Nur durch formgerechten Verzicht auf die elterliche Nutznießung, welcher der Mutter offensteht, §§ 1662, 1686, kann sie das regelmäßige Verhältnis herstellen.

Nach den Eltern sind die übrigen Ascendenten unterhaltspflichtig, die näheren vor den entfernteren, mehrere gleichnahe zu gleichen Teilen, § 1606 Abs. 2 Satz 1.^{7b}

4) R. G. Bd. 46 S. 66.

5) Eine sittliche Verpflichtung der Geschwister zu gegenseitigem Unterhalt wurde auch von den Römern angenommen, l. 13 § 2 D. de adm. tut. 26, 7, l. 4 D. ubi pupillus 27, 2; l. 1 § 2 D. tutelae 27, 3.

6) Dies um deswillen, weil ihm in der Regel die Nutznießung am Vermögen des Unterhaltsberechtigten zukommt, D. L. G. Dresden in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 167.

7) Meyer, ferner Teutsch in D. Jur. Ztg. 1905 S. 166 und S. 310: Der Beginn der Unterhaltspflicht der Mutter nach Ableben des Vaters. — Vgl. unten Num. 14.

7b) Der Nachfolgende ist nicht bloß unterhaltspflichtig, wenn kein näher pflichtiger vorhanden ist, sondern auch wenn ein solcher existiert, aber nicht leistungspflichtig ist, in der Regel wenn dieser nur unter Gefährdung des eigenen standesmäßigen Unterhalt leisten könnte.

III. Die Unterhaltspflicht setzt voraus:

1. Verwandtschaft im Sinne des Gesetzes. Daher haben uneheliche Kinder nur Unterhaltsanspruch und Unterhaltspflicht gegenüber ihrer Mutter und deren väterliche und mütterliche Ascendenten. Gegenüber ihrem Vater und dessen Ascendenten haben sie dies Recht auf Unterhalt als Verwandte nicht, vielmehr nur ein besonderes, unten §§ 88, 89 zu besprechendes, Unterhaltsrecht gegen den Vater.

2. Das Recht auf Unterhalt hat nur, wer dessen bedürftig ist, d. h. wer außerstande ist, sich selbst zu erhalten⁸, § 1602 Abs. 1. In der Regel ist Hilfsbedürftigkeit nur vorhanden, wenn man eigenes verwertbares Vermögen oder Einkommen nicht besitzt und nicht imstande ist sich durch Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen.⁹

In dieser Hinsicht hat eine besondere Stellung das minderjährige, unverheiratete Kind gegenüber seinen Eltern, mag es noch in häuslicher Gemeinschaft mit denselben oder auswärts sein. Es hat, auch wenn es Vermögen besitzt, soweit es sich nicht aus dessen Einkünften oder durch seine Arbeit erhalten kann gegenüber seinen Eltern Unterhaltsansprüche. Es muß also sein Stammvermögen nicht vorher aufbrauchen, § 1602 Abs. 2.

Nur insoweit kann die Möglichkeit, sich durch Arbeit zu erhalten, dem Unterhalt Begehrenden entgegengesetzt werden, als sie den Kräften des Bedürftigen und seiner sozialen Stellung angemessen ist.¹⁰ Immerhin darf sich der Bedürftige nicht leicht der Arbeit schämen. Hierüber hat der Richter nach der Sachlage zu befinden. Unzulässig ist jedenfalls der Einwand, daß sich der Bedürftige „durch reiche Heirat“ helfen könnte.

8) Der privatrechtlich zur Alimentation Verpflichtete kann eine Einrede gegen die Klage auf Unterhalt nicht daraus herleiten, daß der Bedürftige die Hilfeleistung, um die es sich handelt, seitens der öffentlichen Armenpflege oder durch die Wohltätigkeit dritter Personen erhält, R. G. Bd. 17 S. 223. — O. L. G. Marienwerder in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 1 S. 461.

9) Der Einwand des mangelnden Vermögens im Sinne des § 1603 Abs. 1 kann keineswegs der Zwangsvollstreckung vorbehalten werden. R. G. vom 18. Februar 1904 Bd. 57 S. 70.

10) Nicht schlechtlin richtig ist, wie Pland zu § 1602 Ziff. 1 sagt, daß regelmäßig ein Universitätsstudent als „erwerbsunfähig“ im Sinne des § 1602 zu erachten ist. Denn viele Studenten verdienen ihren Unterhalt durch Stundengeben, und wenn dies auch im allgemeinen nicht erwünscht ist, so kann es unter Umständen der Sachlage entsprechen. Aber einen Studenten auf Erwerb als Tagelöhner, etwa als Straßenkehrer zu verweisen, ist unzulässig. Ähnlich kann es auch bei einem „Referendar“ stehen. Anders Opet S. 74 Anm. 11. — Das Reichsgericht nimmt Erwerbsunfähigkeit an, wenn eine der Lebensstellung des Bedürftigen entsprechende Erwerbstätigkeit ausgeschlossen erscheint. R. G. vom 25. April 1901 in Jur. Woch. 1901 S. 480.

Der angeblich Bedürftige hat im Streitfalle seine Bedürftigkeit nachzuweisen.

3. Endlich ist Leistungsfähigkeit des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Verwandten vorausgesetzt.

a) Sie wird in der Regel nur angenommen, wenn er ohne Gefährdung des eigenen standesgemäßen Unterhaltes unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den Unterhalt gewähren kann¹¹, § 1603 Abs. 1.

Zu solchen Verpflichtungen sind nur bereits fällige oder wenigstens demnächst fällig werdende klagbare Verbindlichkeiten zu zählen.

Selbst die Substanz seines Vermögens hat der unterhaltspflichtige Verwandte zur Reichung des Unterhaltes anzugreifen. Aber billigerweise kann der Unterhaltbegehrende nicht beanspruchen, aus geringen Vermögensbeträgen, welche für den Verwandten oder dessen Ehegatten und Kinder ein dürftiges Reservekapital bilden, erhalten zu werden.¹²

Ist der dem Verwandten mögliche Erwerb bei Bemessung seiner Unterhaltspflicht in Betracht zu ziehen?¹³ Es ist dies nicht schlechthin von der Hand zu weisen, aber außergewöhnliche Anstrengungen behufs Beschaffung von Unterhalt für Verwandte können nicht beansprucht werden.

11) Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau von ihrer Leistungsfähigkeit abhängt, ist das Recht ihres Mannes an ihrem Eingebrachten auf Verwaltung und Nutzung nicht zu beachten, § 1604 Abs. 1. Besteht Gütergemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem Unterhaltspflichtigen allein gehörte, § 1604 Abs. 2, oben § 59. Über den Fall des Vorhandenseins bedürftiger Verwandter beider Ehegatten vgl. dort letzten Satz. — Ein Gütertrennungsvertrag, welcher bezweckt, den einen Ehegatten von seiner Unterhaltungspflicht gegenüber seinen Verwandten zu befreien ist als nicht anfechtbar erachtet worden, da insbesondere die Ehefrau durch den Gütertrennungsvertrag nichts erwirbt. D. L. G. Hamburg vom 23. Juni 1902 und vom 5. Mai 1903, D. L. G. Köln vom 8. Juni 1904, Rechtspr. des D. L. G. Bd. 6 S. 157, Bd. 7 S. 53 und Bd. 9 S. 448. Vgl. dagegen Henle in Seufferts Bl. f. Rechtsanw. 1905 S. 749. Vgl. ferner Hamm; ferner Juhoff in D. Jur. Btg. Jahrg. 10 S. 54 und S. 209: Eheverträge zur Umgehung der gesetzl. Unterhaltungspflicht; ferner Neulamp in Das Recht 1904 S. 515; Ritter daselbst 1905 S. 10; Meikel daselbst 1905 S. 72; Franke in Seufferts Bl. f. Rechtspf. 1095 S. 160; Ullmann in Jur. Woch. 1904 S. 351; Meyer in Zentralbl. f. freiw. Ver. Jahrg. 5 S. 1.

12) R. G. vom 14. April 1904, Jur. Woch. 1904 S. 295 n. 20, siehe auch R. G. Bd. 4 S. 154; Striethorst Arch. Bd. 14 S. 201. Dagegen wird man kaum billigen, wenn das R. G. bei Gruchot Bd. 25 S. 114 einem 60jährigen Vater, welcher 2 Mark täglichen Verdienst und 900 Mark Kapital hatte, dieses Kapital zur Verpflegung seines Sohnes im Irrenhause entzog; vgl. noch R. G. Bd. 5 S. 160, ferner bei Gruchot Bd. 38 S. 719.

13) D. Trib. Bd. 20 S. 37.

b) Mit minderjährigen, unverheirateten Kindern müssen die Eltern teilen, was sie haben, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen der standesmäßige oder selbst der notdürftige Unterhalt infolgedessen unangestastet verbleibt. Dies gilt aber nicht, wenn andere unterhaltspflichtige Verwandte¹⁴ vorhanden sind oder wenn der Unterhalt des Kindes aus dem Stamm seines Vermögens bestritten werden kann, § 1603.

Gemeinrechtlich legte die herrschende Meinung dem Kläger den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners auf um deswillen, weil hierin eine der Voraussetzungen seines Anspruches liegt.¹⁵ Diese Ansicht war bedenklich, da der Beklagte den Stand seines Vermögens am besten kennen und darlegen kann und über die Beweislast keineswegs bloß ein formales Prinzip, vielmehr auch Zweckmäßigkeit und gesunder Menschenverstand zu entscheiden haben. Die Preussische Deklaration vom 21. Juli 1843 bestimmte hiernach, daß der in Anspruch Genommene zur Abwendung des Anspruches seine Vermögens- und Erwerbsslage seinerseits offen zu legen habe, also nicht vom bedürftigen Verwandten einen Beweis über Dinge fordern dürfe, die er selbst viel besser kennen muß. So ist es auch nach jetzigem Recht¹⁶, was man meist aus der negativen Fassung des § 1603 herleitet.

IV. Mehrere gleichnahe Verpflichtete galten nach gemeinem Recht als solidarisch, nach preussischem Recht als gemeinschaftlich verhaftet.¹⁷ Das B. G. B. bezeichnet sie als nach Teilen haftbar, und zwar Abkömmlinge nach Verhältnis ihrer Erbteile, Ascendenten zu gleichen Teilen, § 1606. Doch nach dem Grundgedanken, von

14) Wenn und soweit der Vater bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem minderjährigen unverheirateten Kinde den Unterhalt zu gewähren, ist die Mutter unterhaltspflichtig, es sei denn, daß sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhalts dem Kinde den fehlenden Unterhalt zu gewähren. Soweit auch diese Unterhaltspflicht der Mutter versagt und ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter nicht vorhanden ist, ist der Vater zu den Leistungen nach Abs. 2 des § 1603 verpflichtet; in gleicher Weise haftet nach dem Vater die Mutter gemäß Abs. 2 des § 1603. Steht der Mutter die Hypothekung im Vermögen des Kindes zu, so haftet der Vater nach der Mutter, § 1606 Abs. 2, sowohl in den Fällen des Abs. 1 wie des Abs. 2 des § 1603. R. G. vom 2. April 1906, Jur. Woch. 1906 S. 357 Nr. 19; R. G. vom 25. April 1904, daselbst 1904 S. 339 n. 4; R. G. vom 18. Febr. 1904 Bd. 57 S. 70. Vgl. dagegen O. L. G. Dresden in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 6 S. 167. — O. L. G. Hamburg daselbst Bd. 2 S. 369.

15) R. G. Bd. 4 S. 155.

16) So Pland zu § 1603 Riff. 3. — O. L. G. Hamburg in Hanseat. Ger. Weibl. 1901 S. 36.

17) Vgl. Dernburg, Preuß. P. R. Bd. 3 § 45 Anm. 37.

welchem das Gesetz ausgeht, kann dies nur für Fälle gemeint sein, in welchen die Mitverpflichteten leistungsfähig und im Inland erreichbar sind. Nur mit diesem Vorbehalt ist § 1607 Abs. 1 zu verstehen.¹⁸

Schwierigkeit macht die Beweislast. Muß der bedürftige Vater, welcher ein leistungsfähiges Kind auf den vollen Unterhalt belangt, hierbei behaupten und nachweisen, daß andere leistungsfähige Kinder, die im Inland erreichbar sind, nicht vorhanden sind? Ihm den Beweis dieser Negative aufzulegen, wäre höchst bedenklich. Vom Standpunkte des Prozesses aus ist es vielmehr als Einrede anzusehen, welche das beklagte Kind zu beweisen hat, daß noch andere leistungsfähige und erreichbare Abkömmlinge des Klägers existieren, welche einen Teil des Unterhaltes schulden. Der allgemeine Satz über die Verteilung der Beweislast, wonach Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen seines Anspruches zu beweisen hat, muß hier vor der Erwägung zurücktreten, daß es sich um einen Anspruch familienrechtlicher Natur handelt, dessen Ziel Leistung des Unterhaltes im ganzen ist. Der in Anspruch genommene leistungsfähige Verwandte hat daher seinerseits darzutun, daß die Teilung den notleidenden Ascendenten zu diesem Ziele führen kann.¹⁹

18) Nicht unbedenklich ist freilich der Wortlaut des § 1607 Abs. 1: „Soweit ein Verwandter auf Grund des § 1603 — wegen Leistungsunfähigkeit — nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nachfolgende Verwandte den Unterhalt zu gewähren“, worauf Abs. 2 gleiches für den Fall der Nichterreichbarkeit im Inlande bestimmt. Nach dem Wortlaut könnte man meinen, daß dies auch in dem Falle Anwendung finden müsse, in welchem ein mitverpflichteter und erreichbarer Verwandter neben dem nichtleistungsfähigen, daher ausfallenden Verwandten vorhanden ist. Nach dem Sinne des Gesetzes, gemäß dessen die Erbfolgeordnung über die Unterhaltspflicht entscheidet, ist dies ausgeschlossen. Die richtige Auslegung hat das R. G. Bd. 52 S. 193 für einen Fall angebahnt, in welchem neben einem leistungsfähigen Kinde des Vaters nur eine kinderlose leistungsunfähige Tochter desselben vorhanden war. Denn die Teilung der Unterhaltspflicht setzt Leistungsfähigkeit der Mitverpflichteten nach § 1603 voraus. Gleiches ist in Fällen anzunehmen, in welchen im Inland nicht erreichbare mitverpflichtete Verwandte vorhanden sind, selbst wenn sie an sich leistungsfähig sein sollten. Sie können im Sinne der Unterhaltspflicht nur wie Leistungsunfähige angesehen werden. Gleiches muß trotz des Wortlautes des § 1607 gelten, wenn außer einem leistungsfähigen und einem nichtleistungsfähigen Kinde ein leistungsfähiger Ascendent vorhanden ist. Die Descendenten sind gemäß des allgemeinen Prinzips der Unterhaltspflicht in erster Linie unterhaltspflichtig. Auf die Ascendenten fällt die Pflicht nur, wenn kein leistungsfähiger und erreichbarer Descendent vorhanden ist. — Vgl. D. L. G. Dresden vom 5. Dezember 1900 in Annalen d. sächs. D. L. G. Bd. 22 S. 60; R. G. vom 6. Mai 1901 in Jur. Woch. 1901 S. 481; Kam. Ger. vom 11. Dezember 1901 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 102.

19) Vgl. R. G. vom 6. Mai 1901 in Jur. Woch. 1901 S. 481.

V. Ist ein Verwandter an Stelle eines Leistungsunfähigen zum Unterhalt verpflichtet, so ist anzunehmen, daß er nicht in eine fremde Schuld tritt, daß vielmehr eine selbständige Verpflichtung desselben auf Grund seiner Verwandtschaft erwächst, wie wenn der Leistungsunfähige nicht vorhanden wäre, daher hat er in diesem Falle keinen Rückgriff gegen den Leistungsunfähigen, wenn er den Unterhalt voll leistete.

Wird man aber an Stelle eines Leistungsfähigen um deswillen in Anspruch genommen, weil derselbe nicht erreichbar ist, d. h. weil die Rechtsverfolgung gegen ihn im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, so erfüllt man eine fremde Pflicht. In diesem Falle geht von Rechts wegen der Anspruch gegen den durch den Hilfsbedürftigen nicht erreichbaren nächstverpflichteten auf jeden Verwandten, der den Unterhalt leistet, über, jedoch nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten, § 1607 Abs. 2.

VI. Vor den Verwandten des Bedürftigen haftet dessen Ehegatte. Ist derselbe aber bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande, den Unterhalt ohne Gefährdung des eigenen standesmäßigen Unterhaltes zu gewähren, so haften die Verwandten vor dem Gatten des Bedürftigen. Dies ist auch der Fall, wenn der Ehegatte im Inland nicht erreichbar ist, dann geht aber auf den leistenden Verwandten der Rückgriff gegen den Gatten über, § 1608 Abs. 1. Hinsichtlich eines geschiedenen unterhaltspflichtigen Gatten gelten dieselben Grundsätze, § 1608 Abs. 2. Auch im Falle der nichtigen Ehe gilt Entsprechendes, § 1345.

§ 70. Umfang, Eigenart des Unterhaltsanspruches.

I. Der zu gewährende Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf.¹ Er ist in der Regel standesmäßiger, d. h. der Lebensstellung des Bedürftigen entsprechend. Er umfaßt an erster Stelle, was der Körper bedarf, also Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung und Licht, ärztliche Kosten² im weitesten Sinne, nötigenfalls selbst Bade- reise. Aber auf die körperlichen Bedürfnisse beschränkt sich der Unter-

1) Die Unterhaltungspflicht umfaßt nicht die Verpflichtung, Kosten eines Rechtsstreites, welchen der Bedürftige führt, zu tragen, mag der Rechtsstreit auch den Schutz persönlicher Rechte bezwecken. Erhebt z. B. das Kind eine Scheidungsklage, so können die Eltern für die Kosten nicht in Anspruch genommen werden. D. L. G. Hamburg vom 17. Febr. 1906, Rechtspr. des D. L. G. Bd. 12 S. 321. — Soweit die elterliche Nutznießung in Frage kommt, vgl. § 1654 B. G. B.

2) Vgl. oben § 33 Anm. 16 und § 35 Anm. 4.

haltsanspruch nicht. Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf sind inbegriffen, nicht minder die Kosten der Teilnahme an kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Konfirmation, Firmung; auch Bücher und Lektüre gehören zum Lebensbedarf. Die individuellen Umstände müssen entscheiden.³ Hiernach ist zu befinden, ob einem Kinde auch die Kosten für das Studium an einer Universität oder technischen Hochschule zu gewähren sind.⁴

Ausnahmsweise beschränkt sich die Verpflichtung auf notwendigen Unterhalt, d. h. auf das ohne Berücksichtigung der besonderen Lebensstellung des Bedürftigen zu einem menschenwürdigen Dasein Erforderliche.

1. Nur das Notdürftige kann beanspruchen, wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig wurde. Um strafbare Vergehen muß es sich hierbei nicht handeln, Verarmung z. B. durch Trunksucht oder Verschwendung gehört hierher, § 1611 Abs. 1.

2. Nur zu notdürftigem Unterhalt ist verpflichtet, wer dem Bedürftigen den Pflichtteil entziehen darf, § 1611 Abs. 2.⁵ Dies gibt dem Bedürftigen kein Recht, andere Unterhaltspflichtige auf das Ausfallende in Anspruch zu nehmen, § 1611 Abs. 3.

3) Die Schwiegertochter hat keinen selbständigen Unterhaltsanspruch gegen die Ascendenten ihres Mannes, die Stiefmutter oder der Stiefvater keinen gegenüber den Descendenten ihres Ehegatten. Es ist jedoch hart und der Natur der Sache zuwider, wenn die Unterhaltsverpflichteten, welche hierzu in der Lage sind, dem Bedürftigen nicht das zur Erhaltung seines Gatten Notwendige gewähren müßten. Mit Unrecht verneinte dies die herrschende Ansicht früher und auch nach B. G. B. Zu dem gesamten Lebensbedarf, welcher nach § 1610 Abs. 2 dem Bedürftigen gewährt werden muß, gehört doch auch, was zur Existenz seines Gatten notwendig ist, mit welchem er das Seine zu teilen hat. Auch hier kommt es auf ein richtiges Abwägen der Verhältnisse an. — Vgl. auch D. L. G. Darmstadt in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 1 S. 146. Gegen Schwiegerkinder besteht ein gesetzlicher Anspruch nicht. Lebt aber der Schwiegersohn mit der Tochter des hilfsbedürftigen Ascendenten in Fahrnisgemeinschaft, so haftet dem Ascendenten nicht nur das Gesamtgut, sondern auch der Mann persönlich als Gesamtschuldner (§ 1459 Abs. 2). Im Prozesse sind die Ehegatten notwendige Streitgenossen.

4) Hat der Vater eingewilligt, daß der Sohn Medizin studiert, so hat er ihm auch die Kosten für die Erlangung der Doktorwürde zu gewähren, da andernfalls leicht der Schein erweckt wird, daß er gegenüber den promovierten Ärzten eine geringere Qualifikation habe. D. L. G. Dresden in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 5 S. 184. — Unter der Herrschaft des N. L. R. wurde dem Sohne, der mit Einwilligung des Vaters die Rechte studiert hatte und Referendar geworden war, ein Anspruch auf Unterhalt gegen den Vater zugesprochen. Der Einwand des Vaters, der Sohn könne Gerichtsschreiber werden und selbst seinen Unterhalt verdienen, wurde zurückgewiesen. R. G. vom 11. Juni 1885 in Jur. Woch. 1885 S. 254 n. 24. So ist auch nach jetzigem Recht zu entscheiden. — Über Kosten des Einjährigendienstes des Sohnes vgl. D. L. G. Hamburg, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 14 S. 246.

5) Verzeihung beseitigt die Beschränkung, § 2237.

II. Der Unterhalt geschieht in der Regel durch Geldrente nach § 1612. Bestehen besondere Gründe hierfür, so darf ihn der Pflichtige auch in anderer Weise, namentlich durch Naturalverpflegung gewähren.⁶

Für die Unterhaltsgeldrente sind die Grundsätze der Leibrente maßgebend, §§ 760, 1612 Abs. 3. Damit wird Vorauszahlung auf 3 Monate gefordert.

Eltern, welche einem unverheirateten Kinde⁷ Unterhalt zu gewähren haben, stehen freier. Sie sind zur Bestimmung darüber befugt, in welcher Art und für welche Zeit im voraus sie den Unterhalt gewähren, was wiederum das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes aus besonderen Gründen ändern kann, § 1612 Abs. 2.^{8, 9}

Es ist aber weiter zu bemerken, daß entsprechend § 1603 die Pflicht zur Reichung dreimonatlicher Geldrenten voraussetzt, daß dieselbe dem Verpflichteten ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes möglich ist. Ein Landwirt z. B. kann oft wohl Naturalverpflegung, nicht aber eine alle 3 Monate im voraus zu entrichtende Geldrente ohne Gefährdung seines Unterhaltes gewähren, und auch mancher Gewerbetreibende ist nicht in der Lage zu dreimonatlicher Vorauszahlung

6) Natürlich entscheidet hierüber im Streitfalle das Prozeßgericht; aber daß dem Pflichtigen, worauf die Fassung des § 1612 Abs. 1 hinzuweisen scheint, obliege, erst eine besondere obrigkeitliche Erlaubnis einzuholen, läßt sich nicht annehmen.

7) Eine geschiedene oder verwitwete Tochter ist nicht als unverheiratet zu erachten; ebenso Bland, Srauding. Ob die Tochter minderjährig oder volljährig, ob sie dem elterlichen Hausstand angehört, ob sie in der elterlichen Gewalt steht oder nicht, ist für die Anwendung des § 1612 unerheblich.

8) Nur das Vormundschaftsgericht, nicht das Prozeßgericht kann die Bestimmung der Eltern ändern. D. L. G. Dresden in Sächs. Arch. Bd. 10 S. 630. Eine solche Änderung kann das minderjährige Kind selbst beantragen. Die Bestellung eines Pflegers ist nicht erforderlich. Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 93; dergleichen D. L. G. Hamburg in Hanseat. Gerichtsztg. Weibl. 1901 S. 132. Das Bestimmungsrecht der Eltern bezüglich der Unterhaltsart findet eine Schranke darin, daß das Kind außer stande ist, die von den Eltern gewählte Art des Unterhaltes entgegenzunehmen. Haben die Eltern eine unausführbare Art des Unterhaltes bestimmt, so muß die Gewährung des Unterhaltes als verweigert angesehen werden, dergestalt, daß den Kindern ohne Anrufung des Vormundschaftsgerichtes ein Anspruch auf Geldrente zusteht. R. G. vom 18. Febr. 1904 Bd. 57 S. 70; R. G. vom 28. Oktober 1901 in Jur. Woch. 1901 S. 870. Gleicher Ansicht D. L. G. Karlsruhe in Bad. Rechtspraxis 1902 S. 290; L. G. Darmstadt in Hess. Rechtspr. 1902 S. 61; Kam. Ger. vom 17. Nov. 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 9 S. 456; vgl. auch D. L. G. Hamburg vom 13. Juli 1906, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 14 S. 247.

9) Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes über die Art der Unterhaltsgewährung ist nicht vollstreckbar. Das Kind muß klagen, das Prozeßgericht aber ist an die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes gebunden. Soweit in anderer Art Unterhalt gefordert wird, kann der Beklagte die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erheben. R. G. vom 11. Dez. 1902, Jur. Woch. 1903 Beilage S. 29.

der Geldrente, die er vielleicht wöchentlich oder monatlich ganz gut abzahlen könnte.^{10. 11}

III. Entsprechend der familienrechtlichen Natur der Unterhaltspflicht und ihrer sozialen Wichtigkeit hat sie besondere Eigentümlichkeiten.

1. Der Anspruch ist nicht abtretbar¹², nicht pfändbar, Z. P. D. § 850 Ziff. 2, also auch nicht verpfändbar, B. G. B. § 1274 Abs. 2.

2. Er unterliegt der Aufrechnung nicht, § 394 Satz 1.

3. Verzicht auf künftig fällige Unterhaltsraten ist ungültig, nur bezüglich bereits verfallener zulässig, § 1614 Abs. 1; nur insoweit ist er Gegenstand eines Vergleiches oder eines Schiedsvertrages, Z. P. D. § 1025.^{13. 14}

4. Vorausleistung des Unterhaltes befreit den Verpflichteten nur insoweit, als sie ihm gesetzlich obliegt, § 1614 Abs. 2.

5. Für die Beitreibung des Unterhaltes ist Pfändung von sonst unpfändbaren Forderungen gestattet, soweit es sich um zur Zeit

10) Die deutsche Bevölkerung besteht eben nicht bloß aus öffentlichen Beamten, welche zum Quartal ihr Gehalt im voraus empfangen, und aus Rentiers.

11) Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, ihnen allen Unterhalt zu gewähren, so gehen die Deszendenten den Ascendenten, unter den Deszendenten die nächsten gesetzlichen Erben, unter den Ascendenten die näheren vor, § 1609 Abs. 1. Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich, er geht allen übrigen Verwandten vor. Ein geschiedener und diesem gleichgestellter Gatte geht allen Verwandten, außer den minderjährigen unverheirateten Kindern vor, § 1609 Abs. 2.

12) Ist die Ehefrau von ihrem Ehemanne verlassen oder ist sie von demselben geschieden, so kann nur das Kind, nicht aber die Mutter den Unterhaltsanspruch im Prozesse verfolgen, mag auch die Ehefrau die Erziehung des Kindes ausüben. D. L. G. Braunschweig in Braunschw. Ztschr. Jahrg. 47 S. 82; D. L. G. Stuttgart in Württembg. Rechtspr. Bd. 14 S. 56; Kam. Ger. und D. L. G. Kiel in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 354 und Bd. 6 S. 168.

13) § 1614 findet auch Anwendung auf Fälle, in denen der Verzicht vor dem 1. Januar 1900 erklärt worden ist, soweit es sich um die Alimentation nach diesem Zeitpunkt handelt. Was von dem vollständigen, jeden Anspruch auf Alimentation aufgebenden Verzichte gilt, muß ebenso von einem nur partiellen oder bedingten Verzichte gelten, sowie überhaupt von jeder vertragsmäßigen Abmachung, durch welche die gesetzlichen Ansprüche vermindert werden sollen. R. G. vom 9. Dezember 1901 in Jur. Woch. 1902 S. 72; R. G. bei Gruchot Bd. 46 S. 943. — Der Verzicht auf zukünftigen Unterhalt ist auch dann unwirksam, wenn er gegen Entgelt erklärt ist. R. G. vom 28. Sept. 1905 in Jur. Woch. 1905 S. 682 n. 1.

14) Gerechtfertigt wird das Verbot des § 1614 Abs. 1 durch die sittliche Grundlage der Unterhaltspflicht und durch die Rücksicht auf das wegen der öffentlichen Armenpflege in Frage kommende Staatswohl. Mo. Bd. IV S. 709. — Vgl. R. G. Bd. 46 S. 67, Bd. 49 S. 155, Bd. 50 S. 96 und R. G. in Jur. Woch. 1905 S. 682 n. 1.

der Erhebung der Klage fällige und aus dem vorhergehenden letzten Quartal stammende Unterhaltsraten handelt.¹⁵

IV. Ein alter Rechtspruch lautet: „In praeteritum non vivitur.“ Demselben entsprechend können in der Regel der Vergangenheit angehörige Unterhaltsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, vielmehr nur laufende; ist aber der Verpflichtete mit einer Rate in Verzug gekommen oder der Anspruch auf dieselbe rechtshängig geworden, so erhält er sich, § 1613.

V. Mit dem Tode des Berechtigten sowie des Verpflichteten erlischt der Unterhaltsanspruch, soweit es sich nicht um einen zur Zeit des Todes laufenden oder aus der Vergangenheit stammenden, noch rechtsbeständigen Anspruch handelt, § 1615.

VI. Die einzelnen Unterhaltsraten verjähren von dem Schlusse des Jahres ihrer Klagbarkeit an in 4 Jahren, § 197.¹⁶

VII. Wer nach öffentlichem Recht zur Leistung des Unterhaltes verpflichtet ist, insbesondere öffentliche Armenverbände, wie auch die zum Zweck der Fürsorgeerziehung in Anspruch genommenen Behörden, sind befugt, den Ersatz des von ihnen geleisteten Unterhaltes von den privatrechtlich Unterhaltspflichtigen zu fordern.¹⁷

VIII. Der unterhaltspflichtige Verwandte hat gegen den Unterstützten kein Recht auf Rückerstattung, auch wenn dieser später in bessere Vermögensumstände kommt. Er hat eine Verpflichtung erfüllt.

15) B. P. O. § 850 Abs. 4 gestattet die Pfändung nicht bloß den ehelichen Kindern, wie die alte B. P. O. § 749 Abs. 4 bestimmte, sondern allen Verwandten dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten wegen der kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeträge des laufenden und des vorgehenden Vierteljahres. — Das Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 über die Lohnbeschlagnahme findet nach § 4 Ziff. 3 keine Anwendung auf die Beitreibung der gesetzlichen Alimentationsansprüche der „Familienmitglieder“. R. G. Bd. 3 S. 16 rechnet die geschiedene Ehefrau nicht zu den Familienmitgliedern.

16) Ebel in Das Recht 1905 S. 561 Verjährung von Alimentationsansprüchen.

17) Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz § 62 Abs. 1, preuß. Fürsorgegesetz vom 2. Juli 1900 § 16. Nach der Novelle zum St. G. B. vom 12. März 1894 ist dem St. G. B. § 361 unter n. eine Bestimmung 10 zugefügt, wonach den Unterhaltspflichtigen, welcher sich seiner Verpflichtung derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, Haftstrafe trifft. — Der nach öffentlichem Recht zum Unterhalt Verpflichtete, insbesondere ein Armenverband, kann im voraus die Feststellung seines Anspruches auf Erstattung von Unterstützungen, welche er nach Erhebung der Feststellungsklage zahlen wird, gegen den privatrechtlich Verpflichteten anstellen, R. G. Bd. 2 S. 48. Das O. Trib. Bd. 76 S. 213 nahm auch ein Recht des Armenverbandes an, von dem privatrechtlich Unterhaltspflichtigen zu verlangen, daß er die Unterstützung des Bedürftigen für die Zukunft übernehme. Dies bestreitet Eccius, Pr. P. R. Bd. 4 § 239 Anm. 22.

Haben nichtunterhaltspflichtige Verwandte, insbesondere Seitenverwandte Unterhalt geleistet, so hängt ihr Recht auf Erstattung vor allem davon ab, ob sie in der Absicht, den Empfänger zur Rückgabe zu verbinden, leisteten.¹⁸ Waren sie im Irrtum über ihre Verpflichtung, so ist der Anspruch auf Rückerstattung ausgeschlossen, wenn die Leistung eine soziale oder sittliche Pflicht war, § 814 am Schluß, was jedenfalls bei Geschwistern anzunehmen ist.¹⁹

Zweiter Titel.

Kindesverhältnis.

§ 71. Familienzugehörigkeit, Hausangehörigkeit.

I. Das Kindesverhältnis ist die Grundlage der elterlichen Gewalt. Dasselbe hat aber auch unabhängig von der Gewalt zahlreiche Rechtsfolgen.

II. Es begründet die Familienstellung des Kindes. Das eheliche Kind hat den Familiennamen des Vaters¹, § 1616, dessen Staatsangehörigkeit, teilt dessen Wohnsitz; das uneheliche Kind den Familiennamen der Mutter, deren Staatsangehörigkeit, Wohnsitz.

In der Regel erlangt das eheliche Kind den Adel des Vaters. Da dies aber eine Frage des öffentlichen Rechtes ist, bestimmt hierüber nicht das B.G.B., sondern das Landesrecht.^{2, 3}

III. Infolge der Abschwächung der elterlichen Gewalt hat die Hausangehörigkeit als solche Bedeutung gewonnen.

Ein Kind gehört zum Hausstand seiner Eltern, wenn es in diesem den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Ein An-

18) Vgl. Eccius, Pr. P. R. Bd. 4 § 239 Anm. 57.

19) Oben § 69 Anm. 5.

1) Das Kind verliert den Familiennamen des Vaters durch Adoption, die Tochter durch Heirat; auch kann durch obrigkeitlichen Akt dem Kinde ein anderweiter Name verliehen werden. — Trägt der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes etwa infolge stattgehabter Adoption oder obrigkeitlicher Erlaubnis einen geänderten Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen. Erhält der Vater nach der Geburt des Kindes durch Legitimation oder Annahme an Kindesstatt einen anderen Familiennamen, so erstreckt sich diese Namensänderung zugleich auf den Namen des Kindes, soweit Legitimation und Adoption ihre Wirkung auf das Kind ausdehnen. Wird nach der Geburt des Kindes dem Vater durch obrigkeitlichen Akt eine Namensänderung gewährt, so bleibt der Name des Kindes unberührt, sofern nicht der obrigkeitliche Erlaß anderes bestimmt.

2) Über den Adel siehe oben Bd. 1 § 56 II. Nach A. L. R. II, 2 § 59 u. II, 9 §§ 2 ff. erlangen die ehelichen Kinder die Rechte des Standes des Vaters, sofern dieselben durch die bloße Geburt fortgepflanzt werden.

3) Vgl. über den Vornamen oben Bd. 1 § 55 Ziff. II. Siehe auch über einen besonderen Fall Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 25 A. S. 51.

zeichen hierfür ist das Wohnen im Hause der Eltern.⁴ Doch kann man dem Hausstande der Eltern angehören, wenn man z. B. wegen Beengt-heit der Räume im Elternhause sein Zimmer außerhalb hat. Anderer-seits kann ein Kind bei den Eltern wohnen, ohne deren Hausstand zu-gehören. Nicht bloß minderjährige, auch volljährige Kinder können Hausangehörige sein. Hausangehörig kann das Kind nicht bloß bei den ehelichen Eltern, seinem Vater oder seiner Mutter sein, auch das unehe-liche Kind kann Hausangehöriger seiner Mutter sein.⁵

Folgen der Hausangehörigkeit sind:

1. Solange ein hausangehöriges Kind von den Eltern, sei es beiden oder einem, erzogen oder unterhalten wird, hat es den Eltern in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise in deren Hauswesen und Geschäften Dienste zu leisten, § 1617.⁶ Es sind hierunter Geschäfte zu verstehen, welche mit dem Hauswesen verbunden sind, insbesondere die eines Handwerkers oder eines Land-wirtes. Die Dienste sind unentgeltlich⁷ zu leisten.

2. Macht ein hausangehöriges volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes aus seinem Vermögen eine Aufwendung, oder überläßt es den Eltern zu solchem Zweck ihm zugehörendes Ver-mögen, so hat es nur Anspruch auf Ersatz, wenn es sich dies vor-behielt, § 1618.

3. Überläßt ein hausangehöriges volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung seines Parends, so kann dieser die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach seinem Ermessen verwenden, soweit sie nicht für die Kosten der ordnungsmäßigen Ver-

4) Ob das Kind für die Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Hausstande ein Äquivalent gibt oder nicht, ist für den Begriff der Hausangehörigkeit unerheblich. O. L. G. Zweibrücken vom 14. Juli 1902 in Buchel's Zeitschr. f. deutsch. bürgerl. Recht u. franz. Zivilr. Bd. 33 S. 679; vgl. Opet, Verwandtschaftsrecht S. 126.

5) Nimmt aber der außereheliche Vater sein Kind „in sein Haus“, so ist es im Rechtsinne nicht „hausangehörig“. Dies ist zu bedauern. Das A. L. N. II, 2 §§ 753 ff. suchte auch das Verhältnis von „Pflegekindern“ zu regeln, vgl. Dern-burg, P. P. R. Bd. 3 § 64; die Pandektenkompendien kennen es nicht, also ist es eine „Rechtserfindung“. Für das B. G. B. existiert es nicht.

6) Auch A. L. N. II, 2 § 254 erklärte Kinder, die nach aufgehobener väterlicher Gewalt von den Eltern noch ernährt werden müssen, als verbunden, in deren Wirt-schaft und Gewerbe nach ihren Kräften behilflich zu sein.

7) Vergütung kann aber auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Verein-barung, § 612, namentlich dann beansprucht werden, wenn das Kind von dem Parends den Unterhalt nicht erhält, auch nicht mehr erziehungsbedürftig ist, vgl. R. G. Bd. 4 S. 122. — Mit Unrecht nehmen Opet, Verwandtschaftsrecht S. 132 und Kuhlenbed an, daß die Vereinbarung einer Vergütung, soweit das Kind nach § 1617 Dienste zu leisten hat, nicht wirksam ist.

waltung und zur Bestreitung von Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind. Das Kind kann andere Bestimmungen treffen, § 1619.

Eine besondere Übergabe seines Vermögens durch das Kind an den Parent ist hierfür keineswegs notwendig. Vielmehr wird der Fall oft so liegen, daß der Parent die Verwaltung des Kindesvermögens, die er bisher als Gewalthaber hatte, nach der Volljährigkeit des Kindes fortführt, ohne daß hierüber besondere Erklärungen zwischen Parent und Kind gewechselt werden.⁸

§ 72. Aussteuer und Ausstattung.

I. Daß vermögende Eltern ihren herangewachsenen Kindern, die sich selbständig etablieren wollen, die Mittel zur Einrichtung eines neuen Hausstandes geben, ist Sitte, die für die Familien, die Gesellschaft und den Staat wichtig ist. Doch Habucht und Egoismus kann die Liebe und das Anstandsgefühl der Eltern zurückdrängen. Soll dann, was ihre elterliche Schuldigkeit ist, zur Rechtspflicht gemacht werden, so daß die unschöne Klage des Kindes gegen die Eltern stattfindet?

Seit Kaiser Augustus zwang der römische Magistrat den Vater und väterlichen Großvater extra ordinem, im Interesse der römischen Ehen seine Töchter zu dotieren.¹ Ob diese Dotationspflicht gemeinrechtlich sei, war bestritten.

Auf wesentlich verschiedener Grundlage beruhte, daß nach deutschen Rechten der überlebende Ehegatte, welchem statutarisch der Nießbrauch am Vermögen des vorverstorbenen Gatten oder das Alleinerbrecht an demselben zustand, oder welcher mit den unabgefundenen Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft verblieb, zur Ausstattung der Söhne, wenn sie sich selbständig etablierten, und der Töchter, wenn sie sich verheirateten, als verpflichtet galt.

Das A. L. R. erachtete die Pflicht der Eltern zur Ausstattung ihrer Kinder nur als eine natürliche. Nur die Vermittelung des Vormundschaftsgerichtes konnten die Kinder anrufen, Zwang sollte aber nicht stattfinden.²

⁸) Die Eltern haben auch, ohne Rücksicht auf Gewalt, nach § 1305 das Recht zur Einwilligung einer Ehe ihrer Kinder, solange dieselben das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, vgl. oben § 14 III.

1) l. 19 D. de ritu nuptiarum 23, 2; l. 14 C. de jure dotium 5, 12; Dernburg, Pand. Bd. 3 § 15.

2) A. L. R. II, 2 §§ 238 ff.; Strlethorst Archiv Bd. 66 S. 159; Dernburg, Preuß. R. R. Bd. 3 § 46.

Das B.G.B. §§ 1620 ff. unterscheidet Aussteuer und Ausstattung. Die Aussteuer der Töchter ist eine erzwingbare Verpflichtung der Eltern, die Gewährung einer Ausstattung nur eine natürliche Verpflichtung.

II. Aussteuer bilden die zur Einrichtung und Führung des Hauswesens einer sich verheiratenden Tochter erforderlichen beweglichen Sachen, § 1620.^{3, 4} Es gehören hierher einmal die zum persönlichen Gebrauch der Tochter dienenden Sachen, insbesondere ihre Kleider, Wäsche, sodann die Haushaltungsgegenstände. Die Aussteuer muß angemessen sein, d. h. den Vermögensverhältnissen der Eltern, der sozialen Stellung der jungen Eheleute und der Sitte entsprechen. Sie kann in Natur oder in Geld⁵ gegeben werden.

1. In erster Linie ist der Vater verpflichtet, seine Tochter auszusteuern, d. h. der eheliche Vater. Er ist dies auch im Falle einer Legitimation oder Kindesannahme, ebenso bei nichtiger Ehe, wenn einer der Gatten gutgläubig war.

Die Mutter ist subsidiär verpflichtet, d. h. wenn der Vater verstorben, leistungsunfähig, wenn die Rechtsverfolgung gegen ihn im Inlande ausgeschlossen oder wesentlich erschwert ist. Aussteuerpflichtig ist auch die uneheliche Mutter.

Die elterliche Gewalt kommt nicht in Betracht. Die leiblichen Eltern sind aber, wenn ihr Kind adoptiert ist, erst nach dem Adoptieren-

3) Süßheim, Aussteuer, im Arch. f. ziv. Praxis Bd. 89 S. 389. — Ferner David in Das Recht 1901 S. 533; Franke daselbst S. 587; Türcke in D. Jur. Btg. 1901 S. 409; Brettner in Das Recht 1900 S. 225.

4) Hat der Vater bei Gelegenheit der ersten Ehe eine Geldrente als Aussteuer gewährt, so ist es Tatfrage, ob die Rente auch für eine spätere Ehe der Tochter als versprochen gilt. Kam. Ger. vom 16. Januar 1906, Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 12 S. 322.

5) Ob die Verpflichtung zur Aussteuer in Natur oder in Geld zu erfüllen ist, muß unter Berücksichtigung des § 242 B.G.B. geprüft werden. Doch nimmt die Rechtsprechung unter Hinweis auf Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 1620 an, daß der Anspruch auf Aussteuer zunächst auf Gewährung der zur Einrichtung gehörigen Haushaltungsgegenstände geht. Nur aus besonderen Gründen könne an Stelle der Naturalleistung eine Geldleistung beansprucht werden. O.L.G. Hamburg, Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 12 S. 322. Eine bezügliche Änderung des Klageanspruches ist jedoch keine Klageänderung. R.G. vom 21. Juni 1906, Jur. Woch. 1906 S. 458 n. 11. Desgl. O.L.G. Karlsruhe vom 24. November 1905, Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 12 S. 321; siehe auch R.G. vom 16. Mai 1902, Bd. 58 S. 139. Ist zu erwarten, daß der Vater die erforderliche Rücksicht auf die Wünsche des Kindes nicht nehmen wird, hat ferner das Kind schon anderweit Aussteuersachen angeschafft, da der Vater die Aussteuer verweigerte, ist der Hausstand des Kindes entfernt von dem Wohnsitz des Vaters, so würden diese Gründe für die Verpflichtung zur Geldleistung sprechen. O.L.G. Köln vom 23. Dezember 1901 in Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 4 S. 105.

den aussteuerpflichtig, weil dieser durch die Adoption die Rechte und Pflichten der Eltern in erster Stelle erhält.⁶

Entferntere Ascendenten sind nicht einmal subsidiär zur Aussteuer verpflichtet.

2. Voraussetzung der Aussteuerpflicht ist die Leistungsfähigkeit des Parends, d. h. er muß bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes zur Aussteuer imstande sein. Wie beim Unterhalt — § 1603 — hat der Parend seine Leistungsunfähigkeit darzulegen und zu beweisen; denn sich auf das Leugnen von Tatsachen zu beschränken, über die man am besten Auskunft geben kann und dadurch dem Gegner einen Beweis zuschieben, ist nichts als Prozeßschikane.⁷

3. Nur die Tochter kann eine Aussteuer fordern. Ob sie minderjährig, volljährig, ledig, verwitwet oder geschieden ist, macht keinen Unterschied. Sie kann die Aussteuer aber nur nach ihrer Verheiratung beanspruchen.⁸ Der Anspruch steht ihr nur einmal zu; nicht, wenn sie die Aussteuer zufällig verlor; nicht, wenn sie, nachdem sie früher Aussteuer empfangen hatte, zu neuer Ehe schreitet, § 1622.

Die Tochter hat den Anspruch nicht, soweit sie ein zur Beschaffung ihrer Aussteuer ausreichendes Vermögen hat, § 1620 Abs. 1. Sie hat ihn auch nicht, wenn sie sich ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet hat; nicht, wenn ihr der Verpflichtete wegen einer Verfehlung den Pflichtteil entziehen konnte, § 1621. Dies alles sind Einreden, welche der in Anspruch genommene Parend zu beweisen hat.

4. Der Anspruch auf Aussteuer ist zwar aktiv und passiv vererblich; im übrigen höchstpersönlich, insbesondere nicht übertragbar, daher auch nicht pfändbar, nicht aufrechenbar, § 1623 Satz 1.⁹

6) Der Anspruch des Adoptivkindes auf Aussteuer ist unverzichtbar. Kam. Ger. vom 6. Februar 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 72.

7) Vgl. oben § 69 3b. Doch anders Pland § 1620 Ziff. 3 Abs. 3, gestützt auf die ungekürzte Fassung des § 1620: „soweit er dazu imstande ist“.

8) Eine Klage auf Feststellung der Aussteuerpflicht ist vor der Verheiratung zulässig. R. G. vom 17. Juni 1901 in Jur. Woch. 1901 S. 597; desgl. R. G. vom 16. Mai 1904, Jur. Woch. 1904 S. 389 n. 17. — Eine Tochter, welche sich vor dem 1. Januar 1900 verheiratet hat, kann eine Aussteuer auf Grund des B. G. B. nicht beanspruchen. D. L. G. Frankfurt a. M. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 1 S. 176.

9) Wenn auch der Anspruch auf Aussteuer ein höchstpersönlicher ist, so ist doch nach der Verheiratung der im gesetzlichen Güterstande lebende Ehemann zur Klage auf Gewährung der Aussteuer berechtigt, da der Anspruch auf dieselbe zum Eingebrachten gehört. D. L. G. Köln in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 105.

5. Er verjährt in einem Jahre vom Abschluß der Ehe an. Während der Minderjährigkeit der Tochter ist nach § 204 die Verjährung gehemmt.¹⁰

6. Verzicht der Tochter auf den Aussteueranspruch ist zulässig. Kein Gesetz hindert ihn.

III. Ausstattung bezeichnet nach § 1624, was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird.¹¹

Das B.G.B. § 1624 gibt dem Kinde einen Rechtsanspruch auf Ausstattung nicht. Doch erkennt es eine natürliche Verbindlichkeit der Eltern zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung an, d. h. eine den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Ausstattenden entsprechende.¹²

1. Daher gilt sie insoweit nicht als Schenkung.^{13, 14} Insoweit ist sie von den Formvorschriften der Schenkung, § 538, von dem Widerrufsrecht und Rückforderungsrecht des Schenkers nach §§ 528, 530 entbunden und bringt zum Teil größere Verpflichtungen wie eine Schenkung, namentlich wegen Verschuldens und Verzuges, mit sich.

10) Pand. Bd. 4 § 1623 Ziff. 4. Anders Süßheim a. a. O.

11) Als Ausstattung sind auch Zuwendungen zu erachten, die nach Eingehung der Ehe zur Fortführung der Wirtschaft oder der Lebensstellung versprochen oder gegeben sind. R.G. vom 3. Mai 1906, Jur. Woch. 1906 S. 426 n. 12.

12) Doch Konf. O. § 32 Ziff. 1, Anfechtungsgesetz § 3 Ziff. 3 sind auch auf eine solche Ausstattung anwendbar, Pand. zu § 1624 Ziff. 5.

13) Ob die von einem Dritten zugesagte Ausstattung oder Mitgift als Schenkung anzusehen ist oder einen lästigen Vertrag darstellt, hängt davon ab, ob die Zuwendung lediglich unentgeltlich oder als Vergütung für die Zusicherung des Eheversprechens versprochen ist. O. L. G. Posen vom 4. November 1902 in Jur. Monatschr. f. Posen 1902 S. 175; R. G. vom 11. Januar 1906, D. Jur. Ztg. 1906 S. 369 und Jur. Woch. 1906 S. 135 n. 6; R. G. vom 29. Oktober 1903, daselbst 1903 S. 130 Beilage. — Vgl. Landsberg in Jur. Monatschr. f. P. 1905 S. 157. — Bei einem Rentenversprechen verlangt R. G. vom 23. Mai 1906, Jur. Woch. 1906 S. 462 n. 17, die schriftliche Form des § 761.

14) In der Rechtsprechung ist angenommen, daß dem Schwiegerohne, auch wenn ihm selbst die Mitgift zugesagt ist, ein selbständiges Recht auf die Mitgift nicht zusteht, da nach den Erfahrungen des täglichen Lebens die Zuwendung lediglich für die Zwecke der Ehe bestimmt und nur ein zum Frauengut gehöriger Anspruch der Tochter begründet werde. O. L. G. Posen vom 7. und 18. Oktober 1904, Jur. Monatschr. f. P. 1904 S. 167. Wenn vor der Ehe Schwiegervater und Schwiegerohn in rechtsgeschäftliche Verhandlung über die Höhe der Mitgift getreten sind, so dürfte doch wohl die Absicht dahin gegangen sein, dem Schwiegerohne ein selbständiges Klagerrecht auf Eingabe der Mitgift zu begründen. Vgl. Landsberg in Jur. Monatschr. f. P. 1905 S. 157. — R. G. vom 23. Oktober 1903, Beilage S. 129; R. G. vom 23. Mai 1906, daselbst 1906 S. 462 n. 17.

Aber für die Gewährleistung sind auch, soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, die Schenkungsgrundsätze maßgebend, § 1624 Abs. 2.

2. Die Ausstattung darf, wenn das Kind eigenes Vermögen hat, aus diesem genommen werden. Ja, es besteht nach § 1625, wenn der Parent seinem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung gewährt, die Vermutung dieser Absicht. Dies gilt auch für eine Aussteuer. — Die Vermutung greift in anderen Fällen nicht ein, in welchen der Parent Kindesvermögen hinter sich hat, insbesondere nicht im Falle des § 1619.¹⁵

Dritter Titel.

Die elterliche Gewalt.¹

§ 73. Wesen der elterlichen Gewalt. Geschichte.

I. Die elterliche Gewalt des V.G.V. hat ihren Namen von der väterlichen Gewalt der Römer. Sachlich ist sie verschieden.

Die römische väterliche Gewalt war ein bloßes Herrschaftsrecht des Hausvaters über sein gewaltunterworfenen Kind. Ursprünglich absolut, die Person und das Vermögen des Kindes vollkommen ergreifend, war sie im justinianischen Rechte zwar erheblich abgeschwächt; denn der Vater hatte längst nicht mehr wie früher die Macht über Leben und Tod des Kindes, ihm verblieb bezüglich der Person des Kindes nur noch das Recht mäßiger Züchtigung, und vom Sache, daß das, was das Kind erwarb, der Vater erwarb, war nur übrig der Nießbrauch des Vaters an dem Vermögen des Kindes. Doch ihr Grundwesen als bloßes Herrschaftsrecht hatte die väterliche Gewalt im jüngsten römischen Rechte nicht verändert.²

15) Pandf Bd. 4 § 1623.

1) Stölzel, Das Recht der väterlichen Gewalt in Preußen 1874, Separat-
abdruck aus dem Just. Min. Bl. 1874 S. 128; Opet, Verwandtschaftsrecht S. 171;
D. Lehmann, Die elterliche Gewalt im Vermögensrechte des heutigen Europa in
Fherings Jahrb. Bd. 25 S. 142; Fulb, Der Staat und die elterliche Gewalt bei
Gruchot Bd. 38 S. 648; Braun in Braunschwg. Zeitschr. Jahrg. 46 S. 163: Wem
steht die elterliche Gewalt zu; Weißweiler, Die Ausübung der elterlichen Gewalt und
die Stellung des Beistandes, Berlin 1900; Prihl in Zeitschr. f. d. Notariat u. d. Rechtspf.
in Bayern 1901 S. 53: Die elterliche Gewalt, insbesondere die der Mutter; Kuby,
Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder, insbesondere die elterliche Gewalt, Kaisers-
lautern 1900; Fohr in Arch. f. ziv. Praxis Bd. 92 S. 378: Die elterliche Gewalt;
Friedländer in D. Jur. Ztg. 1905 S. 495: Die Vertretungsmacht des Inhabers der
elterlichen Gewalt.

2) Vgl. Dernburg, Pand. Bd. 3 § 32.

Anderer Art ist sie nach deutschem Recht; denn mit der Gewalt über sein Kind verknüpfte sich hier seit alters eine Vormundschaft³ des Vaters über das Kind und das Recht zur Vertretung desselben, wie die gemeinrechtliche Praxis anerkannte.

Der Gedanke der Vormundschaft des Patens über sein Kind tritt im B.G.B. nicht minder zutage. Er spricht sich vor allem darin aus, daß der Gewalthaber „gesetzlicher Vertreter“ seines Kindes ist. Aber das väterliche Recht erschöpft sich nicht in einer Vormundschaft. Es verleiht vielmehr auch nach B.G.B. ein Herrschaftsrecht, bei welchem das eigene Interesse des Gewalthabers mitsprechen darf. Dies ist nicht mit Pland Bd. 4 S. 378 darauf zu gründen, daß die elterliche Gewalt sich als der „rechtliche Ausdruck eines natürlichen und sittlichen Verhältnisses darstellt und auf gegenseitiger Liebe und Vertrauen beruht“. Die väterliche Gewalt bildet die grundlegende Organisation der bürgerlichen Gesellschaft; sie entspricht der Notwendigkeit, daß in derselben Ordnung und persönliche Autorität waltet. Gewiß ist zu wünschen, daß sich Liebe und Vertrauen zwischen Eltern und Kind einfinden. Aber hierauf ist die elterliche „Gewalt“ nicht zurückzuführen.

II. Das römische Recht wußte von einer Gewalt der Mutter über ihre Kinder nichts.⁴ Aber in Deutschland gestaltete man vielfach Befugnisse der Mutter entsprechend denen des Vaters. Mehrfach erhob man sie zu einer mütterlichen Gewalt, welche besonders nach dem Tode des Vaters hervortrat, und Einsetzung eines Vormundes ausschloß. Im preussischen Recht jedoch wurde das Elternrecht des Vaters auch der Mutter gegenüber schärfer betont als in anderen deutschen Landesrechten, insbesondere in süddeutschen, und eine eheliche Gewalt hatte die Mutter nach preussischem Rechte nicht.

Jetzt hat das B.G.B. an die Stelle der väterliche Gewalt eine elterliche gesetzt und sie auch der Mutter verliehen.

Die Gewalt der Mutter besteht als Nebengewalt neben derjenigen des Vaters, sie entwickelt sich aber vorzugsweise nach dessen Tode, sowie in anderen Fällen der Endigung oder des Ruhens der Gewalt des Vaters zur Hauptgewalt. Doch kann die Gewalt der Mutter

3) Brunner, Grundriß § 54 2. Aufl. S. 206.

4) Dagegen bestand nach römischem Recht die väterliche Gewalt des Großvaters über seine Enkel, welche aber in Deutschland nicht allgemein rezipiert wurde, vgl. Roth, Deutsches P. R. Bd. 2 § 151 Anm. 7, jedenfalls nie in Deutschland eine Rolle spielte. Dem preussischen Recht war sie unbekannt, im B.G.B. findet sie sich nicht.

durch einen Beistand eingeschränkt werden. Über ihr uneheliches Kind hat die Mutter nach B.G.B. keine elterliche Gewalt.

III. Die römische väterliche Gewalt fand normalerweise erst mit dem Tode des Vaters ihr Ende, außerdem vorzugsweise durch eine auf dem Willensentschluß des Vaters beruhende Entlassung des Kindes aus der Gewalt — Emanzipation. Nach gemeinrechtlicher Gewohnheit endigte die Gewalt auch infolge der abgesonderten Hauswirtschaft des Sohnes — der separierten Ökonomie — und infolge der Verheiratung der Tochter. So auch nach A.L.R.⁵

Das B.G.B. hat dies nicht übernommen. Die elterliche Gewalt dauert vielmehr nach ihm nur bis zur Volljährigkeit des Kindes, § 1626. Es erhält sich die elterliche Gewalt über das minderjährige Kind auch nach der Verheiratung desselben. Nach der Heirat der Tochter besteht sie jedoch nur mit beschränkten Befugnissen, § 1633.

IV. Im Interesse der Kräftigung der Familienverbindung liegt es, die elterliche Gewalt selbständig und frei walten zu lassen. Aber der Staat wird durch Rücksichten der Humanität und in seinem wohlverstandenen Interesse dahin gedrängt, auch den Eltern gegenüber dafür zu sorgen, daß die Kinder gut erzogen und daß sie im Notfalle auch den Eltern gegenüber geschützt werden. Damit ist ein Gegensatz gegeben, welcher nach Umständen zu scharfen Konflikten führen kann.⁶

Das wichtigste Organ des Staates zur Wahrung der allgemeinen Interessen bezüglich Minderjähriger ist die Vormundschaftsbehörde.⁷ Allerdings hat dieselbe den Eltern gegenüber in der Regel nicht, wie gegenüber den Vormündern das Recht auf fortlaufende Rechenschaft. Aber sie hat in Fällen der Gefährdung der Person oder des Vermögens des Kindes auch gegen die Eltern einzuschreiten, und bezüglich zahlreicher Vertretungsakte der Eltern Genehmigungsrechte.

Um den Vormundschaftsrichter zur Erfüllung seiner Pflichten auch bezüglich der gewaltuntergebenen Kinder anzuspornen, hebt § 1674 beson-

5) Nach manchen deutschen Rechten endete die väterliche Gewalt auch dadurch, daß die volljährige Tochter sich selbständig etablierte; nach preukischem Recht war dies nicht der Fall; dies gab harten und geizigen Vätern die Möglichkeit der mißbräuchlichen Ausnutzung der Erwerbsfähigkeit ihrer unverheirateten Töchter.

6) Köhne, Elterliche Gewalt im Entwurf bei Gruchot Bd. 40 S. 597; Frese, Die Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes, Sächs. Archiv Bd. 8 S. 402.

7) Das zuständige Vormundschaftsgericht ist regelmäßig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Maßgebend ist hierbei für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird, F.G.G. § 43.

ders hervor, daß ihn vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtvergeffenheit dem Kinde wie andere Verletzungen seiner Amtspflicht zum Schadenersatz verbindet.

Ferner verpflichtet § 1675 den Gemeindevaisenrat zu einer Anzeige an das Vormundschaftsgericht, wenn pflichtwidriges Gebahren der Eltern zu seiner Kenntnis gelangt.

V. Die elterliche Gewalt enthält:

1. die Sorge für die Person des Kindes, an welche sich als besondere Aufgabe die Vertretung des Kindes in den seine Person betreffenden Rechtsangelegenheiten anschließt, und

2. die Sorge für das Vermögen des Kindes.

So wichtig die Erhaltung des Vermögens des minderjährigen Kindes ist, so ist für den Staat und die Gesellschaft noch von größerer Bedeutung die persönliche Fürsorge für das heranwachsende Geschlecht, da auf diesem die Zukunft des Volkes ruht.

Erstes Kapitel.

Die Sorge für die Person des Kindes.¹

§ 74. Körperliche Pflege, Erziehung, Aufenthalt des Kindes.

I. Die Sorge für die Person des Kindes² umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen³ und seinen Aufenthalt zu bestimmen, laut § 1631 Abs. 1. Vor allem gehört aber noch hierher die körperliche Pflege der Kinder, insbesondere deren Ernährung, und die Beschützung gegen Krankheiten.

II. Die Erziehung der Kinder zu tüchtigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft ist auch Aufgabe des Staates. Insbesondere dient

1) Nach §§ 17 ff. Reichs-Personenstandsgesetz ist der Vater, event. die Hebamme, der Arzt, dritte zugegene Personen, in letzter Reihe die Mutter, sobald sie dazu imstande ist, zur Anzeige der Geburt bei dem Standesamte innerhalb einer Woche verpflichtet. Der Vorname darf binnen 2 Monaten nach der Geburt dem Standesamte angegeben werden. § 22 des Ges., vgl. oben Bd. I § 55. — Ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind ist am nächsten „Wochentage“ beim Standesamte anzumelden, § 23 des Gesetzes und Ges. vom 14. April 1905 betr. Änderung des Pers. Ges.

2) Die Vorschriften in §§ 1627, 1631, welche dem Vater die Aufsichtspflicht über das Kind auferlegen, haben nicht die Bedeutung von Schutzgesetzen im Sinne des § 823 Abs. 2 B. G. B. — R. G. vom 19. Januar 1903, Bd. 53 S. 312.

3) Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt nicht die Unterhaltspflicht, insbesondere nicht die Erziehungskosten. O. L. G. Dresden vom 12. April 1901 und 20. Juni 1902, Rechtspr. der O. L. G. Bd. 3 S. 42 bezw. Sächs. Annalen Bd. 24 S. 435.

ihr die allgemeine Schulpflicht, so daß die Eltern den staatlichen Vorschriften über den Schulbesuch ihrer Kinder unterstehen. Diese Vorschriften gehören dem öffentlichen Recht und infolgedessen dem Recht der einzelnen Bundesstaaten an.⁴ B. G. B. § 1631 als privatrechtliche Bestimmung hat sie nicht berührt.

Das N. L. R. II, 2 § 108 erklärt die Eltern für schuldig, ihre Kinder zu brauchbaren Mitgliedern des Staates in einer nützlichen Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe vorzubereiten. Dies ist wichtiger Bestandteil der Erziehung geblieben, wenn auch das B. G. B. ausdrücklich hierüber nichts bestimmt.

Nach N. L. R. II, 2 § 109 ff. hatte ferner das Gericht bei fortwauernder gänzlicher Abneigung eines über 14 Jahre alten Sohnes gegen den von dem Vater für ihn gewählten Lebensberuf auf Antrag des Sohnes unter Zuziehung von Verwandten und des Lehrers des Sohnes, Vater und Sohn zu hören, die beiderseitigen Gründe zu prüfen und dann über die Wünsche des Antragstellers zu entscheiden. Doch sollte der Sohn wider seinen Willen zum Studieren nicht angehalten, der Vater die Kosten des Studierens aus Eigenem zu geben nicht gezwungen werden. Es sind dies praktische Winke, welche der Vormundschaftsrichter auch heute mit Rücksicht auf B. G. B. § 1666 beachten kann.

III. Kraft seines Erziehungsrechtes kann der Vater angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn hierbei durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen, § 1631 Abs. 2, d. h. durch Verfügungen, nicht in Person.⁵

IV. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht auf Herausgabe desselben gegenüber jedem, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält⁶, § 1632. Im Streitfalle hat hierüber das Prozeßgericht zu entscheiden, da es sich hierbei um ein Privatrecht und zwar

4) In Preußen sind für die Schulpflicht die Normen des N. L. R. II, 12 §§ 43 ff. grundlegend, an welche sich weitere Vorschriften anschließen. Nach den Bestimmungen der Kab. O. vom 14. Mai 1825 muß preußischen Staatsangehörigen der öffentliche Schulunterricht an einer inländischen preußischen Schule zuteil werden. Den inländischen Schulen sind gleichgestellt die Schulen derjenigen Bundesstaaten, mit denen Preußen Abkommen über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht getroffen hat, Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 23 C. S. 111. Den Eltern steht nach N. L. R. II, 12 § 7 frei, den Unterricht ihrer Kinder auch zu Hause besorgen zu lassen. Vgl. auch Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 6 S. 291.

5) Vgl. Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 22 A. S. 39.

6) Vgl. über römisches und gemeines Recht R. G. Bd. 10 S. 115; ferner Fritz Eckard, Das elterliche Recht auf Herausgabe der Kinder, Rostocker Dissert. 1900.

eines der wichtigsten handelt.^{7. 8. 9} Dem Prozeßgericht müssen Verfügungen des Vormundschaftsgerichtes, soweit sich dasselbe innerhalb seiner Zuständigkeit hält, insbesondere gemäß § 1666 getroffene Anordnungen maßgebend sein.

V. Die aus der Sorge für das Kind entspringenden Rechte sind grundsätzlich höchstpersönlich, nicht übertragbar. Ihre Ausübung aber ist übertragbar, soweit die Übertragung das Wohl des Kindes nicht gefährdet und nicht gegen die guten Sitten verstößt. Die herrschende Ansicht geht dahin, daß der Verzicht auf Rücknahme des Kindes die guten Sitten verletze und um deswillen ungültig sei.¹⁰ Ist dies auch im allgemeinen nicht unrichtig, so ist doch die besondere Sachlage zu beachten. Geschieht namentlich die Rückforderung des Kindes seitens des Vaters, was keineswegs sehr selten ist, gegen das Interesse des Kindes aus unlaunteren Motiven, insbesondere zum Zweck einer Erpressung gegenüber Pflegeeltern, welche die Erziehung des Kindes übernahmen und dasselbe lieb gewannen, so sind die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1, nämlich „Mißbrauch des Rechtes der Sorge für das

7) Berndt bei Gruchot Bd. 38 S. 598; R. G. Bd. 23 S. 387, Bd. 44 S. 170, Bd. 55 S. 420; Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 452, Bd. 6 S. 58, Bd. 12 S. 342; R. G. vom 9. Juni 1902 in Buchelts Zeitschr. Bd. 33 S. 654; R. G. vom 3. Juli 1900 in D. Jur. Btg. 1900 S. 481; D. L. G. Dresden vom 22. Januar 1901 in Annalen des sächs. D. L. G. Bd. 22 S. 197.

8) Für diesen Prozeß ist dem Kind ein Pfleger nicht zu bestellen, da es sich hierbei nur um die Rechte der Eltern handelt. Bezüglich der Fälle der Anrufung des Vormundschaftsgerichtes vgl. unten Anm. 14 und 19.

9) Die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe des Kindes richtet sich nach § 883 B. P. O.; R. G. vom 3. Oktober 1904, Jur. Woch. 1904 S. 557 n. 19; D. L. G. Hamburg vom 12. August 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 325.

10) Im Gebiete des N. L. R. wurden Verträge, welche die Eheleute im Hinblick auf ihre Scheidung über die Erziehung ihrer Kinder schlossen, für wirksam erachtet (Gruchot Bd. 25 S. 465). Für das gemeine Recht wurden solche Verträge jedoch nur mit der Maßgabe anerkannt, daß der Gatte, welchem die Erziehung überlassen wurde, seiner Pflicht genüge, so daß dem andern Ehegatten ein Einwand wegen Gefährdung des Kindes gewährt wurde; R. G. Bd. 21 S. 160, Bd. 37 S. 189. Sowohl im Gebiete des N. L. R., wie in dem Gebiete des gemeinen Rechts galten aber solche Verträge als unsittlich, wenn in denselben von einem Ehegatten das Erziehungsrecht dem andern Gatten deshalb übertragen war, damit dieser in dem bevorstehenden Ehescheidungsprozesse sich so verhalte, daß die Ehescheidung ausgesprochen wurde. — Soweit die vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Erziehungsverträge nach damaligem Rechte Wirksamkeit hatten, sind sie durch die neue Gesetzgebung nicht berührt, R. G. vom 20. März 1905, Jur. Woch. 1905 S. 321 n. 11. Unter der Herrschaft des B. G. B. werden aber solche Erziehungsverträge als unwirksam erklärt durch R. G. vom 13. März 1905, Jur. Woch. 1905 S. 292 n. 20; vgl. ferner zu dieser Streitfrage R. G. Bd. 10 S. 116; Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 60; Opet a. a. O. S. 217 Anm., S. 126; Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 1 S. 278.

Kind“ gegeben, das Vormundschaftsgericht kann daher dem bisherigen Erzieher des Kindes die weitere Erziehung übertragen, so daß der Anspruch des Vaters auf Herausgabe des Kindes zusammenfällt.

VI. Ist eine minderjährige Tochter verheiratet, so beschränkt sich die Sorge ihres Vaters für ihre Person auf ihre rechtliche Vertretung bezüglich ihrer persönlichen Angelegenheiten, § 1633.

VII. Die Sorge für die Person des Kindes liegt zwar während der Dauer der Ehe in erster Linie dem Vater ob, aber auch die Mutter hat während der Ehe das Recht und die Pflicht tatsächlicher Sorge. Bei Meinungsverschiedenheiten geht die Meinung des Vaters vor, § 1634. Liegt aber in der vom Vater geplanten Maßregel ein „Mißbrauch“, so kann dies nicht gelten; denn der Grundsatz des § 1354 Abs. 2 ist ein allgemeiner, im Wesen des ehelichen Verhältnisses begründeter, also auch bezüglich der Sorge für die Person des Kindes anwendbarer.

Zur Vertretung des Kindes auch bezüglich der persönlichen Angelegenheiten desselben ist die Mutter nicht berechtigt, solange die Vertretung dem Vater zusteht, § 1634.

VIII. Ist die Ehe wegen Verschuldens geschieden, und ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so steht dem schuldlosen Gatten die Sorge für die Person des Kindes zu, so lange beide Gatten leben. Sind beide Gatten für schuldig erklärt, so gebührt die Sorge für die Söhne unter 6 Jahren und für die Töchter ihrer Mutter, für die Söhne über 6 Jahre dem Vater.¹¹ Das Vormundschaftsgericht kann Abweichendes anordnen, wenn dies aus besonderen Gründen¹² im Interesse des Kindes geboten ist.^{13. 14} Ist die Anordnung nicht mehr erforderlich, so kann das Gericht sie aufheben, § 1635 Abs. 2.^{15. 16. 17}

11) Nachdem die Ehe geschieden und beide Teile für schuldig erklärt waren, entzog das Vormundschaftsgericht der Mutter die Sorge für die Person ihrer Tochter und ordnete die Unterbringung der Tochter in eine geeignete Familie an. Das Kam. Ger. billigte zwar die Entziehung der Sorge für die Person, hob aber im übrigen den Beschluß auf. Denn in solchem Falle gehe die Sorge für die Person des Kindes ohne weiteres auf den Vater über, es sei denn, daß sie auch diesem entzogen werde. Kam. Ger. vom 4. Mai 1905, Reichsjustizamt Bd. 6 S. 23, auch Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 30 A. S. 40. Diese Entscheidung wird von Sieveking in Das Recht 1906 S. 107 angegriffen, von Schmidt-Bardeleben daselbst S. 994 verteidigt.

12) Besondere Gründe im Sinne des § 1635 Abs. 1 Satz 2 vgl. Kam. Ger. vom 15. Febr. 1906, Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 12 S. 342.

13) Die bloße Tatsache, daß bei dem Prozeßgericht eine Klage über die Frage schwebt, welchem der geschiedenen Ehegatten die Sorge für die Person der Kinder zusteht, schließt ein bezügliches Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht nicht aus.

Der geschiedene schuldige Gatte, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kind persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln, § 1636, kann aber vor der Entscheidung dem Kinde zunächst einen Pfleger bestellen.^{18. 19. 20}

Auch dem tatsächlich getrennt lebenden Gatten, insbesondere der Mutter kann der Verkehr mit den Kindern nicht vollständig abgeschnitten werden. Dies folgt aus § 1634; es spricht hierfür auch § 1636. Denn was dem geschiedenen, für schuldig erklärten Gatten nicht versagt werden darf, kann der bloß tatsächlich, vielleicht aus guten Gründen, getrennten Frau nicht verweigert werden. Nur insofern trifft

Desgleichen hindert das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht nicht das Prozeßverfahren. Der rechtliche Standpunkt, von dem aus das Prozeßgericht bezw. das Vormundschaftsgericht zu entscheiden haben, ist ein durchaus verschiedenartiger. Auch neben dem Interimstitium des Eherichters aus § 627 B. P. O. kann das Vormundschaftsgericht nach § 1666 B. G. B. Anordnungen erlassen. Hat aber das Vormundschaftsgericht nach § 1635 Abs. 1 Satz 2 eine Entscheidung getroffen, nach welcher abweichend von der Regel des Gesetzes dem andern Elternteile die Fürsorge übertragen ist, so ist diese Entscheidung von dem Prozeßrichter zu beachten; R. G. vom 3. Mai 1906, Jur. Woch. 1906 S. 392 n. 18.

14) Nach Kam. Ger. in Sammlung des Reichsjustizamtes Bd. 3 S. 3 und O. L. G. Dresden vom 1. März 1901 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 2 S. 515 muß dem Kinde ein Pfleger bestellt werden. — Dagegen halten O. L. G. Hamburg und Reichsgericht die Bestellung eines Pflegers nicht schlechthin für gesetzlich geboten, da der § 1909 B. G. B., aus dessen Vorschriften die Notwendigkeit der Bestellung hergeleitet wird, nicht zuträfe. Die Herbeiführung einer Entscheidung aus § 1635 B. G. B. sei nicht eine Angelegenheit, zu deren Besorgung der gesetzliche Vertreter des Kindes berufen wäre. R. G. vom 7. Dezember 1905, Jur. Woch. 1906 S. 65 n. 17; R. G. vom 6. Febr. 1905, daselbst 1905 S. 176 n. 21. Vgl. Josef in Arch. f. bürgerl. R. Bd. 26 S. 350.

15) Vgl. Art. 206 E. G. u. B. G. B. über die Sorge für die Person von Kindern aus Ehen, die nach früherem Rechte geschieden sind. Vgl. R. G. vom 16. Januar 1906, Jur. Woch. 1906 S. 138 n. 11.

16) Die Wiederverheiratung eines der geschiedenen Gatten ist nach § 1635 ohne Einfluß. Stirbt aber einer der Gatten, so erledigt sich § 1635, es gelten dann die allgemeinen Grundsätze.

17) Über die Rechte der Mutter bei Behinderung des Vaters und beim Ruhen seiner Gewalt siehe unten § 83.

18) Über die Regelung des Verkehrs vgl. Kam. Ger. vom 30. März 1905, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 323; Bayer. O. L. G. vom 4. Mai 1906, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 14 S. 251. — Unzulässigkeit brieflichen Verkehrs Kam. Ger. vom 3. Januar 1907, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 14 S. 252.

19) In dem durch § 1636 vorgeschriebenen Verfahren hält das R. G. die Bestellung eines Pflegers nicht für erforderlich; sie kann aber erfolgen. R. G. vom 28. Juni 1906 S. 563 n. 30.

20) Für die Regelung nach § 1636 ist ausschließlich das Vormundschaftsgericht, nicht das Prozeßgericht zuständig; R. G. vom 26. April 1906, Jur. Woch. 1906 S. 393 n. 19. In dieser Entscheidung wird jedoch die Frage, ob auf Grund eines Vertrages der geschiedenen Eheleute über eine Regelung des Verkehrs mit den Kindern ein Prozeß möglich ist, dahingestellt. — Über den Kindererziehungsvertrag siehe oben Anm. 10.

die Analogie des § 1636 auf diesen Fall nicht zu, als im Falle der bloß tatsächlichen Trennung der Gatten nicht das Vormundschaftsgericht, sondern nur das Prozeßgericht wegen Versagung des Verkehrs mit dem Kinde angerufen werden kann.^{21. 22}

IX. Ist ein vertragsmäßiger Verzicht des Gatten gegenüber dem anderen Gatten auf den persönlichen Verkehr mit seinem Kind unzulässig? Dies nehmen wir nicht an, wenn der Verzicht im Interesse des Wohles des Kindes ist und sich hiernach durch gute Gründe rechtfertigt. Hiervon abgesehen, ist er gegen die guten Sitten.²³

X. In Fällen der Gefährdung der Person des Kindes durch Mißbrauch des Rechtes der Eltern, durch Vernachlässigung²⁴ oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten derselben²⁵ kann das Vormundschaftsgericht Maßregeln zur Abhilfe ergreifen, durch Ermahnungen an die Eltern, durch Übertragung der Erziehung an die Mutter oder einen Pfleger, äußerstenfalls nach Anhörung eines Pflegers²⁶ durch Fürsorgeerziehung in einer Familie oder einer Anstalt, § 1666 Abs. 1.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichtes setzt vorgängige Anhörung eines Pflegers voraus.²⁷

21) D. L. G. Dresden in Sächs. Annalen Bd. 23 S. 93 scheint nur nach der Überschrift widersprechend, welche der Entscheidung gegeben ist; die Entscheidung selbst stimmt mit der hier gegebenen Ausführung überein. Auf dem hier vertretenen Standpunkt stehen namentlich die Entscheidungsgründe des Urtheiles des R. G. bei Gruchot Bd. 46 S. 946.

22) Im Falle der Auflösung der Ehe durch Wiederverheiratung eines Gatten nach der Todeserklärung des anderen — § 1348 Abs. 2 — sollen nach § 1637 dieselben Grundsätze gelten, wie wenn die Ehe geschieden und beide Gatten für schuldig erklärt wären. Dies ist auffallend, wenn der für tot Erklärte nicht zurückkommt, namentlich um deswillen, da er doch meistens tot und dies nur nicht nachweisbar ist. Doch das Vormundschaftsgericht wird in diesem Falle geneigt sein entsprechende Anordnung zu treffen, wozu es nach dem Schluß des § 1635 Abs. 1 berechtigt ist, wenn dies aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist.

23) Als schlechthin unzulässig erachtet solchen Verzicht Planck zu § 1636.

24) Eine Vernachlässigung des Kindes kann darin liegen, daß der Vater ein schwachsinziges Kind, dessen Ausbildung eine methodische Lehrbehandlung in einer Anstalt für solche Kinder durch besonders vorgebildete Lehrer fordert, in der Volksschule beläßt. D. L. G. Dresden in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 61.

25) Unsittliches Verhalten vor Erlangung der Gewalt kann in Betracht kommen, wenn es in naher Vergangenheit lag und die Besorgnis erregt, daß eine Fortsetzung des unsittlichen Wandels nicht ausbleiben wird. Bayerisches Oberstes Landesger. in Rechtspr. des D. L. G. Bd. 6 S. 63, siehe weiter dasselbe, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 14 S. 354.

26) Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 58.

27) Dies nach § 1909 Satz 1. D. L. G. Dresden vom 21. August 1902 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 61. Besonders tüchtigen Vormundschaftsrichtern, welche die Sache gründlich geprüft haben, mag der oft wenig informierte Pfleger als ein überflüssiges Beiwerk erscheinen. Aber nicht jeder Vormundschaftsrichter ist tüchtig. Das allgemeine Interesse fordert die Garantie.

XI. Im Falle der Adoption steht den leiblichen Eltern die elterliche Gewalt nicht zu; sie haben nicht einmal einen im Klagewege verfolgbaren Anspruch auf Gestattung des persönlichen Verkehrs mit dem Adoptivkinde. Derjenige aber, der das Kind adoptiert hat, darf sein Recht nicht mißbrauchen, widrigenfalls das Vormundschaftsgericht nach § 1666 Abs. 1 zum Einschreiten berufen ist. Ein Mißbrauch wird aber anzunehmen sein, wenn der Annehmende ohne verständigen Grund in unpassender Weise jeglichen Verkehr des Kindes mit den leiblichen Eltern hindert.²⁸

XII. Als Ausfluß der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes steht dem Inhaber der elterlichen Gewalt sowohl in vermögensrechtlichen²⁹ wie in persönlichen Angelegenheiten die gesetzliche Vertretung des Kindes zu, § 1630.^{30, 31}

§ 75. Religiöse Erziehung des Kindes.

I. Über die religiöse Erziehung der Kinder trifft das B. G. B. keine besonderen Vorschriften, überläßt deren Regelung vielmehr den Landesrechten, E. G. zum B. G. B. Art. 134.

Unter Kindern sind nicht bloß die von ihren Eltern erzogenen, sondern auch die unter einem Vormund oder einem für die Erziehung ernannten Pfleger oder Beistand zu verstehen.

II. Soweit besondere Vorschriften nicht eingreifen, bestimmt über die religiöse Erziehung des Kindes¹, wer die tatsächliche Sorge hin-

28) Vgl. R. G. vom 12. Juli 1906, Jur. Woch. 1906 S. 598 n. 2.

29) Vgl. unten § 78 unter II.

30) Gewisse höchstpersönliche Rechtsakte können nur durch das Kind selbst, zum Teil mit Einwilligung oder Genehmigung des Gewalthabers, zum Teil ohne dieselben vorgenommen werden, siehe §§ 1317, 1336, 1337, 1437, 1508, 1516, 1728, 1729, 1731, 1748, 1750, 1755, 1770, 2064, 2229, 2271, 2274, 2275, 2282, 2284, 2290, 2296, 2347, 2351, 2352.

31) Friedländer in D. Jur. Btg. 1905 S. 495: Die Vertretungsmacht des Inhabers der elterlichen Gewalt; Hellmann in Das Recht 1903 S. 285: Die Ausschließung der elterlichen Vertretungsbefugnis nach §§ 1630, 1795 n. 3 B. G. B.; Wunderlich in Jur. Woch. 1902 S. 284: Schenkungen des Gewalthabers an die seiner Gewalt Unterworfenen; Hagen in D. Jur. Btg. 1902 S. 267: Auseinandersetzung zwischen Minderjährigen ohne widerstrebende Interessen; Siebdrat in Zentralbl. f. freiw. Ger. Bd. 2 S. 507: Der Einfluß des § 181 B. G. B. auf die Vertretungsmacht des Gewalthabers, Vormundes und Pflegers.

1) Zur religiösen Unterweisung gehört auch der Konfirmations-, Beicht- und Kommunionunterricht. Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 20, A. S. 139, 248. Auch die Erziehung des Kindes in der Volksschule seiner Konfession wird hierher gerechnet, wenn eine solche den Verhältnissen nach erreichbar ist, und das Kind den Volksunterricht genießt.

sichtlich seiner Person hat, also nicht bloß die Rechtsvertretung in seinen persönlichen Angelegenheiten.

Für gemischte Ehen gilt gemeinrechtlich der Satz, daß die Kinder beiderlei Geschlechtes, bis sie die Unterscheidungsjahre erreicht haben, in der Religion des Vaters zu erziehen sind.²

III. In Ostpreußen hat die Gesetzgebung geschwankt. Nach U. L. R. II, 2 §§ 76 ff. sollten — wie nach manchen anderen Partikularrechten des vorigen Jahrhunderts — bei gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in derjenigen der Mutter bis zum vollendeten 14. Jahre unterrichtet werden.³ In der Erwägung, daß hierdurch die Spaltung der Religion und damit häufig Unfrieden in den Familien verewigt werde, änderte dies die Deklaration vom 21. November 1803⁴ dahin, daß Kinder aus gemischten Ehen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ohne Unterschied des Geschlechtes der Religion des Vaters folgen sollen.^{5, 6} Dieselbe ist auch nach dessen Tod maßgebend, U. L. R. II, 2 §§ 80 ff., II, 18 § 323. Dies gilt auch für den Fall, daß der Vater seine Religion geändert hatte.⁷

2) Dies nahm der Friedenskonferenzkongress zu Nürnberg im Jahre 1650 mit Einstimmigkeit der katholischen und evangelischen Stände an. Glück Bd. 2 S. 225. Worin die Unterscheidungsjahre bestehen, wurde reichsgesetzlich nicht festgestellt und blieb gemeinrechtlich bestritten. Vielfach nahm man aber an, daß unter den Evangelischen das vollendete 14. Jahr das entscheidende sei.

3) Hübler, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen 1888; Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesgesetzen in Deutschland 1890; Nahl, Die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe 1895; Habermann, Die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe 1896; Hinrichs im Arch. f. ziv. Praxis Bd. 75 S. 100 ff.; ferner Tophoff bei Gruchot Bd. 35 S. 377; Brüse ebendasselbst Bd. 37 S. 853; Geigel in Arch. f. öffentl. Recht Bd. 17 S. 505 und in Buchelits Zeitschr. Bd. 33 S. 51; Alexander in Bl. f. administ. Praxis Bd. 51 S. 171; Pfordten daselbst Bd. 50 S. 177; Löwinson in D. Jur. Ztg. 1903 S. 293.

4) Die Deklaration wurde in der preussischen Rheinprovinz durch die Kabinettsorder vom 17. August 1825 eingeführt; hiermit auch U. L. R. II, 2 §§ 77 bis 84; Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 21 A. S. 26; siehe auch daselbst Bd. 22 A. S. 230, Bd. 23 A. S. 26.

5) Im Sinne der hier maßgebenden Bestimmungen sind jedoch die Kinder von Altkatholiken, wenn sie auch staatsrechtlich in Preußen bis zu einem gewissen Grade als römische Katholiken behandelt werden, keineswegs nach dem Tode des Vaters in der römisch-katholischen Religion zu unterrichten, da die Altkatholiken durch Lehre und Dogma erheblich von ihr abweichen. Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 21 A. S. 43.

6) Ein Kind evangelisch-unterter Eltern kann altlutherischen Religionsunterricht erhalten. Durch die Union von 1817 ist in Preußen eine einheitliche evangelische Kirche geschaffen. Auch bei der Kindererziehung im Sinne der §§ 75 ff. U. L. R. II, 2 kann deshalb ein Unterschied zwischen Reformierten und Lutheranern nicht anerkannt werden. Kam. Ger. vom 29. Juni 1905, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 334.

7) Es genügt der vor dem Geistlichen erklärte Übertritt von einer christlichen Kirche zur andern, auch wenn die Form des preuß. Gesetzes vom 14. Mai 1873 nicht gewahrt ist. Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 24 A. S. 29.

Auf eine in seiner letzten Krankheit⁸ erfolgte Änderung soll aber keine Rücksicht genommen werden, *N. L. R.* II, 2 § 81. Hat indessen der Vater sein Kind das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnis des anderen Gatten unterrichten lassen⁹, so ist dies maßgebend. Streitig wurde, ob in analoger Weise auch ein anderweit fest und unzweideutig ausgedrückter Wille des Vaters genügt, insbesondere die Zuwendung des Kindes zu einem anderen Glaubensbekenntnis als dem seinen durch die Taufe. Die jetzt herrschende Praxis hält sich an den Wortlaut der Deklaration und verneint die Frage.¹⁰

Verträge der Gatten, welche die religiöse Erziehung der Kinder von den gesetzlichen Regeln abweichend regeln, sind nicht rechtsverbindlich.^{11. 12}

Uneheliche Kinder sind in der Religion ihrer Mutter zu erziehen und haben bis zum vollendeten 14. Jahre auch einem Glaubenswechsel derselben zu folgen.^{13. 14}

8) Die letzte Krankheit ist, sofern es sich um eine chronische Krankheit handelt, erst von dem Zeitpunkt an zu rechnen, in welchem der Zustand derart akut wird, daß er eine unmittelbare Todesgefahr mit sich führt. *Jahrb. d. Kam. Ger.* Bd. 21 A. S. 45.

9) Unterricht in bestimmtem Glaubensbekenntnis liegt nur vor, wenn das Kind systematischen Unterricht erhalten hat. *Kam. Ger.* vom 16. Februar 1903, *Rechtspr. d. D. L. G.* Bd. 6 S. 290. Die Einschulung in die evangelische Volksschule enthält die Bestimmung, daß das Kind am evangelischen Unterricht teilzunehmen hat. *Kam. Ger.* vom 22. Juni 1903, daselbst Bd. 7 S. 422.

10) Für die freiere Auslegung sprachen sich namentlich Hinrichs, Tophoff, Bröse a. a. O. aus. Sie erklärten sich dagegen, daß die Mutter ihre beim Tode des Vaters noch nicht schulpflichtigen Kinder in dessen Konfession erziehen müsse, obgleich deren bereits schulpflichtige Geschwister nach dem Willen beider Eltern durch einjährigen Religionsunterricht der Konfession der Mutter zugewendet wurden. Dies auch unbedenklich, weil hierdurch entgegen dem erklärten Zweck der Deklaration der Zwiespalt in den Familien verewigt wird. Doch die strengere Ansicht hat Hübler a. a. O. ausgeführt, das *Kam. Ger.* *Jahrb. d. Kam. Ger.* Bd. 9 S. 44, 48, Bd. 10 S. 79, Bd. 20 A. S. 247, *Zentralbl. f. freim. Ger.* Jahrg. 3 S. 181 zur herrschenden gemacht.

11) *N. L. R.* II, 2 § 77, Deklaration vom 21. November 1803. Solange die Eltern leben und einig sind, darf niemand ihrem Willen gegenüber auf der gesetzlichen Regel bestehen, insbesondere nicht Geistliche, nicht Vormundschaftsgerichte. Über den Tod hinaus wirkt die Einigung der Eltern nicht. — Nach der Ehescheidung ist das Kind in der Religion des Vaters ohne Rücksicht auf die anderweitige Einigung der Eltern zu erziehen. *Kam. Ger.* vom 9. März 1903, *Jahrb.* Bd. 26 A. S. 25.

12) Solche Verträge können jedoch insofern Erheblichkeit haben, als ein Zuwiderhandeln eine Verletzung sittlicher Pflichten des Ehegatten enthalten kann. Vgl. oben *Ann.* 5 zu § 4, insbesondere *R. G.* vom 23. November 1905, *Jur. Woch.* 1906, S. 21 n. 21.

13) *Gmelin* in *Württemberg. Z.* Jahrg. 48 S. 138, Religiöse Erziehung des unehelichen Kindes.

14) *N. L. R.* II, 2 § 642, *Preuß. N. G.* zum *B. G. B.* Art. 89 Ziff. 1 c. *Jahrbuch des Kam. Ger.* Bd. 22 S. 230 A. Solange die außereheliche Mutter nicht selbst die Religion wechselt, darf sie ihr Kind nicht in einer anderen Religion erziehen. *Jahrb. d. Kam. Ger.* Bd. 25 A. S. 21.

Über adoptierte Kinder bestimmt der Adoptivparens, auch wenn sie uneheliche sind.¹⁵

Soweit das Gesetz die Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder nicht dem Inhaber der elterlichen Gewalt überläßt, sondern sie zwingend regelt, hat das Vormundschaftsgericht gegen Zuwiderhandlung einzuschreiten. Insbesondere kann es behufs Wahrung der gesetzlichen Regeln einen Pfleger ernennen.¹⁶

Nach vollendetem 14. Lebensjahre kann das Kind selbst seine Religion wählen.¹⁷

§ 76. Zwangserziehung Jugendlicher. Fürsorgeerziehungsgesetz.

I. Inmitten der hochentwickeltesten Kultur unserer Tage wachsen, insbesondere in den großen Städten, massenhaft verwahrloste und ruchlose jugendliche Personen auf, eine Gefahr für den Staat und eine Brutstätte des Verbrechens. Die neuere deutsche Gesetzgebung ist bemüht, dem Übelstande durch Zwangserziehung der Jugendlichen entgegenzuwirken.

II. Die Reichsgesetzgebung tat dies zunächst in Fällen objektiv strafbarer Handlungen durch Jugendliche.

1. Übeltäter, welche bei Begehen einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zwar nach §§ 55 St. G. B. nicht strafrechtlich verfolgbar, können aber nach der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 gemäß der Landesgesetzgebung einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung durch den Jugendlichen festgestellt und solche Unterbringung angeordnet ist.

15) N. L. R. II, 2 § 681; Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 22 S. 233 A. — Vgl. jedoch Isaacsohn in Jur. Monatschr. f. Posen 1901 S. 21: Die religiöse Erziehung der an Kindesstatt angenommenen Kinder im Geltungsgebiet des N. L. R.

16) Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 20 A. S. 139, 248, Bd. 21 A. S. 37, Bd. 24 A. S. 31. — Wenn der Vater entgegen dem der Mutter gegebenen Versprechen die Kinder in seiner Religion erziehen läßt, so mag er vielleicht der Mutter gegenüber (vgl. R. G. vom 23. Nov. 1905, Jur. Woch. 1906 S. 21 n. 21), keineswegs aber den Kindern gegenüber ehrlos handeln. Ihm kann aus solchem Grunde die Erziehung nicht genommen werden. Jur. Monatschr. f. Posen 1900 S. 150. Auch wenn das Kind bereits religionsmündig ist, kann eine unzulässige religiöse Beeinflussung des Kindes ein Schutzbedürfnis desselben begründen. Vgl. Kam. Ger. vom 19. Oktober 1905, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 313. Vgl. Kam. Ger. vom 6. Juli 1903, daselbst Bd. 7 S. 419.

17) Ob das Kind nach vollendetem 14. Jahre auch selbst den Austritt aus der Kirche im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1873 erklären kann, ob etwa der Inhaber der elterlichen Gewalt die Erklärung für das Kind abgeben kann, ist streitig. Vgl. Kam. Ger. vom 14. Dez. 1905, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 337.

In Preußen wurde hiernach die Zwangserziehung solcher Jugendlichen durch Gesetz vom 13. März 1878 und die Novelle vom 27. März 1881 und 23. Juni 1884 geregelt.

2. Nach § 56 des St.G.B. ist ferner, wer im Alter von 12 bis 18 Jahren eine objektiv strafbare Handlung beging, zwar im Falle des Mangels der erforderlichen Einsicht in die Strafbarkeit von Strafe freizusprechen, kann aber zur Erziehung einer Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden. Hierüber bestimmt der Strafrichter. Der Staat trägt die Kosten. Die Überwiesenen bleiben in der Anstalt, solange dies die Verwaltungsbehörde für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus.

III. Es erwies sich als dringendes, soziales Bedürfnis für Zwangserziehung auch solcher verwahrloster Jugendlicher Sorge zu tragen, welche einer objektiv strafbaren Handlung noch nicht schuldig waren. Dieses Gebiet wurde den Landesgesetzen überlassen. Nach E.G. zum B.G.B. Art. 135 blieb dies auch unter der Herrschaft des B.G.B., jedoch ist unbeschadet der §§ 55, 56 des St.G.B. die Anordnung des Vormundschaftsgerichtes für diese Zwangserziehung erforderlich und ist außer den Fällen der §§ 1666, 1838 B.G.B. Voraussetzung, daß die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens der Jugendlichen notwendig ist.

IV. Es bestehen hiernach in fast allen Bundesstaaten besondere Gesetze über Zwangserziehung Jugendlicher.

In Preußen wählte man in der Überschrift des Gesetzes vom 2. Juli 1900¹ und bei dessen Anordnungen, um das soziale Ziel hervor-

1) Vgl. die Kommentare zu dem Gesetz von Schmitz 1900; Nölle 1901; Aschrott 1901; ferner Schulpenstein und Köhne, Vormundschaftsrecht 2. Aufl. 1901; den im Ministerium des Innern ausgearbeiteten Bericht über die Fürsorgeerziehung im Etatsjahre 1901/02 von 1903; Otte in D. Jur. Ztg. 1903 S. 116: Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz in zweijähriger Praxis; Winter in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 1 S. 33 und Jahrg. 3 S. 228; Altona daselbst Jahrg. 3 S. 221; Schulpenstein in D. Jur. Ztg. 1901 S. 393; Liszt u. Düsing in Zeitschr. f. popul. Rechtskunde Bd. 1 Heft 7; Fuhrmann in Das Recht 1901 S. 615; Schmitz daselbst 1902 S. 406 und 454; Muskat in Arch. f. bürgerl. Recht Bd. 20 S. 265; Ruckbaum in Zeitschr. f. deutsch. Zivilpr. Bd. 20 S. 265; Horion bei Gruchot Bd. 47 S. 67: Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Provinzialverband, Vormundschaftsgericht und dem Inhaber der elterlichen Gewalt bezw. Vormunde während der Dauer der Fürsorgeerziehung; Best in Das Recht 1904 S. 177: Zwangserziehung im Sinne des Art. 135 E.G. z. B.G.B. und Anordnung der Unterbringung im Sinne der §§ 1666, 1838; Fuhrmann daselbst 1905 S. 12: Die Aussetzung der Entscheidung im Fürsorgeerziehungsverfahren; Thiesing, ferner Schmitz, ferner Schulky daselbst 1905 S. 76 bezw. S. 245 bezw. S. 338: Die einstweilige Aussetzung des Fürsorgeerziehungsverfahrens; Reichau in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 6 S. 400: zu § 13 des Gesetzes von 2. Juli 1900;

zuheben und von den Betroffenen Mafel abzuwehren, die Bezeichnung „Fürsorgeerziehung Minderjähriger“.

Sie findet nach § 1 statl:

1. in den Fällen der §§ 1666² und 1838³ des B.G.B., wenn das geistige oder leibliche Wohl eines Minderjährigen durch Schuld der Eltern oder Vormünder gefährdet und zur Verhütung seiner Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung erforderlich ist. Hier kommt es nicht darauf an, daß der Minderjährige bereits verwahrlost ist;

2. in den Fällen von St. G. B. § 55, wenn der Jugendliche eine objektiv strafbare, in Anbetracht seines Alters nicht strafrechtlich verfolgbare Handlung beging und die Fürsorgeerziehung zur Verhütung sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist; endlich

3. wenn, ohne daß Straftaten vorliegen, wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher, oder der Schule die Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist. Es muß also die Verwahrlosung des Jugendlichen mindestens in der Entwicklung begriffen sein; z. B. wenn die Jugendlichen in total verdorbene Gesellschaft geraten, weibliche Jugendliche insbesondere gewerblicher Unzucht zu verfallen drohen.

Eine Unterscheidung, ob die Jugendlichen Preußen oder andere Deutsche sind, macht das Gesetz nicht. Über Nichtdeutsche kann die Fürsorgeerziehung als eine vormundschaftliche Maßnahme nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, wie eine Vormundschaft nach Art. 23 E. G. zum B. G. B., also namentlich, wenn der fremde Staat die Fürsorge nicht übernimmt. Sonst sind nur vorläufige Anordnungen zulässig.⁴

¹ Mittel daselbst Bd. 5 S. 233: Fürsorgeerziehung und Kammergericht; Schmölber in D. Jur. Ztg. 1906 S. 189: § 56 R. Str. G. B. und das preuß. Gesetzg. vom 2. Juli 1900.

² Die Fürsorge darf nicht angeordnet werden, wenn die Verwahrlosung mit den Maßnahmen des § 1666 B. G. B. abgewandt werden kann. Freilich müssen aber in solchem Falle die erforderlichen Mittel beschaffbar sein, sei es von den Eltern, sei es von den Armenverbänden. Kam. Ger. in Rechtspr. Bd. 3 S. 423.

³ Eine Anordnung aus § 1631 B. G. B. hat eine andere Bedeutung als die Fürsorgeerziehung, da sie nur eine Unterstützung des elterlichen Zuchtrechtes ist, also gegen den Willen des elterlichen Gewalthabers nicht bestehen bleiben kann. Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 22 S. 39 A.

⁴ Auch bezüglich der Jugendlichen, deren Heimat nicht ermittelbar ist, insbesondere der Zigeunerkinder, ist Fürsorgeerziehung zulässig. Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 23 A. S. 40 und Reskripte des Ministers des Innern, Bericht S. 77.

V. Vorausgesetzt ist in allen Fällen, daß die Fürsorgeerziehung notwendig ist, um den Jugendlichen gegen Verderben zu schützen, welches ihn bereits erfaßt hat oder ihn zu erfassen droht. Die Fürsorgeerziehung ist die ultima ratio.⁵

VI. Für den Beschluß der Fürsorgeerziehung ist — vom § 56 des St. G. B. abgesehen — das Vormundschaftsgericht zuständig. Örtlich ist nach F. G. G., insbesondere nach dessen § 43 das Gericht zuständig, bei dem eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft über den Jugendlichen geführt wird, sonst in erster Linie der Wohnsitz des Jugendlichen und in Ermangelung eines deutschen Wohnsitzes dessen Aufenthalt.⁶

Der Beschluß kann auf Antrag seitens der in § 4 des Gesetzes aufgeführten Verwaltungsbehörden oder von Amts wegen erfolgen. Daher können ihn auch Privatpersonen anregen, worauf der antragsberechtigten Behörde vor dem Beschluß zwar nach § 4 Abs. 2 unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben ist, ein Antrag derselben aber nicht abzuwarten ist.

Es ist Sache des Vormundschaftsrichters, Ermittlungen anzustellen; er kann sich hierbei jedes geeigneten Weges, auch der Erkundigung bei

5) Dies hat das Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 23 A. S. 32, 37 ausgeführt; vgl. auch Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 3 S. 237, 422, 433. Die Entscheidung des Kam. Ger. ist grundsätzlich unanfechtbar, aber allerdings mit Verständnis anzuwenden. Die armenrechtliche Unterstützungsspflicht der Ortsbehörde sichert nur Obdach, unentbehrlichen Lebensunterhalt und Pflege bei Krankheit. Sie dauert nur bis zum vollendeten 14. Jahre. Sie wird selbst, wenn ein Pfleger sich pflichtmäßig der Erziehung widmet, Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 25 S. 25, oft nicht die völlige Trennung von den Eltern, welche das Verderbnis des Kindes fördern, gewährleisten. Dann wird sie nicht ausreichen und dann muß Fürsorgeerziehung eintreten. Reichen die Mittel, welche die Armenunterstützung und die pflichtmäßige Sorgfalt des Vormundes oder Pflegers gewähren, im gegebenen Falle völlig aus, so ist zur Fürsorgeerziehung nicht zu schreiten. — Freilich hat die Entscheidung des Kam. Ger. bei manchen Vormundschaftsrichtern Mißdeutung gefunden und sie von Anordnung der Fürsorgeerziehung abgehalten, wo dieselbe Bedürfnis gewesen wäre. Jene Entscheidung hat auch zu einer langen Diskussion im Abgeordnetenhaus geführt; eine Reihe von Abgeordneten glaubte sie mißbilligen zu müssen. Manche verlangten sogar eine Novelle zum Gesetz, um ihr entgegenzutreten. Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses 1903 S. 1143. Man wird sich beruhigen, wenn man erkennt, daß die Vormundschaftsrichter nicht gehindert sind, trotz jener Entscheidung die Fürsorgeerziehung anzuordnen, falls dieselbe im gegebenen Falle erforderlich ist. Vgl. auch den Ministerialbericht S. 10. — Im Jahre 1901 wurden 7787 Jugendliche der Fürsorgeerziehung überwiesen.

6) Der § 46 Abs. 3 des F. G. G., welcher die Abgabe einer Sache an ein anderes Vormundschaftsgericht aus wichtigen Gründen zuläßt, findet auch im Fürsorgeerziehungsverfahren Anwendung. Hieran ändert nichts, daß infolge einer solchen Abgabe unter Umständen die Kosten der Erziehung nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes einem Kommunalverbande zur Last fallen, der sie nicht zu tragen hätte, wenn die Sache bei dem Vormundschaftsgericht des Wohnsitzes verblieben wäre, Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 24 A. S. 31.

Verwaltungsbehörden, gemeinnützigen Vereinen, bei den Geistlichen bedienen, ist aber, soweit dies tunlich ist, verpflichtet, die Eltern⁷, den gesetzlichen Vertreter, den Geistlichen, Leiter oder Lehrer der Schule des Jugendlichen mündlich oder schriftlich zu hören, § 4.^{8.9} Die Rechtskraft tritt mit Ablauf der Beschwerdefrist oder der endgültigen Entscheidung des Kammergerichtes ein.¹⁰

Ist Gefahr im Verzug, und dies wird fast die Regel, jedenfalls sehr häufig sein, so hat das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anzuordnen, § 5.

VII. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverband ob, § 9. Es ist dies derjenige, in dessen Bezirk das beschließende Vormundschaftsgericht liegt, § 14.

Die ihnen überwiesenen Jugendlichen sind in Erziehungsanstalten oder bei Familien unterzubringen.

VIII. Nicht die geringste Frage war und ist die der Kosten, § 15. Gewisse Hilfskosten fallen dem Ortsarmenverband, die hauptsächlichsten Kosten den Kommunalverbänden zur Last, also den Provinzialverbänden, in einzelnen Landesteilen gewissen anderen, mit deren Befugnissen betrauten Verbänden; die Kommunalverbände erhalten aber aus der Staatskasse einen Zuschuß von $\frac{2}{3}$ der von ihnen zu tragenden Kosten.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, Erstattung der Kosten des Unterhalts des Zöglings von diesem selbst oder von den diesem Unterhaltspflichtigen zu fordern. Diese Forderung haben auch die Ortsarmenverbände hinsichtlich der ihnen zur Last fallenden Kosten, § 16. In dieser Erstattungspflicht liegt ein scharfes Abschreckungsmittel gegen gewissenlose Eltern, damit sie die Zwangserziehung verhüten.

7) Die Anhörung der Eltern darf nicht deshalb unterbleiben, „weil die Sache auch ohne die Anhörung klar sei“. Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. R. G. Bd. 3 S. 421.

8) Die Mehrheit der Vormundschaftsrichter des Amtsgerichts I Berlin nimmt an, daß der Leiter der Schule zu hören sei, wenn die Schule, welche der Minderjährige besucht, mehrere Lehrer hat; selbstverständlich aber auch der Lehrer, welcher mit dem Minderjährigen vorzugsweise zu tun hat. Nach jener Mehrheit ist, wenn ein Berliner Geistlicher, als nach § 4 zuständig, zu hören ist, das Ersuchen um Äußerung an das für den örtlichen Bezirk des Minderjährigen zustehende Pfarramt zu richten, auch wenn die Parochie mit mehreren Geistlichen besetzt ist.

9) Der Beschluß ist in formeller und materieller Beziehung rechtskräftig. Ein zurückgewiesener Antrag kann daher auf Grund des dem Beschluß vorgehenden Sachverhalts nicht erneuert werden; es ist aber auf Grund neuer, im früheren Verfahren nicht erörterter Tatsachen ein neuer Antrag auf Fürsorgeerziehung möglich, bei welchem zur Unterstützung und Ergänzung des neuen an sich wesentlichen Vorbringens auch auf frühere Tatsachen Rücksicht genommen werden darf.

10) Das Beschwerdeverfahren richtet sich gemäß Art. 6 des preuß. F. G. G. nach den §§ 20 bis 27, 29 des F. G. G.

Zweites Kapitel.

Die Sorge für das Vermögen des Kindes.

§ 77. Grundzüge des Rechtes des Vaters bezüglich des Kindesvermögens.

I. Der Vater, welchem die elterliche Gewalt zusteht, hat das Recht auf den Besitz des Kindesgutes, dessen Verwaltung und dessen Nutznießung. Er hat diese Rechte ausschließlich. Die Mutter hat neben ihm bezüglich des Vermögens des Kindes keine elterlichen Rechte. Selbstverständlich ist ihr gleichwohl unverwehrt, dem Vater, welcher sein Recht bezüglich des Kindesvermögens mißbraucht oder vernachlässigt, ernste Vorstellungen zu machen, ja, was freilich eine unerwünschte Lage schafft, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten und das Gericht hierdurch zum Einschreiten gegen den Vater zu veranlassen.

II. Die elterliche Verwaltung und die elterliche Nutznießung am Kindesvermögen gehören keineswegs wie die des Ehemannes am Frauengut untrennbar zusammen; es ist vielmehr nicht ganz selten, daß der Vater das eine dieser Rechte hat, das andere entbehrt.

Das Recht des Gewalthabers zur Verwaltung des Kindesvermögens entspringt unmittelbar aus dem Kindesverhältnis.

Nur so weit ist es beschränkt, als das Gesetz ihm Schranken zieht. Die Vermutung ist für seine Unbeschränktheit.

Einer fortgesetzten Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht unterliegt der Vater nicht wie der Vormund. Periodische Rechnungslegung kann in der Regel nicht von ihm verlangt werden.

III. Infolge Beschlusses der Reichstagskommission¹ schreibt § 1640 eine Pflicht des Vaters zur Inventarisierung des Vermögens des Kindes nach dem Tode der Mutter vor.²

1) Bericht der Reichstagskommission S. 147. — Vgl. Cronenberg in Zeitschr. d. Rheinpr. Amtsrichtervereins Jahrg. 18 n. 4; Gescher daselbst Jahrg. 19 n. 1 u. 2. — Schultheiß in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 7 S. 175: Der Umfang der Inventarisierungspflicht des elterlichen Gewalthabers nach § 1640 B. G. B. — Weegmann in Boschers Zeitschr. f. freiw. Ger. in Württemberg 1906 Jahrg. 48 S. 129: Der Aus-schluß der Auseinandersetzung auf den Tod der Mutter. Zur Auslegung des § 1640 B. G. B.

2) Eine Verpflichtung des überlebenden Ehegatten, der mit den Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzt, zur Angabe des Gesamtgutes besteht nicht. Dem überlebenden Ehegatten steht die Verwaltung des Gesamtgutes kraft eigenen Rechtes, nicht kraft elterlicher Gewalt zu. L. G. Hanau in Das Recht 1900 S. 236; L. G. Köln in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 1 S. 983; Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 23 S. 23 A. — Macht ein Dritter dem Kinde Zuwendungen, so ist eine Bestimmung, daß die Inventarisierung ausgeschlossen sein soll, unwirksam. Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 24 S. 9 A.; O. L. G. Darmstadt daselbst Bd. 23 S. 8 D.

Nach A. L. N. und der preussischen Vormundschaftsordnung war dem Vater eine solche Verpflichtung nur dann aufgelegt, wenn er nach Auflösung der früheren Ehe zu einer Wiederverheiratung schritt und sich mit seinen Kindern auseinandersetzte. Dagegen forderte der code civil sogar notarielle Inventarisierung nach dem Tode der Mutter. Das B. G. B. schlägt einen Mittelweg ein, insbesondere auch wegen der Kosten notarieller Inventarisierung und verlangt nur ein dem Vormundschaftsgericht einzureichendes Privatverzeichnis nach dem Tode der Mutter über das damals vorhandene, wie auch über später erworbenes Kindesvermögen. Das Vormundschaftsgericht kann die Aufnahme durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten anordnen, wenn das eingereichte Privatverzeichnis ungenügend ist.^{3.4} Doch wie soll dies das Vormundschaftsgericht erkennen, wenn das eingereichte Verzeichnis formell in Ordnung ist?

IV. Schreitet der Vater zu einer neuen Ehe, so wird seine Stellung zu den Kindern der früheren Ehe wesentlich verändert. Es entstehen zwiefache Interessen, möglicherweise gegensätzlicher Art. Daher muß er sich mit den Kindern der früheren Ehe auseinandersetzen.^{5.6} Zu diesem Zweck ist den Kindern ein Pfleger zu ernennen. Der Vater hat ein Inventar auf seine Kosten dem Vormundschaftsgericht einzureichen, dem Pfleger gegenüber die Richtigkeit des Inventars darzutun, mit ihm die Auseinandersetzung vorzunehmen.⁷ Bis zur Auseinander-

3) Bei Haushaltsgegenständen genügt zum Verzeichnis die Angabe des Gesamtwertes; offenbar ist dieselbe, weil sie unkontrollierbar ist, nicht selten wertlos. — Die Mutter kann durch letztwillige Verfügung die Anordnung eines öffentlichen Verzeichnisses des dem Kinde in Folge ihres Todes anfallenden Vermögens ausschließen, § 1640 Abs. 2, nicht aber eines bloßen Privatverzeichnisses.

4) Die behördliche Aufnahme des Inventars kann durch letztwillige Verfügung des erstversterbenden Elternteiles ausgeschlossen werden. In solchem Falle kann das Vormundschaftsgericht behufs Erlangung des Inventars dem Kinde eine Pflegschaft bestellen. Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 235. In Preußen ist § 15 preuß. Ges. über freiw. Ver. anwendbar. Kam. Ger. in Rechtspr. Bd. 1 S. 476.

5) Stecher in Jur. Monatschr. f. P. 1902 S. 105: Welches Gericht ist zuständig für die Vermittelung der Auseinandersetzung zwischen minderjährigen Kindern und dem wiederheiratenden Vater in Ansehung des mütterlichen Nachlasses. Vormundschaftsgericht oder Nachlassgericht. Finke daselbst 1901 S. 22: Die Auseinandersetzung.

6) Die Auseinandersetzungspflicht darf nicht ausgeschlossen werden, soweit minderjährige Kinder vorhanden sind. Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 21 A. S. 24. — Ob die Kinder ehelich sind oder als eheliche zu gelten haben, wie Adoptivkinder, ist gleichgültig. L. G. Insterburg in Jur. Monatschr. f. Posen 1901 S. 199.

7) Ist der überlebende Ehegatte Vorerbe, die Kinder Nacherben dessen, was beim Tode des Vorerben übrig sein wird, so kann, falls der überlebende Elternteil zu neuer Ehe schreiten will, von einer Auseinandersetzung nicht die Rede sein, da irgend ein Gemeinschaftsverhältnis in Ansehung des Nachlasses nicht besteht. Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 24 A. S. 155.

setzung besteht ein Ehehindernis, wenn das Vormundschaftsgericht nicht gestattet, daß die Auseinandersetzung der Eheschließung folgt, § 1669.

§ 78. Die Verwaltung des Kindesgutes.

I. Die väterliche Verwaltung erstreckt sich in der Regel auf das ganze Vermögen des Kindes.

Es gibt aber auch verwaltungsfreies Kindesgut.

Denn der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung, der Geschenkgabe bei der Schenkung die Ausschließung des Vaters von der Verwaltung des dem Kinde zugewendeten Vermögens anordnen, § 1638 Abs. 2; es erstreckt sich dies auch auf Ertrag desselben und auf das ihm anwachsende, insbesondere auch auf das dem verwaltungsfreien Vermögen durch Rechtsgeschäfte Zugewendete, § 1638 Abs. 2.

Für das verwaltungsfreie Vermögen ist ein Pfleger zu bestellen, § 1909 Abs. 1, zunächst der vom Erblasser oder Schenker bezeichnete, § 1917. Das Vormundschaftsgericht kann an der formgültigen Anordnung der Verwaltungsfreiheit nichts ändern.

Der Zuwendende kann, auch ohne den Vater auszuschließen, Anordnungen über die Verwaltung des Zugewendeten treffen. Über deren Beobachtung hat das Vormundschaftsgericht zu wachen, § 1639 Abs. 1; es kann jedoch nach § 1639 Abs. 2 dem Vater Abweichungen von denselben gestatten, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde; dies nach Maßgabe des § 1803 Abs. 2 und 3.

Mit der Ausschließung des Vaters von der Verwaltung des Zugewendeten wird häufig die Entziehung der Nutznießung verbunden sein; rechtlich ist dies nicht notwendig.

II. Die Verwaltung des Vaters begreift nicht nur die laufenden Geschäfte, sondern auch Veräußerungen und Verfügungen anderer Art in sich.

Auf Schenkungen bezieht sie sich nicht, mit Ausnahme solcher, welche sittlich oder sozial gerechtfertigt sind, § 1641.

Auch letztwillige Verfügungen über das Kindesgut sind keine Verwaltungshandlungen und stehen dem Vater nicht zu, vgl. § 2064.

Soweit Kollisionen der Interessen von Vater und Kind zu fürchten sind, ist die Vertretung durch den Vater unzulässig, vielmehr für die Angelegenheit ein Pfleger zu bestellen.

Der Vater kann Rechtshandlungen für das Kind in dessen Namen als dessen gesetzlicher Vertreter vornehmen oder im eigenen Namen handeln.

In einigen besonderen Fällen muß das Kind selbst unter Zustimmung des Vaters handeln, z. B. bei Eheverträgen der Gatten über allgemeine Gütergemeinschaft, § 1437 Abs. 2, über die Ausschließung der Fortsetzung derselben oder die Aufhebung dieser Ausschließung, § 1508 Abs. 2, wie auch über die Fahrnisgemeinschaft, § 1549.

Die gesetzliche Vertretung des Vaters ermächtigt ihn zur Prozeßführung für das Kind.

Der Vater kann dem Kinde erwerben. Entsprechend dem Rechtsfakt beim gesetzlichen ehelichen Güterstand und in demselben Umfange wie dort gilt die Vermutung, daß dem Kinde unmittelbar erworben wird, was der Vater mit den Mitteln des Kindes erwirbt, § 1646.¹

III. Die Verwaltung des Vaters ist freier als die eines Vormundes, namentlich um deswillen, weil ein Gegenvormund nicht neben ihm ernannt wird und weil er zu den Rechtshandlungen allein befugt ist, bei welchen ein Vormund der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf.

Hiernach kann der Vater über die Forderungen seines Kindes, auch über dessen Wertpapiere, ferner über dessen Hypotheken und Grundschulden selbständig verfügen, im Gegensatz zum Vormund, § 1812.

Der Vater ist in der Regel auch nicht verpflichtet, wie ein Vormund nach § 1814 Wertpapiere, Kostbarkeiten des Kindes zu hinterlegen.

In zahlreichen Fällen, in welchen der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, ist sie für Rechtshandlungen des Vaters nicht erforderlich,^{2, 3} § 1643 Abs. 1. Er bedarf solcher Genehmigung nicht zu Verträgen bezüglich des entgeltlichen Erwerbes von Grundstücken und Rechten an Grundstücken wie der Vormund nach § 1821 Ziff. 4⁴, auch nicht zu Pachtverträgen über Landgüter

1) Vgl. oben § 41.

2) Unger in Das Recht 1904 S. 277: Zweifelsfragen aus §§ 1643 Abs. 2, 1948 B. G. B.; dazu Markus daselbst S. 329; Brettner daselbst 1904 S. 626 und 1906 S. 39: Zur Vertretungsmacht des Vaters; Josef daselbst 1905 S. 525: Still-schweigend bedingte Erklärungen im Grundbuchverkehre (Genehmigung zum Auseinanderseßungsvertrage).

3) Über den § 1643 hinaus kennt das Gesetz zahlreiche besondere Fälle, in denen der Vater die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einholen muß; siehe z. B. §§ 112, 1484, 1491, 1492, 1517, 1549, 1639, 1642, 1644, 1645, 1653, 1667, 1669, 1729, 1731, 1750, 1751, 1755, 1770, 2290—2292, 2347, 2351, 2352, ferner B. P. O. §§ 612, 641, 962, Staatsangehörigkeitsgesetz § 14a in der Fassung des Art. 41 E. G. z. B. G. B., ferner Art. 2 preuß. Aufz. Ges. z. B. G. B.

4) Hat der Vater für das Kind ein Grundstück unter der Bewilligung einer Hypothek für das Restkaufgeld erworben, so bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes trotz der Hypothekenbestellung nicht, da das Grundstück mit der

oder gewerbliche Betriebe, entgegen § 1822 Ziff. 4; er bedarf sie nicht zu Lehrverträgen, Dienst- oder Arbeitsverträgen über ein Jahr wie der Vormund nach § 1822 Ziff. 6 und 7. Sie ist auch nicht zu Vergleichen⁵ oder Schiedsverträgen über größere Summen und zu Verträgen über Aufhebung oder Minderung von Sicherheiten des Mündels nötig wie beim Vormund nach § 1822 Ziff. 12 und 13.

Erbteilungsverträge, welche bezüglich des Vormundes nach § 1822 Ziff. 2 am Schluß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedürfen, verlangen sie in Fällen des Abchlusses durch den Vater nach § 1643 Ziff. 2 nicht.^{6, 7}

IV. Eine erhebliche Beschränkung des Vaters liegt darin, daß er nach § 1642 Abs. 1 das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes mündelsicher anzulegen hat,^{8, 9} soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben für das Kind bereit zu halten ist. Dies wird dem Vater, welcher dies Geld oft für die Fortführung seiner Geschäfte im Interesse der ganzen Familie dringend bedarf, häufig schwer fallen; es

Hypothek belastet in das Vermögen des Kindes gelangt. Kam. Ger. vom 14. April 1902 in Jahrb. Bd. 24 S. 103 A.; L. G. Tilsit in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 2 S. 271. Anderer Ansicht Obst. L. G. München in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 363.

5) Wenn auch der Vater zu einem Vergleiche im allgemeinen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, so ist es anders bei solchen Vergleichen, die zum Inhalt genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte im Sinne des § 1643 B. G. B. haben. Zu einem Vergleiche, welcher das Kind über das 22. Lebensjahr hinaus zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet, ist vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich. Obst. L. G. München vom 16. Dezember 1905, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 325.

6) Sofern aber der Erbteilungsvertrag für das Kind über ein Nachlaßgrundstück verfügt, bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, § 1821 Ziff. 1 u. 3. Mit der Genehmigung des Erbteilungsvertrages kann gleichzeitig die Genehmigung der Auflassung des Nachlaßgrundstückes erteilt werden. Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 20 S. 237 A., Bd. 24 A. S. 239; D. L. G. Colmar in Jur. Zeitschr. f. El.-Lothrg. Jahrg. 27 S. 401. — Vgl. Josef in Das Recht 1905 S. 525.

7) Der Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstückes zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft, welchen der Vormund eines Miteigentümers stellt, bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, B. G. B. § 181 Abs. 2 Satz 2. Für den Vater als gesetzlichen Vertreter wird sie nicht gefordert. L. G. Danzig in Jur. Monatschr. f. Posen 1902 S. 121. Vgl. B. G. B. § 753. Verweigert das Vormundschaftsgericht dem Vater die Genehmigung zur Auflassung eines Grundstückes, welches seinem Kinde als Miterben zugefallen ist, so würde der Vater, indem er die Zwangsversteigerung des Grundstückes zwecks Aufhebung der Gemeinschaft betreibt, ohne Rücksicht auf das Vormundschaftsgericht die Veräußerung des Grundstückes herbeiführen können.

8) Unzulässig ist, daß der Vater das Vermögen des Kindes auf eigenen Namen, nicht den des Kindes anlegt. Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 1 S. 355.

9) Der überlebende mütterliche Ehegatte muß, wenn er sich für die Einwerfung seines Vermögens entschieden hat, bis zur Auseinandersetzung mit seinen Kindern das gesamte Barvermögen mündelsicher anlegen. Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 23 A. S. 180.

kann seinen Ruin herbeiführen. Das Vormundschaftsgericht darf zwar dem Vater nach § 1642 Abs. 2 „aus besonderen Gründen“ eine andere als mündelsichere Anlegung verstaten, namentlich auch die Verwendung im Geschäft des Vaters, § 1653 Satz 1 am Schluß. Es ist aber zu besorgen, daß die Vormundschaftsrichter in Rücksicht auf die ihnen drohende Haftung wegen Verschuldens auf solche Anträge nur schwer eingehen werden. Daher werden Väter, was freilich zu beklagen ist, nicht selten, namentlich wenn sie annehmen, daß das Kind kein Risiko dabei läuft, das Gesetz in dieser Hinsicht nicht genau beobachten.

Verbrauchbare Kindessachen, außer Geld, an denen der Vater die Nutznießung hat, darf er für sich veräußern oder verbrauchen; Ersatz hat er dann erst nach Beendigung der Nutznießung zu leisten, es sei denn, daß die ordnungsmäßige Vermögensverwaltung frühere Leistung fordert, § 1653.

V. Zu nicht wenigen Rechtshandlungen bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes:¹⁰

1. zu Verfügungen über ein Grundstück, über ein Recht an einem Grundstück, über eine Forderung, welche zu solchen Verfügungen verpflichten soll, und zur Eingehung der Verpflichtung zu jenen Verfügungen, §§ 1643, 1821 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3; Grundstückspfandrechte gehören hierher nicht, § 1821 Abs. 2¹¹;

2. Genehmigungspflichtig sind ferner obligatorische Geschäfte, welche das Kind zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen, oder über eine ihm angefallene Erbschaft, oder seinen künftigen gesetzlichen Erbteil, oder seinen künftigen Pflichtteil, wie auch zur Verfügung über den Anteil des Kindes an einer Erbschaft verpflichten, § 1822 Ziff. 1; ferner

3. Verträge, welche auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes gerichtet sind, sowie die zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes eingegangenen Gesellschaftsverträge, § 1822 Ziff. 3;

10) Vgl. unten § 120 die Ausführungen zu §§ 1821, 1822 B. G. B.

11) Zur Belastung des dem Kinde gehörigen Grundstückes, insbesondere zur Hypothekenbestellung bedarf der Vater vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung. Abs. 2 des § 1821 bezieht sich nur auf die dem Kinde gehörigen Hypotheken. Auch die Unterwerfung des Kindes unter die sofortige Zwangsvollstreckung betreffs der auf seinem Grundstück lastenden Hypothek ist eine Verfügung über das Grundstück und bedarf vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung. Kam. Ger. vom 31. Dezember 1900, Jahrb. Bd. 21 A. S. 19; D. L. G. Colmar vom 6. November 1905, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 349.

Nach § 1645 soll der Vater nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen. Veranlassung zu dieser dem bisherigen Rechte fremden Bestimmung gab der nicht selten vorgekommene Fall, daß Väter, die in Vermögensverfall geraten waren, nunmehr auf den Namen des Kindes ein Geschäft gründeten, wodurch das Vermögen des Kindes gefährdet wurde.

4. Miet- oder Pachtverträge oder andere, das Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtende Verträge, welche länger als ein Jahr nach Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes dauern sollen, § 1822 Ziff. 5;

5. Aufnahme von Geld auf Kredit des Kindes¹², Ausstellung von Inhaberschuldverschreibungen, Verbindlichkeiten aus einem Wechsel¹³ oder anderen indossablen Papieren, § 1822 Ziff. 8 und 9;

6. Übernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere durch Bürgschaft, § 1822 Ziff. 10;

7. Erteilung einer Procura, § 1822 Ziff. 11;

8. Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, Verzicht auf den Pflichtteil, § 1643 Abs. 2 Satz 1. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist jedoch zur Ausschlagung nicht erforderlich, wenn der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Vaters eintritt, sofern nicht der Vater neben dem Kinde berufen war, § 1643 Abs. 2 Satz 2.

Allgemeine Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes zu Kreditaufnahmen, Ausstellung von Inhaberschuldverschreibungen, Verpflichtungen aus Wechseln oder anderen indossablen Papieren und zur Übernahme fremder Verbindlichkeiten ist zulässig. Sie soll nur stattfinden, wenn sie zum Zweck der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes erforderlich ist, §§ 1643 Abs. 3, 1825.

VI. Außerordentliches Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes gegenüber dem Vater ist in besonderen Fällen zulässig.

12) Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist erforderlich, wenn der Vater namens seines Kindes eine auf dem Grundstück desselben lastende Hypothek bezahlt hat und die so entstandene Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in eine Darlehenshypothek einem Dritten abtritt. Zur Aufnahme des Geldes auf Kredit des Mündels ist das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung unbeschränkt aufgestellt. Kam. Ger. in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 5 S. 409.

13) Aus nicht genehmigten Wechselklärungen haftet der Vater an Stelle des Kindes in dem Umfange, wie das Kind bei erfolgter Genehmigung haftet haben würde. W. O. Art. 95.

1. Es kann im Falle der Verletzung des Rechtes des Kindes auf Unterhalt, welche für die Zukunft erhebliche Gefährdung dieses Unterhaltes besorgen läßt, dem Vater das Recht der Verwaltung und Nutznießung entziehen, § 1666 Abs. 2.

2. Es kann ferner bei Gefährdung des Vermögens des Kindes durch Pflichtverletzung des Vaters oder durch Vermögensverfall desselben die gegenüber der Gefahr erforderlichen Maßregeln treffen, § 1667 Abs. 1.

Solche Maßregeln sind: Anordnung der Einreichung eines Inventars und einmaliger oder periodischer Rechnungsstellung über die Verwaltung, nötigenfalls Inventarisierung durch eine zuständige Behörde oder einen Notar, Auflage der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, Vermerke im Reichs- oder Landesschuldbuch, wie solche nach Vormundschaftsrecht gegenüber dem Vormund stattfinden, § 1667 Abs. 2.

Soweit die gedachten Maßregeln nicht ausreichen, kann das Vormundschaftsgericht dem Vater Sicherheitsleistung auflegen, § 1668.

Kommt der Vater diesen Anforderungen nicht nach, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen, so daß aber dessen Nutzungsrecht fortbesteht. Andere Mittel zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind unzulässig¹⁴, § 1670.

Das Vormundschaftsgericht ist zur Änderung seiner schützenden Anordnungen zur Erhöhung, Minderungen oder Aufhebung der aufgelegten Sicherheit befugt, § 1671. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit ersetzt die Anordnung des Vormundschaftsgerichtes die Mitwirkung des Kindes, § 1672 Abs. 1. Die Kosten hat der Vater zu tragen, § 1672 Abs. 2.

Der Vater soll tunlichst vor solchen Anordnungen gehört werden, desgleichen die Mutter und andere Verwandte oder Verschwägerete des Kindes, § 1673.¹⁵

VII. Die Verwaltung des Kindesgutes ist nicht bloß ein Recht des Vaters, sondern auch dessen Pflicht gegenüber dem Kinde. Der Vater ist für die in eigenen Dingen gewohnte Sorgfalt seinem Kinde

14) § 54 des N. Ges. über freiwillige Gerichtsbarkeit betreffend die zwangsweise Eintragung einer Sicherungshypothek ist bei dem Vater unzulässig.

15) Die Verletzung der Vorschrift des § 1673 kann die Grundlage weiterer Beschwerde bilden. Obst. L. G. München vom 13. Juli 1901 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 3 S. 185. Anderer Ansicht Kam. Ger. daselbst S. 299.

haftbar. Die hieraus entspringenden Verpflichtungen können auch vor Beendigung des Gewaltverhältnisses jederzeit durch einen Pfleger eingeklagt werden.

VIII. Das Recht des Vaters zur Verwaltung des Kindesgutes ist unübertragbar. Der Vater kann aber Vertreter und Gehilfen anstellen.¹⁶

IX. Aufwendungen des Vaters bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes, welche er den Umständen nach für erforderlich halten durfte¹⁷, sind ihm zu ersetzen, soweit die Aufwendungen nicht Lasten infolge seines Nutzungsrechtes am Kindesgute sind, die ihm selbst zur Last fallen, § 1648. Als Aufwendungen gelten solche Dienste des Vaters nicht, die zu seinem Gewerbe oder Beruf gehören, da es der Volksanschauung nicht entspräche, daß der Vater für seine Dienstleistung als Arzt, Anwalt, Handwerker von dem eigenen Kinde Ersatz beansprucht.¹⁸

X. Der Vater verliert das Verwaltungsrecht am Kindesgut, ohne daß seine elterliche Gewalt endigt,

1. durch den rechtskräftigen Beschluß, welcher über sein Vermögen Konkurs eröffnet. Nach Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen, § 1647;

2. im Falle des Ruhens der elterlichen Gewalt, § 1678. Sein Nutzungsrecht bleibt in beiden Fällen, wenigstens der Regel nach bestehen.¹⁹

§ 79. Nutznießung des Vaters.

I. Dem Vater steht kraft der elterlichen Gewalt die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zu, § 1649. Es liegt hierin eine eigenartige familienrechtliche Befugnis. Sie hat, soweit es sich um Sachen handelt, dingliche Natur; sie bedarf aber zur Begründung, da sie unmittelbar vermöge der familienrechtlichen Stellung des Vaters entsteht, keiner Besitzübertragung bei beweglichen Sachen, keiner Eintragung im Grundbuch bezüglich der Grundstücke des Kindes. Eine solche Eintragung ist unzulässig.

16) § 1658 spricht nur von der Unübertragbarkeit des Rechtes der Nutznießung und gehört nicht hierher.

17) Bei der Prüfung dieser Frage ist § 1664 zu beachten. Der Beweis, daß der Vater die Aufwendungen für erforderlich erachten durfte, liegt dem Vater ob, den Beweis, daß die Aufwendungen dem Vater selbst zur Last fallen, hat das Kind zu führen.

18) Vgl. Pland Bd. 4 S. 404 § 1648 Riff. 3.

19) Vgl. unten § 82 IV.

Die Nutznießung erfaßt in der Regel alle dem Kinde gehörigen oder wenigstens in seinem Besitz befindlichen Vermögensgegenstände, welche der Nutznießung fähig sind. Sie ergreift auch nichtübertragbare Rechte, sofern deren Ausübung durch einen andern als den Berechtigten möglich ist; gewährt also auch die Ausübung eines etwaigen Nießbrauches des Kindes, § 1059, vgl. hierzu §§ 1092 und 1093.

II. Von der Nutznießung ausgeschlossen ist das freie Kindesvermögen,¹ §§ 1650, 1651. Es gehören dahin,

1. von Rechts wegen die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte²;

2. ebenso was das Kind durch seine Arbeit³ oder durch den vom Vater unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gestatteten selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt⁴, § 1651 Ziff. 1.

3. Durch Bestimmung des Erblassers kann das, was das Kind von Todes wegen von ihm erwirbt, und durch Bestimmung des Zuwendenden kann bei einer unentgeltlichen Zuwendung das Zugewendete zum freien Kindesvermögen erklärt werden.

4. Freies Vermögen des Kindes kann ferner dadurch entstehen, daß der Vater auf sein Nutznießungsrecht verzichtet⁵, § 1662, oder daß dem Vater die Nutznießung durch das Vormundschaftsgericht entzogen wird, § 1666 Abs. 2.

In die unter 2 und 3 genannten Vermögen treten auch Ersatzstücke und Zuwachsungen, § 1651 Abs. 2.

Auch das freie Kindesvermögen untersteht grundsätzlich der Verwaltung des Vaters. Insbesondere ist der Arbeitsverdienst des Kindes zwar der Nutznießung des Vaters entzogen, allein das Kind erhält ihn nicht zu seiner freien Verfügung, vielmehr kann ihn der

1) Vermögen, die nach römischem Recht eine verwandte Natur hatten, waren das *peculium castrense* und *quasi castrense* sowie die *bona adventitia irregularia*. Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 35.

2) Vgl. oben § 40 I, 2.

3) Dies ohne Unterschied, ob der Eintritt in Dienst oder die Arbeit mit dem Willen des Vaters oder ohne oder auch gegen ihn erfolgte.

4) Betreibt der Vater im Namen des Kindes ein dem Kinde gehöriges Erwerbsgeschäft, so ist dessen Ertrag nicht freies Vermögen des Kindes, gebührt vielmehr dem Vater nach Maßgabe des § 1655.

5) Das gesamte Vermögen des Adoptivkindes ist freies Vermögen, wenn im Adoptionsvertrage die Nutznießung des Adoptierenden ausgeschlossen ist, § 1767.

Vater an sich nehmen und für das Kind verwalten. Aber der selbständige, vom Vater verstattete Betrieb eines Erwerbsgeschäftes kann dem Kinde vom Vater nur unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes untersagt, § 112 Abs. 2, auch die Betriebsmittel desselben dürfen also dem Kinde gegen seinen Willen nicht ohne solche Genehmigung entzogen werden.

III. Der Vater erwirbt die Nutzungen des nichtfreien Kindesvermögens⁶ in der Weise und in dem Umfange wie ein Nießbraucher, § 1652. Der Vater erlangt hiernach das Eigentum auch an solchen Nutzungen des Kindesgutes, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider im Übermaß zieht oder die ihm infolge eines besondern Ereignisses, z. B. Windbruch eines Waldes, zufallen. Hat aber der Vater schuldhafterweise Nutzungen im Übermaß gezogen, so haftet er hierfür nach § 1664, jedenfalls hat er den Wert des im Übermaß Gewonnenen bei Beendigung der Nutznießung zu ersetzen.

Die Nutzungsbefugnisse des Vaters sind in mehrerer Hinsicht von denen eines gewöhnlichen Nießbrauchers verschieden.

1. Infolge seines Verwaltungsrechtes darf er die Sachen seines Kindes auch umgestalten und wesentlich verändern, insbesondere Anlagen zur Gewinnung von Bodenbestandteilen errichten, welche die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstückes wesentlich verändern. Der § 1037 bezüglich des Nießbrauches ist also nicht anwendbar.

2. Desgleichen ist § 1038 nicht anwendbar, da dem Vater die gesetzliche Vertretung des Kindes zusteht.⁷

3. Der in § 1060 gedachte Kollisionsfall kann gegenüber dem elterlichen Nutznießungsrechte nicht vorkommen.⁸

4. Der Vater wird nicht, wie der Nießbraucher, nach § 1067 Eigentümer der verbrauchbaren Sachen seines Kindes. Dieselben bleiben vielmehr Eigentum des Kindes, der Vater hat aber das Verbrauchsrecht, § 1653, bei Geld bloß unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

6) Gemeinrechtlich nannte man dies Kindesvermögen „reguläre Adventitien“ im Gegensatz zu dem *peculium profectitium*, welches im Eigentum des Vaters stand und dem Kinde nur tatsächlich überlassen, aber jederzeit entziehbar war, sowie zu dem freien Kindesgut, dem *peculium castrense* und den *bona adventitia irregularia*.

7) Gleicher Ansicht Wland zu § 1652 Riff. 1, Staudinger daselbst.

8) Vgl. über die Wirkung des ehemännlichen Nutznießungsrechtes gegenüber der elterlichen Nutznießung § 1661, siehe unten § 79 V, 1.

5. An einem Erwerbsgeschäft, welches der Vater im Namen des Kindes betreibt, gebührt dem Vater nur der jährliche Reingewinn. Im Falle eines Verlustes beim Betrieb ist der Gewinn späterer Jahre zu dessen Ausgleichung zu verwenden, § 1655. Diese Sätze beziehen sich nicht auf den Fall, daß der Vater mit den Mitteln des Kindes, insbesondere dessen verbrauchbaren Sachen im eigenen Namen ein Erwerbsgeschäft betreibt.

6. Der Vater kann ein Grundstück seines Kindes als dessen gesetzlicher Vertreter vermieten oder verpachten, dann ist der Vertrag für das Kind unbeschränkt wirksam.⁹ Er kann diese Rechtsgeschäfte aber auch kraft seiner Nutznießung abschließen, selbst über die Dauer der Nutznießung hinaus. Dann gelten nach der Beendigung seines Nutzungsrechtes entsprechende Grundsätze, wie wenn ein Nießbraucher einen solchen Vertrag abgeschlossen hätte, also das Recht des Kindes nach Beendigung des Nießbrauches zur Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist.

IV. Die Nutznießung des Vaters ist mit Lasten beschwert.

Das Recht des Vaters auf die Nutznießung ist ihm zwar mit Rücksicht auf seine Pflicht zum Unterhalt seines Kindes eingeräumt. Doch besteht die Unterhaltungspflicht nach § 1603 ohne Rücksicht auf Gewalt, also auch wenn das Kind großjährig ist, ferner auch wenn es eigenes Vermögen nicht hat. Zur Last des väterlichen Nießbrauches im Rechtsinne ist also die Pflicht zum Unterhalt des Kindes nicht zu zählen; vgl. jedoch § 1656 Abs. 2 am Schluß.

Lasten des elterlichen Nutzungsrechtes sind im wesentlichen dieselben wie die der ehemännlichen Nutznießung, § 1654 Satz 1 und 2. Hierüber hinausgehend gehören zu den Lasten Kosten^{10, 11} der

9) Unterliegt ein Pachtrecht der elterlichen Nutznießung, so kann der Vater die ihm kraft eigenen Rechtes zustehende Pachtforderung abtreten. Dies Verfügungsrecht findet jedoch seine Schranken in den § 862 B. P. O. und § 400 B. G. B. Die Pachtforderung kann nur insoweit abgetreten werden, als sie nicht erforderlich ist zur Bestreitung der in § 1654 B. G. B. bezeichneten Lasten, sowie der Erfüllung der Unterhaltungspflicht. O. L. G. Darmstadt vom 9. Mai 1902 in Buchel's Zeltschr. Bd. 33 S. 553.

10) Karl Meyer in Bayr. Zeltschr. Jahrg. 1 S. 262: Hat nach § 1654 B. G. B., § 92 B. P. O. der Vater die Prozeßkosten des Kindes auch dann zu tragen, wenn das Kind ein freies Vermögen überhaupt nicht besitzt?

11) Ob der Vater für die Kosten eines für das Kind geführten Rechtsstreites auch dann haftet, wenn das Kind Vermögen nicht besitzt, das der elterlichen Nutznießung unterliegt, ist streitig. Kam. Ger. vom 18. Februar 1903, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 7 S. 73, 4. Mai 1906, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 14 S. 253 verneint die Frage, ebenso die unbeschränkte Vorschußpflicht des Vaters. Anderer Ansicht O. L. G. Breslau vom 15. Januar 1903, Zentralbl. f. freiw. Ger. Bd. 4 S. 709 und O. L. G. Celle

für das Kind vom Vater, einem Pfleger oder dem Kinde selbst geführten Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme¹² der Kosten eines das freie Vermögen des Kindes betreffenden Prozesses, z. B. über den aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis des Kindes herrührenden Anspruch, oder aus einem selbständigen Betriebe des Erwerbsgeschäftes durch das Kind, §§ 112, 113. Auch die Kosten der Verteidigung des Kindes in einem Strafverfahren sind Lasten des Nutzungsrechtes, vorbehaltlich der Ersahpflicht des Kindes im Falle seiner Verurteilung, § 1654 letzter Satz.

Der Vater haftet für die Lasten der Nutznießung, wie aus der Bezugnahme aus § 1388 hervorgeht, den Gläubigern neben dem Kinde als Gesamtschuldner, auch wenn die Lasten den Betrag der Nutzungen übersteigen.

V. Die Nutznießung endigt, abgesehen von der Endigung der elterlichen Gewalt, mit welcher sie notwendig aufhört,

1. durch die Heirat des Kindes, § 1661 Satz 1, also namentlich im Falle der Verheiratung der Tochter.¹³ Die Gewalt selbst endigt also zwar nicht, wie nach früherem Recht, mit der Verheiratung der Tochter, aber ihre Wirkungen sind mit Rücksicht auf das eheliche Verhältnis abgeschwächt.¹⁴ Die verlorene Nutznießung lebt nicht wieder auf, wenn die Ehe der Tochter aufgelöst wird, sei es durch den Tod des Mannes, sei es durch Scheidung.

Die Nutznießung besteht fort, wenn die Ehe ohne die erforderliche Einwilligung des Vaters geschlossen wurde, § 1661 Satz 2; selbstverständlich nur bis zur Volljährigkeit des Kindes, mit welcher die elterliche Gewalt, also auch die Nutznießung endigt.

2. Die Nutznießung endigt durch Verzicht des Vaters.¹⁵

vom 13. Februar 1906, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 325. — Zu beachten ist, daß die Verpflichtung zur Bestreitung der Prozeßkosten sich nicht als ein Ausfluß der Alimentationspflicht oder der Verwandtschaft charakterisiert, sondern im B. G. B. als Folge der Nutznießung des Vaters behandelt wird.

12) Vgl. §§ 1660, 1415 Ziff. 3, 1416 Abs. 1 B. G. B.

13) Für den Sohn kann der Satz nur dann Anwendung finden, wenn er sich mit Einwilligung seines Vaters gegen das Verbot des § 1303 etwa im Auslande vor seiner Volljährigkeit verheiratet.

14) Man betrachtet die Nutznießung als nicht beendet, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird. So Bland zu § 1661 Ziff. 3, Staudinger Anm. 4 zu § 1661.

15) Nur auf die Nutznießung im ganzen kann verzichtet werden, keineswegs auf die Nutznießung an einzelnen Vermögensbestandteilen unter Erhaltung der Nutznießung an anderen. Da die Nutznießung mit erheblichen Lasten verknüpft sein kann, so darf dem Vater nicht freigestellt sein, sie an lästigen Gegenständen abzuwerfen, an anderen zu behalten, Bland zu § 1662 Ziff. 1.

Der Verzicht muß dem Vormundschaftsgericht gegenüber erklärt werden, sei es zu Protokoll bei demselben oder durch eine in öffentlich beglaubigter Form vollzogene Eingabe an dasselbe, § 1662 Satz 2.

§ 80. Schulden des Kindes.¹

I. Schulden des Kindes können vererbt sein oder während der Dauer der elterlichen Gewalt entstehen, sei es durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes, sei es durch das Kind selbst beim Betriebe eines Erwerbsgeschäftes und bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen, §§ 112 und 113, sei es von Rechts wegen, z. B. in Fällen von Delikten des Kindes oder infolge der Unterhaltungspflicht.

Aus besonderen Gründen kann der Vater neben dem Kinde haften; der Vater haftet z. B. im Falle eines Deliktes des Kindes wegen Mangels gehöriger Aufsicht neben ihm, § 832²; auch wegen der mit der Nutznießung des nichtfreien Kindesvermögens verbundenen Lasten, §§ 1388, 1654, steht der Vater neben dem Kinde ein. Nicht aber haftet er für Verpflichtungen, welche er als gesetzlicher Vertreter des Kindes in dessen Namen übernommen hat, auch nicht für solche, welche das Kind selbst eingeht und zu welchen er seine Einwilligung erteilt hat.

II. Für die Verpflichtungen des Kindes ist dessen ganzes Vermögen, ohne Unterschied des freien oder nichtfreien, haftbar. Die Gläubiger des Kindes können sich also ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung an das nichtfreie Kindesgut halten. Dies auch dann, wenn das freie Kindesgut zu ihrer Befriedigung ausreichen würde und wenn die Schuld sich auf das freie Kindesgut bezog oder aus einem Delikt des Kindes entstand. Nur im Verhältnis des Vaters und des Kindes kann in diesen Fällen eine Ausgleichung beansprucht werden, wobei die beim gesetzlichen ehelichen Güterrecht geltenden Grundsätze maßgebend sind, § 1660.

III. Zur Zwangsvollstreckung in das nichtfreie Kindesgut genügt ein gegen das Kind ergangenes Urteil, Z. P. O. § 746, ohne Unterschied, ob das Urteil gegen den Gewalthaber oder gegen einen

1) Cosack Bd. 2 § 320 spricht von „einseitigen“ Schulden des Kindes und „einseitigen“ des Vaters, weil er das Verhältnis als eine „Verwaltungsgemeinschaft“ auffaßt; nach unserer Ansicht ist diese Auffassung keine glückliche. Dem Gesetze ist sie auch fremd. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Gläubiger des Vaters als solche an dem Vermögen des Kindes keinerlei Anspruch haben.

2) Vgl. auch preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 § 5.

Pfleger des Kindes oder gegen das Kind selbst in Angelegenheiten gefällt wurde, für welche dasselbe prozeßfähig ist.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt gegen den Gewalthaber, soweit derselbe das Kindesgut in Händen hat; es bedarf keines besonderen Urtheiles gegen denselben auf Duldung der Zwangsvollstreckung.³ Es ist dies besonders wichtig in Fällen, in welchen der vollstreckbare Titel nicht gegen den Vater, sondern gegen einen Pfleger des Kindes oder das Kind selbst erlangt wurde.

Obgleich dem Vater, soweit er die Nutznießung am Kindesgut hat, die von demselben getrennten Früchte zu eigen sind, unterliegen sie dem Zugriff der Gläubiger des Vaters nur mit derselben Beschränkung, wie die Nutzungen des Eingebrachten der Frau dem Zugriff der Gläubiger des Ehemannes unterliegen, *B. P. O.* § 862 Abs. 2.

IV. Zu dem Kindesgut, aus welchem sich die Gläubiger des Kindes befriedigen können, gehören auch die persönlichen Ansprüche, welche dem Kinde infolge des elterlichen Verwaltungs- und Nutzungsrechtes gegen seinen Vater zustehen. Dies insbesondere, wenn der Vater Geld oder andere verbrauchbare Sachen des Kindes nach § 1653 für sich veräußerte oder verbrauchte, § 1659 Abs. 2.

Drittes Kapitel.

Beendigung und Ruhen der Gewalt.

§ 81. Beendigung der Gewalt.

I. Die elterliche Gewalt erlischt mit dem Tode des Vaters, mit dem Tode des Kindes, mit dessen Adoption, mit der Todeserklärung¹ des Vaters von dem Zeitpunkte an, welcher nach § 18 als der seines Todes gilt. Lebt der Vater gleichwohl, so erhält er die Gewalt durch eine Erklärung zurück, durch welche er sie gegenüber dem Vormundschaftsgericht in Anspruch nimmt, § 1679. Die Rechtslage der Zwischenzeit wird hierdurch nicht berührt. Wird aber das Kind für tot erklärt, was in den Fällen der Seegefahr oder Kriegsverschollenheit, §§ 15, 16, denkbar ist, so gilt das Kind zwar von dem nach § 18 festzustellenden Zeitpunkte an als tot; aber damit endigt die Gewalt über dasselbe

³) Bland, Deutsche Jur. Ztg. 1900 S. 80, 246; Faldmann, daselbst S. 175; L. G. Hamburg in Hanseat. Gerichtsztg. Weibl. 1900 S. 221.

¹) Das Prozeßgericht hat von der Todeserklärung dem Vormundschaftsgericht Nachricht zu geben, § 50 F. G. G.

nicht rechtlich, vielmehr nur der Vermutung nach; die Nutznießung des Vaters hört zwar von dem gemäß § 18 festgestellten Zeitpunkte an der Vermutung nach auf und der Vater ist zur Herausgabe des Vermögens an die Erben des Kindes mit dieser Maßgabe verpflichtet. Ergibt sich aber hinterher, daß das Kind gleichwohl noch lebt, so hat der Vater seine Rechte, insbesondere seine Nutznießung nicht verloren. Die Vermutung mit allen ihren Folgen hat der wirklichen Rechtslage zu weichen.

II. Die Gewalt endigt durch Verwirkung, § 1680, wenn der Vater wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten verurteilt wird.² Dies gilt für Übeltaten, welche die Person³ verletzen, z. B. auch bezüglich des Personenstandes, St. G. B. § 169.

Die Verwirkung knüpft sich an die Rechtskraft des Strafurtheiles von Rechts wegen. Sie tritt nur bezüglich desjenigen Kindes ein, gegen welches die Übeltat ging, nicht bezüglich anderer Kinder des Übeltäters, nicht bezüglich nachgeborener Kinder.

III. Die elterliche Gewalt erlischt nicht durch Verzicht. Denn sie ist wie Recht, so auch Pflicht.⁴

IV. Die Gewalt des Vaters endigt nicht infolge seiner Wieder-
verheiratung, aber allerdings diejenige der Mutter, § 1697.

V. Nach Endigung seiner Gewalt, nicht minder wenn seine Verwaltung vorher endet, hat der Vater dem Kinde oder dem an dessen Stelle Stehenden das Kindesvermögen herauszugeben und Rechenschaft abzulegen, § 1681. Dabei kommen die §§ 259 und 260 zur Anwendung. Das Kind hat zu beweisen, was an den Vater gelangte; die vom Vater dem Gericht eingereichten Verzeichnisse können es hierbei unterstützen. Dem Vater liegt seinerseits ob, darzutun, was ohne sein

2) Bei Berechnung der 6 Monate kommt die Unrechnung der Untersuchungshaft (§ 60 R. Str. G. B.) nicht in Betracht. Im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen im Sinne des § 74 R. Str. G. B. ist entscheidend die Einzelstrafe, die wegen des am Kinde verübten Deliktes verhängt ist. Bei mehreren am Kinde verübten strafbaren Handlungen ist die Gesamtstrafe maßgebend. — Wird das Strafurteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, so wird mit der Rechtskraft dieses Urtheils die Verwirkung mit rückwirkender Kraft beseitigt.

3) Unter den strafbaren Handlungen, die an dem Kinde begangen sind, können Delikte vermögensrechtlicher Natur nicht mitverstanden werden. Die Handlungen müssen gegen die Person des Kindes gerichtet sein, D. L. G. Karlsruhe vom 23. April 1902 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 5 S. 187.

4) Vgl. D. L. G. Hamburg in Hanseat. Gerichtsztg. 1900 S. 137.

Verschulden von dem an ihn Gelangten abhandeln kann. Die freie Beweisstheorie ermöglicht ihm, sich hierfür auf allgemeine Erfahrungssätze zu berufen über das, was sich im Laufe der Jahre durchschnittlich aufbraucht.

Die Klage des Kindes hat sich auf Herausgabe des Vermögens im ganzen zu richten.⁵ Eine Klage auf Herausgabe einzelner Gegenstände des Kindesgutes ist zwar nicht unzulässig, aber der Vater kann ihr begegnen, indem er Rechnung legt und verlangt, nur zur Herausgabe dessen verurteilt zu werden, was ihm nach deren Ergebnis verbleibt.⁶

Im Konkurse des Vaters hat das Kind bezüglich des der elterlichen Verwaltung gesetzlich unterworfenen Kindesvermögens ein Vorrecht⁷, Konk.D. § 61 Ziff. 5.

VI. Endigt die Gewalt mit dem Tode des Kindes, so hat der Vater Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, noch zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann, § 1683.

Der Vater ist auch nach Beendigung der Gewalt zur Fortführung der Verwaltung legitimiert, bis er die Beendigung kennt oder kennen muß. Dritte können sich hierauf nicht berufen, wenn sie bei einem Geschäftschluß mit dem Vater die Beendigung kannten oder kennen mußten, § 1682 Abs. 1.

§ 82. Ruhen der Gewalt.

I. Die Gewalt ruht, d. h. das Recht zur Ausübung derselben hört auf, teils von Rechts wegen in Fällen rechtlicher Verhinderung, teils infolge Feststellung des Vormundschaftsgerichtes in Fällen tatsächlicher Behinderung des Vaters.

II. Rechtlich ist der Vater an der Ausübung der Gewalt behindert, wenn er geschäftsunfähig ist, § 1676 — infolge einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder infolge dauernder Geisteskrankheit ohne Entmündigung —, ferner wenn er in der Geschäfts-

5) Vgl. oben § 51 IV.

6) Der Anspruch des Kindes auf Rechnungslegung und Herausgabe des Vermögens kann vom Vormundschaftsgericht nicht durch Ordnungsstrafen erzwungen werden, D. L. G. Oldenburg in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 371.

7) Besteht das Vermögen des Kindes in einer Forderung gegen den Gewalthaber, so ist diese Forderung kraft Gesetzes seiner Verwaltung unterworfen. Um deswillen erstreckt sich auf sie das Vorrecht des Kindes, D. L. G. Dresden in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 238. — Vgl. über das Vorrecht des Kindes ferner R. G. Bd. 11 S. 64, Bd. 17 S. 42, Bd. 39 S. 70, Bd. 42 S. 21; Jur. Woch. 1900 S. 73 n. 9.

fähigkeit beschränkt ist infolge einer Entmündigung wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendungssucht oder Trunksucht, oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, § 114. Minderjährigkeit kann bezüglich der Gewalt des Vaters nur in besonderen Fällen hierbei in Betracht kommen, häufiger aber bezüglich der Gewalt der Mutter.

Als rechtlich behindert gilt der Gewalthaber auch, wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat, weil er wegen Gebrechen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

In den Fällen der Geschäftsbeschränkung, nicht aber im Falle der Geschäftsunfähigkeit, verbleibt dem Vater die Sorge für die Person des Kindes neben dessen gesetzlichem Vertreter.¹ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vater und dem Vertreter entscheidet die Meinung des Vertreters, § 1676 Abs. 2.

Die Gewalt des rechtlich behinderten Vaters ruht ohne gerichtliche Feststellung und tritt bei Aufhören der rechtlichen Behinderung von Rechts wegen wieder in volle Kraft.

III. Die Gewalt ruht ferner in Fällen tatsächlicher dauernder² Behinderung des Vaters, z. B. durch Krankheit, Abwesenheit, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, aber erst mit der Feststellung dieser Behinderung durch das Vormundschaftsgericht. Die Gewalt tritt dann erst wieder in volle Kraft, wenn das Vormundschaftsgericht das Wegfallen der tatsächlichen Behinderung feststellt, § 1677.

IV. Die Verwaltung des Vermögens und die Vertretung des Kindes ist dem Vater während des Ruhezustandes entzogen, nicht minder die Sorge für die Person des Kindes in den Fällen seiner Geschäftsunfähigkeit und der festgestellten dauernden Behinderung. Die Nutznießung bleibt aber dem Vater, § 1678, ausgenommen im Falle, daß die Ehe mit der Mutter des Kindes aufgelöst ist und das Vormundschaftsgericht der Mutter die Gewalt überträgt, § 1685 Abs. 2.

1) Infolgedessen steht ihm auch in Vormundschaftssachen betreffend die Erziehung des Kindes ein Beschwerderecht zu, Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 24 S. 148 A.

2) Vgl. Kam. Ger. v. 9. Nov. 1905, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 329. Im Falle bloß vorübergehender Behinderung hat das Vormundschaftsgericht nach § 1665 die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen, falls nicht nach § 1685 die elterliche Gewalt von der Mutter ausgeübt wird.

V. Ruht die Gewalt des Vaters, so kommt sie oder wenigstens deren Ausübung regelmäßig der Mutter zu.³ Hiervon abgesehen, ist dem Kind ein Vormund zu bestimmen.

VI. Der Vater hat in den Fällen des Ruhens seiner Gewalt das Kindesvermögen herauszugeben und über seine Verwaltung Rechenschaft zu legen, wie bei Endigung der Gewalt, § 1681.⁴

Viertes Kapitel.

Die elterliche Gewalt der Mutter.

§ 83. Die elterliche Gewalt der Mutter im allgemeinen.¹

I. Das römische Recht und hiernach auch das gemeine Recht, nicht minder das preußische allgemeine Landrecht kannten nur eine dem Vater zustehende Gewalt. Fiel dieselbe weg oder bestand sie niemals, so war dem minderjährigen Kind ein Vormund zu bestellen; doch konnte die Mutter durch Testament oder vom Gericht zum Vormund ernannt werden. Dagegen hatte sich in einer größeren Zahl deutscher Landesrechte, namentlich in solchen Gebieten, in welchen das eheliche Güterrecht dem überlebenden Ehegatten weitgehende Verwaltungs- und Nutzungsrechte an dem gesamten Familienvermögen gewährte, eine der väterlichen Gewalt ähnliche, nach dem Tode des Vaters eintretende, mütterliche Gewalt entwickelt. So namentlich nach einer Reihe bayrischer Statuten, ferner in Weimar. Auch der code civil und seine Tochterrechte kennen ein derartiges Recht der Mutter.

II. Es war immerhin ein kühner Schritt des B. G. B., der Mutter die elterliche Gewalt über ihre ehelichen Kinder zuzugestehen. Denn wenn auch in vielen Teilen des Reiches, insbesondere in den größeren Städten und bei den höheren Ständen die Mutter die Fähigkeit zur Ausübung der elterlichen Gewalt vollkommen besitzt, so ist dies doch in den niederen Schichten der Bevölkerung, insbesondere des Ostens, kaum

3) Wenn der Vater nicht an der Ausübung der gesamten Gewalt rechtlich verhindert ist, sondern nur bezüglich einzelner in der väterlichen Gewalt liegender Funktionen, so rückt nicht die Mutter ein, vielmehr ist dem Kinde ein Pfleger zu bestellen, D. L. G. Darmstadt in Rechtspr. des D. L. G. Bd. 1 S. 277; L. G. Hamburg in Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit Jahrg. 1 S. 763.

4) Entsprechende Anwendung findet auch § 1682 Abs. 1, was Abs. 2 hervorhebt, übrigens auch ohne besondere Vorschrift anzunehmen wäre.

1) Vgl. Salinger in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 2 S. 99: Die Mutter nach dem B. G. B.; Prißl in Btschr. f. d. Notar. in Bayern 2. Jahrg. 1901 S. 53: Die elterliche Gewalt, insbesondere die der Mutter.

der Fall. Durch das Institut des „Beistandes“ hat jedoch das B. G. B. dafür gesorgt, daß die Minderjährigen auch da Schutz haben, wo die Einsicht der Mutter zur Ausübung der elterlichen Gewalt nicht ausreicht.

III. Die Mutter hat die elterliche Gewalt in verschiedener Art.

1. Als Nebengewalt neben dem die Gewalt ausübenden Vater hat die Mutter die Fürsorge für die Person des Kindes, also bezüglich seiner körperlichen Pflege und seiner Erziehung, § 1631. Zur Vertretung des Kindes ist sie zwar in diesem Fall auch nicht bezüglich seiner persönlichen Angelegenheiten befugt. Aber die Schlüsselgewalt, vermöge deren sie ihren Mann in Haushaltsgeschäften vertreten darf, kann ihr die für die Versorgung des Kindes nötigen Mittel verschaffen.²

Sind die Eltern bezüglich der Sorge für die Person des Kindes verschiedener Meinung, so überwiegt die des Vaters, § 1634.

Eine ähnliche Nebengewalt hat die Mutter neben dem Vormund und Pfleger, wenn dem Kind um deswillen ein Vormund bestellt wurde, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist, oder wenn für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger trat, § 1698.

2. Die Mutter erhält die Hauptgewalt nach B. G. B. in verschiedener Weise:

a) Nur als „Verweserin“ hat sie die Gewalt während der Dauer der Ehe in Fällen der tatsächlichen Verhinderung des Vaters an der Ausübung der Gewalt oder des Ruhens derselben.³

Grundsätzlich bleibt die Gewalt zwar dann dem Vater, aber die Mutter hat deren volle Ausübung mit Ausnahme der Nutznießung, § 1685 Abs. 1.

b) Als übertragene Gewalt erhält die Mutter deren Ausübung durch das Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag. Wenn die Ehe aufgelöst, die Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß sich dies ändern wird, dann erlangt sie auch die Nutznießung am Kindesvermögen, § 1685 Abs. 2.⁴

2) Oben § 33.

3) Heintze in D. Jur. Ztg. 1906 S. 1086: Zu § 1685 Abs. 2 B. G. B. — R. G. vom 7. Mai 1903 Jur. Woch. 1903 S. 82 Beil. 9.

4) Der Mutter gebührt die Ausübung der elterlichen Gewalt sowohl in Fällen vorübergehender tatsächlicher Verhinderung als auch in Fällen dauernder tatsächlicher Verhinderung, solange diese letztere nicht gemäß § 1677 festgestellt ist. Gleichgültig ist für die Anwendung des § 1685, ob der Vater nur bezüglich einzelner Angelegenheiten oder eines Kreises von solchen tatsächlich behindert ist. Es muß sich aber um

c) Als Vollgewalt fällt die Gewalt an die Mutter nach dem Tode des Vaters, ferner nach dessen Todeserklärung von dem Zeitpunkt der gerichtlichen Feststellung des Todes an, endlich, sofern die Ehe aufgelöst ist, im Falle der Verwirkung der elterlichen Gewalt durch den Vater.

IV. Hat die Mutter die elterliche Gewalt als Hauptgewalt in einer der drei gedachten Formen, so hat sie grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung wie der Vater, § 1686.

Besonderheiten sind:

1. Die Mutter verliert die Gewalt durch Wiederverheiratung, nicht aber der Vater.⁵ Die Mutter behält auch nach der Wiederverheiratung die Fürsorge für die Person ihres Kindes unter der Beistandschaft seines Vormundes, § 1697.

2. Ruht die elterliche Gewalt der Mutter infolge ihrer Minderjährigkeit, so ist dem Kind nach § 1673 ein Vormund zu bestellen; die Mutter hat auch dann die Fürsorge für die Person des Kindes, wobei der Vormund die Rechtsstellung eines Beistandes hat, § 1696.

V. Ist dem Vater die Gewalt in einzelnen Beziehungen entzogen, sei es bezüglich der Person oder des Vermögens des Kindes, so tritt nicht die elterliche Gewalt der Mutter ein, sondern eine Pflegschaft. Auch der Mutter kann die Pflegschaft übertragen werden.

§ 84. Der Beistand der Mutter.

I. Die Bestellung eines Beistandes der Mutter bei Ausübung der Gewalt über ihre Kinder geschieht durch das Vormundschaftsgericht:

1. auf Grund letztwilliger Verfügung des Vaters, welcher zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind hatte, es

das Vorliegen objektiver Hindernisse handeln, mögen dieselben auch durch Verschulden des Vaters entstanden sein. Hingegen kommt hier nicht der Fall in Betracht, daß der Vater infolge eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens als subjektiv ungeeignet erscheint, die Sorge für die Person des Kindes auszuüben (vgl. § 1666). Kam. Ger. vom 9. Nov. 1905, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 329. — Der Übergang der Gewalt nach § 1685 vollzieht sich kraft Gesetzes, ohne daß es einer Anordnung des Vormundschaftsgerichtes bedarf. O. L. G. Hamburg vom 2. Dez. 1904, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 10 S. 290.

5) Nach Auflösung der neuen Ehe findet ein Wiederaufleben der elterlichen Gewalt nicht statt, Kam. Ger. in D. Jur. Ztg 1900 S. 166. — Ist der zweite Ehemann vor dem 1. Januar 1900 verstorben, so konnte der Mutter mit der neuen Gesetzgebung die elterliche Gewalt nicht erwachsen, O. L. G. Dresden in Sächs. Annalen Bd. 22 S. 174; O. G. Chemnitz in Sächs. Arch. Bd. 10 S. 193. — Vgl. Salinger in Jur. Monatschr. f. Posen 1899 S. 35; O. G. Mainz in Hessische Rechtspr. 1900 S. 77.

sei denn, daß er zur Vertretung des Kindes bezüglich seiner Person oder seines Vermögens nicht berechtigt war, § 1687 Ziff. 1, § 1777;¹

2. auf Antrag der Mutter,^{2, 3} § 1687 Ziff. 2;

3. von Amts wegen, wenn die Bestellung aus besonderen Gründen⁴ im Interesse des Kindes liegt, § 1687 Ziff. 3. Das Gericht kann hierzu auch gegen den Willen der Mutter schreiten.

II. In den Wirkungskreis des Beistandes fallen der Regel nach alle Angelegenheiten des Kindes, also persönliche wie vermögensrechtliche. Das Vormundschaftsgericht kann aber auch den Beistand nur für gewisse Angelegenheiten ernennen oder gewisse Angelegenheiten von seinem Wirkungskreis ausnehmen. Der letzte Wille des vollberechtigten Vaters ist hierbei zu beachten, § 1688 Abs. 3.

III. Die Verwaltung des Kindesvermögens ist dem Beistand nur auf Antrag der Mutter ganz oder teilweise zu übertragen. Geschieht dies, hat der Beistand die Stelle eines Pflegers, § 1693.

Hiervon abgesehen, behält die Mutter die Vertretung des Kindes und der Beistand hat nur die Stellung eines Gegenvormundes, § 1694. In diesem Falle sind die Rechte und Pflichten des Beistandes⁵ folgende:

1. Er hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter zu unterstützen und zu überwachen, auch dem Vormundschaftsgericht in Fällen, in welchen dasselbe zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich Anzeige zu machen, § 1689.

1) Bezüglich des nach dem Tode des Vaters geborenen Kindes ist zu prüfen, ob der Vater zu der Anordnung des Beistandes berechtigt gewesen wäre, wenn das Kind vor seinem Tode geboren wäre, § 1777 Abs. 2.

2) Das Recht, eine bestimmte Person als Beistand vorzuschlagen, hat die Mutter nicht. Der Antrag der Mutter auf Bestellung eines Beistandes ist zu berücksichtigen, auch wenn ihn das Vormundschaftsgericht für überflüssig hält.

3) Über die Form des Antrages vgl. § 11 F. G. G.

4) Vgl. Nam. Ger. vom 16. Februar 1903, Rechtspr. d. D. R. G. Bd. 7 S. 77; Nam. Ger. vom 21. Dezember 1903, das. Bd. 8 S. 357.

5) Nach Str. G. B. § 266 Ziff. 1 werden, wenn sie absichtlich zum Nachteil der ihrer Aufsicht anvertrauten Sachen handeln, bestraft Vormünder, Kuratoren und gewisse andere, namentlich genannte Verwalter fremden Vermögens. Zu den Vormündern zählen auch „Gegenvormünder“. Findet die Strafbestimmung auch auf die „Beistände der Mutter“ Anwendung, welche das Strafgesetzbuch nicht erwähnt, da es dieses Institut noch nicht kannte? Das R. G. für Strafsachen Bd. 35 S. 340 verneint dies im allgemeinen, da die Stellung des Beistandes zwar der des Gegenvormundes ähnlich sei, keineswegs aber in ihr aufgehe. Wo aber nach § 1693 der Beistand die Stellung eines „Pfleger“ hat, läßt er sich dem „Kurator“ des Str. G. B. unterordnen, so daß § 266 des Str. G. B. Anwendung findet.

2. Zu Rechtshandlungen, zu welchen ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes oder des Gegenvormundes bedarf, ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich, soweit die Geschäfte in seinen Wirkungskreis fallen⁶, § 1690 Abs. 1. Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ersetzt⁷, § 1690 Abs. 2.

Der Beistand kann seine Genehmigung nur der Mutter gegenüber erklären, §§ 1690 Abs. 1 Satz 2, 1828. Hat die Mutter ein Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen, so finden die §§ 1829 bis 1831 über die Wirkung von Rechtsgeschäften des Vormundes ohne die vorgeschriebene Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes entsprechende Anwendung, § 1690 Abs. 1 Satz 2.

3. Soweit die Anlegung von Geldern des Kindes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, finden die Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeldern, §§ 1809, 1810, entsprechende Anwendung, § 1691.

4. Die Mutter ist, auch wenn ihr ein Beistand bestellt wurde, zur Einreichung eines Inventars über das Kindesvermögen nur so weit verpflichtet, als dies dem Gewalthaber regelmäßig obliegt.⁸ Soweit sich der Wirkungskreis des Beistandes auf die Vermögensverwaltung erstreckt⁹ — § 1688 —, hat er bei Aufnahme des Inventars mitzuwirken, § 1692.

IV. Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung, Ansprüche auf Vergütung, endlich für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormund, § 1694 Abs. 1.

Hiernach und nach § 1837 hat das Vormundschaftsgericht die gesamte Tätigkeit des Beistandes zu beaufsichtigen, was denn freilich, wenn die Beistandschaft auch die Vermögensverwaltung betrifft, mittel-

6) Umfaßt der Wirkungskreis des Beistandes die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung des Kindes aus der Staatsangehörigkeit der Genehmigung des Beistandes, mag sie auch gleichzeitig für sich selbst die Entlassung beantragen. E. G. z. B. G. B. Art. 41 betr. Abänderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

7) In Ansehung derjenigen Rechtsgeschäfte, zu welchen die Mutter, wenn ihr ein Beistand nicht bestellt ist, als Inhaberin der elterlichen Gewalt der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, bleibt diese erforderlich; der Beistand ist dann nur vor der richterlichen Entscheidung tunlichst zu hören, § 1690 Abs. 3.

8) Es sind dies die Fälle der §§ 1640, 1667 Abs. 2, 1669, 1760.

9) Bland zu § 1692 Ziff. 2.

bar zu fortgesetzter Beaufsichtigung der Mutter durch das Gericht führen muß.

Das Amt des Beistandes endet, wenn die elterliche Gewalt der Mutter endigt, z. B. durch ihren Tod¹⁰, durch ihre Wiederverheiratung, ferner wenn die Gewalt der Mutter ruht, § 1694 Abs. 2.

V. Die Frage, ob eine Beistandschaft besteht und eventuell, in welchem Umfange dieselbe angeordnet ist, verursacht in der Praxis häufig Schwierigkeiten. Wie soll die allein für ihr Kind auftretende Mutter beweisen, daß ein ihre Geschäftsfähigkeit beschränkender Beistand nicht neben ihr bestellt ist? Man wird an ein Zeugnis des für die Bestellung nach § 43 F. G. G. zuständigen Vormundschaftsgerichtes denken. Allein auch die von einem örtlich unzuständigen Gerichte angeordnete Beistandschaft ist wirksam. Wie soll die Mutter beweisen, daß eine solche Anordnung nicht geschehen ist. Die Praxis geht vielfach von der Vermutung aus, daß eine Beistandschaft nicht besteht und gewährt der Mutter freie Befugnis, sofern nicht irgendwelche Umstände für die Bestellung eines Beistandes sprechen.¹¹ Dies entspricht dem Sinne des Gesetzes, nach welchem die Unbeschränktheit der mütterlichen Gewalt die Regel ist.

Fünftes Kapitel.

Die Kinder aus ungültigen Ehen.

§ 85. Rechtsstellung der Kinder aus ungültigen Ehen.¹

I. Durch die Eheschließung wird ein Hausstand begründet, auch wenn die Ehe nicht rechtsgültig ist. Die illegitime Frau hat zunächst die Stellung einer legitimen Gattin, teilt den Familiennamen, den Wohnsitz des Mannes, erwirbt, wenn sie Ausländerin ist, dessen deutsche Staatsangehörigkeit. So gelten auch die der Ehe entstammenden Kinder als eheliche mit allen Rechten und Pflichten ehelicher Kinder.

10) Der Beistand hat den Tod der Mutter dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen, § 1895.

11) L. G. Diegnitz in Breslauer Anwaltsztg. 1900 S. 24; L. G. Meisse daselbst 1901 S. 49; Lohse in Jur. Monatschr. f. Posen 1900 S. 27; Marcus daselbst S. 44. Kam. Ger. vom 23. August 1905, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 340 erklärt freilich: „Der Grundbuchrichter hat zu prüfen, ob im Einzelfalle der Mutter ein Beistand bestellt ist“, fügt aber hinzu: „Entscheidend ist, ob nach Lage des Falles nach verständigem Ermessen Grund zu der Annahme vorliegt, daß ein Beistand bestellt ist.“ Dies ist zutreffend. Ist Grund zu solcher Annahme nicht vorhanden, hat also der Grundbuchrichter davon auszugehen, daß ein Beistand nicht bestellt ist. Vgl. O. L. G. Kofstoc vom 9. Oktober 1905, Reichsjustizamt Bd. 6 S. 246.

1) Vgl. oben §§ 20 ff.

II. Wenn aber die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, sei es auf Grund einer Nichtigkeitsklage, sei es infolge einer Anfechtung, so muß dies auch für die Rechtslage der Kinder dieser Ehe von Bedeutung werden.

Die abstrakte Auffassung ist denkbar, daß die Kinder infolge eines solchen Erkenntnisses einfach als uneheliche gelten, nicht bloß von der Rechtskraft des Urteiles, sondern rückwärtshin von ihrer Geburt an. Doch mit einer solchen Konsequenz wird sich die Volksüberzeugung nicht leicht befreunden. Ihr erscheint die gerichtliche Nichtigkeitserklärung als Aufhebung des bisherigen Ehezustandes, ähnlich, wie die gerichtliche Ehescheidung; sie könnte eine Degradation der Kinder in uneheliche nicht begreifen. Dies gewann Einfluß im kanonischen Rechte.² Dasselbe gewährte den aus ungültigen Ehen entstammenden Kindern die Rechte von ehelichen, falls wenigstens eines der Eltern bei Abschluß der Ehe in gutem Glauben war, d. h. die Ungültigkeit nicht kannte. Dies nahm auch das gemeine Recht an.^{3,4}

III. Nach B.G.B. sind, wie früher hervorgehoben wurde⁵, scharf Nichtehen zu unterscheiden, bei welchen Mann und Frau zwar die Absicht einer Ehe hatten, bei welchen aber die wesentlichen Formen der Eheschließung fehlten, und auch ihre Ehe nicht in das Heiratsregister des Standesbeamten eingetragen war und rechtsungültige Ehen, welche der wesentlichen Form nicht entbehren, oder doch in das Heiratsregister eingetragen waren, die aber doch wegen Mangels wesentlicher Voraussetzungen nichtig sind, oder als ungültig angefochten wurden.

Die Kinder aus Nichtehen gelten nach B.G.B. schlechthin als unehelich, selbst wenn die Gatten, was freilich nicht leicht vorkommen wird, die Ehe in gutem Glauben abgeschlossen hatten.⁶ Dagegen gelten nach § 1699 die Kinder aus rechtsungültigen Ehen, als eheliche,

2) cap. 28, 14, 15 X. qui filii sunt legitimi 4, 17.

3) Dagegen wurde nach preuß. N. L. R. II, 2 §§ 50 ff. für die Stellung der Kinder vom guten Glauben der Eltern abgesehen. Die Kinder hatten gegenüber ihren unmittelbaren Eltern stets alle Rechte der ehelichen, und unter sich die Rechte vollbürtiger Geschwister, was beides auch für ihre Nachkommen entsprechende Geltung hatte. Mit der übrigen Familie von Vater und Mutter traten sie in kein Verwandtschaftsverhältnis; Dernburg, preuß. P. R. Bd. 3 § 72.

4) Laut E. G. zum B. G. B. Art. 207 bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen inwieweit Kinder aus einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind, und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben.

5) Vgl. oben § 20.

6) Hiergegen polemisierte D. Fischer in Jherings Jahrb. Bd. 29 S. 248.

es sei denn, daß beide Gatten bei der Eheschließung die Ungültigkeit der Eheschließung gekannt haben.⁷

Von diesem Prinzip aus hat das B.G.B. die Einzelheiten subtil geordnet. Wie aber diese Ordnung sich praktisch im Rechtsleben zu verwirklichen hat, unterliegt erheblichen Zweifeln.

§ 86. Die elterliche Gewalt gegenüber Kindern aus nichtigen Ehen.

I. Als Regelfall ist anzusehen, daß beide Eltern bei Abschluß der rechtsungültigen Ehe gutgläubig waren. Denn die Eltern sind als gutgläubig zu behandeln, solange nicht rechtskräftig die Schlechtgläubigkeit eines Parents oder beider demjenigen gegenüber, welcher an derselben ein rechtliches Interesse hat, festgestellt ist.¹

Die Rechtslage in diesem Hauptfall gestaltet sich folgender Art:

1. Die Kinder bleiben auch nach der rechtskräftigen gerichtlichen Nichtigkeitserklärung der Ehe ihrer Eltern eheliche, § 1699, verwandt mit Vater und Mutter, und verwandt mit sämtlichen Verwandten beider Eltern.

2. Es regelt sich jedoch ihr Rechtsverhältnis zu ihren Eltern gemäß § 1700 nach Fiktionen. Es soll so sein, wie wenn die Ehe der Eltern rechtsgültig geschlossen, aber vor der Geburt der Kinder geschieden und beide Eltern bei der Scheidung für schuldig erklärt wären.

Die Folge ist, daß trotz der Nichtigkeitserklärung der Ehe die elterliche Gewalt über das ihre entstammende Kind beim Vater ist, und daß die Gewalt auf die Mutter nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 übergeht, wenn die Gewalt des Vaters endet oder ruht. Hinsichtlich der persönlichen Fürsorge für das Kind treten aber besondere Sätze ein. Dieselbe gebührt, solange beide Eltern leben, hinsichtlich der Söhne über 6 Jahre dem Vater, hinsichtlich jüngerer Söhne und der Töchter der Mutter, vorbehaltlich abweichenden Anordnungen des Vormundschaftsgerichtes, § 1635; der Parents, welchem die Sorge für die Person seines Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis mit dem Kinde persönlich zu verkehren, das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln², § 1636.

7) Die praktische Bedeutung der Sache erhellt daraus, daß nach der Geschäftsübersicht des Justizministerialblatts von 1905 im Jahre 1904 anhängig wurden 90 Ehenichtigkeitsklagen und 115 Eheanfechtungsklagen.

1) Es ist ein alter in Kraft stehender Satz: „quisquis praesumitur bonus.“ Diese Vermutung kann nicht durch bloßes Meinen und Fürhalten beseitigt werden, selbst wenn Tatsachen für dasselbe zu sprechen scheinen. Es bedarf richterlicher Feststellung des Gegenteiles.

2) Vgl. oben § 74 VIII.

II. Es kann sein, daß nur eines der Eltern bei der Eheschließung gutgläubig war, der andere Gatte die Nichtigkeit der Ehe kannte.

In diesem Falle gelten nach dem Satze des § 1699 die Kinder trotz der Nichtigkeitserklärung der Ehe als eheliche; sie bleiben trotz derselben mit beiden Eltern und allen Verwandten verwandt, aber

1. der schlechtgläubige Vater hat nicht die Rechte, sondern nur die Pflichten eines legitimen Vaters, § 1701 Satz 1.

Der schlechtgläubige Vater hat also nicht die elterliche Gewalt. Die Gewalt steht vielmehr der Mutter zu, § 1701 Satz 2.

Über die Hauptfrage freilich, wie die Schlechtgläubigkeit des Vaters festgestellt wird, spricht sich das Gesetz nicht aus.³ Und doch ist es für das Kind und für Dritte von höchster Wichtigkeit, daß feststeht, in wessen Gewalt es ist, wer also zu seiner Vertretung berechtigt ist. Hierfür kommt zwar in erster Linie in Betracht, daß die Nichtigkeit der Ehe in der Regel nach §§ 1329 und 1343 nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann und rechtskräftig richterlich auszusprechen ist. Jedoch bestimmt dies richterliche Urteil über die Nichtigkeit nichts über die Gutgläubigkeit oder Bösgläubigkeit des Vaters, und es kann nicht in Betracht kommen, daß diese Frage in den Motiven des rechtskräftigen Erkenntnisses über die Nichtigkeit gestreift ist. Es bedarf also einer besonderen rechtskräftigen Entscheidung über diesen Punkt auf Grund einer Klage der Mutter, welche die Gewalt in Anspruch nimmt, oder seitens des Kindes, welches das Nichtbestehen der Gewalt des Vaters behauptet, und dabei während der Dauer seiner Minderjährigkeit selbstverständlich durch einen Pfleger zu vertreten ist. Diese Klage bildet eine Feststellungsklage, welche zum Inhalt hat die

3) In den früheren Auflagen habe ich hervorgehoben, daß die Kommentare des B. G. B. über die schwierige Frage nichts zu bemerken fanden. Seitdem ist dies anders geworden. Planck zu § 1701 Ziff. 7, Staudinger zu § 1701 Anm. 5, Opet, Kommentar zum Familienrecht S. 608, Knitschky Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern S. 273, sprechen sich über diese Frage aus, ohne aber etwas Befriedigendes beizubringen. Planck erklärt sich gegen die von mir befürwortete Feststellungsklage, weil die „Bösgläubigkeit“ nur etwas Tatsächliches sei, welche Gegenstand solcher Klage nicht nach B. P. O. § 256 bilde, ohne zu bemerken, daß nach meiner früheren wie nach der jetzigen Ausführung Gegenstand der Klage „Anerkennung des Nichtbestehens der väterlichen Gewalt wegen Schlechtgläubigkeit des Vaters“ sein solle. Die elterliche Gewalt ist doch wohl ein „Rechtsverhältnis“. — Die Härten der von ihm verteidigten Rückziehung sucht Planck durch analoge Anwendung des B. G. B. § 344 zu mildern. Das ist wenigstens ein Versuch, wenn auch wohl mit untauglichen Mitteln. Die übrigen Kommentatoren verwerfen ihn, geben aber keine Auskunft über die Ausfüllung „der Lücke“.

richterliche Anerkennung des Nichtbestehens der Gewalt des Vaters wegen Schlechtgläubigkeit desselben bei Abschluß der Ehe. — Es kann übrigens das Gericht nach Z. P. D. § 627 auch während der Nichtigkeitsklage vorläufige Verfügung über die Ausübung der elterlichen Gewalt treffen, wobei es seine Überzeugung von der Bösgläubigkeit des Vaters zugrunde legen mag.

Wie aber gestaltet sich die Rechtslage hiervon abgesehen, bis zur Rechtskraft der Feststellung des Nichtbestehens der elterlichen Gewalt? Ist mit der Mehrheit der Schriftsteller Rückziehung anzunehmen⁴, so daß im Fall der Schlechtgläubigkeit des Vaters, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, die Mutter die elterliche Gewalt rückwärtshin hätte? Sind also die Vertretungshandlungen, welche der Vater in dieser Zeit vornahm, für und gegen das Kind unwirksam? Sind etwaige Ermächtigungen des Vaters zu Erwerbshandlungen seines Kindes nichtig? Gilt dies für und gegen Dritte? Dies verwerfen wir als Ergebnis mittelalterlicher Scholastik. Im Gesetz findet es keine Bestätigung. Es widerspricht praktischer Vernunft, welche bei der Auslegung einer modernen deutschen Gesetzgebung zu walten hat. Wir halten hiernach daran fest, daß gemäß richtiger Auffassung des § 1701 die elterliche Gewalt auf die Mutter erst übergeht, wenn dies rechtskräftig richterlich festgestellt ist⁵, daß es wohl tatsächlich fraglich sein kann, wer die elterliche Gewalt hat, daß dies aber rechtlich nicht in der Schwebe bleiben kann.

2. Die allein schlechtgläubige Mutter hat in Ansehung des Kindes nicht die Gewalt, auch wenn der Vater stirbt, oder seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde endigt, § 1702 Abs. 2, auch nicht, wenn die Gewalt des Vaters ruht, § 1702 Abs. 3.

Auch dies verstehen wir nur für den Fall, daß es wegen Schlechtgläubigkeit der Mutter rechtskräftig festgestellt ist.

Die schlechtgläubige Mutter hat die Rechte, welche im Fall der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen, insbesondere das Recht des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde, § 1636.

4) Vgl. die oben Anm. 3 angeführten Kommentare.

5) Der Vater hat, nachdem das Nichtbestehen seiner elterlichen Gewalt wegen seiner Böswilligkeit rechtskräftig festgestellt ist, keinen Anspruch auf Dienstleistungen des Kindes, § 1617, keinen Unterhaltsanspruch, §§ 1601 ff.; er kann nicht einen Vormund für das Kind benennen, §§ 1776, 1777, keine Beistandschaft der Mutter bestimmen, §§ 1687, 1777, er wird nicht befreiter Vormund, § 1903, er ist dem Kinde gegenüber nicht pflichtteilsberechtigt.

Die Mutter hat auch das Recht der Fürsorge für die Person des Kindes, wenn die elterliche Gewalt über das Kind endigt und solange sie ruht. Soweit der Mutter diese Sorge zusteht, hat der Vormund des Kindes die Stellung eines Beistandes, § 1702 Abs. 2 und 3.

III. Waren beide Eltern bei der Eheschließung schlechtgläubig, so gelten die Kinder als uneheliche. Gegenüber dem Vater erhalten sie aber für dessen Lebenszeit den gleichen Unterhaltsanspruch wie eheliche Kinder, § 1703.⁶

IV. War die Ehe wegen Drohung anfechtbar, und ist sie unbeschwillen angefochten und für nichtig erklärt, so wird der anfechtungsberechtigte Gatte als gutgläubig behandelt, ohne Rücksicht darauf, daß er bei der Schließung der erzwungenen Ehe deren Anfechtbarkeit kannte, § 1704.

Vierter Titel.

Rechtliche Folgen der außerehelichen Geschlechtsverbindung.¹ Legitimation Unehelicher.

§ 87. Rechtsstellung der unehelichen Kinder im allgemeinen.

I. Nur negativ läßt sich der Begriff des unehelichen Kindes bestimmen. Unehelich ist das Kind, welches das Gesetz — §§ 1591 ff. — nicht als eheliches anerkennt, auch nicht dem ehelichen gleichstellt, §§ 1699 ff.

6) Hat ein Deutscher eine Ausländerin geheiratet, so wird diese Deutsche, auch wenn die Ehe nichtig oder anfechtbar war. Dies ergibt Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 § 2 Ziff. 3, § 5, wonach das deutsche Staatsbürgerrecht erworben wird „durch Verheiratung“. Hieran ändert nichts, wenn die Ehe rechtsungültig ist und gerichtlich für nichtig erklärt wird, auch wenn die Gatten schlechtgläubig waren. Denn das Bundesgesetz weiß von einem Verlust der Staatsangehörigkeit für diesen Fall nichts. Da beide Eltern also Deutsche bleiben, so bleiben dies auch ihre Kinder in allen Fällen.

1) Die ältere Literatur siehe bei Roth, D. P. R. Bd. 2 § 171 Anm. 1. Bezüglich des neueren Rechtes kann verglichen werden P. Schmidt, Die Vormundschaft über uneheliche Kinder, 1899; ferner Buschmann, Stellung und Ansprüche des unehelichen Kindes, Röhren; Kleinberger, Das Recht des unehelichen Kindes, München; Hörle, Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes, Gießen; Brandis, Das Recht des unehelichen Kindes; Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin, Jena; Mantey, Alimente; Scherer in Jur. Woch. 1900 S. 819; Conradi in Hess. Rechtspr. 1900 S. 111; Hirsfeld in D. Gerichtsvollz. Jahrg. 19 S. 123; Fuld in Buchel's Zeitschr. Bd. 30 S. 549; Kuttner in Jherings Jahrb. Bd. 50 S. 412 und Natter in Arch. f. zivil. Prax. Jahrg. 95 S. 123: Uneheliche Vaterschaft, insbesondere Klagen auf Feststellung derselben; Woerner in Sächs. Arch. Bd. 15 Heft 2: Der Rechtsbegriff „unehelicher Vater“; Seipel in Scufferts Bl. f. Rechtsanw. Jahrg. 69 S. 429: Umfang der Unterhaltspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes. Verweigerung der

Unehelich ist auch ein Kind, welches von einer Ehefrau während der Ehe geboren ist, wenn es, wie die Anfechtungsklage des Mannes zur gerichtlichen Anerkennung gebracht hat, nicht vom Ehemann empfangen ist.²

Das B. G. B.³ unterscheidet unter den unehelichen Kindern nicht. Es haben sog. Brautkinder, welche von Verlobten erzeugt wurden, keine bessere^{4, 5}, im Ehebruch oder in Blutschande erzeugte keine schlechtere Stellung als andere uneheliche Kinder.

II. Im Verhältnis zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter hat das uneheliche Kind dieselbe rechtliche Stellung wie ein eheliches Kind⁶, § 1705.

Jedoch steht der Mutter nicht die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind zu, § 1707 Satz 1.⁷ Deshalb ist über das Kind eine Vormundschaft einzuleiten. Als Vormund kann sowohl der natürliche Vater wie auch die uneheliche Mutter bestellt werden. Gemäß § 48 des Reichsgesetzes über freiw. Gerichtsbarkeit hat der Standesbeamte von der bei ihm erfolgten Anmeldung der Geburt eines unehelichen Kindes dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen.

Rechtshilfe; Landes das. Jahrg. 70 S. 669: Streitwert der Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft; Götte in Das Recht 1903 S. 391 u. S. 547: Über Berechnung des Streitwertes; Brettner das. 1904 S. 493: Der gegen den natürlichen Vater gerichtete Anspruch im Lichte der Praxis; Seifarth daselbst 1904 S. 571, ferner Reichhelm in D. Jur. Ztg. 1903 S. 398; ferner Goldmann daselbst S. 472; Tebelmann daselbst S. 570: Über den Anspruch des unehelichen Kindes auf Namhaftmachung des Erzeugers; Simon in D. Jur. Ztg. 1906 S. 255 und Reinsch das. S. 586; Saage daselbst 1905 S. 356: Zum Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegenüber seinem Vater; Schefold in Württemb. Zeitschr. Jahrg. 46 Nr. 1: Die Unterhaltspflicht der unehelichen Mutter bei Vorhandensein einer Abfindung.

2) Im Strafrecht bestimmt sich der Begriff der Unehelichkeit nach materiellem Recht, keinesfalls können hierbei die zivilrechtlichen Präsumtionen und Fiktionen zur Anwendung kommen. Dies ist auch gemeine Meinung, Olshausen Str. G. B. § 217, Oppenhof daselbst.

3) Hinsichtlich des internationalen Privatrechts enthalten die Art. 20, 21 E. G. z. B. G. B. die bezüglichen Bestimmungen.

4) Anders nach vielen älteren Rechten, vgl. Stobbe-Lehmann Bd. 4 S. 490. Das gemeine Recht war bestritten, vgl. R. G. Bd. 5 n. 44.

5) Vgl. Übergangsbestimmungen in Art. 208 Abs. 2 E. G. z. B. G. B.

6) Oben § 65.

7) Mot. Bd. 4 S. 860. Man fürchtete die Gefahr, welche dem Kinde durch lüderliche und leichtsinnige Mütter drohe! Dennoch hat die Mutter die Sorge für die Person des Kindes, § 1707. Welche Inkonsequenz! Gerade beim unehelichen Kinde kommt es gewiß mehr auf die Person des Kindes, als auf sein Vermögen an, das selten erheblich ist; vgl. übrigens stenographische Berichte über die zweite Lesung S. 270 ff. Daher bestimmte das Gesetz für Weimar vom 27. März 1872 § 2: „Uneheliche Kinder stehen in der elterlichen Gewalt der Mutter.“ War die Mutter noch in der Gewalt, so erstreckte sich diese auch auf deren uneheliches Kind, was gleichfalls sehr zweckmäßig war. Dem B. G. B. ist beides fremd.

III. Das Verhältnis des unehelichen Kindes zu seiner mütterlichen Familie gestaltet sich hiernach folgender Art:

1. Das Kind ist gegenüber seiner Mutter und deren Ascendenten wie ein eheliches unterhaltsberechtigigt und unterhaltspflichtig nach §§ 1601 bis 1605. Doch der außereheliche Vater ist nach B. G. B. vor der Mutter und deren Ascendenten dem Kinde unterhaltungspflichtig, § 1701 Abs. 1.

2. Die Bestimmungen der §§ 1617 ff. bezüglich der Verhältnisse zwischen den Eltern und den Kindern regeln auch die Beziehungen zwischen dem unehelichen Kinde und seiner Mutter, daher ist namentlich das uneheliche Kind, solange es dem Hausstand der Mutter angehört und von dieser erzogen und erhalten wird, zu Diensten im Hauswesen und im Geschäft der Mutter verpflichtet; die Mutter hat ferner nach § 1620 der unehelichen Tochter eine angemessene Aussteuer zu gewähren; die Grundsätze der §§ 1624 und 1625 über die Zuwendung einer Ausstattung sind auch auf die uneheliche Mutter anwendbar.^{8. 9}

3. Zwischen der Mutter und den mütterlichen Verwandten einerseits, und dem unehelichen Kinde und seinen Abkömmlingen andererseits besteht Erbrecht und Pflichtteilrecht, wie wenn das Kind ein eheliches wäre.¹⁰

4. Das uneheliche Kind führt den Familiennamen der Mutter, d. h. ihren Mädchennamen^{11. 12. 13}, § 1706 Abs. 1. Es teilt den Wohn-

8) In den Materien, in welchen die Landesgesetzgebung vom B. G. B. unberührt bleibt, kommen Zurücksetzungen des unehelichen Kindes in der mütterlichen Familie vor; Beispiele sind die preuß. Höferechtsgesetze vom 2. Juni 1874, § 14 Abs. 2, und vom 21. Februar 1881, § 13 Abs. 2, die preuß. Landgüterordnungen vom 10. Juli 1883 und 24. April 1884, § 11 Abs. 2, und 2. April 1886, § 12 Abs. 2, sowie die preuß. Anerbengesetze vom 8. Juni 1896, § 11 Abs. 1 und 2, und vom 2. Juli 1898, § 14 Abs. 2.

9) Auch §§ 1628 und 1619 könnten Anwendung finden, Bland § 1705 Ziff. 2 b.

10) Das uneheliche Kind hat ein Erbrecht gegenüber den mütterlichen Verwandten, auch wenn vor 1900 ein solches Erbrecht nicht bestand und die Person, durch welche das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und dem Erblasser vermittelt wird, vor dem 1. Januar 1900 fortgefallen ist, O. L. G. München in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 2 S. 25. Das frühere Erbrecht unehelicher Kinder ist hingegen, auch wenn es durch Urteil zugesprochen ist, beseitigt, Kam. Ger. vom 22. April 1901 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 3 S. 119; Jahrb. Bd. 22 S. 273 A.

11) War die Mutter verheiratet und gebiert sie nach Auflösung ihrer Ehe außerehelich, so erhält das Kind nicht den Namen des ehemaligen Mannes der Mutter, § 1706 Abs. 2 Satz 1.

12) Auch durch Zustimmung des außerehelichen Vaters erlangt das Kind dessen Namen nicht. Dritte können nach Maßgabe des § 12 gegen die Führung dieses Namens durch das Kind klagen, Neumann zu § 1706 Ziff. 1 c.

sitz¹⁴ der Mutter, § 11 Abs. 1; nicht minder die Staatsangehörigkeit der Mutter; Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 § 3.

Der Name des Kindes ändert sich an sich nicht dadurch, daß sich seine Mutter nach seiner Geburt verheiratet, es sei denn, daß die Mutter den Vater des Kindes heiratet, womit dasselbe legitim wird, § 1719.

Für den Fall, daß die Mutter einen Mann heiratet, welcher nicht Vater ihres außerehelichen Kindes ist, beschloß die Reichstagskommission auf Antrieb der sozialdemokratischen Partei, um die Bloßstellung des Kindes nach außen zu verhüten, eine besondere Bestimmung.¹⁵ Der Ehemann der Mutter kann nämlich durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde seinen Namen erteilen unter Einwilligung des Kindes oder des in den Angelegenheiten seiner Person zuständigen gesetzlichen Vertreters¹⁶ des Kindes; außerdem ist die Einwilligung der Mutter erforderlich, sofern dieselbe noch lebt. Die Erklärungen sind der Behörde in öffentlich beglaubigter Form abzugeben, F. G. G. §§ 187, 183.¹⁷

5. Die Mutter hat zwar nicht die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind.¹⁸ Aber ihr steht das wichtigste Elternrecht zu, die Sorge für die Person des Kindes nach den Befugnissen des § 1631, also die Pflicht und das Recht das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und

13) Den Adel der Mutter erhält das uneheliche Kind derselben nach dem öffentlichen Recht wohl aller Bundesstaaten nicht. Vgl. A. L. R. II, 9 § 3, Stobbe-Lehmann Bd. 4 § 323 Anm. 6.

14) Das uneheliche Kind teilt auch den Unterstüßungswohnsitz der Mutter. Reichsges. vom 12. März 1894.

15) Dertel in Fischers Z. Bd. 29 S. 223: Die Namenserteilung nach § 1706; Frese in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 5 S. 134: Die Namenserteilung nach B. G. B. § 1706 Abs. 2 Satz 2; Ramdohr, ferner Weidemann in D. Jur. Ztg. 1902 S. 146 bzw. 1904 S. 166: Die Erteilung des Familiennamens durch den Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes; Brettner in Zentralbl. Jahrg. 2 S. 477: Der unehelichen Kinder Namensänderung.

16) Ist der die uneheliche Mutter heiratende Ehemann zugleich der Vormund des Kindes, so kann er als Vater und als Vormund des Kindes die Namensänderung bewilligen. Der Bestellung eines Pflegers bedarf es nicht. D. L. G. München vom 30. Juni 1905, Reichsjustizamt Bd. 6 S. 90.

17) Die Beteiligten können in Preußen ihre Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkunden und beglaubigen lassen. Sie können aber auch ihre Erklärungen vor dem zuständigen Standesbeamten unmittelbar abgeben, Art. 68 Ausf. Ges. z. B. G. B. Vgl. Verf. des preuß. Ministers des Innern vom 2. Februar 1901. Zuständig ist nur der Standesbeamte, in dessen Geburtsregister die Geburt des Kindes eingetragen ist, und der Standesbeamte, der die Eheschließung vorgenommen hat, letzterer jedoch nur dann, wenn die Erklärung bei der Eheschließung erfolgt, Kam. Ger. vom 2. Juli 1900 in Jahrb. Bd. 20 S. 148 A. Vgl. ferner Brettner in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 2 S. 477; Ramdohr in D. Jur. Ztg. 1902 S. 146.

18) Vgl. Schäfer, Schwiete und Hoffmann in Das Recht 1903 S. 302, 1904 S. 526, 1905 S. 41.

seinen Aufenthalt zu bestimmen.^{19. 20. 21} Der Vormund des Kindes hat in dieser Rücksicht die Rechtsstellung eines Beistandes der Mutter für Aufwendungen, welche die Mutter den Umständen nach als für die Person des Kindes erforderlich halten darf, sie hat Ersatzansprüche gegen das Kind, § 1648. Die tatsächliche Sorge hat die Mutter ohne Unterschied, ob sie volljährig oder minderjährig, in Gewalt oder unter Vormundschaft steht.²² Ist die Mutter an der Ausübung dieser Rechte rechtlich, § 1666, oder tatsächlich verhindert, so gebührt die Sorge für die Person des Kindes ausschließlich dem Vormund.^{23. 24}

§ 88. Rechte der unehelichen Kinder gegen ihren Vater.
Geschichtliches.

I. Die Rechtslage des unehelichen Kindes war im alten deutschen Recht, insbesondere zur Zeit der Volksrechte eine nicht ungünstige. Vom Vater anerkannt, gehörte es dem väterlichen Hause an, wenigstens dann,

19) Auch wer eine Frau heiratet, die bereits außereheliche Kinder besitzt, ist „Ehemann der Mutter“. Die Bedenken gegen die Fassung des § 1706 von Ruhstrat in D. Jur. Btg. 1898 S. 223 sind daher unbegründet. Gegen ihn Hugo Neumann ebendasselbst S. 265.

20) Die Mutter hat nicht die Vertretung des Kindes allein, auch nicht in den Angelegenheiten, welche zur Sorge für die Person gehören. Insbesondere gehört die Empfangnahme der Unterhaltungsgelder, die seitens des Vaters zu zahlen sind, zur Vertretung des Kindes, und ist daher nicht Sache der Mutter, sondern des Vormundes als des gesetzlichen Vertreters des Kindes. Andererseits hat die Mutter aber infolge ihres Rechtes zur Sorge für die Person des Kindes die Verwendung dieser Gelder und den Anspruch auf deren Auszahlung seitens des Vormundes.

21) In verschiedenen Fällen wird vom Gesetze die Einwilligung der unehelichen Mutter für erforderlich erklärt, so zur Eheschließung, § 1305, zur Ehelichkeitserklärung, § 1726, zur Adoption, § 1747, und zu der oben erörterten Namensänderung des Kindes.

22) Die Sorge der Mutter für die Person ihres unehelichen Kindes ist ein Elternrecht, nicht ein Vormundschaftsrecht. Insoweit steht die Mutter nicht unter der Aufsicht, welche das Vormundschaftsgericht über einen Vormund hat, § 1837, vielmehr nur unter der, welche dem Gericht über einen Parens zusteht, vgl. §§ 1666, 1838. Vgl. D. L. G. Dresden in Sächs. Annalen Bd. 21 S. 314. Oberst. L. G. München vom 4. Oktober 1900 Sammlung neue Folge Bd. 1 S. 484. So ist es auch bezüglich der tatsächlichen Sorge für das Kind, wenn die Mutter zum Vormund ihres Kindes bestellt sein sollte! Eine immerhin recht subtile Spaltung ihrer Befugnisse.

23) Bei entgegenstehender Ansicht wird jedenfalls für zulässig zu erachten sein, daß das Vormundschaftsgericht die Sorge für die Person des unehelichen Kindes, für welches die Mutter nicht sorgen kann, dem Vormunde überträgt, so daß nicht etwa die Bestellung eines besonderen Pflegers neben dem Vormunde erforderlich ist. D. L. G. Kofstock vom 6. Mai 1904, D. Jur. Btg. 1904 S. 751.

24) Sind einer Anstalt in Gemäßheit des Vorbehaltes des Art. 136 C. G. z. B. G. B. alle Rechte eines Vormundes übertragen, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes nicht zu, D. L. G. Hamburg in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 64.

wenn es im öffentlichen Konkubinat mit einem freien Weibe erzeugt war. Uneheliche Kinder hatten auch bald ein beschränktes, bald ein subsidiäres Erbrecht gegen den Vater.¹ Diese Rechtsstellung wurde zwar unter dem Einfluß der Kirche bis zur Rechtslosigkeit verschlechtert. Dennoch starben die alten Rechtsvorstellungen nicht aus. Daher gestand man im gemeinen Recht unehelichen Kindern die Alimentationsansprüche gegen ihren Erzeuger zu, welche das jüngste römische Recht zugunsten der Konkubinenkinder gewährt hatte.²

Der Rechtsgrund dieses Anspruches war keineswegs, wie eine seit dem vorigen Jahrhundert verbreitete Lehre annahm, das Delikt außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft. Denn dem Kinde gegenüber ist die Handlung, die ihm das Leben gab, kein Unrecht, noch weniger Beschädigung. Seine Ansprüche gegen den Erzeuger können nur auf der natürlichen Verwandtschaft beruhen.³

II. In scharfen Gegensatz gegen das gemeine Recht, welches auch das altfranzösische war, stellte sich Art. 340 des code civil: la recherche de la paternité est interdite.⁴ Diesen Satz übernahmen zahlreiche Tochterrechte des code, unter andern von Italien und Belgien. Auch in Deutschland fand er zeitweise großen Anklang.⁵ Er scheint praktisch, denn

1) Brunner, Grundzüge, 2. Aufl. S. 209, und die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten, Zeitschr. für Rechtsgeschichte Bd. 17 S. 1, Bd. 13 S. 198.

2) Den Konkubinenkindern — den *liberi naturales* — verleihe Alimentationsansprüche die nov. 89 cap. 12, § 6. Zur Erweiterung auf alle unehelichen Kinder gab das cap. 5 X de eo, qui duxit in matrimonium 4, 7 Veranlassung. Vgl. Spangenberg, Archiv f. ziv. Pr. Bd. 1 S. 88 ff. — Das Konkubinat wurde schon durch Gesetze des alten Rechtes verboten. Es ist als Rechtsinstitution in Deutschland nicht anerkannt; nach Landesrecht kann es mit Strafe bedroht werden, R. G. in D. Jur. Ztg. 1900 S. 442 und 1901 S. 167.

3) Diesen Standpunkt verteidigte insbesondere Heerwart im Archiv für zivil. Praxis Bd. 14 n. 18, Bd. 17 n. 3, auch Gießner, Zeitschrift Bd. 17 n. 9. Dernburg, Pand. Bd. 3 § 38 Anm. 4, R. G. Bd. 24 S. 155; Meyer bei Gruchot Bd. 34 S. 605. Den Deliktcharakter vertrat Buchta, Pand. § 316 und Windscheid, Pand. Bd. 2 § 475 Anm. 18. Die weiterschichtige gemeinrechtliche und partikularrechtliche Literatur und Jurisprudenz stellt zusammen Roth, Deutsches P. R. Bd. 2 § 171 Anm. 9 ff. Die Verteidiger des Deliktstandpunktes müssen die Verpflichtung des unzurechnungsfähigen Schwängerers leugnen. So tut Windscheid a. a. O. Anm. 25; es entspricht dies aber nicht dem praktischen Recht. Vgl. noch Karl Pilet, Rechtsgrund d. Alimentationsverbindlichkeit d. unehelichen Vaters. Freiburg, Diss. 1900.

4) Durch Anerkennung, reconnaissance, des Kindes seitens des Vaters wurde ein familienrechtliches Verhältnis, insbesondere eine gegenseitige Unterhaltungspflicht begründet.

5) Der französische Grundsatz wurde namentlich durch den deutschen Juristentag in den Jahren 1862 und 1863 grundsätzlich empfohlen, vgl. Fuld, Die Vaterschaftsklage und das B. G. B. im Archiv für ziv. Praxis Bd. 75 S. 68.

er schneidet unerfreuliche Prozesse mit unerwünschten Folgen ab, als da sind Störung der Ruhe der Familien, Skandale, Erpressungsversuche, falsche Eide. Man denkt auch, daß solcher Rechtszustand die Frauen klug mache, um den Männern außereheliche Geschlechtsgemeinschaft zu weigern.

Indessen hat sich in Frankreich gezeigt, daß die Versagung jedes Rechtes der gefallenen Frau und der außerehelichen Kinder gegen den Erzeuger häufig zu strafwürdigen Racheakten und zu skandalösen Freisprechungen durch die Schwurgerichte führt. Und keinesfalls ist es richtig, daß der Erzeuger die Folgen seiner Handlung auf andere, insbesondere auf die außereheliche Mutter, die Gemeinde oder das Findelhaus abwälzt.

Die Lage des Mannes, welcher außereheliche Verbindungen eingeht, möglichst bequem zu machen, entspricht nicht einer gesunden Rechtspolitik.

III. Infolge seiner volksfreundlichen Richtung gewährte das preussische A. L. R. II, 2, §§ 612 ff. den unehelichen Kindern gegen ihren Vater und selbst gegen Ascendenten des Vaters weitgehende Rechte nicht bloß auf Unterhalt, sondern auch subsidiär auf den Nachlaß des Vaters. Insbesondere stand dem Vater die Einrede der mehreren Stupratoren gegenüber Mutter und Kind nach A. L. R. II, 2, §§ 619, 620 nicht zu.

Mißstände, welche sich besonders hieran knüpften, auch der zeitweise herrschende Einfluß des französischen Rechtes führten zum preussischen Gesetz vom 24. April 1854, welches die Rechte der außerehelichen Kinder gegen ihren Erzeuger namhaft einschränkte, der Mutter gegenüber die Einrede ihrer Bescholtenheit und der mehreren Stupratoren, wie auch daß sie sich als Ehefrau verging, einführte; nicht minder den Kindern, sofern der Vater seine Vaterschaft nicht anerkannt hatte, die Ansprüche entzog, wenn solche der Mutter gegenüber nicht begründet waren. Auch beseitigte das Gesetz die Ansprüche des Kindes gegen die Ascendenten des unehelichen Vaters.

IV. Die Stimmung zugunsten des französischen Systems ist in Deutschland längst umgeschlagen. Die mächtige soziale Strömung der neueren Zeit führte vielmehr dahin, die Ansprüche unehelicher Kinder gegen ihren Vater in weitem Maße zu befürworten. Ihr folgte das B. G. B. in den §§ 1708 ff. Zum Teil geht es über die gemeinrecht-

liche Praxis weit hinaus. Doch hat es volle Anwendung nur zugunsten der vom 1. Januar 1900 an geborenen unehelichen Kinder. Denn nach E. G. zum B. G. B. Art. 208 Abs. 1 bleiben in drei Beziehungen die bisherigen Gesetze bezüglich der Vergangenheit maßgebend

1. hinsichtlich der Erforschung der Vaterschaft⁶,
2. für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, und
3. für die Unterhaltsansprüche gegen den Vater.

Hiernach entscheiden die alten Gesetze bezüglich der vor dem 1. Januar 1900 geborenen unehelichen Kinder, namentlich darüber:

a) unter welchen Voraussetzungen ein Unterhaltsanspruch eintritt; insbesondere ist nach altem Recht zu beurteilen die Empfängniszeit, die Einrede mehrerer Stupratoren, die Ausschließung des Anspruches wegen Bescholtenheit der Mutter, auch, daß sie eine Ehefrau war.

b) Für jene Kinder gilt das alte Recht ferner hinsichtlich des Umfangs der Unterhaltspflicht sowohl dem Betrag als der Zeitdauer nach, wie auch darüber, ob dem Vater oder der Mutter die Unterhaltungspflicht an erster Stelle obliegt.

Auch die Bestimmungen des alten Rechtes über die Vererblichkeit der Ansprüche des Kindes⁷ sind noch für die vor dem 1. Januar 1900 geborenen Kinder maßgebend.

c) Endlich entscheidet sich auch nach altem Recht bezüglich jener Kinder, wem der Anspruch wegen Unterhaltes des Kindes zusteht, ob dem Kind, oder seiner Mutter, oder einem Dritten!⁸

6) Die Frage, ob das Verbot der Erforschung der Vaterschaft in Art. 340 c. c. für die nach fremdem Rechte rechtsgültig entstandenen Ansprüche vor dem 1. Januar 1900 außerhalb des Gebietes der c. c. geborenen unehelichen Kinder noch nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung zwingend für das Prozeßgericht geblieben ist, wird vom R. G. verneint, R. G. Bd. 48 S. 168. Über das Verhältnis des Art. 340 c. c. zum neuen Rechte vgl. ferner L. G. Mainz in Hessische Rechtspr. Jahrg. 1 S. 187; D. L. G. Köln in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 453; R. G. in Jur. Woch. 1902 Beil. 6 S. 227; L. G. Mainz in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 5 S. 36; D. L. G. München daselbst Bd. 2 S. 25; ferner Kaiser in D. Jur. Ztg. 1900 S. 114; Levi daselbst S. 182; Scherer in Btschr. Das Recht 1901 S. 281; Brogitter daselbst S. 347; Werner daselbst S. 348.

7) Insbesondere gilt dies für die Bestimmungen des N. L. R. hinsichtlich der Pflichten der Erben des Schwängerers; vgl. Dernburg preuß. P. R. Bd. 3 § 71 Anm. 29.

8) Vgl. über dies alles die eingehenden Untersuchungen von Habicht, Einwirkung. 3. Aufl. S. 661.

§ 89. Rechte gegen den außerehelichen Vater nach B. G. B.

I. Da nach B. G. B. die unehelichen Kinder nicht als bürgerlich mit ihrem Vater¹ und dessen Verwandten verwandt gelten², besteht zwischen ihnen Unterhaltspflicht nach den Grundsätzen der bürgerlichen Verwandtschaft wie gegenseitiges Erbrecht nicht. Jedoch ist der Vater gegenüber seinem unehelichen Kinde mit Rücksicht auf seine natürliche Verwandtschaft entsprechend der geschichtlichen Entwicklung in Deutschland³ unterhaltspflichtig, § 1708.^{4,5} Diese Unterhaltspflicht ist zum

1) Wörner in Säch. Arch. Bd. 15 S. 52: Der Rechtsbegriff des „unehelichen Vaters“.

2) Vgl. oben § 65 II. Ein außereheliches Kind hat, falls der außereheliche Vater angeklagt ist, kein Zeugnisverweigerungsrecht, R. G. in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung 1901 S. 515.

3) Vom Rhein freilich dringen bereits Stimmen, welche die Rückkehr zum art. 340 code civ. fordern, Rosenberg in der Deutsch. Jur. Ztg. Bd. 8 S. 221. Es sind die alten Vorwürfe gegen die Paternitätsklagen, die hier neu auftreten, die Beschwerden über die zahlreichen Meineide, welche diese im Gefolge haben, namentlich daß die Mütter gegenüber der exc. plurium concumbentium den geschlechtlichen Verkehr mit Dritten lügnerisch unter Eid abstreiten. Nichts Seltenes sei, daß gute Freunde des Beklagten diesem gewissenlos zur erfolgreichen Geltendmachung der exceptio plurium verhelfen! Für manche Frauenspersonen sei die Aufhebung des art. 340 code civ. ein Ansporn geworden, sich einem unzüchtigen Lebenswandel zu ergeben. Gewiß sind dies höchst unerfreuliche Begleiterscheinungen! Es müssen aber auch die Männer klug werden und die Abschaffung des code civ. art. 340 beherzigen.

4) Ruttner in Jherings Jahrb. Bd. 50 S. 412: Die Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft. — Raape daselbst Bd. 51 S. 237: Begriff der Vaterschaft. — Matter in Arch. f. ziv. Praxis Bd. 95 Heft 1: Uneheliche Vaterschaft, insbesondere Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft.

5) Im Alimentationsprozesse des unehelichen Kindes ist die Mutter zur Zeugnisverweigerung berechtigt, L. G. München in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 1 S. 519, L. G. Bremen vom 31. Dezember 1900, daselbst Bd. 1 S. 786. Vgl. Maassen in Das Recht 1902 S. 369; Tebelmann in D. Jur. Ztg. 1903 S. 570; anderer Ansicht Staudinger, Comment. zu § 1708; Goldmann in D. Jur. Ztg. 1903 S. 472. Die Mutter ist ferner nicht verpflichtet, den Namen des Erzeugers ihres unehelichen Kindes mit Rücksicht auf die Alimentationsansprüche desselben dem Vormundschaftsgericht anzugeben (vgl. § 15 F. G. G., §§ 383 Z. 3, 385 Z. P. D.), L. G. Bremen in Hanseat. Gerichtsztg. Beibl. 1901 S. 37. Vgl. Reichhelm in D. Jur. Ztg. 1903 S. 398; Goldmann daselbst 1903 S. 472; Tebelmann daselbst S. 570; Seufarth in Das Recht 1904 S. 571. Das Vormundschaftsgericht darf nicht zwecks Ermittlung der Vaterschaft denjenigen, welchen es für den natürlichen Vater hält, als Zeugen vernehmen. Im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf ein Beteiligter nicht Zeuge sein, Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 22 S. 205 A. Andererseits ist das Vormundschaftsgericht als befugt erachtet, den angeblichen Erzeuger über die Anerkennung seiner Unterhaltspflicht zu hören und event. seine Erklärung in Form einer vollstreckbaren Urkunde zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen, D. L. G. Köln in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 2 S. 428. Vgl. jedoch D. L. G. Colmar in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 221. — Wird auf Alimentation gegen den Erzeuger aus einem Vergleiche geklagt, so sind dennoch die Kosten des Rechtsstrettes nach § 9 a G. Kost. G. zu berechnen. D. L. G. Stuttgart vom 14. Mai 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 217.

Teil mehr begünstigt als die der bürgerlichen Verwandten, teils aber auch weniger.

Anderere Rechtsfolgen als die Unterhaltspflicht hat die uneheliche Kindenschaft zwischen Kind und Vater nach B. G. B. nicht, abgesehen von dem Ehehindernis nach § 1310 Abs. 3. Der Vater hat daher nach B. G. B. kein Recht bezüglich der Erziehung seines unehelichen Kindes⁶, nicht die Befugnis über die Verwendung der Mittel des Unterhaltes, zu deren Reichung er verpflichtet ist, zu bestimmen; dem Kinde liegen keinerlei rechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Vater ob, welcher ihm Unterhalt gewährt.

II. Als Vater des unehelichen Kindes gilt nach B. G. B., wer der Mutter von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes beigewohnt hat, mit Einschluß sowohl des 181. als des 302. Tages, § 1717 Abs. 2.^{7.8}

6) Nach gemeinem Sachsenrecht, welches auf altes deutsches Recht zurückführt, durfte der Vater sein uneheliches Kind von dessen 7. Jahre an in Selbstverpflegung nehmen. Bestritten war, ob dies auch deutsches gemeines Recht sei, siehe Roth, D. P. R. Bd. 2 § 174 Anm. 2 und 3. Nach N. L. R. II, 2 §§ 622 ff. hat der Vater in der Regel nach zurückgelegtem 4. Lebensjahr des Kindes die Wahl, ob er der Mutter das Kind beläßt und ihr die Unterhaltskosten leistet, oder ob er die Naturalverpflegung selbst oder durch Dritte übernimmt. Verweigert die Mutter die Herausgabe des Kindes ohne zureichenden Grund, so wird sie hierzu nach N. L. R. nicht gezwungen, aber der Vater von der Verpflichtung des Unterhaltes frei, bis ihm die Mutter das Kind anbietet, es sei denn, daß das Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag entscheidet, daß der Vater nicht das Vermögen und den Willen hat, das Kind richtig zu verpflegen und zu erziehen. Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 3 S. 75. Dernburg, Pr. P. R. Bd. 3 § 71 Anm. 17 ff. Es kam vor, daß Väter, indem sie auf die Zuneigung der Mutter zu ihrem Kind spekulierten, welches sie einem vertrauensunwürdigen Vater nicht herausgeben wollte, sich in unschöner Weise von ihrer Alimentationspflicht freimachten. Dergleichen Machenschaften sollten die Vormundschaftsgerichte einen Niegel vorschieben. Grundsätzlich lag in dem geschichtlich gewordenen Preussischen Recht ein gesunder Gedanke. — Das B. G. B. kennt ihn nicht mehr. — Der Vater kann im Falle der Verwahrlosung des Kindes durch die Mutter beim Vormundschaftsgericht Fürsorgeerziehung anregen. Dies kann auch jeder Dritte. Es fragt sich aber, ob für die vor dem 1. Januar 1900 geborenen Kinder auch in dieser Hinsicht das alte Recht gilt? Dies verneint L. G. München vom 21. Oktober 1901 in Raumb. Anwaltsztg. 1901 S. 909, bejaht aber Kam. Ger. vom 12. Februar 1900 in Raumb. Anwaltsztg. 1900 S. 38; Kam. Ger. vom 15. April 1901 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 1; D. L. G. Marienwerder vom 29. März 1901 in Jur. Monatschr. f. Posen 1901 S. 103. Wir schließen uns der Bejahung an. Ähnlich ist die Rechtslage nach § 1870 des sächsischen Gesetzbuches, auch hier ist das Recht des Vaters, an Stelle der Unterhaltsgewährung das Kind in eigene Pflege zu nehmen, als fortbestehend für die vor dem 1. Januar 1900 geborenen Kinder, angenommen vom L. G. Leipzig vom 17. Februar 1900 in Sächs. Arch. Bd. 10 S. 386. Appel in Das Recht 1900 S. 488 verneint die Frage.

7) Ein im Ehebruche erzeugtes Kind kann den angeblichen Erzeuger nicht in Anspruch nehmen, solange nicht die Ehelichkeit gemäß § 1593 B. G. B. mit Erfolg angefochten ist, L. G. Hamburg in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 2 S. 341.

Eine etwaige längere Empfängniszeit wie zugunsten der Ehelichkeit nach § 1592 Abs. 2 wird hier nicht beachtet.⁸

So war es auch gemeinrechtlich. Das preußische Recht bemaf die kritische Zeit bei unehelichen Kindern enger, als bei ehelichen. Sie betrug nach A. L. N. II, 1 § 1077 und dem Gesetz vom 24. April 1854 § 15 Abs. 1 nur den Zeitraum vom 285. bis zum 210. Tage vor der Geburt.

III. Dem angeblichen Vater bleibt der Gegenbeweis der offensibaren Unmöglichkeit, daß das Kind seinem Geschlechtsverkehr mit dessen Mutter entstammt, § 1717 Abs. 1 Satz 2, z. B. daß die Mutter zur Zeit desselben bereits schwanger war; oder daß der Reifezustand des Kindes — einer Frühgeburt — mit der Zeit der Beibwohnung nicht übereinstimmt.

Die alte Streitfrage bezüglich der mehreren Stupratoren während der Empfängniszeit wird vom B. G. B. § 1717 Abs. 1 dahin entschieden, daß als Vater nicht gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, falls ihr auch ein anderer innerhalb dieser Zeit beizohnte.^{10, 11} Doch in Fällen offener Unmöglichkeit,

8) Über die Empfängniszeit des § 1717 B. G. B. vgl. Brettner in Das Recht 1900 S. 456; Heymann daselbst S. 514; Hirsch daselbst 1901 S. 490; vgl. auch die oben Anm. 4 Angef.

9) D. L. G. Braunschweig vom 18. April 1902 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4. S. 407.

10) Der Nachweis der *exceptio plurium* ist in zwingender Weise weder dann erbracht, wenn bereits ein anderer zur Anerkennung der Vaterschaft und Gewährung von Unterhalt rechtskräftig verurteilt ist, da ein Urteil nur zwischen den Parteien wirkt (§ 644 Z. P. O.), noch auch dann, wenn ein Dritter seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in öffentlicher Urkunde ankennt hat, da solches Anerkenntnis nur dem Erklärenden selbst die *exceptio plurium* entzieht, nicht aber die Ansprüche des Kindes beeinträchtigt. Es kann also, wie auch aus der Entstehungsgeschichte des § 1717 sich ergibt, der Fall eintreten, daß ein uneheliches Kind gegen mehrere Männer einen rechtskräftigen Anspruch auf Anerkennung der Vaterschaft und Alimentation erhält, L. G. Colmar vom 26. Januar 1901 in Jur. Ztschr. für Elsaß-Lothr. Jahrg. 26 S. 328, abgedruckt in Buchel's Ztschr. Bd. 32 S. 182. — Ist der Beklagte auf Grund des § 1717 B. G. B. für den Vater des unehelichen Kindes erklärt, so kann der Beklagte nicht auf Grund dieses Urteils als der uneheliche Vater des Kindes in das Geburtsregister eingetragen werden, Kam. Ger. vom 20. April 1903, Jahrb. Bd. 26 S. 39 A. — Oberst. L. G. München vom 22. Februar 1906, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 345.

11) Eine Eideszuschreibung an die Mutter des unehelichen Kindes allgemein ohne jede nähere tatsächliche Begründung dahin, daß ihr außer dem Beklagten innerhalb der Empfängniszeit andere Männer nicht beigewohnt haben, ist unzulässig, da sie dem § 451 Z. P. O. widerspricht, L. G. Heidelberg in Bad. Rechtspr. 1901 S. 272. Vgl. Sächs. Arch. Bd. 8 Heft 6; D. Jur. Ztg. 1900 S. 211 n. 7, 1899 S. 320; Jur. Woch. 1897 S. 234 n. 22. Vgl. ferner Strauß in D. Jur. Ztg. 1902 S. 173; Schönfeld das. S. 455; Reibel in Das Recht 1902 S. 481; Schmelz in Seufferts Bl. f. Rechtsanwdg. Jahrg. 69 S. 246; Meyerowitz in Jur. Wochenschr. 1906 S. 98; Lubowski in Das Recht 1906 S. 608; Matter in Württemb. Jahrb. Bd. 16 Heft 2.

daß das Kind der Beivohnung dieses anderen entstammt, bleibt dieselbe außer Betracht, § 1717 Abs. 1 Satz 2.

IV. Anerkennung der Vaterschaft¹² in einer öffentlichen Urkunde hatte schon nach älterem Recht Bedeutung. Sie verpflichtete nach preußischem Gesetz den Anerkennenden zum Unterhalt des Kindes, auch wenn er hierzu sonst, z. B. wegen der Bescholtenheit der Mutter, nach dem preußischen Gesetz nicht verbunden gewesen wäre.

Das B. G. B. § 1718 legt die rechtliche Bedeutung der Anerkennung in die Ausschließung der Einrede der mehreren Stupratoren, § 1718. Inwieweit sie die Beivohnung des Anerkennenden in der Empfängniszeit beweist, ist Sache freier Beweiswürdigung. — Dies ist anders bezüglich der Legitimation des Kindes nach § 1720 Abs. 2.

Die Anerkennung geschieht einseitig¹³, ist autonom, braucht also weder der Mutter noch dem Kinde gegenüber erklärt zu sein.^{14, 15} Anfechtung wegen Irrtumes, Betruges und anderer Willensfehler ist zulässig.¹⁶

12) Jacubezky in Das Recht 1903 S. 325: Die rechtliche Stellung des Kindes bei der Vaterschaftsanerkennung; Reidel in Seufferts Bl. f. Rechtsanwdg. Jahrg. 69 S. 149: Zuständigkeit für die Beurkundung des Vaterschaftsanerkennnisses; Dispeler das. S. 169: die Anerkennung der Vaterschaft.

13) Das Anerkenntnis des § 1718 ist ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. Es unterliegt der Anfechtung der §§ 119, 123 B. G. B. Hat die Mutter dem Anerkennenden fälschlich vorgespiegelt, daß sie mit anderen Männern nicht verkehrt habe, so kann jedoch wegen arglistiger Täuschung das Anerkenntnis nicht angefochten werden. R. G. vom 30. Juni 1904 in Jur. Wochenschr. 1904 S. 489 Nr. 15.

14) Ein uneheliches Kind kann auf Anerkennung der Vaterschaft auch dann klagen, wenn der Beklagte sich zur Zahlung von Alimentern in sofort vollstreckbarer Urkunde bereit erklärt hat. Die Anerkennung der Vaterschaft hat selbständige Bedeutung, ist insbesondere durch § 850 B. P. O. privilegiert, L. G. Görlitz in Jur. Woch. 1902 S. 244. Vgl. Feuer in Das Recht 1902 S. 289; dagegen Staudinger Note 7 d zu § 1708 B. G. B.

15) Die Anerkennung der Vaterschaft seitens eines Minderjährigen bedarf der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, O. L. G. Hamm in Rechtspr. der O. L. G. Bd. 4 S. 220. Vgl. Bardusch in Bad. Rechtspr. Jahrg. 71 S. 234. Der Standesbeamte jedoch darf die Beurkundung der von einem Minderjährigen erklärten Anerkennung nicht ablehnen, da der Standesbeamte zur Begründung rechtswirksamer Rechtsgeschäfte nicht tätig ist, sondern nur die Erklärung entgegenzunehmen hat, Obst. L. G. München vom 6. August 1901 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 3 S. 397; auch Sammlung des Reichsjustizamtes Bd. 2 S. 158. So lange ein Kind nach gesetzlicher Vermutung als ehelich gilt, ist für die Anerkennung seitens des angeblichen dritten Erzeugers kein Raum, L. G. Mainz und O. L. G. Darmstadt in Hess. Rechtspr. Jahrg. 1 S. 183.

16) Genügt zur Anfechtung wegen Irrtumes, daß sich der Anfechtende über seine Beivohnung mit der Mutter des Kindes geirrt hat, z. B. insolge einer Personenverwechslung, oder daß der Anfechtende die Tatsache der Beivohnung durch andere nicht kannte? Nach § 119 scheint ein Irrtum solcher Art nicht auszureichen. Dies ist auch die herrschende Ansicht.

Die Anerkennung muß, um die Wirkung des § 1718 zu haben, der Geburt des Kindes nachfolgen. Ausdrücklich muß sie nicht sein, wie dies früher das preussische Recht forderte. Sie kann namentlich in der Anmeldung beim Standesbeamten als eigenes Kind liegen. Aber in einer öffentlichen Urkunde muß sie niedergelegt sein. Für dieselbe sind Notare und Amtsgerichte zuständig, aber auch der Standesbeamte; in beschränkter Weise nach F. G. G. § 167 Abs. 2, in umfassenderer Weise gemäß der Ermächtigung von F. G. G. § 191 Abs. 1, nach Landesgesetzen, insbesondere für Preußen, nach N. G. zum B. G. B. Art. 70.¹⁷

V. Bezüglich des Umfangs der Unterhaltspflicht ist die ordentliche und die außerordentliche zu unterscheiden.

Für die ordentliche Unterhaltspflicht¹⁸ gilt nach § 1708 Abs. 1:

a) Voraussetzung ist lediglich die Vaterschaft, § 1717; die Bedürftigkeit des Kindes ist nicht Voraussetzung, ebensowenig die Leistungsfähigkeit des Vaters.¹⁹ Der Vater haftet vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten, § 1709 Abs. 1.

b) Inhalt des Unterhaltsanspruches ist der gesamte Lebensbedarf des Kindes, nicht anders wie beim ehelichen Kinde, § 1708 Abs. 1. Inbegriffen sind also insbesondere die Kosten seiner Erziehung

17) Oben Bd. 1 § 137.

18) Vgl. D. L. G. Hamburg vom 9. Juni 1903 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 119; Saage in D. Jur. Ztg. 1905 S. 356: Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegenüber seinem Vater; Levinger in Bayr. Z. Jahrg. 1 S. 300: Zu § 1710 B. G. B.; Seipel in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendg. Jahrg. 69 S. 429; Umfang der Unterhaltungspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes; Brettner in Das Recht 1904 S. 493: Der gegen den natürlichen Vater gerichtete Anspruch im Lichte der Praxis. — Über die Festsetzung des Streitobjekts in Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Zahlung von Alimenten vgl. Bebold in Jur. Woch. 1901 S. 706, siehe das. 1902 S. 485; Götte in Das Recht 1903 S. 391 und S. 547; Landes in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendg. Jahrg. 70 S. 669; ferner vgl. Jur. Wochenschr. 1901 S. 416, 1902 S. 61, 63; Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 217. — Vgl. auch oben Anm. 5.

19) Eine wunderbare Folge ist, daß der Vater, welcher einem ehelichen und einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren hat, falls er nicht die Mittel zum Unterhalt beider hat, das uneheliche Kind unterhalten muß, ohne Rücksicht darauf, ob ihm für den Unterhalt seines ehelichen Kindes etwas bleibt. Pland Bd. 4 zu § 1709 Ziff. 2 gegen Staubinger, welcher das Gegenteil nachzuweisen versucht. — Die Vollstreckung von Alimentationsansprüchen des unehelichen Kindes gegen den natürlichen Vater darf indessen nur unter Wahrung des notdürftigen Unterhaltes des Vaters und der ihm gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht seiner Ehefrau und seinen Verwandten gegenüber erfolgen (§ 850 B. P. O.). Doch kann von dem Zwangsvollstreckungsgläubiger nicht der Beweis verlangt werden, daß die beantragte Pfändung sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewegt; vielmehr ist es Sache des Schuldners, die geeigneten Behauptungen aufzustellen und darzutun, L. G. Darmstadt in Hess. Rechtspr. Jahrg. 1 S. 179.

und Vorbildung zu einem Beruf. Die Kosten der Taufe sind in den Erziehungskosten eingeschlossen. Prozeßkosten und Kosten eines Strafverfahrens gehören zum Unterhalt nicht.

c) Die gemeinrechtliche Praxis und das preußische A. L. R. II, 2 §§ 626 ff. gewährten dem unehelichen Kinde nur notdürftigen Unterhalt.

Nach B. G. B. § 1708 Abs. 1 ist „der Lebensstellung der Mutter“ entsprechender Unterhalt geschuldet.²⁰ Dies ohne Rücksicht auf die Lebensstellung, welche das Kind einnehmen wird und auf den Stand des Vaters. Der Sprachlehrer, von welchem die Prinzessin ein außereheliches Kind empfängt, hätte demselben hiernach prinzlichen Unterhalt zu leisten, insbesondere auch nach diesem Maß Erziehungskosten. Die Praxis wird dies in so besonderen Fällen mildern.

d) Der Unterhalt ist dem Kinde von seiner Geburt an bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu gewähren, § 1708. Dies geht über das gemeine und das preußische Recht hinaus, welche das vollendete 14. Jahr zur regelmäßigen Grenze machten, A. L. R. II, 2 §§ 633 ff.

e) Der Unterhalt ist durch Geldrente zu leisten, vorauszahlbar für 3 Monate. Vorausleistung für spätere Zeit befreit den Vater nicht. Selbstverständlich gilt dies aber nicht, wenn das Bezahlte bei dem Vertreter des Kindes oder bei der Mutter noch vorhanden ist. Erlebt das Kind den Beginn des Vierteljahres, so gebührt ihm der volle Quartalsbetrag, § 1710.

f) Der Unterhaltsanspruch kann nach § 3 Abs. 2 der Konkursordnung im Konkurse des Erben auch in Ansehung, der nach Eröffnung des Verfahrens fälligen Leistungen geltend gemacht werden.

VI. Der außerordentliche Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes nach § 1708 Abs. 2, welcher durch die Reichstagskommission veranlaßt wurde, ist nach Voraussetzungen und Inhalt von dem ordentlichen verschieden. Er ist für den Fall gegeben, daß das Kind zur Zeit der Vollendung seines 16. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten.²¹

20) Für die Alimentationsätze in Berlin ist die amtliche Auskunft seit Januar 1906 dahin ergangen, daß, wenn die Mutter dem Arbeiterstande angehört, angemessen sei, im 1. Lebensjahre monatlich 25 Mk., im 2. und 3. Jahre monatlich 21 bis 22 Mk. 50 Pfg., im 4. bis 6. Jahre monatlich 20 bis 21 Mk., im 7. bis 16. Jahre monatlich 21 bis 23 Mk. Vgl. Simon in D. Jur. Ztg. 1906 S. 255 und Reinsch daselbst S. 586. Über die früheren Alimentationsätze siehe Bl. f. Rechtspf. i. B. d. R. 1900 S. 103.

21) Nach dem Wortlaut des § 1708 Abs. 2 nimmt man an, daß der Anspruch nicht entsteht, wenn Gebrechen und Bedürftigkeit des unehelichen Kindes nicht bei

Er setzt voraus, entsprechend § 1603, daß der Vater den Unterhalt ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes gewähren kann, und daß das Kind infolge seiner Gebrechen unterhaltsbedürftig ist, Voraussetzungen, die dem ordentlichen Unterhaltsanspruch des außerehelichen Kindes fremd sind.

Die Vorschriften des B. G. B. über den außerordentlichen Unterhalt können nach Art. 208 E. G. z. B. G. B. nicht vor dem Jahre 1917 praktisch werden, dürfen daher vorläufig auf sich beruhen. Dagegen ist zu beachten, daß nach älteren Rechten, insbesondere nach A. O. R. II, 2 § 637 uneheliche Kinder, welche infolge von Gebrechen zum Erwerb ihres Unterhaltes nicht befähigt sind, auch wenn sie das 14. Altersjahr überschritten haben, vom Vater notdürftige Verpflegung fordern können. Diese Bestimmungen haben nach dem E. G. Art. 208 für die vor dem 1. Januar 1900 geborenen Unehelichen in ferne Zeiten hinaus praktische Bedeutung.

VII. Was den Einfluß des Todes eines der Beteiligten auf den Unterhaltsanspruch anlangt, so gilt:

1. Mit dem Tode des Kindes erlischt er für die Zukunft; bereits fällige Raten bleiben geschuldet, § 1713 Abs. 1.

Der Vater hat, soweit er unterhaltspflichtig ist, auch die Kosten der Beerdigung des Kindes zu tragen, falls deren Berichtigung nicht von den Erben des Kindes zu erlangen ist, § 1713 Abs. 2.

2. Mit dem Tode des Vaters erlischt der Unterhaltsanspruch nicht; seine Erben werden haftbar auch dann, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes starb²², § 1712 Abs. 1.

Der Erbe des Vaters ist jedoch zur Abfindung des Kindes mit dem Betrag berechtigt, welcher dessen Pflichtteil wäre, wenn es ehelich wäre.²³

Vollendung seines 16. Lebensjahres bestehen, vielmehr erst später eintreten! Solcher Wortinterpretation, die auf den Sinn und Zweck des Gesetzes keine Rücksicht nimmt, können wir uns nicht anschließen, mag auch die Reichstagskommission einstimmig diese Ansicht vertreten haben, vgl. Prot. S. 285. Doch da die Frage erst nach Jahren praktisch werden kann, wollen wir auf dieselbe heute nicht näher eingehen.

22) Die Erben können selbstverständlich alle Eureden geltend machen, die dem Erblasser zugestanden hätten, insbesondere die *exo. plurium*.

23) Die Frage, ob bei Vorhandensein mehrerer Erben das Abfindungsrecht nur gemeinschaftlich oder von der Mehrheit der Erben oder endlich von jedem Erben für seinen Anteil einzeln ausgeübt werden kann, ist streitig. Pland und Staudinger geben jedem Miterben die Befugnis, nach Verhältnis seines Erbteiles das Kind abzufinden. Unserer Ansicht nach ist gemäß der Grundsätze der Erbengemeinschaft nur eine gemeinschaftliche Ausübung seitens der Erben zulässig. Es besteht eine *facultas alternativa*. Das hierdurch den Erben gegebene Wahlrecht ist nicht teilbar.

Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so geschieht die Rechnung so, wie wenn sie alle ehelich wären²⁴, § 1712 Abs. 2.

VIII. Der Unterhaltsanspruch steht dem Kinde zu und kann daher nur vom Kinde beziehungsweise seinem gesetzlichen Vertreter eingeklagt werden, nicht von der unehelichen Mutter als solcher.^{25. 26} Soweit aber dem unehelichen Kinde von der Mutter oder von deren Verwandten der Unterhalt gewährt wurde, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf die den Unterhalt Leistenden von Rechts wegen über, § 1709 Abs. 2.^{27. 28} Aus diesem Übergang soll dem Kinde kein Nachteil erwachsen, Satz 2 daselbst. Pfändet z. B. die Mutter Sachen des Vaters wegen der Leistung einer von ihr geleisteten Rate des Unterhaltes des Kindes, der Vertreter des Kindes später wegen einer anderen fälligen Rate dieselben Sachen, so kann das Kind nicht durch die Konkurrenz mit dem Anspruch der Mutter leiden.²⁹

IX. Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über Leistung des Unterhaltes, wie auch eine Abfindung für den Unterhaltsanspruch des Kindes ist zulässig. Dies auch vor der Geburt des Kindes, welches dabei selbstverständlich durch einen Pfleger vertreten sein muß. Die Vereinbarung bedarf keiner bestimmten Form, verlangt aber, soweit es sich um die Zukunft handelt, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes^{30. 31. 32. 33. 34}, § 1714 Abs. 1.

24) Ist der Nachlaß überschuldet, so ist die Abfindung gleich Null, weil dann ein Pflichtteil nicht besteht.

25) Verzicht der Mutter auf Geltendmachung der Rechte des Kindes, wenn auch gegen Entgelt, insbesondere gegen sog. Schweigegeld, d. h. Vergütung für Geheimhaltung der Person des Schwängerees steht dem Kinde nicht entgegen. Ein Erkenntnis für und gegen die Mutter macht, sofern das Kind im Prozesse nicht vertreten war, keine Rechtskraft für und gegen das Kind.

26) Über die Auffassungen im gemeinen Recht vgl. Roth, Deutsches P. R. Bd. 2 § 173 Anm. 2 ff.

27) Solange der Vater den Übergang nicht kennt, kann er noch mit Sicherheit an das Kind zahlen, §§ 410, 412.

28) Der Mutter oder den Verwandten, die nach § 1709 Abs. 2 den Anspruch erworben haben, stehen auch die Pfändungsvorrechte zu, welche das uneheliche Kind geltend machen könnte, Kam. Ger. vom 28. Januar 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 423.

29) Auch der öffentliche Armenverband, welcher dem unehelichen Kinde nach Maßgabe des Gesetzes Unterstützung leistete, hat Ersatzansprüche gegen dessen außerehelichen Vater, Gesetz vom 6. Juni 1870 § 62 Abs. 1.

30) Stirbt das Kind vor der gerichtlichen Genehmigung, so fällt die Vereinbarung zusammen, Kam. Ger. vom 5. April 1902 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 416. Überlebt es die Genehmigung, wenn auch nur kurze Zeit, so ist die Abfindung voll den Erben des Kindes geschuldet.

Unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig, § 1714 Abs. 2.

§ 90. Ansprüche der Mutter gegen den Schwängerer.

I. Nach kanonischem Recht muß der Schwängerer die geschwängerte Jungfrau heiraten und dotieren.¹ Anstatt dessen forderte die gemeinrechtliche Praxis Heirat oder Dotierung, d. h. eine Geldabfindung.

Auch dieser Anspruch erfuhr je nach der wechselnden Anschauung der Zeiten bald Gunst, bald Ungunst.

Das französische Recht schnitt ihn schlechthin ab. Das N. L. R. II, 1 §§ 1016 ff. begünstigte ihn bezüglich seiner Voraussetzungen und seines Umfangs. Aber das preussische Gesetz vom 24. April 1854 schloß in zahlreichen Fällen die Ansprüche der unehelichen Mutter, wie die des Kindes aus, und verringerte auch das Maß der Abfindungsansprüche der Mutter.

Bei der Beratung des B. G. B. machte sich in steigendem Maße das Bestreben geltend, die Ansprüche der außerehelichen Mutter gegen den Schwängerer zu vermehren.

31) Der Vater hat kein Beschwerderecht gegen die Versagung der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht. Entscheidungen in Sachen des F. G. G. herausgegeben vom Reichsjustizamt Bd. 1 S. 43.

32) Auch Prozeßvergleiche über die eingeklagte Alimentation bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. R. G. vom 22. Dezember 1902 Bd. 56 S. 333.

33) Im Falle des § 1712 Abs. 2 ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht erforderlich.

34) Vgl. Selpel in Seufferts Bl. f. Rechtsanwdg. Jahrg. 69 S. 429; Türcke in D. Jur. Ztg. 1905 S. 451; Draß daselbst 1903 S. 148; Boschan in Bl. f. Rechtspflege i. B. d. R. 1902 S. 101; Schefold in Württembg. Ztschr. Jahrg. 46 Nr. 1: Die Unterhaltungspflicht der unehelichen Mutter beim Vorhandensein einer Abfindung. — Vgl. ferner über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der vom Amtsgericht, insbesondere einem ersuchten Gerichte aufgenommenen Urkunde über den Unterhalt Josef in Zentralbl. f. freiw. Ger. Bd. 4 S. 173; Schäfer in Seufferts Bl. f. Rechtsanwdg. Jahrg. 66 S. 389, Jahrg. 67 S. 49, Jahrg. 69 S. 129; Bezold daselbst Jahrg. 66 S. 413. — Über Entscheidungen in dieser Frage siehe Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 419, Bd. 4 S. 220, Bd. 6 S. 495; Seufferts Bl. f. Rechtsanwdg. Bd. 67 S. 394; Zentralbl. Bd. 2 S. 428.

1) Cap. 1 X. de adulteriis 5, 16. Si seduxerit quis virginem nondum desponsatam dormieritque cum ea, dotabit eam et habebit uxorem. Dies entsprechend 2. Mos. XXVI, 16, 17. Schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert legte der Gerichtsgebrauch die Worte dahin aus „duo aut dota“. Alle geschlechtlich Unbescholtenen hatten den Anspruch, waren sie nun als Jungfrauen oder Witwen verführt. Gemeinrechtlich genügte Verführung, auch wenn sich keine Schwangerschaft angeschlossen, doch forderten diese viele Partikularrechte. Die Klage hatte den Charakter einer Schadensklage, sie stand nur der Verführten persönlich zu, ging aber auch gegen die Erben des Verführers.

II. Dies geschieht nach B. G. B., namentlich wenn eine strafbare Handlung oder eine unerlaubte Verletzung seitens des Mannes zugrunde liegt.

Ist nach Str. G. B. §§ 174, 176, 177, 179, 182 ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit gegenüber einem Weibe begangen, so hat dasselbe nach § 823 Ersatzansprüche. Außerdem verpflichtet Verführung eines Weibes durch Hinterlist, also durch Verstecken der Absicht der Verführung, sowie durch Drohung oder durch Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses den Verführer zum Schadenersatz gegenüber der Verführten, § 826.

In allen diesen Fällen kann das Weib Ersatz auch für sog. immateriellen Schaden beanspruchen, § 847 Abs. 2. Es sind also nicht bloß körperliche Schäden und deren Folgen, sowie wirtschaftliche Nachteile, welche die Verführte treffen, vielmehr auch Leiden, welche das Gemüt der Verführten erleben mußte, durch Zubilligung einer Geldsumme tunlichst gut zu machen.²

Der Anspruch wegen immateriellen Schadens ist nicht übertragbar, auch nicht vererblich, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt, oder daß er rechtshängig war, § 847 Abs. 1 Satz 2.

III. Von den gedachten Fällen abgesehen, hat die Mutter gegenüber dem Vater nach § 1715 folgende Ansprüche:^{3, 4}

a) auf Ersatz der Kosten der Entbindung, z. B. für die Hebamme, den Arzt, für Arznei und Pflege;

b) auf Ersatz der Kosten ihres Unterhaltes für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung; dies ohne Rücksicht darauf, ob die Mutter während der 6 Wochen etwas verdient hat.

c) Nach einem Zusatz des Reichstages zum Entwurf sind endlich der Mutter weitere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung

2) Pland Bd. 3 § 847 Ziff. 2 a.

3) Vgl. Mumm in Das Recht 1901 S. 253: Die Beerdigungskosten der im Wochenbett verstorbenen Mutter eines unehelichen Kindes; Feuer in Das Recht 1904 S. 571: Die Entbindungs- und Wochenbettkosten bei Früh-, Fehl- und Totgeburten; Witte in D. Jur. Ztg. 1904 S. 985: Alimentationspflicht des unehelichen Erzeugers; Bamberger in Jur. Woch. 1902 S. 62: Ansprüche der Mutter im Alimentenprozesse; Mothes in Das Recht 1902 S. 318: § 1715 B. G. B. und § 57 Abs. 4 Krank. Vers. Ges. Dazu Hahn daselbst S. 343; Hille in Jur. Woch. 1902 S. 561: Anspruchsrecht der Krankenkassen auf die Entbindungskosten; derselbe in Seufferts Bl. f. Rechtsanwdg. Jahrg. 70 n. 12.

4) Über die Geltendmachung der Ansprüche aus den §§ 1715, 1716 im Konkurse des Erben siehe § 3 Abs. 2 R. D. Vgl. oben § 89 Vf.

notwendig gewordene Aufwendungen zu ersetzen.⁵ Demnach vor allem wegen einer infolge dieser Vorgänge eingetretenen Krankheit. Nicht minder ist der entzogene Verdienst der Mutter und sind die Aufwendungen für Aushilfe oder für Stellvertretung in einem Dienstverhältnisse, in welchem sie sich befindet, der Mutter zu vergüten.⁶ Auch die Kosten der Beerdigung der Geschwängerten hat der Schwängerer zu tragen, wenn diese infolge der Entbindung stirbt.⁷

Das Maß aller dieser Ansprüche bestimmt sich nach der Lebensstellung der unehelichen Mutter. Es sind keineswegs wie nach dem früheren Recht und nach den Entwürfen bloß die notdürftigen Kosten zu ersetzen. Auf die Bedürftigkeit der Mutter ferner kommt es nicht an. Auch die Leistungsfähigkeit des Vaters ist nicht in Betracht zu ziehen.

Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dieselben wirklich aufgewendet hat. Behauptet sie höhere Aufwendungen, so muß sie dieselben beweisen.

Die Ansprüche der Mutter sind aktiv und passiv vererblich, sie sind übertragbar und pfändbar.

Der Anspruch steht der Mutter auch zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes starb, ferner auch im Falle einer Totgeburt des Kindes, § 1715 Abs. 2.⁸

Der Anspruch verjährt in 4 Jahren nach dem Ablauf von 6 Wochen seit der Geburt des Kindes.

5) Stenographische Berichte S. 272.

6) Dies ist freilich streitig, weil die Antragsteller des Zusatzes zunächst nur an die sog. Nachwirkungen der Entbindung dachten, oder wenigstens diese allein bei ihrer Begründung desselben hervorhoben. Doch hierauf kann es nicht gegenüber der klaren Bestimmung des Gesetzes ankommen. Anderer Ansicht Neumann zu § 1715 Anm. 1, dagegen aber Fischer-Henle und Pland zu § 1715 Riff. 1 c. — Den Anspruch für den entgangenen Arbeitsverdienst der unehelichen Mutter verneinen D. L. G. Stettin in Rechtspr. Bd. 4 S. 353; L. G. Hirschberg in Jur. Monatschr. f. Posen 1902 S. 13; L. G. Karlsruhe in Bad. Rechtspr. 1902 S. 256; L. G. Gießen in Hess. Rechtspr. 1902 S. 68. Desgl. Staudinger, Neumann, Fischer-Henle, Opet. Anderer Ansicht L. G. Dresden v. 7. Dezember 1900 in Das Recht 1901 S. 73, L. G. Beuthen in Breslauer Anwaltsztg. 1902 S. 37; Pland, Kleinberger. Vgl. ferner L. G. II Berlin in Bl. f. Rechtspf. i. B. d. R. 1902 S. 82.

7) Gleicher Ansicht Pland Anm. 1 c zu § 1715. Dagegen Staudinger, Opet, Mantey, Kuhlenbeck mit der Begründung, daß § 1715 nur der Mutter Ersatzansprüche für Aufwendungen gewähren wolle.

8) Im Falle der Totgeburt oder in dem Falle, daß das Kind während der Geburt stirbt, sind die Ansprüche der Mutter nicht als ausgeschlossen zu betrachten (vgl. Mot. 4 S. 911). Hingegen kann die Mutter Ansprüche aus § 1715 nicht er-

Er gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, G.B.G. § 23. Der rechtskräftig festgestellte Anspruch der Mutter verjährt in 30 Jahren, § 218.

IV. Die Ansprüche von Kind und Mutter knüpfen sich an die Geburt des Kindes. Aber human ist es, daß dieselben schon vor der Geburt des Kindes auf Antrag der Mutter durch einstweilige gerichtliche Verfügung sichergestellt werden können.

Die Mutter ist nämlich zum Antrag befugt, daß der Vater die für die ersten 3 Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhaltskosten alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund des Kindes zu zahlen, auch deren Betrag vor der Geburt zu hinterlegen hat.⁹ Gleiches gilt für die der Mutter zu ersetzenden gewöhnlichen Kosten, § 1716 Abs. 1. Dem Ermessen des Gerichtes unterliegt es, ob es dem Antrag Folge gibt. Nicht erforderlich ist nach § 1716 Abs. 2 für die einstweilige Verfügung, daß Gefährdung des Anspruches glaubhaft gemacht wird. Glaubhaft zu machen ist also nur Schwangerschaft und Bewohnung durch den Beklagten.¹⁰

§ 91. Legitimation durch nachfolgende Ehe.¹

I. Dem älteren deutschen Recht galt Zeugung in der Ehe als einzige Begründung der Ehelichkeit und der väterlichen Gewalt. Weder Legitimation unehelicher Kinder durch die Ehe mit der Mutter, noch durch landesherrliches Reskript war ihm bekannt.² Erst das kanonische Recht brachte den Satz, welchen das römische Recht für Konkubinenkinder aufgestellt hatte³, zur allgemeinen Geltung, daß die nachfolgende Ehe die durch die Ehegatten vorher miteinander erzeugten Kinder legitimiere.⁴ Infolgedessen tritt der bisher Uneheliche in die

heben, wenn eine Fehlgeburt (abortus) eingetreten ist. Gleicher Ansicht Staudinger, Blanck, Cosack, Endemann gegen Opet.

9) Vgl. Wille in D. Jur. Ztg. 1899 S. 214; Alexander in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendg. Jahrg. 66 S. 343; Kam. Ger. vom 20. Mai 1901 in Jahrb. Bd. 22 A. S. 31.

10) Die Mutter hat die Ansprüche auch, wenn sie ein Kind im Ehebruch empfangen hat, wenn ihr Gatte dessen Ehelichkeit mit Erfolg anfocht, die Scheidung der Ehe aber nicht betrieb. Denn das Kind ist ein uneheliches.

1) Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, 1832; Stölzel, Das Recht der väterlichen Gewalt S. 8ff. Wolf, Die legitimatio per subsequens matrimonium 1884.

2) Kraut, Vormundschaft Bd. 2 S. 588.

3) l. 10, l. 11 C. de nat. lib. 5, 27, nov. 74 pr., nov. 89 cap. 8.

4) Cap. 4 X. qui filii sint legitimi 4, 17. Alexander III: tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti post contractum matrimonium legitimi habeantur. Schon der Schwabenspiegel — v. Laßberg 377 — erkannte diese Legitimation an.

Familie des Erzeugers und wird verwandt mit dessen Verwandten. Es ist nicht erfordert, daß die Eheleute beim Eheschluß die Absicht der Legitimation der früher geborenen Kinder hatten; es hindert aber auch nach der Auffassung der Kanonisten im Gegensatz zum römischen Recht⁵ Widerspruch der Kinder die Legitimation nicht.⁶

II. Auch das B. G. B. erkennt in §§ 1719 ff. die Legitimation eines unehelichen Kindes durch rechtsgültige Verheiratung seiner Eltern in weitestem Maße an.⁷ Dieselbe setzt voraus,

1. daß das Kind als uneheliches geboren war. Die Legitimation tritt selbst ein, wenn eine Ehefrau ein Kind im Ehebruch empfangen hat, der Ehemann die Ehelichkeit nach § 1594 angefochten hat, und nach Auflösung ihrer Ehe der Ehebrecher, insbesondere auf Grund einer Befreiung, die Mutter des Kindes heiratete. Sie tritt aber freilich nicht ein, wenn der Ehemann die Anfechtung des im Ehebruch von seiner Ehefrau erzeugten Kindes unterließ, und die Frau nach Auflösung ihrer Ehe den Ehebrecher heiratete, denn nach unantastbarer gesetzlicher Fiktion gilt dann das Kind als von dem ersten Ehemann empfangen.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die uneheliche Mutter zunächst einen anderen als den Vater des Kindes heiratete, auch wenn derselbe dem Kinde seinen Namen gab, falls nach Auflösung jener Ehe sich die Mutter und der Erzeuger des Kindes gültig verheirateten. Auch eine etwaige Kindesannahme oder behördliche Ehelichkeitserklärung des Kindes steht der Legitimation desselben durch die nachfolgende Verheiratung seiner Eltern nicht entgegen.

2. Die weitere Voraussetzung ist der Abschluß der gültigen Ehe zwischen den Eltern; endlich ist

3. erforderlich, daß die natürliche Vaterschaft des nachherigen Ehemannes rechtlich feststeht. Aus der Heirat mit der Mutter des unehelichen Kindes allein ist sie nicht zu folgern. Sie bedarf vielmehr des Beweises, und zwar normalerweise durch einen Prozeß⁸ zwischen

5) Nov. 89 cap. 11.

6) Dies nach cap. 6 X. qui filii 4, 17; vgl. Schulte, Katholisches Eherecht S. 405. Die Romanisten fordern zum großen Teil Zustimmung des Kindes, vgl. Wolf S. 63, 73 und dort Angeführte.

7) Brakloff in Grünhuts Zeitschr. Bd. 32 S. 137: Die Legitimation der liberi adulterini durch nachfolgende Ehe im heutigen Rechte.

8) Für die Klage des Kindes gegen den Vater auf Anerkennung der Vaterschaft und Feststellung des Kindesverhältnisses ist das Landgericht zuständig, da solche Klage nicht lediglich den außerehelichen Beischlaf zur Grundlage hat, O. L. G. Breslau vom 5. Dezember 1902, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 7 S. 416.

Kind und Eltern.⁹ Doch kann sie gegenüber Behörden auch in anderer Weise, namentlich durch öffentliche Anerkennung des Vaters zur Überzeugung gebracht werden. Dies dem Vormundschaftsgericht und dem Standesbeamten gegenüber.

Es bestehen zur Erleichterung des Beweises zwei Vermutungen.

a) Der Ehemann, welcher seiner Ehefrau vor der Ehe während der Empfängniszeit des unehelichen Kindes beigewohnt hat, gilt als dessen Vater. Solche ist auch hier die Zeit von dem 181. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt mit Einschluß der beiden Tage, § 1717 Abs. 2. Die Vermutung ist nur durch den Nachweis der offenkundigen Unmöglichkeit widerlegbar, daß die Mutter das Kind aus der Bewohnung empfangen hat. Es ist also ohne Bedeutung, daß während der Empfängniszeit auch ein anderer der Frau beigewohnt hat, oder auch, daß er seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt hat, oder als unehelicher Vater des Kindes rechtskräftig verurteilt ist.

b) Außerdem wird vermutet, daß der Ehemann, welcher nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde^{10. 11} anerkannt hat, der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, § 1720 Abs. 2. Anerkennung vor, wie nach Abschluß der Ehe, und selbst nach deren Auflösung genügt; ebenso Anerkennung nach dem Tode des Kindes. Die Anerkennung ist eine einseitige Willenserklärung;

9) Die bloße Anerkennung eines vorehelichen, durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes durch die Eltern hat keine konstitutive Wirkung und läßt den Gegenbeweis zu. Trotz solcher Anerkennung hat deshalb das Kind ein rechtliches Interesse daran, daß sein Geburtsstand in sicherer, auch Dritten erkennbarerweise, wie dies auf Grund eines Rechtsstreits gegen die Eltern geschehen kann, festgestellt werde, R. G. vom 30. Mai 1902 in D. Jur. Ztg. 1902 S. 384.

10) Jacubezky in Das Recht 1903 S. 325: Die rechtliche Stellung des Kindes bei der Vaterschaftsanerkennung.

11) Zur Aufnahme der Urkunde über die Anerkennung sind zuständig die Notare, die Amtsgerichte und die Standesbeamten; letzteren sind dies reichsrechtlich, sofern die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, F. G. G. § 167 Abs. 2; landesrechtlich kann dies erweitert sein, F. G. G. § 191, Preuß. N. G. z. B. G. B. Art. 70. — Die in einem öffentlichen Testamente erklärte Anerkennung begründet die in § 1720 Abs. 2 B. G. B. bestimmte Vermutung. Daß § 1720 Abs. 2 im Gegensatz zu § 1598 Abs. 3 nicht ausdrücklich eine Verfügung von Todes wegen erwähnt, hat seinen Grund darin, daß die Anerkennung im Falle des § 1598 die Rechtslage ändert, indem sie die Unsechtbarkeit der Ehelichkeit beseitigt, während die Anerkennung im Falle des § 1720 die Rechtslage unverändert läßt und nur Einfluß auf den Beweis hat. Obst. L. G. München vom 26. Juni 1902; Reichsjustizamt Bd. 3 S. 115; desgl. Kam. Ger. in Rechtspr. des D. L. G. Bd. 5 S. 339. — Über die Bestrafung wahrheitswidriger Anerkennung siehe § 169 R. Str. G. B.; vgl. R. G. in Straff. Bd. 34 S. 427, Bd. 36 S. 138.

empfangsbedürftig ist sie nicht.¹² Sie ist wie andere Willenserklärungen infolge von Willensmängeln anfechtbar, §§ 119 ff. Unter Bedingungen oder Zeitbestimmungen kann sie ihrer Natur nach nicht erfolgen.

Fehlt es an solchen gesetzlichen Vermutungen, so ist die natürliche Vaterschaft des Ehemannes mit den gewöhnlichen Beweismitteln darzutun. Hierfür können auch formlose Anerkennnisse des Ehemannes in Betracht kommen, also auch mündlich und stillschweigend abgegebene. Es kann daher ausreichen, daß der Ehemann das Kind stets als das seine behandelte, daß er es nach seinem Namen benennen ließ.

4. Die Legitimation ist nach B. G. B. nicht abhängig von dem Willen des Vaters, kann also durch dessen Widerspruch nicht gehindert werden; ebensowenig ist sie von der Zustimmung des Kindes oder seines Vertreters, und vollends nicht von der Zustimmung seiner Mutter abhängig.

III. Die Legitimation vollzieht sich mit dem Abschluß der Ehe, wenn auch die Vaterschaft erst später festgestellt wird. Sie erstreckt sich auf die Kinder und Kindeskinde des legitimierten unehelichen Kindes, soweit sie in dessen Familie eintreten, also namentlich auch auf die unehelichen Kinder der legitimierten Tochter, aber nicht auf die unehelichen Kinder des legitimierten Sohnes. Die Eheschließung zwischen den Eltern begründet für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist, § 1722.

IV. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe gibt dem unehelichen Kinde in allen Beziehungen die Stellung eines ehelichen.¹³ Es erhält also den Familiennamen des Vaters, tritt in die elterliche Gewalt von Vater und Mutter, erwirbt die Staatsangehörigkeit des

12) Abgabe der Anerkennung durch Vertreter ist zulässig. § 1598 Abs. 2 bezw. § 1595 Abs. 1 sind nicht anwendbar, da es sich dort um eine Anerkennung anderer Art handelt.

13) Die Änderung, welche der Personenstand des Kindes durch die nachfolgende Ehe erfährt, ist auf Antrag eines Beteiligten, der den bezüglichen Vorgang durch öffentliche Urkunden nachzuweisen hat, im Geburtsregister zu vermerken, § 26 Personenstandesgesetz. Erkennt der Vater bei der Eheschließung mit der Mutter des unehelichen Kindes seine Vaterschaft an, so ist diese Anerkennung in der Heiratsurkunde mit zu beurkunden, § 15 der Verordnung des Bundesrates vom 25. März 1899. — Wird erwiesen, daß die Anerkennung des Kindes wahrheitswidrig war, so ist die auf Grund der Anerkennung erfolgte Eintragung im Personenstandsregister im Wege des Berichtigungsverfahrens (§§ 65, 66 Personenstandesgesetz, §§ 69, 70 F. G. G.) zu berichtigen. Kam. Ger. in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 399 und Bd. 7 S. 121.

Vaters¹⁴, wird mit allen Verwandten des Vaters verwandt.¹⁵ Es gilt dies namentlich auch in Ansehung der Unterhaltspflicht und bezüglich des Erbrechtes. Inwieweit der Legitimierte den Stand und insbesondere den Adel des Vaters erlangt, bestimmen die Landesgesetze.¹⁶ Über die Sukzessionsfähigkeit der so Legitimierten in Lehen-, Fideikommiß- und Stammgüter entscheiden in erster Linie die Stiftungsurkunden, in zweiter die Landesgesetze.¹⁷

Obgleich mit der Eheschließung die elterliche Gewalt und damit die Vertretungsmacht des Vaters über das Kind von Rechts wegen eintritt, § 1630, erlischt die Vormundschaft über das Kind erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist, oder wenn die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird, § 1883 Abs. 1, vgl. dazu Abs. 2.¹⁸ Möglich ist also eine zwiefache Vertretung des Kindes, welche allerdings in arge Kollision geraten kann.

V. Eine nichtige Ehe der Eltern hat die volle Wirkung einer Legitimation nicht. Allein das uneheliche Kind erhält doch dieselbe Stellung wie die nach Abschluß der nichtigen Ehe der Eltern geborenen Kinder nach § 1699 Abs. 1 ff. So § 1721.

§ 92. Ehelichkeitserklärung.

I. Die römische Legitimation der Konkubinenkinder durch Reskript des Regenten hatte zur Voraussetzung einen Antrag des Vaters, oder eine den Antrag der Kinder begleitende letztwillige Verordnung des Vaters — sog. *l. per testamentum* —, ferner, daß dem Vater des Kindes die Ehe mit der Mutter nicht möglich, oder doch nicht zuzumuten war, endlich daß keine ehelichen Kinder des Legitimierenden vorhanden waren. Ihre Wirkung war Eintritt des Legitimierten in die

14) Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 §§ 4, 13 Ziff. 4.

15) Der Legitimierte erlangt dagegen kein Erbrecht gegenüber einem vor der Eheschließung verstorbenen Verwandten seines Vaters, da sein Verwandtschaftsverhältnis erst mit Abschluß der Ehe beginnt, O. Trib. Bd. 32 S. 406. Rückwirkende Kraft hat die Legitimation nicht.

16) Nach preussischem Recht erlangt der durch nachfolgende Ehe Legitimierte den Adel des Vaters, N. L. R. II, 2 § 5.

17) Soweit die Fideikommißstiftung nichts anderes enthält, sind nach preussischem Recht die durch nachfolgende Ehe Legitimierten bezüglich der Familienfideikommiße sukzessionsfähig.

18) Vgl. Motive Bd. 4 S. 924.

volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes, so daß es insbesondere auch gegenüber den Verwandten des Vaters als ehelich galt.¹

Als diese Legitimation in Deutschland aufkam, legte man ihr anfangs keine andere Wirkung bei, als Aufhebung der Rechtlosigkeit unehelicher Kinder.² Später erkannte man an, daß sie dem Legitimierten dem Vater gegenüber das Recht ehelicher Kinder gewähre. Der gemeinrechtliche Satz aber, wonach der durch Reskript Legitimierte auch den Verwandten des Vaters gegenüber als ehelich gilt, ging in das deutsche Rechtsleben nur unter Widerspruch über. Insbesondere gewährte solche Legitimation nach preussischem A. L. R. II, 2 §§ 601 ff. für den Legitimierten nur dem Vater gegenüber die Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes, wie auch gegenüber den ehelichen Kindern des Legitimierenden Verwandtenrecht, keineswegs aber Verwandtenrecht gegenüber den übrigen Verwandten des Vaters, abgesehen vom Falle eines Familienvertrages, der aber im Leben kaum vorkam.

II. Das B. G. B. §§ 1723 ff. schließt sich dem preussischen Rechte an, immerhin nicht ohne Verschiedenheiten.³

Nach § 1723 kann ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt seinem Vater gegenüber für ehelich erklärt werden. Die Verfügung steht dem Bundesstaate zu, welchem der Vater angehört; dem Reichskanzler, wenn der Vater ein Deutscher ist, der keinem Bundesstaat angehört, § 1723 Abs. 2. Über die Erteilung der Ehelichkeitserklärung bestimmt in der Regel die Landesregierung, § 1723 Abs. 3. Nach der Königlichen Verordnung zur Ausführung des B. G. B. vom 16. November 1899 Art. 13 erteilt in Preußen⁴ die Ehelichkeitserklärung der Justizminister. Handelt es sich um Annahme eines adligen Namens, so bedarf es der Genehmigung des Königs.

1) Dernburg, Pand. Bd. 3 § 29.

2) Kraut, Vormundschaft Bd. 2 S. 589, Roth, Deutsches P. R. Bd. 2 § 153 Anm. 18.

3) Nach E. G. z. B. G. B. Art. 209 bestimmt sich die Rechtsstellung eines nach Inkrafttreten des B. G. B. durch Reskript legitimierten Kindes nach dem alten Recht; doch ist dies in einigen Einführungsgeetzen modifiziert, vgl. Habicht, Einwirkung S. 649.

4) Für Preußen ist weiter die Ministerialverfügung vom 14. Dezember 1899 maßgebend. Nach § 3 derselben hat bei Gesuchen von Preußen um Ehelichkeitserklärung in der Regel das Amtsgericht des Wohnsitzes, in dessen Ermangelung des Aufenthaltes des Antragstellers die Vorbereitung.

Die Legitimation ist auch nach B. G. B. hauptsächlich für Fälle bestimmt, in denen eine Ehe unter den Eltern nicht möglich ist, oder wegen wichtiger Gründe unterbleiben darf. Eine allgemeine rechtliche Bedingung der Ehelichkeitserklärung ist dies aber nicht. Nur dann ist die Ehelichkeitserklärung unzulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung⁵ des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nach § 1310 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war, § 1732. Die sog. *fictio retrotractiva*, welche ältere Juristen zum Satz bestimmte, daß die Eltern zur Zeit der Erzeugung Eheleute sein konnten, damit diese Legitimation zulässig sei, ist dagegen grundsätzlich vom B. G. B. nicht anerkannt;⁶ daher ist auch die Legitimation eines im Ehebruch erzeugten Kindes durch dessen Vater rechtlich möglich.

Nach § 1734 darf die Ehelichkeitserklärung versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht. Die Erteilung ist Gnadenfache.

Unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung kann die Ehelichkeitserklärung nicht erfolgen, § 1724.

III. Die Ehelichkeitserklärung setzt voraus,

1. einen Antrag des Vaters^{7, 8}, in welchem er das Kind als das seinige anerkennt, § 1725; der Antrag ist trotz seiner Einreichung bei der Behörde bis zur Ehelichkeitserklärung widerruflich. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung ist für den Antrag vorgeschrieben, § 1730.

2. Nicht minder ist die Einwilligung des Kindes erforderlich, außerdem, wenn das Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, endlich auch seiner Mutter, § 1726 Abs. 1 Satz 1, weil infolge der Ehelichkeitserklärung ihr bisheriges Fürsorgerecht bezüglich der Person ihres Kindes erlischt, und fortan dem Vater zukommt. Ist der Vater verheiratet, so bedarf es zudem der Einwilligung seiner Frau.

5) Die Frage, wann das Kind erzeugt ist, entscheidet nicht die für uneheliche Kinder gegebene Präsumpcion des § 1717 Abs. 2; vielmehr ist in jedem einzelnen Falle die Zeit der Erzeugung nach allgemeinen Beweisgrundsätzen zu ermitteln. Gleicher Ansicht Blanck, Staudinger, Neumann, Achilles.

6) Der Praxis der Bundesstaaten ist sie aber nicht fremd. So war es wenigstens früher in Preußen. Stölzel a. a. O. S. 11.

7) Über die Zustimmung gesetzlicher Vertreter bezw. des Vormundschaftsgerichtes vgl. §§ 1729, 1728 Abs. 2, über freiwillige Vertreter § 1728 Abs. 1; über die Anfechtung der Erklärungen nach § 1719 ff. vgl. auch §§ 1731.

8) Der bei den Beratungen der zweiten Kommission gestellte Antrag, die Ehelichkeitserklärung auch auf Grund letztwilliger Verfügung des Vaters für zulässig zu erklären, wurde abgelehnt.

Die Einwilligung der Mutter des Kindes ist nicht notwendig, wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, oder wenn sie zu einer Erklärung dauernd außerstande ist, z. B. der Vater will ein von ihm aus Japan mitgenommenes Kind legitimieren lassen, während die Mutter in Japan verblieb und nicht aufzufinden ist. Entsprechendes gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters. Das Vormundschaftsgericht kann auch auf Antrag und im Interesse des Kindes die verweigerte Einwilligung der Mutter ersetzen, § 1727.

Alle Einwilligungserklärungen fordern gerichtliche oder notarielle Beurkundung, § 1730. Sie sind unwiderruflich, sobald sie dem Vater oder der Behörde zukommen, § 1726 Abs. 2, letzter Satz.

3. Notwendig ist endlich die Ehelichkeitserklärung durch die Behörde. Sie ist wirkungslos, wenn der Antrag des Vaters oder die Einwilligungserklärung der Einwilligungsberechtigten fehlt oder mit Erfolg angefochten ist.

Sie ist nicht wirkungslos, wenn etwa bewiesen werden könnte, daß der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist, § 1735. Ist aber der Vater betrüglich zur Anerkennung seiner Vaterschaft bestimmt worden, und diese daraufhin angefochten und vernichtet, so verliert die Ehelichkeitserklärung ihre Wirkung.

IV. Die Ehelichkeitserklärung muß bei Lebzeiten des Kindes erfolgt sein, § 1733 Abs. 1, sie findet nach dessen Tode selbst dann nicht statt, wenn Antrag und Einwilligung bereits vor demselben bei der Behörde eingegangen waren. Der Tod des Vaters dagegen bleibt einflußlos, wenn er den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht, oder wenn er bei oder nach gerichtlicher Beurkundung des Antrages das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat; die Erben des Vaters haben kein Widerrufsrecht, § 1733 Abs. 2.

V. Über den Zeitpunkt, in welchem die Ehelichkeitserklärung in Kraft tritt, bestimmt das Landesrecht.⁹

Mit der Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen dem Vater gegenüber, also namentlich dessen Familiennamen¹⁰, und tritt, wenn es minderjährig ist, in dessen Gewalt. Zwischen Vater und Kind entsteht die Unterhaltungspflicht der

9) In Ermangelung besonderer Bestimmung wird man nach F. G. G. § 196 Mitteilung der Ehelichkeitserklärung an das Kind als maßgebend ansehen.

10) Auf Antrag ist gemäß § 26 Personenstandsgesetz die Legitimation im Geburtsregister zu vermerken. Vgl. oben § 91 Anm. 13.

Berwandten, so daß der Vater dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor dessen Mutter und sonstigen Verwandten unterhaltungspflichtig wird, § 1739. Zwischen dem Vater und dem Kinde und dessen Abkömmlingen entstehen ferner Erb- und Pflichtteilrechte. Bezüglich der Lehen und Fideikomnisse bestimmt Landesrecht, dasselbe entscheidet auch bezüglich des Standes und des Adels des für ehelich erklärten Kindes.

Das Kind tritt nicht in Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten des Vaters, auch nicht zu den Kindern des Vaters. Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes nicht mit dem Vater verschwägert, § 1737 Abs. 1 Satz 2.

Die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen natürlichen Verwandten bleiben unberührt, § 1737 Abs. 2. Das Recht und die Pflicht der Fürsorge der Mutter aber für ihr außereheliches Kind erlischt. Es tritt wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder ruht, sofern die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat, § 1738.¹¹

Fünfter Titel.

Kindesannahme.¹

§ 93. Zur Geschichte der Adoption.

I. Bei einzelnen deutschen Stämmen, den Franken, Lombarden, Ostgoten, Burgundern und Nordgermanen kam seit alters eine Adoption vor, durch welche der Adoptierte in die Hausgenossenschaft des Adoptivvaters trat.² Erst das römische Recht bürgerte die Adoption allgemein in Deutschland ein; doch ging sie in ihrer reinen römischen Gestalt in das praktische deutsche Recht nie über.

Entbehrte doch das justinianische Adoptionsrecht der Einheitlichkeit. Seine ursprüngliche Bestimmung war ausschließlich Begründung der

11) Der Vater hat selbstverständlich alle Pflichten, die sich an die elterliche Gewalt knüpfen. Er hat insbesondere die Pflicht zur Inventarisierung des Vermögens des Kindes und der Auseinandersetzung mit ihm, § 1669, so daß insbesondere auch das Ehehindernis des § 1314 eintritt, es bestimmt dies ausdrücklich § 1740. Eine unbedingte Inventarisierungspflicht, wie sie sich nach § 1760 an die Kindesannahme knüpft, hat die Ehelichkeitserklärung nicht zur Folge.

1) Stölzel, Das Recht der väterlichen Gewalt S. 12 ff. Delius, Die Adoption im Geltungsgebiete des N. L. G. bei Gruchot Bd. 33 S. 501. — Vgl. auch Reibel in Seufferts Bl. f. Rechtsanwdg. Jahrg 64 S. 409.

2) Vgl. Brunner, Grundzüge § 54 S. 199. Rive, Zeitschrift für Rechtsg. Bd. 3 S. 228.

väterlichen Gewalt über das Adoptivkind und Aufnahme desselben unter die Agnaten des Adoptivvaters. Erst spät kam Adoption seitens einer Frau im Falle des Verlustes ihrer leiblichen Kinder hinzu. Justinian schuf letztlich die *adoptio minus plena* im Falle der Adoption eines Hauskinds durch einen Nichtascendenten desselben, deren einzige Rechtsfolge Begründung eines Intestaterbrechtes für das Adoptivkind war, ohne Begründung väterlicher Gewalt des Adoptivvaters und des Eintrittes des Adoptivkinds in die väterliche Agnatenfamilie.

Uraut war ferner in Rom die Unterscheidung zwischen Adoption und Arrogation. Die Adoption, die Hingabe eines Hauskinds zur Adoption durch dessen Hausvater, erfolgte durch eine zwischen diesem und dem Adoptierenden in Gegenwart des Kindes zu gerichtlichem Protokoll erklärte Vereinbarung;⁵ Arrogation, die Kindesannahme eines gewaltfreien Menschen, war Akt der Staatsgewalt; sie vollzog sich im Rechte der Kaiserzeit durch fürstliches Reskript.

In Deutschland strebte man dahin, *adoptio plena* und *minus plena* einesteils, *arrogatio* und *adoptio* anderenteils zu verschmelzen. Das Mehr oder Weniger hing von dem mehr oder weniger freien Standpunkte ab, welchen die Praxis des Landes zu den Satzungen des römischen Rechtes einnahm.⁶ In einigen deutschen Ländern ließ man Adoptionen überhaupt nur durch kaiserliche oder landesherrliche Reskripte zu, behandelte sie also als Gnadenfachen;⁷ anderwärts wurden Adoption und Arrogation unterschiedslos durch die Gerichte vollzogen. Das deutsche Rechtsbewußtsein ferner sah in der Adoption grundsätzlich Herstellung eines Kindesverhältnisses, so daß man die Begründung der väterlichen Gewalt nur als mögliche Folge, nicht als wesentlich auffaßte. Man gestand den Kindern der Adoptierten Erbrechte gegen den Adoptierenden zu⁸, erkannte dagegen ein Familienverhältnis zu den Agnaten des Adoptivvaters nicht mehr an. Die Adoption durch Frauen wurde in mehreren Ländern schlechthin verstattet; fast allenthalben Eheleuten gemeinsame Kindesannahme zugestanden.⁹

3) l. 15 pr., l. 23 D. de adoptionibus 8, 48.

4) l. 5 C. eod. 8, 48.

5) l. 2 D. de adoptionibus 1, 7; l. 11 C. eod. 8, 48.

6) Vgl. Stölzel a. a. O. S. 13.

7) Vgl. Stölzel bei Gruchot Bd. 23 S. 329. So in Kurhessen und Schleswig-Holstein. Auch die „Pfalzgrafen“ vollzogen Adoptionen.

8) So insbesondere R. G. Bd. 6 S. 171.

9) Stölzel, Väterliche Gewalt S. 15.

II. Unverfälschten Ausdruck erhielt das deutsche Rechtsbewußtsein im preussischen A. L. R. II, 2 §§ 666 bis 716. Dasselbe unterscheidet nicht zwischen adoptio plena, welche nach unserer Vorstellung viel zu weit gehende, und der adoptio minus plena, welche unzureichende Befugnisse gibt. Die Kindesannahme begründet vielmehr stets elterliche Rechte, berührt aber die Verwandten des Adoptierenden nicht. Das A. L. R. unterscheidet auch nicht zwischen Arrogation und Adoption.

III. Die Regelung der Annahme an Kindesstatt nach B. G. B. § 1741 schließt sich dem preussischen A. L. R. an, unter Abänderung einzelner Punkte und Hinzufügung zahlreicher kasuistischer Bestimmungen.

Die Vorschriften des B. G. B. § 1741 finden in dem F. G. G. §§ 65 ff. Ergänzung.

§ 94. Der Akt der Kindesannahme.

I. Die Kindesannahme soll nach der modernen Rechtsauffassung Ersatz für fehlende leibliche Nachkommen bilden. Personen, welche eheliche — auch legitimierte — Abkömmlinge haben, sei es Kinder, sei es Enkel, ist sie daher nicht zugänglich, § 1741.^{1. 2. 3} Auch das Vorhandensein einer noch nicht geborenen Leibesfrucht schließt folgerichtig eine Kindesannahme aus.⁴ Sind Kinder des Annehmenden für tot erklärt, so hindern sie eine Kindesannahme nicht; sie bleibt in Kraft, wenn sich nach ihrer gerichtlichen Bestätigung ergibt, daß der für tot Erklärte zur Zeit der Kindesannahme noch lebte.⁵ Sie bleibt auch unberührt, wenn der Annehmende hinterher eheliche Kinder erhält. Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes hindert eine weitere Kindesannahme nicht, § 1743.

1) Vgl. Friedrichs in D. Jur. Btg. 1901 S. 47; „die adoptio plena im B. G. B.“

2) Ein uneheliches Kind hindert weder den natürlichen Vater, noch insbesondere die uneheliche Mutter an dem Abschluß eines Adoptionsvertrages. § 1707 gibt der Mutter nicht die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind. Deshalb ist auch in Ansehung der Mutter trotz des § 1705 das uneheliche Kind nicht als ehelicher Abkömmling im Sinne des § 1741 B. G. B. zu erachten; Mot. Bd. 4 S. 958. Vgl. die Literaturangabe unten in Anm. 15.

3) Einen Dispens von dem Erfordernis des § 1741 kennt das Gesetz nicht.

4) Das Gegenteil behaupten Pland, zu § 1741 Riff. 1, ferner Opet, Achilles, Fischer-Henle. Das ist aber Wortauslegung, die auf den Zweck der Gesetzesbestimmung keine Rücksicht nimmt. Der diesseitigen Ansicht hat sich Kuhlenbeck angeschlossen.

5) Das Gegenteil nimmt allerdings Pland Bd. 4 § 1741 Riff. 1 an; es wäre dies eine harte Folge, welche vielleicht dem Wortlaut des § 1741 entspricht, nicht aber den Zwecken der gerichtlichen Bestätigung.

Der Annehmende muß das 50. Lebensjahr vollendet haben, § 1744. Dem noch nicht 50 jährigen kann hiervon Befreiung bewilligt werden⁶, und zwar von dem Bundesstaate, dem er angehört, wenn er ein keinem Bundesstaate angehörender Deutscher ist, vom Reichskanzler. Die Befreiung ist nur dann zu gestatten, wenn die Gewinnung leiblicher Kinder nach der körperlichen Beschaffenheit des Annehmenden nicht zu erwarten ist; doch eine bindende Vorschrift ist dies nicht.⁷ ⁸ Jedenfalls muß aber der Annehmende bereits volljährig sein, § 1745 Abs. 1.

Auch der Gedanke römischer Juristen, daß die Adoption als Nachbildung der Natur zu behandeln sei, hat Aufnahme gefunden. Denn der Annehmende muß mindestens 18 Jahre älter sein als der Angenommene, § 1744 am Schluß.⁹ Auch hiervon kann Befreiung bewilligt werden, § 1745.

II. Zur Kindesannahme sind nach deutschem Recht Frauen nicht anders wie Männer berechtigt. Auch kann ein Kind als gemeinschaftliches von einem Ehepaar¹⁰ angenommen werden, § 1749 Abs. 1.

III. Es bestehen Einwilligungsrechte:

1. Verheiratete können nur mit Einwilligung ihres Gatten¹¹ ein Kind annehmen, oder als Kind angenommen werden; es sei denn der Gatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt, § 1746.

2. Vor Vollendung des 21. Lebensjahres bedürfen eheliche Kinder der Einwilligung¹² ihrer Eltern, uneheliche der Mutter, um

6) Thiesing in Das Recht 1904 S. 382: Der Zeitpunkt der Dispenserteilung nach § 1745.

7) Vgl. Boshers Ztschr. f. freiw. Ger. u. Gemeindeverw. in Württemberg. 1900 S. 226 „Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres bei der Annahme an Kindesstatt.“

8) Das Landesrecht bestimmt die Behörde, welche die Befreiung zu erteilen hat. In Preußen liegt die Vorbereitung der Entscheidung über die Befreiung dem Amtsgericht ob, welches nach F. G. G. § 66 für die Bestätigung des Annahmevertrages zuständig ist. Justizministerialverordnung vom 14. Dezember 1899 § 4. In dem Vorbereitungsverfahren ist insbesondere die Staatsangehörigkeit des Antragstellers festzustellen, § 5 daselbst. Die Befreiung erteilt der Justizminister, königliche Verordnung zur Ausführung des B. G. B. vom 16. November 1899 Art. 14.

9) So schon § 4 J. de adopt. 1, 11.

10) Dafür müssen in der Person beider Eheleute sämtliche gesetzliche Erfordernisse eines Adoptionsvertrages gegeben sein. Vgl. Kam. Ger. vom 28. März 1904, Rechtspr. d. D. R. G. Bd. 8 S. 358.

11) Nach A. L. G. II, 2 § 675 bedurften nur Ehefrauen der Zustimmung ihrer Gatten. Der Ehemann dagegen konnte ohne Einwilligung seiner Frau Kinder annehmen, z. B. sein außereheliches Kind.

12) Die Einwilligung der Eltern bezw. der unehelichen Mutter kann, auch wenn sie ungerechtfertigt versagt wird, nicht durch das Vormundschaftsgericht ergänzt werden.

an Kindesstatt angenommen zu werden, es seien denn die Eltern zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande, oder dauernd unbekanntem Aufenthalte, § 1747.

Die Einwilligung ist dem Kinde, oder dem für die Bestätigung der Kindesannahme zuständigen Gericht zu erklären, sie muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein, ist unwiderruflich, § 1748 Abs. 1.¹³

IV. Adoptiert werden können uneheliche Kinder auch von ihrem Vater, was Justinian verbieten wollte.^{14. 15. 16} Gerade diese Kindesannahme ist eine häufige, auch nicht selten eine zweckmäßige. Annahme von Nichtdeutschen an Kindesstatt ist zulässig, bewirkt aber den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht.¹⁷

V. Die Kindesannahme fordert einen gerichtlichen oder notariellen Annahmevertrag zwischen dem Annehmenden und dem Adoptivkind. Er verlangt die gleichzeitige Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder Notar, Vertretung ist ausgeschlossen.¹⁸ Hat jedoch das Kind noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet, so ist die Adoption durch seinen gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zulässig, § 1750. Ist das Kind über 14 Jahre alt, so muß es den Vertrag persönlich schließen, bedarf aber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes^{19. 20}, § 1751 Abs. 2.

13) Über Vertretung bei der Einwilligung siehe § 1748 Abs. 2.

14) Nov. 74 cap. 3, nov. 89 cap. 7, 11 § 2.

15) Vgl. über die Adoption unehelicher Kinder insbesondere seitens der unehelichen Mutter Roderols in Das Recht 1901 S. 13; Mantey daselbst 1900 S. 537 und 1901 S. 228; Conrades das. 1900 S. 486; Franke in Bl. f. Rechtspf. i. Thür. Bd. 28 S. 17; Thiesing in Arch. f. zivil. Praxis Bd. 91 S. 429; Dronke in Zentralblatt f. freiw. Ger. Jahrg. 3 S. 108; Müller in Arch. f. zivil. Praxis Jahrg. 95 S. 256; Dittenberger das. Jahrg. 95 S. 431; Ruttner in Iherings Jahrb. Bd. 47 S. 1. Es ist mit Bland, Staudinger, Neumann, Dittenberger, Thiesing, Mantey, Roderols und anderen für zulässig zu erachten, daß die uneheliche Mutter ihr eigenes uneheliches Kind adoptiert und dadurch die elterliche Gewalt über das Kind erlangt. — Siehe auch Hess. Just. Min. Reskr. in Hess. Rechtspr. 1900 S. 20.

16) Ein nasciturus kann nicht adoptiert werden.

17) Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 § 2 Abs. 2. Nach dem preussischen Justizministerialblatt von 1886 S. 53 sollte die gerichtliche Bestätigung des Adoptionsvertrages erst erfolgen, nachdem der Regierungspräsident darüber gehört war, ob der Aufnahme des Adoptierten in den preussischen Staatsverband etwas entgegenstehe. Nach B. G. B. § 1754 Abs. 2 hat dieses Reskript wohl keine Bedeutung mehr.

18) Die Vertretung in der Erklärung wollen Endemann, Staudinger zulassen, sie ist jedoch wohl mit Bland zu verneinen.

19) Über den Fall, daß der Annehmende nur beschränkt geschäftsfähig ist, siehe § 1751 Abs. 1. Über den Fall, daß ein Vormund seinen Mündel adoptieren will, oder ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger vgl. § 1752.

Kindesannahme unter Bedingung oder Zeitbestimmung ist unzulässig, § 1742. Sind daher solche im Annahmevertrage enthalten, so müssen sie nachweisbar eingetreten sein, ehe die gerichtliche Bestätigung erfolgen kann.

VI. Der Annahmevertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Amtsgericht auf Antrag eines der Vertragsschließenden oder seines legitimierten Vertreters, F. G. G. § 65. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Annehmende seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Dies zu der Zeit, zu welcher der Antrag auf Bestätigung eingereicht oder das Gericht oder der Notar mit der Einreichung des Antrages betraut wird, F. G. G. § 66 Abs. 1. Mangel der örtlichen Zuständigkeit macht die Bestätigung nicht unwirksam, F. G. G. § 7.²¹

Die Kindesannahme tritt mit der Bekanntmachung der Bestätigung an den Annehmenden in Kraft, § 1754 Abs. 1 Satz 1²² B. G. B. in Verbindung mit § 67 F. G. G. Die Vertragsschließenden sind an den Annahmevertrag schon vor dessen Bestätigung gebunden, § 1754 Abs. 1 Satz 2, d. h. der einseitige Rücktritt steht ihnen nach Abschluß des Annahmevertrages nicht mehr frei; eine nachher eintretende Geschäftsunfähigkeit der Vertragsschließenden ist bedeutungslos.²³ Doch kann die Bestätigung nach dem Tode des Kindes nicht mehr erfolgen, § 1753 Abs. 1, und nach dem Tode des Annehmenden nur, wenn bereits von einem der Vertragsschließenden der Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht, oder wenn Gericht oder Notar, bei welchen der Vertrag geschlossen war, mit der Einreichung des Antrages betraut war, § 1753 Abs. 2.²⁴

20) Hält das Vormundschaftsgericht den Vertrag für simuliert und lediglich in der Absicht geschlossen, eine Namensänderung herbeizuführen, so hat es die Genehmigung zu versagen. Kam. Ger. vom 15. März 1906, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 12 S. 347.

21) Bezüglich des Falles, daß der Adoptierende ein Deutscher ist, der im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, siehe F. G. G. § 66 Abs. 2. Über die Annahme eines Kindes seitens eines Ausländers im Inland vgl. Dörner F. G. G. S. 309 und dort Angeführte.

22) Das Gericht ist zu einer Änderung seines einmal gefaßten Beschlusses nicht befugt, F. G. G. § 67 Abs. 2.

23) Die Gebundenheit der Beteiligten kann durch einen unter ihnen geschlossenen Vertrag selbstverständlich aufgehoben werden; bedarf dieser Vertrag derselben Form wie der Annahmevertrag? Finden auf ihn auch die sonstigen für den Annahmevertrag gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung? Es ist dies sehr zweifelhaft. Keinenfalls kann ein solcher Vertrag berücksichtigt werden, wenn das Amtsgericht die Kindesannahme vor Kenntnis desselben bereits bestätigt hat.

24) Vgl. hierzu F. G. G. § 67 Abs. 2.

Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Kindesannahme fehlt. Im Fall endgültiger Versagung der Bestätigung wird der Annahmevertrag kraftlos.

Gegen den Versagungsbeschluß hat jeder Vertragsschließende die sofortige Beschwerde, F. G. G. § 68 Abs. 2.²⁵ Gegen einen Bestätigungsbeschluß findet kein Rechtsmittel statt, § 68 Abs. 1.

Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung in Kraft.

Ist der Annahmevertrag oder die Einwilligung der Einwilligungsberechtigten aufrechtbar, insbesondere wegen Irrtums, Betruges oder Zwanges oder gar wegen Simulation, so sind für die Geltendmachung der Nichtigkeit oder Anfechtung dieselben Sondervorschriften bezüglich der Zulässigkeit einer Vertretung und der Notwendigkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes maßgebend, welche für den Annahmevertrag selbst und die Einwilligungen in denselben getroffen sind, § 1755.

Ist aber eine solche Anfechtung noch nach der Bestätigung des Annahmevertrages zulässig? Dies erscheint in hohem Maße fraglich. Wozu dient die Bestätigung, wenn die Kindesannahme trotz derselben auf schwankender Grundlage bleibt? Allerdings erklärt § 1756 nur, daß es auf die Kindesannahme ohne Einfluß sei, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrages mit Unrecht angenommen wurde, daß der Einwilligungsberechtigte, nämlich der Ehegatte und die Eltern des Adoptierenden, zur Erklärung außerstande oder unbekanntes Aufenthaltes seien. Hieraus scheint sich zu ergeben, daß die Bestätigung wegen Mangels anderer wesentlicher Grundlagen der Kindesannahme wirkungslos wird. Dies ist die herrschende Ansicht.^{26. 27} Hieraus

25) Wird aber die Bestätigung wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes abgelehnt, so ist als Rechtsmittel die einfache Beschwerde zulässig, O. L. G. Dresden vom 7. Januar 1901, Sächs. Annalen Bd. 23 S. 469.

26) Bland § 1756 Ziff. 1. Endemann Bd. 2 Abt. 2 § 210 Ziff. 2 „fehlt dem Annahmevertrag ein wesentliches Erfordernis, so ist auch die bestätigte Annahme nichtig“. Cosack Bd. 2 § 335 „die Tatsache, daß das Gericht den Adoptionsvertrag bestätigt hat, deckt Mängel — ausgenommen §§ 1756, 1752 — keineswegs“.

27) Die Rechtsprechung hat sich unserer Rechtsanschauung nicht angeschlossen, wenn auch die unliebsamen Folgen der Nichtigkeit anerkannt werden. Auch bei sonstigen wichtigen Rechtsgeschäften, wird von der Gegenseite geltend gemacht, könnten ähnliche Schwierigkeiten entstehen. Was nichtig sei, müsse nichtig bleiben. § 68 F. G. G. bezöge sich nur auf den Bestätigungsbeschluß, nicht aber auf das Rechtsgeschäft selbst. O. L. G. Hamburg vom 3. Oktober 1903, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 7

könnte sich aber ein geradezu anarchischer Zustand ergeben. Mit der Bestätigung der Kindesannahme endigt die bisherige Vormundschaft über den angenommenen Minderjährigen, § 1882, wie die bisherige elterliche Gewalt über denselben. Dennoch soll die Kindesannahme, z. B. wenn der Annahmevertrag, weil er simuliert war, nichtig war oder weil dies hinsichtlich einer erforderlichen Einwilligung der Fall war, z. B. weil die Frau des Annehmenden eine simulierte oder durch Betrug veranlaßte Erklärung gab, wieder zusammenfallen, vielleicht erst nach Jahren.²⁸ Der Minderjährige gälte hiernach für die Zwischenzeit als unvertreten, die Rechtsakte des annehmenden Vaters in der Zwischenzeit als nichtig. Von einem Schutz gutgläubiger Dritter gegenüber dieser Folge ist nirgends die Rede!

Man muß annehmen, daß bei der Abfassung des F. G. G. eine praktischere Auffassung waltete, daß in ihr eine stillschweigende Korrektur des B. G. B. liegt. Dies durch den Satz von F. G. G. § 68 Abs. 1. „Gegen den Beschluß, durch welchen die Bestätigung erteilt wird, findet kein Rechtsmittel statt.“²⁹

Daß gegen denjenigen, welcher durch Betrug oder unerlaubte Drohung, insbesondere auch durch Fälschung die Unterlagen der Bestätigung der Kindesannahme herstellte, seitens des hierdurch Geschädigten persönliche Klagen auf Schadenersatz offen stehen, ist zweifellos. Auch nehmen wir an, daß das Vormundschaftsgericht — entsprechend § 1666 — gegen denjenigen vorgehen kann, welcher sich durch unsittliche Manipulationen die elterliche Gewalt über ein Kind verschafft hat.

§. 425. — Vgl. auch Kam. Ger. vom 8. Juli 1901, Jahrb. Bd. 22 S. 250 A. — Josef in Zeitschr. d. D. Notarvereins 1905 Heft 2.

28) Es hat dies das D. L. G. Hamburg in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 290 und Bd. 7 S. 425 angenommen in einem Falle, in welchem es dem Adoptierten und seiner Familie nur darauf ankam, im Wege der Adoption eine Namensänderung zu erreichen, keiner der Beteiligten ein Interesse an der Begründung eines Familienverhältnisses hatte und ein solches nicht eintreten sollte. Nach der Auffassung des D. L. G. müßte, wenn der Vertrag simuliert war, die dem Vertrag entsprechende Eintragung zum Geburtsregister zu löschen sein. Vgl. übrigens auch Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 22 A. S. 250.

29) Dorner zu § 68 F. G. G. S. 319 bemerkt Ziff. 1 an der Hand der Denkschrift zum Entwurf des F. G. G.: „Die Vorschrift des Abs. 1, daß gegen den die Bestätigung erteilenden Beschluß kein Rechtsmittel stattfindet, beruht auf demselben Grunde, wie der Ausschluß der Änderungsbesugnis, § 67 Abs. 3. Da die Annahme an Kindesstatt mit der Bestätigung in Kraft tritt, B. G. B. § 1754 Abs. 1, würde die hierdurch für das Kind begründete Rechtsstellung bei Zulassung eines Rechtsmittels wieder in Frage gestellt, und diese Unsicherheit sieht das Gesetz als mit den durch das Erfordernis der Bestätigung erfolgten Zwecken nicht in Einklang stehend an.“

§ 95. Rechtsfolgen der Kindesannahme. Endigung.

I. Durch die Bestätigung der Kindesannahme erlangt der Angenommene die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, ohne Unterschied ob der Annehmende ein Mann oder eine Frau ist¹, § 1757. Ist das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommen, § 1749, so erhält es die Rechtsstellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Gatten.

Die Annahme erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Jedoch gilt dies für die zur Zeit des Annahmevertrages vorhandenen Abkömmlinge und deren auch später geborenen Nachkommen, nur wenn der Vertrag mit den vorhandenen Abkömmlingen geschlossen wird, § 1762.

Die Kindesannahme begründet für den Annehmenden Erbrecht nicht, selbstverständlich auch kein Pflichtteilsrecht. Durch den Annahmevertrag kann dies nicht geändert werden, wohl aber durch einen mit ihm verbundenen Erbvertrag. Das Kind erwirbt in der Regel Erbrecht und Pflichtteilsrecht gegenüber dem Annehmenden, ja dies ist in der Regel einer der Hauptzwecke der Kindesannahme, dennoch kann es nach § 1767 im Annahmevertrag ausgeschlossen werden.

II. Einzelne Folgen sind:

1. Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden, im Falle der Annahme seitens einer verheirateten oder verwitveten Frau, deren Mädchennamen, § 1758.^{2. 3} Das Kind kann seinen Geschlechtsnamen dem neuen Namen hinzufügen, soweit hierüber der Annahmevertrag nichts anderes bestimmt, § 1758 Abs. 2. Seinen früheren Familiennamen allein fortführen darf das Kind nicht.

1) In Preußen (vgl. Art. 134 E. G. z. B. G. B.) ist ein uneheliches Kind nach der Adoption auch hinsichtlich der religiösen Erziehung als ein eheliches anzusehen und in der Religion des Adoptivvaters zu erziehen; Kam. Ger. vom 30. September 1901, Jahrb. Bd. 22 A. S. 233.

2) Das von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommene Kind erhält den Familiennamen des Mannes, § 1758 Abs. 1 am Schlusse.

3) Die durch die Adoption bewirkte Änderung der Standesrechte des Kindes sind gemäß § 26 Personenstandsgesetz im Geburtsregister auf Antrag zu vermerken. Verweigert der Standesbeamte die Eintragung, so hat das Amtsgericht (§ 11 Abs. 3 Pers. St. G., § 69 F. G. G.) hierüber zu entscheiden. Das Kammergericht nahm an, daß der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu prüfen hat, ob die formellen Erfordernisse eines Adoptionvertrages vorliegen, trotzdem derselbe bereits gerichtlich bestätigt ist. Die Bestätigung war unter der Herrschaft des N. L. R. erteilt, Kam. Ger. vom 8. Juli 1901, Jahrb. Bd. 22 A. S. 250. Vgl. § 93 Abschn. VI oben.

Bezüglich des Standes des angenommenen Kindes entscheidet das Landesrecht. In Preußen erhält das Kind den Adel des Annehmenden nur unter landesherrlicher Genehmigung.⁴ Das Adoptivkind teilt den Wohnsitz des Annehmenden, bis es ihn rechtsgültig aufhebt, § 11 Abs. 1. Entsprechendes gilt für den Unterstützungswohnsitz gemäß § 18 des Ges. vom 12. März 1894.

2. Zwischen dem Annehmenden und dem Kind und den in Annahmevertrag inbegriffenen Nachkommen desselben besteht die Unterhaltspflicht wie zwischen leiblichen Eltern und deren Nachkommen. Der Annehmende ist vor den leiblichen Verwandten des Kindes zum Unterhalt verpflichtet, abgesehen von einer Verfehlung des Kindes gegen den Unterhaltsverpflichteten, § 1766.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Kinde richtet sich allgemein nach den Vorschriften über die Stellung leiblicher Kinder, namentlich bezüglich der Dienstleistungen des Kindes nach § 1617, und der Aussteuer⁵ der Tochter nach § 1620.

4. Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt des Annehmenden, sei dies eine Frau oder ein Mann.⁶ Daher erhält der Annehmende auch die Nutznießung des Vermögens des Kindes, doch kann dies durch den Annahmevertrag ausgeschlossen werden, § 1767 Abs. 1.

Der Annehmende hat die Pflicht zur Inventarisierung des in seine Verwaltung tretenden Vermögens des Kindes, § 1760.

III. Der Annahmevertrag kann Abänderungen der regelmäßigen Wirkungen, nur soweit dies im Gesetz besonders hervorgehoben ist, treffen, § 1767 Abs. 2.

IV. Mit der Kindesannahme und der durch sie begründeten elterlichen Gewalt des Annehmenden erlischt die Vormundschaft über den angenommenen Minderjährigen, § 1882.

V. Zwischen dem angenommenen Kinde und seinen leiblichen Verwandten bleiben grundsätzlich die aus dem Verwandtschaftsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten bestehen, § 1764, insbesondere Erb- und Pflichtteilsrechte, Unterhaltsansprüche.

4) Anhang § 100 zu A. L. N. II, 2 § 667.

5) Der Anspruch auf Aussteuer ist nicht verzichtbar. Kam. Ger. vom 6. Februar 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 72.

6) Über den persönlichen Verkehr des Adoptivkindes mit den leiblichen Eltern s. oben § 74 unter XI.

Dagegen verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Fürsorgerecht für dessen Person, § 1765. Auch die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters des Kindes bleibt unberührt; doch geht nunmehr die Unterhaltspflicht des annehmenden Vaters vor⁷, § 1766.

VI. Das Adoptionsverhältnis kann nicht, wie nach römischem Recht durch einseitigen Entschluß des Annehmenden aufgehoben werden; die Aufhebung geschieht aber

1. durch gerichtlichen oder notariellen Aufhebungsvertrag und dessen Bestätigung, §§ 1768 bis 1770. Hat ein Ehepaar ein Kind gemeinschaftlich angenommen, so fordert die Aufhebung die Mitwirkung beider Gatten, solange sie beide leben, § 1769.

2. Verheiratet sich der Adoptierende mit dem Adoptivkind dem § 1311 zuwider, so werden mit dem Eheschluß die durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisse aufgehoben, § 1771 Abs. 1.

Auch wenn die Ehe nichtig war, wird nach § 1771 Abs. 2 die elterliche Gewalt des Annehmenden infolge des Eheschlusses verwirkt. Aber für den Fall einer Nichtehe, welche als Ehe geschlossen wurde, gilt dies nicht.

3. Die Beendigung der Kindesannahme hat keine Rückwirkung. Aber das Kindesverhältnis hört auf: das Kind verliert den durch die Kindesannahme erworbenen Namen und erhält seinen früheren zurück, § 1772.⁸

Dritter Abschnitt.

Die Vormundschaft.

Erster Titel.

Die Grundlagen.

§ 96. Geschichte, Rechtsnatur der Vormundschaft.

I. Der preußische Vormundschaftsrichter, welcher am 2. Januar 1900 in seine Amtsstube zurückkehrte, fand in seinem Beruf wenig verändert. Denn das in Kraft getretene deutsche Vormundschaftsrecht wich in den

⁷) Motive Bd. 4 S. 879; Bland zu § 1766 Biff. 1e.

⁸) Dies gilt aber bei gemeinschaftlicher Kindesannahme durch ein Ehepaar nicht, wenn die Kindesannahme nach dem Tode des einen Gatten durch den anderen aufgehoben wird.

Hauptpunkten wenig ab von der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, nach welcher er bisher amtierte.

Immerhin war eine tief einschneidende Änderung der Gesetzgebung eingetreten, — die elterliche Gewalt der ehelichen Mutter über ihr Kind im Falle des Todes seines Vaters. Da die Vormundschaft nur Platz greift, wenn die elterliche Gewalt nicht besteht oder nicht in Kraft ist, so machte die elterliche Gewalt der Mutter der Vormundschaft über vaterlose eheliche Minderjährige dauernd ein Ende.

II. Elterliche Gewalt und Vormundschaft dienen verwandten Zwecken. Doch besteht ein grundmäßiger Gegensatz. Die elterliche Gewalt beruht auf dem natürlichen Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern und tritt von Rechts wegen ein; das Amt des Vormundes dagegen ist eine staatliche Einrichtung und wird durch die obrigkeitliche Bestellung begründet.

Dies ist freilich das Ergebnis einer langen Entwicklung. Denn ursprünglich war die Vormundschaft Familiensache nicht anders wie die elterliche Gewalt. In der Geschichte des Vormundschaftsrechtes bildet den wichtigsten Vorgang der Übergang der Vormundschaft der Familie in die Bevormundung durch staatlich bestellte Organe.

Dieser Übergang vollzog sich in Rom nur zum Teil, er läßt sich hier nur durch Kombinationen erschließen, im deutschen Recht ist er an der Hand urkundlicher Beweise zu verfolgen.

I. Im entwickelten römischen Rechte bestanden zwei vormundschaftliche Institute, die Tutel und die Kuratel, nebeneinander. Den Anfängen des römischen Rechtes gehörte zweifelsohne einzig die Tutel an.

Unter Tutel waren Unmündige und Frauen, welche nicht in der Gewalt ihres Hausvaters standen. Sie gewährte vor allem das Recht der auctoritas, der Einlegung des Vollwortes zu den nicht vollgültigen Willenserklärungen des Mündels. Ihre Grundlage war die Agnaten-tutel, welche dem nächsten Agnaten des Mündels gebührte. Die testamentarische Vormundschaft, vermöge deren der Hausvater letztwillig für die seiner Gewalt Untergebenen einen Tutor bestellte, hat ein jüngeres Gepräge. Ein besonderes Gesetz gab endlich dem Prätor aber nur in Verbindung mit der Mehrheit der Tribunen und nur, wenn ein Tutor fehlte oder ungewiß war, das Recht zur Ernennung eines Tutors. Erst in der Kaiserzeit erweiterte sich das Recht der Magistrate zur Ernennung von Tutoren extra ordinem.

Die Kuratel dagegen war eine prätorische Einrichtung. Danach bestellte der Prätor kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt mündigen Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen Kuratoren.

Demgemäß bürgerten sich in Rom nach und nach obrigkeitlich gegebene Vormundschaften neben der alten familienrechtlichen Agnamentutuel ein. Sie drängten dieselbe zum Teil zurück. Aber sie verdrängten sie nicht.¹

2. Nach ältestem deutschem Recht² stand der Sippe des Mündels in ihrer Gesamtheit die Vormundschaft zu. Die Sippe bestellte einen aus ihrer Mitte zur Verwaltung der Vormundschaft. Sie wählte hierzu regelmäßig den nächsten Schwertmagen des Mündels, d. h. den nächsten männlichen Verwandten des Mündels. Derselbe galt infolgedessen nach und nach als dessen geborener Vormund, so daß sich das Recht der Sippe als Obervormundschaft gestaltete.

Aber auch der König hatte die Fürsorge für Schutzbedürftige, insbesondere auch für Unmündige.

Schon im späteren Mittelalter trat die obrigkeitliche Vormundschaft vielfach an die Stelle der Familienbevormundung, da sich die Geschlossenheit und feste Organisation der deutschen Familie abschwächte.³ Seit dem 16. Jahrhundert brachte dies die Gesetzgebung des alten Reiches zum Abschluß. Denn die Reichspolizeiordnung von 1548 verordnete einmal, daß Pupillen und Minderjährigen stets Vormünder gegeben werden sollen, womit sie den Grund zu einer einheitlichen Altersvormundschaft legte und bestimmte ferner, daß sich die Vormünder der Verwaltung nur unterziehen sollten, wenn ihnen dieselbe zuvor durch die Obrigkeit bezerniert und befohlen sei. Damit wurde jede Vormundschaft eine behördlich angeordnete — sog. Dativtutel. Der obrigkeitlichen Gewalt gab den festen Rückgrat, daß die Obrigkeit den Vormund zu verpflichten, daß sie Inventarlegung, Kautionsstellung, jährliche Rechnungsablage zu fordern hatte. So gestaltete sich die „Obervormundschaft“.

III. Ein Gegensatz tritt besonders in der Rechtsgeschichte Preußens hervor.

Nach älterem preußischem Recht wurde das Schwergewicht der Vormundschaft in die staatliche Vormundschaftsbehörde gelegt. Die

1) Vgl. Dernburg, Pand. Bd. 3 § 39.

2) Brunner, Grundzüge § 55 2. Aufl. S. 208.

3) Vgl. Stobbe-Lehmann, D. P. R. Bd. 4 S. 25.

Gerichte, welche als Pupillenkollegien die Vormundschaftsangelegenheiten kollegialisch behandelten, verwalteten das Vormundschaftsvermögen, nahmen es an sich, legten es mittels der Generaldepositorien sicher und vorzüglich an. Der Vormund wurde in der Regel nur als Bevollmächtigter und Beamter des Staates behandelt; er war eine bloße Hilfsperson des Gerichtes, welcher der Obrigkeit subordiniert, ihr die genaueste Rechenschaft zu geben hatte.⁴

Die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 sollte keine Fortbildung des altpreußischen Vormundschaftsrechtes sein.⁵ Sie war dazu bestimmt, die drei zur Zeit in der preußischen Monarchie bestehenden Vormundschaftsrechte zu verschmelzen, das altpreußische, das französische und das gemeinrechtliche. Enthielt sie zwar Elemente aller dieser drei Rechte, so knüpfte sie doch vorzugsweise an das gemeinrechtliche Vormundschaftsrecht an, wie es durch die Praxis gebildet war. Gegen das altpreußische Vormundschaftsrecht stand sie in principiellen Gegensatz.

Vor allem wurde der Vormundschaftsrichter ein Einzelrichter. Der Vormund sollte die Vormundschaft „selbständig“ führen, das Vormundschaftsgericht auf die „Aufsicht“ über ihn beschränkt sein.

Wie weit aber diese Selbständigkeit des Vormundes reichte, wie weit sie den Aufsichtsrechten des Vormundschaftsgerichtes unterlag, dies war die Frage.

Manche Schriftsteller waren bestrebt, in das Extrem zu gehen, die Selbständigkeit des Vormundes zu übertreiben.⁶ Dies blieb nicht ohne nachteilige Folgen für die Mündel, deren Vermögen nicht selten von den Vormündern unter Ausnutzung der ihnen zugeschriebenen „Selbstverwaltung“ geplündert wurde. Die Praxis suchte zum Teil ein vernünftiges Mittelmaß durchzuführen.⁷

IV. Das Vormundschaftsrecht, wie es sich in Deutschland seit der Reichspolizeiordnung gestaltet hat, und insbesondere im B. G. B. geregelt ist, hat zwiefache Natur.

4) Suarez in seinen Schlußvorträgen in Kampf Jahrb. Bd. 41 S. 184.

5) Vgl. über die preußische Vormundschaftsordnung Dernburg, Das Vormundschaftsrecht der preußischen Monarchie, 3. Auflage bearbeitet von Schulzenstein 1886.

6) So namentlich Eccius in seinen Erörterungen aus dem Gebiete des Vormundschaftsrechtes, vgl. hierüber Dernburg, Vormundschaftsrecht 3. Aufl. S. 20, 69.

7) So die Verfügung des Appellationsgerichtes in Glogau bei Johow Bd. 2 S. 64. Vgl. Dernburg, Vormundschaftsrecht § 18; Preuß. P. R. Bd. 3 § 74.

Mit dem einen Fuße steht es im Privatrechte, daher mußte es das B. G. B. in sein Bereich ziehen. Dem Privatrechte gehören namentlich an, die Rechte des Vormundes zur Vertretung des Mündels, die obligatorischen Beziehungen zwischen Vormund und Mündel. Mit dem anderen Fuße steht es im öffentlichen Recht.^{8. 9} Öffentlicher Natur sind im besonderen die Organisationen, welche dem Vormundschaftsrecht dienen, der Vormundschaftsbehörden, des Gemeindewaisenrates, und die Funktionen dieser Behörden. Es ist dies aber nicht so zu verstehen, daß diese verschiedenen Elemente sich scharf sondern. Es wäre untunlich, sie auseinander zu reißen. Das Vormundschaftsrecht ist vielmehr ein einheitliches, ein eigenartiger Zweig des Verwaltungsrechtes mit privatrechtlichen Funktionen.

Jede Verwaltung ist Zwecktätigkeit. Der Zweck der öffentlichen Verwaltung ist das Wohl der Allgemeinheit; der nächste Zweck der Vormundschaft das Wohl der Mündel.

Dies hat im Auge zu behalten, wer unternimmt, das Vormundschaftsrecht wissenschaftlich zu bearbeiten. Nicht abstrakte Prinzipien sind hierbei zugrunde zu legen. Bloße Wortinterpretation der Gesetzestexte, so wichtig die genaue Auslegung ist, kann nicht ausreichen. Die Auslegung muß nach dem Geiste geschehen, welcher im Vormundschaftswesen zu walten hat, vor allem mit Berücksichtigung dessen, was das Wohl des Mündels fordert, und im Sinne echter Humanität.

Die Vormundschaftsrichter, wie sie uns im Leben begegnen, sind verschiedener Art. Pedantisch und hart stellen sich manche in den Dienst des Wortes der Gesetze, sehen ihren Beruf in der Beobachtung von Formalien und walten kleinlich und mißmutig des Amtes, welches ihnen Brot unter schwerer persönlicher Verantwortung bietet. Die Besseren sehen in der Verwaltung der Obervormundschaft ein reiches Feld für die Betätigung eines edlen Sinnes. Sie suchen und finden hier Ge-

8) Gläffing in Archiv f. öffentl. R. Bd. 16 S. 2, 9 und 61. Die öffentlich-rechtliche Natur des Vormundschaftsrechtes.

9) Als öffentliches Recht erhielt das deutsche Vormundschaftsrecht vom 1. Januar 1900 an Anwendung. Bisher bestehende Vormundschaften und Pflégschaften, die das neue Recht nicht mehr kannte, hörten auf; soweit ihnen das neue Recht neue Formen gab, traten sie in dieselben. War insbesondere nach altem Recht eine „Vormundschaft“ wegen Geisteschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt war, so gilt sie als eine nach B. G. B. § 1910 Abs. 2 angeordnete „Pflégenschaft“, C. G. Art. 210 Abs. 1. Handlungen und Unterlassungen der Vormünder, Pfléger usw., welche in der Zeit vor dem 1. Januar 1900 fielen, sind nach dem alten Recht, solche, welche der späteren Zeit angehören, nach dem neuen zu beurteilen.

legenheit zum Schutz der Hilfsbedürftigen, zum Teil der ärmsten und elendesten ihrer Mitmenschen. Sie sorgen mit Treue dafür, daß guter Samen ausgesät wird zum Wohl der künftigen Generationen. Sie sind es, welchen der Dank der Nation gebührt.

§ 97. Quellen des heutigen Vormundschaftsrechtes. Literatur.

I. Das Reichsrecht ordnet das Vormundschaftsrecht in zwei Gesetzen.¹

1. Das B. G. B. regelt das materielle Vormundschaftsrecht im dritten Abschnitt des Familienrechtes.

Dasselbe bezieht sich nur auf die Vormundschaft im eigentlichen Sinne. Hierunter ist zu verstehen der Schutz und die gesetzliche Vertretung einer schutzbedürftigen Person, welche nicht in der elterlichen Gewalt Schutz und Vertretung findet.

Der dritte Abschnitt zerfällt in drei Titel, der erste Titel von §§ 1773 bis 1895 regelt die Vormundschaft über Minderjährige und entwickelt die Grundsätze des Vormundschaftsrechtes überhaupt; der zweite Titel §§ 1896 bis 1908 behandelt „die Vormundschaft über Volljährige“ und fußt hierbei in wesentlicher Beziehung auf den Bestimmungen des ersten Titels. Auch in dem dritten Titel §§ 1909 bis 1921 „die Pflegschaft“ ist dies zum erheblichsten Teil der Fall.

Das Vormundschaftsrecht des B. G. B., welches seine Wurzeln in der Preussischen Vormundschaftsordnung von 1875 hat, gehört zu den am besten geregelten Teilen des Gesetzbuches. Doch geht die Kasuistik auch hier sehr weit.

Ein entschiedener Fortschritt gegenüber dem früheren Rechte, auch der Preussischen Vormundschaftsordnung, besteht in der weit größeren Heranziehung der Frauen, welche sich gerade für die Tätigkeit auf diesem Gebiete häufig besonders eignen. Wir denken hierbei nicht bloß an die elterliche Gewalt der ehelichen Mutter, welche die nach älterem Recht notwendige Vormundschaft zu einem beträchtlichen Teil ersetzt, sondern namentlich auch daran, daß die Frauen grundsätzlich als fähig zur Führung der Vormundschaft erklärt wurden.

Der Vormund hat die Führung der Vormundschaft; das Vormundschaftsgericht hat die Aufsicht über den Vormund. Für die Ab-

1) Bezüglich des internationalen Privatrechtes vgl. das Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902, R. Ges. Bl. S. 240 und 317, ferner § 23 E. G. z. B. G. B., § 37 Abs. 2 F. G. G.

grenzung ihrer Befugnisse, über welche man im Preussischen Recht so viel stritt, besteht im B. G. B. kein doktrinäres Prinzip. Die Lage des Einzelfalles und dessen Bedürfnis bestimmt vielmehr, inwieweit das Vormundschaftsgericht Anweisungen an den Vormund auch in Zweckmäßigkeitsfragen ergehen lassen kann.²

Die Einschränkungen des Vormundes sind im B. G. B. gegenüber der Preussischen Vormundschaftsordnung erheblich gesteigert, vor allem durch die allgemeine Verpflichtung des Vormundes, Inhaberpapiere oder mit Blanko-Indossament versehene Orderpapiere öffentlich zu hinterlegen, oder in Buchforderungen des Reiches oder der Einzelstaaten zu verwandeln.

2. Das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit regelt das sog. formelle Vormundschaftsrecht, d. h. die Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte und die Grundsätze, nach welchen sie in Vormundschaftsachen zu amtieren haben.

Für dasselbe haben die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnittes des F. G. G. Bedeutung. Speziell regelt die „Vormundschaftsachen“ der zweite Abschnitt des F. G. G. §§ 35 bis 64.

Hier sind unter Vormundschaftsachen alle dem Vormundschaftsgerichte obliegenden Verrichtungen zu verstehen, also namentlich auch, soweit es sich um eine Einwirkung des Vormundschaftsgerichtes gegenüber der elterlichen Gewalt oder in Ehesachen handelt.³ Das F. G. G. enthält neben den formellen auch zahlreiche materiellrechtliche Bestimmungen über Vormundschaftsrecht z. B. §§ 52, 53, 58, 59.

II. In mehreren Beziehungen sind die Landesrechte⁴ zur Ergänzung des Reichsrechtes oder zu Abweichungen von demselben befugt.

1. Die landesherrlichen Familien sind auf Grund des Art. 57 des E. G. zu besonderen Regelungen ihres Vormundschaftsrechtes befugt. Nicht minder kann das Landesrecht nach E. G. Art. 58 Abweichungen hinsichtlich der Mitglieder des hohen Adels verstatten.⁵

2. Nach Art. 147 des E. G. und § 189 des F. G. G. ist die Landesgesetzgebung befugt, die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichtes einer anderen Behörde als einem Gericht zu übertragen.⁶

2) Vgl. unten § 121.

3) Vgl. namentlich Dorner über das F. G. G. S. 191.

4) Die preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 ist ausdrücklich aufgehoben, Art. 89 unter Ziff. 30 des N. G. z. B. G. B.

5) Oben § 1 Näheres.

3. Nach Art. 136 des E. G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, wonach der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt, oder ein Beamter derselben von Rechts wegen die Vormundschaft über die der Anstalt zugehörigen Minderjährigen haben kann.⁷

4. Bezüglich der Zwangserziehung Jugendlicher gilt vorzugsweise Landesrecht⁸, E. G. zum B. G. B. Art. 135.

5. Die religiöse Erziehung der Kinder bestimmt sich nach Landesrecht⁹, E. G. zum B. G. B. Art. 134.

6. Die öffentliche Verfassung des Gemeindegewaltens regelt das Landesrecht näher.¹⁰

7. Über die zur Anlegung von Mündelgeld geeigneten Wertpapiere kann das Landesrecht, nach E. G. zum B. G. B. Art. 212, bestimmen.¹¹

8. Ebenso, inwieweit ein Landesbeamter oder ein Religionsdiener der Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, §§ 1784, 1888.¹²

9. Hinsichtlich des Verfahrens ist der Landesgesetzgebung in mehreren Punkten Spielraum gelassen, insbesondere bezüglich der Zuständigkeit zur Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde, F. G. G. § 199, hinsichtlich der Festsetzung und der Beitreibung der Kosten des Verfahrens und von Ordnungsstrafen und bezüglich des Zwangsverfahrens des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Auch die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftsachen regeln die Landesgesetze.

In Preußen traf die Regelung der Gerichtskosten das Gesetz vom 25. Juni 1895. Dasselbe wurde mehrfach abgeändert und infolge gesetzlicher Ermächtigung unter dem 6. Oktober 1899 in neuer Fassung vom Justizminister veröffentlicht.¹³ Dieselbe bestimmt die Gebühren für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes in den §§ 91 bis 95.

6) Hiernach besteht unter anderen nach dem Württembergischen A. G. vom 28. Juli 1899 Art. 41 bis 66 in Württemberg das Vormundschaftsgericht aus dem Gerichtsnotar und vier Waisenrichtern.

7) Vgl. Art. 78 preuß. A. G. z. B. G. B.

8) Oben § 76.

9) Oben § 75.

10) Vgl. Art. 77 preuß. A. G. z. B. G. B.

11) Vgl. Art. 73 bis 76 preuß. A. G. z. B. G. B.

12) Vgl. Art. 72 preuß. A. G. z. B. G. B.

13) Preuß. Gesetzsammlung 1899 S. 326.

III. Die Literatur des deutschen Vormundschaftsrechtes ist eine zahlreiche teils systematische, teils kommentierende.

Ein der Praxis, insbesondere Preußens, bestimmter kurzer Kommentar ist das deutsche Vormundschaftsrecht von Schulgenstein und Köhne 2. Aufl. 1901 in der Guttentagschen Sammlung der Reichsgesetze. Er ist praktisch bequem und brauchbar.¹⁴

§ 98. Vormundschaft und Pflegschaft.

I. Die Unterscheidung des altrömischen Rechtes zwischen Tutel über Unmündige und Kuratel über andere Schutzbedürftige, insbesondere über mündige Minderjährige hatte sich im justinianischen Recht erhalten, obgleich die Verschiedenheiten im einzelnen vielfach verwischt und die bestimmenden Grundgedanken der Unterscheidung halb verschollen waren. So ging der Dualismus in das gemeine Recht Deutschlands über. Durch die Reichspolizeiordnung verlor er aber seine Bedeutung für die Altersvormundschaft. Diese wurde fortan zu einem einheitlichen Institut ausgebildet für die unmündigen und die mündigen Minderjährigen.

Das N. L. R. verwertete die Unterscheidung in eigentümlicher Weise. Ihm folgte die preußische Vormundschaftsordnung und das B. G. B.

Vormundschaft im eigentlichen Sinne ist es hiernach, wenn dem Vormund die Sorge der Person und des Vermögens des Mündels im vollen Umfang übertragen wird, womit nicht unvereinbar ist, daß neben dem Vormund für einzelne Angelegenheiten aus besonderen Gründen ein Pfleger bestellt wird. Die Kuratel dagegen oder wie sie im B. G. B. nach dem Vorbilde der preußischen Vormundschaftsordnung genannt wird, die Pflegschaft, bezieht sich auf einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis solcher Angelegenheiten. Der Umfang der

14) Es sind ferner hervorzuheben: Schröder und Mugdan, Das deutsche Vormundschaftsrecht 1900 S. 690; v. Schultetus, Handb. d. Vorm. R. 1900; Weißweiler, Handb. d. Vorm. R., Düsseldorf 1900; Hallbauer, Das neue Vorm. R. 1899; Boschan, Das Eltern- und Vorm. R. 1900; Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft 1900; Singer, Einrichtungen des Vormundschafts- und Nachlassgerichtes (mit bayrisch. Ausf. Ges.), München 1900; Eisner von Gronow, Die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes in Preußen, Breslau 1900; Engelmann in Bl. f. Rechtsanwendg. Jahrg. 65 S. 2, 25: Die Stellung des Vormundschaftsrichters; Brandis, Das Vormundschaftsrecht nebst dessen Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und Landesvorschriften über die Anlegung von Mündelgeld 1900; Gläffing in Arch. f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 2, 9, 161: Die öffentlich-rechtliche Natur des Vormundschaftsrechtes; Rod, Das Vormundschaftsrecht in Baden, Freiburg i. B. 1900. Dazu die Kommentare von Hesse, Philler, Schilgen, Schultheis und v. Blume (1904).

Geschäfte der Pflegschaft kann enger oder weiter sein. Das Wesen der Pflegschaft im Gegensatz zur Vormundschaft liegt aber darin, daß die Vertretung nicht eine mutmaßlich allgemeine ist. Die Pflegschaft erhält vielmehr ihren rechtlichen Inhalt erst durch die Bestimmung des Vormundschaftsgerichtes, welches die Sorge für gewisse Angelegenheiten dem Pfleger überträgt.

Stukig kann allerdings § 1910 Abs. 1 machen, wonach ein gebrechlicher nicht bevormundeter Volljähriger, welcher seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, allgemein für seine Person und sein Vermögen einen Pfleger erhält, nicht einen Vormund.¹ Aber diese Pflegschaft schließt nicht aus, daß der Gebrechliche, soweit ihn seine Gebrechen nicht hindern, von seiner Verfügungsfähigkeit Gebrauch zu machen, gültige Rechtsgeschäfte und mehr oder weniger die Verwaltung z. B. in Zeiten seines Besserbefindens in die Hand nehmen, den Pfleger aber ausschließen kann, so daß sie sich von einer Vormundschaft recht wesentlich unterscheidet.

II. Das A. U. R. kannte in manchen Fällen Beistände, welche beim Abschluß bestimmter gerichtlicher oder notarieller Verträge gewissen Personen, z. B. Frauen, Blinden, Taubstummen, Analphabeten, zur Seite stehen sollten. Diese fürsorglichen Bestimmungen sind dem B. G. B. fremd.²

Dagegen kennt das B. G. B. Beistände der Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt über ihre ehelichen Kinder. Wir sahen, daß ihre Stellung derjenigen der Gegenvormünder ähnlich ist.³ Doch Vormünder sind sie nicht.

1) Um deswillen unternimmt Endemann B. R. Bd. 2 § 2110 einen neuen Grund der Einteilung in Vormundschaft und Pflegschaft aufzustellen. Bevormundung trete überall ein, wo das Schutzbedürfnis durch den Mangel der Geschäftsfähigkeit eines Menschen hervorgerufen werde; sie diene als rechtlich geschaffener Ersatz für die natürliche elterliche Gewalt und Fürsorge; die Pflegschaft dagegen solle niemals Ersatz für die elterliche Fürsorge bieten und auch nirgends den Mangel der Geschäftsfähigkeit ausgleichen. Hiergegen lassen sich manche Bedenken erheben. Unseres Erachtens spricht gegen diese Begriffsbestimmung, daß man bei der Abfassung des B. G. B. den Unterschied so wie er sich geschichtlich im preußischen Recht gestaltet hatte, übernehmen, keinen neuen konstruieren wollte.

2) Ist ein Betelligter bei Beurkundung eines Rechtsgeschäftes taub und nicht imstande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. Art. 41 preuß. Ges. über freiwillige Gerichtsbarkeit.

3) Oben § 84.

Zweiter Titel.

Die Organe der Vormundschaft.

I. Die Obervormundschaft.

§ 99. Die Vormundschaftsgerichte.

I. Die Obervormundschaft ist, wie dies nach gemeinem und preußischem Rechte der Fall war, auch reichsrechtlich Sache der Vormundschaftsgerichte.¹ Sie gehört der freiwilligen Gerichtsbarkeit an.

II. Während nach älterem preußischen Rechte Kollegialgerichte die Vormundschaftsachen bearbeiteten, sind wie nach gemeinem Rechte und nach der preußischen V. D. vom 5. Juli 1875 Einzelrichter für sie zuständig, und zwar sind die Amtsgerichte reichsrechtlich ausschließlich die Vormundschaftsgerichte, F. G. G. § 35.

In Preußen werden, bei mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten die Vormundschaftsrichter durch die Geschäftsverteilung nach den vom Justizminister festgesetzten Grundsätzen bestimmt.²

Auch in Vormundschaftsachen zeichnet das Amtsgericht als solches, nicht als Vormundschaftsgericht.

III. Im Ausland sind die Konsuln des Deutschen Reiches bezüglich der im Ausland sich aufhaltenden Deutschen Vormundschaftsrichter, Gesetz vom 8. November 1867 und 7. April 1900, § 7 Ziff. 2, in den Schutzgebieten sind dies von dem Reichskanzler zur Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte, Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 10. September 1900, § 2.

IV. In Gemäßheit des E. G. Art. 147 haben in einzelnen Bundesstaaten andere als gerichtliche Behörden die Obervormundschaft.³

1) Zur Entscheidung über Vormundschaftsachen sind die Vormundschaftsbehörden ausschließlich berufen und zuständig. Prozeßrichter und Strafrichter haben deren Beschlüsse anzuerkennen, so beispielsweise deren Beschlüsse über die Frage, ob wegen einer Interessenkollision zwischen Vater und Kind ein Pfleger zu bestellen ist, R. G. Bd. 34 S. 415. Dies gilt aber nicht für Vorfragen, welche an und für sich dem Vormundschaftsrecht nicht angehören, wenn sie auch der Vormundschaftsrichter bei seinen Beschlüssen zu entscheiden hat. Wenn z. B. der Vormundschaftsrichter einem Großjährigen, welchen er irrtümlich als minderjährig erachtet, einen Altersvormund bestellen würde, so wäre dies dem Prozeßrichter nicht maßgebend. Derselbe darf und muß die Vormundschaftsbestellung in diesem Falle als ungültig behandeln.

2) Zirkularverfügung des Justizministers vom 22. Mai 1882.

3) Oben § 96 II, 2.

§ 100. Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes.¹

I. Örtlich zuständig für die Vormundschaft im engeren Sinne über Minderjährige und Volljährige ist das Gericht, in dessen Bezirk der Mündel zu der Zeit, mit welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz², in Ermangelung eines ermittelbaren inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt³ hat, § 36 Abs. 1 Satz 1 F. G. G.⁴

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht seines letzten inländischen Wohnsitzes zuständig. Dies aber nur, wenn nicht die Obervormundschaft über ihn in Konsulatsbezirken dem Konsul, in Schutzgebieten einem deutschen Beamten übertragen ist.

Hiervon abgesehen hat über einen solchen Deutschen in Ermangelung eines letzten inländischen Wohnsitzes die Bestimmung des Vormundschaftsgerichtes die Justizverwaltung seines Staates und wenn er zu keinem Bundesstaat gehört, der Reichskanzler, § 36 Abs. 2. Besteht aber über einen Deutschen, der im Ausland seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, im Ausland eine dem deutschen Rechte im wesentlichen entsprechende Vormundschaft, so kann die Anordnung der Vormundschaft im

1) Vgl. Stüwel, Wohnsitz nach B. G. B. mit Bezugnahme auf Vormundschaftsachen in Sächsisches Archiv Bd. 9 S. 548.

2) Über den Wohnsitz vgl. B. G. B. §§ 7 ff., oben Bd. 1 § 57. — Ein uneheliches Kind teilt den Wohnsitz der Mutter, § 11. Für die Vormundschaft über ein minderjähriges uneheliches Kind ist daher das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz hat; dies ist, solange sie nicht nach Erreichung der Volljährigkeit ihren Wohnsitz verlegt hat, der Wohnsitz ihres Vaters, wenn sie unehelich ist, ihrer Mutter. Es kommt also nicht in Betracht, wo die uneheliche Mutter zu der Zeit wohnt oder sich aufhält, in welcher die Vormundschaft zuerst über ihr außereheliches Kind eingeleitet wird. Hat sie nach der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt verlegt, ehe es zur Einleitung einer Vormundschaft kam, so muß dieselbe von dem Gerichte des früheren Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes geführt werden, vorbehaltlich der Abgabe der Sache an das Gericht des späteren Wohnsitzes.

3) Nicht verlangt ist, wie z. B. nach B. P. O. § 21 und für das Aufgebot behufs der Eheschließung nach § 1320 Abs. 1 der „gewöhnliche Aufenthalt“.

4) Ist die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist — entsprechend B. G. B. § 1775 —, wenn über einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig, d. h. gerichtlich angeordnet ist, das für diese zuständige Gericht, anderenfalls das Gericht des Bezirkes des jüngsten Mündels für alle Geschwister maßgebend, F. G. G. § 36 Abs. 1 Satz 2. Ob diese Bestimmung auch auf die nach dem Vorbehalt des E. G. Art. 136 eingetretene gesetzliche Vormundschaft anwendbar ist, erscheint sehr zweifelhaft. — Der sog. Geschwistergerichtsstand gilt auch für uneheliche Kinder, D. L. G. Kofodt in Mecklb. Ztschr. Bd. 19 S. 231.

Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, F. G. G. § 47 Abs. 1.⁵

II. Ist der Familienstand eines Minderjährigen nicht zu ermitteln, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk seine Auffindung geschah, F. G. G. § 36 Abs. 3. Dies gilt für neugeborene Findelkinder, aber auch für ältere, ausge setzte oder verlassene Kinder; man denke an Kaspar Hauser oder den Fall, daß ein Deutscher aus fremdem Lande ein Kind mitbringt, dessen Herkunft nicht zu ermitteln ist.⁶

III. Auch über Ausländer, welche nach den Gesetzen ihres Heimatstaates der Fürsorge bedürfen, oder die im Inlande entmündigt sind, kann im Inlande ein Vormund oder Pfleger bestellt werden, wenn dessen Heimatstaat die Fürsorge nicht übernimmt, E. G. zum B. G. B. Art. 23 Abs. 1.^{7, 8}

Örtlich zuständig ist für die inländische Vormundschaft über einen solchen Ausländer das Gericht seines inländischen Wohnsitzes, oder in Ermangelung eines solchen, seines inländischen Aufenthaltes⁹, F. G. G. § 36 Abs. 1.

IV. Für die Zuständigkeit hinsichtlich einer Pflegschaft gibt F. G. G. §§ 37 ff. besondere Vorschriften.

V. Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes für solche Verrichtungen, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen, bestimmt sich nach dem Wohnsitz, oder in Ermangelung eines

5) Auch Abgabe einer inländischen Vormundschaft unter solchen Voraussetzungen an das Ausland ist zulässig nach Maßgabe des F. G. G. § 47 Abs. 2.

6) Vgl. Dorner a. a. O. S. 205. Das Vormundschaftsgericht des Auffindungsortes hat für die Ermittlung des Familienstandes tunlichst bemüht zu sein.

7) Über die Vormundschaft über Ausländer vgl. Berndorff in D. Jur. Ztg. 1905 S. 405; Schwarz in Böhm's Ztschr. Bd. 15 S. 506; Richter in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 6 S. 256.

8) Die Ermittlungen darüber, ob der Heimatstaat des Ausländers die Fürsorge übernehmen will, und ob der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf, hat dasjenige Vormundschaftsgericht von Amts wegen (vgl. Kam. = Ger. vom 23. Februar 1903, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 6 S. 309) zu treffen, in dessen Bezirk der ausländische Mündel zu der Zeit, in welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz hat. O. L. G. Dresden vom 28. Oktober 1901, Sächs. Annalen Bd. 24 S. 363. — Will der ausländische Staat die Vormundschaft über seinen Staatsangehörigen übernehmen, so darf das deutsche Gericht über den Mündel die Vormundschaft nicht einleiten, ist sie aber eingeleitet, so ist sie auf Verlangen an den fremden Staat abzugeben. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der deutsche Mündel die deutsche Staatsangehörigkeit, z. B. durch Heirat, verliert und nunmehr der fremde Staat die Abtretung der Vormundschaft verlangt, Kam. Ger. vom 11. Februar 1901 in Jahrb. Bd. 21 S. 203 A. Vgl. das. S. 209 A.

9) Vgl. des näheren Dorner a. a. O. S. 200.

inländischen Wohnsitzes, dem Aufenthalt dessen, für welchen das Vormundschaftsgericht zu sorgen hat, *F. G. G.* § 36 Abs. 1 und 2. Maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird, *F. G. G.* § 41 Abs. 1. Ist aber für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig, so ist das hiermit betraute Gericht auch für die gedachten Verrichtungen zuständig.

VI. Ist der gesetzliche Vertreter an der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Mündel oder dem Kinde verhindert, oder ist für die Person, welche des vormundschaftlichen Schutzes bedarf, ein Vormund noch nicht bestellt, so hat das Vormundschaftsgericht nach §§ 1665, 1846 des *B. G. B.* die im Interesse des Kindes oder des Mündels notwendigen Maßregeln zu treffen. Ebenso können nach *E. G.* zum *B. G. B.* Art. 23 Abs. 2 für einen der Fürsorge bedürftigen Ausländer vorläufige Maßregeln angeordnet werden.¹⁰ Hierfür ist jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

VII. Für die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichtes in Angelegenheiten, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betreffen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz, in Ermangelung seines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, *F. G. G.* § 45 Abs. 1. Und zwar ist in Ansehung jeder einzelnen Angelegenheit der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird¹¹, § 45 Abs. 4.

VIII. Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft wie die Pflegschaft aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt.^{12, 13} Nach der Bestellung des Vormundes oder Pflegers ist dessen Zustimmung erforderlich, *F. G. G.* § 46 Abs. 1.¹⁴ Einigen sich

10) Die Einleitung einer vorläufigen Vormundschaft ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 des Art. 23 zulässig, *Ram. Ger.* vom 25. Januar 1901 in *Jahrb.* Bd. 21 S. 209 A.

11) Weitere Bestimmungen über internationale Verhältnisse *F. G. G.* § 45 Abs. 2 u. 3.

12) Wie aus § 46 Abs. 2 hervorgeht, ist in § 46 Abs. 1 *F. G. G.* nur ein Vormundschaftsgericht des Inlandes gemeint.

13) Nur eine bereits angeordnete Vormundschaft kann überwiesen werden, *D. L. G. Karlsruhe in Bad. Rechtspr.* 1900 S. 306; *D. L. G. München in Entschdg. d. bayr. D. L. G.* Bd. 1 S. 96.

14) Ist der Vormund verstorben, so kann eine Überweisung an ein anderes Gericht nur stattfinden, nachdem ein neuer Vormund bestellt ist und dieser zustimmt, *D. L. G. München* vom 4. Juli 1900 in *Seufferts Bl. f. Rechtsanwdg.* Jahrg. 65 S. 523.

die Gerichte nicht oder verweigert der Vormund oder Pfleger seine Zustimmung, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.

Der wichtige Grund ist vom Standpunkt des Interesses des Mündels aus zu prüfen, denn sein Interesse ist das grundsätzlich maßgebende. Das Interesse des Vormundes oder des Vormundschaftsgerichtes fällt ihm gegenüber nicht in das Gewicht. Die Übersiedelung des Mündels in einen anderen Gerichtsbezirk kann je nach der Sachlage einen wichtigen Grund abgeben, genügt aber allein noch nicht zur Abgabe der Vormundschaft.^{15. 16}

§ 101. Beschwerde in Vormundschaftssachen. Beschwerdeinstanzen.

I. Die Geschäftsführung der Vormundschaftsgerichte unterliegt nach ihrer formellen Seite der Aufsicht der ihnen vorgesetzten Behörden.¹ Dies Aufsichtsrecht ermächtigt zu Anordnungen über das Formelle der Geschäftsbehandlung, zur Anstellung von Geschäftsrevisionen, zum Einschreiten gegen Verzögerung und Nachlässigkeit, zur Handhabung der Ordnung im Geschäftsbetrieb, aber nicht zu materiellen Entscheidungen über die Vormundschaftssachen. Die Aufsicht hat von Amts wegen zu geschehen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß Private Beschwerden bezüglich des Geschäftsbetriebes in Vormundschaftssachen erheben.

II. Neben dieser „Aufsichtsbeschwerde“ besteht ein materielles Beschwerderecht² gegen die Verfügungen³ der Vormundschaftsgerichte in Vormundschaftssachen. Dieses Beschwerderecht begründet eine neue Instanz, eine abermalige Erwägung und Entscheidung der in erster Instanz ent-

15) Jahrb. des Kam. Ger. Bd. 7 S. 38.

16) Sächsisches Archiv für R. Bd. 10 S. 175; Zentralblatt Bd. 1 S. 243; Recht Bd. 4 S. 520, vgl. auch Schulzenstein und Röhne S. 353 ff. — Das D. L. G. München führt aus, daß unter den Begriff der wichtigen Gründe nicht ausschließlich solche Tatsachen und Verhältnisse, die dem Interesse des Mündels selbst und unmittelbar zu entnehmen sind, fallen; auch dasjenige Interesse sei zu berücksichtigen, welches der Vormund und das Gericht an der Erleichterung der Führung und Aufsicht der Vormundschaft haben kann. Doch, fügt das D. L. G. München mit Recht hinzu, muß auch bei dieser Auslegung des Gesetzes daran festgehalten werden, daß regelmäßig und in erster Linie das Interesse des Mündels von ausschlaggebender Bedeutung ist. D. L. G. München vom 20. Februar 1901 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 262.

1) In Preußen wird diese Aufsichtsgewalt durch die Präsidenten der Landgerichte, die Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Justizminister ausgeübt.

2) Vgl. für das frühere preussische Recht: Struchs im Archiv f. R. Bd. 75 S. 119. Über das Reichsrecht siehe vorzugsweise Schulzenstein in Zeitschr. f. R. Bd. 25 S. 189; siehe auch Josef daselbst Bd. 28 S. 300; ferner die Schriftsteller über F. G. G., insbesondere Dorner zu § 20.

3) Die preussische V. D. vom 5. Juli 1875 § 10 bezeichnete als Gegenstand der Beschwerde „die Anordnungen des Vormundschaftsgerichtes“.

schiedenen Sache. Sie soll den Gefahren vorbeugen, welche aus der Überlassung der Vormundschaftsachen an Einzelrichter entstehen können. Bei der Aufsichtsbeschwerde tritt das öffentliche, bei dieser Beschwerde das private Interesse in den Vordergrund.

1. Die Beschwerde, um die es sich hier handelt, findet gegen Verfügungen jeder Art in Vormundschaftsachen statt. Gegenüber bloßen Unterlassungen sind in der Regel die Beschwerden an die Aufsichtsinstanz zu richten. Immerhin kann unter Umständen auch in einer Unterlassung des Gerichtes eine Verfügung zu sehen sein, welche eine materielle Beschwerde rechtfertigt. Die bloße Kundgebung einer Ansicht des Vormundschaftsgerichtes ist Gegenstand einer Beschwerde nicht, es sei denn in ihr eine Verfügung zu finden.⁴

2. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, F. G. G. § 19 Abs. 2, zu dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht gehört, und zwar dessen Zivilkammer oder bei mehreren Zivilkammern die durch die Geschäftsverteilung hiermit betraute Kammer. Die Beratung und Beschlussfassung über die Beschwerde erfolgt kollegialisch gemäß §§ 194 bis 199 des G. B. G. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, F. G. G. § 25.⁵

Das Beschwerdegericht ist zur selbständigen Entscheidung aller in die zweite Instanz gediehenen Fragen befugt, also keineswegs darauf beschränkt, die Beschwerde als begründet oder unbegründet zu erklären.⁶ Soweit das Beschwerdegericht auf die Beschwerde in Vormundschaftsachen eine Entscheidung trifft, tritt es an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes mit dessen Befugnissen und Verpflichtungen.⁷ Handelt es sich insbesondere um die Genehmigung zu einem vom Vormund abgeschlossenen Rechtsgeschäft, so hat das Beschwerdegericht das Geschäft und dessen Zweckmäßigkeit für den Mündel vollständig zu prüfen und

4) Vgl. Kam. Ger. in D. Jur. Ztg. 1902 S. 296. — Auch gegen bloß mündliche Bescheide ist Beschwerde zulässig, D. L. G. Kolmar in Jahrb. des Kam. Ger. Bd. 23 S. 3 D. Auch gegen sogenannte Zwischenverfügungen, bei denen weitere Erfordernisse vom Antragsteller behufs Stattgabe seines Antrages gefordert werden, ist Beschwerde zulässig, Kam. Ger. in Jur. Monatschr. für Posen 1900 S. 154. — Vgl. jedoch D. L. G. Jena in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 2 S. 139.

5) Jahrb. des Kam. Ger. Bd. 1 S. 9. Siehe auch daselbst Bd. 3 S. 8.

6) Jahrb. des Kam. Ger. Bd. 6 S. 12 und 151.

7) Soweit eine Verfügung, weil sie ein perfektes Geschäft erzeugt hat — F. G. G. § 45 —, nicht mehr vom Vormundschaftsgericht geändert werden kann, ist auch das Beschwerdegericht nicht zu einer Änderung befugt, F. G. G. § 62.

hiernach die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen.⁸ Das Beschwerdebefugnis ist nicht befugt, Verfügungen über Sachen zu treffen, über welche in erster Instanz noch nicht verhandelt ist.⁹

3. Die Beschwerde ist in der Regel eine einfache, deren Einlegung an eine bestimmte Frist nicht gebunden ist. In nicht wenigen Fällen ist sie aber eine sofortige, welche binnen der Notfrist von 2 Wochen einzulegen ist, F. G. G. § 22.¹⁰

Die Beschwerde kann auf neue Beweise und Tatsachen gestützt werden. Sie hat außer dem Fall der Festsetzung einer Strafe keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann von den Gerichten angeordnet werden, F. G. G. § 24.

4. Die preussische B. O. enthielt keine Bestimmung darüber, wer zur Erhebung der Beschwerde berechtigt sei. Es war daher sehr bestritten, wem das Beschwerdebefugnis zustehe.¹¹ Das F. G. G. enthält zahlreiche Bestimmungen über diese Frage. Gleichwohl ist sie grundsätzlich sehr zweifelhaft geblieben. Nur bezüglich einzelner Punkte ist durch einzelne Bestimmungen ein festes Ergebnis gewonnen.

Im allgemeinen ist F. G. G. § 20 maßgebend.

Hiernach steht die Beschwerde jedem zu, „dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist“, F. G. G. § 20 Abs. 1.

Damit soll eine Schranke des Beschwerdebefugnisses gezogen werden.¹² Dasselbe soll davon abhängig sein, daß ein subjektives Recht des Beschwerdeführers verletzt ist. Doch ist dies nicht zu eng zu nehmen, wie bei Beratung des Gesetzes anerkannt wurde, und praktisch zweckmäßig ist. Es muß nicht ein Vermögensrecht verletzt sein, vielmehr genügt

8) Jahrb. des Kam. Ger. Bd. 8 S. 5 und 35. Das Beschwerdebefugnis als die zu einer sachlichen Entscheidung berufene Instanz ist verpflichtet, die für seine Entscheidung notwendigen tatsächlichen Ermittlungen selbst vorzunehmen und nicht befugt, die ihm obliegende Ermittlungspflicht durch Zurückweisung in die erste Instanz dem Amtsgericht zu übertragen. Im Wege des Ersuchens kann das Beschwerdebefugnis jedoch die Mitwirkung des Amtsgerichtes in Anspruch nehmen, Kam. Ger. vom 3. September 1901 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 4 S. 97. — Siehe jedoch RG. vom 16. Februar 1901 in Jur. Woch. 1901 S. 200.

9) Findet das Beschwerdebefugnis, daß der vom Vormundschaftsgericht bestellte Vormund nicht zu bestellen sei, so hat es nicht seinerseits eine andere Person zum Vormund zu bestellen, sondern dies der ersten Instanz zu überweisen. Jahrb. des Kam. Ger. Bd. 4 S. 77.

10) Die Fälle der sofortigen Beschwerde in Vormundschaftssachen zählt auf F. G. G. § 60.

11) Vgl. die bei Dernburg, Preuss. B. O. S. 91 ff. Angef.

12) Vgl. hierüber namentlich Dorner a. a. O. zu § 20.

ein subjektives Recht jeder Art, auch ein öffentliches.¹³ Die Verletzung muß nicht ein perfektes Recht des Beschwerdeführers betreffen. Die Beeinträchtigung eines werdenden Rechtes reicht vielmehr aus; sonst könnte man sich gegen die ungerechtfertigte Versagung der Genehmigung eines Rechtsgeschäftes durch das Vormundschaftsgericht nicht beschweren, und doch muß dies zulässig sein, wie allgemein anerkannt wird.¹⁴ Auch muß die Beeinträchtigung durch die Verfügung nicht notwendig eine unmittelbare sein, auch eine mittelbare rechtfertigt die Beschwerde. Endlich muß die Beschwerde keineswegs schlechthin auf die Verletzung eines eigenen Rechtes gestützt sein, es reicht aus, daß ein Recht dessen beeinträchtigt ist, zu dessen Vertretung man legitimiert ist, insbesondere eines Mündels.

Es ist weiter im § 20 Abs. 2 des F. G. G. allgemein bestimmt, daß gegen eine Verfügung, die nur auf Antrag erlassen wird, nur der Antragsteller das Beschwerderecht hat.

In einigen in F. G. G. § 57 aufgeführten Fällen genügt zur Beschwerde „berechtigtes Interesse“. Ein solches hat, wer sich aus guten Gründen zur Beschwerdeführung veranlaßt sieht, auch wenn ein Recht des Beschwerdeführers nicht verletzt ist, also jeder, welcher sich nicht ungerufen in die Vormundschaftssache einmischt. Hierüber entscheidet richterliches Ermessen.¹⁵

Für den Fall namentlich, daß eine Verfügung die Sorge für die Person eines Hauskindes oder eines Mündels betrifft, hat nach Ziff. 9 § 57 F. G. G. jeder ein Beschwerderecht, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen.^{16. 17}

13) Vgl. Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 21 A. S. 181 und A. 245; D. L. G. Karlsruhe in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 71.

14) Streitig ist, ob gegen die Versagung der Genehmigung eines zwischen dem Vormund und einem Dritten geschlossenen Rechtsgeschäftes der Dritte beschwerdeberechtigt ist. Dies bejaht Schulzenstein a. a. O. Bd. 25 S. 219, verneint Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 20 A. S. 136 und Josef in der Zeitschr. für J. P. Bd. 28 S. 300 und Bd. 29 S. 159, 213. — Vgl. über die Streitfrage ferner L. G. Colmar in Zentralbl. für freiw. Ger. Jahrg. 2 S. 178 und 825; Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 24 S. 14 A.; L. G. Posen in Jur. Monatschr. für Posen 1902 S. 22; D. L. G. Braunschweig in Zentralbl. für freiw. Ger. Jahrg. 2 S. 430, D. L. G. München in Rechtspr. des D. L. G. Jahrg. 1 S. 384, Jahrg. 2 S. 449; L. G. Freiburg in Bad. Rechtspr. 1901 S. 123; L. G. Gnesen in Jur. Monatschr. f. Posen 1901 S. 8; L. G. Dresden in Zentralbl. für freiw. Ger. Jahrg. 1 S. 613; L. G. Darmstadt in Hess. Rechtspr. Jahrg. 1 S. 173.

15) Über den Begriff des berechtigten Interesses siehe auch Schulzenstein a. a. O. S. 220.

16) Ein Beschwerderecht aus § 57 Ziff. 9 wird insbesondere nahen Verwandten des Mündels zu gewähren sein, Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 22 S. 213 A. in Rechtspr. der D. L. G. Bd. 2 S. 243. Der Waisenrat ist in Erziehungsangelegenheiten, ins-

Dagegen hat nach § 57 Ziff. 1 und Ziff. 3 gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft abgelehnt, oder eine Vormundschaft oder Pflegschaft aufgehoben wird, das Beschwerderecht nur, wer ein rechtliches Interesse an der Änderung der Verfügung hat.

Nach § 59 haben Hauskinder und Mündel in allen ihre Person betreffenden Angelegenheiten das Beschwerderecht ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, nicht minder Mündel in den Angelegenheiten, in welchen sie vor den Entscheidungen des Vormundschaftsgerichtes gehört werden sollen; dies gilt aber nicht für Geschäftsunfähige und Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird die Verfügung aufgehoben; dieselbe wird also auch rückwärts hin unwirksam. Dies kann aber nicht bezüglich der Beschwerde gegen die Bestellung eines Vormundes gelten. Sie kann nur zur Entlassung des bestellten Vormundes führen. Es läßt sich nicht annehmen, daß der Mündel infolge der Beschwerde rückwärts hin unvertreten sein soll.¹⁸

III. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichtes steht die weitere Beschwerde offen, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, F. G. G. § 27.

Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, F. G. G. § 28, in Preußen das Kammergericht, § 199 pr. F. G. G. Art. 7, 8.¹⁹ Die Fälle, in welchen das Reichsgericht über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, bestimmt F. G. G. § 28 entsprechend der Regelung in Grundbuchsachen, G. B. O. § 79, worüber im Grundbuchsrecht das Wesentliche bemerkt wurde.²⁰

besondere auch in Ansehung der religiösen Erziehung als beschwerdeberechtigt erachtet, Kam. Ger. in Jahrb. Bd. 20 A. S. 139.

17) Über die Frage der Zulässigkeit einer Beschwerde des Armenverbandes gegen einen der Mutter die Person ihrer Kinder entziehenden Beschluß der Vormundschaftsbehörde teilt Leo in der D. Jur. Ztg. 1903 S. 246 zwei entgegenstehende Entscheidungen des hanseatischen O. L. G. vom Jahre 1902 mit. Die spätere verneint die Zulässigkeit. „Die Armenanstalt habe in diesen Fällen zwar ein finanzielles Interesse, aber kein berechtigtes Interesse im Sinne des F. G. G. § 57 Ziff. 9.“ Diese Entscheidung erachte ich als verfehlt; Leo a. a. O. nimmt an, daß § 20 F. G. G. für das Beschwerderecht des Ortsarmenverbandes spräche.

18) Jahrb. des Kam. Ger. A. Bd. 22 S. 216.

19) Zur Begründung der weiteren Beschwerde können neue Tatsachen — abgesehen von § 554 n. 2, 3 B. P. O. — nicht geltend gemacht werden.

20) Oben Bd. 3 § 34 Ziff. 4. — Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte gibt es eine weitere Beschwerde nicht.

§ 102. Der Familienrat.

I. Das alte deutsche Recht, wonach die Familiengenossen die Obervormundschaft über die wasserlosen Minderjährigen ihrer Sippe hatten, erhielt sich in Frankreich in der Einrichtung des Familienrates. Auf Grund des französischen Rechtes wurde derselbe in die preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 übernommen¹ und fand danach Eingang in das heutige deutsche Vormundschaftsrecht. Immerhin bildet die Einsetzung eines Familienrates einen verhältnismäßig seltenen Fall. Er kommt namentlich vor, wenn ein Mündel vielverzweigte industrielle Unternehmungen ererbt hat, welchen der Vormundschaftsrichter allein nach der Ansicht der Familie, sei es wegen Mangels an geschäftlicher Gewandtheit, sei es wegen allzu großer Skrupulosität nicht gewachsen ist.

Die Aufgabe der Rechtsordnung war, dafür zu sorgen, daß die Erledigung der Geschäfte auch bei der komplizierten Einrichtung eines Familienrates in sicherer, tunlichst rascher Weise erfolge und nicht durch einen etwaigen Gegensatz zwischen den berufsmäßig geschulten Beamten und den Laienmitgliedern leide.

Daher hat der Vormundschaftsrichter die Leitung der Verhandlungen, §§ 1860, 1872, 1873, kann er die Mitglieder des Familienrates, welche das Amt freiwillig übernommen haben, zu fortgesetzter Teilnahme an dessen Beratungen zwingen, § 1875, sind, nach Bedürfnis, Ersatzmitglieder zu bestellen, §§ 1863 und 1864, hat der Amtsrichter als Vorsitzender die erforderlichen Anordnungen allein zu treffen, wenn sofortiges Einschreiten nötig ist, § 1876.

II. Von Amts wegen kann der Vormundschaftsrichter nicht zur Bildung eines Familienrates schreiten und sich damit eines Teils seiner Pflichten und seiner Verantwortlichkeit entledigen. Aber er soll den Familienrat bilden²

1. im Falle letztwilliger Anordnung der Eltern³, wenn sie zur Zeit ihres Todes im Vollbesitz der elterlichen Gewalt über ihr minderjähriges Kind waren⁴, §§ 1858 Abs. 1 und 2, 1868, 1777;

1) Seine Gestaltung, sehr abweichend von dem preussischen Regierungsentwurf, erhielt der Familienrat in der Kommission des preussischen Herrenhauses, vorzugsweise durch das Herrenhausmitglied, vormaligen Justizminister Graf Lippe.

2) Die Einsetzung des Familienrates ist auf der Bestallung des Vormundes zu vermerken, § 1791 Abs. 2 Satz 2 B. G. B.

3) In erster Linie ist die Anordnung des Vaters maßgebend, § 1868 Abs. 2 B. G. B.

4) Im Falle des § 1858 steht dem Gerichte kein Prüfungsrecht darüber zu, ob die Einsetzung des Familienrates dem Interesse des Mündels entspricht.

2. auf Antrag eines Verwandten oder Verschwägerten des Mündels oder des Vormundes⁵ oder Gegenvormundes. Der Antragsteller muß voll geschäftsfähig, insbesondere nicht entmündigt sein. Auch muß in diesem Falle das Vormundschaftsgericht die Einsetzung im Interesse des Mündels als angemessen erachten, § 1859 Abs. 1.

Letztwilliges Verbot eines der Eltern⁶, wenn sie zur Zeit ihres Todes im Vollbesitz der elterlichen Gewalt waren, hindert die Einsetzung, § 1859 Abs. 2.

III. Ein Familienrat ist nicht bloß bezüglich der Vormundschaft und Pflegschaft über Minderjährige, vielmehr auch bezüglich bevormundeter Volljähriger zulässig. Hinsichtlich dieser kommt aber eine letztwillige Anordnung der Eltern nicht in Betracht, da dieselbe als Ausfluß der elterlichen Gewalt gilt und diese mit der Volljährigkeit des Kindes erlischt.

IV. Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und einer Anzahl anderer Personen als Mitglieder. Die Mindestzahl der Mitglieder ist zwei, um dem Laienelement dem Beamten gegenüber gehörige Vertretung zu geben. Die Höchstzahl ist sechs, damit die Verhandlungen nicht allzu erschwert werden, § 1860.

Können nur Familienangehörige Mitglieder sein oder auch Fremde — sog. Familienfreunde? Das französische Recht läßt Fremde unbeschränkt zu, so daß der französische Familienrat oft den Charakter als Familieneinrichtung verliert. Das B. G. B. schlägt nach dem Vorbild der preussischen B. O. einen Mittelweg ein. Fremde sind nur zulässig, wenn sie von den Eltern, welche zur Zeit ihres Todes im Vollbesitz der Gewalt waren, benannt, § 1861, oder wenn sie von dem Familienrat oder zur Ergänzung vom Vormundschaftsrichter nach § 1864 zugewählt sind, § 1867.

V. Abweichend vom preussischen Recht — preuß. B. O. § 72 Abs. 2 — können nach B. G. B. Frauen nicht minder wie Männer Mitglieder sein — einer der seltenen Fälle, in welchen Frauen obrigkeitliche Befugnisse zustehen.

Nicht zum Mitglied soll bestellt werden der Vormund, der Gegenvormund des Mündels, ferner wer zum Vormund nicht tauglich, wer

5) Sind mehrere Vormünder bestellt, § 1797 Abs. 1, so können sie nur gemeinschaftlich den Antrag stellen, wenn sie die Verwaltung gemeinschaftlich führen. Ist aber die Verwaltung gemäß Abs. 2 des § 1797 geteilt, so kann nach der herrschenden Ansicht jeder Mitvormund allein den Antrag stellen.

6) Vgl. § 1868 Abs. 2 B. G. B.

durch den Vater oder die Mutter lektwillig von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, §§ 1866 und 1868.

VI. Die Übernahme der Mitgliedschaft eines Familienrates ist Sache freien Beliebens, § 1869; die Fortführung der einmal übernommenen Mitgliedschaft ist Amtspflicht, so daß nicht entschuldigte oder unentschuld- bare Versäumnisse, Verurteilungen in die Kosten fruchtloser Termine und Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark im Gefolge haben, § 1875.⁷

VII. Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichtes, § 1872 Abs. 1 Satz 1, also z. B. auch bezüglich der Volljährigkeitserklärung eines bevormundeten Minder- jährigen, § 3, bezüglich der Genehmigung einer Adoption, § 1750, hinsichtlich einer Entlassung aus dem deutschen Staatsverband, E. G. zum B. G. B. Art. 41, II.

VIII. Die Ausübung der Mitgliedschaft ist höchstpersönlich.

Beschlüsse sind in der Regel in Sitzungen zu fassen. Die Beschluß- fähigkeit fordert mindestens die Gegenwart des Vorsitzenden und von 2 Mitgliedern. Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet; bei Stimmengleichheit der Vorsitzende, § 1874 Abs. 1 und 2.

Daß die Mitglieder einstimmig durch Umlauf schriftliche Beschlüsse fassen, ist unseres Erachtens nicht ausgeschlossen.

IX. Die Botanten sind dem Mündel nicht anders wie ein Vor- mundschaftsrichter verantwortlich.

Die Mitglieder erhalten kein Honorar, wohl aber Ersatz ihrer Auslagen nach der Feststellung des Vorsitzenden, § 1877.

X. Das Amt eines Mitgliedes endigt, § 1878 Abs. 1, wie das eines Vormundes nach §§ 1885, 1886, 1889. Gegen seinen Willen kann seine Entlassung nur durch das dem Vormundschaftsgerichte vor- gesetzte Gericht erfolgen, § 1878 Abs. 2. Aus wichtigen Gründen kann es seine Entlassung fordern, § 1889.

Der Familienrat ist vom Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder fehlen und eine Er- gänzung nicht stattfinden kann, § 1879, ferner im Fall eines von den im Vollbesitz der elterlichen Gewalt zur Zeit ihres Todes befindlichen Eltern vorgesehenen Aufhebungsfall, § 1880.

7) Während die Verhängung einer Ordnungsstrafe dem Ermessen des Vorsitzen- den überlassen ist, müssen die Terminskosten dem Säumigen auferlegt werden, sie können jedoch nachträglich, wie die verhängte Ordnungsstrafe, bei genügender Entschuldigung niedergeschlagen werden, § 1875 Abs. 3.

§ 103. Der Gemeinbewaisenrat.

I. Die altpreussischen Pupillen-Kollegien waren, wenigstens in der Neuzeit, der Sorge für das persönliche Wohl der ärmeren Mündel nur unvollständig gewachsen. Zur Verbesserung tauchte bei Vorbereitung der preussischen Vormundschaftsordnung der philanthropische Vorschlag auf, in den einzelnen Gemeinden Waisenräte einzusetzen, welche sich in freier Liebestätigkeit der sittlichen Hebung der Waisen annehmen sollten. In der Beratung des Landtages verdichtete sich dieser Gedanke dahin, zu diesem Zweck ein Gemeindeamt zu schaffen, welches sich in den ordentlichen Organismus der Gemeindeverwaltung einfügen sollte.

II. Das B. G. B. §§ 1849 ff. übernahm den Gemeinbewaisenrat aus der preussischen B. O.

Die Organisation dieser Behörde ist dem Landesrecht überlassen. Sie kann aus Einzelpersonen oder einem Kollegium bestehen. Nach dem preussischen Ausführungsgesetz zum B. G. B. Art. 77 § 1 ist das Amt eines Waisenrates ein unentgeltliches Gemeindeamt. Für jede Gemeinde oder örtlich abzugrenzende Gemeindeteile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Waisenrat zu bestellen. Die Verrichtungen des Waisenrates können auch bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden. In selbständigen Gutsbezirken ernennt der Gutsvorsteher den Waisenrat. Die Verpflichtung zur Übernahme, die Dauer des Amtes, die Disziplinarverhältnisse desselben richten sich nach den in den einzelnen Landesgebieten geltenden Vorschriften über Gemeindeämter. Dem Vormundschaftsgericht unterstehen die Waisenräte nicht, dasselbe kann sich nur bei der denselben vorgesetzten Verwaltungsbehörde über sie beschweren.

Frauen können nach preussischem Recht nicht Waisenräte werden, — ein Rest alter Vorurteile. Doch können Frauen als „Waisenspfliegerinnen“ widerruflich bestellt werden, welche unter der Leitung des Waisenrates bei der Beaufsichtigung der Mündel unter 7 Jahren und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken haben.¹

III. Die Aufgaben des Waisenrates sind:

1. Anzeige der Fälle, in welchen ein Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zu bestellen ist, an das Vormundschaftsgericht und Vor-

1) Ihre Fürsorge ist auch bezüglich minderjähriger verheirateter weiblicher Mündel zulässig, Schulpenstein-Röhne, Kommentar S. 225. Anders Fuhrmann, Die Waisenspfliegerin in der Jugendfürsorge, Heft 11.

schlag der zu diesen Stellungen, sowie zum Mitglied des Familienrates geeigneten Personen, §§ 1797 Abs. 1, 1849 B. G. B., § 49 F. G. G.

2. Aufsicht über die Person der in dem Bezirke des Waisenrates befindlichen Mündel, Anzeige von Mängeln und von Pflichtwidrigkeiten der Vormünder und Pfleger beim Vormundschaftsgerichte, ferner auf Erfordern des Gerichtes Auskunft über das persönliche Ergehen und das Verhalten der Mündel, je nachdem auch periodische Berichtserstattung hierüber, sofern das Vormundschaftsgericht in Berücksichtigung des einzelnen Falles eine fortgesetzte Auskunft verlangt, § 1850 Abs. 1.²

3. Anzeige an das Vormundschaftsgericht in den zu ihrer Kenntnis kommenden Fällen einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, § 1850 Abs. 2. Dies ist eine Neuerung des B. G. B. Die pr. B. D. beschränkte den Waisenrat auf die Fürsorge für die Person des Mündels.

IV. Der Waisenrat ist zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes bestimmt. Beide Behörden haben Hand in Hand zu wirken. Ihr Geschäftsverkehr ist möglichst einfach zu gestalten.³ In Preußen hat der Justizminister den Vormundschaftsgerichten die periodische Abhaltung von Waisenratsitzungen als ständige Einrichtung empfohlen behufs Erteilung von Belehrungen über Fragen des Vormundschaftsrechtes und Erörterungen und Besprechung vorkommender Vormundschaftsfälle.

II. Die Vormünder.

§ 104. Der Vormund.

I. Die unmittelbare Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels liegt dem Vormund ob. Nach beiden Richtungen ist er der gesetzliche Vertreter des Mündels, § 1793. Der Vormund ist keineswegs bloßes Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichtes wie nach altpreussischem Recht. Er hat ein selbständiges Amt vom Staate, wenn auch keineswegs ein Staatsamt. Aber vollkommene Selbständigkeit mit dem Recht, die Vormundschaft völlig nach eigenem Gutdünken zu führen, steht ihm nicht zu. Er unterliegt nicht bloß gesetzlichen Beschränkungen,

2) Der Waisenrat ist ferner zu Beschwerden gegen eine Entscheidung bezüglich der Person des Mündels befugt, F. G. G. § 57 Abs. 1 Ziff. 9. Unserer Ansicht, die von Bland bestritten wird, hat sich das Kam. Ger. angeschlossen, Kam. Ger. vom 9. Juli 1900, Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 20 S. 139 A.

3) Kurialien sind zu vermeiden, Rückantworten tunlichst brevi manu auf der Urschrift zu erstatten usw.

sondern auch der Aufsicht und der Einwirkung des Vormundschaftsgerichtes.¹ Er ist vom Gericht zu entlassen, wenn die Fortsetzung seines Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens², nach Ermessen des Vormundschaftsgerichtes das Interesse des Mündels gefährden würde, § 1886.

II. Das Amt des Vormundes ist unentgeltlich. Jedoch kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund nach Anhörung des etwa bestellten Gegenvormundes³ ein angemessenes Honorar bewilligen, falls das Vermögen des Mündels und der Umfang der Geschäfte ein solches rechtfertigen⁴; das Gericht ist befugt, das Honorar für die Zukunft zu ändern oder, wenn keine Veranlassung mehr für dasselbe besteht, zu entziehen, § 1836. Dienste des Vormundes, die seinem Gewerbe oder Berufe angehören, sind ihm von Rechts wegen zu vergüten, § 1835 Abs. 2.^{5. 6}

III. Die Vertretung des Vormundes ist eine allgemeine. Es bestehen jedoch Einschränkungen.

1. Gewisse höchstpersönliche Angelegenheiten kann nur der Mündel persönlich wahrnehmen.⁷

1) Über das Maß der Einwirkung dieser Aufsicht vgl. unten § 121.

2) Über den Begriff der „Pflichtwidrigkeit“ vgl. unten § 121 IV.

3) Eine erneute Anhörung in der Beschwerdeinstanz ist nicht erforderlich. Kam. Ger. vom 29. Februar 1904, D. Jur. Ztg. 1904 S. 604.

4) Auch nach Beendigung der Vormundschaft ist das Vormundschaftsgericht zur Bewilligung einer Vergütung an den Vormund zuständig und befugt, Kam. Ger. vom 21. Januar 1901, Jahrb. Bd. 21 S. 199 A. Gleicher Ansicht Obst. L. G. München vom 29. Dezember 1905, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 350.

5) Ein Rechtsanwalt kann als Vormund für die Erhebung und Ablieferung von Geld keine Vergütung verlangen, Jahrb. des Kam. Ger. Bd. 13 S. 79, auch für Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen in Ermangelung besonderer Umstände Schreibgebühren nicht beanspruchen. Obst. L. G. München vom 19. Juni 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 358.

6) Ob der Vormund Postgebühren und dergleichen Aufwendungen aus eigenem Vermögen zu berichtigen hat, wenn der Mündel vermögenslos ist, bildet eine viel-erörterte Streitfrage. Hier mag darauf hingewiesen werden, daß nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichtes, vgl. z. B. R. G. vom 11. Mai 1904, Jur. Woch. 1904 S. 208 n. 22, auch der Armenanwalt, aus eigenem Vermögen Aufwendungen für den Vertretenen vorläufig zu machen, als verpflichtet angesehen ist. Vgl. über die Postgebühren bei vermögenslosen Vormundschaften Ermel in D. Jur. Ztg. 1904 S. 309; Fuchs, das. S. 393; Witz, daselbst 1905 S. 165; Koerner in Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit Jahrg. 5 S. 345; Fuchs, daselbst Jahrg. 5 S. 537 und Jahrg. 6 S. 254; Bitel, daselbst Jahrg. 5 S. 543; Gülte, daselbst S. 859; Fund in Das Recht 1904 S. 188.

7) Manche Rechtshandlungen kann der Beteiligte nur persönlich vornehmen, jede Vertretung, auch die eines Vormundes, ist hierbei ausgeschlossen. Dahin gehören Verfügungen von Todes wegen, insbesondere Testamente, § 2064, Erbverträge, § 2274, Bestätigungen anfechtbarer Erbverträge, § 2284, Aufhebung eines Erbver-

2. Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist, sind dem Vormund entzogen, § 1794.

3. Gemäß § 181 kann der Vormund nicht im Namen des Mündels mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen.⁸ Ausgenommen ist die Erfüllung einer Verbindlichkeit des Vormundes.

Die Vertretung seitens des Vormundes ist nicht minder ausgeschlossen bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten oder seinem Verwandten gerader Linie einerseits und seinem Mündel andererseits, sofern es sich nicht um Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Mündel handelt. Dies gilt namentlich auch für Geschäfte, welche die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherung bezwecken, § 1795.^{9, 10} Dies namentlich be-

trages, §§ 2290 Abs. 2, 2296, Erbverzichte, §§ 2347 Abs. 2, 2351, 2352. Bei manchen Angelegenheiten kann der gesetzliche Vertreter für einen Geschäftsunfähigen handeln, dagegen muß der beschränkt Geschäftsfähige persönlich für sich tätig sein. In einigen Fällen bedarf er dann der Zustimmung seines Vertreters nicht, insbesondere in Ehesachen, B. P. O. § 612, im Falle der Anfechtung der Ehelichkeit eines angebliehen Kindes des Anfechtenden, B. G. B. § 1595 Abs. 2, vgl. auch §§ 1358 Abs. 3, 1516 Abs. 2, 1748 Abs. 2, 2282. In anderen Fällen muß der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte persönlich handeln, bedarf aber der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters oder deren Ergänzung durch das Vormundschaftsgericht, oder auch außer jener Einwilligung Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Zu solchen Geschäften gehört die Eheschließung des beschränkt geschäftsfähigen Mündels, § 1304, ferner §§ 1437 Abs. 2, 1729, 1731, 1751, 1755, 1770.

8) Der für mehrere Geschwister nach § 1775 B. G. B. bestellte Vormund ist zur Vertretung seiner Mündel auch dann nicht fähig, wenn diese untereinander Rechtsgeschäfte abschließen, sofern sich bei diesen Geschäften die Mündel als Gegenparteien gegenüber treten. So muß bei einem Erbauseinandersetzungsvertrag unter den Geschwistern jeder derselben einen Vertreter haben. Falls aber mehrere Geschwister einerseits sich mit anderen Miteiben andererseits auseinandersetzen, kann der nämliche Vormund die Geschwister vertreten, Kam. Ger. vom 29. Mai 1901, 22. April 1901, 7. Oktober 1901 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 300, 107 Bd. 4 S. 119; D. L. G. Colmar vom 12. September 1902 daselbst Bd. 6 S. 39; L. G. Colmar vom 1. August 1902 in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 3 S. 494. Ob bei der Erbauseinandersetzung für jeden Mündel ein Pfleger zuzuziehen war, hat das Grundbuchamt nicht zu prüfen, wenn das Vormundschaftsgericht die Auseinandersetzung bestätigt hat. D. L. G. Colmar vom 25. Mai 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 332. Ferner ist eine gesonderte Vertretung für jedes minderjährige Kind erforderlich, wenn die Minderjährigen eine offene Handelsgesellschaft begründen wollen, Kam. Ger. vom 18. November 1901 in Jahrb. Bd. 23 S. 90 A; vgl. Hangen in D. Jur. Ztg. 1902 S. 267; Siebendrat in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 2 S. 507; Hessische Rechtspr. 1902 S. 14 und 31; Loeffler in Ztschr. f. d. Notariat in Rheinpreußen 1901 n. 10.

9) Brachvogel bei Gruchot Bd. 47 S. 544. Wer vertritt das minderjährige Kind bei der Einziehung seines durch Hypothek gesicherten Muttererbes, dessen Erstattung ihm der Vater schuldet? Der Vater oder ein zu bestellender Pfleger? B. G. B. § 1795 Ziff. 2.

züglich der Verpflichtungen, welche der sich verheiratende Vormund im Falle einer Vermögensauseinanderetzung mit dem Mündel diesem gegenüber übernahm, §§ 1669, 1845.

IV. Der Vormund kann den Mündel auch nicht vertreten bei einem Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder Ascendenten, Descendenten einerseits und dem Mündel andererseits, wie auch in den oben unter 3 bezeichneten Angelegenheiten.

V. Hierüber hinaus kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten entziehen. Es soll dies nur in Fällen eines erheblichen Widerstreites mit den Interessen des Mündels geschehen, § 1796.

VI. Eine Bestellung des Vormundes bis zu einem gewissen Ereignis, wonach die Vormundschaft mit dessen Eintritt von Rechts wegen erlischt, ist nicht zulässig; wohl aber kann die Entlassung für den Fall des Eintrittes oder Nichteintrittes eines solchen Ereignisses vorbehalten werden, § 1790.¹¹

Die Bestellung eines Vormundes unter einer aufschiebenden Bedingung oder einem Anfangstermin wird nicht leicht vorkommen, ist aber gesetzlich nicht unzulässig.¹²

§ 105. Mitvormünder.¹

I. Die Vertretung des Mündels durch einen Vormund ist die Regel; meist auch bei weitem das Zweckmäßigste. In der Regel hat das Gericht auch für mehrere Geschwister nur einen Vormund zu bestellen, § 1775.

10) Der Vormund ist zur Kündigung und Einziehung einer Hypothek, welche auf einem Grundstück des Vormundes zugunsten des Mündels eingetragen ist, nicht befugt, und zwar auch dann nicht, wenn das belastete Grundstück vom Vormund einem Dritten verkauft und aufgelassen wird, Kam. Ger. vom 17. März 1902 in Jahrb. Bd. 24 S. 17 A; desgl. Kam. Ger. vom 23. Dezember 1901 in Jahrb. Bd. 23 A S. 245. Ist der Vormund persönlich für die seinem Mündel zustehende Hypothek verhaftet, so kann er Zahlung für die Hypothek nicht in Empfang nehmen, denn durch Zahlung der Hypothek geht dieselbe auf den zahlenden Grundstückseigentümer über. Die Übertragung der Forderung kraft Gesetzes ist aber eine Übertragung derselben im Sinne des § 1795 Riff. 2 B. G. B., Kam. Ger. vom 23. August 1902 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 5 S. 362.

11) Schulzenstein und Kühne zu § 1791 Anm. 4 erachten die Aufnahme eines solchen Vorbehaltes in die Bestellung als praktisch.

12) Anderer Ansicht Planck, Staudinger, Blume, Fischer-Henze.

1) Vgl. Dernburg, Preuß. Vormundschaftsrecht S. 128. Lion, Die Mitvormundschaft. Berlin 1905. Kritik hierzu in Das Recht 1906 S. 272 von S. Meyer.

II. Aus besonderen Gründen jedoch können einem Mündel oder Geschwistern mehrere Vormünder bestellt werden, z. B. im Falle räumlich getrennter Vermögensverwaltungen oder der Notwendigkeit besonderer Fachkenntnisse bezüglich gewisser Mündelvermögen oder wenn die Geschwister widerstreitende Interessen haben. Früher war in mehreren gemeinrechtlichen Gebieten die letztwillige Bestellung mehrerer Vormünder häufig. Die letztwillige Benennung von Mitvormündern durch die Eltern hat noch jetzt das Gericht nach § 1776 zu berücksichtigen.

III. Mehrere zusammen bestellte Vormünder führen die Vormundschaft in der Regel gemeinsam, § 1797 Abs. 1 Satz 1. Sie haben daher nur in Gesamtheit zu handeln, z. B. eine Prozeßvollmacht insgesamt auszustellen, ein Rechtsgeschäft zusammen zu schließen.² Handeln nur einzelne der Vormünder, so werden ihre Rechtshandlungen nur durch Zustimmung der übrigen wirksam.³ Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht⁴, sofern nicht bei der Bestellung anderes bestimmt ist, § 1797 Abs. 1 Satz 2. Meist lehrt man, daß das Gericht nur der einen oder der anderen Meinung beitreten, nicht aber einer selbständigen Meinung folgen dürfe.⁵ Das Gesetz sagt dies nicht, auch wäre es nicht zweckmäßig. Oft liegt das Richtige in der Mitte. Meist wird übrigens der Richter die Meinungen zu vermitteln suchen und mindestens die eine Partei der Vormünder für seine Ansicht zu gewinnen wissen.⁶

2) Es gilt dies für vollbürtige und halbbürtige eheliche, auch für uneheliche Geschwister und zwar ohne Unterschied, ob die unehelichen Kinder einer Mutter von mehreren oder von einem Vater stammen. Es wird in der Regel auch ein und derselbe Vormund zu bestellen sein, wenn außer den minderjährigen auch volljährige Geschwister zu bevormunden sind. Dies empfiehlt sich, weil der Vormund die persönlichen und Vermögensverhältnisse der betreffenden Familie bereits kennt.

3) Das Beschwerderecht namens des Mündels steht jedoch jedem Mitvormund selbständig zu, F. G. G. §§ 58 Abs. 1, 63.

4) Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes ist, da sie erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit tritt, § 60 Abs. 1 Ziff. 6, § 53 Abs. 1 F. G. G., nur mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Kam. Ger. vom 16. März 1903, Jahrb. Bd. 26 A S. 19.

5) Motive Bd. 4 S. 1026. So Pland § 1797 Ziff. 1: „Das Gericht kann nur der einen oder der anderen Meinung beitreten. Es kann nicht eine neue Ansicht zur Geltung bringen und ist auch, wenn es mit den von den Vormündern vertretenen Meinungen nicht einverstanden ist, verpflichtet, einer der Meinungen beizutreten.“ Das wäre ein kümmerlicher Vormundschaftsrichter, der so verfahren wollte. Vgl. auch unten § 121.

6) Entsprechendes gilt, wenn die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zustehen und eine Handlung sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betrifft, § 1798, z. B. die Wahl des Berufes des Mündels. Nach den Motiven Bd. 4 S. 1095 und den Kommentaren soll auch hierbei das Vormundschaftsgericht nur befugt sein, „der einen oder der anderen Meinung beizutreten“. Auch hiervon weiß das Gesetz nichts.

IV. Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft nach besonderen Wirkungskreisen unter den mehreren Vormündern verteilen. Jeder Vormund führt dann die Vormundschaft innerhalb seines Wirkungskreises selbständig, § 1797 Abs. 2.

V. Letztwillige Anordnungen der Eltern, welche bei ihrem Tode im Vollbesitz der elterlichen Gewalt waren, bezüglich der Verteilung der Geschäfte und für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten sind vom Vormundschaftsrichter zu befolgen, soweit sie das Interesse des Mündels nicht gefährden, § 1797 Abs. 3.⁷

§ 106. Der Gegenvormund.

I. Der Gegenvormund hat nicht die Verwaltung des Mündelvermögens, nicht die gesetzliche Vertretung des Mündels, auch kein unmittelbares Recht über dessen Person, sein Amt bezweckt fortgesetzte Kontrolle des Vormundes.

Nach römischem Recht war die Kontrolle des Vormundes vorzugsweise in der Hand der Ehrevormünder, tutores honorarii.¹ Da im gemeinen Recht die Gerichte die Kontrolle führten, wurde hier der Ehrevormund beiseite geschoben; nicht minder geschah dies in der Praxis des N. L. R. Dagegen ist im französischen Rechte das Institut des Kontrollvormundes — tuteur subrogé — besonders ausgebildet², was damit zusammenhängt, daß die Gerichte eine fortgesetzte Kontrolle des Vormundes nicht haben. In der preussischen B. D. lebte die Gegenvormundschaft wieder auf, beschränkte sich jedoch auf die Verwaltung des Mündelgutes. Das B. G. B. übernahm sie im wesentlichen nach den Bestimmungen der preussischen Vormundschaftsordnung. Zwar hat nach § 1799 der Gegenvormund auf die pflichtmäßige Führung der Vormundschaft überhaupt, also auch über die Person des Mündels, zu achten; daß aber auch nach B. G. B. das Hauptfeld der Tätigkeit des Gegenvormundes in der Vermögensverwaltung gesehen wird, ergibt sich daraus, daß seine Bestellung nur im Fall einer nicht unerheblichen Vermögensverwaltung nach § 1792 Abs. 2 notwendig ist.

II. Die Bestellung eines Gegenvormundes ist also nicht wie nach französischem Rechte bei jeder Vormundschaft stets notwendig. Sie ist

7) Ein bloßes Privatabkommen der Vormünder über die Teilung der Geschäfte hat keine Verbindungskraft.

1) l. 3 § 2 D. de adm. tut. 26, 7.

2) code civil art. 420 ff., 450 ff.

bald geboten und daher notwendig, bald nicht geboten aber gestattet³, bald verboten und daher unzulässig.

Sie ist geboten in Fällen nicht unerheblicher Vermögensverwaltung durch einen Vormund, also nicht wenn Mitvormünder zusammen zu verwalten haben, § 1792 Abs. 2.

Sie ist unstatthaft infolge letztwilliger Ausschließung durch den Gewalthaber, §§ 1852 und 1855⁴, ferner neben der gesetzlichen Vormundschaft des Vorstandes einer Anstalt nach preussischem Recht, Ausf. Ges. zum B. G. B. Art. 78 § 3, preuß. Fürsorgegesetz § 12 Abs. 3. Sind mehrere Vormünder bestellt, so ist die Bestellung eines Gegenvormundes gleichfalls unzulässig, es sei denn, daß jedem Vormund ein besonderer Geschäftskreis überwiesen wird, § 1792 Abs. 2 und 3. Auch ein Gegenvormund neben einem Gegenvormund ist unzulässig.

Statthaft ist die Gegenvormundschaft in anderen Fällen der Vormundschaft. Auch neben Pfllegschaften ist sie statthaft, wenn auch nicht erforderlich, § 1915 Abs. 2.

III. Hauptaufgaben des Gegenvormundes sind:⁵

1. Anzeigen an das Vormundschaftsgericht bezüglich aller Umstände, welche ein Eingreifen des Gerichtes erforderlich machen, Auskunft auf Anfragen des Gerichtes, §§ 1799, 1891 Abs. 2.

2. Mitwirkung bei den vom Vormund einzureichenden Vermögensverzeichnissen, § 1802 Abs. 1, und den abzulegenden Rechnungen, §§ 1842, 1854 Abs. 3, 1891 Abs. 1, 1892.

3. Der Gegenvormund hat das Recht der Genehmigung zu gewissen Handlungen, insbesondere bei Anlegung des Mündelgeldes, und Verfügungen über das Kapitalvermögen des Mündels.⁶

4. Das Vormundschaftsgericht hat den Gegenvormund tunlichst vor zahlreichen wichtigeren Beschlüssen zu hören, § 1826, unter

3) Lehnt das Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Gegenvormundes ab, so ist gegen diesen Beschluß eine Beschwerde nicht gegeben nach B. G. Dresden vom 25. April 1900 in Zentralbl. f. freiw. Ver. Jahrg. 3 S. 122. Dies ist bedenklich.

4) Die gleichwohl durch das Vormundschaftsgericht erfolgte Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht ungültig, aber mittels Beschwerde anfechtbar.

5) Die Mitwirkung eines Gegenvormundes ist in der Regel nur notwendig, wenn ein solcher vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, sei es, daß ein solcher nicht bestellt, oder daß der bestellte z. B. durch Tod oder Entlassung weggefallen ist, so behilft man sich ohne solchen. Es ist dies in zwei Fällen anders, nämlich bei der periodischen Rechnungslegung, § 1842 Abs. 1 und vor der Bewilligung eines Honorars an den Vormund, § 1836 Abs. 2, gemäß der Worte „oder zu bestellen ist“.

6) Vgl. hierüber unten § 119.

anderem vor Beschlüssen über eine Vergütung des Vormundes, § 1836 Abs. 2.

5. Der Gegenvormund hat Beschwerderecht nach F. G. G. § 57 Ziff. 6, 7 und 9.

6. Er kann Einsetzung eines Familienrates sowie dessen Einberufung beantragen, §§ 1859, 1873, ferner Anhören von Angehörigen des Mündels, § 1847.

IV. Die Bestimmungen über den Vormund beziehen sich auch auf den Gegenvormund, soweit sie für ihn passen.⁷ Dies gilt unter anderen für die Berufung und Bestellung, die Verpflichtung zur Amtsführung und die Aushändigung einer Bestallung, § 1792 Abs. 4, ferner bezüglich der Aufsicht des Gerichtes und seines Rechtes zu Ordnungsstrafen, § 1837, nicht für das Recht der Auflage einer Sicherheitsleistung, wohl aber bezüglich Beendigung der Gegenvormundschaft, § 1893. Auch für Verschulden haftet der Gegenvormund in demselben Maße wie der Vormund § 1833 Abs. 1 Satz 2.

V. Aufwendungen, auch Dienste, die zu seinem Beruf gehören, sind dem Gegenvormund zu vergüten wie einem Vormund, § 1835, eine Vergütung für seine amtliche Tätigkeit hat ihm das Gericht nur aus besonderen Gründen zu bewilligen, § 1836, vorzugsweise wenn sie seine Zeit und Kraft in außerordentlicher Weise in Anspruch nimmt.

§ 107. Befreite Vormünder. Änderungen bei Zuwendungen.

I. Die Institution des befreiten Vormundes war für das A. O. R. besonders wichtig. Je mehr dies Recht den Vormund einschränkte, je mehr es ihn in seinen Bewegungen vom Gericht abhängig machte, desto notwendiger schien es, im besonderen Falle letztwillige Anordnungen zu verstatten, durch welche der Vater des Mündels dem Vormund eine selbständige Verwaltung einräumte.

Nach der preussischen V. D. erhielt zwar der Vormund die selbständige Verwaltung des Mündelvermögens im allgemeinen, doch nicht ohne tiefgreifende Einschränkungen. Daher hat auch sie letztwillige Befreiungen des Vormundes durch die Eltern des Mündels in erheblichem

7) Die Vertretung des Mündels steht dem Gegenvormunde selbst dann nicht zu, wenn der Vormund verhindert ist. Kam. Ger. vom 16. November 1903, Sammlung d. R. J. U. Bd. 4 S. 74.

Maße insbesondere auch infolge der Beschlüsse des preussischen Landtages zugelassen. Hierin folgt das B. G. B. §§ 1852 bis 1857 im wesentlichen dem preussischen Recht.¹

II. Das Recht zu Befreiungen steht den Eltern des Minderjährigen mittels letztwilliger Verfügung zu. Sie kann in einem Testament aber auch in einem Erbvertrag enthalten sein, §§ 2278, 2291.

In erster Linie hat dies Recht der Vater, § 1852, welcher zur Zeit seines Todes im Vollbesitz der elterlichen Gewalt über sein Kind war oder dieselbe im Fall der bereits erfolgten Geburt seines bereits erzeugten Kindes gehabt hätte, § 1777 Abs. 1. Im Vollbesitz der elterlichen Gewalt ist nicht, wer in den die Person oder das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung befugt ist.

In zweiter Linie hat das Recht zu Befreiungen die Mutter unter denselben Voraussetzungen wie der Vater und in demselben Umfang, § 1855.² Die Anordnungen des Vaters gehen aber denjenigen der Mutter vor.

III. Die Befreiungen sind:

1. Ausschließung der Bestellung eines Gegenvormundes, jedoch nur gegenüber dem von dem Varenz benannten Vormunde, § 1852 Abs. 1;

2. Erlassen der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes bei Anlegung von Mündelgeldern und bei Verfügungen über Forderungen und forderungszähnliche Rechte;

1) Vor dem 1. Januar 1900 angeordnete Befreiungen weiteren Umfangs, als sie das B. G. B. kennt, haben insoweit nach dessen Inkrafttreten keine Geltung mehr, E. G. zum B. G. B. Art. 210 Abs. 1. Jahrbuch des Kam. Ger. Bd. 20 A. S. 220. Dagegen läßt sich verteidigen, daß vor dem 1. Januar 1900 angeordnete Befreiungen, soweit sie nach jetzigem Rechte überhaupt zulässig sind, Geltung haben, auch wenn nur die Anforderungen der Errichtungszeit, nicht des B. G. B. gewahrt sind, namentlich auch wenn eine elterliche Gewalt der die Befreiung anordnenden Mutter zur Zeit ihres Todes noch unbekannt war, Art. 214 Abs. 1. Anders Schulzenstein und Köhne zu Art. 210; anders auch Kam. Ger. vom 21. Mai 1900 in Jahrb. Bd. 20 S. 220 A. und vom 20. Oktober 1900 in Rechtspr. des D. L. G. Bd. 2 S. 39.

2) Beispiele gibt Cosack Bd. 2 § 337: „Frau A. ist 1900 Witwe geworden, hat 1901 testamentarisch für ihr Kind einen Vormund benannt und ist 1905 gestorben. 1. Frau A. ist 1881 geboren, sie war 1901 noch eine Minderjährige, zur Vertretung ihres Kindes also nicht berechtigt, § 1676, ihre Anordnung ist wirkungslos. 2. Sie ist 1871 geboren, hat aber vor ihrem Tode wieder geheiratet, hatte also zur Zeit ihres Todes die elterliche Gewalt nicht mehr, § 1697, ihre Anordnung ist also wirkungslos. 3. Sie ist 1871 geboren, hat nicht wieder geheiratet, wurde 1904 dauernd geisteskrank, ihre elterliche Gewalt ruhte infolgedessen bis zu ihrem Tode, § 1676, aber entmündigt wurde sie nicht. Dann bleibt ihre Anordnung gültig.“

dies gilt als angeordnet im Fall der Ausschließung eines Gegenvormundes, § 1852 Abs. 2³;

3. Entbinden von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Inhaber- und Orderpapieren und von der Sperre der Eintragungen im Reichs- oder Staatsschuldbuch, § 1853;

4. Entbinden von der Verpflichtung periodischer Rechnungslegung, § 1854 Abs. 1. An die Stelle treten Übersichten über den Vermögensstand, welche dem Vormundschaftsgerichte je nach 2 Jahren, mit dessen Verstatten je nach 5 Jahren einzureichen sind. Von diesen Übersichten kann der Erblasser nicht befreien, ebensowenig von der Schlussrechnung nach Endigung der Vormundschaft, § 1890.

Die Befreiung kommt nur dem vom Patens benannten Vormunde zugute, keineswegs anderen Vormündern.

Die Befreiungen beziehen sich auf das Gesamtvermögen des Mündels. Sie treten auch ein, wenn der Befreiende dem Mündel nichts hinterlassen hat.

Die Eltern können den von ihnen benannten Vormund durch eine allgemeine Klausel von sämtlichen Einschränkungen befreien, von welchen sie überhaupt Befreiungen anordnen können.

IV. Aufnahme der Befreiungen in die Bestallung des Vormundes ist nicht vorgeschrieben, § 1791. Die Nichtaufnahme stellt deren Rechtsgültigkeit nicht in Frage, die Aufnahme, ohne daß sie rechtsgültig sind, hat keine rechtliche Bedeutung.⁴

Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn durch sie das Interesse des Mündels gefährdet würde^{5, 6}, § 1857.

V. Die Eltern sind nicht befugt, mit verbindlicher Kraft andere Anordnungen als die gedachten über die Führung der Mündelgeschäfte zu machen.

Letztwillige Anordnungen, welche die Person ihrer Kinder betreffen, wird der Vormund, welcher sein Amt treu verwalten will, immerhin

3) Dem Anstaltsvormunde stehen nach Art. 78 § 3 preuß. N. G. zum B. G. B. die Befreiungen des § 1852 Abs. 2 kraft Gesetzes zu. Gleiches gilt für den Gemeindevormund im Sinne des Art. 78, § 4 daselbst.

4) Schulpenstein-Röhne erachten die Aufnahme in die Bestallung als praktisch zweckmäßig.

5) Schulpenstein-Röhne zu § 1803 Num. 9 finden: „Das Entgehen eines Gewinnes ist noch nicht eine Interessengefährdung.“ Das ist grundlos und nicht richtig.

6) Dies ohne Unterschied, ob es sich um nach dem Tode der Eltern eingetretene Umstände handelt oder um Anordnungen handelt, deren Unzweckmäßigkeit die Eltern hätten erkennen müssen.

in Betracht zu ziehen haben, falls sie dem Interesse des Mündels nicht sichtbar widerstreiten, wenn sie ihn auch nicht binden.⁷

VI. Von den Anordnungen kraft elterlicher Gewalt sind zu unterscheiden letztwillige Anordnungen des Erblassers bezüglich der Verwaltung des einem Mündel letztwillig Zugewendeten, sowie eines Geschenkgebers bei der Zuwendung an einen Mündel, §§ 1909, 1917.

Solche Anordnungen sind für den Vormund bei Verwaltung des Zugewendeten und etwaiger Surrogate desselben maßgebend, § 1803 Abs. 1.^{8, 9} Soweit sie bloß Verwaltungsvorschriften bilden, enthalten sie keine Beeinträchtigung des Pflichtteilsrechtes. Sie können den Vormund beschränken oder seine Befugnisse erweitern.

Würde die Befolgung der Anordnungen die Interessen des Mündels gefährden, so darf der Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes von ihnen abweichen, § 1803 Abs. 2.¹⁰ Zu Abweichungen von Anordnungen eines noch lebenden Schenkers ist dessen Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er dauernd zu derselben außerstande oder ist er nicht erreichbar, so kann sie durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden, § 1803 Abs. 3.

Erblasser und Geschenkgeber können auch den Vormund von der Verwaltung des Zugewendeten ausschließen. Dann ist ein Pfleger für dasselbe nötig. Darüber unten § 126.

Dritter Titel.

Die Vormundschaft über Minderjährige.

§ 108. I. Die Fälle der Vormundschaft über Minderjährige.

I. Unter Altersvormundschaft haben alle Minderjährigen zu stehen, für welche nicht die elterliche Gewalt sorgt.

7) Schulpenstein und Köhne zu § 1800 Anm. 3 Abs. 3 bemerken mit Recht, daß etwaige Anordnungen der Eltern des Mündels in dieser Hinsicht den Vormund nicht binden. Ein für die praktische Handhabung des Gesetzes bestimmter Kommentar dürfte den Vormündern aber auch sagen, daß ein treuer Vormund gleichwohl die elterlichen Wünsche in dieser Hinsicht wohl zu beherzigen hat, daß er also, wenn er sich hartherzig oder leichtfertig hierüber hinaussetzt, dennoch pflichtwidrig handelt.

8) Selbstverständlich sind sie von bloßen Ratschlägen und Wünschen scharf zu unterscheiden.

9) Der Zuwendende kann den Vater, welcher die Verwaltung über die Zuwendungen führen soll, von der kraft Gesetzes eintretenden Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes nicht befreien, Kam. Ger. in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 5 S. 411.

10) Abweichungen ohne die gerichtliche Genehmigung sind pflichtwidrig, wenn sie nicht derart dringlich sind, daß die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet

Es gilt dies nicht bloß für Fälle, in welchen eine elterliche Gewalt nicht besteht, z. B. hinsichtlich unehelicher Kinder, sondern auch für diejenigen, in welchen die Eltern weder in den die Person, noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

Ist die elterliche Gewalt nur eingeschränkt, so ist dem Minderjährigen insoweit ein Pfleger zu bestellen.

Unter Altersvormundschaft stehen auch geistesranke Minderjährige.

II. Nach § 1773 Abs. 2 erhält einen Vormund auch ein Minderjähriger, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist. Gemeint ist, daß die Ermittlung zurzeit nicht tunlich ist. Denn daß Aussicht besteht, daß sie inskünftige gelingt, hat für die Frage, ob inzwischen ein Vormund zu bestellen ist, keine Bedeutung.

III. Ein deutschrechtlicher Spruch war: Die Ehe macht mündig. Hiernach erlosch nach manchen Rechten namentlich die Vormundschaft im Falle der Verheiratung einer Tochter.¹

Dem B. G. B. ist ein solcher Satz fremd. Auch verheiratete Minderjährige, welche nicht in elterlicher Gewalt stehen, bedürfen eines Vormundes. Gegenüber einem verheirateten Mündel beschränkt sich aber die Sorge des Vormundes für die Person des Mündels auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten, §§ 1633, 1800. Der Vormund hat also nicht die tatsächliche Fürsorge für die Person, nicht die §§ 1631 und 1632 bezeichneten Rechte.

II. Begründung der Vormundschaft über Minderjährige.

§ 109. Gesetzliche Vormundschaften.

I. Das Reichsrecht hat den Grundsatz des neueren Rechtes ausnahmslos durchgeführt, daß der Vormund durch die Vormundschaftsbehörde bestellt wird, die Vormundschaft sog. Dativtutel ist, § 1774. Aber nach seinen Vorbehalten finden sich landesrechtlich gesetzliche Vormundschaften.

II. Zugunsten der landesherrlichen Familien und der Familien des hohen Adels bestehen, wie oben § 1 ausgeführt wurde,

werden kann. Andererseits kann aus ihnen ein Schadensersatzanspruch des Mündels gegen den Vormund erwachsen. Je nach der Sachlage würde das Vormundschaftsgericht die Entlassung des Vormundes in Erwägung zu ziehen haben.

1) Vgl. hierüber Stobbe-Lehmann, Deutsch. P. R. Bd. 4 S. 610.

Vorbehalte für die Landesrechte und Hausverfassungen. Hiernach kommen gesetzliche Vormundschaften vor.

Namentlich steht in Preußen die Vormundschaft über den König, sofern nicht von dem vorher regierenden König anderweit verfügt ist, dem nächsten Agnaten zu; es ist ferner der König, im Falle einer Regentschaft der Regent, von Rechts wegen der Vormund oder der Pfleger aller Prinzen und Prinzessinen des Hauses und soweit andere Personen zu Vormündern ernannt sind, der entscheidende Obervormund.

Auch beim Reichsadel und den gleichgestellten Familien kann eine gesetzliche Vormundschaft hausgesetzlich vorkommen.¹

Alle diese Vorbehalte gelten für die Vormundschaft über Großjährige wie über Minderjährige.

III. Nach dem Vorbehalt des C. G. Art. 136 sind ferner die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt, oder ein Beamter derselben alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihnen ausgewählten Anstalt oder Familie erzogen, oder verpflegt werden, und zwar bis zur Volljährigkeit auch nach Beendigung der Erziehung und der Verpflegung. Dies gilt auch für uneheliche Minderjährige, welche unter der gedachten Aufsicht in ihrer mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Das Vormundschaftsgericht ist befugt, einen anderen Vormund zu bestellen. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen. Dem gesetzlichen Vormund stehen die Befreiungen zu, welche nach § 1852 zulässig sind.

Von diesem Vorbehalten hat insbesondere Preußen Gebrauch gemacht, und hierdurch die Bestimmungen der preussischen B. O. erhalten, Ausf. G. Art. 78. Es haben hiernach die Vorstände staatlicher und kommunaler Anstalten für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Stellung eines Vormundes bis zur Volljährigkeit des Mündels.² Es können ferner Beamten der Gemeindecarmenver-

1) Soweit obrigkeitliche Bestellung zu geschehen hat, erfolgt dieselbe in Preußen unmittelbar durch den König auf Antrag des Justizministers. Die obervormundschaftliche Behörde ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Standesherrschaft gelegen ist, Instruktion, betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Reichsstände vom 30. Mai 1820 § 19 a.

2) Neben einer Anstalt, welche gemäß des Vorbehaltes des Art. 136 alle Rechte eines Vormundes erlangte, steht der Mutter des unehelichen Kindes die Sorge für die Person desselben nicht zu. D. V. G. Hamburg in Rechtspr. d. D. V. G. Bd. 6 S. 64.

waltung auf Grund ortstatutarischer Bestimmung Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen eingeräumt werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt, oder sofern es sich um eheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder gepflegt werden.³ Auch diese Vormundschaft kann bis zur Volljährigkeit des Mündels dauern.

Es bildet dies eine gesetzliche Generalvormundschaft, wie sie in einzelnen Gemeinden Preußens⁴ und außerhalb Preußens eingerichtet ist.⁵

§ 110. Richterliche Bestellung des Vormundes.

I. Erwächst zwar in der Regel das Amt eines Vormundes nur durch Bestellung seitens der Vormundschaftsbehörde, so haben doch gewisse Personen ein Anrecht auf die Vormundschaft eines Minderjährigen. Sie sind von Rechts wegen zur Bestellung durch den Richter berufen.¹ Dies ist teils Folge einer letztwilligen Benennung, teils gewisser Verwandtschaftsverhältnisse.

Berufen sind in folgender Reihenfolge, § 1776:

1. der vom Vater des Mündels, welcher zur Zeit seines Todes im Vollbesitz der elterlichen Gewalt war², letztwillig als Vormund Benannte³, §§ 1776 Ziff. 1, 1777;

3) Langsdorff in Das Recht 1904 S. 537: Die Gemeinde- oder Generalvormundschaft.

4) In der Verfügung des Ministers des Innern vom 13. Juli 1900 wird hierfür das Beispiel von Dortmund hervorgehoben. Nach Jahrbuch des Kam. Ger. Bd. 22 A. S. 217 besteht in der Stadt Siegen ein vom Bezirksausschuß bestätigtes Ortsstatut, wonach der jeweilige Armensekretär Vormund der im Wege der Armenpflege unterstützten Minderjährigen in gesetzlichem Umfang ist.

5) Eine solche gesetzliche Generalvormundschaft kann sich auf Minderjährige aller Konfessionen beziehen; § 1779 ist auf diese gesetzliche Vormundschaft nicht anwendbar; auch preuß. Ausf. Ges. Art. 78 Abs. 2, wonach „bei Gefährdung der Interessen des Mündels“ an Stelle des gesetzlichen Vormundes ein richterlich erwählter zu setzen ist, wird nur unter besonderen Umständen wegen der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses eingreifen können, Jahrb. des Kam. Ger. a. a. O.

1) Auch diese Berufung zur Bestellung fordert nicht Gleichheit der Konfession des Vormundes mit dem Mündel, Jahrb. des Kam. Ger. Bd. 3 S. 44.

2) Vgl. hierüber oben § 107 II. Auch für Nachgeborene können die Eltern einen Vormund benennen, § 1777 Abs. 2.

3) Es muß eine „bestimmte“ Person benannt sein. Unwirksam ist die Erteilung der Ermächtigung an einen Dritten, einen Vormund für den Mündel zu benennen. Substitutionen sind in der Anordnung zulässig, sowohl für den Fall, daß der zunächst Benannte nicht Vormund wird, als daß er aufhört, Vormund zu sein.

2. der von der Mutter des Mündels unter denselben Voraussetzungen Benannte, Ziff. 2, dies freilich nur, soweit kein vom Vater benannter Vormund vorhanden ist;

3. der Großvater väterlicherseits für seinen ehelich von ihm abstammenden Enkel⁴;

4. ferner der Großvater mütterlicherseits auch für seine unehelichen Enkel und für seine Enkel durch eine uneheliche Tochter.⁵

II. Wer als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nicht übergangen, § 1778 Abs. 1, ebensowenig darf ihm ohne solche ein Mitvormund an die Seite gesetzt werden⁶, § 1778 Abs. 4.

1. Aber solche Übergehung ist gerechtfertigt, ja Pflicht des Vormundschaftsgerichtes, wenn der Berufene zur Vormundschaft unfähig oder gesetzlich untauglich ist oder an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.⁷ Dies ohne Unterschied, ob den Berufenen hieran eine Schuld trifft, § 1778 Abs. 1.

2. Für eine Ehefrau darf ihr Mann vor den gesetzlich Berufenen, für ein uneheliches Kind dessen Mutter vor dessen Großvater zum Vormund bestellt werden, § 1778 Abs. 3. Ein Anrecht hierauf haben diese Personen nicht.

3. Im Fall vorübergehender Behinderung des berufenen Vormundes ist zwar die Vormundschaft anderweit zu besetzen, aber der Berufene behält sein Anrecht für den Fall des Wegfalles des Hinder-

4) Jahrb. des Kam. Ger. Bd. 6 S. 35. Die Verwandtschaft muß also durch eheliche Geburt des Patens des Enkels und des Enkels selbst vermittelt sein. Legitimation durch nachfolgende Ehe — nicht Ehelichkeitserklärung — steht auch hier der ehelichen Geburt gleich. Der Vater eines Adoptivpatens hat kein Anrecht, § 1763. Der Annehmende hat es, soweit sich die Kindesannahme erstreckt, § 1762.

5) Nach § 1776 Abs. 2 sind die Großväter nicht berufen, wenn der Mündel von seinem natürlichen Patens an Kindesstatt gegeben war. Dies wegen der verschiedenen sozialen Lage, in welche das Adoptivkind durch die Kindesannahme meist gerät. Aber diese Ausnahme trifft wieder nicht zu, wenn das Kind von dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Denn dann besteht durchschnittlich der Grund für jene Ausnahme nicht. Alle diese Sätze gelten auch, wenn der Patens des Mündels an Kindesstatt derart angenommen war, daß sich die Wirkung der Annahme auch auf den Mündel erstreckte. Die sozialen Gründe sind in diesem Falle dieselben, wie im ersten Falle.

6) Die Bestellung eines Gegenvormundes neben ihm ist von der Zustimmung des Berufenen nicht abhängig.

7) Bezüglich seiner Person oder seines Vermögens, D. V. G. Karlsruhe in Bad. Rechtspr. 1902 S. 190.

nisses, so daß er an Stelle des bisherigen Vormundes zu bestellen ist, § 1778 Abs. 2.

4. Dem Berufenen, dessen Recht vom Vormundschaftsgericht nicht berücksichtigt ist, steht sofortige Beschwerde offen, F. G. G. § 60 Ziff. 1.

III. Ist kein von Rechts wegen Berufener vorhanden, oder ist er untauglich, oder lehnt er ab, so hat der Vormundschaftsrichter nach Anhörung des Waisentrates einen geeigneten Vormund auszuwählen, § 1779.

Wer geeignet ist, bestimmt sich nach den persönlichen Verhältnissen des Vormundes, nach dessen Vermögenslage wie auch nach sonstigen Umständen, § 1779 Abs. 2. Nicht geeignet werden in der Regel Lesens- und Schreibensunkundige sein, ferner Personen, die in offener Feindschaft mit den Eltern lebten. Das B. G. B. hebt dies nicht, wie ältere Gesetzgebungen besonders hervor, es ist selbstverständlich. Wohl aber weist es den Richter an, auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen.^{8, 9} Es gilt dies auch für Nichtchristen. Insbesondere aber sind zunächst Verwandte und Verschwägere des Mündels zu berücksichtigen. Die Nähe des Grades muß nicht in Betracht kommen. Werden Nichtverwandte oder Nichtverschwägere ausgewählt, so können sie darauf, daß geeignete Verwandte oder Verschwägere vorhanden sind, keine Ablehnung gründen.

Die Auswahl geschieht nach Ermessen des Vormundschaftsgerichtes.¹⁰ Der Richter soll sie erst nach Anhörung des Gemeindewaisentrates vor-

8) Breschner in Jur. Wochenschr. 1906 S. 321: „Entlassung des Vormundes wegen seines religiösen Bekenntnisses“. Breschner wendet sich gegen die Entscheidung des Kam. Ger. vom 5. Dezember 1904 in Jahrb. Bd. 29 A. S. 12, wonach die Entlassung des Vormundes verlangt und im Beschwerdewege durchgeführt werden könne, falls das Vormundschaftsgericht die ihm vor der Bestellung obliegende Prüfung, ob die Auswahl des Vormundes gegenüber dem abweichenden Bekenntnisse desselben geboten sei, überhaupt nicht vorgenommen habe. Staudingers Kommentar zu § 1779 B. G. B. verneint die Beschwerde allgemein.

9) Bei Nichtanhörung des Waisentrates, ferner im Falle einer dem Mündelinteresse nachteiligen Abweichung von dessen Vorschlag, endlich im Falle der Nichtberücksichtigung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels und des religiösen Bekenntnisses desselben, steht jedem, der ein berechtigtes Interesse hieran hat, die unbefristete Beschwerde offen, F. G. G. § 57 Ziff. 9. O. L. G. Jena vom 28. Mai 1903, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 7 S. 205. Doch schließt die Beschwerde wegen des religiösen Bekenntnisses aus L. G. Schneidemühl in Jur. Monatschrift für Posen 1900 S. 106. Vgl. Kam. Ger. vom 16. Juni 1902, Jahrb. Bd. 25 A. S. 21 am Ende, siehe auch daselbst Bd. 8 S. 32, wegen Übergehung von Verwandten L. G. Hamburg in Hanseat. Ger. Zeit. Beiblatt 1901 S. 311, weil es sich im § 1779 um bloß instruktionelle Vorschriften handele.

10) Behufs der Auswahl des Vormundes kann das Vormundschaftsgericht Zeugen vernehmen, § 12 F. G. G. Ein Beteiligter kann nicht Zeuge sein, Kam. Ger. vom 8. Juli 1901 in Jahrb. Bd. 22 A. S. 205.

nehmen, und zwar des Bezirkes, in welchem sich der Mündel aufhält. Ist für mehrere, an verschiedenen Orten sich aufhaltende Geschwister ein Vormund zu bestellen, so werden tunlichst alle Waisenträte ihrer Aufenthaltsorte zu hören sein. Doch die Anhörung des Waisentrates und namentlich auch des zuständigen Waisentrates ist keineswegs Bedingung der Gültigkeit der Vormundschaftsbestellung. Macht der Waisenrat von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, obwohl ihm die Gelegenheit dazu geboten war, fordert dies das Interesse des Mündels, so darf das Vormundschaftsgericht ohne weiteres die Person des Vormundes bestimmen. Der Richter darf auch dem Waisenrat eine ihm bekannte Persönlichkeit bezeichnen, und zum Gutachten über dieselbe auffordern.¹¹

IV. Die Bestellung des Vormundes geschieht durch das Vormundschaftsgericht mit der Verpflichtung des bestellten Vormundes zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft. Die Verpflichtung soll, mittels Handschlages an Eidesstatt erfolgen, § 1789, fordert also regelmäßig persönliches Erscheinen beim zuständigen oder auch bei einem ersuchten Amtsgericht. Die Bestellung eines Abwesenden ohne diese förmliche Weise ist aber unserer Ansicht nach nicht schlechthin ausgeschlossen¹²; sie kann vielmehr unter Umständen, namentlich in Krankheitsfällen, welche zwar das sofortige Erscheinen bei Gericht, nicht aber die unverzügliche Angriffnahme der Vormundschaftsgeschäfte hindern, zweckmäßig sein, und verstößt gegen kein Gesetz.

Der Vormund erhält eine Bestallung, welche vom Richter zu unterzeichnen ist. Ihren Inhalt bezeichnet instruktionell § 1791 Abs. 2.

Die Bestallung bildet ein richterliches Zeugnis über die Bestellung als Vormund; sie hat aber keineswegs die Natur eines selbständigen Legitimationspapiers. Dritte, welche auf Grund der Bestallung in gutem Glauben mit dem als Vormund Bestellten verhandeln, sind hierdurch keineswegs gegen etwaige Unrichtigkeiten oder gegen später eingetretene Änderungen geschützt. Um sich vollständig zu vergewissern, können sie Einsicht der Gerichtsakten fordern, F. G. G. § 34; aber auch amtliche Auskunft des Vormundschaftsgerichtes über die Legitimation des Vormundes ist auf Ansuchen zu erteilen.

11) Der Richter kann auch eine Person zum Vormund bestellen, die nicht im Bezirk seines Gerichtes ihren Wohnsitz hat. L. G. Gnesen vom 11. März 1902 in Jur. Monatsschr. f. Posen 1902 S. 60.

12) So auch Blume. Anderer Ansicht Staudinger, Pland, Neumann; ferner Schneider in Das Recht 1898 S. 51.

An den Zeitpunkt der Bestellung des Vormundes knüpfen sich erhebliche Rechtswirkungen. So erlischt nach § 1786 Abs. 2 mit diesem Akte das Ablehnungsrecht desselben, ferner wird eine etwaige vorläufige Vormundschaft beendet, § 1908 Abs. 2. Insbesondere aber tritt nach § 661 Abs. 2 B. P. D. mit der Bestellung des Vormundes die Entmündigung wegen Geisteskrankheit in Wirksamkeit.

§ 111. Unfähigkeit, Untauglichkeit zur Vormundschaft.

I. Zur Vormundschaft fähig sind Frauen wie Männer.

Dieser Satz des heutigen Vormundschaftsrechtes steht im entschiedenen Gegensatz zum alten römischen und zum alten deutschen Rechte, welche nur Männer als Vormünder kannten. Er geht auch weit hinaus über die bisherigen Rechte, welche ausnahmsweise Vormundschaft der Frauen zuließen, insbesondere über das römische und gemeine Recht, wonach nur die Vormundschaft der Mutter und der Großmutter bis zu einer etwaigen Wiederverheiratung, bezüglich ihrer ehelichen Kinder und Enkel zugelassen wurde¹, und auch über die preussische B. D., § 21 Ziff. 1 und Abs. 2, welche die Unfähigkeit der Frauen durch weitergehende Ausnahmen durchbrach. Nach B. G. B. ist die Fähigkeit der Frauen zur Führung der Vormundschaft nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

Dennoch finden sich Reste veralteter Anschauungen. Denn nach § 1783 soll eine Frau, die mit einem anderen als dem Vater des Mündels verheiratet ist, nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormund bestellt werden. Man hat behauptet², wenn der Ehemann selbst bevormundet sei, habe statt seiner, sein Vormund die Zustimmung zu erteilen. Dies ist unrichtig. Es handelt sich, da minderjährige Männer noch nicht ehemündig sind, um den Vormund eines Volljährigen. Ein solcher hat nach § 1901 für die Person seines Mündels, soweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert. Über die Frau des Entmündigten zu befehlen, ist diesem Zweck fremd. Die Frau eines Entmündigten braucht vielmehr keine Zustimmung zur Übernahme einer Vormundschaft.

In Verbindung mit § 1783 steht § 1887, wonach das Gericht eine Frau, die zum Vormund bestellt ist, entlassen kann, wenn sie

1) Nov. 24 und nov. 118 cap. 1. So auch N. Q. R. II, 18 §§ 188 ff.

2) Schulgenstein und Köhne § 1783 Ziff. 2.

sich verheiratet, dieselbe aber zu entlassen hat, wenn der Mann seine Zustimmung zur Übernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt, oder die Zustimmung widerruft.³ Es gilt dies auch in Fällen, in welchen die Frau die Vormundschaft über ihr außereheliches Kind hatte und der Mann derselben bei der Verheiratung zugestimmt hat.

Will der Mann diese Befugnisse geltend machen, so muß er einen entsprechenden Antrag beim Vormundschaftsgericht stellen.⁴ Und auch dann wird das Gericht hierauf nicht einzugehen haben, wenn es sich um bloße Schikane des Mannes handelt, § 226, namentlich, wenn er von seiner Frau tatsächlich getrennt lebt.

Es entspricht den sozialen Verhältnissen, daß weibliche Personen die Übernahme einer Vormundschaft beliebig ablehnen können⁵, § 1786 Abs. 1.

II. Zu unterscheiden ist Unfähigkeit und Untauglichkeit zur Vormundschaft.

III. Unfähig sind Geschäftsunfähige, § 104, sowie wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte, § 1780.

Wird — aus Nichtkenntnis des Gerichtes — ein Unfähiger zum Vormund bestellt, so ist die Bestellung nichtig. Der Mündel ist dann also nicht bevormundet, er ist nicht vertreten. Rechtshandlungen, welche der Unfähige für den Mündel vornimmt, berechtigen und verpflichten diesen nicht. Der Mündel hat gegen den Unfähigen keine Klage aus

3) Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Mann der Vater des Mündels ist, § 1887 Abs. 2 Satz 2, was bei der Altersvormundschaft ein seltener Fall ist.

4) Nach Schulzenstein und Köhne zu § 1887 Anm. 2 bedarf es eines ausdrücklichen Entlassungsantrages nicht. Sobald dem Vormundschaftsgericht die Versagung oder Rücknahme der Genehmigung seitens des Ehemannes irgendwie bekannt sei, sei die Vormünderin „von Amte wegen zu entlassen“. Ich erachte dies als unbegründet und unzweckmäßig. Der Vormundschaftsrichter ist kein Gedankenleser.

5) Von der Befugnis, Frauen zu Vormünderinnen zu bestellen, wird in der Praxis freilich wenig Gebrauch gemacht; es ist begreiflich, daß die Tradition des alten Rechtes noch nachwirkt, aber es sollte hierin eine durchgreifende Änderung erfolgen. Es ist anerkannt, daß die Zahl der Vormünder, welche ihr Amt mit voller Hingebung verwalten, nicht ausreichend ist, und daß sich unter den Vormündern viele widerwillige und gleichgültige finden. Beschränkt man sich von vornherein auf die eine Hälfte des Menschengeschlechtes, nämlich die Männer, so wird dem nicht abgeholfen sein. Es sollten die Waisenräte in größerer Zahl Frauen als Vormünder vorschlagen; namentlich in den Städten fehlt es nicht an Frauen, welche zur Führung der Vormundschaft geeignet und willig wären. Die Waisenpflegerinnen, welche sich ihrem Amt oft mit rührender Hingebung widmen, geben hierfür den Beweis. Aus ihnen zumal ließen sich Vormünder erwählen, sie könnten auch die Waisenräte über geeignete weibliche Personen vergewissern.

der Vormundschaft, kein Konkursvorrecht, Konk. D. § 61 Ziff. 5. Es bleiben ihm nur Bereicherungsklagen gegen den falschen Vormund und unter Umständen Schadensersatzklagen auch gegen den bestellenden Richter oder den Waisenrat, welcher den Vorschlag machte.

Tritt die Unfähigkeit nach der Bestellung zum Vormund ein, so hebt sie die Vormundschaft von Rechts wegen auf, auch wenn sie, insbesondere im Fall plötzlich ausbrechenden Wahnsinns des Vormundes, nicht allgemein bekannt war, § 104, vgl. auch § 105.

Diese Rechtsfolgen können hart sein. Mit Recht hat das B. G. B. daher die Fälle der Unfähigkeit zur Vormundschaft sehr beschränkt.

IV. Zahlreicher sind die Fälle der Untauglichkeit zur Vormundschaft.

Gesetzlich Untaugliche sollen zum Vormund nicht bestellt werden, § 1781, auch wenn sie an sich zur Vormundschaft, z. B. letztwillig durch die Eltern berufen sind. Sind Untaugliche bestellt, so sollen sie vom Vormundschaftsgericht entlassen werden, § 1886 am Schluß. Inzwischen ist aber der Mündel durch sie vertreten. Er erwirbt durch sie und wird durch sie verpflichtet.

Untauglich ist nach § 1781

1. wer minderjährig ist⁶; ferner auch, wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

2. Gebrechliche, welche nach § 1910 zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten haben, sind zwar voll geschäftsfähig, aber zur Führung einer Vormundschaft untauglich.

3. Wer in Konkurs geraten ist, ist während der Dauer des Konkurses zur Vormundschaft untauglich. Die Untauglichkeit beginnt mit dem Beschluß der Konkursöffnung, nicht mit der Rechtskraft dieses Beschlusses. Sie bezieht sich nur auf den Fall eines Konkurses über das eigene Vermögen, nicht auf die Fälle eines Nachlaßkonkurses, nicht eines Konkurses über eine offene Handelsgesellschaft, an welchem man als Erbe, als Gesellschafter beteiligt ist.

⁶) Schulkenstein und Köhne zu § 1781 Ziff. 2 nehmen an, daß ein gesetzlich zum Vormund bestellter Minderjähriger zu Rechtshandlungen für seinen Mündel die Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters in derselben Weise bedürfe, wie zu Rechtshandlungen für seine eigene Person. Dies ist unrichtig. Bis zu seiner Entlassung ist der Minderjährige vielmehr Vormund mit allen Rechten und Pflichten eines solchen. Mit seinen vormundschaftlichen Handlungen hat sein gesetzlicher Vertreter nichts zu schaffen. Dies ebensowenig, wie mit Erklärungen eines bevormundeten Minderjährigen, welcher nach § 165 dieselben für den Machtgeber abgibt, den er vertritt.

4. Wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist, ist nach Maßgabe des Strafgesetzbuches § 34 Ziff. 6 während der im Urteil bestimmten Zeit — von der Rechtskraft an gerechnet — zur Vormundschaft untauglich, es sei denn, daß es sich um eine Vormundschaft über Verwandte absteigender Linie handelt.⁷

5. Untauglich ist nach § 1782, wer durch den Vater, welcher zur Zeit seines Todes im Vollbesitz seiner elterlichen Gewalt war, letztwillig von der Vormundschaft ausgeschlossen, und, unbeschadet der Geltung der Benennung des Vaters, wer durch die Mutter unter denselben Voraussetzungen ausgeschlossen ist.⁸

Dem Vater steht es frei, auch die Mutter von der Vormundschaft über ihr Kind auszuschließen; bezüglich der elterlichen Gewalt der Mutter hat er ein derartiges Ausschließungsrecht aber nicht, vielmehr nur das Recht, ihr letztwillig einen Beistand zu bestimmen, § 1687 Ziff. 1.

Die Ausschließung kann nur bestimmte Personen betreffen, Ausschließung ganzer Kategorien, z. B. eines katholischen Vormundes, ist unwirksam.

V. Nach § 41 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 sind die Militärpersonen des Friedensstandes und die Zivilbeamten der Militärverwaltung zur Übernahme von Vormundschaften nur unter Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt, was entsprechend auf die Fortführung einer bereits übernommenen Vormundschaft zu beziehen ist. Hinsichtlich der Angehörigen der Reichsmarine fehlt es an einer besonderen Vorschrift. Rationellerweise wird man das Reichsmilitärgesetz in dieser Hinsicht auf sie entsprechend anwenden.⁹ Bezüglich der Reichszivilbeamten gelten die Landesgesetze ihres Wohnsitzes, Gesetz vom 31. März 1873 § 19.

Inwieweit die Übernahme einer Vormundschaft überhaupt durch Beamte oder Religionsdiener einer besonderen Erlaubnis bedarf, ist nach § 1782 den Landesgesetzen vorbehalten.

7) Durch Art. 34 des E. G. ist die Fassung des St. G. B. geändert. Nicht geändert sind die Worte, daß der Verlust der Ehrenrechte „Unfähigkeit“ zur Vormundschaftsführung bewirkt. Es ergibt sich aber aus § 1781 Ziff. 4, daß hiermit nur Untauglichkeit zur Vormundschaftsführung gemeint ist.

8) Das B. G. B. bestimmt nur, daß ein von den Eltern unter den gesetzlichen Voraussetzungen Ausgeschlossener nicht zum Vormund bestellt werden soll, nicht ausdrücklich, daß er zu entlassen ist, wenn er gleichwohl bestellt wurde, vgl. §§ 1886 ff. Es wird dies aber entsprechend anzunehmen sein.

9) Meist nimmt man an, daß für die Angehörigen der Reichsmarine, da eine besondere Bestimmung fehle, eine Erlaubnis nicht notwendig sei, z. B. Schulgenstein und Köhne zu § 1784 Ziff. 1.

Nach dem preussischen Ausführungsgesetz Art. 72 bedarf, wer ein Staatsamt¹⁰, oder ein besoldetes Amt in der Kommunal-¹¹ oder Kirchenverwaltung¹² bekleidet, zur Übernahme einer Vormundschaft, oder zur Fortführung einer solchen der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde.¹³ Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, § 1888. Notare bedürfen der Erlaubnis nicht.

Ohne die gesetzlich erforderte Ermächtigung der Vorgesetzten liegt Untauglichkeit des Vormundes vor.

§ 112. Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft.
Entschuldigungsgründe.

I. Die Übernahme der Vormundschaft ist Bürgerpflicht. Sie trifft einen jeden Deutschen, welcher zu ihr fähig und tauglich ist und keinen Ablehnungsgrund hat, falls er vom Vormundschaftsgericht zum Vormund ausgewählt wird¹, § 1785. Es macht keinen Unterschied, ob er dem Bundesstaate angehört, dessen Untertan der Mündel ist, und in welchem sich das Vormundschaftsgericht befindet.

Nichtdeutsche sind zur Übernahme der Vormundschaft in Deutschland nicht verpflichtet, auch wenn sie dort ihren Wohnsitz haben. Haben sie aber die Vormundschaft in Deutschland übernommen, so können sie

10) Das preussische öffentliche Recht hat zu entscheiden, was als Staatsamt gilt, und welches die zunächst vorgesetzte Behörde ist. Hofämter gehören nicht hierher. Besoldung ist nichts Wesentliches. Auch unbesoldete Universitätsprofessoren, Referendare sind Staatsdiener, keine Staatsdiener sind Privatdozenten an den Universitäten. Unrichtig Schulzenstein-Röhne zu § 1784 Art. 72. Rechtsanwälte sind nicht Beamte.

11) Kommunalbeamte, welche zu den mittelbaren Staatsdienern gehören, bedürfen Genehmigung ihrer Vorgesetzten nur, wenn sie besoldet sind, nicht also unbesoldete Stadträte und Magistratsassessoren oder Waisenträte. Der Begriff des Kommunalamtes ist im weitesten Sinne zu nehmen, auch die Beamten der kommunal-landständigen Verbände gehören hierher, Stranz und Gerhard, N. G. S. 366.

12) Unter den besoldeten Beamten der Kirchenverwaltung sind die Geistlichen und alle im Dienst der Kirchenverwaltung stehende Beamte zu verstehen. Gemeint sind hierunter nicht nur die Beamten der evangelischen und der katholischen Landeskirche, sondern auch aller mit Korporationsrechten begabter christlicher Kirchengesellschaften, nicht aber solche jüdischer Religionsgesellschaften, Stranz und Gerhard S. 367.

13) Der Umstand, daß dem Beamten von seiner vorgesetzten Behörde die Erlaubnis zur Führung der Vormundschaft noch nicht erteilt ist, gewährt demselben kein Ablehnungsrecht, vgl. § 1888, Kam. Ver. in Jahrb. Bd. 1 S. 35. Es wird sich empfehlen, bei der Bestallung des Vormundes einen Vorbehalt ausdrücklich auszusprechen, § 1790.

1) § 1785 findet auch auf die Bestellung eines Vormundes für einen Volljährigen, auf Bestellung eines Gegenvormundes und Pflegers (§§ 1897, 1792 Abs. 4, 1915 Abs. 1), nicht dagegen auf die Bestellung eines Nachlasspflegers (§ 1981 Abs. 3) oder eines Familienratsmitgliedes (§ 1869) Anwendung.

sich von derselben auf Grund ihrer Eigenschaft als Ausländer nicht willkürlich losmachen, bedürfen vielmehr geeignetenfalls Entlassung seitens des Vormundschaftsgerichtes.²

Wer gesetzlich zur Vormundschaft berufen ist, kann zwar diese Berufung beliebig ablehnen. Sind aber die sämtlichen gesetzlichen Berufungen erledigt, und hat also das Vormundschaftsgericht zur Wahl eines Vormundes zu schreiten, so kann dieselbe auch auf einen der gesetzlich Berufenen fallen, dann muß er die Vormundschaft übernehmen.

II. Das Vormundschaftsgericht kann die Übernahme der Vormundschaft durch Ordnungsstrafen erzwingen, § 1788 Abs. 1.

Dies erlitt aber bei der parlamentarischen Beratung der preussischen B. D. Eingrenzungen, welche in das B. G. B. § 1786 Abs. 1 übergingen. Der Höchstbetrag der Einzelstrafe ist 300 Mark; die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden, und nur dreimal.

Dies schließt nicht aus, den Widerspenstigen zu einer anderen Vormundschaft auszuwählen, und im Falle der Nichtübernahme auf das neue einen Zwang durch Ordnungsstrafen gegen ihn auszuüben.

Der Festsetzung der Strafe muß eine Androhung vorausgehen³, F. G. G. § 33, Satz 1. Die Androhung bedarf einer vorherigen Untersuchung nicht, die Verhängung der Strafe ist aber unwirksam, wenn die Weigerung der Übernahme begründet ist.^{4. 5. 6}

Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt oder, wie hinzuzufügen ist, sich ohne ausdrückliche Ablehnung derselben entzieht, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, dem Mündel für

2) Jahrb. des Kam. Ger. Bd. 4 S. 73.

3) Bei wiederholter Verhängung einer Ordnungsstrafe zur Erzwingung einer Handlung muß jeder einzelnen Straffestsetzung die Androhung vorausgehen. Eine allgemeine Androhung, daß bei etwa fortgesetztem Ungehorsam weitere Strafen verhängt werden würden, genügt nicht. Obst. L. G. München vom 12. Dezember 1901, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 5 S. 291.

4) Gegen die Festsetzung ist einfache Beschwerde zulässig mit aufschiebender Wirkung, F. G. G. §§ 19, 20, 24 Abs. 1.

5) Nach Pr. F. G. G. Art. 16 Abs. 1 ist der Beteiligte bei Festsetzung der Ordnungsstrafe auch in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

6) In Preußen erfolgt die zwangsweise Einziehung der Ordnungsstrafe im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, Pr. F. G. G. Art. 16 Abs. 2 gemäß Verordnung vom 15. November 1899. Die Strafe kann nicht in den Nachlaß des Verurteilten vollstreckt werden, Pr. F. G. G. Art. 16 Abs. 3. Ist sie nicht beizutreiben, so kann sie nicht in Freiheitsstrafe verwandelt werden.

den Schaden verantwortlich, welcher diesem durch die Verzögerung der Bestellung eines Vormundes entsteht^{7. 8}, § 1787 Abs. 1.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichtes zunächst zu übernehmen, § 1787 Abs. 2. Er hat dann, bis seine Beschwerde als gerechtfertigt anerkannt wird, alle Rechte und Pflichten eines Vormundes.

III. Zur Ablehnung der Vormundschaft sind befugt, § 1786 Abs. 1:

1. Frauen, verheiratete, unverheiratete, Witwen, auch bezüglich ihrer Kinder oder Enkel;

2. Greise, d. h. Personen über 60 Jahre;

3. wer mehr als 4 minderjährige Kinder hat; ein im Mutterleibe befindliches Kind zählt nicht mit, auch nicht ein Kind, das einem anderen zur Adoption gegeben ist⁹;

4. durch Krankheit oder Gebrechen an der ordnungsmäßigen Führung der Vormundschaft Verhinderte;

5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Orte des Vormundschaftsgerichtes durch die Führung der Vormundschaft besonders belästigt wäre; auf den zeitigen Aufenthalt kommt es also hierbei nicht an.

6. Ablehnen kann auch die Vormundschaft, was freilich auffällig ist, wer als Vormund ausgewählt ist, aber bei der Verpflichtung als Vormund zur Sicherstellungsstellung angehalten werden soll¹⁰;

7. ferner, wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll; denn *communio est mater rixarum*;

8. nach einem etwas „sibyllinischen“ Ausspruch, wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt.¹¹ Die Vormundschaft oder Pflegschaft über Geschwister gilt nur als eine.¹²

7) Haftung für den Schaden, der eine Folge der Ungeeignetheit des an Stelle des ablehnenden Vormundes bestellten Vormundes ist, kann gegen den Ablehnenden nicht geltend gemacht werden.

8) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet zwar das Vormundschaftsgericht. Im Schadenersatzprozesse entscheidet jedoch das Prozeßgericht selbständig und ohne Rücksicht auf den Beschluß des Vormundschaftsgerichtes, ob die Ablehnung gerechtfertigt oder grundlos war.

9) Dagegen sind Verheiratete, Legitimierte, oder an Kindesstatt angenommene minderjährige Kinder mitzuzählen.

10) Vgl. hierüber unten § 123 VI.

11) Ob die Vormundschaft oder Pflegschaft mit einer Vermögensverwaltung verbunden ist, ist gleichgültig. Doch steht der Pflegschaft nur eine mit Vermögensverwaltung verbundene Beistandschaft gleich, § 1693.

Was das „Mehr“ bilden soll, ist bestritten. Dem Wortlaut nach und der Absicht bei der ursprünglichen Formulierung dieses Gesetzes ist das „Mehr“ auch eine Gegenvormundschaft zu einer Vormundschaft. Die Praxis will dies nicht gelten lassen, und erachtet eine Vormundschaft und eine Gegenvormundschaft zur Ablehnung nicht als genügend.¹³

Die Führung von zwei Gegenvormundschaften¹⁴ stellt das Gesetz der Führung einer Vormundschaft gleich.

IV. Das Ablehnungsrecht muß vor der Bestellung des Vormundes bei dem Vormundschaftsgericht geltend gemacht werden, § 1786 Abs. 2. Sonst bleibt nur ein Entlassungsgesuch nach § 1889.

Die Ablehnungsgründe sind dem Gericht glaubhaft zu machen.

Es genügt, daß der Ablehnungsgrund zur Zeit des Termins der Verpflichtung besteht, wenn er auch zur Zeit der Auswahl zum Vormund noch nicht vorhanden war; es genügt nicht, daß er damals bestand, wenn er zur Zeit des Termins der Verpflichtung bereits weggefallen ist.

V. Verzicht auf das Ablehnungsrecht gegenüber den Angehörigen, insbesondere dem Vater des Mündels, ist rechtlich unwirksam, da dasselbe öffentlichen Rechtes ist.

III. Die Führung der Geschäfte des Vormundes.

§ 113. Allgemeines über die vormundschaftliche Verwaltung.

I. Das oberste Prinzip für die Führung der Vormundschaft ist das wohlverstandene Interesse des Mündels. Ihm muß der Vormund die eigenen Interessen unterordnen. Nur dem Interesse der Allgemeinheit steht es nach.¹

In zahlreichen Einzelbestimmungen bezeichnet das B. G. B. das Interesse des Mündels als das maßgebende, z. B. §§ 1778, 1803 Abs. 2, § 1886.

12) Die Vormundschaft über mehrere uneheliche Kinder derselben Mutter von verschiedenen Vätern gilt auch hiersür als eine Vormundschaft, Oberstes L. G. für Bayern in Seufferts Archiv Bd. 58 n. 102 S. 191.

13) So namentlich Kam. Ger. in Rechtspr. der D. R. G. Bd. 6 S. 292. Die Bestimmung ist der Preuß. V. O. § 23 Ziff. 3 entnommen. Sie beruhte auf einem Beschluß der Herrenhauskommission, und sollte nach der Absicht des Antragstellers und dem Wortlaut des Antrages jedes Mehr über eine Vormundschaft zum Ablehnungsgrund stempeln, vgl. Dernburg, Preuß. Vormundschaftsrecht S. 231.

14) Einer Gegenvormundschaft steht die Belstandschast ohne Vermögensverwaltung gleich, § 1694.

1) Oben § 90 V.

Sie weisen auf den Grundsatz des Vormundschaftsrechtes zurück: *salus pupilli suprema lex est.*

II. Der Vormund schuldet dem Mündel Treue, der Mündel dem Vormund Gehorsam.

Der Vormund hat bei der Verwaltung der Mündelangelegenheiten alle Sorgfalt anzuwenden, welche ein ordentlicher und braver Bürger hierfür schuldet. Er haftet also keineswegs bloß, wie nach römischem Recht für die in eigenen Dingen gewohnte Sorgfalt.² Denn wenn der Vormund in eigenen Dingen nachlässig ist, so ist dies seine Sache und sein Schaden, auf Kosten des Mündels darf dies nicht zugelassen werden.³ Außer dem Vormund haftet der Gegenvormund. Infolgedessen werden beide leicht Gesamtschuldner. Fällt dem Gegenvormund nur Mangel an Aufsicht über den Vormund zur Last, so hat der Vormund im Verhältnis zum Gegenvormund — nach innen — den Schaden allein zu tragen, § 1833.

III. Durch Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes zu einer schuldhaften Maßnahme wird der Vormund von seiner Haftung für Verschulden nicht befreit. Immerhin wird man ein Versehen weniger leicht annehmen können, wenn die ausführende und die kontrollierende Instanz über eine Maßnahme zur Zeit ihrer Vornahme übereinstimmen.⁴

Handelte der Vormund auf Anweisung des Gerichtes, so ist er haftfrei, es liege dem in der Nichtanstellung einer Beschwerde gegen die Anweisung ein Verschulden.

IV. Die Vormundschaft als solche ist unübertragbar. Der vielbeschäftigte Herr z. B., welchem eine Vormundschaft übertragen ist, kann sie nicht auf einen Rechtsanwalt abwälzen, er bleibt für sie persönlich verantwortlich und muß persönlich dem Vormundschaftsgericht über sie Rede stehen. Soweit es sich aber um Angelegenheiten handelt, welche nicht ihrer Natur nach persönliche Entschlüsse des Vormundes fordern, kann dieser deren Besorgung Vertretern im ganzen oder im einzelnen überlassen.^{5, 6, 7} Selbstverständlich kann er auch Gehilfen zuziehen.

2) l. 7 pr. D. tutelae 27, 3, l. 53 § 3 D. de furtis 47, 2.

3) So schon A. L. R. II, 18 §§ 275 ff., Pr. V. O. § 32 Abs. 1.

4) Gleicher Ansicht R. G. vom 27. Juni 1904, Jur. Woch. 1904 S. 473 n. 14.

5) R. G. Bd. 41 S. 266. In Preußen greift der durch Ausf. Ges. zum B. G. B. Art. 89 aufrecht erhaltene § 43 A. L. R. I, 13 Platz.

6) Erteilung einer Vollmacht fordert, wie sich aus dem Gegensatz zur Erteilung der Procura in § 1822 Ziff. 11 ergibt, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht.

§ 114. Sorge für die Person des Mündels.

I. Der Vormund hat vor allem für die Person des Mündels zu sorgen, und den Mündel in dessen persönlichen Angelegenheiten zu vertreten, soweit bezüglich derselben Vertretung zulässig ist.¹

Die Sorge für die Person des Mündels bestimmt sich gemäß § 1800 nach den bei der elterlichen Gewalt in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften. Danach hat der Vormund die Sorge für die Erhaltung und Erziehung seines Mündels, zu diesem Zweck auch das Recht mäßiger und angemessener Zuchtmittel.² Der Vormund darf den Ausent-

Soweit aber der Bevollmächtigte Rechtsgeschäfte abschließt, bei denen der Vormund der Genehmigung bedarf, ist zur Gültigkeit dieser Rechtsgeschäfte Genehmigung erforderlich, Kam. Ger. in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 5 S. 410; L. G. Hamburg in Hanseat. Gerichtszeit. Beibl. 1901 S. 2.

7) Erteilt der Vormund eine Vollmacht zur Besorgung von Mündelgeschäften, so kann die Absicht sein, einen Vertreter für den Mündel zu bestellen, aber auch, daß der Vertreter für den Vormund handeln soll. Das erstere ist im Zweifel anzunehmen. In diesem Falle handelt der Vormund wie bei anderen Verträgen, die er für den Mündel eingeht, als dessen Organ und verpflichtet und berechtigt diesen dadurch unmittelbar. Es entstehen dann zwischen dem Mündel und dem Bevollmächtigten dieselben rechtlichen Beziehungen, wie zwischen dem Bevollmächtigten und einer geschäftsfähigen Person. — Es war im Gebiete des preussischen Rechtes streitig, ob die einem Vormund für sein Mündel erteilte Vollmacht mit der Großjährigkeit des Mündels erlischt. Vgl. hierüber die bei R. G. Bd. 41 S. 265 angeführte Literatur. Das R. G. gab hierüber eine Entscheidung, welche auch nach der deutschen Vormundschaftsordnung als maßgebend zu erachten ist. Es fand, daß der vom Vormund geschlossene Vollmachtsvertrag der allgemeinen Rechtsregel unterliege, wonach die vom Vormund in dieser Eigenschaft eingegangenen Verträge den Mündel auch über die Dauer der Vormundschaft hinaus verpflichten; aber diese Regel erleide erhebliche Einschränkungen gemäß des Wesens der vormundschaftlichen Verwaltung. Diese Verwaltung sei ein Ausfluß der Schutzbedürftigkeit des Mündels, sie gebe das Recht, den Mündel durch Vollmachterteilung zu verpflichten und ihm über die Dauer der Vormundschaft hinaus einen Vertreter zu bestellen, nur wenn es ihre Zwecke als notwendig erscheinen ließen. Der Regel nach sei hierzu der Vormund also nur berechtigt für bereits schwebende Angelegenheiten oder für solche, welche, wenn sie auch in die Großjährigkeit fallen werden, doch schon jetzt die Bestellung eines Vertreters als zweckmäßig erscheinen ließen, welcher den Mündel über die Dauer der Vormundschaft hinaus verpflichten soll. Eine Überschreitung seiner vormundschaftlichen Befugnisse liege namentlich vor, wenn er für seinen Mündel Vollmachtsverträge schließe, die diesen über die Vormundschaft hinaus auf unbestimmte Zeit in allen seinen Angelegenheiten binden würden, ohne daß die vormundschaftliche Verwaltung dies erfordere.

1) Dahin gehören Strafanträge für den Mündel; vgl. auch R. G. in Strafsachen Bd. 15 S. 176.

2) Über die Nichtübertragbarkeit des Züchtigungsrechtes der Eltern oder Vormünder auf andere, mit der Erziehungs- oder Aufsichtsgewalt betraute Personen, vgl. R. G. in Strafsachen Bd. 33 S. 32. — Das Recht mäßiger Züchtigung des Lehrlings hat der gewerbliche Lehrherr, auch sein Stellvertreter, dem die Überwachung und Unterweisung des Lehrlings obliegt, Gew. O. vom 26. Juli 1900 § 127 a.

halt des Mündels bestimmen³, und die Herausgabe des Kindes von jedem verlangen, welcher ihm das Kind rechtswidrig vorenthält.⁴

Dem Vormund steht richtiger Ansicht nach nicht zu, den Mündel ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes in eine öffentliche Erziehungs- oder Pensionsanstalt zu bringen. Es ist dies nach § 1838 Sache des Vormundschaftsgerichtes.⁵

II. In mehreren Fällen hat die Mutter bevormundeter Minderjähriger die Sorge für die Person ihres Kindes, §§ 1696, 1697, 1707. Dann hat der Vormund in bezug auf die Person des Kindes nur die rechtliche Stellung eines Beistandes, so daß er die Mutter zu unterstützen und zu überwachen hat, § 1689. Er hat nicht minder in diesen Fällen die Kosten der Erhaltung und Erziehung des Kindes der Mutter aus den Mitteln des Kindes zu gewähren.

III. Die Sorge für die religiöse Erziehung⁶ des Mündels ist in der Pflicht des Vormundes zu dessen Erziehung inbegriffen. Das Vormundschaftsgericht darf ihm aber die religiöse Erziehung entziehen, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in welchem der Mündel nach dem geltenden Landesgesetz zu erziehen ist, § 1801.

§ 115. Die Sorge für das Vermögen des Mündels.

I. Die Grundlage der Verwaltung des Mündelvermögens durch den Vormund und der Kontrolle seiner Verwaltung bildet ein Vermögensverzeichnis — Inventar — über das bei Beginn der vormundschaftlichen Verwaltung vorhandene und das ihm später hinzutretende Vermögen des Mündels.

Die Aufnahme liegt dem Vormund unverzüglich nach Beginn der Vormundschaft sowie nach dem späteren Erwerb von Vermögen des Mündels ob. Ist er damit lässig, so hat ihn das Gericht zur Errichtung aufzufordern und anzuhalten.

3) Dieses Recht darf der Vormund aber keinesfalls mißbräuchlich oder zur Schikane, § 226, ausüben. Ein solcher Tatbestand dürfte der Entscheidung des Kam. Ger. vom 24. Juli 1900, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 1 S. 366, zugrunde gelegen haben.

4) Hierüber hat das Prozeßgericht, nicht das Vormundschaftsgericht zu entscheiden. Doch ist nach Kam. Ger. in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 1 S. 368 in Preußen anerkanntens, daß auch die Polizeibehörden dem an sie gerichteten Ersuchen um Zuführung von minderjährigen Kindern an den Vormund zu entsprechen haben. Der Vormund darf namentlich polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen, um zu verhindern, daß seine weiblichen Mündel gewerblicher Unzucht verfallen. Reskript des preussischen Ministers des Innern vom 11. Februar 1899.

5) Vgl. Schulpenstein und Köhne S. 115.

6) Vgl. oben § 75.

1. Es genügt ein Privatverzeichnis. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat er bei der Errichtung mitzuwirken. Vormund und Gegenvormund haben das Verzeichnis mit der Versicherung seiner Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und es so dem Vormundschaftsgerichte einzureichen, § 1802 Abs. 1.

2. Das Verzeichnis erstreckt sich auf alles was der Vormund zu verwalten oder mitzuverwalten hat, auch auf eine dem Mündel zugefallene Vorerbschaft.¹ Ist der Mündel Miterbe, so ist der Gesamtbestand der Erbschaft zu verzeichnen unter Angabe der Miterben; nach der Erbschaftsteilung ist das Verzeichnis des Gesamtnachlasses durch Angabe des dem Mündel Zugetheilten zu ersetzen. Hierzu genügt Einreichung oder Abschrift eines privatschriftlichen Erbrezesses.²

3. Beläge sind dem Verzeichnis nicht beizufügen.

4. Bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Übersichtlichkeit und Bestimmtheit ist nötig; daher namentlich Trennung der Aktiven und der Passiven. Angabe des Werts der einzelnen Aktiven ist gesetzlich nicht erforderlich, wird aber in der Regel zweckmäßig sein.

5. Der Vormund darf sich bei Anfertigung des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines andern Sachverständigen auf Kosten des Mündels bedienen, §§ 1802 Abs. 2, 1835.

6. Ist das Verzeichnis ungenügend, so wird das Gericht zunächst Verbesserung vom Vormund zu fordern haben. Außerstenfalls kann es die Aufnahme durch eine zuständige Behörde oder einen Notar vorschreiben, § 1802 Abs. 3. In diesem Falle hat der Mündel die Kosten nicht zu tragen.

II. Der hauptsächlichliche Zweck der Verwaltung des Mündelvermögens muß sein, dasselbe zu erhalten, soweit es nicht zur Erhaltung und Erziehung des Mündels aufgebraucht werden muß.

Es ist aber damit nicht gesagt, daß der Vormund Gewinn für den Mündel nicht zu machen hat, er ist vielmehr auch dazu verpflichtet, soweit es eine ordentliche Geschäftsführung mit sich bringt. Dies vor allem, wenn der Vormund ein Erwerbsgeschäft für den Mündel betreibt. Waghalsige Spekulationen für den Mündel hat er nicht einzugehen; soweit solche beim Beginn der Vormundschaft im Gange sind, sie tunlichst

1) Schulzenstein und Köhne zu § 1802 Anm. 1.

2) Schulzenstein und Köhne zu § 1802 Anm. 1 fordern „eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Rezesses“. Warum? Da doch ein Privatinventar genügt.

einzufränken und abzuwickeln. Geht der Vormund derartige Spekulationen für den Mündel ein, so fällt der Gewinn an den Mündel, das Risiko trägt der Vormund. Dabei ist aber eine als einheitliche Spekulation in Angriff genommene Unternehmung als einheitliches Ganzes zu behandeln.

III. Weil die Vermögensverwaltung im Interesse des Mündels zu führen ist, sind Schenkungen aus dem Mündelvermögen oder in dessen Namen seitens des Vormundes nicht rechtsbeständig, sofern sie nicht einer sittlichen oder sozialen Pflicht des Mündels entsprechen, § 1804. Der Mündel, ja der schenkende Vormund selbst haben das Rückforderungsrecht des verbotwidrig Geschenkten.

Andere Freigebigkeiten, z. B. gänzlicher oder teilweiser Verzicht auf Sicherheiten des Mündels, Erbverzichte, Ausschlagung einer angefallenen, aber noch nicht angenommenen Erbschaft, eines Vermächtnisses, sind nicht nichtig.³ ⁴ Geschehen sie aber nicht im Interesse des Mündels, sondern aus anderen Rücksichten des Vormundes, so wird dieser dem Mündel schadenersatzpflichtig; denn er hat nur in dessen Interesse zu verwalten.

IV. Aus diesem Grunde darf der Vormund auch das Mündelvermögen nicht für sich verwenden, § 1805, ebensowenig zulassen, daß es seine Angehörigen oder Dritte für sich verwenden. Es gilt dies für Benutzung der Mündelsachen, wie für Verbrauch derselben. Soweit aber der Gebrauch auch im Interesse des Mündels liegt, z. B. Bewegen der Pferde des Mündels, ist er dem Vormund erlaubt, unter Umständen geboten.

Im Falle ungerechtfertigter Verwendung hat der Vormund dem Mündel den Betrag seiner Bereicherung zu erstatten, nicht minder soweit er hierüber hinausgeht, den Betrag des Schadens des Mündels zu vergüten.

Verwendet der Vormund Gelder seines Mündels für sich, so hat er ihm mindestens 4 Prozent⁵, § 1834, oder darüber hinaus, den Be-

3) Für die Tätigkeit der auf Grund des preussischen Gesetzes über Familienschlüsse vom 15. Februar 1840 bestellten Vormünder kommen nur die Vorschriften dieses Gesetzes und nicht die des B.G.B. über Vormünder und Pfleger zur Anwendung. Soweit also minderjährige Anwärter die Zustimmung zur Aufhebung der Fideikommissstiftung erklären, ist § 1804 B.G.B. nicht zur Anwendung zu bringen. Das Vormundschaftsgericht hat nur die Zweckmäßigkeit der Aufhebung zu prüfen, Kam. Ger. vom 19. Januar 1903 in Pr. Just. Min. Bl. 1903 S. 96.

4) Motive Bd. 4 S. 1106.

5) Nach der preussischen B.O. § 40 sollte das Vormundschaftsgericht die geschuldeten Zinsen auf 8 bis 20 Prozent bestimmen.

trag seiner Bereicherung durch die Verwendung, wie auch des Schadens, welcher dem Mündel durch diese erwuchs, zu vergüten.⁶

V. Der Vormund wird in der Regel als Vertreter des Mündels in dessen Namen für ihn Geschäfte schließen.

Ausgeschlossen ist aber auch nicht, daß er in eigenem Namen, als sog. indirekter Stellvertreter für den Mündel handelt. Hat der Vormund Gegenstände mit den Mitteln des Mündels erworben, und zwar nach außen hin im eigenen Namen, so wird doch sehr häufig die Absicht sein, für den Mündel zu erwerben. Dies wird man, da Untreue nicht zu unterstellen ist, im Zweifel in solchem Falle regelmäßig anzunehmen haben.

VI. Das Verwaltungsrecht des Vormundes umfaßt auch das Recht, Mündelvermögen zu veräußern. Der Vormund ist hierzu selbständig bezüglich der beweglichen Sachen des Mündels befugt. Er darf sie z. B. versteigern lassen. Daß er sich im Falle solcher Veräußerung durch Verschulden ersatzpflichtig machen kann, wenn er in der Anordnung oder Ausführung nicht sorgfältig zu Werke ging, versteht sich von selbst.

VII. Nach älterem preußischen Rechte war das Mündelvermögen in der Regel bei Beginn der Vormundschaft zu liquidieren und der Erlös zinsbar anzulegen. Die hieraus entspringenden Vorteile wurden aber unter Umständen durch empfindliche Nachteile erkauft, wenn die Veräußerung zu unpassender Zeit geschah.

Nach B. G. B. wie nach der preußischen B. O. hat der Vormund in dieser Hinsicht freie Hand. Oft freilich wird sich die Liquidierung und Auseinandersetzung mit Miterben empfehlen. Das Vormundschaftsgericht wird in dieser Hinsicht nicht mit seinem Rat zurückzuhalten haben; bringt die Nichtliquidierung im gegebenen Falle dem Mündel offenbar Schaden, so kann es den Vormund zu derselben wohl anhalten.⁷

Ein ererbtes Erwerbsgeschäft des Mündels darf der Vormund ohne Genehmigung fortführen; die Auflösung desselben oder Begründung

6) Läßt sich der Vormund vom Mündel solche unentgeltlichen Dienste leisten, welche vergütet zu werden pflegen, so liegt hierin keine Verwendung des Mündelvermögens für sich, wie manche behaupten. Aber nach Treu und Glauben besteht das allgemeine Prinzip, daß sich der Vormund nicht aus dem Vormundschaftsverhältnis zuungunsten des Mündels bereichern soll. Deshalb hat er solche Dienste dem Mündel zu vergüten.

7) Vgl. unten § 121.

eines neuen im Namen des Mündels bedarf der Genehmigung des Gerichtes, § 1823.⁸

§ 116. Anlegung der Mündelgelder.¹

I. Für die Anlegung von Mündelgeldern, sowohl der bei Beginn der Vormundschaft vorhandenen, als der später anfallenden enthält das B. G. B. eingehende Vorschriften in §§ 1806 ff., welche durch die Landesgesetzgebung erheblich ergänzt sind.

Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Gelder, welche nicht zu den Zwecken des Mündels bereit zu halten sind, sei es für die Erhaltung und Erziehung des Mündels, sei es für die Vermögensverwaltung. Auch die hierfür erforderlichen Gelder hat der Vormund tunlichst fruchtbar zu machen. Die Art aber ist dem treuen und pflichtmäßigen Ermessen des Vormundes anheimgestellt. Selbstverständlich ist er auch hierbei dem Mündel für Sorgfalt haftbar.

Die nicht unmittelbar zur Verwendung notwendigen Gelder² des Mündels sind in der Regel mündelsicher — pupillarisch — auf Zinsen anzulegen.^{3, 4} Die Anlegung in anderer Weise, z. B. in einem Erwerbsgeschäft oder durch Ankauf von Grundstücken bildet eine

8) Court in D. Jur. Ztg. 1904 S. 212. Welche rechtliche Stellung nimmt der Vormund einem Handelsgeschäfte gegenüber ein, das er im Namen des Mündels betreibt?

1) Seidel in Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. 24 n. 9: Die Anlegung von Mündelgeld, namentlich in Rücksicht auf die öffentlichen Sparkassen. — Lefse in D. Jur. Ztg. 1899 S. 17: Die Anlage von Mündelgeld.

2) Vgl. § 1806. Werden Gelder in kleineren Beträgen fällig, so kann der Vormund abwarten, bis ein sich zur Anlegung eignender Betrag verfügbar wird. Obst. L. G. München vom 9. Oktober 1902, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 6 S. 203.

3) Die Vorschriften über die pupillarische Anlegung greifen über das Vormundschaftsrecht weit hinaus. Sie haben Wichtigkeit beim Nießbrauch von Forderungen, § 1079, für die Anlegung der Gelder seiner Frau durch den Mann nach dem gesetzlichen ehelichen Güterrecht, § 1377 Abs. 2, für die Anlegung der Gelder des Kindes durch den Vater, § 1642, für den Vorerben, § 2119 und gelten nach Reichs- oder Landesgesetzen auch, sonst häufig, z. B. bei Stiftungs- und Kirchengeldern, bei der Anlegung von Geldern durch die Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung, auch in der Regel für die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit, B. P. O. § 108. Auch § 59 Ziff. 1 des Reichsgesetzes über private Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 nimmt hinsichtlich der Anlegung des Prämienreservefonds auf § 1807 Ziff. 1 bis 4 Bezug.

4) Die Streitfrage, ob der Vormund Mündelgeld auf Leibrente begeben kann, wird von Stürenburg in Das Recht 1906 S. 675 bejaht, ist jedoch zu verneinen. §§ 606 ff. A. L. N. I, 11 behandelte mit Recht den Leibrentenvertrag als gewagtes Geschäft. Solche Geschäfte darf der Vormund nicht vornehmen. Als „Anlage“ des Geldes im Sinne des § 1811 kann die Hingabe des Kapitals auf Leibrente nicht angesehen werden.

Ausnahme, zu welcher regelmäßig nach §§ 1821 und 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist.

Bezüglich der zinsbaren Belegung der Mündelgelder unterscheidet B. G. B. die ordentliche und die außerordentliche.

II. Als ordentliche mündelsichere Anlagen bezeichnet B. G. B. § 1807:

1. Forderungen, die mit sicheren Hypotheken an inländischen Grundstücken versehen sind, wie auch sichere Grundschulden, oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Nach § 1807 Abs. 2 können die Landesgesetze für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.⁵ Hiermit ist dem Landesrecht sowohl die Beleihungsgrenze als die Wertermittlung frei gegeben. —

Das preußische N. G. Art. 73 regelt für die preußischen Grundstücke hiernach die Mündelsicherheit der Hypotheken. Was von ihnen bestimmt wird, gilt auch für Grundschulden und Rentenschulden.

Die Beleihungsgrenze ist in doppelter Weise bestimmt, nämlich entweder nach einem Vielfachen des staatlich festgestellten Grundsteuerreinertrages⁶ oder nach Bruchteilen des durch eine Taxe ermittelten Wertes.

a) Die pupillarische Beleihung liegt schlechthin innerhalb des 15fachen des Grundsteuerreinertrages; ferner falls kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht in Frage vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des 20fachen. Innerhalb des 30fachen ist die pupillarische Beleihung zulässig, wenn die öffentlichen Kreditanstalten satzungsgemäß soweit ohne besondere Vermittelung beleihen dürfen, innerhalb des 40fachen falls königliche Verordnung statt des 20fachen ein größeres Vielfaches für einzelne Bezirke bestimmt hat.

5) Eine nach den Landesgesetzen über die Mündelsicherheit getroffene Bestimmung, soweit es sich um die Beleihung der in dem betreffenden Bundesstaate belegenen Grundstücke handelt, ist für alle, auch in anderen Bundesstaaten anhängigen Vormundschaftsfachen maßgebend, vgl. L. G. Posen vom 22. September 1900 in Jur. Monatschr. f. Posen 1900 S. 150.

6) Vgl. oben Bd. 3 § 39. — Nur für Liegenschaften, wohin vorzugsweise ländliche Grundstücke gehören, außerdem größere Hausgärten, besteht die Grundsteuer, und kommt ein Grundsteuerreinertrag in Betracht, Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861. Hinsichtlich der Gebäude, auch der auf dem Lande liegenden, ist der Nutzungswert zu versteuern. Die Versuche, im Abgeordnetenhaus den Gebäudesteuernutzungswert — bis zum Zehnfachen desselben — als Maßstab für die pupillarische Beleihung anzuerkennen, sind gescheitert.

b) Die Beleihungsgrenze nach dem durch Taxe ermittelten Wert ist bei ländlichen und städtischen Grundstücken verschieden. Bei ländlichen liegt sie innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ des Wertes, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte.

Die Taxen können sein, entweder gerichtliche⁷⁾, oder von preussischen öffentlichen Kreditanstalten, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet sind und staatliche Rechtsfähigkeit haben, oder von preussischen provincialständischen öffentlichen Kreditanstalten erhobene.

Für städtische Grundstücke genügt auch die Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt.

Die Taxen brauchen nicht zu dem Zweck der beabsichtigten Beleihung oder kurz vorher aufgenommen zu sein; veraltete und unter anderen Verhältnissen und Wertkonjunkturen gemachte reichen aber nicht aus.

2. Mündelsicher sind weiter Briefforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, sowie Buchschulden des Reiches oder eines Bundesstaates, § 1807 Ziff. 2.

3. Briefforderungen, deren Zinsen durch das Reich oder einen Bundesstaat garantiert sind, Ziff. 3.

7) Die Vorschriften für die gerichtlichen Taxen sind in den einzelnen preussischen Landestheilen verschieden. Für das Gebiet des N. L. R. ist die N. G. O. II, 6 maßgebend, wozu kommen die Gesetze vom 15. Juni 1840 über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Wert, und vom 4. Mai 1857 betr. die Vereinfachung des Taxverfahrens, sowie über die gerichtliche Abschätzung städtischer Grundstücke die Ausf.-Verf. vom 17. August 1841 und vom 19. Januar 1842, sowie Art. 110, 119 Abs. 2, Art. 127 des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und Preuß. Justiz. Min. Verf. vom 20. Dezember 1899 § 59 betr. die Bildung der Dorfsgerichte. In der Rheinprovinz bestehen gerichtliche Taxen nicht. Die gerichtliche Taxe wird im Gebiet des N. L. R. unter Leitung des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Sachverständige aufgenommen; bei Grundstücken bis höchstens 15000 Mark kann das zuständige Gericht auch die Taxe durch das Dorfsgericht aufnehmen lassen, vgl. hierzu N. G. Bd. 15 S. 284. Die Gestaltung des gerichtlichen Taxwesens gilt als unzuverlässig und unbefriedigend und teuer. Nach der Ansicht des Kammergerichts sind Bauplätze nach ihren Erträgen zu taxieren, während die Bebaubarkeit als Eigenschaft des Platzes Berücksichtigung nicht zu finden hat. Danach würden unbebaute Grundstückspartellen in den Vororten von Berlin, die viele 1000 qm umfassen und einen Handelswert von 30—40 Mark und mehr für einen qm haben, auf eine Summe zu taxieren sein, die 100 Mark nicht erreicht. Das bedeutet aber, daß gerichtliche Taxen für Bauplätze überhaupt ausgeschlossen sind. Es dürfte sich wohl kaum ein Amtsgericht finden, welches erklärt, daß ein Grundstück, welches wirtschaftlich 100000 Mark offensichtlich wert ist, nur einen Wert von 100 Mark habe. Damit würde es das Ansehen der Staatsbehörde gefährden. Vgl. Kam. Ger. vom 28. Oktober 1901 in Bl. f. Rechtspf. i. B. d. R. 1902 S. 4. Vgl. über das Taxverfahren Stranz und Gerhard, Preuß. N. G. S. 374; Keller, Die gerichtliche Taxation nach Preuß. Recht, und Jastrow, Formularbuch II, S. 558.

4. Wertpapiere, insbesondere Pfandbriefe und Briefforderungen gegenüber einer inländischen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen, sofern sie der Bundesrat als mündelsicher anerkannt hat, Ziff. 4.⁸

5. Anlagen bei inländischen öffentlichen Sparkassen, welche von der zuständigen Behörde des Bundesstaates ihres Sitzes als mündelsicher erklärt sind⁹, Ziff. 5.

Öffentlich sind die einem öffentlichen Organismus zugehörigen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkassen.¹⁰

III. Nach E. G. zum B. G. B. Art. 212 bleiben in Kraft die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Wert-

8) Als mündelsicher hat bisher der Bundesrat erklärt:

a) Inhaberschuldverschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz von 1900 über 4% im Betrage von 500 000 Mark. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1901, R. G. Bl. 1901 S. 37.

b) Die Kur- und Neumärkischen Mitterschaftlichen Kommunalschuldverschreibungen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Dezember 1901, R. G. Bl. 1902 S. 3.

c) Verbriefte Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Forderungen von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen. Bekanntmachung vom 7. Juni 1901, R. G. Bl. S. 263.

d) Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft auf Grund des Vertrages zwischen dem Reichskanzler und der Gesellschaft vom 15. November 1902 ausgegebenen Schuldverschreibungen. Bekanntmachung vom 24. August 1903, R. G. Bl. 1903 S. 275.

e) Schuldverschreibungen des Waldeckischen Domaniums über 3½% Anleihe von 1905 im Gesamtbetrage von 1 120 000 Mark. Bekanntmachung vom 18. März 1905, R. G. Bl. S. 180.

9) Nach Preuß. Ausf. Ges. Art. 75 § 1 kann eine in Preußen bestehende öffentliche Sparkasse durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten des Sitzes der Sparkasse als mündelsicher erklärt werden. Die Erklärung ist jederzeit zurücknehmbar. Die Erklärung und Rücknahme erfolgt durch das Amtsblatt, mit dessen Veröffentlichung sie wirksam wird, Stranz und Gerhard a. a. D. S. 378 Ziff. 3.

10) Können nach dem 1. Januar 1900 Sparkassenbücher außer Kurs gesetzt werden, wie dies vor dem 1. Januar 1900 auch preussische Praxis war? Für die Zulässigkeit ihrer Außerkurssetzung vgl. oben Bd. 2 Abteilg. I § 154 Anm. 9 der 3. Aufl. Dagegen unter anderen Stranz und Gerhard zu Art. 75 Preuß. Ausf. Ges. z. B. G. B. S. 379. Das Reichsrecht hat die Außerkurssetzung vollkommener Inhaberpapiere beseitigt, vgl. oben Bd. 2 S. 354; bezüglich der bloßen Legitimationspapiere, wohin Sparkassenbücher gehören, gibt es eine ähnliche Vorschrift nicht. Die Gründe, welche der Außerkurssetzung der vollkommenen Inhaberpapiere entgegenstehen, treffen hier nicht zu. Dort handelt es sich um Papiere, welche einem bequemen Umlauf bestimmt sind, der durch ihre Außerkurssetzung leicht Eintrag und Schädigung erhält; die Sparkassenbücher aber sind nicht dazu bestimmt, im regelmäßigen Verkehr umzulaufen. Innere Gründe, die Außerkurssetzung der Sparkassenbücher auszuschließen, bestehen nicht. Sie bildet eine zweckmäßige Vorsorge für die Mündel. Dennoch wird sie schwer wieder Fuß fassen. Gegen das Schlagwort, das B. G. B. verbietet die Außerkurssetzung, wenn es auch nur für Inhaberpapiere zutrifft, wird sie kaum aufkommen.

papiere zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind. Hiernach behalten diejenigen Wertpapiere die Mündelsicherheit, welchen sie bis zum Inkrafttreten des B. G. B. landesgesetzlich zugesprochen war.

Diesen Vorbehalt hat das preußische N. G. Art. 74 zur landesgesetzlichen Ergänzung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Mündelsicherheit benutzt. Hiernach sind in Preußen mündelsicher:¹¹

1. Die Rentenbriefe der öffentlichen preußischen Rentenbanken.

2. Die von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, oder unter Genehmigung des Staates von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellten Schuldverschreibungen, wenn sie entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen; dies also ohne Anerkennung des Bundesrates.

3. Die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartige Schuldverschreibungen einer öffentlichen durch Vereinigung von Grundbesitzern begründeten Kreditanstalt.¹²

4. Bei der Beratung des preußischen Ausf. Ges. bildete es eine der heftigsten Streitfragen, ob auch den Hypotheken-Pfandbriefen der preußischen Hypotheken-Aktienbanken die Mündelsicherheit zugestanden werden sollte. Dies scheiterte trotz der lebhaften Befürwortung der Anhänger dieser Banken. Aber es kam in letzter Stunde ein Kompromißantrag zur Annahme, wonach Schuldverschreibungen dieser Banken mündelsicher sind, welche nicht gegen erworbene Hypotheken, sondern auf Grund von Darlehen an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, welche eine solche Körperschaft garantirt hat, ausgegeben sind. Es handelt sich hier vorzugsweise um kleinere Körperschaften, z. B. kleinere Gemeinden, Deichverbände, Schulen, Kirchen, öffentliche Kleinbahnunternehmungen, welche für ihre Anleihen einen selbständigen Kredit an der Börse nicht genießen würden, und die sich daher durch Vermittelung der Hypothekenaktienbanken die Geldmittel zu ihrem Zwecke verschaffen. —

11) Während das preußische N. G. im allgemeinen gleichzeitig mit dem B. G. B. in Kraft trat, wurde der Art. 74 nach N. G. Art. 90 unmittelbar mit der Verkündung am 20. September 1899 in Kraft gesetzt, damit das B. G. B. bei seinem Eintreten die Vorschriften des Art. 74 über die Mündelsicherheit bereits vorfand.

12) Vgl. Ruffner, Greiff und Cwiklinski in D. Jur. Ztg. 1901 S. 88, 132, 183: Sind zentrallandschaftliche Pfandbriefe zur Anlegung von Mündelgeld geeignet?

Die aufgeführten Wertpapiere sind auf Grund des Art. 74 mündelsicher, mögen sie vor dem 1. Januar 1900 ausgegeben sein oder auch später nach noch so langer Zeit.

Sie gelten in Preußen als ordentliche Mündelanlagen nicht minder wie die reichsrechtlich anerkannten.

IV. Außerordentliche Anlegung, wenn dieselbe dem Umständen nach nicht in der ordentlichen Weise erfolgen kann, verstatet § 1808 bei für geeignet erklärten Banken oder bei einer Hinterlegungsstelle.

Erwähnt wird hierbei an erster Stelle die Reichsbank, welche aber nach einer Bekanntmachung vom 3. Dezember 1878 Gelder von Pflägern, Vormündern und Privatpersonen zur zinsbaren Anlegung nicht annimmt. Dann ist zugelassen Anlegung bei einer Staatsbank oder bei einer durch Gesetz für geeignet erklärten inländischen Privatbank.^{13. 14}

V. Zwischen den ordentlichen mündelsicheren Anlagen hat der Vormund nach seinem Ermessen zu wählen, wobei er jedoch der Zustimmung des Gegenvormundes bedarf. Auch wenn er eine für mündelsicher erklärte Anlage wählt, die aber in besonderem Fall sich als unsicher erweist, haftet der Vormund für den dem Mündel hieraus erwachsenden Schaden, wenn ihm Mangel an Sorgfalt in der Wahl zur Last fällt.

VI. Der Vormund ist nicht verpflichtet, Geldanlagen, welche er vorfindet, oder dem Mündel im Laufe der Vormundschaft

13) Nach Preuß. U. G. Art. 76 kann im Falle des § 1808 des B. G. B. die Anlegung von Mündelgeld bei der preussischen Central-Genossenschafts-Kasse oder einer sonstigen preussischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse usw.) erfolgen, ferner ganz ausnahmsweise bei einer preussischen Privatbank nämlich dann, wenn die von ihr ausgestellten Wertpapiere durch den Bundesrat — gemäß § 1807 Ziff. 4 — zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, oder wenn sie durch die Anordnung des zuständigen preussischen Ministers nach Maßgabe des Art. 85 für die Hinterlegung von Wertpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, unten § 117 Anm. 1. Nach Preussischem U. G. Art. 76 sind diese Kreditinstitute auch für die außerordentliche Anlage von Mündelgeldern geeignet, obgleich die bezüglichen Ministerialerlasse vom 17. und 18. Dezember 1899 nur von der Hinterlegung von Wertpapieren sprechen.

14) Legt also der Vormund Mündelgelder, wenn auch als außerordentliche Anlage — § 1808 — bei der „Deutschen Bank in Berlin“ an, so schädigt er zwar seinen Mündel nicht, da die Zahlungsfähigkeit dieser Bank zweifellos ist, aber er handelt gesetzwidrig; das Vormundschaftsgericht hat ihn daher anzuhalten, die Gelder in anderer Weise anzulegen. Soweit es sich aber um Gelder handelt, welche der Vormund zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten hat — § 1806 —, wäre deren Anlegung bei der Deutschen Bank wie bei anderen Banken von unbezweifelbarer Zahlungsfähigkeit zulässig und unbedenklich. Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879) findet in Preußen nicht statt, Preuß. Ausf. Ges. Art. 76.

zufallen, in pupillariſche zu verwandeln. Bezüglich derſelben hat er vielmehr den Umſtänden gemäß als ſorgfältiger Hausvater nach ſeinem Ermessen zu verfahren.

VII. Es iſt ferner dem Vormunde verſtattet, im Laufe der Vormundſchaft auch nicht pupillariſche Werte für den Mündel dann zu erwerben und zu behalten, wenn dieß durch die Vermögensverwaltung bedingt iſt, z. B. bei Annahme an Zahlungsſtatt für eine dubioſe Forderung des Mündels, oder bei Stehenlaſſen eines Reſtaufgeldes außerhalb der Grenze pupillariſcher Sicherheit.¹⁵

§ 117. Hinterlegung der Wertpapiere und der Kostbarkeiten
des Mündels.

I. Nach N. L. R. II, 18 § 423 und § 449 waren sämtliche dem Mündel gehörende Schuldurkunden, mochten ſie nun vom Erblasser herrühren oder von der Vormundſchaft erworben ſein, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Ebenſo waren Kostbarkeiten, Juwelen, Gold- und Silbergeſchirr, ſofern ſie nicht ſofortigem Verkauf unterſtellt wurden, beim Gericht zu hinterlegen.

Nach der preußiſchen V. D. dagegen blieb der Vormund, wie dieß auch im gemeinen und franzöſiſchen Rechte der Fall war, der Regel nach im Beſitz aller Wertgegenstände des Mündels. Sie verſtattete aber im § 60 Satz 1 dem Gericht die Anordnung, daß Inhaberpapiere und gleichartige Papiere in öffentliche Verwahrung genommen, oder die Wertpapiere außer Kurs geſetzt wurden. Dieß rechtfertigte ſich bezüglich der Wertpapiere namentlich dann, wenn dieſelben eine feſte Kapitalanlage bildeten, während zu den Zwecken der Verwaltung des Vormundes die Zins- und Dividendenscheine genügten; dazu kam die Erwägung, daß der Vormund bei der leichten Begebarkeit der Inhaberpapiere leicht der Verſuchung unterliegen kann, ſie bei augenblicklicher eigener Geldnot zu verſilbern, oder gar mit ihnen zu ſpekulieren in der ſpäter getäuſchten Hoffnung, dereinſt Stücke gleicher Art wiederum für den Mündel anzuschaffen.

Da nach der preußiſchen Vormundſchaftsordnung die Anordnung der öffentlichen Verwahrung der Wertpapiere vom Ermessen des Vormundſchaftsgerichtes abhing, und manche Richter teils aus Schlaffheit, teils aus Bedenken, die Selbſtherrlichkeit des Vormundes anzutaſten,

15) Jahrb. d. App. Ger. Bd. 6 S. 51.

die Anordnung der Verwahrung unterließen, so waren Unterschlagungen der Wertpapiere der Mündel durch die Vormünder nicht ganz selten.

II. Daher macht jetzt das B. G. B. § 1814 dem Vormund ohne weiteres zur Pflicht, die Inhaberpapiere des Mündels und auch dessen mit Blankoindossament versehenen Orderpapiere öffentlich zu hinterlegen.

1. Der Vormund ist zu solcher Hinterlegung von Rechts wegen verpflichtet, und zwar unverzüglich nach Beginn seiner Vormundschaft oder späterem Erwerb der Wertpapiere. Der Vormundschaftsrichter ist infolge seiner Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Vormundes dafür verantwortlich, daß die Hinterlegung unverzüglich geschieht. Er kann sie durch Ordnungsstrafen erzwingen, oder auch durch andere Mittel; in Preußen insbesondere nach Pr. F. G. B. Art. 17 durch Anordnung der Wegnahme.

2. Die Hinterlegungspflicht bezieht sich in gleicher Weise auf die mit Blankoindossament versehenen Orderpapiere wie auf Inhaberpapiere, mögen sie nun Schuldscheine bilden oder Aktien und sonstige Gesellschaftsanteile.

Die Hinterlegungspflicht bezieht sich nicht auf die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine (Dividenden). Dagegen sind die sog. Erneuerungsscheine (Talons) zu hinterlegen.

Nicht zu hinterlegen sind auch die Papiere, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören.

Dahin sind namentlich zu rechnen kurzfristige Wechsel, Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer, kaufmännische Verpflichtungsscheine, ferner Banknoten und Reichskassenscheine.

Eine Hinterlegungspflicht besteht nicht für die § 808 genannten Legitimationspapiere. Dahin gehörendes Sparkassenguthaben wird regelmäßig § 1809 schützen.¹

3. Die Hinterlegung hat entweder bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle zu geschehen, oder bei der Reichsbank.

Über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen bestimmen die Landesgesetze, E. G. Art. 144.²

1) Vgl. unten § 119 II.

2) Für Preußen bestimmen die Hinterlegungsstellen die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 und U. G. zum B. G. B. Art. 84, ferner bestimmt dort Art. 85. Für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des B. G. B. können außerdem durch Anordnung der zuständigen Minister die Seehandlung (preussische Landesbank), die Preussische Zentralgenossenschaftskasse oder eine sonstige preussische öffentliche Bankanstalt, landschaftliche, ritterschaftliche Darlehns-

4. Die Hinterlegung hat mit der Bestimmung zu erfolgen, daß die Herausgabe der Papiere nur unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verlangt werden kann. Über die Ausführung dieser Bestimmung bei der Hinterlegung hat das Vormundschaftsgericht zu wachen.

III. Nach älterem Rechte konnten die Vormünder, wie auch Stiftungen, Kirchen, Gemeinden und Gesellschaften, welche Wertpapiere zu dauernder Anlage besaßen, gegen die Gefahren, welche sich an die Beweglichkeit der Inhaberpapiere knüpfen, zu deren Außerkurssetzung schreiten, das Vormundschaftsgericht konnte die Außerkurssetzung verlangen. Nach dem Inkrafttreten des B. G. B. findet die Außerkurssetzung von Papieren auf den Inhaber nicht mehr statt; eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verlor mit dem Inkrafttreten des B. G. B. ihre Wirkung.⁸

Zum Ersatz dienen verschiedene Maßregeln, bezüglich deren vorauszuschicken ist:

Nach Reichsrecht können Inhaberschuldverschreibungen in Buchforderungen gegen das Reich umgewandelt werden, welche auf den Namen des Inhabers oder eines von ihm bezeichneten Dritten geschrieben werden. Entsprechendes gilt in Einzelstaaten für deren Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Insbesondere besteht in Preußen das Gesetz vom 20. Juli 1883 mit dessen Nachträgen und den Abänderungen des preussischen N. G. zum B. G. B. Art. 16, vgl. auch Art. 97 E. G. zum B. G. B.

kasse usw.), sowie die von Kreditanstalten der im Art. 17 § 2 Abs. 2 bezeichneten Art eingerichteten Verwahrungs- oder Verwaltungsstellen und im Falle des Bedürfnisses geeignete preussische Privatbanken als Hinterlegungsstellen bestimmt werden. Auf Grund der Ermächtigung im vorliegenden Artikel sind durch gemeinschaftlichen Erlaß der Minister für Finanz, Justiz, Landwirtschaft und Inneres vom 17. Dezember 1899 (S. M. Bl. 1899 S. 805) folgende Anstalten als Hinterlegungsstellen für die hier in Frage stehende Hinterlegung bestimmt worden: 1. Die Seehandlung in Berlin; 2. die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin; 3. die Ostpreussische landschaftliche Darlehnskasse in Königsberg; 4. die Westpreussische landschaftliche Darlehnskasse in Danzig; 5. die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin; 6. die Pommerische landschaftliche Darlehnskasse in Stettin; 7. die Posener landschaftliche Bank in Posen; 8. die Schlesische landschaftliche Bank in Breslau; 9. die Städtische Bank in Breslau; 10. die Kommunalständische Bank für die Preussische Oberlausitz in Görlitz; 11. die Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen in Halle a. S.; 12. die Nassauische Landesbank in Wiesbaden; 13. die Landeskreditkasse in Kassel; 14. die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, sowie 15. die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen; endlich 16. durch den gemeinschaftlichen Erlaß des Finanz-, Justiz- und Handelsministers vom 18. Dezember 1899 die Frankfurter Bank in Frankfurt a. M.

3) Vgl. oben Bd. 2 Abt. 1 § 154.

Für Preußen bestimmt weiter Art. 18 N. G. zum B. G. B., daß bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer preussischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, der Inhaber von dem Aussteller verlangen kann, daß die Schuldverschreibung auf seinen Namen oder den Namen eines von ihm bezeichneten Dritten umgeschrieben wird.⁴

Diese Einrichtungen können oder müssen für das Vormundschaftsrecht in folgender Weise nutzbar gemacht werden:

a) Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach der gesetzlichen Vorschrift zu hinterlegen, soweit dies gesetzlich tunlich ist, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verfügen kann, § 1815 Abs. 1 Satz 1.

b) Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

c) Das Vormundschaftsgericht kann seinerseits die Umwandlung in Buchforderungen, soweit sie tunlich ist, statt der Hinterlegung der Papiere anordnen, § 1815 Abs. 2. Dies auch ohne den Willen und gegen den Widerspruch des Vormundes, auch wenn derselbe diese Maßnahme nicht für zweckmäßig hält.

d) Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zum Vermögen des Mündels, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß dem Vormund die Verfügung nur unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zusteht, § 1816. Das Vormundschaftsgericht ist dafür verantwortlich, daß dies unverzüglich geschieht.

e) Von allen diesen Verpflichtungen kann das Vormundschaftsgericht den Vormund aus besonderen Gründen entbinden, § 1817. Solche besondere Gründe liegen aber keineswegs, wie man gemeint hat, bloß in der Vertrauenswürdigkeit der Person des Vormundes, seinen Vermögensverhältnissen, seinen Einrichtungen zur Aufbewahrung des Vermögens; denn über dies alles können sich die umsichtigsten Gerichte täuschen. Es ist außerdem notwendig, daß es im Bedürfnis einer

4) Vgl. Allg. Verf. vom 30. Dezember 1899, Pr. J. M. Bl. 1900 S. 4 betr. die Ausführung des Art. 18 N. G. z. B. G. B.

guten und zweckmäßigen Verwaltung des Mündels liegt, daß der Vormund die tatsächliche Macht zur Verfügung über diese Werte behält.

IV. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er an sich gesetzlich nicht verpflichtet ist, nicht minder Kostbarkeiten⁵ des Mündels in der bezeichneten Weise hinterlegt, § 1818. Solche Gründe können darin liegen, daß der Vormund selbst außerstande ist, z. B. weil er fortwährend zu Reisen genötigt ist, für die sichere Aufbewahrung zu sorgen. Mißtrauen gegen den Vormund, welches nicht durch Tatsachen irgendwie gerechtfertigt ist, wird kaum genügen.

Kostbarkeiten sind Gegenstände von besonders hohem Wert, sei es wegen ihres Stoffes oder ihres Kunstwertes.⁶

V. Solange die Wertpapiere oder Kostbarkeiten hinterlegt sind, bedarf der Vormund zur Verfügung über sie und zur Eingehung der Verpflichtung zu solcher Verfügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, § 1819.⁷ Diese Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormundes erlischt mit der Erhebung des Hinterlegten, selbst wenn diese zu Unrecht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erfolgt sein sollte. Dritte im guten Glauben sind daher in diesem Falle nicht betroffen.

Die Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die aus der Umschreibung oder Umwandlung künftig möglicherweise sich ergebenden Stammforderungen verlangt gleichfalls Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, § 1820.

§ 118. Genehmigungsrechte zu Handlungen des Vormundes.
Allgemeines.¹

I. Zu zahlreichen Handlungen des Vormundes bedarf es einer Genehmigung, entweder des Vormundschaftsgerichtes oder des Gegenvormundes. Die Genehmigung setzt ein Handeln des Vormundes voraus.

5) Frese in Das Recht 1905 S. 334: Aus der Praxis der Nachlaß- und Vormundschaftsgerichte. I. Hinterlegung von Kostbarkeiten.

6) R. G. Bd. 13 S. 38.

7) Dies trifft nicht zu, wenn der Vormund die Umschreibung, ohne nach § 1815 dazu verpflichtet zu sein, veranlaßt hat, Schulkenstein und Köhne zu § 1820 Anm. 2.

1) Göhl in Zeitschr. f. d. Notar. in Bayern 1902 S. 145: Über die Genehmigung zu gerichtlichen oder notariellen Verträgen. — Mahla, das. S. 232.

Das Genehmigungsrecht wirkt nur negativ ihm gegenüber, es enthält ein Verbotungsrecht.

II. Die Geschichte der Jurisprudenz zeigt uns ein solches Genehmigungsrecht in scharfer Ausbildung zuerst in der römischen klassischen Kaiserzeit; es entwickelte sich aus dem Verbot der Veräußerung von landwirtschaftlichen Mündelgrundstücken, außer wegen Schulden und nach vorgängiger Ermächtigung des Prätors.

Im späteren römischen Rechte wurde die richterliche Genehmigung in immer mehreren Fällen gefordert. Noch weiter ging aber das N. D. R., welches fast bei allen erheblichen Handlungen des Vormundes solcher Genehmigung gedenkt.

Die preussische B. O. dagegen verlangte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nur in einer begrenzten Zahl von Fällen, die theils die persönlichen, theils die Vermögensverhältnisse des Mündels betrafen. Sie gab aber auch dem Gegenvormund bezüglich des Kapitalvermögens des Mündels das Recht der Genehmigung und entlastete hierdurch das Vormundschaftsgericht.

Das B. G. B. folgt im wesentlichen dem Vorbilde der preussischen B. O.

III. Die Genehmigung wird in der Regel dem vom Vormund beabsichtigten Rechtsakt nachfolgen. Die Genehmigung zu Handlungen des Vormundes kann aber auch — entgegen dem Sprachgebrauch des § 184 — im voraus erteilt werden.² Selbst wenn der Rechtsakt nur erst in Aussicht genommen ist, wird das Gericht auf die Anfrage des

2) Rom. Prot. Bd. 4 S. 797. Die Frage, ob der Vormund zu einem Vertragsabschlusse für den Mündel die Genehmigung vor oder nach der Schließung des Vertrages einzuholen hat, ist eine je nach den Umständen zu entscheidende Zweckmäßigkeitsfrage. Zur Wahrung der Interessen des Mündels genügt es, daß das Gesetz die Wirksamkeit des bezüglichen Vertrages von der Genehmigung des Gerichtes abhängig macht. Obst. L. G. München vom 13. September 1900 in Rechtspr. des D. L. G. Bd. 1 S. 309. Legt der Vormund einen privatschriftlichen Kaufvertrag über ein Grundstück zur Genehmigung vor, so hat sich das Vormundschaftsgericht über die Erteilung der Genehmigung zu entscheiden. Würde das Gericht die vorgängige Errichtung des Vertrages in gerichtlicher oder notarieller Form fordern, so würden bei Verweigerung der Genehmigung unnütz dem Mündel Kosten entstehen, L. G. Berlin I. vom 13. März 1901 in Bl. f. Rechtspf. in B. d. R. 1901 S. 41. — Aber die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte ohne die Genehmigung des Gerichtes ist unwirksam, vgl. unten § 119 Abschnitt 12. — Will der Vormund im Zwangsversteigerungsverfahren in das unbewegliche Vermögen ein Gebot abgeben, so muß er die vorgängig eingeholte Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vorlegen. Es würde in der Schwebe bleiben, wer Meistbietender ist, wenn eine nachträgliche Genehmigung zulässig wäre. Das Versteigerungsverfahren duldet aber solchen Schwebezustand nicht. Vgl. L. G. Halle in Naumbg. Anwalts-Ztg. 1902 S. 75.

Vormundes, ob er im Falle des Zustandekommens die Genehmigung erhalten würde, die Erklärung hierüber in der Regel nicht ablehnen dürfen, um vergebliche Umstände und namentlich Kosten, wenn das Geschäft geschlossen, nachher aber die Genehmigung versagt werden sollte, zu vermeiden.³

Der Genehmigende, insbesondere das Gericht, kann seine Genehmigung an Bedingungen knüpfen; das Vormundschaftsgericht kann z. B. die Genehmigung der Veräußerung eines Grundstückes des Mündels daran binden, daß ein gewisser Preis erlöst werde, oder daß der Kaufpreis direkt vom Käufer an die Gläubiger des Mündels abgeführt werde.⁴

IV. Besondere Formvorschriften für die Genehmigung bestehen nicht. Sie kann daher auch stillschweigend durch schlüssige Handlungen erteilt werden.

Mag auch im allgemeinen gelten, daß gerichtliche Anordnungen, soweit sie nicht in einem mündlichen Verfahren ergehen, schriftlich zu erfolgen haben, mindestens zu den Akten des Gerichtes zu bringen sind, so erachtet man eine gleichwohl bloß mündlich erteilte und bloß mündlich dem Vormund mitgeteilte Genehmigung als rechtsbeständig, da Schriftform hierfür nicht vorgeschrieben ist.⁵

Für Erklärungen, welche zu einer Eintragung im Grundbuch führen sollen, bedarf die Genehmigung des Gerichtes der für Eintragungen notwendigen Form.

3) Jahrb. der App. Ger. Bd. 7 S. 55. Anderer Ansicht Eccius, Pr. Pr. R. Bd. 4 § 232 Anm. 32.

4) Eine Genehmigung, welche dem Rechtsgeschäft des Vormundes einen andern Inhalt gibt, ist eine Genehmigung unter einer Bedingung. Will der Vormund das Rechtsgeschäft nicht unter den vom Vormundschaftsgericht aufgestellten Bedingungen vornehmen, so muß die Vornahme des Rechtsgeschäftes unterbleiben. — Planck, Bd. 4 S. 565, führt aus: „das Gericht kann nicht den Vormund anweisen, das Geschäft unter diesen Bedingungen abzuschließen. Ist die Vornahme des Rechtsgeschäftes unbedingt geboten, so bleibt eben nichts anderes übrig, als den Vormund zu entlassen, gemäß § 1886.“ Das Gericht hätte also nach Planck den Vormund zu entlassen, gemäß § 1846 das Rechtsgeschäft abzuschließen, und dann den entlassenen Vormund wieder zu ernennen. Das sind aber Prozeduren, welche in einer gesunden Praxis nicht vorkommen werden. Die Weigerung des Vormundes, ein „unbedingt erforderliches Geschäft abzuschließen“, ist eine Pflichtwidrigkeit mindestens objektiv, gegen welche das Vormundschaftsgericht nach § 1837 durch Gebote und Ordnungsstrafen einschreiten kann, vgl. unten § 121.

5) Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 24 A. S. 14.

Die Genehmigung verlangt nicht die für das Rechtsgeschäft, welchem sie hinzutritt, erforderlichen Formen, § 182 Abs. 2.

V. Das Vormundschaftsgericht und der Gegenvormund handeln bei der Genehmigung nicht als Vertreter des Mündels, sie erteilen vielmehr die Genehmigung in ihrer amtlichen Eigenschaft.

Dennoch bildet die Genehmigung ein Stück des Rechtsgeschäftes. Sie kann hiernach wie private Willenserklärung angefochten werden, insbesondere wegen Irrtumes.⁶

VI. Bezüglich der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung hat das Vormundschaftsgericht wie auch der Gegenvormund nicht bloß die Gesetzmäßigkeit der Handlung des Vormundes zu prüfen, sondern zweifellos auch deren Zweckmäßigkeit. Hierbei ist das Interesse des Mündels maßgebend. Es ist dabei nicht bloß zu erwägen, ob sich gerade das vorliegende Geschäft als für den Mündel zweckmäßig darstellt, vielmehr ist die gesamte Lage des Mündels in Betracht zu ziehen. Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß namentlich auch zu beachten ist, ob genügende Garantien vorhanden sind, daß die Ansprüche, welche dem Mündel aus dem zu genehmigenden Geschäfte erwachsen, genügend gesichert sind. Hierfür gelten nicht schlechthin die bei Anlegung der Mündelgelder vorgeschriebenen Grundsätze; kommerzielle Gesichtspunkte werden vielmehr bei der Würdigung in das Gewicht fallen müssen, namentlich wenn es sich um kurzfristige Gegenansprüche des Mündels handelt.

§ 119. Genehmigungsrechte des Gegenvormundes.

I. Die Genehmigung des Gegenvormundes wird vom Gesetz vorzugsweise verlangt, einmal bei der Anlegung der Mündelgelder, § 1810, ferner zu Verfügungen über das Kapitalvermögen des Mündels, § 1812. Das erste ist eine bloße Ordnungsvorschrift, das zweite eine Bedingung der Rechtsgültigkeit des Aktes.

II. Die Genehmigung des Gegenvormundes zu einer mündelsicheren Geldanlage wird in § 1810 gefordert, sie hat aber nur Bedeutung gegenüber dem Vormund, welcher sich im Falle ihrer Verabsäumung verantwortlich macht.

⁶) R. G. Bd. 25 S. 281, vgl. auch Bd. 14 S. 302, Jur. Woch. 1902 S. 44 Nr. 52, Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 23 A. S. 175. Vgl. Bland, Bd. 4 zu §§ 1821 bis 1832.

Die Anlegung bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, § 1807 Ziff. 5, und bei Banken oder bei einer Hinterlegungsstelle nach § 1801 soll nur unter der Bestimmung geschehen, daß für die Erhebung der angelegten Gelder die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist, § 1809.¹ Unterblieb dies, so haftet der Gegenvormund für den Schaden, falls er durch sorgfältige Kontrolle die Eintragung der Bestimmung hätte herbeiführen können.

Das preußische N. G. Art. 75 § 2 bestimmt noch für Preußen, daß dann, wenn ein Sparkassenbuch vor Inkrafttreten des B. G. B. außer Kurs gesetzt war, zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist.

III. Von sehr einschneidender Bedeutung ist die Beschränkung des Rechtes des Vormundes zu Verfügungen über das Kapitalvermögen des Mündels^{2, 3}, § 1812.

1. Es gehören hierher nach § 1812 nicht bloß Forderungen auf Geld, sondern auch solche auf andere Leistungen, z. B. aus Gesellschaftsrechten, ferner auch sonstige Rechte, kraft deren der Mündel eine Leistung verlangen kann. Darunter fallen Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.⁴

Da der Vormund dazu legitimiert ist, selbständig bewegliche Sachen seines Mündels Dritten zu übereignen, so muß er hierzu auch durch

1) Glüthe in Das Recht 1900 S. 507: Zur Auslegung des § 1809 B. G. B.; Luther, das. 1903 S. 89: Über die Bedeutung des § 1809; Schultheiß in D. Jur. Ztg. 1905 S. 448: Erstreckt sich der Sperrvermerk auch auf die Zinsen?; Bierhaus, das. 1905 S. 539: Zur Auslegung des § 1809 B. G. B.

2) Wonschott bei Gruchot Bd. 48 S. 9: Bedarf es einer Mitwirkung des Gegenvormundes bei der Quittierung einer Mündelforderung?; Gläzer, das. Bd. 49 S. 558: Die Frage der Mitwirkung des Gegenvormundes und des Vormundschaftsgerichtes bei Quittierung einer Mündelforderung; Dennler in Ztschr. f. Notariat und freiw. Rechtspf. in Bayern 1905: Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bei Löschung von Mündelhypotheken; Doerr in Seufferts Bl. f. Rechtsanw. Jahrg. 71 S. 376: Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Vormundes zur Löschung einer Hypothek auf dem Mündelgrundstück ohne Genehmigung. Ein Beitrag zu § 1812 B. G. B.

3) Schon die preuß. Kabinettsorder vom 18. Dezember 1836 bestimmte für das rheinische Rechtsgebiet Preußens, daß, abgesehen von der Vormundschaft des Vaters oder der Mutter, Kapitalien des Mündels seinem Vormund nur unter Zuziehung des Gegenvormundes ausgezahlt werden könnten, und daß auch Hypothekenlöschungen von dieser Zuziehung abhängig seien. Hierauf beruhte die preuß. Vormundschaftsordnung § 41 und jetzt B. G. B. § 1812.

4) Neben den Forderungen erwähnt § 1812 auch die „Wertpapiere“ des Mündels. Dies war überflüssig, denn in der Verfügung über Wertpapiere liegt auch eine Verfügung über die in ihnen verbrieften Forderungen.

Abtretung der Forderung auf deren Herausgabe imstande sein, § 932, es muß dies also als zulässig gelten.⁵

2. Der Begriff der Verfügung ist der allgemeine des B. G. B. Es gehört hierher nicht bloß die Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit einem Nießbrauch, sondern auch die Kündigung der Forderung und die Annahme der geschuldeten Leistung.

Die Einklagung der Forderung enthält dagegen keine Verfügung über den Anspruch; dies gilt auch für andere prozessualische Handlungen; doch können sie eine Verfügung enthalten, z. B. ein Prozeßvergleich oder eine Anerkennung des eingeklagten Anspruches im Prozesse. Auch die Einleitung der zwangsweisen Beitreibung einer Forderung des Mündels ist noch keine Verfügung über dieselbe; der Vormund bedarf daher zum Auftrag an den Gerichtsvollzieher, oder zum Antrag an das Vollstreckungsgericht für eine Forderung des Mündels eine Vollstreckungshandlung gegen den Schuldner vorzunehmen, der Genehmigung des Gegenvormundes nicht. Zur Annahme der im Zwangsweg eingetriebenen Leistung dagegen muß der Vormund Genehmigung haben.⁶

Die Verpflichtung zur Eingehung einer Verfügung über das obligatorische Recht bedarf der Genehmigung nicht minder wie die unmittelbare Verfügung, § 1812 Abs. 2 letzter Satz.

3. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so befindet das Vormundschaftsgericht über die Genehmigung und erteilt sie geeigneten Falles.⁷ Dieselbe ist nicht notwendig, wenn die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird, § 1812 Abs. 3.

4. Die Genehmigung des Gegenvormundes kann auch sonst durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden⁸, § 1812 Abs. 2.

5) Rom. Prot. Bd. 4 S. 781, Planck Bd. 4 S. 555.

6) Zwar kann der Gerichtsvollzieher gepfändetes Geld wegnehmen, Z. P. D. § 815 Abs. 3, oder den Versteigerungserlös in Empfang nehmen, § 819 Z. P. D., und dies gilt als Zahlung der Schuld an den Mündel; aber die Ablieferung des Geldes oder des Versteigerungserlöses an den Vormund durch den Gerichtsvollzieher kann nur mit Genehmigung des Gegenvormundes gültig geschehen. Planck zu § 1812 Biff. 2.

7) Es kommt nicht darauf an, ob ein Gegenvormund hätte bestellt werden sollen oder nicht. Wenn auch § 1915 Abs. 2 B. G. B. die Bestellung eines Gegenvormundes bei der Pflegschaft nicht für erforderlich erklärt, so bedarf doch der Pfleger, wenn ein Gegenvormund auch nicht bestellt ist, zur Verfügung über Forderungen, wie zu der Eingehung einer bezüglichen Verpflichtung der Genehmigung des Gerichtes, Kam. Ger. vom 3. Februar 1902 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 4 S. 422.

8) Glaser in Das Recht 1905 S. 428: Fällt die Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 1812 Abs. 2 B. G. B. unter § 53 F. G. G.?

Dies gilt allgemein. Sie kann namentlich erteilt werden, wenn der Gegenvormund die Genehmigung grundlos verweigert, wenn er abwesend, oder sonst verhindert ist. Es genügt aber, daß die Erteilung aus irgend einem Grunde dem Gericht als zweckmäßig erscheint. Dies kann für den Verkehr mit dem Ausland Bedeutung haben. Es empfehlen z. B. die deutschen Konsuln bei Rechtsgeschäften, die eine in Nordamerika anhängige Rechtsfache betreffen, insbesondere den Nachlaß eines dort Verstorbenen, die Genehmigung des Gegenvormundes durch diejenige des Vormundschaftsgerichtes zu ersetzen, weil den Amerikanern die Einrichtung des Gegenvormundes unbekannt sei, und um deswillen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Weiterungen vorbeuge. Es steht nichts im Wege, dem Interesse des Mündels in dieser Weise nachzukommen.⁹

IV. Daß der Vormund zur Annahme einer dem Mündel geschuldeten Leistung der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf, kann die vormundschaftliche Verwaltung übermäßig erschweren. Daher trifft § 1813 eine größere Zahl von Ausnahmen. Die Genehmigung zur Annahme ist hiernach entbehrlich:

1. wenn die Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;
 2. der Anspruch nicht mehr als 300 Mark beträgt¹⁰, es wäre denn anderes bei der Anlegung bestimmt gewesen. Nebenforderungen sind hierbei, entsprechend B. P. O. § 4, nicht einzurechnen.

3. In Fällen der Zurückzahlung von Geld, welches der Vormund angelegt hat, sofern nicht bei der Anlegung anderes bestimmt war oder es sich um mündelsichere Anlagen nach § 1807 Ziff. 1 bis 4 handelt.

Mit der Befreiung soll vorzugsweise die Erhebung zu laufenden Ausgaben erleichtert werden.

4. Auch was zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört, kann der Vormund allein annehmen;

5. nicht minder ist ihm die selbständige Annahme von Kosten, sowie anderer Nebenleistungen verstattet.

V. Bezüglich der Rechtsbeständigkeit von Verfügungen, die ohne die erforderliche Genehmigung des Gegenvormundes geschahen, gelten

9) Planck Bd. 4 zu § 1812 Ziff. 3.

10) Nach Kam. Ger. Centralbl. f. fr. Ger. Jahrg. Bd. 3 S. 460 bedarf es zur Quittung und Löschungsbewilligung einer noch bei Lebzeiten des Erblassers bezahlten Hypothek seitens des Vormundes, falls kein Gegenvormund bestellt ist, der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, auch wenn der Betrag 300 Mark nicht übersteigt, da die Zahlung nicht an den Vormund, sondern an den Erblasser erfolgt sei.

dieselben Sätze wie im Falle des Mangels der erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, § 1832.

§ 120. Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht.

I. In zahlreichen Fällen bedürfen die Handlungen des Vormundes zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes¹, so daß die Genehmigung Bedingung ihrer Wirksamkeit ist. Die wichtigsten Fälle dieser Art zählen §§ 1821 und 1822 auf. In anderen Fällen ist zwar die Einholung der Genehmigung des Gerichtes vorgeschrieben; das vom Vormund vorgenommene ungenehmigte Geschäft ist aber gleichwohl gültig, die Nichteinholung der Genehmigung macht den Vormund nur verantwortlich, und gibt dem Vormundschaftsgericht Recht und Pflicht zum Einschreiten; dies gilt namentlich nach § 1810 bezüglich der Art der Anlegung der Mündelgelder, und nach § 1823 bezüglich des Beginnes oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäftes.

Das Erfordernis der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bildet immerhin eine Ausnahme von der Regel, welche im Zweifel nicht anzunehmen ist.

II. Die vormundschaftliche Genehmigung ist notwendig zu bestimmten Maßnahmen, welche die persönliche Stellung des Mündels betreffen. Dahin gehört unter anderem der Antrag des Vormundes zur Entlassung des Mündels aus dem deutschen Staatsverband, E. G. zum B. G. B. Art. 41 Abs. 1, der Vertrag über die Annahme an Kindesstatt, § 1751, und über die Aufhebung der Annahme, § 1770.

III. Was die Vermögensverwaltung anlangt, so sind genehmigungsbedürftig Grundstücksgeschäfte nach § 1821.

Es bedarf nämlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Verfügung² über ein Grundstück — wie auch über die einem

1) Brett in Zentralbl. f. freiw. Ger. Jahrg. 4 S. 473 und 569: Zur Lehre von vormundschaftsgerichtl. Genehmigung. — Gülland in Buchelts Zeitschr. Bd. 37 S. 342: Bedarf der Vormund zum Erwerb von Grundstücken für den Minderjährigen der Genehmigung des Gerichtes? — Siehe ferner Das Recht 1903 S. 230 und 284.

2) Eine Verfügung im Sinne des § 1821 kann nicht nur mittels des zur Herbeiführung der Rechtsänderung erforderlichen Geschäftes, sondern auch dadurch getroffen werden, daß der Berechtigte ein solches von einem Nichtberechtigten vorgenommenes Verfügungsgeschäft nachträglich durch seine Zustimmung (§ 185 B. G. B.) wirksam macht, Obst. L. G. München vom 15. Dezember 1902 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 4 S. 414. Die Unterwerfung des Mündels unter die sofortige Zwangsvollstreckung bezüglich einer auf dem Mündelgrundstück lastenden Hypothek enthält eine Verfügung im Sinne des § 1821, Kam. Ger. vom 31. Dezember 1900 in Jahrb. Bd. 21 A. S. 19. Gleicher Ans. O. L. G. Colmar vom 6. November 1905, Rechtspr.

Grundstück gleichgestellten Rechte³, sowie über Rechte an einem Grundstück⁴, d. h. Reallasten, Grunddienstbarkeiten und dingliche Vorkaufszrechte, auch Nießbrauch⁵, soweit es sich um einen Verzicht auf ihn handelt.

Zu den Verfügungen gehört die Teilung eines im Miteigentum des Mündels befindlichen Grundstückes, daher bedarf auch der Antrag auf Zwangsversteigerung eines solchen Grundstückes durch den Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes⁶, *Z. V. G.* § 181 Abs. 2.

Auch Verfügungen über Forderungen, welche auf die gedachten Grundstücksverfügungen abzielen, sind genehmigungsbedürftig, § 1821 Ziff. 2, und die Eingehung zur Verpflichtung zu allen diesen Verfügungen^{7, 8}, § 1821 Ziff. 3.

d. D. L. G. Bd. 12 S. 349. Hingegen ist nicht jede Änderung der Zahlungsmodalitäten solcher Hypotheken eine Verfügung im Sinne des § 1821, *L. G. Berlin I* vom 30. Januar 1900 in *Bl. f. Rechtspf. i. B. d. R.* 1900 S. 29. Zum Begriff „Verfügung“ vgl. insbesondere *Ecclus* bei *Gruchot* Bd. 48 S. 465; *Dennler in Bayr. Zeitschr. f. d. Notariat* Jahrg. 4 Nr. 11 u. 12.

3) Jedenfalls gilt dies für Erbbaurechte, § 1017 Abs. 1, nicht minder auch nach dem Vorbehalt des *E. G.* für andere selbständige Gerechtigkeiten, welche ein Grundbuchblatt erhielten, vgl. oben Bd. 3 § 3 Anm. 4. Anderer Ansicht *Schulzenstein und Köhne* zu § 1821 Ziff. 5.

4) Zu dem Vertrage, in welchem der Vormund das Mündelgrundstück verkauft, wie zu der Auflassung ist gerichtliche Genehmigung erforderlich. Jedoch ist stets zu prüfen, ob nicht, wie das häufig der Fall sein wird, gleichzeitig in der Genehmigung des Veräußerungsgeschäftes auch die Genehmigung der Auflassung liegt, *Ram Ger.* vom 17. März 1902 in *Jahrb. Bd. 24 A.* S. 239. Hat aber der Erblasser bereits ein Grundstück verkauft, so ist zur Auflassung der minderjährigen Erben gerichtliche Genehmigung erforderlich, *L. G. Ostrowo in Jur. Monatschr. f. Posen* 1900 S. 176; *L. G. Graudenz* das. 1901 S. 7.

5) Nach *Planck* Bd. 4 S. 567 ist die Überlassung der Ausübung des Nießbrauches, oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, §§ 1059, 1092, keine Verfügung über das Recht. Dies ist zweifelhaft.

6) Zum Antrag eines Gewalthabers auf Zwangsversteigerung des Grundstückes seines Kindes bedarf es der Genehmigung nicht. *L. G. Danzig in Jur. Monatschr. für Posen* 1902 S. 121.

7) Die Prozeßführung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück ist keine Verfügung und nicht genehmigungsbedürftig. Gleiches gilt auch von einer gegen den Mündel gerichteten Zwangsvollstreckung in ein Grundstück oder in ein Recht des Mündels an einem Grundstück.

8) Die Übertragung des Besitzes an einem Grundstück durch den Vormund ist als tatsächlicher Vorgang unabhängig von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, vgl. *Planck*, *Kommentar* Bd. 4 S. 567. Anders steht es richtiger Ansicht mit Verträgen, wodurch der Vormund, namentlich weil die Auflassung auf Hindernisse stößt, sich zur Übertragung des Besitzes verpflichtet. Ein solcher Vertrag ist ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht wirksam, nicht klagbar. Richtig ist zwar, daß, wie *Planck a. a. O.* S. 567 einwendet, die Besitzübergabe keine Bedingung der Übereignung nach jetzigem Recht ist. Aber die Besitzübertragung gehört doch zum Veräußerungsgeschäft und nimmt in diesem Falle eine Konsequenz desselben voraus. Vgl. auch *Schulzenstein und Köhne* § 1822 Ziff. 4 Abs. 3. Die *Motive* Bd. 4 S. 1137 erklären, diese Fragen „hätten nicht entschieden werden sollen“.

Genehmigungsbedürftig sind endlich auch Verträge bezüglich des entgeltlichen Erwerbes eines Grundstückes⁹⁾, nicht minder aber auch des Erwerbes eines Rechtes an einem Grundstück, § 1821 Ziff. 4.

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne des § 1821 werden nach dessen letztem Absätze Grundstückspfandrechte nicht gerechnet.

Der Vormund bedarf zwar nach Ziffer 1 des § 1821 B. G. B. zur Belastung des dem Mündel gehörigen Grundstückes mit Hypotheken, Grundschulden und Rentengrundschulden der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Nach dem letzten Absätze des § 1821 aber ist dieselbe zur Verfügung über die dem Mündel gehörigen Hypotheken nicht erforderlich. Zur Abtretung solcher Mündelhypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden genügt vielmehr die Genehmigung des Gegenvormundes, welche ersetzt werden kann durch die Genehmigung des Gerichtes, § 1812 B. G. B.^{10. 11. 12}

IV. Eine bunte Reihe wichtiger Vermögensgeschäfte bezeichnet § 1822 unter 13 Ziffern als der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedürftig. Dahin gehört

1. die Übernahme der Verpflichtung des Mündels zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen, über eine ihm angefallene Erbschaft¹³⁾, seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder Pflichtteil und die Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft.

9) Willand in Buchelts Zeitschr. Bd. 37 S. 342: Bedarf der Vormund zum Erwerb von Grundstücken für den Minderjährigen der Genehmigung des Gerichtes?

10) L. G. Bromberg in Jur. Monatschr. f. Posen 1900 S. 76; L. G. Hamburg in Hanseat. Ver. Beibl. 1901 S. 11; L. G. Graudenz in Jur. Monatschr. f. Posen 1900 S. 168; L. G. Torgau in Naumbg. Anwaltsztg. 1902 S. 102.

11) Für die Verfügung über Hypotheken des Mündels genügt zwar in der Regel die Genehmigung des Gegenvormundes nach § 1812. Sind Hypothekenbriefe aber nach § 1818 hinterlegt, so bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, § 1819.

12) Vgl. unten § 120 Ziff. 10. — Becker in Bad. Not. Z. Jahrg. 3 S. 137: Bedarf der Vormund zur Löschung einer Hypothek der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung?; Dennler in Bayr. Not. Z. Jahr. 6. S. 34: Vormundschaftsgerichtl. Genehmigung bei Löschung von Mündelhypotheken; Schlesinger in Bad. Not. Z. Jahrg. 3 S. 61: Genehmigung zur Löschung einer Mündelhypothek; Doerr in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung Jahrg. 71 S. 376: Rechtsunwirksamkeit der Zustimmung des Vormundes zur Löschung einer Hypothek auf dem Mündelgrundstück ohne Genehmigung; Gläzer in Das Recht 1905 S. 428: Fällt die Erteilung der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung nach § 1812 Abs. 2 B. G. B. unter § 53 F. G. G.?

13) Über diese Gegenstände sind nur obligatorische Rechtsgeschäfte möglich, zu welchen namentlich auch die Veräußerung der Erbschaft gehört, §§ 2371 ff. Nur bezüglich eines Erbteiles ist auch eine dingliche Verfügung nach §§ 2033, 2037 möglich und es wird daher für diese nicht minder, wie für die Übernahme der Verpflichtung zu ihr, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gefordert.

2. Genehmigungsbedürftig ist ferner Ausschlagung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, Verzicht auf den Pflichtteil¹⁴, ein Erbteilungsvertrag.¹⁵ Zur Anstellung einer Teilungsklage, § 749 ff., zum Antrag auf Verkauf der gemeinschaftlichen Nachlaßgegenstände behufs Aufhebung der Gemeinschaft, § 2042, bedarf es der Genehmigung nicht.

Nichtgenehmigungsbedürftig sind die Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und die Anerkennung eines Testamentes, soweit sie nicht den Pflichtteil des Mündels verkürzt.

3. Genehmigungsbedürftig sind auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes gerichtete Verträge, sowie ein zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes eingegangener Gesellschaftsvertrag; insbesondere auch Gründung einer Handelsgesellschaft¹⁶, ferner

4. Pachtverträge über ein Landgut¹⁷ oder einen gewerblichen Betrieb, mag der Mündel pachten oder verpachten. Dies ohne Rücksicht auf die Dauer des Pachtverhältnisses;

5. Miet-, Pacht- und sonstige den Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtende Verträge, z. B. ein Leibgeding, sofern das Verhältnis länger als ein Jahr über das 21. Lebensjahr des Mündels dauern soll;¹⁸ frühere Volljährigkeitserklärung des Mündels kommt nicht in Betracht;

6. für längere Zeit als ein Jahr geschlossene Lehrverträge.

7. Dienst- und Arbeitsverträge, welche den Mündel auf länger als ein Jahr zu persönlichen Leistungen verpflichten sollen. Für Gesindeverträge gelten die Landesgesetze.

14) Bezüglich des zukünftigen Pflichtteilsrechtes gilt § 2347 vgl. § 2346 Abs. 2. Zur Anerkennung eines Testamentes, mag in demselben auch der Pflichtteil des Mündels verkürzt sein, bedarf es nicht gerichtlicher Genehmigung; hingegen ist diese erforderlich, wenn in der Anerkennung selbst ein Verzicht auf den Pflichtteil liegt, D. L. G. Darmstadt in Hess. Rechtspr. 1901 S. 122.

15) Frese in Das Recht 1905 S. 334. Aus der Praxis der Nachlaß- und Vormundschaftsgerichte. II: Formelle Voraussetzungen der vormundschaftlichen Genehmigung eines Erbteilungsvertrages.

16) Man nimmt an, daß dies für die Beteiligung als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe eines anderen oder als Kommanditist nicht gilt, Pland Bd. 4 S. 571 und dort Angef.

17) Über den Begriff des Landgutes vgl. oben Bd. 3 § 3 Ziff. 4.

18) Inwieweit ein auf längere Zeit abgeschlossener derartiger Vertrag für die Zeit bis zur Vollendung des 21. Jahres des Mündels Geltung hat, ist nach § 139 zu beurteilen.

8. Aufnahme von Geld auf Kredit des Mündels, insbesondere durch Darlehen oder auch durch Kontokorrentverkehr. Kreditkäufe gehören nicht hierher.

9. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Übernahme von Verpflichtungen aus Wechseln oder anderen indossablen Papieren.

10. Übernahme fremder Verbindlichkeiten, sei es kumulativ durch Bürgschaft= oder Pfandbestellung, sei es privativ durch Schuldübernahme.¹⁹

11. Erteilung einer Procura, nicht aber einer sonstigen Vollmacht.

12. Vergleiche, sowie Schiedsverträge; es handele sich denn um in Geld schätzbare Gegenstände, welche 300 Mark nicht übersteigen.²⁰ Prozeßvergleiche sind inbegriffen, da sie keine bloße Prozeßhandlung bilden.²¹ Gleiches gilt für Zwangsvergleiche im Konkurs des Mündels.

13. Geschäfte, welche eine Minderung der Sicherung einer Mündelforderung bezwecken.²²

V. Der Beginn eines neuen Erwerbsgeschäftes durch den Vormund im Namen des Mündels, oder die Auflösung eines bestehenden Erwerbsgeschäftes des Mündels, sollen zwar nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes geschehen, § 1823, deren Nichteinholung oder Versagung berührt aber die Gültigkeit derartiger Maßnahmen des Vormundes nicht, steht auch der Eintragung in das Handelsregister nicht entgegen.

19) Die Vorschrift des § 1822 Ziff. 10 entspricht der preuß. Vormundschaftsordnung § 42 Ziff. 13, welche sich auf Interzessionen jeder Art, kumulative (Bürgschaft und Pfandbestellung) wie privativ (Expromission) bezog. Vgl. Dernburg-Schulzenstein Pr. V. R. S. 403. In diesem Umfange gilt auch Ziff. 10 des § 1822 B. G. B. Zu § 1821 Abs. 2 verhält sich die Bestimmung folgendermaßen: An sich bedarf er zur Verpfändung einer Hypothek des Mündels durch den Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht; geschieht aber die Verpfändung zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, so ist dazu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich. R. G. vom 17. März 1906, Jur. Woch. 1906 S. 337 n. 15.

20) Soweit aber ein Schiedsvertrag sich auf eine der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedürftige Verfügung oder ein dieselbe bezweckendes Rechtsgeschäft bezieht, ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ohne Rücksicht auf den Betrag erforderlich, D. L. G. Colmar in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 66.

21) R. G. Bd. 19 S. 362. Es ist dies eine große theoretische Streitfrage, vgl. die bei Pland Bd. 4 S. 572 Ziff. 12^b Angef.

22) Z. B. Aufhebung von Hypotheken oder Pfandrechten, Vorrechtseinräumungen, Erlaß einer Bürgschaft. — Auch zum Verzicht auf das Vorrecht aus § 61 Ziff. 5 Konk. O. ist gerichtliche Genehmigung erforderlich. Steht ein Zwangsvergleich in Frage, so hat das Gericht bei Prüfung der Erteilung der Genehmigung auf die sittlichen Pflichten des Kindes Rücksicht zu nehmen, Kam. Ger. vom 4. März 1901 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 109.

VI. Die Genehmigung des Gegenvormundes wie des Vormundschaftsgerichtes muß in der Regel eine spezielle, .d. h. für ein einzelnes Geschäft bestimmte sein.²³ Eine allgemeine Ermächtigung für alle vormundschaftlichen Geschäfte, oder auch für einen größeren Kreis von solchen, ist unwirksam.

Das Vormundschaftsgericht kann jedoch eine solche erteilen, einmal zu Verfügungen über das Kapitalvermögen des Mündels, welche der Regel nach gemäß § 1812 die Genehmigung des Gegenvormundes fordern, und außerdem zur Eingehung der Verpflichtungen, welche nach § 1822 Ziff. 8 bis 10 von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes abhängig sind. Es soll dies aber nur geschehen, wenn es zur Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erforderlich ist. Dem Vormundschaftsgericht steht die Rücknahme einer solchen allgemeinen Ermächtigung jederzeit frei.

VII. Die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht zu einer Handlung des Vormundes ist in der Regel ein besonders wichtiger Akt, welcher umsichtige Prüfung erfordert; daher ist vorgeschrieben,

a) das Gericht soll vor der Entscheidung tunlichst den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden ist.

b) Das Gericht hat auch den Mündel nach § 1827 über die Genehmigung eines Lehr-, Dienst- oder Arbeitsvertrages für denselben zu hören, ferner

c) Mündel, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, auch über ihre Entlassung aus dem Staatsverband, und

d) solche, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, vor der Entscheidung über eines der Grundstücksgeschäfte des § 1821, und die im § 1822 Ziff. 3 erwähnten, auf ein Erwerbsgeschäft gerichteten Verträge, endlich über die Genehmigung des Beginnes oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäftes zu hören.

VIII. Das Vormundschaftsgericht kann rechtswirksam die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft nur dem Vormund gegenüber

23) Vom Vormundschaftsgerichte nicht genehmigte Nebenabreden oder sonstige Erklärungen, welche der Vormund dem Gegner gegenüber in Ansehung des im übrigen genehmigten Vertrages abgegeben hat, sind wirkungslos und können dem Mündel nicht entgegengestellt werden. R. G. vom 8. Juli 1905, Jur. Woch. 1905 S. 527 n. 5.

erklären, § 1828.^{24. 25. 26} Selbstverständlich kann dies auch demjenigen gegenüber geschehen, welchen der Vormund dem Vormundschaftsgericht zur Entgegennahme der Entscheidung bezeichnet hat.²⁷

IX. Schließt der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, so ist dessen Wirksamkeit von der Erteilung dieser Genehmigung abhängig, § 1829 Abs. 1 Satz 1.

Auch die nachträgliche Genehmigung, sowie deren Verweigerung wird dem anderen Teil gegenüber wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund — selbstverständlich auch durch einen Vertreter des Vormundes — mitgeteilt wird. Eine etwaige unmittelbare Mitteilung durch das Vormundschaftsgericht an den Vertragsgegner wäre rechtlich bedeutungslos.

Ist die Mitteilung der Genehmigung durch den Vormund erfolgt, so ist das Geschäft perfekt. Die Genehmigung kann fortan weder vom Vormundschaftsgericht, noch im Wege der Beschwerde aufgehoben werden. Ebenföwenig kann die Verweigerung der Genehmigung, nachdem sie seitens des Vormundes dem Vertragsgegner mitgeteilt ist, rückgängig gemacht werden²⁸, *J. G. G.* § 55 Abs. 1.

X. Bis zur gehörigen Mitteilung an den Dritten ist Beschwerde gegen die Entscheidung über die Genehmigung zulässig. Beschwerde-

24) Schultheiß in *Zentralbl. f. freiw. Ger.* Jahrg. 5 S. 361; Josef, daselbst Jahrg. 5 S. 361 und 649: Die Mitteilung als Voraussetzung der Wirksamkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

25) Der Zweck dieser Bestimmung ist: der Vormund soll dadurch, daß das Gericht gerade ihm gegenüber die Genehmigung erklären muß, in den Stand gesetzt werden, eine seiner Meinung widerstrebende Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes im Beschwerdewege anzufechten. Bis zu dieser Erklärung dem Vormunde gegenüber, kann das Vormundschaftsgericht anderweitig beschließen. *R. G.* vom 7. Dezember 1904, *Jur. Woch.* 1905 S. 82 n. 25. Der Grundbuchrichter hat zu prüfen, ob die Bekanntgabe der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung an den Vormund erfolgt ist. *D. L. G.* Colmar vom 2. Februar 1903 in *Rechtspr. d. D. L. G.* Bd. 7 S. 124.

26) Über die vom *Ram. Ger.* verneinte Streitfrage, ob das Vormundschaftsgericht über die mündlich erteilte Genehmigung ein Protokoll herzustellen hat, siehe Josef in *Ztschr. d. deutsch. Notarvereins* 1903 Heft 12.

27) Übernimmt der Notar, welcher den Vertrag beurkundet, den Auftrag und die Vollmacht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes im Namen des Vormundes oder Pflegers dem anderen Teil mitzuteilen, so übt er, indem er die Mitteilung macht, nicht sein Amt aus, sondern handelt als Bevollmächtigter des Pflegers. Er kann die Vornahme dieser Mitteilung demgemäß nicht selbst beurkunden, *J. G. G.* §§ 168, 170; wohl aber kann er die Erklärung des Gegners beurkunden, daß diesem die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes mitgeteilt sei, *Obst. L. G.* München in *D. Jur. Ztg.* 1902 S. 512 und 1903 S. 407.

28) *Jahrb. d. Ram. Ger.* Bd. 23 A. S. 173, Bd. 25 A. S. 19. — Anderer Ansicht *Obst. L. G.* München vom 28. November 1901 in *Rechtspr. d. D. L. G.* Bd. 4 S. 114.

berechtigt ist wegen Nichtgenehmigung eines zwischen dem Vormund und einem Dritten geschlossenen Rechtsgeschäftes auch der letztere.²⁹

XI. Nach Abschluß eines genehmigungsbedürftigen Vertrages ist der Vertragsgegner, solange die Entscheidung des Gerichtes über die Genehmigung noch aussteht, gebunden. Durch eine Aufforderung an den Vormund kann der Vertragsgegner aber den Schwebezustand beendigen, da die Genehmigung als verweigert gilt, wenn die Mitteilung derselben nicht bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung erfolgt, § 1829 Abs. 2.

Hatte der Vormund aber gegenüber dem Vertragsgegner bei Abschluß des Vertrages fälschlich die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes behauptet und den Vertragsgegner hierdurch getäuscht, so ist derselbe bis zur Genehmigung jederzeit zum Widerruf berechtigt, § 1830.

XII. Einseitige Rechtsgeschäfte des Vormundes ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes sind ungültig, § 1831 Satz 1. Sie bleiben auch unwirksam, wenn sie von dem Vormundschaftsgerichte nachträglich genehmigt werden. Dies gilt nicht bloß von empfangsbedürftigen einseitigen Rechtsgeschäften, z. B. einer Kündigung oder Mahnung, sondern auch von autonomen, z. B. der Ausschlagung einer Erbschaft.^{30. 31} Legt der Vormund bei der Vornahme des empfangsbedürftigen einseitigen Rechtsgeschäftes die Genehmigung dem anderen Teil nicht in schriftlicher Form vor, und weist der andere dies Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurück, so ist die Vornahme wirkungslos, § 1831 Satz 2.

XIII. Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist, dem Mündel nicht zur Erfüllung eines von

29) Vgl. oben § 101 Anm. 14.

30) Hiernach ist die Ausschlagung einer Erbschaft, die innerhalb der Ausschlagungsfrist vom Vormund erklärt, vom Vormundschaftsgericht aber erst nach Ablauf dieser Frist genehmigt wurde, unwirksam. Die Erbschaft gilt als vom Mündel angenommen, Kam. Ger. in Das Recht 1902 S. 16 n. 5. — Vgl. Anm. 27.

31) Das sächsische Justizministerium macht daher in seinem Justizministerialblatt 1903 n. 4 die Vormundschaftsgerichte darauf aufmerksam, daß ein der gerichtlichen Genehmigung bedürftiges einseitiges Rechtsgeschäft, wenn es vor Erteilung dieser Genehmigung vorgenommen worden war, sofern dies noch tunlich ist, wiederholt werde. Das Recht bemerkt 1903 S. 230, daß in gleicher Weise verfahren werden sollte bei einseitigen Rechtsgeschäften, die nicht von dem Vormund, sondern von dem Mündel selbst vorgenommen werden, z. B. bei der Einwilligung eines beschränkt geschäftsfähigen unehelichen Kindes zu seiner Ehelichkeitserklärung, § 1729 Abs. 2.

diesem geschlossenen Vertrages oder zur freien Verfügung — § 110 — überlassen, § 1824. Es soll nicht auf diesem Wege das Erfordernis der Genehmigung zur Veräußerung seitens des Vormundes umgangen werden.

IV. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes.

§ 121. Die Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes im allgemeinen.

I. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten, § 1837 Abs. 1. Dies gilt hinsichtlich der Person wie auch des Vermögens des Mündels.

II. Zweifelhaft ist, ob der Vormundschaftsrichter kraft seines Aufsichtsrechtes befugt ist, dem Vormund in Zweckmäßigkeitsfragen bindende Anweisungen zu erteilen.¹ Dies verneinen die Motive Bd. 2 S. 1026 und die Denkschrift S. 234², verneinen nicht minder neuere Schriftsteller.³ Auch in der Rechtsprechung wird die unbedingte Selbständigkeit des Vormundes in Zweckmäßigkeitsfragen nicht selten angenommen; in der schärfsten Weise in einer Entscheidung des Kammergerichtes mit den Worten: „Ob der Gegenvormund, der Waisenrat und das Vormundschaftsgericht die Meinung des Vormundes über die

1) Blume in Iherings Jahrb. Bd. 49 S. 281: Das sog. Prinzip der Selbständigkeit des Vormundes; Josef in Arch. f. ziv. Praxis Bd. 97 S. 108: Die Selbständigkeit des Vormundes und das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichtes.

2) Hierbei ist immer wieder daran zu erinnern, daß die Ausführungen der Motive und der Denkschrift keine Gesetze sind, daß ihre Verfasser nicht die „Gesetzgeber“ waren, daß sie häufig ihre vorgefaßten Ansichten zum Ausdruck bringen, und daß der Richter nach den Gesetzen und nicht nach den Motiven derselben das Recht zu handhaben hat. Vgl. oben Bd. 1 § 8.

3) Cosack, B. R. Bd. 2 § 338, VI Ziff. 1 erklärt, das Gericht hat sich in bloße Zweckmäßigkeitserwägungen nur dann zu mischen, wenn es sich um eine Maßregel handelt, die bloß mit Genehmigung des Gerichtes vorgenommen werden darf oder auf Anordnung des Gerichtes vorgenommen werden muß, im übrigen wird die Zweckmäßigkeit gültig und endgültig vom Vormund entschieden. Etwas gemäßigter sehen Schulzenstein und Kühne zu § 1837 Ziff. 2 in der Aufsichtsgewalt inbegriffen das Recht, welches auch hier zugleich eine Pflicht ist, den Vormund auf die Unzweckmäßigkeit oder Schädlichkeit einer beabsichtigten Maßregel aufmerksam zu machen und ihm auf Anfrage Belehrung zu erteilen, nehmen aber grundsätzlich an, daß das Vormundschaftsgericht bezüglich der Zweckmäßigkeit einer Maßregel auf Ratschläge an den Vormund beschränkt sei. Schultheiß, B. R. S. 145 meint, eine Pflicht zum Einschreiten gegen unzweckmäßige Maßregeln des Vormundes liege dem Vormundschaftsgericht nicht ob; ebenso Engelmann in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendg. Jahrg. 65 S. 2 und 25. — Soweit ich sehe, ist aus dem Bann der Äußerung der Motive kein Kommentator herausgekommen.

Zweckmäßigkeit eines Wechsels in den Erziehungsverhältnissen teilen, ist vollständig unerheblich.⁴

Dies wäre die inappellable Selbstherrlichkeit eines Einzelnen, welche wohl ihresgleichen in Amtstellungen innerhalb Deutschlands nicht finden würde.

Nur insofern liegt in dieser Auffassung ein richtiger Kern, als der Vormundschaftsrichter dem Vormund tunlichst freie Hand lassen soll. Aber in der Zuspitzung zu einem absoluten Grundsatz ist sie irrig, dem Wesen des Vormundschaftsrechtes, welches Verwaltung nach Zweckmäßigkeit bezweckt, widerstreitend, dem Gesetze fremd, ja zuwider.

III. Die Streitfrage hat sich aus dem preußischen Recht vererbt.

Nachdem das ältere preußische Recht die Vormundschaftsgeschäfte dem Vormundschaftsgerichte in allen wesentlichen Dingen übertragen, den Vormund aber zum bloßen Gehilfen des Gerichtes gestempelt hatte, haben viele die sog. Selbstverwaltung des Vormundes nach der Reform des Vormundschaftsrechtes in extremster Weise durchzuführen gesucht. Vor allem geschah dies durch Eccius.⁵ Er führte aus, wo immer der Begriff der Aufsicht im Staatsleben hervortrete, stünde den die Aufsicht führenden Behörden oder Personen als beaufsichtigt Behörden oder Personen gegenüber, die nach eigener freier

4) Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 1 S. 366. In der Tat ein belehrender Fall, eine bemerkenswerte Entscheidung. Der Vormund beschloß die Wegnahme seines Mündels aus der Erziehungsanstalt, mit deren Leiterin er, wie es scheint, verfeindet war, obgleich der Mündel dort gut aufgehoben und gern war. Da sich der Mündel weigerte, dem Vormund zu folgen, beantragte dieser beim Vormundschaftsgerichte dessen polizeiliche Zuführung. Das Gutachten des Direktors der Städtischen Mädchenschule sprach sich für die Erziehungsanstalt günstig aus, Waisenrat und Vormundschaftsgericht waren für das Verbleiben des Mündels. Nach der angeführten Entscheidung des Fernensenats des Kam. Ger. sollte es auf dies alles nicht ankommen. Denn „die rechtliche Stellung des Vormundes sei die, daß es ihm freistehet, trotz aller Gründe und auch gegen den Willen des Vormundschaftsgerichtes nach seinem Ermessen den Aufenthalt des Mündels anderweitig zu bestimmen“. Gründe für sein Verlangen scheint der Vormund nicht angeführt zu haben, keinesfalls wird solcher im Erkenntnis gedacht. Indessen widersetzte sich das Kind in unartiger Weise dem Versuch des Vormundes es abzuholen, weinte und schrie. Also erachtete schließlich das Kam. Ger., daß der Gesundheitszustand des Mündels die beantragte Zuführung zur Zeit unzulässig erscheinen lasse. Was die Gutachten des Lehrers, die Meinung des Waisenvates und der Vormundschaftsgerichte gegenüber der vermeinten Selbstherrlichkeit des Vormundes nicht vermochten, scheiterte hiernach am letzten Ende an der Ungebärdigkeit des Kindes. Vgl. ferner Kam. Ger. vom 26. November 1900 in Jahrb. Bd. 21 S. 194 A.; O. G. Baugen in Sächs. Arch. Bd. 10 S. 502; Kam. Ger. vom 24. November 1902, vom 2. März 1903 und vom 26. Juli 1905, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 7 S. 125 u. S. 126, Bd. 12 S. 346.

5) Eccius, Erörterungen aus dem Gebiete der Vormundschaftsordnung 1876, insbesondere S. 10.

Willensentschließung zu handeln hätten und deren Handlungen ausschließlich nach der Seite hin überwacht würden, ob bei ihrer Vornahme die gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften gehörig befolgt seien. Der bloßen Aufsichtsbehörde steht es, behauptet Eccius, schlechthin nicht zu, aus Zweckmäßigkeitsgründen in die Freiheit der Willensentschließung des ausführenden Organs im einzelnen Falle einzugreifen. Wo etwas anderes gewollt wird, überall namentlich, wo das Aufsichtsrecht die Befugnis enthalten soll, für den einzelnen Fall Anweisungen zu erteilen, pflege dies in neueren Gesetzen durch den Ausdruck „Aufsicht und Leitung“ klargestellt zu werden. Da nun dem Vormundschaftsrichter nichts als die „Aufsicht“ vom Gesetze zugeschrieben werde, so seien, folgert Eccius, leitende Anweisungen, die aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten hergenommen sind, begrifflich als ausgeschlossen zu erachten. Das Aufsichtsrecht gibt nach der Ansicht von Eccius positiv nur das Recht der Kenntnisaufnahme, sowie das Recht, durch Gebot oder Verbot den Vormund zur Erfüllung besonderer im Gesetz hervorgehobener Pflichten anzuhalten und auf Einhaltung der Schranken zu dringen, welche gesetzlich allgemein oder für den einzelnen Fall der Freiheit und der Selbständigkeit des Vormundes gezogen sind, wie auch die Macht, im Falle einer Überschreitung die Verwaltung wieder in diese Schranken zurückzuführen!

Dies ist Argumentation aus dem Wortsinn der Bezeichnung „Aufsicht“. Aber im Staatsleben ist die Stellung der Aufsichtsbehörde eine andere. Weder in der Verwaltung noch in der Justiz hat das Recht der Aufsicht den beschränkten Sinn, welcher ihm hier zugeschrieben wird. Der Gegensatz zwischen Aufsicht und Leitung ist kein absoluter, es liegt in letzterer nur eine Steigerung der Aufsicht. Durch die Leitung wird eine fortgesetzte Führung gefordert, während die Aufsicht, mehr in der Höhe bleibend, nur in dringenden Fällen zum Einschreiten nötigt. Demgemäß war nach der preussischen Vormundschaftsordnung zuzugestehen, daß der Vormundschaftsrichter den Vormund nicht beständig zu gängeln und zu leiten habe, aber ein Eingreifen aus dringenden Gründen in Zweckmäßigkeitsfragen war mit nichten ausgeschlossen.^{6. 7}

6) Vgl. Künzel in der Rezension der Schrift von Eccius in Jahrbuch des Preuß. App. Ger. Bd. 6 S. 336 ff. Wir verweisen auf die von Künzel angeführten Beispiele, die sich noch vermehren ließen. Vgl. auch Jahrbuch des Kam. Ger. Bd. 2 S. 45, Bd. 3 S. 52; Wiluzky a. a. D. S. 96.

7) Die Rechtsprechung in Preußen war eine außerordentlich schwankende, vgl. unter anderen Jahrbuch des Kam. Ger. Bd. 2 S. 45, Bd. 5 S. 56, Bd. 7 S. 48.

IV. Wie dem aber auch für das preussische Recht war, die deutsche Vormundschaftsordnung hat den Satz, welcher der preussischen Vormundschaftsordnung fremd war, daß das Vormundschaftsgericht gegen Pflichtwidrigkeiten durch Gebote oder Verbote einzuschreiten hat.

Pflichtwidrig sind aber richtiger Ansicht nach keineswegs bloß solche Handlungen und Unterlassungen des Vormundes, bei welchen den Vormund ein Verschulden trifft. Denn es handelt sich hier nicht um ein Moralgebot. Pflichtwidrig sind alle diejenigen Handlungen und Unterlassungen, welche das Wohl des Mündels schädigen. Der Begriff ist objektiv zu nehmen.⁸ In diesem Sinn sind pflichtwidrige Handlungen auch die unzumutbaren, ohne Rücksicht darauf ob sie verschuldet sind oder nicht. Pflichtwidrig ist jede Verletzung der Interessen des Mündels durch den Vormund. Verantwortlich für dieselbe, d. h. dem Mündel schadenersatzpflichtig ist er nur im Falle seines Verschuldens.

Nach dieser Auffassung ist die Selbständigkeit des Vormundes keineswegs verneint. Es liegt im Sinne des Gesetzes, daß der Richter einen umsichtigen und vorsichtigen Vormund tunlichst gewähren läßt. Aber vor beschränktem Eigensinn eines Vormundes, welcher sich hinter das vermeinte Prinzip seiner Selbstverwaltung verschanzt, hat der Vormundschaftsrichter nicht stehen zu bleiben. Auf Ratschläge, welche der Vormund in den Wind schlägt, den Richter zu beschränken, entspricht nicht seiner Stellung.⁹

V. Das Vormundschaftsgericht kann die Befolgung seiner Anordnungen gegenüber dem Vormund und dem Gegenvormund durch Ordnungsstrafen erzwingen. Der Festsetzung muß eine Androhung vorausgehen, F. G. G. § 33 Satz 1.¹⁰ Beschwerde gegen die festgesetzte

Eine einsichtige Verfügung des Appellationsgerichtes zu Glogau siehe im Jahrbuch der App. Ger. Bd. 7 S. 64.

8) Anderer Ansicht Kam. Ger. vom 16. November 1905, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 12 S. 351.

9) Nach § 1886 hat der Vormundschaftsrichter den Vormund zu entlassen, „wenn die Fortführung des Amtes das Interesse des Mündels gefährden würde“. Geschieht dies durch „unzumutbare“ Maßnahmen des Vormundes, so müßte das Gericht nach der Ansicht der Gegner, insbesondere auch von Plaut in folgender Weise verfahren, vgl. oben § 117 Anm. 5. Es müßte den Vormund nach § 1886 entlassen, dann hätte es die im Interesse des Mündels erforderlichen zumutbaren Maßregeln zu treffen, § 1846. Es könnte nachher den entlassenen Vormund wieder bestellen. Das hätte zur älteren steifen englischen Rechtsübung gepaßt; für deutsche Verhältnisse paßt ein solches Verfahren nicht. Hier geht man geradewegs auf das notwendige Ziel.

10) Auch der Festsetzung einer zweiten Ordnungsstrafe gegen den Vormund muß gemäß F. G. G. § 33 eine Androhung vorausgehen, D. L. G. München in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 5 S. 291.

Ordnungsstrafe ist zulässig, und zwar mit aufschiebender Wirkung, F. G. G. §§ 20, 24 Abs. 1. Infolge des Rechtes des Vormundes zur Beschwerde gegenüber einer Anweisung des Vormundschaftsgerichtes, die aus Zweckmäßigkeitsgründen ergangen ist, und gegenüber einer angedrohten Ordnungsstrafe zur Einschärfung dieser Anweisung gelangt die Entscheidung der Frage, um die es sich materiell handelt, an das Landgericht. Sie wird dadurch der Willkür einer einzelnen Person, sei es des Vormundes oder des Vormundschaftsrichters, entzogen. Es tritt auch hier, wie in fast allen Verhältnissen des Staatslebens, die Möglichkeit der Entscheidung durch eine höhere Instanz ein.

Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen; die Zahl der Wiederholungen und die Länge der Zwischenräume zwischen denselben ist durch das Gesetz nicht bestimmt.^{11. 12}

§ 122. Die Fürsorgepflicht des Vormundschaftsgerichtes im einzelnen.

I. Auch in seinen einzelnen Bestimmungen bezüglich der Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes geht das B. G. B. keineswegs von dem Gedanken der Gegner aus. Es ermächtigt und verpflichtet das Gericht vielmehr, ohne Rücksicht auf doktrinaire Bedenken das Interesse des Mündels in wichtigen Fällen durch positives Einschreiten zu wahren.

II. Dies ist vor allem der Fall, wenn entweder ein Vormund noch nicht besteht¹, oder der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten tatsächlich oder rechtlich, längere Zeit oder bloß vorübergehend verhindert ist, § 1846.² Das Vormundschaftsgericht kann dann die Fürsorge für die Person oder das Vermögen des Minderjährigen nach seinem Ermessen durch eigene Handlungen wahren, z. B. durch Ersuchen des Grundbuchamtes oder durch Aufträge an die ihm unterstellten Beamten, z. B. behufs einer Siegelung. Nach Umständen wird es einen Pfleger zu bestellen haben.³

11) Dies also anders als nach § 1788 Abs. 2.

12) Bezüglich der Verfügungen des Vormundschaftsgerichtes und der von ihm angeordneten Ordnungsstrafen sind in Preußen auch die Art. 15, 16 u. 17 Pr. F. G. G. maßgebend, welche dem Vormundschaftsgerichte sehr weitgehende Mittel geben, seine Anweisungen nicht bloß durch Ordnungsstrafen, sondern auch unmittelbar durchzuführen.

1) Hierher gehört auch der Fall, daß ein neuer Vormund etwa nach dem Tode des früheren Vormundes noch nicht bestellt ist.

2) Ein weiterer Fall der Anwendbarkeit des § 1846 ist bei der Fürsorge von Ausländern durch Art. 23 E. G. z. B. G. B. gegeben.

3) Sobald ein Pfleger bestellt ist, kann das Vormundschaftsgericht selbst die erforderlichen Maßregeln nicht mehr treffen.

Die Fürsorge steht nicht bloß dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu, sondern jedem Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, F. G. G. § 44. Ist eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig, so ist dem bezüglich derselben zuständigen Gerichte Mitteilung zu machen. Die Sicherstellung eines Nachlasses, an welchem ein Mündel beteiligt ist, ist Sache des Nachlassgerichtes, § 1960.

III. Einen starken Eingriff in die Selbständigkeit des Vormundes macht § 1838, wonach das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des Mündels zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen darf. Verwahrlosung des Mündels ist hierfür nicht erforderlich⁴; es genügt vielmehr die Überzeugung des Gerichtes von der Zweckmäßigkeit der Maßnahme. Vorgängige Anhörung des Vormundes sowie der Angehörigen des Mündels hat, soweit tunlich, zu erfolgen, vgl. § 1847 Abs. 1 Satz 2. Widerspruch des Vormundes steht der Anordnung nicht entgegen. Wenn aber der Vater oder die Mutter die Sorge für die Person ihres bevormundeten Kindes haben, so müssen die Voraussetzungen des § 1666 für die Maßnahme vorhanden sein. Auf öffentliche Kosten geschieht diese Unterbringung im Gegensatz zu derjenigen nach dem Gesetz vom 2. Juli 1900 nicht.

IV. Verweigert der Vormund die Einwilligung der Eheschließung oder versagt er die Genehmigung einer aufsehbaren Ehe, so kann in beiden Fällen das Vormundschaftsgericht frei entscheiden, §§ 1304, 1307. Das Gericht hat das Interesse des Mündels hierbei wahrzunehmen. Entsprechendes gilt, wenn der Vormund dem Mündel die Ermächtigung verweigert, in Dienst und Arbeit zu treten, § 113 Abs. 3.

In allen diesen Fällen handelt es sich wesentlich um Zweckmäßigkeitsfragen. Das Besondere dieser Vorschriften liegt aber nicht darin, daß das Vormundschaftsgericht überhaupt zur Entscheidung in den bezeichneten Fällen befugt ist, sondern darin, daß in diesen Fällen die Ansicht des Vormundes vollständig zurücktritt, so daß ihm gegen die Entscheidung des Gerichtes irgendeine Beschwerde nicht zusteht.⁵ In diesen Fällen geht die Tätigkeit des Vormundes auf das Vormundschaftsgericht über, während in allen anderen Fällen der Vormund tätig

4) Planck Bd. 4 S. 589.

5) L. G. Darmstadt in Hess. Rechtspr. 1902 S. 45.

bleibt und deshalb, wenn er die Entscheidung des Gerichtes nicht für zweckmäßig erachtet, Beschwerde erheben kann.

V. Das Vormundschaftsgericht kann vom Vormund und Gegenvormund jederzeit Auskunft über die Führung der Vormundschaft verlangen; nicht minder über die persönlichen Verhältnisse des Mündels, § 1839. Damit können nach Umständen die nicht selten zweckmäßigen Erziehungsberichte wieder in das Leben treten, welche das A. O. R. forderte, die preussische Praxis formalistisch abtat, die preussische B. O. fallen ließ.⁶

VI. Vor allem knüpft sich die Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes an die periodische Rechnungslegung seitens des Vormundes, zu welcher der Vormund verpflichtet ist, wenn er eine Vermögensverwaltung führt,⁷ §§ 1840 bis 1844.

1. Der Vormund hat die Rechnung auch unaufgefordert zu legen, mehrere zu ungetrennter Verwaltung bestellte Vormünder haben dies gemeinschaftlich zu tun. Die Pflicht zu eigener Rechnungslegung besteht auch dann, wenn die Vormundschaftsgeschäfte tatsächlich durch einen Dritten, z. B. einen Generalbevollmächtigten, geführt wurden.

Je nach Umständen darf sich der Vormund zur Anfertigung der Rechnung auf Kosten des Mündelvermögens fremder Hilfe bedienen, z. B. eines Gerichtsschreibers oder Gerichtskalkulators.

Die Verpflichtung des Vormundes zur Rechnungslegung ist nicht bloß eine öffentlichrechtliche Pflicht gegenüber der Behörde, sondern auch eine Verpflichtung gegenüber dem Mündel, so daß die Verabsäumung den Vormund dem Mündel gegenüber schadenersatzpflichtig machen kann.

2. Die Rechnung ist in der Regel jährlich zu legen. Das Vormundschaftsgericht bestimmt das Rechnungsjahr. Für Verwaltungen geringen Umfanges kann das Vormundschaftsgericht nach Erstattung der Rechnung des ersten Jahres anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist, § 1840 Abs. 2 und 3.

6) Auch die Motive Bd. 4 S. 1157 wiederholen: „Derartige Erziehungsberichte haben keinen erheblichen praktischen Wert.“ Dies hängt natürlich von dem Sinne ab, in welchem sie abgefaßt und erstattet werden.

7) Ausnahmen von der Rechnungslegungspflicht enthalten die §§ 1854, 1855, 1903, 1904, 1917 Abs. 2.

3. Die Rechnung soll eine klare und vollständige Auskunft über die Vermögensverwaltung während der Rechnungsperiode, und über den Bestand des Vermögens zur Zeit der Erstattung der Rechnung geben.

4. Die Grundlage der Rechnung für das erste Jahr bildet das Vermögensverzeichnis, § 1802, für spätere Jahre die letzte, früher abgestattete Rechnung.

5. Bei einer Mehrheit von Mündeln genügt in der Regel eine Rechnung, solange das Vermögen noch ungeteilt ist. Ist es geteilt, so wird in der Regel für jeden Mündel besondere Rechnung zu erstaten sein.

6. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, und Auskunft über den Ab- und Zugang des Vermögens geben. Belege sind insoweit beizufügen, als die Ausfertigung von solchen im Leben üblich und deren Aufbewahrung und Sammlung für eine ordentliche Geschäftsführung erforderlich ist. Allzupeinliche Anforderungen an den Vormund in dieser Hinsicht hat das Gericht nicht zu stellen; es wird unverdächtigen Angaben eines sich bewährenden Vormundes ohne weiteres Glauben zu schenken haben, z. B. für kleinere Barkäufe.

7. Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz, vgl. H. G. B. §§ 38, 43.

Das Vormundschaftsgericht kann die Vorlegung der Bücher und sonstige Belege verlangen, wenn es hierzu Gründe zu haben glaubt.

8. Eine ausdrückliche Versicherung der Richtigkeit der Rechnung durch den Vormund, wie sie die preuß. V. D. § 56 forderte, wird nicht mehr verlangt.

9. Bei der Erstattung der Rechnung soll der Gegenvormund mitwirken, wenn ein solcher gesetzlich erforderlich ist. Sollte er aber zur Zeit nicht vorhanden sein, so ist er in diesem Falle zu bestellen, § 1842. Dem Gegenvormund ist der vorhandene Vermögensstand nachzuweisen, z. B. durch Aufzählung des vorhandenen Barbestandes, Vorlegung der Wertpapiere oder Depotscheine über sie und der Hypotheken- und Grundschuldbriefe.

Der Gegenvormund hat die Rechnung zu prüfen, und soweit dies erforderlich ist, Bemerkungen hinzuzufügen, mit welchen die Rechnung dem Gericht einzureichen ist.

10. Das Vormundschaftsgericht hat die vorgelegte Rechnung zu prüfen. Dies nicht bloß formell und rechnungsmäßig, sondern auch sachlich. Es bezieht sich dies namentlich auch auf die Angemessenheit der Ausgaben, auf die Zweckmäßigkeit der Anlage des Mündelvermögens, auf die Frage, ob eine Auseinandersetzung mit Miterben zu geschehen hat. Bei Bedenken in dieser Richtung hat das Vormundschaftsgericht Aufklärung vom Vormund zu verlangen und eine Verständigung mit demselben tunlichst herbeizuführen.⁸ Es hat dabei, wenn es mit einem einsichtigen Vormund zu tun hat, wie bereits oben im § 121 hervorgehoben ist, keineswegs schlechthin seine Ansichten über die zweckmäßigste Verwaltung aufzudringen, wenn es aber das Wohl des Mündels als ernstlich gefährdet erachtet, pflichtmäßig Anordnungen zur Herstellung eines besseren Zustandes zu erlassen, welchen sich der Vormund zu fügen hat, immer vorbehaltlich des Rechtes der Beschwerde an die vorgesetzten Instanzen.⁹

VII. Eine wenig entschiedene Stellung nimmt das B. G. B. wie seiner Zeit die preussische B. O. zu der Frage ein, ob der Vormund dem Mündel Sicherheit zu bestellen hat.

Solche Sicherheitsstellung forderten nach dem Vorbild des römischen Rechtes allgemein die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577. Jedoch begegnete die Durchführung dieser, den Vormund oft in hohem Maße schädigenden Verpflichtung in der Praxis erheblichen Schwierigkeiten. Das jetzige Recht hat die Härten der Verpflichtung zu solcher Sicherheitsstellung beseitigt, aber die bezüglichlichen Bestimmungen ihres praktischen Wertes fast ganz beraubt, § 1844.

1. Nur aus besonderen Gründen¹⁰ soll das Vormundschaftsgericht den Vormund oder einen Pfleger zu einer Sicherheitsstellung für das

8) Die Beseitigung etwaiger Anstände kann nicht durch einseitige Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolgen, sondern macht die Anhörung des Vormundes erforderlich. Erkennt der Vormund den Anspruch nicht an, der nach Ansicht des Vormundschaftsgerichts dem Mündel gegen ihn zusteht, so kann das Vormundschaftsgericht nicht dem Vormunde die Erfüllung des streitigen Anspruchs gebieten und ihn nicht hierzu durch Androhung von Ordnungsstrafen anhalten; der Streit kann nur im Prozesse, für welchen dem Mündel ein Pfleger zu bestellen ist, ausgetragen werden. Obst. L. G. München vom 9. Oktober 1902, D. Jur. Ztg. 1903 S. 480, auch Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 293.

9) Die eingereichte Rechnung mit ihren Belegen bleibt in der Regel bei den Akten des Gerichtes, dem Vormund sind aber Abschriften nicht zu versagen. — Vgl. jedoch L. G. Altenburg vom 30. März 1898, Bl. f. Rechtspflege in Thüringen 1900 S. 134 früheres Recht betreffend.

10) Voraussetzung der Anwendung des § 1844 ist nur, daß der Vormund Vermögen des Mündels verwaltet, und daß besondere Gründe, die von der Ehrenhaftig-

seiner Verwaltung unterliegende Vermögen anhalten. Sein Ermessen bestimmt die Art und den Umfang der Sicherheit. Solange das Amt des Vormundes dauert, kann das Vormundschaftsgericht jederzeit Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.¹¹

2. Das Vormundschaftsgericht kann die Bestellung der Sicherheit durch Ordnungsstrafen erzwingen¹²; die Mitwirkung des Mündels wird durch Anordnung des Vormundschaftsgerichtes ersetzt; es gilt dies namentlich für grundbücherliche Akte. Nach F. G. G. § 54 kann von Amts wegen eine Sicherungshypothek auf Grundstücke des Vormundes, Pflegers oder Beistandes eingetragen werden.

3. Die Kosten der Sicherstellung und der sich an dieselbe knüpfenden Maßnahmen fallen dem Mündel zur Last, § 1844 Abs. 3.

4. Wer zur Sicherstellung angehalten werden soll, kann die Übernahme der Vormundschaft ablehnen, § 1786 Ziff. 6. Wird die Sicherheitsleistung nach der Bestellung zum Vormund gefordert, oder deren Erhöhung angeordnet, so darf der Vormund seine Entlassung verlangen, § 1889.

Wenn dem Vormund ein ersleckliches Honorar, z. B. mit Rücksicht auf seine besonderen fachmäßigen Kenntnisse, bewilligt ist, § 1836, und hierdurch ein eigenes Interesse desselben an der Führung der Vormundschaft geschaffen wird, mag es vorkommen, daß er sich zu der Sicherstellung des Mündels versteht und die Vormundschaft übernimmt oder behält. Hiervon abgesehen ist dies selten zu erwarten.

VIII. Selbstverständlich wird der Vormundschaftsrichter vor wichtigen Entschlüssen den Vormund oder Pfleger, je nach der Sachlage den Gegenvormund zu hören haben.

keit und Zuverlässigkeit des Vormundes vollständig unabhängig sein können, dem Gerichte eine Sicherheitsleistung erforderlich erscheinen lassen. Demgemäß wurde die Abhebung eines Guthabens von 12000 Mark, das bisher der freien Verwaltung des Vormundes nicht zugänglich war, von einer Sicherheitsleistung von 10000 Mark abhängig gemacht, da auch bei unbeschränkter Zuverlässigkeit des Vormundes die Gefahr eines Verlustes nicht ausgeschlossen sei, zumal der Vormund kein Vermögen besitze, Kam. Ger. vom 15. November 1901 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 4 S. 115.

11) Vom Beistand kann nur im Falle des § 1693 B. G. B. Sicherheit gefordert werden.

12) Streitig ist, ob das Vormundschaftsgericht zum Zwecke der Stellung einer Sicherheit einen Pfleger bestellen kann, damit dieser im Wege des ordentlichen Prozesses die Sicherheit einklagt. Diese Frage ist nach unserer Ansicht zu verneinen. Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung ist eine öffentlich-rechtliche und gewährt dem Mündel keinen zivilrechtlichen Anspruch. Anderer Ansicht Hesse S. 147 und andere.

Aber auch die Anhörung von Angehörigen des Mündels, d. h. seiner Verwandten und Verschwägerten, soll vor den Entscheidungen des Gerichtes je nach Bedürfnis geschehen.¹³

Dieselbe soll vor allen Dingen stattfinden, wenn der Vormund oder Gegenvormund sie beantragen, falls sie ohne erhebliche Verzögerung und unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, § 1847 Abs. 1 Satz. 1. In wichtigen Angelegenheiten soll sie tunlichst auch ohne Antrag geschehen. Insbesondere bei Angelegenheiten, welche die Person des Mündels betreffen, z. B. bei einer Volljährigkeitserklärung, Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung, bei der Genehmigung einer anfechtbaren Ehe des Mündels, der Entlassung des Mündels aus dem Staatsverband.

Die Anhörung kann mündlich oder auch schriftlich geschehen.¹⁴

Den Angehörigen gebührt Ersatz ihrer Auslagen nach Festsetzung des Vormundschaftsgerichtes aus dem Mündelvermögen, Entschädigung für Versäumnis erhalten sie nicht, § 1847 Abs. 2.

IX. Der Vormundschaftsrichter ist dem Mündel wegen schuldhafter Verletzung seiner Amtspflichten gemäß § 839 Abs. 1 Schadensersatzpflichtig, § 1848. Es gilt dies auch für die Beschwerdeinstanz. Liegt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so besteht Schadensersatzpflicht desselben nach § 839 Abs. 1 Satz 2 nur, wenn der Mündel nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Auch § 839 Abs. 3 soll Anwendung finden, wonach die Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, § 1848.

Dies kann sich aber keinesfalls auf Rechtsmittel beziehen, welche dem Mündel selbst während seiner Minderjährigkeit offen standen. Denn der Mündel ist zwar auch während seiner Minderjährigkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln in gewissen Fällen selbständig befugt, F. G. G. § 59; aber deren Nichteinlegung kann ihm nie zur Last gelegt werden; dafür ist er Mündel. Ebensowenig kann es sich auf den Fall beziehen, daß der Vormund oder Pfleger Rechtsmittel einlegen konnte,

13) Vgl. § 4 Abs. 2 preuß. Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 und hierzu Kam. Ger. vom 27. Oktober 1902, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 7 S. 90, auch Bd. 3 S. 421.

14) Nach Art. 15 und 17 preuß. F. G. G. kann das Erscheinen der vorgeladenen Angehörigen bei Gericht auch erzwungen werden.

und diese unterließ. Denn haben sich Vormund und Gegenvormund Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, so kann dies den schuldigen Richter nicht entlasten, vielmehr haften Vormund und Gegenvormund mit dem Richter als Gesamtschuldner, §§ 830, 840.

Es kann sich daher bei der Verweisung des § 1848 auf § 839 Abs. 3 nur um Fälle handeln, in welchen der frühere Mündel den Schaden nach erlangter Großjährigkeit noch durch Rechtsmittel beseitigen konnte, und dies vorsätzlich oder fahrlässig unterließ.¹⁵

V. Beendigung der Vormundschaft über Minderjährige.

§ 123. Die Art der Beendigung.

I. Das Ende einer Vormundschaft ist bald Folge der Beendigung der Bevormundung, bald tritt es vorher ein als Beendigung des Amtes des bisherigen Vormundes.

II. Die Bevormundung des Minderjährigen hört auf, wenn ihr Grund wegfällt, § 1882, insbesondere wenn der Minderjährige das 21. Lebensjahr vollendet oder für großjährig erklärt wird¹, ferner wenn eine elterliche Gewalt über ihn begründet oder hergestellt wird, z. B. durch Kindesannahme, oder dadurch daß die bisherige richterliche Entziehung der Vertretungsberechtigung der Eltern aufgehoben, oder daß die bisherige Unbestimmtheit des Familienstandes des Kindes durch Aufindung der Eltern beseitigt wird.

Grundsätzlich endigt in derartigen Fällen die Bevormundung von Rechts wegen. Aber aus praktischen Gründen ist hiervon bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe eine Ausnahme gemacht.²

Die Bevormundung erlischt auch, wenn der Bevormundete stirbt, ferner mit dessen Todeserklärung³, § 1884 Abs. 2.

15) Anders, aber offenbar unrichtig, Pland zu § 1848 Ziff. 3, Schulpenstein und Köhne zu § 1848 Ziff. 5 und andere.

1) Ist der Minderjährige aus einem neuen Grund, z. B. weil er wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, weiter zu bevormunden, so ist diese Vormundschaft eine neue. Sie kann, muß aber nicht dem Altersvormund anvertraut werden; es bedarf einer neuen Verpflichtung, auch wenn der frühere Altersvormund die neue Vormundschaft führt. Die Vormundschaft über den Entmündigten kann auch vor Endigung der Altersvormundschaft angeordnet werden, so daß sie sich zeitlich unmittelbar aneinander schließen.

2) Vgl. oben § 91 IV.

3) Hier stellt sich das B. G. B. also auf einen praktischen Standpunkt, die Bevormundung erlischt mit der Todeserklärung des Mündels, auch wenn dieselbe einen früheren Zeitpunkt des Todes des Mündels nach § 18 feststellt. Die Rückkehr des

Zieht der Mündel in das Ausland oder verliert er seine Staatsangehörigkeit, so erlischt hiermit die Bevormundung noch nicht. Trifft aber beides zusammen, so ist die Vormundschaft aufzuheben. Dies folgt aus Art. 23 E. G. zum B. G. B.

III. Das Amt des Vormundes hört auf:

1. im Fall seines Todes und seiner Todeserklärung, § 1885 Abs. 2;

2. im Fall seiner Entmündigung, § 1885 Abs. 1, also wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung, Trunksucht.

Geisteskrankheit macht den Vormund nach § 105 auch ohne Entmündigung geschäftsunfähig — § 105 — und nimmt ihm daher die Fähigkeit zur Vormundschaft, § 1780.

3. Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund in gesetzlich bestimmten Fällen entlassen⁴, § 1886. Dies geschieht durch schriftliche Verfügung, welche dem Entlassenen zuzustellen ist, oder wenn er anwesend ist, ihm gegenüber zu Protokoll.⁵ Die Entlassung tritt mit der Bekanntmachung an ihn ein, kann jedoch auch auf einen früheren Termin gesetzt werden. Eine Sachuntersuchung muß vorausgehen, dem Vormund ist vorher nach allgemeinen Grundsätzen rechtliches Gehör zu geben.⁶

a) Der allgemeinste Fall ist, daß die Fortführung des Amtes — insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes⁷ — das Interesse des Mündels gefährden würde.⁸ Es ist also keineswegs, wie man nach der preussischen V. D. annahm, ein Verschulden des Vormundes erforderlich. Die Gefährdung muß nicht notwendig eine

Mündels hat nicht die Folge, daß die Vormundschaft rückwärts hin als nicht beendet anzusehen ist; auch kann der frühere Vormund die einmal verlorene Vormundschaft nicht wieder beanspruchen.

4) Vgl. oben § 104 unter I.

5) F. G. G. § 16, preussische Justizministerialverfügung vom 10. Dezember 1899 über die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen.

6) Gegen die Entlassung steht dem Entlassenen sofortige Beschwerde offen, F. G. G. § 60 Ziff. 3.

7) Vgl. oben § 121 unter IV Num. 8. Anderer Ansicht das dort angeführte Erkenntnis des Kam. Ger. vom 16. November 1905.

8) Paradox erscheint die Behauptung Cosack's Bd. 2 § 337 IV, 2: „der Vormund darf gegen seinen Willen nicht entlassen werden, wenn er den Vormundschaftsrichter gröblich beleidigt.“ Derartiges Gebaren — auch gegen den Gegenvormund — gefährdet das Interesse des Mündels, das nur bei einem richtigen Zusammenwirken aller bei der Verwaltung Beteiligten gedeihen kann und gibt nach § 1886 einen Entlassungsgrund.

erhebliche sein. Über dies alles bestimmt richterliches Ermessen im Einzelfall.⁹

b) Die Entlassung hat ferner zu erfolgen in den Fällen, in welchen sich ergibt, daß der Vormund untauglich, z. B. minderjährig ist oder wenn er untauglich wird¹⁰, z. B. in Konkurs gerät.

c) Erhalten hat sich noch die Bestimmung, welche, wie oben § 110 unter I ausgeführt wurde, dem Geist des neuen Rechtes wenig entspricht, daß eine zum Vormund bestellte Frau entlassen werden kann, wenn sie sich verheiratet, § 1887 Abs. 1, und daß die Entlassung einer verheirateten, zum Vormund bestellten Frau zwar in der Regel erfolgen soll, wenn der Mann seine Zustimmung zur Übernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung widerruft, § 1887 Abs. 2.

d) Auf seinen Antrag ist der Vormund seines Amtes aus wichtigen Gründen zu entlassen. Solchen Grund bildet namentlich der Eintritt von Umständen, welche den Vormund zur Ablehnung der Übernahme der Vormundschaft berechtigt hätten¹¹, § 1889.

IV. Sind Mitvormünder vorhanden, so wird durch den Abgang eines der mehreren Vormünder das Amt der übrigen nicht aufgehoben. Ob das Gericht an Stelle des abgehenden einen Mitvormund zu bestellen hat, bestimmt sich nach dem Inhalt der letztwilligen Verfügung, welche die Mitvormünder berief, und soweit nichts aus derselben hierüber zu entnehmen ist, nach den Bedürfnissen der Verwaltung.

V. Die Grundsätze über die Beendigung der Vormundschaft gelten entsprechend auch für die Gegenvormundschaft.

§ 124. Rechtsverhältnisse nach Beendigung der Vormundschaft.

I. Mit der Beendigung ihres Amtes erlöschen die Rechte des Vormundes und des Gegenvormundes. Daher hat der Vormund fortan nicht mehr die Befugnis, den Mündel zu vertreten und dessen Vermögen zu verwalten.¹

9) Während des Entlassungsverfahrens ist eine Suspension des Vormundes nicht vorgesehen. Das Gericht kann Sicherungsmaßregeln anordnen.

10) Oben § 110 IV.

11) Wegen der Beschwerde vgl. F. G. G. § 20 Abs. 2.

1) Auch wegen Vergehen gegen den Mündel während der Zeit der Vormundschaft kann der Vormund ferner einen Strafantrag nicht mehr stellen, einen von ihm gestellten Strafantrag kann er nach Beendigung der Vormundschaft nicht mehr zurücknehmen, wohl aber darf dies der großjährig gewordene Minderjährige, soweit die Rücknahme des Antrages überhaupt zulässig ist.

II. Immerhin hat die Vormundschaft gewisse Nachwirkungen, § 1893, wie eine beendigte elterliche Gewalt. Also erlischt die Vertretung des Mündels erst, wenn der Vormund von der Beendigung Kenntnis erhält, oder sie kennen mußte. Bösgläubige Dritte können hieraus keinen Vorteil ziehen. Auch hat der Vormund im Falle des Todes seines Mündels in Notfällen noch dessen Geschäfte solange zu besorgen, bis der Erbe Vorkehrungen treffen kann.²

III. Nach der Beendigung der Vormundschaft hat der Vormund seine Bestallung unverzüglich zurückzugeben, § 1893 Abs. 2. Das Vormundschaftsgericht hat jedoch keine Mittel, die Rückgabe zu erzwingen.³ Dem Mündel bliebe äußerstenfalls der Prozeßweg, um sie zu bewirken.

IV. Nach Beendigung der Vormundschaft muß der Vormund seinem früheren Mündel oder demjenigen, welcher dessen Rechte geltend zu machen hat, das Mündelvermögen herausgeben, Rechnung legen, wie auch etwa sonst nötige Auskunft erteilen. Dies sofort, soweit nicht besondere Umstände eine Verzögerung rechtfertigen, § 271. Wegen Gegenforderungen gegen den früheren Mündel hat der Vormund Klagerechte, aber auch nach § 273 Zurückbehaltungsrecht am Mündelvermögen.

Obgleich mit Beendigung der Vormundschaft die Aufgabe des Vormundschaftsgerichtes grundsätzlich geendet ist⁴, so liegt ihm doch aus praktischen Gründen noch eine vermittelnde Tätigkeit ob, um die Abwicklung der Rechtsansprüche zwischen Vormund und Mündel zu fördern und tunlichst zu verhindern, daß etwa geraume Zeit nach Ende der Bevormundung Prozesse über die vormundschaftliche Verwaltung zwischen dem ehemaligen Vormund und seinem Mündel vielleicht unter Erbitterung ausbrechen.

2) Der Erbe des Vormundes hat als solcher weder Recht noch Pflicht die Vormundschaftsgeschäfte fortzusetzen, auch nicht in Notfällen. Tut er es gleichwohl, so gelten die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff. Dagegen hat der Erbe des Vormundes dessen Tod dem Vormundschaftsgerichte unverzüglich anzuzeigen, § 1894 Abs. 1; ebenso der Vormund den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes, § 1894 Abs. 2.

3) Vgl. über diese Streitfrage: Thiesing, ferner Josef in Das Recht 1904 S. 478 und 548: Kann die Rückgabe der Bestallung nach beendeter Vormundschaft durch Ordnungsstrafen erzwungen werden?

4) Nach Aufhebung der Vormundschaft ist das Vormundschaftsgericht nur zur Vornahme solcher Geschäfte befugt, die sich auf die Abwicklung und Beendigung der Vormundschaft erstrecken, Kam. Ger. vom 30. Juni 1902 in Buchelits Ztschr. Bd. 33 S. 676; Kam. Ger. vom 7. April 1902 in Jahrb. Bd. 24 S. 23 A.—Vgl. § 104 Ann. 2.

Daher soll der Vormund dem Vormundschaftsgericht über die vormundschaftliche Verwaltung eine Schlußrechnung baldtunlichst einreichen, § 1892 Abs. 1.⁵ Soweit der Vormund während der Dauer seines Amtes dem Vormundschaftsgerichte Rechnungen stellte, genügt hierfür die Bezugnahme auf dieselben, § 1890 Satz 2, vorbehaltlich des Rechtes des Mündels, ihnen gegenüber Ausstellungen zu machen. Die Schlußrechnung ist dem Gegenvormund, soweit ein solcher vorhanden ist, vor der Einreichung an das Gericht zur Prüfung und zu Bemerkungen vorzulegen § 1891, Abs. 2.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnermäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch eine Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Zu diesem Zweck kann das Vormundschaftsgericht die Parteien zu einem Termin laden. Zwangsmittel aber stehen ihm nicht zu, wenn der Vormund die Rechnung nicht, oder unvollständig stellt, und wenn die beteiligten Personen der Ladung nicht Folge geben. Dann bleibt nur der Prozeßweg.^{6, 7}

V. Der Vormund, nicht minder der Gegenvormund kann nach abgenommener Schlußrechnung und nach der Ausantwortung des Mündelvermögens Entlastung und Quittung fordern.^{8, 9} Wegen einzelner Aus-

5) Auf Schlußrechnung kann der Mündel verzichten. Doch ist ein solcher dem Vormundschaftsgericht erklärter Verzicht widerruflich, Kam. Ger. vom 28. Oktober 1901 in Jahrb. Bd. 23 S. 12 A.

6) Pland zu § 1892 Ziff. 1 führt aus, daß das Verfahren, wenigstens gegen den Vormund, vom Gericht durch Ordnungsstrafen erzwungen werden kann. Dies entspricht nicht dem Wesen des Vermittlungsverfahrens. Fehlt es an dem guten Willen eines Teiles, sich gütlich zu einigen, so muß es notwendig ergebnislos verlaufen. Es also zu erzwingen, ist zwecklos. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen den zum Schlußtermin nicht erscheinenden Mündel steht dem Gerichte jedenfalls nicht zu, D. L. G. Königsberg vom 3. Dezember 1901 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 116.

7) Schulzenstein und Röhne zu § 1892 Anm. 6 lehren, die Pflicht, die Rechnung einzureichen, sei nach Art. 17 des Pr. F. G. G. seitens des Vormundschaftsgerichtes erzwingbar, nicht aber das weitere Verfahren. Desgl. D. L. G. Hamburg vom 27. Januar 1905, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 10 S. 291; Kam. Ger. vom 22. März 1906, zitiert in dem Aufsatz von Adam in D. Jur. Ztg. 1906 S. 590. Es hätte wenig Sinn, die Herausgabe eines vielleicht wertlosen Papiers zu erzwingen, während das weitere Verfahren vom guten Willen beider Beteiligten abhängig bleibt; vgl. jedoch die eingehende Erörterung des Kam. Ger. vom 4. Oktober 1906, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 14 S. 268. — Das Vormundschaftsgericht ist jedenfalls nicht befugt, den Vormund zur Herausgabe des verwalteten Vermögens durch Ordnungsstrafen anzuhalten, Kam. Ger. vom 7. April 1902 in Jahrb. Bd. 24 A. S. 23.

8) Vgl. hierüber R. G. Bd. 38 S. 335.

9) Die vom Mündel nach erlangter Großjährigkeit erteilte Entlastung kann nach §§ 812, 814 B. G. B. angefochten werden, wenn festgestellt wird, daß er irrüm-

stellungen ist die Entlastung nicht zu verweigern, vielmehr nur ein Vorbehalt zulässig, welcher bei schriftlicher Beurkundung der Entlastung in die Urkunde aufzunehmen ist.

Mit der völligen Entlastung erlischt die etwa gestellte Sicherheit. Der Vormund kann vom Mündel Einwilligung in die Rückgabe der hinterlegten Pfänder und in die Löschung einer Sicherheitshypothek fordern.¹⁰

Vierter Titel.

Die Vormundschaft über Volljährige.

§ 125. Die regelmäßige Vormundschaft über Volljährige.

I. Volljährige sind nach B. G. B. zu bevormunden, wenn sie entmündigt sind, sei es wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht, § 1896. Nicht der Entmündigungsrichter hat diese Vormundschaft zu bestellen oder aufzuheben, sondern der Vormundschaftsrichter. Daher sind ihm amtlich Mitteilungen über die Beschlüsse der Entmündigung oder deren Aufhebung zu machen.¹

II. Die Bevormundung Volljähriger regelt sich im allgemeinen nach den Grundsätzen der Altersvormundschaft, § 1897; jedoch bestehen Abweichungen.

III. Dies gilt namentlich bezüglich der Berufung des Vormundes.²

Die Eltern haben nicht wie bezüglich eines Minderjährigen das Recht einen Vormund ihres entmündigten volljährigen Kindes zu benennen oder auszuschließen³, § 1898.

Die Anwartschaft der Großväter auf die Vormundschaft über ihre Enkel besteht auch bezüglich ihrer entmündigten volljährigen Enkel, wie § 1897 ergibt. Sie sind aber keineswegs stets die zweckmäßigsten Vormünder, keineswegs immer die dem volljährigen Mündel nächsten Personen.

lich angenommen habe, er sei zur Abgabe der Erklärung verpflichtet gewesen, R. G. vom 10. Juni 1902 in Jur. Woch. 1902, Beilage 10 S. 255.

10) § 1844 Abs. 2 ist nach Beendigung der Vormundschaft nicht mehr anwendbar, Palandt zu § 1844 Riff. 7 S. 593.

1) R. P. D. §§ 660, 674, 678, 679, 683, 684, 686.

2) Die gemäß E. G. zum B. G. B. bezüglich der Minderjährigen landesgesetzlich zugelassene Vormundschaft der Erziehungs- und Besserungsanstalten findet bezüglich der Volljährigen nicht Platz.

3) Da die Eltern des volljährigen Mündels nicht berechtigt sind, für diesen einen Vormund zu benennen, können sie für denselben auch keine befreite Vormundschaft anordnen, Kam. Ger. in Jur. Monatschr. f. Posen 1902 S. 113.

1. Der Vater des Mündels und nach ihm dessen eheliche Mutter ist daher vor den Großeltern als Vormund berufen⁴, § 1899 Abs. 2.

2. Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormund bestellt werden, wenn sie auch einen Anspruch hierauf nicht hat, § 1900 Abs. 3.

3. Der Ehegatte⁵ des Volljährigen darf vor den Eltern und Großeltern zu dessen Vormund bestellt werden⁶, § 1900 Abs. 2 1. Satzteil.

IV. Auch der Vormund des Volljährigen wird für dessen Person und Vermögen bestellt.

Doch hat er für die Person des Mündels nur insofern zu sorgen, als dies der Zweck der Vormundschaft erfordert. Es liegt ihm also namentlich ob, die für dessen Pflege und Heilung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der entmündigte Trunksüchtige wird also tunlichst in einem Trinkerasyll unterzubringen sein.^{7, 8} Denn das entspricht dem Zweck dieser Entmündigung.

Persönliche Erziehungs- und Zuchtgewalt wird dem Vormund einem Volljährigen gegenüber in der Regel nicht zuzugestehen sein.

V. Was die Vermögensverhältnisse des entmündigten Volljährigen anlangt, so wird der Vormund insbesondere zu erwägen haben,

4) Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Gatten des Vaters oder der Mutter adoptiert ist, § 1899 Abs. 2. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß das zur Adoption gegebene Kind häufig in ganz andere soziale Verhältnisse gesetzt wird, als die seiner natürlichen Eltern sind. Gilt aber nicht derselbe Gesichtspunkt für die natürlichen Großväter des Kindes? und doch beläßt ihnen das Gesetz den Anspruch auf die Vormundschaft über ihre zur Adoption gegebenen Enkel! — Die gesetzliche Anwartschaft der Großväter auf die Vormundschaft über volljährige entmündigte Enkel hätte das B. G. B. besser weggelassen. Eignen sie sich besonders zur Bevormundung dieser Enkel, so hätte sie das Vormundschaftsgericht doch bestellt. — Für die aus einer nichtigen Ehe stammenden entmündigten Volljährigen geben weitere Bestimmungen §§ 1899 Abs. 3, 1900 Abs. 2.

5) Ein Anspruch des Ehegatten auf Bestellung zum Vormunde besteht zwar nicht, doch steht dem Ehemanne wegen der Auswahl des Vormundes ein Beschwerderecht nach § 57 Ziff. 9 F. G. G. zu. Kam. Ger. vom 28. September 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 339.

6) § 1900 Abs. 1 schreibt noch vor, daß eine Ehefrau zum Vormund ihres entmündigten Mannes „auch ohne dessen Zustimmung“ — ungeachtet des § 1783 — bestellt werden kann. Das hätte jeder Richter, der mit der Muttermilch nicht allzusehr verkürzt ist, ohne besondere gesetzliche Bestimmung angenommen.

7) Hierüber besteht ein nicht veröffentlichter Erlaß des preuß. Justizministers vom 19. Juni 1900. Schulzenstein und Köhne zu § 1896.

8) Der Vormund des entmündigten Geisteskranken darf diesen in eine Irrenanstalt, erforderlichen Falles zwangsweise, überführen lassen. Obst. L. G. München vom 13. August 1902, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 6 S. 297.

ob und inwieweit er ihm die Ermächtigung für Dienst- und Arbeitsverhältnisse nach § 113 verstattet oder ihn nach § 112 unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ermächtigt. Er hat dabei eine gewisse Aufsicht und Überwachung nicht zu unterlassen.

Ist eine Ehefrau bevormundet, so beschränkt sich die Fürsorge des Vormundes für ihre Person nicht bloß auf die Vertretung derselben in ihren persönlichen Angelegenheiten, wie dies sonst regelmäßig nach §§ 1633 und 1800 der Fall ist, § 1901 Abs. 2.

Eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels kann der Vormund nur nach Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gewähren, § 1902 Abs. 1.

Die Vorschriften des Vormundschaftsrechtes hinsichtlich der mündelsicheren Anlage der Mündelgelder, der Hinterlegung der Wertpapiere des Mündels, der Genehmigung des Gegenvormundes und des Gerichtes zu gewissen Rechtshandlungen beziehen sich auch auf die Vormundschaft über Volljährige.

Zu Miet- oder Pachtverträgen und verwandten Verträgen gilt statt § 1822 Ziff. 5, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll, § 1902 Abs. 2.

VI. Wie bei der Bevormundung von Minderjährigen ist bei der von Volljährigen ein Gegenvormund zu ernennen.

Sind die ehelichen Eltern des Volljährigen zum Vormund bestellt, so bestehen gewisse Befreiungen nach §§ 1903 und 1904⁹⁾, insbesondere ist in der Regel ein Gegenvormund neben dem Vater und der ehelichen Mutter nicht zu bestellen.

9) Es sind dies dieselben Befreiungen, welche die zur Zeit ihres Todes im Vollbesitz der elterlichen Gewalt über ihre minderjährigen Kinder befindlichen Eltern den von ihnen benannten Vormündern einräumen können, oben § 107 III. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden, § 1903 Abs. 1 Satz 3. Dies ohne Rücksicht darauf, ob die Gefährdung im Verschulden des Vormundes ihren Grund hat. Mit dieser Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes hätte sich das Gesetz sehr wohl begnügen können. Es hat aber noch eine Anzahl von Einzelbestimmungen gegeben und damit das Gesetz belastet, das richterliche Ermessen eingeschränkt, zum Teil Unklarheiten erzeugt. 1. Nach § 1903 Abs. 2 tritt die Befreiung nicht ein, wenn der Pater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde. Dem Wortlaut nach würde in diesem Falle die Befreiung der Eltern von Rechts wegen wegfallen. Dies müßte aber Rechtsunsicherheit erzeugen. Daher nimmt Opet, Das Verwandtschaftsrecht S. 334 Anm. 11 an, daß die in Betracht kommenden Umstände

§ 126. Vorläufige Vormundschaft.¹

I. Das Verfahren über eine Entmündigung kann sich in die Länge ziehen. Inzwischen besteht die Gefahr, daß der zu Entmündigende, insbesondere auch der Verschwender und Trunksüchtige, sein Vermögen veräußert und sich und seine Angehörigen schädigt. In verschiedener Weise verstatteten die älteren Rechte den Gerichten gegen solche Gefahren sichernde Anordnungen.²

II. Nach B.G.B. ist Einleitung einer sog. vorläufigen Vormundschaft zulässig, § 1906. Es ist dies eine durchgreifende, möglicherweise aber auch sehr harte Maßnahme. Das Vormundschaftsgericht soll sie daher nur treffen, wenn es sie zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet. Ohne Zweifel müssen sehr gewichtige objektive Gründe für sie sprechen, sonst würde sich das Vormundschaftsgericht schadenersatzpflichtig machen.

Infolge der vorläufigen Bevormundung hat der Vormund alle Rechte des Vormundes eines Volljährigen bezüglich der Person und des Vermögens des Mündels. Bei der Ausübung wird er aber pflichtmäßig zu beachten haben, daß es sich nur um eine vorläufige Maßnahme handelt, vor allem um Sicherung gegen Gefährdung.³

Mit der Stellung unter vorläufige Vormundschaft wegen angeblicher Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht wird ferner der

nur das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berechtigen. Anders Schulzenstein-Röhne zu § 1903 Anm. 7. Die einschlägigen Fälle ergeben sich aus den §§ 1647, 1676, 1680. Über die Anwendbarkeit dieser Paragraphen bestehen verschiedene Zweifel, Bland Bd. 4 S. 641 führt aus: „die bezeichneten Fälle sind für den § 1903 tatsächlich nicht von besonderer Bedeutung.“ Also ein Spielplatz für unfruchtbare Kasuistik und leere Kontroversen. 2. Nach § 1904 gilt zwar im allgemeinen für die Mutter-Vormünderin das gleiche wie für den Vater. Es ist ihr aber ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687 Ziff. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde, d. h. wenn das Vormundschaftsgericht dies aus besonderen Gründen für zweckmäßig hält. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter auch die übrigen Befreiungen nicht zu. Also kommt man wieder auf das Ermessen des Vormundschaftsgerichtes zurück, welches ohnedem nach § 1903 Abs. 1 Satz 3 gelten soll.

1) Brettner bei Gruchot Bd. 44 S. 696: Die vorläufige Vormundschaft; Schanz, Heinrich: Die vorläufige Vormundschaft. München 1901.

2) Die Ernennung eines vorläufigen Verwalters nach Einleitung des Verfahrens wegen Geisteskrankheit kennt *code civil* art. 497. In Preußen gab man Geisteskranken vor ihrer Entmündigung im Bedürfnisfalle einen Pfleger für einzelne Angelegenheiten, Jahrb. d. Kam. Ger. Bd. 4 S. 44. Ferner kannten die älteren Rechte Sicherungsmaßregeln durch die Gerichte im Falle der Einleitung eines Entmündigungsverfahrens wegen Verschwendung.

3) Motive Bd. 4 S. 1247.

Mündel in seiner Geschäftsfähigkeit derart beschränkt, daß er fortan einem Minderjährigen über 7 Jahre gleichsteht^{4, 5}, § 114.

Oft werden sich daher mildere Maßregeln empfehlen. Dahin kann auch die Bestellung eines Pflegers für gewisse Angelegenheiten gehören, § 1909 Abs. 3, welche dem Mündel die Geschäftsfähigkeit nicht nimmt.⁶

III. Die Stellung unter vorläufige Vormundschaft setzt voraus, daß ein Antrag auf Entmündigung eines Volljährigen beim Entmündigungsgericht gestellt ist. In Betracht kommt nur ein Antrag seitens eines gesetzlich Antragsberechtigten, Z. P. O. §§ 646, 680.

Das mit dem Entmündigungsverfahren durch den Antrag befaßte Amtsgericht hat, wenn es die Anordnung einer vorläufigen Fürsorge für erforderlich hält, der Vormundschaftsbehörde Mitteilung zu machen, Z. P. O. §§ 657, 680 Abs. 3; es kann dies auch die Staatsanwaltschaft.⁷

Aber die Vormundschaftsbehörde kann die vorläufige Vormundschaft von Amts wegen auch ohne solche Anregung anordnen^{8, 9}, vgl. F. G. G. §§ 12 ff.

Gegen Mißbrauch besteht wenig gesetzlicher Schutz. Es ist nicht Voraussetzung der Bestellung eines vorläufigen Vormundes, daß das Entmündigungsgericht auf Grund des Antrages das Entmündigungsverfahren bereits eingeleitet hat.¹⁰ Es ist nirgends bestimmt, daß

4) Für die Testierfähigkeit bestehen besondere, im Erbrecht darzustellende Rechtsätze, vgl. § 2229 Abs. 3. Brettner a. a. O. S. 699.

5) Nach Z. P. O. § 473 Abs. 3 gelten bezüglich der Zuschreibung oder Zurückschreibung eines Eides in Sachen der vorläufig Bevormundeten dieselben Rechtsätze, wie wenn sie entmündigt wären. Dies gilt auch für den richterlichen Eid, § 477.

6) Nach Schulzenstein-Röhne zu § 1915 Ziff. 3 und den Motiven Bd. 4 S. 1266 soll gemäß dieses Paragraphen im Falle der „vorläufigen Pfllegschaft“ Verlust der vollen Geschäftsfähigkeit des Pflegebefohlenen eintreten. Doch der § 114 ist kein Satz des Vormundschaftsrechtes, sondern der Geschäftsfähigkeit. Zu demselben Ergebnis kommt Pland Bd. 4 S. 662; desgl. Kam. Ger. vom 11. Mai 1903, Jahrb. Bd. 26 A. S. 23.

7) Die preussische Ministerialverordnung vom 28. November 1899 n. 8 weist die Staatsanwaltschaft an, dem Vormundschaftsgericht, wenn sie solche Fürsorge für erforderlich hält, Mitteilung zu machen.

8) Eine nach § 1910 bestehende Pfllegschaft bildet keinen Grund zur Ablehnung der Einleitung einer vorläufigen Vormundschaft, da die Pfllegschaft des § 1910 die Geschäftsfähigkeit des Mündels nicht beschränkt. Vgl. Kam. Ger. vom 11. Mai 1903, Jahrb. Bd. 26 S. 23 A.

9) Die vorläufige Bevormundung tritt, wenn wegen Geisteskrankheit, mit der Bestellung des Vormundes ein, sonst mit der Bekanntmachung an den Mündel, F. G. G. § 52. Öffentliche Bekanntmachung ist reichsrechtlich nicht vorgesehen.

10) Nach Brettner a. a. O. S. 698 muß das Entmündigungsverfahren bereits eingeleitet sein. Allein das Gesetz weiß hiervon nichts. Nichtsdestoweniger wird der

der zu Entmündigende vor seiner vorläufigen Bevormundung gehört werden muß. Angehörige des Mündels sind tunlichst vorher zu hören, §§ 1847 und 1892, ohne daß dies Voraussetzung der Geltung der vorläufigen Bevormundung ist.

Es bleibt einzig sofortige Beschwerde, F. G. G. § 60 Ziff. 5, insbesondere seitens des Entmündigten, F. G. G. § 59. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung seiner Bevormundung an den vorläufig Bevormundeten, F. G. G. § 22 Abs. 1.

Gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt oder eine solche Vormundschaft aufgehoben wird, haben alle diejenigen das Recht der einfachen¹¹ Beschwerde, welche den Antrag auf Entmündigung zu stellen berechtigt waren¹², F. G. G. § 57 Ziff. 2.

IV. Für die vorläufige Vormundschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht, § 1907, es besteht also keinerlei Anwartschaft auf diese Vormundschaft. Der Waisenrat aber soll vor der Auswahl auch des vorläufigen Vormundes gehört werden, § 1779.

V. Die vorläufige Vormundschaft endigt außer dem Falle des Todes und der Todeserklärung des Mündels nach § 1908:

1. mit der Rücknahme des Antrages auf Entmündigung; dies hindert freilich nicht andere Antragsberechtigte, einen Entmündigungsantrag zu stellen und die Wiederbestellung eines vorläufigen Vormundes zu erwirken;

2. mit der rechtskräftigen Abweisung des Entmündigungsantrages¹³;

3. im Falle der endgültigen Entmündigung mit der Bestellung des ordentlichen Vormundes;

Vormundschaftsrichter zweckmäßigerweise, von ganz schreienden Fällen abgesehen, vor der Bestellung eines vorläufigen Vormundes die Einleitung des Entmündigungsverfahrens abwarten. Denn es wäre peinlich, wenn der Vormundschaftsrichter bloß auf Grund des gestellten Antrages die vorläufige Vormundschaft einrichtete, der Entmündigungsrichter aber alsbald den gestellten Antrag zurückwies und damit unmittelbar auch die vorläufige Vormundschaft beseitigte.

11) Kam. Ger. vom 7. Mai 1903, Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 7 S. 207.

12) Dem entlassenen Vormunde steht ein Beschwerderecht nicht zu. Kam. Ger. vom 10. November 1902, Jahrb. Bd. 25 S. 189. — Gegen dieses Erkenntnis Josef in Ztschr. d. deutschen Notarvereins 1904 Heft 6.

13) Eine Mitteilung dieser Abweisung seitens des Entmündigungsgerichtes an das Vormundschaftsgericht ist nicht vorgeschrieben, ist aber zweckmäßig, Planck Bd. 4 S. 645.

4. infolge der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht in Fällen der Verschollenheit des Mündels, insbesondere aber, wenn der Mündel der vorläufigen Fürsorge nicht bedürftig ist.¹⁴

Der Aufhebungsbeschluß tritt mit der Bekanntmachung an den Mündel in Wirksamkeit¹⁵, F. G. G. § 52.

VI. Wird der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen¹⁶ oder die Entmündigung infolge Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben zwar die von dem vorläufigen Vormund und gegen ihn vorgenommenen Rechtsgeschäfte wirksam, aber die von oder gegenüber dem vorläufig Entmündigten vollzogenen Rechtsgeschäfte gelten gleichfalls als gültig¹⁷, § 115 Abs. 1 und 2. Nicht anders ist es, wenn der Beschluß der Stellung unter vorläufige Vormundschaft im Wege der Beschwerde aufgehoben wird, F. G. G. § 61.

Fünfter Titel.

Die Pflegschaft.¹

§ 127. Die Fälle der Pflegschaft.

I. Die Fälle der Pflegschaft sind nach dem jetzigen Recht genau bestimmt, teils durch das B. G. B. §§ 1909 bis 1914, teils in anderen Gesetzen.² Eine allgemeine Klausel, wie nach der preussischen B. O. § 90 laut deren die Bestellung eines Pflegers nach richterlichem Ermessen

14) Brettner S. 702 führt mit Recht aus, daß der Vormundschaftsrichter dies anzunehmen habe, wenn die Entmündigung infolge einer Anfechtung nach B. P. O. § 674 aufgehoben ist, auch wenn das Urteil über diese Aufhebung noch nicht rechtskräftig ist.

15) Hierbei ist gleichgültig, ob die Aufhebung deshalb erfolgt, weil der Mündel des vorläufigen Schutzes nicht mehr bedarf oder deshalb, weil die vorläufige Vormundschaft nicht hätte angeordnet werden dürfen, Kam. Ger. vom 10. November 1902, Jahrb. Bd. 25 S. 188 A.

16) Rechtskräftig wird die Abweisung durch Nichteinlegung der sofortigen Beschwerde gegen sie seitens eines der nach B. P. O. §§ 663, 680 zu ihr Berechtigten.

17) Bei widersprechenden Verfügungen des Vormundes und des ungehörig Entmündigten wird wohl die Zeitfolge der Verfügungen das Maßgebende sein, vgl. Brettner a. a. O. S. 703.

1) Salinger in Jur. Woch. 1903 S. 60: Die Pflegschaft im Falle der Behinderung des Gewalthabers oder Vormundes. Hilse in Das Recht 1903 S. 177, Die Anordnung der Pflegschaft im Falle des § 1909 B. G. B. Schmale, daselbst 1903 S. 260 zu § 126 b. Gew. O. und § 1909 B. G. B.; dazu Hilse, daselbst S. 310.

2) Dies namentlich nach Strafprozeßordnung §§ 334 und 480 und in Fällen der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand.

auch in anderen als den gesetzlich bestimmten Bedürfnisfällen zulässig war, besteht nach B.G.B. nicht.³

Die Rechte und Pflichten der Pfleger sind nicht in allen Fällen die gleichen; die Angelegenheiten, für welche der Pfleger tätig zu sein hat, ergeben sich durch die Bestimmung des Vormundschaftsgerichtes.⁴

Aus dem Vormundschaftsrechte ausgeschieden ist die Nachlaßpflegschaft; sie ist dem Erbrecht überwiesen; für sie tritt das Nachlaßgericht an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes, § 1962⁵, vgl. auch F.G.G. § 75.

In zahlreichen Fällen können Behörden bezüglich der vor ihnen anhängigen Streitigkeiten beteiligten Parteien „Vertreter“ für das Verfahren ernennen.⁶ Auch diese Vertreter werden nicht als Pfleger behandelt.

II. Pfleger sind Hauskindern und Mündeln für Angelegenheiten zu bestellen, an deren Besorgung der Gewalthaber oder Vormund verhindert ist^{7, 8}, § 1909 Abs. 1. Wir nennen sie Ergänzungspfleger.

Die Verhinderung kann eine tatsächliche sein, z. B. Abwesenheit, Krankheit des gesetzlichen Vertreters, oder eine rechtliche. Insbesondere kann sie Folge einer Kollision der Interessen sein.

3) Vor dem 1. Januar 1900 bestellte Pflegschaften, welche sich denen des neuen Rechtes nicht unterordnen lassen, sind nach Inkrafttreten des B.G.B. beendet. Dies gilt unter anderen bezüglich der Pflegschaft für eine geschäftsfähige, in der Verfügung durch eine letztwillige Zuwendung beschränkte Person. Unter Umständen kann der Zweck einer solchen Verfügung noch nach § 2200 durch gerichtliche Bestellung eines Testamentsvollstreckers verwirklicht werden, Jahrbuch des Kam. Ger. Bd. 20 A. S. 21.

4) Der Wirkungsbereich des bestellten Pflegers wird nicht dadurch von selbst erweitert, daß nach seiner Bestellung die elterliche Gewalt des Vaters mehr beschränkt wird, D.L.G. Dresden in Rechtspr. d. D.L.G. Bd. 5 S. 364.

5) Hiermit steht F.G.G. § 88 in Verbindung, wonach einem abwesenden Beteiligten, wenn die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen und eine Pflegschaft über ihn nicht bereits anhängig ist, für das Auseinanderetzungsverfahren von dem Nachlaßgericht ein Pfleger bestellt werden kann und das Nachlaßgericht für die Pflegschaft an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes tritt.

6) Siehe Schulzenstein-Röhne S. 292.

7) Anstatt eines verhinderten Gegenvormundes tritt nicht ein Pfleger ein, vielmehr hat das Vormundschaftsgericht selbst zu handeln, §§ 1810, 1812 Abs. 2. Bei Verhinderung eines Pflegers ist ein Pfleger zu bestellen. — Über die Frage, ob eine Interessenkollision vorhanden ist, welche bei Pflichtteilsansprüchen eines Kindes gegen seine Mutter die Ernennung eines Pflegers fordert, vgl. die einsichtige Entscheidung des Kam. Ger. vom 7. Februar 1907, Rechtspr. d. D.L.G. Bd. 14 S. 273.

8) Ist eine Vormundschaft über einen Mündel bei einem inländischen Gerichte anhängig, so ist dieses Gericht auch für den Pfleger des Mündels nach § 1909 zuständig. Im übrigen ist für die Zuständigkeit vorzugsweise der inländische Wohnsitz des Mündels, in Ermangelung eines solchen der Aufenthalt des Mündels maßgebend. Vgl. weiter F.G.G. § 37.

Hat der Erblasser durch letztwillige Verfügung, ein Schenker bei der Zuwendung angeordnet, daß dem Gewalthaber oder Vormund die Verwaltung des Zugewendeten nicht zustehen soll, so ist für dieselbe ein Pfleger zu bestellen⁹, § 1909 Abs. 1 Satz 2.

Die Ergänzungspflegschaft ist auch anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für eine Vormundschaft bestehen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist, § 1909 Abs. 3.

III. Eine Pflegschaft für Volljährige, unbevormundete Gebrechliche¹⁰, § 1910, ist in zwiefacher Art zulässig.¹¹

1. Wenn ein Volljähriger wegen körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten überhaupt nicht zu besorgen vermag, kann er für sie alle einen Generalpfleger erhalten. Bei geistigen Gebrechen von solcher Tragweite wird Entmündigung wegen Geisteschwäche einzutreten haben.

2. Ist der Volljährige durch geistige oder körperliche Gebrechen zur Besorgung seiner Angelegenheiten nicht vermögend, so erhält er, soweit eine Fürsorge für dieselben erforderlich ist, einen Pfleger. Auch für nicht entmündigte Geistesranke kann eine solche Pflegschaft angeordnet werden, mögen dieselben auch die Gesamtheit ihrer Angelegenheiten nicht zu besorgen imstande sein.¹²

Es bedarf der Einwilligung des Gebrechlichen, es sei denn eine Verständigung mit ihm nicht möglich.¹³

Die Gebrechlichkeitspflegschaft beschränkt die Geschäftsfähigkeit nicht.

IV. Zur Bestellung eines Abwesenheitspflegers^{14, 15} ist erforderlich, daß ein volljähriger und unbevormundeter Mensch von seinem

9) Eine Pflicht zur Anzeige des Bedürfnisses einer Pflegschaft beim Vormundschaftsgericht haben Gemeindevorstände nach F. G. G. § 49, Gerichte nach F. G. G. § 50, Gewalthaber und Vormund nach § 1909 Abs. 2.

10) Gemeinrechtlich erhielten Taube, Stumme und andere mit Gebrechen behaftete Personen von der Obrigkeit Kuratoren § 4 I. de curat. 1, 23, nach der preuß. B. O. § 81 Vormünder.

11) Die Zuständigkeit des B. G. bestimmt F. G. G. § 39.

12) Kam. Ger. vom 18. November 1901 in Jahrb. Bd. 23 S. 17 A. und Kam. Ger. vom 4. September 1900 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 1 S. 317; R. G. vom 6. Oktober 1902 Bd. 52 S. 240, abged. in Jur. Woch. 1902 Beilage 12 S. 274. R. G. vom 10. Mai 1906, Jur. Woch. 1906 S. 376 n. 2.

13) Vgl. Kam. Ger. vom 22. Juli 1902 in Jur. Monatschr. f. Posen 1902 S. 129. Ein im Sinne des § 104 Ziff. 2 B. G. B. Geistesgestörter hat im Rechtsinn überhaupt keinen Willen, sodaß eine Verständigung mit ihm ausgeschlossen ist. R. G. vom 10. Mai 1906, Jur. Woch. 1906 S. 376 n. 2. — Vgl. jedoch Kam. Ger. vom 9. März 1905, Sammlung Reichsjustizamt Bd 6 S. 2.

14) Herrmann in Württemberg. Ztschr. f. freiw. Ger. u. Gem. Verm. 1904 Nr. 6: Die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft.

letzten Wohnsitz, falls er einen solchen nicht hat, von seinem letzten inländischen Aufenthalt abwesend ist.^{16. 17. 18} Außerdem ist vorausgesetzt entweder

1. daß der jetzige Aufenthalt des Abwesenden im Inland unbekannt ist oder

2. daß der Aufenthalt des Abwesenden zwar bekannt, daß derselbe aber an der Rückkehr und an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist, z. B. er ist von macedonischen Räubern in die Berge geschleppt und wird dort bis zur Erlegung eines Lösegeldes zurückgehalten.

Die Bestellung des Abwesenheitspflegers geschieht von Amtes wegen. Sie erfolgt im Interesse des Abwesenden, nicht Dritter, z. B. seiner Gläubiger.^{19. 20. 21}

Sie bezieht sich nur auf das Vermögen des Abwesenden, nicht auf persönliche Angelegenheiten desselben, ermächtigt also nicht zu einer Ehescheidungsklage, auch nicht, wenn die Frau des jahrelang Abwesenden Jahr für Jahr ein Kind gebiert. Sie bezieht sich aber nicht bloß auf

15) Schon das römische Recht kannte Kuratoren für Abwesende, jedoch nur zur Erhaltung ihres Vermögens, l. 13, 4. D. de minor 50, 4. Nach der preuß. B. O. § 82 konnten abwesende Großjährige einen „Vormund“ erhalten.

16) Die Tatsache der Abwesenheit wird sich in der Regel aus einer Bescheinigung der Ortsbehörde ergeben.

17) Über die Abwesenheitspflegschaft im Falle des § 361 N. Milit. Ger. O. vom 1. Dezember 1898 vgl. D. L. G. Kolmar vom 10. August 1901 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 3 S. 250.

18) Ist der Abwesende bereits 10 Jahre hindurch ununterbrochen dem Inlande fern, so hat er im Zweifel seine Staatsangehörigkeit verloren, § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870. Trotzdem kann ihm ein Abwesenheitspfleger bestellt werden. In solchem Falle ist jedoch nicht das Gericht des letzten Wohnsitzes, §§ 36, 39 F. G. G., sondern das Gericht zuständig, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für die Fürsorge hervortritt, § 37 F. G. G.; D. L. G. Karlsruhe vom 28. Dezember 1901 in Rechtspr. d. D. L. G. Bd. 4 S. 117.

19) Daß einem Abwesenden, im Interesse des Gläubigers desselben, ein Pfleger nicht bestellt werden kann, nahm auch Kam. Ger. in Rechtspr. der D. L. G. Bd. 5 S. 364 an. Für die Gläubiger genügt, daß sie befugt sind, Prozesse gegen den Abwesenden, nach öffentlicher Zustellung, anhängig zu machen.

20) Ein solcher Pfleger ist insbesondere auch dann zu bestellen, wenn der Abwesende durch Erteilung eines Auftrages oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf der Vollmacht oder des Auftrages Anlaß geben, § 1911 Abs. 1 Satz 2, z. B. im Falle pflichtwidrigen Benehmens, dauernder Erkrankung, Geisteschwäche des Vertreters, vgl. N. L. N. II, 18 §§ 23 ff.

21) Ein besonderes Recht auf Beantragung dieser Pflegschaft kennt das B. G. B. nicht. Anzeige des Falles und Anregung kann jeder vornehmen. Die preuß. B. O. § 82 Abs. 3 gab jedem, „welcher ein Interesse zur Sache nachwies“, das Recht zum Antrag auf Einleitung dieser Vormundschaft.

die laufenden Geschäfte, sondern auf alle Vermögensangelegenheiten des Abwesenden.

Nicht erforderlich ist, daß der Abwesende Aktivvermögen zurückgelassen hat.

V. Ein Pfleger der Leibesfrucht wird zur Wahrung ihrer künftigen Rechte bestellt²², soweit diese einer Fürsorge bedürfen, § 1912 Satz 1. Die Fürsorge steht den Eltern von Rechts wegen zu, soweit das Kind, wenn es bereits geboren wäre, unter ihrer Gewalt stünde; es bedarf dann also keines besonderen Pflegers.

Die Bestellung des Pflegers geschieht von Amtes wegen, doch wird sie meist erst durch einen Antrag angeregt. Derselbe kann nicht bloß von einer Witwe, wie im ursprünglichen römischen Falle, sondern auch von anderen, auch der unehelichen Mutter gestellt werden.²³

Das Bedürfnis kann im Schutze der Leibesfrucht liegen, auch gegenüber seiner Mutter; es macht sich bei Familienstiftungen und Familienfideikommissen geltend, namentlich wenn Familienschlüsse gefaßt werden sollen. Es kann in einem erbrechtlichen Anspruch der Leibesfrucht liegen, z. B. einem Vermächtnis, einer Nacherbschaft.²⁴ Ist die Leibesfrucht als Erbe berufen, so sorgt für sie die Nachlaßpflegschaft, § 1960, ein besonderer Pfleger der Leibesfrucht erübrigt sich daher regelmäßig in diesem Falle.²⁵

VI. Allgemein ist eine Pflegschaft für unbekannt oder ungewisse Beteiligte — natürliche oder juristische Personen — zulässig²⁶, insbesondere für Nacherben, die noch nicht erzeugt sind oder erst

22) Die Zuständigkeit des Gerichtes bestimmt F. G. G. § 40.

23) Die Bestellung des Pflegers der Leibesfrucht geschieht in dessen Interesse, nicht wie bei der römischen *cura ventris* auch im Interesse der Mutter. Die Mutter kann aber, wenn sie außer Stande ist sich selbst zu unterhalten, standesmäßigen Unterhalt aus dem Erbteil ihres Kindes verlangen, falls dieses für den Fall seiner Geburt Erbe ist, § 1963.

24) Über die Unzulässigkeit der Bestellung eines Pflegers für einen noch nicht geborenen Deszendenten gehuß Abschluß eines Kaufvertrages Jahrb. des Kam. Ger. Bd. 21 S. 241, oben Bd. 1 § 49, vgl. Henschel in der Jur. Ztg. 1902 S. 576: Die vormundschaftliche Fürsorge für eine Deszendenz. Über die Zulässigkeit einer Deszendenzpflegschaft vgl. Kam. Ger. vom 11. Februar 1901 in Seufferts Arch. Bd. 56 S. 315 n. 179; Kam. Ger. vom 29. April 1901 und 18. April 1900 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 3 S. 117 und Jahrb. Bd. 22 S. 22 A. — Vgl. auch Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 4. S. 123.

25) Kommt kein lebendes Kind zur Welt, so erledigt sich diese Pflegschaft. Von wem kann dann der Pfleger Ersatz seiner Auslagen verlangen? Von dem etwaigen Antragsteller jedenfalls, wenn dieser, z. B. die Mutter, das Nichtvorhandensein der angeblichen Schwangerschaft kannte oder kennen mußte. Sonst besteht kein Grund dafür, den Antragsteller haftbar zu machen, Pland zu § 1912.

durch künftige Ereignisse bestimmt werden, § 1913, ebenso für eventuelle Vermächtnisnehmer.²⁷

Diese Pflegschaft bezieht sich nur auf Angelegenheiten, für die eine Fürsorge Bedürfnis ist. Dahin kann aber auch die Ermittlung des Beteiligten gehören.

Der Pfleger ist Vertreter dessen, den es angeht.

VII. Eine letzte Art der Pflegschaft ist die für eine zu einem vorübergehenden Zweck veranstaltete öffentliche Sammlung, deren Verwalter weggefallen sind²⁸, § 1914.

§ 128. Die Rechtsgrundsätze der Pflegschaft.

I. Die Pflegschaft bildet nach B. G. B. stets eine Fürsorge für schutzbedürftige Personen, sei es, weil ihr allgemeiner Vertreter verhindert ist, sei es, weil sie sich sonst bezüglich bestimmter Angelegenheiten nicht selbst vertreten können. Die Pflegschaft ist nach B. G. B. stets Personalflegschaft, nicht Güterpflegschaft.¹

II. Die Pflegschaft unterliegt den Rechtsgrundsätzen des Vormundschaftsrechtes^{2, 3}, soweit sich nicht aus ihrem besonderen Wesen

26) Die Einleitung einer Pflegschaft zum Zweck der Verwaltung eines unbeaufsichtigten, aber der Aufsicht bedürftigen Grundstückes, dessen Eigentümer unbekannt ist, ist nicht zulässig, L. G. Gnesen in Jur. Monatschr. f. Posen 1902 S. 114.

27) Über den Unterschied zwischen einer Pflegschaft des § 1913 und einer Pflegschaft des § 1960 vgl. Kam. Ger. vom 4. Juli 1904, Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 10 S. 18.

28) Schulze in Iherings Jahrb. Bd. 43 S. 1: Treuhänder im geltenden bürgerl. Recht; Kiepert: Die Sammlung zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, Hannover 1903; Geigel in Bucheltes Ztschr. Bd. 35 S. 105: Die Sammlung zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken. — Vgl. die Ausführungen oben Bd. 1 § 94.

1) So war es auch nach der preuß. V. D. Dernburg, Pr. V. R. § 98. Pland, Vorbem. zur Pflegschaft Ziff. 3 Bd. 4 S. 647. Vgl. aber auch Hellwig, Anspruch und Klagerrecht S. 73, 231.

2) Es bedarf daher nicht einer vollständigen Ausführung der auf die Pflegschaft anwendbaren Sätze des Vormundschaftsrechtes. Erwähnt werden mag: der Pfleger ist wie ein Vormund zu verpflichten und erhält eine Bestallung. Bei der Verpflichtung sind die Angelegenheiten, auf welche sich die Pflegschaft beziehen soll, genau anzugeben. Frauen sind wie Männer zur Pflegschaft wie zur Vormundschaft fähig. Die Pfleger, welche Vermögen des Pflegebefohlenen zu verwalten haben, sind zur Inventarerrichtung, Rechnungslegung, Hinterlegung von Wertpapieren, Einholung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes wie Vormünder verpflichtet. Der Waisenrat hat dieselben Funktionen wie bei einer Vormundschaft, ein Familienrat kann wie dort eingesetzt werden. Ist ein Gegenvormund bestellt, so hat er in gleicher Weise mitzuwirken wie neben einem Vormund, und das Unterbleiben seiner Mitwirkung hat die gleichen Folgen wie bei der Vormundschaft.

3) Für die Frage, ob der nämliche Pfleger bei der Erbauseinandersetzung mehrere daran beteiligte Mündel vertreten kann, ist maßgebend, ob sich die mehreren Mündel bei dem Rechtsgeschäft als Gegenparteien mit widerstreitenden Interessen

anderes ergibt oder gesetzlich Ausnahmen von diesem Satz getroffen sind, § 1915.

Die grundmäßige Verschiedenheit liegt darin, daß die Vorschriften über den Wirkungskreis des Vormundes auf den Pfleger nicht anzuwenden sind, eine weitere Verschiedenheit ist, daß der Pflegebefohlene vollgeschäftsfähig bleibt, nicht aber der Bevormundete.

Mehr untergeordnet ist, daß die Bestellung eines Gegenvormundes nicht erforderlich ist, § 1915 Abs. 2, also namentlich auch nicht, wenn es sich um eine erhebliche Vermögensverwaltung des Pflegers handelt. Nach Ermessen des Gerichtes kann aber in allen Fällen der Pflegschaft ein Gegenvormund bestellt werden.

Abweichende gesetzliche Regelungen finden sich zum Teil bezüglich der Bestellung des Pflegers und insbesondere hinsichtlich der Beendigung der Pflegschaft.

III. Bezüglich der Bestellung einer Ergänzungspflegschaft, § 1909, gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht, § 1916.

Handelt es sich um Zuwendungen, von deren Verwaltung nach der Verfügung des Zuwendenden der Gewalthaber oder Vormund des Bedachten ausgeschlossen ist, so ist der vom Zuwendenden in der gesetzlichen Form als Pfleger Benannte zu berufen, § 1917 Abs. 1. Der Zuwendende kann die Befreiung des Pflegers von einem Gegenvormund, von der Pflicht zur Hinterlegung der Inhaberpapiere, der periodischen Rechnungslegung nach Maßgabe der §§ 1852 bis 1854 anordnen; doch im Interesse des hierdurch gefährdeten Pflegebefohlenen kann sie das Vormundschaftsgericht außer Kraft setzen; es bedarf, solange der Schenker lebt und erreichbar ist, hierzu seiner Zustimmung, § 1917 Abs. 2 und 3.

IV. Bezüglich der Beendigung der Pflegschaft gilt nach § 1918:

1. eine Ergänzungspflegschaft endigt von Rechts wegen mit dem Ende der elterlichen Gewalt oder Vormundschaft;

2. nicht minder die Pflegschaft für eine Leibesfrucht mit der Geburt des Kindes;

gegenüberstehen. Dies ist nicht der Fall, soweit bei der Teilung die sämtlichen Mindererben einem anderen Miterben ein Nachlassgrundstück überweisen. D. L. G. Colmar in Rechtspr. der D. L. G. Bd. 6 S. 39. Andere Auffassung in D. Jur. Ztg. Bd. 7 S. 267.

3. endlich die Pflegschaft für eine einzelne Angelegenheit mit deren Erledigung.

4. Hiervon abgesehen, hat das Vormundschaftsgericht die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist, § 1919. Insbesondere gilt:

a) Die Pflegschaft über einen Gebrechlichen ist auf dessen Antrag aufzuheben, § 1920; der Antrag eines Geisteskranken kann nicht beachtet werden;

b) die Abwesenheitspflegschaft, wenn der Abwesende an der Beforgung seiner Angelegenheiten nicht mehr verhindert ist, § 1921 Abs. 1.

Sie ist auch aufzuheben, wenn dem Vormundschaftsgerichte der Tod des Abwesenden bekannt wird, § 1921 Abs. 2.

Mit dem Tode des Abwesenden allein erlischt sie nicht, vielmehr endigt sie erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht, wohl aber endigt sie mit der Todeserklärung des Abwesenden auch ohne daß das Vormundschaftsgericht die Aufhebung besonders beschließt, § 1921 Abs. 3.

Anhang.

Mündelsichere Wertpapiere.

Eine Zusammenstellung der mündelsicheren Papiere veröffentlicht im „Bankarchiv“ in Nr. 15 und 17 Oberregierungsrat Dr. R. Unzner, München. Sie ist bezüglich des Großherzogtums Hessen in einem Punkte durch das Berliner Tageblatt vom 5. Juni 1907 ergänzt. Sie folgt hier:

Im ganzen Reiche sind mündelsicher:

a) die Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten;

b) die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist (hierzu gehören zum Beispiel die Pfandbriefe der Hessischen Hypothekenbank. D. Red. d. Hdlztg. d. B. L.);

c) Schuldverschreibungen einer inländischen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, wenn die Forderungen von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;

d) die Schuldverschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz vom Jahre 1900;

e) die Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kommunalschuldverschreibungen;

f) die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft auf Grund des Vertrages mit dem Reiche vom 15. November 1902 ausgegebenen Schuldverschreibungen;

g) die Schuldverschreibungen des fürstlich Waldeck'schen Domäniums über die 3 1/2 proz. Anleihe von 1905.

Ferner sind mündelsicher in
Preußen:

a) die Rentenbriefe der in Preußen bestehenden Rentenbanken;

b) die Schuldverschreibungen, welche mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde im Königreich Preußen ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;

c) die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat; die Schuldverschreibungen einer preussischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt (hiermit sind insbesondere die Pfandbriefe der Landschaften und Landesbanken für in Preußen mündelsicher erklärt);

d) die Kommunalobligationen — nicht Pfandbriefe — der Hypothekenbanken (Deutsche Hypothekenbank Berlin, Frankfurter Hypothekenbank, Preussische Bodenkredit-Aktienbank, Preussische Central-Bodenkredit-Akt.-Ges., Preussische Pfandbriefbank, Westdeutsche Bodenkreditanstalt).

Bayern:

a) die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Bayerischen Landwirtschaftsbank und der Pfälzischen Hypothekenbank;

b) die Pfandbriefe der Hypotheken- und Wechselbank in München, der Vereinsbank in München, der Vereinsbank in Nürnberg, der Süddeutschen Bodenkreditbank in München und der Bayerischen Handelsbank in München. (Von den bayerischen Hypothekenbanken ist mithin nur die Bayerische Bodenkreditanstalt in Würzburg nicht mündelsicher).

Sachsen:

a) Schuldverschreibungen, die von einer kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen oder von einer Kirchen- oder Schulgemeinde im Königreich Sachsen ausgestellt sind;

b) die Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Landständischen Bank des Markgrafentums Oberlausitz, des erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins und des landwirtschaftlichen Kreditvereins;

c) die Anlehensscheine der Kommunalbank des Königreichs Sachsen;

d) die Pfandbriefe Serie I, II, III der Sächsischen Bodenkreditanstalt in Dresden und die Hypothekenbank- und Anlehensscheine Serie B, C, D, E, F, VII und VIII der Leipziger Hypothekenbank.

Württemberg:

a) die Schuldverschreibungen des Württembergischen Kreditvereins in Stuttgart;

b) die Pfandbriefe der Württembergischen Hypothekenbank.

Baden:

a) die Schuldverschreibungen, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen ausgestellt sind;

b) die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim.

Hessen:

a) die Prioritätsobligationen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft von 1895 und 1897;

b) die Pfandbriefe der Frankfurter Hypothekenbank.

Sachsen-Weimar:

die Pfandbriefe der im Königreich Preußen und im Königreich Sachsen mit staatlicher Genehmigung bestehenden Landschaften und landschaftlichen Kreditvereine, sofern sie an einer der Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. oder Leipzig notiert werden.

Mecklenburg:

die Pfandbriefe des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins.

Oldenburg:

die Schuldverschreibungen, die von Oldenburgischen staatlich geregelten Genossenschaften ausgestellt und entweder seitens des Inhabers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Braunschweig:

a) die Schuldverschreibungen, die ein Kreis Kommunalverband oder eine Stadt des Herzogtums ausgegeben hat, und die Schuldverschreibungen des ritterschaftlichen Kreditvereins.

Sachsen-Meiningen:

Die Pfandbriefe der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen.

Sachsen-Altenburg:

die Schuldverschreibungen, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von einer Kirchen- oder Schulgemeinde in Sachsen-Altenburg ausgestellt und entweder von seiten des Inhabers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Sachsen-Roburg-Gotha:

die Schuldverschreibungen, die von der Domänenverwaltung ausgegeben werden oder gewährleistet sind. Die Anlehensscheine der Privatbank zu Gotha, für welche Schuldverschreibungen von deutschen kommunalen Körperschaften oder von deren Kreditanstalten verpfändet sind, wenn die Forderungen von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen; die Pfandbriefe der Deutschen Grundkreditbank.

Schwarzburg-Sonderhausen:

die Schuldverschreibungen des Kammer Schuldentilgungsfonds; die Schuldverschreibungen, die mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen; die Pfandbriefe der in Preußen und Sachsen mit staatlicher Genehmigung bestehenden Landschaften und landschaftlichen Kreditvereine; die Pfandbriefe der Schwarzburgischen Hypothekenbank; die Pfandbriefe anderer deutscher Hypothekenbanken, solange sie als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet von den betreffenden Staatsregierungen anerkannt sind.

Waldeck:

die gleichen Wertpapiere, die in Preußen mündelsicher sind.

Reuß ä. L.:

die Pfandbriefe usw. der Mitteldeutschen Bodenkreditanstalt, die Pfandbriefe anderer Hypothekenbanken, sofern die Anlegung von Mündelgeld in solchen Pfandbriefen durch Regierungsverordnung für zulässig erklärt wird.

Reuß j. L.:

die Schuldverschreibungen, die mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde des Fürstentums Reuß j. L.

ausgestellt und entweder seitens des Inhabers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen; die Landrentenbriefe des Fürstentums Reuß j. V.

Schaumburg-Lippe:

die Schuldverschreibungen der Hofkammer von Schaumburg-Lippe; die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute im Deutschen Reiche, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet sind, durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben und nach ihren Statuten die Verleihung von Grundstücken auf die im § 45 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (für Schaumburg-Lippe) bezeichneten Teile des Grundstückswertes zu beschränken haben.

Elfaß-Lothringen:

die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Akt.-Ges. für Boden- und Kommunalcredit in Elfaß-Lothringen.

Die Anlegung von Mündelgeld in Sparkassen ist nur zulässig, wenn die Sparkasse eine öffentliche ist. Wann eine Sparkasse eine öffentliche ist, richtet sich nach dem Landesrechte. Auf den Namen Sparkasse kommt es nicht an, auch sogenannte Kreditkassen oder Leihhauskassen usw. können unter Umständen als Sparkassen im Sinne des § 1807 anzusehen sein. In Preußen haben nach einer Ministerialverfügung vom 27. Juni 1900 als öffentliche Sparkassen diejenigen zu gelten, welche für Rechnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes betrieben werden, oder für welche eine solche Körperschaft die Haftung übernommen hat. Die Anlegung von Mündelgeld in Sparkassen setzt voraus, daß die Sparkasse von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden ist. Unter dieser Voraussetzung gilt sie im ganzen Reiche für mündelsicher.

Sachregister.

(Die Ziffern bezeichnen die Seiten; a = Anmerkung.)

A.

- Abgabe der Vormundschaft und Pflegschaft 360.
- der Vormundschaft über einen Ausländer an seinen Heimatstaat 359.
 - inländischer Vormundschaft 359 a 5.
- Abgaben und eingebrachtes Gut 163.
- Abfindung des unterhaltsberechtigten geschiedenen Gatten durch den Erben des Verpflichteten 104.
- für den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes 325.
- Abgesonderte Hauswirtschaft des Sohnes, Endigung der väterlichen Gewalt 267.
- Abgesonderter Haushalt der scheidungsberechtigten Frau 105.
- Abgrenzung des Kreises der Pflegschaft 453 a 2.
- Abhängigkeitsverhältnis eines Weibes, Mißbrauch 327.
- Abkommen über Schulpflicht zwischen den deutschen Bundesstaaten 269.
- Abkömmling 237.
- des angenommenen Kindes 345.
 - des unehelichen Kindes 332.
 - , keine Adoption 339.
 - , Unterhaltspflicht 249.
- Abkömmlinge, gemeinschaftliche, bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft 218.
- bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft, Haftung für die Gesamtverbindlichkeiten nach Auflösung 227.
 - bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft, nicht Erben 219.
 - bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft, Stellung derselben 222.
 - bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft, Teilung 225. 226.
 - bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft, unwürdige 226.
 - bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft, Verzicht auf den Anteil 224. 225.
- Abkömmlinge eines bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft anteilsberechtigten Abkömmlinges 221. 222.
- von Adoptierten bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft 221.
- Ablehnung der Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft, Beschwerde 365.
- der Bestellung eines Gegenvormundes, Beschwerde 376 a 3.
 - der fortgesetzten Gütergemeinschaft 220.
 - der vorläufigen Vormundschaft, Beschwerde 447.
 - der Vormundschaft bei Verlangen der Sicherheitsbestellung 435.
 - der Vormundschaft durch eine Frau 388.
 - der Vormundschaft durch einen Beamten 391 a 13.
 - der Vormundschaft, Entlassungsgrund 439.
 - der Vormundschaft ohne Grund 392.
 - des zur Vormundschaft Berufenen 385.
 - einer Schenkung durch Ehefrau 173.
 - eines Vertragsantrages durch Ehefrau 173.
 - eines Vertragsantrages durch Ehefrau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 210.
- Ablehnungsrecht bei Vormundschaft, Verzicht 394.
- Ablieferung gepfändeten Geldes an den Vormund mit Genehmigung des Gegenvormundes 416 a 6.
- Abnahme der Schlußrechnung 441.
- Abfichtung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 223. 225.
- Abfluß des Ehevertrages 191. 192.
- Absicht, die Frau bei Verwaltung des Gesamtgutes zu benachteiligen 206.
- Absolute Scheidungsgründe 85.

- Abstufungen der Unterhaltspflicht 249.
 Abtretung der Forderung auf Herausgabe beweglicher Sachen durch den Vormund 416.
 — der Vormundschaft an fremden Staat 359 a 8.
 — einer Mündelhypothek, Genehmigung des Gegenvormundes 420.
 — einer zum Gesamtgut gehörenden Hypothek 207 a 11.
 —, Verfügung 416.
 Abtrünniger Gatte, Ausnahmebefehl 86 a 16.
 Abweisung des Entmündigungsantrages, Endigung der vorläufigen Vormundschaft 448.
 — der Scheidungsklage 97.
 Abwesender, Bestellung desselben zum Vormund 386.
 —, Prozeß 451 a 19.
 —, Tod, Aufhebung der Pflegschaft 455.
 —, Todeserklärung, Endigung der Pflegschaft 455.
 —, Vollmacht, Anlaß zum Widerruf, Pflegschaft 451 a 20.
 Abwesenheit, Beweis 451 a 16.
 — des Gegenvormundes, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 416. 417.
 — des Gewalthabers (gesetzlichen Vertreters), Pflegschaft 449.
 — des Mannes, Unmöglichkeit der Beiwohnung 242. 243.
 — des Vaters, Ruhen der Gewalt 299.
 —, Verlust der Staatsangehörigkeit 451 a 18.
 Abwesenheitskuratel, römisches Recht 451 a 15.
 Abwesenheitspflegschaft 449 a 5. 450.
 —, Aufhebung 455.
 — im Reichsmilitärprozeß 451 a 17.
 —, nicht im Interesse der Gläubiger 451 a 19.
 —, Parens bei fortgesetzter Gütergemeinschaft (kein Aufhebungsgrund) 225.
 —, Recht der Frau auf Aufhebung der ehemännlichen Nutznießung 183.
 —, trotz Verlustes der Staatsangehörigkeit 451 a 18.
 —, Vermögen 451.
 Abwicklung der Vormundschaft, Stellung des Vormundschaftsgerichtes 440 a 4.
 Actio contraria des Mannes 184.
 — filialis negativa 243 a 8.
 Adel bei Adoption 346.
 — der Mutter eines unehelichen Kindes 313 a 13.
 Adel des durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes 333.
 — des ehelich erklärten Kindes 337.
 — des Kindes 259.
 — s. auch Reichsadel, Hoher Adel, Landesrecht.
 Adelsannahme, Ehelichkeitserklärung 334.
 Adoptierender, geschäftsbeschränkt 341 a 19.
 Adoptierte Kinder, Ablehnung der Vormundschaft 393.
 — Kinder, fortgesetzte Gütergemeinschaft 221.
 — Kinder, religiöse Erziehung 277.
 — Kinder, Verkehr mit den leiblichen Eltern 274.
 — Tochter, Aussteuer 262. 263.
 Adoptiertes Kind, weitere Adoption 339.
 Adoptio minus plena 338.
 — plena 338.
 Adoption 337.
 —, Benennung des Vormundes durch den Großvater 384 a 5.
 —, Bestätigung durch das Gericht 342.
 —, Ehehindernis 58 a 8.
 —, Einwilligungen 340. 341.
 —, Endigung der elterlichen Gewalt 296.
 —, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 418.
 —, Genehmigung, Familienrat 368.
 —, leibliche Eltern nicht zur Vormundschaft über Volljährige berufen 443 a 4.
 —, leiblicher Großvater zur Vormundschaft über volljährigen Enkel berufen 443 a 4.
 — und Erbvertrag 345.
 Adoptionsvertrag 341.
 —, Änderungen 346.
 Adoptivgroßvater, Benennung eines Vormundes 384 a 4.
 Adulterium des römischen Rechtes 85 a 6.
 Aestimatio dotis 186.
 Affinitas illegitima 58.
 Agnat, Vormundschaft im Recht des hohen Adels 381. 382.
 Agnatentutel 348.
 Agnation, heutiges Recht 235. 236.
 —, römisches Recht 235.
 Akt der Kindesannahme 339.
 Akten des Gerichts, Rechnung mit Belegen 434 a 9.
 Aktien des Mündels, Hinterlegung 408.

- Aktivvermögen, nicht Voraussetzung der
 Abwesenheitspflegschaft 452.
 Alimentation s. Unterhalt.
 Alimentationsanspruch des unehelichen
 Kindes gegen den Erzeuger 314 ff.
 Alimentationsfälle in Berlin 323 a 20.
 Allein für schuldig erklärte geschiedene
 Frau, Unterhaltspflicht 102.
 — für schuldig erklärter geschiedener Gatte,
 Sorge für die Person 271. 272.
 — für schuldig erklärter geschiedener
 Mann, Unterhaltspflicht 102.
 Alleineigentum des Mannes am Ge-
 samtgut der allgemeinen Güter-
 gemeinschaft 204.
 Allgemeine Ermächtigung des Vaters
 durch das Vormundschaftsgericht
 288.
 — Ermächtigung zu vormundschaftlichen
 Geschäften 423.
 — Gütergemeinschaft 133. 201.
 — Gütergemeinschaft, Ehevertrag 192.
 194.
 — Gütergemeinschaft, Eintragung im
 Grundbuch 204.
 — Gütergemeinschaft, Geschichte 204.
 — Gütergemeinschaft, Konkurs des
 Mannes 213.
 — Gütergemeinschaft, Kredit des Mannes
 201 a 3.
 — Gütergemeinschaft, Zustimmung des
 Vaters 285.
 — Schulpflicht 269.
 — Wirkungen der Ehe bei Gütertren-
 nung 188.
 Allgemeiner Teil im Verhältnis zum
 Familienrecht 2.
 Altdamm, Überleitung des ehelichen
 Güterrechtes 140 a 11.
 Alte Ehegüterrechte 195.
 Anteilsvertrag und Errungenschafts-
 gemeinschaft 228.
 Alter des Adoptierenden 340.
 Altersrente einer Frau, Vorbehaltsgut
 143.
 Altersvormund über Großjährige 357
 a 1.
 Altersvormundschaft 380.
 — und Vormundschaft über Volljährige
 437 a 1. 442.
 Altkatholiken, religiöse Erziehung 275
 a 5.
 Unrechtlich geborene uneheliche Kinder
 317.
 — geborene uneheliche Kinder, Erbrecht
 312 a 10.
- Unrechtlich geborene uneheliche Kinder,
 Unterhaltsanspruch 324.
 Unrechtliche allgemeine Gütergemein-
 schaft 201.
 — Ehe, Aussteuer 263 a 8.
 — Ehelichkeitsklärung 334 a 3.
 — Ehen 138.
 — Ehen in Preußen 139.
 — fortgesetzte Gütergemeinschaft 223 a 20.
 — Geschwister-Alimentierungsverträge
 249.
 — nichtige Ehe, Kinder 306 a 4.
 — Pflegschaften 449 a 3.
 — Schulden der Ehegatten 140.
 — Vormundschaftsbefreiung 378 a 1.
 Unrechtlicher Unterhaltsanspruch kraft
 Geschwisterverhältnis 248.
 — Verzicht auf Unterhalt 257 a 13.
 Amt des Vormundes, Beendigung 438.
 439.
 —, Vormund 370.
 Amtliche Zustellung und Bekanntmachung
 gerichtlicher Verfügungen 438 a 5.
 Amtsblatt, Veröffentlichung der Eintra-
 gungen im Güterrechtsregister 200.
 Amtsführung des Gegenvormundes
 377.
 Amtsgericht, Auseinandersetzung der
 allgemeinen Gütergemeinschaft 216.
 —, Auseinandersetzung der fortgesetzten
 Gütergemeinschaft 226 a 5.
 —, Bestätigung des Adoptionsvertrages
 342.
 —, Dispens von der Wartezeit 59 a 5.
 —, Güterrechtsregister 198.
 —, Vorbereitung der Befreiung bei Adop-
 tion 340 a 8.
 —, Vorbereitung der Ehelichkeitsklärung
 334 a 4.
 —, Vormundschaftsgericht 357, s. auch
 Vormundschaftsgericht.
 —, zuständig für die Urkunde der Au-
 erkennung der außerehelichen Vater-
 schaft 322.
 —, zuständig für Schwängerungsansprüche
 328.
 Amtsgerichtssumme (300 Mk.), Lei-
 stung an den Vormund 417.
 Analphabeten, ungeeignet zur Vor-
 mundschaft 385.
 Änderung des Ehevertrages im Verhält-
 nis zum Erbvertrag 192 a 7.
 — des Güterrechtes, Eintrag im Güter-
 rechtsregister 197.
 — des Wohnsitzes, Eintrag im Güter-
 rechtsregister 198.
 Änderungen bei Zuwendungen 377.

- Androhung einer zweiten Ordnungsstrafe gegen den Vormund 429 a 10.
 — von Ordnungsstrafen 429. 430.
 — von Ordnungsstrafen gegen den Vormund 392.
- Anerbenrecht unehelicher Kinder 312 a 8.
- Anerkenntnis im Eheprozeß 18.
- Anerkenntnisse unter Ehegatten über Vermögenszugehörigkeit 129.
- Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes 245.
 — der unehelichen Vaterschaft und Alimentationsanspruch 321 a 14.
 — der unehelichen Vaterschaft und exceptio plurium 320 a 10.
 — der Unterhaltspflicht durch den unehelichen Erzeuger 318 a 5.
 — der Vaterschaft durch einen Minderjährigen, Genehmigung des gesetzlichen Vertreters 321 a 15.
 — der Vaterschaft, Eintrag im Heiratsregister 332 a 13.
 — der Vaterschaft, nachfolgende Ehe 330.
 — eines ehelich geborenen Kindes durch einen Dritten 242 a 12.
 — eines Testamentes durch einen Mündel, Genehmigung 421 a 14.
 — im Prozeß, Verfügung 416.
 — während des Anfechtungsprozesses 245.
- Anfangstermin, Vormundsbestellung 373.
- Anfechtbare Ehe 67. 69. 74.
 — des Mündels, Genehmigung durch das Gericht 51. 75. 431.
 —, Einwilligung des gesetzlichen Vertreters 50.
 — und Schlüsselgewalt 119 a 11.
- Anfechtbarkeit der Adoption 343.
 — der Anerkennung der Ehelichkeit 245.
 — der Ehe bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 109.
- Anfechtung der Adoption nach Bestätigung 343.
 — der Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft 332.
 — der Anerkennung der Vaterschaft 321.
 — der Ausstattung im Konkurs 264 a 12.
 — der Ehe bei Geschäftsunfähigkeit eines Gatten 75.
 — der Ehe bei Todeserklärung 80.
 — der Ehe nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 76 a 6.
 — der Ehe nach Auflösung 76.
 — der Ehe wegen Irrtums, vermögensrechtliche Schadloshaltung 66.
 — der Ehe wegen Täuschung 66.
- Anfechtung der Ehelichkeit 244.
 — der Ehelichkeit, nicht durch Vertreter 244.
 — der Ehelichkeit, Vormund 372 a 7.
 — der Ehelichkeitserklärung 336.
 — der Entlassung des Vormundes 441 a 9.
 — der Vermutung der Ehelichkeit 242. 243.
 — der Verzeihung 94 a 2.
 — der vorehelichen Beivohnungsvermutung 242.
 — der vormundschaftlichen Genehmigung 414.
 — des Ehevertrages 213.
 — des Ehevertrages, Endigung der Erzungenschaftsgemeinschaft 231.
 — des Ehevertrages über allgemeine Gütergemeinschaft wegen Überschuldung (Täuschung) 215.
- Anfechtungsfrist, Ehe 76.
- Anfechtungsklage, Ehe 76.
 —, ehelich geborene Kinder 246.
 —, Spezialvollmacht 75.
- Angehörige des Kindes zu hören 289.
 — des Mündels zu hören 436.
 — des Mündels zu hören, Antrag des Gegenvormundes 377.
 — des Mündels zu hören, Antrag der vorläufigen Bevormundung 447.
 — des Mündels, Übergehung bei Vormundsbestellung, Beschwerde 385 a 9.
 — des Mündels, Zwang zum Erscheinen 436 a 14.
 — s. auch Verwandte, Verschwägerete.
- Angewandte der Pflugschaft 453 a 2.
- Angemessene Arbeit des Unterhaltsberechtigten 250.
 — Ausstattung, natürliche Verbindlichkeit 262. 264.
- Angemessener Beitrag der Frau zu den Ehekosten bei Gütertrennung 189.
- Angemessenheit der Aussteuer 262.
- Angenommenes Kind s. adoptiertes Kind.
- Angeordnete Vormundschaft überweisbar 360 a 13.
- Angestellte im Geschäft, Frau 117.
- Anhören der Angehörigen des Kindes 289.
 — der Angehörigen des Mündels 436.
 — des Beistandes 304 a 7.
 — des Gegenvormundes 376. 377.
 — des Vaters 289.
 — des Vormundes 435.
 — des Waisentrates 386.
 — des zu Entmündigenden bei vorläufiger Vormundschaft 447.

- Anlaß zum Widerruf von Vollmacht und Auftrag, Abwesenheit, Pflegschaft 451 a 20.
- Anlegung von Geldern des Kindes durch die Mutter 304.
- von Kindesvermögen auf Vaters Namen 286 a 8.
 - von Mündelgeldern 401.
 - von Mündelgeldern, befreite Vormundschaft 378.
 - von Mündelgeldern, Gegenvormund 376. 414.
 - von Mündelgeldern, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 418.
- Annahme an Kindesstatt s. Adoption.
- der im Zwangswege eingetriebenen Leistung, Genehmigung des Gegenvormundes 416.
 - des früheren Namens durch eine geschiedene Frau 99.
 - einer Erbschaft durch eine Ehefrau 172.
 - einer Erbschaft durch eine Ehefrau bei der allgemeinen Gütergemeinschaft 210.
 - einer Leistung, Verfügung 416.
- Anordnung des Aufgebotes 41.
- Anordnungen der Befreiung der Vormundschaft 378.
- der Eltern über die Fürsorge für die Person des Mündels 379.
 - der Eltern über die Teilung der Vormundschaft 375.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Beschwerde 362 a 4.
 - des Vormundschaftsgerichtes bezüglich der Kinder aus nichtiger Ehe (persönliche Fürsorge) 307.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Ersatz der Mitwirkung des Mündels bei Sicherheitsleistung 435.
 - des Vormundschaftsgerichtes über außerordentliche Hinterlegung 411.
 - des Vormundschaftsgerichtes, unmittelbare Durchführung 430 a 12.
 - über die Verwaltung der Zuwendungen bei Vormundschaft 380.
 - s. auch Anweisung.
- Anrecht auf Bestellung zum Vormund 383. 384.
- Anschlagssumme und eingebrachtes Gut 186.
- Anspruch auf Aussteuer, nur einmal 263.
- auf Aussteuer vererblich 263.
 - auf Herausgabe des eingebrachten Gutes 185.
- Anspruch auf Herausgabe des Kindes 269.
- auf Herausgabe des Mündels 397.
- Ansprüche der Frau nach Beendigung der ehemännlichen Nutzung 184.
- des Kindes gegen den Vater, der Vollstreckung unterliegenden Vermögen 296.
 - gegen den Mann aus der Mannesnutzung 122.
 - zwischen Mann und Frau 151.
- Anstaltsvormundschaft 382.
- , nicht über Volljährige 442 a 2.
 - und Gegenvormundschaft 376.
 - und Sorge für die Person 382 a 2.
- Anstandsausgaben, ehelicher Aufwand 165.
- Anstandsschenkungen aus Gesamtgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft 209.
- aus Mündelvermögen 399.
 - durch den Vater aus Kindesvermögen 284.
 - s. auch Pflichtschenkungen, Schenkungen.
- Anstiftung zum Ehebruch 95.
- Anteil am Gesamtgut, letztwillige Verfügung 205 a 6.
- am Gesamtgut, Nachlaß 216.
- Anteile der Abkömmlinge bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, nicht Erbteil 219.
- der Abkömmlinge bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, nicht Nachlaß 221.
- Anteilsberechtigte bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft 219.
- Antrag an das Vollstreckungsgericht, Vormund 416.
- auf Aufhebung der Gebrechlichkeitspflegschaft 455.
 - auf Einsetzung eines Familienrates 367.
 - auf Eintragung im Güterrechtsregister 199.
 - auf Entlassung bei Verlangen von Sicherheitsbestellung bei Vormundschaft 435.
 - auf Entmündigung, vorläufige Vormundschaft 446.
 - auf Fürsorgeerziehung 280.
 - auf Zwangsversteigerung, Teilung, Genehmigung, Vormundschaftsgericht 419.
 - der Mutter auf Beistand 303.
 - der Mutter auf Vermögensverwaltung durch Beistand 303.

- Antrag des Gegenvormundes auf Familienrat 377.
- des Mannes auf Eintragung der Beschränkung der Schlüsselgewalt im Güterrechtsregister 199.
 - des Mannes bei allgemeiner Gütergemeinschaft, ein Grundstück auf seinen Namen zu schreiben 206 a 8.
 - des Vaters auf Ehelichkeitserklärung 334.
 - zu Protokoll des Gerichtsschreibers, Güterrechtsregister 200 a 17.
- Antragsrecht des Mannes bei Beleidigung der Ehefrau 115 a 22.
- s. auch Strafantrag.
- Antragsteller, Beschwerderecht in Vormundtschaftsachen 364.
- Anwachsen des Anteiles eines Abkömmlinges bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft an die übrigen Abkömmlinge 222.
- Anwachsung bei freiem Kindesvermögen 291.
- , Sondergut bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 - , Vorbehaltsgut 147.
 - s. auch Surrogation, Ersatz.
- Anwärter im Familiensidealkommiß und Lehenrecht, Anfechtung der Ehelichkeit 246.
- Anweisungen des Gerichtes, Haftung des Vormundes 395.
- des Gerichtes in Zweckmäßigkeitsfragen (Vormundschaft) 426.
- Anwesenheit bei Adoptionsvertrag 341.
- bei Eheschließung 43.
- Anzeige an das Vormundschaftsgericht, Beistand 303.
- an das Vormundschaftsgericht, Gegenvormund 376.
 - der Abwesenheit, Pflugschaft 451 a 21.
 - der Eheschließung, Justizbeamte 60 a 12.
 - des Todes des Vormundes durch den Erben 440 a 2.
 - eines Vormundschaftsfalles, Waiserrat 369.
 - von Pflichtwidrigkeiten, Waiserrat 370.
- Arbeit des Unterhaltsberechtigten 250.
- im Hauswesen und Geschäft des Mannes 116.
 - s. auch Dienste.
- Arbeiterversicherung unter Ehegatten 117.
- Arbeitserwerb bei Ervingenschaftsgemeinschaft 227.
- Arbeitserwerb des Kindes, freies Vermögen 291. 292.
- im Hauswesen und Geschäft des Mannes, nicht Vorbehaltsgut 143.
 - , Vorbehaltsgut 142.
- Arbeitsgeräte 130.
- der Frau, Vorbehaltsgut 144.
 - des Kindes, freies Vermögen 291.
 - s. auch persönlichem Gebrauch dienende Sachen.
- Arbeitsverdienst der unehelichen Mutter 328 a 6.
- vor der Ehe, nicht Vorbehaltsgut 143.
- Arbeitsverhältnis des Mündels, Genehmigung des Gerichtes 431.
- eines entmündigten Volljährigen 444.
- Arbeitsverträge des Kindes 286.
- des Mündels, Genehmigung 421.
- Arglistige Täuschung bei Eheschließung 66.
- Arglistiges Verschweigen, Täuschung 66.
- Armensekretär, Vormund der unterstützten Minderjährigen 383.
- Armenverband, Beschwerderecht in Vormundtschaftsachen 365 a 17.
- , Klage auf Übernahme der Unterstützung des Bedürftigen für die Zukunft 258 a 17.
 - , Unterhalt, Feststellungsklage 258 a 17.
 - , Unterhaltspflicht, Regreß 258.
- Armenverwaltung und Vormundschaft 382. 383.
- Arrogation 338.
- Art der Anhörung der Angehörigen des Mündels 436.
- der Auskunft des Mannes über eingebrachtes Gut 152.
 - der Entlassung des Vormundes 438.
 - der Hinterlegung von Mündelvermögen 410.
 - der Sicherheitsleistung für eingebrachtes Gut 176.
 - des Unterhaltes des geschiedenen Gatten 103.
 - des Unterhaltes unverheirateter Kinder 256.
- Arzt, Kosten der Entbindung 327.
- , Unterhalt 254.
- Afzendenten 237.
- , Aussteuer 262. 263.
 - des unehelichen Vaters 316.
 - , Erbrecht und Unterhalt 249.
- Auctoritas tutoris 348.
- Aufenthalt des Ausländers, Vormundschaft 359.
- des Ehemannes, Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes 360.
 - des Kindes 268.

- Aufenthalt des Mündels, Bestimmung durch den Vormund 396. 397.
 —, Vormundschaft 358.
 — s. auch Wohnsitz.
 Auffassung der Reformatoren von der Ehe 5.
 Aufforderung des Vertragsgegners an den Vormund, Genehmigungserteilung 425.
 —, die Scheidungsklage zu erheben 96.
 — zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft 96.
 Aufgaben des Gegenvormundes 376.
 — des Waiserrates 369.
 Aufgebot 41.
 Aufhebung der Adoption 347.
 — der Adoption eines Mündels, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 418.
 — der allgemeinen Gütergemeinschaft 207 a 9. 214.
 — der Befreiungen der Pflegschaft 454.
 — der Befreiungen der Pflegschaft, Zustimmung des lebenden Schenkers 454.
 — der Befreiungen der Vormundschaft 379.
 — der Befreiungen der Vormundschaft über Volljährige 444 a 9.
 — der ehelichen Gemeinschaft 54. 107.
 — der ehelichen Gemeinschaft, Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes der ehemännlichen Nutznießung 181.
 — der ehelichen Gemeinschaft, Endigung der allgemeinen Gütergemeinschaft 213.
 — der ehelichen Gemeinschaft und Wiederherstellung, inzwischen geborene Kinder 110 a 11.
 — der ehelichen Gemeinschaft, Heiratsregister 109 a 8.
 — der ehelichen Gemeinschaft, Natur 77.
 — der Entmündigung infolge Anfechtungsklage, Rechtsgeschäfte des vorläufigen Vormundes 448.
 — der Entmündigung, Klage auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft 232.
 — der Entmündigung oder Pflegschaft, Klage auf Wiederherstellung der ehemännlichen Nutznießung 183.
 — der Errungenschaftsgemeinschaft 231.
 — der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den Parent 224.
 — der geistigen Gemeinschaft unter Ehegatten 93.
 Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft 87. 96 a 11.
 — der Nutznießung des Mannes, Gütertrennung 187.
 — der Pflegschaft 455.
 — der Verfügung nach Beschwerde 365.
 — der Verwaltung und Nutznießung des Mannes 157.
 — der vorläufigen Vormundschaft 447. 448.
 — der Vormundschaft bei Wechsel der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes des Mündels 438.
 — der Vormundschaft oder Pflegschaft, Beschwerderecht 365.
 — des Adoptionsvertrages 342 a 23.
 — des Beschlusses der Stellung unter vorläufige Vormundschaft, Geschäfte des Vormundes und Mündels 448.
 — des Familienrates 368.
 — einer Gütergemeinschaft, Gütertrennung 187.
 — eines Erbvertrages unter Verlobten 22.
 — eines Erbvertrages, Vormund 371 a 7.
 — von Hypotheken des Mündels, Genehmigung 422 a 22.
 Aufklärungszeit, Ehescheidung 82.
 Auflassung durch den Vormund, Genehmigung des Gerichtes 419 a 4.
 Auflassungshindernis, Besitzübertragung durch den Vormund 419 a 8.
 Auflösende Bedingung bei allgemeiner Gütergemeinschaft 214.
 Auflösung der Ehe 77.
 — der Ehe, elterliche Gewalt der Mutter 302.
 — der Ehe, Endigung der allgemeinen Gütergemeinschaft 213.
 — der Ehe, Endigung der Errungenschaftsgemeinschaft 231.
 — der Ehe, Übertragung der Gewalt auf die Mutter, Nutznießung 299.
 — eines ererbten Erwerbsgeschäftes des Mündels, gerichtliche Genehmigung 400. 401.
 Aufnahmebefehl an den abtrünnigen Gatten 86 a 16.
 Aufrechnung bei Aussteuer ausgeschlossen 263.
 — bei Unterhaltspflicht ausgeschlossen 257.
 — durch den Mann 158.
 Aufschiebende Bedingung, Vormundsbestellung 373.
 — Wirkung der Beschwerde gegen Ordnungsstrafen 392 a 4. 430.

- Aufsicht des Gerichtes über Gegenvormund 377.
 — des Gerichtes über Vormund 371.
 — des Staates und elterliche Gewalt 267.
 — im Staatsleben 427.
 — über die Geschäftsführung der Vormundschaftsgerichte 361.
 — über Führung der Vormundschaft 352.
 — über Mündel, Waisenrat 370.
 — über uneheliche Mütter in der Sorge für die Person des Kindes 314 a 22.
 — und Leitung, Verhältnis zueinander 428.
- Aufsichtsbeschwerde 362.
- Aufsichtsverletzung des Vaters, Haftung 295.
- Auftrag an den Gerichtsvollzieher durch den Vormund 416.
 — und Schlüsselgewalt 118.
 —, s. auch Anweisungen.
- Aufwendungen der Frau bei Gütertrennung 189.
 — des Gegenvormundes 377.
 — des Vaters für das Kind 290.
 — eines hausangehörigen Kindes 260.
 — für eingebrachtes Gut 162.
- Ausantwortung des Mündelvermögens 441.
- Ausdehnung der Empfängniszeit, nicht bei unehelichen Kindern 320.
- Auseinandersetzung bei Errungenschaftsgemeinschaft 232.
 — bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 224. 226.
 — der Gatten nach deutschem Recht 184.
 — der Gütergemeinschaft durch Vereinbarung 216.
 — der Gütergemeinschaft nach Landesrecht 216.
 — nach dem ehelich erklärten Kinde 337 a 11.
 — mit dem Kinde bei Wiederverheiratung 59. 283. 284.
 — mit dem Pfleger bei Wiederverheiratung des Vaters 283.
 — nach Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft 216.
- Auseinandersetzungsverfahren, Abwesenheitspflegschaft, Nachlassgericht 449 a 5.
- Auseinandersetzungsvertrag zwischen Mann und Frau 184.
- Ausführung der Fürsorgeerziehung 281.
- Ausgesetzte Kinder 359.
- Ausgleichung bei Einkünften aus dem Erwerbsgeschäft des Kindes 293.
- Ausgleichung bei Errungenschaftsgemeinschaft 230.
 — der Sondergüter bei allgemeiner Gütergemeinschaft 216.
 — zwischen Eingebrahtem und Vorbehaltsgut 179. 180.
 — zwischen freiem und unfreiem Kindesvermögen 295.
- Ausgleichungsanspruch an das Vorbehaltsgut 142.
- Aushang des Aufgebots 41.
- Austunft bei Schlüsselgewalt 118.
 — des Mannes über die Verwaltung des Eingebrahten 152. 153.
 — des Mannes über die Verwaltung des Gesamtgutes 206.
 — durch den Gegenvormund 376.
 — nach Beendigung der Vormundschaft 440.
 — über die persönliche Fürsorge für den Mündel, Waisenrat 370.
- Austunftspflicht des Mannes über die Verwaltung des Eingebrahten, Klage der Frau während der Ehe 153.
 — des Vormundes 432.
- Austunftsrecht der Frau zum Zwecke der Auseinandersetzung nach Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft 216 a 9.
- Auslagen, Angehörige des Mündels, Ersatz 436.
 —, Familienratsmitglieder 368.
- Ausland, Eheschließung 5.
 — Ersatz der gegenvormundschaftlichen Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht 416.
 —, Folge der Frau dahin 112.
 —, Konsul, Obervormundschaft 358.
- Ausländer, Adoption durch denselben 342 a 21.
 —, Ehescheidung in Deutschland 13.
 —, Eheschließung in Deutschland 44. 60. 61.
 —, Fürsorgeerziehung 279.
 —, Vormundschaft über denselben 359.
- Ausländische Vormundschaft über einen Deutschen 358.
- Ausländisches Ehegüterrecht und Güterrechtsregister 197 a 6.
 — Ehegüterrecht, Verweisung darauf im Ehevertrag 195.
 — Recht und Eheschließung in Deutschland 61.
- Ausschlagung einer Erbschaft (Vermächtnis) durch Ehefrau 172.

- Ausschlagung einer Erbschaft** (Vermächtnis) durch Ehefrau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 210.
- einer Erbschaft, einem Mündel angefallen, durch Vormund ohne Genehmigung des Gerichts 425.
 - einer Erbschaft, einem Mündel angefallen, gerichtliche Genehmigung 399. 421.
 - einer Erbschaft, einem Mündel angefallen, Genehmigung nach Ausschlagungsfrist 425 a 30.
- Ausschließung (Ausschluß) der fortgesetzten Gütergemeinschaft** 219. 220.
- der Mutter von der Vormundschaft durch den Vater 390.
 - der Schlüsselgewalt durch den Mann 120. 121.
 - der Vertretungsmacht des Vormundes 372.
 - des Erbrechtes des Adoptivkindes 345.
 - des Nutzungsrechtes des Mannes, Gütertrennung 187.
 - des Nutzungsrechtes am Kindesvermögen bei Adoption 346.
 - des Vormundes durch den Zuwender 380.
 - eines Gegenvormundes 376.
 - eines Gegenvormundes, Vermutung der Befreiung 378. 379.
 - eines gemeinschaftlichen Abkömmlings von der fortgesetzten Gütergemeinschaft 220 a 12.
 - vom Familienrat 368.
 - von der Vormundschaft durch den Vater (Mutter) 390.
- Ausschlußfristen bei Scheidungsklagen** 96. 97.
- Außereheliche Geschlechtsverbindung** 310.
- Außerehelicher Erzeuger, Angabe des Namens** durch die Mutter 318 a 5.
- Vater und Hausangehörigkeit des unehelichen Kindes 260 a 5.
- Außergewöhnliche Anstrengungen des Unterhaltspflichtigen** 251.
- Aufwendungen auf eingebrachtes Gut 162.
- Außerkurssetzung** 409.
- eines Sparkassenbuches 404 a 10. 415.
- Außerordentliche Anlegung von Mündelgeld** 406.
- mündelsichere Anlage 402.
- Außerordentlicher Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes** 322.
- Aussetzung der Vollziehung bei Beschwerde** in Vormundschaftsachen 363.
- einer Scheidungsklage 18.
- Ausöhnung der Ehegatten** nach bedingtem Endurteil 18 a 14.
- Ausstand der vormundschaftlichen Genehmigung, Bindung des Vertragsgenegers** 425.
- Ausstattung** 264.
- aus Kindesvermögen 265.
 - aus Mündelvermögen, gerichtliche Genehmigung 444.
 - bei Errungenschaftsgemeinschaft 228.
 - bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 223.
 - durch den überlebenden Parent bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 220 a 15.
 - durch die uneheliche Mutter 312.
 - im Konkurs 264 a 12.
 - , Immobilien, Sondergut bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 - , natürliche Verpflichtung 262.
 - und Aussteuer 261.
 - von dritter Seite 264 a 13.
- Ausstattungspflicht der Eltern** aus Gesamtgut 204 a 5.
- Ausstattungsverprechen und Eheverprechen** 264 a 13.
- Aussteuer** 262.
- bei Adoption 346.
 - bei allgemeiner Gütergemeinschaft 209 a 14.
 - bei altrechtlicher Ehe 263 a 8.
 - der Abkömmlinge bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 223.
 - der unehelichen Tochter 312.
 - , Entziehung 263.
 - , Feststellung vor Verheiratung 263 a 8.
 - in Geld 262 a 5.
 - , Klagerrecht des Mannes 263 a 9.
 - und Ausstattung 261.
 - , vererblicher Anspruch 263.
 - , Verjährung 264.
 - , Verzicht 264.
- Aussteuerpflicht der Frau** bei der allgemeinen Gütergemeinschaft 212 a 2.
- Aussteuerrecht, Verlust** 53.
- Ausübung der elterlichen Gewalt** durch die Mutter 300. 301.
- der Mitgliedschaft eines Familienrates 368.
 - des Nießbrauches, Überlassung derselben, Verfügung 419 a 5.
- Auswahl des Vormundes** 385.
- Autokratische Gewalt des Mannes** über das Gesamtgut 205.

B.

- Baden, Ehegüterrecht 139.
 Badereise, Unterhalt 254.
 Badisches Landrecht, Fahrnisgemeinschaft 233.
 Bank, Hinterlegung, Gegenvormund 415.
 —, mindelsichere Hinterlegung 406.
 Banknoten des Mündels, nicht zu hinterlegen 408.
 Bares Geld des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft 205 a 4.
 Bastardrecht 236.
 Bauernordnung, Überleitung des ehelichen Güterrechtes 140 a 11.
 Baupläze, Tagwert, nicht pupillarische Sicherheit 403 a 7.
 Bayern, Ehegüterrecht 139.
 —, Verehelichungszeugnis 62.
 Beamte, Heiratsverlaubnis 60.
 — Vormundschaft 390.
 Beaufsichtigung des Beistandes 304.
 — des Kindes 268.
 — des unehelichen Kindes 314.
 Bedingter Verzicht auf Unterhalt 257.
 Bedingung, Adoption 342.
 —, Anerkennung der unehelichen Vaterschaft 332.
 — bei Verlobnis 27.
 — bei Verzeihung 95.
 — bei Vormundsbestellung 373.
 — der Genehmigung des Gerichtes 413.
 —, Ehelichkeitserklärung 335.
 —, Eheschließung 44.
 —, Ehevertrag 193.
 — s. auch Zeitbestimmung.
 Bedrohungen, Scheidungsgrund 92 a 44.
 Bedürfnis der Fürsorge, Zuständigkeit des Gerichtes 359.
 — der Fürsorge, Zuständigkeit des Gerichtes bei Abwesenheit 451 a 18.
 Bedürftigkeit, Beweis 251.
 — der unehelichen Mutter 328.
 — des unehelichen Kindes 322.
 —, Unterhalt 250.
 Beeinträchtigung eines Rechtes, Beschwerde in Vormundschaftsachen 363.
 Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft 213. 214.
 — der Beistandschaft 304. 305.
 — der Bevormundung 437.
 — der ehemännlichen Nutznießung 161. 176. 181.
 — der ehemännlichen Nutznießung, Abgabemöglichkeit 152.
 — der elterlichen Gewalt 297.
 Beendigung der elterlichen Nutznießung 53. 294.
 — der fortgesetzten Gütergemeinschaft 224. 225.
 — der Gegenvormundschaft 377.
 — der Gütergemeinschaft, Haftung des Mannes für die Gesamtgutsverbindlichkeiten 212.
 — der Kindesannahme 345. 347.
 — der Pflugschaft 454.
 — der Vormundschaft, Rechtsverhältnisse 439.
 — der Vormundschaft über Minderjährige 437.
 — der Vormundschaft, Vergütung 371 a 4.
 — des Amtes eines Vormundes 438.
 Beerbte Ehe 217. 218.
 Beerdigung der unehelichen Mutter 328.
 — des unehelichen Kindes 324.
 — eines Gatten, Kosten 128.
 — eines geschiedenen Gatten, Kosten 104.
 Befreite Pflugschaft bei Zuwendungen 454.
 — Vormundschaft 377. 378.
 — Vormundschaft, benannter Vormund 379.
 — Vormundschaft der Eltern des Volljährigen 444.
 — Vormundschaft, gesetzliche Vormundschaft 382.
 — Vormundschaft über Volljährige, nicht elterliches Bestimmungsrecht 442 a 3.
 Befreiung, Alter des Adoptierenden 340.
 — der Vormundschaft, Gegenvormundschaft 378.
 — der Vormundschaft, Umfang 378. 379.
 — des Vaters durch den Zuvender 380 a 9.
 —, Ehehindernis der Wartezeit 59 a 5.
 —, Ehehindernis des Ehebruchs 56. 71.
 —, Ehehindernisse 49.
 Befreiungen der Vormundschaft, Aufhebung 379.
 — der Vormundschaft, Inhalt 378.
 — der Vormundschaft über Volljährige 444 a 9.
 — der Vormundschaft und Bestallung 379.
 Befugnis zur tatsächlichen Trennung vom Gatten 104. 105.
 Beglaubigter Antrag auf Eintragung im Güterrechtsregister 199.
 Begriff des Familienrechtes 1.

- Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft 201.
 — der Vormundschaft über Minderjährige 381.
 — eines neuen Erwerbsgeschäftes für den Mündel, gerichtliche Genehmigung 401. 402.
- Behinderung und Berufung zur Vormundschaft 384. 385.
- Behördliche Ausnahme eines Inventars des Kindesvermögens 283.
 — Ehelichkeitsklärung 334.
 — Mitwirkung im Familienrecht 2.
- Behördliches Verfahren, Ernennung von Vertretern 449.
- Beichtunterricht 274 a 1.
- Beiderseitig bedürftige Verwandte eines Ehepaars bei Gütergemeinschaft 251 a 11.
- Beiderseitige Schlechtgläubigkeit der Gatten bei nichtiger Ehe 310.
 — Schuld bei Scheidung 97.
 — Schuld bei Scheidung, Sorge für die Kinder 271.
- Beihilfe zum Ehebruch 95.
- Beistand 301. 302. 303. 356.
 — für die Mutter 267.
 — für die Vermögensverwaltung 303.
 —, Sicherheitsleistung 435 a 11.
 —, Stellung des Gegenvormundes 303.
 —, Untreue, Strafe 303 a 5.
- Beitrag zu den Ehekosten, Grund der Nutznießung des Mannes 149.
 — zum ehelichen Aufwand aus dem Vorbehaltsgut der Frau 142.
 — zum ehelichen Aufwand aus dem Vorbehaltsgut der Frau bei Fahrnisgemeinschaft 235.
 — zum ehelichen Aufwand bei allgemeiner Gütergemeinschaft 203.
 — zum ehelichen Aufwand bei Gütertrennung 189.
 — zum Unterhalt der Kinder und Schuldfrage 100 a 9.
 — zum Unterhalt der Kinder aus früherer Ehe nach Todeserklärung 81.
- Beitreibung des Unterhaltes 257.
- Bewohnung unter Verlobten 32.
- Bewohnungsvermutung 241.
- Beläge (Belege), Inventar über Mündelvermögen 398.
- Belastung, eines Gesamtgutsgrundstückes 207 a 11.
 — eines Mündelgrundstückes, gerichtliche Genehmigung 420.
 —, Verfügung 416.
- Belege (Beläge) bei der vormundschaftlichen Rechnung 433.
- Beleidigung der Ehefrau, Antragsrecht des Mannes 115 a 22.
 — des Richters, Entlassung des Vormundes 438 a 8.
 —, Ehescheidungsgrund 92 a 44.
- Beleihungsgrenze, Mündelsicherheit, Landesrecht 402. 403.
- Beleuchtungskosten, ehelicher Aufwand 165.
- Bemerkungen des Gegenvormundes zur Rechnung 433.
- Bemessung der Leistungsfähigkeit bei Unterhaltspflicht 251.
- Benachteiligungsabsicht des Mannes gegenüber der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 214.
 — des Mannes gegenüber der Frau bei Errungenschaftsgemeinschaft 231.
 — des Parends bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 225.
- Benannter Vormund, befreiter Vormund 379.
- Benennung, Berufung zur Vormundschaft 383. 384.
 — eines Untauglichen zum Vormund 389.
 — von Mitvormündern 374.
 — zum Vormund bei Nachgeborenen 383 a 2.
 — zum Vormund, Bestimmtheit der Person 383 a 3.
 — zum Vormund, Substitution 383 a 3.
- Berechtigtes Interesse, Beschwerderecht in Vormundschaftsachen 364.
- Berechtigung zur Beschwerde in Vormundschaftsachen 363.
- Bereicherung des eingebrachten Gutes 172.
 — des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft 211.
 — des Vormundes aus ungerechtfertigter Verwendung von Mündelvermögen 399.
- Bereicherungsanspruch bei Brautgeschenken 33.
- Bereicherungsklage gegen den unfähigen Vormund 389.
- Bereit zu haltende Mündelgelder 401.
- Bereitheit des Standesbeamten bei der Eheschließung 43. 44.
- Bergwerkseigentum im Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft 208.
 —, unbewegliches Vermögen, Fahrnisgemeinschaft 234.

- Berichterstattung über Mündel, Waisenrat 370.
 Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 226.
 — der Gesamtgutsverbindlichkeiten bei Auseinandersetzung 216.
 — des Grundbuchs nach Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft 204.
 — des Personenstandsregisters bei wahrheitswidriger Anerkennung eines unehelichen Kindes 332 a 13.
 Berlin, Alimentationsätze 323 a 20.
 —, Güterrechtsregister 198 a 10.
 Berufener Pfleger, verwaltungsfreies Kindergut 284.
 — Pfleger zur Vormundschaft, sofortige Beschwerde 385.
 Berufsvorbildung, Unterhalt 255.
 Berufung des Beistandes 304.
 — des Gegenvormundes 377.
 — wegen Schuldfrage im Scheidungsurteil 97 a 15.
 — zur Vormundschaft 383. 384.
 — zur Vormundschaft, Ablehnung 392.
 — zur Vormundschaft, Behinderung 384.
 — zur Vormundschaft, nicht bei Ergänzungspflegschaft 454.
 — zur Vormundschaft, nicht bei vorläufiger Vormundschaft 447.
 — zur Vormundschaft, religiöses Bekenntnis 383 a 1.
 — zur Vormundschaft über Volljährige 442.
 — zur Vormundschaft, Übergehung 384.
 Bescheinigung der Eheschließung 47.
 — über Eintragung im Güterrechtsregister 200.
 Beschluß der Fürsorgeerziehung 280.
 — des Vormundschaftsgerichtes über die Schlüsselgewalt und das Recht des Mannes 121.
 Beschlüsse des Familienrates 368.
 Beschlussfähigkeit des Familienrates 368.
 Bescholtenheit der unehelichen Mutter nach altem Recht 316.
 Beschränkte Geschäftsfähigkeit bei Eheschließung 74.
 — Geschäftsfähigkeit bei Verlöbniß 27.
 — Geschäftsfähigkeit des Vaters, Ruhen der elterlichen Gewalt 298. 299.
 — Geschäftsfähigkeit, Ehevertrag über allgemeine Gütergemeinschaft 201.
 Beschränkung der Erbenhaftung bei gesetzlichem Güterrecht 172 a 17.
 Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bei vorläufiger Vormundschaft 446.
 — der Schlüsselgewalt 120. 121.
 Beschwerde, Abweichung bei der Vormundschaftsbestellung von Vorschlägen des Waisenrates 385 a 9.
 —, Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft 447.
 —, Berufener zur Vormundschaft 385.
 —, Bestellung eines Vormundes 363 a 9.
 — des Vormundes nicht, wo Gericht ihn ersetzt 431.
 —, Entscheidung über die Genehmigung eines vormundschaftlichen Geschäftes 424.
 — gegen Ablehnung der vorläufigen Vormundschaft 447.
 — gegen mündliche Bescheide in Vormundschaftssachen 362 a 4.
 — gegen Ordnungsstrafen 392 a 4. 429. 430.
 — in Vormundschaftssachen 361.
 — in Vormundschaftssachen, Berechtigung dazu 363.
 — in Vormundschaftssachen, Wirkung 363. 365.
 —, Rechtsverletzung 363.
 —, sofortige, gegen Entlassung des Vormundes 438 a 6.
 —, sofortige, bei vorläufiger Bevormundung 447.
 — über Gemeindegewalt 369.
 —, Versagung der Bestätigung der Adoption 343.
 Beschwerdeinstanz in Vormundschaftssachen, Schadenersatzpflicht 436.
 — in Vormundschaftssachen, Selbständigkeit 362.
 Beschwerderecht bei Versagung der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht 364.
 —, Gegenvormund 377.
 —, Mitvormund 374 a 3.
 —, Waisenrat 370 a 2.
 —, Waisenrat in Erziehungsangelegenheiten 364 a 16.
 Besitz, am Gesamtgut 205 a 5.
 — des Kindesvermögens 282.
 — des Mündelvermögens 407.
 — des Status 247 a 2.
 — des überlebenden Parents bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft 222.
 — eines Grundstückes, Übertragung durch den Vormund, Genehmigung des Gerichtes 419 a 8.
 —, Vermutungen aus demselben bei Ehegatten 128. 129.

- Besitzergreifungsrecht des Mannes 153. 154.
 — des Testamentsvollstreckers 154 a 2.
 Besitzfähigkeit der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 210 a 20.
 Besitzklagen bei eingebrachtem Gut 166.
 Besiznahme des eingebrachten Gutes 153.
 Besitzrecht des Mannes 11. 154.
 Besoldetes Amt, Vormundschaft 391.
 Besserungsvorbehalt bei Verzeihung 95.
 Bestallung des Gegenvormundes 377.
 — des Pflegers 453 a 2.
 — des Vormundes 386.
 — des Vormundes, Befreiungen der Vormundschaft 379.
 —, Rückgabe nach Beendigung der Vormundschaft 440.
 Bestand des eingebrachten Gutes, Verzeichnis 153.
 Beständige Trennung von Tisch und Bett 13.
 Bestandteile des Gesamtgutes bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft 222.
 — des Vorbehaltsgutes 142.
 Bestätigung des Adoptionsvertrages 342.
 — des Adoptionsvertrages, Folgen 343. 344.
 — nichtiger Ehe 70. 71.
 — nichtiger Ehe durch Geschäftsbeschränkten 75.
 — von Erbverträgen, Vormund 371 a 7.
 Bestehende Ehe und neues Recht 138.
 Bestellung eines Beistandes 302. 303.
 — eines Ergänzungspflegers 454.
 — eines Gegenvormundes 375. 376.
 — eines Unfähigen zum Vormund 388.
 — eines Untauglichen zum Vormund 389.
 — eines Vormundes bei Beschwerde in der Beschwerdeinstanz 363 a 9.
 — eines Vormundes mit Endtermin 373.
 — eines Vormundes, Wirkung der Beschwerde dagegen 365.
 — von Gemeindevorständen 369.
 Bestellungsprinzip bei Vormundschaft 381.
 Bestimmte Person, Ausschluß durch Eltern von Vormundschaft 390.
 — Person, Benennung zum Vormund 383 a 3.
 Bestimmung der Belohnungsgrenze eines Grundstückes 403.
 — der Eltern über die Unterhaltsverreichung an unverheiratete Kinder 256.
 — der religiösen Erziehung 274.
 Bestimmung des Aufenthaltes eines Kindes 268.
 — des Mannes in persönlichen Angelegenheiten der Frau 113.
 — des Rechnungsjahres durch Vormundschaftsgericht 432.
 Bestrafung eines Verlobten, Irrtum darüber 65.
 Beteiligte, Unbekanntheit oder Unge- wißheit, Pflegschaft 452.
 —, zu hören bei Fürsorgeerziehung 281.
 Betrag der Ordnungsstrafe gegen Vor- mund 430.
 Betrug bei Adoption 343.
 — bei Anerkennung der Ehelichkeit 245.
 — bei Anerkennung der Vaterschaft 321.
 — bei Eheschließung 62. 66. 67.
 — bei Eheschließung, Unfechtungsgrund 74.
 — bei Ehevertrag 193.
 — bei Ehevertrag über allgemeine Gütergemeinschaft 215.
 — unter Ehegatten 115 a 22.
 — s. auch Täuschung, Willensmängel.
 Beurkundung der Einwilligungserklä- rungen bei Adoption 341.
 Beurkundungen des Notars über Mit- teilungen der vormundschaftlichen Genehmigung 424 a 27.
 Bevormundung, Beendigung 437.
 Bewegliche Sachen des Mündels, Über- eignung durch Vormund 415.
 — Sachen gehören vermutlich dem Manne 129.
 Bewegliches Mündelvermögen 400.
 — Vermögen bei Fahrnisgemeinschaft 233.
 Beweis bei Herausgabe des eingebrach- ten Gutes 186.
 — bei Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters 322 a 19.
 — der Bedürftigkeit 251.
 — der Leistungsfähigkeit bei Aussteuer- pflicht 263.
 — der Leistungsfähigkeit bei Unterhalts- pflicht 252.
 — der Vaterschaft bei nachfolgender Ehe 330.
 Beweislast bei Mehrheit von Unterhalts- pflichten 253.
 — bei Schlüsselgewalt 119 a 13.
 —, Zweckmäßigkeit 252.
 Bigamie 53.
 Bilanz eines Erwerbsgeschäftes, Rech- nungslegung des Vormundes 433.
 Bildung des Familienrates 366.

- Bindung der Vertragsschließenden bei Adoption 342.
 — des vormundschaftlichen Vertragsgenegers 425.
 Blinde, Gebrechlichkeitspflegschaft 450.
 Blutschande, Kinder 311.
 Bona adventicia irregularia 291 a 1.
 Böser Glaube der Gatten bei rechtsungültigen Ehen 307.
 — Glaube des Vaters bei nichtiger Ehe 308.
 Böbliche Absicht 87.
 — Verlassung 86 ff.
 — Verlassung nach protestantischem Recht 82.
 Brandenburg, Überleitung des ehelichen Güterrechtes 140 a 11.
 Braut s. Verlöbniß, Verlobung.
 Brautbriefe 33 a 23.
 Brautkinder 311.
 Bräutliche Ehe, kanonisches Recht 81.
 Brautschenkungen, Widerruf nach Scheidung 100.
 Brautstand 21.
 Briefe von Verlobten 33 a 23.
 Briefforderungen gegen Reich und Bundesstaat, mündelsicher 403.
 Bruch des Verlöbnißes 22.
 Bruchteil des Tagwertes, Beleihungsgrenze 403.
 Bücher des Erwerbgeschäftes des Mündels, Rechnungslegung des Vormundes 433.
 —, Unterhalt 255.
 Buchforderungen, eingebrachtes Gut 155.
 — gegen Reich und Einzelstaat, Umwandlung von Mündelpapieren 410.
 —, Vermerk im Schuldbuch über Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 410.
 Buchschulden zugunsten der Frau 176.
 —, Reich oder Einzelstaat, mündelsicher 403.
 Bundesrat, mündelsichere Papiere 404.
 Bundesstaat, Befreiung bei Alter des Adoptierenden 340.
 —, Befreiung von Ehehindernissen 49.
 —, Ehelichkeitserklärung 334.
 Bürgerliche Ehe 4.
 — Ehrenrechte, Verlust, kein Grund zur Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 225.
 — Ehrenrechte, Verlust, Unfähigkeit zur Vormundschaft 390.
 Bürgerpflicht, Übernahme der Vormundschaft 391.
 Bürgschaftsübernahme für Kind, Genehmigung 288.
 — für Mündel, Genehmigung 422.

C.
 (s. auch R. und S.)
 Capitis diminutio, Unterbrechung der Agnation 235 a 2.
 Castrense peculium 291 a 1.
 Charakter eines Ehegatten, Irrtum 65.
 Charlottenburg, Güterrechtsregister 198 a 10.
 Code civil, Fahrnisgemeinschaft 232.
 — s. auch Quellenregister.
 Communio est mater rixarum 393.
 Consensus facit nuptias 35.
 Coutume de Paris, Fahrnisgemeinschaft 232.
 Cura 348.
 Cura ventris 452 a 23.

D.
 Darlehen für Mündel, Genehmigung 422.
 Darlehensvertrag, nicht Ehevertrag 193.
 Dativtutel 381.
 —, Reichspolizeiordnung 349.
 Dauer der Geisteskrankheit, Ehescheidungsgrund 93.
 — der Zwangserziehung 278.
 — des Unterhaltes des unehelichen Kindes 323.
 Dauernde tatsächliche Verhinderung in der Ausübung der elterlichen Gewalt 299.
 — Trennung nach kanonischem Recht 82.
 Defensor matrimonii 15.
 Deflorationsklage des gemeinen Rechtes 326 a 1.
 Delikte des Kindes 295.
 Deliktsposten bei Ausgleichung der Gütermassen 180.
 Deliktsschulden der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 212 a 2.
 — der Frau bei Errungenschaftsgemeinschaft 230.
 — des Mannes bei Errungenschaftsgemeinschaft 230.
 Deliktstheorie, uneheliche Kinder 315.
 Desertion, Scheidungsgrund 86 ff.
 Desponsatio 22.
 Deszendenten 237.
 —, Erbrecht und Unterhalt 249.
 Deszendentenpflegschaft 452 a 24.

- Deutsche Bank in Berlin, Anlage von Mündelgeldern 406 a 14.
 — Staatsangehörigkeit, Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft 391.
 Deutscher Ehegatte 3.
 — Ehemann im Ausland, Gerichtszuständigkeit in dessen Ehesachen 14. 15.
 — Mündel, fremde Heirat, fremde Staatsangehörigkeit, Abgabe der Vormundschaft 359 a 8.
 Deutsches eheliches Güterrecht 132 ff.
 Deutsches Recht, Adoption 337.
 —, Ausstattung 261.
 —, Familienrat 366.
 —, Frau als Vormund 387.
 —, Legitimation durch nachfolgende Ehe 329.
 —, Mutter und Kind 266.
 —, uneheliches Kind 314. 315.
 —, väterliche Gewalt 266.
 —, Vormundschaft 349.
 Devolution in Vormundschaftsachen 362.
 Diebstahl unter Ehegatten 115 a 22.
 Dienste des hausangehörigen Kindes bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 218 a 6.
 — des Kindes im Hauswesen und Geschäft der Eltern 260.
 — des unehelichen Kindes im Hauswesen und Geschäft der Mutter 312.
 — des Vormundes 371.
 — s. auch Arbeit.
 Dienstleistungen des Vaters für das Kind 290.
 — eines adoptierten Kindes 346.
 Dienstverhältnis des Kindes 286. 295.
 — des Mündels, Genehmigung des Gerichtes 421. 431.
 — eines entmündigten Volljährigen 444.
 Dingliche Lasten und eingebrachtes Gut 163.
 — Rechte an Grundstücken, unbewegliches Vermögen bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 Dingliches Vorkaufsrecht, Verfügung, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 419.
 Dirimentia impedimenta 49.
 Dispens von den Ehehindernissen 49.
 — von der Wartezeit 59.
 — s. auch Befreiung.
 Dispositionsbefugnisse des Vaters über Kindesvermögen 292.
 Dispositiver Charakter des ehelichen Güterrechtes 135.
 Dividendenscheine des Mündels, nicht zu hinterlegen 408.
 Divortium 81.
 Doktorwürde, Kosten, Unterhalt 255 a 4.
 Doppelehe 53. 109.
 —, Scheidungsgrund 86.
 Dos, Generalhypothek der Frau 174.
 Dotalrecht 132.
 —, vertragmäßige Bestimmung 194.
 Dotationspflicht, römisches Recht 261.
 Dotis aestimatio 186.
 Dritter, Beschwerderecht bei Versagung der Genehmigung des mit dem Vormund geschlossenen Geschäftes 364 a 14.
 Drohung, Anerkennung der Ehelichkeit 245.
 —, Anfechtung 75.
 —, Anfechtung der Ehe, Stellung der Kinder 310.
 — bei Eheschließung 67.
 — bei Ehevertrag 193.
 — bei Ehevertrag über allgemeine Gütergemeinschaft 215.
 — s. auch Willensmängel.
 Droit coutumier, Fahrnisgemeinschaft 232.
 — écrit, Dotalrecht 232.
 Duc aut dota 326 a 1.
 Duldung der Zwangsvollstreckung in eingebrachtes Gut 168.
 —, Urteil nicht erforderlich gegen den elterlichen Gewalthaber 296.
 Dürftigkeit aus sittlichem Verschulden, notdürftiger Unterhalt 255.
- G.
- Ehe 1.
 —, altrechtliche, Aussteuer 263 a 8.
 —, Begriff 4.
 — macht mündig 122 a 1.
 —, Sakrament 5.
 — unter Nichtchristen 81. 82.
 — zur linken Hand 4.
 Ehebrecher, Verlöbniß 28 a 11.
 Ehebrecherischer Verkehr, keine Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes 243.
 Ehebruch 49. 54 ff.
 —, Ehelichkeitserklärung des Kindes 335.
 —, Kind 311.
 —, Legitimation des Kindes durch nachfolgende Ehe 330.
 —, Scheidungsgrund 85.
 —, Scheidungsgrund nach protestantischem Kirchenrecht 82.
 —, uneheliches Kind, Unterhaltsanspruch 319 a 7.

- Ehebruch, Zurechnungsfähigkeit 85 a 8.
 Eheeinwilligung der Eltern 261 a 8.
 Eheerwerb nur für die Ehefrau, Vertrag darüber 191 a 3.
 Ehefrau als Kommanditistin 125 a 14.
 —, Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung 335.
 —, offene Handelsgesellschafterin 125 a 14.
 — unter Vormundschaft, Sorge des Vormundes für die Person 444.
 —, Vormundschaft derselben 387.
 —, Vormund über den Ehemann 443 a 6.
 Ehegatte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer 117 a 3.
 — des Vormundes, Geschäft mit dem Mündel 373.
 —, Erbvertrag 192.
 —, Unterhaltspflicht 254.
 Ehegerichtsbarkeit in Preußen 6.
 Eheherrliche Gewalt 113. 146 a 7.
 — Vormundschaft 7.
 Ehehindernisse 48.
 —, Ausländer 61.
 —, Auseinandersetzung mit ehelich erklärtem Kind 337 a 11.
 —, Auseinandersetzung mit Kind früherer Ehe 284.
 —, Ehebruch 54.
 —, unehelicher Vater und Kind 319.
 —, Willensmängel 62.
 Ehelich geborenes Kind, Anerkennung durch den außerehelichen Erzeuger 321 a 15.
 Eheliche Abstammung 239.
 — Lebensgemeinschaft 110.
 — Pflicht, Verfassung 91.
 — Vaterschaft, Beweis 239.
 — Vaterschaft, Klage auf Feststellung 247.
 Ehelicher Aufwand 165.
 — Aufwand, allgemeine Gütergemeinschaft 203.
 — Aufwand, Aufwendungen der Frau 189.
 — Aufwand, Bestimmung des Mannes 165.
 — Aufwand, Errungenschaftsgemeinschaft 228.
 — Aufwand, Fahrnisgemeinschaft 235.
 — Aufwand, Gütertrennung 189.
 — Aufwand, Vertrag 191.
 — Vater, Aussteuer der Tochter 262.
 Eheliches Güterrecht, internationales Recht 3.
 — Güterrecht, Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes 360.
 — Kind, Ehehindernis 59.
 Eheliches Kind, Einwilligung zur Adoption 340.
 — Kind nach Adoption 339.
 — Kind, Namen 259.
 — Kind und uneheliches, Unterhaltspflicht 322 a 19.
 Ehelichkeit, Anfechtung 244. 245.
 —, Anfechtung, Vormund 372 a 7.
 — des in der Ehe geborenen Kindes 241.
 Ehelichkeitserklärung 333.
 —, Benennung eines Vormundes durch den väterlichen Großvater 384 a 4.
 —, Einwilligung eines beschränkt geschäftsfähigen unehelichen Kindes, Genehmigung 425 a 31.
 —, Gnadenfache 335.
 —, Legitimation durch nachfolgende Ehe 329.
 —, Preußen, Justizminister 334.
 Ehemann, Bestellung zum Vormund über die Frau 384.
 — Duldungspflicht der Zwangsvollstreckung in das Eingebachte 168.
 —, Klage auf Aussteuer 263 a 9.
 — und Vormund 160 a 17.
 —, Zustimmung zur Vormundschaft seiner Frau 387.
 Ehemännliche Nutznießung, elterliche Nutznießung 293.
 — Nutznießung, elterliche Nutznießung zwischen Konfuseröffnung und Rechtskraft des Beschlusses 182 a 4.
 — Verwaltung, Fortführung bis zur Kenntnis der Beendigung 183.
 — Vormundschaft 146 a 9.
 — Vormundschaft und Güterrecht 137.
 Ehemännliches Nutzungsrecht 133.
 — Nutzungsrecht, höchstpersönlich 156.
 Ehemündigkeit 49.
 Ehenichtigkeitsklage 15.
 — der Frau 173.
 Ehenichtigkeitsurteil 72.
 Ehepaar, Adoption 340.
 —, allgemeine Gütergemeinschaft, moralische Person 204 a 4.
 — als Kontrahent 177.
 Eheprozesse 2.
 Eherecht 4.
 Ehesachen 13.
 —, Vormund 372 a 7.
 —, Vormundschaft 353.
 Ehescheidung 13. 76. 81 ff.
 —, allgemeine Gütergemeinschaft 213. 217.
 —, gesetzlicher Güterstand 181.
 —, internationales Privatrecht 84 a 2.

- Ehescheidung, Verhältnis der geschle-
denen Eltern zu den gemeinsamen
Kindern 100 a 9. 271.
—, vertragmäßige Bestimmungen 191.
— zum Schein 70.
Ehescheidungsklage, nicht durch Ab-
wesenheitspfleger 451.
—, Recht der Frau auf Vorstoß gegen-
über dem Manne 163 a 10.
Ehescheidungsstatistik 83 a 13.
Ehescheidungsstrafen 83. 101.
— nach altrechtlichem Scheidungsurteil
101 a 5.
Eheschenkungen, Widerruf 100.
Eheschließung 2. 34 ff.
— des hohen Adels 44.
— des Mündels, Anhören der Ange-
hörigen 436.
— des Mündels, Weigerung des Vor-
mundes, Entscheidung des Gerichtes
431.
— eines beschränkt Geschäftsfähigen 74.
—, Eintragung im Heiratsregister 46.
— im Ausland 5.
— nach vermutlichem Tod eines Gatten 79.
— und elterliche Nutznießung 122 a 1.
— unter altem Recht 38 a 2.
— von Ausländern im Inland 60. 61.
—, Vormund 371 a 7.
—, Willensmangel 62.
—, Wirkung 305.
Eheschließungserklärung 43.
Eheschließungsform 34.
Eheunmündigkeit, Verlöbniß 27.
— von Frauen 49. 50.
Ehevermutung 305.
Eheversprechen und Ausstattungsver-
sprechen 264 a 13.
Ehevertrag 3. 135. 188. 190.
—, Abschluß 190.
—, allgemeine Gütergemeinschaft 201.
—, allgemeine Gütergemeinschaft, Zu-
stimmung des Vaters 285.
—, altes Ehegüterrecht 195.
—, Anfechtung 215.
—, Ausschluß der fortgesetzten Güter-
gemeinschaft 219.
—, Beitragspflicht der Frau 189.
—, Endigung der ehemännlichen Nutz-
nießung 182.
—, Endigung der Errungenschaftsgemein-
schaft 231.
—, Errungenschaftsgemeinschaft 227.
—, Fahrnisgemeinschaft 233.
—, fortgesetzte Fahrnisgemeinschaft 233.
— gegen gesetzliches Verbot oder gute
Sitten 190. 191.
Ehevertrag, gesetzliche Gütertrennung
187.
—, in altrechtlichen Ehen 138.
—, Sondergut bei Errungenschaftsge-
meinschaft 229.
—, Statistik 134 a 3.
— und Erbvertrag 192.
— und Geschäftsfähigkeit 192.
— und gesetzlicher Vertreter 192.
— unter Verlobten 22.
—, Vorbehaltsgut 146.
—, Vorbehaltsgut der Frau bei Errungen-
schaftsgemeinschaft 228.
— während der Ehe auf Aufhebung der
ehemännlichen Nutznießung 182.
Ehevogtei 122. 132.
— und Güterrecht 137.
Ehrenrechte s. Verlust der bürgerlichen
Ehrenrechte.
Ehrevormünder, römisches Recht 375.
Ehrloses und unsittliches Verhalten der
Eltern 273.
Eidesstatt, Handschlag an 386, s. auch
Handschlag.
Eideszuschreibung im Eheprozeß 18.
— vorläufig Bevormundeter 446 a 5.
Eigene Handlungen des Gerichtes, Für-
sorge für Person und Vermögen
des Mündels 430.
— Rechnungslegung des Vormundes
432.
Eigenes Vermögen der Tochter, Aus-
steuer 263.
— Vermögen des Kindes, Ausstattung
265.
Eigenmächtige Trennung des scheidungs-
berechtigten Gatten 104.
Eigennützige Verwendung von Mündel-
vermögen 399. 400.
Eigenrecht des Mannes bei Verwaltung
und Nutznießung 149.
Eigentliche Desertion 89.
Eigentümerhypothek am Gesamtgut
203.
Eignung zum Vormund 385.
Eilfall, Familienrat 366.
— s. auch Notfall, Notverwaltung.
Einfache Beschwerde in Vormundschafts-
sachen 363.
Eingebrachte Sachen, Rücknahme aus
dem Gesamtgut bei Auseinander-
setzung 216.
Eingebrachtes Grundstück, Inventar
158.
— Gut 141. 148.
— Gut als Ganzes 185.
— Gut bei Fahrnisgemeinschaft 234.

- Eingebrachtes Gut, Bestandsverzeichnis 153.
- Gut, Pächter 161. 162.
 - Gut, Passivprozesse 168.
 - Gut, Recht auf Aussteuer 263 a 9.
 - Gut und Anschlagssumme 186.
 - Gut, Unterhaltspflicht der Frau 251 a 11.
- Eingehung der Ehe, s. Eheschließung.
- des Verlöbnißes 25.
- Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes gegen den Vater 288.
- Einhandsgüter bei allgemeiner Gütergemeinschaft 202.
- bei Errungenschaftsgemeinschaft 227.
 - s. auch Sondergut, Vorbehaltsgut.
- Einigkeit der Eltern über die religiöse Erziehung 276 a 11.
- Einklagung einer Forderung, keine Verfügung 416.
- Einkünfte der Frau bei Gütertrennung 189.
- der Sondergüter bei allgemeiner Gütergemeinschaft 203.
 - des Vermögens eines hausangehörigen Kindes 260.
- Einleitung der Zwangsvollstreckung keine Verfügung 416.
- des Entmündigungsverfahrens, vorläufige Vormundschaft 445.
- Einmalige Aussteuer 263.
- Einrede der Existenz leistungsfähiger Unterhaltspflichtiger 253.
- der reichen Heirat gegen den Unterhaltsanspruch 250.
 - des Mannes gegen Singularklagen der Frau auf Herausgabe des eingebrachten 185.
 - mehrerer Stupratoren, altes Recht 316.
- Einrichtung eines Hausstandes des Kindes 261.
- Einschränkung der elterlichen Gewalt, Pflegschaft 381.
- Einschränkungen des Vormundes 353.
- Einseitige Abkömmlinge bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 219.
- Gutgläubigkeit eines Gatten bei nichtiger Ehe 308.
 - Verfügungen einer Ehefrau über eingebrachtes Gut 171.
- Einseitiger Ausschluß der fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft 220.
- Einseitiges Rechtsgeschäft des Mannes bei allgemeiner Gütergemeinschaft ohne die erforderliche Einwilligung der Frau 210.
- Einseitiges Rechtsgeschäft des Mündels, Genehmigung des Vormundes 425 a 31.
- Rechtsgeschäft des Vormundes, Genehmigung des Gerichtes 425.
 - Rechtsgeschäft eines Dritten bezüglich des eingebrachten Gutes 171.
 - Rechtsgeschäft eines Dritten gegenüber einer Ehefrau 171.
 - Rechtsgeschäft, Genehmigung des Gerichtes in schriftlicher Form 425.
 - Rechtsgeschäft ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 412 a 2.
- Einsetzung des Familienrates 366.
- Einblick in die Gerichtsakten über Legitimation des Vormundes 386.
- ins Güterrechtsregister 200.
- Einsturz eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gebäudes 179 a 11.
- Einseitige Verfügung auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft 231 a 7.
- Verfügung auf Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes 181 a 1.
 - Verfügung bei Nichtigkeitsklage 71.
 - Verfügung in Eheprozessen 19.
 - Verfügung, rechtskräftige Entscheidung, Güterrechtsregister 199 a 16.
 - Verfügung vor Geburt des unehelichen Kindes 329.
- Eintragung der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft im Heiratsregister 109 a 8.
- der Eheschließung im Heiratsregister 46.
 - der Modifizierung der Schlüsselgewalt im Güterrechtsregister 121.
 - des Auseinandersetzungsverfahrens nach Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft im Güterrechtsregister 216.
 - des Vorbehaltsguts im Güterrechtsregister 141. 142.
 - im Grundbuch, Form der vormundschaftlichen Genehmigung 413. 414.
 - im Güterrechtsregister auf Antrag 199.
 - im Güterrechtsregister, vor der Ehe? 199 a 13.
 - im Güterrechtsregister, Wirkung 195.
- Eintritt der vorläufigen Bevormundung 446 a 9.
- Einwand der Frau gegen Ergänzung ihrer Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht bei Verwaltung des Gesamtgutes 209 a 16.

- Einwand der mehreren Stupratoren 320.
 Einwendungen gegen Dritte aus der
 Nichtigkeit der Ehe 73.
 Einwilligung der Eltern zum Verlob-
 nis 27.
 — der Eltern zur Ehe 261 a 8.
 — der Frau bei allgemeiner Güter-
 gemeinschaft 207.
 — des gesetzlichen Vertreters zur Ehe-
 schließung 50.
 — des gesetzlichen Vertreters zur Ehe-
 schließung, Willensmängel 50 a 6.
 — des Kindes zur Ehelichkeitsklärung
 335.
 — des Mündels zur Rückgabe der Sicher-
 heit nach Entlastung des Vor-
 mundes 442.
 — s. auch Zustimmung, Genehmigung.
 Einwilligungsbedürftige Verfügun-
 gen des Mannes bei allgemeiner
 Gütergemeinschaft 208.
 Einwilligungserklärungen bei Ehe-
 lichkeitsklärung, Form. 336.
 Einwirkung des Gerichtes auf den Vor-
 mund 371.
 Einzelne Angelegenheiten, Zuständigkeit
 des Vormundschaftsgerichtes 360.
 — Strafe für den Vormund, Höchstbe-
 trag 392.
 — Verbindlichkeiten, nicht Gegenstand
 des Ehevertrages 194.
 Einzelrichter, Vormundschaft 357.
 Einziehung der Forderung, Verfügung
 160 a 17.
 Eterliche Einwilligung zur Ehe 51. 53.
 — Gewalt 266.
 Eterliche Gewalt, Adoption 346.
 —, Anordnung eines Familienrates 366.
 —, Antrag auf Zwangsversteigerung eines
 Grundstückes des Kindes 419 a 6.
 —, Ausschließung eines Gegenvormundes
 376.
 —, Aussteuerpflicht 262.
 —, Beendigung 294.
 —, Befreiung der Vormundschaft 378.
 —, Benennung eines Vormundes 383.
 —, Bestätigung der Adoption 344.
 —, Ehefrau 122 a 1.
 —, Ehelichkeitsklärung 336.
 —, Endigung der Vormundschaft 437.
 —, Grundlage 267.
 —, Inhalt 268.
 —, Kinder aus nichtigen Ehen 307.
 —, Kindesverhältnis 259.
 —, Legitimation durch nachfolgende Ehe
 329.
 —, Mangel, Altersvormundschaft 380.
 Eterliche Gewalt, Mutter 300ff. 348.
 —, Mutter, kein Ausschluß durch den
 Vater 390.
 —, nichtige Ehe 71.
 —, Prozeß über das Bestehen 248.
 —, Ruhen 298.
 —, schlechtgläubige Mutter bei nichtiger
 Ehe 309.
 —, schlechtgläubiger Vater bei nichtiger
 Ehe 308.
 —, Staatsaufsicht 267.
 —, verheiratetes Kind 267.
 —, Verwirkung 297.
 —, Verwirkung, Klage auf Aufhebung
 der fortgesetzten Gütergemeinschaft
 225.
 —, Vormundschaft 348. 356.
 —, Vormundschaft, Legitimation durch
 nachfolgende Ehe 332.
 —, Vormundschaftsbehörde 2.
 Eterliche Nutznießung 122 a 1. 282.
 —, Gläubiger des Kindes 295.
 —, Verzicht 294. 295.
 Eterliche Unterhaltspflicht, Stamm
 des Kindesvermögens 252.
 —, Verwaltung des Kindesvermögens
 282.
 Eltern 237.
 —, Ausschluß von der Vormundschaft 390.
 —, Befreiung der Vormundschaft 378.
 —, Fürsorge für die Leibesfrucht 452.
 —, leibliche, Aussteuerpflicht 262.
 —, minderjähriger Kinder, Unterhalts-
 pflicht 252.
 —, Pflichtwidrigkeiten 268.
 —, Unterhaltspflicht 250.
 —, unverheiratetes Kind, Unterhalt 256.
 —, Verträge über religiöse Erziehung
 276.
 —, volljähriges Kind, befreite Vor-
 mundschaft 444.
 —, volljähriges Kind, Vormundschaft,
 kein Benennungs- noch Ausschluß-
 recht 442.
 Emancipatio juris Germanici 267.
 Emanzipation 267.
 Embryo, nicht mitzurechnen bei Ableh-
 nung der Vormundschaft 393.
 — s. auch Leibesfrucht.
 Empfang der Erklärung der Genehmigung
 des Vormundschaftsgerichtes 424.
 Empfangnahme der Unterhaltsgelder für
 das uneheliche Kind 314 a 20.
 Empfängnis vor der Ehe 240.
 Empfängniszeit 240.
 —, altes Recht 317.
 — und Wartezeit. 59 a 3.

- Empfängniszeit, uneheliche Kinder 319.
- Endgültige Entmündigung, Bestellung eines ordentlichen Vormundes, Endigung der vorläufigen Vormundschaft 447.
- Endgültigkeit des Verlustes der Nutznießung am Kindesvermögen 294.
- Endigung, allgemeine Gütergemeinschaft, Ehevertrag 214.
- , Amt eines Familienratsmitgliedes 368.
 - , ehemännliche Nutznießung 182.
 - , elterliche Gewalt der Mutter, Beistandschaft 305.
 - , elterliche Gewalt der Mutter, Ergänzungspflegschaft 454.
 - , Errungenschaftsgemeinschaft 231.
 - , fortgesetzte Gütergemeinschaft, Urteil 225.
 - , Konkurs des Mannes, Klage der Frau auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft 231.
 - , Nutznießung des Vaters 294.
 - , väterliche Gewalt, römisches Recht 265. 266.
 - , Verwaltung des Vaters 290.
 - , vorläufige Vormundschaft 447.
 - , Vormundschaft, Ergänzungspflegschaft 454.
- Endtermin, allgemeine Gütergemeinschaft 214.
- , Bestellung eines Vormundes 373.
- Englisches Recht, Gütertrennung 137.
- , Verlöbniß 25 a 19.
- Enkel, anteilsberechtiget bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 222.
- , Benennung eines Vormundes 384.
 - , väterliche Gewalt des Großvaters 266 a 4.
- Entbehrlichkeit der Genehmigung des Gegenvormundes 417.
- Entbindung des Vormundes von Hinterlegung der Inhaberpapiere 410.
- Entbindungskosten 327.
- Enteignungsgelder, Vorbehaltsgut 148.
- Entfernung des Wohnsitzes, Ablehnung der Vormundschaft 393.
- Entlassung, bestellter Vormund, Beschwerde 365.
- des Mündels aus Staatsverband, Anhören der Angehörigen 436.
 - des Mündels aus Staatsverband, Anhören des Mündels 423.
 - des Mündels aus Staatsverband, Familienrat 368.
- Entlassung des Mündels aus Staatsverband, Genehmigung des Gerichtes 418.
- , Familienratsmitglied 367. 368.
 - , Frau als Vormund 387. 388.
 - , Vormund 371. 438. 441.
 - , Vormund, Art, zu Protokoll 438.
 - , Vormund, Gefährdung der Interessen des Mündels 429 a 9.
 - , Vormund, Gesamtvormundschaft 439.
 - , Vormund, Sicherheitsbestellung, Antrag 435.
 - , Vormund, sofortige Beschwerde 438 a 6.
 - , Vormund, Untauglichkeit 388. 389.
 - , Vormund, Vorbehalt 373.
- Entlassungsantrag, Ehemann 388 a 4.
- Entlassungsgrund, Ablehnungsgrund 439.
- Entmündigter, Führung fremder Vormundschaft durch dessen Frau 387.
- Entmündigung, Geisteschwäche, Gebrechlichkeitspflegschaft 450.
- , Mann, Klage der Frau auf Aufhebung der Mannesnutzung 183.
 - , Mitteilung an den Vormundschaftsrichter 442.
 - , Patens, Klage der Abkömmlinge auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 225.
 - , Vater, Ruhen der elterlichen Gewalt 298.
 - , Verschwendung des Mannes, Klage auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft 207 a 10. 214.
 - , Volljähriger, Vormundschaft 442.
 - , Vormund, Endigung des Amtes 438.
- Entmündigungsverfahren, vorläufige Vormundschaft 445. 447.
- Entpfändungserklärung, Frau, Zustimmung des Mannes 171 a 10.
- Entschädigungsgelder, Vorbehaltsgut 147.
- Entscheidung des Gerichtes über Ehe, Dienst, Arbeit des Mündels, Beschwerderecht des Vormundes 431.
- in gemeinschaftlichen ehelichen Angelegenheiten 8. 111.
 - über Beschwerde in Vormundschaftsachen 362.
- Entschuldigungsgründe, Vormundschaft 391 ff.
- Entstehen des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft 203.
- Entziehung der Fürsorge für die Person, Beschwerde des Armenverbandes 365 a 17.

- Entziehung der religiösen Erziehung des Mündels 397.
- der väterlichen Verwaltung und Nutznießung 289.
 - des Honorars des Vormundes 371.
 - des Unterhaltes, Strafe 258 a 17.
- Erbaueinandersezung, Geschwistervormund 372 a 8.
- , Pfllegschaft für mehrere Personen 453 a 3.
- Erbaurecht, Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft 208.
- , unbewegliches Vermögen, Fahrnisgemeinschaft 234.
 - , Verfügung, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 419 a 3.
- Erbe des unehelichen Vaters, Unterhalt 324.
- des unterhaltspflichtigen geschiedenen Gatten 104.
 - des Vormundes 440 a 2.
 - , Leibesfrucht, Nachlasspfllegschaft 452.
- Erbenhaftung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 224.
- Erbsolge in Sondergut und Vorbehaltsgut bei Fortsetzung der Gütergemeinschaft 218.
- Erblasser, Anordnungen über Verwaltung des dem Mündel Zugewandten 380.
- , Entziehung der Verwaltung des Zugewandten, Pfllegschaft 450.
- Erbliche Anlage zur Geistesstörung, Eheanfechtung 64 a 8.
- Erbrecht bei Adoption 345.
- des Adoptierten 345.
 - des Adoptierten gegen die leiblichen Verwandten 346.
 - des durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes 333.
 - des ehelich erklärten Kindes 337.
 - des tatsächlich separierten Gatten 106.
 - des unehelichen Kindes 312.
 - des unehelichen Kindes nicht gegenüber dem Vater 318.
 - gegenüber Unehelichen 236.
 - und Unterhalt 249.
- Erbrechtliche Wirkungen der altrechtlichen Güterstände 139.
- Wirkungen des Verlöbnisses 22.
- Erbrechtlicher Anspruch, Pfllegschaft für Leibesfrucht 452.
- Erbrezeß, Inventar des Mündelvermögens 398.
- Erbschaft bei Errungenschaftsgemeinschaft 228.
- Erbschaft der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 210.
- der Frau bei gesetzlichem Güterrecht 172.
 - des Mündels, Ausschlagung, Genehmigung des Gerichtes 421.
 - des Mündels, Inventar 398.
 - Immobilien, Sondergut bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 - , Vater, Genehmigung 287. 288.
 - , Vorbehaltsgut, Nachlassverbindlichkeiten 178.
- Erbschaftsannahme, Mündel, nicht Genehmigung des Gerichtes 421.
- Erbschaftsanteil des Kindes, Vater, Genehmigung 287.
- Erbschaftsinventar, Ehefrau 172.
- Erbschaftskauf, Mündel, gerichtliche Genehmigung 420.
- Erbschaftsschulden, Ehefrau, allgemeine Gütergemeinschaft 212 a 2.
- Erbschein und Zeugnis über Fortsetzung der Gütergemeinschaft 222 a 20.
- Erbschein der einseitigen Abkömmlinge des verstorbenen Vaters bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 219 a 9.
- des Mündels, Verpflichtung zur Verfügung, Genehmigung des Gerichtes 420.
- Erbscheidung, Unterhaltsteilung 252.
- Erbscheidungsvertrag für das Kind, Stellung des Vaters 286.
- , Mündel, Genehmigung 421.
- Erbunwürdige Abkömmlinge bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft 226.
- Erbsvertrag, Adoption 345.
- , Befreiung der Vormundschaft 378.
 - , Ehevertrag 192.
 - , Verlobten 22.
 - , Vormund 371 a 7.
- Erbsverzicht, Mündel 399.
- , Vormund 371 a 7.
- Erbsverzichtsvertrag 225.
- , Verlobte 22.
- Ererbtes Erwerbsgeschäft des Mündels 400. 401.
- Erfordernisse des Adoptionsvertrages 340.
- Erforschung der unehelichen Vaterschaft, altes Recht 315.
- Erfüllung der Verpflichtungen der Frau durch den Mann 158.
- von Forderungen des eingebrachten Gutes 160.
 - von Schenkungsversprechen aus Gesamtgut 209.
- Erfüllungsannahme, Verfügung 416.

- Ergänzungspflegschaft 449.
 —, Bestellung 454.
 —, Endigung 454.
 — mangels Vormundsbestellung 449.
 Erhaltung des Mündels 396. 397.
 Erhaltungskosten des eingebrachten Gutes 161.
 — des eingebrachten Gutes in der Zwangsvollstreckung 177.
 Erhebliche Gefährdung, vorläufige Vormundschaft 445.
 Erhebung von Mündelgeldern, Gegenvormund 415.
 Erklärung der Anfechtung der Ehe gegenüber dem Nachlaßgericht 77.
 — der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gegenüber dem Vormund 423.
 Erklärungen des Standesbeamten 45.
 Erlaß der Bürgschaft durch Vormund, Genehmigung 422 a 22.
 Erlaubniß der vorgesetzten Behörde zur Vormundschaft 354. 390.
 Erledigung der Angelegenheit, Endigung der Pflegschaft 455.
 — von Ehejachen, Tod einer Partei 19.
 Ermächtigung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht zur Kündigung persönlicher Leistungspflicht der Frau 123.
 Ermächtigung des Notars zum Antrag auf Eintrag im Güterrechtsregister 200 a 17.
 — zur Benennung eines Vormundes durch einen Dritten 383 a 3.
 Ermessen des Vormundschaftsgerichtes, Auswahl des Vormundes 385.
 — des Vormundschaftsgerichtes, Entlassung des Vormundes 439.
 — des Vormundschaftsgerichtes, Vormundschaft über Volljährige 444 a 9.
 — über berechtigtes Interesse bei Beschwerde in Vormundschaftsfachen 364.
 Ermittlung der Beteiligten, Pflegschaft 453.
 — des Familienstandes 359 a 6.
 Ermittlungen durch die Beschwerdeinstanz in Vormundschaftsfachen 363 a 8.
 — in Fürsorgeerziehungsangelegenheiten 280.
 Ernährung des Kindes 268.
 Erneuerungsschein des Mündels, Hinterlegung 408.
 Erreichbarkeit von Unterhaltspflichtigen 254.
 Errichtung eines Erbschaftsinventars durch die Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 210.
 error circa qualitatem in personam redundans 63.
 — conditionis 63.
 — in persona 63.
 Errungenschaft, Fahrnisgemeinschaft 233.
 Errungenschaftsgemeinschaft 227.
 —, Ehevertrag 194.
 —, obligatorisch 190.
 Ersatz bei freiem Kindesvermögen 291.
 — der Auslagen der Angehörigen des Mündels 436.
 — der Auslagen der Familienratsmitglieder 368.
 — der Einwilligung des Vormundes zur Eheschließung 51.
 — der Einwilligung des Vormundes zur Eheschließung, Anhören der Angehörigen des Mündels 436.
 — der gegenvormundschaftlichen Genehmigung durch Gericht 416.
 — der Kosten bei Pflegschaft für Leibesfrucht, wenn Totgeburt 452 a 25.
 — der Zustimmung der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 209.
 — des Vormundes durch das Gericht 430. 431.
 — des Vormundschaftsgerichtes durch höhere Instanz 362.
 — für Sondergut bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 — übermäßiger Fruchtziehung durch den Vater 292.
 — von Haushaltsgegenständen bei Gütertrennung 190.
 — von Vorbehaltsgut 141.
 — von Vorbehaltsgut bei Errungenschaftsgemeinschaft 229.
 — s. auch Anwachsung, Surrogation.
 Ersatzanspruch der Frau, Gläubiger der Frau 178.
 — der unehelichen Mutter gegen das Kind 314.
 — des hausangehörigen Kindes 260.
 — gegen den unehelichen Vater wegen Unterhalt 325.
 Ersatzbenennung zum Vormund 383 a 3.
 Ersatzmitglieder des Familienrates 366.
 Erscheinungspflicht der Angehörigen des Mündels 436 a 14.
 Erscheinungszwang in Ehesachen 15.
 Erstattung der Kosten der Fürsorgeerziehung 281.

- Ersuchen bei Beschwerden in Vormund-
 schaftssachen durch die Beschwerde-
 instanz 363 a 8.
- Erteilung der Genehmigung, Amtshand-
 lung 414.
- der vormundschaftlichen Genehmigung,
 Zweckmäßigkeit 414.
 - des Mannesnamens an das unehel-
 liche Kind der Frau 313.
- Erträge des Gesamtgutes bei Errungen-
 schaftsgemeinschaft 227.
- Erweiterter Anspruch der unehelichen
 Mutter 327.
- Erwerb der Frau für Gesamtgut 206
 a 8.
- der Frau bei Gütertrennung 189.
 - der Nutzungen des Kindesvermögens
 durch den Vater 292.
 - des überlebenden Vaters bei fort-
 gesetzter Gütergemeinschaft 222.
 - des überlebenden Vaters bei fort-
 gesetzter Gütergemeinschaft aus dem
 Nachlaß des Vorverstorbenen 222.
 - des überlebenden Vaters bei fort-
 gesetzter Gütergemeinschaft während
 der Auseinandersetzung 226.
 - des Vaters für das Kind 285.
 - durch selbständigen Betrieb eines
 Erwerbsgeschäftes, freies Kindes-
 vermögen 291.
 - durch selbständigen Betrieb eines Er-
 werbsgeschäftes, Vorbehaltsgut 143.
 - eines anteilsberechtigten Abkömml-
 linges bei fortgesetzter Gütergemein-
 schaft 222.
 - eines Erwerbsgeschäftes, Mündel,
 Genehmigung 421.
 - mit Mitteln des eingebrachten Gutes
 150.
 - mit Mitteln des Kindes 285.
 - mit Mitteln des Mannes 131.
 - mit Mitteln des Mündels 400.
 - von Grundstücken für das Kind durch
 den Vater 285.
- Erwerbsfähigkeit des Studenten 250
 a 10.
- Erwerbsgeschäft, Anlegung von Mündel-
 geldern 401.
- der Frau 130. 169.
 - der Frau bei allgemeiner Güterge-
 meinschaft 211.
 - der Frau bei allgemeiner Güter-
 gemeinschaft, Schulden, Zwangs-
 vollstreckung 212.
 - der Frau, einseitiger Antrag des
 Mannes auf Eintragung seines
 Widerspruches 199.
- Erwerbsgeschäft der Frau, Einwilligung
 des Mannes 179.
- der Frau, Einwilligung des Mannes,
 Güterrechtsregister 197.
 - der Frau, Errungenschaftsgemein-
 schaft 227.
 - der Frau, selbständiger Betrieb 124.
 - der Frau und eingebrachtes Gut 125.
 - der Frau und Gesamtgut 125.
 - der Frau, Vorbehaltsgut 145.
 - des Kindes, Nutznießung des Vaters
 292.
 - des Kindes, Schulden 294.
 - des Kindes, Vater, Genehmigung 287.
 - des Mündels 400. 401.
 - des Mündels, allgemeine Ermäch-
 tigung 423.
 - des Mündels, Beginn und Auf-
 lösung, Genehmigung 418. 422.
 - des Mündels, Betrieb durch ent-
 mündigten Volljährigen 444.
 - des Mündels, Genehmigung 421.
 - des Mündels, Genehmigung, An-
 hören des älteren Mündels 423.
 - des Mündels, Gewinnerzielung 398.
 399.
 - des Mündels, Rechnungslegung des
 Vormundes 433.
- Erzeuger s. Vater, unehelicher Vater,
 uneheliches Kind.
- Erziehung des Kindes 268 ff.
- des Kindes durch die Mutter 301.
 - des Kindes, Scheidungsgrund 92 a 45.
 - des Mündels 396.
 - des Mündels, Anordnung des Ge-
 richtes 431.
 - des Mündels in öffentlicher Erzieh-
 ungs- oder Pensionanstalt 397.
 - des unehelichen Kindes 312. 313.
 - des unehelichen Kindes, Kosten 322.
 - des unehelichen Kindes, Stellung
 des Vaters 319.
 - in Familie 278.
 - , religiöse 274.
 - volljähriger Mündel 443.
- Erziehungsangelegenheiten, Be-
 schwerderecht des Waisenvaters 364
 a 16.
- Erziehungsanstalt, Vorstand, Vor-
 mund 382.
- Erziehungsberichte 432.
- Erziehungsgewalt des Vormundes,
 Eingreifen des Gerichtes 427 a 4.
- Erziehungskosten, ehelicher Aufwand
 165.
- , Unterhalt 255.

- Erziehungsvormundschaft 382.
 — s. auch Anstaltsvormundschaft.
 Erzwingung der Sicherheitsleistung durch den Vater 289.
 Exceptio plurium, Beweis 320 a 10.
 — rei venditae et traditae, unbefugte Veräußerung von Gesamtgut durch den Mann 210 a 21.
- F.**
- Fabrikarbeiterin erwirbt zu Vorbehaltsgut 143.
 Fähigkeit zum Familienratsmitglied 367.
 — zum Vormund s. Unfähigkeit, Untauglichkeit.
 — zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft 109.
 Fahrlässige Verletzung der Amtspflicht durch den Vormundschaftsrichter, Schadensersatzpflicht 436.
 Fälle der anfechtbaren Ehe 74.
 — der Gütertrennung 187.
 — der nichtigen Ehe 69 ff.
 — der Pflegschaft 448.
 — der Vormundschaft über Minderjährige 380. 381.
 — des Vorbehaltsgutes bei allgemeiner Gütergemeinschaft 202. 203.
 Fälligkeit der Aussteuer 263.
 Familienangehörige, Familienrat 367.
 Familienfideikommiß, agnatische Erbfolge 236.
 — bei allgemeiner Gütergemeinschaft 202.
 —, Ehelichkeitserklärung 337.
 —, Pflegschaft für Leibesfrucht 452.
 Familienfreunde, Familienrat 367.
 Familiengüterrechte 1.
 Familienname, Adoption 345.
 —, Legitimation 332.
 — des Mannes, Name der Frau 114.
 — des unehelichen Kindes 312.
 — des unehelichen Vaters, altes Recht 317.
 — des Vaters bei Ehelichkeitserklärung 336.
 — s. auch Namen.
 Familienrat 366.
 —, Antrag des Gegenvormundes 377.
 —, bei Pflegschaft 453 a 2.
 —, Ersatz der Mitglieder 366.
 —, Freiheit der Mitgliedschaftsübernahme 368.
 —, Stellung 368.
 Familienratsmitglied, Vertretung 368.
- Familienrecht, personenrechtliche Abhängigkeit 1.
 —, Privatrecht 2.
 Familienrechtliche Natur der Unterhaltspflicht 257.
 Familienschlüsse, Pflegschaft für Leibesfrucht 452.
 Familienstand, nicht zu ermitteln, Vormundschaft 381.
 — unbekannt 359.
 Familienstandsprozeß, Tod einer Partei 248.
 Familienstandssachen 247.
 Familienstiftung, Pflegschaft für eine Leibesfrucht 452.
 Familienvater, Ablehnungsrecht bei Vormundschaft 393.
 Familienzugehörigkeit und Hausangehörigkeit des Kindes 259.
 Fahrnis, Fahrnisgemeinschaft 232.
 Fahrnisgemeinschaft 232.
 —, Ehevertrag 192. 194.
 —, Ehevertrag, Zustimmung des Vaters 285.
 Fehlgeburt (uneheliche Mutter) 328 a 8.
 Feindschaft mit den Eltern, Bestellung zum Vormund 385.
 Feststellung der Aussteuerpflicht 263 a 8.
 — der ehelichen Vaterschaft 246.
 — der Rechte als Gewalthaber 247.
 — der Schlechtgläubigkeit des Vaters bei nichtiger Ehe 308.
 — der Unehelichkeit eines in der Ehe geborenen Kindes 242.
 — des bösen Glaubens bei nichtigen Ehen 307.
 — des Ehebruchs im Scheidungsurteil 55.
 — des Vormundschaftsgerichtes über tatsächliche Verhinderung und Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters 299.
 — des Zustandes des eingebrachten Gutes 153.
 Feststellungsklage bei der Ehe 14.
 — des Armenverbandes wegen Unterhalt 258 a 17.
 Feuerung, Unterhalt 254.
 Feuerversicherungsanstalt, Taxe 403.
 Fictio retrotractiva bei Ehelichkeitserklärung 335.
 Fideikommißrecht, Anfechtung der Ehelichkeit 246.
 —, durch nachfolgende Ehe Legitimierte 333.
 —, Zustimmung minderjähriger Anwärter 399 a 3.

- Fiktionen bei der Rechtsstellung der Kinder aus nichtigen Ehen 307.
 Findelkind (Findling) 359.
 —, Mutterschaft 247 a 4.
 —, Vormundschaft 381.
 —, Vormundschaft, Endigung derselben 437.
 Firmungskosten, Unterhalt 255.
 Folgen der Hausangehörigkeit des Kindes 260.
 Folgepflicht der Frau 112.
 — der Frau, Entbindung davon 191.
 Forderung auf Übereignung von Grundstücken, unbewegliches Vermögen bei der Fahrnisgemeinschaft 234.
 — des eingebrachten Gutes, Verfügung des Mannes darüber 160.
 — des Kindes gegen den Gewalthaber 298 a 7.
 — des Kindes, Verwaltung des Vaters 285.
 — des Mündels, Übertragung an Verwandte des Vormundes 372.
 — des Mündels, Verfügung, Gegenvormund 416.
 —, Verfügung darüber, befreite Vormundschaft 378.
 —, Vorbehaltsgut 147.
 Form der Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 220.
 — der Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes 245.
 — der Anfechtung einer Ehe 76.
 — der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft 109.
 — des Ehevertrages 191.
 — des Güterrechtsregisters 198.
 — des Inventars des Mündelvermögens 398.
 — des Rechtsgeschäftes, vormundschaftliche Genehmigung 414.
 — des Verzichtes auf die elterliche Nutznießung 295.
 Formelles Vormundschaftsrecht 353.
 Formvorschriften der Schenkung bei Ausstattung 264.
 —, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 413.
 Formwidrig geschlossene, aber eingetragene Ehe 70.
 Fortführung der ehemännlichen Verwaltung bis zur Kenntnis der Endigung 183.
 — s. auch Weiterverwaltung, Notverwaltung.
 Fortgesetzte allgemeine Gütergemeinschaft 217. 218.
 Fortgesetzte allgemeine Gütergemeinschaft und Hinterlassenschaft des Verstorbenen 218.
 — allgemeine Gütergemeinschaft, Zustimmung des Vaters zum Ehevertrag 285.
 — allgemeine Gütergemeinschaft, zwingende Vorschriften 220.
 — Gütergemeinschaft bei Fahrnisgemeinschaft 233.
 Fortsetzung schwebender Prozesse durch die Frau 173.
 Frankfurter Bank in Frankfurt a. M., Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.
 Französische Revolution 6.
 Französisches Recht 2 a 7.
 —, Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau 168.
 —, Familienrat 366.
 —, Gütertrennung 195.
 —, Schlüsselgewalt 118 a 4.
 —, Schwängerungsanspruch 326.
 —, Trennungsrecht der Frau während des Scheidungsprozesses 105 a 1.
 —, uneheliches Kind 236. 313.
 —, Verlöbniß 25 a 19.
 —, vorläufige Verwaltung bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit 445 a 2.
 Frau, Ablehnungsrecht bei Vormundschaft 393.
 —, Adoption durch dieselbe 340.
 —, Adoption nach römischem Recht 338.
 —, allein für schuldig erklärt 99.
 —, Angestellte ihres Mannes 117.
 —, Besitz an Gesamtgutsachen 205 a 5.
 —, Ehemündigkeit 50.
 —, Entlassung als Vormund 439.
 —, fähig zur Pflegschaft 453 a 2.
 —, fähig zur Vormundschaft 387.
 —, im Konkurs des Mannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft 213.
 —, Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens 116.
 —, prozeßfähig 122.
 —, Prozeßkosten derselben 123.
 —, Unterhaltspflicht bei Gütergemeinschaft 251 a 11.
 —, Unterhaltspflicht gegenüber dem Mann 126.
 Frauen, Familienratsmitglieder 367.
 —, Waisenspfelegerinnen 369.
 —, Waisenträte nicht 369.
 Frauengeld, mündelsichere Anlage 401 a 3.
 Frauengut schwindet nicht 133.
 Frauenkauf 35.

- Frauenname, polnischer 114 a 16.
 Frauenschulden bei allgemeiner Güter-
 gemeinschaft 211. 212.
 —, Gesamtgutsverbindlichkeiten 211 a 2.
 — s. auch Schulden.
 Frauentätigkeit in der Vormundschaft
 352.
 Frauentutel 348.
 Frauenvormundschaft, soziale Not-
 wendigkeit 388 a 5.
 Freies Ermessen des Mannes bei Ver-
 waltung getrennten Gutes 190.
 — Kindesvermögen 291.
 — Kindesvermögen, Verwaltung des
 Vaters 291.
 Freigebigkeiten des Vormundes auf
 Mündelkosten 399.
 — s. auch Schenkungen.
 Freiheitsstrafe des Vaters, Ruhen der
 elterlichen Gewalt 299.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit, Vormund-
 schaft 357.
 — Gerichtsbarkeit, Zeugenschaft 318 a 5.
 Fremde, Familienrat 367.
 — Vormundschaft einer Ehefrau 387.
 Friedrich d. Große, Ehescheidungsrecht 82.
 Frist der Ablehnung der fortgesetzten Güter-
 gemeinschaft 220.
 — der Anfechtung einer Ehe 76.
 — der Beschwerde bei vorläufiger Be-
 vormundung 447.
 — bei Scheidungsklagen 96.
 — für Widerruf von Schenkungen nach
 Scheidung 100.
 Früchte des Kindesgutes 296.
 — des Vorbehaltsgutes 148.
 Fruchtziehungskosten bei eingebrachtem
 Gut 162.
 — bei eingebrachtem Gut in Zwangs-
 vollstreckung 177.
 — bei Kindesvermögen 293.
 — s. auch Lasten.
 Frühere Aussteuer 263.
 Führung der Geschäfte des Vormundes
 394.
 — der Mitvormundschaft 374.
 — der Vormundschaft, Aufsicht 352.
 — der Vormundschaft, Auskunftspflicht
 432.
 — des Güterrechtsregisters 198.
 — s. auch Verwaltung.
 Fürsorge der Eltern für Leibesfrucht 452.
 — der Mutter des ehelich erklärten Kin-
 des 335.
 — des Vormundschaftsgerichtes 426.
 — für die Person des Kindes aus nich-
 tiger Ehe 307.
 Fürsorge für die Person des Kindes,
 Minderjährigkeit der Mutter 302.
 — für die Person des Kindes, Wieder-
 verheiratung der Mutter 302.
 — für die Person des Mündels, Waisen-
 rat 370.
 — für die Person des unehelichen Kin-
 des, Mutter 310.
 — für die Person, Entziehung durch das
 Gericht, Beschwerde des Armen-
 verbandes 365 a 17.
 — für die Person und das Vermögen
 des Mündels, eigene Handlungen
 des Gerichtes 430.
 Fürsorgeerziehung 279.
 — eines unehelichen Kindes 319 a 6.
 —, öffentliche, Negrek auf Unterhalt 258.
 —, Unterstützung des elterlichen Zucht-
 rechtes 279 a 3.
 —, Vormundschaftsgericht 273.
 Fürsorgepflicht, Gericht des Bezirkes
 431.
 Fürsorgerecht der unehelichen Mutter
 für die Person des Kindes, Ehe-
 lichkeitserklärung 335.
 — für die Person bei Adoption 346. 347.
- G.**
- Garz, Überleitung des ehelichen Güter-
 rechtes 140 a 11.
 Gatte, Einwilligung zur Adoption 340.
 —, Vormund des Gatten 443.
 Gebäude, Vorbehaltsgut, Einsturz 179
 a 11.
 Gebäudesteuernutzungswert 402 a 5.
 Gebiet des allgemeinen Landrechtes, Über-
 leitung des ehelichen Güterrechtes
 139 a 11.
 — des Ehevertrages 193.
 Gebrechen, Ablehnung der Vormund-
 schaft 393.
 — des unehelichen Kindes, Unterhalts-
 anspruch 323 a 21.
 Gebrechlichkeitspflegschaft 356. 450.
 —, Aufhebung auf Antrag 455.
 —, Entmündigung wegen Geisteschwäche
 450.
 —, Geschäftsfähigkeit 450.
 —, Klage auf Aufhebung der ehemänn-
 lichen Nutznießung 183.
 —, Ruhen der elterlichen Gewalt des
 Vaters 299.
 —, Untauglichkeit zur Vormundschaft
 389.
 Gebühren in Vormundschaftsachen (Land-
 esrecht) 354.

- Gebundenheit der Antelle am Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft** 205.
 — s. auch **Gesamthand**.
Geburt des Kindes, Anerkennung der Ehelichkeit nach derselben 245.
 — des Kindes, **Endigung der Pflegschaft für Leibesfrucht** 454.
 — des unehelichen Kindes, **Anerkennung** 321.
 — in der **Ehe** 239.
Geburtsregister, Vermerk der Ehelichkeitserklärung 332 a 13.
 —, s. auch **Heiratsregister, Vermerk**.
Gedeih und Verderb, Gütergemeinschaft 133.
Geeignete Person für Vormundschaft, Vorschlag durch Waisenrat 370.
 — **Zuchtmittel** 269.
Gefahr im Verzuge, Fürsorgeerziehung 281.
Gefährdung, der Abkömmlinge, Klage auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 225.
 — der **Frau, Klage auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft** 214.
 — der **Interessen des Mündels, Generalvormundschaft und religiöses Bekenntnis** 383 a 5.
 — der **Interessen des Mündels, Verwaltungsanordnungen des Zuwenders** 380.
 — der **Person des Kindes** 273.
 — der **Rechte der Frau** 152.
 — des **Anspruches, einstweilige Verfügung vor Geburt des unehelichen Kindes** 329.
 — des **eingebachten Gutes** 155. 175.
 — des **Interesses des Mündels, Aufhebung der Befreiungen bei Vormundschaft über Volljährige** 444 a 9.
 — des **Interesses des Mündels, Berufung zur Vormundschaft** 384.
 — des **Interesses des Mündels, Entlassung des Vormundes** 438.
 — des **Kindes durch die Eltern, Vormundschaftsgericht** 267.
 — des **Kindes, Fürsorgeerziehung** 279.
 — des **Sondergutes der Frau bei Er rungenschaftsgemeinschaft** 231.
 — des **Unterhaltsrechtes des Kindes durch den Vater** 289.
 — des **Vermögens des Kindes** 289.
 — des **Vermögens des Mündels, Waisenrat** 370.
 — **vorläufige Vormundschaft** 445.
Gegenforderung des Vormundes gegen den Mündel 440.
Gegensatz von ehemännlicher und väterlicher Nutznießung 149. 282.
 — von **elterlicher Gewalt und Vormundschaft** 1 a 2. 348.
Gegenseitige Einwilligung, Scheidung 83.
Gegenseitiges Testament über die Rechtsstellung eines gemeinschaftlichen Abkömmlinges bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 221.
 — **Verhältnis der Gatten bei nichtiger Ehe** 73.
Gegenvormund 375.
 —, **Ablehnung der Bestellung, Beschwerde** 376 a 3.
 —, **Anstaltsvormundschaft** 382.
 —, **Antrag auf Anhören der Mündelangehörigen** 377.
 —, **Antrag auf Familienrat** 367. 377.
 —, **Aufsicht des Gerichtes** 426.
 —, **Auslandsgeschäft, Ersatz durch Gericht** 416. 417.
 —, **Ausschluß, Vermutung der Befreiung der Vormundschaft** 378.
 —, **befreite Pflegschaft** 454.
 —, **Beistand** 303.
 —, **Beschwerderecht** 377.
 —, **Eltern, Vormundschaft über Volljährige** 444.
 —, **Familienratsmitglied nicht** 367.
 —, **Gegenvormundschaft** 376.
 —, **Genehmigungsrechte** 414.
 —, **Haftung** 395.
 —, **Hören bei gerichtlicher Genehmigung** 423.
 —, **Inventarerrichtung** 398.
 —, **Pflegschaft** 453 a 2. 454.
 —, **Rechnungslegung** 433.
 —, **Regreß gegen den Vormund** 395.
 —, **Schlußrechnung** 441.
 —, **Untreue, Strafe** 303 a 5.
 —, **Vormundschaft über Volljährige** 444.
 —, **Vorschlag durch Waisenrat** 370.
 —, **Zustimmung zu mündelsicherer Anlage** 406.
Gegenvormundschaft, Ablehnung der Vormundschaft 394.
 —, **Ausschließung** 378.
 —, **Beendigung der Vormundschaft** 439.
 —, **Pflegschaft** 376.
Gehalt der Frau, Vorbehaltsgut 143.
Geheimer Vorbehalt bei der Eheschließung 70.
 — s. auch **Willensmängel**.
Gehilfe des Vaters bei der Vermögensverwaltung 290.

- Gehilfe des Vormundes bei der Vermögensverwaltung 395.
 Gehör der Hauskinder und Mündel 365.
 — des Gegenvormundes 376.
 — des Vormundes vor Entlassung 438.
 Gehorsamspflicht der Frau 113. 114.
 — des Mündels gegenüber dem Vormund 395.
 Geisteskranker Minderjähriger 381.
 Geisteskrankheit des Mannes bei allgemeiner Gütergemeinschaft 207 a 10.
 — des Parens bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 225.
 — des Vaters, Ruhen der elterlichen Gewalt 298.
 — des Vormundes, Endigung des Amtes 438.
 —, Entmündigung 442.
 —, Gebrechlichkeitspflegschaft 450.
 —, Scheidung 92. 93.
 —, Scheidung, Unterhalt 104.
 Geisteschwäche des Vaters, Ruhen der elterlichen Gewalt 299.
 — des Vormundes, Endigung des Amtes 438.
 — Ehescheidung 93.
 —, Entmündigung 442.
 —, Unfähigkeit zur Vormundschaft 388.
 Geistige Gemeinschaft, Aufhebung durch Geisteskrankheit 93.
 Geistliche Verwandtschaft 48.
 Geistlicher in Ehesachen 16 a 8.
 —, Vormundschaft, Erlaubnis 391 a 12.
 Geld, Aussteuer 262.
 — des Kindes, Anlegung 304.
 — des Kindes, mündelsicher vom Vater anzulegen 286.
 — des Mündels, eigennützige Verwendung durch den Vormund 399.
 —, eingebrachtes Gut 157.
 Geldanlagen, nicht in pupillarische zu verwandeln 406. 407.
 Geldforderungen des Mündels, Verfügung, Gegenvormund 416.
 Geldrente, ehelicher Unterhalt 127.
 —, Unterhalt 256.
 —, Unterhalt des unehelichen Kindes 323.
 Geldstrafen der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 212 a 2.
 Geltendmachung der Unehelichkeit 245.
 — des Ablehnungsrechtes bei Vormundschaft 394.
 Geltung des deutschen Vormundschaftsrechtes 351 a 9.
 Geltungsbereich des Familienrechtes 3.
 Gelübde der Ehelosigkeit 48.
 Gemeindefarmenverwaltung, Vormundschaft 382. 383.
 Gemeindeverwaltung, Waisenrat 369.
 Gemeindefarmenrat 2. 369.
 —, Anzeige des Bedürfnisses einer Pflegschaft 450 a 9.
 —, Anzeige von Pflichtwidrigkeiten der Eltern 268.
 —, Beschwerde in Erziehungsangelegenheiten 364 a 16.
 —, Unterordnung 369.
 —, Verfassung 354.
 — s. auch Waisenrat.
 Gemeinsame Endigung von Verwaltung und Nutznießung des Mannes 149. 181.
 — Vormundschaftsführung 374.
 Gemeinsamer Vertrag von Ehegatten 158.
 Gemeinschaft zu gesamter Hand bei Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 226.
 — zu gesamter Hand bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 222.
 — zu gesamter Hand s. auch Gesamthand.
 Gemeinschaftliche Abkömmlinge 221.
 — Abkömmlinge, beerbte Ehe 218.
 — Adoption durch Ehepaar 345.
 — Adoption durch Ehepaar, Aufhebung 347.
 — eheliche Angelegenheiten 8. 113.
 — Kinder während des Eheprozesses 20.
 — Rechnungslegung der Mitvormünder 432.
 — Verpflichtung zum Unterhalt 252.
 — Verurteilung von Ehegatten 168 a 5.
 — Verwaltung bis zur Auseinandersetzung nach Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft 216.
 — Vormundschaft, Ablehnungsgrund 393.
 — Vormundschaft, gegenvormündliche Genehmigung 416.
 Gemeinschaftliches eheliches Leben bei Gütertrennung 188.
 — Kind, Adoption 340.
 — Vermögensverhältnis bei Gütertrennung 188.
 Gemeinschuldner, untauglich zum Vormund 389.
 Gemischte Ehe, religiöse Erziehung der Kinder 275.
 Genehmigung, Bedingung 413.
 —, Bedingung der Wirksamkeit vormundschaftlicher Geschäfte 418.
 — der Verfügungen der Frau durch den Mann 170.

- Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Übernahme der Vormundschaft 390. 391.
- des Bestandes 304.
 - des Ehebruchs 95 a 6, 7.
 - des Gegenvormundes 376.
 - des Gegenvormundes, Befreiung 378.
 - des Gegenvormundes, entbehrlich 417.
 - des Gegenvormundes, Haftung des Vormundes 395.
 - des Gegenvormundes, Rechtsgeschäfte des Vaters 285.
 - des Gegenvormundes, Vormundschaft über Volljährige 444.
 - des gesetzlichen Vertreters bei anfechtbarer Ehe 74. 75.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Abfindung eines unehelichen Kindes 325.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Abschluß eines Ehevertrages über allgemeine Gütergemeinschaft 202.
 - des Vormundschaftsgerichtes, anfechtbare Ehe 75.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Ausnahme 418.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Ausstattung aus dem Mündelvermögen 444.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Befreiung 378.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Erklärung gegenüber dem Vormund 423. 424.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Ersatz der Genehmigung des Bestandes 304.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Haftung des Vormundes 395.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Herausgabe hinterlegten Mündelvermögens 409.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Mitteilung durch den Notar 424 a 27.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Pflegschaft 453 a 2.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Pflicht zur Einholung 418.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Täuschung des Vertragsgegners durch den Vormund 425.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Verfahren 423.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Verfügung über hinterlegte Sachen des Mündels 411.
 - des Vormundschaftsgerichtes, Vollmachtverteilung durch den Vormund 395 a 6.
- Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, Vormundschaft über Volljährige 444.
- einer Adoption, Familienrat 368.
 - einer anfechtbaren Ehe durch das Gericht 431.
 - einer anfechtbaren Ehe nach Anhören der Angehörigen des Mündels 436.
 - eines vormundschaftlichen Geschäftes, Beschwerde 424.
 - von Vormundschaftsgeschäften in Beschwerdeinstanz 362. 363.
 - , vormundschaftliche, Anfechtung 414.
 - , vormundschaftliche, Form 413.
 - , vormundschaftliche, spezielle 423.
 - , vormundschaftliche, Teil des Rechtsgeschäftes 414.
 - zu Geschäften des Vormundes 412. 413.
 - zu Handlungen des Vormundes 411. 412.
 - s. auch Einwilligung, Zustimmung.
- Genehmigungsbedürftige Geschäfte des Vormundes, Stellung des Vaters 285.
- Genehmigungsrecht, Vormundschaft, Geschichte 412.
- Generalhypothek der Frau 174.
- Generalpfleger bei Gebrechlichkeit 450.
- Generalvormundschaft 383.
- und religiöses Bekenntnis 383 a 5.
- Gepfändetes Geld, Mündelvermögen 416 a 6.
- Gerade Linie, Schwägerschaft 238.
- Linie, Verwandtschaft 237.
 - Linie, Verwandtschaft, Unterhaltungspflicht 249.
- Gerichte, Anzeige des Bedürfnisses einer Pflegschaft 450 a 9.
- bei Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft 216.
- Gerichtliche Bestätigung des Adoptionsvertrages 341 a 17.
- Feststellung bei tatsächlicher Verhinderung in der Ausübung der elterlichen Gewalt 298.
 - Taxen, pupillarisches Sicherheit 402. 403.
 - Taxen, pupillarisches Sicherheit, preussische Landesteile 403 a 7.
 - Vermittelung bei Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft 216.
 - Verträge, Vormundschaft, Genehmigung 412 a 2.
- Gerichtsvollzieher, Auftrag durch den Vormund 416.

- Geringe Verwaltung, Rechnungslegung 432.
 Germanische Berechnung der Verwandtschaft 238.
 Germanisches Recht, Scheidung der Ehe 81.
 — Recht s. auch deutsches Recht.
 — Recht s. auch englisches Recht.
 Gesamttakt bei Mitvormundschaft 374.
 Gesamtangabe der Haushaltsgegenstände nach dem Tode der Mutter 283 a 3.
 Gesamteigentum bei allgemeiner Gütergemeinschaft 204.
 Gesamter Lebensbedarf 255 a 3.
 — Lebensbedarf, Unterhaltspflicht 254.
 Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft 216.
 — der allgemeinen Gütergemeinschaft, Bestandteil der fortgesetzten Gütergemeinschaft 222.
 — der allgemeinen Gütergemeinschaft, Bestandteile 203.
 — der allgemeinen Gütergemeinschaft, ehelicher Aufwand 203.
 — der allgemeinen Gütergemeinschaft, Einhandsgüter 202.
 — der allgemeinen Gütergemeinschaft, Konkurs 213.
 — der allgemeinen Gütergemeinschaft, Verwaltung 205.
 — der Errungenschaftsgemeinschaft 227.
 — der fortgesetzten Gütergemeinschaft 222.
 — im ganzen, Verfügung, allgemeine Gütergemeinschaft 207.
 — im ganzen, Verfügung, Fahrnisgemeinschaft 233. 234.
 — im ganzen, Verfügung, fortgesetzte Gütergemeinschaft 222.
 —, Passivprozesse 206.
 Gesamtgutsverbindlichkeiten, allgemeine Gütergemeinschaft 211.
 —, allgemeine Gütergemeinschaft, Berichtigung bei Auseinandersetzung 216.
 —, allgemeine Gütergemeinschaft, Haftung des Mannes 212.
 — Errungenschaftsgemeinschaft 230.
 —, fortgesetzte Gütergemeinschaft 224.
 Gesamtgutsvermutung bei Fahrnisgemeinschaft 233.
 Gesamthand, allgemeine Gütergemeinschaft 204.
 —, allgemeine Gütergemeinschaft, Auseinandersetzung 216.
 —, Errungenschaftsgemeinschaft 227.
 —, Errungenschaftsgemeinschaft, Auseinandersetzung 232 a 10.
 Gesamthand, fortgesetzte Gütergemeinschaft, Auseinandersetzung 226.
 — s. auch Gebundenheit.
 Gesamthandeln bei Mitvormundschaft 374.
 Gesamtschuldnerische Haftung der Ehegatten bei allgemeiner Gütergemeinschaft 212.
 — Haftung von Vormund und Gegenvormund 395.
 — Haftung von Vormund und Richter 437.
 Gesamtvermögen des Mündels, Befreiung 379.
 Gesamtvormundschaft 374.
 Geschäft des Mannes, Arbeit der Frau 116.
 — des Vaters, Arbeit des Kindes 260.
 Geschäfte der Frau gegenüber dem Mann 173.
 — unter Ehegatten 173.
 — unter Ehegatten, Haftung für Sorgfalt 116 a 23.
 — s. auch Erwerbsgeschäft.
 Geschäftsbeschränkter Ehegatte in Ehe-sachen 16.
 Geschäftsfähigkeit, der Ehefrau 121 ff. 169.
 — des Pflinglings 446. 454.
 — Gebrechlichkeitspflegschaft 450.
 Geschäftsführung der Vormundschaftsgerichte, Aufsicht 361.
 Geschäftsunfähige Frau und Schlüsselgewalt 118 a 5.
 Geschäftsunfähiger Mündel, kein Beschwerderecht 365.
 Geschäftsunfähigkeit bei Eheschließung, Heilbarkeit der Ehe 70. 71.
 — bei Ehevertrag über allgemeine Gütergemeinschaft 201.
 — bei Verlöbniß 27.
 — der Gatten in Ehesachen 16.
 — des Mannes, Anfechtung der Ehelichkeit 244.
 — des Vaters, Ruhen der elterlichen Gewalt 298.
 — des Vormundes, Endigung des Amtes 438.
 — des Vormundes, Vormundschaftsunfähigkeit 388.
 Geschäftsverkehr von Vormundschaftsgericht und Waisenrat 370.
 Geschenke unter Verlobten 33.
 Geschiedene Frau, Namen 99.
 — Frau, nicht Familienglied 258 a 15.
 — Frau, Unterhaltsanspruch des Kindes 257 a 12.

- Geschiedene Tochter, Aussteuerrecht 263.
 Geschiedener Gatte, Unterhaltspflicht 254.
 — Gatte, Verkehr mit dem Kinde 272.
 — Vater, Unterhaltspflicht 249.
 Geschlechtliche Verfehlungen, Scheidung 85.
 Geschlechtsgemeinschaft, Ehehindernis 58.
 Geschlechtskrankheit, Scheidung 91.
 Geschwister, halbbürtige 237.
 —, Irrtum über Unterhaltspflicht 259.
 —, Unterhaltspflicht 248.
 —, Verträge über Unterhalt 249.
 —, Vollbürtige 237.
 —, Vormund 373.
 Geschwistergerichtsstand 358 a 4.
 Geschwisterverhältnis, Ehehindernis 57.
 Geschwistervormundschaft 374 a 2.
 —, eine Vormundschaft bei Ablehnung 393.
 —, Geschäfte der Geschwister untereinander 372 a 8.
 —, Rechnungslegung 433.
 —, Zuständigkeit 358 a 4.
 Gesellschaftsanteil des Mündels, Hinterlegung 408.
 Gesellschaftsforderungen des Mündels, Verfügung, Gegenvormund 415. 416.
 Gesellschaftsvertrag, Erwerbsgeschäft des Kindes, Genehmigung 287.
 —, Erwerbsgeschäft des Mündels, Genehmigung 421.
 Gesetzsmaterialien, Bedeutung 80 a 10. 426 a 2.
 Gesetzliche Arbeiterversicherung und Ehe 117.
 — Generalvormundschaft 383.
 — Gütertrennung 187.
 — Vertretung beim Ehevertrag über allgemeine Gütergemeinschaft 201.
 — Vertretung des Vaters 293.
 — Vertretung des Vormundes 370.
 — Vormundschaften, Landesrecht 382.
 Gesetzlicher Erbteil des Kindes, Vater, Genehmigung 287.
 — Vormund, Befreiung 382.
 Gesetzlicher Vertreter, Adoptionsvertrag 341.
 —, Ehevertrag 192.
 —, Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung 335.
 —, Inhaber der elterlichen Gewalt 266.
 —, Vormund 370.
 Gesetzliches Verbot, dagegen verstoßende Eheverträge 190.
 Gesetzliches Vorbehaltsgut 141.
 — Vorbehaltsgut und Güterrechtsregister 197.
 Gesinde, Erwerb zu Vorbehaltsgut 143.
 Gesindeverträge 421.
 Gesunder Menschenverstand bei Beweislast 252.
 Geteilte Vormundschaft 375.
 Getrenntleben der Gatten während des Eheprozesses 19.
 Gewährleistung bei Ausstattung 265.
 Gewalthaber, Anzeige des Bedürfnisses einer Pflegschaft 450 a 9.
 Gewerbebetrieb und Arbeiterversicherung unter Ehegatten 117 a 3.
 —, Stellung des Vaters 286.
 Gewinn aus Spekulation mit Mündelvermögen 399.
 — für den Mündel 399.
 Gewinnanteilschein des Mündels, nicht zu hinterlegen 408.
 Gewinnversäumung, Interessengefährdung 379 a 5.
 Gewissensthe 69.
 Gewöhnlicher Aufenthalt, Aufgebot 358 a 3.
 Glaubhaftmachung der Ablehnungsgründe bei Vormundschaft 394.
 Gläubiger der Frau 152.
 — der Frau und eingebrachtes Gut 177.
 — der Frau und Frauengut 177.
 — des Mannes und Frauengut 177.
 — des Vaters und Kindesvermögen 295 a 1.
 — s. auch Schulden, Haftung.
 Gleichberechtigung von Mann und Frau 8. 122.
 Gnadenfache, Adoption 338.
 —, Ehelichkeitserklärung 335.
 Goldgeschirre des Mündels 407.
 Grade der Schwägerschaft 238.
 — der Verwandtschaft 237.
 Greis, Ablehnungsrecht bei Vormundschaft 393.
 Grobe Mißhandlung 91.
 Großjährigkeit des Mündels, Ende der Vormundschaft 437.
 — s. Volljährigkeit.
 Großmutter, Vormundschaft 387.
 Großvater, Benennung zum Vormund 384.
 —, Berufung zur Vormundschaft über volljährige Enkel 442.
 —, väterliche Gewalt nach römischem Recht 266 a 4.
 Grund der Pflegschaft, Wegfall, Aufhebung 455.

- Grund der Vormundschaft, Wegfall, Ende 437.
 — zur Sicherheitsleistung durch den Vormund 434.
- Grundbuch, allgemeine Gütergemeinschaft 204.
 —, Eintrag des Verzichtes des Mannes auf Verwaltung und Nutznießung 171 a 13.
 —, Form der vormundschaftlichen Genehmigung zu Eintragungen 413.
 — und Güterrechtsregister 198.
- Grundbuchmäßige Verfügungen des Erben 219 a 8.
- Grundbuchfachen, Entscheidung des Reichsgerichtes über Beschwerden 365.
- Grunddienstbarkeiten im Gesamtgut 208.
 —, Verfügung, gerichtliche Genehmigung 419.
- Gründe der Anfechtung der Ehe 74.
 — der Ehescheidung 84 ff.
 — der Nichtigkeit der Ehe 70.
 — des Erlöschens der ehemännlichen Nutznießung 181.
- Grundgedanke des ehemännlichen Nutzungsrechtes 133.
 — des Vormundschaftsrechtes 394.
- Grundlose Ablehnung der Vormundschaft 393.
- Grundsätze der Auseinanderziehung der allgemeinen Gütergemeinschaft 216.
- Grundschuld, bewegliches Vermögen bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 — des Kindes, Verfügung des Vaters 287.
 — des Mündels, Verfügung, Gegenvormund 415.
- Grundschulden, Mündelsicherheit 402.
- Grundsteuerreinertrag 402.
- Grundstück, als Ausstattung der Aussteuer bei allgemeiner Gütergemeinschaft 209 a 14.
 — Anlegung von Mündelgeldern 401.
 — bei Errungenschaftsgemeinschaft 229.
 — bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 — bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 223.
 —, bewegliches Vermögen bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 — des Gesamtgutes, Verfügung 207.
 — des Mündels, römisches Recht 412.
 —, entgeltlicher Erwerb, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 420.
 —, Erwerb durch den Vater 285.
 —, Prozeßführung, keine Genehmigung 419 a 7.
- Grundstück, Vater 287.
- Grundstücksgeschäfte, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 418.
 —, Mündel zu hören vor Entscheidung über Genehmigung 423.
- Grundstückspfandrechte, bewegliches Vermögen bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 —, Erwerb durch den Vormund 420.
 — Verfügung des Vaters 287.
- Grundstücksteilung, Verfügung, Genehmigung 419.
- Grundzüge des Eherechtes 4.
- Gute Sitten, Ehevertrag dagegen 190.
 — Sitten, vertragmäßiger Verzicht auf Verkehr mit dem Kinde 273.
- Gütereinheit 133 a 2.
- Gütergemeinschaft 132.
 —, Aufhebung 187.
 —, Grundgedanke 133.
 —, Unterhaltspflicht 251 a 11. 255 a 3.
- Gütergemeinschaften, Haftung des Mannes für Sorgfalt 115.
- Guter Glaube bei nichtiger Ehe 73.
 — Glaube, Bestallung des Vormundes 386.
 — Glaube bezüglich einer Ehefrau 170. 171.
 — Glaube der Ehegatten bei nichtiger Ehe 306.
- Gütermassen bei allgemeiner Gütergemeinschaft 202.
 — s. auch Sondergut, Einhandsgut.
- Güterpflegschaft 453.
- Güterrecht, gesetzliches 148 ff.
 —, gesetzliches, historische Entwicklung 132.
- Güterrechtsregister 2. 190. 195.
 —, Auseinanderziehung der allgemeinen Gütergemeinschaft 216.
 —, Bremen und Oldenburg 195 a 3.
 —, Grundbuch 198.
 —, Gütertrennung 188.
 —, Schlüsselgewalt 121.
 —, Überleitung des ehelichen Güterrechtes 140.
 —, Vorbehaltsgut 141.
- Güterstand nach Wiederherstellung der Ehe nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 109.
 —, Sorgfalt 115.
- Gütertrennung 109. 132. 187.
 — Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft 231.
 —, Ehevertrag 194.
 —, Französisches Recht 195.
 —, gesetzliches Güterrecht 136. 137.
 —, Güterrechtsregister 188.

- Gütertrennung, Kostenvorschusspflicht des Mannes für Prozesse der Frau 164 a 13.
 — Verhältnis zu Dritten 188.
- Gutgläubige Dritte bis zur Auseinandersetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft 216.
 — Weiterverwaltung des Vaters nach Endigung der elterlichen Gewalt 298.
 — Weiterverwaltung, s. auch Weiterverwaltung, Notverwaltung.
- Gutgläubiger Erwerb eingebrachten Gutes vom Manne 159.
- Gutgläubigkeit des durch Drohung gezwungenen Gatten 310.
- Gutsbezirke, Gemeindevaisenrat 369.
- H.**
- Haftung der Abkömmlinge bei fortgesetzter Gütergemeinschaft für Nachlassverbindlichkeiten 224.
 — der Frau für Gesamtgutsverbindlichkeiten 212.
 — der Gatten nach Teilung des Gesamtgutes 217.
 — des Beistandes 304.
 — des Gegenvormundes 377. 395.
 — des Gegenvormundes bei Anlegung von Mündelgeldern 415.
 — des Kindesvermögens für Kindeschulden 295.
 — des Mannes bei Errungenschaftsgemeinschaft 228.
 — des Mannes bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 — des Mannes bei Gütergemeinschaften 115.
 — des Mannes für Gesamtgutsverbindlichkeiten 212.
 — des Mannes für Gesamtgutsverbindlichkeiten nach Beendigung der Gütergemeinschaft 212.
 — des Mannes für Lasten des Eingebrachten 164.
 — des Mannes für Steuern der Frau 135 a 6.
 — des Mannes für Verwaltung des Gesamtgutes 206.
 — des Vaters für Gesamtgutsverbindlichkeiten nach Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 227.
 — des Vaters für Lasten der Nutznießung am Kindesvermögen 294.
 — des Vaters neben dem Kind 295.
 — des Vorbehaltsgutes 178.
- Haftung des Vormundes bei Anweisungen des Gerichtes 395.
 — des Vormundes bei Verzögerung in der Übernahme 393.
 — des Vormundschaftsrichters 436.
 — des Vormundschaftsrichters, vorläufige Vormundschaft 445.
 — eines Familienratsmitgliedes 368.
 — für Gesamtgutsverbindlichkeiten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 224.
 — für Verschulden bei mündelsicherer Anlage 406.
 — für Verschulden bei Übernahme der Vormundschaft 393.
 — s. auch Gläubiger, Schulden.
- Halbbürtige Geschwister 237.
- Halfte des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht Nachlaß 219.
- Handeln im Namen des Kindes 284.
 — im Namen des Mündels 400.
- Handelsgesellschaft, Mündel, Genehmigung 421.
- Handelsregister, Erwerbsgeschäft des Mündels, Genehmigung 422.
 — und Güterrechtsregister 198.
- Handwerker, Dienste des Kindes 260.
- Hauptgewalt der Mutter 266. 301. 302.
- Hauptniederlassung von Kaufleuten, maßgebend für Eintragung im Güterrechtsregister 198 a 11.
- Hausangehörigkeit des Kindes 259. 260.
 — des Kindes, Vermögensüberlassung 260.
 — des unehelichen Kindes 312.
- Hausarbeiten der Frau bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 110 a 11.
- Hausfriedensbruch des Mannes in Räumen des Erwerbsgeschäftes der Frau 145 a 9.
- Hausgemeinschaft von Vaters und Kindern bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 218.
- Hausgenossenschaft des Adoptivvaters, germanisches Recht 337.
- Hausgesinde, Annahme durch die Frau, kraft Schlüsselgewalt 120.
- Haushalt der zur Scheidung berechtigten Frau 105.
- Haushaltsgegenstände 150.
 — Aussteuer 262.
 — bei Errungenschaftsgemeinschaft 228.
 — bei Gütertrennung 190.
 —, Recht der Scheidungsberechtigten Frau 105.
 —, Verzeichnis nach Tod der Mutter 283 a 3.

- Haushaltsgeschäfte, Schlüsselgewalt 120.
 Haushaltsgläubiger, gutgläubige 119.
 Hauskinder, Beschwerderecht derselben 365.
 —, Pflegschaft 449.
 Häusliche Gemeinschaft 10 a 8. 87 a 18.
 — Gemeinschaft, Aufhebung derselben 96 a 11.
 — s. auch Klage auf Herstellung.
 Häuslicher Wirkungskreis der Frau, Schlüsselgewalt 117.
 Hausratserneuerungen bei Er rungenschaftsgemeinschaft 228.
 Hausstand der Eltern, Zugehörigkeit 259.
 — des Erblassers, Sterbemonat 185.
 — des Kindes, Einrichtung 261.
 Hausstands begründung, Ehevermutung 305.
 Hausunterricht 269 a 4.
 Hauswesen, Arbeit der Frau 116.
 —, Dienste des Kindes 260.
 —, heiratende Tochter, Aussteuer 262.
 Hausverfassung des hohen Adels, Vormundschaft 382.
 Hebamme, Kosten der unehelichen Mutter 327.
 Heilung der nichtigen Ehe 68. 70.
 — des großjährigen Mündels 443.
 Heilungskosten, ehelicher Aufwand 165.
 —, Unterhalt 254.
 Heimatstaat, Fürsorge für den Angehörigen 359.
 Heimliche Ehen 35.
 Heirat, Adoption 347.
 — des Kindes, Endigung der elterlichen Nutznießung 294.
 — macht mündig 381.
 — ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, Güterrecht 187.
 — ohne erforderliche elterliche Einwilligung 126 a 5.
 — ohne erforderliche elterliche Einwilligung, Aussteuer 263.
 — ohne erforderliche elterliche Einwilligung, Nutznießung 294.
 — s. auch Eheschließung, Verheiratung, Wiederverheiratung.
 Heiratende Tochter, Aussteuer 262.
 Heiratsregister 2. 45. 46.
 —, Anerkennung des unehelichen Kindes 332 a 13.
 —, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 109 a 8.
 —, Unterschrift der Frau 46 a 4. 114 a 17.
 —, Wirkung der Eintragung 47.
 Heiratsurkunde 47.
 Helgoland, Fahrnißgemeinschaft 233.
 Hemmung der Ehe durch Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 108. 109.
 — der Frist der Anfechtung einer Ehe 76 a 8.
 — der Frist für die Scheidungsklage 96.
 — der Verjährung des Aussteueranspruches 264.
 Herabsetzung des Anteiles eines Abkömmlings bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 221 a 16.
 Herausgabe des eingebrachten Gutes 184.
 — des Kindes 269.
 — des Kindes, Rechtskraft unter den Parteien 248 a 6.
 — des Kindesvermögens bei Ruhen der elterlichen Gewalt 300.
 — des Kindesvermögens nach Endigung der elterlichen Gewalt 297.
 — des Mündels 397.
 — des Mündelvermögens nach Beendigung der Vormundschaft 440.
 — des Mündelvermögens nach Beendigung der Vormundschaft, keine Ordnungsstrafe 441 a 7.
 Herrschaftsrecht des römischen Vaters 265.
 Herstellung des ehelichen Lebens 9. 14.
 — s. auch Klage auf Herstellung.
 Hessen, eheliches Güterrecht 139.
 Hilfsbedürftigkeit, Unterhalt 250.
 Hinderniß der Ehe s. Ehehinderniß.
 — der Verwandtschaft und Verschwägerung 56.
 — des bestehenden Ehebandes 53.
 Hinderung der unehelichen Mutter an der Ausübung des Rechtes der persönlichen Fürsorge 314.
 — des Vormundes an der Führung der Vormundschaft, Einschreiten des Gerichtes 430.
 Hinterlegung durch den Vater 289.
 — von Inhaber- und Orderpapieren des eingebrachten Gutes 176.
 — von Inhaber- und Orderpapieren des Mündels 353. 408.
 — von Inhaber- und Orderpapieren des Mündels, Befreiung 379.
 — von Wertpapieren durch Pfleger 453 a 2.
 — von Wertpapieren durch Pfleger, Befreiung 454.
 — von Wertpapieren und Kostbarkeiten des Kindes durch den Vater 285.
 — von Wertpapieren und Kostbarkeiten des Mündels, Anordnung des Gerichtes 411.

Hinterlegung von Wertpapieren, Vormundschaft über Volljährige 444.
 Hinterlegungsstelle, Hinterlegung, Gegenvormund 415.
 —, mündelsichere Anlage 406.
 Hippokrates, Empfängniszeit 239.
 Hochschule, Unterhalt 255.
 Höchstpersönliche Angelegenheiten des Mündels 371.
 Hochzeit, Unterhalt 255.
 Hochzeitsgeschenke 147 a12.
 Hoher Adel 3.
 — Adel, Vormundschaft 353. 381.
 Höhere Gewalt, Scheidungsklage 97.
 Hofämter, Ablehnung der Vormundschaft 391 a10.
 Honorar, Familienratsmitglied nicht 368.
 — des Gegenvormundes 376 a5.
 — des Vormundes 371.
 Hypothek an fremdem Grundstück im Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft 208.
 — auf Namen der Frau, Pfändung, bei allgemeiner Gütergemeinschaft 212 a4.
 —, Bestellung für Restkaufgeld durch den Vater 285 a4.
 —, Bestellung am Grundstücke des Kindes durch den Vater, Genehmigung 287 a11.
 —, bewegliches Vermögen bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 — des Kindes, Verfügung des Vaters 287.
 — des Mündels, Verfügung, Gegenvormund 420 a11.
 — des Mündels am Grundstück des Vormundes, Kündigung, Einziehung 373 a10.
 —, Verfügung, Gegenvormund 415.
 Hypothekenbrief des Mündels, hinterlegt, Verfügung über die Hypothek 420 a11.
 Hypothekenspfandbrief der preussischen Hypothekenaktienbanken, mündelsicher 405.

I (i).

Illegitimitätsklage 245.
 —, Zuständigkeit 245 a14.
 Immaterieller Schaden, Verführung 327.
 Immissio penis 85 a5.
 — seminis 85 a5.
 Immobilien, errungene, Fahrnisgemeinschaft 233.

Impedimenta matrimonii 48.
 Impotenz des Mannes, Belohnungsvermutung 243.
 —, Irrtum darüber 65.
 Indirekte Vertretung des Kindes durch den Vater 284.
 — Vertretung des Mündels durch den Vormund 400.
 Indossable Papiere, Ausstellung auf das Kind, Genehmigung 288.
 — Ausstellung auf das Mündel, Genehmigung 422.
 Inhaberpapier, Ausstellung, Kind, Genehmigung 288.
 —, Ausstellung, Mündel, Genehmigung 422.
 Inhaberpapiere der Frau 154.
 — des Mündels, Hinterlegung, Befreiung 379.
 — eingebrachtes Gut 150.
 — eingebrachtes Gut, Sicherheitsleistung 176.
 —, praesumptio Muciana 129.
 Inhaberschuldverschreibung auf Kredit des Kindes, Genehmigung 288.
 Inhaberschuldverschreibungen einer preussischen öffentlichen Anstalt, Umschreibung auf den Namen 410.
 — von kommunalen oder kirchlichen Körperschaften, mündelsicher 405.
 Inhalt der Aufsicht über die Geschäftsführung der Vormundschaftsgerichte 361.
 — der Befreiungen der Vormundschaft 378.
 — der Bestallung des Vormundes 386.
 — der elterlichen Gewalt 268.
 — der Familienrechte 1.
 — der Pflegschaft 355. 356.
 — der Rechnung des Vormundes 433.
 — des Unterhaltsanspruches des unehelichen Kindes 322.
 Inländische kommunale Körperschaft, Wertpapier, mündelsicher 404.
 — öffentliche Sparkasse, mündelsicher 404.
 — Vormundschaft, Abgabe 359 a5.
 Inländisches Grundstück, Hypothek, Mündelsicherheit 402.
 In praeteritum non vivitur 258.
 Insidien, Scheidungsgrund 86.
 Interesse der Leibesfrucht, Pflegschaft 452.
 — des Abwesenden, Pflegschaft 451.
 — des Kindes, Beistandsbestellung von Amts wegen 303.
 — des Mündels 414.

- Interesse des Mündels, Anordnungen der Eltern 375.
 — des Mündels, Aufhebung der Befreiungen der Vormundschaft 379.
 — des Mündels, Aufhebungen der Befreiungen der Vormundschaft über Volljährige 444 a9.
 — des Mündels, Berufung zur Vormundschaft 384.
 — des Mündels, Einschreiten des Gerichtes im einzelnen 430.
 — des Mündels, Einwilligung zur Eheschließung 431.
 — des Mündels, Familienrat 367.
 — des Mündels, Gefährdung, Entlassung 438.
 — des Mündels, Genehmigung einer anfechtbaren Ehe durch das Gericht 431.
 — des Mündels, Generalvormundschaft und religiöses Bekenntnis 383 a5.
 — des Mündels, Prinzip der Vormundschaftsführung 394.
 — des Mündels, Verletzung, Pflichtwidrigkeit 429.
 — des Mündels, Verwaltungsanordnungen eines Zuwenders 380.
 — des Mündels, wichtiger Grund für Überweisung der Vormundschaft 361.
 — des Pfleglings, Aufhebung der Befreiungen durch das Gericht 454.
 Interessengefährdung, Entgehenlassen eines Gewinnes 379 a5.
 Interessentkollision, Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes 373.
 —, Vormund 372.
 — zwischen Vater und Kind 284.
 Interzession 122.
 Interzessionsgeschäfte, Mündel, Genehmigung 422.
 Invalidenversicherung unter Ehegatten 117 a3.
 Invalidenversicherungsgeld, mündelsichere Anlage 401 a3.
 Invaliditätsrente einer Frau, Vorbehaltsgut 143.
 Inventar, eingebrachtes Grundstück 158.
 —, eingebrachtes Gut 153.
 —, Gesamtgut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 282 a2.
 —, Kindesvermögen, Adoption 346.
 —, Kindesvermögen, durch den Vater 289.
 —, Kindesvermögen, durch die Mutter 304.
 —, Kindesvermögen, Ehelichkeitserklärung 337 a11.
 Inventar, Kindesvermögen, Wiederverheiratung 59.
 —, Mündelvermögen 397.
 — s. auch Verzeichnis.
 Inventarerrichtung, Gegenvormund 398.
 —, Pfleger 453 a2.
 — über Erbschaft durch Ehefrau 172.
 — über Erbschaft durch Ehemann 172 a17.
 Inventarfrist (Erbschaft) bei allgemeiner Gütergemeinschaft 210 a18.
 Inventarisierung der Zuwendungen Dritter an das Kind 282 a2.
 — des Kindesvermögens durch den Vater 282.
 — des Sondergutes bei allgemeiner Gütergemeinschaft 202 a8.
 Inzidentfeststellungsfrage auf Bestehen der elterlichen Gewalt 248 a6.
 Irrtum, Anfechtung der Ehe 74. 75.
 — bei Adoption 343.
 — bei Anerkennung der Ehelichkeit 245.
 — bei Anerkennung der Vaterschaft 321.
 — bei Eheschließung 62.
 — bei Ehevertrag 193.
 — bei Ehevertrag über allgemeine Gütergemeinschaft 215.
 — bei Entlastung des Vormundes durch den Mündel 441 a9.
 — bei vormundschaftlicher Genehmigung 414.
 —, Ehegatte, Person 63.
 —, Ehegatte, persönliche Eigenschaften 63.
 — über Eheschließung 62.
 — über Eheschließungserklärung 62.
 — über Unterhaltspflicht 259.
 — s. auch Willensmängel.
 Italien, Gütertrennung 137.

J.

- Jährliche Rechnungslegung des Vormundes 432.
 Jüdische Geistliche, Bestellung zum Vormund 391 a12.
 Jugendliche, Zwangserziehung 277. 354.
 Jungfräulichkeit der Braut, Irrtum 65.
 Jüngstes Mündel, Zuständigkeit bei Geschwistergerichtsstand 358 a4.
 Juristische Person, Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft 204.
 Justinianisches Recht, väterliche Gewalt 265.
 Justizbeamte, Anzeige der Eheschließung 60 a12.

Justizminister, Befreiung bei Ehe-
unmündigkeit 50 a 3.
—, Befreiung bei Ehebruch 56 a 8.
—, Befreiung bei mangelndem Alter des
Adoptierenden 340 a 8.
—, Ehelichkeitserklärung 334.
Justizverwaltung, Vormundschaftsge-
richt 358.
Jütisches Lov, Fahrnisgemeinschaft 233.
Juwelen des Mündels 407.

N.

Kaiserparagraph 7 a 8.
Kammergericht, Entscheidung über wei-
tere Beschwerde in Vormundschafts-
sachen 365.
Kanonische Berechnung der Verwandt-
schaft 238.
Kanonisches Recht, Betrug bei Ehe-
schließung 66.
—, Ehescheidung 81. 82.
—, Irrtum über Freiheit 63 a 4.
—, Legitimation durch nachfolgende Ehe
329.
—, Schwängerung 326.
—, Todeserklärung eines Gatten 78.
—, Trennung von Tisch und Bett 107.
—, Verdacht des Ehebruchs 85 a 9.
—, Verwandtenehe 57.
Kapitalvermögen des Mündels, all-
gemeine Ermächtigung 423.
— des Mündels, Verfügungen, Ge-
nehmigung des Gegenvormundes
414.
Kaufgeldhypothek bei Gesamtgut 207
a 11.
Kaufleute, Eintragungen im Güter-
rechtsregister 198.
Kaufmännischer Verpflichtungsschein (im
Mündelvermögen), nicht zu hinter-
legen 408.
Kaufgeschäft und Grundbuchamt 207
a 11.
Kellnerin, Trinkgeld, Vorbehaltsgut 143.
Kind, Einwilligung der Eltern zur Ehe
52 a 11. 261 a 8.
—, Herausgabeanspruch des Vaters 269.
—, Konkurs des Vaters 298.
—, minderjähriges, unverheiratetes, Un-
terhalt 250.
—, Prozeß auf Herausgabe 248 a 6.
—, selbständige Lebensstellung, Aus-
stattung 264.
—, Sorge für die Person 268.
—, Tod desselben, Endigung der elter-
lichen Gewalt 296.

Kindbett 327.
Kinder 237.
— aus nichtigen Ehen 57 a 6. 68. 71.
— aus ungültigen Ehen 305.
— geboren während Aufhebung der ehe-
lichen Gemeinschaft 110 a 11.
— geschiedener Gatten 100 a 9.
— s. auch uneheliche.
Kinderlosigkeit, kein Anfechtungsgrund
64 a 8.
Kindesannahme 337, s. auch Adoption.
—, Ehehindernis 58.
—, elterliche Gewalt, Endigung der Vor-
mundschaft 437.
—, Legitimation durch nachfolgende Ehe
330.
Kindesgeld, mündelsicher vom Vater an-
zulegen 286.
Kindesstatt, Annahme des Mündels,
Genehmigung des Vormundschafts-
gerichtes 418.
Kindesstellung 259.
Kindesverhältnis 259.
Kindesvermögen 282.
— als Ganzes herauszugeben 297.
—, mündelsichere Anlage 401 a 3.
Kindesvermögensrecht im Gegensatz
zum Ehegüterrecht 149.
Kirchenamt, Vormundschaft 391.
Kirchengelder, mündelsichere Anlage
401 a 3.
Kirchliche Ehe 54 a 3. 68.
— Gebühren, Unterhalt 255.
— Trauung 48.
— Verpflichtungen 4.
Klagbeschränkung der Frau und
Frauengläubiger 177. 178.
Klage auf Aufhebung der allgemeinen
Gütergemeinschaft 214.
— auf Aufhebung der ehelichen Ge-
meinschaft 13.
— auf Aufhebung der Errungenschafts-
gemeinschaft 231.
— auf Aufhebung der Errungenschafts-
gemeinschaft bei Konkurs des
Mannes 231 a 8.
— auf Aufhebung der fortgesetzten
Gütergemeinschaft 225.
— auf Aufhebung der fortgesetzten Güter-
gemeinschaft, Einzelrecht des Ab-
kömmlinges 225 a 2.
— auf Beendigung der ehemännlichen
Nuznießung 176. 183.
— auf Duldung der Zwangsvollstreckung
in eingebrachtes Gut 168.
— auf eheliche Folge 9.
— auf Eheschließung 22.

- Klage auf Feststellung der Aussteuerpflicht 263 a 8.
- auf Feststellung der ehelichen Vater-
schaft 246.
 - auf Feststellung des Nichtbestehens
einer Ehe 69.
 - auf Herstellung der häuslichen Ge-
meinschaft 87.
 - auf Herstellung des ehelichen Lebens
14. 121 a 21. 124. 165 a 17.
 - auf Mitwirkung zum Antrag auf Ein-
tragung im Güterrechtsregister 199.
 - auf Schlichtung nach westfälischem
Recht 225 a 3.
 - auf Unterhalt des unehelichen Kindes
325.
 - auf Unterhalt, Einrede der öffentlichen
Unterstützung 250 a 8.
 - auf Unterhalt kraft Verwandtschaft
nach römischem Recht 248.
 - auf Unterhalt während der Ehe 165.
166.
 - auf Wiederherstellung der ehemänn-
lichen Nutznießung 183.
 - auf Wiederherstellung der Errungen-
schaftsgemeinschaft 231.
 - bei gesetzlichem Güterrecht im Namen
der Frau 166. 167.
 - der Anfechtung der Ehelichkeit 245.
 - der Frau auf Auskunst 153.
 - der gütergemeinschaftlichen Frau gegen
die Miterben auf Vorlegung des
Nachlassverzeichnisses 210 a 19.
 - des Ehemannes auf Aufhebung der
allgemeinen Gütergemeinschaft bei
Überschuldung der Frau und Ge-
fährdung der Zukunft 215.
 - des Ehemannes auf Aussteuer 263 a 9.
 - des Ehemannes unter Zustimmung
der Frau bei gesetzlichem Güter-
recht 167.
 - des Vertragsgegners gegen den Mann
auf Einholung der Genehmigung des
Vormundschaftsgerichtes 209 a 17.
 - gegen beide Gatten über Gesamtgut
bei allgemeiner Gütergemeinschaft
206 a 7.
 - s. auch Prozeß, Rechtsstreit, Urteil.
- Klagerecht der Frau bei unwirksamen Ver-
fügungen des Mannes 210.
- des Mannes bei eingebrachtem Gut
166.
- Klausel der befreiten Vormundschaft 379.
- Kleider 130.
- der Frau bei allgemeiner Güter-
gemeinschaft 203. 205 a 5.
 - der Frau, Vorbehaltsgut 144.
- Kleider der Tochter, Aussteuer 262.
- des Kindes, freies Vermögen 291.
- Kleidung, Unterhalt 254.
- Kleidungskosten, ehelicher Aufwand 165.
- Kleine Summe, Leistung an den Vor-
mund 417.
- Kollision der Interessen, Pflegschaft 449.
- der Interessen von Vater und Kind
284.
 - der Interessen von Vormund und
Mündel 372. 373.
- Kommanditgesellschaft, Mündel, nicht
Genehmigung 421 a 16.
- Kommerzielle Gesichtspunkte bei vor-
mundschaftlicher Genehmigung 414.
- Kommunalamt, Begriff 391 a 11.
- , Vormundschaft 391.
- Kommunalerziehungsanstalt, gesetz-
liche Vormundschaft 382.
- Kommunalständische Bank für die
preussische Oberlausitz in Görlitz,
Hinterlegung von Mündelvermögen
409 a 2.
- Kommunalverband, Kosten der Für-
sorgeerziehung 281.
- , Pflicht zur Fürsorgeerziehung 281.
- Kommunionsunterricht 274 a 1.
- Kompensation der Verfehlungen bei
Scheidung 91 a 37.
- des Ehebruchs 95.
- Komputation der Verwandtschaft 237.
238.
- Konfessorische Klage bei eingebrachtem
Gut 166.
- Konfirmationskosten, Unterhalt 255.
- Konfirmationsunterricht 274 a 1.
- König, Bestellung eines Vormundes über
Reichsadel 382 a 1.
- Vormundschaft über denselben 382.
- Konkubinats 315 a 2.
- Konkurrenz mehrerer Unterhaltsberech-
tigter 257 a 11.
- Konkurs, Anfechtung der Ausstattung
264 a 12.
- der Frau bei allgemeiner Güterge-
meinschaft 213.
 - der Frau beim gesetzlichen Güterstand
179. 182.
 - des Mannes bei allgemeiner Güter-
gemeinschaft 213.
 - des Mannes beim gesetzlichen Güter-
stand 176 a 3.
 - des Mannes, Endigung der Errungen-
schaftsgemeinschaft 231.
 - des Mannes, Endigung der Ver-
waltung und Nutznießung beim ge-
setzlichen Güterstand 182.

- Konkurs des Mannes, Erwerb während der Ehe** 130. 131.
 — des Mündels, Zwangsvergleich, Genehmigung 422.
 — des unterhaltspflichtigen geschiedenen Gatten 104 a 15.
 — des Vaters und Kindesvermögen 298.
 — des Vaters, Verlust des Verwaltungsrechtes 290.
 — des Vormundes, Entlassung 439.
 — eines Gatten, allgemeine Gütergemeinschaft endigt nicht 214.
 — Untauglichkeit zur Vormundschaft 389.
Konkursöffnungsbeschluß und Güterrechtsregister 182 a 5.
Konkursvorrecht der Frau 174.
 — des Kindes 298.
 — des Mündels 422 a 22.
 —, unfähiger Vormund 389.
Konnoffemente des Mündels, nicht zu hinterlegen 408.
Konfensschulden 122. 172 a 14.
Konfertierte Schulden der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 212 a 2.
 — Schulden der Frau bei Errungenschaftsgemeinschaft 230.
 — Schulden der Frau bei gesetzlichem Güterstand 178.
Konstruktion des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft 204.
Konsuln des Reiches, Vormundschaftsrichter 357.
Kontokorrent für Mündel, Genehmigung 422.
Kontrolle des Vormundes, Gegenvormund 375.
Konzil von 1215. 57.
 — von Trident 5. 36.
Körperliche Gebrechen, Pflege des Kindes 268.
 — Pflege durch die Mutter 301.
 — Pfleger 450.
Kostbarkeiten des Mündels 407. 411.
Kosten der Fürsorgeerziehung 281.
 — der Prozesse der Frau 123.
 — der Sicherheitsleistung des Vormundes 435.
 — der Unterbringung eines Mündels auf gerichtliche Anordnung 431.
 — der Zwangserziehung 278.
 — des Inventars über Mündelvermögen 398.
 — des Prozesses auf Duldung der Zwangsvollstreckung 168 a 5.
 — des Verfahrens, Ordnungsstrafe 392 a 5.
Kosten in Vormundschaftsachen, Landesrecht 354.
 —, Leistung an den Vormund 417.
Kostenvorschusspflicht des Ehegatten 163 a 13.
Krankengeld einer Frau, Vorbehaltsgut 143.
Krankenkassen, Ersatz der Entbindungskosten 327 a 3.
Krankenversicherungsgeld, mündelsichere Anlage 401 a 3.
Krankheit, Ablehnung der Vormundschaft 393.
 — des gesetzlichen Vertreters, Pflegschaft 449.
 — des Vaters, Ruhen der Gewalt 299.
 — s. auch letzte Krankheit.
Kredit des Kindes, Geldanleihe, Genehmigung 288.
 — des Mannes und allgemeine Gütergemeinschaft 201 a 3.
 — des Mündels, Geldanleihe, Genehmigung 422.
Kreditanstalt, Taywert 403.
Kreditkauf für Mündel 422.
Kündigung des Vormundes, gerichtliche Genehmigung 425.
 —, Verfügung 416.
 — von Forderungen des eingebrachten Gutes 160.
Kündigungsrecht des Mannes bei Verpflichtung der Frau zu persönlichen Leistungen 123.
Künstlerin, Erwerb zu Vorbehaltsgut 143.
Kuratel 348.
Kurator, Untreue, Strafe 303 a 5.
Kurkosten, Unterhalt 254.
Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin, Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.
- L.**
- Ladeschein der Frachtführer (Mündelvermögen) nicht zu hinterlegen** 408.
Ladung zum Sühnetermin, Frist für Scheidungsklage 97.
Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.
 —, Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.
 —, mündelsicher 406 a 13.
Landesbeamte, Heiratserlaubnis 60.
 —, Vormundschaft 354. 391.
Landesherrliche Familien 3. 44.

- Landesherrliche Familien, Vormundschaft 353. 381.
- Landesherrliches Scheidungsrecht 82.
- Landeskreditkassse in Kassel, Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.
- Landesrecht, Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft 216.
- Beleihungsgrenze, Mündelsicherheit 402.
- Ehegüterrecht 139.
- Gebühren in Vormundschaftssachen 354.
- , Gemeindevorstand 369.
- , gesetzliche Vormundschaft 382.
- , hoher Adel, Vormundschaft 381.
- , Stempel in Vormundschaftssachen 354.
- , Verfahren in Vormundschaftssachen 354.
- , Vormundschaft 353.
- Wertermittelung, Mündelsicherheit 402.
- , Zwangsverfahren in Vormundschaftssachen 354.
- Landgericht, Beschwerdeinstanz für Ordnungsstrafen 430.
- , Beschwerdeinstanz in Vormundschaftssachen 362.
- Landgerichtspräsident und Regierungspräsident, Erklärung einer Sparkasse für mündelsicher 404 a 9.
- Landgut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, Übernahme durch anteilsberechtigten Abkömmling 221 a 16.
- , Verpachtung durch den Vater 285.
- Landjässiger Adel 3.
- Landständische Bank der Provinz Sachsen in Halle a. S., Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.
- Darlehensbank, mündelsicher 406 a 13.
- Darlehenskassse, Hinterlegung von Mündelvermögen 408 a 2.
- Landwirt, Dienste des Kindes in Hauswesen und Geschäft 260.
- Landwirtschaftliches Grundstück, Herausgabe nach Aufhebung der ehemännlichen Nutznießung 185.
- La recherche de la paternité est interdite 315.
- Lasten der Nutznießung des Vaters 293.
- der Nutznießung des Vaters, Haftung 294.
- des eingebrachten Gutes 162.
- des eingebrachten Gutes, Errungenschaftsgemeinschaft 230.
- Lateranisches Konzil von 1215. 57.
- Laufende Ausgaben, Vormund 417.
- Laufende Verwaltung des eingebrachten Gutes 156.
- Verwaltungshandlungen 157.
- Laufender Unterhalt, Tod 258.
- Lebensberuf des Kindes, Abneigung dagegen 269.
- Lebensgemeinschaft der Gatten 110.
- der Gatten bei nichtiger Ehe 71.
- Lebensnachstellungen 86.
- , Ehebrecher 54.
- , Zurechnungsfähigkeit 86.
- Lebensstellung der unehelichen Mutter 323.
- des Bedürftigen, Unterhalt 254.
- Lebensversicherung bei Errungenschaftsgemeinschaft 228.
- Ledige Tochter, Aussteuerrecht 263.
- Legitimation per rescriptum principis 333.
- per subsequens matrimonium 329.
- per testamentum 333.
- Legitimation des Vormundes, Bestallung 386.
- durch nachfolgende Ehe, Aufhebung der Vormundschaft 437.
- durch nachfolgende Ehe, Benennung des Vormundes durch den Großvater 384 a 4.
- durch nachfolgende Ehe, keine rückwirkende Kraft 333 a 15.
- eines im Ehebruch erzeugten Kindes 330.
- , gesetzliche Wirkung der Verheiratung 332.
- über Fortsetzung der Gütergemeinschaft 222 a 20.
- unehelicher Kinder 310.
- unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe 329.
- Legitimationspapier, nicht zu hinterlegen 408.
- Legitimierte durch nachfolgende Ehe, anteilsberechtigter bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 221.
- Tochter, Aussteuer 262.
- Legitimiertes Kind 57 a 6.
- Kind, Ablehnung der Vormundschaft 393 a 9.
- Lehen, agnatische Folge 236.
- , allgemeine Gütergemeinschaft 202.
- Lehnrecht, Anfechtung der Ehelichkeit 246.
- , Ehelichkeitserklärung 337.
- , Legitimation durch nachfolgende Ehe 333.
- , Parentelenordnung 238.
- Lehrherr, Zuchtigungsrecht 396 a 2.

- Lehrvertrag des Kindes 286.
 —, des Mündels, Genehmigung 421.
 Leibesfrucht, Ausschluß der Adoption 339.
 —, Erbe, Nachlasspflegschaft 452.
 —, Fürsorge der Eltern 452.
 —, Pflegschaft 452.
 —, Pflegschaft, Endigung 454.
 Leibgedinge, Mündel, Genehmigung 421.
 Leibliche Eltern, Aussteuer einer adoptierten Tochter 262. 263.
 — Verwandte eines Adoptierten 346.
 Leibrente, Errungenschaftsgemeinschaft 228.
 —, Unterhaltsrente 256.
 Leistung an den Vormund, Genehmigung des Gegenvormundes 417.
 — des Unterhaltes, Rückgriff des Leistenden 254.
 — nicht in Geld oder Wertpapieren, an den Vormund 417.
 Leistungsfähigkeit, Aussteuer 263.
 — bei Unterhaltspflicht 251.
 — bei Unterhaltspflicht, Beweis 252.
 — der unterhaltspflichtigen Frau und ehemännliche Nutznießung 251 a 11.
 — des außerehelichen Schwängerers 328.
 — des außerehelichen Vaters 322.
 Leitung des Familienrates 366.
 — des gemeinschaftlichen Hauswesens 116.
 Leitungsrecht 428.
 Lektüre, Unterhalt 255.
 Lesensunkundiger, ungeeignet zur Vormundschaft 385.
 Letzte Krankheit, Religionsänderung 276.
 Letztwillige Anordnung, Befreiung der Vormundschaft 378.
 — Anordnung, Familienrat 366.
 — Verfügung, Anteil am Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft 205 a 6.
 — Verfügung, Ausschluß eines öffentlichen Inventars über Kindesvermögen 283 a 4.
 — Verfügung des Vaters, Beistand 302.
 — Verfügung des Vaters über Kindesgut 284.
 — Verfügung, Rechtsstellung eines gemeinschaftlichen Abkömmlings bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 221.
 — Verfügung zugunsten eines Gatten, Schuldfrage 97.
 — Verfügung s. auch letztwillige Anordnung.
 Letztwillige Zuwendungen an den Gatten einer nichtigen Ehe 73 a 14.
 — Zuwendungen an einen Verlobten 34.
 Letztwilliger Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft 220.
 Lex dicta bei Vorbehaltsgut 147.
 Liberi 237 a 8.
 — naturales 315 a 2.
 Licht, Unterhalt 254.
 Lippe, Ehegüterrecht 139.
 Liquidierung des Mündelvermögens 400.
 Lohn und Unterhaltspflicht 258 a 15.
 Löschung von Amts wegen im Güterrechtsregister 200 a 17.
 — von Gesamtguthypotheken 207 a 11.
 Lotteriegewinn, Vorbehaltsgut 147.
 Lübisches Recht in Pommern, Überleitung des ehelichen Güterrechtes 140 a 11.
- M.**
- Mädchenname der Frau nach Scheidung 99.
 — der Frau während der Ehe 115.
 Magistratsassessoren, Vormundschaft 391 a 11.
 Mahnung durch den Vormund, Genehmigung des Gerichtes 425.
 Mangel der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung 51 ff.
 — der Ernstlichkeit, Eheschließung 70.
 — der Ernstlichkeit, Ehevertrag 193.
 — der Genehmigung des Gegenvormundes 418.
 — eines Vormundes, Einschreiten des Gerichtes 430.
 — von Abkömmlingen, keine fortgesetzte Gütergemeinschaft 220 a 13.
 Mann, Angestellter der Frau 117.
 —, Bestimmung von Wohnort und Wohnung 111.
 —, Chemündigkeit 49.
 —, Entscheidung in gemeinsamen ehelichen Angelegenheiten 111.
 —, Errungenschaftsgemeinschaft 227. 228.
 —, Haftung für Gesamtgutsverbindlichkeiten 212.
 —, Haftung für Steuern der Frau 135 a 6.
 —, Unterhaltspflicht bei Gütergemeinschaft 251 a 11.
 —, Unterhaltspflicht gegenüber der Frau 125. 126.
 —, Verwaltung des Gesamtgutes 205.
 Mannesnutzung 132.

- Mannes Schulden, allgemeine Gütergemeinschaft 211.
 Marine, Vormundschaftsführung, Genehmigung 390.
 Märkische Ehegatten, Auseinandersetzung mit Kindern 286 a 9.
 Märkisches Recht, Überleitung des Ehegüterrechtes 140 a 11.
 Maßnahmen des Vormundschaftsgerichtes bei Gefährdung des Kindesvermögens 289.
 Maßstab des Unterhaltes eines unehelichen Kindes 323.
 Mater semper certa est 239.
 Materielles Vormundschaftsrecht 352.
 Matrimonia libera esse debent 22. 29.
 Matrimonium non existens 68.
 — vitiosum 68.
 Medizinisches Studium, Promotionskosten, Unterhalt 255 a 4.
 Mehrere geschiedene Gatten, Unterhaltspflicht 104.
 — Stupratoren 320.
 Mehrfache Zuständigkeit des Standesbeamten 39.
 Mehrfacher Anspruch des unehelichen Kindes auf Unterhalt 320 a 10.
 — Wohnsitz und Güterrechtsregister 198.
 Mehrheit von Mündeln, Rechnungslegung 433.
 — von unehelichen Kindern, Abfindung durch den Erben des Vaters 325.
 — von Unterhaltsberechtigten 257 a 11.
 — von Unterhaltspflichtigen 252.
 — von Vormündern 374.
 Meinungsverschiedenheiten unter Mitvormündern 374.
 — zwischen Vater und Mutter 301.
 Mentalreservation bei Eheschließung 70.
 Mietgelder, eingebrachtes Gut 162.
 Mietverträge für Kind, Vater, Genehmigung 288.
 — für Mündel, Genehmigung 421.
 — mit Ehepaar 177 a 4.
 —, Vormundschaft über Volljährige 444.
 Militärpersonen, Heiratsurlaubnis 60.
 —, Übernahme einer Vormundschaft 390.
 Minderjährige, Fürsorgeerziehung 279.
 — in staatlichen oder kommunalen Erziehungsanstalten, Vormundschaft 382.
 —, Vormundschaft 352.
 —, Vormundschaft, Fälle 380.
 —, Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes 358.
 Minderjährige Frau 122 a 1.
 — Frau, Schlüsselgewalt 118 a 5.
 — Tochter, Aussteuer 263.
 — verheiratete Tochter, Sorge des Vaters für die Person 271.
 Minderjähriger als Vormund 389 a 6.
 — anteilsberechtigter Abkömmling bei fortgesetzter Gütergemeinschaft und wieder heiratender Parents 224 a 1.
 — Anwärter, Zustimmung zur Aufhebung der Fideikommissstiftung 399 a 3.
 Minderjähriges Kind, elterliche Gewalt, Familienrat 367.
 — Kind, Unterhaltsanspruch 250.
 — verheiratetes Kind, Ablehnung der Vormundschaft 393 a 9.
 Minderjährigkeit der Mutter, Ruhen der elterlichen Gewalt 302.
 — der Tochter, Hemmung der Verzögerung des Aussteueranspruches 264.
 — des Vaters, Ruhen der elterlichen Gewalt 299.
 — des Vormundes, Entlassung 439.
 —, Untauglichkeit zur Vormundschaft 389.
 Minderung der Sicherheit von Mündelforderungen, Genehmigung 422.
 Mißbrauch 10. 87. 111. 113. 116. 156. 158 a 8.
 — bei vorläufiger Vormundschaft 446.
 — der elterlichen Gewalt 273.
 — des Abhängigkeitsverhältnisses eines Weibes 327.
 — des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes 271.
 — des Rechtes der Sorge für das Vermögen des Kindes 282.
 — des Vormundschaftsrechtes 397 a 3.
 Mißhandlung, Scheidungsgrund 86. 91.
 Missionäbraut 26 a 4.
 Mißwirtschaft des Mannes bei Erzungenschaftsgemeinschaft 231.
 — des Parents bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 225.
 Mitbieten bei Zwangsversteigerung eines Grundstückes, gerichtliche Genehmigung 412 a 2.
 Miteigentum zu gesamter Hand, Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft 204.
 — zu gesamter Hand s. Gesamtgut, Gesamthand.
 Mitgiftversprechen 264 a 14.
 Mitglied des Familienrates, Teilnahme an den Beratungen 366.

- Mitglied des Familienrates, Vorschlag durch Waisenrat 370.
- Mitglieder des Familienrates, Anzahl 367.
- Mittäterschaft bei Ehebruch 95.
- Mitteilung der Abweisung des Entmündigungsantrages an das Vormundschaftsgericht 447 a 13.
- der Entmündigung an das Vormundschaftsgericht 442.
 - der Verweigerung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 424.
 - der vormundschaftlichen Genehmigung durch den Notar 424 a 27.
 - des Bedürfnisses der Fürsorge an das Vormundschaftsgericht 431.
 - des Entmündigungsverfahrens an das Vormundschaftsgericht 446.
 - s. auch Anzeige.
- Mittel des eingebrachten Gutes, Erwerb 150.
- des Kindesvermögens 285.
 - des Mündelvermögens 400.
- Mittelbare Beaufsichtigung der Mutter bei Beistandschaft 304. 305.
- Mittelbarer Besitz der Frau an Sachen des eingebrachten Gutes 154.
- Besitz der Frau an Sachen des Gesamtgutes 205 a 5.
 - Besitz der Frau, praesumptio Muciana 129.
- Mitvormund, Berufung zur Vormundschaft 384.
- , Beschwerderecht 374 a 3.
- Mitvormünder 373.
- , Entlassung eines Vormundes 439.
 - , gemeinschaftliche Rechnungslegung 432.
- Mitvormundschaft, Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes 374.
- , Gegenvormund 376.
- Mitwirkung des Beistandes beim Inventar 304.
- zur ordnungsmäßigen Verwaltung bis zur Auseinandersetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft 216.
 - zur ordnungsmäßigen Verwaltung während der Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 226.
- Modifikationen des ehelichen Güterrechtes 191.
- Möglichkeit des Erwerbes, Unterhaltspflicht 251.
- Moralischer Schaden 30.
- s. auch immaterieller Schaden.
- Morganatische Ehen 3.
- Morganatische Ehen, Namen- und Standesrecht 115 a 20.
- Morphiumsucht, Anfechtung der Ehe 65 a 10.
- Mosaisches Recht, Verwandtenehe 56 a 1.
- Mündel, Anspruch auf Herausgabe 397.
- , Beschwerderecht 364.
 - deutscher Staatsangehöriger 358.
 - , Gehör bei Genehmigung eines Lohn-, Dienst- und Arbeitsvertrages 423.
 - , Geschäfte mit Vormund und Vormundsverwandten 372.
 - , höchstpersönliche Angelegenheiten 371.
 - , Pfingling 454.
 - , Pflegschaft 449.
 - , Prozeß mit Vormund und Vormundsverwandten 373.
 - , Strafantrag für denselben 396 a 1.
 - , Waisenspflegerin 369.
- Mündelerbschaft, Verpflichtung zur Übertragung, gerichtliche Genehmigung 420.
- Mündelgeld, Anlegung 401.
- , Anlegung in Sparkassen 459.
 - , befreite Vormundschaft 378.
 - , Gegenvormund 376.
 - , Geld des eingebrachten Gutes 157.
- Mündelgeschäfte, Vertretung dabei 396 a 7.
- Mündelgut s. Mündelvermögen.
- Mündelsichere Anlage außerhalb des Vormundschaftsrechtes 401 a 3.
- Anlage des Kindesvermögens 286.
 - Anlage, Genehmigung des Gegenvormundes 414.
 - Anlage, Vormundschaft über Volljährige 444.
 - Anlage, Wahl des Vormundes 406.
 - Wertpapiere 405. 455 ff.
 - Wertpapiere, Landesrecht 354.
- Mündelsicherheit 401. 402.
- nach Landesrecht 402 a 5.
- Mündelvermögen, Gefährdung, Waisenrat 370.
- , gesamtes, Befreiung 379.
 - , Kontrolle des Gegenvormundes 375.
 - , Liquidierung 400.
 - , Veräußerung 400.
- Mündigkeit infolge Heirat 381.
- s. auch Chemiündigkeit.
- Mündliche Bescheide in Vormundschaftsachen, Beschwerde 362 a 4.
- Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 413.
- Mutter, Ausschluß von der Vormundschaft 390.

- Mutter, Ausschluß von der Vormundschaft durch den Vater 390.
 —, Befreiung der Vormundschaft 378.
 —, Benennung zum Vormund 384.
 —, eheliche, berufen zur Vormundschaft über volljährige Kinder 443.
 —, Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung 335. 336.
 —, elterliche Gewalt 300.
 —, elterliche Gewalt über Kind aus nichtiger Ehe 307.
 —, Erziehung des Kindes 301.
 —, Gehör bei Maßnahmen gegen den Vater 289.
 —, Gewalt über das Kind 266.
 —, körperliche Pflege des Kindes 301.
 —, Sorge für die Person des Kindes 271.
 —, Sorge für die Person des Kindes, Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes bei der Erziehung 430.
 — und uneheliches Kind, Unterhalt 250.
 — und Vormund 397.
 —, Verpflichtung zur Absteuer 262.
 —, Vormundschaft derselben 387.
 Mütterliche Gewalt 266.
 Mutterschaft, Bestreitung derselben 247 a 4.
 Muzianische Präsumtion 129. 177 a 5.
 — Präsumtion bei Errungenschaftsgemeinschaft 229.
 — Präsumtion bei Gütertrennung 188.
- N.**
- Nachbenennung zum Vormund 383 a 3.
 Nachberufung zur Vormundschaft 384.
 Nacherben, unbekannt, Pflégenschaft 452.
 Nacherbenstellung der Kinder und Wiederverheiratung des überlebenden Gatten 283 a 7.
 Nacherbenschaft, Pflégenschaft für Leibesfrucht 452.
 Nachfolgende Ehe, Beweis der Vaterschaft 331.
 Nachgeborene, Benennung des Vormundes 383 a 2.
 Nachlaß des verstorbenen Vaters einseitiger Abstammlinge bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 219.
 — in Amerika, Ersatz der gegenvormundlichen Genehmigung durch das Gericht 417.
 —, Sicherstellung für den Mündel 431.
 —, Vollstreckung der Ordnungsstrafen ausgeschlossen 392 a 6.
- Nachlaßgericht, Abwesenheitspflégenschaft, Auseinandersetzungsverfahren 449 a 5.
 —, Aufhebung der Ehelichkeit des Kindes nach dessen Tode 245.
 —, Nachlaßpflégenschaft 449.
 —, Sicherstellung eines Nachlasses für den Mündel 431.
 —, Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft 222 a 20.
 —, Zuständigkeit für die Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft 216.
 Nachlaßgrundstück, Erbteilungsvertrag, Stellung des Vaters 286 a 6.
 Nachlaßkonkurs des unterhaltspflichtigen geschiedenen Gatten 104 a 15.
 —, Erbe tauglich zur Vormundschaft 389.
 Nachlaßpflégenschaft, Erbrecht 449.
 Nachlaßverbindlichkeiten bei Erbschaften zu Vorbehaltsgut 178.
 Nachträgliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, Wirksamkeit 424.
 Nachweis des vorhandenen Vermögensbestandes gegenüber dem Gegenvormund 433.
 Nachwirkungen der Entbindung 328 a 6.
 — der Vormundschaft 440.
 Nähe der Verwandtschaft 237.
 Nahe Verwandte, Beschwerderecht in Vormundschaftssachen 364 a 16.
 Nahrungskosten, ehelicher Aufwand 165.
 —, Unterhalt 254.
 Namen bei Adoption 345.
 — der Frau 114.
 — der Frau bei nichtiger Ehe 72.
 — der Frau während Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 110 a 11.
 — der geschiedenen Frau 98.
 — der geschiedenen schuldigen Frau 97.
 — des angenommenen Kindes nach Beendigung des Verhältnisses 347.
 — des ehelichen Kindes 259.
 — des Ehemannes der Mutter eines unehelichen Kindes, Erteilung an das Kind 313.
 — des unehelichen Kindes 259. 313.
 — einer polnischen Frau 114 a 16.
 Namensänderung der geschiedenen Frau 99.
 — des Mannes während der Ehe 114.
 Nassauische Landesbank in Wiesbaden, Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.
 Nationale Bedeutung des Familienrechtes 7.

- Natur der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 107.
 — des Verlöbnisses 24.
- Naturalverpflegung, Unterhalt 256.
- Natürliche Verbindlichkeit, Ausstattung 264.
 — Verbindlichkeit, Verwandte des ehelich erklärten Kindes 337.
- Negatives Interesse bei Verlöbnißbruch 31.
- Nebengewalt der Mutter 266. 301.
- Nebenleistungen, Leistung an den Vormund 417.
- Nebensächliche Formen der Eheschließung 42. 45.
- Neue Tatsachen, weitere Beschwerde 365 a 19.
 — Vormundschaft, nach Altersvormundschaft 437 a 1.
- Neuer Antrag auf Fürsorgeerziehung 281 a 9.
- Neurechtlich geborene uneheliche Kinder 317.
- Neurechtlicher Unterhalt und altrechtlicher Verzicht 257 a 13.
- Nichtberechtigter, Verfügung, Zustimmung des Berechtigten 418 a 2.
- Nichtbestehen der esterlichen Gewalt des schlechtgläubigen Vaters bei nichtiger Ehe, Feststellung 308.
- Nichtdeutscher, Vormundschaftsübernahme 391.
- Nicht-Ehe 54 a 3. 68. 69.
 —, Adoption 347.
 —, Kinder 306.
- Nichtig 68 a 3.
- Nichtige Ehe 67. 68. 69 ff. 307.
 —, Berufung zur Vormundschaft über volljähriges Kind 443 a 4.
 —, Fälle 69. 70.
 —, Kinder daraus 306.
 —, Legitimation unehelicher Kinder 333.
 —, Recht der Tochter auf Aussteuer 262.
 —, Schlüsselgewalt 119 a 11.
 —, Unterhaltspflicht 254.
- Nichtigkeit der Bestellung eines unfähigen Vormundes 388.
 — der Ehe 306.
 — der Ehe bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft 109.
 — der Ehe der Tochter, Nutznießung des Vaters 294 a 14.
 — der Ehe des Annehmenden und des Adoptivkindes 347.
 — der Ehe wegen Bigamie 54.
 — der Verwandtenehe 57.
 — von Eheverträgen 191.
- Nichtigkeitsklärung der Ehe, Aufhebung des bisherigen Ehezustandes 306.
 —, Auflösung der Ehe 78.
 —, Endigung der allgemeinen Gütergemeinschaft 213.
 —, Endigung der Erungenschaftsgemeinschaft 231.
- Nichtigkeitsklage bei Ehe 14. 71.
 — gegen Nichtigkeitsurteil 54.
- Nichtigkeitsurteil 72.
- Nießbrauch 157. 161.
 —, Bestellung, nicht Ehevertrag 193.
 —, Überlassung der Ausübung, Verfügung 419 a 5.
 — und Nutznießung 137. 151.
 — und väterliche Nutznießung 291.
 —, Verzicht, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 419.
 — von Forderungen, Mündelsicherheit 401 a 3.
- Nordamerika, Ersatz der gegenvormundlichen Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht 417.
- Normen des Allgemeinen Theiles und Familienrecht 2.
- Notar, Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft nach Landesrecht 216.
 —, Mitteilung der vormundschaftlichen Genehmigung 424 a 27.
 —, Vormundschaftsführung 391.
 —, zuständig für die Urkunde über Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft 322.
- Notarieller Vertrag, Vormundschaft, Genehmigung 411 a 1.
- Notarielles Inventar über Mündelvermögen 398.
- Notdürftiger Unterhalt 255.
 —, Ehegatten 127.
 —, Regreß 255.
 —, unehelicher Vater 322 a 19.
- Notfall, Ersatz der Zustimmung der Frau zu Verfügungen des Mannes über eingebrachtes Gut 159.
 —, Handlungsfreiheit der Frau 173.
 —, Vertretungsmacht 116.
- Notfallschulden der Frau 178.
- Notfrist bei sofortiger Beschwerde in Vormundschaftsachen 363.
- Notschulden der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 212 a 2.
- Notverwaltung bis zur Auseinandersetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft 216.
 — der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 211.

- Notverwaltung des Erben des Vormundes, Geschäftsführung ohne Auftrag 440 a 2.
 — des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft durch den Mann 209.
 — des Mannes nach dem Tode der Frau 183.
 — des Vaters bei Tod des Kindes 298.
 — des Vormundes nach Tod des Mündels 440.
 — während der Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 226.
 Notverwaltungsrecht, Abkömmlinge bei fortgesetzter Gütergemeinschaft nicht 223.
 Notwehr gegen eigenmächtige Besitzergreifung des Mannes 154.
 Notwendiger Unterhalt 255.
 Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung 278.
 Nutznießung am Kindesvermögen 282.
 — am Kindesvermögen bei Adoption 346.
 — am Kindesvermögen bei unkonstituierter Ehe 126 a 5.
 — am Kindesvermögen und Unterhaltspflicht 249 a 6.
 — der Mutter 301.
 — des Mannes am Eingebachten 161.
 — des Mannes am Eingebachten und Unterhaltspflicht der Frau 251 a 11.
 — des Vaters 290.
 — des Vaters am Mißbrauch des Kindes 291.
 — des Vaters, keine Eintragung im Grundbuch 290.
 — des Vaters, Verzicht 294. 295.
 —, Neben der elterlichen Gewalt 299.
 — und Mißbrauch 137. 151.
 Nutznießungsrecht des Mannes 148. 149.
 — des Mannes, Reichstagsverhandlung 136.
 Nutzungen des eingebrachten Gutes, Mannesgläubiger 177.
 — des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft 206.
 — des Kindesvermögens, Erwerb durch den Vater 292.
 — des Kindesvermögens, Vollstreckung 296.
 — des Mündelvermögens, Leistung an den Vormund 417.
 — des Sondergutes der Frau bei Fahrnisgemeinschaft 235.
 — des Sondergutes des Mannes bei Errungenschaftsgemeinschaft 228.
 Nutzungen des Vermögens eines hausangehörigen Kindes 260.
 Nutzungsberechtigte Mutter und Unterhaltspflicht 249.
 Nutzlasten bei eingebrachtem Gut in der Zwangsvollstreckung 177.
- D.**
- Obergericht, Entscheidung in Vormundschaftssachen 362.
 Oberlandesgericht, Entscheidung über weitere Beschwerde in Vormundschaftssachen 365.
 —, Obervormundschaft über Reichsadel 382 a 1.
 Obervormundschaft 349. 357.
 — der Sippe 349.
 — in Ausland und Schutzgebieten 357.
 —, Landesrecht 357.
 Objektive Pflichtwidrigkeit des Vormundes 429.
 Objektives Moment beim Irrtum über persönliche Eigenschaften eines Ehegatten 64.
 Obrigkeitliche Befugnisse, Frauen, Familienrat 367.
 — Vormundschaft, Mittelalter 349.
 Offenbare Unmöglichkeit der Empfängnis 240. 241. 243.
 — Unmöglichkeit der Empfängnis, nachfolgende Ehe 331.
 — Unmöglichkeit der Empfängnis, uneheliches Kind 320.
 Offene Handelsgesellschaft, Ehefrau 25 125 a 14.
 — Handelsgesellschaft, Geschwistervormundschaft 372 a 8.
 — Handelsgesellschaft, Konkurs, nicht Untauglichkeit zur Vormundschaft 389.
 Öffentliche Armenpflege, Minderjährige, Vormundschaft 383.
 — Armenverbände, Erlösanspruch gegen den unehelichen Vater 325 a 29.
 — Ausübung des Amtes eines Standesbeamten 40.
 — Bankanstalt, Hinterlegung von Mündelvermögen 408 a 2.
 — Erziehungsanstalt, Bestimmung des Vormundschaftsgerichtes 397.
 — Fürsorgeerziehung, Regreß auf Unterhalt 258. 281.
 — Lasten und eingebrachtes Gut 163.
 — Rechte, subjektive Verletzung, Beschwerde in Vormundschaftssachen 364.
 — Sammlung, Pflegschaft 453.

- Öffentliche Sparkasse 404.
 — Sparkasse, Landesrecht 459.
 — Urkunde, Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft 321.
 — Zustellung 89 a 28.
 — Zustellung, Prozeß gegen Abwesende 451 a 19.
- Öffentlicher Glaube, Güterrechtsregister 197.
 — Schulunterricht in Preußen 269.
- Öffentliches Recht und Familienrecht 2.
 — und Vormundschaft 351.
 —, Unterhaltungspflicht 258.
- Öffentliches Verzeichnis des Kindesvermögens, Ausschluß durch letzten Willen der Mutter 283 a 3.
- Öffentlichkeit des Güterrechtsregisters 200.
- Ordentliche mündelsichere Anlagen 402.
 — Unterhaltungspflicht des Erzeugers gegenüber dem unehelichen Kinde 322.
 — Vormundschaft, Endigung der vorläufigen Vormundschaft 447.
- Ordentliches Erbrecht bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 218.
- Orderpapiere mit Blankoindossament, eingebrachtes Gut 150.
 —, Frauenvermögen 154.
 —, Mündelvermögen 408.
 —, praesumptio Muciana 129.
 —, Sicherheitsleistung 176.
 — s. auch Wertpapiere, Inhaberpapiere.
- Ordnung der Verwaltung des Kindesvermögens durch den Zuvener 284.
 — s. auch Anordnung, Anweisung, Bestimmung, Zuwendung, Schenkung.
- Ordnungsmäßige Verwaltung 12.
 — Verwaltung bis zur Auseinandersetzung nach Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft 216.
- Ordnungsstrafe, bei unberechtigter Ablehnung der Übernahme der Vormundschaft 392.
 — bei Vermittlungsverfahren nach Beendigung der Vormundschaft 441 a 6.
 — Einziehung 392 a 6.
 — gegen Familienratsmitglied 368.
 — gegen Gegenvormund 377.
 — gegen Vormund und Gegenvormund 429.
 —, Hinterlegung der Wertpapiere des Mündels 408.
 — in Vormundschaftsachen (Landesrecht) 354.
 —, Umwandlung in Freiheitsstrafe 392 a 6.
 —, Vollstreckung in den Nachlaß ausgeschlossen 392 a 6.
- Ordnungsstrafe, Zwang zur Sicherheitsleistung 435.
- Organe der Aufsicht über die Führung der Vormundschaftsgeschäfte durch die Vormundschaftsgerichte 361 a 1.
 — der Vormundschaft 356.
- Organisation des Gemeindewaisenrates 369.
- Örtliche Zuständigkeit, Aufgebot 38.
 — des Vormundschaftsgerichtes 358.
 — für Fürsorgeerziehung 280.
 — für Vormundschaft über Ausländer 359.
 — in Ehesachen 14.
 — s. auch Zuständigkeit.
- Ortsarmenverband, Fürsorge- Erziehungskosten 281.
- Ortsstatut, Beamter der Gemeindearmenverwaltung, Vormundschaft 383.
- Ostpreußen, Überleitung des ehelichen Güterrechts 140 a 11.
- Ostpreussische landschaftliche Darlehenskasse in Königsberg, Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.

P.

- Pachtgelder bei eingebrachtem Gut 161.
- Pachtrecht als Gegenstand der elterlichen Nutznießung 293 a 9.
- Pachtverträge bei Vormundschaft über Volljährige 444.
 — für das Kind, Genehmigung 288.
 — über Kindesvermögen 285.
 — über Mündelvermögen 421.
- Pachtverhältnis nach Endigung der Mannesnutzung 162.
- Päderastie, Scheidung 86 a 11.
- Parens 218 a 4.
 —, Haftung für die Gesamtgutsverbindlichkeiten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 224.
- Parentel 238.
- Parochus proprius 36 a 6.
 — putativus 40 a 10.
 — s. auch Geistlicher, Seelsorger.
- Partei in Ehesachen, Erscheinungszwang 16.
- Partieller Verzicht auf Unterhalt 257 a 13.
- Partikuläre Gütergemeinschaften 133.
- Passive Assistenz des Pfarrers bei Eheschließung 36.
- Passivprozeß über eingebrachtes Gut 168.
 — über Gesamtgut 206.
- Pater familias, Zustimmung zur Ehe 51.

- Pater is est quem nuptiae demonstrant 239.
- Paternitätsklagen, Übelstände 318 a 3.
- Peculium castrense 291 a 1.
— profecticium 292 a 6.
- Pension der Frau, Vorbehaltsgut 143.
- Perfektion des genehmigten vormundschaftlichen Geschäftes 424.
— eines Geschäftes, Beschwerde in Vormundschaftssachen 362 a 7.
- Periodische Rechnungslegung, befreite Vormundschaft 379. 454.
— Rechnungslegung des Vaters 282.
— Rechnungslegung des Vormundes 432.
- Person des Kindes, Fürsorge 268.
— des minderjährigen Vatten, Fürsorge 381.
— des Mündels, Anhörung von Angehörigen 436.
— des Mündels, Anordnungen der Eltern 379. 380.
— des Mündels, Fürsorge 396.
— des Mündels, Gegenvormund 375.
— des unehelichen Kindes, Fürsorge 313.
— des volljährigen Mündels, Fürsorge 443.
— eines Hauskindes oder Mündels, Beschwerderecht bei Verfügung über die Fürsorge 364.
- Personalspflegschaft 453.
- Personenstandsgesetz 6. 37.
— s. auch Quellenregister.
- Personenstandsregister, wahrheitswidrige Anerkennung eines unehelichen Kindes 332 a 13.
— s. auch Heiratsregister, Geburtsregister, Vermerk.
- Persönliche Angelegenheiten, Abwesenheitspflegschaft nicht 451.
— Angelegenheiten der Frau 113.
— Angelegenheiten der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft, gerichtliche Ersetzung der Zustimmung des Mannes 211.
— Angelegenheiten der Frau bei gesetzlichem Güterstande, dazu erforderliche Geschäfte 173.
— Anwesenheit bei Eheschließung 43.
— Kindesannahme 341.
— Eigenschaften bei Eheschließung 63.
— Familienrechte 1.
— Fürsorge für Kind aus nichtiger Ehe 307.
— Leistungen an Dritte, Verpflichtung der Frau 123.
- Persönliche Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten 3.
— Stellung des Mündels, Genehmigung des Gerichtes 418.
- Persönlichem Gebrauch der Frau dienende Sachen 144.
— der Frau dienende Sachen bei Er rungenschafts-Gemeinschaft, nicht Vorbehaltsgut 229.
— der Tochter dienende Sachen, Aussteuer 262.
— des Kindes dienende Sachen, freies Vermögen 291.
— dienende Sachen bei Auseinander- setzung der allgemeinen Güter- gemeinschaft 217.
- Persönlicher Charakter der Vormund- schaft 395.
- Persönliches Eherecht nach gemeinem Recht in Deutschland 6.
— Eherecht, Zuständigkeit des Vormund- schaftsgerichtes 360.
— Erscheinen bei Bestellung zum Vor- mund 386.
— Handeln des Mündels 371 a 7.
— Verhalten, nicht Gegenstand des Ehe- vertrages 194.
— Verhältnis der Vatten 110.
— Verhältnis der Vatten bei Güter- trennung 188.
— Verhältnis des Mündels, Auskunfts- pflicht des Vormundes 432.
- Pfalzgraf, Adoption 338 a 7.
- Pfandbestellung, Mündel, Genehmi- gung 422.
- Pfandbriefe, mündelsicher 405.
- Pfändung bei Unterhaltsansprüchen 257.
— der Mannesgläubiger bei der Frau 130.
— von Frauengut beim Mann 130.
- Pfändungsbeschränkung bei Nutzungen des eingebrachten Gutes 177.
- Pfarrer s. Geistlicher, Seelsorger, pa- rochus.
- Pflege des großjährigen Mündels 443.
—, Kosten der Entbindung 327.
- Pflegeeltern, Herausgabe des Kindes 270.
- Pflegekinder 260 a 5.
- Pfleger, Abfindung für den Unterhalts- anspruch des unehelichen Kindes vor dessen Geburt 325.
—, Adoption durch denselben 341 a 19.
— bei Gefährdung der Person des Kindes 273.
— bei Interessenkollision zwischen Vater und Kind 284.

- Pfleger für das Kind bei Regelung des**
 Verkehrs des geschiedenen Gatten
 mit demselben 272.
 — für das Kind bei Wiederverheiratung
 des Vaters 283.
 — für religiöse Erziehung 277.
 — für verwaltungsfreies Kindesgut
 284.
 —, Gegenvormund 416 a 7.
 —, Nebengewalt der Mutter 301.
 —, Rechte und Pflichten des Vormundes
 453 a 2.
 —, Stellung des verwaltenden Beistandes
 303.
 — und Vormund 372.
 —, Vorschlag durch Waisenrat 369.
 — während der Entmündigung 445 a 2.
- Pflegling, Adoption** 341 a 19.
 — und Mündel, Verhältnis 454.
- Pflegschaft** 352. 448.
 —, Ablehnungsgrund bei Vormundschaft
 393.
 —, Beendigung 454. 455.
 — bei Ausschließung des Vormundes
 durch den Zuwender 380.
 — bei Entziehung der elterlichen Gewalt
 in einzelnen Beziehungen 302.
 — bei Verhinderung eines Gegenvor-
 mundes nicht 449 a 7.
 — bei Verhinderung des Parens in der
 Verwaltung des Gesamtgutes der
 fortgesetzten Gütergemeinschaft 223.
 — bei Versetzung eines Beamten in den
 Ruhestand 448 a 2.
 —, Einwilligung des Gebrechlichen 450.
 — für Ausländer 359.
 — für den Vater beim Ruhen der elter-
 lichen Gewalt 299.
 —, Fürsorge 453.
 —, Rechtsgrundsätze 453 ff.
 — statt vorläufiger Vormundschaft 446.
 —, Strafprozeßordnung 448 a 2.
 — über den Mann, Recht der Frau auf
 Aufhebung der Nutznießung 183.
 — über Geistesranke, Antrag auf Auf-
 hebung 455.
 — und Gegenvormundschaft 376.
 — und Vormundschaft 355. 453.
 —, Zuständigkeit des Gerichtes 359.
 449 a 8.
- Pflicht des Familienratsmitgliedes** 368.
 — des hausangehörigen Kindes 260.
 — zur Rechnungslegung bei Vormund-
 schaft 432.
 — zur Übernahme der Vormundschaft
 391.
- Pflichtschenkungen aus Gesamtgut** 209.
 — aus Kindesvermögen 284.
 — aus Mündelvermögen 399.
 — s. auch Schenkung, Anstandsschenk-
 ung.
- Pflichtteil** 53 a 13.
 — als Vorbehaltsgut 147.
 — bei Errungenschaftsgemeinschaft 228.
 — des Kindes, Vater, Genehmigung
 287.
 — des Mündels, Vormund, Geneh-
 migung 421.
 — einer Ehefrau 172.
 — eines gemeinschaftlichen Abkömmlings
 bei Ausschluß aus der fortgesetzten
 Gütergemeinschaft 220 a 12.
 — und Unterhalt, Verhältnis 255.
- Pflichtteilsabfindung des unehelichen**
 Kindes 324.
- Pflichtteilsentziehung, Aussteuerent-
 ziehung** 263.
- Pflichtteilsrecht bei Ehelichkeitserklä-
 rung** 337.
 — bei Fortsetzung der Gütergemeinschaft
 218.
 — des Adoptierten 345.
 — des Adoptierten gegen die leiblichen
 Verwandten 346.
 — des tatsächlich separierten Gatten
 106.
 — des unehelichen Kindes 312.
 — eines einseitigen Abkömmlinges des
 verstorbenen Parens bei fortgesetzter
 Gütergemeinschaft 219.
 — eines gemeinschaftlichen Abkömmlinges
 bei fortgesetzter Gütergemeinschaft
 221.
 — und Verwaltungsanordnungen, Vor-
 mund 380.
- Pflichtverletzung des Vaters bei der**
 Vermögensverwaltung 289.
 — des Vormundschaftsrichters bei Auf-
 sicht über die Eltern 268.
- Pflichtwidrigkeiten des Vormundes**
 429.
 —, Anordnungen der Eltern über die
 persönliche Fürsorge 380 a 7.
 —, Anzeige durch den Waisenrat 370.
 —, Einschreiten des Gerichtes 426.
 — und Richters, Gesamthaltung 437.
 —, Verantwortlichkeit 429.
 —, Weigerung, ein unbedingt nötiges
 Geschäft abzuschließen 413 a 4.
- Plena pubertas bei Adoption** 340.
- Pöblich, Überleitung des Ehegüterrechtes**
 140 a 11.
- Polizeibehörde, Zuführung von Münd-
 eln** 397 a 4.

- Polizeilicher Zwang zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft 10 a 9.
- Polnischer Frauenname 114 a 16.
- Pommern, Überleitung des ehelichen Güterrechtes 140 a 11.
- Pommersche landschaftliche Darlehenskasse in Stettin, Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.
- Posen, Überleitung des ehelichen Güterrechtes 140 a 11.
- Posener landschaftliche Bank in Posen, Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.
- Praesumptio Muciana 128 a 1.
— s. auch Muzianische Präsumtion.
- Prätor, Genehmigung zur Veräußerung von landwirtschaftlichen Grundstücken des Mündels 412.
- Prätorischer Tutor 348.
- Presthafte Personen, Kurator nach gemeinem Recht 450 a 10.
- Preußen, eheliches Güterrecht 134. 139.
- Priesterliche Trauung 36.
- Privatbank, mündelsichere Anlage 406.
—, Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.
- Privatdozenten, Vormundschaft 391 a 10.
- Privatfürstenrecht, Agnation 236.
- Privatschriftlicher Immobiliarkaufvertrag, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 412 a 2.
- Privattheilung der Geschäfte unter Mitvormündern 375 a 7.
- Privatverzeichnis des Kindesvermögens 283.
— des Mündelvermögens 398.
- Professoren, Vormundschaft 391 a 10.
- Prokuraerteilung im Namen des Kindes, Genehmigung 288.
— im Namen des Mündels, Genehmigung 422.
- Promotionskosten, Unterhalt 255 a 4.
- Protestantisches Kirchenrecht, bössliche Verlassung 86.
—, Betrug bei Eheschließung 66.
—, Eherecht 5.
—, Ehescheidung 82.
—, Irrtum über Eigenschaften eines Gatten 63.
—, Trachten nach dem Leben, Scheidung 86.
—, Verwandtenehe 57.
- Provinzialverbände, Kosten der Fürsorgeerziehung 281.
- Prozeß auf Herausgabe des Kindes, Inzidentfeststellungsfrage 248 a 6.
— auf Herausgabe des Kindes, kein Pfleger 270 a 8.
— auf Rückgabe der Bestallung 440.
— der Frau 163. 173.
— der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft, Kosten 212 a 2.
— der Frau bei Gütertrennung 188.
— der Frau gegen den Mann 173.
— der Frau, Kosten 123.
— über Ehelichkeit 246.
— über Gesamtgut 206.
— über Legitimation durch nachfolgende Ehe 330. 331.
— über persönliche Angelegenheiten der Frau 180. 181.
— s. auch Rechtsstreit, Klage.
- Prozeßfähigkeit der Frau 122.
- Prozeßführung der Frau über eingebrachtes Gut 173.
— des Vater für das Kind 285.
- Prozeßgericht, Herausgabe des Mündels 397 a 4.
- Prozeßkosten bei gesetzlichem Güterrecht 163.
— des Mannes bei Errungenschaftsgemeinschaft 231.
—, Lasten des Vorbehaltsgutes 180.
—, Unterhalt (nicht) 254 a 1.
—, Unterhalt des unehelichen Kindes 323.
- Prozessualische Handlungen, nicht Verfügungen 416.
— Sicherheit, mündelsichere Anlage 401 a 3.
- Prozeßverfahren in Ehesachen 13.
- Prozeßvergleich für den Mündel, Genehmigung 422.
—, Verfügung 416.
- Prozeßvollmacht in Ehesachen 16.
- Prüfung der Rechnung durch das Vormundschaftsgericht 434.
— der Rechnung durch den Gegenvormund 433.
— der Schlußrechnung 441.
- Pupillarische Anlegung von Geld 401.
— Anlegung s. auch Mündelsicherheit.
- Pupillenkollegien 350. 369.
- Putativehe 69 a 5.
—, Kinder 307.
- Pyritz, Überleitung des ehelichen Güterrechtes 140 a 11.

D.

- Quasidesertion, Scheidungsgrund 86.
- Quisquis praesumitur bonus 307 a 1.
- Quittungsrecht des Vormundes 441.

N.

- Rabbiner, Vormund 391 a 12.
 Ratschläge des Vormundschaftsgerichtes
 426 a 3. 429.
 Reallasten auf Vorbehaltsgut 178.
 — im Gesamtgut der allgemeinen Güter-
 gemeinschaft 208.
 —, Verfügungen, Gegenvormund 415.
 —, Verfügungen, Genehmigung des Ge-
 richtes 419.
 Rechenschaft bei Ruhen der elterlichen
 Gewalt 300.
 — bei Schlüsselgewalt 118.
 — nach Endigung der elterlichen Ge-
 walt 297.
 Rechnungsjahr bei Vormundschaft 432.
 Rechnungslegung, Anfertigung durch
 fremde Hilfe 432.
 —, befreite Vormundschaft 378. 379.
 — des Mannes bei Verwaltung ge-
 trennten Gutes 190.
 — des Mannes nach Beendigung der
 Nutznießung 185.
 — des Pflegers 453 a 2.
 — des Vaters 282. 289.
 — des Vormundes 432.
 — des Vormundes und Gegenvormundes
 376 a 5.
 —, Gegenvormund 376. 433.
 — nach Beendigung der Vormundschaft
 441.
 Recht der Befreiung der Vormundschaft
 378.
 — des Mannes auf Beitrag zu den
 Ehekosten 189.
 — des Vaters am Kindesvermögen 282.
 — zur Anfechtung der Ehelichkeit 243.
 244.
 Rechte an beweglichen Sachen, Erwerb
 für das eingebrachte Gut 150.
 — an Grundstücken, Prozeßführung durch
 den Vormund, seine Genehmigung
 419 a 7.
 — an Grundstücken, Stellung des Vaters
 287.
 — an Grundstücken, Stellung des Vor-
 mundes 419.
 — der Frau bei allgemeiner Güterge-
 meinschaft 210.
 Rechtliche Verhinderung des gesetzlichen
 Vertreters, Pfllegschaft 449.
 — Verhinderung in der Ausübung der
 elterlichen Gewalt, Ruhen 298.
 Rechtliches Interesse 364.
 Rechtlosigkeit der Kinder nach deutschem
 Recht 315.
 Rechtsanwalt, Vormund, Erhebung u.
 Ablieferung von Mündelgeld 371
 a 5.
 Rechtsanwälte, Vormund 391 a 10.
 Rechtsbeständigkeit genehmigungsbe-
 dürftiger Verfügungen 417.
 Rechtserwerb für eingebrachtes Gut 150.
 Rechtsfolgen der Adoption 345.
 — der außerehelichen Geschlechtsverbin-
 dung 310.
 — s. auch Wirkungen.
 Rechtsgeschäft der Frau nach Eintritt
 der allgemeinen Gütergemeinschaft
 211.
 — der Frau während der Ehe 178.
 — der Frau, wirksam ohne Zustimmung
 des Mannes 173.
 — des vorläufig Entmündigten bei Rück-
 nahme oder Abweisung des An-
 trages auf Entmündigung 448.
 — des vorläufigen Vormundes 448.
 — des vorläufigen Vormundes und des
 vorläufigen Mündels 448.
 — über Vorbehaltsgut 148.
 —, vormundschaftliche Genehmigung ein
 Teil davon 414.
 — unter den Ehegatten 122.
 Rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut 141.
 146.
 Rechtsgrund der Unterhaltspflicht des
 unehelichen Vaters 315.
 Rechtsgrundsätze der Pfllegschaft 453.
 Rechtshandlungen des Vaters als
 Vertreters des Kindes 284.
 — eines unfähigen Vormundes 388.
 Rechtshängigkeit des Unterhaltsan-
 spruches 258.
 Rechtskraft der Abweisung des Antrages
 auf Entmündigung 448 a 16.
 — des Urteils über das Bestehen der
 elterlichen Gewalt 248.
 — des Urteils über das Bestehen des
 Kindesverhältnisses 248.
 — gegenüber dem Ehemann bei Passiv-
 prozessen der Ehefrau 168 a 6.
 — in Ehefachen 19.
 Rechtskräftige Entscheidung, Güter-
 rechtsregister 197.
 Rechtsmittel bei Adoption 344.
 — des Mündels, Schadensersatzpflicht
 des Vormundschaftsrichters 436.
 Rechtsrheinisches bairisches Recht, Ver-
 ehelichungszeugnis 61. 62.
 Rechtsstellung der Kinder aus ungül-
 tigen Ehen 305.
 — der Mutter als Inhaberin der elter-
 lichen Gewalt 304. 302.

- Rechtsstellung der unehelichen Kinder 310.
- Rechtsstreit zwischen Mann und Frau bei Errungenschafts-Gemeinschaft 229 a 5.
- zwischen Mündel und Vormund 373.
- Rechtsstreitigkeiten des Kindes, Kosten 294.
- über Ehelichkeit 246.
- über Gesamtgut 206.
- s. auch Prozeß, Klage.
- Rechtsungültige Ehe 305.
- Rechtsverhältnis nach Beendigung der Vormundschaft 439.
- Rechtswirksame Erklärung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 423.
- Reclamatio, uxoria 205 a 2.
- Referendar, Unterhaltsanspruch 255 a 4.
- Referendare, Vormundschaft 391 a 10.
- Regelung des Verkehrs mit dem Kind durch das Prozeßgericht 273.
- des Verkehrs mit dem Kind durch das Vormundschaftsgericht 272.
- Regentschaft, Obervormundschaft 382.
- , Vormundschaft 382.
- Regierungspräsident und Landgerichtspräsident, Erklärung einer Sparkasse für mündelsicher 404 a 9.
- Regionalsystem 134.
- Regreß bei Fürsorgeerziehung 258.
- bei notdürftigem Unterhalt 255.
- bei Unterhaltsleistung 254.
- bei Unterhaltsleistung, Feststellungs-klage 258 a 17.
- der Unterhalt leistenden Armenverbände 258.
- des Gegenvormundes gegen den Vormund 395.
- gegen den Unterhaltsberechtigten nicht 258.
- Reiche Heirat, Unterhalt 250.
- Reichsadel, Vormundschaft 382.
- Reichsangehörigkeit s. Staatsangehörigkeit, Staatsverband.
- Reichsbank, mündelsichere Anlage 406.
- Reichsbeamte, Heiratsverlaubnis nicht erforderlich 60.
- Vormundschaft 390.
- Reichsgericht, Entscheidung über weitere Beschwerde in Vormundschaftsachen 365.
- Reichskanzler, Befreiung bei Ehehindernissen 49.
- Befreiung bei mangelndem Alter des Adoptierenden 340.
- , Ehelichkeitserklärung 334.
- Reichskanzler, Zuständigkeit des Landesbeamten 39.
- , Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes 358.
- Reichskassenscheine des Mündels, nicht zu hinterlegen 408.
- Reichsmarine, Vormundschaft 390.
- Reichsmilitärprozeß, Abwesenheitspflegschaft 451 a 17.
- Reichspolizeiordnung, Vormundschaft 349. 355.
- , Vormundschaft, Sicherheitsleistung 434.
- Reichsschuldbuch s. Buchforderungen, Buchschulden, Sperre.
- Reichung des Unterhaltes aus der Substanz des Vermögens 251.
- Reine Familienrechte 1.
- Reinertrag, Mannesnutzung 162.
- Reingewinn eines Erwerbsgeschäftes des Kindes 293.
- Relative Scheidungsgründe 84. 90.
- Religionsänderung in letzter Krankheit 276.
- Religionsbekenntnis, Berufung zur Vormundschaft 383 a 1.
- , Generalvormundschaft 383 a 5.
- , Vormundschaft 385.
- Religionsdiener, Vormund 354. 390.
- Religionsunterricht 274 a 1.
- Religiöse Bedeutung der Ehe 5.
- Religiöse Erziehung 274.
- adoptierter Kinder 277. 345 a 1.
- , Änderung, Mißbrauch der ehemännlichen Gewalt 12 a 5.
- der Kinder aus gemischten Ehen 275. 276.
- des Mündels 397.
- des Mündels, Beschwerderecht des Waisenvaters 364 a 16.
- des Mündels, Vormundschaft 354.
- des unehelichen Kindes 276.
- Vertrag der Eltern 276.
- Remission, Scheidungsrecht 94.
- Rentenbriefe der Rentenbanken, mündelsicher 405.
- Rentenscheine des Mündels nicht zu hinterlegen 408.
- Rentenschulden, bewegliches Vermögen bei Fahrnisgemeinschaft 234.
- , Mündelsicherheit 402.
- , Verfügungen, Gegenvormund 415.
- Repräsentation der Hausfrau, Schlüsselgewalt 119 a 11.
- Repudium 81.
- Reservekapital, Unterhaltspflicht 251.

- Reskript des Regenten, Ehelichkeitserklärung 333.
- Rest des Gesamtgutes nach Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten 216.
- Restitutionsklage gegen Ehelichkeitsurteil 54.
- Restkaufgeld außerhalb der Grenze pupillarischer Sicherheit 407.
- Rezeptizgut 141.
- Rheinland, Fahrnisgemeinschaft 233.
- Richterliche Bestellung des Vormundes 383.
- Richterlicher Eid vorläufig Bevormundeter 446 a 5.
- Richterliches Ermessen, Pflugschaft 448.
- Richtigkeit der Rechnung des Vormundes, Versicherung der Richtigkeit 433.
- Risiko der Spekulation mit Mündelvermögen 399.
- Ritterschaftliche Darlehnsbank, mündelsicher 406 a 13.
- Darlehnskasse, Hinterlegung von Mündelvermögen 408 a 2.
- Rixdorf, Güterrechtsregister 198 a 10.
- Römisches Recht, Adoption 337.
- , Agnation 235.
- , Berechnung der Verwandtschaft 237.
- , Dotierungspflicht 261.
- , Ehebruch 54.
- , Ehescheidung 81.
- , Empfängniszeit 239.
- , Frau als Vormund 387.
- , Genehmigung bei Vormundschaft 412.
- , Gewalt der Mutter über die Kinder 266.
- , Klage auf Unterhalt kraft Verwandtschaft 248.
- , Konkubinentkinder, Legitimation durch nachfolgende Ehe 329.
- , Kontrolle des Vormundes 375.
- , Legitimation 333.
- , mütterliche Gewalt 300.
- , sittliche Verpflichtung der Geschwister zum gegenseitigen Unterhalt 249 a 5.
- , Unterhaltspflicht der Ehegatten 125 a 1.
- , väterliche Gewalt 265.
- , Verwandtenehe 56.
- , voreheliche Empfängnis 240.
- , Vormundschaft 348.
- Rückerstattung des Unterhaltes durch den Unterhaltsberechtigten 258.
- des Wertes des in die allgemeine Gütergemeinschaft Eingebachten bei Scheidung 217.
- Rückforderung der Verlobungsgeschenke 33.
- Rückforderung des an Geschwister gewährten Unterhaltes 249.
- Rückforderungsrecht des Schenkers bei Ausstattung 264.
- Rückgabe der Bestallung 440.
- des Vermögens bei nichtiger Ehe 74.
- Rückgriff der Kommunalverbände wegen der Kosten der Fürsorgeerziehung 281.
- eines Unterhaltspflichtigen auf einen Leistungsunfähigen 254.
- s. auch Negreß.
- Rücknahme der eingebrachten Sachen bei allgemeiner Gütergemeinschaft 217.
- der Scheidungsklage 97.
- des Antrages auf Entmündigung, Endigung der vorläufigen Vormundschaft 448.
- einer allgemeinen Ermächtigung durch das Gericht 423.
- Rücktritt des Mitkontrahenten vom Vertrage mit einer Ehefrau 170.
- vom Verlöbniß 28.
- von der Adoption 342.
- Rückwirkende Kraft des Nichtigkeitsurteiles 72.
- Ruhen der elterlichen Gewalt 298, 299.
- der Mutter, Ende der Bestandschaft 305.
- des Vaters 298, 299.
- des Vaters, Verlust des Verwaltungsrechtes 290.
- Rußland, Gütertrennung 137.
- S.
- Sachen zum persönlichen Gebrauche der Frau 130, 144.
- s. auch Persönlichem Gebrauche sw.
- Sachliche Entscheidung in Vormundschaftsachen durch die Beschwerdeinstanz 363 a 8.
- Prüfung der Rechnung durch das Vormundschaftsgericht 434.
- Zuständigkeit in Ehesachen 14.
- Sachsen, Provinz, Überleitung des ehelichen Güterrechtes 140 a 11.
- Sachuntersuchung vor Entlassung des Vormundes 438.
- Sachverständige bei Inventarerrichtung über eingebrachtes Gut 153.
- bei Inventarerrichtung über Mündelvermögen 398.
- bei Inventarerrichtung über Sondergut bei Errungenschaftsgemeinschaft 229.

- Sachverständige bei Scheidung wegen Geisteskrankheit 94.
- Sakramentsnatur der Ehe 5.
- Salus pupilli suprema lex est 395.
- Sammelvermögen, Pflégenschaft 453.
- Sängerin erwirbt zu Vorbehaltsgut 143.
- Säumigkeit eines Familienratsmitgliedes 368.
- Sävitien, Scheidung 86.
- Schaden durch Vorbehaltssache (Tier, Gebäude) 179.
- Schadenersatz bei Verlöbnißbruch 30.
- Schadenersatzklage bei eingebrachtem Gut 166.
- gegen unfähigen Vormund 389.
- Schadenersatzpflicht bei Rechnungslegung gegenüber dem Mündel 432.
- bei vorläufiger Vormundschaft 445.
 - der Vormundes bei ungerechtfertigter Verwendung von Mündelvermögen 400.
 - des Vormundschaftsrichters 436.
 - s. auch Haftung, Verantwortlichkeit, Verschulden.
- Schatz in Vorbehaltssachen 148.
- Schatzfund bei Errungenschaftsgemeinschaft 227.
- Scheidung bei gegenseitiger Einwilligung 82.
- , Gründe 84.
 - , Sorge für die Person des Kindes 271.
 - , Stellung der Kinder 100 a 9.
 - , Unterhaltspflicht 254.
 - , Unterhaltspflicht des Vaters 249.
 - wegen Ehebruch, Ehehindernis 55.
 - wegen Geisteskrankheit, Unterhalt 104.
 - wegen unüberwindlicher Abneigung 82.
 - wegen Verschuldens 97.
 - wegen Herrüttung 111.
 - s. auch Ehe, Schuldfrage.
- Scheidungsfiction bei nichtigen Ehen 307.
- Scheidungsfrist und tatsächliche Trennung 106.
- Scheidungsgründe 83. 84.
- Scheidungsklage der Frau 173.
- wegen Verschuldens, Ausschlussfrist 96.
- Scheidungsprozeß, Verzeihung 94.
- Scheidungsrecht des Landesherrn 82.
- wegen böswilliger Verlassung 89.
- Scheidungsstrafen 101.
- Scheidungsurteil 98.
- Vermerk im Heiratsregister 98 a 2.
- Scheinerklärung s. Simulation, Willensmängel.
- Schenker, Anordnungen der Verwaltung des dem Mündel Geschenkten 380.
- Schenker, Entziehung der Verwaltung, Pflégenschaft 450.
- , Zustimmung zu Änderungen der Anordnungen 380.
 - Zustimmung zur Aufhebung der Befreiung bei Zuwendungsplégenschaft 454.
- Schenkung an eine Ehefrau 173.
- an eine Ehefrau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 210.
 - aus Gesamtgut zu Vorbehaltsgut, Ehevertrag 193 a 10.
 - nicht Ehevertrag 193.
 - und Ausstattung 264.
 - von Immobilien, Sondergut bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 - zu Sondergut bei Errungenschaftsgemeinschaft 228.
 - zu Vorbehaltsgut 146. 147.
 - zu Vorbehaltsgut bei Errungenschaftsgemeinschaft 229.
- Schenkungen aus Gesamtgut bei allgemeiner Gütergemeinschaft 209.
- aus Gesamtgut bei Errungenschaftsgemeinschaft 228.
 - aus Gesamtgut bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 - aus Gesamtgut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 223.
 - aus Kindesvermögen 284.
 - aus Mündelvermögen 399.
 - des Mannes an die Frau, Konkurs 131.
 - unter Ehegatten 122.
 - unter Ehegatten, Schuldfrage 97.
 - unter Ehegatten, Widerruf nach Scheidung 100.
 - s. auch Anstandsschenkungen, Pflichtschenkungen.
- Schenkungsversprechen des Mannes bei allgemeiner Gütergemeinschaft 209.
- Schichtung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 225.
- Schichtungsklage nach westfälischem Recht 225 a 3.
- Schichtungsverträge zwischen Mann und Frau 184.
- Schiedsvertrag für das Kind 286.
- für den Mündel, Genehmigung 422.
 - über Unterhalt 257.
- Schikane des Ehemannes einer Vormünderin bei Entlassungsantrag 388.
- in Ausübung der Vormundschaftsrechte 397 a 3.
- Schlesien, Überleitung des ehelichen Güterrechtes 140 a 11.

- Schlesische landschaftliche Bank in Breslau, Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.
- Schlechtgläubigkeit der Mutter eines Kindes aus nichtiger Ehe 309.
- des Vaters eines Kindes aus nichtiger Ehe 308.
- s. auch Bösgläubigkeit, Gutgläubigkeit.
- Schlüsselgewalt 117. 165. 176 a 2.
- , Auftragsverhältnis 118.
- bei allgemeiner Gütergemeinschaft 210.
- bei anfechtbarer Ehe 119 a 11.
- bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 110 a 11. 118 a 16.
- bei Gütertrennung 188.
- bei nichtiger Ehe 119 a 11.
- , Eintragung im Güterrechtsregister 121. 197.
- , Sorge für das Kind 301.
- , vertragmäßige Regelung 119 a 12.
- Schlußrechnung, befreite Vormundschaft 379.
- nach Beendigung der Vormundschaft 441.
- Schmucksachen der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 205 a 5.
- der Frau bei gesetzlichem Güterrecht, Vorbehaltsgut 144.
- der Frau, Eigentumsvermutung 130.
- des Kindes, freies Vermögen 291.
- Schreibunkundiger, ungeeignet zur Vormundschaft 385.
- Schriftliche Ermächtigung durch den zuständigen Landesbeamten 39. 40.
- Form der Genehmigung zu einseitigen Vormundschaftsgeschäften 425.
- Umlaufbeschlüsse des Familienrates 368.
- Schriftlicher Immobilienkaufvertrag, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 412 a 2.
- Schriftstellerin erwirbt zu Vorbehaltsgut 143.
- Schulden bei allgemeiner Gütergemeinschaft 211.
- der Frau bei Errungenschaftsgemeinschaft 230.
- des Kindes 295.
- des Mannes bei Errungenschaftsgemeinschaft 230.
- des Mündels, Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke nach römischem Recht 412.
- des Vorbehaltsgutes 178.
- , Teilung bei Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 226.
- Schulden s. auch Verbindlichkeiten, Lasten.
- Schuldfiktionen bei nichtigen Ehen 307.
- Schuldfrage im Scheidungsurteil 97.
- Schuldigerklärung eines Gatten ohne Widerklage 97. 98.
- Schuldloser geschiedener Gatte, Sorge für die Person des Kindes 271.
- geschiedener Gatte, Wahlrecht bei Teilung des Gesamtgutes 217.
- Schuldschein des Mündels, Hinterlegung 408.
- Schuldübernahme im Namen des Kindes, Genehmigung 288.
- im Namen des Mündels, Genehmigung 422.
- Schuldverschreibung auf den Inhaber, Ausstellung im Namen des Kindes 288.
- Ausstellung im Namen des Mündels, Genehmigung 422.
- Schulpflicht, Abkommen zwischen den Bundesstaaten 269 (a 4).
- in Preußen 269 a 4.
- Schutz der Frau bei gesetzlichem Güterrecht 174.
- der Frau gegen den Mann bei Verwaltung im allgemeinen Gütergemeinschaft 206 a 9.
- Schutzgebiete, Vormundschaft 358.
- Schwägerschaft 238.
- in gerader Linie, Ehehindernis 57.
- Schwagerverhältnis 238.
- Schwangere Mutter, Unterhalt aus dem Erbteil der Leibesfrucht 452 a 23.
- Schwangerschaft der Braut, Rücktritt vom Verlöbniß 30.
- Schwängerer, Anspruch der Mutter 326.
- Schwebender Prozeß der Frau bei Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft 210.
- Prozeß der Frau bei Eintritt des gesetzlichen Güterrechtes 173.
- Schwebezustand bei ausstehender Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 425.
- Schweigegeld an die uneheliche Mutter 325 a 25.
- Schweizer Entwurf, Stellung des Familienrechtes 2 a 7.
- Schwiegertochter, kein Unterhaltsanspruch 255 a 3.
- Schwiegerverhältnis 238.
- Schwertmage, Vormund 349.
- Sechswochenkosten 327.
- Seehandlung, Hinterlegung von Mündelgeldern 408 a 2.

- Seelforger in Ehesachen 15 a 8.
 — s. auch Geistlicher, parochus.
 Seitenlinie der Schwägerschaft 238.
 Seitenverwandte 237.
 —, Ehe 56. 57.
 —, Unterhaltungsleistung, Regreß 259.
 Selbständige Stellung des Kindes, Aus-
 stattung 264.
 Selbständiger Betrieb eines Erwerb-
 geschäftes durch das Kind 291.
 — Betrieb eines Erwerbgeschäftes durch
 die Frau 125. 143.
 Selbständigkeit der Frau bei Güter-
 trennung 188.
 — des Vormundes 370. 427. 429.
 — von Ehe- und Erbvertrag 192.
 Selbstmord eines Verlobten 28.
 Selbstverwaltung des Vormundes 427.
 Séparation des biens 195.
 Separierte Frau, Schlüsselgewalt 119.
 — Frau, selbständige Veranlagung zur
 Einkommensteuer 135 a 6.
 — Ökonomie 267.
 Sicherheit, Erlöschen mit Entlastung des
 Vormundes 442.
 Sicherheitsleistung, Ablehnung der
 Vormundschaft 393.
 — des Beistandes 435 a 11.
 — des Gegenvormundes 377.
 — des Pflegers 434.
 — des Vaters 289.
 — des Vormundes 434.
 — für eingebrachtes Gut 174. 175.
 — für eingebrachtes Gut, Recht der Frau
 183.
 Sicherstellung des eingebrachten Gutes
 174.
 — des Kindesvermögens 286.
 — des Mündelvermögens, Kosten 435.
 — eines Nachlasses für den Mündel
 durch das Nachlassgericht 431.
 Sicherungshypothek auf dem Grund-
 stück des Vormundes, Eintragung
 von Amts wegen 435.
 — auf dem Grundstück des Vormundes,
 Löschung nach Entlastung 442.
 Sicherungsmaßregeln während des
 Entlassungsverfahrens 439 a 9.
 Silbergeschirr des Mündels 407.
 Simulation bei Adoption 343.
 — bei Eheschließung 70.
 — bei Ehevertrag 193.
 Singularklagen der Frau nach Be-
 endigung der Mannesnutzung 185.
 Sippe 235.
 —, Obervormundschaft, Familienrat 366.
 —, Parentel 238.
 Sippe, Vormundschaft 349.
 Sitte, Ungemessenheit der Nutzsteuer 262.
 Sittliche Pflicht des Kindes, Zwangs-
 vergleich, Genehmigung 422 a 22.
 —, Unterhalt unter Geschwistern 249.
 — s. auch Schenkungen, Pflicht-, An-
 standsschenkungen.
 Sittliche Verwahrlosung von Kindern,
 Fürsorgeerziehung 279.
 Sittlicher Verderb der Jugend, Zwangs-
 erziehung 278.
 Sittliches Verschulden, notdürftiger
 Unterhalt 255.
 Sittlichkeitsverbrechen, Schadens-
 sarpflicht 327.
 —, Scheidungsgrund 85.
 —, Verwirkung der elterlichen Gewalt
 297.
 Societas omnium bonorum 204.
 Sodomie, Scheidung 86 a 11.
 Sofortige Beschwerde bei Übergehung
 des zur Vormundschaft Berufenen
 385.
 — bei vorläufiger Bevormundung 447.
 — gegen Entlassung des Vormundes
 438 a 6.
 — in Vormundschaftsachen 363.
 Sohn aus gemischter Ehe, religiöse Er-
 ziehung 275.
 — aus nichtiger Ehe, persönliche Für-
 sorge 307.
 —, Heirat desselben, Endigung der
 elterlichen Nutznießung 294 a 13.
 — nach Scheidung 271.
 Solidarische Verpflichtung zum Unter-
 halt 252.
 — s. auch gesamtschuldnerische Haftung.
 Sondergut bei allgemeiner Gütergemein-
 schaft 202.
 — bei Errungenschaftsgemeinschaft 227.
 — bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 — bei fortgesetzter Gütergemeinschaft
 218.
 Sondermassen im Konkurs der Frau
 beim gesetzlichen Güterstande 179.
 Sorge für das Vermögen des Kindes
 282.
 — des Mündels 397.
 Sorge für die Person des Kindes 268.
 269.
 — des Kindes bei rechtlicher Behinde-
 rung in der Ausübung der Gewalt
 299.
 — des Kindes bei Scheidung 97.
 — des Kindes bei tatsächlicher Separa-
 tion 106.
 — des Mündels 396.

- Sorge für die Person des Mündels
 bei Anstaltsvormundschaft 382 a 2.
 — des Mündels, Stellung der Mutter 397.
 — des volljährigen Mündels 443.
 — des unehelichen Kindes 313.
 — eines Hauskindes oder Mündels, Beschwerderecht 364.
 — eines minderjährigen Gatten 381.
- Sorgfalt des Vormundes 395.
 — unter Ehegatten 115.
- Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten bei Mannesverwaltung 156.
 — bei Schlüsselgewalt 118.
 —, römischer Vormund 395.
 —, Vater 289.
- Soziale Stellung, Ungemessenheit der Aussteuer 262.
- Sparkasse, Hinterlegung, Gegenvormund 415.
- Sparkassenanlagen, mündelsicher 404.
- Sparkassenbuch, Außerkurssetzung 404 a 10. 415.
- Sparkassenguthaben, nicht zu hinterlegen 408.
- Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen, Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.
- Spekulationen des Vormundes 398. 399.
- Sperre im Reichsschuldbuch bei Mündelvermögen, Befreiung 379.
- Spezialgenehmigung von Gegenvormund und Gericht 423.
- Spezialvollmacht in Ehesachen 75.
- Staatlich garantierte Briefforderungen, mündelsicher 404.
- Staatliche Erziehungsanstalt, gesetzliche Vormundschaft 382.
- Staatliches Eherecht 5.
- Staatsamt, Vormundschaft 391.
- Staatsangehörigkeit bei Adoption 340.
 — bei Ehescheidung 84 a 2.
 — bei Nichtigkeit der Ehe 71. 115.
 — der Frau 71.
 — des durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes 332.
 — des ehelichen Kindes 259.
 — des unehelichen Kindes 259. 313.
 —, Verlust durch Abwesenheit 451 a 18.
- Staatsanwaltschaft in Ehesachen 2. 15.
 —, Mitteilung des Entmündigungsverfahrens an das Vormundschaftsgericht 446.
- Staatsaufsicht und elterliche Gewalt 267.
- Staatsbank, mündelsichere Anlage 406.
- Staatsgewalt, Ehelichkeitserklärung 334.
- Staatsschuldbuch 155.
- Staatsverband, Entlassung des Mündels, Anhörung der Angehörigen 436.
 —, Entlassung des Mündels, Familienrat 368.
 —, Entlassung des Mündels, Genehmigung des Gerichtes 418.
- Staatszuschuß zu den Kosten der Fürsorgeerziehung 281.
- Städtische Bank in Breslau, Hinterlegung von Mündelvermögen 409 a 2.
- Stadträte, Vormund 391 a 11.
- Stamm des Frauenvermögens im Verhältnis zu den Eheasten bei Gütertrennung 189.
 — des Kindesvermögens, Unterhaltspflicht der Eltern 252.
- Stammgüter, agnatische Erbfolge 236.
 — bei allgemeiner Gütergemeinschaft 202.
 —, durch nachfolgende Ehe Legitimierte 333.
- Stammprinzip bei Unterhaltspflicht der Abkömmlinge 249.
- Stammvermögen des minderjährigen Kindes und elterlicher Unterhalt 250.
- Stand bei Adoption 346.
 — des durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes 333.
 — des ehelich erklärten Kindes 337.
 — des Mannes und der Frau 115.
- Standesbeamter 2.
 —, Aufgebot 40. 41.
 — bei Eheschließung 38.
 —, Beurkundung der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft 322.
 —, vermeintlicher 40.
 —, Zuständigkeit 38. 39.
- Standesmäßiger Unterhalt 254.
 —, Aussteuer 262.
 — des Unterhaltspflichtigen 251.
 — des Unterhaltspflichtigen, Quartalalimentierung 256.
- Statutbesitz 247 a 2.
- Stellung des Familienrates 368.
 — des Gatten erster Ehe bei Nichtigkeitsklage wegen Bigamie 19 a 20.
 — des überlebenden Vaters bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft 222.
- Stellvertreter des Lehrherrn, Büchtigungsrecht gegenüber dem Lehrling 396 a 2.

- Stempel in Vormundschaftsachen, Landesrecht 354.
 Sterbemonat 185.
 Stettin, Überleitung des ehelichen Güterrechtes 140 a 11.
 Steuern auf Vorbehaltsgut 178.
 Steuerveranlagung der Ehefrau 135 a 6.
 Stiefeltern, kein Unterhaltsanspruch 255 a 3.
 Stiefverhältnis 238.
 — s. auch Schwägerschaft.
 Stiftung unter Lebenden aus dem Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft 209 a 14.
 Stiftungsgelder, mündelsichere Anlage 401 a 3.
 Stille Gesellschaft, Mündel, keine Genehmigung 421 a 16.
 Stillschweigende Bestimmung zu Vorbehaltsgut 147.
 Stillstand der Rechtspflege bei Scheidungsklage 97.
 Stimmgleichheit im Familienrat 368.
 Stimmenmehrheit im Familienrat 368.
 Strafantrag für den Mündel 396 a 1.
 — für den Mündel, nach Beendigung der Vormundschaft 439 a 1.
 — für die Frau 115 a 22.
 Strafbare Handlungen, Zwangserziehung 278.
 Strafe der Bigamie 53.
 — der Bigamie bei Wiederverheiratung im Fall der Todeserklärung 79 a 5.
 — in Vormundschaftsachen, Beschwerde 363.
 — s. auch Ordnungsstrafe.
 Strafprozeßordnung, Pfllegschaft 448 a 2.
 Strafrecht, Unehelichkeit 311 a 2.
 Strafrechtliche Bedeutung des Verlobnisses 21.
 Strafrichter, Bestimmung über Zwangserziehung 278.
 Strafurteil, Verwirkung der elterlichen Gewalt 297.
 Strafverfahren gegen die Frau, Kosten 163. 164.
 —, Ersatz aus Vorbehaltsgut 180.
 —, Gesamtgutsverbindlichkeit 212 a 2. 230.
 — gegen das Kind, Kosten 294.
 —, Unterhalt des unehelichen Kindes 323.
 Student, Erwerbsfähigkeit 250 a 10.
 Studium, Unterhalt 255.
 v. Stumm-Halberg 136.
 Stumme, Gebrechlichkeitspfllegschaft 450.
 —, Kuratel 450 a 10.
 Subjektives Moment beim Irrtum über persönliche Eigenschaften eines Gatten 64.
 — Recht, Verletzung, Beschwerde in Vormundschaftsachen 363.
 Subsidäre Aussteuerpflicht der Mutter 262.
 Substanz des Vermögens bei Unterhaltspflicht 251.
 Substitution in der Benennung zum Vormund 383 a 3.
 — s. auch Ersatzberufung, Nachberufung.
 Sühnetermin, Trennungsrecht 106.
 —, Buzziehung eines Geistlichen 15 a 8. 16 a 8.
 Sühneversuch 16.
 Sukzessionsfähigkeit des durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes 333.
 Surrogation von freiem Kindesvermögen 291.
 — von Sondergut bei Errungenschaftsgemeinschaft 228.
 — von Sondergut bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 — von Vorbehaltsgut 147. 148.
 — von Vorbehaltsgut bei allgemeiner Gütergemeinschaft 203.
 — von Vorbehaltsgut bei Errungenschaftsgemeinschaft 229.
 — s. auch Ersatz, Anwachsung.
 Surrogationsgut, Vorbehaltsgut 141.
 Syphilis, Aufsechtung der Ehe 65 a 10.

Z.

- Tagelöhnerin erwirbt zu Vorbehaltsgut 143.
 Talons des Mündels, zu hinterlegen 408.
 — s. auch Erneuerungsschein.
 Tatsächliche Fürsorge für die Person des minderjährigen Gatten 381.
 — Trennung der Gatten 104.
 — Trennung der Gatten, Antrag des Mannes auf Entlassung der Frau als Vormünderin 388.
 — Trennung der Gatten bei Geisteskrankheit 105.
 — Trennung der Gatten, keine Endigung der Mannesnutzung 182.
 — Trennung der Gatten, Recht auf Verkehr mit dem Kind 273.
 — Trennung der Gatten, Scheidungsfrist 106.

- Tatsächliche Verhinderung des Gewalt-
habers, Pflegschaft 449.
— Verhinderung des Vaters, Ruhen
der elterlichen Gewalt 298.
- Taube, Gebrechlichkeitspflegschaft 450.
—, Kuratel 450 a 10.
- Taufe des unehelichen Kindes, Kosten
323.
- Taufgebühren, Unterhalt 255.
- Tauglichkeit zum Familienratsmitglied
367.
— s. auch Untauglichkeit.
- Tagwert ländlicher Grundstücke, pupil-
larische Sicherheit 403.
- Teilhaber der fortgesetzten Gütergemein-
schaft 221.
- Teilhafung des Unterhaltspflichtigen
252.
- Teilnahme am Ehebruch 95.
— des Kindes am gemeinschaftlichen
Hausstande 260 a 4.
- Teilnehmer am Ehebruch 55.
- Teilung der Vormundschaft nach Person
und Vermögen 374 a 6.
— der Vormundschaft nach Wirkungswir-
kungen 375.
— der Vormundschaft und Gegenvor-
mundschaft 376.
— des Gesamtgutes der allgemeinen Gü-
tergemeinschaft 205. 216.
— des Gesamtgutes der Errungenschafts-
gemeinschaft 232.
— des Gesamtgutes der fortgesetzten
Gütergemeinschaft 226.
— eines im Miteigentum des Mündels
befindlichen Grundstückes, Verfö-
gung, Genehmigung 419.
- Teilungsklage, Mündelvermögen, nicht
Genehmigung 421.
- Termin bei Vormundsbestellung 373.
— zur Prüfung der Schlußrechnung
441.
- Terminskosten, säumiges Familienrats-
mitglied 368.
- Testament, Vormund 371 a 7.
—, Befreiung 378.
- Testamentarische Vormundschaft 348.
- Testamentsvollstrecker und Witwe
bei allgemeiner Gütergemeinschaft
222 a 13.
- Testierfähigkeit, vorläufige Vormund-
schaft 446 a 4.
- Täuschung bei Anerkennung der Ehe-
lichkeit 245.
— bei Anerkennung der unehelichen
Vaterschaft 321.
- Täuschung des Vertragsgegners über
die Genehmigung des Vormund-
schaftsgerichtes 425.
— über Vermögensverhältnisse bei Ehe-
schließung 67.
— über Vermögensverhältnisse durch die
Brauteltern 67 a 19.
— s. auch Betrug, Willensmängel.
- Tierschaden, Vorbehaltsgut 179.
- Tochter, Aussteuer 262.
— aus gemischter Ehe, religiöse Er-
ziehung 275.
— aus nichtiger Ehe, persönliche Für-
sorge 307.
— aus nichtiger Ehe, Recht auf Aus-
steuer 262.
— nach Scheidung 271.
—, Verheiratung, elterliche Gewalt 267.
—, Verheiratung, Endigung der elter-
lichen Nutznießung 294.
—, Verheiratung, Vormundschaft 381.
- Tod aller Kinder, Endigung der fort-
gesetzten Gütergemeinschaft 214 a 3.
—, Auflösung der Ehe 77. 78.
— bei Unterhaltspflicht 258.
— der Frau, Notverwaltung des Mannes
183.
— der Mutter, Beendigung der Bei-
standschast 305.
— der Mutter, Inventarisierung des
Kindesvermögens durch den Vater
282.
— des Abwesenden, Aufhebung der
Pflegschaft 455.
— des Adoptierenden 342.
— des Gegenvormundes, Anzeigepflicht
des Vormundes 440 a 2.
— des Kindes, Adoption 342.
— des Kindes, Anfechtung der Ehelich-
keit 245.
— des Kindes, Ehelichkeitsklärung 336.
— des Kindes, Notverwaltung des
Vaters 298.
— des Mündels, Endigung der Vor-
mundschaft 437.
— des Mündels, Endigung der vor-
läufigen Vormundschaft 447.
— des Parends, Endigung der fort-
gesetzten Gütergemeinschaft 224.
— des unehelichen Kindes, Ende des
Unterhaltes 324.
— des unehelichen Kindes vor Abschluß
der Ehe der Eltern 331.
— des unehelichen Kindes vor Geneh-
migung des Abfindungsvertrages
325 a 30.
— des unehelichen Vaters, Unterhalt 324.

- Tod des Vaters, Ehelichkeitserklärung 336.
- des Vaters, Endigung der elterlichen Gewalt 296.
 - des Vaters, elterliche Gewalt der Mutter 302.
 - des Vaters, Endigung der römischen väterlichen Gewalt 266.
 - des Vaters, religiöse Erziehung 276.
 - des Vormundes, Anzeigepflicht der Erben 440 a 2.
 - des Vormundes, Endigung des Amtes 438.
 - des Vormundes, Überweisung der Vormundschaft an ein anderes Gericht 360 a 14.
 - einer Partei in Ehesachen 19.
 - einer Partei während eines Familienstandsprozesses 248.
 - eines Abkömmlings bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 221.
 - eines Ehegatten, Auflösung der Ehe 78.
 - eines Ehegatten, Endigung der allgemeinen Gütergemeinschaft 213.
 - eines Ehegatten, Endigung des gesetzlichen Güterstandes 181.
 - eines Ehegatten vor Eheanfechtungs-klage 77.
 - eines Ehegatten vor Rechtskraft des Scheidungsurtheiles wegen Ehebruches 55.
 - eines Ehegatten während des Anfechtungsprozesses 76.
 - eines geschiedenen Gatten, Sorge für die Kinder 272 a 16.
 - eines Mitvormundes, Anzeigepflicht des Mitvormundes 440 a 2.
 - eines Verlobten, Ausschluß der Rückforderung der Geschenke 34.
- Todeserklärung, Unsechtbarkeit der neuen Ehe 80.
- der Frau, keine Endigung der Mannesnutzung 181. 182.
 - des Abwesenden, Endigung der Abwesenheitspflegschaft ohne Aufhebung 455.
 - des Kindes, elterliche Gewalt 296. 297.
 - des Mannes, Beivohnungsvermutung 241 a 11.
 - des Mannes, Endigung der Nutznießung 181.
 - des Mündels, Endigung der vorläufigen Vormundschaft 447.
 - des Mündels, Endigung der Vormundschaft 437.
- Todeserklärung des Vaters, Endigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 224.
- des Vaters, elterliche Gewalt der Mutter 296. 302.
 - des Vormundes, Endigung des Amtes 438.
 - eines Gatten, allgemeine Gütergemeinschaft 213 a 1.
 - eines Gatten, Endigung der Er-rungenschaftsgemeinschaft 231.
 - , Klage auf Wiederherstellung der Er-rungenschaftsgemeinschaft 231. 232.
 - leiblicher Kinder, Adoption 339.
 - nicht Lösung der Ehe 79.
 - , Wiederverheiratung 79. 80.
- Totgeburt eines unehelichen Kindes 328.
- , Ende der Pflegschaft für Leibesfrucht 452 a 25.
- Tot gradus quot generationes 237 a 10.
- Trachten nach dem Leben, Scheidung 86.
- Traditio puellae 22.
- Trauerjahr 59.
- s. auch Wartezeit.
- Trennung von Ehevertrag und Erbver-trag 192.
- von Tisch und Bett 107.
- Trennungsgestattung während des Scheidungsprozesses 19. 105.
- Trennungsrecht und Scheidungsfrist 106.
- Treue des Vormundes gegenüber dem Mündel 395.
- Treu und Glauben, Aussteuer in Geld 262 a 5.
- bei Diensten des Mündels 400 a 6.
 - im Eherecht 10.
- Tribentiner Konzil 5. 36.
- Trinkerschyl, Unterbringung des voll-jährigen Mündels 443.
- Trinkgeld einer Kellnerin, Vorbehaltsgut 143.
- Trunksucht des Mannes bei allgemeiner Gütergemeinschaft 207 a 10.
- des Vaters bei fortgesetzter Güter-gemeinschaft 225.
 - des Vaters, Ruhen der elterlichen Gewalt 299.
 - des Vormundes, Endigung des Amtes 438.
 - , Entmündigung, Vormundschaft 442.
 - , notdürftiger Unterhalt 255.
 - , Scheidung 91.
 - , Unfähigkeit zur Vormundschaft 388.
 - , vorläufige Vormundschaft 445.
- Tutel und Kuratel 355.

Tutela 348.
Tuteur subrogé 375.
Tutores honorarii 375.

II.

- Überlebender Parent bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, Erwerb für das Gesamtgut 222.
— bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, Stellung 222.
- Überflüssige Eintragungen im Güterrechtsregister 199 a 14.
- Übergehung des zur Vormundschaft Berufenen 384.
— des zur Vormundschaft Berufenen, sofortige Beschwerde 385.
- Übergewicht der Schuld bei Scheidung 97 a 16.
- Überlassung von Vermögen an den Mündel zur freien Verfügung 426.
- Überleitung der altrechtlichen Fahrnisgemeinschaft 233.
— des ehelichen Güterrechtes 138.
— des ehelichen Güterrechtes, Güterrechtsregister 140. 179 a 14.
- Übermäßige Fruchtziehung durch den Vater 292.
- Übernahme der Mitgliedschaft beim Familienrat 368.
— der Vormundschaft, Verschulden, Haftung 392. 393.
— einer Vormundschaft durch Ausländer, Pflicht zur Führung 391. 392.
— fremder Verbindlichkeiten, Mündel, Genehmigung 422.
— von Gegenständen des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch einen anteilsberechtigten Abkömmling 221 a 16.
- Überschuldung eines Gatten bei Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft 215.
- Überschüsse bei ehemännlicher Verwaltung des getrennten Gutes 190.
- Übersicht über das Vermögen des Mündels, befreite Vormundschaft 379.
- Übersiedelung des Mündels, Überweisung der Vormundschaft 361.
- Übertragbarkeit des Anspruches der außerehelichen Mutter 328.
- Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter 301.
— der elterlichen Gewalt auf die Mutter, Nutzung 301.
- Übertritt zu einer anderen Konfession 275 a 7.
- Überwachung der Mutter, Bestand 303.
- Überweisung an eine Familie zur Erziehung 278.
— der Vormundschaft 360 a 13.
— der Vormundschaft nach Tod des Vormundes 360 a 14.
- Umfang der Aussteuer 262.
— der Herausgabepflicht des Mannes bei Beendigung des gesetzlichen Güterrechtes 184.
— der Nutzung des Vaters 291.
— der Schlüsselgewalt 119.
— der Sicherheitsleistung für eingebrachtes Gut 175.
— der Unterhaltspflicht des schuldigen Gatten 102. 103.
— der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters 322 a 19.
— der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters, altes Recht 317.
— des eingebrachten Gutes 151.
— des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft 203.
— des Unterhaltsanspruches 254.
- Umschreibung auf den Namen der Frau, Inhaberpapiere 176.
— auf den Namen des Mündels, Inhaberpapiere einer preussischen öffentlichen Anstalt 410.
- Umtausch von Vorbehaltsgut 148.
- Umwandlung der Ordnungsstrafe in Freiheitsstrafe 392 a 6.
— in Buchforderungen zugunsten der Frau 176.
— in Buchforderungen zugunsten des Mündels 409.
- Unabtretbarkeit des Unterhaltsanspruches 257.
— s. auch Vererblichkeit, Übertragung, Unübertragbarkeit, Unpfändbarkeit.
- Unbeaufsichtigtes Grundstück, keine Pflegschaft 453 a 26.
- Unbedingt erforderliches Geschäft, Zwang zur Vornahme durch den Vormund 413 a 4.
- Unbefugte Verfügung des Mannes über eingebrachtes Gut 159.
— des Mannes über eingebrachtes Gut, gerichtliche Geltendmachung durch die Frau 173.
— des Mannes über Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft 206, s. auch 225. 231. 235.
— s. auch Verfügung.
- Unbekannte Beteiligte, Pflegschaft 452. 453.
- Unbekannter Aufenthaltsort 89 a 28.

- Unbekanntheit des Eigentümers eines Grundstückes, keine Pflegschaft 453 a 26.
- Unbeschränktheit der elterlichen Verwaltung des Kindesvermögens, Vermutung dafür 282.
- der elterlichen Gewalt der Mutter, Vermutung dafür 305.
- Unbewegliches Vermögen, Begriff 234.
- Sondergut bei Fahrnisgemeinschaft 234.
- Unebenbürtige Ehe 3.
- Uneheliche Geborene, unechte Personen 236.
- Uneheliche Geschwister, halbbürtige 237 a 9.
- Geschwister, Vormundschaft, Ablehnung 394 a 12.
- Geschwister, halbbürtige, Gerichtsstand 358 a 4.
- Mutter, Antrag auf Pflegschaft für Leibesfrucht 452.
- Mutter, Aussteuerpflicht 262.
- Mutter, Bestellung als Vormund 384.
- Mutter, Entbindungskosten 327.
- Mutter, nicht elterliche Gewalt 267. 311.
- Mutter, religiöse Erziehung 276.
- Mutter, Vormundschaft über volljähriges Kind 443.
- Mutter, Wohnsitz, Vormundschaft über das Kind 358 a 2.
- Tochter, Recht auf Aussteuer 312.
- verheiratete Mutter, Anspruch gegen den Schwängerer 329 a 10.
- Verwandtschaft, Ehehindernis 58. 319.
- Unehelicher Enkel, Benennung eines Vormundes durch den mütterlichen Großvater 384.
- Vater 314.
- Vater, nicht verwandt mit dem Kind 318.
- Vater, Unterhaltspflicht bei Adoption 347.
- Vater, Unterhaltspflicht vor den Verwandten des Kindes 312.
- Uneheliches Kind 236.
- , Adoption durch den Vater 341.
- , altes Recht 236.
- , Anerbenrecht 312 a 8.
- , Anstaltsvormundschaft, Sorge für die Person 382 a 2.
- , Ausstattung 312.
- , Begriff 310.
- einer Ehefrau, Anerkennung durch den Erzeuger 321 a 15.
- einer verheiratet gewesenen Frau, Namen 312 a 11.
- Uneheliches Kind einer verstorbenen ehelichen Tochter, anteilsberechtig bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft 221.
- , Einwilligung zur Adoption 340.
- , Hausangehörigkeit 260 a 5.
- , keine elterliche Gewalt 267. 313.
- , nach Todeserklärung des Vaters geboren 241 a 11.
- , Namen 259.
- , Namengebung durch den Mann der Mutter 313.
- , nicht Verwandtenunterhaltsanspruch gegen den Vater 250.
- , religiöse Erziehung 276.
- , Staatsangehörigkeit 259.
- , unentgeltlicher Verzicht auf Unterhalt 326.
- , Verpflegung durch den Vater 319 a 6.
- , Verwandtschaft 311.
- , Vormundschaft 381.
- , Wohnsitz 259.
- , Zeugnisverweigerungsrecht 318 a 2.
- Uneheliches Kindesverhältnis, Ehehindernis 58.
- , Feststellungsfrage des Erzeugers 244 a 9.
- Unehelichkeit der Kinder aus nichtigen Ehen bei beiderseitiger Bösgläubigkeit der Eltern 310.
- im Strafrecht 311 a 2.
- Unentgeltliche Dienste des hausangehörigen Kindes 260.
- Dienste des Mündels gegenüber dem Vormund 400 a 6.
- Vormundschaftsführung 371.
- Unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt des unehelichen Kindes 326.
- Unfähigkeit und Untauglichkeit zur Vormundschaft 390 a 7.
- zum Familienratsmitglied 367. 368.
- zur Behohnung 243.
- zur Vormundschaft 387. 388.
- zur Vormundschaft, Berufung 385.
- zur Vormundschaft, nach der Bestellung 389.
- Unfallrente einer Frau, Vorbehaltsgut 143.
- Unfallversicherung unter Gatten 117 a 3.
- Unfallversicherungsgelder, mündelsichere Anlage 401 a 3.
- Unfreies Kindesvermögen und Zwangsvollstreckung 295.
- Unfreiwilliger Verlust des Besizes durch eine Ehefrau 159 a 16.

- Unfruchtbarkeit der Frau, Anfechtung der Ehe 64 a 8.
- Ungenügendes Inventar über Mündelvermögen 398.
- Ungerechtfertigte Verwendung von Mündelvermögen 399. 400.
- Ungewisse Beteiligte, Pflegschaft 452.
- Ungültige Ehe 67.
- , bigamische 53.
- , Kinder 305.
- Universitätsprofessoren, Vormundschaft 391 a 10.
- Universitätsstudent, Erwerbsfähigkeit desselben 250 a 10.
- Universitätsstudium, Unterhalt 255.
- Unkonsentiierte Frauenschulden, Wirksamkeit 178.
- Unmittelbare Durchführung der Anweisungen des Vormundschaftsgerichtes 429.
- Mitteilung der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht an den Vertragsgegner 424.
- Unmittelbarer Besitz der Frau an Gesamtsachfachen 205 a 5.
- Unmöglichkeit der Belohnung 242.
- Unmündige, Tutel 348.
- Unmündigkeit der Ehefrau als solcher 7.
- Unpfändbare Forderungen und Unterhaltsanspruch 257.
- Rechte, Sondergut bei allgemeiner Gütergemeinschaft 202.
- Unpfändbarkeit des Anspruches auf Aussteuer 263.
- des Anspruches auf Unterhalt 257.
- des Anspruches auf Unterhalt der Ehegatten 128.
- Unrichtigkeiten der Bestallung 386.
- Unschuldige Frau, Unterhaltsrecht nach Scheidung 102.
- Unschuldiger Mann, Unterhaltsrecht nach Scheidung 102.
- Unsitlich s. Gute Sitten, sittlich usw.
- Unsitliches Verhalten der Eltern 273.
- Unstatthaftigkeit einer Gegenvormundschaft 376.
- Untauglichkeit des Vormundes, Entlassung 439.
- zum Familienratsmitglied 367. 368.
- zur Vormundschaft 387. 389.
- zur Vormundschaft, Berufung 385.
- Unterhalt aus der Substanz des Vermögens 251.
- bei Adoption 346.
- der Abkömmlinge bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 223.
- der Gatten bei Gütertrennung 188.
- Unterhalt der Kinder während des Eheprozesses 20.
- der schwangeren Mutter aus der Erbschaft 452 a 23.
- der verlassenen Ehefrau 105 a 3.
- des durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes 333.
- des Ehegatten durch Naturalverpflegung 127.
- des Kindes, Lasten der Nutznießung des Vaters 293.
- des minderjährigen unverheirateten Kindes 250.
- , Endigung durch Tod 258.
- , Feststellungsklage des Armenverbandes 258 a 17.
- , Geldrente 256.
- , Klage während der Ehe 165. 166.
- , nicht Prozeßkosten 254 a 1.
- , nur für die Zukunft unter Ehegatten 128.
- , und Erbrecht, Verhältnis 249.
- , Verzicht eines Ehegatten für die Zukunft 128.
- Unterhaltsanspruch bei nichtiger Ehe 73.
- der Gatten, unpfändbar 128.
- der Frau 152.
- der Kinder aus nichtigen Ehen 310.
- des befugt separierten Gatten 105.
- des geschiedenen Gatten für die Vergangenheit 103.
- des geschiedenen Gatten, unpfändbar 104 a 15.
- des unehelichen Kindes gegen den Vater, altes Recht 316. 317.
- Unterhaltsart, unausführbare 256 a 8.
- Unterhaltsberechtigte, Konkurrenz derselben 257 a 11.
- Unterhaltsberechtigter, nicht erstattungspflichtig 258.
- Unterhaltslasten des eingebrachten Gutes in der Zwangsvollstreckung 177.
- Unterhaltsleistung der Eltern an unverheiratete Kinder 256.
- , Klage eines Armenverbandes gegen den Pflichtigen 258 a 17.
- Unterhaltspflicht bei Ehehülfserklärung 336. 337.
- , Beweis der Leistungsfähigkeit 252.
- der Ehegatten 125.
- der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 212 a 2.
- der Frau bei Errungenschaftsgemeinschaft 230.
- der Frau bei gesetzlichem Güterstand 163.

- Unterhaltspflicht der Frau und ehemännliches Nutzungsrecht 251 a 11.
 — der Geschwister 248. 249.
 — der Großeltern 53. 249.
 — der Mutter 249.
 — der Verwandten 235. 248.
 — der Verwandten bei allgemeiner Gütergemeinschaft 204 a 5.
 — des allein schuldigen Mannes 102.
 — des geschiedenen Gatten im Erbgang 104.
 — des Kindes 295.
 — des Mannes 125.
 — des geschiedenen Mannes, Befreiung 103.
 — des Parens bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 218 a 6.
 — des schuldigen Gatten 103.
 — des unehelichen Vaters 322.
 — des unehelichen Vaters, Alimentationsfälle in Berlin 323 a 20.
 — des unehelichen Vaters, Rechtsgrund 315.
 — des unehelichen Vaters vor den Verwandten des Kindes 312.
 — des Vaters 249.
 — nach Nichtigkeitsklärung der Ehe 73.
 — und Schuldfrage 97.
 —, Verletzung durch den Mann bei allgemeiner Gütergemeinschaft, Klage auf Aufhebung 214.
 —, Verletzung durch den Mann bei gesetzlichem Güterrecht, Klage auf Aufhebung 183.
 —, Verletzung durch den Parens bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, Klage auf Aufhebung 225.
 — während des Eheprozesses 20.
 Unterhaltsraten, Verjährung 258.
 Unterhaltsrecht der Frau, Geltendmachung 173.
 — der unehelichen Mutter gegenüber dem Kind 312.
 — des Adoptierten gegenüber den leiblichen Verwandten 346.
 — des geschiedenen Gatten bei Mehrheit von Berechtigten gegen den Erben des Pflichtigen 104.
 — des Kindes, Einschreiten des Vormundschaftsgerichts bei Verletzung 288. 289.
 — des unehelichen Kindes gegenüber der Mutter 312.
 — des unehelichen Kindes gegenüber dem Vater, nicht Verwandtenunterhalt 250.
 Unterhaltsregreßfeststellungsfrage 258 a 17.
 Unterhaltsregreßklage nicht unterhaltspflichtiger Verwandten 258. 259.
 Unterhaltsversagung, Scheidung 91.
 Unterhaltsweigerung 258 a 17.
 Unterlassung des Aufgebotes 42.
 — des Einlegens von Rechtsmitteln durch Vormund oder Gegenvormund, Haftung des Richters 436.
 Unterlassungen in Vormundschaftsachen, Beschwerde an die Aufsichtsinstanz 361. 362.
 Unterricht im Hause 269 a 4.
 —, religiöser 274 a 1. 275.
 Unterjagung der Namensführung durch die geschiedene Frau 99.
 — der Namensführung bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 110 a 11.
 Unterscheidungsjahr, religiöse Erziehung 275.
 Unterschiebung eines Kindes 246.
 Unterschrift der Frau im Heiratsregister 46 a 4. 114 a 17.
 Unterstützung der Mutter, Beistand 303.
 — der Ortsbehörde und Fürsorgeerziehung 280 a 5.
 — des elterlichen Zuchtrechtes und Fürsorgeerziehung 279 a 3.
 — des Vormundschaftsgerichtes durch den Waisenrat 370.
 Unterstützungswohnsitz der Frau 115.
 — der Frau bei nichtiger Ehe 71.
 Unübertragbare Rechte, Errungenschaftsgemeinschaft 228.
 — Rechte, Nutznießung des Vaters 291.
 — Vermögensgegenstände, Sondergut bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 Unübertragbarkeit der Sorge für die Person des Kindes 270.
 — der Vormundschaft 395.
 — des Anspruches auf Aussteuer 263.
 — des Anspruches auf Ersatz immateriellen Schadens 327.
 — des Verwaltungerechtes des Vaters 290.
 — des Zuchtungsrechtes 396 a 2.
 Unüberwindliche Abneigung, Scheidung 82.
 Unvererblichkeit des Anspruches auf Ersatz des immateriellen Schadens 327.
 Unverheiratetes Kind, elterliche Unterhaltspflicht 256.
 Unverpfändbarkeit des Unterhaltsanspruches 257.
 Unverträglichkeit, Scheidung 91.

- Unwiderruflichkeit der Verweigerung der vormundschaftlichen Genehmigung 424.
- Unwirksame Verfügungen des Mannes über eingebrachtes Gut 159.
- des Mannes über Gesamtgut 209.
- s. auch Verfügung.
- Unwirksamkeit der Ordnungsstrafe bei berechtigter Ablehnung der Vormundschaft 392.
- Unzulänglichkeit der elterlichen Erziehung, Fürsorgeerziehung 279.
- Unzulässigkeit der Ehelichkeitsklärung 335.
- der Eintragung der Ruheniehung des Vaters im Grundbuch 290.
- Unzurechnungsfähiger Schwängerer 315 a 3.
- Urteil auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft 214.
- auf Aufhebung der ehemännlichen Ruheniehung 182.
- auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft 231.
- auf Herstellung des ehelichen Lebens 111 a 6. 114.
- bei Scheidung wegen Verschuldens 97.
- gegen das Kind, Zwangsvollstreckung 295.
- gegen den Mann bei allgemeiner Gütergemeinschaft 212.
- über das Bestehen der elterlichen Gewalt 248.
- über das Bestehen des Kindesverhältnisses 248.
- s. auch Klage, Prozeß, Rechtsstreit.
- V.**
- Vater, Anspruch auf Herausgabe des Kindes 269.
- , Ausschluß von der Vormundschaft 390.
- , Befreiung der Vormundschaft 378.
- , Benennung des Vormundes 383.
- , berufen zur Vormundschaft über volljähriges Kind 443.
- , des unehelichen Kindes 236.
- , Ehelichkeitsklärung 333. 334. 335.
- , Einwilligung zur Eheschließung 52 a 12.
- , elterliche Gewalt über Kinder aus nichtiger Ehe 307.
- , Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 287. 288.
- , Legitimation durch nachfolgende Ehe 330. 332.
- Vater, letztwillige Verfügung, Beistand der Mutter 302.
- , Sorge für die Person des Kindes, Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes in der Erziehung 431.
- und Ehemann 149.
- und Vertreter, Meinungsverschiedenheiten 299.
- , Unterhaltspflicht 249.
- , Verpflichtung zur Nussteuer 262.
- , Vorrecht vor der Mutter bei der Sorge für die Person des Kindes 269. 270.
- Väterliche Gewalt 265 ff.
- Gewalt, Begründung durch Adoption 337. 338.
- Verwaltung und vormundschaftliche Verwaltung 282.
- Vaterschaft, Anfechtung 244. 245.
- bei nachfolgender Ehe, Beweis 330. 331.
- , Feststellung 246. 247.
- , Vermutung 240. 241.
- s. auch unehelicher Vater, uneheliches Kindesverhältnis.
- Veranlassung des Rücktrittes vom Verlöbniß 29. 30.
- Verantwortlichkeit des Familienratsmitgliedes 368.
- des Gegenvormundes 377.
- des Mannes für Verwaltung des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft 206.
- des Vormundes und Pflichtwidrigkeiten 429.
- des Vormundschaftsrichters 436.
- s. auch Haftung, Verschulden.
- Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes des Mündels, Genehmigung 421.
- von Kindesvermögen 284.
- von Mündelvermögen 400.
- Verbietungsrecht, Genehmigungsrecht 412.
- Verbindlichkeiten deranteilsberechtigten Abkömmlinge bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 224.
- des verstorbenen Vaters bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 224.
- s. auch Gesamtgutsverbindlichkeiten, Schulden, Verschulden, Nachlassverbindlichkeiten.
- Verbindung von Ehesachen 17.
- Verbot der Eltern, Familienrat 367.
- Verbotswidrige Schenkung aus Mündelvermögen, Rückforderung 399.
- Verbrauchbare Sachen des eingebrachten Gutes 157.

- Verbrauchbare Sachen des Kindes 287.
 — des Kindes, Eigentum 292.
 — des Mündels, nicht zu hinterlegen 408.
- Verbrauchsrecht des Vaters an verbrauchbaren Sachen des Kindes 292.
- Verbrechen am Kind, Verwirkung der elterlichen Gewalt 297.
- Verbrecher, jugendliche, Zwangserziehung 277. 278.
- Verdacht des Ehebruchs 85 a 9.
- Verderb wie Gewinn, Gütergemeinschaft 133.
- Verdienst des Mannes bei Gütertrennung 190.
- Verhelichungszeugnis, Bayern 61. 62.
- Vereinbarung über den Unterhalt des unehelichen Kindes 325.
 — von Vorbehaltsgut 194.
 — zwischen Pateris und Kindern über Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 224.
 — s. auch Vertrag, Ehevertrag.
- Vererblichkeit des Anspruches auf Aussteuer 263.
 — des Anspruches der unehelichen Mutter 328.
 — des Anspruches der unehelichen Mutter wegen immateriellen Schadens 327.
 — des Anspruches des unehelichen Kindes, altes Recht 317.
- Verfahren bei Genehmigung des Gerichtes 423.
 — in Vormundschaftsachen, Landesrecht 354.
- Verfallene Unterhaltsraten 257.
 — Unterhaltsraten, Verzicht 257.
- Verfehlungen der Tochter, Pflichtteil, Aussteuer 53. 263.
 — eines Gatten, Pflichtteil, Unterhalt 127.
 — eines Unterhaltsberechtigten, notdürftiger Unterhalt 255.
 —, geschlechtliche, Scheidung 85.
- Verfügung 416. 418 a 2.
 —, Aufhebung nach Beschwerde 365.
 — der Frau bei Gütertrennung 188.
 — der Frau über eingebrachtes Gut 169.
 — der Frau über Vorbehaltsgut 169.
 — des Mannes bei Fahrnisgemeinschaft 233.
 — des Mannes ohne Zustimmung der Frau 159. 160.
 — des Mannes über eingebrachtes Gut 156. 158.
- Verfügung des Mannes über Forderungen des eingebrachten Gutes 160.
 — des Mannes über Gesamtgut, Unwirksamkeit 209.
 — des Mannes über Inhaberpapiere 155.
 — des Mannes, unbefugte, Klage auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft 214.
 — des Mündels bei genehmigungspflichtiger Veräußerung 426.
 — des überlebenden Pateris bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 222.
 — des Vaters über Kindesvermögen 284.
 — des Vormundes über hinterlegte Sachen 411.
 — des Vormundschaftsgerichtes, Beschwerde 361.
 — des Vormundschaftsgerichtes zur Unterstützung des Vaters durch geeignete Zuchtmittel 269.
 — über Forderungen auf Grundstücksverfügung, gerichtliche Genehmigung 419.
 — über Forderungen, befreite Vormundschaft 378.
 — über gemeinschaftliches Grundstück bei allgemeiner Gütergemeinschaft 207.
 — über Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft 205.
 — über Gesamtgut der Fahrnisgemeinschaft 234.
 — über Gesamtgut im ganzen 207.
 — über Grundstück des Mündels, Genehmigung 418.
 — über Kapitalvermögen, Genehmigung des Gegenvormundes 376. 414. 415.
 — und Prozeßrecht des Mannes bei eingebrachtem Gut 167.
 — von Todes wegen über den Anteil am Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft 205 a 6.
 — von Todes wegen, Vertretung 371 a 7.
- Verfügungsgemeinschaft beim ehemännlichen Nutzungsrecht 158.
- Verfügungsgewalt des Mannes über Gesamtgut 205.
- Verfügungsmacht der Frau über eingebrachtes Gut 122.
 — des Mannes über eingebrachtes Gut 157.
- Verführung, Anspruch 327.
- Vergangenheit, Unterhaltsanspruch 258.
- Vergleich im Prozeß, Verfügung 416.
 —, Mündel, Genehmigung 422.
 — über Unterhalt 257.
 —, Vater 286.

- Vergütung des Beistandes 304.
 — des Familienratsmitgliedes(nicht) 368.
 — des Gegenvormundes 377.
 — des Vormundes 371.
 — des Vormundes, Gegenvormund 377.
 — für Dienste eines hausangehörigen Kindes 260.
- Verhandlung der Scheidungsklage wegen bösslicher Verlassung, Bereitwilligkeit zur Rückkehr 89.
- Verhandlungsmaxime in Ehesachen 15.
 — Familienstandssachen 247.
- Verheiratete Tochter, elterliche Gewalt 267.
 — Tochter, Sorge des Vaters für die Person 271.
 — weibliche Mündel, Waisenpflegerinnen 369 a 1.
- Verheiratetes minderjähriges Kind, Ablehnung der Übernahme der Vormundschaft 393 a 9.
- Verheiratung, Aussteuer nach derselben 263.
 — der Eltern, Legitimation der unehelichen Kinder 330.
 — der Tochter, Endigung der elterlichen Gewalt 267.
 — der Vormünderin, Entlassung 439.
 — des Kindes, Ausstattung 264.
 — des Kindes, elterliche Gewalt 267.
 — des Mündels, Sorge für die Person 381.
 — einer Frau, Entlassung als Vormund 387. 388.
 — einer unehelichen Mutter 60 a 10.
 —, Erwerb der Staatsangehörigkeit 310 a 6.
 — j. auch Eheschließung, Wiederverheiratung.
- Verhinderung des Gegenvormundes, Genehmigung des Gerichtes 417.
 — des Gegenvormundes, Handeln des Gerichtes 449 a 7.
 — des Gewalthabers, Pflegschaft 449.
 — des Parens in der Verwaltung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 223.
- Verhinderung des Pflegers, Bestellung eines Pflegers 449 a 7.
 — des Vormundes, Bestellung eines Pflegers 449.
- Verhütung der Verwahrlosung eines Kindes, Fürsorgeerziehung 279.
- Verjährung der Ansprüche aus Verlöbniß 34.
 — der Unterhaltsraten 258.
 — des Anspruches auf Aussteuer 264.
- Verjährung des Anspruches der unehelichen Mutter 328.
 — j. auch Frist.
- Verkauf gemeinschaftlicher Nachlassgegenstände, Mündel, Genehmigung 421.
 — und Auflassung, gerichtliche Genehmigung 419 a 4.
- Verkehr mit dem Kind aus nichtiger Ehe 307.
 — mit dem Kind, Recht des geschiedenen schuldigen Gatten 272.
 — mit dem Kind, Recht des tatsächlich getrennten Gatten 272.
- Verkümmern der Schlüsselgewalt, Widerspruch der Frau 121.
- Verlassene Ehefrau und Unterhaltsanspruch des Kindes 257 a 12.
- Verlassenes Kind 359.
- Verletzung der Unterhaltspflicht durch den Mann, Klage auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft 214.
 — der Unterhaltspflicht durch den Vater, Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes 289.
 — des Gesetzes, weitere Beschwerde in Vormundschaftssachen 365.
- Verleumdungen, Scheidung 92.
- Verlöbniß 21.
 —, familienrechtlicher Vertrag 24.
 — im internationalen Privatrecht 28 a 1.
 — kein Ehehinderniß 53 a 1.
 —, römisches Recht 22.
 — von Ehebrechern 28 a 11. 55.
 —, Wirkung 21. 22.
- Verlobte, Ehevertrag und Erbvertrag 192.
- Verlust der Aussteuer 263.
 — der bürgerlichen Ehrenrechte, Untauglichkeit zur Vormundschaft 390.
 — der bürgerlichen Ehrenrechte j. bürgerlichen Ehrenrechte.
 — der elterlichen Nutznießung, endgültig 294.
 — der Staatsangehörigkeit des Mündels, Vormundschaft besteht 438.
 — der Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit 451 a 18.
 — des väterlichen Verwaltungsrechtes 289.
- Vermächtnis an die Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 210.
 — an eine Ehefrau 172.
 — an Mündel, Annahme 421.
 — an Mündel, Ausschlagung, Genehmigung 421.
 — bei Errungenschaftsgemeinschaft 228.

- Vermächtnis, Immobilien, Sondergut
 bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 —, Pfllegschaft für Leibesfrucht 452.
 Vermächtnisnehmer, eventuelle, Pflleg-
 schaft 453.
 Vermeintlicher Standesbeamter 40.
 Vermerk der Adoption 345 a3.
 — der Aufhebung der ehelichen Gemein-
 schaft 109 a6.
 — der Ehelichkeitserklärung 336 a10.
 — der Namenerteilung durch den Mann
 der unehelichen Mutter 313 a17.
 — der Legitimation durch nachfolgende
 Ehe 332 a13.
 — der Scheidung 98 a2.
 — der Sperrung im Reichsschuldbuch 410.
 — der Wiederherstellung der ehelichen
 Gemeinschaft 109 a6.
 — s. auch Eintragung, Heiratsregister,
 Geburtsregister, Personenstandsre-
 gister.
 Vermietung eines Grundstückes des Ge-
 samtgutes 207.
 — im Namen des Kindes 293.
 — von Sachen des eingebrachten Gutes
 durch die Frau 169 a3.
 — s. auch Miet-, Pachtverträge, Ver-
 pachtung.
 Vermittelung des Vormundschafts-
 gerichtes nach Beendigung der Vor-
 mundschaft 440. 441.
 Vermögen, Abwesenheitspfllegschaft 451.
 452.
 — des Kindes im ganzen, Verfügung,
 Genehmigung 287.
 — des Kindes, Sorge 268. 282.
 — des Mündels, Gefährdung, Waisen-
 rat 370.
 — des Mündels, Gegenvormund 376.
 — des Mündels, Sorge 397.
 — des volljährigen Mündels 443.
 — eines anteilsberechtigten Abkömml-
 lings bei fortgesetzter Gütergemein-
 schaft 221. 222.
 — eines hausangehörigen Kindes, Ver-
 waltung durch den Vaters 260.
 261.
 Vermögensverfall des Vaters, Maß-
 nahmen des Vormundschaftsgerichtes
 289.
 Vermögensverhältnisse der Eltern,
 angemessene Aussteuer 262.
 —, Täuschung bei Eheschließung 66.
 Vermögensverwaltung des Vaters
 284
 — des Vormundes, Genehmigung des
 Gerichtes 418
 Vermögensverwaltung des Vor-
 mundes, Rechnungslegung 432.
 — s. auch Verwaltung.
 Vermögensverzeichnis des Vormun-
 des, Gegenvormund 376
 — des Vormundes, Grundlage der
 Rechnungslegung 433.
 — über das Mündelvermögen 397.
 Vermutete Vollmacht 116.
 Vermutung bei allgemeiner Güterge-
 meinschaft 202.
 — bezüglich verbrauchbarer Sachen bei
 Errungenschaftsgemeinschaft 232.
 — der Ausstattung aus Kindesvermögen
 265.
 — der Befreiung der Vormundschaft bei
 Ausschluß des Gegenvormundes
 378. 379.
 — der Beivohnung durch den Ehemann
 241.
 — der ehelichen Vaterschaft 240.
 — der unehelichen Vaterschaft 319.
 — der Vaterschaft bei nachfolgender Ehe
 331.
 — des Manneseigentumes s. Muzia-
 nische Präsumtion.
 — für die Frau 130.
 — für die Unbeschränktheit der elterlichen
 Gewalt der Mutter 305.
 — für die Unbeschränktheit der elterlichen
 Verwaltung des Kindesvermögens
 282.
 — für Gesamtgut bei Errungenschafts-
 gemeinschaft 227.
 — für Gesamtgut bei Fahrnisgemein-
 schaft 233.
 — zugunsten der Gläubiger des Man-
 nes 129.
 Vernachlässigung des Kindes 273.
 Veröffentlichung der allgemeinen Gü-
 tergemeinschaft und der Kredit des
 Mannes 201 a3.
 — der Eintragungen im Güterrechts-
 register 200.
 Verpachtung eines Grundstückes des
 Gesamtgutes 207. 208.
 — im Namen des Kindes 293.
 — von Frauengut bei Gütertrennung
 197 a5.
 — von Sachen des eingebrachten Gutes
 durch die Frau 169 a3.
 Verpfändung, Verfügung 416.
 Verpflegung des unehelichen Kindes durch
 den Vater 319 a6.
 Verpflegungsanstalt, Vorstand, Vor-
 mundschaft 382.

- Verpflichtung der Frau, nicht durch den Mann 158.
 — der Frau zu persönlichen Leistungen an Dritte 123.
 — des Pflegers 453 a 2.
 — des Vormundes zur Übertragung des Besitzers an Grundstücken, Genehmigung 419 a 8.
 — durch Verlöbniß 22.
 — zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft 386.
 — zur ehelichen Lebensgemeinschaft 110.
 — zur Verfügung über Gesamtgut im ganzen 207.
 — zur Verfügung über Grundstücke des Kindes 287.
 — zur Verfügung über Grundstücke des Mündels, gerichtliche Genehmigung 418. 419.
 — zur Verfügung über Mündelvermögen im ganzen, gerichtliche Genehmigung 420.
 — zur Verfügung über obligatorisches Recht des Mündels, Gegenvormund 416.
- Verpflichtungen der Frau 169.
 — des Unterhaltspflichtigen bei Bemessung seiner Leistungsfähigkeit 251.
- Verpflichtungsfähigkeit der Frau 122.
- Versagung der Bestätigung der Adoption 343.
 — der ehelichen Pflicht, Scheidung 91.
 — der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht, Beschwerderecht 364.
- Versäumnis eines Familienratsmitgliedes 368.
- Versäumnisurteil in Eheprozessen 18.
 — in Familienstandssachen 248.
- Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, Ehehindernis 48.
- Verschollenheit des Mündels, Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft 448.
 — des Parends bei fortgesetzter Gütergemeinschaft (kein Aufhebungsgrund) 225.
- Verschulden bei Ausstattung 264.
 — bei mündelsicherer Anlage 406.
 — bei Übernahme der Vormundschaft 392.
 — des Gegenvormundes 377.
 — des Vormundes bei Übernahme der Vormundschaft 392.
 — des Vormundes bei Veräußerung von Mündelgut 400.
- Verschulden des Vormundschaftsrichters 436.
 —, notdürftiger Unterhalt 255.
 —, Scheidung der Ehe 84. 85.
 —, Veranlassung des Rücktritts vom Verlöbniß 29. 30.
 —, Vertrag darüber unter Ehegatten 194.
- Verschwägerete, Antrag, Familienrat 367.
 —, des Kindes, Gehör bei Maßnahmen gegen den Vater 289.
 — des Mündels, Gehör 436.
 — Übergehung bei Bestellung eines Vormundes, Beschwerde 385 a 9.
- Verschwägerung 235.
 — bei Ehelichkeitserklärung 335.
 —, Ehehindernis 56.
- Verschwendung des Mannes, Klage auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft 214.
 — des Parends, Klage auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 225.
 — des Vaters, Ruhen der elterlichen Gewalt 299.
 — des Vormundes, Endigung des Amtes 438.
 —, Entmündigung, Vormundschaft 442.
 —, notdürftiger Unterhalt 255.
 —, Scheidung der Ehe 91.
 —, Unfähigkeit zur Vormundschaft 388.
 —, vorläufige Vormundschaft 445.
- Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, Pflegschaft 448 a 2.
- Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars des Mündelvermögens 398.
 —, Verwaltungspflicht 163 a 10.
- Versicherungsgelder, Vorbehaltsgut 148.
- Versicherungsprämien und eingebrachtes Gut 163.
- Versteigerungserlös, Ablieferung an den Vormund, Gegenvormund 416 a 6.
- Verstoß gegen die guten Sitten bei Eheschließungen 70.
 — gegen die guten Sitten bei Ehevertrag 190. 191.
 — s. auch gute Sitten.
- Versuch des Ehebruchs 85 a 9.
- Verteidigung der Frau, Kosten 164.
 — des Kindes, Kosten 294.
 — s. auch Strafverfahren.
- Vertrag der Ehegatten über den Wohnsitz 112. 113.
 — der Eltern über religiöse Erziehung der Kinder 276.

- Vertrag des Mannes bei allgemeiner Gütergemeinschaft ohne Genehmigung der Frau 209. 210.
 — des Vormundes ohne erforderliche Genehmigung 424.
 — über Unterhalt von Geschwistern 249.
 — zur Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse, Ehevertrag 191.
 — s. auch Vereinbarung, Ehevertrag.
 Vertragsantrag an die Ehefrau 173.
 — an die Ehefrau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 210.
 Vertragsfreiheit im ehelichen Güterrecht 190.
 Vertragsgegner bei Nichtgenehmigung des Vormundschaftsgerichtes, Beschwerde 425.
 Vertragsmäßige Gütertrennung 188.
 Vertragsmäßiger Verzicht auf Verkehr mit dem Kinde 273.
 Vertragsmäßiges eheliches Güterrecht 190.
 Vertragsstrafe bei Verlöbniß 29.
 Vertragsverfügung einer Frau über eingebrachtes Gut 169.
 Vertreter des Vaters bei der Vermögensverwaltung 290.
 — für Verfahren vor Behörden, nicht Pfleger 449.
 Vertretung bei Abgabe der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft 332 a 12.
 — bei Adoption 341.
 — bei Anfechtung der Ehe 75.
 — bei Bestätigung der Ehe 75.
 — bei Eheschließung des hohen Adels 44.
 — bei Ehevertragschluß 192.
 — bei Verlöbniß 26.
 — der Frau durch den Mann behufs Erwerbes 149.
 — des Familienratsmitgliedes 368.
 — des Kindes 268.
 — des Kindes durch die Mutter 301.
 — des Kindes, Ruhen der elterlichen Gewalt 299.
 — des Vormundes 395.
 — durch den Vater bei Interessentkollision 284.
 — mit Vollmacht der Frau 149.
 — und Erteilung der vormundschaftlichen Genehmigung 414.
 Vertretungsakte der Eltern, Genehmigung des Gerichtes 267.
 Vertretungshandlungen des bösgläubigen Vaters eines Kindes aus nichtiger Ehe vor der Feststellung 309.
 Vertretungsmacht der Frau, Schlüsselgewalt 117.
 — des Vormundes 371.
 — des Vormundes, Ausschluß 372.
 — des Vormundes bis zur Kenntnis der Beendigung 440.
 — des Vormundes s. auch Notverwaltung.
 Vertretungsrecht unter Ehegatten 116.
 Verurteilung zur Strafe, Scheidungsgrund 92.
 Verwahrlosung des Kindes, Fürsorgeerziehung 279.
 Verwaltung des eingebrachten Gutes 156.
 — des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft 205.
 — des Gesamtgutes der Fahrnisgemeinschaft 233.
 — des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei Auseinandersetzung 226.
 — des Kindesvermögens 282. 284.
 — des Kindesvermögens durch den Bestand der Mutter 303.
 — des Kindesvermögens, Pflicht des Vaters 289.
 — des Kindesvermögens, Ruhen der elterlichen Gewalt 299.
 — des Mannes bei Gütertrennung 188.
 — des überlebenden Parens bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 222.
 — des Vaters, Endigung 290.
 — des Vaters, Umfang 285 ff.
 — des Vaters, Verwaltung des Vormundes 285.
 — des Vermögens eines hausangehörigen Kindes 260.
 — und Nutznießung des Mannes, siehe ehemännliche Nutznießung.
 — und Nutznießung an den Sondergütern bei allgemeiner Gütergemeinschaft 202.
 Verwaltungsanordnungen des Erblassers 380.
 Verwaltungsfreies Kindesvermögen 284.
 Verwaltungsgelder, Führung der Vormundschaft 401.
 Verwaltungsgemeinschaft 132.
 Verwaltungskosten bei eingebrachtem Gut 162.
 Verwaltungsrecht des Mannes 148.
 Verwaltungszwangsverfahren bei Einziehung der Ordnungsstrafen 392 a 6.
 Verwandlung von Geldanlagen durch den Vormund 406. 407.

- Verwandte absteigender Linie, Vormundschaft bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte** 390.
 —, Antrag, Familienrat 367.
 —, Beschwerde in Vormundschaftsachen 364 a 16.
 —, der unehelichen Mutter, Unterhaltsrecht und =pflicht des unehelichen Kindes 312.
 — des Mündels, Gehör 436.
 — des Vaters des unehelichen Kindes 236.
 — des Vormundes, Geschäfte mit dem Mündel 373.
 —, Gehör bei Maßnahmen gegen den Vater 289.
 — in gerader Linie 237.
 — in gerader Linie, Vormundschaft bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 390.
 —, Übergehung bei Vormundsbestellung, Beschwerde 385 a 9.
 — und Ehegatten, Unterhaltspflicht 254.
- Verwandtenehen, mosaisches Recht** 56 a 1.
- Verwandtenerbrecht** 235.
- Verwandtenunterhalt, nicht unehelisches Kind gegenüber dem Vater** 250. 318.
- Verwandtschaft 1.** 235.
 — Berufung zur Vormundschaft 384.
 — der Kinder aus nichtigen Ehen 307.
 — des durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes 333.
 — des ehelich erklärten Kindes 337.
 — des unehelichen Kindes 236.
 — des unehelichen Kindes mit Mutter und mütterlichen Verwandten 311.
- Verwandtschaft, Ehehindernis** 56.
 — in gerader Linie, Ehehindernis 57.
- Verwandtschaftstheorie, uneheliche Kinder** 315.
- Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft, Recht dazu** 88 a 23.
 — der vormundschaftlichen Genehmigung 424.
 — der vormundschaftlichen Genehmigung aus Zweckmäßigkeit 414.
- Verweisung im ehelichen Güterrecht** 195.
- Verwendung der Einkünfte des eingebrachten Gutes zum Unterhalt** 165.
- Verwendungen des Mannes auf Frauengut, Ansprüche** 184.
- Verwendungsrecht des Mannes bei Verwaltung getrennten Gutes** 190.
- Verweigerung durch die Mutter beim Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters** 301.
- Verwirkung der elterlichen Gewalt** 297.
 — der elterlichen Gewalt durch den Adoptivparens bei Nichtigkeit der Ehe 347.
 — der elterlichen Gewalt durch den Parens, Klage auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 225.
 — der elterlichen Gewalt durch den Vater, elterliche Gewalt der Mutter 302.
- Verwitwete Tochter, Aussteuerrecht** 263.
- Verzeichnis der Sondergüter bei Er rungenschaftsgemeinschaft** 229.
 — über den Bestand des eingebrachten Gutes 153.
 — s. auch Inventar, Sachverständige.
- Verzeihung bei Scheidungsrecht** 94.
 — im Scheidungsprozeß 94.
 —, notdürftiger Unterhalt 255 a 5.
 —, Pflichtteilsrecht 255 a 5.
- Verzicht auf Ablehnung der Vormundschaft** 394.
 — auf Aussteuer 264.
 — auf die elterliche Gewalt 297.
 — auf die elterliche Nutznießung 249.
 — auf die elterliche Nutznießung und Unterhaltspflicht 249.
 — auf die ganze Nutznießung am Kindesvermögen 294 a 15.
 — auf Nießbrauch des Mündels, gerichtliche Genehmigung 419.
 — auf Pflichtteil durch eine Ehefrau 172.
 — auf Rücknahme des Kindes 270.
 — auf Sicherheiten des Mündels 399.
 — auf Unterhalt 257.
 — auf Unterhalt des unehelichen Kindes 326.
 — auf Unterhalt unter Ehegatten 128.
 — auf Verkehr mit dem Kinde 273.
 — der Abkömmlinge auf den Anteil bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 222. 224. 225.
 — der unehelichen Mutter, Unterhaltsanspruch des Kindes 325 a 25.
 — des Mannes auf Beiträge der Frau zu den Ehekosten 189 a 3.
 — des Mannes auf die Verwaltung und Nutznießung 184.
 — des Mannes auf die Verwaltung und Nutznießung, Grundbuch 171 a 13.
 — des Mündels auf Schlußrechnung 441 a 5.
 — des Vaters auf die Nutznießung am Kindesvermögen 294. 295.
- Verzinsung des eingebrachten Gutes nach Herausgabepflicht** 185.
 — des vom Vormund verwandten Mündelvermögens 399. 400.

- Verzug bei Ausstattung 264.
 — bei Unterhalt 258.
 — des Schuldners einer Forderung des
 eingebrachten Gutes 161.
- Viktoriastatuten, Gütertrennung 137.
- Vollbürtige Geschwister 237.
- Volljährige, befreite Vormundschaft,
 kein Recht der Eltern 442 a 3.
 —, Familienrat 367.
 —, Tochter, Aussteuerrecht 363.
 —, Vormundschaft 352. 442.
 —, Zuständigkeit des Vormundschafts-
 gerichtes 358.
- Volljähriger Mündel, Sorge für die
 Person 443.
- Volljährigkeit des Adoptierenden 340.
 — des Kindes, Endigung der elterlichen
 Gewalt 267.
 — des Mündels, Endigung der Vor-
 mundschaft 437.
- Volljährigkeitserklärung, Anhörung
 von Angehörigen 436.
 —, Ende der Vormundschaft 437.
 —, Familienrat 368.
 —, Pachtverträge 421.
- Vollmacht an den Mündel, nicht Ge-
 nehmigung 422.
 — im Namen des Mündels, Volljährig-
 keit 396 a 7.
 — in Familienstandssachen 247.
 — vermutete 116.
 — zum Abschluß eines Ehevertrages
 192.
- Vollmachtetteilung durch den Vor-
 mund, ohne Genehmigung des
 Gerichtes 395 a 6.
- Vollstreckbare Urkunde, Ausstellung,
 Verfügung 418 a 2.
 — über Zahlung von Unterhalt an das
 uneheliche Kind 321 a 14.
- Vollstreckbarer Titel, Zwangsvoll-
 streckung in Kindesvermögen 295.
- Vollstreckung der Ordnungsstrafen in
 den Nachlaß ausgeschlossen 392 a 6.
 — s. auch Zwangsvollstreckung.
- Vollstreckungsgericht, Antrag durch
 den Vormund 416.
- Vollziehung bei Beschwerde in Vor-
 mundschaftssachen 363.
- Vorausleistung des Unterhaltes 257.
 — des Unterhaltes unter Ehegatten 128.
- Voraussetzungen der Abwesenheits-
 pflegschaft 450. 451.
 — der Ehelichkeit 240.
 — der Ehelichkeitserklärung 335.
 — der Klage auf Aufhebung der ehe-
 lichen Gemeinschaft 107.
- Voraussetzungen der Sicherheits-
 leistung durch den Vormund 434
 a 10.
 — der Unterhaltspflicht der Verwandten
 248. 250.
 — der Unterhaltspflicht des unehelichen
 Vaters 322.
 — des außerordentlichen Unterhaltsan-
 spruches des unehelichen Kindes
 323. 324.
- Vorbehalt bei Entlastung des Vor-
 mundes 442.
 — der Entlassung des Vormundes 373.
- Vorbehaltsgut, Ausgleichung 179.
 — bei allgemeiner Gütergemeinschaft
 202. 203.
 — bei Errungenschaftsgemeinschaft 227.
 — bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 — bei Fortsetzung der allgemeinen
 Gütergemeinschaft 218.
 — der Frau bei Errungenschaftsgemein-
 schaft 229.
 — der Frau bei Fahrnisgemeinschaft 235.
 — der Frau bei gesetzlichem Güterstand,
 137. 141.
 — der Frau bei gesetzlichem Güterstand,
 Beitrag zu den Lasten der Ehe
 142.
 — des Mannes bei Errungenschafts-
 gemeinschaft nicht 227.
 — des Mannes bei Fahrnisgemeinschaft
 nicht 234.
 — durch Ehevertrag 146. 194.
 —, ein Vermögen 141.
 —, freie Verfügung der Frau 113 a 12.
 — im Verhältnis zu Dritten 141.
 — und Güterrechtsregister 141.
- Vorbehaltsschulden 178.
- Vorbildung zu einem Berufe, unehel-
 liches Kind 323.
- Voreheliche Beivohnung, Vermutung
 241.
 — Empfängnis 240.
 — Schulden der Frau bei Errungen-
 schaftsgemeinschaft 230.
- Vorenthaltung von Kindern 269.
- Vorerbe, mündelsichere Anlegung 401 a 3.
- Vorerbenstellung des überlebenden
 Gatten und Wiederverheiratung
 283 a 7.
- Vorerbschaft des Mündels, Inventar-
 pflicht 398.
- Vorgesetzte Behörde, Erlaubnis zur
 Vormundschaft 354. 390. 391.
- Vorhandensein von Angehörigen des
 Mündels, keine Ablehnung des zum
 Vormund Bestellten 385.

- Vorkaufsrecht im Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft** 208.
 —, Verfügung, Genehmigung des Gerichtes 419.
- Vorläufige Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes durch einstweilige Verfügung** 181 a 1.
 — Pflegschaft 446 a 6.
 — Übernahme der Vormundschaft 393.
 — Unterbringung bei Fürsorgeerziehung 281.
 — Verwaltung bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit nach französischem Recht 445 a 2.
 — Vormundschaft 360 a 10. 445.
 — Vormundschaft, Antrag auf Entmündigung 446.
 — Vormundschaft, keine Berufung 447.
 — Vormundschaft, Rechtsgeschäft des Vormundes und Mündels 448.
 — Vormundschaft, Rücknahme des Entmündigungsantrages 447. 448.
 — Vormundschaft, Untauglichkeit zur Vormundschaft 389.
- Vorlegung der gerichtlichen Genehmigung bei einseitigen Geschäften des Vormundes** 425.
- Vormund** 370.
 —, Adoption durch denselben 341 a 19.
 —, Antrag auf Familienrat 367.
 —, Anzeige des Bedürfnisses einer Pflegschaft 450 a 9.
 —, Aufsicht des Gerichtes 426.
 —, Auftrag an den Gerichtsvollzieher 416.
 —, Bestellung bei Beschwerde 363 a 9.
 — des Mannes und das eingebrachte Gut 156.
 — des Mannes, Zustimmung zur Führung einer Vormundschaft durch die Frau 387.
 — des unehelichen Kindes, Beistand in Fürsorge für die Person 314.
 — eines geschäftsunfähigen Mannes, Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes 244.
 — eines minderjährigen Vormundes 389 a 6.
 —, Endigung des Amtes 438.
 —, Entlassung 373. 438.
 —, Gehör vor wichtigen Entschlüssen 435.
 —, nicht Mitglied des Familienrates 367.
 —, Pfleger, Wirkungskreis 454.
 —, Pflichtwidrigkeit 438.
 —, polizeiliche Hilfe 397 a 4.
 — über ein Kind aus nichtiger Ehe bei Schlechtgläubigkeit der Mutter 310.
- Vormund und Chemann** 160 a 17.
 — und Mutter 397.
 — und Nebengewalt der Mutter 301.
 —, Untreue, Strafe 303 a 5.
 —, Vergütung 371.
 —, Vorschlag durch Waisenrat 369. 370.
- Vormundschaft** 1. 347.
 —, Ablehnungsgrund bei Vormundschaft 393.
 — bei Adoption 346.
 — der Mutter 300.
 — des Vaters nach deutschem Recht 266.
 —, Endigung mit Bestätigung der Adoption 344.
 —, Familiensache 349.
 — im eigentlichen Sinne 352.
 — kraft Gesetzes, Landesrecht 382.
 —, Organe 357.
 —, Pflicht zur Übernahme 391.
 —, Schutzgebiete 357.
 —, Staatssache 349.
 —, Teilung 375.
 — über Ausländer 359.
 — über das Kind bei Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters 300.
 — über das Kind bei Wiederverheiratung der Mutter 302.
 — über den König 382.
 — über den Mann bei allgemeiner Gütergemeinschaft 207.
 — über den Mann bei gesetzlichem Güterstand 183.
 — über die Frau 122 a 1.
 — über durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder 333.
 — über einen minderjährigen Gatten 381.
 — über Minderjährige, Beendigung 437.
 — über Volljährige 442.
 — und Ehefachen 353.
 — und elterliche Gewalt 348. 353.
 — und Pflegschaft 355. 453.
 —, vorläufige 445.
 —, Zuständigkeit des Gerichtes 358.
- Vormundschaftlicher Vertragsgegner, Beschwerderecht** 425.
- Vormundschaftsbehörde** 2.
 —, Landesrecht 353.
- Vormundschaftsfall, Anzeige durch den Waisenrat** 369.
- Vormundschaftsgericht** 357.
 —, Abfindung des unehelichen Kindes 325.
 —, Absehen von mündelsicherer Anlage des Kindesvermögens 287.

- Vormundschaftsgericht, Abweichungen von Verwaltungsanordnungen eines Zuvenders 380.**
- , allgemeine Ermächtigung 423.
 - , Änderung der Anordnungen 289.
 - , Anhören des Beistandes 304 a 7.
 - , Anordnung außerordentlicher Hinterlegung 411.
 - , Anordnung der Umwandlung in Buchforderungen 410.
 - , Anordnung des Inventars über Mündelvermögen 397.
 - , Anordnungen bezüglich der Kinder aus nichtigen Ehen 307.
 - , Anordnungen bezüglich der Kinder nach Scheidung 272.
 - , Anweisungen in Zweckmäßigkeitsfragen 426.
 - , Aufhebung der Befreiungen bei Vormundschaft über Volljährige 444 a 9.
 - , Aufhebung der Vormundschaft, Stellung nach derselben 440.
 - , Aufsicht über Ausübung der elterlichen Gewalt 267.
 - , Aufsicht über Verfolgung der Verwaltungsanordnungen eines Zuvenders 284.
 - , Aufsicht über den Gegenvormund 377.
 - , Aufsicht über den Vormund 371.
 - , Auskunft über Legitimation des Vormundes 386.
 - , außerordentliches Eingreifen gegen den Vater 288.
 - , Auswahl des Vormundes 385.
 - , Bestellung eines Beistandes 302.
 - , Bestimmungen über den Aufenthalt des Kindes 270.
 - , Eingreifen bei Mißbrauch in der Sorge für die Person des Kindes 273.
 - , Einschreiten bei Gefährdung der Person des Kindes 273.
 - , Einwilligung zum Abschluß einer allgemeinen Gütergemeinschaft bei Geschäftsbeschränktheit 202.
 - , Einwilligung zur Eheschließung 53 a 9. 431.
 - , Entbindung des Vormundes von Umschreibung und Hinterlegung 410.
 - , Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten unter Mitvormündern 374.
 - , Entscheidung über die Reichung elterlichen Unterhaltes an unverheiratetes Kind 256.
- Vormundschaftsgericht, Entziehung der Vertretungsmacht des Vormundes zu einzelnen Angelegenheiten 373.**
- , Erklärung ihm gegenüber über die Wiederaufnahme der elterlichen Gewalt nach Todeserklärung 296.
 - , Ermächtigung des Mannes zur Kündigung der Verpflichtungen der Frau zu persönlichen Leistungen an Dritte 123.
 - , Ermessen über Sicherheitsleistung 435.
 - , Ermittlung des Familienstandes 359 a 6.
 - , Ersetzung der Einwilligung der Mutter bei Ehelichkeitserklärung 336.
 - , Ersetzung der gegenvormundlichen Genehmigung 416.
 - , Ersetzung der Zustimmung der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 209.
 - , Ersetzung der Zustimmung der Frau zu Verfügungen über eingebrachtes Gut 159. 160.
 - , Ersetzung der Zustimmung des Mannes zu Arbeitsverträgen der Frau 123.
 - , Ersetzung der Zustimmung des Mannes zu Rechtsgeschäften, die für persönliche Angelegenheiten der Frau erforderlich sind 173. 211.
 - , Erwerbsgeschäft des Mündels 400. 401.
 - , Familienrat 368.
 - , Feststellung der tatsächlichen Behinderung des Vaters und Ruhen der elterlichen Gewalt 298.
 - , Fürsorgeerziehung 273.
 - , geeignete Buchtmittel 269.
 - , Genehmigung, befreite Vormundschaft 378.
 - , Genehmigung bei Pflegschaft 453 a 2.
 - , Genehmigung des Adoptionsvertrages 341.
 - , Genehmigung einer anfechtbaren Ehe 431.
 - , Genehmigung mangels eines Gegenvormundes 416.
 - , Genehmigung zu Ausstattung aus dem Mündelvermögen 444.
 - , Genehmigung zu Herausgabe hinterlegter Papiere des Mündels 409.
 - , Genehmigung zu Miet- und Pachtverträgen bei Vormundschaft über Volljährige 444.

- Vormundschaftsgericht, Genehmigung zur Verfügung über hinterlegte Sachen des Mündels 411.
- , Genehmigung zu Verwaltungsgeschäften des Vaters 287. 288.
 - , Genehmigung zu Vormundschaftsgeschäften 418.
 - , Liquidierung des Mündelvermögens 400.
 - , persönliche Beziehungen der Ehegatten, Ehegüterrecht 360.
 - , Prüfung der Rechnung des Vormundes 434.
 - , Regelung des Verkehrs mit den Kindern aus nichtiger Ehe 307.
 - , Regelung des Verkehrs mit den Kindern nach Scheidung 272.
 - , Schlüsselgewalt der Frau 121.
 - , Schlussrechnung 441.
 - , Stellung des Waisensrates 369.
 - , Tätigkeit im einzelnen 430.
 - , unmittelbare Durchführung seiner Anweisungen 430 a 12.
 - , unmittelbare Mitteilung der Genehmigung 423. 424.
 - , Verwaltungsfreiheit des Kindesvermögens 284.
 - , Zuständigkeit für Fürsorge 360.
 - , Zwangserziehung 277.
- Vormundschaftsrecht, Zweckgedanke 351.
- Vormundschaftsrichter, Entscheidung 357 a 1.
- , Familienratsvorsitzender 367. 368.
 - , Schadenerschuld 436.
- Vormundschaftsachen 353.
- , Beschwerde 361.
 - , einfache und sofortige Beschwerde 363.
- Vornamen des Kindes 259 a 3.
- Vorrecht des Kindes im Konkurs des Vaters 298.
- , des Mündels im Konkurs des unfähigen Vormundes 389.
 - , des Mündels im Konkurs des Vormundes 422 a 22.
- Vorrechtsräumung bei einer zum Gesamtgut gehörenden Hypothek 207 a 11.
- Vorschlag, Waiserrat 369. 370.
- , Waiserrat, Beschwerderecht 385 a 9.
- Vorschriften über fortgesetzte Gütergemeinschaft, zwingend 220.
- Vorschulden bei allgemeiner Gütergemeinschaft 211.
- , der Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft 211 a 2.
- Vorschulden des Mannes bei Erziehungsgemeinschaft 230.
- Vorschuß bei Schlüsselgewalt 118.
- Vorsitz im Familienrat 367.
- Vorstand einer Erziehungsanstalt, Vormund 354.
- Vorzeitige Scheidungsklage wegen Quasibefertigung 89 a 27.

W.

- Wahl des Standesbeamten durch die Verlobten 39.
- , des Vormundes zwischen mündelsicheren Anlagen, Gegenvormund 406.
- Wahlkind s. Adoption.
- Wahlrecht des schuldlos geschiedenen Gatten bei Teilung der Gütergemeinschaft 217.
- , zwischen Scheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 108.
- Waisenspflegerin 2. 369.
- Waiserrat, Anhörung bei vorläufiger Vormundschaft 447.
- , Anhörung bei Vormundsbestellung, Beschwerde 385 a 9.
 - , Aufgaben 369.
 - , Aufsicht über die Waisenspflegerinnen 369.
 - , Beschwerde 369. 370 a 2.
 - , Geschäftsverkehr 370.
 - , Gutsbezirke 369.
 - , nicht Frauen 369.
 - , Pflegschaft 453 a 2.
 - , Vormund 391 a 11.
 - , s. auch Gemeindewaiserrat.
- Waisensratssitzungen 370.
- Wandlung der Güterverhältnisse während der Ehe 146.
- Wahrheitswidrige Anerkennung eines unehelichen Kindes im Personenstandsregister 331 a 11.
- Wartezeit 49. 59.
- , bei Wiederheirat geschiedener Gatten 100.
 - , und Empfängniszeit 59 a 3. 242.
- Wäsche, Aussteuer 262.
- Wechsel auf das Kind, Genehmigung 288.
- , auf den Mündel, Genehmigung 422.
 - , kurzfristige, des Mündels, nicht zu hinterlegen 408.
 - , der Staatsangehörigkeit, Wechsel der Vormundschaft 438.
- Wechselprozeß gegen Ehefrau 168 a 5.

- Wechselseitiges Testament, Ausschluß
 der fortgesetzten Gütergemeinschaft
 219 a 11.
- Wegfall des Grundes der Pflegschaft,
 Aufhebung 455.
- des Grundes der Vormundschaft
 437.
- Wegnahme der Wertpapiere des Mündels
 zur Hinterlegung 408.
- Weibliche Mündel, Aufsicht der Waisen-
 pflegerinnen 369.
- Weigerung gegenvormundlicher Geneh-
 migung 417.
- Weisungen der Frau für Verwaltung
 bei Gütertrennung 189.
- Weitere Beschwerde in Vormund-
 schaftssachen 365.
- in Vormundschaftssachen, Begrün-
 dung 365 a 19.
- in Vormundschaftssachen, Entschei-
 dung 365.
- Weiterverwaltung des Vaters nach
 Beendigung der elterlichen Gewalt
 298.
- Weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen 6.
- Verdendes Recht, Verletzung, Be-
 schwerde in Vormundschaftssachen
 364.
- Wertermittlung, Mündelsicherheit,
 Landesrecht 402.
- Wertpapiere des Kindes, Verfügung
 des Vaters 285.
- des Mündels, Hinterlegung 407.
- , Hinterlegung durch Pfleger 453 a 2.
- , Hinterlegung, Vormundschaft über
 Volljährige 444.
- , mündelsichere, Landesrecht 405.
- , Verfügung, Gegenvormund 415 a 4.
- Wesen der Ehe, Verträge dagegen 191.
- Wesentliche Formen der Eheschließung
 42.
- Westfalen, Überleitung des ehelichen
 Güterrechtes 140 a 11.
- Westpreußen, Überleitung des ehelichen
 Güterrechtes 140 a 11.
- Westpreussische landschaftliche Darlehns-
 kasse in Danzig, Hinterlegung von
 Mündelvermögen 409 a 2.
- Wichtige Angelegenheiten, Anhörung der
 Angehörigen des Mündels 436.
- Wichtiger Grund, Entlassung des Vor-
 mundes auf Antrag 439.
- Grund, Entlassung eines Familien-
 ratsmitgliedes 368.
- Grund, Rücktritt vom Verlöbniß 29.
- Grund, Überweisung der Vormund-
 schaft und Pflegschaft 360.
- Widerklage und Schuldsfrage im Schei-
 dungsprozeß 97. 98.
- Widerlegung der Beiwohnungsverum-
 tung 242.
- Widernatürliche Unzucht, Scheidungs-
 grund 86.
- Widerrechtliche Vorenthaltung des Kin-
 des 269.
- Widerruf der Schenkungen nach Schei-
 dung 100.
- der Zustimmung des Mannes zur
 Führung einer fremden Vormund-
 schaft durch seine Frau 388.
- Widerruflichkeit des Antrages des
 Vaters auf Ehelichkeitserklärung
 335.
- des Verzichtes des Mündels auf
 Schlußrechnung 441 a 5.
- Widerrufsrecht des Schenkers bei Aus-
 stattung 264.
- Widersprechende Verfügungen des vor-
 läufigen Vormundes und vor-
 läufigen Mündels 448 a 17.
- Widerspruch der Frau gegen Pfändungen
 177 a 8.
- der Frau gegen Verkümmerung der
 Schlüsselgewalt 121.
- der Frau gegen Zwangsvollstreckung
 173.
- des Mannes gegen das Erwerbs-
 geschäft der Frau 125. 199.
- Widerstehende Interessen, Pflegschaft
 bei Erbaueinandersehung 453 a 3.
- Wiedererlangung der elterlichen Ge-
 walt nach Todeserklärung 296.
- Wiederherstellung der Ehe nach Auf-
 hebung der ehelichen Gemeinschaft
 109.
- der ehelichen Gemeinschaft, Form
 109.
- der ehelichen Gemeinschaft, Güter-
 trennung 187.
- der Errungenschaftsgemeinschaft 231.
- des Nutzungsrechtes des Mannes
 183.
- des Nutzungsrechtes des Mannes,
 Eintrag im Güterrechtsregister 188.
- Wiederholung der Eheschließung 53 a 2.
- der Eintragungen im Güterrechts-
 register 199.
- einseitiger Rechtsgeschäfte nach Ge-
 nehmigung durch das Gericht 425
 a 31.
- von Ordnungsstrafen gegen den Vor-
 mund 430.
- Wiederkehrende Verpflichtungen des
 eingebrachten Gutes 163.

- Wiederübertragung der Verwaltung an den Vater nach Beendigung des Konkurses 290.
- Wiederverheiratung der Mutter, Endigung der Beistandschaft 305.
- der Mutter, Endigung der elterlichen Gewalt 297. 302.
 - des Vaters, Endigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 224.
 - des schuldigen Gatten, Unterhaltspflicht 103.
 - des unterhaltsberechtigten Gatten 104.
 - des Vaters, keine Endigung der elterlichen Gewalt 297.
 - eines geschiedenen Gatten, Sorge für die Kinder 272 a 16
 - geschiedener Gatten 100.
 - geschiedener Gatten, keine Wartezeit 59 a 4.
 - im Falle der Todeserklärung eines Gatten 78. 79.
 - im Falle der Todeserklärung eines Gatten, Sorge für die Person des Kindes erster Ehe 273 a 22.
 - , Inventarisierung der Kindesvermögens 283.
- Willensmängel bei Bestätigung der Ehe 70 a 3.
- bei Eheschließung 48. 62.
 - bei Ehevertrag 193.
 - bei Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft 109 a 10.
 - s. auch Irrtum, Zwang, Betrug, Täuschung, Simulation, Scheingeschäft, Mangel der Ernstlichkeit.
- Windbruch, väterliche Nutznießung 292.
- Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung 336.
- der Kindesannahme 342.
 - der Verfügungsbeschränkungen der Ehefrau gegenüber Dritten 171.
- Wirkung der Bekanntmachung der Eintragungen im Güterrechtsregister 200.
- der Eheschließung 305.
 - der Eintragung im Heiratsregister 46. 47.
 - des Güterrechtsregisters 195.
- Wirkungen der Ehe im allgemeinen 110.
- der Ehelichkeitserklärung 336.
 - der Fortdauer der Ehe nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 109.
 - der Legitimation durch nachfolgende Ehe 332.
 - der römischen legitimatio per rescriptum principis 333.
 - die Scheidung 98.
 - des Verlöbnißes 21.
- Wirkungskreis der Frau, Schlüsselgewalt 117.
- des Beistandes 303.
 - des bestellten Pflegers 449 a 4.
 - des Vormundes, Pflegschaft 454.
 - , Teilung der Vormundschaft 375.
- Wirkungslosigkeit der Ehelichkeitserklärung 336.
- Wirtschaftsgeschäfte der Frau nach Tod des Mannes 118 a 7.
- Witwe eines bei fortgesetzter Gütergemeinschaft anteilsberechtigten Abkömmlinges 221.
- , Trauerjahr 59.
 - und Testamentvollstrecker bei allgemeiner Gütergemeinschaft 220 a 13.
- Wohnen des Kindes im Hause der Eltern 260.
- Wohnort der Gatten 111.
- Wohnsitz 358 a 2.
- der Frau 115.
 - der Frau bei nichtiger Ehe 72.
 - des Ausländers, Vormundschaft 359.
 - des Inländers im Ausland, Vormundschaft 438.
 - des Kindes, Zuständigkeit für Illegitimitätsklage 245 a 14.
 - des Mannes 115.
 - des Mannes, Zuständigkeit des Gerichtes zur Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft 216.
 - des Mündels, Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes 358. 359.
 - des unehelichen Kindes 259. 313.
 - eines Verlobten, Zuständigkeit des Standesbeamten 38.
 - , große Entfernung, Ablehnung der Vormundschaft 393.
 - im Gerichtsbezirk, Vormundsbestellung 386 a 11.
 - und Güterrechtsregister 198.
 - und Vormundschaft 358.
 - , Vertrag der Ehegatten darüber 112.
 - s. auch Aufenthalt.
- Wohnung der Gatten 111.
- Wohnungskosten, ehelicher Aufwand 165.
- , Unterhalt 254.
- Württemberg, Ehegüterrecht 139.
- , Vormundschaftsgericht 354 a 6.
- B.
- Zahl der Familienratsmitglieder 367.
- Zahlung des Unterhaltes durch den unehelichen Vater 325 a 27.

- Zanksucht, Scheidungsgrund 91.
 Zeit der Entstehung des Gesamtgutes der
 allgemeinen Gütergemeinschaft 203.
 — der Herausgabe des eingebrachten
 Gutes 183.
 Zeitbestimmung, Adoption 342.
 —, Anerkennung der Ehelichkeit 245.
 —, Anerkennung der außerehelichen Vater-
 schaft 332.
 —, Aufhebung der Adoption 347.
 —, Ehelichkeitserklärung 335.
 —, Eheschließung 44.
 —, Ehevertrag 193.
 —, Verlöbniß 27.
 —, Vormundsbestellung 373.
 Zeitweilige Trennung nach kanonischem
 Recht 82.
 Zentralgenossenschaftskasse, Hinter-
 legung von Mündelvermögen 408
 a 2.
 —, mündelsichere Anlage 406 a 13.
 Zentrallandschaftliche Pfandbriefe,
 mündelsicher 405 a 12.
 Zerrüttung der Ehe 90. 111. 124. 125.
 Zeugenhaft in der freiwilligen Gerichts-
 barkeit 318 a 5.
 Zeugniß des unehelichen Vaters über
 die uneheliche Vaterschaft 318 a 5.
 — über Eheschließung 45.
 — über Fortsetzung der Gütergemein-
 schaft 222 a 20.
 — über Fortsetzung der Gütergemein-
 schaft und Erbschein 222 a 20.
 Zeugnißverweigerungsrecht, nichtige
 Ehe 71.
 —, uneheliche Mutter 318 a 5.
 —, uneheliches Kind 318 a 2.
 —, Verlöbniß 21.
 Zigeunerfinder, Fürsorgeerziehung 279
 a 4.
 Zinsscheine des Mündels, nicht zu
 hinterlegen 408.
 Zinsschulden der Frau und eingebrachtes
 Gut 163.
 Zivilehe 6. 37. 83 a 11.
 Zucht haus, Verurteilung des Vaters
 bei fortgesetzter Gütergemeinschaft,
 kein Aufhebungsgrund 225.
 Züchtigungsrecht des Ehemannes 7 a 2.
 — des Vaters 269.
 — des Vormundes 396.
 — des Vormundes über Volljährigen 443.
 Zuchtmittel gegen Kind 269.
 — gegen Mündel 396.
 Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut
 151.
 Zukünftiger Unterhalt, Verzicht unzu-
 lässig 257.
 Zurückbehaltungsrecht gegenüber der
 Klage des unbefugt veräußernden
 Mannes bei allgemeiner Güter-
 gemeinschaft 210 a 20.
 — des Vormundes nach Beendigung
 der Vormundschaft 440.
 Zurücknahme der Eheanfechtungsklage
 76 a 10.
 — der Ehelichkeitsanfechtungsklage 245.
 — der Erlaubniß der vorgesetzten Be-
 hörde zur Vormundschaft 391.
 — eines Strafantrages nach Beendigung
 der Vormundschaft 439 a 1.
 Zurückweisung einseitiger Rechtsgeschäfte
 beim Mangel schriftlicher Form der
 Genehmigung 425.
 Zurückzahlung der vom Vormund ange-
 legten Gelder an den Vormund
 417.
 Zusammengebrachte Kinder, Ehe-
 schließung derselben 57.
 Zusammensetzung des Familienrates
 367.
 Zuschreibung von Grundstücken bei all-
 gemeiner Gütergemeinschaft 207
 a 11.
 Zuschuß an die Kommunalkörperschaften
 zu den Kosten der Fürsorgeerziehung
 281.
 Zustand der Güter bei Errungenschafts-
 gemeinschaft, Feststellung 229.
 — des eingebrachten Gutes, Feststellung
 153.
 Zuständigkeit der Gerichte bei Aus-
 einandersetzung der Gütergemein-
 schaft 216.
 — der Hinterlegungsstellen für Mündel-
 vermögen 408.
 — des Gerichtes oder Notars zum Ab-
 schluß eines Ehevertrages 192.
 — des Gerichtes zur Ergänzungspfleg-
 schaft 449 a 8.
 — des Gerichtes zur Vermittelung der
 Auseinandersetzung zwischen Kin-
 dern und wiederheiratendem Vater
 283 a 5.
 — des Standesbeamten 38.
 — des Vormundschaftsgerichtes 358.
 — des Vormundschaftsgerichtes zum Ein-
 schreiben gegen die Eltern 267.
 — für Bestätigung des Adoptionsver-
 trages 342.
 — für Ehesachen 14.
 — für Eintragung im Güterrechtsregister
 198.

- Zuständigkeit für Fürsorgeerziehung**
 280.
 — für Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe 69 a 6.
 — für Pflegschaft 359.
 — für Pflegschaft, Selbstfrucht 452 a 22.
 — für Schwängerungsansprüche 329.
 — für Urkunde der Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft 322.
- Zustellung der Entlassung des Vormundes** 438.
- Zustimmung bei allgemeiner Gütergemeinschaft begründet nicht Gesamtschuld** 212.
 — der Frau zu Verfügungen über eingebrachtes Gut 158.
 — der Frau zur Verwaltung des Gesamtgutes 207. 208.
 — des Mannes bei Buchforderungen 155.
 — des Mannes zur Führung einer fremden Vormundschaft durch seine Frau 387.
 — des Mannes zu persönlichen Leistungen seiner Frau 123.
 — des Mannes zu Rechtsgeschäften der Frau 169. 170.
 — des Vaters zu Rechtsgeschäften des Kindes 285.
 — zum Ehebruch 95.
 — zur Verfügung, Verfügung 418 a 2.
 — s. auch Einwilligung, Genehmigung.
- Zuwender, Anordnungen über die Verwaltung** 380.
 — Entziehung der Verwaltung, Pflegschaft 450.
- Zuwendung an das Kind, Ausschluß der Inventarisierung** 282 a 2.
 — an das Kind zu freiem Vermögen 291.
 — an das Kind zu verwaltungsfreiem Vermögen 284.
 — als Ausstattung von dritter Seite 264 a 13.
 — von Haushaltsgegenständen an die Frau bei Gütertrennung 190.
 — von Todes wegen zu Vorbehaltsgut 146. 147.
 — zu Sondergut bei Fahrnisgemeinschaft 234.
 — zu Vorbehaltsgut bei allgemeiner Gütergemeinschaft 203.
 — zu Vorbehaltsgut bei Errungenschaftsgemeinschaft 229.
 — zu Vorbehaltsgut vor der Ehe 147.
- Zuwendungen an den Mündel, Änderungen** 377. 380.
 —, befreite Pflegschaft 454.
 —, Berufung des Benannten als Pfleger 454.
 — der Frau zu den Ehekosten bei Gütertrennung 189.
- Zuwendungspflegschaft bei geschäftsfähigen Personen** 449 a 3.
- Zwang bei Adoption** 343.
 — bei Eheschließung 62.
 — zum Erscheinen der Angehörigen des Mündels 436 a 14.
 — zur Sicherheitsleistung des Vormundes, Ordnungsstrafe 435.
- Zwangserziehung** 277. 354.
- Zwangshypothek auf Gesamtgutsgrundstück** 208.
- Zwangstrauung** 23.
- Zwangsverfahren in Vormundschaftsachen (Landesrecht)** 354.
- Zwangvergleich, Mündelkonkurs, Genehmigung** 422.
- Zwangsversteigerung eines Grundstückes, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zum Mitbieten** 412 a 2.
 — eines Grundstückes zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft, Antrag durch den Vater 286 a 7.
- Zwangsvollstreckung bei allgemeiner Gütergemeinschaft wegen Erwerbsschulden der Frau** 212.
 — bei Herstellung der ehelichen Gemeinschaft 9.
 —, Einleitung, keine Verfügung 416.
 — gegen den Mündel in Grundstücke 419 a 17.
 —, Gegenvormund 416.
 — in eingebrachtes Gut, Dulbungspflicht des Ehemannes 168.
 — in eingebrachtes Gut, Widerspruch der Frau 173.
 — in Gesamtgut 212.
 — in Gesamtgut während Konkurs der Frau 213.
 — in Kindesgut 295.
 —, Unterwerfung darunter, Verfügung 418 a 2.
 — s. auch Vollstreckung.
- Zwangsvollstreckungsklausel bei Hypotheken am Grundstück des Kindes, Genehmigung** 287 a 11.
- Zwangszivilehe** 83 a 11.
- Zweck der fortgesetzten Gütergemeinschaft** 218.

- Zweck der Vormundschaft, Sorge für die Person des volljährigen Mündels 443.
 — des Ehevertrages 194.
- Zweckgedanke im Vormundschaftsrecht 351.
- Zweckmäßigkeit bei Beweislast 252.
 — der Anlage des Mündelvermögens, Prüfung durch das Gericht 434.
 —, Ersetzung der gegenvormundlichen Genehmigung durch das Gericht 416. 417.
 —, Erteilung der vormundschaftlichen Genehmigung 414.
- Zweckmäßigkeitsfrage, Einholung der Genehmigung des Gerichtes durch den Vormund 412 a 2.
- Zweckmäßigkeitsfragen, Anweisungen des Vormundschaftsgerichtes 426.
 —, Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes 431.
 — im Vormundschaftsrecht 353.
- Zweifache Vertretung des durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes 333.
- Zwingender Charakter der Vorschriften über fortgesetzte Gütergemeinschaft 220.
- Zwischenehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe 330.
- Zwischenpflegschaft 449. 450.
- Zwischenräume bei Ordnungsstrafen gegen den Vormund 392. 430.
- Zwischenverfügungen in Vormundschaftssachen, Beschwerde 362 a 4.

Quellenregister.

I. Reichsgesetze

nebst den zugehörigen preussischen Ausführungsgesetzen.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 18. August 1896.

§§	Seite	§§	Seite	§§	Seite
7 ff.	358 ²	142	51 ⁶	528	264
10	115	143	76	530	264
11	245 ¹⁴ , 313, 346, 358 ²	165	118 ⁵ , 389 ⁶	538	264
12	99 ⁴ , 312 ¹²	174	96 ¹⁴	559	173 ¹⁸ , 177 ⁴
15	296	177 ff.	159	592	185
16	296	181	274 ³¹ , 372	593	185
18	181, 213 ¹ , 296, 297, 437 ⁸	182	171 ¹¹ , 202 ⁴ , 414	612	260 ⁷
46	35 ²	182 ff.	169	662	189
92	408	183	202 ⁴	666	118, 185 ⁶
96	208	184	27 ⁶ , 159, 202 ⁴ , 412	669	118
101	162	185	159, 418 ²	670	161
104	27, 388, 389, 450 ¹³	197	258	674	118 ⁷
105	27, 85 ⁸ , 118 ⁵ , 389, 438	203	76 ⁸ , 245 ¹⁶	677 ff.	440 ²
107	27	204	244 ¹² , 264	679	126 ⁴
108	27 ⁶	206	76 ⁸ , 244 ¹² , 245 ¹⁶	683	126 ⁴ , 161
110	426	218	329	749 ff.	421
111	171 ¹¹	226	388, 397 ⁸	753	286 ⁷
112	285 ³ , 292, 294, 295, 444	232 ff.	176	760	103, 256
113	294, 295, 431, 444	242	12, 262 ⁵	806	176 ⁸
114	299, 446	252	31	808	408
115	448	253	30	812	33 ²² , 441 ⁹
116	70	259	185 ⁶ , 297	812 ff.	33 ²²
116 ff.	50 ⁶ , 70 ⁸ , 245	260	185 ⁶ , 297	814	249, 259, 441 ⁹
117	51 ⁶ , 70	271	440	815	33 ²²
118	70	273	186 ¹² , 440	818	33 ²²
119	51 ⁶ , 321 ¹⁸	274	186 ¹²	819	33 ²²
119 ff.	62, 94 ² , 215, 332	276	116 ²³	820	33 ²²
123	50 ⁶ , 215, 311 ¹⁸	310	191 ⁸	822	33 ²²
134	191	344	308 ³	823	24, 327
137	191 ⁴	372	161	826	30 ⁸ , 116 ¹ , 157 ⁷ , 327
138	28, 70, 155 ⁵ , 191	394	104 ¹⁵ , 257	830	437
139	421 ¹⁸	400	104 ¹⁵ , 293 ⁹	832	295
		406 ff.	228 ⁴	833 ff.	179 ¹¹
		410	325 ²⁷	836	179 ¹¹
		412	325 ²⁷	839	436, 437
		516	100 ²	840	437

§§	Seite	§§	Seite	§§	Seite
847	32 ¹⁵ , 327	1323	3, 50 ⁴ , 69	1361	20, 72, 105, 106 ⁸ , 125 ² , 126 ² , 127, 128 ¹¹ , 188
859	166	1324	47 ⁵ , 69 ⁷ , 70	1362	110 ¹¹ , 129, 130, 177 ⁵ , 188, 229
861	166	1325	50, 70, 71, 75	1363	141, 145
875	154 ⁴	1326	54, 67, 70, 78, 80 ¹⁰	1364	187
932	159, 416	1327	57, 58, 70	1365	141
935	159 ¹⁶	1328	28 ¹¹ , 67, 70, 71, 85 ⁹	1365 ff.	137
1007	166	1329	14, 47 ⁵ , 68 ⁸ , 71, 308	1366	144, 145 ⁷ , 147 ¹²
1017	208, 234, 419 ⁸	1331	51, 71 ⁸ , 74, 109 ¹⁰ , 187	1367	135 ⁶ , 142, 143, 145, 146
1018	208	1331 ff.	74	1368	146, 194
1037	292	1332	62, 74	1369	147, 203, 229
1038	292	1332 ff.	62 ²	1370	147, 203, 229
1042	162 ⁶	1333	62, 63, 64, 66 ¹⁷ , 74, 86 ¹⁰ , 92 ⁴⁶	1371	141, 197
1045	163 ¹⁰	1333 ff.	109 ¹⁰	1372	153
1056	161	1334	51 ⁶ , 66, 67, 74, 92 ⁴⁶	1373	11, 145, 153, 154
1059	291, 419 ⁵	1335	67, 71 ⁸ , 74	1374	152, 153 ¹⁶ , 156, 163 ¹⁰
1060	292	1336	16, 75, 109 ¹⁰ , 187, 274 ³⁰	1375	158, 160
1067	292	1336 ff.	71 ³	1376	145, 157
1079	401 ⁸	1337	75, 76 ⁵ , 274 ³⁰	1377	155, 158, 178, 401 ⁸
1081	155	1338	76	1378	138, 162 ⁵
1082	155, 408 ²	1339	71 ⁸ , 75 ⁵ , 76	1379	2 ⁶ , 159, 173 ¹⁹
1092	291, 419 ⁵	1340	76	1380	166, 167
1093	291	1341	14, 76, 77 ¹²	1381	150
1094	208	1342	77	1382	150, 190
1105	208	1343	77, 308	1383	138, 162 ⁴
1274	104 ¹⁵ , 257	1344	47 ⁵ , 73, 74, 119 ¹¹	1384	162
1297	29	1344 ff.	72, 73	1384 ff.	161, 162, 177, 230
1298	28 ⁸ , 30, 31 ¹² , 32	1345	47 ⁵ , 67, 73, 74, 254	1385	126 ⁵ , 163
1298 ff.	29 ¹	1346	66, 67, 73 ¹³	1385 ff.	162 ⁶
1299	30	1347	73 ¹²	1386	163
1300	32, 33 ²⁰	1348	70, 78, 79, 80 ⁹ , 183 ¹⁰ , 213, 273 ²²	1387	163
1301	33, 34 ²⁴	1349	80 ⁹	1388	164, 294, 295
1303	49, 50, 294 ¹⁸	1350	47 ⁶ , 74, 80	1389	152, 165
1303 ff.	62 ²	1351	81	1390	161
1304	50, 51, 372 ⁷ , 431	1352	81	1391	152, 174, 175 ⁴ , 176 ⁷ , 183, 231
1305	27 ⁷ , 52, 261 ⁸ , 314 ²¹	1353	12 ⁵ , 19, 87, 88 ²⁸ , 105, 110, 111 ⁸ , 116 ¹	1392	155, 176, 408 ²
1306	52 ¹²	1353 ff.	188	1394	122, 152, 153, 166, 178, 181, 184, 199 ¹⁵
1307	53 ¹² , 431	1354	8, 10, 105, 111, 113, 165, 271	1395	170
1308	53 ¹²	1355	114	1396	170, 210
1309	53, 70, 100	1356	110 ¹¹ , 111 ² , 116, 143	1397	171, 210
1310	57, 58, 70, 237, 319, 335	1357	2 ⁶ , 110 ¹¹ , 111 ² , 118, 119 ¹² , 120, 121, 126 ⁴ , 165, 176 ² , 188, 197	1398	171, 210
1311	58, 59 ⁹ , 347	1358	2 ⁶ , 10, 123, 372 ⁷	1399	169, 172
1312	28 ¹¹ , 49, 55, 56, 70, 85 ⁹	1359	72, 115, 116, 118, 156, 163 ¹⁰ , 186 ¹¹	1400	172
1313	49, 59	1360	106 ⁸ , 125, 126 ² , 127, 128, 144 ⁴ , 173 ²⁰ , 188	1401	116 ²⁴ , 173, 178
1314	60, 224 ¹ , 337 ¹¹			1402	2 ⁶ , 173
1315	60, 61			1403	161, 171
1316	41, 42			1404	171
1317	4, 5, 42, 43 ⁸ , 69 ⁷ , 114 ¹⁷ , 274 ⁸⁰			1405	145 ⁸ , 172, 178, 180, 197, 211
1317 ff.	37			1406	172, 173 ¹⁷
1318	43 ⁸ , 45, 46				
1319	38 ² , 40				
1320	39, 40, 358 ⁸				
1321	40				
1322	49				

§§	Seite	§§	Seite	§§	Seite
1407	. 159, 173, 177 ⁸ , 178, 180	1452 197, 211	1516	. 219 ¹¹ , 221, 274 ⁸⁰ , 372 ⁷
1408 156	1453 210	1517 222 ¹⁰ , 285 ⁸
1409 156	1454 210	1518 220
1410 176	1455 210 ²¹ , 211	1519 227
1411	. 168 ⁵ , 177, 178, 179 ¹¹	1456 115, 205	1520 228
1412 178	1457 207	1521 228
1412 ff. 230	1458 203, 210	1522 228
1413 147 ¹⁴ , 178	1459	. 211, 212, 213 ⁵ , 255 ⁸	1523 228
1414 178, 179	1460 212 ²	1524 228, 234
1415	. . 163, 180, 294 ¹⁸	1461 212 ²	1525	. 115, 202, 228, 229
1416	. 163, 180, 181, 229 ⁵ , 294 ¹⁸	1467 207 ⁹ , 216	1526 227, 229
1417 180	1468	. 192 ⁷ , 207 ⁹ , 213 ¹ , 214, 215, 231	1527 227
1418	. 157, 176, 182, 183, 232	1468 ff. 187 ²	1528 202 ⁸ , 229
1418 ff. 187 ²	1469	. . 214, 215, 231	1529 228, 230
1419 182	1470 214, 216	1530 230
1420 181, 241 ¹¹	1471 216	1531 230
1421 152, 185	1471 ff. 220 ¹⁸	1532 230
1422 183	1472 216, 226	1533 230
1423 161	1473 226	1534 230
1424 183	1474 216	1535 230
1425	. 183, 188, 232, 241 ¹¹	1475 216	1536 230, 231
1426 187, 197	1477 217	1540 232
1427 189, 203	1478 217	1542 187 ² , 231
1429 189	1480	. . 212, 217, 223	1543 231
1430 190	1482 220	1544 187 ² , 231
1431	. . 141, 188, 197	1483	. . 218 ⁸ , 219, 221	1545 187 ² , 231
1432	. 135, 191, 192, 193 ⁹ , 194 ¹¹ , 196	1483 ff. 218	1546 232
1433 195	1484 220, 285 ⁸	1547 231, 232
1434 146, 191	1485 222	1548 231 ⁸
1435	. 109 ⁹ , 119 ¹² , 141, 183 ⁸ , 188, 197, 198 ⁸ , 216	1487 222	1549	. 115, 187 ² , 192 ⁷ , 233 ² , 285
1437	. 192, 201, 202, 227, 233, 274 ⁸⁰ , 285, 372 ⁷	1488 224	1549 ff. 233, 285 ⁸
1438	. . 171 ¹⁸ , 203, 204	1489 224	1550 234
1439 202	1490 222	1551 234
1440 202, 235	1491	. . 222, 224, 285 ⁸	1552 234
1441	. . 197, 202, 203	1492 224, 285 ⁸	1553 234
1442 226	1493 224	1554 234
1443 206	1494 224	1555 234
1444 207	1495 225	1557 233
1444 ff. 211	1497 226	1558 ff. 198
1445	. . . 207, 209 ¹⁴	1498 225	1559 198
1446 209	1499 226	1560 182 ⁵ , 199
1447 209	1500 226	1561 109 ⁹ , 199
1448	. . . 209, 210 ²⁰	1503 226	1562 200
1449 210	1506 226	1563 200
1450	. 116 ²⁴ , 211, 212 ² , 213 ¹	1507	. . . 222 ²⁰ , 223 ²⁰	1564 108
1451 211, 212 ²	1508	. . 219, 274 ⁸⁰ , 285	1565 95
		1509	. . . 219 ¹¹ , 220	1565 ff.	. 13, 85, 95, 97, 105
		1510 220	1566 86
		1511	. 219 ¹¹ , 220 ¹¹ , 221 ¹⁶	1567	. . 10, 86, 88 ²⁰ , 89
		1511 ff. 221	1568	. 18, 85 ⁸ , 86 ¹⁵ , 88 ²³ , 89 ²⁰ , 90, 91, 92 ⁴⁶ , 111, 114, 121 ²¹ , 124, 125, 141 ⁸ , 207 ¹⁰
		1512 221 ¹⁶	1569	. 84, 93, 105, 207 ¹⁰
		1513 221 ¹⁶		
		1514 221 ¹⁶		
		1515 221 ¹⁶		

§§	Seite	§§	Seite	§§	Seite
1570	94, 95 ²	1611	20 ²⁴ , 53 ¹⁸ , 127, 255	1658	290 ¹⁶
1571	96, 97, 106	1612	256	1659	296
1572	17, 96 ¹⁰	1613	258	1660	294 ¹² , 295
1573	95	1613 ff.	127 ¹⁰	1661	53, 122 ¹ , 126 ⁶ , 292 ⁸ , 294
1574	97, 98	1614	257	1662	249, 291, 294 ¹² , 295
1575	13, 47 ⁶ , 54, 107, 109	1615	258	1664	290 ¹⁷ , 292
1576	13	1616	259	1665	299 ²
1577	98	1617	218 ⁸ , 260, 309 ⁵ , 346	1666	269, 270, 272 ¹⁸ , 273, 274, 278, 279, 289, 291, 302 ⁴ , 314, 344, 431
1578	102, 103 ¹¹	1617 ff.	312	1667	285 ⁸ , 289, 304 ⁸ , 408 ²
1578 ff.	102	1618	260	1668	289
1579	102, 103	1619	261, 265, 312 ⁹	1669	59, 284, 285 ⁸ , 304 ⁸ , 337 ¹¹ , 373
1580	103	1620	204 ⁵ , 209 ¹⁴ , 212 ² , 262, 263, 312, 346	1670	289
1581	104	1620 ff.	262	1671	289
1582	104	1621	53, 263	1672	289
1583	104	1622	263	1673	289, 302
1584	33 ²¹ , 100	1623	263, 264 ¹⁰ , 265 ¹⁵	1674	267
1585	100 ⁹	1624	209 ¹⁴ , 223, 264, 265, 312	1675	268
1586	54, 76 ⁶ , 107, 109, 110 ¹¹ , 181, 213	1625	265, 312	1676	298, 299, 378 ² , 445 ⁹
1587	52 ¹¹ , 109, 187	1626	242	1677	299, 301 ⁴
1588	7, 37, 107 ⁸	1627	268 ²	1678	290, 299
1589	236, 237	1628	312 ⁹	1679	296
1590	238	1630	1 ² , 274, 333	1680	297, 445 ⁹
1591	110 ¹¹ , 240, 241, 242 ² , 243, 248 ⁵	1631	268, 269, 279 ⁸ , 301, 313, 381	1681	122 ¹ , 300
1591 ff.	241 ¹¹ , 246, 310	1632	269, 381	1682	298, 300 ⁴
1592	240, 320	1633	267, 271, 381, 444	1683	298
1593	110 ¹¹ , 241 ¹¹ , 244, 245 ¹⁸ , 246 ¹⁷ , 319 ⁷	1634	271, 272, 301	1684	307
1593 ff.	241 ¹¹	1635	100 ⁹ , 106, 271, 272 ¹⁸ , 273 ²² , 307	1685	299, 301, 302 ⁴ , 307
1594	110 ¹¹ , 244, 330	1636	272, 273, 307, 309	1686	249, 302
1594 ff.	242	1637	273 ²²	1687	303, 309 ⁵ , 390, 445 ⁹
1595	244, 332 ¹² , 372 ⁷	1638	284	1688	303, 304
1595 ff.	245	1639	1 ² , 284, 285 ⁸	1689	303, 397
1596	245	1640	150 ⁸ , 282, 283 ⁸ , 304 ⁸	1690	304
1597	245	1641	284	1691	304
1598	245, 246, 331 ¹¹ , 332 ¹²	1642	1 ² , 285 ⁸ , 286, 287, 401 ⁸	1692	304
1599	245	1643	1 ² , 285, 286, 287, 288	1693	303, 393 ¹¹ , 435 ¹¹
1600	242	1644	285 ⁸	1694	303, 305, 394 ¹⁴
1601	248	1645	285 ⁸ , 288	1696	302, 397
1601 ff.	223, 309 ⁵ , 312	1646	150 ⁶ , 285	1697	297, 302, 378 ² , 397
1602	250	1647	290, 445 ⁹	1698	301
1602 ff.	242	1648	290, 314	1699	47 ⁵ , 57 ⁶ , 306, 307, 308, 333
1603	126, 250 ⁹ , 251, 252, 253 ¹⁸ , 256, 263, 293, 324	1649	290	1699 ff.	68, 310
1604	204 ⁵ , 212 ² , 215 ⁷ , 251 ¹¹	1650	291	1700	307
1605	126 ⁵ , 127 ¹⁰	1651	291	1701	52 ¹² , 308, 312
1606	100 ⁹ , 249, 252	1652	292	1702	309, 310
1607	253, 254	1653	285 ⁸ , 287, 292, 296	1703	310
1608	127 ⁷ , 254	1654	254 ¹ , 293, 294, 295	1704	310
1609	127 ⁷ , 257 ¹¹	1655	291 ⁴ , 293		
1610	173 ²⁰ , 255 ⁸	1656	293		

§§	Seite	§§	Seite	§§	Seite
1705	. 221, 236, 311, 312 ⁰ , 339 ²	1752	. . . 341 ¹⁰ , 343 ²⁰	1805 399
1706	. 312, 313 ¹⁵ , 314 ¹⁰	1753 342	1806 406 ¹⁴
1707	. . 311, 339 ² , 397	1754	. 341 ¹⁷ , 342, 344 ²⁰	1806 ff. 401
1708	. 318, 321 ¹⁴ , 322, 323	1755	. 274 ⁰⁰ , 285 ⁸ , 343, 372 ⁷	1807	. 401 ⁹ , 402, 403, 404, 406 ¹⁸ , 415, 417, 459
1708 ff. 316	1756 343	1808 406 ¹⁸
1709 322, 325	1757 345	1809 408, 415
1710 322 ¹⁸ , 323	1758 345	1810	. . 414, 418, 449 ⁷
1712	. . 324, 325, 326 ⁸²	1760 304 ⁸ , 337 ¹¹	1811 401 ⁴
1713 324	1762	. 59 ⁰ , 221, 345, 384 ⁴	1812	. 160 ¹⁰ , 414 415, 416, 417 ⁰ , 420, 423, 449 ⁷
1714 325, 326	1763 384 ⁴	1813 160 ¹⁰ , 417
1715 327, 328	1764 346	1814 285, 408
1716 327 ⁴ , 329	1765 347	1815 410, 411 ⁷
1717	. 319, 320, 321, 322, 331, 335 ⁵	1766 346, 347	1816 410
1718 321, 322	1767	. . 291 ⁵ , 345, 346	1817 410
1719 57 ⁰ , 313	1768 ff. 347	1818	. 408 ² , 411, 420 ¹¹
1719 ff. 330, 335 ⁷	1769 347	1819 411, 420 ¹¹
1720 321, 331	1770	. 274 ⁸⁰ , 285 ⁸ , 372 ⁷ , 418	1820 411
1721 333	1771 47 ⁵ , 347	1821	. 285, 286 ⁰ , 287, 402, 418, 419, 420, 422 ¹⁰ , 423
1722 332	1772 347	1821 ff. 414 ⁰
1723 334	1773 381	1822	. 286, 287, 288, 395 ⁰ , 402, 418, 419 ⁸ , 420, 422 ¹⁰ , 423, 444
1723 ff. 334	1773 ff. 352	1823	. . 401, 418, 422
1724 335	1774 381	1824 426
1725 335	1775	. . 358 ⁴ , 372 ⁸ , 373	1825 288
1726	. . 314 ²¹ , 335, 336	1776	. 309 ⁵ , 374, 383, 384 ⁵	1826 376
1727 336	1777	. 303 ¹ , 309 ⁵ , 366, 378, 383	1827 423
1728 274 ⁸⁰ , 335 ⁷	1778	. . 384, 385, 394	1828 304, 424
1729	. 274 ⁸⁰ , 285 ⁸ , 335 ⁷ , 372 ⁷ , 425 ⁸¹	1779	. . 383 ⁴ , 385, 447	1829 424, 425
1730 336	1780 388, 438	1829 ff. 304
1731	. 274 ⁸⁰ , 285 ⁸ , 335 ⁷ , 372 ⁷	1781 389, 390 ⁷	1830 425
1732 335	1782 390	1831 425
1733 336	1783 387, 443 ⁰	1832 418
1734 335	1784	. 354, 390 ⁰ , 391 ¹⁰	1833 377, 395
1735 336	1785 391	1834 399
1736 57 ⁰	1786	. 387, 388, 392, 393, 394, 435	1835	. . 371, 377, 398
1737 337	1787 393	1836	. 371, 376 ⁵ , 377, 435
1738 337	1788 392, 430 ¹¹	1837	. 304, 314 ²² , 377, 413 ⁴ , 426
1739 337	1789 386	1838	. 278, 279, 314 ²² , 397 431
1740 337 ¹¹	1790 373, 391 ¹⁸	1839 432
1741 339	1791	. 366 ² , 373 ¹¹ , 379, 386	1840 432
1742 342	1792	. 355, 376, 377, 391 ¹	1840 ff. 432
1743 339	1793 370	1842 376, 433
1744 340	1794 372	1844 434, 435
1745 340	1795	. 274 ⁸¹ , 372, 373 ¹⁰	1845 373
1746 340	1796 373	1846	. 360, 413 ⁴ , 429 ⁰ , 430
1747 314 ²¹ , 341	1797	. 367 ⁵ , 370, 374, 375	1847	. 377, 431, 436, 447
1748	. 274 ⁸⁰ , 341, 372 ⁷	1798 374 ⁰	1848 436, 437
1749 340, 345	1799 375, 376	1849 370
1750	. 274 ⁸⁰ , 285 ⁸ , 341, 368	1800	. 380 ⁷ , 381, 396, 444		
1751	. 285 ⁸ , 341, 372 ⁷ , 418	1801 397, 415		
		1802	. . 376, 398, 433		
		1803	. 284, 379 ⁵ , 380, 394		
		1804 399		

§§	Seite	§§	Seite	§§	Seite
1849 ff.	369	1896 ff.	352	2008 . . .	173 ¹⁷ , 210 ¹⁸
1850 . . .	370	1897 . . .	391 ¹ , 442	2018 ff.	74
1852 . 376, 378, 379, 382		1898 . . .	442	2031 . . .	241 ¹¹
1852 ff. . . .	378, 454	1899 . . .	443	2033 . . .	420 ¹⁸
1853	379	1900 . . .	156, 443	2037 . . .	420 ¹⁸
1854 . . . 376, 379, 432 ⁷		1901 . . .	387, 444	2042 . . .	421
1855 . . . 376, 378, 432 ⁷		1902 . . .	444	2064 . . .	274 ⁸⁰ , 284, 371 ⁷
1857	379	1903 . . .	309 ⁵ , 432 ⁷ , 444, 445 ⁹	2068 . . .	237 ⁸
1858	366	1904 . . .	432 ⁷ , 444, 445 ⁹	2077 . . .	34, 73 ¹⁴ , 100
1859	367, 377	1906 . . .	389, 445	2116 . . .	408 ²
1860	366, 367	1907 . . .	447	2119 . . .	401 ³
1861	367	1908 . . .	387, 447	2200 . . .	449 ⁸
1863	366	1909 . . .	272 ¹⁴ , 273 ²⁷ , 284, 380, 446, 448 ¹ , 449, 450, 454	2205 . . .	154 ²
1864	366, 367	1909 ff. . . .	352, 448	2229 . . .	274 ⁸⁰ , 446 ⁴
1866	368	1910 . . .	183, 299, 351 ⁹ , 356, 389, 446 ⁸ , 450	2237 . . .	255 ⁵
1867	367	1911 . . .	451 ²⁰	2268 . . .	100 ¹
1868 . . . 366, 367 ⁵ , 368		1912 . . .	452	2271 . . .	274 ⁸⁰
1869	368, 391 ¹	1913 . . .	453	2274 . . .	274 ⁸⁰ , 371 ⁷
1872	366, 368	1914 . . .	453	2275 . . .	22, 274 ⁸⁰
1873	366, 377	1915 . . .	376, 391 ¹ , 416 ⁷ , 446 ⁸ , 454	2276 . . .	22, 191 ⁵
1874	368	1916 . . .	454	2278 . . .	378
1875	366, 368	1917 . . .	284, 380, 432 ⁷ , 454	2279 . . .	100
1876	366	1918 . . .	454	2282 . . .	274 ⁸⁰ , 372 ⁷
1877	368	1919 . . .	455	2284 . . .	274 ⁸⁰ , 371 ⁷
1878	368	1920 . . .	455	2284 . . .	274 ⁸⁰ , 371 ⁷
1879	368	1921 . . .	455	2290 . . .	22, 274 ⁸⁰ , 372 ⁷
1880	368	1922 . . .	237	2290 ff.	285 ³
1882 . . . 344, 346, 437		1923 . . .	218 ⁸	2291 . . .	378
1883	333	1924 . . .	226	2293 . . .	192 ⁷
1884	437	1924 ff. . . .	238	2295 . . .	192 ⁷
1885	368, 438	1931 . . .	219 ¹¹	2296 . . .	274 ⁸⁰ , 372 ⁷
1886 . . . 75 ⁵ , 368, 371, 389, 394, 413 ⁴ , 429 ⁹ , 438		1932 . . .	150 ⁸	2301 . . .	100 ²
1886 ff.	390 ⁸	1933 . . .	100	2303 . . .	106
1887 . . . 387, 388 ⁸ , 439		1960 . . .	431, 452, 453 ²⁷	2333 . . .	53 ¹⁸
1888	354, 391	1962 . . .	449	2335 . . .	127
1889 . 368, 394, 435, 439		1963 . . .	452 ²⁰	2336 . . .	220 ¹²
1890	379	1969 . . .	150 ⁸ , 185	2346 . . .	421 ¹⁴
1891	376, 441	1981 . . .	391 ¹	2347 . . .	22, 274 ⁸⁰ , 285 ³ , 372 ⁷ , 421 ¹⁴
1892 . . . 376, 441, 447		1997 ff. . . .	224 ²²	2349 . . .	225
1893	377, 440			2351 . . .	22, 274 ⁸⁰ , 287 ³ , 372 ⁷
1894	440 ²			2352 . . .	22, 274 ⁸⁰ , 287 ³ , 372 ⁷
1895	305 ¹⁰			2370 . . .	213 ¹ , 241 ¹¹
1896	442, 443 ⁷			2371 ff. . . .	420 ¹⁸

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Vom 18. August 1896.

Artikel	Seite	Artikel	Seite	Artikel	Seite
11	5	16	197 ⁰	27	61
13	5, 44	17	13 ⁸ , 14 ³ , 84 ²	30	29 ⁴ , 61
14	3	23	279, 352 ¹ , 359,	34	53, 390 ⁷
15	3		360, 430 ² , 438	36	199 ¹²

Artikel	Seite	Artikel	Seite	Artikel	Seite
40	39 ⁰ , 70 ²	95	123 ⁰	198	38 ² , 70 ¹
41	115 ²¹ , 285 ² , 304 ⁰ , 368, 418	97	155, 409	200	138, 139
46	37, 38 ¹ , 39 ⁷ , 41 ¹² , 47 ⁰ , 48, 79 ⁷ , 98 ² , 109 ²	101	176 ²	203	239 ² , 244 ²
50	155	134	274, 345 ¹ , 354	206	272 ¹⁶
57	44, 353	135	278, 354	207	306 ⁴
58	3, 44 ¹⁰ , 353	136	314 ²⁴ , 354, 358 ⁴ , 382	208	311 ⁵ , 317, 324
59	246	141	191 ⁰	209	334 ⁰
63	208	144	408	210	351 ⁰ , 378 ¹
68	234	147	353, 357	212	354, 404
		159	79 ⁴	214	378 ¹
		170	101 ⁵	218	136

Preussisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Vom 20. September 1899.

Artikel	Seite	Artikel	Seite	Artikel	Seite
2	285 ²	47	140 ¹¹ , 209 ¹⁰	74	405, 406
16	155, 409	48	140 ¹¹ , 225 ²	75	404 ¹⁰
17	409 ²	59	140	76	406 ¹²
18	410	61	139 ¹⁰ , 140 ¹¹	77	354 ¹⁰ , 369
42	60 ¹²	65	139, 140 ¹¹	78	354 ⁷ , 376, 379 ² , 382, 383 ⁵
43	61 ¹⁶ , 62 ¹⁷	68	99 ⁷ , 313 ¹⁷	84	408 ²
44 ff.	139 ¹⁰	70	322, 331 ¹¹	85	406 ¹² , 403 ²
45	140 ¹¹	72	354 ¹² , 391	89	276 ¹⁴ , 353 ⁴ , 395 ⁵
45 ff.	139 ¹¹	73	402	90	405 ¹¹
46	140 ¹¹	73 ff.	354 ¹¹		

Reichsgesetz, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 6. Februar 1875.

§§	Seite	§§	Seite	§§	Seite
11	345 ²	35	59	55	47 ⁶ , 72 ⁷ , 79 ⁷
13	46	44	41 ¹²	65	332 ¹²
15	47	45	41, 78 ²	66	332 ¹³
17 ff.	268 ¹	46	41	67	48
22	268 ¹	48	41	68	46 ⁴
23	268 ¹	49	41 ¹²	69	42 ¹⁵
26	332 ¹² , 336 ¹⁰ , 345 ²	50	42	71	39 ⁷
29	52	52	43 ⁵ , 45	75	44
33	55, 57	53	45	77	107
34	79 ²	54	46, 47	82	7

Zivilprozessordnung.

Vom 30. Januar 1877. (Fassung vom 20. Mai 1898.)

§§	Seite	§§	Seite	§§	Seite
3	182 ⁷	20	39 ⁴	108	401 ²
4	417	21	358 ²	139	172 ¹⁰
13 ff.	14	52	122	153	245

§§	Seite	§§	Seite	§§	Seite
203	89 ²⁸	618	18	680	446, 448 ¹⁰
204 ff.	89 ²⁸	619	15	683	442 ¹
256	308 ⁸	620	106 ⁸	684	442 ¹
258	104 ¹⁵	621	19	686	442 ¹
271	76 ¹⁰	622	15, 76 ⁹ , 248 ⁵	739	168 ⁵
306	18 ⁴	623	15, 94	740	212
323	101 ⁵ , 104 ¹⁵	624	55	741	146 ¹⁰ , 212
383	20 ⁵ , 318 ⁵	625	19 ¹⁹	746	295
384	21 ⁵	627	19, 20, 71, 126 ² , 272 ¹⁸ , 309	749	258 ¹⁵
385	318 ⁵	628	19, 55, 77	766	177
393	21 ⁵	629	19	774	212
408	21 ⁵	632	15	794	168 ⁵
415	47	634	15	809	130
451	320 ¹¹	636	15	815	416 ⁶
473	446 ⁵	637	15	819	416 ⁶
474	9	639	107 ⁴	846	130
477	446 ⁵	640	247, 248 ⁵	850	104 ¹⁵ , 128, 202, 257, 258 ¹⁵ , 321 ¹⁴ , 322 ¹⁰
554	365 ¹⁹	640 ff.	247	860	232 ¹⁰
606	13, 14, 15, 107 ⁴	641	248 ⁵ , 285 ⁸	861	156, 177, 182 ⁴
606 ff.	69 ⁶	643	248	862	293 ⁹ , 296
607	15	644	320 ¹⁰	887	175 ⁵
609	16 ⁸	646	446	888	9, 29 ² , 165 ¹⁷ , 209 ¹⁷
610	16	657	446	889	185 ⁶
611	16	660	442 ¹	916	175 ⁵
612	16, 94 ² , 96 ⁹ , 285 ⁹ , 372 ⁷	661	387	938	20 ²⁵
613	16, 17 ⁹ , 26, 75, 247	663	448 ¹⁸	940	120 ¹⁸
614	16, 17	674	442 ¹ , 448 ¹⁴	945	20 ²⁴
615	17	678	442 ¹	962	285 ⁸
616	18, 98 ¹⁰	679	442 ¹	974	80 ⁸
617	18, 76 ⁹ , 98 ²¹ , 248 ⁵			1025	257

Gesetz, betr. die Einführung zur Zivilprozessordnung.
Vom 30. Januar 1877.

§ 14 Seite 129⁸

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 17. Mai 1898. (Fassung vom 20. Mai 1898.)

§§	Seite	§§	Seite	§§	Seite
7	342	25	362	40	452 ²²
11	160 ²⁰ , 303 ⁸	27	365	41	360
12	160 ²⁰ , 385 ¹⁰	28	365	43	267 ⁷ , 280, 305
12 ff.	446	29	281 ¹⁰	44	431
15	153, 318 ⁵	31	121 ²⁰	45	159 ¹² , 360, 362 ⁷
16	438 ⁵	33	392, 429	46	280 ⁶ , 360
19	362, 392 ⁴	34	386	47	359
19 ff.	160 ²⁰	35	357	48	311
20	363, 364, 365 ¹⁷ , 392 ⁴ , 430, 439 ¹¹	35 ff.	353	49	370, 450 ⁹
20 ff.	281 ¹⁰	36	358, 359, 360, 451 ¹⁸	50	296 ¹ , 450 ⁹
22	363, 447	37	352 ¹ , 449 ⁸ , 451 ¹⁸	52	353, 446 ⁵ , 448
24	363, 392 ⁴ , 430	37 ff.	359	53	121 ²⁰ , 123 ⁸ , 160 ²⁰ , 353, 374 ⁴ , 416 ⁸ , 420 ¹²
		39	450 ¹¹ , 451 ¹⁸		

§§	Seite	§§	Seite	§§	Seite
54	289 ¹⁴ , 435	67	342, 344 ²⁰	143	200 ¹⁷
55	424	68	343, 344	161	198, 200 ¹⁷
57	353, 364, 365, 370 ² , 377, 385 ⁰ , 443 ⁵ , 447	69	332 ¹³ , 345 ³	162	198, 200
58	353, 374 ⁸	70	332 ¹³	164	153, 202 ⁸
59	353, 365, 436, 447	73	216	167	322, 331 ¹¹
60	160 ²⁰ , 374 ⁴ , 385, 438 ⁵ , 447	75	449	168	424 ²⁷
61	448	86	216	170	424 ²⁷
62	362 ⁷	88	449 ⁵	183	313
63	374 ⁸	93	226 ⁵	187	313
65	342	99	216	189	353
65 ff.	339	127 ff.	200 ¹⁷	191	322, 331 ¹¹
66	340 ⁸ , 342	129	200 ¹⁸	193	216, 226 ⁵
		142	200 ¹⁷	196	336 ⁰
				199	354, 365

Preussisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Vom 21. September 1899.

Artikel	Seite	Artikel	Seite	Artikel	Seite
6	281 ¹⁰	16	392 ⁶ , 430 ¹²	41	356 ²
7	365	17	408, 430 ¹² , 436 ¹⁴ , 441 ⁷	110	403 ⁸
8	365	31	191 ⁶	119	403 ⁷
15	283 ⁴ , 430 ¹² , 436 ¹⁴			127	403 ⁷

Sonstige Reichsgesetze usw. in chronologischer Reihenfolge.

1. Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867. Seite 357	§ 4 . Seite 333 ¹⁴ " 13 . " 333 ¹⁴ " 14a . " 285 ⁸ " 21 . " 451 ¹⁸	§§ 56 . . . 278, 279 ¹ , 280 60 . . . 297 ² 74 . . . 297 ² 123 . . . 145 ⁹ 169 . . . 297 170 . . . 49 ¹ 171 . . . 53, 54, 79 ⁵ , 80 ¹⁰ , 109
2. Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869. § 4 . . . Seite 258 ¹⁵	5. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870 (nach der Bekanntmachung vom 12. März 1894). § 15 . Seite 115 ²¹ " 18 . " 346 " 62 . " 258 ¹⁷ , 325 ²⁹	174 . . . 327 175 . . . 86 ¹¹ 176 . . . 327 177 . . . 327 179 . . . 327 182 . . . 32 ¹⁸ , 327 195 . . . 115 ²² 213 . . . 21 217 . . . 311 ² 247 . . . 21 ⁴ , 115 ²² 257 . . . 21
3. Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland. Vom 4. Mai 1870. Seite 39 ⁶ , 70 ²	6. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871. §§ 34 . . . 390 43 . . . 86 ¹³ 47 ff. . . 95 52 . . . 21 53 . . . 154 54 . . . 21 55 . . . 277, 278, 279	263 . . . 115 ²² 266 . . . 303 ⁵ 292 . . . 21 ⁴ 303 . . . 21 ⁴ 338 . . . 109 361 8. 10 . . . 258 ¹⁷ 363 . . . 21 ⁴
4. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870. Seite 115 ²¹ § 2 . . . " 310 ⁶ , 341 ¹⁷ " 3 . . . " 313		

7. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.
Vom 31. März 1873.

§ 19 Seite 390

8. Reichsmilitärgesetz.
Vom 2. Mai 1874.

§ 38 Seite 60¹¹
" 40 " 60¹¹
" 41 " 390
" 60 " 60¹¹
" 61 " 60¹¹

9. Gerichtsverfassungsgesetz.
Vom 27. Januar 1877.
(Fassung vom 20. Mai 1898.)

§ 15 Seite 6
" 23 33²⁰, 329
" 70 14
" 194 ff. 362

10. Strafprozeßordnung.
Vom 1. Februar 1877.

§ 51 Seite 21⁵
" 54 " 21⁵
" 57 " 21⁵
" 76 " 21⁵
" 334 " 448²
" 480 " 448²

11. Konkursordnung.
Vom 10. Februar 1877.
(Fassung vom 20. Mai 1898.)

§ 2 Seite 182⁵, 213,
220¹⁴
" 3 104¹⁵
" 9 220¹⁴
" 14 213
" 32 176⁷, 264¹²
" 45 130, 131,
229
" 61 298, 389,
422²²
" 112 182⁵

12. Bekanntmachung der Reichsbank vom 3. Dezember 1878.
Seite 406

13. Verordnung, betreffend die Verrichtungen des Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier

nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben.
Vom 20. Januar 1879.
Seite 39⁷

14. Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.
Vom 21. Juli 1879.
(Fassung vom 20. Mai 1898.)

§ 3 Seite 264¹²

15. Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.
Vom 15. Juni 1883.
(Nach den Redaktionen vom 10. April 1892 und 30. Juni 1900.)

§ 1 Seite 117⁸
" 2 " 117⁸
" 57 " 327⁹

16. Gesetz, betr. das Reichsschuldbuch.
Vom 31. Mai 1891.
Seite 171⁹

17. Grundbuchordnung.
Vom 24. März 1897.
(Fassung vom 20. Mai 1898.)

§ 34 Seite 200²⁰, 204⁸
" 35 " 200²⁰, 204⁸
" 36 223²⁰
" 41 219⁸
" 48 204
" 79 365

18. Gesetz, betr. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.
Vom 24. März 1897.
(Fassung vom 20. Mai 1898.)

§ 17 Seite 219⁸
" 181 286⁷, 419

19. Handelsgesetzbuch.
Vom 10. Mai 1897.

§ 38 Seite 433
" 43 " 433
" 163 " 185⁶

Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.
Vom 10. Mai 1897.

Artikel 4 Seite 198

Preussisches Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.
Vom 24. September 1899.
Artikel 8 Seite 195²

Preussisches Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.
Vom 24. Juni 1861.
Artikel 20 Seite 195²

20. Bestimmungen des Bundesrates über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.
Vom 3. November 1898.
Seite 198

21. Militärstrafgerichtsordnung.
Vom 1. Dezember 1898.
§ 361 Seite 451¹⁷

22. Bekanntmachung des Bundesrates, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.
Vom 25. März 1899.
Seite 37, 38¹, 46, 79⁷

§ 7 Seite 41¹⁸
" 15 " 332¹⁸
" 25 " 47⁶

23. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.
Vom 7. April 1900.

§ 7 Seite 357
" 36 " 39⁶

24. Reichsgewerbeordnung.
Vom 26. Juli 1900.

§ 11a Seite 199¹²
" 127a " 396²
" 126b " 448¹

25. Schutzgebietsgesetz, nach der Bekanntmachung vom 10. September 1900

§ 2 Seite 357
" 7 " 39⁶

II. Preussische Landesgesetze.

Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten.

Teil	Titel	§§	Seite	Teil	Titel	§§	Seite	Teil	Titel	§§	Seite
I	11	606 ff.	401 ⁴	II	1	668 ff.	82	II	2	620 . . .	316
I	13	43 . . .	395 ⁵	II	1	673 . . .	85 ⁹	II	2	622 ff. . .	319 ⁶
II	1	3 ff. . .	57	II	1	680 ff. . .	86 ¹⁰	II	2	626 ff. . .	323
II	1	20 ff. . .	59	II	1	681 . . .	112 ¹⁰	II	2	633 ff. . .	323
II	1	25 ff. . .	55	II	1	682 . . .	112 ¹⁰	II	2	637 . . .	324
II	1	37 . . .	50 ²	II	1	723 . . .	105 ¹	II	2	639 ff. . .	236
II	1	40 . . .	63	II	1	746 . . .	97 ¹⁰	II	2	642 . . .	276 ¹⁴
II	1	45 . . .	52 ⁹	II	1	785 ff. . .	101	II	2	666 ff. . .	339
II	1	76 ff. . .	28 ¹⁰	II	1	798 . . .	101 ⁵	II	2	675 . . .	340 ¹¹
II	1	78 ff. . .	27 ⁸	II	1	980 ff. . .	140 ¹¹	II	2	681 . . .	277 ¹⁵
II	1	82 . . .	26 ²	II	1	999 . . .	140 ¹¹	II	2	753 ff. . .	260 ⁵
II	1	92 . . .	26 ²	II	1	1016 ff. . .	326	II	3	14 ff. . .	248 ⁸
II	1	95 ff. . .	27	II	1	1077 . . .	320	II	9	2 ff. . .	259 ²
II	1	113 . . .	29 ⁸	II	2	2 . . .	239	II	9	3 . . .	313 ⁷
II	1	136 . . .	36	II	2	5 . . .	333 ¹⁶	II	9	8 . . .	115
II	1	184 . . .	111 ⁵	II	2	7 ff. . .	243	II	9	88 . . .	77 ⁷
II	1	185 ff. . .	125 ¹	II	2	17 . . .	246	II	12	7 . . .	269 ⁴
II	1	193 . . .	115	II	2	18 . . .	246	II	12	43 ff. . .	269 ⁴
II	1	202 ff. . .	116	II	2	50 ff. . .	306 ⁸	II	18	23 ff. . .	451 ²⁰
II	1	206 . . .	144	II	2	59 . . .	259 ²	II	18	188 ff. . .	387 ¹
II	1	239 ff. . .	69 ⁸	II	2	63 . . .	248 ⁸	II	18	275 ff. . .	395 ⁸
II	1	260 . . .	129 ⁸	II	2	75 ff. . .	275 ⁶	II	18	323 . . .	275
II	1	264 . . .	203	II	2	76 ff. . .	275	II	18	423 . . .	407
II	1	321 . . .	120 ¹⁸	II	2	77 . . .	276 ¹¹	II	18	449 . . .	407
II	1	329 . . .	122, 172 ¹⁴	II	2	77 ff. . .	275 ⁴				
II	1	379 . . .	209 ¹⁶	II	2	80 ff. . .	275	Anhang.			
II	1	387 ff. . .	205 ²	II	2	81 . . .	276	§ 100 zu II 2, 667 . 346 ⁴			
II	1	393 . . .	215 ⁴	II	2	108 . . .	269	Allgemeine Gerichts-			
II	1	420 . . .	215 ⁴	II	2	109 ff. . .	269	ordnung.			
II	1	421 . . .	214 ²	II	2	238 ff. . .	261 ²	I 40 § 24 . . .	15 ⁸		
II	1	422 ff. . .	195 ²	II	2	251 ff. . .	248 ⁸	II 6	403 ⁷		
II	1	544 . . .	129 ⁵	II	2	254 . . .	260 ⁵				
II	1	549 . . .	186 ⁹	II	2	601 ff. . .	299	Anhang zu A. G. D.			
II	1	617 . . .	185, 186 ⁹	II	2	612 ff. . .	316	§ 289 15 ⁸			
II	1	666 . . .	79	II	2	619 . . .	316				

Sonstige preussische Gesetze, Verordnungen usw. in chronologischer Reihenfolge.

1. Deklaration vom 21. November 1803, wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen von verschiedenem Glaubensbekenntnisse zu erteilenden Religionsunterrichts.

Seite 275, 276¹¹

2. Instruktion wegen Ausführung des Ediktes vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormaligen Reichsstände in der preussischen Monarchie betreffend, vom 30. Mai 1820.

§ 19a . . . Seite 382¹

3. Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Seite 269⁴

4. Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. August 1825, daß die Deklaration vom 21. November 1803, wonach die Kinder gemischter Ehe in dem Glaubensbekenntnis des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll. Seite 275⁴
5. Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Dezember 1836, die vermehrte Aufsicht der Vormünder in der Rheinprovinz bei den Gelderhebungen betreffend. Seite 415⁸
6. Gesetz über Familienschlüsse bei Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen. Vom 15. Februar 1840. Seite 399⁸
7. Gesetz über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werte. Vom 15. Juni 1840. Seite 403⁷
8. Ausführungs-Verfügungen vom 17. August 1841 und vom 19. Januar 1842 (über die gerichtliche Abschätzung städtischer Grundstücke). Seite 403⁷
9. Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§ 63 und 251 Tit. 2 und §§ 14 u. 15 Tit. 3 L. II des Allgemeinen Landrechts. Vom 21. Juni 1843. Seite 252
10. Verordnung über das Verfahren in Ehesachen. Vom 28. Juni 1844. Seite 13
 § 4 ff. " 15⁷
 „ 10 ff. " 16⁸
11. Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend. Vom 30. März 1847. Seite 36⁷
12. Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847. § 8 Seite 36⁷
13. Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und, des eximierten Gerichtsstandes sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 2. Januar 1849. Seite 6
14. Verfassungsurkunde für den preussischen Staat. Vom 31. Januar 1850. Art. 19 . Seite 37
 „ 53 „ 236⁴, 238¹²
15. Gesetz, betreffend die Abänderung des Abschnittes 11 Tit. 1. L. II und des Abschnittes 9 Tit. 2 L. II des Allgemeinen Landrechts. (Schwängerungsgesetz.) Vom 24. April 1854. Seite 316, 326
 § 15 Seite 320
16. Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werte in den Landesteilen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gültigkeit hat. Vom 4. Mai 1857. Seite 403⁷
17. Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873. Seite 275⁷, 278¹⁷
18. Gesetz, über die Verkündung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. Vom 9. März 1874. Seite 37
19. Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover. Vom 2. Juni 1874. § 14 Seite 312⁸
20. Vormundschaftsordnung. Vom 5. Juli 1875. Seite 348, 350, 352, 353⁴, 357, 366
 § 10 Seite 361⁸
 „ 21 „ 387
 „ 23 „ 394¹⁸
 „ 32 „ 395³
 „ 40 „ 399⁶
 „ 41 „ 415⁸
 „ 42 „ 422¹⁹
 „ 56 „ 433
 „ 60 „ 407
 „ 72 „ 367
 „ 81 „ 450¹⁰
 „ 82 „ 451¹⁶
 „ 90 „ 448
21. Gesetz, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder. Vom 13. März 1878. (Mit Novellen vom 27. März 1881 und vom 23. Juni 1884). Seite 278
22. Hinterlegungsordnung. Vom 14. März 1879. Seite 406¹⁴, 408²
23. Justiz-Ministerialverfügung vom 27. August 1876, betr. die seelsorgerische Tätigkeit der Geistlichen in Eheprozessen. Seite 16⁸

24. Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880.
§ 5 Seite 295²
25. Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg.
Vom 21. Februar 1881.
§ 13 Seite 312⁸
26. Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg. Vom 10. Juli 1883.
§ 11 Seite 312⁸
27. Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch.
Vom 20. Juli 1883.
Seite 176⁹, 409
28. Landgüterordnung für die Provinz Schlesien.
Vom 24. April 1884.
§ 11 Seite 312⁸
29. Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein.
Vom 2. April 1886.
§ 12 Seite 312⁸
30. Zirkular des Ministers des Innern vom 1. März 1887, betr. die Unzulässigkeit, einen Eheschließungsakte seitens des Standesbeamten andere als die vorgeschriebenen Worte hinzuzufügen
Seite 42²
31. Einkommensteuergesetz.
Vom 24. Juni 1891.
§ 11 Seite 135⁶
32. Preussisches Gerichtskostengesetz.
Vom 25. Juni 1895, nach der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899
§§ 91 ff. Seite 354
33. Gesetz, betreffend das Auerbenrecht bei Renten- und Anstiedelungsgütern.
Vom 8. Juni 1896.
§ 11 Seite 312⁸
34. Justizministerialverfügung vom 20. April 1897, betreffend die Anzeige über die Eheschließung von Justizbeamten.
Seite 60¹²
35. Gesetz, betreffend das Auerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen usw.
Vom 2. Juli 1898.
§ 14 Seite 312⁸
36. Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 11. Februar 1899, betreffend die Bewahrung minderjähriger Personen vor unsittlichem Lebenswandel.
Seite 397⁴
37. Rgl. Verordnung, betreffend das Verwaltungs-zwangsverfahren wegen Betreibung von Geldbeträgen.
Vom 15. Nov. 1899.
Seite 392⁶
38. Rgl. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Vom 16. November 1899.
Artikel 10 Seite 50⁸, 56⁸
" 11 Seite 59⁵
" 13 " 334
" 14 " 340⁸
39. Justizministerialverfügung vom 28. November 1899 über das Verfahren bei Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder wegen Geisteschwäche.
Seite 446⁷
40. Justizministerialverfügung vom 10. Dezember 1899 über die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen.
Seite 438⁵
41. Justizministerialverfügung vom 14. Dezember 1899, betreffend die geschäftliche Behandlung der in den Art. 10, 13, 14 der Rgl. Verordnung vom 16. November bezeichneten An-
gelegenheiten.
Seite 50⁸, 56⁸
§ 3 Seite 334⁴
" 4 " 340⁸
42. Gemeinschaftlicher Erlaß der Minister für Finanz, Justiz, Landwirtschaft und Inneres vom 17. Dezember 1899 zur Ausführung des Art. 85 des U. G. zum B. G. B.
Seite 406¹⁰, 409²
43. Gemeinschaftlicher Erlaß des Finanz-, Justiz- und Handelsministers vom 18. Dezember 1899 zur Ausführung des Art. 85 des U. G. zum B. G. B.
Seite 406¹⁰, 409².
44. Justizministerialverfügung vom 20. Dezember 1899 über das Verfahren und die Gebühren der Dorfgerichte im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechtes.
§ 59 Seite 403⁷
45. Rgl. Verordnung, betr. den Güterbestand bestehender Ehen.
Vom 20. Dezember 1899.
Seite 139¹⁰, 140¹¹
46. Gesetz über die Fürsorge-
erziehung Minderjähriger.
Vom 2. Juli 1900.
Seite 278, 431
§ 1 Seite 279
" 4 Seite 280, 281, 436¹⁰
" 5 Seite 281
" 9 " 281
" 12 " 376
" 14 Seite 280⁸, 281
" 15 Seite 281
" 16 Seite 258¹⁷, 281

47. Anweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, Seite 121 ⁵	48. Verfügung des Ministers des Innern vom 13. Juli 1900, betreffend die Einrichtung von Generalvormundschaften. Seite 383 ⁴	49. Verfügung des Ministers des Innern vom 2. Februar 1902 betreffend die Übertragung des Namens des Ehemannes der Mutter eines unehelichen Kindes auf letzteres Seite 313 ¹⁷
--	--	---

III. Code civil.

Artikel	Seite	Artikel	Seite	Artikel	Seite
63	36	337	236 ⁶	1142	25 ¹⁰
180	25 ¹⁰	340 . . . 315, 317 ⁶ , 318 ⁸	236 ⁶	1382	25 ¹⁰
215 ff.	168	341	236 ⁶	1400 ff.	232
268	20, 105 ¹	342	236 ⁶	1408	233 ¹
269	105 ¹	420 ff.	375 ²	1420	118 ⁶
298	55	450 ff.	375 ²	1444	195
335	236 ⁶	497	445 ²		

Code de commerce.

Artikel 67	Seite 195
----------------------	-----------

K.

Das bürgerliche Recht

des

Deutschen Reichs und Preußens

von

Dr. Heinrich Dernburg,

Geheimem Justizrat, Professor an der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses.

Dernburgs „Bürgerliches Recht“ bietet dem Studierenden ein klares, durch Anschaulichkeit und Eleganz der Darstellung gleich ausgezeichnetes Lehrbuch. Dem Vorgeschnittenen gewährt es ein geistvolles und scharf gezeichnetes Bild der neuen Privatgesetzgebung unter Hervorhebung ihres geschichtlichen Verhältnisses zum bisher geltenden Rechte.

Juristisches Literaturblatt.

Nicht nur dem Richter, sondern schon dem mit der Vorbereitung für das Assessorexamen befaßten Referendar (Rechtspraktikanten, Assistenten) wird Dernburg unentbehrlich sein.

Academische Monatsblätter.

Einteilung des Werkes:

Erster Band: Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts.

Dritte Auflage. M 12,—, in Halbfranzband M 14,—.

Zweiter Band: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens.

Erste Abteilung. Allgemeine Lehren. Dritte Auflage. M 8,40.
in Halbfranzband M 10,40.

Zweite Abteilung. Einzelne Obligationen. Dritte Auflage.
M 16,—, in Halbfranzband M 18,—.

Dritter Band: Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens. Dritte Auflage. M 16,—, in Halbfranzband M 18,—.

Vierter Band: Deutsches Familienrecht. Dritte Auflage.
M 12,—, in Halbfranzband M 14,—.

Fünfter Band: Deutsches Erbrecht. Zweite Auflage. M 12,—, in Halbfranzband M 14,—.

- Sechster Band:** Die Lehre von der Rechtsverwirklichung, das Urheberrecht (erscheint 1908).
- I. Ergbd.:** Bayerisches Landesprivatrecht von Professor Dr. P. Dertmann in Erlangen. *M* 13,—, in Halbfranzband *M* 15,—.
- II. Ergbd.:** Elsaß-Lothringisches Landesprivatrecht von Professor Dr. W. Risch in Straßburg i. E. *M* 24,—, in Halbfranzband *M* 27,—.
- III. Ergbd.:** Sächsisches Landesprivatrecht von Oberfinanzrat Dr. R. Klotz in Dresden. *M* 7,60, in Halbfranzband *M* 9,60.
- IV. Ergbd.:** Badisches Landesprivatrecht von Landgerichtspräsident Dr. E. Dorner in Karlsruhe und Professor Dr. A. Seng in Heidelberg. *M* 18,—, in Halbfranzband *M* 20,—.
- V. Ergbd.:** Landesprivatrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz von Konsistorialdirektor, Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. G. von Buchka in Rostock. *M* 6,—, in Halbfranzband *M* 8,—.
- VI. Ergbd.:** Hamburgisches Landesprivatrecht von Landrichter Dr. Möldeke in Hamburg (erscheint im Herbst 1907).
- VII. Ergbd.:** Landesprivatrecht der Thüringischen Staaten in Verbindung mit Reichsgerichtsrat Dr. Porzig, Oberlandesgerichtsrat Stichling und Oberlandesgerichtsrat Geheimrat Dr. Unger herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Böckel (erscheint Ende 1907).
- VIII. Ergbd.:** Württembergisches Landesprivatrecht (erscheint im Jahre 1909).
- IX. Ergbd.:** Hessisches Landesprivatrecht (erscheint erst im Jahre 1909).

Dagegen ist noch im Werden begriffen die systematische Verarbeitung. Hier steht unbedingt an der Spitze das hochbedeutende, bisher in allen Einzelheiten wohlgeungene Sammelwerk der Dernburgschen Ergänzungsbände. Während, wie bekannt, das preussische Recht von Dernburg selbst mit in den Stamm des Werkes hineingezogen wurde, soll das Landesprivatrecht aller anderen Staaten in selbständigen Bänden nach und nach seinen vollständigen Niederschlag finden. Es liegen bereits vor die Darstellung des bayrischen Rechts durch Dertmann, die des sächsischen Rechts durch Klotz, die des elsass-lothringischen Rechts durch Risch und neuerdings die des mecklenburgischen Rechts durch von Buchka. Von diesen Werken sind die drei ersten bereits im Archiv gewürdigt worden [24 365, 25 267, 26 368], so daß heute nur über das letzte berichtet zu werden braucht. — Indessen ist jetzt schon die Erklärung am Platze, daß die Rundschau sich nicht damit begnügen will, die nacheinander erscheinenden Bände in unzusammenhängenden Einzelbesprechungen anzuzeigen. Es ist vielmehr beabsichtigt, seinerzeit — nach Durchführung des groß angelegten Planes — in eine Würdigung des Gesamteindrucks einzutreten, den uns dieses Werk als eine der wertvollsten literarischen Erscheinungen aus dem ersten Dezennium des neuen Rechts bieten wird.

Archiv für bürgerl. Recht.

Das Dernburgsche Grundwerk wird mit den verschiedenen Landesprivatrechten sich zu einem Ganzen verbinden, wodurch dem Altmeister in jedem deutschen Gliedstaat ein Denkmal errichtet wird, wie sich dessen kein Gesetzgeber, noch weniger ein Rechtslehrer erfreuen kann!

Jeder Band wird einzeln abgegeben.

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S.

Das bürgerliche Gesetzbuch

unter Berücksichtigung

der gesamten Rechtsprechung der oberen Gerichte
des Deutschen Reichs.

Band-Kommentar

in Verbindung mit

Rechtsanwalt Dr. G. Neukirch, Rechtsanwalt Dr. A. Rosenmeyer, Dr. jur. Telgmann
in Frankfurt a. M.

herausgegeben von

Dr. jur. B. Wolf,
Gerichtsassessor.

Lex. 8°. Preis gebunden etwa M 15,—. (Unter der Presse.)

Mit der vorliegenden Ausgabe, in der die gesamte Rechtsprechung bis zum 15. Juli 1907 enthalten ist, bieten die Herausgeber ein Hilfsmittel von ganz besonderer Bedeutung für den Praktiker, wie überhaupt für jeden Juristen. Der Praktiker bedarf eines Werkes, das, ohne in mehrere Bände oder gar Jahrgänge zu zerfallen, ihm rasch und sicher die in der täglichen Praxis, sei es in der Sprechstunde des Anwalts, während der Verhandlung oder Beratung, wie bei Anfertigung von Referaten, Entscheidungen und Schriftsätzen, ihm oft unvermittelt entgegentretenden Rechtsfragen zu beantworten sucht. Bei der außerordentlichen Bedeutung, die bis in die höchsten Gerichte den Präjudizien beigelegt wird, hat sich ein Werk, das die Rechtsprechung vollständig wiedergibt, als ein dringendes Bedürfnis herausgestellt.

Das vorliegende Werk will die vorhandene Lücke ausfüllen.

Um das Werk als Nachschlagebuch und für eine schnelle Orientierung besonders brauchbar zu machen, wurde gespaltener Satz gewählt und dem in halbfetter Schrift gegebenen Gesetzestext die Rechtsprechung unmittelbar angefügt, dadurch wurde eine zweckmäßige Übersichtlichkeit erzielt.

Außerdem erleichtert das beigegebene sehr ausführliche Sachregister wesentlich den Gebrauch des Werkes.

Ausführliche Prospekte mit Probeseiten stehen kostenfrei zur Verfügung.